Schriften des
Deutschen
Vereins für
Armenpflege
und ...
Deutscher Verein
für Armenpflege
und Wohlfahrtspf

THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF
NORTH CAROLINA
CLASS 355.143
BOOK D48

Digitized by Google

THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF
NORTH CAROLINA
AT GREENSBORO
CLASS 335.143
BOOK L46

Digitized by Google

AVAILABLE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Neunundvierzigstes Heft.

Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege.
Von Kayser und Hildebrand.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Digitized by Google

Die Stellung

der

ehrenamtlichen Organe

in

der Armenpflege.

Von

Dr. Kayser,
Beigeordnetem in Worms,

und

Hildebrand,
Senator in Bremen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

339.093
D48

Inhaltsverzeichnis.

Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege.

I.

Referat, erstattet von Beigeordnetem **Dr. Kayser** (Worms).

Seite

I. Einleitung . . . . . 1—11
§ 1. Vorbemerkung S. 1. — § 2. Rückblick S. 3. — § 3. Das Ehrenamt in der Armenpflege S. 7.

II. Äußere Stellung . . . . . 11—22
§ 4. Die Lebensstellung S. 11. — § 5. Die dienstliche Stellung S. 15. — § 6. Die Frau in der Armenpflege S. 19.

III. Die Thätigkeit . . . . . 22—33
§ 7. Die Vorbereitung des Antrages S. 22. — § 8. Die Beschlußfassung S. 24. — § 9. Der Pflegebesuch S. 29.

IV. Die Bedeutung organisatorischer Unterschiede . . . . . 34—59
§ 10. Pflegerzahl S. 34. — § 11. Bezirkssystem S. 37. — § 12. Bewilligungsrecht S. 40. — § 13. Berufsbeamte S. 44. — § 14. Dienstaufsicht S. 50. — § 15. Belehrung und Fortschritt S. 56.

II.

Korreferat, erstattet von Senator **Hildebrand** (Bremen) . . . . . 61—94

160617

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

I.

Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege.

Referat,

erstattet von

Beigeordnetem **Dr. Kayser** (Worms).

I. Einleitung.

§ 1. Vorbemerkung.

Es gehört zu den schönsten Vorrechten des Menschen, daß der Anblick fremden Leides ein schmerzliches Gefühl in ihm erweckt, daß er Mitleid empfindet und, von diesem bewegt, eigne Mühe und eigne Mittel aufwendet, um das fremde Leid zu stillen. Dieses Mitgefühl, das die Schwachen erhält, ist allerdings so ungleich entwickelt, daß ihm allein die Fürsorge für die Armen nicht überlassen bleiben konnte. Es tritt eine geordnete Armenpflege ein, die sich nicht darauf beschränkt, nach gesetzlicher Vorschrift das zum notdürftigen Lebensunterhalt Erforderliche zu liefern, die vielmehr unter Heranziehung freiwilliger Hilfeleistung dem Armen ein solches Maß von Fürsorge zuwenden will, daß die Bedürftigkeit thunlichst bald und gründlich beseitigt, jedenfalls aber in ihrer Härte, nicht zum wenigsten in ihrer moralischen Wirkung gemildert werde.

Wenn ich im vorliegenden Bericht die Armenpflege in diesem Sinne auffasse, so dürfte das umsomehr gerechtfertigt sein, als der Gedanke einer umfassenden Fürsorge in der Armenpflege heute immer mehr an Boden gewinnt, und zwar aus zwei Gründen. Die socialpolitische Gesetzgebung hat zahlreiche Unterstützungsfälle, welche auf die ureinfachen Ursachen, Alter und Krankheit, zurückzuführen waren, der Armenpflege entzogen und den Wunsch nach weiterer Ausgestaltung der Arbeiterversicherung, insbesondere nach Einführung einer Witwen- und Waisenversorgung wachgerufen, und des weiteren hat die allerorten vermehrte Heranziehung ehrenamtlicher Kräfte, auf deren Bedeutung ich zurückkommen werde, auf der ganzen Linie eine nachdrücklichere (intensivere) Bekämpfung der Armut

angeregt und eine höhere Wertschätzung der Armenpflege bewirkt. Diese Ausdehnung des Begriffs der Armenpflege läßt die Pflichtleistungen der Armenverbände in kleinerem Lichte erscheinen, was durch die glückliche Entdeckung bekräftigt wurde, daß eine gute Armenpflege für die Gemeinde keine kostspieligere zu sein braucht, und daß scheinbar unwirtschaftliche Ausgaben, die zur Verhütung künftigen Elends gemacht worden sind, eine Ersparnis bedeuten können. So hat denn auch in unserer Zeit ein Jeder, der sich in Wort oder Schrift mit Armenpflege befaßt, das Auge auf fernere Ziele gerichtet, und unwillkürlich gedenkt man weniger der zahlreicheren, als der schwierigeren Fälle, weniger des Einzelnen, als der Familie, weniger der augenblicklichen Not als der dauernden Kräftigung.

Unter diesen Verhältnissen die Aufgaben darstellen zu wollen, die des Armenpflegers harren, ist ein schwieriges Beginnen. Zeigen doch auch die Armenordnungen, die in anderer Form denselben Zweck verfolgen, dicht beieinander die höchsten Anforderungen und die peinlichsten Kontrollvorschriften. Ich will wenigstens versuchen, in diesem Bericht von dem Erreichbaren die wesentlichsten Punkte zu besprechen.

Die vorliegende Arbeit ist zugleich das Ergebnis von mehr als hundert Anfragen, welche ich zur Aufklärung über diese oder jene besondere Einrichtung an verschiedene Armenverwaltungen gerichtet habe, bald mit der Auskunft, daß die zugeschriebene Einrichtung niemals bestanden hat, bald mit der Notwendigkeit, durch wiederholte Fragen die erwünschten Einzelheiten festzustellen. Allen Behörden, die mich im Interesse der guten Sache hierbei unterstützt haben, fühle ich mich zu großem Danke verpflichtet. Ganz besonders hege ich diese Empfindung für die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit, welche mir ein reichhaltiges Material zur Verfügung gestellt hat.

In litterarischer Beziehung waren mir die Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit eine willkommene Quelle. Indem ich auf einzelne Schriften an entsprechender Stelle zurückkommen werde, erwähne ich hier wegen ihres wertvollen und anregenden Inhaltes: „25 Jahre der Wirksamkeit des Krefelder Armenwesens seit Einführung des Elberfelder Systems 1863—1888“ (Krefeld 1888); „E. Münsterberg, Die Armenpflege“ (Berlin 1897); auch „Brinkmann, das Elberfelder System und seine gegenwärtige Gestaltung“ (abgedruckt im Preußischen Verwaltungsblatt Nr. 37 v. 1898).

Bei einer eingehenden Behandlung der ehrenamtlichen Pflegethätigkeit ist es nicht zu umgehen, auch Schattenseiten dieses Systems zu beleuchten und Mißstände zu besprechen, die sich allerorten zeigen können oder gezeigt haben. Nun ist man vielleicht zur Annahme geneigt, wer solche Schäden offenbare, müsse in seiner nächsten Umgebung besonders schlimme Erfahrungen gemacht haben. Dagegen müßte ich für meine Person entschieden Verwahrung einlegen.

Hinsichtlich des Sprachgebrauchs habe ich mich vorzugsweise derjenigen Benennungen bedient, welche, in Elberfeld zuerst angewendet und deutschen Ursprungs, das Gemeingut vieler Städte geworden sind, wenn

auch an dem jeweils angeführten Platze andere Bezeichnungen üblich sein sollten. Ferner habe ich der Einfachheit halber zwischen den statutarisch festgelegten Armenordnungen, den Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen nicht unterschieden, vielmehr alle diese Vorschriften kurz „Armenordnungen" in des Wortes weiterer Bedeutung genannt. Ferner habe ich mich in der Regel des schönen Wortes „Armenpfleger" bedient, für Alle, welche in der Armenpflege ehrenamtlich thätig sind, nicht zum mindesten für die Frauen, weil ich sie für immer als zugehörig betrachte. Der „Bezirksvorsteher", von welchem ich schlechthin spreche, ist der Armenbezirksvorsteher, nicht der in den meisten preußischen Provinzen für Steuerangelegenheiten u. s. w. eingeführte Vorsteher eines Stadtbezirkes, welchem der Armenbezirksvorsteher in diesen Provinzen mittelbar die verschiedenartigsten Bezeichnungen verdankt.

Mehr, als in diesem Bericht ersichtlich sein kann, war ich bemüht, die verschiedenen organisatorischen Einrichtungen, welche ich aus dieser oder jener Stadt mitzuteilen hatte, so zu ordnen, daß ihr Zusammenhang mit den betreffenden örtlichen Verhältnissen thunlichst erhalten bliebe, und daß von dem Gepräge der Stadt bei der Wiedergabe ihrer Bestimmung nicht zu viel verloren werde. Da es aber nicht zulässig war, auf Kosten der Übersichtlichkeit eine Armenordnung nach der andern vollständig zu besprechen, glaubte ich mir dadurch helfen zu sollen, daß ich die Anführung der wesentlichsten Vorschriften an der Stelle einrückte, an welcher jeweilig die bemerkenswerteste Einrichtung ihren Platz finden sollte.

Bezüglich der Einteilung des Stoffes habe ich nur wenig zu bemerken, da ich mich bemüht habe, durch einige Überschriften die beabsichtigte Gliederung klar zu legen. Es war natürlich, nach einer allgemeinen Einleitung (I) zunächst die äußere Stellung (II) der Armenpfleger zu besprechen und dann zu den inneren Verhältnissen des Dienstes, wie sie sich bei Thätigkeit der Kräfte ergeben, überzugehen (III). Es schien aber vorteilhaft, hier das Verfahren, um den Fortgang nicht zu unterbrechen, vorerst nur insoweit zu erörtern, als es sich unbestrittenermaßen aus dem System der ehrenamtlichen Armenpflege ergiebt, dagegen eine Reihe von Fragen zur Herbeiführung einer schärferen Beleuchtung zurückzustellen. Es sind dies Fragen der Organisation, welche für den ehrenamtlichen Pfleger von größter Wichtigkeit sind, über deren Lösung jedoch teils grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, teils Zweifel bestehen. Hierüber soll unter IV in den 6 letzten §§ eine Untersuchung angestellt werden, und zwar in §§ 10 und 11 über Zahl und Verwendung der Pfleger, in §§ 12 und 13 über gewisse Einschränkungen in der Selbständigkeit der Bezirke und der Pfleger und in §§ 14 und 15 über die erforderliche Centralisation, welche mit der im System liegenden Decentralisation das Gleichgewicht halten muß.

§ 2. Rückblick.

Über die örtliche Entwicklung der Armenpflege besitzen nur wenige Städte eine so anschauliche Darstellung, als sie in dem Buch „Die Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg" von Dr. Werner

von Melle (Hamburg 1883) gegeben ist. Ursprünglich von einem kleinen Kreise erdacht, ging im Jahre 1788 von der „Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Manufaktur, Künste und nützlichen Gewerbe" eine Reorganisation der Armenpflege aus, welche eine ehrenamtliche Pflegethätigkeit in größerem Umfange einführte. Die Stadt wurde in fünf Bezirke mit je 2 Vorstehern, jeder Bezirk in 12 Quartiere mit je 3 Armenpflegern eingeteilt; es gab sonach 60 Quartiere und 180 Armenpfleger, und man nahm an, daß in jedem Quartier fünfzig arme Familien wohnten, deren also siebenzehn auf jeden Armenpfleger entfielen. Die Pfleger sollten „über den moralischen und physischen Zustand der Armen eine genaue Aufsicht führen und die bewilligten Gelder austeilen." Der Pfleger schlug die Art und Summe der Unterstützung vor, nachdem er den Abhörungsbogen mit circa 40 Fragen ausgefüllt hatte, und es entschied darüber vorläufig der Bezirksvorsteher und endgültig das aus den Vorstehern gebildete Kollegium. Mit berechtigtem Stolze berichtet ein Zeitgenosse: „Die Anzahl bemittelter und angesehener Männer, die sich selbst zur Übernahme des mühesamen Pflegergeschäftes anboten, wird auf immer ein glänzendes Blatt in den Jahrbüchern Hamburgischer Bürgertugend anfüllen." Diese glückliche Einrichtung war geeignet, der Ausgangspunkt für eine Verbesserung der gesamten deutschen Armenpflege zu werden, hätten nicht schwere Zeiten das ursprünglich ohne jeden öffentlichen Zuschuß bestehende Unternehmen schwer erschüttert, bis endlich die Napoleonische Herrschaft die ganze Organisation hinwegraffte.

Der nächste bedeutende Schritt in der Fortentwicklung war die Einführung der Armenordnung für die Stadt Elberfeld vom 9. Juli 1852, deren Schöpfer Daniel v. d. Heydt war. Nach einigen Jahren drängte sich zuerst Eingeweihten und dann weiteren Kreisen die Wahrnehmung auf, daß sich die Armenpflege in Elberfeld in einem weit glücklicheren Zustand als in den meisten übrigen Teilen Deutschlands befand. Man beobachtete, daß sich ein sehr angesehener Teil der Bürgerschaft an der Armenpflege beteiligte, daß die Unterstützungsfälle gründlich untersucht wurden, und daß trotz einer genügenden Fürsorge keine allzu große finanzielle Belastung sich ergab, daß also den Ansprüchen der Armen wie des Gemeinwesens Rechnung getragen war.

In Anerkennung dieses günstigen Verhältnisses wurde in der Folge die Armenordnung, und was man sonst noch Nützliches in dem Elberfelder Armenwesen gesehen hatte oder gesehen zu haben glaubte, mit größerer oder geringerer Vollständigkeit in die Armenpflege anderer Städte übernommen. Die Summe dieser bewährten Einrichtungen bezeichnete man als „Elberfelder System" und brachte damit sehr richtig zum Ausdruck, daß es sich nicht nur um ein Muster handelte, das man einfach nachzuahmen brauchte, sondern daß hier durch das Zusammentreffen günstiger Umstände eine organische Einheit entstanden war. Fand doch die wohldurchdachte und mit der später entstandenen Geschäftsordnung in geradezu klassischer Weise abgefaßte Armenordnung ein empfängliches Publikum, eine für die Selbstverwaltung reife Bürgerschaft und eine ihren hohen Aufgaben gewachsene Obrigkeit vor.

Worin nun der günstige Fortschritt der Stadt Elberfeld seine Ursache hatte, war schwer zu bestimmen. Immerhin ist man wohl darüber einig,

daß es hauptsächlich zwei leitende Grundsätze und deren konsequente Durchführung waren, welche der Elberfelder Armenpflege zu ihren Erfolgen verhalfen; — zwei Grundsätze, so einfach, daß man sie für selbstverständlich halten sollte, und doch den in der früheren Armenpflege herrschenden Anschauungen so fremd, daß sie erst nach ihrer glänzenden Durchführung, die sie in Elberfeld gefunden, eine überwiegende, wenn auch noch nicht allgemeine Geltung in und außerhalb unseres Deutschen Vaterlandes erlangen konnten. Das Elberfelder System ging von dem Gedanken aus, daß man dem Pfleger volles Vertrauen entgegen bringen müsse, wenn man eine tüchtige Leistung erwarte, und daß nur der nicht überlastete Pfleger neben seinem Berufe die Fähigkeit besitzen könne, mit der erforderlichen Hingebung sich dem einzelnen Armen zu widmen. Diese beiden Grundsätze werden heute kurz Decentralisation und Individualisierung genannt. Obgleich beide Bezeichnungen nur einzelne Seiten berühren und namentlich erstere den Zweck, letztere das Mittel verschweigt, verdienen sie beibehalten zu werden, weil keine Verwechselung zu befürchten ist.

Mit der sogenannten Decentralisation war weniger eine Entlastung der leitenden Stelle beabsichtigt, als vielmehr dem bewährten, aber von ängstlichen Naturen niemals angewandten Erfahrungssatze Rechnung getragen, daß die Übertragung größerer Befugnisse das Ansehen der betreffenden Stelle heben und auf der andern Seite höhere Leistungen hervorbringen muß. In richtiger und keineswegs übertriebener Anwendung dieses Satzes hat man in Elberfeld die Bewilligung der Unterstützung in die Hände der Pfleger selbst, bezw. der durch sie gebildeten Bezirksversammlungen gelegt. Man hat dadurch den Gedanken der Selbstverwaltung in Bezug auf die Armenpflege auf breiter Grundlage verwirklicht. Man hat in das Herz des Armenpflegers das Gefühl der Verantwortlichkeit gelegt und damit zugleich eine echte Berufsfreudigkeit in ihm erweckt. Damit wurde aber auch die Stellung des Armenpflegers so wirksam gehoben, daß man die Armenpfleger unbeschränkt aus denjenigen Kreisen nehmen konnte, aus denen man sie wünschte.

Die Individualisierung, der zweite Haupterfolg des Elberfelder Systems, wurde ermöglicht durch eine verhältnismäßig reichliche Besetzung der Pflegerstellen. Da der Armenpfleger auch mit dem Herzen arbeitet, und da bei den Anforderungen, die das Pflegeramt an die ganze Persönlichkeit des Pflegers stellt, eine Überbürdung um so rascher eintreten konnte, als die meisten Pfleger vor allem durch ihren Beruf in Anspruch genommen sind, so mußte eine derartige Einteilung getroffen werden, daß nur eine geringe Zahl von Armen (4) durch einen Pfleger zu versehen sind. Mag diese Zahl für die früheren Anschauungen außerordentlich gering gewesen sein, so ist sie nicht minder ein Beweis für das feine Verständnis von der menschlichen Natur, welches aus den Elberfelder Vorschriften spricht. Denn ein so warmes Interesse für den einzelnen Armen, eine so rege Beschäftigung mit seinen Verhälnissen, eine solche Vertrauensstellung in der armen Familie kann selbst ein teilnehmender, begabter Armenpfleger nur für eine sehr beschränkte Anzahl von Personen empfinden. Mit der Begrenzung der Zahl der Unterstützungsfälle begann für den Pfleger die Möglichkeit, sich eingehend mit

seinen Schutzbefohlenen zu beschäftigen und durch liebevolles Eingehen auf ihre Sorgen das Herz seiner Armen zu gewinnen und dadurch in der Kommission ein richtiges Urteil abgeben und im Hause des Unterstützten ein entscheidendes Wort sprechen zu können.

Bereits seit einer längeren Reihe von Jahren erfolgen die Reorganisationen des Armenwesens fast überall unter ausdrücklichem Hinweis auf das „Elberfelder System". Es ist in der That nicht unpraktisch, die ganze Kette von Neuerungen, die man einführen will (im wesentlichen: Vermehrung der Pfleger und gruppenweise Versammlung derselben zur Beratung der Unterstützungsfälle), mit diesem Namen zu belegen und dadurch auch dem Unkundigen vor Augen zu führen, daß es sich um ein, vielleicht an dem betreffenden Orte unbekanntes, aber wohlbewährtes Verfahren handelt, welches man in seinem Zusammenhang nicht beeinträchtigt wissen möchte. Was aber die Ausbreitung der Elberfelder Armenordnung in hohem Grade förderte, war die durchgängig festgestellte Verminderung der Armenausgaben, welche in Folge dieser Umgestaltung wahrgenommen und bis in die neueste Zeit von den betreffenden Verwaltungen mit Genugthuung bekannt gegeben worden ist. Bei der großen Zahl von Armenordnungen, welche in Anlehnung an die in Elberfeld bewährten Grundsätze erlassen worden sind, glaube ich mich auf die folgenden, aus den letzten Jahren hervorgegangenen beschränken zu sollen, nämlich: 1896 in Mainz und Minden, 1898 in Brünn, Kalk und Mannheim, 1899 in Graz, 1900 in Aschersleben, Glogau und Neumünster (noch nicht in Kraft). Neue Armenordnungen auf der gleichen Grundlage sind gegenwärtig in Bearbeitung in Hanau, Plauen und Stuttgart, und in Lübeck ist neuerdings der Ruf nach dem „Elberfelder System" laut geworden. Unter den Städten, welche ihre nach Elberfelder Muster eingerichtete Armenpflegeorganisation weiter ausgebaut und den Anforderungen einer Großstadt angepaßt haben, ist vor allen Hamburg zu nennen, welches in seiner „revidierten Geschäftsordnung" von 1897, einer ausführlichen, gründlich bearbeiteten Dienstanweisung, Neuerungen von dauernder Bedeutung gebracht hat (vgl. § 14). Ferner haben 1897 Stettin, 1898 Bonn und Danzig, 1899 Erfurt, 1900 Bremen wichtige Änderungen vorgenommen, und in Berlin und Posen stehen solche unmittelbar bevor.

Wenn man bei Durchsicht älterer oder neuerer Armenordnungen prüft, welche Bestimmungen von Elberfeld dorthin übergegangen sind, findet man die größte Verschiedenheit. Manche Städte haben die Pfleger vermehrt und die Bezirksversammlungen mit den wichtigsten Befugnissen ausgestattet, andere sind hierin zurückhaltender gewesen, haben aber viele Zahlenangaben, Benennungen und offenbar nebensächliche Bestimmungen sich angeeignet. Aus den vorgenommenen Abänderungen haben sich eine Reihe wichtiger Fragen ergeben, welche unter Ziffer IV am Ende dieses Berichtes besprochen werden sollen. Aber fast alle Verwaltungen haben den glücklichen Griff gethan, eine Reihe von Abschnitten aus der Elberfelder Armenordnung sowie der Geschäftsanweisung wörtlich bestehen zu lassen, und in der That ist es meines Erachtens bis jetzt keiner Armenordnung gelungen, in der Wärme des Ausdruckes und in der Eindringlichkeit und Klarheit der Sprache

an die Elberfelder heranzureichen. Kurz: Die heutige Armenpflege faſt aller Städte, die auf eine thatkräftige Verſorgung ihrer Armen Wert legen, iſt aus dem „Elberfelder Syſtem“ hervorgegangen.

Nicht zu umgehen, wenn auch bis jetzt hinausgeſchoben, iſt die Frage, was das Elberfelder Syſtem eigentlich ſei. Ich möchte bei der Beantwortung zwiſchen einer hiſtoriſchen und zwiſchen einer praktiſchen Seite unterſcheiden. In erſterer Beziehung wird eine Unterſuchung darüber, was Beſtandteil des Syſtems iſt, nicht gefordert; das Elberfelder Syſtem iſt in dieſem Sinne eben nur in Elberfeld, und von den dortigen Einrichtungen hat man im Lauf der Jahre je nach individueller Auffaſſung ſoviel übertragen, als man für weſentlich hielt und daheim einführen zu können glaubte.

Praktiſch genommen, muß ſich aber die Frage nach dem Inhalt des Elberfelder Syſtems in anderer Richtung auflöſen. Es hat keinen Wert feſtzuſtellen, ob eine Verwaltung Einrichtungen, die ſich bei ihr bewähren, unmittelbar und womöglich kraft perſönlicher Anſchauung aus Elberfeld übernommen habe, und es hat keinen Wert zu unterſuchen, ob eine Behörde, die ſich in einzelnen Punkten an die Elberfelder Armenordnung angelehnt hat, berechtigt ſei, das Elberfelder Syſtem ihr eigen zu nennen. Mit dem Elberfelder Syſtem muß es ebenſo gehen, wie mit anderen glücklichen Erfindungen und Einrichtungen, die, nach dem Urſprung benannt, langſam aber ſicher jede thatſächliche Beziehung zu dem Herkunftsort verlieren. Mag auch das Armenweſen von Elberfeld jeder Zeit ein hervorragend muſtergültiges bleiben, ſo muß ſich doch jeder Berufene die Frage vorlegen, was übertragbar ſei, was nicht. Was aber übertragbar iſt, mag es geſchrieben ſtehen oder mag es in der Geſchäftsübung der alten Bezirksvorſteher ruhen, das dürfte, nachdem bereits vierzig Jahre an der Quelle geforſcht wird, vollends erkannt und in die Armenpflege anderer Städte übergegangen ſein. Und was die Verwendbarkeit betrifft, ſo werden Städte von ähnlicher Größe und ſonſt gleichartigen Verhältniſſen ſehr vieles, faſt alles, bis ins einzelne übernehmen können, während als allgemeines Recept nur übrig bleibt: Viele Pfleger und gruppenweiſe Verſammlung derſelben zur Beratung (Entſcheidung? ſiehe § 12) der Unterſtützungsfälle. Dieſe beiden Bedingungen ſind ſeit Jahrzehnten in den meiſten großen und mittleren Städten Deutſchlands zur Wirklichkeit geworden, gelten allgemein als die notwendige Grundlage einer tüchtigen Armenpflege, und es iſt nicht abzuſehen, ob jemals ein beſſeres Fundament an dieſe Stelle treten kann.

§ 3. Das Ehrenamt in der Armenpflege.

Den weſentlichſten Grund für den Vorrang des ehrenamtlichen Syſtems ſchreibe ich der Freiwilligkeit der hier geleiſteten Dienſte zu. Allerdings ſprechen die meiſten Armenordnungen auf Grund der betreffenden Landesgeſetze die Verpflichtung aus, bei Meidung beſtimmter Nachteile das übertragene Amt eines Armenpflegers, falls nicht beſtimmte Hinderungsgründe vorliegen, zu übernehmen, jedoch glaube ich, daß noch keine Verwaltung mit einem gezwungenen Armenpfleger gewirtſchaftet hat. Durchgehends beſteht bei Übernahme dieſes Ehrenamts volle Freiwilligkeit, und die Gemeinden, welche die gewünſchten Kräfte nicht finden, ſind genötigt, von der Durch-

führung des Elberfelder Systems oder von jeder ehrenamtlichen Pflege überhaupt abzusehen. Jedenfalls ist es nicht die Furcht vor den gesetzlich angedrohten Nachteilen, was uns die Pfleger zuführt, sondern es sind bessere und zwar meistens die edelsten Beweggründe der Nächstenliebe und des sittlichen Pflichtgefühls. Kraft dieser Freiwilligkeit, welche bei dem ehrenamtlichen Pfleger in die Erscheinung tritt, und welche ihn offenkundig als einen opferwilligen, menschenfreundlichen Mann stempelt, ist er in den Augen des Armen jedem Berufsbeamten weit überlegen. Dieser Vorsprung, welcher durch die langjährigen Erfolge des Elberfelder Systems und gewissermaßen auch durch die vielhundertjährige Arbeit der kirchlichen Armenpflege verbrieft ist, erfreut sich heute derart der allgemeinen Anerkennung, daß man sich eine andere Gestaltung der Armenpflege kaum vorstellen kann, und daß sogar diejenigen, welche in dem ehrenamtlichen System große Mängel finden, nicht daran denken, den Armenpfleger in das Hintertreffen zu schieben. Wer sich einen Beruf wählt, folgt zwar im gewissen Maße seiner Neigung, hat die künftige Thätigkeit einigermaßen gekannt und ist auch später häufig noch in der Lage, auf die Art seiner Beschäftigung einen Einfluß auszuüben. Dennoch pflegt man die Thätigkeit der Berufsbeamten nicht als eine freiwillige anzusehen, und obgleich bei ihnen gewiß die gleiche Pflichttreue und Hingebung vorauszusetzen ist, wie bei den Ehrenbeamten, findet ihre Arbeit in der Armenpflege niemals die gleiche Würdigung.

Ein zweiter wichtiger Grund, der den Ehrenbeamten unentbehrlich macht, liegt in der eigenartigen Thätigkeit des Armenpflegers. Wie bereits in § 2 erwähnt, forderte das Elberfelder System die Entlastung des Pflegers offenbar nicht bloß aus Rücksicht auf seine berufliche Thätigkeit, sondern weil jeder Mensch von dem fremden Schicksal nur einen bestimmten Teil mitempfinden kann, und weil er die eingehende, opferwillige Fürsorge, die allein dem Armen helfen kann, nur für eine geringe Zahl von Menschen zu bethätigen vermag. Ist die Grenze überschritten, so kommt von dem lebendigen Interesse des Armenfreundes auf den einzelnen Hilfsbedürftigen um soviel weniger. Nun braucht man nur die Frage aufzuwerfen, wie viel von dem persönlichen, herzlichen Wohlwollen bei einem Berufsbeamten, der in einer Woche mehr als hundert Arme mit ihren Wünschen zu erledigen hätte, für den Einzelnen übrig bliebe. Ohne, wie ich wiederholt versichere, dem ernsten Wollen und der Pflichttreue der Berufsbeamten nahetreten zu wollen, wird man zugeben müssen, daß sich bei gleichmäßiger Thätigkeit, wie sie der Beruf eben mit sich bringt, unfehlbar eine Geschäftsgewandtheit (Routine) entwickelt, welche mehr auf rasche und glatte Erledigung, als auf Erforschung neuer Hilfsmittel gerichtet ist. Damit wäre aber unseren Zielen nicht gedient.

Durch das Elberfelder System ist der Armenpfleger zu einem Glied der Selbstverwaltung geworden, und dies führt uns zu dem dritten Grunde, der dem Ehrenbeamten einen unbestreitbaren Vorrang verleiht. Die Bürger selbst sind diejenigen, welche die Bedürftigkeit prüfen, die Unterstützung zusprechen und das Almosen in die Hand des Armen geben. Diese glückliche Verbindung, welche der bestunterrichteten Stelle die Entscheidung anvertraut, ist aber nur möglich bei dem Ehrenamt des Pflegers, und in

seinem unabhängigen Urteil finden die Ansprüche der Bedürftigen und die fiskalischen Rücksichten des Gemeinwesens ihre Lösung.

Neben diesen Gründen kommt nicht in Betracht, ob durch Verwendung der unbesoldeten Kräfte Gehaltsausgaben *erspart* würden. Undenkbar ist, daß Berufsbeamte nur mit einer geringen Zahl von Pflegefällen betraut werden. Wäre aber ein Berufsbeamter voll beschäftigt, so könnte sein Gehalt, auf den Pflegefall berechnet, gewiß nicht höher kommen, als die Beträge, welche die Unterhaltung des Verkehrs mit den einzelnen Pflegern an Botenlohn, Schreibarbeit und Porti ausmacht. Nicht um den gesetzlichen Verpflichtungen zu genügen, sondern um eine zur Weiterentwicklung bestimmte, fruchtbare Armenpflege zu üben, bedarf das Gemeinwesen der ehrenamtlichen Pfleger.

Mit dem ehrenamtlichen Pfleger ist dem Armenwesen natürlich nur dann gedient, wenn es *gute Beweggründe* gewesen sind, die ihn zur Übernahme des Amtes veranlaßt haben. Es ist nicht einmal notwendig, daß eine außergewöhnliche Vorliebe für das Armenwesen die treibende Kraft bildet; handelt es sich doch um eine Thätigkeit, welche jeder normale Mensch ausführen kann, und die auszuüben, ihm das Gesetz unter Umständen zur Pflicht macht. Die Armenpflege lehrt auch den, der sie früher nie gekannt hat. Allein bei vielen Verwaltungen wird man gelegentlich aus der Handlungsweise eines Pflegers zu der Erkenntnis gekommen sein, daß die Sucht nach künftigen Ehrenstellen, der Wunsch bekannt zu werden, oder die Rücksicht auf Geschäftsvorteile ihn zu diesem Amte verlockt haben. Eine Lücke in der Pflegerliste wäre jedenfalls besser, als solch ein Armenfreund. — Andererseits giebt es *Vergütungen* für entstandene Aufwendungen, die, selbst wenn sie nicht ängstlich bemessen sind, der Würde des Amtes keinen Eintrag thun. In *Berlin* erhielten z. B. die Armenkommissionsvorsteher für Unterhalt eines Sprechzimmers jährlich 180 Mk., und es sollen jetzt 300 Mk. gegeben werden. In *Freiburg* erhielten bis zum Jahre 1896 2 Bezirksvorsteher, welche die vier Außenbezirke der Stadt zu versehen hatten, eine jährliche Vergütung von 200 Mk. bezw. 250 Mk.

Nach meiner Auffassung muß jede Verwaltung in dem *Verkehr mit ihren Pflegern* dessen eingedenk sein, daß durch die Berufung zur Armenpflege ein *Vertrauensverhältnis* geschaffen wird, welches nicht nur die Schutzbefohlenen, sondern auch die Aufsichtsbehörde der Ehrenbeamten mit ergreift. Von diesem Gedanken getragen, hält die Elberfelder Armenordnung ihre Pfleger hoch und richtet ihre ernsten Mahnungen mit warmen Worten an deren *Bürgersinn*. Weniger angenehm berührt es, wenn manche Armenbehörden, und sei es auch nur in einzelnen Bestimmungen, Geringschätzung und Mißtrauen an den Tag legen. Sollte z. B. die Vorschrift, daß Armenpfleger nicht selber Armenunterstützung empfangen dürfen, wirklich dem Bedürfnis entsprechen? Sollte es in der That notwendig sein, die Pfleger vor willkürlicher Einstellung ihrer Verrichtungen zu warnen oder ihnen die Aberkennung ihres Amtes anzudrohen? Wäre es nicht zweckmäßiger, sich den Pfleger vor der Wahl gründlich anzusehen oder, sollte Jemand wider Erwarten untauglich sein, sich über sein Verschwinden zu freuen? In einer kleineren Stadt, die ich nicht zu nennen brauche, sieht man bei Ausarbeitung der Armenordnung davon ab, die Quittungs-

leistung des Unterstützungsempfängers, auf welche der Armenpfleger geradezu einen Anspruch hat, vorzuschreiben, und erläßt statt dessen folgende Bestimmung:

„Der Bezirksvorsteher hat sich davon zu überzeugen, ob ein Grund zur Armenpflege vorliegt, ob die vom Pfleger erstatteten Berichte der Wahrheit entsprechen und ob die Armen die ihnen bewilligten Unterstützungen pünktlich und richtig erhalten haben. Unregelmäßigkeiten hat der Bezirksvorsteher zur Kenntnis der Kommission zu bringen."

Die allgemeinen Pflichten des Armenpflegers vollständig aufzuführen, ist kaum möglich, und die kernigen Worte der Elberfelder Armenordnung sind von vielen anderen Armenbehörden aufgenommen worden und so bekannt, daß ich mich der Wiedergabe enthalte. Dagegen enthält die Armenordnung von Chemnitz folgende glückliche Fassung:

„Sämtliche Armenpfleger soll der Eifer beseelen, durch ihre Einsicht und thätige Mitwirkung die vielfachen Zwecke der hiesigen Armenfürsorge im Interesse des Armenverbandes Chemnitz und der Armen zu fördern. Gleiche Rechte und Pflichten sollen die Armenpfleger zu einem Bunde reiner Humanität und echten Bürgersinnes vereinigen und daher ihr Verhältnis zu einander das gegenseitiger, freundschaftlicher Vernehmung und Unterstützung sein. Insbesondere sollen sie sich angelegen sein lassen, die Erfahrungen, welche sie in Bezug auf die Verwaltung des Armenwesens überhaupt oder einzelner Zweige desselben, oder in Ansehung einzelner Armer sich angeeignet haben, sich gegenseitig mitzuteilen und darauf hinzuwirken, daß in allen Teilen dieser Verwaltung nach gleichen Grundsätzen verfahren werde. Die Armenpflege wird sich erst dann zu einer wahrhaft segensreichen gestalten können, wenn es sich die Armenpfleger bei der Hebung materieller Not durch materielle Mittel nicht genügen lassen, vielmehr bei allen Geschäften der Armenpflege auch dahin streben, die sittliche Kraft der Armen zu stärken, damit deren Selbständigkeit geweckt und sie geschickt gemacht werden, ihre Not durch eigene Anstregung zu heben oder doch mit Ergebung und gottesfürchtigem Sinne zu tragen."

Die Wahrung der Interessen des Ortsarmenverbandes, welche wir in Chemnitz anempfohlen sehen, erhält in verschiedenen Armenordnungen die weitere Erläuterung, der Pfleger solle zu verhindern suchen, daß mit Hilfe der Privatwohlthätigkeit der Unterstützungswohnsitz erworben werde. Diese der eigentlichen Armenpflege fremde Auflage dürfte wohl die allgemeine Zustimmung finden, obgleich zu wünschen ist, daß eine derartige Nebenaufgabe in der Thätigkeit des Pflegers keinen zu weiten Raum einnehme. Eine Verbindung mit der Waisenfürsorge bringt es oft mit sich, daß der Armenpfleger zugleich Waisenpfleger ist; auch hier darf die Armenpflege nicht zu kurz kommen. Manche Verwaltungen übertragen den Armenpflegern die in ihren Bezirk entfallenden Militär-Reklamationen, Prüfungen über Zahlungsfähigkeit der Krankenhauskostenschuldner und Strafsachenschuldner. Man will hier die Personenkenntnis des Armenpflegers, die man auch auf andere Weise verwerten könnte, dadurch nutzbar machen, daß man ihm Arbeiten überträgt, die mit dem Pflegeramt nichts zu thun haben und dessen Bedeutung, wie ich sie mir vorstelle, nicht voll entsprechen.

Es spricht sehr zu Gunsten der ehrenamtlichen Pflegekräfte, ihres An-

sehens und ihrer Verträglichkeit, daß es seit vielen Jahren in Deutschland nicht notwendig gewesen ist, über ihre Beamteneigenschaft höchstinstanzliche Entscheidungen zu fällen. Entscheidungen aus den 1850er Jahren haben die Beamteneigenschaft für Armenpfleger („Armenväter") und Mitglieder einer städtischen Armendeputation verneint, während das Reichsgericht (Entscheidung vom 26. November 1896, Band 29 Seite 274) für bayerisches Recht die Beamteneigenschaft der Mitglieder einer städtischen Straßenbeleuchtungskommission bejaht hat. Die Armenpfleger, nicht minder die Armenpflegerinnen, (wirkliche Amtsübertragung vorausgesetzt) und die Bezirksvorsteher sind nach meiner Auffassung „in gesetzlicher Weise berufen, als Organe einer kommunalen Amtsverwaltung unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein" und dürften daher die Stellung öffentlicher Beamter besitzen. Die Armenordnung von Ludwigshafen a./Rh. bezeichnet die Armenpfleger und Bezirksvorsteher ausdrücklich als öffentliche Beamte.

Das wohlbegründete Ansehen des Armenpflegerstandes darf nicht dazu führen, an die Leistungen des Pflegers einen unrichtigen Maßstab anzulegen. Die Pflichterfüllung und die Pflichtverletzung eines Ehrenbeamten ist keine andere, als die eines Berufsbeamten. So gut der Berufsbeamte einer Ausbildungszeit bedarf, in welcher seine Thätigkeit unsicher und nicht fehlerfrei ist, ebenso bedarf der angehende Armenpfleger einer wohlwollenden Belehrung, und es ist gewiß nicht außer Acht zu lassen, daß in Ermanglung einer besonderen Vorbildung und bei den gleichzeitigen Anforderungen des Berufes, häufig auch bei der Ungewohntheit amtlicher Verkehrsformen, dem Armenpfleger eine größere Rücksichtnahme zu teil werden muß. Allein, wenn der Armenpfleger seine Sitzungen vergißt, den Besuch der Armen nicht für nötig hält, die widerspruchvollsten Ermittlungen unaufgeklärt läßt oder die auszuzahlenden Geldbeträge verwechselt, so wird gewiß niemand einen Grund zur Nachsicht darin erblicken wollen, daß dies alles im Ehrenamt geschehen sei. Nachlässigkeiten eines Armenpflegers müssen wie die eines Berufsbeamten nach ihrer vollen Tragweite beurteilt und geahndet werden, und am wenigsten darf der Arme, dessen Behandlung keine ständige Kontrolle zuläßt, schutzlos der Säumigkeit seines Pflegers preisgegeben sein. Wenn da, wo die größte Sorgfalt herrschen sollte, die Gleichgültigkeit aufkommt, besteht überhaupt keine Armenpflege mehr, und besser gäbe es keinen Pfleger, als einen solchen, der den Bedürftigen ohne Rat und Aufrichtung läßt.

II. Äußere Stellung.

§ 4. Die Lebensstellung.

Wenn die Gestaltung der Armenpflege das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung ist, so müssen wir als eine der wesentlichsten und in den örtlichen Verhältnissen begründete Bedingung die Stellung, bezw. das Maß der Hochschätzung betrachten, welches der Armenpflege an dem betreffenden Orte von jeher zu teil geworden ist. Nur selten kann eine

Umgestaltung des Armenwesens so erfolgreich durchgeführt werden, daß sie die eingebürgerten, zurückgebliebenen Anschauungen über den Wert und die Bedeutung der Armenpflege zu überwinden vermöchte. Wird in manchen Städten (es galt dies z. B. von München und Leipzig) das Ehrenamt in der Armenpflege als eine Vorstufe für den Sitz in der Gemeindevertretung angesehen, so findet sich anderorts die Anschauung, daß die Armenpflege, wahrscheinlich weil die Anforderungen an den Stadtsäckel nicht so hoch sind, einen weniger wichtigen Zweig der städtischen Verwaltung bilde. Wird Jahre hindurch von dem Stadtoberhaupt diesem Gebiet wenig Wert beigelegt, und befindet sich gar der Vorsitz der Armendeputation stets in raschem Wechsel in anderen Händen, weil sich kein Decernent des vernachlässigten Kindes annehmen will, so muß das gesamte Armenwesen in den Augen der Bürgerschaft allmählich das Ansehen verlieren, dessen es bedurft hätte, um die thätige Mitwirkung der berufensten Kreise zu erlangen.

Welcher Grad von Bedeutung der Armenpflege in der einen oder andern Stadt beigelegt wird, zeigt ein Blick auf die Lebensstellung der an dem betreffenden Orte thätigen Armenpfleger. Welcher Stand auch zur Ausübung der Armenpflege die beste Befähigung mitbringen möge, für die allgemeinen Zwecke ist es jedenfalls von Wichtigkeit, in den Reihen der Armenpfleger möglichst viel Leute von allgemeinem Ansehen zu vereinigen. Denn diesen fällt noch die besondere Aufgabe zu, den Anforderungen des Armenwesens in der Öffentlichkeit oder in der Stadtverordnetenversammlung die nötige Geltung zu verschaffen, auf die Privatwohlthätigkeit anregend zu wirken und überhaupt nach allen Seiten die vollgültigen Vertreter einer wohlgeordneten Armenpflege zu bilden. — Ja, es kann sogar eine gewisse Wechselwirkung zwischen den Vorschriften der Armenordnung und dem Niveau der Pfleger bestehen. Eine Armenordnung, welche auf Pfleger aus bestimmten Kreisen rechnet, muß auf die Wünsche und Bedürfnisse derselben die nötige Rücksicht nehmen. Wenn nicht Armenordnung und Pfleger zu gleicher Zeit ihre Thätigkeit aufnehmen, so wird leicht das zuerst Vorhandene das sich später Bildende beeinflussen.

Es möge nunmehr eine Übersicht folgen, aus welcher ersehen werden kann, in welchem Verhältnis in einzelnen Städten die Armenpfleger den verschiedenen Berufsklassen angehören:

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Die Frage, welcher Berufsstand für die Ausübung der ehrenamtlichen Armenpflege besonders geeignet sei, braucht uns nicht lange zu beschäftigen. Es ist nirgends die Wahrnehmung gemacht worden, daß in dem Gebiet der Armenpflege, in welchem die allgemeinen persönlichen Eigenschaften von ausschlaggebender Bedeutung sind, ein einzelner Beruf einen Vorzug verdient, und diejenigen Personen, welche vermöge ihrer Thätigkeit in der kirchlichen Armenpflege Hervorragendes leisten, können hier nicht in Betracht kommen.

Es scheint mir daher, daß mit der von verschiedenen Seiten aufgeworfenen Frage nach dem Beruf der Pfleger weniger der letztere, als die Lebensstellung gemeint ist, welche allerdings meistens durch den Beruf bedingt

Bezeichnung der Berufsarten	Altona	Barmen	Braunschweig	Breslau[1]	Colmar	Düren	Erfurt	Gießen	Hannover	Köln	Leipzig	Stolp i. P.	Worms
Professoren und Universitätslehrer	—	1	3	6	2	—	—	1	—	—	8	—	—
Direktoren und Lehrer an höheren Lehranstalten	—	—	—	16	2	—	—	—	—	—	27	—	3
Rektoren, Inspektoren und Lehrer an Volksschulen, sowie öffentliche Beamte	8	33	24	251	56	10	84	5	2	24	154	59	2
Geistliche, Missionare und Kirchenbeamte	—	—	11	22	11	—	24	1	—	3	20	4	—
Versicherungs-, Bank-, Kassenbeamte, Notariats- 2c. Gehilfen	3	1	1	17	1	—	—	2	—	9	14	—	—
Kaufleute (einschließl. Geschäftsführer, Buchhalter, kaufmännische Direktoren, Handelsleute und Agenten)	93	74	74	256	9	7	48	7	43	213	289	20	4
Architekten und Bauunternehmer	4	9	—	—	1	2	—	—	—	14	15	—	—
Techniker, Ingenieure und Geometer	1	5	2	—	1	—	—	—	1	11	8	—	—
Industrielle und Handwerksmeister	145	140	79	515	12	12	82	17	119	302	243	36	38
Ärzte, Apotheker, Chemiker, Droguisten (auch Zahnärzte und Zahntechniker)	5	12	5	40	1	—	—	—	2	12	26	6	—
Notare, Rechtsanwälte	—	1	—	—	4	—	3	—	—	3	12	1	—
Bierbrauereibesitzer, Gastwirte, Restaurateure	7	1	1	81	—	2	—	—	3	34	7	—	1
Haus- und Grundbesitzer	—	—	—	77	2	—	—	—	1	—	2	—	—
Rentner und gewerblose Personen	14	10	22	35	5	1	12	2	5	59	36	3	2
Pensionierte Beamte und Militärs	—	1	—	25	1	1	1	3	—	—	—	—	—
Gewerbetreibende, die nicht Handwerker sind und Kleinhändler	36	21	2	—	—	—	1	4	7	98	29	—	2
Landwirte und Ackerer	—	6	1	—	—	1	1	1	1	20	3	6	2
Sonstige Berufsarten	—	7	2	8	3	1	—	3	4	—	40	—	9
	316	322	227	1349	111	37	256	46	188	802	933	135	63

[1] In diesen Zahlen sind auch Waisenpfleger enthalten.

wird. Wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß z. B. ein Mann der Wissenschaft anders an einen Pflegefall herantritt, als ein Kaufmann oder als ein praktisch gebildeter Kleingewerbetreibender, so müssen in der Handhabung der Armenpflege solche Unterschiede vollständig verschwinden, und es kann nur derjenige einer höheren oder geringeren Lebensstellung verbleiben. Wer von Jugend auf an ein größeres Einkommen gewöhnt ist, kann sich in die Verhältnisse des Armen weniger leicht hineindenken, und mag auch der Begüterte, von echter Nächstenliebe durchdrungen und mit den besten Absichten ausgerüstet, die Dachstube des Armen betreten, so wird ihm hier so vieles fremd sein, daß er nur mit ausdauerndem Willen sich ein richtiges Urteil erwerben kann. Leute dagegen, die selbst oder deren Angehörige in ärmlichen Verhältnissen gelebt haben, die aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind, oder die selber mit dem Wert eines jeden Pfennigs rechnen müssen, wissen in dem Haushalt des Armen viel eher Bescheid, verstehen, wie er jede Arbeitsgelegenheit auszunützen vermag, und können viel eher mit einer gewissen Sicherheit zu einem Entschluß kommen, wenn sie auch in der Geltendmachung ihrer Ansicht häufig hinter einem Gebildeteren zurückstehen. Wenn ich also einen Unterschied in der Leistung eines höher stehenden und eines minder begnadeten Pflegers anerkenne, möchte ich dennoch beide als für die Armenpflege gleichwertig bezeichnen, indem die bessere Vertrautheit des einen und die größere Gewandtheit des anderen sich ausgleichen.

Eine derartige Betrachtung hat natürlich nur einen ganz allgemeinen Charakter, und nicht anders ist es gemeint, wenn ich diejenige Besetzung der Pflegerposten für die günstigste ansehe, bei welcher thunlichst alle Berufsstände und Schichten der Bevölkerung vertreten sind. Allerdings soll man nicht vergessen, daß das von oben gegebene Beispiel leichter befolgt wird, und daß bei der Werbung neuer Pfleger der gesellschaftliche Durchschnitt der Pflegerversammlung bald gesenkt, aber nur sehr schwer gehoben werden kann. Auch halte ich es für gänzlich verfehlt, wenn man aus einer verhältnismäßig starken Verwendung vermögender Pfleger die Befürchtung ableiten wolle, der Arme sei bei solcher in seinen Interessen nicht genügend geschützt. Diese Annahme wäre unhaltbar; man hat sogar häufig die Erfahrung gemacht, daß eher die minder bemittelten Armenpfleger und vielleicht gerade infolge einer sachgemäßeren Beurteilung zu einer größeren Strenge neigen. Ist doch auch da, wo unbestritten seit vielen Jahren die günstigsten Erfolge vorliegen, in Elberfeld, das vermögendere Element stark vertreten, wie sich wohl aus folgender Berufsübersicht ergiebt:

Fabrikanten und Kaufleute	207
Architekten, Techniker, Ingenieure, Baunternehmer, Handwerksmeister und sonstige Gewerbetreibende .	199
Beamte, Lehrer, Ärzte, Apotheker, Chemiker, Richter und Rechtsanwälte	121
Gutsbesitzer und Ackerer	13
Rentner	26
	566

Wohl in keiner Stadt sind die Armenpfleger in verhältnismäßig so großer Zahl aus den allerersten Kreisen entnommen, wie in Colmar. Dieses Ergebnis war gewiß nur dadurch zu erreichen, daß man eine sehr stattliche Anzahl von Pflegern annahm (§ 10) und daß die Armenordnung die größte Schonung derselben durch Zuteilung der Armen (§ 11 unten) zuließ und sogar bei vorübergehenden Fällen von der Mitwirkung der Armenpfleger absah (§ 13 unten).

Wenn eine Umgestaltung des Armenwesens eine starke Vermehrung der Pfleger notwendig macht, entstehen für die Verwaltung Schwierigkeiten, die umso höher anzuschlagen sind, als man sich in solchen Augenblicken rasch und sicher in ein neues Verfahren einleben muß, soll nicht die Reform ernstlich gefährdet sein. In dieser Lage hat man oft bei dem Stande der Volksschullehrer eine große Förderung gefunden, wie z. B. aus Krefeld und Breslau anerkennend erwähnt wurde. Auch in Bochum und neuerdings in Graz hat man sich mit Erfolg an diese Stelle gewandt. Wenn ich auch einer vorherrschenden Verwendung eines Standes nicht das Wort reden möchte, insbesondere hier auch die Schulferien störend fühlbar werden können, soll damit die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens keineswegs angezweifelt werden.

§ 5. Die dienstliche Stellung.

Unter den Ehrenämtern, welche die Armenpflege zu verleihen hat, ist das wichtigste dasjenige des Armenpflegers, weil er berufen ist, in unmittelbarem Verkehr mit dem Bedürftigen die Armenpflege auszuüben. Seine Thätigkeit bildet die unentbehrliche Grundlage für die Dienste aller übrigen Organe der Armenpflege; in seiner Arbeit stellt sich die gesamte Fürsorge dar, welche dem Armen gewidmet wird.

Der Armenpfleger, auch „Bezirksvorsteher" genannt, in Brünn als „Armenkommissär", in Graz und Posen als „Armenrat" bezeichnet, ist in manchen Städten nicht leicht zu unterscheiden von einem Mitglied der Armenverwaltung. Wenn z. B. in Trier die gesamte Armenpflege von zehn Ehrenbeamten erledigt wird, welche unter dem Vorsitz einer Magistratsperson die Armenverwaltung bilden, und von denen jeder an der Spitze eines Stadtbezirkes steht, so hängt es vielleicht von dem Einzelnen ab, ob er mit den Armen seines Bezirkes soweit in Verkehr tritt, daß man ihn als Armenpfleger bezeichnen kann; vielleicht wird man auch sagen, daß der Vorsteher eines so großen Bezirkes gar nicht als Armenpfleger gedacht sein könne, sondern lediglich die Aufgabe habe, vermöge der in einem bestimmten Stadtteil ihm zu Gebot stehenden Personenkenntnis die Armenverwaltung zu beraten. Obgleich für Bayern das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege in der Fassung vom 3. Februar 1888 die Organisation der Armenpflege in einem gewissen Rahmen vorschreibt und in Artikel 24 dem Armenpflegschaftsrat die Befugnis erteilt, für bestimmte Bezirke der Gemeinde Armenpfleger aufzustellen, hat außer München und Ludwigshafen kaum eine Stadt Armenpfleger unter dieser Bezeichnung eingeführt; Nürnberg, Augsburg und andere Städte

begnügen sich vielmehr, von den zahlreichen Mitgliedern des Armenpflegschaftsrats den meisten besondere Stadtbezirke zuzuteilen. Da der Name nichts zur Sache thut, wird es meines Erachtens darauf ankommen, ob es in dem Zweck dieser Einrichtung liegt, daß diese Vorstände von Armenbezirken mit ihren eingesessenen Armen einen unmittelbaren Verkehr unterhalten. Geschieht dieser Verkehr vorzugsweise durch Armenaufseher, Polizeimannschaften oder sonstige Berufsbeamte, so würde die Hinzurechnung zu den Armenpflegern nicht zutreffen, während sie andernfalls wohl nicht abgelehnt werden könnte. — In einer kleineren Stadt, auf deren Namen es hier nicht ankommt, erblickten die Bürger in dem Elberfelder System eine ungehörige Neuerung, und die seitherigen „Bezirksvorsteher" wollten nicht anderen Bezirksvorstehern unterstellt und zu Armenpflegern „degradiert" werden. Einer umsichtigen Verwaltung gelang es aber, unter Weglassung neuer Bezeichnungen bedeutende Verbesserungen durchzusetzen, infolge deren sämtliche „Bezirksvorsteher" dennoch Armenpfleger sind.

Der Armenpfleger übt aber seine Thätigkeit nicht in voller Selbständigkeit aus, sondern faßt seine Entschlüsse und empfängt seine Weisungen in Verbindung mit denjenigen Kollegen, mit welchen er zu gemeinsamer Beratung vereinigt ist. In kleineren Städten, die ja nur über eine geringe Pflegerzahl verfügen, kann diese Vereinigung nichts anderes sein, als der mit Leitung des Armenwesens betraute Verwaltungskörper. Im übrigen aber bilden die Pfleger eines bestimmten Stadtgebietes jedesmal eine Gruppe, die nach dem Elberfelder Muster häufig als „Bezirk" bezw. „Bezirksversammlung", aber auch als „Distrikt", „Pflegerverein", „Bezirkskommission", „Viertel", oft auch als „Armenbezirk" u. s. w. bezeichnet wird. In Elberfeld schreibt die Armenordnung vor, daß zu jedem Bezirk vierzehn Armenpfleger gehören sollen, und dieser Einteilung sind sehr viele Städte, wenn sie auch die Pflegerzahl nicht in der Armenordnung festgelegt haben, gefolgt. Eine Überschreitung dieser Ziffer ist kaum vorgekommen, wohl aber sind viele Städte unter derselben geblieben. In Hamburg sollen in der Regel nicht mehr als fünfzehn Pfleger einen Bezirk bilden, in Kalk sechs bis acht, in Stettin nicht über acht, in Bremen acht bis zehn.

Im Gegensatz zu dieser Bezirkseinteilung giebt es einzelne, sogar größere Städte, welche keine Bezirke schaffen, vielmehr ihre Pfleger der Armenverwaltung unmittelbar unterstellen, und wir wollen, obgleich vom Armenaufseher erst in § 13 gesprochen wird, hier bereits erwähnen, daß dieselben Verwaltungen diesen Berufsbeamten nötig haben. Der Vortritt unter diesen Städten gebührt Stuttgart, weil hier die größte Pflegerzahl die ständige Verbindung mit der Centrale zu suchen hat. In Lübeck bilden die 42 Bezirksarmenpfleger unter Hinzutritt von 2 Senatoren, von welchen der eine den Vorsitz führt, das Armenkollegium, welches in allen Armensachen entscheidet. Darmstadt hat seine frühere Organisation, wonach je zehn Armenpfleger zu einer Bezirksversammlung zusammengefaßt waren, im Jahre 1894 verlassen und die Pfleger unmittelbar der Armendeputation unterstellt, indem man dabei dem Vorbild von Stuttgart,

Mannheim und Lübeck folgen wollte. Obgleich man nun in Darmstadt mit dieser Einrichtung zufrieden ist, sind die Vorbilder nicht treu geblieben; Mannheim hat Bezirke eingeführt, Stuttgart befindet sich vor einer gänzlichen Umgestaltung, und in Lübeck beginnt es sich zu regen.

In den Reichslanden ergeben sich aus dem Mangel einer eigentlichen obligatorischen Armenpflege besondere Verhältnisse. Colmar besitzt keine Bezirke und Straßburg solche nur für die Außenorte.

Eine ganz eigenartige Bezirkseinteilung besteht in Aachen, über welche wir jedoch am besten die Verwaltung selbst sprechen lassen:

„Seit Einführung des Elberfelder Systems im Jahre 1889 besteht hierselbst für die Unterstützten evangelischer Religion ein besonderer Armenbezirk, welcher sich über das ganze Stadtgebiet erstreckt. Nach Eingemeindung der Stadt Burtscheid ist für den Bezirk Aachen-Burtscheid in gleicher Weise ein Unterstützungsbezirk für Evangelische gebildet worden. Unzuträglichkeiten haben sich durch diese Einrichtung bisher nicht ergeben, wenngleich wohl nicht verkannt werden darf, daß die Kontrolle der Unterstützten in diesem Bezirke durch die Armenpfleger, mit Rücksicht auf die denselben zugeteilten, größere Stadtteile umfassenden Reviere schwerer ausgeübt werden kann, als in den übrigen Armenbezirken, in welchen die Reviere der Armenpfleger nur auf kleine Straßen oder Straßenteile sich erstrecken, wodurch ermöglicht wird, daß die Armenpfleger ihre Pfleglinge leichter unter fortlaufender Aufsicht halten können."

An der Spitze des Armenbezirks befindet sich ein Bezirksvorsteher, auch als „Armenrat", „Armenkommissionsvorsteher", „Obmann", „Armenvorsteher", „Bezirkskommissionsvorsteher", in Chemnitz als „Hauptarmenpfleger", in Breslau (woselbst mehrfach abweichende Benennungen, z. B. „Almosengenossen", „Patronat" gewählt werden) als „Bezirksarmendirektor", in Graz als „Armendirektor" bezeichnet. Er ist nicht nur der Vorsitzende der Bezirksversammlung, sondern übt den einzelnen Armenpflegern gegenüber eine Aufsicht aus und ist nach den Bestimmungen der verschiedenen Armenordnungen befugt, sich jederzeit über die Thätigkeit des Pflegers, auch durch Befragen des Armen, Einblick zu verschaffen. Die Elberfelder Armenordnung und andere nach derselben nennen ihn das verbindende Glied zwischen der Verwaltung und den Pflegern und machen ihn für die Beobachtung der Geschäftsordnung verantwortlich. Er ist aber zugleich berufen, im Verein mit seinen Pflegern die rechten Mittel der Armenhilfe zu finden, und wird darauf hingewiesen, daß der Schwerpunkt seiner Thätigkeit nicht in dem Aufsichtsrecht ruhe, sondern in der Aufgabe „in fester Handhabung der Geschäftsordnung jede Bewilligung der Bezirksversammlung auf die gemeinsame Beschlußfassung zu gründen." Nach anderen Bestimmungen (z. B. Mannheim) hat er für einheitliche und gerechte Armenpflege in seinem Bezirk nach den Bestimmungen der Geschäftsanweisung zu sorgen, die Armenpfleger zu überwachen und zur richtigen Thätigkeit anzuhalten, die Pflegschaften einzuteilen, die Geschäfte unter die Pfleger zu verteilen.

Angesichts dieser Befugnisse ist es begreiflich, daß die Verwaltungen auch von kleineren Mitteln nicht absehen, um die Stellung dieses Aufsichtsbeamten zu heben, und es mögen wohl auch manche seiner nicht gerade einfachen Dienstbezeichnungen auf dieses Streben zurückzuführen sein. Manche Behörden ordnen an, daß die Wohnung des Bezirksvorstehers mit einer „dem amtlichen Charakter entsprechenden" Bezeichnung versehen werde. Diese Bestimmung mag wohl die Auffindbarkeit erleichtern, doch dürfte z. B. in Graz diese Absicht weniger in Betracht kommen, weil dort alle Gesuche um Armenhilfe bei dem Armenamt anzubringen sind.

Nicht in allen Städten ist der Bezirksvorsteher der Armenverwaltung unmittelbar unterstellt; ich glaube jedoch die höheren Aufsichtsstellen des übrigen Zusammenhanges wegen besser in § 14 besprechen zu sollen.

Armenpfleger und Bezirksvorsteher werden in der Regel auf 3, in manchen Plätzen auch auf 6, in Mainz auf 9 Jahre gewählt. In Breslau werden die Bezirksvorsteher durch den Vorsitzenden der Armendeputation aus den Mitgliedern der letzteren ernannt. Je nach der Größe der Stadt erfolgt die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung oder durch die Armenverwaltung, letzterenfalls ist dem Magistrat gewöhnlich die Bestätigung vorbehalten. Die Armenverwaltung hat, wofern sie nicht selbst die Wahl vornimmt, in der Regel ein Vorschlagsrecht, ist aber zuweilen gebunden, mehrere Personen zur Auswahl vorzuschlagen. Sind die Bezirksvorsteher zugleich Mitglieder der Armenverwaltung, so erfolgt deren Wahl nur durch die Stadtverordnetenversammlung. In Dresden wählt jeder Bezirk („Pflegerverein") seinen Bezirksvorsteher („Obmann").

Die Einführung ist ebenfalls verschieden geregelt; häufig werden die Armenpfleger durch den Bezirksvorsteher oder den Aufsicht führenden Stadtrat (Danzig) oder den Vorsitzenden der Armenverwaltung, und die Bezirksvorsteher durch den letzteren eingeführt und dabei durch Handschlag an Eidesstatt auf getreue Beobachtung der Armenordnung nebst Dienstanweisung verpflichtet. Die Armenordnung von Colmar hat eine bestimmte Form des Dienstantrittes nicht vorgesehen; die Pfleger und Pflegerinnen werden aus dem Kreise der hierfür vorgesehenen Personen von der Armenverwaltung für jeden Fall dauernder Armenpflege ernannt. Eine besonders feierliche Einführung besteht in Frankfurt a./M., woselbst alljährlich in einer großen Pflegerversammlung der Oberbürgermeister die neuen Pfleger verpflichtet.

Da man regelmäßig nur Leute vorschlägt, die sich zum Pflegeramt bereit erklärt haben, und von denen man ein warmes Verständnis für die Armenpflege voraussetzt, so sind die Unterschiede bei Wahl und Einführung nicht von wesentlicher Bedeutung. An jedem Platze greift man eben zu derjenigen Form, welche einerseits möglichst viel zur Hebung des Pflegeramtes beitragen, andererseits die mit Vornahme der Handlung betrauten Körperschaften und Beamten nicht über Verhältnis belasten soll. In manchen Fällen schwebt auch wohl die Absicht vor, den ausführenden Beamten, z. B. den Bezirksvorsteher, durch die ihm übertragene Befugnis auszuzeichnen. Oft handelt es sich um eingebürgerte Einrichtungen

und Besonderheiten, welche zur Vermeidung von Verstimmungen berücksichtigt werden müssen.

Einer der Armenpfleger ist gewöhnlich Stellvertreter des Bezirksvorstehers, und zwar bald auf Grund einer Wahl von derselben Korporation, welche auch den Bezirksvorsteher gewählt hat, oder von der Bezirksversammlung, bald auf Grund einer Ernennung. Bei seiner Einführung ist er manchmal dem Bezirksvorsteher, manchmal dem Armenpfleger gleichgeachtet.

Begreiflicherweise wird allgemein großer Wert darauf gelegt, daß die Armenpfleger längere Zeit in ihrem Amte bleiben und zwar nicht bloß, weil die Erfahrungen, die sie sich erworben, eine bessere Pflegethätigkeit annehmen lassen, sondern hauptsächlich, weil ihr längeres Verweilen ein sicheres Zeichen ihrer inneren Befriedigung ist, das Ansehen des Standes hebt und jüngere Kräfte anzieht. In keinem Falle aber darf das Bestreben, ältere Pfleger ihrem Dienste zu erhalten, dazu führen, daß man durch lebhafte Gegenvorstellungen die Absicht des Rücktritts unterdrückt oder gar einen Mann mit der Wiederwahl beehrt, dessen Leistungen an Pflichttreue es haben fehlen lassen. Der unverdient im Amt erhaltene oder ausgezeichnete Pfleger wird bald zu einem Schaden für seine Umgebung werden. Elberfeld, die Heimat der ehrenamtlichen Armenpflege, besitzt ausnehmend viele Pfleger, die ihre Thätigkeit liebgewonnen haben und bis zu 45 Jahren im Dienste stehen; elf Pfleger sind länger als 30 Jahre in ihrem Amt. In Krefeld sind innerhalb 25 Jahren unter 167 Bezirksvorsteherwahlen 134, also 80 % Wiederwahlen gewesen; ebenso sind von 2358 Armenpflegerwahlen 1334, also 56 % Wiederwahlen gewesen. In Worms sind innerhalb 12 Jahren unter 253 Pflegerwahlen 177, also 70 % Wiederwahlen gewesen.

Mit Recht werden Armenpfleger, welche eine bestimmte Dienstzeit zurückgelegt haben, allenthalben mit einer Ehrung bedacht. In Frankfurt a./M. führt man die Pfleger, welche über 10 Jahre thätig waren, im Handbuch an besonderer Stelle auf; in Barmen wird nach 25 Jahren ein Gedenkblatt gewidmet; in Colmar kann durch hervorragende Verdienste die Ehrenmitgliedschaft in der Armenverwaltung erworben werden. Den schönsten Lohn allerdings muß der Armenpfleger in dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung in sich selbst tragen.

§ 6. Die Frau in der Armenpflege.

Es kann nicht der Zweck dieses Abschnittes sein, die allbekannte Thatsache, daß Frauenhilfe sich in der Armenpflege ausgezeichnet bewährt hat, und daß in vielen Fällen nur von der Frau ein segensreicher Einfluß auf den Armen zu erwarten ist, auch hier auszusprechen. Ich gehe überhaupt von der Auffassung aus, daß die Frau in der Armenpflege keine Sonderstelluug einzunehmen braucht, und habe deshalb auch in meinem Bericht die Thätigkeit des weiblichen Pflegers nirgends hervorgehoben. Dennoch ist es nötig, wo die Mitwirkung der Frauen eine Änderung in der Organisation erforderlich gemacht hat, die betreffenden Einrichtungen

vorzuführen. Zugleich sollen auch einige neuere Fortschritte in dieser glücklichen Bewegung erwähnt und ihr guter Erfolg festgestellt werden.

Daß es hier nicht um vereinzelte Erscheinungen sich handelt, geht schon daraus hervor, daß in verschiedenen Städten die Frauen in größerer Zahl als vollberechtigte Armenpfleger thätig sind, z. B. in Danzig 44, in Glogau 38, in Mannheim 60, in Bremen 43, in Bonn über 80, in Colmar über 25, in Posen 40.

Bereits im Jahre 1881 ist man in Kassel vorgegangen, indem man eine Sektion des Vaterländischen Frauenvereins zur Mithilfe gewann. Die Vorsteherin dieser Sektion wird zu allen Sitzungen der Armendirektion zugezogen und führt beratende Stimme. Jeder der 15 Armenbezirkskommissionen sind ein bis zwei Mitglieder des Frauenvereins als Pflegerinnen zugeteilt. Sie nehmen an den Sitzungen der Kommissionen ebenso wie die männlichen Armenpfleger mit gleichem Stimmrecht teil, dagegen erhalten sie nicht wie die männlichen Pfleger ein bestimmtes Revier innerhalb des Bezirks zugewiesen, sondern werden von Fall zu Fall zur Thätigkeit in solchen Fällen herangezogen, für welche sie besonders geeignet sind. Wie die Armendirektion uns mitteilt, widmen sich die Armenpflegerinnen ihrer Aufgabe mit großem Eifer und im allgemeinen auch mit großer Sachkenntnis und Geschick. Die Kommissionssitzungen werden mit wenigen Ausnahmen regelmäßig besucht.

Diese in Kassel gewählte Anlehnung an einen Verein ist für viele Verwaltungen ein Muster geworden, während andere Verwaltungen in neuester Zeit ohne erkennbare Beziehungen zu einem Frauenvereine ihre Aufgabe gelöst haben.

In sehr umfangreicher Weise ist die Pflegethätigkeit der Frauen in Bonn im Jahre 1898 angeregt und in der Armenordnung von 1899 durchgeführt worden. Die Frauen nehmen mit allen Rechten und Pflichten des Armenpflegers an den Geschäften teil und treten sofort in unmittelbare Beziehung zu dem Armen, da jeder Pflegebezirk (Quartier, nicht Armenbezirk) mit einem Pfleger und einer Pflegerin besetzt ist. Von der Bestimmung der Armenordnung, daß auch mehrere Pfleger oder mehrere Pflegerinnen in einem Pflegebezirk thätig sein können, ist in einigen Fällen zu Gunsten der Pflegerinnen, namentlich von Geschwistern oder Mutter und Tochter, Gebrauch gemacht worden, indem bei dieser Vorschrift offenbar die Absicht obwaltete, eine möglichst große Zahl von Frauen heranzuziehen oder denselben durch die gemeinschaftliche Behandlung der Pflegefälle eine Erleichterung zu verschaffen. Unter allen Umständen handelt es sich trotz Mehrheit der mitwirkenden Personen nur um ein Quartier, innerhalb dessen dem Hilfsbedürftigen die Wahl frei steht, ob er sich an den Pfleger oder an die Pflegerin wenden will. Der zuerst angegangene Teil veranlaßt die Aufnahme des Fragebogens bei der Armenverwaltung, worauf letztere den andern Teil von dem Unterstützunnsanspruch mit dem Ersuchen benachrichtigt, über die Ewerbs- und Familienverhältnisse Erkundigungen einzuziehen. In der Bezirkssitzung (Sitzung des Armenbezirks unter Vorsitz des Bezirksvorstehers) tragen sodann Pfleger und Pflegerin das Ergebnis ihrer Ermittelungen vor,

worauf die Beschlußfassung erfolgt. So sehr offenbar diese Organisation danach eingerichtet ist, den Frauen ein Gebiet umfangreicher Thätigkeit zu eröffnen, so ist doch nur eine einzige Sonderbestimmung notwendig gewesen; es ist die allerdings ziemlich selbstverständliche, daß in Fällen, welche sich zur Mitwirkung der Pflegerinnen nicht eignen, die Pfleger die Ermittelungen allein anzustellen haben. Wie vorzüglich sich die Frauenhilfe in Bonn bewährt hat, können wir aus folgender Nachricht der Armenbehörde ersehen:

„Die Bestellung von Pflegerinnen neben Pflegern hat sich bisher durchaus bewährt. Die Pflegerinnen zeigen fast ausnahmslos großen Eifer und meist auch praktisches Verständnis. Die Unterstützungsgesuche werden zunächst in den meisten Fällen bei den Pflegern angebracht, weil diese bekannter und in der Regel in den Bezirken wohnhaft sind. In den gemeinsamen Bezirkssitzungen, an denen die Pflegerinnen recht gewissenhaft teilnehmen, findet gewöhnlich eine Verständigung darüber statt, ob Pfleger oder Pflegerin vorzugsweise die etwa noch nötigen Ermittelungen anstellen und die Besuche bei den einzelnen Unterstützten machen soll. Den Pflegerinnen werden in der Regel kinderreiche Familien und einzelne Frauenspersonen überwiesen. Unzuträglichkeiten irgend welcher Art aus dem Nebeneinanderwirken männlicher und weiblicher Pflegepersonen haben sich nicht ergeben."

In Königsberg wurden im Jahre 1898 Bestimmungen getroffen, wonach die Armenpflegerinnen von dem Bezirksvorsteher (Armenrat) in gleicher Weise wie die männlichen Pfleger und zwar entweder zusammen mit einem solchen oder zusammen mit einer zweiten Pflegerin mit der Prüfung von Unterstützungsgesuchen beauftragt werden. Die Armenpflegerinnen sind auch hinsichtlich der Gewährung von Unterstützungen ohne Beschluß der Bezirkskommission, mit den Armenpflegern gleichberechtigt. Es wird ihnen anempfohlen, neben der prüfenden, berichterstattenden und beschließenden Thätigkeit sich der eigentlichen pflegerischen Thätigkeit zu unterziehen und deshalb bei ihren Besuchen auch auf die Ordnung des Hauswesens, die Verwendung der Unterstützung und die Pflege von Hauskranken Bedacht zu nehmen, überhaupt die Armut von der Ursache aus zu bekämpfen und in geeigneten Fällen auch die Hilfe von Wohlthätigkeitsvereinen zu erwirken.

Auch in Erfurt, Graz, Mannheim, Danzig, Brünn und Glogau sind die Pflegerinnen Mitglieder der Bezirksversammlung. Wenn dieselbe Einrichtung in Colmar (vgl. § 14) nicht zu ermöglichen war, so liegen dennoch von dort sehr günstige Berichte vor, namentlich nachdem man streng vermieden hat, den Pflegerinnen weniger geeignete Fälle zu übertragen.

In Bremen ist im laufenden Jahre für jeden Armenbezirk eine Pflegerin ernannt worden. Dieselben genießen den Vorzug, daß sie auf ihren Antrag von der Teilnahme an den Bezirksversammlungen befreit werden können. Abgesehen von ihren sonstigen, ungeschmälerten Rechten ist bestimmt, daß zwei Armenpflegerinnen der leitenden Armenbehörde angehören.

Für ein einzelnes, aber wichtiges Gebiet der Armenpflege ist in

Wiesbaden seit dem Jahre 1897 die Frauenhilfe nutzbar gemacht worden. Wie auch anderwärts geschieht, bestellt die Armenverwaltung bezahlte Haushälterinnen, welche in Krankheitsfällen, falls öffentliche Hilfe geboten erscheint, die Führung der Haushaltung zu besorgen haben. Zur Überwachung dieser Haushaltungsarbeit und zur Erteilung der erforderlichen Weisungen sind in jedem der acht Armenbezirke acht Frauen gewählt worden.

Nicht unerwähnt dürfen die in Elberfeld, Krefeld, Worms und anderen Städten eingeführten Organisationen bleiben, durch welche Frauenvereine mit der öffentlichen Armenpflege in feste Verbindung treten, ohne daß die Vereinsmitglieder ein Pflegeramt übernehmen. Die Vereine schließen sich auch für ihre Thätigkeit an die bestehende Bezirkseinteilung an und bestimmen für jeden Bezirk eines oder mehrere ihrer Mitglieder, damit dieselben je nach Bedürfnis mit den amtlichen Pflegekräften zusammenwirken können; bisweilen nehmen sie auch an den Sitzungen teil. Wo der Anschluß gelungen ist, unterscheiden sich unsere Helferinnen im Dienste der Wohlthätigkeit von den Armenpflegerinnen, sofern diese nicht selbständig ihre Unterstützungsfälle erledigen, nur durch Benennung und Einführung.

In Frankfurt a./M. sind die Armenpfleger darauf hingewiesen, bei der Prüfung und Überwachung der Unterstützungsfälle ihre Ehefrauen oder auch andere zur Mitwirkung bereite Frauen zuzuziehen. Ferner sind daselbst kürzlich 35 Waisenpflegerinnen in Thätigkeit getreten, von denen man annimmt, daß sie auch in der offenen Armenpflege ihre Kräfte zur Verfügung stellen werden.

Überall auf dem Gebiet der Frauenhilfe zeigt sich eine thatkräftige Weiterentwicklung, und wenn auch das Ziel, in der Armenpflege die Frau immer mehr heimisch zu machen, auf verschiedenen Wegen erstrebt wird, bringt uns doch jedes kommende Jahr um ein gutes Stück näher.

III. Die Thätigkeit.

§ 7. Die Vorbereitung des Antrages.

Das Gesuch um Armenhilfe gelangt in Elberfeld und bei den meisten Verwaltungen, welche eine ähnliche Einteilung getroffen haben, unmittelbar an den zuständigen Pfleger. Die übrigen Städte, welche also die Wahl haben, das Gesuch entweder an die Verwaltung oder an den Bezirksvorsteher gelangen zu lassen, haben meist das letztere vorgeschrieben, wofern nicht der Mangel einer Wohnung, wozu auch das Nächtigen in Herbergen gerechnet wird, die Annahme bei der Centrale notwendig macht.

In Elberfeld verweist der Pfleger den Armen an das Bureau der Verwaltung, damit dort von der Thatsache des Unterstützungsgesuchs Kenntnis genommen wird. Ist die Kenntnisnahme bescheinigt, so wird durch eine Vernehmung des Nachsuchenden, welche in einem sogenannten

„Fragebogen“ („Abhörbogen“, „Unterstützungsbogen“, „Armenbeschreibung“) niedergelegt wird, die Grundlage für weitere Ermittelungen geschaffen.

Die Aufnahme des Fragebogens geschieht in den meisten Städten durch den Armenpfleger. Dagegen hat Köln im Jahre 1888 bei Einführung des Elberfelder Systems die Einrichtung getroffen, daß durch hierzu bestellte Berufsbeamte die Aufnahme des Bogens erfolgt, und diesem Beispiele sind verschiedene andere Städte, in neuester Zeit Erfurt, Brünn und Bonn gefolgt. Wir möchten kaum annehmen, daß es sich hierbei um eine Entlastung des Pflegers handeln sollte; die genannten Städte wenigstens halten darauf, daß ein Pfleger nur wenige Fälle zu besorgen hat, und wenn derselbe durchschnittlich nur mit fünf Fällen beschäftigt ist, welche natürlich in der Mehrzahl laufend sind, so werden Wochen vergehen, bis ein Pfleger einen Bogen aufzunehmen hat. Wofern aber die Absicht besteht, durch den Berufsbeamten eine bessere Vernehmung, insbesondere wahrheitsgetreuere Angaben des Nachsuchenden zu erzielen, so haben doch anderwärts die angestellten Versuche ergeben, daß das Interesse der Pfleger für die Ermittelung der Verhältnisse weit geringer ist, wenn ihm eine nahezu fertige Arbeit in die Hand gegeben wird, als wenn er durch eignes Nachdenken und Ausfragen die Vernehmung erzielt hat. Es handelt sich überdies um Verhältnisse, die der Pfleger von seinen Unterstützten wissen und im Gedächtnis behalten muß, wenn seine Überwachung irgend welchen Wert haben soll. Das selbst Geschriebene und Durchdachte wird natürlich besser in seiner Erinnerung haften. Ob der Berufsbeamte die Vernehmung auf dem Amt oder in der Wohnung des Gesuchstellers vornehmen soll, ist meist nicht bestimmt. Bonn ordnet die Vernehmung auf dem Geschäftszimmer der Armenverwaltung an; wird in besonderen Fällen, z. B. bei Kranken, hiervon Abstand genommen, so soll die Aufnahme des Fragebogens durch den Pfleger geschehen.

Nachdem das Gesuch um Armenhilfe — bei Pfleger, Bezirksvorsteher oder Verwaltung — eingegangen und nachdem der Fragebogen — von Pfleger oder Berufsbeamten — aufgenommen ist, ist es regelmäßig Sache des Pflegers, die begonnenen Ermittelungen soweit zu vervollständigen, daß über die Frage der Hilfsbedürftigkeit und gegebenenfalls über die Art und Höhe der Unterstützung ein Beschluß gefaßt werden kann. Wie weit sich hierbei der Pfleger in der Person des Gesuchstellers, in dem Eindruck von seinen Familienmitgliedern und in dem Zustand der Wohnung die erforderliche Auskunft verschaffen kann, soll in § 9 besprochen werden. In den meisten Fällen wird es aber nötig sein, außer Vernehmung, Augenschein und vorgelegten Urkunden noch weitere Beweismittel zuzuziehen, d. h. noch eine Reihe von Erkundigungen vorzunehmen, welche freilich zum Teil ganz selbstverständlich sind, wie Zuziehung des Arztes, Befragen des Arbeitgebers, der Nachbarn, des Hauswirtes, der Verwandten, früherer Vorgesetzter u. s. w. Es mögen nun wieder Gründe vorliegen, bestimmte Anfragen, welche dem Gesuchsteller besonders peinlich sein müssen, zu unterlassen, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, daß manchem Gesuchsteller nichts peinlicher ist, als die Ermittelung der

Wahrheit. Kiel, Erfurt und andere Verwaltungen machen in der Armenordnung darauf aufmerksam, daß die Auskünfte des Hauswirtes mit Vorsicht aufzunehmen seien, weil dieser an der Unterstützung oft ein Interesse habe. Oft legen auch Hilfsbedürftige großen Wert darauf, daß der Hauswirt, bei dem sie als gute Mieter eingezogen sind und dies auch sein wollen, von der Unterstützung nichts erfahre; ähnlich kann es sich mit dem Arbeitgeber oder anderen Personen verhalten.

Andere Verwaltungen empfehlen, die Anfragen durch verschlossene Briefe vorzunehmen, während gewiß nicht vergessen werden soll, daß mündliche Anfragen, falls solche ausführbar sind, gewöhnlich viel rascher und besser zum Ziele führen werden. Überhaupt lassen sich über die Art der Ermittelung bindende Vorschriften nicht erteilen; der Armenpfleger muß eben mit Lebenserfahrung, wie auch mit einem wohlwollenden Verständnis für die Lage des Armen ausgestattet sein; dann wird er in jedem Falle — und keiner geht vollständig nach der Regel — wissen, wie weit er die Ermittelungen fortzusetzen hat, und welche Wege er einschlagen, welche er vermeiden muß.

Nicht selten ist eine Unterstützung durch Almosen erforderlich, schon bevor die ordnungsmäßige Beschlußfassung stattfinden konnte, und die Armenbehörden sind daher genötigt, in diesen dringenden Fällen ein abgekürztes Verfahren zuzulassen, bei welchem die Pflegeorgane ohne weiteres zur Abgabe von Geldspenden, gewöhnlich aus einem zu diesem Zwecke gegebenen Vorschuß ermächtigt sind. Elberfeld, Barmen, Hamburg und andere Städte überlassen es dem Pfleger, nötigenfalls allein die betreffende Verfügung zu treffen; in Krefeld wird dem Pfleger empfohlen, sich vorher mit dem Bezirksvorsteher zu benehmen; andere Städte, z. B. Crimmitschau, Düsseldorf, Erfurt, Freiburg, gestatten dem Pfleger eine derartige Notunterstützung nur dann, wenn er das Einverständnis des Bezirksvorstehers dazu eingeholt hat. Obgleich es klar ist, daß bei einer an bestimmte Termine gebundenen Beschlußfassung solche dringende Fälle vorkommen müssen, empfehlen die meisten Armenordnungen hierbei — nicht mit Unrecht — große Vorsicht und verlangen, daß diese Unterstützung auf das allergeringste Maß beschränkt werde. Einige Armenordnungen nennen auch Summen, die hierbei nicht überschritten werden dürfen, z. B. Aschersleben 2 Mk. (wöchentlich), Erfurt und Hamburg 5 Mk., Freiburg i. B. 6 M. — Gerade in dringenden Fällen ist mit Vorschriften am wenigsten auszurichten, und es muß dem Verständnis und der Gewissenhaftigkeit des Pflegers überlassen werden, auch hier ohne Übereilung das Richtige zu treffen.

§ 8. Die Beschlußfassung.

Die Feststellung der Verhältnisse bildet die Grundlage zur Beschlußfassung, ob und wie zu unterstützen sei.

Mit wenigen Ausnahmen — in Chemnitz z. B. haben Bezirksvorsteher und der einzelne Armenpfleger gemeinschaftlich die Unterstützung festzustellen — findet eine Sitzung statt, in welcher unter Mitwirkung der

Armenpfleger des Bezirks nach kollegialer Beratung die Meinung der Versammlung festgestellt wird, mag nun diesem Willensausdruck eine entscheidende oder lediglich begutachtende Bedeutung verfassungsmäßig zugestanden sein (vgl. § 12).

Diese Sitzungen der Bezirksversammlungen, an denen in einzelnen Städten (z. B. Erfurt) Geistliche und ein Armenarzt teilnehmen, finden in regelmäßigen Zwischenräumen statt, welche jedoch verschieden bemessen sind. In München wird mindestens einmal wöchentlich eine Sitzung abgehalten, und dieses offenbar durch die Größe der Bezirke notwendig gewordene Verfahren hat sich nach Mitteilung sehr gut bewährt. Die Armenverwaltung von Trier hat im Vorjahre 48 Sitzungen (zur Bewilligung von Unterstützungen) abgehalten. In Elberfeld, Krefeld, Freiburg, Bielefeld, Erfurt, Ludwigshafen a./Rh., Brünn, Neumünster, Mannheim, Kiel, Mainz, Stolp und Straßburg i./E. finden die Sitzungen alle 14 Tage statt. In Worms werden die Sitzungen im Sommer vierwöchentlich, im Winter vierzehntäglich abgehalten. Dagegen finden monatliche Sitzungen statt in Hamburg, Glogau, Köln, Aschersleben, Königsberg, Stoppenberg, Stettin, Düsseldorf und anderen Städten.

Die Bestimmung der Sitzungsabstände stellt einen Kompromiß dar zwischen dem Bedürfnis baldiger Entscheidung und der Schonung der Pfleger, wobei sich die Wahrnehmung aufdrängt, daß Städte mit vielbeschäftigten Pflegern, z. B. München und Trier (vgl. §§ 5 und 10) durch Häufigkeit der Sitzungen die Inanspruchnahme der Pfleger noch vermehren müssen. Zugleich hängt aber die wichtige Frage, für welche Perioden die Unterstützungen, insbesondere die Geldbeiträge berechnet, bewilligt und ausbezahlt werden, mit der Festsetzung der Sitzungsabstände auf das engste zusammen. Die Bewilligungsperiode, welche natürlich nicht kleiner sein kann, als der Sitzungsabstand, wird am Ende dieses Paragraphen besprochen werden. — Die Auszahlungsperiode, welche wohl meistens eine Woche beträgt, macht uns hier am wenigsten zu schaffen. Auch wo in längeren Zeiträumen (z. B. Monat) berechnet wird, pflegen Ratenzahlungen vorgesehen zu sein; z. B. in Hamburg soll die monatlich berechnete Unterstützung laut Vorschrift in Teilbeträgen am 1., 8., 15. und 23. eines jeden Monats ausbezahlt werden. — Die Berechnungsperiode, gewöhnlich entweder eine Woche oder ein Monat, kommt in der Regel in der Ausschlußtaxe zum Ausdruck und stimmt meistens mit dem Sitzungsabstand insofern überein, als Städte mit monatlich berechneter Ausschlußtaxe nur allmonatlich Sitzungen abzuhalten pflegen.

Es wird von Kennern des Armenwesens behauptet, daß bei der Annahme kürzerer Berechnungsperioden die Geldunterstützung reichlicher bemessen werde, als bei längeren, was offenbar damit zusammenhängt, daß die für kürzere Rechnungsperioden erscheinenden Summen, weil sie kleiner sind, äußerlich nicht den Eindruck einer bedeutenden Aufwendung machen, und daß außerdem in Zweifelsfällen die Erwägung, es handele sich ja nur um eine Woche, rasch über die Sparsamkeitsrücksichten hinweghilft. In dem gegenteiligen Sinn wird man aber anführen können, daß wohl

Monatsunterstützungen unter Mk. 4, jedoch nicht leicht Wochenunterstützungen unter Mk. 1 bewilligt werden, vielmehr in Zweifelsfällen eher Ablehnung eintritt. Über die Richtigkeit der obigen Behauptungen läßt sich, sofern nicht eine Armenverwaltung das Experiment macht und plötzlich von der einen Methode zur anderen übergeht, überhaupt kein Beweis liefern, und auch eine Gegenüberstellung der Ausschlußtaxe, bezw. der bewilligten Summen in Städten mit langen und in solchen mit kurzen Berechnungsperioden wird bei der Menge sonstiger Unterschiede kaum zu einem Ergebnis führen können. Es sind aber auch die finanziellen Bedenken für die Armenpflege nicht an erster Stelle maßgebend, sondern die Größe der Armut.

Der regelmäßige Besuch der Sitzungen, der vielleicht bei größeren Zwischenräumen eher als bei kürzeren zu erreichen ist, ist von hervorragender Wichtigkeit, wenn in der That eine Beratung, nicht bloß ein Meinungsaustausch zwischen dem Bezirksvorsteher und dem betreffenden Armenpfleger stattfinden soll, und wenn nicht die fehlenden Mitglieder in Kürze das Gefühl der Zugehörigkeit und die notwendige Kenntnis von allen Vorkommnissen verlieren sollen. Durch Kalender, Sitzungstafeln und andere Hilfsmittel haben es die Verwaltungen den Armenpflegern bequem gemacht und ihrem Gedächtnis nachzuhelfen gesucht. Von welcher Bedeutung auch hier die Bewilligungsperiode ist, soll später berührt werden. Immerhin ist, von dem Standpunkt der Armenpflege und ihrer Bedürfnisse aus betrachtet, der Besuch der Sitzungen durchgängig ein ungenügender, und es gelingt nur wenigen Bezirksvorstehern, durch eigenes Beispiel und ihren sonstigen Einfluß soweit auf die Pfleger einzuwirken, daß dieselben Abhaltungsgründe zweiter Ordnung überwinden und in der Regel vollzählig erscheinen. Daß von fast allen Armenbehörden diese Frage ernst aufgefaßt wird, zeigen sowohl die in vielen Armenordnungen gegebenen Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit, als namentlich die in vielen Jahresberichten niedergelegten statistischen Berechnungen über den Sitzungsbesuch. Ich lasse hier die in Hamburg geführte Übersicht nebst den hierüber gemachten Mitteilungen folgen:

„Über den Besuch der Bezirksversammlungen seitens der Armenpfleger werden seit dem Jahre 1894 hierseits Statistiken geführt, aus welchen sich ergiebt, daß in den Bezirksversammlungen gefehlt haben:

1894:	entschuldigt	2434	Pfleger =	13,05 %	der Jahresgesamtsumme.
	unentschuldigt	462	„ =	2,60 %	„ „
1895:	entschuldigt	2468	„ =	12,97 %	„ „
	unentschuldigt	496	„ =	2,60 %	„ „
1896:	entschuldigt	2422	„ =	12,85 %	„ „
	unentschuldigt	566	„ =	2,99 %	„ „
1897:	entschuldigt	2484	„ =	13,37 %	„ „
	unentschuldigt	458	„ =	2,47 %	„ „
1898:	entschuldigt	2539	„ =	13,53 %	„ „
	unentschuldigt	488	„ =	2,59 %	„ „
1899:	entschuldigt	2567	„ =	13,59 %	„ „
	unentschuldigt	490	„ =	2,59 %	„ „

Das Ergebnis ist als ein günstiges zu bezeichnen und zeugt davon, daß das Interesse der Armenpfleger an ihrer ehrenamtlichen, oft recht schweren Arbeit fortgesetzt ein recht reges gewesen ist, wie denn auch konstatiert werden kann, daß sich die Armenpfleger in Hamburg mit großem Interesse der armenpflegerischen Arbeit widmen."

Eine besondere Zuthat dieser Bezirksversammlungen ist die in manchen Städten bestehende Einrichtung, daß die Gesuchsteller zur Sitzung erscheinen müssen. Sie versammeln sich im Nebensaal, werden durch einen Diener beaufsichtigt und bei Aufruf ihres Falles vorgelassen. Die Einrichtung besteht in München und in Kiel. In letzterer Stadt müssen die Pfleger für das Erscheinen derjenigen Armen sorgen, für welche sie Unterstützung beantragen. In Aschersleben ist die genannte Einrichtung in der Armenordnung von 1900 aufgehoben worden. Dagegen ist in mehreren Armenordnungen (z. B. Danzig, Crimmitschau) das Recht der Armenverwaltung gewahrt, Gesuchsteller zur Bezirksversammlung vorzuladen.

In Elberfeld ist bestimmt, daß keine Unterstützung auf mehr als 14 Tage bewilligt werden dürfe, und zahlreiche Städte (z. B. Mannheim) haben diese Vorschrift übernommen, während andere (z. B. Krefeld) durch den Zusatz „in der Regel" eine Milderung eintreten ließen. Erfurt bezeichnet die gleiche Bewilligungsperiode als Regel, läßt jedoch Unterstützungen bis zur Höchstdauer von 12 Wochen zu. Kiel setzt die regelmäßige Bewilligungsperiode auf einen Monat fest, gestattet aber aus besonderen Gründen die Bewilligung bis zu drei Monaten. In Hamburg sollen dauernde Unterstützungen nur bis zu drei Monaten bewilligt werden mit Ausnahme der Pfleglinge (voraussichtlich lebenslänglich Hilfsbedürftige), bei denen bis zu einem Jahr bewilligt werden darf.

Diese Bestimmungen haben zur Folge, daß der Armenpfleger häufig, unter Umständen also alle 14 Tage, seinen Unterstützungsantrag erneuern muß. Ob nun bei Erlaß dieser Bestimmung bei der einen oder anderen Verwaltung die Nebenabsicht bestanden habe, auch durch dieses Mittel den Pfleger zum gewissenhaften Besuch der Bezirkssitzungen anzuhalten, mag dahingestellt bleiben. Thatsächlich kann die Geschäftsordnung derart gehandhabt werden, daß in Ermangelung eines von dem zuständigen Pfleger gestellten Antrages keine Unterstützung bewilligt wird, und es könnte dadurch der Pfleger veranlaßt werden, zur Vermeidung aller Weiterungen alles aufzubieten, um der Bezirksversammlung beiwohnen zu können; diese Meinung scheint sogar dadurch unterstützt zu werden, daß hie und da einem Pfleger die Äußerung entfällt, er habe die Sitzung nicht besucht, weil er keinen Antrag zu stellen gehabt. Ich glaube aber, daß ein Pfleger, welcher von solchen Beweggründen sich leiten läßt, auch wenn er der Versammlung beiwohnt, durchaus keine Stütze seines Bezirkes ist, und daß es wünschenswert ist, nur solche Pfleger zu besitzen, welche gern und mit vollem Verständnis für die Zwecke der Armenpflege ihrer Pflicht nachkommen.

Der einzige, oder doch hauptsächlichste Grund für die Einführung einer Bewilligungsperiode und für ihre kurze Bemessung liegt darin, daß

der Grad der Hilfsbedürftigkeit jedesmal von neuem geprüft werden soll, weil man befürchtet, daß etwa eingetretene Thatsachen, welche zur Kürzung oder Streichung führen müßten (für Erhöhung pflegt der Arme von selbst zu sorgen), nicht rechtzeitig bekannt werden könnten. Indem wir diesen Gegenstand berührten, sind wir zugleich an die Frage der Überwachung des Unterstützten herangetreten. Wir finden, daß für den Armen, der 52 Wochen ununterbrochen unterstützt worden ist, kein Unterschied darin liegt, ob er seine Wochenunterstützung auf Grund von sechsundzwanzig, oder von einem einzigen Beschlusse empfangen hat. Und ein pflichtgetreuer Armenpfleger, der gewissenhaft seinen Schutzbefohlenen besucht, wird mit der gleichen Sorgfalt das Thun und Lassen beobachten und jede Veränderung der Verhältnisse im Auge behalten, ohne Unterschied, ob er jeden Monat Antrag zu stellen oder nur jeden neu eingetretenen Umstand zu melden hat. Es kann sich also nur darum handeln, ob geringere Pfleger ihre Überwachungspflicht ernster auffassen werden, wenn sie von Zeit zu Zeit einen Antrag zu stellen haben. Es ist nicht zu verkennen, daß auf der einen Seite ein positives Thun und auf der anderen Seite ein Unterlassen in Frage steht, allein ich glaube, daß die fortgesetzte Wiederkehr desselben Antrags, auf welchen immer der gleiche Beschluß folgt, bei allen Beteiligten das Ergebnis so gut als feststehend erscheinen läßt, so daß allgemein der Eindruck einer laufenden Unterstützung entsteht, die so lange fortdauere, bis der Pfleger einen abweichenden Antrag stelle, und damit wäre man thatsächlich an einer fortlaufenden Bewilligung angekommen.

Es wird allerdings ein Unterschied darin zu finden sein, daß man bei kurzer Bewilligungsperiode das völlige Versagen des Pflegers alsbald feststellen und ihn auch leichter zur Rechenschaft ziehen kann. Er könnte die Unterlassung der Anzeige mit einer in seiner Person liegenden Abhaltung, mit dem Verlust oder dem Liegenbleiben der Anzeige oder mit sonstigen Hinderungsgründen rechtfertigen wollen, deren Richtigkeit schwer zu prüfen ist, während, sobald er einen Unterstützungsantrag gestellt hat, solche Entschuldigungen wegfallen. Aber, abgesehen davon, daß der hier festgestellte Unterschied zwischen wiederholter und dauernder Bewilligung nur auf die Thätigkeit von Leuten Anwendung findet, die man niemals unter die Armenpfleger zählen dürfte, bedeuten die längeren Bewilligungsperioden eine solche Ersparung von Verhandlung und Schreibwerk, daß man meines Erachtens die Bewilligungen von kürzerer Dauer auf solche Fälle beschränken sollte, zu deren Beobachtung, sei es wegen der Notwendigkeit ärztlicher Begutachtung oder sonstiger Schwierigkeiten, die Kräfte des Pflegers nicht ausreichen, so daß dieser selbst wünschen muß, durch den Beschluß des Bezirkes von seiner Verantwortlichkeit entlastet zu sein.

Wie bereits angedeutet, ist die überwachende Thätigkeit von der prüfenden, wie sie durch das Unterstützungsgesuch veranlaßt wird, nicht wesentlich verschieden. Der überwachende Pfleger setzt eben seine Ermittlungen mit dem selbstverständlichen Unterschiede fort, daß er Bekanntes nicht nochmals feststellt, und die Grundlage jeder Ermittelung ist der Besuch in der Wohnung des Unterstützten.

§ 9. Der Pflegebesuch.

Wer ein tüchtiger Pfleger ist, besucht seine Armen gern. Ich will damit nicht nur sagen, daß ein gewissenhafter Mann den übernommenen und wiederholt anempfohlenen Pflichten getreu nachlebt, wohl aber gehören eine gute Armenpflege und ein fleißiger Besuch so eng zusammen, daß sie sich gegenseitig bedingen. Wer es mit dem Armen ernst meint, wird unwillkürlich auf den Gedanken kommen, ihn in der Behausung, inmitten seiner Sorgen zu sehen, und wer sich in einer Armenwohnung einmal gründlich umgeschaut hat und den Beweis von dem vollen Zutrauen des Unterstützten empfangen hat, der hat als „Pfleger" eine Weihe empfangen, die ihn jederzeit an seinem Amte festhält.

Bei aller Anerkennung, die wir dem hohen sittlichen Wert der Armenpflege zollen, dürfen wir nicht vergessen, daß die erste Voraussetzung für eine ersprießliche Fürsorge die genaueste Feststellung aller Verhältnisse des Armen bildet. Wie im Strafprozeß — der sonst mit der Armenpflege recht wenig zu thun hat — die Erklärungen und das Vorleben des Angeklagten im Mittelpunkte der Untersuchungen stehen, und die Auskünfte der Zeugen und die Besichtigung der Örtlichkeiten und Spuren erst durch den Angeklagten ihre innere Verbindung und Bestätigung erlangen, so kommt man auch mit den Erkundigungen bei Nachbarn, mit den Zeugnissen der Arbeitgeber und auch mit polizeilichen Ermittelungen nicht weit, so lange nicht der Arme selbst zur Erkenntnis seiner Lage den Schlüssel giebt. So gut der Angeklagte ein Geständnis ablegen kann, so gut kann der Unterstützte uns ein getreues Bild seines Zustandes geben, wenn er es thun will. Wir wissen wohl, daß er oft nicht will, und thun darum gut, uns von vornherein aller außer ihm liegenden Beweismittel zu versichern, ja, wir werden diese schon deshalb nötig haben, um ihn rascher zu überwinden, wenn er der Wahrheit widerstrebt. Unter allen Umständen werden wir das Ziel im Auge behalten und möglichst bald ihn selbst und seine Wohnung, den stummen Zeugen seines Daseins, reden lassen.

Welcher Ort wäre auch besser geeignet für den Verkehr zwischen dem Pfleger und dem Armen als des letzteren Wohnung? Werden Räume des öffentlichen Dienstes zu diesem Zwecke bereit gestellt, so tritt der amtliche Charakter so stark in den Vordergrund, und die Besprechung wird meist so geschäftsmäßig und kurz verlaufen, daß der Pfleger nicht weit eindringt. In der Wohnung des Pflegers aber kann der Arme leicht ungelegen kommen; wird er dann angenommen, um so schlimmer. Er fühlt sich fremd und weiß nicht, wie lange er verweilen darf, und unwillkürlich empfängt er in den ungewohnten Räumen und unter Verhältnissen, die den bestehenden Gegensatz deutlich hervorkehren, — ich erinnere nur an die örtliche Gruppierung (Sitzen, Stehen u. s. w.) — einen Eindruck, der ihm die Lust zur offenen Aussprache nimmt.

Wie der Pfleger den neuen Armen erforschen will, hat natürlich auch der Arme den Wunsch, seinen neuen Pfleger kennen zu lernen; ihn kümmern nicht die häuslichen und Vermögensverhältnisse des Pflegers, ihn interessiert die Persönlichkeit desselben, das Mitempfinden mit seinem Schutz-

befohlenen, ſeine Pflichttreue und ſein natürliches Wohlwollen, allerdings nicht zum mindeſten die Frage, wieviel mit dem neuen Pfleger herauszuſchlagen iſt. Der Pfleger wird daher gut thun, auch in Durchführung ganz beſtimmter Forderungen zunächſt zarte Saiten aufzuziehen. Der Arme, der durch den erſten Beſuch überraſcht worden iſt, wird meiſt, auch ohne getadelt zu werden, das Bedürfnis fühlen, ſeinen Patron künftig in einer beſſer gereinigten Stube zu empfangen.

Auch die dürftigſte Wohnung bietet Gegenſtände genug, bei deren Betrachtung der Pfleger Fragen anknüpfen kann, die auf die Beſchäftigung des Armen, auf frühere beſſere Tage, auf ſeine Familienangehörigen und auf die Urſache der Verarmung hinleiten. Iſt die Zeit geeignet, ſo nehme der Pfleger Platz, müßte er auch ſelber ſich den Stuhl frei machen. Die hierin ausgeſprochene Abſicht zu bleiben, die Würdigung der Wohnung zum „Aufenthalt für Menſchen“ wird ihre gute Wirkung nicht verfehlen. Oft wird es nötig ſein, zu angekündigter Stunde zu kommen, um einzelne Familienmitglieder anzutreffen, um die anbefohlene Säuberung der Wohnung zu überwachen und dergleichen; bald wird es nützlich ſein, unerwartet bei der Mahlzeit, am Sonntag Abend, am Montag Morgen zu erſcheinen. Glaubt der Armenpfleger zu bemerken, daß einzelne Familienmitglieder in Gegenwart Anderer zurückhaltend ſind, ſo wird er ſie allein anzutreffen ſuchen.

Die vielen Aufgaben, welche dem Armenpfleger bei ſeinem Beſuche obliegen, und an deren Erfüllung er nur nach und nach herantreten kann, ſind in keiner Armenordnung mit dem Anſpruch auf Vollſtändigkeit aufgeführt. Die meiſten Anweiſungen überlaſſen es mit Recht dem Armenpfleger, wie hoch er ſich ſeine Ziele ſtellen und auf welchem Wege er ſie erreichen will; ſie begnügen ſich in der Regel damit, den Pfleger auf das Erreichbare und das zunächſt zu Erſtrebende aufmerkſam zu machen, wie z. B. die Elberfelder Armenordnung ſagt:

„Bei dieſen Beſuchen wird der Armenpfleger jede ihm entgegentretende Unordnung und Unſitte rügen, zur Ordnung, Reinlichkeit und Ehrbarkeit ermahnen, den Eltern die gute Erziehung der Kinder und die Aufſicht auf deren fleißigen Schulbeſuch, den Kindern die Ehrfurcht gegen die Eltern und deren Unterſtützung empfehlen und, bekleidet mit dem Anſehen eines Vertreters der ſtädtiſchen Obrigkeit, überhaupt auf das ſittliche Gefühl des Armen eine heilſame Einwirkung zu gewinnen ſuchen.“

Neuerdings empfehlen manche Armenordnungen, der Pfleger ſolle bei ſeinen Beſuchen die übermäßige Nebenbeſchäftigung der Kinder zu verhüten ſuchen — gewiß eine ſehr zweckmäßige Anregung!

In Colmar wird dem Armenpfleger anempfohlen, wenn es der Familie des Pfleglings an haushälteriſchem Sinn und Sparſamkeit fehle, ſich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen zu laſſen und dadurch ſeine Schutzbefohlenen zur Sparſamkeit und Ordnung anzuleiten. Auch in Worms wurde ein derartiger Verſuch gemacht; dieſe Rechnungsablage bietet, wo ſie durchführbar iſt, ein ausgezeichnetes Mittel, abgeſehen von der erzieheriſchen Wirkung die richtige Verwendung der Unterſtützung zu beobachten.

In Elberfeld, Leipzig, Colmar, Krefeld, Gotha, Erfurt, Kiel, Glogau und vielen anderen Städten soll der Pfleger alle vierzehn Tage seine Armen besuchen, in Bonn und Worms soll dies wöchentlich bei Auszahlung der Unterstützung geschehen; in Düsseldorf, Freiburg, Stettin und anderen Städten ist ein monatlicher Zwischenraum vorgesehen; in einigen Plätzen soll er sie „fleißig" besuchen. Hamburg, Brünn und andere Städte sehen vollständig davon ab, durch eine bestimmte Frist eine Richtschnur zu geben, wie oft der Arme besucht werden soll. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß darum auf einen häufigen Verkehr in der Wohnung des Armen das allergrößte Gewicht gelegt wird. Man glaubt eben, es bei der großen Mannigfaltigkeit der Pflegefälle dem Ermessen des Pflegers überlassen zu sollen, wie oft er den Besuch für nötig hält.

Auch bezüglich der Auszahlung der Unterstützung bestehen verschiedene Auffassungen. Während wir oben gesehen haben, daß verschiedene Städte wünschen, der Pfleger solle allwöchentlich in der Wohnung des Unterstützten das Almosen aushändigen, schreiben Brünn, Chemnitz, Hamburg vor, daß der Arme seine Unterstützung zu der vom Pfleger festgesetzten Stunde in des letzteren Wohnung abzuholen habe. Es wird vielfach dem Pfleger anempfohlen, seinem Besuch, wenn möglich, dadurch noch eine angenehme Seite zu verleihen, daß er diese Gelegenheit benütze, um dem Armen eine Gabe auszuhändigen oder zu schenken. Diesem Grundsatz scheinen die Städte der ersteren Gruppe zu folgen, indem sie wohl auch annehmen, daß der jedesmalige Auszahlungstermin eine nicht ungeeignete Erinnerung des Armenpflegers bilde und ihn veranlasse, den Besuch eher vorzunehmen, als es sonst geschehe. Die Städte der letzteren Gruppe beabsichtigen meines Erachtens nicht, den Pfleger an der Auszahlung in der Armenwohnung zu hindern; sie wollen vielmehr verhüten, daß der Unterstützte auf Überbringung seines Almosens einen Anspruch erheben könne. Sie wollen es offenbar vermeiden, den Pfleger an nicht durchaus notwendige Vorschriften zu binden, und wollen seiner eigenen Meinung in der Erfüllung seiner Pflicht einen größeren Spielraum lassen. Welche von beiden Gruppen mit ihrer Anschauung den Vorzug verdient, ist nur bedingt zu beantworten. Die Städte, welche dem Ermessen ihrer Pfleger nachgeben, thun sehr gut daran, falls sie Pfleger besitzen, welche das in sie gesetzte größere Vertrauen rechtfertigen. Es zeigt sich auch hier die in § 4 besprochene Wechselwirkung zwischen Armenordnung und Pfleger.

Ganz besonders tritt die ideale Auffassung von der Aufgabe des Pflegers in der Hamburger Armenordnung hervor, welche, von jedem reglementsmäßigen Tone frei, uns in schönen Farben das Bild eines Pflegers, wie es wohl die Wirklichkeit nie erreicht, mit folgenden Worten entwirft: „Er muß der treueste Freund und Berater der Armen sein und auch über die Gewährung einer Unterstützung hinaus ihnen mit Rat und That zur Seite stehen. Die ihm zugeteilten Armen soll er kennen wie seine eigene Familie, ihre Wohnung wie sein eigenes Haus."

An dieser Stelle möchte ich die Frage aufwerfen, ob wohl die dem Pfleger gelassene Freiheit so weit gehen soll, daß er manche Unterstützte überhaupt nicht besucht. Handelt es sich um Fälle so unangenehmer Art,

daß man dem Pfleger den Besuch nicht glaubt zumuten zu können, so würde wohl die Anzeige des Pflegers hinreichen, um hier die Aushilfe durch einen Armenaufseher oder Polizeibeamten herbeizuführen. Es kann aber auch vorkommen, daß der Besuch des Pflegers die Nachbarn die Thatsache der Armenunterstützung erraten läßt, obgleich im Interesse des Unterstützten die Geheimhaltung dringend zu wünschen wäre. — Meines Erachtens ist es nicht notwendig, in der Armenordnung hierfür Sorge zu tragen; Fälle verschämter Armut sind selten und bleiben in der Regel in der Hand der privaten oder kirchlichen Wohlthätigkeit, so daß auch die öffentliche Armenpflege, wenn es notwendig sein sollte, jederzeit eine ausnahmsweise Behandlung einrichten könnte.

Der Gedanke, daß neben einer allgemeinen Regel auch für das Eingehen auf die Eigenart genügender Raum vorhanden sein muß, kommt zum Ausdruck in einer Mitteilung der Armenverwaltung Elberfeld:

„Es giebt eine große Anzahl von Fällen, in welchen dieser häufige mindesten vierzehntägig wiederholte Besuch nicht erforderlich ist. — Alte und Gebrechliche bezw. Erwerbsunfähige, — deren Notlage sich nicht verändert. In solchen Fällen überlassen wir es wohl dem pflichtmäßigen Ermessen der Armenpfleger, die Besuche weniger oft zu machen. Die Armenpfleger werden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, sowohl von den Bezirksvorstehern als von uns, auf die Wichtigkeit dieser Bestimmung besonders aufmerksam gemacht, so bei der Amtseinführung, in den Revisionssitzungen, in den Hauptversammlungen. Wir haben auch sehr oft Gelegenheit, wahrzunehmen, wie die Armenpfleger sich auf einen vierzehntägig einmaligen Besuch nicht beschränken, sondern, wenn sie es für nötig halten, die Armen noch öfter und zu verschiedenen Tageszeiten besuchen."

Auch in Gotha glaubt man, im allgemeinen die Häufigkeit der Besuche dem Ermessen der Pfleger überlassen zu sollen, und möchte nicht, daß die gewiß berechtigte Befürchtung, daß ein lässiger Armenpfleger notwendige Besuche unterlasse, dazu führe, den pflichtgetreuen Armenpfleger mit unnötigen Besuchswegen zu belasten.

An mehrere Verwaltungen habe ich die Anfrage gerichtet, ob eine besondere Kontrolle des Armenbesuches eingerichtet sei; sie wurde verneint. In Berlin hat man in früheren Jahren — ohne Erfolg — den Versuch gemacht, die Verhältnisse zu bessern, indem man die Armenpfleger anhielt, jeden Besuch im Kalender zu vermerken. Im übrigen besteht keine andere Kontrolle, als sie sich aus der Stellung der vorgesetzten Armenbehörde von selbst ergiebt, und ist diese Pflicht des Bezirksvorstehers in der Elberfelder Armenordung mit treffenden Worten ausgesprochen:

„Die Bezirksvorsteher werden, um sich von der Übung einer liebevollen und gerechten Armenpflege in ihrem Bezirk zu überzeugen, die Armen desselben allein oder mit dem Armenpfleger so oft besuchen, wie es ihnen angemessen erscheint, um mit den Verhältnissen der Armen aus eigener Anschauung und persönlich bekannt zu sein."

In ähnlicher Weise ist auch in Krefeld, Aachen, Freiburg i. Br., Glogau, Bielefeld, Erfurt, Düsseldorf, Kiel und Leipzig vorgeschrieben, daß der Bezirksvorsteher die Armen seines

Bezirks ebenfalls von Zeit zu Zeit besuchen solle. Ein erfahrener Bezirksvorsteher wird, ohne dem Pfleger im geringsten zu nahe zu treten, sehr bald an dem Verhalten des Armen erkennen, wie der Pfleger seine Pflicht erfüllt hat.

Um in schwierigen Fällen besondere Anordnung treffen zu können und wohl auch um Ausflüchten gewisser Art entgegenzutreten, hat man in Mainz folgende Vorschrift erlassen:

„Glaubt der Armenpfleger wegen abschreckender Krankheit eines Unterstützten oder aus anderen Rücksichten in Bezug auf seine Person den Besuch eines Unterstützten nicht vornehmen zu können, so hat er dem Vorsitzenden der Armendeputation wegen Regelung der Angelegenheit Anzeige zu erstatten. Ohne derartige Anzeige darf er dagegen den Besuch nicht unterlassen."

Wie leicht eine Unterstützung in unrichtige Hände gerät, obgleich durch rechtzeitigen Besuch die Täuschung erkannt worden wäre, zeigt ein in den Mitteilungen der Armendirektion Charlottenburg veröffentlicher Fall. Darnach ist es einem aus dem Gefängnis entlassenen Individuum gelungen, innerhalb vier Tagen von vier Bezirksvorstehern, zum Teil unter Vorlage eines anscheinend gefälschten Mietvertrages, je 10 Mark, zusammen 40 Mark, zu erschwindeln. In dieses Kapitel gehört auch der fast in jeder Armenpflege wieder auftauchende Fall, daß ein Armer noch ein halbes Jahr nach seinem Umzug in seinem früheren Quartier unterstützt wird; der pflichtvergessene Pfleger besitzt natürlich die Gewandtheit, bei Entdeckung des Falles zu antworten, dieser Arme sei ihm so sehr ans Herz gewachsen, daß er sich trotz Umzuges nicht habe von ihm trennen mögen. Nur dann, wenn der Scheinpfleger noch einige Monate nach dem Ableben des Armen unterstützt hat, besitzt er wirklich keine Entschuldigung mehr.

Der regelmäßige Besuch in der Wohnung des Armen, der für die Anhänger des Elberfelder Systems etwas Selbstverständliches ist, besteht bei manchen auch größeren Armenverwaltungen nicht, teils weil er nicht vorgeschrieben ist, teils weil die Ausführung der Bestimmungen gar zu viel zu wünschen übrig läßt. Solche Städte finden, soweit es sich um nichts Besseres als Ermittelung und Überwachung dreht, einen gewissen Ersatz in dem Armenaufseher, vermögen aber trotzdem ihre Unterstützung nicht mit derjenigen Zuversicht zu bemessen, wie dies in einer wohlausgebildeten ehrenamtlichen Armenpflege geschieht. Der Pflegerbesuch ist eben die Grundlage jeder eingehenden Armenpflege, er bietet die Gewißheit dafür, daß die Armen richtig versorgt sind, daß aber auch die Armenmittel nicht verschwendet werden; seine gewissenhafte Ausführung ist eine Probe für die Leistungsfähigkeit der Armenverwaltung.

IV. Die Bedeutung organisatorischer Unterschiede.

§ 10. Pflegerzahl.

Seitdem das Beispiel von Elberfeld gezeigt hat, wie die Individualisierung unbedingt davon abhängt, daß die Pfleger in genügender Zahl vorhanden sind, haben die meisten Armenbehörden, dem Vorbilde folgend, die Bestimmung aufgenommen, daß mehr als eine gewisse Anzahl von Unterstützungsfällen den Pfleger nicht gleichzeitig beschäftigen soll.

Am weitesten in dieser Richtung, und zwar wohl aus den in § 4 besprochenen Rücksichten geht Colmar, woselbst keinem Pfleger mehr als eine kinderreiche Familie übertragen werden soll. Da in Colmar die Bewilligung der Unterstützungen nicht durch die Pfleger geschieht, entfällt hier die Notwendigkeit, Pfleger ohne Mandat zur Sitzung zuziehen zu müssen. Sodann kommen Elberfeld, Krefeld, Freiburg, Münster, Mannheim, Graz, Bielefeld und viele andere Städte mit der Vorschrift, daß der einzelne Armenpfleger in der Regel nicht mehr als vier Armen (Einzelstehenden oder Familien) seine Fürsorge widmen solle; Überlastung soll der Bezirksvorsteher durch Zuweisung der überzähligen Fälle an einen anderen Pfleger vermeiden. In Kiel und Hamburg sollen in der Regel auf den einzelnen Pfleger nicht mehr als fünf Fälle kommen; Hamburg trifft aber die weitere Bestimmung, daß sog. „Pfleglinge", d. h. Leute, welche infolge ihres körperlichen Zustandes voraussichtlich auf Lebensdauer hilfsbedürftig sind, in der Zahl von 12—20 einem einzelnen Armenpfleger zugewiesen werden dürfen. Eine große Reihe von Armenbehörden ordnet an, daß die Beschäftigung eines Pflegers vier Fälle in der Regel nicht überschreiten soll, daß sie aber noch eine andere Höchstzahl erreichen dürfe. Die letztere ist in Breslau, Brünn, Düsseldorf, Glogau, Kalk und Rostock auf sechs Fälle bemessen, ferner in Chemnitz, Neumünster und Stettin auf acht Fälle, sowie in Bonn, Dresden und Erfurt auf zehn Fälle und endlich in Königsberg auf zwölf Fälle.

Es liegt auf der Hand, daß bei der Bedeutung dieser Frage die Verwaltungen bemüht sind, nicht nur die von ihnen selbst ins Leben gerufenen Armenordnungen mit mustergültiger Gewissenhaftigkeit zu befolgen, sondern schon ohne diese Notwendigkeit jedem hervortretenden Bedürfnis zu entsprechen. In Chemnitz sind außerdem die Bezirksvorsteher verpflichtet, sobald jeder Pfleger des Bezirks die Höchstzahl erreicht hat, dem Armenamte Anzeige zu erstatten, welches laut Armenordnung in diesem Falle sofort für Vermehrung der Zahl der Pfleger im Bezirke oder für Teilung des Bezirks Sorge zu tragen hat. Aus Dresden wird mitgeteilt, daß einem derartigen Ansuchen stets ohne weiteres entsprochen worden sei. Die Armenordnung in Brünn weist auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Vermehrung hin.

Es ist nun von Bedeutung, ob die Zahl der thatsächlich einem

Pfleger zukommenden Fälle der Vorschrift, bezw. dem richtigen Maße entspricht und welche Abweichungen nach der einen oder anderen Richtung stattfinden. Es wird nicht zu bestreiten sein, daß eine allzu geringe Beschäftigung des Pflegers eine richtige Ausbildung, die doch an Handen der im Amte gemachten Erfahrungen sich vollziehen soll, nicht zuläßt, und daß aus dem Nacheinander der Fälle ein treffendes Bild nicht entstehen und bestimmte Grundsätze sich nicht entwickeln können, denn neben dem Lernen geht das Vergessen her. Es sind dies Nachteile, die sich im allgemeinen in der Teilnahmelosigkeit, in dem geringen Interesse des ungenügend Beschäftigten äußern dürften. Andererseits wird nicht zu bezweifeln sein, daß eine Überschreitung des richtigen Maßes nicht bloß die Leistung des betreffenden Pflegers beeinträchtigt, sondern überhaupt in die Prüfung und Überwachung der Unterstützungsfälle eine gewisse Oberflächlichkeit einziehen läßt, welche auch in die Beratung übergeht, sodaß die gesamte Armenpflege an diesem Übelstand leidet, und daß eine durch persönliche Einwirkung geförderte Armenhilfe überhaupt nicht aufkommen kann. Dennoch sind Abweichungen von dem in der Armenordnung Vorgesehenen kaum zu vermeiden, vielleicht weil man die Armut überschätzt und sich reichlicher als nötig mit Pflegern versehen hat, vielleicht aber, weil man die gewünschte Pflegerzahl nicht finden konnte oder unterlassen mußte, sie mit der steigenden Bevölkerungsziffer zu vermehren. In diesem Sinne soll die nachstehende Übersicht die thatsächlich bestehende Pflegerzahl einiger Städte anführen, ohne daß ich mir über den Grund einer auffallenden Abweichung ein Urteil erlauben kann.

(Siehe nächste Seite.)

In diese Übersicht sind unter Benutzung der Gelegenheit einige Spalten aufgenommen, welche erst in den Paragraphen 10 und 14 berührt werden können. Hier beschäftigt uns vorwiegend das zahlenmäßige Verhältnis der auf 1000 Einwohner entfallenden Armenpfleger, wobei ich zur Verdeutlichung des Unterschiedes auch diejenigen Pflegekräfte aufgenommen habe, welche, wie in § 5 ausgeführt, wohl kaum zu den Armenpflegern gerechnet werden können. Es war beabsichtigt, auch eine Spalte einzuführen für die Zahl derjenigen Unterstützungsfälle, welche zu einem bestimmten Zeitpunkt in der offenen Armenpflege einer jeden Stadt anhängig waren. Von vorn herein zeigten aber die mitgeteilten Zahlen derart auffallende und unaufgeklärte Unterschiede, daß von einer Aufnahme dieser Zahlen Abstand genommen werden mußte. Auch der Versuch, die mitgeteilten Zahlen in ein Verhältnis zur Einwohnerzahl zu bringen und daraus einen Durchschnitt zu finden, schlug fehl. Immerhin sind die Unterschiede in der auf je 1000 Einwohner ermittelten Pflegerziffer so groß, daß die Zahl der Pflegefälle, so unverhältnismäßig sie auch sein möchte, uns nicht hindern könnte, bei geringer Pflegerziffer viele Pflegefälle und bei starker Pflegerziffer wenige Pflegefälle auf den Kopf eines Pflegers anzunehmen.

Unwillkürlich wird man bei Prüfung dieser Übersicht vor die Frage gestellt, ob eine Vermehrung der Pfleger, die gewiß in manchen Städten gewünscht wird, wirklich auf unübersteigliche Hindernisse stoßen sollte,

Name der Stadt	Einw.-zahl in Tausenden	Auf einen Pfleger kommen laufende Unterstützungsfälle	Anzahl der Pfleger	Anzahl der Bezirkskommiss.	Auf 1000 Einw. kommen Pfleger	Auf 10 000 Einw. kommen Bezirkskommissionen	Bezirks- oder Quartiersystem
Altona	153	—	316	28	2,1	1,8	B
Aschersleben . .	25	8—10	33	—	1,2	—	Q
Augsburg . . .	88	—	19	—	0,2	—	Q
Barmen . . .	136	—	322	27	2,4	2,0	Q
Bielefeld . . .	54	4	104	16	1,9	3,0	Q
Braunschweig .	128	—	227	19	1,7	1,5	Q
Breslau . . .	412	—	1349 [1]	—	3,3	—	B
Chemnitz . . .	192	4,2	338	62	1,7	3,2	B
Coblenz	42	15—20	—	—	—	—	Q
Colmar	35	—	111	—	3,2	—	B
Danzig	130	—	—	27	—	2,1	B
Dortmund . .	131	—	—	17	—	1,3	Q
Dresden . . .	398	—	573	56	1,4	1,4	B
Düren	27	—	37	4	1,4	1,4	Q
Elberfeld . . .	151	1,9	518	37	3,4	2,4	Q
Erfurt	83	—	256	20	3,1	2,4	Q
Essen	112	—	73	8	0,6	0,7	Q
Frankfurt a./M.	257	—	587	35	2,2	1,4	Q
Frankfurt a./O..	62	—	139	16	2,2	2,6	Q
Gießen	24	—	46	6	1,9	2,5	B
Glogau	22	—	85	12	3,9	5,4	B
Graz	126	—	801	50	6,3	4,0	B
Halberstadt . .	45	6	120	16	2,7	3,5	Q
Hamburg . . .	673	—	1579	108	2,3	1,5	B
Hamm i. W. .	31	—	72	12	2,3	3,8	Q
Hannover . . .	241	—	188	32	0,8	1,3	Q
Harburg . . .	49	4	68	9	1,4	1,8	B
Köln	356	—	802	—	2,2	—	Q
Königsberg . .	183	—	—	20	—	1,1	B
Leipzig	440	—	933	83	2,1	1,9	B
Lübeck	76	6—7	—	—	—	—	Q
Magdeburg . .	225	7	302	44	1,3	1,9	Q
Mainz	80	—	198	19	2,4	2,3	Q
Mannheim . .	118	3—4	300	27	2,5	2,3	B
München . . .	467	—	294	22	0,6	0,5	Q
Münster i. W. .	64	1—4	230	16	3,6	2,5	B
Neumünster . .	27	—	—	8	—	3,0	Q
Nürnberg . . .	218	—	26	—	0,12	—	Q
Oberhausen . .	34	6—7	—	—	—	—	B
Posen	108	5	325	20	3,0	1,8	Q
Remscheid . . .	54	2	248	22	4,6	4,1	Q
Stettin	164	—	358	52	2,2	3,2	B
Stolp i. P. . .	25	—	135	—	5,4	—	B
Straßburg i. E.	147	8—12	260 [2]	10 [3]	1,8	—	Q
Stuttgart . . .	156	—	234	—	1,5	—	Q
Wiesbaden . .	83	5	—	—	—	—	Q
Worms	38	2,5	64	13	1,7	3,4	Q

[1] Hierin sind auch Waisenpfleger einbegriffen.
[2] In dieser Zahl sind 86 Armenpfleger der Vororte enthalten.
[3] Bezirkseinteilung besteht nur für die Vororte.

wie manchmal verlautet. Laut einer Mitteilung aus Dresden sind die freiwilligen Meldungen zur Annahme eines Pflegeramtes allerdings spärlich, doch hat die Gewinnung geeigneter Bürger für dieses Amt zu besonderen Schwierigkeiten bisher nicht geführt. In Danzig hat sich im Jahre 1898 (lt. Zeitungsbericht) der Magistrat an eine Anzahl von Vereinen mit der Bitte gewandt, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Dabei gingen für einzelne Stadtteile, und zwar nicht nur für die wohlhabenderen, so zahlreiche Meldungen ein, daß sie einstweilen nicht sämtlich berücksichtigt werden konnten. Ähnliche Nachrichten lagen aus Mainz und Gera vor. — Wie mir scheint, ist die Bedeutung örtlicher Verhältnisse nirgends so ausschlaggebend, wie in der Pflegerfrage, und die Stelle, wo die Ergebnisse theoretischer Arbeit dem Volke übermittelt, wo die Leitung angeschlossen werden soll, ist eben der Armenpfleger.

§ 11. Bezirkssystem.

In dem Bezirkssystem liegt die lebendige Mahnung, eine gute Einrichtung, und wenn sie auch hervorragende Erfolge aufzuweisen hätte, nicht zum Abschluß des Fortschrittes werden zu lassen. Elberfeld hatte nicht nur vorgeschrieben, daß einem Armenpfleger die Fürsorge für nur wenige Arme übertragen werden dürfe, es hatte auch die Durchführung dieses Grundsatzes dadurch sichergestellt, daß jedem Pfleger ein kleines Quartier („Kreis" genannt) übertragen werden solle, in welchem jedes Gesuch um Armenhilfe nur bei ihm angebracht werden konnte. Eine Reihe von Städten hat aber bei Einführung des Elberfeldes Systems davon abgesehen, jedem Pfleger die eigene Zuständigkeit in einem örtlich abgegrenzten kleinen Gebiet zu übertragen, sie beschränken sich vielmehr darauf, jedem Bezirk eine bestimmte Anzahl von Armenpflegern zuzuteilen. Die natürliche Folge davon ist, daß das Gesuch um Armenpflege, da man den Armenpfleger nicht kennt, bei dem Vorsteher des betreffenden Bezirks eingehen muß. Der kleinste territoriale Gebietsteil ist nun nicht mehr das Quartier, sondern der Bezirk, weshalb man in bezeichnender Weise die Benennung „Bezirkssystem" eingeführt hat.

Dieses System besteht zur Zeit unter anderen in Dresden, Harburg, Kiel, Glogau, Oberhausen, Charlottenburg, Chemnitz, Gießen, Graz, Altona, Brünn, Münster i. W., Leipzig und in gewissem Sinne auch in Colmar. Erst neuerdings hat Mannheim, dessen Armenordnung im Jahre 1898 auf das Quartiersystem zugeschnitten war, durch Nachträge das Bezirkssystem eingeführt. Eine kurze Übersicht befindet sich in § 10 oben. Keine dieser Städte hat auf meine Anfrage ungünstige Erfahrungen angedeutet, wohl aber haben Altona, Leipzig und Gießen ausdrücklich hervorgehoben, daß das Bezirkssystem sich gut, bezw. recht gut bewährt habe.

Die Vorteile und Nachteile dieses Systems, wie sie für die ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege in erster Linie fühlbar sind, dürften, wenn wir die bekannte Einrichtung des Elberfelder Systems, das sog. „Quartiersystem", als Grundlage der Vergleichung annehmen, folgende sein:

I. Nachteile:

a) Der Armenpfleger hat in der Regel *größere Wege* zurückzulegen, um seine Unterstützten aufzusuchen. Aber, abgesehen davon, daß es sich auch innerhalb des Bezirks in der Regel nicht um große Entfernung handeln wird, ist hier vorausgesetzt, daß der Pfleger innerhalb seines Quartiers wohne. Dieser an sich wünschenswerte Umstand, ja sogar das Wohnen innerhalb des zugehörigen Bezirkes, trifft nicht immer, in Großstädten sogar nicht häufig zu. Der erwähnte Nachteil ist also kaum nennenswert und kann sogar völlig aufgehoben werden, wenn bei Auswahl des Pflegers auf die *Lage* seiner *Wohnung* Rücksicht genommen wird, wie dies z. B. in *Chemnitz* geschieht. In *Graz* ist sogar die ungleichmäßige Verteilung der Bevölkerung über die Stadt der Hauptgrund für die Einführung des Bezirkssystems gewesen.

b) Die dadurch geschaffene starke *Belastung* des *Bezirksvorstehers*, bezw. seines Hauses ist nicht jedermanns Sache, und wenn der Bezirksvorsteher schwer anzutreffen, ist für das ganze Gebiet die Armenpflege behindert. Gegen diese Mißstände ist man jedoch durch Einrichtung von *Sprechstunden*, unter Umständen auch in hierzu bestimmten *Dienst-räumen*, mit Erfolg aufgetreten.

II. Vorteile:

a) Die Möglichkeit einer Auswahl setzt den Bezirksvorsteher in den Stand, auf die *persönlichen Verhältnisse* des Armen, des Pflegers und beider gegenseitig in großem Umfang Rücksicht zu nehmen. Er kann den Charakter, die Berufsstellung, das Vorleben, die Familienverhältnisse des Armen berücksichtigen und wird einen schwierigen Fall nicht einem soeben eingetretenen Pfleger anvertrauen. Vor allem giebt das Bezirkssystem, wie bereits in § 6 erwähnt, Gelegenheit, ungeeignete Fälle von den *Armen-pflegerinnen* fern zu halten, und die letzteren an der allergünstigsten Stelle, bei kinderreichen Familien und bei alleinstehenden Frauenspersonen zu verwenden. Der Bezirksvorsteher kann die *Überlastung* eines bereits mit eignen Angelegenheiten stark beschäftigten Mannes verhüten, und die Standesunterschiede unter seinen Pflegern lassen sich vielfach nützlich verwerten. In den *gegenseitigen Beziehungen* zwischen Pfleger und Schutzbefohlenen läßt sich ein Pflegeverhältnis zwischen Vermieter und Mieter, welches naturgemäß unhaltbar und in verschiedenen Armenordnungen ausdrücklich untersagt ist, hier vermeiden.

b) Ist innerhalb eines Bezirkes die Arbeit für die Zahl der Pfleger zu groß geworden, so kann ohne weitere Veränderung ein neuer *Pfleger hinzugefügt* werden. Auch jede Vertretung wird sich leichter vollziehen, als wenn der Pfleger sich an sein Quartier gefesselt fühlt.

c) Auch während der Dauer der Unterstützung ist ein *Wechsel* in der Person des Pflegers, der zuweilen notwendig wird, wenn der Pfleger oder der Unterstützte in Vertretung seines Standpunktes zu weit gegangen ist, eher durchführbar. In *Hamburg* ist der Bezirksvorsteher ermächtigt, nach *Ablauf* einer *gewissen Zeit* einen Wechsel vorzunehmen, wenn er es

für angebracht hält; auch kann er in zweifelhaften Fällen zwei Pfleger mit der Untersuchung beauftragen, — was zugleich dem Zwecke der Ausbildung dienen kann.

d) Jeder neue Pflegefall gelangt bei seiner ersten Erscheinung in eine erfahrene Hand, denn es darf wohl vorausgesetzt werden, daß der Bezirksvorsteher nicht nur ein angesehener Mann ist, sondern auch Proben seines Könnens abgelegt hat.

e) Es wird leichter gelingen, Pfleger in der erforderlichen Zahl und namentlich aus denjenigen Kreisen zu gewinnen, von welchen für die Armenpflege am meisten zu erwarten ist. Es giebt Personen, welche bei ihren persönlichen guten Eigenschaften dennoch der Armenpflege so fern stehen, daß sie sich nur schwer entschließen können, ein vollständiges Quartier, mit allem, was ihnen dabei beschieden sein kann, zu übernehmen. Übt der Bezirksvorsteher bei Beginn der Thätigkeit die nötige Rücksicht und ist bekannt, daß er dies thut, so kann der Armenpflege manche gute Kraft erhalten bezw. zugeführt werden.

Abgesehen von diesen Vorteilen und Nachteilen übt das Bezirkssystem auf die gesamte Organisation eine tiefergehende Wirkung aus, welche je nach den Verhältnissen mehr oder minder günstig fühlbar werden kann. Ich meine hier die bedeutende Verschiebung in der Machtfülle von dem Pfleger auf den Bezirksvorsteher. Es liegt die Erwägung nahe, daß einzelne Pfleger mit der von dem Bezirksvorsteher angeordneten Zuweisung von Armen unzufrieden sein können, weil sie sich im Vergleich mit anderen Pflegern unbillig behandelt fühlen. In Colmar, wo allerdings Bezirksvorsteher nicht vorhanden, hat man die Einrichtung getroffen, daß der Armenrat (Armenverwaltung) jede Zuteilung in kollegialer Beratung vornimmt; damit ist die getroffene Wahl nicht nur nach allen Seiten wohl erwogen, sondern auch unanfechtbar und durch das Ansehen der leitenden Behörde gedeckt. Es könnte in dieser Befugnis des Bezirksvorstehers eine Quelle von Konflikten liegen, die auf seiten des Pflegers zur Weigerung der Übernahme, bezw. zur Amtsniederlegung führen. Abgesehen davon, daß in Graz bei Einführung des Elberfelder Systems mehrfach — vielleicht infolge einer anfänglich unzweckmäßigen Zuteilung — Pfleger die Besorgung der ihnen zugewiesenen Fälle abgelehnt haben, ist jedoch diese Befürchtung nach den mir gewordenen Mitteilungen (u. a. von Gießen) nicht zur Wirklichkeit geworden.

Die Geschäftsanweisung von Stettin aus dem Jahre 1897 ist darauf bedacht, die Stellung des Bezirksvorstehers dem Armenpfleger gegenüber noch mehr zu heben, als es das Bezirkssystem mit sich bringt. Wohl nicht ohne Grund wird der Ausdruck „Armenpfleger" selten gebraucht und der Pfleger mit Vorliebe einfach als Mitglied der Bezirksarmenkommission bezeichnet. Das Aufsichtsrechts des Vorstehers über seine Kommissionsmitglieder ist weitgehend durch folgende Vorschrift festgesetzt: „Dem Vorsteher liegt die Leitung der Geschäfte in der Kommission, die Verteilung der Aufträge und Untersuchungen, sowie die Aufsicht über die gehörige Ausführung derselben und der gefaßten Beschlüsse, sowie über das sonstige Wirken der

Mitglieder und deren Verhalten gegen die Armen ob." — Während nach dem Quartiersystem der Pfleger von seinem Armen, solange kein Umzug erfolgt, nicht getrennt wird, und dadurch möglicherweise der Quartierpfleger zu einer rücksichtslosen Vertretung der Interessen seiner Eingesessenen gelangt, geht die Armenordnung von Stettin so weit, daß sie auf die Vorteile einer individualisierenden Zuteilung der Armen teilweise verzichtet, indem sie mehrere Pfleger nebeneinander wirken läßt (ähnlich Königsberg) und den Pflegerwechsel empfiehlt. Die Bestimmung lautet:

„Die Prüfung der Verhältnisse des Bittstellers muß an Ort und Stelle erfolgen, die beiden mit der Aufnahme des Verhörbogens betrauten Kommissionsmitglieder haben ihr Gutachten unter Beantwortung der aufgestellten Fragen darüber abzugeben, ob und in welchem Maße das Bittgesuch für begründet erachtet wird. Zu diesen Ermittelungen sind alle Mitglieder heranzuziehen und hat der Vorsteher dafür Sorge zu tragen, daß auch ein öfterer Wechsel in der Person des mit der Prüfung Beauftragten eintritt, damit nach und nach sämtliche Mitglieder mit allen Armen des Kommissionsbezirks bekannt werden."

Der Vorsteher kommt also so häufig in die Lage, sein Recht der Geschäftsverteilung auszuüben, daß er nicht weit davon entfernt ist, als allein verantwortlicher Vorstand mit seinen Gehilfen die Armenpflege in dem Bezirk auszuüben. Daneben hat ihm, was wohl anderwärts kaum geschehen ist, die Armenordnung zweckmäßigerweise die Aufgabe übertragen, mit den Wohlthätigkeitsbestrebungen seines Bezirkes Fühlung zu nehmen, indem sie bestimmt:

„Derselbe hat das Armenwesen in seinem Bezirke zu überwachen und von allen wohlthätigen Vereinen und Bestrebungeu der Wohlthätigkeit in seinem Bezirke nach Möglichkeit Kenntnis zu nehmen, um zu erfahren, in welcher Weise für die sich in seiner Kommission meldenden Armen bereits gesorgt wird. Wenn irgend möglich, hat der Vorsteher zu diesem Zwecke persönlich oder durch seinen Stellvertreter oder durch ein anderes Mitglied den Sitzungen des betreffenden Lokalkomitees beizuwohnen."

Zu der größeren Aufgabe, welche dem Bezirksvorsteher übertragen ist, werden sich auch die berufenen Kräfte finden; das Bezirkssystem macht aus dem Vorsteher, welcher als „Ältester" den Vorsitz geführt hat, und dessen Aufsichtsrechte thatsächlich nicht immer einen festen Boden hatten, einen Vorgesetzten, welcher die Geschäfte verteilt, und darin liegt, wie in § 14 ausgeführt werden soll, ein ganz wesentlicher Vorteil.

§ 12. Bewilligungsrecht.

Wenn sich in der Selbständigkeit der Bezirke allenthalben die größte Verschiedenheit zeigt, ist dies nicht zu verwundern, weil nicht nur die elementarsten Bedingungen, wie z. B. die Größe der Stadt, auf diesen Teil der Organisation einwirken, sondern auch häufig durch Verleihung neuer oder Wegnahme anderer Befugnisse den Bezirken derjenige Grad von Selbständigkeit beigelegt werden soll, welchen man unter Würdigung aller Verhältnisse für geeignet hielt. Im Grunde handelt es sich hierbei

um die Frage, wie weit der Bezirksversammlung das Recht der Unterstützungsbewilligung zusteht, welche man häufig in die gegensätzliche Fassung kleidet, ob dem Bezirke bei Bewilligung von Unterstützungen eine „entscheidende" oder „nur begutachtende" Thätigkeit zufalle.

Abgesehen von kleineren Städten, bei welchen die Decentralisation keinen Zweck hätte, findet man bei Durchsicht der Armenordnungen jede denkbare Abstufung in dem Maße der Selbständigkeit vertreten, wie meistens schon die gewählte Ausdrucksweise bekundet. In Freiburg haben die Bezirke nur das Recht der „Antragstellung", in Frankfurt a. M. werden die Unterstützungen auf „Vorschlag" der Bezirksversammlungen durch das Armenamt „festgesetzt". In Münster und Glogau unterliegen die Bezirksbeschlüsse der „Genehmigung" der Armenverwaltung. Aus Dresden wird mitgeteilt, daß die „Beschlußfassung" durch das Armenamt sich jederzeit bewährt habe und von den erst kürzlich zu dieser Frage gehörten Armenpflegervereinen auch für die Folge gewünscht worden sei.

In Danzig legen die Bezirkskommissionen die Unterstützungsgesuche mit ihrem „Gutachten" dem Armenamt zur Entscheidung vor, und es ist ihren Anträgen bereits durch die Armenordnung eine größere Aussicht auf Annahme gesichert, weil die Armenkommissionsvorsteher sämtlich Mitglieder des Armenamts sind. Von Danzig wird uns hierüber folgendes mitgeteilt:

„Zur Erklärung bemerken wir, daß in der Sitzung des Armenamtes nur über solche Beschlüsse der Armenkommissionen beraten und beschlossen wird, welche dem Decernenten bei Durchsicht der Verhörbogen Anlaß zur Beanstandung gegeben haben oder bezüglich deren der Decernent nach der einen oder anderen Richtung hin noch eine Aufklärung wünscht. Alle übrigen Beschlüsse gelten ohne weiteres als vom Armenamt genehmigt. Durch dieses Verfahren soll die gleichmäßige Anwendung der Grundsätze, nach welchen hier Armenunterstützungen gegeben werden, unter allen Kommissionen gewahrt und namentlich dem vorgebeugt werden, daß einzelne Kommissionen zu hohe oder auch zu geringe Unterstützungen zahlen. Das Verfahren hat sich durchaus gut bewährt und Anlaß zur Unzufriedenheit oder zu Mißhelligkeiten bei den Mitgliedern der Armenkommissionen nicht gegeben."

Soweit nun den Bezirken ein Bewilligungsrecht verliehen ist, müssen immerhin für dessen Ausübung Grenzen gezogen sein. Elberfeld und die meisten nach seinem Muster eingerichteten Armenverwaltungen beschränken sich darauf, die Bezirke auf die festgesetzte Ausschlußtaxe zu verweisen und zu beanspruchen, daß der Bezirk, falls ihm ein Unterstützungsfall zur Überschreitung der Taxe Anlaß zu bieten scheine, hierüber die Entscheidung der Armenverwaltung einzuholen habe.

Die Bedeutung der in den Bezirksversammlungen gefaßten Beschlüsse ist aber, auch wenn sie in der Form einer Entscheidung gegeben werden, durch das allgemein dem Bezirksvorsteher erteilte Beanstandungsrecht eingeschränkt, indem auf seinen Einwand die Armenverwaltung die Entscheidung zu treffen hat. Einzelne Städte, z. B. Hannover, räumen auch dem zuständigen Armenpfleger das Recht ein, gegen den Beschluß Berufung einzulegen.

Schließlich fragt es sich, inwieweit der Beschluß der Bezirksversammlung, wenn er von dem Bezirksvorsteher unbeanstandet geblieben ist, nach den Bestimmungen der Armenordnung und der thatsächlichen Übung einem Eingriff von seiten des Armenamtes unterliegt oder von dem Vorsitzenden der Armenverwaltung unter Vorbehalt der Entscheidung der letzteren aufgehalten (beanstandet) werden kann, wie dies Bonn, Erfurt und andere Städte zu Gunsten des Vorsitzenden aussprechen. Daß die Centralstelle selbst kraft ihres Aufsichtsrechts jeden Beschluß aufheben bezw. seine Ausführung untersagen kann, ist in manchen Armenordnungen ausgesprochen und wird auch im übrigen keinem Zweifel unterliegen.

Elberfeld, Königsberg, Krefeld und andere Städte haben in völliger Übereinstimmung die Vorschrift:

„Die städtische Armenverwaltung erhält sich durch Einsicht der Bezirksbücher, welche ihr nach jeder Bezirksversammlung sofort zuzustellen sind, und auf sonst geeignete Weise in beständiger, genauester Kenntnis von den Beschlüssen der Bezirksversammlungen. Sie ist befugt, diese Beschlüsse, wenn sie den ermittelten Verhältnissen oder den ergangenen Vorschriften nicht entsprechen, sei es von amtswegen oder auf Anrufen eines Beteiligten, aufzuheben und in der Sache anderweit zu entscheiden."

Hierbei ist aber ein wesentlicher Unterschied, ob überhaupt der Aufsichtsbehörde die Zeit verbleibt, um die Ausführung zurückzuhalten, oder ob die Unterstützung alsbald verteilt wird. In Elberfeld, Mainz, Bielefeld, Graz, Stettin und Aachen besitzt der Bezirksvorsteher einen Vorschuß oder eisernen Bestand, aus welchem er die in der Bezirksversammlung bewilligten Unterstützungsbeträge noch in derselben Sitzung an die zuständigen Pfleger auszahlt; darauf gelangt das Protokollbuch an die Armenverwaltung, und in der nächsten Sitzung der letzteren wird der bereits verlagsweise ausgezahlte Betrag an den Bezirksvorsteher angewiesen und sein Vorschuß um diesen Betrag ergänzt. Da aber die Auszahlung an die Armen gewöhnlich in Wochenbeträgen geschieht und über diejenigen Geldmittel, die der Arme noch nicht in Besitz hat, noch eine gewisse Verfügungsmöglichkeit besteht, so kann eine von der Bezirksversammlung ausgehende fehlerhafte Beurteilung eines Unterstützungsfalles in der Regel nicht länger als eine Woche ihre Wirkung äußern und ist anzunehmen, daß die Verwaltung für die weitere Behandlung des Falles Abhilfe schaffen kann, mit anderen Worten: Hat der Bezirk zu wenig bewilligt, so kann jederzeit der Fall als dringend behandelt und das Fehlende nachgeholt werden; hat der Bezirk zu viel bewilligt, so ist kein großer Betrag verloren, und es ist anzunehmen, daß das gezahlte Lehrgeld bei allen Beteiligten seine Früchte trägt.

In Hamburg übersendet die Hauptkasse jedem Pfleger auf Grund der Bezirksliste die bewilligten Gelder; wie ich aus der Armenordnung entnehme, findet keine Sitzung der höheren Stelle in der Zwischenzeit statt, so daß auch hier die Bezirksbeschlüsse, sofern vom Bezirksvorsteher nicht beanstandet, ohne weiteres ausgeführt werden.

In Krefeld gilt die Bestimmung:

„Die von der Deputation bewilligten Unterstützungen werden alle vier-

zehn Tage den einzelnen Bezirksvorstehern zugestellt; so weit sie in Geld bestehen, baar, und so weit sie in Naturalien bestehen, in Anweisungen oder Karten. Der Bezirksvorsteher übermittelt jedem der Armenpfleger diejenigen Geldbeträge, Anweisungen oder Karten, welche demselben nach den Beschlüssen für die Armen seines Quartiers bewilligt worden sind. Über die Verwendung legen die Armenpfleger dem Bezirksvorsteher und dieser der Armendeputation Rechenschaft ab."

Durch diese Vorschrift, bei welcher übrigens zu beachten ist, daß eine nochmalige „Bewilligung" von seiten der Deputation vorliegt, in Verbindung mit der bereits oben angeführten Bestimmung, ist die Verwaltung, im Gegensatz zu Elberfeld, allerdings in der Lage, die Ausführung eines unrichtig erscheinenden Beschlusses der Bezirksversammlung zu verhüten. Daß aber von dieser Befugnis niemals ein störender Gebrauch gemacht worden ist, zeigen die folgenden trefflichen Worte, welche ich aus der Schrift „25 Jahre der Wirksamkeit des Krefelder Armenwesens" entnommen habe:

„Die städtische Armenverwaltung ist sich durch alle Zeiten bewußt geblieben, daß eine öffentliche Einrichtung, die fast ganz auf ehrenamtlicher Thätigkeit beruht, nur im Notfall durch bureaukratische Einwirkung, selbst im besten Sinne des Wortes, in dem Gefühl ihrer vollen Verantwortung beeinträchtigt werden darf. Sie hat daher von dem ihr zustehenden Recht, die Beschlüsse der Bezirksversammlungen, wenn sie den ermittelten Verhältnissen oder den ergangenen Vorschriften nicht entsprachen, aufzuheben und in der Sache anderweit zu entscheiden, nie Gebrauch gemacht. Ihrer Verpflichtung, eine gleichmäßige Behandlung aller Armenfälle herbeizuführen und zweifelhafte oder unrichtige Beschlüsse abzuändern, hat sie darum nicht minder mit vollem Erfolg durch mündliche oder schriftliche Klarstellung des Thatbestandes und Anheimgeben der Änderung genügen können."

Aehnliche Bestimmungen wie in Krefeld bestehen u. a. in Mannheim, Düsseldorf, Neumünster, Ludwigshafen, indem bald nach der Bezirksversammlung eine Sitzung der Armenverwaltung stattfindet und erst nach dieser Sitzung die Auszahlung an die Bezirksvorsteher erfolgt.

Überblicken wir die Gesamtheit der auf diesem Gebiet erlassenen Vorschriften, so liegt offenbar der Schwerpunkt nicht in der Fassung, sondern in der Handhabung der Bestimmungen, und es ist im wesentlichen auch nur eine andere Art der Ausführung, wenn infolge der sofortigen Auszahlung der Unterstützung in verschiedenen Städten für die erste Zeit die Nachprüfung durch die Armenverwaltung thatsächlich hinfällig geworden ist. Der Gegensatz zwischen einer „beschließenden" und einer „nur begutachtenden" Thätigkeit ist scheinbar unüberbrückbar. Allein die Bedürfnisse des Verkehrs schmelzen die Härte der Begriffe um, und es besteht thatsächlich nur eine flüssige Grenze der größeren oder geringeren Selbständigkeit in Ausübung des Bewilligungsrechtes. Die Mitglieder unserer Bezirksversammlungen greifen nur selten nach der Armenordnung, und sie haben viel eher das Gefühl einer verantwortungsvollen und ersprießlichen Thätigkeit, wenn die Verwaltung fortgesetzt sich ihrem „Gutachten" anschließt, als wenn die „Entscheidungen" zuweilen aufgehoben werden. In

jedem Falle ist für die Mitglieder der Bezirksversammlung kein Grund vorhanden, in dem Beanstandungsrecht des Verwaltungsvorsitzenden eine Schmälerung ihrer Zuständigkeiten zu erblicken; dieses Recht gleicht einem im öffentlichen Interesse eingeführten Rechtsmittel, welches umsomehr zu Gunsten der Kasse am Platze sein kann, als dem Armen jederzeit Rechtsmittel zu Gebote stehen. Nun möchte ich aber weiter fragen: Ist der innere Wert eines Beschlusses geringer, wenn seine Ausführung nicht von einer Nichtbeanstandung, sondern von einer Genehmigung abhängig gemacht wird? Dieser Unterschied liegt doch nur in der Benennung und dem Eindruck der letzteren auf den Pfleger.

Man sollte aber die gesamte Bedeutung des Bewilligungsrechtes nicht zu hoch anschlagen und niemals vergessen, daß die Decentralisation nicht Selbstzweck ist, vielmehr nur richtige Entscheidungen und tüchtige Armenpfleger schaffen soll. Die Entscheidung braucht bei einer ausschlaggebenden Beteiligung der Armenverwaltung nicht schlechter auszufallen, wenn nur die zur Mitwirkung Berufenen über den Gegenstand der Entscheidung und über den Stand des Armenwesens überhaupt vollauf unterrichtet sind. Die geeignetsten Pflegekräfte zu gewinnen und in ihnen ein warmes Interesse für ihre Aufgaben lebendig zu erhalten, ist ein Ziel, bei dessen Erreichung es auf die Kompetenzen der Pfleger allein nicht ankommt, und es kann gerade in den allergrößten Städten wieder notwendig werden, zur Erhaltung der erforderlichen Einheitlichkeit des Verfahrens die Befugnisse der Unterorgane einzuschränken. Immerhin bleibt es in hohem Grade wünschenswert, daß den Pflegern in Anerkennung ihrer sonstigen verantwortungsvollen Arbeit auch eine wesentliche Mitwirkung bei der Entscheidung übertragen und geringfügigere Bedenken überwunden werden.

§ 13. Berufsbeamte.

Die Verwendung besoldeter Beamten ist für die ehrenamtliche Armenpflege an sich etwas Fremdes, wohl aber ohne weiteres hinzunehmen, so lange die eigentliche Pflegethätigkeit den Ehrenbeamten vorbehalten bleibt. Jede weitergehende Verwendung besoldeter Kräfte steht im Gegensatz zu der Anschauung, daß gerade das Ehrenamt sich in der Armenpflege fortdauernd ausgezeichnet bewähre, und es liegt auf der Hand, daß, was man dem Armenwart, oder wie der Berufsbeamte heißen mag, giebt, dem Armenpfleger genommen werden muß.

Nachdem mehrere im Jahre 1893 in der „Socialen Praxis" erschienene bemerkenswerte Aufsätze: „Das Elberfelder System und seine verschiedenartige Ausgestaltung" von Bürgermeister Matthes-Stolp, „Das Elberfelder System und seine Umgestaltung" von Anonymus Ln., „Das Elberfelder System und seine Umgestaltung" vom Landtagsabgeordneten L. F. Seyffardt-Krefeld und „Die Reform des Hamburger Armenwesens" von Dr. E. Münsterberg-Hamburg, die berufsamtliche Armenkontrolle berührt hatten, wurde dieser Gegenstand unter der Bezeichnung: „Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege" von dem „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" auf die Tages-

ordnung für die im Jahre 1894 in Köln stattfindende Jahresversammlung gesetzt. Die beiden Berichterstatter, Bürgermeister Brinkmann-Königsberg und Beigeordneter Zimmermann-Köln, gaben entschieden der Auffassung Ausdruck, daß der Thätigkeit der Berufsbeamten enge Grenzen gezogen werden müßten, wenn nicht die Stellung des Armenpflegers notleiden sollte. Wenngleich von anderer Seite auf günstige Erfahrungen hingewiesen wurde, welche man mit den Armenaufsehern gemacht habe, so fand doch die Auffassung der Berichterstatter die Zustimmung fast aller Redner, worauf die Versammlung nach eingehender Erörterung der Fassung die folgenden Leitsätze annahm:

„1. Die örtliche Armenpflege ist in der Regel lediglich durch ehrenamtliche Kräfte auszuüben.

2. Eine allgemeine Ausnahme von dieser Regel ist nur bei den in Groß- und Fabrikstädten sich für die Ausübung der Armenpflege ergebenden Schwierigkeiten und auch nur insoweit zuzulassen, als den dann neben den Ehrenbeamten zu verwendenden Berufsbeamten eine Unterstützung der ehrenamtlichen örtlichen Organe aufzutragen ist.

3. Falls in besonderen Fällen auch eine sonstige Mitwirkung von Berufsbeamten bei der örtlichen Armenpflege zweckmäßig erscheint, ist diese nur insoweit und nach Prüfung jedes einzelnen Falles zuzulassen, als dadurch eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann. Auch ist diese Thätigkeit der Berufsbeamten auf thatsächliche Feststellungen zu beschränken und sind letztere vor weiterer Benutzung den ehrenamtlichen Organen zur Nachprüfung mitzuteilen."

Diese Erklärung, welche sich von starren theoretischen Erwägungen durchaus fern hält und mit großer Klarheit allen Bedürfnissen der Armenpflege Rechnung trägt, hat die Lösung der mehr erörterten Frage wesentlich gefördert, und man wird gewiß beim Durchlesen der damaligen Verhandlungen von der sachgemäßen und erschöpfenden Besprechung des Gegenstandes befriedigt sein. In der Litteratur fand sodann die Frage durch einen im Dezember 1894 in der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Heft XXIV. erschienenen Aufsatz von Münsterberg einen wohlthuenden Abschluß. Es wird nach wie vor notwendig oder erwünscht sein, in größeren Städten zur Durchsicht der Bezirksbeschlüsse Revisoren zu bestellen (z. B. Leipzig), die Führung von Sitzungsprotokollen auf Sekretäre zu übertragen, die Aufnahme der Abhörbogen und namentlich die Prüfung von Versicherungsansprüchen den Beamten der Armendirektion zu überlassen (z. B. Köln) und auch die Armenpflege selbst, soweit es sich um übel beleumundete Unterstützungsempfänger handelt, besonderen Armenaufsehern ausschließlich anzuvertrauen. Soweit aber der jedem tüchtigen Pfleger zum Bedürfnis gewordene unmittelbare Verkehr mit dem Armen, die Beobachtung und Förderung des Unterstützten, kurz die eigentliche Pflegethätigkeit in Betracht kommt, glaube ich eine Nachwirkung der damaligen Verhandlung darin erblicken zu dürfen, daß in verschiedenen Städten die zu Gunsten der Armenaufseher herrschende Stimmung einen Rückgang erfahren hat. Bei einer im Jahre 1894 ergangenen Rundfrage ist aus

Mainz, Bonn und Erfurt eine Neigung zur Einführung von Armenkontrolleuren laut geworden. Inzwischen ist in Mainz bei Einführung der neuen Armenordnung unter allseitiger Zustimmung betont worden, daß man es als vollständig ausgeschlossen betrachten müsse, den Armenpflegern bezahlte Armenkontrolleure zur Seite zu stellen. Die inzwischen erlassenen Armenordnungen von Bonn und Erfurt enthalten von Armenaufsehern kein Wort. In Mülheim a. d. Ruhr war im Jahre 1894 angesichts der zunehmenden Armenlast ein Armenkontrolleur angestellt worden; obgleich derselbe mit Erfolg thätig war, ist im Jahre 1897 die Stelle eingegangen und der seitherige Inhaber anderweit verwendet worden. Eine in den letzten Jahren erfolgte Einführung von Armenaufsehern ist mir nur aus Oberhausen (1896) bekannt geworden.

Bei diesem Stand der Aufseherfrage fühle ich mich verpflichtet, mit einer größeren Ausführlichkeit, als es meiner subjektiven Empfindung entspricht, die zur Zeit bestehende Verwendung des Kontrolleurs, soweit mir bekannt, zur Darstellung zu bringen und namentlich die über die Nützlichkeit dieser Einrichtung eingegangenen Äußerungen der betreffenden Armenbehörden nicht vorzuenthalten.

Aus Lübeck, woselbst drei Armenaufseher thätig sind, wird uns über deren Leistungen folgendes mitgeteilt:

„Hier haben die Armenaufseher die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die unterstützten Armen zu führen. Die Berichte über die von ihnen ermittelten, für die Unterstützungsfrage in Betracht kommenden Thatsachen haben sie zunächst dem zuständigen Bezirkspfleger und dann auch dem Präses des Armenkollegiums zu erstatten. Die Verwendung von Berufsbeamten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Organe besteht hier bereits seit dem Jahre 1845. Maßgebend für die Einführung von Berufsbeamten ist seiner Zeit der Grund gewesen, daß angenommen wurde, daß die Armenaufseher im steten Verkehr mit den einzelnen Armen die wirksame Kontrolle der Bezirkspfleger über die Armen erleichtern würden, was sich auch bestätigt hat, so daß gerade von den Bezirkspflegern diese Einrichtung, welche sich hier durchaus bewährt hat, als ein Bedürfnis anerkannt wird."

In Hannover sind ein Armenobervogt und vier Armenvögte beschäftigt. Sie werden zugleich zu Botendiensten verwendet und haben Ermittlungen nur insoweit zu erheben, als sie beauftragt werden.

In Mannheim hat man im Jahre 1895 an Stelle eines dritten Armenkontrolleurs zwei besoldete Pflegerinnen ernannt; sie wurden vorzugsweise zur Feststellung neuer Pflegefälle, nicht auch zur Überwachung dauernd Unterstützter verwendet und haben sich gut bewährt. Bei der im Jahre 1898 erfolgten Einführung des Elberfelder Systems mit einer völlig ausreichenden Pflegerzahl hat man die Kontrolleure bestehen lassen, wohl aber Wert darauf gelegt, jede Mißstimmung der Armenpfleger zu verhüten, und deshalb in der Dienstanweisung ihnen folgende Vorschrift erteilt: „Sie haben zur etwa gewünschten Rücksprache über Armenangelegenheiten, sowie zum Zweck schleuniger Behandlung etwaiger Dringlichkeitsfälle die Vorsteher der ihnen zugeteilten Bezirke mindestens einmal wöchentlich zu besuchen. Des direkten Eingreifens in die Ausübung der Bezirksarmenpflege, sowie

der Erhebungen über die Verhältnisse einzelner Armen haben sie sich, sofern ihnen nicht specieller Auftrag dazu von der Armenkommission oder durch diese Geschäftsanweisung erteilt ist, vollständig zu enthalten."

In Colmar ist seit 1892 ein Armenwart angestellt; er soll in steter Fühlung mit der Armenbevölkerung bleiben und seine Berichte können, wie mitgeteilt wird, im allgemeinen als eine notwendige Ergänzung der Armenpflegeberichte angesehen werden. Da in Colmar den Armenpflegern nur Familien zugewiesen werden, und zwar nur bei voraussichtlich längerer Hilfsbedürftigkeit, bleibt dem Armenwart manches übrig. Durch seine wertvollen Ermittelungen hat sich diese Einrichtung sehr bewährt.

Die Stadt Heidelberg beschäftigt den Verwalter eines Armenhauses im Nebenamte mit Armenkontrolle, die er auf schriftlich erteilten Auftrag auszuführen hat.

In Frankfurt a. M. und Stettin können Amtsdiener in ganz beschränktem Umfang mit Ermittlungen beauftragt werden. In Plauen wird durch einen besoldeten Armenpfleger die Thätigkeit von 101 auf Grund der Städteordnung ernannten Bezirksvorstehern ergänzt.

In Bremen haben die Armenaufseher keine eigentlich kontrollierende, sondern eine sowohl das Bureau als auch die Armenpfleger unterstützende Thätigkeit. In Krankheitsfällen müssen sich die Armen zunächst an die Aufseher wenden, um von ihnen die sogenannten Medizinkarten zu empfangen. Im übrigen wird uns aus Bremen folgendes mitgeteilt: „Da die Armenaufseher in bestimmten Bezirken wohnen müssen, erwerben sie nach und nach eine große Kenntnis der Armenverhältnisse ihres Bezirkes, insbesondere auch eine große Personalkenntnis. Diese Umstände kommen der Ausübung der Armenpflege zu Gute; andererseits schließt das Vorhandensein solcher Beamten, die ständig in denselben Teilen der Stadt thätig sind, während die Pfleger wechseln, natürlich die Gefahr ein, daß Pfleger, die nicht sehr gewissenhaft verfahren, sich auf die Wahrnehmungen und Angaben der Aufseher ohne weiteres verlassen und ihnen hier und da auch solche Obliegenheiten überlassen, die an sich Sache der Pfleger sein würden. Immerhin haben sich Mißstände hieraus nicht ergeben und es dürften auch die Vorteile die überwiegenden sein; es würde, wenn die Stellung der Aufseher verändert werden sollte, eine erhebliche Vermehrung der Pflegekräfte eintreten müssen, von der es zweifelhaft ist, ob sie ohne Schwierigkeiten auszuführen sein würde."

Die Armenaufseher in Darmstadt sollen besonders bei der Ermittlung der Verhältnisse der Hilfsbedürftigen und bei der Überwachung derselben thätig sein. Sie erhalten ihre Aufträge nur von dem Vorsitzenden der Deputation.

In Oberhausen ist ein Kontrollbeamter thätig, und wie mitgeteilt wird, läßt sich der gute Erfolg dieser Einrichtung auch finanziell nachweisen. Seine Dienstanweisung bestimmt unter anderm folgendes:

„Der Kontrollbeamte hat die für die Armenpflege erheblichen Verhältnisse der Unterstützten fortgesetzt im Auge zu behalten, etwaige Veränderungen festzustellen und zur Kenntnis der Armenverwaltung zu bringen. Er hat die Unterstützten auch von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen aufzusuchen.

Der Kontrollbeamte ist verpflichtet, den Bezirksvorstehern und Armenpflegern bei ihren die Armenpflege betreffenden Ermittlungen auf Ersuchen zur Hand zu gehen."

Wie aus Stuttgart mitgeteilt wird, hat sich die Einrichtung der besoldeten Armenpfleger, deren zwei dorten angestellt sind, ebenfalls gut bewährt. Von ihren ausgedehnten Dienstpflichten beschäftigen uns hier nur diejenigen, welche sie mit den Armenpflegern in Berührung bringen, wie folgt. Bei den in dauernder Unterstützung stehenden Armen haben sich die Armenaufseher in steter Weise von der Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit und von der richtigen Verwendung der Unterstützung zu überzeugen. Sie haben zu dem Behufe von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal innerhalb des Rechnungsjahres, die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen einschlägigen Verhältnisse, sowie den Lebenswandel nicht bloß der unterstützten Armen, sondern auch ihrer Anverwandten (Eltern und Kinder u. s. w.) auf erschöpfende Weise zu untersuchen. In Fällen der Verhinderung eines freiwilligen Armenpflegers oder im besonderen Auftrage haben sie an Stelle des freiwilligen Armenpflegers die erforderlichen Erhebungen anzustellen und die sonst gebotenen Handlungen vorzunehmen; an den Sitzungen der Unterstützungskommission nehmen sie in beratender Weise teil.

In Münster in Westfalen sind mit Einführung des Elberfelder Systems im Jahre 1894 zwei besoldete Armenwarte angestellt worden. Ihre Dienstanweisung schreibt ihnen vor, die Unterstützten von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen aufzusuchen. Die Armenbehörde nimmt an, daß wesentlich infolge der Einrichtung der Armenwarte sich das Pflegschaftssystem so gut bewähre.

In Dortmund sind 8 Aufsichtsbeamte angestellt, welche eine laufende Aufsicht über die unterstützten Personen und deren Angehörigen auszuüben und in verschiedener Beziehung z. B. auch hinsichtlich der Bewohnbarkeit und Reinhaltung der Wohnungen, ihre Untersuchungen anzustellen haben. Über den Erfolg dieser Einrichtung wird uns nachstehendes mitgeteilt: „Die Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht gemacht wurden, können im allgemeinen als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden. Einige der ehrenamtlichen Organe — Armenvorsteher und Pfleger — haben es bei der Einführung der Kontrolle zu Anfang der 80er Jahre zunächst als Eingriff in ihre Rechte, ja zum Teil als Mißtrauen angesehen, so daß bei kollidierenden Ansichten allerdings Reibungen unvermeidlich wurden, die durch persönliches Eintreten des Decernenten dann beseitigt wurden. Nach und nach legte sich die Antipathie gegen die Aufsichtsbeamten und es haben dann die meisten Bezirke die Notwendigkeit der Kontrolle eingesehen. Die Erledigung der Geschäfte stößt seit vielen Jahren nicht mehr auf Widerstand, ein Hand in Hand-Arbeiten ist vielmehr zur Regel geworden."

Die drei bezw. vier Armenkontrolleure in Freiburg haben die Aufgabe, in allen Unterstützungsfällen eine stete und wachsame' Aufsicht zu führen. Es wird uns weiter hierüber mitgeteilt: „Die Erfahrungen, die wir mit dieser Einrichtung gemacht haben, sind durchaus günstige und haben dieselbe als äußerst praktisch erwiesen. Insbesondere sind die im Ehrenamte wirkenden Armenpfleger und Bezirksvorsteher mit der Thätigkeit der

Kontrolleure sehr zufrieden. Eine Kollision zwischen beiden ist seit ihrer Einführung hier im Jahre 1889, also seit elf Jahren, noch niemals vorgekommen."

Aus der Dienstinstruktion der zwei Armenaufseher in Bochum, woselbst sich dieses Institut durchaus bewährt hat, heben wir folgende Bestimmung hervor: „Falls die Ausfüllung des Abhörbogens, namentlich die Ermittlung des Einkommens oder der alimentationspflichtigen Verwandten durch den Armenpfleger diesem nur durch besonderen Zeitaufwand oder Mühewaltung möglich sein sollte, so setzt er auf den Unterstützungsantrag den Vermerk: „nähere Untersuchung und Feststellung erforderlich", worauf dann seitens eines Armenaufsehers schnellmöglichst, jedenfalls vor der nächsten Bezirksversammlung, dem Armenpfleger resp. dem Armenbezirksvorsteher event. unter mündlicher genauer Erläuterung die erforderliche Mitteilung zu machen ist. Die in der Armenpflege befindlichen Personen werden, soweit dieselben durch den zuständigen Armenpfleger, Bezirksvorsteher oder den Vorsitzenden der Armenverwaltung besonders bezeichnet werden oder insofern es die Aufseher nach selbst gemachten Wahrnehmungen für erforderlich halten, öfter revidiert. Sollten die Armenaufseher ohne besonderen Auftrag zur Revision der einzelnen Armen Veranlassung finden, so ist solches dem zuständigen Armenbezirksvorsteher vorher mitzuteilen und diesem bezw. dem betreffenden Armenpfleger zu überlassen, sich an dem Besuche zu beteiligen."

Es muß auf den ersten Blick auffallen, wenn eine Einrichtung, die von vielen Seiten mit aller Entschiedenheit bekämpft wird, bei denjenigen, welche damit umgehen, fortwährend als gut bezeichnet und sogar versichert wird, daß die ihr nachgesagten Fehler und nachteiligen Folgen nicht beobachtet worden seien. Es ist aber nicht zu vergessen, daß der Wirkungskreis eines Armenaufsehers, wie schon die Mannigfaltigkeit der obigen Äußerungen und Bestimmungen zeigt, ganz verschieden aufgefaßt wird. Der Aufseher oder Kontrolleur, wie man sich ihn nach dieser Dienstbezeichnung vorstellen sollte, ist bei mehreren der oben angeführten Städte gar nicht vorhanden. Aber auch da, wo der Berufsbeamte mit einer ständigen Überwachung der bereits von einem Armenpfleger versorgten Armen betraut ist, spielt diese Beaufsichtigung keine wesentliche Rolle. Den meisten Armenaufsehern sind in ihren sehr ausführlichen Dienstanweisungen alle möglichen Arbeiten übertragen, die teils Bureaugeschäfte, teils gewöhnliche Botendienste sind. Erwägt man dabei, daß die Armenaufseher nur selten in einer der Größe der Stadt entsprechenden Zahl verwendet werden, so kann jedenfalls auf die Überwachung des einzelnen Armen im Durchschnitt nur wenig Zeit aufgewendet werden.

Es wird gewiß nur Billigung finden, wenn die Kontrolleure mit einer Reihe von Feststellungen beauftragt werden, welche für den Armenverband sehr wertvoll sind, aber die Pflegethätigkeit nicht berühren.. Dahin gehört die Beobachtung der neuanziehenden Einwohner, die Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes, die Klarlegung der Verhältnisse von Alimentationspflichtigen oder früher Unterstützten, welche zum

Ersatz herangezogen werden sollen, und endlich die Feststellung des Nachlasses beim Ableben eines Unterstützten.

Wenn an einem Orte die Armenpfleger sich gegen die Einführung von Kontrolleuren auflehnen und an einem anderen Orte die Pfleger die Einführung oder Beibehaltung der Berufsbeamten wünschen, so ist wohl meist anzunehmen, daß die von der Armenbehörde gegebene Stimmung entscheidend gewesen ist. Wenn der Kontrolleur unter einer harmlosen Bezeichnung gebracht wird, wenn namentlich die Vermutung, daß er ein Aufseher über die Armenpfleger werden solle, ausgeschlossen bleibt, und wenn geeignete Beamte, welche bereits im Dienste der Armenbehörde stehen, und den Armenpflegern bekannt sind, mehr und mehr zu Aufsichtszwecken verwendet werden, so wird diese Mißstimmung vermieden werden können. Sind die Aufseher angewiesen, auf die Wünsche der Pfleger die nötige Rücksicht zu nehmen, so werden kaum dienstliche Schwierigkeiten erwachsen.

Aus der Prüfung der Aufseherfrage ist mir der Eindruck geblieben, daß der in das engere Thätigkeitsgebiet des Armenpflegers übergreifende Kontrolleur, d. h. derjenige, welcher neben dem bestellten Pfleger — von Specialfragen abgesehen — Ermittlungen vornehmen und einen der Obhut des Pflegers unterstellten Armen überwachen soll, allgemein und nicht zum mindesten von den Verwaltungen, die ihn verwenden, als ein Notbehelf angesehen wird. Es leuchtet auch ein, daß die Behörden, welche seiner bedürfen, ihn um so lebhafter verteidigen, je mehr seine Daseinsberechtigung bestritten wird, und daß sie mit Recht dem Gedanken Raum geben, eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens einzuräumen, sei viel eher das Zeichen einer guten Verwaltung, als eine Mangelhaftigkeit nicht wahrzunehmen. Das hindert aber nicht, nach den Ursachen dieser Notlage und nach Mitteln zu suchen, welche die Dienste des Aufsehers entbehrlich machen sollen. Wo die Mängel sich gezeigt, die zu seiner Bestellung geführt haben, in dieser Richtung müßte eine neue Ausgestaltung des Armenwesens versucht und es dürfte nicht nachgelassen werden, bis das Leck in der Organisation gefunden ist.

§ 14. Dienstaufsicht.

Um allen Mißverständnissen, die sich an die gewählte Überschrift anknüpfen könnten, vorzubeugen, will ich sogleich bemerken, daß ich das gute persönliche Verhältnis, welches fast in jeder Stadt unter allen Gliedern der öffentlichen Armenpflege besteht, als etwas zur gedeihlichen Arbeit Unentbehrliches ansehe, und daß es geradezu einer Vernichtung der ehrenamtlichen Pflegethätigkeit gleich käme, wenn an Stelle gegenseitiger Rücksichtnahme ein pedantischer Geist und ein herrischer Ton einzöge. Es ist aber nicht zu bestreiten, daß nach den Bestimmungen der meisten Armenordnungen und nach der Natur der Sache ein Vorgesetztenverhältnis besteht, nicht in dem Sinne des militärischen Gehorsams und nicht in dem Sinne, daß es die übrigen Lebensverhältnisse ergreifen und auch in den Verkehrsformen in die Erscheinung treten müßte. Wohl aber ist es notwendig, daß die berufenen Stellen in der Überwachung der dienstlichen

Thätigkeit ihrer Untergebenen nicht beschränkt sind, und daß die letzteren den ihnen zuständigerweise erteilten Weisungen nachkommen.

Damit ist aber von allem, was zu einer guten Armenpflege gehört, noch nichts erreicht. Es ist eine Organisation notwendig, welche die oberen und die unteren Stellen derart verbindet und zusammenfügt, daß die Überwachung sicher und ohne peinliches Nachspüren, also gewissermaßen von selbst sich vollzieht, daß ferner die oberen Stellen von allen Einzelheiten der Armenpflege, wie sie sich thatsächlich abspielt, genügend unterrichtet sind, um sachgemäße Weisungen erteilen zu können, und daß endlich die Vermittlung jeder Anregung durch alle Glieder der Kette so zuverlässig verläuft, daß die Willensäußerungen der oberen Stellen in dem gleichen Sinne verstanden werden, wie sie gemeint sind. Damit ist auch entschieden, daß der Schwerpunkt des Verkehrs in dem mündlichen Verhandeln liegt, und dies erfordert wiederum, daß alle Vorstände auch ohne Zuhilfenahme von Akten über alle wichtigen Vorkommnisse Auskunft geben können.

Prüfen wir die Gliederung der Armenpflege und beginnen wir mit dem unteren Teil der Pyramide, so bilden, von kleineren Städten und von besonderen Ausnahmen (s. § 5 oben) abgesehen, in der Regel nicht mehr als 15 Armenpfleger einen Bezirk. Die Bezirke unterstehen gewöhnlich unmittelbar der Centralstelle („Armenverwaltung", Armenkollegium", „Armenamt", „Armenpflegeschaftsrat", „Armenkommission", „Armendirektion", „Armenausschuß", „Armenrat", „Armendeputation"). Die Schwierigkeit eines einheitlichen Zusammenarbeitens wächst aber mit der Zahl der zu gemeinsamem Wirken berufenen Persönlichkeiten, und zwar nicht im gleichen Verhältnis, sondern fortschreitend (progressiv). Während die Bezirke in größeren Städten bei der Häufigkeit des Wohnungswechsels und bei dem Mangel persönlicher Beziehung zu den Armen eine fortgesetzte Förderung von der leitenden Stelle besonders nötig haben, steht letztere angesichts der immerfort wachsenden Zahl von Bezirken einer kaum erfüllbaren Aufgabe gegenüber. Wenn der Decernent des Armenwesens seine Bezirksvorsteher nicht persönlich kennt, so kann vielleicht, kommt ein Bezirksvorsteher an die Centralstelle, das Personal helfend eingreifen; dies hindert aber nicht, daß der Decernent, wenn ihm der Bezirksvorsteher nach drei Tagen begegnet, von der Angelegenheit nichts mehr weiß und dadurch bei dem Bezirksvorsteher einiges Befremden erregen muß. Jeder Vorgesetzte muß in der Lage sein, innerhalb des ihm unmittelbar unterstellten Gebietes alle Persönlichkeiten in ihren Charaktereigenschaften zu kennen, ihre Leistungen zu übersehen und auf jeden Einzelnen einzuwirken. Wird der Umfang der Geschäfte so groß, daß das Gedächtnis und die Arbeitskraft eines Menschen nicht mehr ausreichen, so kann die durch das Hilfspersonal oder mittelst der Akten gebotene Unterstützung den Mangel einigermaßen verdecken, aber nicht beseitigen. Die einheitliche Geschäftsbehandlung, der innere Zusammenhang der getroffenen Anordnungen kann nur das Ergebnis der in einem Kopf gesammelten Eindrücke und Erfahrungen sein. — Vergleicht man die Organisation anderer Behörden oder gar unserer Armee, so sind unverkennbar jedem Amt nicht mehr Untergebene anvertraut, als übersehen werden können. Um wie viel mehr sollte dieser Grundsatz bei

der Armenpflege beobachtet werden, die doch bei der Unmöglichkeit einer annähernd umfassenden Dienstanweisung der einheitlichen Leitung ganz besonders bedarf.

Wenn wir im folgenden auf die Organisation einiger Verwaltungen einen kurzen Blick werfen, so bitte ich unter Hereinziehung der in § 10 enthaltenen Übersicht beobachten zu wollen, in welcher Weise die einzelnen Städte den durch die große Zahl von Pflegern und Bezirken erwachsenen Schwierigkeiten zu begegnen suchen, und in welcher Eigenschaft und in welchem Umfang sie ihre Bezirksvorsteher an den Sitzungen der höheren Stelle teilnehmen lassen.

Die geringste Verbindung mit der oberen Stelle ist offenbar dann vorhanden, wenn die Bezirksvorsteher nicht Mitglieder der Verwaltung sind und nicht einmal zu deren Sitzungen zugezogen zu werden pflegen, und damit ist das Protokollbuch über die Bezirksversammlungen das einzige Mittel, durch welches die Anschauungen der unteren Instanz vertreten werden. In Dresden steht es den Bezirksvorstehern nicht zu, ihre Anträge vor dem Armenausschuß mündlich zu vertreten. In Stettin, Bonn und anderen Städten ist die Armendirektion berechtigt, falls sie mit den Beschlüssen eines Bezirkes nicht einverstanden ist, den betreffenden Vorsteher einzuladen, dagegen ist in Mainz in dem gleichen Falle die Einladung vorgeschrieben. In Düsseldorf und Ludwigshafen werden die Bezirksvorsteher stets eingeladen und haben über die Angelegenheiten ihres Bezirkes zu berichten. Dagegen haben u. a. die nachstehenden Städte die Bezirksvorsteher zu Mitgliedern der Armenverwaltung gemacht und dadurch einerseits dem Vorsteheramt den vollen Wert gegeben und andererseits eine ausreichende Vertretung der sachverständigen, praktischen Auffassung in der Deputation gesichert. Ich nenne hier: Erfurt, Freiburg i. B., Neumünster, Königsberg, Essen und Hamm i. W. In letzterem Platze tritt sogar außer dem Vorsteher aus jedem Bezirk ein Deputierter zu der Verwaltungssitzung.

Die Elberfelder Armenordnung betrachtet den Bezirksvorsteher als „das verbindende Glied, welches alle Beziehungen der städtischen Armenverwaltung, als der leitenden Behörde, zu den Armenpflegern zu vermitteln, und die Einheit des großen Ganzen, als eines Körpers zu vertreten berufen ist“ (s. § 5 oben) und bestimmt daher:

„Zu den regelmäßigen Sitzungen der städtischen Armenverwaltung werden die sämtlichen Bezirksvorsteher eingeladen. In diesen Sitzungen erstatten dieselben einen kurzen Bericht über die Lage der Armenverhältnisse in ihren Bezirken und geben darüber der Verwaltung diejenigen Aufschlüsse, welche gefordert werden möchten; sie tragen diejenigen Entscheidungen der Bezirksversammlungen vor, deren Zulässigkeit oder Angemessenheit ihnen bedenklich ist oder deren Ausführung sie beanstandet haben. Sie teilen Anträge oder Wünsche mit, welche in Bezug auf das Armenwesen an sie gelangt sind und deren Entscheidung nicht zur Zuständigkeit der Bezirksversammlungen gehört. Die Verwaltung beschließt über diese Anträge und Wünsche innerhalb der durch den städtischen Haushaltsanschlag gezogenen Grenzen in der Regel in einer an diese gemeinschaftliche Sitzung sich anschließenden Sitzung.“

Wir sehen hier, wie über die besonderen Wünsche der Bezirksvorsteher erst in ihrer Abwesenheit beschlossen werden soll. Es ist also ein Weg gefunden, wie einerseits mit den über die Anschauungen der Pfleger wohlunterrichteten Vorstehern enge Fühlung genommen, andererseits aber auch die Beschlußfassung in einer zu vielköpfigen Versammlung vermieden wird. Eine gewisse Annäherung an die Bezirksvorsteher besteht hingegen darin, daß aus ihrer Mitte nötigenfalls die Zahl der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Verwaltungsmitglieder ergänzt wird.

Einen glücklichen Ausweg zur Verhütung einer allzusehr zahlreichen Versammlung hat Aschersleben gefunden, indem die Deputation regelmäßig in der ersten Sitzung die eine Hälfte und in der zweiten Sitzung die andere Hälfte des Stadtgebietes zur Erledigung bringt und jedesmal nur die betreffenden Mitglieder zuzieht.

Einen bemerkenswerten Versuch, die Bewilligung der Unterstützung trotz aller Decentralisation möglichst einheitlich durchzuführen, enthält die im Jahre 1891 eingeführte Armenordnung von Hannover. Dieselbe bildet aus mehreren je einem Bezirksvorsteher unterstellten Armenbezirken — sogen. Konferenzbezirke, in welchen monatlich unter dem Vorsitz eines Verwaltungsmitgliedes (Ausschußmitgliedes) oder eines für den Fall der Behinderung ernannten Bezirksvorstehers eine Sitzung stattfindet. An derselben nehmen außer Armenarzt und Geistlichen die sämtlichen Bezirksvorsteher und Armenpfleger aus den in Betracht kommenden Armenbezirken teil. Zugleich sind sämtliche Bezirksvorsteher stimmberechtigte Mitglieder des an der Spitze stehenden Armenkollegiums, welches sich allerdings bei der großen Zahl seiner Teilnehmer mit vierteljährlichen Sitzungen begnügt und die laufenden Geschäfte dem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Sekretär und einem Stadtverordneten, überläßt. In Hannover ist man mit der getroffenen Einrichtung zufrieden, hat die Zahl der bisherigen neun Armenkonferenzbezirke am 1. April dieses Jahres vermehrt und eine weitere Vermehrung in Aussicht genommen.

In München ist die Aufgabe dadurch erleichtert, daß nur 294 Stadtdistrikte mit je einem Distriktspfleger vorhanden sind. Diese Distrikte bilden zusammen 22 Stadtbezirke mit je einer Distriktspflegekommission, welche in dem ihr zugewiesenen Umfang selbständig über die Gewährung von Unterstützung entscheidet. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder Bezirkspflegekommission bilden mit einigen weiteren, der Armenpflege nahestehenden Persönlichkeiten den aus 60 Mitgliedern zusammengesetzten Armenpflegschaftsrat, dessen Beschlüsse durch eine Reihe von Ausschüssen vorberaten werden.

In Danzig bestehen die Armenkommissionen unter Leitung eines Vorstehers, aus den zu dem betreffenden Stadtteil gehörigen Armenpflegern und auf Grund des § 60 der Städteordnung ernannten Bezirksvorstehern. Das an der Spitze stehende Armenamt zählt zu seinen Mitgliedern die Vorsitzenden dieser Armenkommissionen und noch eine Anzahl Stadträte und Stadtverordnete. Das Eigenartige dieser Organisation ist nun, daß jedem von den genannten Stadträten und Stadtverordneten die besondere Aufsicht über eine oder mehrere Armenkommissionen zusteht.

In ähnlicher Weise besteht in Mannheim der Ansatz zu einer zwischen den Bezirken und der Centralstelle in Bildung begriffenen Instanz. Ein Gebiet, in welchem etwa 60 Unterstützte wohnen, mit den zugehörigen Pflegern und Pflegerinnen, bildet einen Armenbezirk. Der Centralstelle gehören die Bezirksvorsteher nicht an, doch sind zu jeder ordentlichen Sitzung mindestens fünf von ihnen zuzuziehen, damit sie nötigenfalls an Stelle fehlender Mitglieder eintreten können. Daneben enthält die Armenordnung folgende Vorschrift: „Je eine entsprechende Anzahl von Armenbezirken wird einem Mitglied der Armenkommission zur besonderen und unmittelbaren Überwachung zugewiesen. Diese abgeordneten Mitglieder der Armenkommission (Bezirksrespizienten) wohnen den Sitzungen der ihnen überwiesenen Armenbezirke so oft bei, als sie dies im Interesse der Förderung der Armenpflege für nützlich oder notwendig halten. Sie sind berechtigt, in diesen Sitzungen den Vorsitz zu übernehmen und haben speciell die Aufgabe, durch persönliches Benehmen mit den Armenbezirksvorstehern und Armenpflegern sowie auf sonst geeignete Weise auf jederzeit richtige Ausübung der Armenpflege hinzuwirken und etwa entstandene Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. Die Vorschläge wegen Wahl von Armenbezirksvorstehern und Armenpflegern werden von den Bezirksrespizienten begutachtet." — Zur Zeit sind in Mannheim elf Verwaltungsmitglieder als Respizienten für je ein bis vier (zusammen 27) Bezirke bestellt.

In Königsberg und anderen Städten ist die Armendirektion befugt, einzelne ihrer Mitglieder zur Teilnahme an Bezirksversammlungen zu entsenden. Viele Armenordnungen wahren außerdem ihrem Verwaltungsvorsitzenden das Recht, alle Bezirksversammlungen zu besuchen.

Der nächste Schritt, die Einführung einer weiteren Instanz, ist in Berlin und Hamburg geschehen. In der Reichshauptstadt beschränkte man sich allerdings darauf, im Jahre 1897 zwei sogenannte Armenämter zu errichten; da aber für jede dieser Stellen eine ungeheuere Zahl von Bezirken zu übersehen blieb, so hatte die Einrichtung nur zum Teil den gewünschten Erfolg. Neuerdings hat man daselbst einen Beschwerdeausschuß eingesetzt, der nur in kleiner Zahl tagt, zu dessen Sitzung jedoch sämtliche Mitglieder der Armendirektion der Reihe nach zugezogen werden.

In Hamburg bilden nach der revidierten Geschäftsordnung von 1897 mehrere (nicht mehr als zehn) Bezirke einen Kreis. Die Bezirksvorsteher sind Mitglieder der Kreisversammlung, in welcher ein Kreisvorsteher, welcher zugleich Mitglied des Armenkollegiums ist, den Vorsitz führt. In Hamburg sind, abgesehen von 307 Frauen, 1579 Pfleger, 108 Bezirksvorsteher und 11 Kreisvorsteher unter Leitung des Armenkollegiums thätig. Die Kreisvorsteher sind Ehrenbeamte; unter ihnen befinden sich zur Zeit drei Juristen und zwar ein Landgerichtsdirektor, ein Rechtsanwalt und der erste Vorsitzende der Vormundschaftsbehörde. — Aber auch der Kreisvorsteher muß sich zum Wohle des Ganzen unterordnen können, und damit nicht bei seinem bedeutenden Einfluß sich das Verfahren zu sehr nach seinen individuellen Anschauungen entwickle, ist angeordnet, daß die Kreisvorsteher zeitweise wechseln sollen, ein Grundsatz, der zugleich dem wechselnden

Vorsteher ermöglicht, in dem neuen Kreise mit größerer Sicherheit aufzutreten. — Die Hamburger Organisation ist meines Wissens die einzige unter den größten Städten, welche trotz ihrer hohen Bevölkerungsziffer die natürliche Grenze der einer Stelle aufzubürdenden Aufsichtspflicht eingehalten hat.

In vielen Städten, namentlich in denjenigen, welche keine Bewilligungsperiode eingeführt, also die Dauer einer bewilligten Unterstützung nicht beschränkt haben, sind sogenannte Revisionen vorgeschrieben, bei welchen sämtliche anhängigen Unterstützungen von Zeit zu Zeit durch die obere Stelle nachgeprüft werden. Die Revisionen, auch Bezirksrevisionen genannt, finden in manchen Städten jährlich oder halbjährlich in allen Bezirken zu annähernd gleicher Zeit statt. In anderen Städten ist ein Turnus eingerichtet und muß in gewissen Zwischenräumen (z. B. Mannheim allmonatlich) die Geschäftslage wenigstens eines Bezirkes in der Sitzung der Armenverwaltung untersucht werden (sog. Revisionssitzung). Nach meiner Auffassung sind diese Revisionen überall da unentbehrlich, wo nicht die Verwaltung selbst bereits bei der Bewilligung jeden Unterstützungsfall eingehend prüft; aber auch wo dies zutrifft, sind solche Nachprüfungen sehr vortheilhaft. Sie wirken auf die unteren Stellen anregend, dienen zur Auffindung begangener Versehen oder nur Unregelmäßigkeiten und ermöglichen der Verwaltung nicht nur einen Vergleich der Bezirke untereinander, sondern auch der früheren mit den neuesten Unterstützungsgrundsätzen.

Ein sehr empfehlenswerter Beitrag zur Aufgabe, die oberen Stellen frühzeitig über die Streitfragen, welche die unteren Stellen beschäftigen, zu unterrichten, ist folgende Bestimmung von Hamburg:

„Wenn ein Beschluß der Kreis- oder Bezirksversammlung mit weniger als zweidrittel Stimmenmehrheit gefaßt worden ist, steht der Minderheit die Befugnis zu, über die Angelegenheit die Entscheidung des Armen-Kollegiums bezw. der Kreisversammlung zu fordern."

Von dieser Befugnis wird eine Minderheit wahrscheinlich nur selten Gebrauch machen; falls sie sich aber nicht beruhigt, wird es auch manchmal der oberen Stelle obliegen, durch ihren Einfluß persönliche Schwierigkeiten zu beseitigen.

Manche Städte haben dem unter der unmittelbaren Aufsicht des Verwaltungsvorsitzenden stehenden Bureau unter der Bezeichnung „Hauptbureau", „Armenamt" u. dergl. eine Reihe von Befugnissen zu selbständiger Ausübung beigelegt. Obgleich darin eine Entlastung des Vorsitzenden liegen kann, wird von einer fühlbaren Unterstützung des Vorsitzenden oder gar von einer Vertretung desselben in Ausführung des ihm übertragenen Aufsichtsrechtes nicht wohl die Rede sein können. Ist die Zahl der unmittelbar unterstellten Bezirke zu groß, so muß dieser Mißstand unter allen Umständen fühlbar werden.

Wenn ich mir gestatten darf, am Ende dieses Paragraphen diejenigen Bedingungen hervorzuheben, von denen meines Erachtens eine wirksamere Gestaltung der Dienstaufsicht abhängt, so sind dies folgende:

1. Dem Bezirksvorsteher dürfen nur soviel Pfleger, dem Vorsitzenden

(Deputation) nur soviel Bezirksvorsteher unterstellt sein, daß er sie genau zu kennen und ihre Thätigkeit mit Sicherheit zu übersehen vermag; die Unterstützten sollen zugleich dem Bezirksvorsteher und die Armenpfleger dem Vorsitzenden zum großen Teile bekannt sein. Als Höchstziffer dürften je 15 Pfleger und je 20 Bezirke anzunehmen sein. Ist die Zahl der Bezirke überschritten, so ist noch eine Aushilfe möglich durch sog. Respicienten, welche über bestimmte Stadtteile die Aufsicht führen und den Vorsitzenden in deren Angelegenheiten beraten; die Einschiebung einer voll ausgestatteten weiteren Instanz zwischen Bezirk und Deputation wird sich aber nicht lange verzögern lassen.

2. Die Bezirksvorsteher sollen Mitglieder der Deputation oder, wo dies nicht mehr ausführbar ist, Mitglieder der eingeschobenen Instanz sein. Die Vorsteher der letzteren sollen der Deputation angehören.

Diese Organisation wäre meines Erachtens geeignet, dem dienstlichen Verkehr weitgehende Erleichterungen zu bieten. Die neue Instanz, die vielleicht die Armenordnung etwas schwerfälliger macht und die oberste Stelle am gewohnten unmittelbaren Eingriff hindert, würde den Bezirken nur willkommen sein. Eine scheinbar umständliche Gliederung, die aber die Beteiligten näher rückt, ist in hohem Grade geeignet, der Dienstaufsicht jede unnötige Schärfe zu nehmen, und in der inneren Verbindung der Instanzen liegt ein wichtiges Mittel zum Ausgleich der Gegensätze. Jede Verbesserung auf diesem Gebiete wird in der Armenpflege ein regeres Leben entfalten und den Wirkungskreis des Armenaufsehers einschränken.

§ 15. Belehrung und Fortschritt.

Die Dienstanweisung ist nur ein sehr beschränktes Mittel, um ein einheitliches Verfahren in der Armenpflege durchzuführen und der Thätigkeit des Pflegers die gewünschte Anregung zu geben. Abgesehen davon, daß die Fülle des Details so groß wird, daß man dem Pfleger kaum das Studium der Geschäftsanweisung zumuten kann, gelingt es doch selten, die Armenordnung, wenn auch nur zum Teil, mit dem Geiste zu erfüllen, in welchem die Verwaltung und der Leiter des Armenwesens die Armenpflege geübt sehen möchte. Wohl geben die warmen, eindringlichen Worte der Elberfelder Geschäftsordnung einen Begriff von der Menschenliebe und dem edlen Wollen ihrer Schöpfer; aber auch hier besteht zwischen dem geschriebenen Wort und der lebendigen Ausführung eine untrennbare Kluft. Um wie viel mehr muß dies der Fall sein, wenn eine Armenordnung aus den anderweit geltenden Bestimmungen zusammengesetzt ist. Wenn nun die Armenbehörde die Aufgabe hat, für ein einheitliches, und nach richtigen Grundsätzen geübtes Verfahren in der Armenpflege zu sorgen, so giebt es hier zwei Wege:

1. Die aus ihrem Aufsichtsrecht hervorgehende dienstliche Einwirkung, welche in allgemeinen Anordnungen oder in der Behandlung des einzelnen Falles, der dadurch eine gewisse allgemeinere Bedeutung gewinnt, sich äußert;

2. die außerdienstliche Darbietung einer für die Armenpflege förderlichen Belehrung.

Wenn es auch vorwiegend der zweite Weg ist, welcher in diesem Paragraphen besprochen werden soll, so wird diese Einteilung immerhin stellenweise durchkreuzt, weil beide Wege sich häufig verschlingen.

Von einer Ausbildung der Armenpfleger in dem Sinne, in welchem man für seinen Beruf vorgebildet oder in einer Fertigkeit ausgebildet wird, kann nicht die Rede sein. Daß der Armenpfleger im praktischen Leben ein tüchtiger Mann sei, ist eine wesentliche Vorbedingung; das beste, was er als Armenpfleger braucht, bringt er bereits mit; das übrige wird er in in seinem Amt bald erlernen, und es kann sich nur darum handeln, durch eine glückliche Einführung in der Person des Bezirksvorstehers dafür zu sorgen, daß das Lehrgeld nicht zu groß ausfalle. Die Ausbildung für die Armenpfleger kann eben keine andere sein, als daß man eine Reihe von Aufgaben welche mit der Armenpflege in Berührung stehen, mit ihnen erörtert und dabei ein gewisses Maß von positiven Kenntnissen zu erreichen sucht.

Unter den hierher gehörigen Mitteln außerdienstlicher oder vorwiegend außerdienstlicher Verständigung, Versammlung und Presse, bietet das erstere den großen Vorzug, daß es eine gegenseitige Aussprache der Armenpfleger ermöglicht und dadurch einige Gewähr bietet, daß das Gehörte richtigen Eingang gefunden hat. Die Versammlung fördert außerdem die Bekanntschaft aller Beteiligten und stärkt ein auch in dieser Hinsicht vorhandenes Standesbewußtsein aller zur gemeinsamen Arbeit in der öffentlichen Armenpflege Berufenen.

Schon seit einer längeren Reihe von Jahren ist es üblich, daß sich alljährlich die Armenpfleger, Bezirksvorsteher und Verwaltungsmitglieder, oft unter Zuziehung von an verwandten Bestrebungen Beteiligten, versammeln, um Vorträge zu hören, deren Inhalt zu besprechen und allgemeine Fragen, die aus der Mitte der Versammlung vorgelegt werden, zu erörtern. Derartige Versammlungen sind durch die Armenordnungen vorgesehen in Danzig, Bonn, Königsberg, Köln, Stuttgart, Hamburg und anderen Städten. Anderwärts finden solche Versammlungen, wenn auch nicht in regelmäßigen Zwischenräumen, doch nach Bedürfnis statt, z. B. in Kassel, Mainz, Colmar, Posen, Worms. In Frankfurt a. M. werden alljährlich bei dieser Gelegenheit die Pfleger eingeführt. In Chemnitz werden, da die Unterstützung zwischen dem Bezirksvorsteher und dem zuständigen Pfleger festgesetzt wird, die sonstigen Bezirksversammlungen nicht abgehalten; doch finden seit einiger Zeit unter Vorsitz des Bezirksvorstehers in gewissen Zeitabschnitten Versammlungen statt, in denen sowohl die Angelegenheiten des Bezirks, als auch allgemeine Armenangelegenheiten besprochen werden. Hierüber werden Protokolle aufgenommen, welche dem Armenamte mitgeteilt und eventl. auch in den Sitzungen des Armenamtes weiter besprochen werden.

An Gegenständen der Besprechung und an Vortragenden scheint niemals Mangel zu sein. Meist werden im Anschluß an den Jahresbericht der Armenpflege Änderungen der Gesetzgebung erörtert, welche für die Armenpflege selbst oder doch für die ärmeren Bevölkerungskreise von Bedeutung

sind. Bestimmungen über das Vormundschaftsrecht, die Waisenpflege, den Arbeitsvertrag, die Rechte der Ehefrau, den Mietvertrag, die Arbeiterversicherung finden mit Recht eine eingehende Würdigung; die Armenpfleger werden auf die gesundheitlichen und sittlichen Nachteile ungenügender Wohnungen, auf die Schäden des Alkoholmißbrauchs, auf das Wissenswerteste in der Kinderpflege, auf die Fürsorge für die heranwachsende Jugend und auf die Einrichtung des Arbeitsnachweises hingewiesen; namentlich hat es sich als sehr nützlich erwiesen, wenn Armenpfleger und Bezirksvorsteher von reicher Erfahrung sich über die von ihnen beobachteten Grundsätze aussprechen.

In den größten Städten ist allerdings die Pflegerzahl derart angewachsen, daß diese Centralisation versagt. In Berlin sind nur noch Bezirksvorsteher-Versammlungen möglich, die in der Regel allmonatlich stattfinden. Die Armenordnung von Stettin enthält hierber folgendes:

In der Regel findet vierteljährlich im Rathause eine Versammlung sämtlicher Armen-Kommissions-Vorsteher statt, welche den Zweck hat:

1. den unmittelbaren lebendigen Verkehr zwischen der Armen-Direktion und den Armen-Kommissionen zum Nutzen der Armenpflege zu vermitteln;
2. den Geschäftsbetrieb zwischen den Armen-Kommissions-Vorstehern zu erleichtern;
3. Vorschläge zur Verbesserung sowohl in betreff des Verfahrens, als auch in der Sache selbst, zu machen.
4. Gutachten über Gegenstände, welche der Versammlung von der Armen-Direktion mitgeteilt werden, abzugeben.

Überall, wo derartige Versammlungen bestehen, ist man mit ihrem Erfolg sehr zufrieden, und nicht selten wurden auch aus der Mitte der Versammlung Fragen gestellt und Anregungen gegeben, die mancherlei vorteilhafte Maßnahmen herbeigeführt haben.

Der Weg durch die Presse schließt sich leicht an die Versammlung an, denn es ist naheliegend, durch Veröffentlichung des Versammlungsberichtes den Teilnehmern eine Erinnerung mitzugeben und auch über diesen engen Kreis hinaus Interesse für unsere nützliche Arbeit zu gewinnen. In Berlin sind die Verhandlungen der Bezirksversammlungen, welche seit 1897 bei den neu errichteten Armenämtern stattfanden, anfänglich veröffentlicht worden; die Versammlungen wünschten aber die Einstellung, offenbar weil über Unterstützungsfälle beraten worden war, welche sich naturgemäß zur Bekanntgabe viel weniger eigneten. Dagegen werden die Protokolle der erwähnten Bezirksvorsteher-Konferenzen dort regelmäßig veröffentlicht.

Ein weiterer Schritt in der Entwicklung ist die Herausgabe einer Zeitschrift, wie sie seit 1893 in Hamburg, seit 1895 in Breslau, seit 1897 in Frankfurt a. M. und Charlottenburg und seit Mai 1900 in Posen unter dem Titel „Blätter für das .... Armenwesen", „Mitteilungen des Armenamts", „Amtliche Nachrichten der .... Armen- und Waisenverwaltung" u. s. w. in zwangloser Folge, in der Regel monatlich, erscheint. Jedes dieser fünf Blätter wird in anderer Weise geleitet

und spricht in einem anderen Ton zu den Pflegern. Wenn sie auch sämtlich dem gleichen Zwecke dienen und, ähnlich wie die Versammlungen, allgemein wissenswerte Gegenstände behandeln, auch zuweilen Erfahrungen aus der Armenpflegepraxis mitteilen, so tritt doch bei manchen die socialpolitische Seite, bei anderen die rein armenpflegerische, insbesondere die Einschärfung von unentbehrlichen Vorschriften des inneren Dienstes in den Vordergrund. In der Form sind sie zum Teil, wie auch der Titel sagt, „Amtsblätter" und enthalten „Verfügungen" mit Buchstaben und Nummer, bei deren Anblick ich mich fragen mußte, ob nicht durch einfache Darstellung des Falles, der die Anordnung veranlaßt hat, häufig mehr erreicht werden könnte. Die Hamburger Blätter haben sich auch in weiteren Kreisen zahlreiche Leser erworben, aber wie sehr viele gute Schriften so werden wohl auch diese fünf durchweg vorzüglich geleiteten Blätter nicht nach Verdienst gelesen. Vielleicht wird die Nützlichkeit dieser Blätter, deren Erfolg natürlich nicht zahlenmäßig nachzuweisen ist, nicht überall anerkannt; ich möchte sie bei jeder größeren Armenverwaltung als unentbehrlich ansehen, als eine notnotwendige Stärkung der Centralisation.

Ähnliche Ziele, wenn auch mit einfacheren Mitteln, verfolgen die von vielen Verwaltungen an alle Armenpfleger ausgegebenen Jahresberichte, Jahrbücher (z. B. Mannheim) und Handbücher (z. B. Frankfurt a. M.). Sie enthalten nur in geringem Maße Anordnungen, dafür aber wertvolle Winke, wichtige Übersichten und sonst manches Wissenswerte.

Die mannigfachen Bemühungen, welche in Wort und Schrift darauf gerichtet sind, dem Armenpfleger die Aufgaben seines Amtes von allen Seiten zu beleuchten und ihn zu einer freudigen Arbeit anzuregen, werden leicht vergebens sein, wenn sie nicht von den natürlichen Kräften, die der ehrenamtlichen Armenpflege innewohnen, gestützt werden. Diese Kräfte äußern sich in den beiden Richtungen, daß jeder Armenfreund von dem Wunsche beseelt wird, auch über den Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung hinaus zur Beseitigung der Armut und zur Abstellung allgemeiner Schäden beizutragen, sowie daß die Ziele der Armenpflege durch Tausende, die sich ihr gewidmet, in jedes Gemüt gepflanzt werden. Damit wird die ehrenamtliche Armenpflege zu einer Quelle praktischer gesunder Socialpolitik. Was uns hier aber näher liegt, ist nicht dieser Erfolg, sondern die Rückwirkung, welche sie selbst aus tausend Strömen empfängt. Das Volksleben ist für sie der mütterliche Boden, durch dessen Berührung sie in Jugendfrische bewahrt und zu jedem Fortschritt befähigt wird.

II.

Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege.

Korreferat von

Senator Hildebrand

(Bremen).

Es ist kein Zufall, daß sich etwa seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts eine Reform der deutschen Armenpflege in der Richtung stärkerer Beteiligung des Laienelements im Gegensatz zum Berufsbeamtentum an der eigentlichen Pflegethätigkeit angebahnt und daß diese Reform von einer Stadt ausgehend, wenn auch stets beeinflußt durch die Rücksicht auf lokale Verhältnisse, allmählich immer weiteren Boden auch außerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes gewonnen hat.

Die Fürsorge für die Bedürftigen ist ja von Alters her als eine nötigenfalls auch von obrigkeitswegen zu erfüllende Pflicht empfunden, aber es haftete ihr stets der Charakter einer gewissen Freiwilligkeit an, der seine Rechtfertigung vor allem darin fand, daß die Mittel regelmäßig nicht zwangsweise durch allgemeine Steuern, sondern durch milde Gaben, Legate und andere wohlthätige Zuwendungen, beschafft wurden, und der besonders in der oft einseitigen und willkürlichen Art und Weise, wie die Unterstützung gewährt wurde, zu Tage trat. Der früheren Beschränkung öffentlicher Armenpflege auf Angehörige des eigenen Staats und der eigenen Gemeinde, wenigstens den schlimmsten und hauptsächlich fühlbaren Härten dieser Folge der politischen Zerrissenheit Deutschlands, machte für die meisten deutschen Staaten die Eisenacher Übereinkunft von 1853 ein Ende, und das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz erhob für den größten Teil des Reichs die Ausübung der Armenpflege zu einer zweifellosen öffentlichrechtlichen Pflicht, deren Voraussetzungen gleichzeitig fest geregelt und bedeutend verallgemeinert wurden.

Allen Gemeinden erwuchs damit eine Aufgabe, deren ordnungsmäßige Erfüllung, namentlich in den mächtig aufblühenden Städten, neue, jedenfalls veränderte, Organe forderte.

Um die Mitte des Jahrhunderts und später noch wurde die Armenpflege, wenn auch formell meist unter Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte, doch in Wirklichkeit bureaukratisch, oder auch ganz entsprechend den Wurzeln, aus denen so manche ihrer Einrichtungen hervorgegangen sind, nicht selten unter Beihilfe kirchlicher Organe ausgeübt. Die gesetzliche Regelung, die sie durch das Reich erfuhr, und die im Grunde doch nur fixierte, was dem damals längst überall lebendigen Rechtsbewußtsein entsprach, schaltete den Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde als Vorbedingung für die Gewährung von Unterstützungen völlig aus und entzog damit vielen altüberlieferten Organisationen ihre Basis und innere Berechtigung. Gleichzeitig aber gelangte eine tiefere Auffassung von den Aufgaben des Staats und der Gemeinde den Bedürftigen gegenüber im allgemeinen, wie andererseits von den Zwecken und Zielen einer ordnungsmäßigen Armenpflege zu wirklich praktischer Übung, die mit der socialen Gesetzgebung unserer Zeit in engem Zusammenhange steht. Zwar finden sich dahingehende Anklänge schon weit früher. Als Beispiel kann eine bremische Verordnung vom 3. Oktober 1759 dienen, die sich gegen die Thürbettelei wendete und dabei nicht nur dem Bettler, sondern auch dem, der beim Austeilen von Almosen an Arme vor seinem Hause betroffen wird, für jeden Übertretungsfall eine Geldbuße von 5 Thlr. androhte. Hier wird es als der Endzweck der damals in Kraft getretenen, neuen Armeneinrichtung bezeichnet „alle Betteleyen völlig abzuschaffen, hiergegen bei Versorgung der wahrhaft Armen zugleich nutzbare und fleißige Mitglieder dem Staat zu erwerben." Allein in Wirklichkeit bestanden die Leistungen der öffentlichen Armenpflege doch damals wohl überall, abgesehen von der Versorgung älterer, arbeitsunfähiger Personen in geschlossenen Anstalten, wesentlich im Verabreichen von Almosen, nur daß man dieselben, was ja auch schon einen Fortschritt bedeutete, nicht in völlig ungeordneter Weise durch die ganze Stadt, sondern von einer offiziellen Stelle aus, gegeben wissen wollte. Erst die neuere Zeit hat wenigstens die Erkenntnis von der Nutzlosigkeit, ja unter Umständen Schädlichkeit, des planlosen Verabreichens von Gaben erheblich gefördert, wenn sie auch noch keineswegs imstande gewesen ist, diese Form der Unterstützung zu beseitigen.

Daß an der Ausübung der Armenpflege regelmäßig auch nicht berufsmäßige Kräfte in der einen oder andern Weise mitgewirkt haben, liegt in der Natur der Sache und hängt insbesondere damit zusammen, daß die Gebiete öffentlicher und privater Wohlthätigkeit keineswegs stets scharf getrennt waren. Vollends aber entspricht es dem liberalen, demokratischen Zuge, der seit einem halben Jahrhundert durch die städtische Bevölkerung geht und durch die fortschreitende Ausbildung des Verfassungslebens und die stetige Erweiterung des Gebiets der Selbstverwaltung längst seine offizielle Anerkennung gefunden hat, daß die Beteiligung an der Armenpflege ebenso wie bei der Lösung aller andern Aufgaben des öffentlichen Lebens, mehr und mehr als Recht und Pflicht der gesamten Bevölkerung erscheint, während gleichzeitig bei dem immer schärferen Hervortreten der Unterschiede zwischen Reich und Arm eine Überbrückung und Ausgleichung dieser Gegensätze durch intensive und planmäßige Fürsorge für die Bedürftigen überhaupt in wachsen-

dem Maße als ein Gebot der Sittlichkeit gerade in den Kreisen der besitzenden Klassen empfunden wird.

Vergegenwärtigt man sich hiernach die im vorstehenden nur eben angedeutete allgemeine Entwicklung unseres öffentlichen Lebens während der letzten Jahrzehnte, so liegt es auf der Hand, daß jede Reform der Armenpflege, um wirksam zu sein, eine Heranziehung ehrenamtlicher Elemente zur notwendigen Voraussetzung hatte. Verständlich ist es auch, daß eine Reform, die noch heute, nach fast fünfzig Jahren im allgemeinen mustergültig und vorbildlich dasteht, grade von einer Stadt wie Elberfeld ausgegangen ist, in der schon früh ein reges Gemeindeleben, besonders auf kirchlichem Gebiet, geherrscht hat, und daß die beiden leitenden Principien dieser Reform, Individualisierung und Decentralisation der Armenpflege, jetzt an so vielen Orten in- und außerhalb Deutschlands fruchtbaren Boden und Nachahmung gefunden haben, während auf ähnlichen Grundlagen aufgebaute Einrichtungen unter weniger günstigen Zeitverhältnissen sich als nicht lebensfähig erwiesen haben und allmählich verkümmert sind. Der Ruhm der Begründer des Systems, die stets zu den Wohlthätern der Menschheit gezählt werden müssen, wird dadurch, daß andere vor ihnen Organisationen nach gleichen Gesichtspunkten angestrebt haben, nicht beeinträchtigt; ihr dauerndes Verdienst bleibt es, den echten, aber in der Vergangenheit oft verdunkelten Kern jeder Armenpflege, die auf gewissenhafter Prüfung des Einzelfalls beruhende und ihm möglichst angepaßte, Hilfe von Mensch zu Mensch neu betont und in den Vordergrund gestellt, außerdem aber namentlich, und zwar grade den Anschauungen unserer Zeit entsprechend, der Organisation eine Gestalt gegeben zu haben, die dadurch, daß sie thunlichst alle Kreise zur Mitwirkung heranzieht, und durch die Art und Weise, wie sie diese Mitwirkung regelt, eine erfolgreiche Ausübung der Armenpflege anbahnt und anderseits gleichzeitig den zahlreichen, aus den breiten Schichten der Bevölkerung hervorgegangenen, im Ehrenamt arbeitenden, Organen das Interesse an öffentlicher Thätigkeit überhaupt weckt und fördert.

Die Elberfelder offene Armenpflege schließt bekanntlich jede Mitwirkung von Berufsbeamten bei der eigentlichen Pflegethätigkeit im weitesten Sinne des Worts aus; sie geht aus von dem Gedanken des freundnachbarlichen Eintretens der Besitzenden für ihre bedürftigen Mitbewohner. Demgemäß ist die ganze Stadt in lokal abgegrenzte Quartiere (Distrikte) eingeteilt, deren je 12—15 zu Bezirken vereinigt sind. Die Distrikte sind so bemessen, daß auf den einzelnen Pfleger nicht mehr als durschnittlich 2—4 Fälle kommen. Armenpfleger und Bezirksvorsteher, ebenso aber auch die Mitglieder der städtischen Armenverwaltung, sind ausschließlich im Ehrenamt thätige Männer. Jedem Distrikt steht ein Pfleger vor, der für alle dort vorkommenden Fälle zunächst zuständig ist, und dem insbesondere ihre Untersuchung und Kontrolle obliegt. Auf seinen Antrag beschließt die Bezirksversammlung über alle Unterstützungen, die sich innerhalb der durch die Geschäftsordnung bestimmten Ausschlußsätze halten, selbständig, aber immer nur für einen Zeitraum von 14 Tagen; bei Bewilligungen, die über die Ausschlußsätze hinausgehen, bedarf es der Genehmigung der Armenverwaltung; auch die Auszahlung der Gaben an die Armen liegt den Pflegern ob.

In gleicher Konsequenz und Schärfe sind die ehrenamtlichen Organe nur an wenig Plätzen zu alleinigen Trägern der Armenpflege gemacht worden. In Krefeld und anderen rheinischen Orten ist die Organisation im ganzen zwar der Elberfelder durchaus gleich, aber es besteht ein Unterschied doch insofern, als die Armenverwaltung in Krefelde Berufsbeamte heranzieht, um, namentlich im finanziellen Interesse, ein sichers Urteil darüber, ob die Erledigung der Aufgaben der Pfleger- und Bezirksversammlungen sich im Rahmen der Geschäftsordnung bewegt, zu gewinnen, während in Elberfeld auch diese Kontrolle der Thätigkeit der ehrenamtlichen Organe lediglich durch die Verwaltung selbst, mittels der in ihren regelmäßigen Sitzungen stattfindenden Revisionen der Unterstützungsfälle aus den einzelnen Bezirken, geübt wird. In Mainz hat man die Armenpflege im Jahre 1896 im übrigen fast durchaus den Elberfelder Grundsätzen gemäß reorganisiert, aber zunächst ein Übergangsstadium insofern eintreten lassen, als die Bezirksversammlungen über die Unterstützungen noch nicht selbst zu beschließen, sondern nur ihre Anträge der Verwaltung zur Beschlußfassung zu unterbreiten haben.

Weit mannigfaltiger sind die Unterschiede, die betreffs der Regelung des Armenwesens zwischen Elberfeld und einer großen Zahl anderer Städte bestehen, für die aber doch die Organisation der Elberfelder Armenpflege ausgesprochenermaßen vorbildlich gewesen ist. So ist in einigen, namentlich größeren Städten eine räumliche Einteilung nur in Bezirke, nicht auch, wie in Elberfeld, der Bezirke in Distrikte festgehalten; und während hier stets ohne weiteres ein bestimmter Pfleger und nur dieser, zuständig ist, unterliegt es z. B. in Berlin, Hamburg, Leipzig, Breslau der Verfügung des Bezirksvorstehers, welchem der verschiedenen ihm zugeteilten Pfleger er den einzelnen Fall überweisen will. In Elberfeld erfolgt die Ausfüllung eines Abhörbogens und die Ermittlung aller zur Beurteilung des Falles wichtigen Daten durch den Pfleger; dagegen wird z. B. in Hamburg, Halle, Düsseldorf der um Unterstützung Nachsuchende zunächst an das Bureau der Armenverwaltung verwiesen, wo die Personal- und sonstigen Verhältnisse in eingehender Weise durch einen Beamten festgestellt und niedergeschrieben werden. Die materielle Prüfung und Beurteilung des Einzelfalls, die Verhandlungen mit dem Armen, das Aufsuchen seiner Wohnung u. s. w., sowie die Stellung der Anträge liegen wohl in jeder Verwaltung, die überhaupt ehrenamtliche Kräfte verwendet, diesen persönlich ob, doch besteht auch hier wieder der Unterschied, daß die gedachten wichtigen Funktionen meist von den ehrenamtlichen Organen allein erledigt werden müssen, während in anderen Städten, wie in Bremen, räumlich über die Stadt verteilte Beamte vorhanden sind, die die Pfleger bei der Ermittlung der Verhältnisse, sowie namentlich bei der laufenden Kontrolle der Armen zu unterstützen haben. Auch die Auszahlung der Gaben ist verschieden geregelt, indem sie teils, wie in Elberfeld, durch die Pfleger selbst, teils wie in Königsberg und Bremen, zu gewissen Stunden und an bestimmten öffentlichen Kassen durch Beamte erfolgt. Der formell einschneidendste Unterschied endlich beruht in der verschiedenen Art und Weise, wie die Mitwirkung der ehrenamtlichen Pfleger, sei es für sich allein, sei es in ihrer Vereinigung als Bezirks-

versammlung, bei der Entscheidung über die zu gewährenden Unterstützungen geregelt ist. Abgesehen davon, daß aus praktischen Gründen zur Erledigung dringendster, keinen Aufenthalt duldender Notfälle dem einzelnen Pfleger wohl stets ein gewisses Bewilligungsrecht in freilich ganz beschränktem Umfange eingeräumt ist, beschließen die Bezirksversammlungen in Elberfeld und zahlreichen weiteren Städten an und für sich endgültig über die jedesmaligen, aber regelmäßig nur für einen kurzen Zeitraum bemessenen Gaben, während nach anderen Armenordnungen diese Beschlüsse erst Geltung erlangen, wenn sie von der Armenverwaltung genehmigt oder wenigstens nicht beanstandet sind. In einer dritten Gruppe von Städten endlich haben die Beschlüsse der Bezirksversammlungen überhaupt nur die Bedeutung von Anträgen, deren wirkliche Erledigung durch Bewilligung oder Ablehnung der vorgeschlagenen Unterstützungen erst Sache der Verwaltung ist.

Schon diese kurze Übersicht zeigt, daß die Elberfelder Einrichtungen in vollem Umfange und mit allen Einzelheiten selten oder nie auf ein anderes Gemeinwesen übertragen worden sind. Diese Erscheinung ist auch keineswegs befremdlich; eher würde dies mit dem Gegenteil der Fall sein.

Die Regelung des Armenwesens hat sich in Elberfeld gerade deshalb so lebenskräftig und wirksam erwiesen, weil es gelang, sie in verhältnismäßig früher Zeit mit den bestehenden Einrichtungen der Gemeinde zu verknüpfen und in Wechselwirkung zu bringen, sodaß nun nicht allein die Frage der öffentlichen Fürsorge für die Bedürftigen eine sachgemäßige Lösung, sondern dadurch gleichzeitig die weitere Entwicklung des städtischen Lebens eine mächtige und ununterbrochene Förderung erhielt. Jede Verpflanzung der Organisation in eine andere Gemeinde erforderte deren genaue Anpassung an die dort bestehenden Verhältnisse und eine entsprechende Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten der einzelnen Stadt und ihrer Einwohnerschaft. Im Zusammenhange damit steht es, daß auch die gemachten Erfahrungen nicht überall die gleichen gewesen sind. Trotzdem hat es seine volle Berechtigung, von einem „Elberfelder System" zu sprechen, und die unleugbaren Erfolge, die dasselbe vor allem an seinem ursprünglichen Sitze aufzuweisen hat, die gefunden Grundsätze, auf denen es beruht, sowie besonders die sachgemäße und natürliche Art, wie durch die Organisation dafür Sorge getragen ist, daß diese Grundsätze auch in der oft ermüdenden Praxis des täglichen Lebens wirklich zur Geltung kommen können, werden es voraussichtlich auch ferner jeder Armenverwaltung zur naheliegenden Pflicht machen, die eigenen Einrichtungen an dem Maßstab der bewährten Elberfelder Einrichtungen zu prüfen und sich ihnen, soweit es angeht, insbesondere bei der Durchführung von Reformen zu nähern.

In der Litteratur und unter den Männern der Praxis herrscht ziemlich erhebliche Verschiedenheit der Meinungen darüber, welche Bestimmungen der in Elberfeld bestehenden Organisation wesentlich sind oder, ohne den Kern des Systems zu tangieren, eine abweichende Regelung zulassen. In den Verhandlungen, die 1894 auf der Kölner Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit über das Thema „Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege" stattgefunden haben, wurde offen

ausgesprochen, daß mit dem Worte „Elberfelder System" ein gewisser Mißbrauch getrieben werde; ein Redner (Münsterberg) wies sogar auf Städte hin, die meinten, sie hätten das System, während dies thatsächlich nicht der Fall sei.

Das vorliegende Thema macht ein näheres Eingehen auf diese Differenzen und ihre Entscheidung nicht erforderlich, es geht vielmehr über den Rahmen des Elberfelder Systems insofern bewußt hinaus, als es die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege generell behandelt wissen will. Wenn man indessen die streng centralisierte Armenpflege mit Recht als den Gegensatz zum Elberfelder System betrachten darf, so kommt die erstere für größere Gemeinden praktisch überhaupt kaum noch in Betracht. Schon vor acht Jahren bestand sie, wie eine vom Magistrat in Erfurt angestellte Erhebung ergab, nur noch in vier Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern, und auch diese sind wahrscheinlich sämtlich, jedenfalls zum Teil, inzwischen dazu übergegangen, den Schwerpunkt, oder doch erhebliche Funktionen der eigentlichen Pflegethätigkeit, in die Bezirke zu verlegen. Ganz abgesehen davon, daß die meisten Städte eine konsequente Durchführung der decentralisierten Armenpflege finanziell als eine Entlastung, jedenfalls nicht als Belastung empfunden haben, — so hat sich z. B. in Worms in Folge Reorganisation der Armenpflege die Durchschnittsunterstützung für den Unterstützungsfall von 125 Mk. auf 221 Mk. erhöht, während der städtische Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege fast auf die Hälfte herabgegangen ist, — hat sich eben thatsächlich kaum eine Verwaltung der Einsicht verschließen können, daß eine Reorganisation in der angegebenen Richtung nicht nur mehr als jede andere, unseren Anschauungen entsprechende, Form der Gewährung öffentlicher Hilfe den Bedürftigen zum Segen gereicht, sondern daß sich durch die stete Heranziehung ehrenamtlicher Kräfte aus allen Kreisen der Bevölkerung auch eine Förderung des Interesses an praktischer, gemeinnütziger Thätigkeit und damit eine lebendige Rückwirkung auf das öffentliche Leben der Stadt ausüben läßt, die der Gesamtheit zu Gute kommt.

Eine klare Berücksichtigung dieser Doppelstellung der Pfleger: als Fürsorger für die Armen und gleichzeitig als verantwortliche Mitglieder einer großen und wichtigen Verwaltung, ist nun aber auch erforderlich, um, sei es die innere Notwendigkeit, oder aber den mehr zufälligen Charakter der verschiedenen Bestimmungen der in Elberfeld geltenden Organisation zu erkennen, sowie überhaupt die in unserem Thema enthaltene Frage zu beantworten. Und dabei stehen die verschiedenen maßgebenden Gesichtspunkte, wie so oft, in direkter Wechselwirkung zu einander: Jede gute, auf gesunden Principien beruhende, Armenpflege muß bestrebt sein, dem einzelnen Fall gerecht zu werden, unbegründete Ansprüche abzuweisen, dagegen den wirklich Bedürftigen rasch und ausreichend zu helfen, freilich unter Beschränkung auf das Notwendige und immer mit dem Streben, die Armen, soweit es angeht, zur Selbsthilfe zu erziehen und sie der öffentlichen Fürsorge wieder zu überheben. Wenn zur Ausübung solcher individualisierender Thätigkeit der Einfluß von Mensch zu Mensch, die Mitwirkung zahlreicher, in wenigen Einzelfällen thätiger ehrenamtlicher Kräfte unentbehrlich scheint, so kann eine

gewissenhafte Verwaltung die direkte oder indirekte Verfügung über namhafte, aus den Taschen der Steuerzahler fließende, Summen doch nur Pflegern anvertrauen, die geeignet und tüchtig sind, und auf solche ist wiederum nur zu rechnen, wenn die Stellung der Pfleger der Art gestaltet ist, daß sie, soweit thunlich, Befriedigung und Erfolg verspricht, während gleichzeitig jede eigentlich belästigende, insbesondere alle von dem Laien als überflüssige Formalität empfundene Arbeit ferngehalten wird.

Unleugbar ergeben sich hier mannigfaltige Schwierigkeiten, die vor allem in der Sache selbst ihren Grund haben. Das allgemeine Streben und die Neigung, Armen und Kranken beizustehen, ist den Menschen natürlich und braucht gerade bei den besseren Elementen nicht erst geweckt zu werden. Eine wesentliche Förderung hat dieses Streben erfahren durch den socialen Zug, der durch unsere Zeit und Gesetzgebung geht, nicht zum wenigsten auch durch die Macht, die Presse und öffentliche Meinung gewonnen haben, und mittels deren Menschen und Dinge, trotz gleichzeitiger Verschärfung der Gegensätze zwischen Reich und Arm, einander nahe gerückt sind, wie nie zuvor.

Aber der Wohlthätigkeit, soweit sie privater Natur ist, sind principiell keine Grenzen gezogen. Eine Schranke findet sie nur, wenn man so sagen darf, in ihrem eigenen Gewissen, das ihr und zwar wesentlich beeinflußt von den Grundsätzen, die die öffentliche Armenpflege beherrschen, verbietet, völlig planlos und ohne sorgfältige Prüfung des Einzelfalls, zu geben, und ferner in dem Maße der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, die sie dahin leiten, ihre Zuwendungen so einzurichten, daß sie möglichst viel Segen stiften und Erfolg haben.

Wie verhältnismäßig eng sind dem gegenüber die Aufgaben und Ziele der öffentlichen Armenpflege mit ihrer regelmäßigen Beschränkung auf die Abhilfe wirklicher Not, die grade von gewissenhaften und eifrigen Pflegern oft als drückende Last empfunden wird und bei einseitiger, oder auch nur ganz strikter Betonung den Pflegeorganen nur ein sehr kahles und unergiebiges Arbeitsfeld übrig zu lassen scheint. In Wirklichkeit werden nun aber die Pflegeorgane auch wohl nirgends streng auf diese Aufgabe der Beseitigung dringender Not beschränkt. Einmal ist schon der Begriff des Notwendigen kein für alle Zeiten unabänderlicher und überall gleichmäßig feststehender. Man braucht sich in dieser Richtung nur an den Gegensatz zwischen armen Landgemeinden und wohlhabenden Städten zu erinnern und sich zu vergegenwärtigen, wie überall die Ansprüche ans Leben, insbesondere die Anforderungen in Krankheitsfällen gewachsen sind, sodaß z. B. die durch die sociale Gesetzgebung für eine Reihe von Fällen herbeigeführte Entlastung der Armenpflege im Gesammtresultat meist wieder wettgemacht wirde. Einer großen Zahl von Verwaltungen stehen sodann außer den für die eigentliche Armenpflege bestimmten, aus den Taschen der Steuerzahler fließenden Mitteln sonstige Fonds zur Verfügung, bei deren Verwendung sie sich von weitherzigeren Gesichtspunkten leiten lassen können; oder die Armenpflege hat, in Erkenntnis der dem Gesetz entsprechenden Begrenzung ihrer Hauptaufgabe, selbst für Herstellung einer Verbindung mit Vereinen oder andern Organen der Wohlthätigkeit gesorgt und dadurch die Möglich-

keit der Verschaffung weiterer, ergänzender Unterstützungen eröffnet. Auch hierfür bietet Elberfeld mit seiner organischen Verbindung der Armenpflege und des dortigen Frauenvereins ein klassisches Beispiel. Endlich aber wird jede Verwaltung das Bedürfnis empfinden, sich mit ihrer Thätigkeit im ganzen über die Behandlung des Einzelfalls zu erheben; sie wird ihr Augenmerk darauf richten müssen, die Ursachen der Not im allgemeinen zu erforschen, um sie, soweit thunlich, durch *vorbeugende* Armenpflege zu verstopfen. In welchem Umfange die Armenpflege hier vorgehen darf, mag großen Zweifeln unterworfen sein; festzuhalten ist immer, daß grade in dieser Richtung große Selbstbescheidung am Platze ist, und daß in der Mehrzahl der Fälle die Aufgabe der Armenpflege der Natur der Sache nach eine allerdings begrenzte ist und sich mit einer gewissen Resignation auf die Abhilfe wirklicher Not beschränken muß.

Faßt man diese Schranken genau ins Auge, so scheint es fast, als sei für eine individualisierende Thätigkeit ehrenamtlicher Pfleger, wie sie namentlich das Elberfelder System fordert, überall kein Raum, insbesondere nicht da, wo, wie in Elberfeld, Krefeld und einer großen Zahl anderer Städte, sogenannte Ausschlußsätze bestehen, sodaß also, wenn eine Familie noch ein bestimmtes, nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder berechnetes, wöchentliches oder monatliches Einkommen besitzt, von einer Unterstützung aus Armenmitteln überhaupt nicht die Rede sein kann. Die Konsequenz dieser Vorschrift fordert, daß wenn eine Familie ein Einkommen besitzt, das unter dem Betrage des für sie maßgebenden Ausschlußsatzes bleibt, eine Unterstützung wohl statthaft ist, aber der Regel nach auch nur *ergänzend* bis zur Höhe des letzteren gewährt werden darf.

Demgemäß bestimmt denn auch § 35 der Elberfelder Armenordnung:

> Wenn das Einkommen der Hilfesuchenden die Sätze des § 3 nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln *bis zur Ergänzung jener Sätze zulässig*, aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung.

Und nach Abs. 3 daselbst sollen die Bezirksversammlungen nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen *nur* entscheiden, ob das *an den Ausschlußsätzen Fehlende ganz oder nur zum Teil* als Unterstützung zu gewähren ist, während die Bewilligung *höherer* Gaben über die festen oder Maximalsätze hinaus an besondere Kautelen geknüpft und, ähnlich wie in Hamburg, an die Zustimmung einer weiteren Instanz gebunden bleibt.

Zu einer diskretionären Entscheidung, bei der die Umstände des einzelnen Falles individualisierend berücksichtigt werden dürfen, liegt angesichts solcher Bestimmungen streng genommen nur bei Beurteilung des einzigen variablen Faktors der Rechnung, nämlich bei der Feststellung des eigenen Einkommens des Hilfsbedürftigen, eine Möglichkeit vor. Hier wird man namentlich in Betracht ziehen können, ob nicht der Bedürftige wenigstens bei gutem Willen in der Lage ist, mehr zu erwerben, als er nachweislich verdient. Man wird nicht lediglich seinen *wirklichen* Erwerb, sondern, wie dies z. B. in *Mannheim* ausdrücklich vorgeschrieben ist, die *Erwerbsmöglichkeit* und

Fähigkeit abschätzen, wobei man dann freilich nach der citierten Bestimmung der Geschäftsordnung streng genommen wohl zu einer Kürzung, aber nicht zu einer Erhöhung der Gabe bis zur Grenze der Ausschlußsätze gelangen kann. Thatsächlich aber wird man annehmen dürfen, daß auch in den Städten mit festen Ausschlußsätzen das Leben und die Praxis schließlich mächtiger sind, als alle geschriebenen Verordnungen, und daß manche Fälle unterlaufen, bei denen auch der streng auf dem Boden der Geschäftsordnung stehende Pfleger durch wohlwollende, niedrige Veranschlagung der sonstigen Einnahmen oder durch Vorabziehen von Ausgaben, die mit dem Verdienst in Verbindung stehen, einer bedürftigen Familie die Möglichkeit einer Unterstützung im Rahmen der Sätze eröffnen wird, die bei ganz wörtlicher Anwendung der Vorschriften vielleicht nicht statthaft wäre.

Jedenfalls liegt nach den Erfahrungen anderer Städte, die nicht mit Ausschlußsätzen arbeiten, viel Anlaß vor, eine solche Latitude zu gewähren. Bei Kindern und anderseits bei alleinstehenden, insbesondere älteren, mehr oder weniger arbeitsunfähigen, Menschen mögen sich allenfalls generelle Beträge aufstellen lassen, die das zum einfachsten Lebensunterhalt absolut Notwendige darstellen, in den übrigen Fällen aber liegen die Verhältnisse nicht selten so verschieden, daß die Kopfzahl, die bei den Ausschlußsätzen entscheidet, keineswegs das für den notwendigen Bedarf allein ausschlaggebende Moment bildet. Man braucht nur an die erschreckend große Rolle zu denken, die Krankheiten und körperliche Gebrechen in den Familien der Armen spielen; nicht minder kommt aber auch der Einfluß in Betracht, den die wirtschaftlichen Anlagen und Fähigkeiten, namentlich der Frauen, auf die Gestaltung des Budgets der Armenfamilien haben. Ebenso ist der notwendige Bedarf eines Mannes, der schwere Arbeit zu verrichten hat, an Kleidung, Schuhwerk und kräftiger Nahrung ein ganz anderer, als der eines schwächlichen Heimarbeiters, und doch kann auch der erstere auf Unterstützung angewiesen sein, wenn er eine kranke Frau oder Kinder hat, ganz zu geschweigen der Unterschiede, die in Beziehung auf den wichtigsten Budgetposten der Miete in den verschiedenen Stadtvierteln bestehen können. Es verdient Beachtung, daß z. B. in Colmar die Aufstellungen für Arbeiterhaushaltsrechnungen häufigen Nachprüfungen unterzogen werden.

Im übrigen wird bei der Anwendung von Ausschlußsätzen wohl meist von Verhältnissen ausgegangen, in denen eine ständige Arbeit der unteren Klasse der Bevölkerung, insbesondere in Fabriken, die Regel bildet, bei denen sich also der wirkliche Verdienst leicht ermitteln läßt. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aber, sobald eine fluktuierende Arbeiterbevölkerung vorhanden ist, und viele sogenannte ungelernte und Gelegenheitsarbeiter oder Frauen, die einen ganz unregelmäßigen Verdienst haben, die Armenpflege in Anspruch nehmen. Hier ist die Ermittelung des wirklichen Verdienstes, oder die Feststellung, in welchem Umfange Gelegenheit zum Verdienst vorhanden gewesen sein mag, in zuverlässiger Weise überhaupt kaum möglich, wenn man nicht lediglich die Angaben der Armen selbst zu Grunde legen will.

Trotzalledem hat übrigens schon das Bestehen fester Sätze, selbst wenn sich die darauf gegründeten Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht überall streng durchführen lassen, den großen Vorteil, daß der Pfleger — und zwar

wenn, wie in Elberfeld, nur Bewilligungen für kurze Zeiträume statthaft sind, regelmäßig wiederkehrend — gezwungen ist, sich ein Bild der Verhältnisse der Unterstützten im ganzen zu machen, insbesondere stets von neuem auf Feststellung der wirklichen Einnahmen und thunlichst auf deren Vermehrung zu dringen, was, wenn die Gaben mehr nach Schätzung bemessen werden, so leicht unterbleibt. Es bildet dieser Punkt in meinen Augen so sehr ein erzieherisches Moment für die Pfleger selbst, und indirekt auch für die Armen, daß sich demselben schwer ein gleichwertiges an die Seite setzen läßt, und daß man wohl oder übel das etwas Schablonenhafte und dem Princip des Individualisierens eigentlich Widersprechende, das mit den Ausschlußsätzen verbunden ist, in den Kauf zu nehmen hat.

Wenn hiernach, selbst bei freier Anwendung der Vorschriften der Geschäftsordnung, schon im Wesen und Zweck der Armenpflege viel die Aufgabe des Pflegers Beschränkendes liegt, so mag endlich noch darauf hingewiesen werden, wie manche Fälle vorkommen, denen sich ein tiefergehendes Interesse beim besten Willen nicht abgewinnen läßt, während sie doch, von dem nicht seltenen Ärger ganz abgesehen, die gleiche Arbeit machen, wie andere auch.

Um so mehr erscheint es aber deshalb geboten, innerhalb des durch Gesetz und Geschäftsordnung gezogenen Rahmens die Stellung des Pflegers materiell thunlichst selbständig zu gestalten, wodurch gleichzeitig seine Berufsfreudigkeit, ebenso aber auch das Verantwortlichkeitsgefühl dem Armen, wie der Verwaltung gegenüber gehoben werden wird.

Einer centralisierten Verwaltung entspricht es, daß die Thätigkeit der Pfleger nicht nur nach der Geschäftsordnung lediglich eine prüfende oder vorbereitende sein soll, sondern daß sie auch thatsächlich nicht mehr als dies ist; dann aber werden sich reger Eifer und das Gefühl wirklicher Befriedigung, namentlich bei einer größeren Zahl von Pflegern, schwer aufrecht halten lassen.

Bei decentralisierter Organisation ist dagegen für diese ganze Frage der Wortlaut der Geschäftsordnung nicht allein oder auch nur in erster Linie entscheidend, vielmehr gleichen sich die Unterschiede, wie die Kompetenzen der Pfleger und der Bezirksversammlungen im Verhältnis zur Verwaltung offiziell in den einzelnen Städten bestimmt sind, meiner Überzeugung nach in der Praxis bis zu einem gewissen Grade wieder aus. Auch wo bei völlig decentralisierter Organisation die Bezirksversammlungen selbständig über die Gewährung von Unterstützungen zu beschließen haben, wie in Elberfeld selbst, findet sich doch stets eine Beschränkung rücksichtlich der Höhe, bis zu der Bewilligungen statthaft sind. Außerdem aber wird jede Verwaltung die Autorität besitzen wollen und für sich das Recht in Anspruch nehmen, gegen Beschlüsse einzuschreiten, die zwar innerhalb der Zuständigkeit der Bezirksversammlung, jedoch unter offenbarer Nichtbeachtung der Geschäftsordnung, gefaßt sind. Es mag sein, daß, wenn die Verwaltung von einem solchen Beschlusse erfährt, derselbe schon ausgeführt, die Unterstützung bereits bezahlt ist. In solchem Falle wird der Einspruch der Verwaltung in der nächsten Bezirksversammlung um so mehr beachtet werden. Umgekehrt, wenn die Beschlüsse der Bezirksversammlungen noch der Genehmigung der Ver-

waltung unterliegen oder wenigstens nur wirksam werden, wenn keine Beanstandung erfolgt, wird es doch zu einer Ablehnung oder Änderung der Beschlüsse stets nur in verhältnismäßig wenigen Fällen kommen. Denn die Verwaltung wird, wenn sie nicht besondere Beamte mit einer Nachprüfung der thatsächlichen Verhältnisse im einzelnen betrauen will, worauf später zurückzukommen ist, stets wesentlich auf Grund des ihr von der Bezirksversammlung unterbreiteten Materials enscheiden müssen. Selbständige Ermittlungen anzustellen, die doch mit Vernehmung der Armen, Beobachtung ihrer häuslichen Verhältnisse verbunden sein würden, ist sie regelmäßig bei der Menge der Fälle garnicht in der Lage, und wenn sich die Beschlüsse der Bezirksversammlungen äußerlich im Rahmen der Geschäftsordnung halten, wird für eine Abänderung überhaupt kein Raum sein.

In Bremen hat der Vorstand der Armenpflege, der aus dem Direktor und den Bezirksvorstehern besteht, das Recht, Beschlüsse der Bezirksversammlung, soweit sie nicht schon ausgeführt sind, aufzuheben und solchenfalls selbst die Entscheidung zu treffen; da die Sitzungen des Vorstandes monatlich stattfinden, kann betreffs mancher Anträge mit der Entscheidung nicht bis zur nächsten Versammlung gewartet werden, und es besteht daher die Vorschrift, daß in dringlichen Fällen der Armenpfleger ganz geringe Gaben bis zu 1 Mk. selbstständig, bis zu 5 Mk. mit Zustimmung des Bezirksvorstehers bewilligen darf, während darüber hinaus die Genehmigung des Direktors erforderlich ist. Da in Bremen Armenaufseher angestellt sind, die die Aufgabe haben, die Pfleger bei Ausführung ihrer Obliegenheiten, namentlich bei der Kontrolle der Armen zu unterstützen, so genügt in den meisten derartigen Dringlichkeitsfällen schon eine Befragung des Aufsehers, um etwaige Lücken in der schriftlichen Berichterstattung des Pflegers zu ergänzen, oder es wird der letztere zu einer Vervollständigung und näheren Begründung seines Antrages aufgefordert. Bei den laufenden Fällen giebt die Vorstandsversammlung Gelegenheit, dem zuständigen Bezirksvorsteher gegenüber Zweifel zur Sprache zu bringen, was meist zur sofortigen Aufklärung führt. Andernfalls einigt man sich dahin, daß der Beschluß suspendiert oder wenigstens die Auszahlung der Gabe verschoben wird, bis weitere Ermittlungen, z. B. über die Höhe des Verdienstes eines Familienmitgliedes oder darüber, ob der Bezug von Krankengeld fortdauert, stattgefunden haben. Daß Beschlüsse der Bezirksversammlungen vom Vorstande aufgehoben werden, kommt nur ganz vereinzelt, und meist überhaupt lediglich in der Weise vor, daß der betreffende Bezirksvorsteher sie auf Grund der Besprechung im Vorstande fallen läßt, oder umgekehrt dann, wenn sie vom Bezirksvorsteher selbst beanstandet sind und damit der Entscheidung des Vorstandes unterbreitet werden.

Hiernach ist, wie ich glaube, in Bremen die Stellung der ehrenamtlichen Organe zu einander und zu der Verwaltung betreffs der Frage der Bewilligung von Unterstützungen, und zwar mehr noch durch die praktische Übung, als durch den Wortlaut der Geschäftsordnung im wesentlichen so geregelt, wie es der Bedeutung und Aufgabe im Ehrenamte thätiger Männer, auch nach den Grundsätzen des Elberfelder Systems entspricht. Formell hat der Vorstand, oder der ihn vertretende Direktor, bei den Bewilligungen

das entscheidende Wort. Die Pfleger wissen daher, daß ihre Anträge und Beschlüsse jederzeit einer weiteren Prüfung ausgesetzt sein können, und werden schon dadurch veranlaßt, darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Beschlüsse eine solche Prüfung vertragen können. Anderseits aber geht der Vorstand bei seiner Prüfung mit solcher Vorsicht zu Werke, daß thatsächlich die Beschlüsse der Bezirke doch regelmäßig als endgültige angesehen werden dürfen. Bezirksvorsteher und Armenpfleger stehen daher unter dem Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit für ihre Bewilligungen und bleiben davor bewahrt, sich einseitig wesentlich als Anwälte der Armen oder umgekehrt als Wahrer finanzieller Interessen zu betrachten. Wird aber doch einmal der Beschluß einer Bezirksversammlung durch den Vorstand aufgehoben, so ist dieser Maßregel doch von vornherein dadurch jede Schärfe genommen, daß der Vorstand selbst, wie bemerkt, vom Vorsitzer abgesehen, lediglich aus den Bezirksvorstehern, also ehrenamtlichen Personen gebildet wird.

Von selbst versteht sich, daß, wenn einmal Beanstandungen zu erfolgen haben, jede verletzende Form ängstlich vermieden wird, und daß man sich, wie das aber überall geschehen muß, wenn man nicht die Arbeitsfreudigkeit der Pfleger empfindlich schwächen und damit allerdings eine Sünde gegen den Geist des ganzen Systems begehen will, bemüht, die Beteiligten zu *überzeugen*, statt sie zu *überstimmen* oder zu *korrigieren*. Es wird lediglich, etwa durch eine Frage, der Pfleger auf diesen oder jenen Punkt besonders aufmerksam gemacht, oder es wird um eine weitere Prüfung und Aufklärung in der einen oder anderen Richtung ersucht, und zwar wenn, was in Bremen statthaft ist, Gaben für mehrere Monate beantragt sind, regelmäßig in der Weise, daß zunächst Bewilligung für einen Monat ausgesprochen wird, sodaß die gemachten Bemerkungen erst bis zur nächsten Bezirksversammlung erledigt zu werden brauchen. Liegen wichtigere Meinungsverschiedenheiten vor, so findet sich wohl Gelegenheit zu mündlicher Aussprache, die regelmäsig zu einer Verständigung führt; auch fehlt es schon bei der Einführung der Pfleger nie an dem Hinweis, daß etwaige Bemerkungen und Anfragen in den Akten lediglich sachlich gemeint sind und demgemäß aufgenommen sein wollen. Kurz es wird thunlichst dahin gestrebt, die Beziehungen der Pfleger zu den Mitgliedern des Vorstandes, den Direktor eingeschlossen, unter den Gesichtspunkt des kollegialischen Verhältnisses zu bringen, wie das durchaus der in den Hansestädten durchgeführten, auf breitester Basis ruhenden Selbstverwaltung, und dem so außerordentlich weit ausgebildeten Zusammenwirken mit bürgerschaftlichen Mitgliedern in Deputationen und allen möglichen anderen Behörden entspricht und sich bewährt hat.

Als eine, der Hebung des Pflegeramts förderliche Anerkennung dieser Auffassung darf es betrachtet werden, wenn die Wahl der Pfleger nicht von der Armenverwaltung selbst, sondern von einer höheren Instanz, etwa von der Stadtverordnetenversammlung, oder in den Hansestädten von der Bürgerschaft zu erfolgen hat, ebenso wenn mit pflichttreuer Wahrnehmung des Amts während eines längeren Zeitraums eine angemessene Ehrung, etwa die Aufnahme des Namens auf eine besondere Tafel verknüpft ist.

Auch regelmäßige Jahresversammlungen, wie sie an manchen Orten bestehen, und nicht nur zur Erörterung allgemeiner Fragen aus dem Gebiete der Armenpflege, sondern auch zu zwangloser Aussprache über einzelne Pflegefälle Gelegenheit geben, verdienen große Beachtung und werden geeignet sein, das Interesse und die Freude an dem Amt und den Aufgaben, die es bringt, zu steigern, und das Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren zu erleichtern. Jedenfalls darf nach meiner Auffassung zwischen der Spitze der Verwaltung und den Bezirksvorstehern kein wesentlich anderes Verhältnis bestehen, wie zwischen diesen und den Armenpflegern, oder es darf doch in der Handhabung der Geschäftsordnung und in der Gestaltung des Zusammenwirkens nicht wahrnehmbar sein. Der Standpunkt der Verwaltung und der Geschäftsordnung läßt sich darum doch ebensowohl zur Geltung bringen, wie es keinem juristischen Vorsitzenden eines mit einer größeren Zahl von Laien besetzten Gerichts schwer fallen kann, vermöge seiner reicheren praktischen Erfahrung und berufsmäßigen Schulung, und zwar nicht nur für das eigentlich rechtliche Gebiet, eine Ausgleichung des numerischen Gewichts der Beisitzer zu bewirken. Auch diese wollen überzeugt sein und lassen sich nicht einfach überstimmen.

Und ferner, wie dahin gestrebt werden muß, daß der einzelne Armenpfleger sich als Glied und Teil der gesamten Organisation fühle, so wird man umgekehrt noch mehr von der Verwaltung erwarten dürfen, daß sie auch den rein pflegerischen Gesichtspunkten, wie sie die ehrenamtlichen Organe meist in erster Linie beherrschen, ein volles Verständnis entgegenbringe.

Vor einer Reihe von Jahren ist über die richtige Begrenzung der Befugnisse der Armenpfleger und Bezirksversammlungen, gerade in Beziehung auf die Bewilligung der regelmäßigen Gaben, lebhaft gestritten, und es ist direkt als nicht vereinbar mit dem Grundsatze der Decentralisation, der das Elberfelder System beherrscht, bezeichnet worden, wenn den ehrenamtlichen Organen dieses Bewilligungsrecht fehlt (vergl. Blätter für sociale Praxis 1. Jahrgang Nr. 13, 4. Halbjahr Nr. 89), während von anderer Seite mehr der im vorstehenden vertretene Standpunkt verteidigt (daselbst 1. Jahrgang Nr. 25) und der Frage, so wie sie gestellt worden, keine absolut entscheidende Bedeutung beigelegt ist.

Darüber aber hat keine Meinungsverschiedenheit geherrscht und kann keine herrschen, daß die Beschlüsse der Bezirksversammlungen, mögen sie die Kraft von Entscheidungen haben oder formell nur als Anträge an die obere Instanz gelten, im allgemeinen autoritative Bedeutung beanspruchen müssen, wenn die Thätigkeit der Pfleger eine wirklich der Sache dienende und befriedigende sein soll. Und dies wird immer nur dann der Fall sein, wenn die Bezirksversammlungen, ohne Rücksicht auf die in der einen oder anderen Stadt bestehende Organisation, aus Männern zusammengesetzt sind, die sich der verschiedenen Aufgaben ihrer Stellung voll bewußt und derselben gewachsen sind. Als ein besonderer Vorzug muß es betrachtet werden, wenn die Stellung des Armenpflegers nicht nur in den geschriebenen Satzungen und in den Reden, die bei offiziellen Gelegenheiten gehalten werden, sondern auch in der öffentlichen Meinung eine entsprechende Wertschätzung genießt, wenn das Amt nicht als Last empfunden wird, dem man

sich nur anstandshalber nicht entziehen kann, sondern wenn es wirklich als Ehrenamt betrachtet wird.

In Elberfeld und manchen anderen Städten liegen in dieser Hinsicht die Verhältnisse besonders günstig. In Elberfeld fiel die Reorganisation in eine Zeit, in der das öffentliche Leben noch mehr in den Anfängen sich befand, und die Stellung des Armenpflegers hat sich daher stets großen Ansehens und erheblicher Popularität erfreut; ja ihre Wahrnehmung gilt in gewisser Hinsicht als Prüfstein für die Bewährung in öffentlicher Thätigkeit überhaupt. Hiermit könnte das Bedenken verknüpft sein, daß manche Pfleger vielleicht nicht lediglich um der Sache willen sich beteiligen, allein dieser Zweifel wird entkräftet durch die Thatsache, daß weitaus die meisten Pfleger erheblich länger als die regelmäßige Zeit hindurch ihr Amt versehen, was wiederum in der Art und Weise, wie das Amt gerade in zahlreichen rheinischen Städten ausgestaltet ist, eine vollgültige Erklärung findet.

An den Plätzen, die das Elberfelder System erst später eingeführt haben, läßt sich der Faktor, den in Elberfeld und ebenso in Krefeld und anderen Städten eine jahrzehntelange Tradition repräsentiert, nicht leicht künstlich ersetzen, zumal es im allgemeinen viel leichter ist, wirklich tüchtige und im praktischen Leben stehende Männer zu materiellen Beihilfen an Bedürftige, als zu einer persönlichen, stets mit Opfern an Zeit, oft auch mit viel Ärger verknüpften Thätigkeit zu veranlassen. Außerdem ist der Kampf ums Dasein überall, auch unter den besser gestellten Klassen der Bevölkerung schärfer geworden, und nicht minder sind die Anforderungen gewachsen, die Staat und Gemeinde sowohl an die Steuerkraft, wie auch an die Zeit und Arbeit des einzelnen bei Übernahme von Ehrenämtern stellen.

Dazu kommen das ausgebildete Vereinsleben und der unserer Zeit eigene korporative Zug, der aber in erster Linie zur Bildung zahlreicher Interessentengruppen geführt hat.

Wenn diese Momente der ehrenamtlichen Thätigkeit in der Armenpflege nur geringe Anknüpfung bieten, so hat dagegen die sociale Strömung unserer Tage, und insbesondere die fortschreitende Erkenntnis von der Notwendigkeit der Ausgleichung der bestehenden Klassengegensätze nicht nur durch materielle Unterstützung, sondern in erster Linie durch persönliche Mitarbeit, vieler Orten auch das Interesse und die Freude an der öffentlichen Fürsorge für andere wieder gekräftigt, sodaß es nichts Auffallendes hat, wenn eigentlich alle Verwaltungen bezeugen, daß es keine Schwierigkeiten bereitet, Pfleger in genügender Zahl und aus weiten Kreisen der Bevölkerung zu gewinnen, und viele davon auch weit über den Ablauf der eigentlichen Amtszeit hinaus freiwillig festzuhalten. Das sich in diesen Thatsachen bekundende Interesse verdient um so mehr jede Förderung, als gerade die ideale, von anderen Rücksichten, wie der auf das Wohl des Ganzen absehende Seite öffentlicher Thätigkeit dadurch neue Nahrung erhält.

Außerdem ist es ein hoher sachlicher Vorzug, wenn möglichst verschiedenartige Berufskreise in der Armenpflege vertreten sind. Immerhin mag doch auch hier betont werden, daß selbstverständlich jeder Schein eines, mit der Wahrnehmung des Amtes für die Pfleger verknüpften direkten

eigenen Vorteils, ängstlich vermieden werden muß. Sind es auch gewiß in ganz Deutschland seltene Vorkommnisse geblieben, daß einzelne kleine Gewerbetreibende, wie Bäcker oder Händler, sich als Pfleger bei ihren Anträgen oder Abstimmungen mit von der Rücksicht haben leiten lassen, ob die Armen ihre geringen Mittel bei ihnen umsetzten, oder die eine Art Tucksystem angewendet haben, indem sie den Bedürftigen die bewilligten Gaben nicht in bar, sondern in Waren aus ihrem Geschäft verabfolgten, so ist doch jede Verwaltung schon im Interesse des Ansehens des Pflegeramts überhaupt verpflichtet, auch jeder Möglichkeit und jedem Schein eines solchen Mißbrauches vorzubeugen. Das wird auch, besonders bei Geltung des Quartiersystems, verhältnismäßig leicht in der Weise zu erreichen sein, daß man etwaige Verkäufer täglicher Verbrauchsgegenstände als Pfleger in solchen Distrikten verwendet, deren Bewohner, den räumlichen Verhältnissen nach, praktisch als ihre Abnehmer nicht in Betracht kommen können. Und abgesehen hiervon wird überhaupt kein Armenpfleger derartige Umgehungen der Geschäftsordnung riskieren, wenn der Bezirksvorsteher seinen Platz richtig ausfüllt. Im übrigen kann es aus sachlichen Gründen nur erwünscht sein, wenn namentlich auch Angehörige des besseren Handwerkerstandes oder Gewerbetreibende, die eine nahe Fühlung mit den ärmeren Klassen der Bevölkerung haben, und z. B. bei wohlwollender Gesinnung erfahrungsmäßig nicht selten leichter, als ein Dutzend Arbeitsnachweise, Beschäftigung zu verschaffen vermögen, an der Pflegethätigkeit teilnehmen, wie denn in England seit der im Jahre 1894 durchgeführten Reform des Wahlrechts zu den Armenräten auch Arbeiter gewählt sind und sich dort bewährt haben. Mit Recht hebt Bernstein (Sociale Praxis VI Nr. 52) hervor, daß es sich hier nicht nur um die Frage der größeren Humanität handelt, daß vielmehr in vielen Punkten, gerade den Armen gegenüber, der Arbeiter ein besserer Sachkenner, ein geeigneterer Richter ist, als der in wohlhabenden Verhältnissen Lebende, der oft zu milde urteilen wird, wo Strenge am Platze wäre und umgekehrt. Andererseits ist schon im Interesse des Ansehens und der Autorität der Armenpfleger dahin zu wirken, daß namentlich auch die gebildeteren, wohlhabenderen Stände stark vertreten sind; und zwar wird es wiederum am zweckdienlichsten sein, wenn thunlichst jede Bezirksversammlung eine gewisse Mischung verschiedener Berufe aufweist, deren Angehörige sich ebenso betreffs allgemeiner Sachkunde, wie hinsichtlich Erfahrung ergänzen. Nur dann ist darauf zu rechnen, daß die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen stets im guten Sinne des Worts über der Sache stehen und sich von Engherzigkeit und Einseitigkeit ebenso fern halten, wie von Oberflächlichkeit und laxer Milde.

Daß dieser oder jener Berufsstand als solcher seine Mitglieder vor anderen befähigte, als tüchtige Armenpfleger thätig zu sein, wird man nicht sagen können, da ja nicht sowohl besondere Kenntnisse, als vielmehr Eigenschaften des Charakters und des Herzens, sowie praktischer Sinn und Menschenkenntnis die Voraussetzung für eine erfolgreiche Wirksamkeit bilden. Fast jeder Armenpfleger steht, wenn er nicht etwa schon in einer Gemeindepflege oder einem Wohlthätigkeitsverein thätig gewesen ist, bei seiner Wahl den Aufgaben, die ihn erwarten, ziemlich fremd gegenüber, aber bei gutem Willen

wird er sich an der Hand der lebendigen Tradition, die ihn in den Bezirksversammlungen empfängt, rasch zurechtfinden. Nur muß er Muße für das Amt besitzen, denn gut Ding will auch hier Weile haben, und einer ernsthaften Vertiefung in die Verhältnisse der Armen bedarf es; so lästig und zeitraubend manche Klagen und Lamentationen von Bittstellern sein mögen, die Armen müssen, wenn ihr Vertrauen erworben werden soll, Gelegenheit zu eingehender Aussprache haben; darüber, daß ihnen nicht ausreichendes Gehör gewährt sei, daß man ihre Klagen, die gerade die besseren Elemente oft nur allmählich herausbringen, kurz abgeschnitten habe, darf sich keiner mit Recht zu beschweren haben.

Von den garnicht oder wenig beschäftigten Rentiers und Privatleuten könnte man hiernach annehmen, daß sie als Pfleger besonders berufen wären. Indes möchte ich das nur mit der Einschränkung gelten lassen, daß sie energische Arbeit früher kennen gelernt und ein thätiges Leben hinter sich haben. Sogenannte geborene Rentiers pflegen in der Regel für alles mögliche Zeit und Interesse zu haben, nur nicht für andere, die in Not sind. Ich würde stets im praktischen Leben stehende, aber andererseits nicht überlastete Männer für am meisten geeignete Pfleger halten. Solche finden, wie die Erfahrung fast aller Städte, insbesondere auch der Großstädte zeigt, mögen sie nun Beamte, Juristen, Lehrer, Kaufleute oder Gewerbtreibende sein, wenn sie wollen, auch die Muße, neben ihren sonstigen Obliegenheiten sich der Armen persönlich anzunehmen, weil sie überhaupt an Thätigkeit gewöhnt sind und gelernt haben, ihre Zeit einzuteilen.

In einer Reihe von Städten beteiligt sich der Lehrerstand, insbesondere durch die Vorsteher und Lehrer der Volksschulen, hervorragend an der Pflegethätigkeit. In Breslau hielt man vor einigen Jahren eine umfassende Mitwirkung der Volksschullehrer zur Durchführung des Elberfelder Systems überhaupt für unentbehrlich und hat sich sogar, mit Rücksicht auf ihre große Zahl unter den Pflegern und ihre Abwesenheit während der Ferien, veranlaßt gesehen, die zur Beschlußfähigkeit in den Bezirkskommissionen nötige Ziffer auf ein Viertel der Mitglieder herabzusetzen. Man schätzt dort, und ebenso an anderen Orten, die Geschäftsführung der Lehrer wegen der ihnen zur zweiten Natur gewordenen Ordnungsliebe und Gewissenhaftigkeit, wenn sie auch hie und da nicht frei von Pedanterie sein mag; andererseits hat man gefunden, daß sie und ebenso die gleich ihnen den eigentlichen Arbeiterverhältnissen ferner stehenden Geistlichen und anderen Beamten, weniger sparsam wirtschaften, als die nicht beamteten Pfleger. Was in meinen Augen ganz besonders für eine Heranziehung gerade der Volksschullehrer spricht, ist ihre nahe Fühlung mit der heranwachsenden Jugend, die für sich einen nicht geringen Teil der Sorgen jeder Armenverwaltung in Anspruch nimmt. Auf diese Weise können sie unter Umständen leichter und gründlicher, als die meisten anderen Pfleger Einblick auch in die häuslichen Verhältnisse ihrer Schüler und damit Einfluß auf deren Gestaltung gewinnen. Weniger fällt für mich ins Gewicht, wenn in manchen Verwaltungsberichten hervorgehoben wird, daß die Lehrer und Beamten überhaupt sich leichter, als manche andere, in die mehr formalen Arbeiten des Pflegers, wie Akten- und Rechnungsführung hineinzufinden verständen und deshalb besonders erwünschte Pfleger

seien, denn eine entscheidende Bedeutung vermag ich diesem Gesichtspunkte nicht beizulegen. Wer seine Akten nicht ausreichend zu führen vermag, wird überhaupt kein geeigneter Armenpfleger sein; besondere Ansprüche aber sollte man in Beziehung auf schriftliche Arbeiten oder büreaumäßig zu erledigende Geschäfte an die Pfleger garnicht stellen, vielmehr dafür Berufsbeamte heranziehen.

In der Konsequenz des Wunsches, den Bezirksversammlungen thunlichst verschiedenartige Elemente mit vielseitiger Sachkunde und Erfahrung zugeführt zu sehen, liegt es, daß da, wo Frauen in der Armenpflege mit thätig sind, sie auch zu den Bezirksversammlungen herangezogen werden sollten. Alle die Gründe, die für die Mitwirkung der Frauen in der Armenpflege überhaupt angeführt werden können, ihre hervorragende Befähigung insbesondere für die Kinderpflege sowie für die Fälle, die alleinstehende Frauen oder Witwen mit Kindern betreffen, ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der häuslichen Verhältnisse, ihre nie ermüdende Geduld, die Wärme und aufopfernde Hingabe, mit der sie sich den einmal übernommenen, ihrer Natur so nahe liegenden, Aufgaben zu unterziehen gewohnt sind, sprechen ebenso für eine thunlichste Gleichstellnng der Pflegerinnen und der Pfleger, insbesondere für die Teilnahme der ersteren an den regelmäßigen Versammlungen. Wenn in den Verhandlungen über die einzelnen Fälle neben dem Standpunkt des Mannes auch der der Frau zur Geltung kommt und umgekehrt, so kann das der Sache nur förderlich sein. Insbesondere ergiebt sich sodann unter Umständen auch die Möglichkeit eines Zusammenwirkens männlicher und weiblicher Pfleger, wie es insbesondere Ruland, auf Grund der in Kolmar gemachten Erfahrungen, für gewisse Fälle als besonders segensreich und Erfolg versprechend empfohlen hat (vergl. Verhandlungen der Straßburger Jahresversammlung von 1896, Heft 28, Seite 110 ff.).

Thatsächlich tragen denn auch immer mehr Armenverwaltungen den für die Gleichstellung der weiblichen und männlichen Pflegern sprechenden, inneren Gründen Rechnung; abgesehen von Kassel und Kolmar, ist die Heranziehung der Frauen zur Mitarbeit auf solcher Basis allein in den letzten Jahren u. A. in Danzig, Stolp, Gera, Glogau, Erfurt, Bremen teils bereits durchgeführt, teils nahe bevorstehend.

In Elberfeld und anderen rheinischen Städten steht man einer solchen Erweiterung des Kreises der Pflegekräfte noch vielfach abwartend und zurückhaltend gegenüber. Gewiß bietet in Elberfeld und ebenso in Krefeld die seit langer Zeit bestehende organische Verbindung des Frauen-Vereins mit der Armenpflege in vielfacher Hinsicht einen wertvollen Ersatz, der auch unleugbar in der Praxis große Vorteile insofern bietet, als er für Pfleger einerseits, für Frauen anderseits bestimmte Thätigkeitsgebiete abgrenzt, innerhalb deren die einen und die anderen sich frei bewegen können. Allein es wird schwerlich gelingen, in jetziger Zeit, nachdem sich die Mitwirkung der Frauen in der Armenpflege selbst überall, wo sie ernstlich ins Werk gesetzt ist, bewährt hat, die Verbindung mit einem besonderen Verein, die in Elberfeld lange Jahre besteht, neu zu schaffen. Außerdem aber, wenn man anerkennt, daß viele Fälle oder richtiger Gruppen von Fällen der eigentlichen Armenpflege der Behandlung und dem Verständniß der Frauen besonders

nahe liegen, so fordert gerade der Elberfelder Grundsatz thunlichster Individualisierung der Pflegefälle die Heranziehung weiblicher Kräfte auch zur eigentlichen Armenpflege und ihre Zulassung zu den Bezirksversammlungen. Es erscheint als unnötige Vorsicht, wenn hie und da ängstlich erwogen ist, ob es richtig sei, den Frauen in den Bezirksversammlungen beschließende oder nur beratende Stimme zu geben. Für eine solche Unterscheidung in der Stellung der männlichen und weiblichen Pfleger läßt sich theoretisch allenfalls anführen, daß wenigstens in den meisten Städten die Übernahme des pflegerischen Ehrenamts allgemeine Bürgerpflicht ist, während die Mitwirkung der Frauen, von ihrem Standpunkte aus, stets den Charakter der Freiwilligkeit behält. Allein wenn sich nun Frauen zur Hilfe bereit finden lassen und damit alle Pflichten der Pfleger auf sich nehmen, so sollte der angeführte Gesichtspunkt für den Umfang der Befugnisse der Frauen nicht weiter maßgebend sein. In Bremen haben deshalb Senat und Bürgerschaft m. E. Recht gehabt, als sie über die Vorschläge des Vorstandes der Armenpflege hinausgehend, den Frauen sowohl in den Bezirksversammlungen, wie im Vorstande, dem zwei der Pflegerinnen angehören, Stimmrecht eingeräumt haben.

Übrigens hat dieser Punkt ausschlaggebende Bedeutung in meinen Augen ebensowenig, wie die oben erörterte Frage, ob es richtiger ist, wenn die Bezirksversammlungen über Gewährung von Unterstützungen und deren Höhe formell endgültig entscheiden, oder wenn streng genommen ihre Beschlüsse nur die Bedeutung von Anträgen haben, denen die verwaltende Behörde noch ihre Genehmigung zu erteilen hat oder die sie noch beanstanden kann. In kleinen Versammlungen, wie es die Bezirksversammlungen sind, in denen niemand durch persönliches Interesse geleitet wird, entscheiden stets die größte Sachkenntnis und die besten Gründe; zu eigentlichen Abstimmungen kommt es erfahrungsmäßig nur in den seltensten Fällen. Anderseits aber sind die auf solche Art nur ausnahmsweise nicht einstimmig gefaßten Beschlüsse, wie oben näher ausgeführt, regelmäßig auch für eine etwaige höhere Instanz, namentlich, sofern diese überwiegend selbst aus ehrenamtlichen Kräften zusammengesetzt ist, wenn nicht rechtlich, doch thatsächlich maßgebend, was auch allein der Heranziehung einer größeren Zahl von ehrenamtlichen Kräften entspricht.

Wenn ich hiernach in erster Linie für weitgehende Selbständigkeit der Bezirksversammlungen eintrete, so kann und darf doch keine Verwaltung auch beim größten Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit der Pfleger auf das Recht und die Pflicht einer Kontrolle der Geschäftsführung der Bezirksversammlungen verzichten, wenn sie nicht ein allmähliches Erkalten des Eifers der örtlich wirkenden, ehrenamtlichen Organe erleben und infolge davon Schädigungen in finanzieller Hinsicht, aber auch andere schwere Nachteile um sich greifen sehen will. Es ist nun einmal der menschlichen Natur entsprechend, daß ohne stete Aufsicht, namentlich bei einer in mancher Hinsicht sich doch stets gleichbleibenden und eintönigen Aufgabe, auch ein kräftig entwickeltes Pflichtgefühl nachläßt, und es wird kaum irgendwo gelingen, ehrenamtliche Kräfte in der Zahl, wie sie die Armenpflege bei decentralisierter Organisation erfordert, zu gewinnen, von denen es nicht

manchen, vielleicht der Mehrzahl, schwer wird, die zur gewissenhaften Erledigung ihrer Arbeit nötige Zeit neben ihren Berufsgeschäften zu finden; ganz abgesehen davon, daß doch auch untüchtige und nicht geeignete Elemente mit zu dem Amt gelangen. Ich kann aber auch nicht zugeben, daß in der Ausübung einer Kontrolle den Bezirksversammlungen gegenüber sich ein Mißtrauen dokumentiere, oder daß sie als solches empfunden werden oder gar lähmend auf den Eifer und das Interesse der Pfleger einwirken würde. Jedenfalls kann man mit dem gleichen oder noch größeren Recht sagen, daß eine Verwaltung, die eine genaue Kontrolle übt, damit erst recht den Pflegern zum Bewußtsein bringt, welche Bedeutung sie einer guten, der Geschäftsordnung entsprechenden, Armenpflege beilegt, und daß es das Selbstgefühl gerade der tüchtigen Pfleger zu heben geeignet ist, wenn ihre Anträge oder Beschlüsse trotz genauer Nachprüfung keine Beanstandung erfahren. Pfleger, denen eine solche Nachprüfung gegen die Ehre ginge, die jeder Beamte als mit seiner Standesehre vereinbar betrachtet und häufig sogar wünschen wird, würden in meinen Augen ihre Stellung als Glieder einer Verwaltung durchaus verkennen.

Ferner ist es doch unbestreitbar die Pflicht jeder Verwaltung, von der Geschäftsführung der decentralisiert wirkenden Organe Kenntnis zu nehmen, und dies schließt, wenn Mißgriffe bemerkt werden, ohne weiteres auch die Notwendigkeit in sich, auf ihre Abstellung hinzuwirken.

Wenn, wie in Elberfeld und Hamburg bei Bewilligungen, die über die Ausschlußsätze oder über bestimmte Beträge hinausgehen, die Genehmigung einer höheren Instanz vorgeschrieben ist, so hat diese Bestimmung mit der Frage einer Kontrolle natürlich an sich nichts zu thun. Anderseits dreht sich in Wirklichkeit der Streit auch wohl weniger darum, ob, als wie eine Kontrolle der ehrenamtlichen Organe stattfinden soll, insbesondere, ob und wie weit es der Stellung der ehrenamtlichen Organe überhaupt entsprechend ist, auch Berufsbeamte dabei mit zu verwenden.

Die Armenordnung von Elberfeld enthält den Passus:

> Die städtische Armen-Verwaltung erhält sich durch Einsicht der Bezirksbücher, welche ihr nach jeder Bezirksversammlung sofort zuzustellen sind, und auf sonst geeignete Weise in beständiger, genauester Kenntnis von den Beschlüssen der Bezirksversammlungen. Sie ist befugt, diese Beschlüsse, wenn sie den ermittelten Verhältnissen oder den ergangenen Vorschriften nicht entsprechen, sei es von Amts wegen oder auf Anrufen eines Beteiligten, aufzuheben und in der Sache anderweit zu entscheiden.

Diese Bestimmung, die übereinstimmend sich in zahlreichen anderen Armenordnungen findet, überläßt es ganz dem Ermessen der Verwaltung, in welcher Weise sie sich über gleichmäßige und richtige Anwendung der Geschäftsordnung durch die Bezirksversammlungen vergewissern will, und schließt die Verwendung von Berufsbeamten jedenfalls nicht ausdrücklich aus. Doch aber erachtet man in Elberfeld eine andere Aufsicht, als wieder durch ehrenamtliche Organe, für bedenklich und beschränkt sich auf regelmäßige Revisionen der einzelnen Bezirke in den Sitzungen der Armenverwaltung,

an welchen letzteren auch die Bezirksvorsteher, freilich nur mit beratender Stimme, teilnehmen. „Hier ist", wie es der frühere Leiter der Elberfelder Verwaltung beschreibt (Blätter für sociale Praxis I. Halbjahr Nr. 49), „in jedem Fall die vorschriftsmäßige Behandlung durch Belege zu beweisen, und wenn ein Glied in der Beweiskette fehlen sollte, so ist darüber nicht hinwegzureden, es muß ergänzt und in der nächsten Sitzung zur Kenntnis des Kollegiums gebracht werden."

Soviel mir bekannt, wird dieses Verfahren noch heute geübt, und gewiß ist es insofern auch von Bedeutung, als dabei alle Grundsätze, Vorschriften und Übungsregeln immer erneut zum Ausdruck kommen, sodaß etwa vorhandene Verschiedenheiten der Auffassungen eine Ausgleichung erfahren. Ebenso läßt sich auf diese Weise zweckmäßig die Kenntnis des Standpunktes der Verwaltung durch die Bezirksvorsteher den Bezirksversammlungen und damit den einzelnen Pflegern stets von neuem vermitteln. Anderseits wird man sich über die Tragweite solcher Revisionen nicht täuschen dürfen, die doch immer nur auf Grund summarischer Notizen in den Akten und Personalbogen erfolgen können, während die Kenntniß der Verhältnisse aus eigener Anschauung der Verwaltung fehlt. Von Seyffardt (ebendaselbst, 2. Halbjahr Nr. 44) ist denn auch auf Grund seiner langjährigen, in Krefeld mit gleichen Revisionen gemachten Erfahrungen, anerkannt, daß diese kein durchweg zuverlässiges Resultat gewähren, da redegewandte Leute ohne Schwierigkeit etwa vorhandene Zweifel zu beseitigen wissen. Auch abgesehen hiervon scheint mir der Hauptwert dieser Revisionen in der Thatsache ihres Bestehens selbst zu liegen. Diese vermag einen heilsamen Einfluß auch auf den weniger tüchtigen und sorgsamen Pfleger auszuüben, weil er sich, wenn ein Pflegefall zu Beanstandungen führt, eventuell einer Rektifikation in zahlreicher Versammlung ausgesetzt sieht; anderseits aber vermag ich einen Zweifel nicht zu unterdrücken, ob zu wirklich eingehender und gründlicher Besprechung einzelner Fälle, namentlich wenn deren mehrere sind, ein so großes Kollegium, wie es z. B. in Elberfeld regelmäßig in Frage kommt, die geeignete Instanz ist. Schon weil es an Zeit fehlt, möchte ich annehmen, wird man sich wenigstens in der Regel auf eine mehr äußerliche Prüfung, ob die Vorschriften der Geschäftsordnung gewahrt sind, beschränken müssen, oder es wird sich um die Feststellung und Aufklärung einzelner Punkte handeln, wozu es vollends keiner großen Versammlung bedarf. Der Vorsitzer oder Decernent mag durch vorherige Akteneinsicht ein ungefähres Bild der einzelnen Fälle gewinnen können; die thatsächlichen Grundlagen der Anträge wird allerdings auch er mangels eigener persönlicher Ermittelungen stets ohne weiteres gelten lassen müssen; betreffs der übrigen Anwesenden aber ist doch kaum zu erwarten, daß sie, soweit ihnen nicht zufällig die Verhältnisse bekannt sind, an einzelnen kurz vorgetragenen Fällen, ein besonderes Interesse zu nehmen in der Lage sind.

Wenn es hier und da als ein Verstoß gegen den Geist des eigentlichen Elberfelder Systems hingestellt ist, Berufsbeamte bei der von der Verwaltung zu übenden Aufsicht mit zu verwenden, so ist mir dagegen fraglich, ob namentlich das Princip der Individualisierung bei solcher gewissermaßen öffentlichen Revision zu seinem vollen Recht gelangen kann. In anderen

Orten, insbesondere Krefeld, hat man denn auch schon vor Jahren von einer Durchsprechung der Fälle in den Sitzungeu der Armenverwaltung abgesehen und statt dessen zu periodisch wiederkehrenden Revisionen in der Weise gegriffen, daß jedesmal nach dem regelmäßigen halbjährlichen Wohnungswechsel genaue Personalnotizen, die den Bestand der Familie, Gesundheit, Erwerbsverhältnisse betreffen, aufgenommen werden. Selbstverständlich ist das ohne Verwendung von Berufsbeamten nicht ausführbar. Prüfung und Berichterstattung dieser Berufsbeamten bleiben aber ganz intern, sodaß sie den Armenpflegern gegenüber direkt garnicht hervortreten, sondern nur der ehrenamtlichen Spitze unter der Hand das thatsächliche Material zur sicheren eigenen Beurteilung der Pflegefälle liefern. Von diesem Verfahren wird bezeugt, daß es, ohne Mißstimmung bei den Pflegern zu erregen, die beabsichtigte Wirkung geäußert hat, und daß sich an Hand solcher Ermittlungen durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen mit den Bezirksvorstehern regelmäßig die etwa erforderlichen Änderungen in der Behandlung der Pflegefälle haben herbeiführen lassen. In ähnlicher Weise findet in Krefeld schon bei jedem neuen Pflegefall eine Kontrolle statt, indem insbesondere unter Aussendung von Fragebogen an die Arbeitgeber und Feststellung des Versicherungsverhältnisses die Lage genau geprüft und eventuell, ohne daß der ermittelnde Beamte persönlich hervortritt, seitens der Verwaltung dem Bezirk von etwa auftauchenden Bedenken Nachricht gegeben wird.

Es wird sich nicht verkennen lassen, daß das geschilderte Verfahren nicht sowohl principiell, als sozusagen nur dem Umfange nach von der Praxis anderer Städte verschieden ist, in denen nicht nur in gewissen, erheblichen Zwischenräumen, sondern stetig eine Beaufsichtigung der Armen und Armenverhältnisse durch Berufsbeamte stattfindet. Derartige Beamte sind in einer großen Anzahl von Städten wie Stuttgart, Bochum, Münster, Darmstadt, Bremen, Düsseldorf, Freiburg i. B., Kassel unter den Namen Armenaufseher, Armenkontrolleure oder Armenwarte seit Jahren thätig, und in den Kölner Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit über ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der Armenpflege, ist von den Vertretern der beteiligten Verwaltungen durchweg bezeugt worden, daß ihre Thätigkeit sich bewährt und zu Konflikten mit den ehrenamtlichen Organen keinen Anlaß gegeben hat. In einer Reihe von Städten sind die anfangs nur probeweise zugezogenen Beamten später, nachdem Erfahrungen gesammelt waren, endgültig angestellt, in anderen Städten ist ihre Zahl erhöht worden. Dagegen hat man in Mainz bei der Reorganisation der Armenpflege auf Basis des Elberfelder Systems im Jahre 1896 den früher dort thätigen Berufsbeamten, obgleich seine Wirksamkeit noch 1894 als gut und ohne Hemmnis für die ehrenamtliche Thätigkeit der Pfleger bezeichnet wurde, nicht mit übernommen, „weil das Vorhandensein bezahlter Armenkontrolleure als ein Mißtrauensvotum für die Armenpfleger und Bezirksvorsteher und als ein Zeichen der Schwäche der Verwaltung betrachtet werden müßte." Ähnliche Gründe scheinen auch andere Städte, wie Erfurt, Wiesbaden von der Anstellung von Aufsichtsbeamten zurückgehalten zu haben, während auch die dortigen Verwaltungen nicht in Abrede stellen, daß die Einrichtung an sich nützlich sei.

Die mit ihr unleugbar verknüpfte Schwierigkeit besteht, abgesehen davon, daß bei der Auswahl der Personen besondere Vorsicht geboten ist, in der richtigen Abgrenzung der Befugnisse, insbesondere im Verhältnis zu den Pflegern, wie denn aus Königsberg bezeugt wird, daß die früher dort amtierenden Aufsichtsbeamten wegen der mit den ehrenamtlichen Organen entstandenen Reibereien rasch wieder haben beseitigt werden müssen.

In Bremen, wo die Armenpflege seit etwa 25 Jahren decentralisiert organisiert ist, sind neben den Pflegern stets Armenaufseher — z. Z. 8 — thätig gewesen. Diese haben die Verpflichtung, in den ihnen angewiesenen Bezirken zu wohnen und in ihren Wohnungen eine Art Büreau, wo die Armen sie aufsuchen können, und wo sich kleinere schriftliche Arbeiten erledigen lassen, zu halten. Ihre Thätigkeit ist im wesentlichen lediglich eine ergänzende, indem sie die Armen überwachen und ihren Verkehr mit den Pflegern vermitteln, außerdem die Pfleger bei der Ausübung ihrer Thätigkeit, z. B. durch Einziehung von Erkundigungen in Bezug auf Versicherungsverhältnisse oder bei Arbeitgebern, unterstützen. Von allen Vorkommnissen, die für die Beurteilung der Pflegefälle wichtig sind, ist den Pflegern sofort Nachricht zu geben. Nur in einer Richtung ist den Aufsehern, eine vorläufig entscheidende Befugniß gegeben, insofern nämlich, als sie Gesuche um Gewährung freier ärztlicher Behandlung auch bei sonst zur Zeit nicht unterstützten Personen durch Ausstellung sogenannter Medizinkarten direkt erledigen. Fernere Obliegenheiten bestehen in der Vermittlung des Verkehrs der Armenpfleger mit den Bezirksvorstehern und dem Büreau sowie der Direktion, in der Erledigung von Aufträgen der letzteren, zunächst Botendiensten, Beförderung von Akten, Besorgung von Zustellungen und Ladungen, sodann in der Ermittlung geeigneter Quartiere, namentlich für Kinder, die auf Haltung gegeben werden sollen, in der Besorgung von Beerdigungen, Realisierung von Nachlässen, Überführung von Personen in auswärtige Anstalten u. s. w. Endlich sind die Aufseher für die zur Feststellung des Unterstützungswohnsitzes nötigen Ermittlungen thätig.

Die Vielseitigkeit der Aufgaben der Aufseher erfordert tüchtige Kräfte, doch hat es an geeigneten Bewerbern nie gefehlt, zumal das Gehalt ausreichend bemessen ist. Es beträgt zur Zeit 1800—2800 Mk.

Konflikte zwischen Pflegern und Aufsehern sind meines Wissens niemals entstanden. Es liegt dazu ja auch nach der Art und Weise, wie die Stellung der Aufseher geregelt ist, kein Anlaß oder keine rechte Möglichkeit vor, da sie den Pflegern nicht über- oder nebengeordnet, sondern insofern untergeordnet sind, als sie insbesondere auch Aufträge der Pfleger auszuführen haben. Sie sind im Verhältnis zu den Pflegern beamtete Hilfskräfte derselben. Nicht wegzuleugnen ist ein auch schon in Köln erwähntes Bedenken insofern, als die Aufseher, die in ihren Bezirken ansässige, den Arbeiterverhältnissen nahestehende und teilweise im Dienst ergraute Männer sind, allmählich eine ganz ungewöhnliche Personalkenntnis erwerben, und damit den rascher wechselnden Pflegern gegenüber nicht selten eine gewisse geschäftliche Überlegenheit besitzen, sodaß die Pfleger, wenn sie nicht Männer von selbständigem Urteil sind und großes Interesse mitbringen, namentlich in der ersten Zeit ihrer Amtsthätigkeit, die in Bremen, länger als an den

meisten anderen Orten, auf 6 Jahre bemessen ist, wenigstens der Gefahr ausgesetzt sind, den Aufsehern mehr zu überlassen, als gut ist, und daß sie dann geneigt sind, sich der Beurteilung des Falles durch den Beamten mehr oder weniger anzuschließen. Immerhin aber wird festzuhalten sein, daß, wenn auch ohne solche Beamte das Verantwortlichkeitsgefühl des Pflegers im allgemeinen ein größeres sein wird, da der Pfleger gezwungen ist, sich persönlich mehr um die ihm anvertrauten Fälle und um seine eigene praktische Ausbildung zu bemühen, doch die Armenpflege in erster Linie um der Armen willen da ist, und daß die Ausbildung der Pfleger für sie nicht Zweck sondern nur Mittel zum Zweck bedeutet. Für eine sachgemäße Erledigung der meisten Fälle aber bietet das Zusammenwirken der Aufseher mit den Pflegern, denen doch nicht selten beim Eintritt in das Ehrenamt die sie erwartende Thätigkeit ganz fremd ist, und die oft auch mit den Verhältnissen der ärmeren Klassen vorher nur wenig oder garnicht in Berührung gekommen sind, im Resultat eine größere Garantie, als wenn nur die Pfleger sie bearbeiten. Beschließende Befugnisse haben die Aufseher, wie bemerkt, abgesehen von der einstweiligen Gewährung freier ärztlicher Behandlung, nicht. Diese Ausnahmebestimmung rechtfertigt sich sowohl dadurch, daß viele Krankheitsfälle ohne weiteres dringlich sind, und daß ein Mißbrauch mit der Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe hier nicht wohl zu befürchten, auch in der Praxis weit weniger bedenklich ist, als jede etwaige sonst so leicht mögliche Verschleppung. Im übrigen wirkt die durch den Aufseher geübte ergänzende Thätigkeit im Resultat gleich einer Kontrolle, und ihr darf es mit zugeschrieben werden, wenn die monatlichen Bewilligungen der Bezirksversammlungen meist ohne Beanstandung passieren und nur selten besondere Nachfragen oder zuvorige weitere Aufklärungen nötig erscheinen lassen.

Im wesentlichen übereinstimmend ist das Verhältnis zu der Verwaltung und den ehrenamtlichen Organen auch in den übrigen Städten geordnet, in denen Berufsbeamte auf dem eigentlich pflegerischen Gebiet im weitesten Sinne des Worts mit thätig sind. Aus den Kölner Verhandlungen ist dies insbesondere betreffs der Verwaltungen von Münster, Bochum und Stuttgart zu entnehmen.

Vergleiche ich aber diese Stellung und Thätigkeit der Berufsbeamten mit derjenigen Kontrolle, wie sie in Krefeld und ähnlich in Leipzig von Zeit zu Zeit geübt wird, in ihrer speciellen Wirkung auf die Berufsfreudigkeit, sowie auf das Unabhängigkeits- und Selbständigkeitsgefühl der ehrenamtlichen Organe, so scheint mir, daß, wenn überhaupt, dann viel eher die in Krefeld und Leipzig, als etwa die in Bremen bestehende Einrichtung als eine Aufsicht über die Pfleger selbst empfunden werden kann. In Bremen treten die Aufseher als Vertreter der Pfleger, gewissermaßen als ihre rechte Hand, den Armen gegenüber; ihre Ermittlungen und Wahrnehmungen gehen zunächst und direkt an die Pfleger und erst durch diese an die Verwaltung. In Krefeld und Leipzig ist dagegen nur die Verwaltung Auftraggeberin der Beamten, und diese haben das Ergebnis ihrer Nachfragen der Verwaltung selbst zu berichten; hier hat ihre Thätigkeit nicht nur im Resultat die Wirkung einer Aufsicht, sondern sie ist direkt als Kontrolle gedacht und gewollt. Eine Berichtigung oder Ergänzung der thatsächlichen

Verhältnisse, die die Grundlage der Anträge des Pflegers bilden, muß der Pfleger hier weit eher als Kritik seiner Amtsführung betrachten, als dies etwa in Bremen möglich ist, und bei einiger Überlegung wird er sich auch nicht zweifelhaft darüber sein können, in welcher Weise die Verwaltung in den Besitz ihres Materials gelangt ist.

Wenn trotzdem speciell für Krefeld bezeugt wird, daß das dort geübte Verfahren zu keinen Mißhelligkeiten geführt, sondern im Gegenteil sich bewährt hat, daß speciell die Pfleger damit zufrieden sind und darin keine Beeinträchtigung ihrer Stellung erblicken, so ist diese Thatsache ein erfreulicher Beweis für die Intelligenz und richtige Auffassung der Krefelder Armenpfleger, die das öffentliche Interesse, das die Verwaltung bei ihren Revisionen leitet, anerkennen und keine größere Unabhängigkeit und Machtbefugnis für sich verlangen, als sie mit den Rücksichten der Verwaltung, deren mitverantwortliche Glieder sie sind, auf das allgemeine Beste vereinbar erscheinen; nicht minder aber liegt darin eine volle Bestätigung dafür, daß in der Armenpflege, in der Regelung des Verkehrs der verschiedenen Instanzen und Organe nicht sowohl das, *was* geschieht, als *wie* es geschieht, entscheidend ist. Eine decentralisierte Armenpflege mit ihrer überwiegenden Zahl ehrenamtlicher Kräfte ist ein anderer Organismus, als etwa eine Zollverwaltung mit ihren Hunderten von Beamten. Der Verkehr der obersten Spitze mit den Pflegern vollzieht sich in anderen Formen, als es dem Verhältnis eines Verwaltungschefs zu den ihm subordinierten Beamten seines Ressorts entsprechen würde. Und ebenso wie die Verwaltung selbst, müssen auch die in der Armenpflege thätigen unteren Beamten bis zu einem gewissen Grade von der Erkenntnis dieses Unterschiedes und von dem Bewußtsein erfüllt sein, daß auf dem eigentlich pflegerischen Gebiete die *Form* so gut wie gar keinen Wert hat, während die *Sache* alles bedeutet. Aus diesen Erwägungen heraus muß auch das bei der Vornahme von Revisionen den Pflegern gegenüber zu beobachtende Verfahren ein anderes sein, als es Beamten gegenüber zur Anwendung gelangen würde. Jedes unnötige Vordrängen der Autorität der Verwaltung hat fernzubleiben. Die Monituren werden sich auf wirklich erhebliche Punkte zu beschränken haben und müssen jede persönliche Schärfe zu vermeiden wissen. Auch hier kommt es, ebenso wie bei der Beanstandung von Beschlüssen oder bei der Abweisung von Anträgen der Bezirksversammlung, vor allem darauf an, die Pfleger zu überzeugen, statt sie zu überstimmen.

Im Zusammenhange damit steht, daß meines Erachtens der Pfleger thunlichst von aller mehr normalen und bureaumäßigen Thätigkeit entlastet werden sollte. Manchen, die als Pfleger oder Pflegerin vortreffliches leisten können, macht die Erledigung des nicht selten mit der Stellung der ehrenamtlichen Organe verknüpften Schreibwerks Mühe und beeinträchtigt ihnen dadurch, zumal wenn sie wissen, daß ihre Berichte und Aktennotizen eine Reihe von Händen zu durchlaufen haben, die Freude an der Arbeit. Ich halte es daher für sehr erwünscht und zweckmäßig, wenn die erste genauere Aufnahme der Akten oder Abhörbogen am Bureau erfolgt. Abgesehen davon, daß diese Vernehmungen die Grundlage für Feststellung des Unterstützungswohnsitzes zu bilden haben, und daß ihre korrekte Durchführung

eine gewisse Übung und Geschäftsgewandtheit, sowie Gesetzeskunde erfordert, die nicht bei allen Pflegern vorausgesetzt werden können, empfiehlt es sich aus anderen praktischen Gründen und insbesondere im Interesse der Armen selbst, sie einem Beamten zu übertragen. Natürlich hat dieser dabei wie im Auftrage des Pflegers oder Bezirksvorstehers zu handeln, sodaß er nicht etwa die Aufnahme einer Akte weigern oder verzögern kann, weil er den Fall als nicht für die Armenpflege geeignet ansieht; wohl aber mag die Einrichtung hier und da die nicht unerwünschte Nebenwirkung haben, daß schlechtere Elemente den Weg zum Bureau, wo sie bereits bekannt sind, scheuen und ihre Gesuche nicht weiter verfolgen. Einen wesentlichen Zeitverlust wird der erforderliche Weg zum Bureau für die Armen nie bedeuten, da dort die Vernehmung jederzeit erfolgen kann, während der Pfleger auch, und zwar in erster Linie, seine eigenen Berufsgeschäfte zu erledigen, daher weniger leicht Zeit zu einer eingehenden Befragung hat; die Häuslichkeit des Armen aber ist nicht selten der Art, daß sich dort höchstens Notizen machen lassen, die Aufnahme einer Akte aber nicht ausführbar ist. Außerdem kann es unter Umständen etwas Peinliches für die Pfleger haben, gerade bessere Elemente unter den Armen beim ersten Sehen in der eingehendsten Weise über alle, nicht nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit, sondern auch für die eventuellen Regreßansprüche der Armenverwaltung gegen andere Verbände, Kassen oder unter Umständen alimentationspflichtige Angehörige, erheblichen Umstände zu inquirieren; garnicht zu gedenken, wie leicht auch Mißverständnisse und dann Verstimmungen unterlaufen. Passieren aber solche, so bleibt dem Armen der Weg zum Bureau und die Vervollständigung und Verbesserung seiner Angaben doch nicht erspart.

Manche Erkundigungen, z. B. bei Behörden, Kassenvorständen 2c. sind außerdem für einen Pfleger mit unverhältnismäßigem Zeitverlust verknüpft und setzen ihn sogar, wenn er nicht bekannt ist oder sich nicht selbst zu legitimieren vermag, hier und da ungenügenden und abweisenden Antworten aus, während alle etwaigen Ansprüche des Armen gegen Dritte, mögen sie noch so begründet sein, bei der Bemessung von Unterstützungen, doch nur berücksichtigt werden können, wenn sie gleichzeitig völlig liquide sind. Nicht selten wird ferner der Pfleger glauben, einen bislang überhaupt nicht unterstützten Bedürftigen vor sich zu haben, weil nur gegenwärtig oder seit längerer Zeit keine Unterstützung gegeben ist, während sich auch in dieser Hinsicht am Büreau sofort sicheres feststellen läßt. Durch Verlegung dieser Arbeit aus den Händen der Pfleger in die von Berufsbeamten und an die Centrale wird daher manche unnötige Arbeit erspart, und der Pfleger erhält mit der Akte oder dem Abhörbogen sofort ein in der Regel vollständiges Bild des Bestandes und der Lage der Familie, über dessen genaue Richtigkeit er sich dann leicht dadurch vergewissern kann, daß er kurz die einzelnen Daten nochmals durchfragt. Natürlich bedarf dies Bild dann der Vervollständigung durch eigene Prüfung der Erwerbs- und Gesundheitsverhältnisse, sowie durch Ermittlung der Arbeitsfähigkeit, teils an Ort und Stelle, in erster Linie durch Besuch der Armen in ihren Wohnungen, teils durch Erkundigungen, insbesondere beim Arzt, ehe der Pfleger ein sicheres Urteil gewinnen und seine Anträge stellen kann.

Bei dieser Thätigkeit wird er aber, und zwar nicht zum Nachteil der Sache, die am Büreau beschaffte Vorarbeit in ähnlicher Weise als Erleichterung empfinden, wie beim Wechsel eines Pflegers durch Umzug des Armen oder aus anderen Gründen, der neue Pfleger zwar wieder selbständig prüfen muß, aber doch im allgemeinen da weiter bauen wird, wo sein Vorgänger aufgehört hat. Genug, wenn sowohl in dem Pfleger wie im Armen das Bewußtsein lebendig ist, daß die Beurteilung der Verhältnisse, die Entscheidung über die Gesuche des Armen, schließlich in die Einsicht und Gewissenhaftigkeit des Pflegers gestellt ist, und daß dieser für seinen Antrag und seine Behandlung des Falls sowohl der Verwaltung, wie dem Armen gegenüber, selbst die Verantwortung zu tragen hat.

Als eine fast notwendige Folge wird man die Verlegung der ersten Aufnahme der Akten an das Büreau da betrachten dürfen, wo die Verwaltung sich entschlossen hat, von dem sogenannten Quartiersystem abzugehen, also nicht jedem Pfleger einen bestimmten räumlichen Distrikt zuzuweisen, sondern nur die Einteilung der ganzen Stadt in größere Bezirke mit einem Bezirksvorsteher an der Spitze festzuhalten, dem dann eine Anzahl von Pflegern je nach Bedürfnis zugewiesen wird. Hier ist also nicht ohne weiteres ein bestimmter Pfleger für den einzelnen Fall je nach der Wohnung des Bedürftigen zuständig, sondern die Fälle müssen durch den Bezirksvorsteher auf die Pfleger verteilt werden.

Das Quartiersystem bildet einen von den Punkten, die von vielen Seiten als absolut wesentlich für das Elberfelder System angesehen werden. Meines Erachtens mit Unrecht. Absolut wesentlich sind, wie mir scheint, nur die individualisierende Behandlung der Einzelfälle, sowie die verantwortliche Mitwirkung bei den Bewilligungen von Gaben durch ehrenamtliche Organe und vor allem eine solche decentralisierte Organisation der Armenpflege, daß diese individualisierende Behandlung wirklich praktisch durchgeführt werden kann.

Die räumliche Einteilung einer ganzen Stadt in lauter kleine Distrikte mit je einem Pfleger an der Spitze beruht auf dem Gedanken, eine möglichst nahe und ständige Verbindung des Pflegers mit seinem Arbeitsfeld herzustellen und die Idee der Fürsorge zu verwirklichen, wie sie der besser gestellte Mensch seinen bedürftigen Nächsten gegenüber als Pflicht und Bedürfnis empfinden wird. Es ist das die ideale Auffassung, von der das Elberfelder System ausgegangen ist, die in kleineren Gemeindewesen mit einer im wesentlichen seßhaften Arbeiterbevölkerung ihre volle Berechtigung hat, und deren Festhaltung so lange wie möglich daher dringend empfohlen werden muß. Hier wird nicht selten ein Pfleger Verhältnisse beobachten, die ihm, da er sich so zu sagen als geborenen Patron der Armen seines Distrikts betrachten darf, auch ohne besonderen Antrag des Bedürftigen Anlaß zu einem Einschreiten geben können. Freilich, wenn man eine Rundfrage veranlassen wollte, wie häufig es thatsächlich vorgekommen sei, daß ein Pfleger in dieser seiner Eigenschaft ganz aus eigenem Antriebe thätig geworden ist, so würde sich wahrscheinlich ein im wesentlichen negatives Resultat ergeben. Im übrigen ist natürlich auch ohne Quartiersystem der Pfleger so wenig wie irgend ein anderer Mensch, gehindert, der Abhilfe dringend

bedürftige Notzustände an rechter Stelle zur Sprache zu bringen, indem er zunächst die Polizei oder den zuständigen Bezirksvorsteher oder auch direkt die Armenverwaltung aufmerksam macht. Eine Veranlassung wird dazu freilich wohl immer nur dann vorliegen, wenn es sich um Kinder oder Kranke handelt, die nicht selbst im stande sind, die öffentliche Mildthätigkeit anzurufen. Von solchen seltenen Ausnahmen abgesehen, wird auch bei Geltung des Quartiersystems die Thätigkeit des Pflegers sich auf die speciell an ihn herangetretenen Fälle beschränken.

In größeren Städten treten die oben angedeuteten Gesichtspunkte mehr und mehr zurück und in den eigentlichen Großstädten verschwinden sie völlig. Hier ist mit einer fluktuierenden Bevölkerung zu rechnen, deren Beschäftigung und Verdienst häufig wechseln, und die persönliche, nachbarliche Beziehungen zu der nächsten Umgebung garnicht mehr zur Entwicklung kommen läßt. Es ergeben sich daher auch die zur Beurteilung eines Falles wichtigen Daten, häusliche Zustände, Höhe des Verdienstes, Beihilfen der Kinder u. s. w. nie mehr gewissermaßen von selbst, wie das in übersichtlicheren Verhältnissen allerdings vorkommen kann. Ebenso erwachsen besondere Schwierigkeiten für den Verkehr der Pfleger mit den Armen. In manchen Städten konzentrieren sich z. B. die öffentlichen Gebäude, sowie Geschäftshäuser, Läden und Bureaux immer mehr in der innern Stadt, während alle eigentlichen Wohnhäuser in die Vorstädte verlegt werden. Die Bewohner der Vorstädte haben daher den Mittelpunkt ihrer Thätigkeit fern von ihren Wohnungen und bringen zu Hause nur die der Erholung und der Familie gewidmete Zeit zu. In Folge davon treten sie ihrer Umgebung und deren Bewohnern nicht entfernt in der Weise nahe, wie das bei Leuten der Fall ist, deren Wohnung und Geschäftslokal zusammenliegen.

Für Bremen trifft alles dies in besonders hohem Maße zu. Außerdem hat die Stadt, bei der Vorliebe ihrer Bewohner für Einfamilienhäuser und dem völligen Fehlen großstädtischer Kasernenbauten mit Etagenwohnungen, eine räumliche Ausdehnung gewonnen, die in sanitärer Hinsicht ein Glück ist, zu der Einwohnerzahl aber außer Verhältnis steht. Vor einigen Jahren wurde der Raum, den hier die Straßen und Plätze einnehmen, auf ein Viertel des entsprechenden Raumes in Berlin angegeben, während die Zahl der Bewohner Berlins mehr als zehnfach so groß war, wie die Bremens.

Damit hängt zusammen eine außerordentlich ungleiche Ausdehnung der einzelnen Distrikte oder Quartiere, die bald nur wenige Häuser einer kleinen Straße, bald ein Dutzend und mehr Straßen umfassen, und die so wünschenswerte, räumlich nahe Verbindung der Pfleger mit den Armen läßt sich deshalb schwer festhalten; auch die Zahl der dem einzelnen Pfleger anvertrauten Armen ist eine sehr verschiedene.

Diese Umstände müssen für alle Städte, in denen ähnliche Verhältnisse bestehen, den Gedanken nahe legen, von dem Quartiersystem zu dem Modus der Verteilung der Fälle auf den einzelnen Pfleger überzugehen, wie er in Berlin, Hamburg und anderen großen Städten besteht. Ein dahin gehender Vorschlag hat allerdings seither in Bremen bei den Pflegern selbst wenig Beifall gefunden. Die Mehrzahl sprach sich in einer zahlreich besuchten allgemeinen Versammlung für Beibehaltung des Quartiersystems aus, wobei

insbesondere der moralische Gesichtspunkt hervorgehoben wurde, daß bessere Elemente unter den Bedürftigen sich leichter entschließen würden, ihre wirkliche Notlage einem Pfleger in dessen Wohnung zu offenbaren, als auf Veranlassung des Bezirksvorstehers zunächst zum Büreau zu gehen, um sich dort vielleicht in Gegenwart Dritter ausfragen zu lassen.

Auch der Hinweis, daß bei der empfohlenen Änderung viel leichter eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit unter die Pfleger durchführbar sei, blieb ohne Wirkung, und ich möchte bei diesem Anlaß überhaupt einen Zweifel äußern, ob die Begrenzung der Zahl der Fälle für den einzelnen Pfleger auf 2 oder selbst 4 Fälle, wie sie meist für richtig gehalten wird, unter allen Umständen im Interesse sorgfältiger Wahrnehmung des Ehrenamts geboten oder ob sie nur zweckmäßig ist. Auch in Hamburg ist man, und doch wohl nicht aus Mangel an geeigneten Pflegern, über die Durchschnittszahl 4 hinausgegangen. Abgesehen davon, daß strenges Festhalten an dieser Zahl ständige Veränderungen der Grenzen der Quartiere nötig macht, kommt doch in Betracht, daß manche und im ganzen nicht wenige Fälle einer eigentlichen, mit besonderer Arbeit verknüpften Pflegethätigkeit nur wenig Raum bieten; von gut versorgten Kindern abgesehen, die übrigens, wo Frauen mitwirken, wesentlich den Pflegerinnen zu überlassen sein werden, müssen in jeder Stadt auch in offener Pflege eine Menge alter Leute bis an ihr Lebensende unterstützt werden, bei denen an eine Änderung ihrer Verhältnisse nicht mehr gedacht werden kann. Bietet ein Ehrenamt aber wenig oder gar keine eigentliche Thätigkeit, so verliert es an Interesse, und das geringe Maß von Arbeit unterbleibt schließlich ganz, während bei stärkerer Anspannung der Kräfte des Pflegers auch seine Teilnahme für die Sache wächst. Thatsächlich sind denn auch in Bremen die Klagen der Pfleger über Überbürdung nicht häufig, was keineswegs allein durch das Vorhandensein der Aufseher erklärt wird.

Wo das Quartiersystem verlassen wird, ergiebt sich dann auch der weitere Vorteil, daß der Bezirksvorsteher es in der Hand hat, bei der Verteilung der Fälle auf die Tüchtigkeit und Erfahrung der Pfleger Rücksicht zu nehmen, und ferner, daß, wenn der Arme innerhalb des Bezirks verzieht, nicht notwendig jedesmal ein Wechsel des Pflegers einzutreten braucht, während anderseits ein solcher Wechsel doch, wenn er aus sonstigen Gründen wünschenswert scheint, auch ohne Veränderung der Wohnung des Armen leicht erfolgen kann.

Wenn Frauen mit thätig sind, läßt sich außerdem das Quartiersystem garnicht vollständig festhalten, denn darüber herrscht wohl Einstimmigkeit, daß es sich nicht empfiehlt, Frauen gleich den Pflegern zu Vorsteherinnen räumlicher Distrikte zu machen, daß vielmehr bestimmte passende Fälle für sie auszusuchen sind. Aber Fälle, die für Frauen besonders geeignet sind, werden ihnen natürlich viel leichter überwiesen werden, wenn der Bezirksvorsteher regelmäßig den Pfleger zu bestimmen hat, als wenn er einzelne Fälle dem an sich zuständigen Pfleger, der schon darin gearbeitet hat, wieder abnehmen soll.

Eine gewisse Mehrbelastung des Bezirksvorstehers ist allerdings bei Fortfall des Quartiersystems nicht in Abrede zu stellen, da die um Unterstützung nachsuchenden Armen sich stets zunächst an ihn wenden müssen, um

dann ans Bureau verwiesen zu werden. Allein auf der anderen Seite wird ihm dadurch die selbständige Prüfung der vom Pfleger zu stellenden Anträge auch wieder erleichtert, und meist wird das Bureau in der Lage sein, das zur Beurteilung der Verhältnisse nötige Material rascher und vollständiger zu liefern, als dies der einzelne Pfleger vermag.

Ist ferner jeder Fall einem bestimmten Pfleger zuzuteilen, so wird dadurch eine gewisse reinliche Scheidung der Unterstützungsfälle erleichtert, deren Berechtigung und unter Umständen Notwendigkeit schon auf der Kölner Jahresversammlung eigentlich allgemein anerkannt ist. Namentlich in Fabrik- und Großstädten nehmen eine Menge Elemente die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch, denen die individualisierende Armenpflege so gut wie einflußlos gegenübersteht. Ich denke dabei namentlich an die zahlreichen „ungelernten" Gelegenheitsarbeiter, die nie regelmäßig, sondern stets nur mit Unterbrechungen, Arbeit und Verdienst haben, und die nebst ihren Familien mit ziemlicher Sicherheit von Zeit zu Zeit am Hungertuche nagen, während sie anderseits zur Ergreifung eines ständigeren, lohnenderen Erwerbs nicht die Fähigkeit und meistens auch weder genügend Lust noch Energie besitzen. Hier handelt es sich gewöhnlich nur darum, eine solche Familie die flaue Zeit hindurch eben über Wasser zu halten. Auch an anderen Elementen fehlt es ja in keiner Stadt, deren moralische Verkommenheit jede wirkliche Pflegethätigkeit zwecklos macht. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, daß besonders größere Verwaltungen, auch wenn sie im Princip dem Elberfelder System huldigen, allmählich dahin gelangen werden, solche und ähnliche Fälle, gegen deren Übernahme ehrenamtliche Pfleger sich mit Recht sträuben, diesen völlig fernzuhalten, und sie direkt von der Centrale aus durch Berufsbeamte zu erledigen, wie ja auch jetzt schon z. B. für erkrankte Durchreisende ohne Intervention eines Pflegers gesorgt wird, selbst wenn sie nicht gerade obdachlos sind, sondern in irgend einer Herberge zeitweiliges Unterkommen gefunden haben.

Im übrigen aber werden sich bestimmte Gruppen als für die Behandlung durch ehrenamtliche Pfleger weniger geeignet oder als derselben nicht bedürftig, schwer bezeichnen und aussondern lassen, wenn sich auch die Thätigkeit des Armenpflegers bei vielen stets auf die korrekte Feststellung des Maßes der Unterstützungsbedürftigkeit und die dementsprechende Bewilligung von Gaben, sowie auf Zurückweisung unberechtigter Ansprüche beschränken wird. Münsterberg hat gewiß Recht, wenn er meint (Blätter f. sociale Praxis II. Halbjahr Nr. 32), daß die Anbahnung eines Verhältnisses darüber hinausgehender teilnehmender Fürsorge nur selten versucht werden und noch seltener gelingen wird. Eine solche weitergehende Fürsorge scheitert gewöhnlich schon an dem Fehlen der dazu nun einmal so gut wie unvermeidlich erforderlichen Mittel, wenn der Pfleger nicht in der Lage ist, auch andere Quellen aufzuschließen; es setzt dies aber ferner auch ein herzlicheres, persönlicheres Interesse voraus, als es im allgemeinen mit der ordnungsmäßigen Wahrnehmung eines Ehrenamtes verknüpft ist. Die Beschaffung besonderer Mittel neben den streng begrenzten Unterstützungen, wie sie insbesondere da, wo Ausschlußsätze gelten, allein gewährt werden dürfen, wird, wenn dazu Bedürfnis vorliegt, relativ noch am leichtesten möglich sein. Die vorhandenen Stiftungen und Wohl-

thätigkeitsvereine pflegen zwar, von der Sorge für Kranke abgesehen, oft für lange Zeit hinaus über ihre Mittel thatsächlich verfügt zu haben, aber es lassen sich doch, zumal in größeren Städten, Private für specielle Fälle interessieren, wenn nur wirklich anzunehmen ist, daß damit entsprechend genützt wird. Namentlich von den Frauen als Pflegerinnen darf man in dieser Hinsicht das Beste erwarten.

Weit wichtiger ist für die Mehrzahl der Fälle die nachhaltige persönliche Einwirkung der ehrenamtlichen Organe auf die Unterstützten durch Rat, Mithilfe zur Erlangung von Arbeit und nicht selten vor allem strenge Aufsicht, denn es wird stets die erste Aufgabe jeder guten Armenpflege bleiben, das Gefühl der Selbsthilfe in dem Bedürftigen zu wecken und zu stärken, um die Unterstützung selbst, wenn möglich, überflüssig zu machen. Grade dabei ist die rege Thätigkeit zahlreicher ehrenamtlicher Organe unerläßlich. Die Routine auch der tüchtigen und pflichttreuen Beamten versagt hier leicht, weil auf diesem Gebiete individuelle Behandlung der Einzelnen allein Erfolg verspricht. Eine solche aber verträgt sich schlecht mit der Arbeitsweise des Beamten, bei der eine gewisse objektive Gleichmäßigkeit in Erledigung seiner Obliegenheiten im besten Sinne des Worts sogar einen Vorzug bildet.

Die Nützlichkeit und Notwendigkeit häufiger Besuche, und zwar bei zweifelhaften Elementen unter den Unterstützten zu besonders gewählten, verschiedenen Zeiten, wird nie zu lebhaft betont werden können. Um den Pflegern selbst diese Pflicht stets gegenwärtig zu halten, empfiehlt es sich auch, die Bewilligungen im allgemeinen auf kurze Zeiträume zu beschränken und eine Wiederholung der Prüfung der Verhältnisse vor jedem neuen Antrage zu fordern. Die Elberfelder Usanz, wonach regelmäßig nur für 14 Tage Gaben bewilligt werden, betrachte ich als einen besonderen Vorzug. Aber wo sie nicht besteht, wird sie sich nachträglich schwer einführen lassen. Auch braucht in manchen Fällen, so bei Kindern und anderseits alten Leuten, mit einer raschen Veränderung der Verhältnisse nicht gerechnet zu werden, und hier sind daher Bewilligungen für längere Zeit meist unbedenklich, zumal in erwünschter Weise das Schreibwerk dadurch abgekürzt wird. Im übrigen aber sollte an höchstens monatlichen Bewilligungen thunlichst festgehalten werden, insbesondere stets da, wo Krankheit oder ungenügender, schwankender Verdienst den Grund der Bedürftigkeit bildet. Ohne specielle Nachfrage wird der Pfleger unverzüglich wohl erfahren, wenn die Einnahme weiter heruntergegangen ist, aber schwerlich, wenn sie, sei es auch nur vorübergehend, sich gebessert hat.

In allen diesen Richtungen besteht denn auch kaum eine Meinungsverschiedenheit. Wohl aber gehen die Ansichten auseinander betreffs der damit im gewissen Zusammenhang stehenden Frage, welches Verfahren sich betreffs der Austeilung der Gaben, insbesondere der Geldunterstützungen, besonders empfiehlt. In einem der für die Kölner Jahresversammlung erstatteten Referate (Brinkmann) wird der Zahlung aus einer öffentlichen Kasse der Vorzug gegeben, teils um den Pflegern die mit der Austeilung verbundene Mühe zu ersparen, teils um allen denkbaren Mißverständnissen und daraus sich für den Pfleger etwa ergebenden Mißhelligkeiten von vornherein vorzubeugen.

Das Königsberger Verfahren entspricht im wesentlichen demjenigen, wie es in Bremen besteht, wo die regelmäßigen Auszahlungen an einem bestimmten Tage nach der monatlichen Vorstandssitzung am Bureau der Armenpflege erfolgen. Ich bekenne aber, daß es für mein Gefühl stets etwas Verletzendes gehabt hat, die Unterstützten in Scharen ankommen zu sehen, um ihre Gaben abzuholen. Abgesehen davon, daß damit den Armen ein unter Umständen weiter und zeitraubender Weg zugemutet wird, werden manche bessere Elemente die Form der Auszahlung durch das Bureau fast als eine Art Demütigung empfinden. Ich hoffe deshalb auch, daß demnächst diese Mühewaltung den Pflegern übertragen werden wird. Diese kommen dadurch, mehr als zur Zeit schon der Fall ist, in die Lage, wenn sie es für richtig halten, nur ratenweise Auszahlungen eintreten zu lassen, oder die Gabe im Interesse der Unterstützten direkt für einen bestimmten Zweck, vor allem zur Mietzahlung, zu verwenden; jedenfalls giebt ihnen die Auszahlung ganz von selbst Gelegenheit, die Verwendung durch die Unterstützten in geeigneter Weise zu beeinflussen.

In Hamburg und meines Wissens ebenso in Elberfeld und anderen rheinischen Städten, wo durchweg die Auszahlungen durch die Pfleger erfolgen, genügen der Verwaltung als Belege die Quittungen der Pfleger; Quittungen der Unterstützten selbst hält man namentlich auch im Interesse der Pfleger nicht für erforderlich. Es haben sich bei diesem Verfahren auch, wie mir aus Hamburg speciell bekannt ist, und ebenso meines Wissens in anderen Städten, in der Praxis Bedenken nicht ergeben. Dennoch würde ich *insoweit* dem erwähnten Referat Brinkmanns beitreten und die Benutzung zweckmäßiger Formulare für Quittungen empfehlen, um auch jeder Möglichkeit einer Differenz vorzubeugen, wie sie doch namentlich bei Ratenzahlungen leicht eintreten und dann allerdings peinliche Erörterungen für alle Beteiligte zur Folge haben kann.

Die mit der Auszahlung der Gaben für den Pfleger verknüpfte Mehrbelastung, der aber ganz gewiß eine mindestens entsprechende Steigerung seiner Autorität im Verhältnis zu dem Armen gegenübersteht, wird zu ertragen sein. Jeder Einzelne wird sich doch im ganzen, auch wenn die Grenze von 2—4 nicht durchweg eingehalten werden kann, immer nur mit einer beschränkten Anzahl von Fällen zu beschäftigen haben, die, wie schon bemerkt, auch nie sämtlich ein besonderes pflegerisches Arbeitsfeld bieten werden. Anderseits aber wird grade von ehrenamtlichen Organen zu hoffen sein, daß sie da, wo es möglich ist, auch eine gewisse, über das bloße Verabreichen der Gaben hinausgehende, Einwirkung nicht unterlassen werden. Um sie auszuüben, ist es allerdings mit dem guten Willen allein nicht gethan, es bedarf auch der Übung und Schulung, bei deren Erlangung dann wieder das Zusammenwirken mit erfahrenen Berufsbeamten unter Umständen gute Dienste leisten mag; insbesondere wird deren Kenntnis der Verhältnisse mancher Unvorsichtigkeit und trüben Erfahrung vorbeugen helfen. Eine der ersten Regeln ist ja stets, daß der Pfleger es lernen muß, sich auf den Standpunkt des Armen, dem er helfen will, zu stellen, und daß er keine Ratschläge geben oder Maßnahmen empfehlen darf, ohne sich überzeugt zu haben, daß und wie sie ausführbar, und ob nicht in anderer Richtung

größere Nachteile mit ihnen verknüpft sind. Das gilt insbesondere, wenn Frauen mit einer großen Zahl von Kindern auf eigenen Verdienst angewiesen sind, bei dem sie aber doch in der Lage bleiben müssen, auch den Pflichten gegen die Familie gerecht zu werden. Übrigens ist grade dies ein Punkt, dessen Bedeutung weit über das Gebiet der Armenpflege hinausgeht, wie kürzlich eine von der Bremer Gewerbeinspektion veranlaßte statistische Erhebung über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen und Witwen gezeigt hat. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung werden von 511 Frauen, die ausgesandte Fragebogen vollständig beantwortet haben, z. Zt. nur 25 von der Armenpflege unterstützt.

Auch andere Fragen, insbesondere die Wohnungsfrage, die Sorge für Rekonvalescenten, die ihre hervorragende Bedeutung für die vorbeugende Armenpflege haben, berühren die arbeitenden Klassen in ihrer Allgemeinheit. Die Armenpflege kann hier wohl die Thätigkeit anderer Behörden und Organe, wie der Gesundheitspolizei, der Ärzte u. s. w. durch den Hinweis auf gemachte eigene Wahrnehmungen unterstützen und anregend wirken, aber der einzelne Pfleger wird sich bescheiden und gegenwärtig halten müssen, daß schließlich die von der Armenpflege Unterstützten nie günstiger gestellt werden können, als solche, die sich, gewiß oft genug unter Entbehrungen, von ihr frei gehalten haben. Außerdem erfordern die meisten einschneidenden Maßnahmen, wenn sie generell überhaupt möglich sind, bedeutende finanzielle Opfer, die wohl eine Stadt auf Grund socialer Fürsorge für die unteren Bevölkerungsklassen überhaupt, nicht aber die Armenpflege für das ihr speciell anvertraute Gebiet bereit stellen kann.

Hiernach möchte es scheinen, als wenn es kaum angängig wäre, konkrete Richtungen zu bezeichnen, in denen generell eine, über die Sorge für das Nötige und Nächstliegende hinausgehende, Einwirkung des Pflegers sich bethätigen kann. Und in der That muß wohl das meiste der Beurteilung des Einzelfalls überlassen bleiben. Immerhin werden sich einige allgemeine Gesichtspunkte wenigstens kurz andeuten lassen.

So entspricht es insbesondere dem Grundgedanken jeder gesunden Armenpflege, der Hilfe von Mensch zu Mensch, wenn der persönliche pflegerische Einfluß thunlichst anknüpft an die Familie und das Haus; er wird auch gerade hier noch am ersten von Erfolg sein. Ich denke dabei zunächst an die Stärkung des Familienzusammenhangs, die dahin führen kann, daß pflichtvergessene Ehegatten und Eltern sich energisch der Ansprüche erinnern, die ihrer Familie gegen sie zusteht, und daß die heranwachsenden Kinder sich überzeugen, wie es in ihrem eigenen Interesse ist, wenn sie nicht eilig, sobald sie können, die elterliche Wohnung verlassen, sondern sich weiter an dem Zusammenleben der Familie und damit natürlich auch an dessen Kosten beteiligen. Ist doch dies die natürliche und dabei eigentlich praktisch allein mögliche Form, in der unverheirateten Kindern überhaupt zugemutet werden kann, für ihre Angehörigen mit einzutreten, und wird damit doch gleichzeitig der Gefährdung manches kaum erwachsenen Kindes vorgebeugt. Auch alle die großen Fragen von der besseren Ausbildung der wirtschaftlichen Fähigkeiten der Frau, von der Entwöhnung des Mannes vom Wirtshausleben lassen sich hier anschließen, ebenso Maßnahmen, wie das Hinwirken

auf kurze Mietzahlungstermine, das Befördern einer Einrichtung, wonach der Vermieter die Raten regelmäßig abholen läßt, statt zu warten, bis sie gebracht werden, das Dringen auf Fortsetzung der Versicherung in Krankheitsfällen auch für die Dauer vorübergehender Arbeitslosigkeit, endlich nicht zum wenigsten die Versuche, gewohnheitsmäßige Trinker dadurch in andere Bahnen zu bringen, daß man sie zum Eintritt in einen der zahlreichen Enthaltsamkeitsvereine veranlaßt, deren Wirksamkeit z. B. in Bremen alle Anerkennung verdient und entschiedene Erfolge aufzuweisen hat.

Außerdem aber sollte jede Verwaltung dahin streben, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vormundschaft und den Gemeindewaisenrat, sowie die Vorschriften über Zwangserziehung im Interesse der Unterstützten nach Möglichkeit auszunutzen. Allerdings ist nach Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine Generalvormundschaft für Minderjährige, die in Anstalten oder Familien erzogen werden, nur durch Anstaltsvorstände oder Beamte statthaft; eine direkte und regelmäßige Verbindung des Amts eines Pflegers und eines Vormundes erscheint daher nicht statthaft. Wird aber z. B. ein der Armenverwaltung angehörender Beamter generell zum Vormund für die auf Haltung gegebenen Kinder bestellt, so wird die Stellung des Pflegers im Rahmen der Verwaltung auch der Sorge für die Person der Mündel zu Gute kommen, ganz abgesehen davon, daß nicht meist überflüssigerweise ein besonderer Vormund formell neben dem Armenpfleger thätig zu sein braucht, während schon der letztere durch Ausübung regelmäßiger Aufsicht in der Regel der Fälle gewissenhafterweise alles zu besorgen hat, was an sich Sache des Vormundes wäre. Insbesondere kommt dabei auch in Betracht, daß die Generalvormundschaft des Anstaltsvorstandes oder Beamten bis zur Volljährigkeit der Mündel fortgesetzt werden kann, und daß es daher z. B. möglich sein würde, eine Mitwirkung der Pflegerinnen über die eigentliche Pflegethätigkeit hinaus andauern zu lassen. Auch das Institut des Gemeindewaisenrates, das bislang, soweit bekannt, seine Geburt am grünen Tisch noch nie verleugnet hat, wird sich für die der Armenpflege anheimgefallenen Bevormundeten erst dann mit wirklichem Leben erfüllen lassen, wenn es gelingt, die ehrenamtlichen pflegerischen Kräfte hier mit zu verwenden.

Der Artikel 77 des Preußischen Ausführungsgesetzes, wonach zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats Frauen als Waisenpflegerinnen bestellt werden können, bezeichnet den Weg, auf dem hier vorzugehen sein wird.

Ebenso werden in Hamburg die Geschäfte des Gemeindewaisenrats, die dem Waisenhauskollegium übertragen sind, unter Zuziehung von Waisenpflegern und Helferinnen wahrgenommen, und in der Verbindung der Stellung der Armen- und Waisenpfleger und -Pflegerinnen liegt auch in Wirklichkeit nicht sowohl die Zuweisung besonderer neuer Obliegenheiten an die ersteren, als vielmehr die nochmalige Hervorhebung und Betonung solcher Funktionen, die schon jetzt von gewissenhaften Pflegern ohne weiteres erfüllt werden.

Aber auch jede Thätigkeit der Pfleger, wie sie hier angedeutet ist, setzt voraus, daß die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der eigentlichen

Armenpflege derart geordnet, und das Verhältnis der Verwaltung zu den Pflegern nicht nur auf dem Papier ein solches ist, daß Berufsfreudigkeit und Verantwortlichkeitsgefühl des Pflegers sich entwickeln und kräftigen können, und so wird dies stets der leitende Gesichtspunkt bleiben, der bei Bestimmung der Befugnisse und Pflichten der Pfleger unverrückt im Auge behalten werden muß. Dann aber werden auch die ehrenamtlichen Organe der Verwaltung gegenüber das Wort zur Wahrheit machen:

Wer Vertrauen sät, wird Treue ernten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Fünfzigstes Heft.

Fürsorge für Genesende. Von H. Gebhard und Dr. Weicker.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Fürsorge für Genesende.

Von

H. Gebhard,
Direktor der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck,

und

Dr. med. Weicker
in Görbersdorf in Schlesien.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Inhaltsverzeichnis.

Fürsorge für Genesende.

I.

Seite

Referat von H. **Gebhard**, Direktor der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck . . . . . 1—23

II.

Korreferat von **Dr. med. Weicker** in Görbersdorf in Schlesien. . . . . 25—81

Leitsätze, betr. Fürsorge für Genesende, gemeinschaftlich von dem Berichterstatter und Mitberichterstatter aufgestellt . . . . . 82—83

I.

Fürsorge für Genesende.

Referat von

Gebhard,

Direktor der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck.

Unter verschiedenen Gesichtspunkten hat der Staat die Fürsorge für Erkrankte in den Bereich seiner Aufgaben gezogen. Für die nachfolgende Betrachtung bleiben diejenigen Einrichtungen außer Betracht, welche der Staat aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege und der Abwehr der den Staatsangehörigen aus ansteckenden Krankheiten drohenden Gefahren getroffen hat. Sie gehören einem Gebiete an, das außerhalb dieser Betrachtung liegt, nämlich dem der Gesundheitspolizei; dabei kann jedoch der einzelne Krankheitsfall, der die Organe der letzteren zur Thätigkeit aufruft, sehr wohl, nämlich wenn er einen mittellosen Kranken betrifft, auch die Wirksamkeit der Organe der Armenpflege in Anspruch nehmen.

Außer aus den angegebenen Rücksichten, bei deren Beobachtung stets nur die Wahrung des Wohles der Gesamtheit der Staatsangehörigen das Entscheidende ist, die betroffene einzelne Person aber nach ihren besonderen Eigenschaften und ihrer besonderen Lebenslage außer Berücksichtigung bleibt, hat der Staat Einrichtungen geschaffen, um den für den Einzelnen durch Krankheit hervorgerufenen Nachteilen zu begegnen. Es entspricht das den heutigen Vorstellungen und den Aufgaben des Staates, die dahin gehen, daß er, wenn die Bedürftigkeit des Einzelnen einen gewissen Grad erreicht, mit seiner Hilfe einzugreifen hat. Wo dieser Grad liegt, der das Einschreiten des Staates erfordert, also wie groß die Bedürftigkeit des Einzelnen sein muß, damit den Organen des Staates die Aufgabe erwächst, Hilfe zu gewähren, das zu bestimmen, ist der Gegenstand der Gesetzgebung des einzelnen Staates. Er wird dabei von Rücksichten auf das, was nach den allgemeinen Volksanschauungen als zum Leben unbedingt erforderlich gilt, und von Rücksichten auf das geleitet, was dem Menschen, obwohl es an einer Gegenleistung von seiner Seite fehlt, geboten werden darf, ohne daß

eine nachteilige Wirkung auf sein Streben, sich selbst zu helfen, erwartet werden müßte. Die Grenze, wo die Fürsorgepflicht des Staates eintritt, ist deshalb zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt und ist auch heute, entsprechend den unter einander abweichenden Anschauungen der einzelnen Völker über diese Punkte, in den einzelnen Staaten verschieden gezogen. Die aus jener Auffassung vom Staate erwachsende Aufgabe ist, dem in Not Befindlichen das Notwendige zu gewähren, was ihm fehlt, und also, wenn die Not durch Krankheit herbeigeführt ist, ihm außer dem sonst zu Gewährenden auch das zur Überwindung des Krankheitszustandes Erforderliche, ärztlichen Beistand und Arzneimittel, zu beschaffen.

Eine höhere Aufgabe aber stellt sich der Staat dann, wenn er Einrichtungen trifft, welche vorbeugend wirken, also verhüten, daß für Staatsangehörige ein Notstand eintritt. Auch diese Aufgabe fällt bei Staatswesen, wie denen des Deutschen Reiches, in den Bereich der staatlich geordneten Armenpflege, jedoch nur in dem beschränkten Maße, daß sie sich außer den in Not bereits Verfallenen auch denen widmet, bei denen Not droht und ersichtlich ist, daß sie ihr zu entgehen durch eigene Kraft nicht imstande sind. Über diesen Standpunkt der vorbeugenden Armenpflege hinausgehend, hat aber der deutsche Staat sich eine weitere Aufgabe gestellt. Während die Armenpflege es immer nur mit dem Notstande des Einzelnen zu thun hat und auch ihre vorbeugende Thätigkeit immer nur das Verfallen des Einzelnen in einen Notstand zu verhüten bemüht ist, hat der deutsche Staat Einrichtungen getroffen, welche die ganze Bevölkerungsschicht, die dem Versinken in einen Notstand durchgehends am nächsten ist, in eine solche Lebenslage bringen soll, daß sie des Eingreifens der Armenpflege ganz oder doch in thunlichst weitem Umfange entbehren kann. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat der deutsche Staat die Organisationen für Krankenversicherung und Invalidenversicherung geschaffen. Er hat dieser Versicherung in weitem Umfange diejenigen Bevölkerungsteile unterstellt, welche eines so erheblichen Kapitalbesitzes, daß er einen eintretenden Notstand zu decken vermöchte, entbehren und welche für ihren und ihre versorgungsbedürftigen Angehörigen im wesentlichen auf den Ertrag ihrer Arbeitsleistung — und zwar einer minder hochgelohnten Arbeitsleistung — angewiesen sind.

Es ist hier nicht der Ort, auf diese Organisationen des genaueren einzugehen; für den vorliegenden Zweck genügt es, sich zu vergegenwärtigen, daß die Mittel für die Zwecke der Krankenversicherung und Invalidenversicherung durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber (unter Zuschußleistung seitens des Reiches für den letzteren Zweig der Versicherung) aufgebracht werden; ferner, daß die Organisationen der Krankenversicherung eng begrenzte örtliche Bezirke oder durch ihre Beschäftigungsstelle abgeschlossene kleinere Personengruppen umfassen, die Organisationen der Invalidenversicherung aber ausgedehnte, mit den Grenzen der einzelnen Bundesstaaten und Provinzen zusammenfallende Bezirke unter sich begreifen; endlich, daß sich die Krankenversicherung grundsätzlich auf jede Erkrankung (die Ausnahmen können hier unbeachtet bleiben) erstreckt, die Invalidenversicherung aber nur diejenigen in Betracht zu ziehen hat, welche zu

dauernder oder wenigstens über die Dauer eines Halbjahres hinausgehender Erwerbsunfähigkeit geführt haben oder eine solche herbeizuführen drohen.

Die zunächst zu erörternde Frage ist nun die, *ob und zutreffendenfalls in welchem Umfange den Organen der Fürsorge für Erkrankte — also den Organen der Armenpflege, der Krankenversicherung und Invalidenversicherung — auch die Fürsorge für Genesende obliegt oder aufzuerlegen ist.* Die Organisationen für *Unfallversicherung* bleiben vorläufig außer Betracht. Diese, wie sie vom Deutschen Reiche geschaffen ist, ist unter einem anderen Gesichtspunkte als die der Kranken- und Invalidenversicherung geordnet, nämlich unter dem der Schadloshaltung des in einem Betriebe Beschädigten durch die Gesamtheit von Inhabern gleichartiger Betriebe. In folgerichtiger Entwicklung dieses Grundsatzes fällt deshalb die Aufbringung der erforderlichen Mittel lediglich den Arbeitgebern zu und es kommen dabei nur die durch Unfälle herbeigeführten Erkrankungszustände in Berücksichtigung.

Unter „*Genesenden*" in dem hier in Betracht kommenden Sinne werden Personen verstanden, bei denen, nachdem sie erkrankt gewesen sind, der krankhafte Zustand selbst zwar beseitigt ist, die sich aber *infolge* der Erkrankung noch in einem nur innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu beseitigenden Zustande körperlicher Schwäche und dadurch verminderter Arbeitsfähigkeit befinden. Der vorhergehende krankhafte Zustand kann durch akute Krankheiten, durch Unfälle oder sonstige körperliche Schädigungen herbeigeführt sein und zu seiner Beseitigung können ärztliche Behandlung oder auch operative Eingriffe erforderlich gewesen sein. Unter „Genesende" fallen Erwachsene wie Kinder. Den „Genesenden" gleich zu stellen sind allgemein *Wöchnerinnen*, auch wenn das Wochenbett normal verlaufen ist. Ist dies nicht der Fall, sind dabei vielmehr Umstände eingetreten, welche für die Wöchnerin besondere Schädigungen herbeigeführt haben, so gehört sie unter allen Umständen zu den „Genesenden" im engeren Sinne; aber auch das normal verlaufende Wochenbett bringt Schwächezustände mit sich, deren Überwindung die gleichen Maßnahmen verlangt, wie die Rückerlangung voller Arbeitsfähigkeit nach überstandenen akuten Krankheiten oder schweren Operationen.

Den „Genesenden" verwandt, wenn auch nicht im eigentlichen Sinne zu ihnen gehörig, sind schwächliche Personen, die, ohne daß eine Erkrankung vorausgegangen ist, von so geringer körperlicher Leistungsfähigkeit sind, daß sie, wenn ihnen nicht eine besondere Pflege zugewandt wird, nicht zu ausreichender Arbeitsfähigkeit gelangen; ferner chronisch Kranke, welche zwar im allgemeinen trotz ihrer Krankheit imstande sind, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, deren Erwerbsfähigkeit aber durch akute Verschlimmerung ihres Krankheitszustandes zeitweilig unterbrochen ist. Diese Klassen von Personen bleiben bei den nachfolgenden Darlegungen zunächst unberücksichtigt, es ist auf sie später zurückzukommen.

Ob man nun das Bedürfnis nach einer *gesetzlichen* Fürsorge für Personen, die als Genesende in dem erläuterten engeren Sinne anzusehen sind, anerkennt, hängt davon ab, unter welchem Gesichtspunkte die Regelung der gesetzlichen Fürsorge für Erkrankte erfolgt. Vom rein medizinischen

Gesichtspunkte aus, wenn man es also allein für die Aufgabe der gesetzlichen Institutionen erachtet, die des ärztlichen Eingreifens zu ihrer Beseitigung bedürfenden Krankheitszustände wegzuschaffen, würde man nicht dazu gelangen, dieses Bedürfnis anzuerkennen. Auch der Gesichtspunkt der Nächstenliebe, d. i. derjenige, der zuerst zu einer Organisation der Armenpflege geführt hat, auch dieser Gesichtspunkt allein führt nicht notwendig dazu, da die Nächstenliebe sich, wenn es die Umstände erheischen, also insbesondere, wenn die ihr zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind, begnügen muß, das Schlimmere, die Krankheit selbst, zu überwinden und es dann dem Betreffenden selbst zu überlassen hat, das Geringere, die von der Krankheit zurückgebliebene Schwäche, zu beseitigen. Zur grundsätzlichen Anerkennung jener Verpflichtung führt aber die Auffassung, welche es als die Aufgabe der gesetzlichen Krankenfürsorge betrachtet die wirtschaftlichen Nachteile der Erkrankung zu beseitigen, dem Erkrankten also die Arbeitsfähigkeit wieder zu geben und ihn während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschränkung der Arbeitsfähigkeit davor zu bewahren, in einen wirtschaftlichen Notstand zu geraten.

Da diese Auffassung, wie hervorgehoben, ausgesprochenermaßen der socialpolitischen Gesetzgebung, welche das Deutsche Reich während der letzten beiden Jahrzehnte entfaltet hat, zu Grunde liegt, ist es eine folgerichtige Entwicklung dieser Gesetzgebung, wenn die Zeit der Genesung, soweit diese Gesetzgebung sich erstreckt, der Krankheitszeit gleichgeachtet wird. Es hat dies dahin geführt, daß in einzelnen Beziehungen dem Begriffe „Krankheit" bereits eine Ausdehnung gegeben ist, die die Rekonvalescenz, die Zeit der Genesung, mit in sich begreift. Nach dem Krankenversicherungsgesetze ist die Krankenunterstützung nicht nur während der Dauer der Krankheit selbst, d. h. während der Dauer der „anormalen Störung des Gesundheitszustandes, welche ärztliche Hilfe oder Arzneien oder sonstige Heilmittel erforderlich macht," zu gewähren, sondern auch während der dadurch herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit. Unter letzterer aber ist nicht nur die Unmöglichkeit, Arbeit überhaupt zu verrichten, sondern auch der Zustand zu verstehen, in welchem die Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung nicht möglich sein würde, ohne daß damit die Gefahr der Verschlimmerung verbunden wäre. Die Handhabung des Krankenversicherungsgesetzes hat für solche Fälle das Institut der „Schonung" eingeführt, d. i. den Fortbezug der Krankenunterstützung ohne Fortdauer der ärztlichen Behandlung.

Immehin fällt die Zeit der Genesung doch nur in beschränktem Umfange unter diese Bestimmung, da in einer großen Zahl von Fällen die Sache so liegen wird, daß von einer Erwerbsunfähigkeit auch in dem angegebenen, ausdehnenden Sinne nicht gesprochen werden kann, doch aber, um die frühere Leistungsfähigkeit zurückzuerlangen und vorzubeugen, daß der Körper nicht die Neigung behält, neuen Erkrankungen zu verfallen, eine Fortsetzung der Pflege dringend erwünscht sein würde. In Anerkennung dieser Sachlage ist in das Krankenversicherungsgesetz eine Bestimmung eingefügt, wonach die Krankenkassen berechtigt sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen dahin zu erweitern, daß auch Mittel zur Rekonvalescentenpflege in ausgedehnterem Maße verwilligt und insbesondere Unterbringung in

einer Rekonvalescentenanstalt gewährt werden könne. Von einem Teile der Krankenkassen — ich verweise auch auf die Ausführungen des Herrn Mitberichterstatters — ist von der ihnen erteilten Befugnis bereits mit großem Verständnisse Gebrauch gemacht; außer Betriebskrankenkassen solcher Betriebe, welche sich besonders wohlwollender Inhaber erfreuen, sind es namentlich größere Ortskrankenkassen, welche auf dem Gebiete der Rekonvalescentenpflege höhere Leistungen aufzuweisen haben. Die Zahl derselben ist auch noch größer, als die der a. a. O. aufgeführten und auch unter den größeren freien Hilfskassen sind solche, welche für die Zeit der Genesung ihren Mitgliedern erhebliche Aufwendungen machen. Die weitaus größere Zahl der Krankenkassen aber ermangelt bis jetzt der Leistungen auf diesem Gebiete, ein Zustand, der dem Grundsatze nicht gerecht wird, welcher zu der Einführung der Krankenversicherung geführt hat, dem *der Beseitigung der wirtschaftlichen Schädigung des Erkrankten*. Wenn man von diesem ausgehend, ein solches Maß von Krankenfürsorge beanspruchen muß, daß, soweit es die menschliche Natur gestattet und nicht sonstige Hinderungsgründe entgegenstehen, der Erkrankte in den früheren Zustand der Erwerbsfähigkeit zurückgeführt wird, so muß man auch zu der Forderung gelangen, daß die zur Wahrnehmung jener Krankenfürsorge geschaffenen Organe das leisten, was hierzu erforderlich ist, *und darum als Zubehör der Krankenfürsorge auch die ausreichende Fürsorge für Genesende*.

Die gesetzliche Formulierung einer dahingehenden *bindenden* Vorschrift wird freilich, das ist nicht zu verkennen, große Schwierigkeiten machen. Bei der Flüssigkeit des Begriffes „Genesender", für den es zwar an allgemein zutreffenden Merkmalen nicht fehlt, dessen Anwendung auf den einzelnen Fall aber in hohem Grade der individuellen und kaum zu kontrollirenden Beurteilung der in Betracht kommenden Personen unterliegt und dem Simulantenwesen deshalb einen breiten und nur in beschränktem Maße durch Aufsichtführung einzuengenden Spielraum zur Entfaltung bietet, wird man nicht umhin können, dem pflichtmäßigen Ermessen der verwaltenden Stellen ein größeres Feld der Bethätigung einzuräumen; man wird also, auch wenn man die Fürsorge für Genesende, zu deren Wahrnehmung die Krankenkassen jetzt *berechtigt* sind, zu deren *pflichtmäßigen* Leistungen macht, dem einzelnen Kassenmitgliede ein Recht auf entsprechende Leistungen, z. B. auf Unterbringung in einem Genesungsheime überhaupt oder gar für unbeschränkte Dauer, allgemein kaum einräumen können. Welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Rekonvalescentenpflege unter die pflichtmäßigen Leistungen der Kassen aufzunehmen und welche Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes im übrigen dadurch nötig gemacht werden, das zu untersuchen, ist hier nicht der Platz. Vielmehr ist es für die vorliegende Betrachtung ausreichend, wenn sich die Notwendigkeit der Erweiterung der Obliegenheiten der Krankenkassen als Organisationen der Krankenfürsorge auch auf dem Gebiete der Rekonvalescentenpflege ergiebt.

An vorliegender Stelle ist es aber vor allem wesentlich, die Stellung der *Armenpflege* zu der Angelegenheit zu untersuchen. (Auf die grundsätzliche Stellung der Invalidenversicherungsanstalten zu ihr wird später

zurückzukommen sein.) Vorweg ist zu bemerken, daß es sich, wenn man zu der Auffassung gelangt, daß es auch Sache der Armenpflege ist, Fürsorge für Genesende zu üben, nicht um eine Erweiterung des Personenkreises, auf den sie ihre Thätigkeit zu erstrecken hat, handeln kann; zu einer Änderung in dieser Beziehung bietet die Fürsorge für Genesende keine Veranlassung. Immer kann es sich für die einzelne Armenverwaltung nur darum handeln, den Kreis der ihr zur Verfügung stehenden Fürsorgemittel zu erweitern.

Im vorhergehenden ist hervorgehoben, daß der Standpunkt der Nächstenliebe, als deren gesetzliche Organisation gewissermaßen die Armenpflege anzusehen ist, nicht mit Notwendigkeit dahin führt, ihr auch die Fürsorge für Genesende zuzuweisen. Aber wenn auch das nicht, so ist sie doch jedenfalls ein Bestandteil einer auf eine höhere Stufe der Ausbildung gelangten Armenpflege und dementsprechend hat sie auch in der deutschen Armenpflege Platz gefunden. Wenn bei den Darstellungen über Rekonvalescentenpflege es meist als etwas ganz Neues und nur vereinzelt Vorkommendes behandelt wurde, daß auch Organe der Armenpflege sie übten, so ist das nur insofern zutreffend, als die Unterbringung genesender Armer in Genesungsheimen in Frage kam, aber nicht zutreffend, wenn man dabei an die Fürsorge für Genesende überhaupt denkt. Diese mußte vielmehr auch von den Organen der Armenpflege sofort in ihren Bereich gezogen werden, sobald bei dieser die Überzeugung zum Durchbruche kam, daß es die höchste Aufgabe der Armenpflege sei, der völligen Hilflosigkeit der Armen vorzubeugen; daß sie sich also nicht damit zu begnügen habe, entstandene Schäden zu beseitigen, sondern Höheres leiste, wenn sie die Entstehung der Schäden verhüte. Die Darstellung des Herrn Mitberichterstatters über das, was bis jetzt in der Rekonvalescentenpflege geschehen ist, zeigt, daß die Anfänge der Bemühungen der Armenpflegerorgane auf diesem Gebiete viel weiter zurückliegen, als bei früheren Darstellungen angenommen wurde. Nicht daß theoretisch ein Zweig der Armenpflege als vorbeugende Armenpflege und hiervon wieder die Rekonvalescentenpflege abgeteilt wurde; die praktische Beschäftigung mit der Armenpflege vielmehr mußte den Einsichtigen dazu führen, sein Augenmerk auf die Erwägung zu richten, wie der von Verarmung Bedrohte vor dieser Gefahr zu schützen sei. Sobald man sich klar wurde, daß die Fürsorge für Genesende grade von diesem Standpunkte aus hohe wirtschaftliche Bedeutung hat, mußte sie in erhöhtem Maße auch von den Organen der Armenpflege als ein ihnen zukommendes Arbeitsfeld betrachtet werden. Die Erkenntnis, daß der durch Krankheit Geschwächte neuen Erkrankungen und, daran anschließend, dauerndem Siechtum ausgesetzt ist, wenn er ungekräftigt gezwungen wird, zu leisten, was der Gesunde zu leisten hat, die in der Neuzeit sich immer weiter ausbreitende Erkenntnis, daß insbesondere die Tuberkulose, diese Würgerin des Menschengeschlechtes, den wohl bereiteten Platz für ihre Ansiedlung und Ausdehnung in dem durch Krankheit geschwächten Körper, dem nicht die nötige Kräftigung wieder zugeführt ist, findet und daß es heißt, ihr Herrschaftsgebiet verengen, wenn man den Schwachen kräftigt, den in seiner Gesundheit Geschwächten zu voller Gesundung zurückführt, diese Erkenntnis hat in neuer

Zeit der Fürsorge für Genesende auch als Aufgabe der Armenpflege zu immer ausgedehnterer Anerkennung verholfen. Es geschieht in Anknüpfung an die Verhandlungen, welche im Deutschen Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1888 stattgefunden haben, wenn der damals an die Spitze der Leitsätze[1] gestellte Satz, der die Wichtigkeit der Fürsorge für Genesende vom Standpunkte der vorbeugenden Armenpflege hervorhebt, auch unter die auf Grund dieses Referates und desjenigen des Herrn Mitberichterstatters in Vorschlag gebrachten Leitsätze aufgenommen ist. Es soll dadurch zum Ausdrucke gebracht werden, daß die Auffassung, welche in diesen ausgesprochen ist, sich nur als eine Weiterentwicklung der schon früher in dieser Vereinigung der Armenpflegeorgane herrschenden Auffassung darstellt.

Die thatsächliche Übung entspricht der vorstehenden Darlegung bereits an vielen Orten und an nicht wenigen anderen ist man nur deshalb von seiten der Armenpflegeorgane ausgedehnteren Maßnahmen der Fürsorge für Genesende noch nicht näher getreten, weil auf andere Weise, insbesondere durch freiwillige Vereine dafür in dem notwendig erscheinenden Umfange gesorgt ist und es allerdings in der Regel verfehlt wäre, wenn Organe der Armenpflege das in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehen würden, was von anderer Seite ausreichend wahrgenommen wird. Das letzte Jahrzehnt, die Zeit seit der Verhandlung über den Gegenstand auf dem deutschen

---

[1] Die am 26. September 1888 auf Grund eines Berichtes des verstorbenen Stadtsyndikus Eberty angenommenen Leitsätze lauten:

Der Kongreß des Deutschen Vereins für Armenpflege spricht seine Überzeugung dahin aus:

1. daß die Fürsorge für bedürftige Genesende eines der wichtigeren Mittel vorbeugender Armenpflege ist;
2. daß die Fürsorge für bedürftige Genesende fernerhin von bedeutender Wirksamkeit bezüglich der Invalidenversorgung der Arbeiter sein wird, indem diese Fürsorge den Eintritt der Invalidität zeitlich wie überhaupt zu beschränken vermag;
3. daß es einerseits eine der ernstesten Pflichten der durch äußere Glücksumstände besser Gestellten ist, Geldmittel, welche für den zeitweiligen Aufenthalt bedürftiger Genesender an hierfür geeigneten Orten notwendig sind, herzugeben;
4. daß aber andererseits auch die Aufbringung von Geldmitteln für den angegebenen Zweck durch die Nächstbeteiligten selbst in Anlehnung an die vorhandenen frei entstandenen oder durch die Socialgesetzgebung hervorgerufenen größeren Organisationen nachhaltig anzuregen und, soweit dies möglich, gesetzgeberisch zu fördern und zu unterstützen ist;
5. daß die dringend erwünschte Herstellung von Heimstätten für Genesende, sofern nicht auch hier private Wohlthätigkeit eintritt, am zweckmäßigsten durch größere selbständige Gemeinden oder größere Provinzialverbände, thunlichst in Anlehnung an vorhandene Krankenhäuser erfolgt;
6. daß neben allen diese Veranstaltungen die Einrichtung von Heimstätten
   a. für Wöchnerinnen,
   b. Schwindsüchtige,
   c. genesende Geisteskranke,
   d. die Entsendung bedürftiger Genesender in eigentliche Heilbäder

eine selbständigere, besondere und nachdrückliche Bethätigung privater Wohlthätigkeit erfordert.

Kongresse für Armenpflege und Wohlthätigkeit, hat an sehr vielen Stellen, wie sie den damals noch im Deutschen Vereine für öffentliche Gesundheitspflege betonten Standpunkt, daß es überhaupt nicht Sache der organisierten Armenpflege sei, Heime für Genesende zu errichten (vergl. Anm. auf S. 16), überwunden hat, eine große Entwicklung der Fürsorge für Genesende durch Organe der Armenpflege gezeitigt. Viele Anzeichen weisen darauf hin, daß die Praxis in immer ausgedehnterem Maße auf dieses Ziel zusteuert, selbstverständlich unter Beobachtung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, die hier schneller, dort langsamer dazu führen, diesen Weg zu gehen.

Die Natur der Rekonvalescentenpflege bringt es mit sich, daß sie den *örtlichen* Organen, welche die Krankenfürsorge wahrzunehmen haben, zufallen muß. Sie hat sich der Individualität des Einzelnen, der erkrankt gewesen ist, der Art der vorhergehenden Krankheit und dem Grade der entstandenen körperlichen Schwäche anzuschließen, hat die häusliche Lage des Genesenden, seine Familien- und Beschäftigungsverhältnisse in Betracht zu ziehen und sich nach den Gelegenheiten zu richten, welche sich nach den örtlichen Verhältnissen für eine wirksame Handhabung bieten; sie hat sich ferner unmittelbar an die Beseitigung des eigentlichen Krankheitszustandes anzuschließen und bedarf deshalb schleuniger Beschlußfassung der zur Beurteilung der Sachlage befähigten Stellen ohne Mitwirkung von Zwischeninstanzen. Aus allen diesen Gründen kann eine wirksame, zweckmäßige und — was auch hier von Bedeutung ist — sparsame Handhabung der Fürsorge für Genesende nur von Stellen aus erfolgen, die dem Genesenden örtlich nahe stehen, die in der Lage sind, all die aufgeführten Umstände zu berücksichtigen und danach das wirksamste Mittel zu ergreifen, zwecklose Aufwendungen aber zu vermeiden. Diese Stellen sind, soweit es sich um Bevölkerungsklassen, die hier in Betracht kommen, handelt, die Krankenkassen und bei Personen, die nicht zu deren Mitgliedern zählen, vielmehr zu den der Obhut der Armenpflegeorgane Anvertrauten gehören, die Organe der gemeindlichen Armenpflege. Der Versuch, andere Organisationen, sei es weitere Kommunalverbände, insbesondere Provinzialverbände, sei es Landes-Versicherungsanstalten an ihre Stelle zu setzen, würde zweifellos zu falschen Maßnahmen und zu unwirtschaftlicher Verwendung von Geldmitteln führen. Es ist notwendig, dies vor allem in betreff der für die Wahrnehmung der Invalidenversicherung errichteten Landesversicherungsanstalten hervorzuheben, von denen manche nach den großen Leistungen, welche sie auf einem verwandten Gebiete, dem der Tuberkulosebekämpfung, zeitigen, auch die den ersten Angriff ausführende Thätigkeit bei der Rekonvalescentenpflege zu erwarten geneigt sind.

Die *Invalidenversicherungsanstalten* sind zur Übernahme der Fürsorge für Genesende unter denselben Voraussetzungen berechtigt, unter welchen sie die Kosten des Heilverfahrens überhaupt zu übernehmen befugt sind, nämlich dann, wenn einerseits als Folge der Krankheit bei dem Erkrankten Erwerbsunfähigkeit, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründen würde, zu erwarten ist, und wenn andererseits die Einleitung des Heilverfahrens begründete Aussicht auf Abwendung dieses Nachteils eröffnet. Die erstere Voraussetzung ist bei den an gewissen Krankheiten,

insbesondere bei den an Lungentuberkulose erkrankten Versicherten durchgehends und auch dann vorhanden, wenn sich die Personen noch in vollem Besitze der Erwerbsfähigkeit befinden; die zweite Voraussetzung aber liegt nach dem jetzigen Stand der Heilwissenschaft bei den an diesen Krankheiten leidenden Personen wenigstens in sehr vielen Fällen vor. Die Voraussetzungen für das Eingreifen der Invalidenversicherungsanstalten sind also in weitem Umfange gegeben. Anders für die Rekonvalescentenpflege. Es braucht nicht des weiteren ausgeführt zu werden, daß ärztlicherseits nur in einer beschränkten Zahl von Fällen ausgesprochen werden kann, daß beim Mangel von Fürsorge während der Zeit der Rekonvalescenz für den Betroffenen Erwerbsunfähigkeit drohe, die gerade durch diese Fürsorge abgewendet werden würde. Wo dieses aber nicht zutrifft, sind die Landesversicherungsanstalten rechtlich nicht befugt einzuschreiten. Sie sind also keineswegs in jedem Falle, wo eine Fürsorge für einen Genesenden wünschenswert ist, in der Lage, diese Fürsorge zu übernehmen. Es ist zum Teile eine Folge dieser Sachlage — auch andere Umstände haben diese Ergebnisse mit veranlaßt, von deren eingehenden Behandlung hier jedoch abzusehen ist —, daß die Leistungen der Landes-Versicherungsanstalten auf dem Gebiete der Fürsorge für Genesende im Verhältnisse zu dem, was sie namentlich in der Fürsorge für Lungenkranke leisten, beschränkte sind und es nur eine kleinere Zahl von Anstalten ist, welche es hier bereits zu umfassenderen Einrichtungen gebracht haben — zu nennen sind insbesondere die Landesversicherungsanstalten Thüringen, Württemberg, Schlesien, Rheinprovinz, Großherzogtum Hessen, Baden, Hannover, Oldenburg und die der Hansestädte —, wobei jedoch Rekonvalescentenpflege auch noch in dem später zu erläuternden weiteren Sinne verstanden werden muß.

Eine Gesetzesänderung dahin, daß die grundsätzliche Stellung der Invalidenversicherungsanstalten zu der Frage des Heilverfahrens eine andere würde, den Anstalten also auch dann die Übernahme der Kosten des Heilverfahrens übertragen würde, wenn jene Voraussetzungen nicht vorliegen, eine solche Gesetzesänderung zu empfehlen, ließe sich nur rechtfertigen, wenn man den Charakter der Anstalten als Invalidenversicherungsanstalten aufgeben wollte, woran niemand denken wird, der sich über die Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung auch nur einigermaßen klar ist und weiß, daß es gerade das Princip der Versicherung ist, dessen Anwendung schon Bedeutendes für die Lebenshaltung des ganzen Volkes geleistet hat, und noch weit Bedeutenderes künftighin zu leisten verspricht. Eine Gelegenheit, die Thätigkeit der Invalidenversicherungsanstalten über die durch das Gesetz im allgemeinen gesteckten Grenzen hinaus bei der Fürsorge für Genesende auszudehnen, bietet aber der § 45 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes. Er läßt es zu, daß eine Versicherungsanstalt ihre „Überschüsse" im wirtschaftlichen Interesse der Rentenempfänger und Versicherten, sowie ihrer Angehörigen verwendet. Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß zu den hierunter fallenden zulässigen Verwendungsarten auch Ausgaben für Ausdehnung der Rekonvalescentenpflege zu rechnen sein würden. Aber für einen großen Teil der Versicherungsanstalten wird es voraussichtlich an der ersten Voraussetzung der Anwendung der Bestimmung,

nämlich an dem Vorhandensein von „Überschüssen" fehlen. Welche von den Anstalten solche aufzuweisen haben, steht noch nicht fest, da bislang noch keine Berechnungen darüber von der dafür zuständigen Stelle vorliegen; daß aber ein großer Teil der Versicherungsanstalten keine Überschüsse haben wird, das ist bei der in dem neuen Invalidenversicherungsgesetze festgelegten Art der Lastenverteilung und Beitragsbemessung außer Zweifel. Man darf also auch an den angeführten § 45 nicht die Erwartung knüpfen, daß damit die fernere Entwicklung der Fürsorge für Genesende in bequeme und sicher zum Ziele führende Bahnen zu lenken sei. Dies zu betonen ist deshalb von Wichtigkeit, weil leider nur zu oft und zu viel die Meinung auftaucht, als hätten die Invalidenversicherungsanstalten so grenzenlos große Mittel zur Verfügung, daß damit außer der Invalidenversicherung noch alle anderen guten und nützlichen Dinge ins Leben zu rufen seien, für die sonst das Geld fehlte. Man vergißt, daß eine Versicherung stets die allmähliche Ansammlung großer Kapitalien erfordert und daß, wenn eine Versicherung, welche Millionen von Personen umfaßt, für die Dauer wirklich sicher funktioniren soll, auch dauernd Kapitalien von entsprechender Größe vorhanden sein müssen, ja daß nicht einmal für zinslose Hergabe dieser Kapitalien oder Hergabe zu besonders niedrigen Zinsen weiter Raum ist, wenn nicht durch solche Maßnahmen die Lösung der Hauptaufgabe der ganzen Veranstaltung, nämlich die Versicherung der ihr angehörenden Personen gegen die Folgen der Invalidität, gefährdet werden soll.

Es ist somit festzuhalten daran, daß Gründe rechtlicher Natur die Fürsorge für Genesende als Zubehör der Krankenfürsorge denjenigen Stellen zuweisen, denen die letztere obliegt, und daß Erwägungen aus Zweckmäßigkeitsrücksichten von dem Versuche abhalten müssen, sie diesen Stellen abzunehmen und solchen für größere Bezirke zu übertragen. Letzteren kann, wie ihnen auch die Krankenfürsorge nur für besondere außerordentliche Fälle übertragen ist, auch nur in gleichem Anfange die Fürsorge für Genesende zufallen; ihre Thätigkeit kann nur den Charakter einer ergänzenden haben, die da einzugreifen hat, wo die Kräfte der örtlichen Organe nicht ausreichen. Durch Lösung dieser beschränkteren Aufgabe können sie allerdings der Entwicklung der Fürsorge für Genesende in außerordentlich hohem Grade nützen.

Dies trifft insbesondere für den Teil der Fürsorge für Genesende zu, an den man jetzt vielfach überhaupt nur denkt, wenn von einer Fürsorge für Genesende die Rede ist, der Unterbringung in besonderen Genesungshäusern. Von Erörterung anderer Mittel der Rekonvalescentenpflege wird hier Abstand genommen. Nicht, daß man sie für minder wertvoll zu halten hätte. Im Gegenteil, grade für eine zielbewußte, von Wohlwollen und zugleich von Sorge für die wirtschaftliche Gesundung der Unbemittelten geleitete Armenpflege bieten diese Mittel die hauptsächlichste Handhabe für die erfolgreiche Ausübung der Rekonvalescentenpflege. Doch nicht wenige Fälle giebt es, wo sie nicht ausreichen, wo für den von der Krankheit Geheilten in seinen häuslichen Verhältnissen die Möglichkeit fehlt, sich die zu seiner völligen Wiederherstellung erforderliche Ruhe zu verschaffen, die dazu nötige Beköstigung zu bekommen und zum Genusse von

Luft und Licht in dem Maße und der Beschaffenheit zu gelangen, wie er ihrer für die schnelle und völlige Überwindung seines Schwächezustandes bedarf.

Wo die Verhältnisse so liegen, besteht das dringende Bedürfnis nach besonderen Heimen zur zeitweiligen Unterbringung Genesender; es wird namentlich für die Bevölkerung der Großstädte und Mittelstädte und für Fabrikdistrikte hervortreten, während in ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen das Ziel der völligen Wiederherstellung der erkrankt gewesenen Personen durchweg auch ohne die Benutzung von besonderen Genesungshäusern zu erreichen sein wird.

Die Errichtung von Genesungsheimen erfordert nun, wenn auch dabei das Streben nach Einfachheit herrscht, doch immerhin so erhebliche Mittel, daß die Mehrzahl der Träger der Krankenfürsorge davon Abstand nehmen muß, sich damit zu befassen. Sie stehen dazu nicht anders, wie zu der Erbauung von Krankenhäusern, sie benutzen diese für die, deren Versorgung ihnen obliegt, Kassenmitglieder und Gemeindeangehörige, tragen durch Leistung der Pflegekosten zur Deckung des für die Unterhaltung, wie für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals erforderlichen Aufwandes bei, aber sie erbauen nicht selbst Krankenhäuser. Dies fällt solchen Gemeinwesen, die eine entsprechende Leistungsfähigkeit besitzen, und weiteren Kommunalverbänden zu. Gerade so liegt es in betreff der Errichtung von Genesungsheimen und so ist bislang auch schon in dieser Beziehung verfahren. Wie sich aus den ausführlichen Darlegungen des Herrn Mitberichterstatters ergiebt, sind abgesehen von den durch Stiftungen, Vermächtnissen oder Schenkungen einzelner Wohlthäter ins Leben gerufenen Genesungsheimen solche besonders von größeren Stadtgemeinden und von größeren leistungsfähigen Krankenkassen ins Leben gerufen. Auch von einigen Landes-Versicherungsanstalten sind sie bereits geschaffen. In dieser Weise die Angelegenheit weiter zu fördern, sind diese letzteren Anstalten auch in ausgedehnterem Umfange in der Lage, nachdem eine freiere Auffassung der Bestimmung des § 68 (früher § 44) des Invalidenversicherungsgesetzes Platz gegriffen hat. Die Vorschrift des Absatz 3 daselbst, daß die Mittel einer Versicherungsanstalt für andere als die ihr in dem Invalidenversicherungsgesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwandt werden dürfen, wurde, als zuerst einige Anstalten es unternahmen, eigene Heilstätten für Lungenkranke zu errichten, dahin ausgelegt, daß es nicht zulässig sei, darin von anderen Stellen, z. B. anderen Versicherungsanstalten, Kommunalbehörden u. s. w. verschickte Kranke mit zu verpflegen, auch wenn von diesen Stellen volle Entschädigung für die erwachsenden Kosten geleistet würde. Diese einengende Auffassung ist später aber fallen gelassen und dadurch sind, was uns hier besonders interessiert, die Versicherungsanstalten in die Lage versetzt, auch solche Rekonvalescentenheime zu errichten, in welchen außer den von ihnen selbst zu verschickenden Genesenden auch von anderer Seite verschickte gegen Leistung entsprechender Entschädigung untergebracht werden können. Sie sind ferner in der Lage, Darlehen für die von anderen Seiten zu erbauenden Rekonvalescentenheime zu gewähren. Was die Frage nach deren Verzinsung

anlangt, so gilt dabei jedoch das vorhin Gesagte. Nur wenige von den Invalidenversicherungsanstalten würden, wenn ihre Gesamtlage in ausreichendem Maße in Betracht gezogen wird, in der Lage sein, Darlehen ohne Verzinsung oder zu einem Zinsfuße, der wesentlich hinter dem bei mündelsicheren Ausleihungen üblichen zurückbliebe, zu gewähren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, unfähig zu werden, ihren Hauptaufgaben nachzukommen. Aber auch nicht darin wird in der Regel die Schwierigkeit für kleinere Krankenkassen oder für die Armenpflegeorgane kleiner Gemeinden liegen, die durch den einzelnen Fall einer verwilligten Unterbringung eines Genesenden in einem derartigen Heime entstehenden Pflegekosten für mehrere Wochen aufzubringen, sondern vielmehr darin, das für die Errichtung solcher Anstalten erforderliche Anlagekapital zu beschaffen.

Von dem Versuche, eine allgemein und unter allen Umständen zur Anwendung zu bringende Regel dafür aufzustellen, wie verfahren werden müßte, um die dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Genesungsheimen ins Leben zu rufen, davon soll hier Abstand genommen werden und ist zweckmäßiger Weise überhaupt Abstand zu nehmen. Es besteht thatsächlich eine Mehrheit von staatlichen Organisationen, die dazu berufen sind; Organe der Armenpflege, Krankenkassen und Landes-Versicherungsanstalten. Sie erstrecken ihre Thätigkeit zum Teil auf dieselben, zum Teil auf verschiedene, aber doch einander benachbarte Bevölkerungskreise. Es ist nicht zweckmäßig, die Initiative der einen Organisation zu lähmen dadurch, daß eine andere *vor* ihr berufen wird. Diejenige vielmehr, bei welcher das Bedürfnis am lebhaftesten empfunden wird, muß auch den stärksten Antrieb empfinden, ihm abzuhelfen, wenn auch die zu schaffende Einrichtung eine derartige ist, daß dadurch nicht nur sie selbst, sondern auch die benachbarte Wohlfahrtsinstitution Förderung in der Lösung ihrer Aufgaben erhält. Alle müssen nur beseelt sein von dem Bewußtsein, daß sie jede zu ihrem Teile an der einen Aufgabe zu arbeiten haben: Hebung der Gesundheitslage der Gesamtbevölkerung und damit Förderung der Gesamtwohlfahrt, und alle müssen deshalb bereit sein, mit den verwandten Institutionen Hand in Hand zu arbeiten, nicht eine auf Kosten der anderen, sondern alle zum Vorteile aller ihrer Aufgabe nachzukommen. Erfreulicher Weise bieten die Verhältnisse an vielen Orten das schöne Bild derartigen Zusammenarbeitens aller berufenen Organe grade bei der Angelegenheit, die uns hier beschäftigt, und nicht zum wenigsten liegt hier der Grund zu den günstigen Erfolgen, welche die Neuzeit aufzuweisen hat. Es darf in dieser Beziehung auf die Mitteilungen des Herrn Mitberichterstatters aus einer Anzahl von größeren und mittleren Städten verwiesen werden.

Soll die Fürsorge für Genesende durch deren zeitweilige Unterbringung in Genesungsheimen in dem Maße und mit der Wirkung erfolgen, wie es das Allgemeininteresse fordert, so genügen freilich die angeführten Organisationen noch nicht, um dies zu erreichen; es müssen noch andere Faktoren hinzutreten. Nur kurz ist hier hinzuweisen auf die *Berufsgenossenschaften*, deren bereits Erwähnung geschehen. Ihnen bietet sich ein freilich beschränktes und, wie nicht zu verkennen, nur mit Über-

windung besonderer Schwierigkeiten zu beackerndes Feld, nämlich bei solchen Personen, die durch Betriebsunfälle geschädigt gewesen und einer operativen Behandlung unterworfen sind, zu deren Ergänzung sie aber noch einer Erholungszeit bedürfen, um in den Wiederbesitz der Erwerbsfähigkeit zu gelangen. Es ist besonders diejenige Auffassung, welcher Veranstaltungen dieser Art, wenn sie von Berufsgenossenschaften als Organisationen der Arbeitgeber ausgehen, auf seiten der Personen begegnen, für die sie bestimmt sind, wodurch es veranlaßt werden wird, daß von diesen Stellen aus umfassende Veranstaltungen auf dem Gebiete der Rekonvalescentenpflege zu erwarten sind. Um so mehr ist es anzuerkennen, wenn einzelne Berufsgenossenschaften dieser Angelegenheit schon jetzt ihre Aufmerksamkeit in thatkräftiger Weise schenken.

Besonders zu begrüßen, weil dadurch manche Schwierigkeiten leichter überwunden werden, ist es, wenn die Errichtung von Genesungsheimen ausgeht von genossenschaftlichen Vereinigungen solcher Personenkreise, deren Angehörige derselben Beschäftigung obliegen, auf gleicher socialer Stufe stehen, gleichen oder verwandten Interessen nachgehen und womöglich durch persönliche Beziehungen mit einander verknüpft sind. Treffen diese Annahmen zu, so fallen bei der Organisation alle die Hemmnisse fort, welche sonst die Rücksicht auf die verschiedenartige Zusammensetzung der zu verpflegenden Personen mit sich bringt; es kann in noch viel ausgiebigerem Maße als sonst auf das Behagen der Einzelnen Rücksicht genommen werden, weil dasjenige, was hiezu beiträgt, für alle gleichartig ist; ferner kann in solchem Falle die Verwaltung ganz in den Händen von Mitgliedern der Genossenschaft liegen, die am besten in der Lage sind, bei ihren Einrichtungen dasjenige zu treffen, was für Ihresgleichen am meisten erwünscht ist und die zugleich am besten gegen zu weit gehende Anforderungen einzelner anspruchsvoller Personen, welche Aufnahme in dem Heim erhalten, gesichert sind. Die von dem Herrn Mitberichterstatter gegebene Übersicht über vorhandene Genesungshäuser giebt Beispiele derartiger Schöpfungen; diese ließen sich auch noch vermehren, aber im Verhältnisse zu dem Bedürfnisse gerade nach solchen Anstalten ist die Zahl doch immer noch eine bescheidene. Jede neue Schöpfung dieser Art begegnet besonderem Beifall. Ihr Segen wird für die Angehörigen der Kreise, welche sich zu ihrer Errichtung entschließen, ein großer sein.

So viele Faktoren aber auch an der Lösung der gestellten Aufgabe mitzuarbeiten haben, so ist doch einer nicht zu entbehren, dessen bislang keine Erwähnung geschehen ist, die private Wohlthätigkeit. Auch wenn alle die Organe, denen durch Gesetz die Wahrnehmung öffentlicher Krankenfürsoge zugewiesen ist, in dem durch das Bedürfnis gebotenem Umfange sich der Fürsorge für Genesende widmen, auch wenn Schöpfungen genossenschaftlichen Charakters in reicher Zahl aufsprießen sollten, immer bleibt für die Privatwohlthätigkeit — sei es von seiten einzelner Menschenfreunde, sei es von freien Vereinigungen — noch ein weites Feld zur Bethätigung; denn soweit auch der Rahmen der deutschen Arbeiterversicherung gespannt ist, es bleibt doch eine nach Millionen zählende Menge, für die durch sie noch nicht gesorgt ist, unter dieser ein großer Teil, für den auch — und

man darf hinzusetzen: erfreulicher Weise! — die Armenpflege nicht zu sorgen hat und der doch außer stande ist, nach einer länger dauernden schweren Erkrankung der dazu gehörigen Personen für deren Genesung selbst so viel aufzuwenden, als wünschenswert ist, damit sie die volle Erwerbsfähigkeit zurückerlangen.

Schon besteht eine nicht geringe Anzahl von Heimstätten für Genesende, die der Hingabe von Menschenfreunden ihre Entstehung verdanken, sei es daß sie diese für die Arbeiter und Angestellten ihrer Betriebe bestimmt, sei es, daß sie sie einem weiteren Kreise Fürsorgebedürftiger gewidmet haben. Kaum eine dankbarere Aufgabe wird es geben, als diejenige, welche sich der Gründer eines Genesungsheimes, wie z. B. des auch in der Übersicht des Herrn Mitberichterstatters erwähnten Mißler'schen Genesungsheimes in Achterberg stellt, wenn er, auch die Kosten des Betriebes tragend, selbst die obere Leitung führt und selbst die Auswahl der zu verschickenden Personen trifft. Dankbar freilich nicht in dem Sinne, daß er von denen, welchen er seine Fürsorge zuwendet, nur Dank erntete — es wird ihm in häufigen Fällen auch an solchem, in manchen aber auch an bitterem Undanke nicht fehlen! — Dankbar vielmehr insofern, als ihm die Früchte seiner Thätigkeit, die Wiederversetzung der in ihrer Gesundheit geschwächten Personen in den Zustand der Erwerbsfähigkeit, die Sicherung der Lebenshaltung der betroffenen Familien und die Beihilfe zur Mehrung des wertvollsten Besitztums des ganzen Volkes, der Volksgesundheit, in so klarer Weise vor das Auge tritt, wie kaum bei irgend einer anderen verwandten Veranstaltung.

Es entspricht dieser Sachlage, wenn die Fürsorge für Genesende überhaupt und die Errichtung von Heimstätten für solche im besonderen zuerst der Initiative der privaten Wohlthätigkeit entsprungen ist und wenn manche Zweige dieser Fürsorge noch jetzt vorzugsweise dort ihre Pflege finden. Insbesondere gilt dies von der Wöchnerinnenpflege und der Fürsorge für genesende Kinder. Gerade hier wird die Privatwohlthätigkeit des Einzelnen wie entsprechender Vereine auch in Zukunft ein Hauptgebiet der Bethätigung — und einer erfolgreichen Bethätigung — zu suchen haben, da die gesetzlich getroffene Fürsorge der Krankenversicherung und Invalidenversicherung in erster Linie immer den Versicherten, d. h. den gegen Lohn Beschäftigten selbst und erst in hinterer Reihe dessen Angehörige in Berücksichtigung zieht und, wenigstens wie jetzt die Verhältnisse liegen, ziehen kann.

Bevor die Erörterung zu der Art der zweckmäßigsten und am meisten Erfolg versprechenden Einrichtung eines Genesungsheimes übergeht, ist es erforderlich, nochmals auf die den Genesenden verwandten Personengruppen einen Blick zurückzuwerfen, deren bereits Eingangs (S. 3) Erwähnung geschehen ist, der chronisch Kranken, die, während sie regelmäßig im stande sind, ihren Lebensunterhalt ganz oder zum Teil zu erwerben, zeitweilig durch akute Verschlimmerung ihres Zustandes daran verhindert werden, und bei denen als Ziel einer Behandlung in einer Anstalt also nicht sowohl eigentliche Genesung, als vielmehr nur die Überwindung dieses Zustandes der Verschlimmerung gesteckt werden kann; ferner derer, die nicht durch voraus-

gehende Erkrankung, sondern durch natürliche Veranlagung sich in einem Zustande solcher Körperschwäche befinden, daß sie zu dessen Überwindung und zur Erlangung ausreichender Erwerbsfähigkeit besonderer Pflege bedürfen. Ohne daß diese beiden Personengruppen unter die „Genesenden" im eigentlichen Sinne zu rechnen sind, ist für sie doch die gleiche Behandlung wie für diese geboten. Es ist deshalb auch die Unterbringung solcher Personen in Genesungsheimen zusammmen mit den eigentlichen Genesenden wohl ziemlich allgemein üblich, auch wenn dieses Umstandes oft nicht besonders Erwähnung geschieht Zu der letzteren Gruppe Fürsorgebedürftiger gehören insbesondere jene zahlreichen blutarmen, bleichsüchtigen Personen, aus deren Reihen ein große Zahl später der Tuberkulose zum Opfer fällt. Von ihnen können durch vorbeugende Behandlung nicht wenige vor diesem Geschicke bewahrt und in den Zustand ausreichender und dauernder Erwerbsthätigkeit überführt werden. Sie bilden deshalb auch, was vorhin schon angedeutet wurde, einen besondere Beachtung verdienenden Gegenstand der Thätigkeit, welche die Invalidenversicherungsanstalten in Anwendung der Bestimmungen über das Heilverfahren ausüben — immer jedoch selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß sie zu den Versicherten gehören. Ist dies nicht der Fall, so entbehren sie wie außerdem alle im jugendlichen Alter befindlichen „Schwächlichen" am meisten der Fürsorge. Und doch bedürfen die heranwachsenden Schwächlichen, die den strengen Anforderungen, welche das Leben demnächst an sie stellen wird, voraussichtlich nicht werden genügen können, und deshalb von Jugend auf die Hilfe der Armenpflege nicht zu entbehren vermögen werden, wenn ihnen nicht eine besondere Nachhilfe für den ihnen bevorstehenden Kampf ums Dasein zu Theil wird, dieser Fürsorge am meisten. Noch hat die deutsche socialpolitische Gesetzgebung ihr Thätigkeitsgebiet nicht auf sie ausgedehnt, es ist auch kaum zu erwarten, daß dies in einer das ganze Reich umfassenden Weise bald würde geschehen können. Wohl aber bietet der vorhin erwähnte § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes die willkommene Gelegenheit, dies wenigstens auf einem beschränkten Gebiete zu thun, indem solche Versicherungsanstalten, die Überschüsse aufaufzuweisen haben, für ihren Bereich die Gesetzesvorschriften über das Heilverfahren bei Versicherten auch auf deren Angehörige ausdehnten. Die Landes-Versicherungsanstalten Königreich Sachsen und Hansastädte haben diesen für die Hebung der Volksgesundheit wichtigen Schritt schon vor längerer Zeit beschlossen und es hat insbesondere die letztere in's Auge gefaßt, ihre Fürsorge auch jenem Teile der zu den Angehörigen der Versicherten zu zählenden Jugend zu widmen, der nach seiner körperlichen Veranlagung der Gefahr der Tuberkulose zu verfallen in besonders hohem Grade ausgesetzt ist. Auf diese Weise soll vorbeugend und ebenso, wie es durch die Fürsorge für Genesende im allgemeinen geschieht, jener Volksseuche Boden abgegraben werden. Die Ausführung der beschlossenen Maßregeln bedarf der Genehmigung des Bundesrates. Diese steht bis jetzt noch aus. Sobald sie eingetroffen sein wird, wird die deutsche socialpolitische Gesetzgebung auf dem hier behandelten Gebiete neue und für die ihr unterstellten Personen segensreiche Wirkungen versprechende Früchte zeitigen.

Für die innere Einrichtung der Genesungsheime, für die zu wählende Örtlichkeit, für die Gestaltung der Hausordnung, für den Verwaltungsorganismus muß in erster Linie entscheidend sein, für welche Gattungen von Genesenden die Anstalt bestimmt ist. Soll sie allein oder im wesentlichen solchen Personen dienen, denen, nachdem sie in einem Krankenhause ärztliche Behandlung genossen haben, noch einige Wochen der Ruhe und Erholung gewährt werden soll, so wird man über verschiedene von jenen Punkten anders entscheiden, als wenn es sich um Personen handelt, die in ihren Privatwohnungen verpflegt sind, anders wenn männliche und anders wenn weibliche Personen unterzubringen sind, anders wenn für Erwachsene und anders wenn für Kinder gesorgt werden soll. Wird dem Umstande eine entscheidende Bedeutung beigelegt, daß die im Genesungsheime untergebrachten Personen, die der Bevölkerung der Großstadt angehörten, während der Zeit ihrer dortigen Verpflegung Gelegenheit haben sollen, sich am Orte ihrer bisherigen Beschäftigung nach neuen Arbeitsstellen umzusehen, so wird das Genesungsheim zweckmäßiger Weise in unmittelbarster Nähe der Großstadt angelegt; man muß dann aber gegen jenen Vorteil eine Reihe von weniger günstig wirkenden Umständen in den Kauf nehmen. Sollen dagegen bestimmte, dort nicht zur Verfügung stehende Heilfaktoren für die zu verpflegenden Personen in Anwendung gebracht werden, Heilquellen, Seeluft, besonders günstige klimatische Verhältnisse, so ist es dadurch geboten, besondere Kurorte, die Nähe der See oder einen Platz in entsprechender Höhenlage eines Gebirges aufzusuchen und jene erstere Rücksicht zurücktreten zu lassen.

Die Verwaltungs- und Hausordnung werden anders zu gestalten sein, wenn das Heim für Wöchnerinnen, anders wenn es für junge Mädchen bestimmt ist — beide in einem Hause unterzubringen, wird nicht ohne Nachteil für beide Teile sein. Kurz, es läßt sich nicht für alle Anstalten, die unter die allgemeine Bezeichnung „Genesungsheim" zu bringen sind, ein allgemeingültiges Schema aufstellen. Sache der verständigen Erwägung im einzelnen Falle ist es, die nach seiner Lage passendste Entscheidung zu treffen. Es ist deshalb von dem Versuche abgesehen, die sämtlichen für die Gestaltung der Genesungsheime wesentlichen Punkte im einzelnen zu besprechen. Die Darstellung des Herrn Mitberichterstatters aber giebt den Abdruck der der Hausordnungen und sonstigen organisatorischen Vorschriften für eine Reihe von Genesungsheimen wieder, die Anhalt bieten, um im einzelnen Falle die zweckmäßigste Entscheidung treffen zu können[1]. Nur auf wenige

[1] Es ist von Interesse, auch von den Leitsätzen Kenntnis zu nehmen, welche von dem Geheimen Rat Professor Dr. Ziemßen und dem Oberbürgermeister Back aufgestellt und von dem Deutschen Vereine für öffentliche Gesungheitspflege auf seiner Versammlung vom September 1899 gebilligt sind, sowie ferner von den Leitsätzen, welche die Königl. preußische erweiterte wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen 1900 aufgestellt hat.

A. Die vom Deutschen Vereine für öffentliche Gesundheitspflege gebilligten Leitsätze lauten:

1. Heimstätten für Genesende sind für größere Gemeinwesen ein dringendes Bedürfnis.
2. Für dieselben sprechen nicht bloß ärztliche, sondern auch sociale und administrative Erwägungen.

allgemein maßgebende Punkte haben der Herr Mitberichterstatter und ich geglaubt, die Aufmerksamkeit in den Leitsätzen lenken zu sollen. Zunächst die Größe der Anstalten anlangend.

Das enge Zusammenleben mit einer größeren Zahl anderer Personen in derselben Anstalt bringt, selbst wenn diese sämtlich aus einer Lebenssphäre hervorgegangen sind, für jeden die Notwendigkeit, seine individuellen Neigungen zurücktreten lassen zu müssen und gegenüber den Neigungen Anderer duldsam zu sein, mit sich. In ungleich höherem Maße ist das der Fall, wenn sich die zum Zusammenleben gezwungene Gesellschaft aus Angehörigen verschiedenartiger Sphären zusammensetzt. Die hieraus für den Einzelnen entspringenden Unbequemlichkeiten und die infolge deren ein-

---

3. Die Einrichtung und Unterhaltung solcher Anstalten ist nicht Aufgabe des Staates oder der Gemeinden, sondern ist der Vereinsthätigkeit und der Privatwohlthätigkeit zu überlassen.
4. Es erscheint zweckmäßig, die Heimstätten den Krankenhäusern anzugliedern und mit einer möglichst einfachen, aber sachverständigen Verwaltung zu versehen.
5. Der familiäre Charakter der Heimstätten macht es nicht wünschenswert, daß den einzelnen Anstalten eine zu große Ausdehnung (über 100 Betten) gegeben werde.
6. Geeignet zur Aufnahme sind in erster Linie die Rekonvalescenten von akuten Krankheiten, von Verletzungen und Operationen, dann auch Wöchnerinnen, in zweiter Linie an chronischen Krankheiten Leidende, wenn dieselben akute Verschlimmerungen erfahren haben.
7. Principiell ausgeschlossen sind Geisteskrankheiten, Epilepsie, ekelerregende, chirurgische und Hautleiden, Lues und Alkoholismus.
8. Als notwendige Vorbedingung für die Aufnahme ist eine gute sittliche Qualifikation zu fordern.

B. Die erweiterte wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen im Königreich Preußen hat nach Erörterung der ihr vom Kultusministerum vorgelegten Frage: In welcher Richtung ist die schon bestehende Bewegung für die Gründung von Heimstätten für Genesende zu fördern? folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Heimstätten für Genesende sind geeignet, die Rekonvalescenz abzukürzen, somit früheren Wiedereintritt in die bürgerliche Erwerbsarbeit zu ermöglichen und die Leistungsfähigkeit der Hospitäler durch Entlastung zu erhöhen.
2. Zur Aufnahme in Genesungshäuser sind nur solche Rekonvalescenten geeignet, die einer besonderen ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfen.
3. Genesungshäuser sind, für die Geschlechter getrennt, in ländlichen Gegenden außerhalb der Städte in einer für den Verkehr günstigen Lage zu errichten.
4. Einrichtung, Verpflegung und Wartung können einfacher und billiger gestaltet werden, als in Krankenhäusern.
5. Der Arzt der Anstalt soll leicht zu erreichen sein, braucht aber bei kleineren und mittelgroßen Anstalten nicht in der Anstalt zu wohnen.
6. Die Pfleglinge der Anstalt sollen sich viel im Freien bewegen, Gelegenheit zu Unterhaltungsspielen aber auch zu leichteren Arbeiten haben.
7. Die fernere Errichtung solcher Heimstätten ist von den kommunalen Verbänden, den Organen der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung und von der Wohlthätigkeit zu erwarten. Die Behörden können anregend, fördernd, ratend dafür wirken und für ihre Hospitalkranken eigene Genesungshäuser errichten.

tretende Gefahr der Unzufriedenheit steigern sich mit der Zahl der in einem Hause untergebrachten Personen; jedes größere Krankenhaus, jede größere Heilstätte für Lungenkranke weiß hiervon zu erzählen. Wenn wenigstens in dem Krankenhause dieser Nachteil durch die Art der ärztlichen Behandlung und besonders dadurch, daß die Mehrzahl der Pfleglinge an das Bett gefesselt ist, beschränkt wird, so fehlt es an solchem Einflusse in der Regel in Genesungsheimen, wie sie hier in Rede stehen. Während der Eine, der dort untergebracht wird, seine Erquickung im stillen, labenden Naturgenusse sucht, kann der Andere sich Erholung nicht ohne Lärm und Unruhe denken; während der Eine die ihm gebotene Zeit der Muße als willkommene Gelegenheit benutzt, sich zu unterrichten und fortzubilden, glaubt der Andere nur dann auf befriedigende Genesung rechnen zu können, wenn er sich austobt und seine Umgebung zu gleichem Treiben anstiftet, ganz unberücksichtigt Jene, die meinen, jede Gelegenheit, wo eine Mehrzahl von Personen beisammen ist, zu agitatorischer Beschäftigung benutzen zu müssen und die ihre Abneigung denen nicht verhehlen, welche sich den Einwirkungen derartiger agitatorischer Beschäftigung, weil ihnen daraus nur eine Störung des zur Genesung erforderlichen Behagens erwächst, zu entziehen bemüht sind. Sollen die aus dieser Sachlage entspringenden Nachteile nicht einen den Zweck der ganzen Einrichtung sehr benachteiligenden Grad erreichen, so ist es notwendig, Abstand von der Errichtung solcher Anstalten zu nehmen, deren Insassen nach Hunderten zählen, notwendig, sich vielmehr auf Errichtung von Anstalten zu beschränken, die nur eine geringere Zahl aufzunehmen im stande sind; ob 25 oder 50, oder welche Zahl sonst, das hängt je von einer Reihe von Umständen ab, insbesondere davon, für welche Personenklassen die Anstalt bestimmt ist, an welchen Krankheiten sie durchgehends vor ihrer Unterbringung gelitten haben und in welchem Stadium der Genesung sie sich befinden. Ein Umstand, der bei den den Genesungsheimen in gewissem Grade verwandten Heilstätten für Lungenkranke in der Regel dazu führen muß, sie für eine größere Zahl von Personen, 100 und mehr, einzurichten, nämlich die zweckmäßige Regelung der ärztlichen Versorgung; dieser Umstand kommt bei den Heimen für Genesende nicht in Betracht, da die letzteren meist einer ständigen ärztlichen Behandlung und insbesondere einer solchen durch Specialärzte nicht bedürfen.

Auch Fragen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung werden nur selten auf die Anlegung größerer Heime für Genesende hinleiten, da diese nicht wie Krankenhäuser solche Anlagen kostspieliger Art erfordern, zu deren vollen Ausnutzung es der Verwendung für eine große Zahl von Personen bedarf und im übrigen bei der Einfachheit der Einrichtung, wenn man eine Anstalt für 100 Personen statt zweier für 50 errichtet, kaum Ersparnisse in der Anlage, wie in dem Betriebe — jedenfalls nicht Ersparnisse von solcher Bedeutung, daß sie die anderenfalls zu erwartenden Nachteile aufwögen — erwachsen werden.

Für Stellen, welchen die Verschickung einer großen Zahl von Genesenden zufällt, bietet sich, wenn die Genesungsheime eine mäßige Größe nicht überschreiten, die Gelegenheit, für ihre Errichtung diejenigen Orte aufzu-

suchen, welche für die einzelnen Gruppen der Genesenden die günstigsten Voraussetzungen für erfolgreichen Aufenthalt bieten. Es darf in dieser Beziehung z. B. auf dasjenige verwiesen werden, was der Herr Mitberichterstatter über die Vereine zur Pflege Genesender in Köln und Frankfurt a. M. berichtet.

Ist es aber nicht möglich, durch Errichtung kleinerer getrennter Genesungsheime den Gefahren vorzubeugen, die das enge Zusammenleben zahlreicher Personen mit sich bringt, ist man vielmehr durch irgend welche äußeren Umstände genötigt, statt mehrerer kleinerer eine größere Anstalt zu errichten, so empfiehlt es sich jedenfalls, dieser eine solche bauliche Einrichtung zu geben, daß den Insassen eine Lebensweise ermöglicht wird, bei der sie sich gegenseitig möglichst wenig zur Last sind. Auf das Bemühen der in der Anstalt untergebrachten Personen selbst, daß Einer dem Andern die Ursachen des Unbehagens aus dem Wege räumt, auf dies Bemühen wird man zweckmäßiger Weise wenig rechnen, wenn man die Erwägung anstellt, wie man die Anstalt so einrichtet, daß für alle ein mit thunlichstem Behagen verknüpftes Leben ermöglicht werde. Vielmehr ist es nötig, von vorn herein alle baulichen und sonstigen Einrichtungen so zu treffen, daß von verständnisvoller Beihilfe der Verpflegten selbst es in thunlichst geringem Grade abhängig ist, daß alle sich in der Rekonvalescentenanstalt wohl fühlen können.

Auch die Frage, welcher Art Kranke von der Aufnahme in das Genesungsheim auszuschließen sind, ist vorwiegend unter dem Gesichtspunkte zu entscheiden, daß nicht der Erfolg des Aufenthaltes für die übrigen Insassen gefährdet wird. Also solche Personen, *welche durch die Art ihrer Erkrankung Ekel zu erregen oder welche durch ihren Krankheitszustand in dem Genesungsheime Aufregung und Lärm hervorzurufen geeignet sein würden*, sind von ihm fernzuhalten.

Daß es sich bei den in Häusern für Genesende unterzubringenden Personen in der Regel um solche handeln wird, *die einer ärztlichen Behandlung und einer besonderen Pflege nicht mehr bedürfen*, ist schon hervorgehoben. Wenn bei der ganzen Einrichtung des Heimes aber auch nur solche Personen ins Auge gefaßt werden, so ist es doch gleichwohl wünschenswert, sie ständiger ärztlicher Obhut zu unterstellen und zwar mit dem besonderen Ziel, daß die Verpflegten lernen sollen, hinfort Schädlichkeiten zu vermeiden. Man erwartet von der Verpflegung der Lungenkranken in Heilstätten besondere Erfolge in dieser Beziehung und damit Wirkungen weit über den Kreis der verpflegten Personen hinaus. In nicht minderem Maße ist auf diesen Punkt bei der Einrichtung der Rekonvalescentenanstalten Wert zu legen. Einem Arzte, der das Herz seiner Pfleglinge zu gewinnen weiß, der es versteht, ihr freundschaftlicher Berater zu werden und ihr Vertrauen zu gewinnen, einem solchen Arzte bietet sich im Genesungsheime die Gelegenheit, auf Personen zu einer Zeit, wo sie gutem Rate besonders zugänglich sind, in einer Weise einzuwirken, die ihnen für ihr ganzes Leben zum Segen gereichen wird, Gelegenheit, zu sorgen, daß die *vorbeugende* Wirkung der Rekonvalescenten-

fürsorge sich in noch weit höherem Grade geltend macht, als dies allein durch die einige Wochen währende gute leibliche Verpflegung im Rekonvalescentenheime möglich ist. Es wird die Aufgabe des Arztes sein, die Genesenden zu lehren, wie das, was Krankheiten verhütet, Sauberkeit, Beschaffung von Luft und Licht in der Wohnung und auf der Arbeitsstätte, zweckmäßige Wahl der Nahrungsmittel, wie das alles auch der Minderbemittelte und selbst der gänzlich Unbemittelte in viel ausgiebigerem Maße für sich und die Seinigen zu verwerten in der Lage ist, als es von ihm meistens geschieht.

Unter diesen Gesichtspunkten wird auch die Frage der Verwendung alkoholischer Getränke im Genesungsheime vom Arzte zu behandeln und demgemäß zu regeln sein. Daß schwere Weine und sonstige schwere alkoholische Getränke nur auf besondere ärztliche Verordnung und nur in den dringendsten Fällen in Rekonvalescentenheimen zur Verwendung kommen dürfen, wird wohl allgemein als selbstverständlich erachtet werden. Auf diesen Punkt ist hier also nicht weiter einzugehen; das ist vielmehr die Frage, die hier interessirt, ob und in welchen Maße Bier und in Weingegenden die dortigen leichten Weine als Bestandteil der regelmäßigen Beköstigung geboten werden sollen. Wenn man auch auf dem Standpunkte steht, daß mäßiger Genuß dieser Getränke für den Körper unschädlich ist, so ist doch darüber sicher kein Zweifel, daß Viele von denen, die in dem Genesungsheime zur Verpflegung kommen, vorher deren Genusse in stärkerem Grade gefrönt haben, als ihnen zuträglich gewesen wäre, ja, daß für nicht Wenige der unmäßige Genuß, dem sie sich hingegeben haben, die Quelle ihrer Krankheit selbst oder doch die Ursache einer solchen Schwächung des Körpers gewesen ist, daß eine sonst vielleicht leicht zu überwinden gewesene Erkrankung ihnen die Gefahr des Verfalles in dauerndes Siechtum gebracht hat. Es sind die Rekonvalescentenheime nun selbstverständlich nicht der Ort, die dort in Pflege befindlichen Personen zur vollständigen Abstinenz erziehen zu wollen, aber es dürfte doch zu empfehlen sein, sich zu der Frage der Gewährung alkoholischer Getränke gerade unter dem Hinblick darauf zu stellen, was für das künftige Leben der in den Heimen in Pflege befindlichen Personen das Rätliche in betreff dieses Punktes ist, nicht aber ohne weiteres reichlichen Bier- und Weingenuß als etwas für eine der Gesundheit zuträgliche Lebensführung Selbstverständliches zu behandeln. Wenn ich in dem Berichte über ein Genesungsheim lese, es sei neuerdings eine erhebliche Einschränkung des Biergenusses eingetreten, so daß nur noch zu jeder Mittags- und zu jeder Abendmahlzeit für jeden Pflegling eine Flasche Bier verabreicht werde, so kann ich mich der Befürchtung nicht erwehren, daß die aus der Anstalt Entlassenen schwerlich zu dem Bewußtsein werden gekommen sein, daß es für ihr und der Ihrigen ferneres Wohlbefinden besser sein werde, ihr bescheidenes Einkommen statt für den Biergenuß vielmehr für den Ankauf anderer notwendigerer Nahrungsmittel zu verwenden. Je besser ausgestattet aber mit richtigen Vorstellungen über den Wert oder Unwert des Genusses alkoholischer Getränke wie überhaupt über alle die gesundheitsgemäße Führung ihres Lebens betreffenden Fragen die Genesenen das Revonkalescentenheim verlassen, um so besser erfüllt es seinen Zweck; denn um so mehr sind sie

gegen die Gefahr geschützt, künftig in neue Krankheit zu verfallen. Der Arzt, der in dieser Beziehung das Höchste leistet, wird der beste Freund der ihm Anvertrauten sein; ihm wird es auch am leichtesten werden, die Insassen der Rekonvalescentenanstalt, von denen Manche zu Ausschreitungen, die den Erfolg des Aufenthaltes gefährden, schon während desselben geneigt sind, vor solchen zu bewahren und sie zu lehren, wie sie am besten die ihnen gebotene Gelegenheit zu voller Genesung ausnutzen.

Für eine möglichst ausgiebige Wirkung der Genesungsheime und insbesondere für die Hintanhaltung von Schädigungen, die sich sonst an den Aufenthalt in solchen knüpfen könnten, ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß das Genesungsheim, (es sei denn, daß es für genesende Kinder bestimmt wäre) entweder nur männliche oder nur weibliche Personen aufnimmt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, welcher Art Schädigungen sich an das Zusammenleben von männlichen und weiblichen Personen — alle beschäftigungslos, einzelne auch sorglos, und alle in der durch das Gefühl wachsender Genesung hervorgerufenen zuversichtlichen, zu Unbedachtsamkeiten geneigten Stimmung — knüpfen können. Freilich bestehen bereits auch solche Rekonvalescentenheime, in denen beide Geschlechter Aufnahme finden und die doch sehr anzuerkennende Leistungen aufzuweisen haben; aber schwerlich werden unter deren Leitern Viele sein, die nicht erklärten, daß es besser wäre, wenn das Heim nicht für beide Geschlechter bestimmt wäre. Wo deshalb die Verhältnisse nicht mit Notwendigkeit dazu zwingen, dasselbe Heim für beide Geschlechter einzurichten, ist dringend zu raten, von vornherein neu anzulegende Rekonvalescentenanstalten nur für männliche oder nur für weibliche Personen zu bestimmen und danach die gesamten Einrichtungen zu treffen. Für die Verwaltung ergeben sich daraus große Erleichterungen.

Wenn in den vorhergehenden Ausführungen die Vermehrung der Genesungsheime angelegentlichst empfohlen wird, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß es auch nicht an Beispielen gefehlt hat, wo Genesungsheime, insbesondere darunter solche, die einen gewissen, wenn auch bescheidenen Pflegesatz für die aufzunehmenden Personen erhoben, nicht die erwartete Benutzung gefunden haben, ihr Betrieb vielmehr hat aufgehoben werden müssen, weil die Zahl der Personen, für welche Aufnahme darin verlangt wurde, eine unverhältnismäßig geringe war. Diese Erscheinung ist meist nicht auf eine einzelne sondern auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen gewesen; unter ihnen nimmt die unzureichende Versorgung der Familie während der Unterbringung des Familienhauptes in dem Genesungsheime eine Hauptstelle ein. Wie für eine ausgiebige Benutzung der Krankenhäuser, so ist auch für die der Genesungsheime die Familienfürsorge von großer Bedeutung, vielleicht noch in höherem Maße als dort, da die Dringlichkeit, das Genesungsheim aufzusuchen, sich weniger stark den Blicken der beteiligten Kreise aufdrängt als die, sich der Behandlung im Krankenhause zu unterziehen, gerade wirtschaftlich lebende, auf das Wohl ihrer Familie bedachte Personen also darauf zu verzichten geneigt sein werden, nachdem schon in der Zeit der Unterbringung im Krankenhause vielleicht der letzte Sparpfennig aufgezehrt ist oder gar schon Schulden zu machen sich als unvermeidlich herausgestellt

hat. Die ausreichende Versorgung der Familien der im Genesungsheime untergebrachten Personen, soweit sie auch in gesunden Tagen von ihnen ihren Lebensunterhalt wirklich erhalten, ist deshalb ein Punkt, auf den von vornherein das schärfste Augenmerk zu richten ist; es ist das zugleich einer der Punkte, bei denen sich reiche Gelegenheit zum Zusammenwirken der verschiedenen bei der Fürsorge für Genesende thätigen Faktoren bietet, insbesondere auch unter Umständen der Vereinsthätigkeit die Aufgabe zufallen kann, diejenige der gesetzlich berufenen Stellen zu ergänzen. Wenn in den Kreisen der der Krankenversicherung unterstehenden Personen erst im vollen Maße der Wert der Rekonvalescentenpflege zum Bewußtsein gekommen sein wird, wird auch die Bildung besonderer Zuschußkassen für ausgiebigere Leistungen zum Zwecke der Familienfürsorge am Platze sein und sicher nicht unterbleiben.

Die Frage der Familienversorgung ist nicht selten aber auch mit einer gewissen Befangenheit behandelt. Die Genesenen sind wohl unterschiedslos als Personen erachtet, die, mit Dank für die ihnen gewordene Errettung aus schwerer Erkrankung erfüllt, schmerzlich auf die ihnen gebotene fernere Verpflegung verzichten, weil die Pflicht für die Ihrigen zu sorgen, sie ruft und sie die wiedergewonnenen, wenn auch nur schwachen Kräfte willig einsetzen, um dieser edlen Pflicht zu genügen, selbst auf die Gefahr hin, neuem Siechtume zu verfallen. Erfreulicher Weise und zum Glück für unser Volk trifft dieses Bild des Genesenden oft zu; leider aber trifft es nicht immer zu. Wer in diesen Angelegenheiten arbeitet und bei seinem Bestreben, dem Mitmenschen in seiner Not zu helfen, auch das Auge für ihre Schwächen offen hält, dessen Wahrnehmung werden sich auch solche Fälle nicht entziehen — leider sind sie nicht gar selten —, wo das zur Versorgung der Familie bestimmte doch dem in dem Genesungsheime wohlversorgten Familienhaupte zufließt. Der Hang zum Alkoholgenusse, den außerhalb des Heimes zu befriedigen die Gelegenheit gesucht wird, dieser verderbliche Hang insbesondere ist es, der bedauerlicher Weise nicht selten das Familienoberhaupt anstiftet, den Seinigen das zu entziehen, ohne dessen Bewilligung nach seiner Beteuerung die Seinigen darben müßten, ein Zustand, dessen Bewußtsein ihm den Aufenthalt im Genesungsheime zu einem unerträglichen mache.

Daß der Mangel genügender Familienfürsorge nicht die alleinige Ursache davon gewesen ist, wenn einzelne Genesungsheime nur schwache Benutzung gefunden haben, erhellt am besten daraus, daß auch für Personen, die versorgungsbedürftige Angehörige nicht hatten, die Aufnahme nicht begehrt wurde. Mehrfach war es vor allem die Stellung der Krankenkassenvorstände zu der Frage der Genesungsheime, die es nicht zur Benutzung der letzteren kommen ließ, die Abneigung, einzelnen Kassenmitgliedern eine Zuwendung zu machen, die wie eine Bevorzugung derselben erscheinen könnte, das Bestreben, dem Simulantentum keinen Boden einzuräumen, und die Sorge, daß, nachdem die Benutzung der Genesungsheime eingeräumt worden, sie bald eine weite Ausdehnung annehmen und dann daraus so erhebliche Aufwendungen erwachsen könnten, daß der Bestand der Kasse gefährdet würde. Es ist wie für alle Einrichtungen, die bestimmt sind, einem Bedürfnisse, das eine höhere Lebenshaltung zur Voraussetzung hat, gerecht zur werden, so auch

für die vorliegend erörterte erforderlich, daß das Verständnis dafür sich erst ausbreitet. Und dazu gehört erst ein gewisser Zeitraum. Darum, so wünschenswert, ja notwendig die Errichtung von Genesungsheimen vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zur Ergänzung der gesetzlichen Krankenfürsorge ist, würde es doch falsch sein, diese Maßregel unterschiedslos überall zur Anwendung bringen zu wollen, auch wo man nicht auf hinreichende Benutzung zu rechnen hat. Die Fähigkeit, das bestehende Bedürfnis im rechten Augenblick zu erkennen, ist nicht minder die Eigenschaft eines erfolgreich wirkenden Volksfreundes als die Entschlossenheit, das wahrgenommene Bedürfnis mit Aufwendung aller Kräfte zu befriedigen.

II.

Fürsorge für Genesende.

Korreferat von

Dr. med. Weicker,

Görbersdorf in Schl.

Als vor nunmehr 11 Jahren auf der fünfzehnten Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Straßburg im Elsaß Geheimrat Prof. von Ziemssen und sein Korreferent Bürgermeister Back über das Thema, welches ich der Aufforderung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit" zufolge als Korreferent im Untenstehenden behandeln werde, sprachen, stellten beide Herren unter anderen den Leitsatz auf: „Die Einrichtung und Unterhaltung von Anstalten für Genesende ist nicht Aufgabe des Staates oder der Gemeinden, sondern ist der Vereinswohlthätigkeit und der Privatwohlthätigkeit zu überlassen". —

Während von Ziemssen damals schon den Gedanken anregte, den vermögenden Orts- und Berufskassen im eigensten Interesse die Errichtung von Genesungsheimen nahe zu legen, referierte Back: „Für das Deutsche Reich und die Einzelstaaten erscheint mir angesichts der ihnen durch die neuere Socialgesetzgebung auferlegten Riesenaufgaben, wenigstens z. Z., jeder Gedanke an eine weitere Ausdehnung der ihnen auf diesem Gebiete zufallenden Aufgaben ausgeschlossen" — ein Standpunkt, welcher 1889, dem Jahre der Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzgebung — seine volle Berechtigung besaß.

Die sociale Gesetzgebung hat weit mehr geleistet, als damals erwartet werden konnte. Ich glaube, alle jene, welche speciell den socialen Fragen, sei es aus Beruf, sei es aus Neigung, ein fortlaufendes Interesse zugewendet haben, sind bei einem Rückblick auf die letzten 10 Jahre von Bewunderung und Erstaunen erfüllt über die enorme Förderung, welche dem wirtschaftlich Schwachen auf dem Gebiete der Krankenfürsorge zu teil geworden ist. Die schnelle und segensreiche Entwicklung der socialen Fürsorge eben auf dem Boden dieser Gesetzgebung, welche unter anderen meinen verehrten Herrn Referenten mit zu ihren berufensten Interpreten zählt, giebt unserer Zeit ihr Gepräge, und als Kinder dieser Zeit, die im verflossenen Jahre erst wieder

die §§ 18 und 45 des Invalidenversicherungsgesetzes und die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz reifen ließ, haben wir jenen Standpunkt verlassen und sind zu der Auffassung gelangt, daß, soll die gesetzliche Krankenfürsorge wahrhaft ihren Zweck erfüllen, soll das Individuum, welches eine Krankheit überstanden hat, dem Erwerbsleben zurückgegeben werden, als ein Mensch, dessen Körperkräfte dem Kampf ums Dasein gewachsen sind, sich der gesetzlichen Krankenfürsorge notwendigerweise die gesetzliche Rekonvalescentenfürsorge angliedern muß.

Wir bezeichnen mit dem Worte „Rekonvalescent" einen Menschen, welcher eine mehr oder weniger schwere Krankheit zwar überstanden hat, aber noch nicht wieder in den Vollbesitz seiner Körperkräfte gelangt ist. Dabei ist Voraussetzung, daß der Betreffende nach der Natur seiner überstandenen Krankheit auf eine restitutio ad integrum rechnen kann, sofern seine Rekonvalescenz ungestört verläuft. Diese allgemeine Deutung verlangt in einer bestimmten Anzahl von Fällen insofern eine Erweiterung, als zwar eine restitutio ad integrum im medizinischen Sinne nicht eintreten, wohl aber eine Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit — also eine wirtschaftliche Heilung — erwartet werden kann.

Auf Grund jener Fürsorge, welche das Krankenversicherungsgesetz befiehlt, ist in weitaus den meisten Fällen für den Arbeiter während seiner Erkrankung die Krankenkasse eingetreten. Den nötigen Lebensunterhalt, den sein Zustand ihn hindert selbst zu beschaffen, gewährt ihm das Krankengeld, er hat außerdem Anspruch auf ärztliche Hilfe, Medikamente, Stärkungsmittel, wenn er nicht Aufenthalt in dem Krankenhause selbst findet und ihm dort alle jene Vorkehrungen in gesteigerter Weise zu gute kommen, welche ärztliches Wissen und ärztliche Technik ihm bieten können, um das Leben zu erhalten und die Macht der Krankheit zu brechen, bis er soweit gefördert worden ist, um der Fürsorge des Arztes und seines direkten Eingriffs entraten oder das Krankenhaus verlassen zu können. Beides wird in der Mehrzahl der Fälle dann erfolgen, wenn der Krankgewesene in ein mehr oder weniger vorgeschrittenes Stadium der Rekonvalescenz eintritt. Was hier generell mit dem Worte Rekonvalescenz ausgesprochen ist, wird sich in praxi sehr verschiedenartig gestalten, und jene Individuen, welche mit dem Aufhören der Erkrankung aus der ärztlichen Fürsorge daheim oder im Krankenhause scheiden, werden hinsichtlich ihrer Rekonvalescenz eine Reihe der allerverschiedenartigsten Schattierungen darstellen.

Oft wird der Rekonvalescent in der Lage sein, alsbald — wenn auch mit Anspannung aller Kräfte — zu arbeiten; daß er jedoch die alte Leistungsfähigkeit besitzt, wird a priori ausgeschlossen sein. Trotzdem tritt bei seiner wirtschaftlichen Lage in der Mehrzahl der Fälle nach dem Abschluß der Krankenfürsorge die Alternative an ihn heran, entweder zu arbeiten oder in die Reihen jener zu treten, welche Armenunterstützung empfangen. Ein Krankgewesener aber, welcher nicht mehr auf den Arzt und die direkte Krankenfürsorge angewiesen ist, ist noch lange kein Gesunder: Es liegt nach unserer modernen Auffassung eine Inkonsequenz darin, daß der der Krankheit kaum Entronnene mit der Entlassung aus der Krankenfürsorge auf sich selbst gestellt ist, daß mit dem Augenblicke, in welchem er seinen Entlassungsschein

erhält, das substantielle Interesse des Arztes an ihm erlöschen soll. Er ist freilich nicht mehr krank, aber doch noch im Banne der Nachwirkung seiner Krankheit, ganz abgesehen davon, daß er wirtschaftlich meist zurückgekommen ist.

So wie die Krankenfürsorge gleichmäßig den Arzt, wie den Socialpolitiker interessiert, so auch ihre notwendige Ergänzung, die Pflege der Genesenden. Wie oft müssen hier die ärztlichen Wünsche schweigen: Ist doch der Kranke ausgesteuert und damit das Maß der gesetzlichen Fürsorge erfüllt, bei dem Genesenden selbst aber übertönt die wirtschaftliche Notlage die mahnende Stimme des Arztes. Infolge zehrender Krankheit hat ein Kräfteverlust stattgefunden, langsam nur ersetzt derselbe sich. In dem labilen Zustande der Rekonvalescenz nach akuter Infektion, nach Operationen, nach schleichendem Siechtum und wie die tausend Übel alle heißen, die den Menschen aufs Krankenlager werfen, ist die Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse aller Art verringert, das Nervensystem reizbar, empfindlich, doppelt empfindlich, wenn die Krankheit einen wirtschaftlichen Niedergang, z. B. den Verlust einer Stellung gebracht hat, den der Rekonvalescent ausgleichen will, oder, schlimmer noch, auszugleichen gezwungen ist. Jetzt stoßen nur zu häufig Krankheit und Wiederaufnahme der Arbeit aneinander und bedingen somit ein Außerachtlassen des naturgemäßen Übergangsstadiums der Rekonvalescenz. Und doch vollzieht sich in der Natur nichts Werdendes plötzlich, nichts ohne Übergang, und der Genesende, der dieses Naturgesetz mißachtet oder gezwungen wird, es zu mißachten, ist dem vorausschauenden Arzt nicht weniger ein Gegenstand der Sorge, als der aufs Krankenlager Gestreckte. Kranken- und Rekonvalescentenpflege sind so innig miteinander verbunden, daß in erster Linie der Arzt die dringende Forderung vertritt, *das Stadium der Rekonvalescenz in die Krankenfürsorge einzubeziehen*, denn in der mangelnden Fürsorge für eine ungestörte Genesung lauert die Gefahr, daß aus der kaum überwundenen akuten Erkrankung sich schleichende Infektion — vor allem die Tuberkulose — entwickelt, die wie ein Unkraut überall da aufschießt, wo der notleidende Organismus ihr den Boden bietet. Wir bauen Heilstätten für Tuberkulöse, in ausgedehnter Weise hat sich die öffentliche Aufmerksamkeit der Bekämpfung der Schwindsucht zugewandt; heute schon verfügt Deutschland über 6000 Betten in gesonderten Anstalten. Wir versprechen uns von diesen Maßnahmen für Tuberkulöse eine allmähliche Eindämmung der Seuche und in der Folge eine wirtschaftliche Hebung. Ich darf als leitender Arzt einer Volksheilstätte für Tuberkulöse von 250 Betten auf Grund sorgfältiger, langjähriger Ermittlungen behaupten, daß eine Reihe von Erkrankungen an Tuberkulose auf dem Boden einer mangelnden Pflege während der Genesung stattgefunden hat, — also daß die Ermöglichung einer ungestörten Rekonvalescenz eine Reihe von Erkrankungen verhindert haben würde.

Eine zweckentsprechende Rekonvalescentenpflege würde naturgemäß einen Aufwand erfordert haben, derselbe aber durch den Wegfall der abermaligen Krankenfürsorge ausgeglichen und der große Vorteil eines völlig gesundeten Menschen erzielt worden sein, während umgekehrt bei einem unzweifelhaft bedeutenderen Geldaufwand eine Neuerkrankung mit ihrer düsteren Perspektive das Versagen der Rekonvalescentenpflege beleuchtet; hat doch die Central-

kommission der Krankenkassen Berlins Beträge von 700—816—968 ꝛc., ja bis zur Höhe von 1716 Mk. für je einen unheilbaren Schwindsuchtsfall ermittelt.

An die Summe und Kräfte, welche eine ausgedehnte Rekonvalescentenpflege seitens der gesetzlichen Träger der Krankenfürsorge erfordern würde, wird immer noch mit einem gewissen Zögern herangetreten. Ist auch der Gewinn, der aus einer allgemein durchgeführten Pflege der Genesenden sich ergiebt, sehr wohl wägbar und schätzbar, so kann derselbe doch in seiner Gesamtheit nicht unmittelbar zahlenmäßig erfaßt und rechnungsmäßig gebucht werden. Der Erfolg ist nicht jedesmal nachzuweisen, die Möglichkeit, daß eine vorbeugende Fürsorge hin und wieder dem zu teil wird, der ihrer nicht bedarf, ist vorhanden. Denn der Rekonvalescent ist ja nicht mehr unmittelbar der Hilfe bedürftig, kann sich zunächst noch wirtschaftlich helfen. Wenn aber E. Münsterberg[1] ausführt, daß ein vorübergehender Notstand ein besonders würdiges Objekt der Hilfe sei, so wird eine Hilfe, welche verhindert, daß überhaupt ein Notstand eintritt, als die rationellere von beiden erscheinen. Ist doch das letzte Ziel aller socialen Fürsorge nicht sowohl die Beseitigung bereits eingetretener, sondern die Verhütung von Notständen überhaupt.

In unserer raschlebigen und kräfteverzehrenden Zeit soll auch die Hilfe demgemäß eine schnell einsetzende und kräfteerhaltende sein. Es sind aber dem Arbeitenden, welcher nicht mehr krank, aber noch nicht wieder im Besitze seiner Vollkraft ist, alsbald gesundheitsgefährdende Folgen zu befürchten, falls er genötigt ist, Leistungen zu vollbringen, denen seine Kräfte noch nicht oder nicht mehr vollständig gewachsen sind.

Ist der Rekonvalescent in englebigen Industriebezirken beschäftigt mit all ihren Schädlichkeiten, so wird der Kräfteverbrauch meist schneller vor sich gehen, als bei dem ländlichen Arbeiter. Um so dringlicher und allgemeiner wird in dicht bevölkerten Industriebezirken, in Großstädten, das Bedürfnis empfunden nach einer zweckentsprechenden Rekonvalescentenpflege und erlangt auch dort zuerst seine Erfüllung. So bildeten sich die ersten Vereinigungen freier Liebesthätigkeit auf dem Gebiete der Rekonvalescentenpflege in den volkreichen Industriebezirken des Westens, in Großstädten, welche viel industrielle Arbeiter unter ihrer Einwohnerschaft zählen.

Die Rekonvalescentenpflege überhaupt, deren erste Anfänge sich in Frankreich bis 1628, in England bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen lassen, hat sich in Deutschland der Krankenpflege viel später und anfänglich in beschränktem Kreise angegliedert. Das erste Erholungshaus errichtete 1852 im Dienste der Innern Mission Pfarrer Blumhard in Bad Boll im Württembergischen. Sein Sohn, Pfarrer Chr. Blumhard, welcher das Genesungshaus weiter ausgestaltete, nimmt heute in einem besonderen Heim 40 Mitglieder von Krankenkassen auf; auch in Bad Boll selbst stehen 10—12 Plätze für Kassenmitglieder zur Verfügung, welche die benachbarten Orts- und Berufskassen einweisen. 1861 begründete, angeregt durch Josef von Mann, der Münchener Rekonvalescenten- und Unterstützungsverein eine Anstalt für

[1] E. Münsterberg, Die Armenpflege. Berlin 1897, Otto Liebmann.

Genesende, 1869 das Heilige Geist-Spital in Frankfurt am Main die Rekonvalescentenanstalt Mainkur. Aber erst in den beiden letzten Jahrzehnten hat die Rekonvalescentenpflege begonnen, weitere Kreise zu beschäftigen, bis in jüngster Zeit die Erkenntnis von ihrer Notwendigkeit ein öffentliches Interesse geworden ist. War die Initiative zur Pflege der Rekonvalescenten von der privaten Liebesthätigkeit ausgegangen, so behielt dieselbe auch zunächst noch die weitere Pflege in ihrer Hand. Die Erfahrungen und Erfolge, welche die Vereinsthätigkeit auf diesem Gebiete zeitigte, wurde seitens zweckmäßig organisierter Verbindungen in regelmäßigen Jahresberichten bekannt gegeben, wobei vielfach der Ziffer der verpflegten Rekonvalescenten die Ziffer derjenigen gegenübergestellt wurde, denen man aus Mangel an Mitteln sich genötigt gesehen hatte eine zweckmäßige Fürsorge zu versagen. So wurde der Öffentlichkeit immer wieder die Größe des Bedürfnisses vor Augen geführt.

Ursprünglich lag auch die Krankenpflege auf dem Bereiche der Wohlthätigkeit, entsprang dem Drang, bei augenblicklichem, dringendem Notstande zu helfen und gestaltete sich erst allmählich zu dem bewußten Ausgleich eines socialen Schadens, einem Eingreifen bei drohendem wirtschaftlichen, socialen, hygienischen Niedergang — die Rekonvalescentenpflege in höherem Maße aber, die Prophylaxe, ist von vornherein von solcher, von dem Geiste der socialpolitischen Gesetzgebung geschulten Auffassung getragen worden.

Naturgemäß wird immer der dringendere Notstand die nächste Hilfe heischen und so galt es zunächst, dem aufs Krankenlager Gestreckten ärztliche wie materielle Hilfe zu bringen, also Krankenfürsorge zu üben. Es wandte sich daher auch die freie Liebesthätigkeit in erster Linie der Krankenpflege zu, und erst nachdem diese ihre gesetzliche Regelung gefunden, wird die Beteiligung an der Rekonvalescentenpflege, welche nunmehr ihr Recht verlangte, für sie aktuell. Wird ein Mangel besonders empfunden, sei es in bestimmten Kreisen, sei es von einzelnen Personen, so entsteht das natürliche Bestreben nach Abhilfe: Es wandten somit eine Reihe von Vereinen und Verbindungen freier Liebesthätigkeit der Rekonvalescentenpflege ein werkthätiges Interesse zu; soweit mir bekannt, die folgenden:

Der Rekonvalescenten-Unterstützungs-Verein in München, Vorsitzender Radspieler, im Vorstand Geheimrath von Ziemssen, unterstützt „ganz hilfbedürftige, aus Münchener Krankenhäusern entlassene Rekonvalescenten jeder Konfession" und nimmt auch solche Rekonvalescenten auf, „welche ihre Verpflegung teilweise entweder selbst oder aus Mitteln Dritter bestreiten können."

Der Verein, welcher zuerst nur eine bescheidene Thätigkeit entfalten konnte, besitzt heute ansehnliche Kapitalien; die von ihm 1861 errichtete kleine Anstalt für Genesende nahm anfänglich 18 bis 20 Rekonvalescenten auf, jetzt ist in zweckmäßigem Neubau Raum für 80 bis 100 Genesende vorhanden. Dem Münchener Magistrat, welcher vielfach die Bestrebungen des Vereins unterstützt hat, stehen eine Reihe von Betten zur Verfügung; auch durch Krankenkassen und Berufsgenossenschaften werden dem Verein Pfleglinge überwiesen. Den Betrieb leiten Franziskanerinnen.

Der Verein zur Pflege Genesender zu Köln, Vorsitzender Ernst Leyendecker, im Vorstand Ärzte und sieben Mitglieder, welche gleichzeitig Vorstände von Krankenkassen sind, unterhält eine Reihe von Rekonvalescentenstationen, in welche Genesende jeder Art im Alter von 16—65 Jahren aufgenommen werden. Im Jahre 1899 verpflegte der Verein 363 männliche und 382 weibliche Personen (gegen 433 im Jahre 1898, und 384 im Jahre 1897) in 21 verschiedenen Stationen, von welchen Kaiserswerth, Dünnwald, Ahrweiler, Lippspringe, Bröleck und Honnef 1899 neu errichtet waren unter den folgenden Aufnahmebestimmungen:

I.

1. Der Verein zur Verpflegung Genesender in Köln übernimmt die Unterbringung Genesender männlichen und weiblichen Geschlechtes ohne Unterschied der Religion in den von ihm errichteten Verpflegungs-Stationen.

2. Es wird gewährt:
   a) jeder Person ein besonderes Bett in luftigem Schlafraum; in der Regel werden nie mehr als zwei oder drei Personen auf einem Zimmer untergebracht.
   b) hinreichende gemeinschaftliche heizbare Aufenthaltsräume;
   c) Reinhaltung der Leib- und Bettwäsche;
   d) Beköstigung wie folgt:
      Erstes Frühstück: Kaffee oder ½ Liter Milch mit Schwarz- und Weißbrot;
      Zweites Frühstück: Butterbrot mit Ei und Milch oder Bier;
      Mittagessen: Suppe, Gemüse, Kartoffeln und Fleisch;
      Vesperbrot: wie erstes Frühstück;
      Abendessen: Suppe und Butterbrot mit Fleischaufschnitt und Bier oder warme Fleischspeise mit Kartoffeln und Salat nebst Bier oder Thee;
   e) Übernahme der Kosten für die Rückreise;
   f) ärztliche Beaufsichtigung und Behandlung bei desfallsigen leichten Erkrankungsfällen.

3. Andere Verbindlichkeiten als die vorstehenden übernimmt der Verein nicht.

4. Bei ernstlichen Erkrankungen müssen die Pfleglinge auf Anordnung des Arztes entweder in ihre Heimat zurückkehren oder sich in ein Krankenhaus aufnehmen lassen.

Die dadurch entstehenden Auslagen werden seitens des Vereins in Rechnung gestellt, desgleichen die bei etwaigen Sterbefällen auf den Verpflegungs-Stationen entstehenden Kosten.

II.

Die Aufnahme der Pfleglinge erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Preise:
   a) für Krankenkassen, welche Mitglieder des Vereins sind, Mk. 1.— für den Verpflegungstag;
   b) für Krankenkassen, welche nicht Mitglieder sind, Mk. 1.25 für den Verpflegungstag;
   c) für sonstige Vereinsmitglieder Mk. 1.50 für den Verpflegungstag:
   d) für Nichtmitglieder Mk. 2.— für den Verpflegungstag.

2. Die Mindestdauer der Verpflegungszeit für den Einzelnen beträgt 14 Tage, die Höchstdauer in der Regel 2 Monate.

3. Nicht aufgenommen werden: Alkoholiker, Fallsüchtige, Geistesgestörte und Geschlechtskranke.

4. Der Zustand der Genesungsuchenden darf weder eine Ansteckungsgefahr, noch eine sonstige Belästigung für die übrigen Pfleglinge mit sich bringen, worüber ein ärztliches Zeugnis dem Aufnahmegesuch beizufügen ist; auch müssen die Pfleglinge so weit geheilt sein, daß dieselben weder ganz noch teilweise das Bett hüten müssen, noch einer besonderen Pflege bedürfen.

5. Pfleglinge unter 16 und über 65 Jahren werden in der Regel nicht aufgenommen.

6. Pünktliche Befolgung der vom Verein zu erlassenden Hausordnung seitens der Pfleglinge.

7. Der Verein kann die Anmeldungen nur nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel und Einrichtungen berücksichtigen. Alle Aufnahmeanträge werden sofort unter laufender Nummer und Datum in ein Meldebuch eingetragen, und erfolgt die Berücksichtigung in der Reihenfolge dieser Eintragung.

8. Die Pfleglinge haben sich mit ausreichender, in sauberem Zustande befindlicher und der Jahreszeit entsprechender Kleidung, sowie mit hinreichender Leibwäsche zum Wechseln, ferner mit Kamm, Haar- und Zahnbürste und Seife selbst zu versehen.

9. Kleidungsstücke und Schuhzeug haben die Pfleglinge selbst rein zu halten.

Notwendige Änderung dieser Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Die Pfleglinge verteilten sich auf folgende Berufsarten:

Fabrikarbeiter- und Arbeiterinnen	132
Näherinnen	75
Schneider	10
Modistinnen	8
Verkäuferinnen und Bureaubedienstete	85
Dienstboten	25
Kutscher und Faktoren	10
Handwerker	167
ohne Beruf	14
diverse Berufe	120

Die Krankheitsursachen, welche die Pfleglinge herführten, waren folgende:

Lungenleiden	309
Bleichsucht	149
Magenleiden	24
Rheumatismus	30
Nervenleiden	22
Bronchitis	20
Allgemeine Schwäche	6
Herzleiden	10
Darmleiden	5
Nierenleiden	2
Infolge von Operationen und Unfällen	5
Hals- und Luftröhrenleiden	9
Allg. Rekonvalescenz	55

Auffallend ist der hohe Prozentsatz von Lungenkranken.

Über die Resultate der jedes Jahr bei den Pfleglingen erzielten Erfolge giebt der Vertrauensarzt des Vereins, Dr. Esser in Köln, welcher auch Vorstandsmitglied ist, eine sorgfältig zusammengestellte Statistik. Der Vertrauensarzt untersucht jeden Pflegling vor Aussendung in die Station und unmittelbar nach seiner Rückkehr. Die durchschnittliche Dauer eines Pflegefalls betrug 32 Tage.

Der Verein ist in der Lage gewesen, besondere Stationen für männ-

liche und weibliche Personen, für Lungenkranke im Anfangs- und vorgeschrittenen Stadium, für Rheumatiker und Gichtiker, innere Leiden, Bleichsucht und allgemeine Rekonvalescenz zu haben, und glaubt, daß durch die Sondereinrichtungen für die jeweilig vorliegende Genesung die Heilerfolge günstig beeinflußt sind. „Je größer die Zahl derer wird, welche den Verein in Anspruch nehmen, um so nötiger erscheint es, Einrichtungen zu treffen, wonach man den verschiedenen Leiden, welche die Aussendung des Kranken oder Rekonvalescenten verursachen, Rechnung tragen kann. Wir werden darauf bedacht sein müssen, so weit wie möglich, an diesem Verfahren festzuhalten und es noch auszudehnen."

Im Jahre 1899 verausgabte der Verein 3225 Mk. allein für Familienunterstützung der Pfleglinge in der sehr richtigen Erkenntnis, „daß diese den Schwerpunkt des vorbeugenden Heilverfahrens und der Rekonvalescentenpflege bildet. So lange es nicht möglich ist, die Familien der Pfleglinge während der Zeit, wo ihr Ernährer eine Kur zur Wiederherstellung oder Erhaltung seiner Erwerbsfähigkeit machen soll, ausgiebig zu unterstützen, wird diesem Teil des Arbeiterstandes, für den die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vom rein menschlichen, sondern auch vom national-ökonomischen Standpunkte von der größten Bedeutung ist, nicht geholfen werden." Eine Aufgabe der nächsten Zukunft auf dem Gebiete der Rekonvalescentenpflege, speciell bei Lungenleiden, erblickt der Verein in der Beschaffung geeigneter Arbeit und gesunder Wohnungen.

Der Bergische Verein für Gemeinwohl, dessen Ehrenvorsitzender Minister von Rheinbaben, dessen Leiter Dr. Wittenstein ist, errichtete, nachdem er eine Reihe von Jahren schon bestanden hatte, 1893 ein Genesungshaus für männliche Personen zu Elberfeld. „Es wurde zur Aufnahme solcher in Elberfeld wohnender und ortsangehöriger, zum Stande der Arbeiter und kleinen Handwerker zählender männlicher Personen bestimmt, welche nach einer überstandenen Krankheit noch der Ruhe und Pflege bedürfen und diese in ihrer Häuslichkeit nicht finden können. Ausgeschlossen waren chronisch Kranke." Die zum nämlichen Verein zählende Ortsgruppe Barmen steckte sich gleichzeitig das Ziel, „Kranken und Genesenden, männlichen und weiblichen würdigen Personen aus den unbemittelten Ständen in Heilstätten und Kurorten diejenigen Heilmittel zu gewähren, die sie bei sich zu Hause nicht finden können." Anfangs wurden die Pfleglinge in Privatpflege gegeben, allmählich konnte der Verein in Godesberg und Lippspringe eigene Rekonvalenscentenanstalten errichten.

Den Zweck des Bergischen Vereins für Gemeinwohl, welcher nunmehr 16 Ortsgruppen zählt, fixieren seine Satzungen folgendermaßen:

„1. das Wohl der arbeitenden Klassen in wirtschaftlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht zu fördern.

2. für ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wirken,

3. alle ein solches Verhältnis störenden und den Frieden gefährdenden Bestrebungen zu bekämpfen."

Um diesen Zweck zu erreichen, richtet der Verein in erster Linie seine

Thätigkeit auf „Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und Einrichtungen zur Pflege und Sicherung der Gesundheit der Arbeiter".

In einem Rundschreiben, welches von einer Kommission von Ärzten unterzeichnet ist, wandte sich im Jahre 1898 der Verein an die Ärzte. Das Schreiben hebt die Wichtigkeit der Mitwirkung von Ärzten bei den gemeinnützigen Bestrebungen hervor und stellt die Gesichtspunkte für die Aussendung von Kranken und Genesenden fest, ebenso werden die Stationen und Badeorte, nach welchen der Verein Kranke entsendet, aufgeführt; es sind dies Lippspringe, Königsborn, Godesberg, Neuenahr.

Die Ortsgruppe Remscheid, welche in demselben Jahre auf „die Pflege und Kräftigung unbemittelter Rekonvalescenten und schwächlicher Personen durch Aussendung in geeignete Kurorte" ihre Thätigkeit zu erstrecken begann, erließ gleichfalls ein Rundschreiben, betreffend Rekonvalescentenpflege.

Von den 15 Ortsgruppen beschäftigen sich 12 mit Rekonvalescentenpflege; diese sandten (laut der Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl vom 9./12. 1899) im Jahre 1899 insgesammt 651 kranke oder rekonvalescente Arbeiter und Arbeiterinnen zu einer vier- und mehrwöchigen Kur in Bäder und Luftkurorte mit einem Kostenaufwand von rund 73000 Mk. Die meisten Kranken entsandten Barmen und Elberfeld, außerdem wurden 91 skrophulöse Kinder in Kurorte geschickt, anderen blutarmen Kindern Milchkuren eingerichtet; in Wülfrath gab der Verein bedürftigen schwächlichen Schülern im Winter ein warmes Mittagbrot in der Schule.

Der Verein Genesungsfürsorge zu Baden, Vorsitzender Geheimrat von Stößer, hat 1899 aus der Großherzog Friedrich Jubiläumsspende ein Genesungsheim, das Rohrbacher Schlößchen, errichtet. Zur Aufnahme gelangen Arbeiter und Angestellte des Groß- und Kleingewerbes, des Handels und der Schiffahrt, sowie sonstige männliche Personen, die diesen nach der Art ihrer Beschäftigung und socialen Stellung wesentlich gleichstehen und welche nach einer überstandenen Krankheit noch der Ruhe und Pflege bedürfen, dieselbe aber in ihrer Häuslichkeit nicht finden können. Ausgeschlossen sind Epileptische, Syphiliskranke, Alkoholiker und Schwindsüchtige in vorgerückten Stadien.

Zur Aufnahme sind erforderlich:

1. ein ärztliches Zeugnis unter Benützung des vom Verein gelieferten Schemas,
2. ein befürwortender Antrag des Arztes,
3. eine Verpflichtung zur Zahlung der Pflegekosten seitens des Antragstellers oder Dritter (Krankenkassen 2c.).

Der Aufenthalt soll im allgemeinen 4 Wochen nicht überschreiten, kann aber auch abgekürzt werden, falls sich der Betreffende nach Ansicht des Arztes nicht als Genesender eignet. Pfleglingen, denen es an den notwendigen Bekleidungsgegenständen fehlt, hilft das Genesungsheim aus seinen Beständen. Für die Familien der Pfleglinge wird im Bedarfsfalle ein Zuschuß zu den von der Kasse gegebenen Unterstützungsgeldern gewährt — bei Bemessung desselben kommt die Kinderzahl mit in Betracht. Auch trägt bei größeren Entfernungen das Genesungsheim einen Teil der Fahrkosten.

Im Laufe des ersten Betriebsjahres beherbergte das Heim 110 Pfleg-

linge im Alter von 14—69 Jahren, von denen 50 an Erkrankungen der Atmungsorgane litten.

Als am besten zur Rekonvalescenz geeignet bezeichnet der erste Jahresbericht des Rohrbacher Schlößchens Genesende nach akuten Erkrankungen, z. B. Typhus, nächst diesen mit nervösen Beschwerden behaftete Kranke. Den Kranken wird geboten: Große helle Tagräume, sowie Schlafzimmer, Waldaufenthalt, kräftige und reichliche Nahrung, die je nach den Umständen ärztlicherseits modifiziert und besonders vorgeschrieben wurde. Der Arzt besucht regelmäßig an zwei Nachmittagen in der Woche das Genesungsheim; jeder Pflegling wird von 8 zu 8 Tagen einer genauen Untersuchung unterzogen. Auf ärztliche Anordnung kamen Massagen, Einreibungen, Bäder 2c. zur Anwendung. Der Erfolg ist bei der Mehrzahl der Pfleglinge ein guter gewesen; doch hat zunächst der Besuch des Heims im ersten Jahre den gehegten Erwartungen noch nicht entsprochen.

Wenn somit ein dringendes Bedürfnis zur Errichtung eines zweiten Genesungsheims noch nicht vorlag, so erwarb trotzdem der Verein, dem Jahresbeiträge von 13000 Mk. zur Verfügung stehen, die als solches ins Auge gefaßte Tretenmühle in Seelbach bei Lahr, um eine sich bietende recht günstige Kaufgelegenheit nicht vorübergehen zu lassen. Mit dem Umbau dieses Anwesens ist der Verein z. Zt. beschäftigt. Ich gebe in folgendem die Hausordnung des Rohrbacher Schlößchens.

§ 1.

Die Pfleglinge erhalten bei ihrem Eintritte in das Genesungsheim Lagerstätte, Bettwäsche und Handtücher von der Verwaltung geliefert, müssen jedoch selbst mit ausreichender, in sauberem Zustande befindlicher und der Jahreszeit entsprechender Kleidung und Leibwäsche, deren Instandhaltung ihnen obliegt, sowie mit Kamm, Haar- und Zahnbürste versehen sein. Das Mitbringen von Bequemlichkeitskleidung, wie Schlafrock, Pantoffeln und dergleichen, ist erwünscht.

§ 2.

Jeder in das Genesungsheim Aufgenommene ist verpflichtet, allen Anordnungen des Arztes und der Hausmutter oder den von diesen beauftragten Personen unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die sofortige Entlassung erfolgen kann. Ungesittetes, ärgerniserregendes Benehmen, namentlich Trunkenheit, hat die sofortige Entlassung des betreffenden Pfleglings zur Folge.

§ 3.

Die Pfleglinge sind, sofern nicht andere Anordnungen getroffen werden, gehalten, im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr morgens aufzustehen und im Sommer spätestens um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr abends zu Bett zu gehen. Das Aufmachen der Lagerstellen haben, soweit der Arzt nichts anderes bestimmt, die Pfleglinge selbst zu besorgen und auch die Reinigung ihrer Zimmer zu übernehmen.

In jedem Zimmer befindet sich ein Licht, welches 8 bis 14 Tage reichen soll. Lesen und Rauchen im Schlafzimmer ist streng verboten.

§ 4.

Der Aufenthalt in den Schlafräumen ist während der Tageszeit nur zum Ruhen gestattet.

Bei Benützung der Lagerstellen sind die Oberkleider und das Schuhwerk abzulegen. Die Lagerstellen sind sofort nach dem Verlassen derselben

in Ordnung zu bringen. Vor dem Verlassen der Schlafräume Vor- und Nachmittags haben die Pfleglinge die Fenster zu öffnen.

§ 5.

Das Decken und Aufräumen der Tische hat von den Pfleglingen abwechslungsweise zu erfolgen und zwar dergestalt, daß von der Hausmutter je nach der Notwendigkeit zwei oder drei Pfleglinge wochenweise hiefür bestimmt werden. Auf Verlangen haben die Pfleglinge bei Verrichtung leichterer Arbeit hilfreiche Hand zu leisten. Zur Vermeidung aller Unzuträglichkeiten wird zum Frühstück Kaffee oder Milch mit Brötchen jedem Pflegling einzeln verabreicht.

§ 6.

Zu den Haupt- und Zwischenmahlzeiten, welche durch Läuten einer Glocke angezeigt werden, haben sich die Pfleglinge pünktlich einzufinden, es sei denn, daß sie durch ihren Gesundheitszustand hieran verhindert sind. Bei Verspätungen beim Aufstehen und bei den Mahlzeiten erfolgt zweimalige Rüge, drittens eine ernste Ermahnung und dann endlich Entziehung des Abendbrotes.

§ 7.

In Bezug auf Diät und die Benützung von Arzeneien haben sich die Pfleglinge den Anordnungen des Arztes und der Hausmutter zu fügen.

§ 8.

Die Einführung von Spirituosen in die Anstalt ist untersagt. Herbeischaffen und Genuß von Obst und anderen Lebensmitteln unterliegt der Genehmigung der Hausmutter.

§ 9.

Das Tabakrauchen ist im Genesungsheim untersagt.

§ 10.

Zur Unterhaltung stehen Bücher, Spiele, wie Kegel, Domino, Karten 2c., zur Verfügung, jedoch mit der Bestimmung, daß um Geld nicht gespielt werden darf.

§ 11.

Den Pfleglingen ist gestattet, sich in den umliegenden Bergen, Wäldern oder angrenzenden Heidelberger Anlagen zu erholen, sofern sie nur rechtzeitig zu den Mahlzeiten zurück sind. Wegen Urlaubs nach auswärts haben sich die Pfleglinge mit der Hausmutter ins Benehmen zu setzen.

§ 12.

Für die Aufnahme von Auswurf (durch Husten, Räuspern, Spucken) sind sowohl in den Zimmern, als in den Gängen besondere Gefäße aufgestellt. Die Pfleglinge werden sowohl in ihrem eigenen, als im Interesse ihrer Hausgenossen dringend aufgefordert, diese Gefäße stets zu benützen und jede Verunreinigung der Fußböden, der Wände und der Bett- und Tischwäsche mit Auswurfstoffen zu vermeiden.

§ 13.

Besuche von Angehörigen und Freunden sind, soweit nicht überhaupt ärztliche Bedenken entgegenstehen, nur nach eingeholter Erlaubnis der Hausmutter gestattet.

§ 14.

Von den Pfleglingen wird die Schonung des von ihnen benützten Anstalts-Inventars, sowie die größte Reinlichkeit erwartet. Mutwillige Beschädigung des Genesungheims-Eigentums wird mit dem vollen Schadenersatz, nach Umständen überdies mit sofortiger Ausschließung bestraft.

§ 15.

In den Wohn- und Schlafräumen dürfen die Kranken keine Kleidungsstücke umherliegen lassen und das Reinigen der Kleidung, sowie das Putzen des Schuhwerks nur in den dazu bestimmten Räumen vornehmen.

Die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig, Vorsitzender Alfred Voerster, hat den Zweck, „zur Fürsorge für kranke Arbeiter und deren Angehörige Mittel zu sammeln und mit diesen die Folgen der in dem Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze enthaltenen Härten und Lücken zu mildern, sowie über diese Gesetze aufklärend zu wirken." Ferner hat sie den Zweck, auf eine Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse thunlichst hinzuarbeiten.

Es sollen Unterstützungen an kranke Arbeiter und deren Angehörige in der Regel, nur so weit dieselben innerhalb des Bezirkes der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend wohnen oder ihren Erwerb haben, gewährt werden, insbesondere in solchen Fällen, in denen die dringend wünschenswerte Unterstützung aus Kassenmitteln nicht gezahlt werden darf.

a) Krankengeld, wenn ein Mitglied einer Krankenkasse beim Aufhören der satzungsmäßigen Unterstützung noch weiter erwerbsunfähig bleibt;
b) Familien-Unterstützung, wenn ein Mitglied einer Krankenkasse oder der Invalidenversicherung, das als Ernährer seiner Familie zu betrachten ist, zur Heilung oder Linderung seines Leidens auswärts längeren Aufenthalt nimmt;
c) Verpflegungsgeld an Krankenanstalten, wenn Angehörige von Kassenmitgliedern in eine solche aufgenommen werden oder auswärts zu ihrer Heilung untergebracht werden sollen;
d) Wöchnerinnen-Unterstützung, wenn diese wegen nicht genügend langer Mitgliedschaft der zu Unterstützenden von der Krankenkasse verweigert werden mußte;
e) Sterbegeld, wenn solches seitens einer Krankenkasse auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht gewährt werden darf.
f) sonstige Unterstützungen, welche aus Billigkeitsgründen geboten erscheinen.

Der Frankfurter Verein für Rekonvalescentenpflege, Vorsitzender Johann Heinrich Roth; Vorstandsmitglieder sind Geheimrat Dettweiler und Prof. Moritz Schmidt.

Der Verein unterhält das Rekonvalescentenheim Neuenhain am Taunus in herrlicher Lage und nimmt Genesende aller Art auf. Die Anstalt verfügt über 70 Betten, die Leitung untersteht Viktoriaschwestern, der Arzt, Dr. Haupt-Soden, versieht den Dienst im Nebenamt. Im Jahre 1899 gelangten 292 Rekonvalescenten zur Aufnahme, welche größtenteils von den Kassen Frankfurts und Umgebung, den Versicherungsanstalten zu Kassel und Darmstadt, auch von der Betriebskasse der Höchster Farbwerke überwiesen wurden; einige Freibetten sind vorhanden. Die Kassen zahlen einen täglichen Pflegesatz von 2 Mk., Private 1,50 Mk. — Der letzte Jahresbericht, welcher leider auch ein Deficit von 8000 Mk. seitens der Anstalt konstatieren mußte, führt aus: „Ein langsames Fortschreiten in der Benutzung dieser so wertvollen Anstalt ist festzustellen, ein erheblich stärkerer Besuch in den Herbst-

und Wintermonaten wäre jedoch sehr wünschenswert, da für den größten Teil der Rekonvalescenten der Aufenthalt in der Anstalt Neuenhain auch in dieser Zeit von den besten Folgen ist."

Der Verein, welcher die Errichtung auch einer Anstalt für Frauen ins Auge gefaßt hat, da Neuenhain nur Männer aufnimmt, will jedoch erst dann mit dem Bau beginnen, wenn er seitens der umliegenden Kassen feste Zusagen über die Belegung der zweiten Anstalt in Händen hat, damit sich nicht dieselben finanziellen Schwierigkeiten ergeben wie bei der bereits bestehenden Anstalt.

Der Johanniter-Orden besitzt in Sterkrade ein Haus mit 110 Betten, welches für Sieche und Kranke bestimmt ist; doch wird auch Rekonvalescentenpflege geübt, wenn auch nur in beschränktem Maße und zwar meist nur in den Sommermonaten an erholungsbedürftigten Frauen und Kindern. Männer aus dem Arbeiterstande, welche nach einer Krankheit noch längere Zeit bis zu ihrer völligen Arbeitsfähigkeit der Pflege bedürfen, und für welche eigentlich die Rekonvalescentenabteilung des Johanniter-Ordens von vornherein allein bestimmt war, kamen bis jetzt nur in verschwindender Zahl:

1896	—	Männer,	4	Frauen,	51	Kinder,
1897	1	„	4	„	84	„
1898	12	„	26	„	30	„
1899	12	„	29	„	15	„

Die Rekonvalescenz resp. Erholungsbedürftigkeit wurde durch die mannigfachsten Ursachen bedingt. Die Pfleglinge stehen mit unter der Fürsorge des angestellten Anstaltsarztes. In dem in Groß-Lichterfelde bei Berlin befindlichen mit 140 Betten eingerichteten Siechenhause, werden auch Rekonvalescenten aufgenommen.

Der Odd-Fellow-Orden besitzt ein Rekonvalescenten-Heim in Greiz als mildthätige Stiftung, welche von den Beiträgen und Subventionen der Mitglieder und Logen des Odd-Fellow-Ordens unterhalten wird. Die Preise belaufen sich auf Mk. 2,50 pro Tag, außerdem werden Bedürftigen Reisegeld, Freibett, oder auch volle Freistelle gewährt. Letztere wurden besonders

dem Verbande Deutscher Handlungsgehilfen,
„ „ „ Buchhandlungsgehilfen,
„ „ „ Journalisten und Schriftstellern,
dem Verein sächsischer Kommunalbeamten

zu dem Zwecke gegeben, daß, „abgesehen von der nötigen Hilfeleistung in den gegebenen Fällen, die Bedürftigkeitsfrage innerhalb dieser Verbände festgestellt werde, den Vereinigungen selbst aber Anregung und Gelegenheit gegeben wird, mit vereinten Kräften an die Einrichtungen eines Genesungsheimes heranzutreten, um in ihrem Berufe dem frühzeitigen Verfall der Arbeitskraft vorzubeugen." Bei dem Verbande Deutscher Handlungsgehilfen ist dieser Zweck thatsächlich erreicht worden. Das Odd-Fellow-Heim ist eigens für Genesungszwecke gebaut, Sommer wie Winter geöffnet und steht unter ärztlichem Beistand im Nebenamt. Eine Oberin besorgt die Verwaltung und beaufsichtigt die Verpflegung. 30 Personen können gleichzeitig Aufnahme finden.

Die Vereine für Innere Mission haben in ihre Thätigkeit auch die Pflege der Rekonvalescenten mit einbezogen. Sie unterhalten „Pflegestätten

der verschiedensten Art und Abstufung, meist Sommerpflegehäuser, vom vornehmen Hospiz, das äußerlich fast die Art des Hotels an sich trägt, bis zum Genesungsheim und zur Heilstätte für arme schwächliche Personen geringsten Standes." Die Statistik der Innern Mission betont, wie das Bedürfnis für derartige Hospize und Genesungsasyle zwar erst in den beiden letzten Jahrzehnten, da aber alsbald mit Macht und überraschendem Aufschwung hervorgetreten sei, gezeitigt einerseits durch das angespannte und überspannte Arbeitsleben vieler Berufskreise, andererseits durch die Erfahrung und Forderung der Krankenhäuser, daß für ihre Rekonvalescenten in vielen Fällen noch eine Nachpflege zur völligen Wiederherstellung der Kräfte in gesunder Wald- oder Seeluft dringend wünschenswert sei.

Die Innere Mission unterhält z. Z. 68 Genesungsheime, von denen 36 den preußischen Provinzen angehören. Der christliche Charakter ist fast durchgehend durch die Übung von Hausandachten gekennzeichnet. Von diesen 68 Anstalten sind 34 das ganze Jahr hindurch, 34 nur im Sommer geöffnet; 42 werden von Schwestern geleitet oder bedient.

Ein großer Teil dieser Heime ist jedoch nicht von der Inneren Mission selbst geschaffen, sondern von Vereinigungen bez. Personen gegründet worden, welche ihren Schöpfungen einen spezifisch christlichen Charakter geben wollten und dieselben daher unter die Direktive der Inneren Mission stellten oder auch die Verwaltung ihr gänzlich überließen.

„Einzig in seiner Art nach Umfang und Inhalt ist wohl ‚Siloah', das christliche Kurhospiz nebst Kinderheilstätte im See- und Soolbade Kolberg, das 4 Häuser umfaßt und über 300 Plätze in verschiedenen Abstufungen verfügt, welche größtenteils von Kreisen und Vereinen mit unbemittelten Pfleglingen besetzt werden.

Im Zusammenhang mit der socialen Gesetzgebung für Invaliditäts- und Unfallversicherung wendet sich die Fürsorge der Erholungshäuser mehrfach einzelnen Berufsständen zu, z. B. in Schlesien den Fabrikarbeiterinnen der Textilindustrie.

Sehen wir auf die Verteilung der einzelnen Anstalten, so steht die Rheinprovinz allen voran, indem sie 9 Erholungshäuser aufweist, Württemberg und Schlesien haben deren 7, das Königreich Sachsen 6. In Ost- und Westpreußen scheint für diese Bestrebungen der Boden noch nicht geebnet zu sein."

„Die Pflegesätze sind je nach dem Charakter der Anstalt und den Lebensmittelpreisen der einzelnen Gegenden sehr verschieden und schwanken zwischen 7,50 und 35 Mk. wöchentlich."

Das Komitee der Dienstbotenheimat in Stuttgart besitzt ein eigenes Genesungsheim Stammheim bei Zuffenhausen, welches in erster Linie den Zweck hat, „aus dem Spital entlassenen, aber noch nicht völlig wiederhergestellten weiblichen Dienstboten, Ladnerinnen, Näherinnen u. s. w. vor ihrem Wiedereintritt in ihre Stelle eine Erholung und Stärkung zu bieten." Soweit Plätze frei sind, werden auch andere erholungsbedürftige weibliche Personen aufgenommen. Das Genesungsheim steht in der Verwaltung des Komitees der Dienstbotenheimat, Anstaltsarzt ist Dr. Preßel in Zuffenhausen. Die wirtschaftliche Leitung haben Schwestern der ev. Diakonissenanstalt Stuttgart. Die Zahl der Betten beträgt 45, in hohen luftigen Schlaf-

räumen. Das Heim wird von selbstzahlenden Rekonvalescenten, sowie durch Überweisung seitens der Krankenkassen und der Armenpflege belegt.

Die Genossenschaft „Bethlehemsstift im Hüttengrunde bei Hohenstein-Ernstthal", die sich anfänglich nur mit Kindersommerpflege beschäftigte, errichtete 1897 ein Genesungsheim für Frauen. Das Heim hat 40 Plätze, 8 Plätze davon sind vorläufiges Eigentum des Kirchgemeindeverbandes für Innere Mission von Mittweida.

Die Küche und Bewirtschaftung hat das Heim gemeinsam mit dem Kinderstift; der Pflegesatz beträgt pro Tag 1,40 Mk.

Der Berliner Verein für häusliche Gesundheitspflege erteilt hilfsbedürftigen Kranken unentgeltlich Rat und Hilfe. Der Verein verpflegt meist besserungsfähige Frauen und Kinder und gewährt diesen auf ärztliches Attest hin Stärkungsmittel, wie Milch, Fleisch, Wein, Bäder u. s. w. Auf Verlangen wird ohne Entgelt ärztlicher Rat vermittelt.

Der Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz treibt seit Mai dieses Jahres Rekonvalescentenpflege in seiner Erholungsstätte vom Roten Kreuz in der Jungfernhaide bei Berlin. Die eigenartige Art und Weise derselben geht aus dem Sitzungsbericht vom 8. Mai, Referent Th. Sommerfeld, hervor: „Es ist geplant, in der Jungfernhaide, im Walde selber — etwa 20 Minuten von der Station entfernt — Baracken aufzustellen, wie sie am Grabowsee Verwendung gefunden haben. Diese Baracken werden mit Sitzgelegenheiten und Liegesesseln eingerichtet werden, so daß die Kranken sich bequem dort lagern können. Es ist ferner vorgesehen, daß die Kranken daselbst sich verpflegen können. Die Vereine vom Roten Kreuz werden eine kleine Speisehalle einrichten, gegen ein sehr billiges Entgelt (20 bis 30 Pfg.) dem Kranken ein gutes, schmackhaftes Essen verabfolgen und die mitgebrachten Speisen und Getränke unentgeltlich aufwärmen. Es wird ferner für Milch in hinreichendem Maße gesorgt werden. Zuerst hatte man geplant, die Milch unentgeltlich zu verabfolgen. Die Kranken sollen jedoch nicht wie Arme behandelt werden, sondern wie Leute, die dort etwas erhalten, was sie gesetzlich zu fordern haben. Es ist mit dem nahe wohnenden Förster bereits vereinbart worden, daß dieser die Milch in guter Beschaffenheit zu liefern habe. Die behandelnden Aerzte können dem Kranken, wie auch jetzt üblich, die erforderliche Milch auf Kosten der Kasse verschreiben, mit der Maßgabe, daß die Milch in der Erholungsstätte verabreicht wird.

Die Kranken sollen sich dort möglichst lange aufhalten, vom frühen Morgen bis zum späten Abend, so lange es Witterung und Jahreszeit erlauben; dem Krankenschein wird ein Coupon angeheftet, welcher die nötigen Vermerke, betreffend Überweisung und Kontrolle über die Anwesenheit in der Erholungsstätte, enthalten soll. Es ist ferner eine Rubrik vorgesehen, auf welcher der Arzt angiebt, an welchen Tagen der Woche er den Kranken sehen will.

Es ist natürlich, daß die Kranken draußen einer gewissen Kontrolle unterworfen werden, und deshalb werden die Vereine vom Roten Kreuz wahrscheinlich zwei Ärzte auf ihre Kosten anstellen, welche die Kranken allerdings nur beaufsichtigen werden. Die Behandlung bleibt in den Händen des überweisenden Arztes. Nur in Unglücksfällen (wie Hämoptoë) soll der

draußen wohnende Arzt eingreifen. Für den Fall, daß jemand in der Erholungsstätte erkrankt, ist vorgesehen, daß eine halbe Baracke mit 4 Betten zur Verfügung steht. Im Bedürfnisfalle wird selbstredend für geeigneten Transport nach Hause gesorgt werden."

„Die Erholungsstätten werden allen geeigneten Kranken, ohne Rücksicht darauf, ob sie Kassenmitglieder sind oder nicht, ob es sich um Tuberkulöse oder geeignete chronische Kranke oder um Rekonvalescenten handelt, in gleicher Weise unentgeltlich zur Verfügung stehen."

Viele Frauenvereine.

Der Sanitätsverein für München und Umgegend.

Der Krankenpflegeverein Schönebeck.

Der Victoria-Melita-Verein in Darmstadt, welcher sich jedoch vor kurzem in einen Heilstättenverein umgewandelt hat.

Auch bestehen noch eine Reihe anderer meist kleinerer Vereinigungen, welche sich teils selbständig, teils im Anschluß an Frauenvereine mit Rekonvalescentenpflege oder einem bestimmten Zweig derselben, z. B. Naturalien-Verpflegung, befassen. Auf meine Anfrage erhielt ich z. B. aus Celle, Coburg, Einbeck, Hildesheim, Kalk, Karlsruhe, Kottbus, Landeshut/Schl., Lüdenscheid, Paderborn, Säckingen, Weißenfels, Wurzen, u. a. den Bescheid, daß sich dort „städtische Vereine" mit der Pflege für Genesende beschäftigen. In Rostock hat städtische Vereinsthätigkeit ein kleines Pflegehaus für Genesende errichtet, in Eberswalde tritt der „Pflegeverein", in Essen die evangelische Gemeindediakonie, in Bonn der St. Anna-Verein, in Memel der Albert-Zweigverein, in Halle a./S. der Verein für Volkswohl (Abt. für Ferienkolonien), in Hamburg der Verein für Sommerfrische, welcher jetzt in Oldesloe sein eigenes Haus, das Auguste-Victoria-Pflegeheim baut, der Fürsorge für Genesende näher.

Auch eine Anzahl Stiftungen nenne ich hier, die zu dem Zwecke begründet wurden, unbemittelten Rekonvalescenten nach überstandener Krankheit die weitere Pflege bis zur völligen Wiederherstellung zu ermöglichen; ihre Zahl erschöpfend zu geben, bin ich nicht im stande.

Dem schon erwähnten Münchener Rekonvalescenten-Unterstützungs-Verein wurden späterhin vom Magistrate der Stadt München die Zinsen der Adelmann'schen Stiftung zugewandt, welche bestimmt waren, „bedürftigen Personen ohne Unterschied der Religion, des Geschlechts, des Berufs und der Heimat, welche aus einem der Münchener Krankenhäuser geheilt oder gebessert entlassen würden und noch nicht arbeitsfähig seien oder nicht sofort Arbeit und Dienst finden könnten, Unterstützungen zu gewähren, welche denselben zur völligen Genesung behilflich seien oder ihnen möglich machen sollten, den Wiederantritt ihrer Berufsthätigkeit abzuwarten."

Die Stiftung des Straßburger Bürgers Ehrmann, aus welcher das Rekonvalescentenhaus Louisa in der Ruppertsau bei Straßburg entstand.

Der im Jahre 1896 verstorbene Straßburger Bürger Ehrmann vermachte zum Zwecke der Errichtung und Unterhaltung einer Rekonvalescentenanstalt seiner Vaterstadt den Betrag von 850 000 Mk. Die zu begründende

Anstalt sollte den Namen seiner Mutter Louisa tragen. Mit den Stiftungsmitteln ward in der Ruppertsau bei Straßburg ein Landgut erworben und auf diesem, im großen alten Parke, die Anstalt errichtet und zwar nach dem Vorbilde von Vincennes zwei große Pavillons, die miteinander durch eine breite Glasgalerie — zum Aufenthalt bei schlechtem Wetter dienend — verbunden sind. —

Die Anstalt, welche unter der Verwaltung der Straßburger Civilbehörden steht, verfügt über 70 Betten für Männer und Frauen, welche je in einem Pavillon in Schlafräumen zu 2 bis 6 Betten untergebracht sind. Der Pavillon für Männer enthält außer dem Speisesaale nur Schlafzimmer, im Pavillon der Frauen haben auch die Küche, Vorratskammer, die Wohn- und Schlafzimmer der diensthuenden Schwestern untergebracht werden müssen. Reicht der Raum für die Aufnahme suchenden weiblichen Genesenden, was im Sommer regelmäßig der Fall ist, nicht aus, so werden dieselben in dem alten Wohngebäude des Landgutes, welches nicht niedergerissen wurde, untergebracht. Die sonst noch beim Ankauf vorgefundenen Gebäude sind ohne weitere Umstände als Waschküche, Gärtnerwohnung 2c. dem Betriebe nutzbar gemacht worden.

Sehr gutes und reichliches Wasser ist vorhanden; für Badeeinrichtungen, gute Ventilation, überhaupt alle hygienischen Einrichtungen ist Sorge getragen. Nach Abzug aller Ausgaben, welche die Errichtung und Ausstattung des Hospiz Louisa erforderte, steht trotzdem zur Unterhaltung der Anstalt jährlich ein Zinsbetrag von über 30 000 Mk. zur Verfügung.

In der Folge hat das Hospiz nicht nur, seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechend, hospitalentlassene Kranke aufgenommen, sondern auch Erholungsbedürftige und daheim krank Gewesene, sowie skrofulöse Kinder. Die Aufnahme geschieht meist unentgeltlich, die Zahl derer, welche für ihren dortigen Aufenthalt einen Pflegesatz entrichten, ist gering. Die täglichen Betriebskosten berechnet die Hospitalverwaltung auf 1,90 Mk. für Erwachsene, 1,40 Mk. für Kinder. Die Wirtschaftsleitung untersteht einer Schwester, welcher drei Gehilfinnen beigegeben sind. Ein Gärtner und Gartenbursche sind außerdem angestellt.

Der Arzt besucht täglich die Anstalt. —

Im Jahre 1891 wurde auf Anregung des fürstlichen Landrats und des geh. Kommissionsrats Nitzsche von dem regierenden Fürsten Heinrich XIV. Reuß j. L. das Genesungsheim Niederndorf errichtet. „Zu diesem Zweck wurde das seit längerer Zeit unbenutzte Gebäude einer ehemaligen fürstlichen Försterei nach Vorschlägen und Plänen des geh. Kommissionsrats Nitzsche eingerichtet bez. umgebaut und dient seit dieser Zeit dem angegebenen Zweck. Das Genesungsheim wird nur für die Sommermonate in Betrieb genommen, und zwar in der Zeit vom Mai bis Oktober. Die übrigen Monate ist dasselbe geschlossen und unbenutzt.

Das Heim ist zunächst für 25 Pfleglinge mit Einrichtung versehen, welche ohne größere bauliche Veränderung leicht auf 40 ausgedehnt werden kann. Das Gebäude besteht aus zwei Flügeln, ist massiv erbaut, mit Ziegeldach versehen und besteht aus einem Erd-, einem Ober- und dem zur Zeit noch unbenutzten Dachgeschoß. —

Die Verwaltung erfolgt im Auftrage des regierenden Fürsten gemeinschaftlich mit dem fürstlichen Landrat durch den geh. Kommissionsrat Nitzsche unentgeltlich. Eine Diakonissin vom Naemi-Wilke-Stift in Guben besorgt den wirtschaftlichen Teil, welcher zur Verrichtung von gröberen Arbeiten ein Dienstmädchen und zeitweise eine Aufwärterin beigegeben ist." — „Die ärztliche Behandlung wird durch den Bezirksarzt im Nebenamt ausgeübt, welcher allwöchentlich einmal die Anstalt besucht und die ärztliche Kontrolle in dieser Weise durchführt."

„Aufnahme finden Personen, welche einer besonderen Kräftigung nach überstandener Krankheit und solche, welche größerer Ruhe in gesunder, frischer Luft bei kräftiger Beköstigung bedürfen; weiter sind auch noch an Blutarmut leidende Personen zur Aufnahme geeignet. Das Genesungsheim Niederndorf diente von 1891 bis 1894 für männliche und von da ab für weibliche Personen. In Bezug auf das Genesungsheim Harpersdorf finden die Verwaltung und der Betrieb, wie oben angegeben, dieselbe Anwendung und dient dasselbe ausschließlich für die Rekonvalescenz männlicher Personen.

Es ist in den Jahren 1893 und 1894 vollständig neu erbaut, besteht aus einem Erd- und Obergeschoß mit Schieferdach. Es hat einen Mittelbau und zwei Seitenflügel, welche bis zum Dach massiv errichtet sind.

Zu beiden Grundstücken gehört je ein mäßig großer Gemüsegarten und mit Laub- und Nadelholz bewachsene Parks.

Zur Körperbewegung für die Pfleglinge ist je eine kleine Kegelbahn angebracht."

„Die Gebäude sowohl als die Einrichtung sind von dem Stifter ohne jedes Entgelt zu dem beregten Zweck zur Verfügung gestellt.

Für die Rekonvalescenten des Genesungsheims Harpersdorf beträgt der Verpflegungssatz 2,10 Mk. und für solche des Genesungsheims Niederndorf 1,90 Mk. pro Tag. In Harpersdorf sind aber trotzdem Zuschüsse von mehreren hundert Mark bisher nötig gewesen, welche der hohe Stifter aus eigenen Mitteln zugeschossen hat."

Die Stiftungen des Vorsitzenden der Leipziger Ortskrankenkasse, Geh. Kommerzienrat Schwabe: Gleesberg, Förstel und Augustusbad.

Die Dr. Donner-Stiftung in Meißen. Durch Testament eines Bürgers besitzt die Stadt ein Grundstück, auf dem eine kleine Heimstätte für Genesende errichtet ist. Diese ist nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Testators keine Armen-, sondern eine Wohlthätigkeitsanstalt. Aufnahme finden für 2—3 Wochen zuvörderst von akuten Krankheiten Genesende; ausgeschlossen sind Epileptiker, Schwindsüchtige, Syphilitiker und Alkoholiker. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses durch Beschluß des Stadtrats, für Unbemittelte, für Kassenmitglieder 2c. gegen eine Entschädigung von 1,50 Mk. bezw. 2 Mk. pro Tag. Die Baulichkeiten sind aptiert und für Jahresbetrieb eingerichtet. Der Arzt besucht im Nebenamt wöchentlich einmal die Anstalt; die wirtschaftliche Leitung untersteht einer Schwester.

Die Stiftung der Kommerzienrat Linke'schen Kinder Heilbronn, für ein öffentliches Erholungshaus. Es ist bestimmt für solche Bedürftige männlichen und weiblichen Geschlechtes, „welche entweder krank

gewesen und noch nicht arbeitsfähig sind oder bei Fortsetzung ihrer bisherigen Lebensbedingungen in Gefahr schweben, krank oder arbeitsunfähig zu werden." Ausgeschlossen sind Kranke, welche noch fortlaufender ärztlicher Behandlung und eigentlicher Krankenpflege bedürfen, besonders solche, welche an ansteckenden Krankheiten, Lungenschwindsucht, Geschlechtskrankheiten, Fallsucht, Trunksucht oder ekelerregenden Gebrechen leiden.

Die Anstalt ist aus hierzu gestifteten Mitteln in geeigneter gesundheitsgemäßer Lage in nächster Nähe der Wälder erbaut und vollkommen für ihren Zweck eingerichtet. Die Pfleglinge werden zu den Selbstkosten des Betriebs aufgenommen. Die Kosten sind vorläufig auf 1,60 Mk. pro Tag festgesetzt, bei Inanspruchnahme eines besonderen Zimmers auf 2,10 Mk. pro Tag. Die Kostgeldbeiträge können von den Pfleglingen selbst, den Krankenkassen, Gemeindebehörden, Staatsbehörden oder aus Mitteln hierzu gestifteter Kapitalien und freiwilliger Zuwendungen bestritten werden. — Vorsteherin des Betriebs ist eine vom Diakonissenverein bestimmte Schwester. Die gesundheitliche Oberaufsicht ist einem Arzt übertragen, welcher die Anstalt regelmäßig besucht.

Das Erholungshaus, welches in neuerer Zeit von den Ortskrankenkassen vielfach belegt wird, steht unter Aufsicht der Regierung.

Im folgenden bringe ich die

Haus-Ordnung
des
ersten öffentlichen Erholungshauses Heilbronn.

1. Die Pfleglinge müssen beim Eintritt mit ausreichender, der Jahreszeit entsprechender, sauberer Kleidung und mit Leibwäsche zum Wechseln versehen sein.
2. Aufsicht und Leitung ist einer Diakonissin übergeben, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist.
3. Die Hausbewohner haben sich pünktlich und regelmäßig bei den Mahlzeiten einzufinden. Dieselben finden statt: Frühstück 7½ Uhr, Morgenimbiß 10 Uhr, Mittagessen 12 Uhr, Vesper 4 Uhr, Nachtessen 7 Uhr. Zu jeder Mahlzeit wird das Zeichen mit der Glocke gegeben.
4. Der Aufenthaltsort während des Tages ist der Garten, die Veranden, die Wandelgänge und die Eßzimmer. Zwischen den Mahlzeiten sind Waldspaziergänge erlaubt und erwünscht.
5. Das Betreten von Wirtschaften ist nur bei Spaziergängen zu kurzer Erfrischung gestattet. Angetrunkensein hat die sofortige Ausschließung zur Folge.
6. Besuche von Angehörigen sind täglich außer Samstag von 2—4 Uhr nachmittags, jedoch nicht in den Schlafräumen gestattet. Dieselben sind in der Vorflur bei der Vorsteherin anzumelden.
7. Das Rauchen ist innerhalb des Hauses nur auf den westlichen Veranden und mit Erlaubnis der Mitbewohner gestattet.
8. Das Betreten der Küche und der Privaträume des leitenden und des Dienstpersonals ist den Pfleglingen verboten.
9. Nach dem Frühstück dürfen die Schlafräume nicht, nach dem Mittagessen jedoch bis 3 Uhr benützt werden. Vor dem Verlassen der Schlafräume sind von den Pfleglingen die Fenster zu öffnen. Beim Benützen der Betten zur Mittagsruhe sind Kleider und Schuhwerk abzulegen und ist das Lager nach dem Verlassen wieder in Ordnung zu bringen.

Zimmer und Betten werden vom Anstaltspersonal gereinigt und geordnet, Kleider und Schuhwerk in der Regel von den Insassen selbst.

10. Es ist strenge verboten, auf den Boden zu spucken. Es sind hiezu in Zimmern und Gängen Spucknäpfe aufgestellt.
11. Bei jeder Mahlzeit haben sämtliche Hausgenossen in reiner Kleidung und mit sauberen Händen zu erscheinen.
12. Die Pfleglinge haben das Recht, an dem im Haus stattfindenden Morgen- und Abendandachten teilzunehmen.
13. Beurlaubungen sollen höchstens auf einen Tag stattfinden. Dieselben müssen angezeigt werden und sollen bis zum Abendessen ihren Schluß finden.
14. Um 9 Uhr im Winter, um 10 Uhr im Sommer sollen sämtliche Lichter gelöscht sein und die Insassen sich in ihren Betten befinden. Von da ab muß in den Schlafzimmern vollkommene Ruhe herrschen, ebenso zur Zeit der Mittagsruhe von 1—3 Uhr.
15. Den männlichen Insassen ist das Betreten der weiblichen Abteilung und den weiblichen das Betreten der männlichen Abteilung strengstens untersagt.
16. Beschädigungen von Mobilien, Geräten, Haus und Garten müssen vom Urheber ersetzt werden.
17. Streitigkeiten zwischen den Insassen sind nicht selbst auszutragen, sondern die Klagen der Oberin oder dem betriebsaufsichtführenden Arzt vorzubringen.
18. Der Austritt ist 3 Tage vorher der leitenden Diakonissin anzuzeigen.

Eine Privatstiftung in Oberlößnitz bei Dresden für ein Erholungshaus für Frauen und Mädchen.

Die Mond'sche Stiftung in Kassel, deren 4—5000 Mk. betragende Zinsen auf die Entsendung und Pflege von Rekonvalescenten und Prophylaktiker zu verwenden sind und zwar nach freiem Ermessen der Armenverwaltung solchen würdigen und bedürftigen Bewohnern der Stadt zu gute kommen sollen, welche entweder „in Genesung von einer eben überstandenen Krankheit begriffen, noch besonderer Pflege und der Schonung ihrer Kräfte bedürfen, ausreichender Hilfe hierzu aber ermangeln, oder ohne gerade unmittelbar vorher eine Krankheit überstanden zu haben, doch aus irgend einer anderen Ursache nicht völlig erwerbsfähig sind und für welche nach ärztlichem Gutachten die Wiedererlangung völliger oder teilweiser Erwerbsfähigkeit durch ärztliche Kunst, Gebrauch von Bädern oder sonstiger besonderer Pflege erwartet werden kann und welche hierzu der nötigen Mittel ermangeln."

Die Stiftung Erholungsheim Freudenstadt weihte im Juni 1899 das neuerbaute Genesungsheim in Freudenstadt, württ. Schwarzwald, ein, welches eine Belegziffer von 72 Betten hat.

Die Leitung des Betriebs liegt in den Händen von Schwestern aus der Stuttgarter evangelischen Diakonissenanstalt.

Das Genesungsheim, welches Rekonvalescenten und Erholungsbedürftige aus wenig bemittelten Kreisen aufnimmt — der tägliche Verpflegesatz beträgt 2.50 Mk. —, besitzt eine besondere Hilfskasse, welche für solche, die nicht in der Lage sind, auch diesen geringen Preis zu zahlen, den Pensionspreis teilweise an die Wirtschaftsleitung der Anstalt zahlt. —

Die Ernst Bergsträßer'sche Stiftung in Darmstadt unterstützt erkrankte Einwohner Darmstadts in der Rekonvalescenz und zwar vorwiegend

solche im jugendlichen Alter von 16—25 Jahren und insbesondere solche, welche im städtischen Krankenhause behandelt wurden. Zu Unterstützungszwecken stehen ihr jährlich 4600 Mk. zur Verfügung.

Die Ernst-Alexandrine-Stiftung in Gotha, welche mit einem Kapital von 140 000 Mk. demnächst ein eigenes Genesungshaus im Thüringer Wald bei Luisenthal errichten wird. Für dieses Genesungshaus sind bereits wieder Freibetten gestiftet.

Die Privat-Stiftung des Erholungsheimes Achterberg bei Bremen.

Eine Stiftung von 20 000 Mk. in Stuttgart soll mit zum Bau eines Genesungsheimes für Minderbemittelte dienen; der Bauplatz im Schwarzwald ist unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden.

Die Stiftung des Freiherrn von Knoop in Wiesbaden, aus welcher das Theodor-Haus in Eppenheim entstanden ist. Es nimmt für je 4 Wochen unentgeltlich erholungsbedürftige Mädchen auf, welche zu leichter Arbeit im Hause herangezogen werden.

Die Dr. Friedländer'sche Stiftung im Weidenhof bei Breslau.

Der von Justizrat Lazarus der Stadt Berlin zur Verfügung gestellte Amalienhof bei Spandau nimmt 10 rekonvalescente Männer auf.

Den von der Stadt Berlin eingerichteten und unterhaltenen Heimstätten für Genesende stehen zu Gebote:

die Aron'sche Stiftung mit 20 000 Mk.,

die Auguste-Emilie Schlösser-Stiftung mit 96 000 Mk.,

die Stiftung Ihrer Majestät der Kaiserin aus den überschießenden Mitteln der Schloßfreiheit-Lotterie mit 50 000 Mk. Diese Stiftung kommt jedoch den Heimstätten nur indirekt zu gute, da die Zinsen zur Pflege und Unterstützung armer Wöchnerinnen, die vielfach in den städtischen Genesungsheimen Aufnahme finden, verwendet werden müssen.

Das jüdische Krankenhaus zu Berlin besitzt aus Stiftungen 400 000 Mk., aus welchen Genesenden Badekuren gewährt werden.

Diesen mehr oder minder bedeutenden Stiftungen schließen sich nach unten abstufend wieder eine Reihe kleiner und kleinster Vermächtnisse an, welche für Rekonvalescenten sorgen; so üben die Städte Bautzen, Charlottenburg, Düren, Frankfurt a. M., Glauchau, Gotha, welches neben der Ernst-Alexandrine-Stiftung nunmehr jährlich 2000 Mk. Stiftungsgelder auf Aussendung von Rekonvalescenten verwendet, Gütersloh, Hanau, Karlsruhe, Ludwigsburg, Mannheim, Meerane, Mühlheim Rh., Neusalz, Oldenburg, Weimar, Wiesbaden, Zwickau u. a. Rekonvalescentenpflege vermittels dazu bestimmter Stiftungsgelder, bezw. nehmen diese als Beihilfe; Görlitz erhielt vor kurzem in der Ephraim-Stiftung einen kleinen Fonds für Rekonvalescentenpflege. Freiberg/Sa. besitzt zwei Stiftungen unter Verwaltung des Stadtrats, und zwar die Franz Müller-Stiftung und die Engel-Stiftung, welche bestimmt sind, aus ihren Erträgnissen Beihilfen an würdige und bedürftige Personen zum Besuche eines Kurortes und zur besseren Ernährung zu gewähren.

Die Höhe dieser Stiftungsmittel, sowie die Form ihrer Verwendung durchläuft naturgemäß alle Phasen von der Zuwendung kleiner Barunterstützungen und Naturalien bis zur planmäßigen Aussendung der Rekonvalescenten in geeignete Stationen bezw. bis zum Bau eigener Genesungsheime.

Wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, finden wir vielfach, daß den zum Zwecke der Rekonvalescentenpflege von privater Seite gestifteten Mitteln dadurch ein gewisser amtlicher Charakter gegeben wurde, daß dieselben dem Magistrat bezw. der Armenverwaltung gänzlich überwiesen oder unter deren Aufsicht gestellt sind. Erwies sich die Stiftung als segensreich und zweckmäßig, unter Umständen auch als geldsparend; kam bei der Verwendung von Stiftsmitteln zur Rekonvalescentenpflege der betreffenden Behörde die Erkenntnis, daß erstere im Grunde die Armenpflege entlastet, indem eine geeignete vorbeugende Fürsorge es ausschaltet, daß infolge von Krankheit Bedürftigkeit eintritt, welche Anspruch auf Armenunterstützung ergiebt, so war öfters die Folge, daß die zuständige Behörde, falls die zur Verfügung stehenden Stiftungsgelder nicht ausreichten, dieselben aus eigenen Mitteln ergänzte.

In anderen Fällen wurde die Vereinsthätigkeit herangezogen oder unterstützt, wie denn auch umgekehrt stets die organisierte freie Vereinsthätigkeit eine Verbindung mit den rechtlichen Trägern der socialen Fürsorge angestrebt hat. Von Städten bezw. Armenverwaltungen, welche den Vereinen, die sich mit der Fürsorge für Genesende befassen, Beihilfen oder aus Stiftungsmitteln Zuschuß gewähren, sind mir bekannt:

Kottbus, dessen Armenpflege im Verein mit Wohlthätigkeit sich der Rekonvalescenten annimmt, „wenn sie versuchsweise entlassen, der Schonung aber noch bedürfen und deshalb einer geregelten Erwerbsthätigkeit schwer nachgehen können". Die Stadt erstrebt weitere gemeinsame bezw. sich gegenseitig unterstützende Thätigkeit des Decernenten der Armenverwaltung mit den Vorständen der Frauenvereine vom Roten Kreuz und „Frauenhilfe".

Halle a. S. überweist dem Verein für Volkswohl einen Jahresbeitrag von 1000 Mk.

Mühlhausen Thür. zieht die Gemeindediakonie zur Pflege der Rekonvalescenten heran.

Leipzig überweist alljährlich dem Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter einen namhaften Beitrag (1000—3000 Mk.).

Braunschweig übt Rekonvalescentenpflege in Verbindung mit dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege,

Eberswalde in Verbindung mit den Frauenvereinen.

Rostock benutzt das von der freien Vereinsthätigkeit errichtete Pflegehaus.

Landeshut verbindet sich mit den Frauenvereinen.

Köln zahlt dem Verein zur Verpflegung Genesender einen Jahresbeitrag von 3000 Mk. und knüpft an diesen Beitrag die Bedingung, daß der Verein ihm überwiesene städtische Arbeiter zu demselben Satze verpflegt, wie ihn die dem Verein angehörenden Krankenkassen für ihre Mitglieder zahlen.

Diesen Pflegesatz berechnet der Verein auch dann, wenn ihm, was in vereinzelten Fällen geschieht, seitens der Armenverwaltung Personen, für

welche ärztlicherseits ein Aufenthalt in einem Genesungsheim als notwendig erachtet worden ist, auf Armenrechnung überwiesen worden.

Elberfeld und Barmen überweisen jährlich dem Bergischen Verein für Gemeinwohl je 5000 Mk.

Ohligs demselben Verein 1000 Mk., und so noch andere.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie sich das Eingreifen der freien Liebesthätigkeit auf dem Gebiete der Rekonvalescentenpflege gestaltet, lassen sich drei Kategorien ziemlich genau voneinander scheiden. Im ersten Falle findet sich der Interessent, welcher nicht geneigt oder nicht in der Lage ist, die fernere Entwicklung in die Hand zu nehmen, mit einer einmaligen größeren Geldleistung, deren Bestimmung er festlegt, ab und verzichtet darauf, seiner Stiftung ein ihm eigentümliches Gepräge zu geben. Hierher gehört z. B. die Mond'sche Stiftung in Kassel, welche ein nach England Ausgewanderter in der Folge seiner Vaterstadt schenkte. Oder der Gebende erbaut Genesungshäuser, stattet dieselben aus, bezw. trifft andere ihm zweckmäßig erscheinende Einrichtungen und übergiebt dann erst, wenn das Geschaffene den Stempel seines Geistes trägt, diese Einrichtungen der Öffentlichkeit bezw. der zuständigen Behörde; — ich nenne als Beispiel die Schöpfungen des Fürsten Reuß und des Kommerzienrates Schwabe. — Endlich gelangen organisatorisch veranlagte Individuen auf dem Boden eines von ihnen besonders empfundenen Notstandes dazu, durch inneren Impuls, Eifer und Hingabe Vereine zu gründen, welche sich mit der Abhilfe dieses speciellen Notstandes befassen, dieselben lebensfähig zu erhalten und so vorzüglich zu leiten, daß sie nicht nur das Augenmerk weitester Kreise erregen und vorbildlich für ähnliche Bestrebungen werden, sondern auch die Aufmerksamkeit der interessierten Behörden derartig auf sich ziehen, daß sich eine planmäßige Verbindung zwischen beiden alsbald vollzieht. Hier sind in erster Linie zu nennen: Der Bergische Verein für Gemeinwohl, der Verein zur Verpflegung Genesender in Köln, die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig; z. B. hinterließ auf Anregung des Geh. Sanitätsrats Pauly-Posen der in Berlin verstorbene Kommerzienrat Milch der Gemeinde Posen ein Legat von 10 000 Mk. mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß nach dem Muster der freien Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Posen Ähnliches geschaffen werde.

Es ist höchst lehrreich, wie man den Werdegang der Rekonvalescentenpflege an der freien Liebesthätigkeit verfolgen kann, der sich allmählich Krankenkassen, Kommunalverbände, Berufsgenossenschaften, große gewerbliche Unternehmen, welche eine hohe Arbeiterzahl beschäftigen, Landesversicherungsanstalten angliedern, teils getrieben von der immer mehr sich fühlbar machenden Notwendigkeit, teils vom eigenen Interesse. Vielfach haben sich hierbei die rechtlichen Träger der Fürsorge für Genesende der freien Liebesthätigkeit insofern bedient, als sie die von ihr geschaffenen Rekonvalescentenheime benützen oder ihre Organisation auch sonst noch verwandt haben. Da vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die Rekonvalescentenpflege als zweifellos erfolgreich bezeichnet werden muß, so werden Staat und Gemeinde eine angemessene Unterstützung aller dahinzielenden Bestrebungen in Zukunft immer mehr als ihre Aufgabe ansehen müssen. Wir sind jetzt schon soweit

gelangt, daß mehr oder weniger alle krankenfürsorgepflichtigen Organe ihre Aufmerksamkeit auch der Rekonvalescentenpflege zuwenden; jedoch hat diese Aufmerksamkeit nur teilweise zu einem sich bethätigenden Interesse geführt, die Mehrzahl steht der Rekonvalescentenpflege noch abwartend gegenüber. Und doch stellte schon 1882 Güterbock klar, daß eine rationelle Fürsorge den Erkrankten nicht als genesend, sondern erst als genesen aus ihrer Pflege entlassen dürfe.

Das Allgemeinwerden der Auffassung, daß die Rekonvalescentenpflege nicht eine Sonderleistung, sondern ein notwendiges, daher selbstverständliches Appendix der Krankenpflege darstellt, ist nur eine Frage der Zeit. Ich kann die hier in Betracht kommenden Erwägungen nicht besser formulieren, als indem ich aus dem Referat „Finanzielle und rechtliche Träger der Heilstättenunternehmungen", welches der Vorstandsvorsitzende der Versicherungsanstalt Brandenburg, Landesrat Meyer, auf dem Tuberkulose-Kongreß in Berlin 1899 hielt, die Leitsätze 4, 5, 6, 7 und zum Teil 8 citiere. Dieselben beziehen sich zwar auf Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose, können jedoch wörtlich für Veranstaltungen zur Fürsorge Genesender angeführt werden:

„4. Nach Lage des gegenwärtig geltenden Rechtes besteht für niemanden, insbesondere auch keinen der kommunalen Verbände und keine der socialpolitischen Körperschaften eine gesetzliche Verpflichtung, die erforderlichen Veranstaltungen ins Leben zu rufen. Wir brauchen aber keine gesetzliche Regelung, kein gesetzgeberisches Eingreifen, um die finanziellen und rechtlichen Träger der Heilstättenunternehmungen (hier also der Fürsorge für Genesende, d. V.) erst zu schaffen: Die erforderlichen und bereiten Träger und Kräfte sind latent bereits vorhanden, es bedarf nur ihrer Organisation und zweckmäßigen Nutzbarmachung.

5. Neben aller Humanität und Nächstenliebe ist und bleibt der mächtigste Hebel, die stärkste Triebfeder für Einrichtungen aller Art: das gesunde berechtigte Interesse. Nur das allein bietet zugleich die Gewähr der zweckmäßigen Durchführung sowie der Beständigkeit und Dauer des Geschaffenen. Ein besonders wesentliches Interesse daran, ihren Kranken Gesundung und Arbeitsfähigkeit zu beschaffen, haben vor allem die Arbeitgeber, welche sich geschickte und tüchtige Arbeitskräfte sichern und erhalten wollen; die Krankenkassen, die durch gebotene Abwehr wiederholter langdauernder Krankheiten sich zu entlasten bestrebt sind, die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, die darauf bedacht sein müssen, daß die Krankheit nicht zu dauernder Erwerbsunfähigkeit und damit zur Rentenzahlung führt, oder diese Folge doch soweit als möglich hinausgeschoben wird.

6. Auch die kommunalen Korporationen haben ein eigenstes, in Geldwert ausdrückbares Interesse, durch rechtzeitige geeignete Behandlung dem Erkrankten die Arbeitsfähigkeit zu erhalten oder sie ihm wiederzugeben. Nicht minder ist an der Herstellung gesundheitsgemäßer und der Beseitigung gesundheitswidriger Verhältnisse der Staat selbst interessiert, behufs Sicherung und Erhaltung der Volksgesundheit sowie Mehrung der Volkswehrkraft und des Volkswohlstandes.

7. Neben den vorgenannten wichtigen Faktoren bleibt — selbst bei ihren umfassendsten Maßnahmen — die ergänzende Thätigkeit gemeinnütziger Vereine immer unentbehrlich.

8. Keiner der einzelnen Träger reicht aus, um alle, die umfaßt werden sollen, zu tragen, nur ein gemeinsames Wirken Aller, nach dem Maße des besonderen Interesses, der Mittel und Kräfte des Einzelnen verspricht Sprießlichkeit, führt zu gleichmäßiger und richtiger Verteilung der Kräfte und bewahrt vor unnützer Verwendung und Vergeudung der Mittel".

Diese Leitsätze fixieren in Knappheit und Klarheit den Weg, welchen eine allgemeine und planmäßige Rekonvalescentenpflege einzuschlagen hat. Daß sie ihn einschlagen wird, darüber besteht bei denjenigen, welche aufmerksam der Entwicklung unserer socialpolitischen Gesetzgebung gefolgt sind, kein Zweifel.

Einen kleinen, jedoch interessanten Beweis hierfür lieferte diese Arbeit *nebenbei*. Gelegentlich eines Referates über Familien- und Rekonvalescentenfürsorge, gehalten auf der Versammlung der Deutschen Naturforscher und Ärzte in Düsseldorf 1898, waren von mir ähnliche Umfragen ergangen, wie zu dieser Arbeit. Mußte ich zwar konstatieren, daß die thatsächliche Fürsorge für Genesende in den verflossenen zwei Jahren immerhin nur sporadisch Fortschritte gemacht hatte, so war doch die Form der Antworten, welche mir zu Teil ward, bezeichnend für das Wachsen der Erkenntnis. Stellen, welche mich 1898 noch kurz beschieden: „Wir betrachten Rekonvalescentenpflege als nicht im Rahmen unserer Aufgaben liegend." — „Wir beschäftigen uns mit Rekonvalescentenpflege überhaupt nicht", geben 1900 die Mitteilung, daß sie keine Rekonvalescentenpflege üben, vielfach bedauernd und auf die Zukunft verweisend.

Im Anschluß an die Notizen, die ich über freie Liebesthätigkeit zu geben in der Lage war, bringe ich eine Übersicht über solche Rekonvalescentenpflege, welche heute schon von den Trägern der gesetzlichen Krankenfürsorge geübt wird.

Über die Thätigkeit der Landes-Versicherungsanstalten hat der Herr Referent, als der dazu Berufenere, berichtet.

Folgende Angaben bin ich im stande über die Fürsorge für Rekonvalescenten seitens der Stadtverwaltungen zu machen:

Berlin besitzt drei städtische Heimstätten für Genesende:

Blankenburg für Frauen,

Heinersdorf für Männer,

Blankenfelde für Wöchnerinnen, welches jedoch zeitweilig auch mit weiblichen Genesenden belegt wird. In der Hauptsache werden in diese Heime Kassenmitglieder überwiesen, doch besitzt das Kuratorium von Blankenburg und Heinersdorf je 2000 Mark, um Ausgesteuerten oder anderen Unbemittelten Freistellen zu gewähren.

Breslau hat den Weidenhof (Friedländer'sche Stiftung) umgebaut und zu einem Belegraum für 77 Betten eingerichtet, von welchen 21 Friedländer'sche Freibetten sind. Außerdem wird eine Rekonvalescentenfürsorge seitens der Armenverwaltung geübt, welche, soweit es sich möglich erweist, eine Unterbringung in eine geeignete Anstalt oder einen geeigneten Badeort herbeiführt.

Leipzig entsendet seine Genesenden nach Crostewitz bei Leipzig, welches dem Verein für Innere Mission gehört; auch wird die Stadt in der Lage sein, nach Fertigstellung einer im Bau begriffenen Heil- und Versorgungsanstalt in Dösen (Kosten 3—4 Millionen) einen Teil ihrer Rekonvalescenten dort unterzubringen. Ferner soll in zwei Gebäuden auf dem Grundstück des alten Georgenhauses ein Genesungsaufenthalt für je 70 Personen männlichen und weiblichen Geschlechts geschaffen werden.

Bremen, welches nicht in ausgedehnterem Maße Rekonvalescentenfürsorge übt, sendet seine Genesenden in die Erholungshäuser Achterberg, Adelenstift und Almatastift. Ersteres wird vom Besitzer erhalten, der auch die Kosten trägt, die beiden anderen erheben geringen Pflegesatz. Die Armenverwaltung besitzt außerdem einen Fonds, den sogenannten Krankenfonds, aus dessen Mitteln die Kosten für Rekonvalescentenkuren bestritten werden, z. B. im medico-mechanischen Institut. Unterstützung aus diesem Fonds gilt nicht als Armenunterstützung.

München übergiebt seine Rekonvalescenten dem Münchener Rekonvalescenten-Unterstützungs-Verein, welchem im Laufe der Jahre die Stadt bedeutende Zuwendungen gemacht hat.

Darmstadt hat zwei Forsthäuser in der Nähe der Stadt zur Unterbringung bedürftiger Rekonvalescenten eingerichtet.

Gotha übt nur in einzelnen Fällen Rekonvalescentenfürsorge aus, denn „einerseits muß die Stadt daran festhalten, daß Hilfsbedürftigkeit Voraussetzung für Verwendung städtischer Mittel ist, andererseits hält sie sich vom Standpunkt rationeller Armenpflege für befugt, mit ihrer Fürsorge schon dann einzutreten, wenn die Folge der Unterlassung rechtzeitiger Fürsorge dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und Eintritt armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit zu befürchten ist". Von Fall zu Fall werden sowohl Aufenthalt in Anstalten wie Reisekosten gezahlt, auch werden die seitens der Thüringer Versicherungs-Anstalt untergebrachten Rekonvalescenten mit Decken, Kleidungsstücken u. s. w. unterstützt.

Dortmund besitzt das Kaiser-Friedrichsheim für männliche Genesende mit 25 Betten. Dasselbe steht unter Leitung der Armenverwaltung und soll auch Mitglieder der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften aufnehmen, welche jedoch sehr geringen Gebrauch von dieser Befugnis machen.

Magdeburg beabsichtigte besondere Vorkehrung zur Fürsorge für Genesende zu treffen, stand jedoch zunächst davon ab, weil nach dem übereinstimmenden Gutachten der Krankenhausoberärzte die dortigen Krankenanstalten „eine so gesunde Lage, räumliche Ausdehnung und umfangreiche Gartenanlagen besitzen, daß sich der Aufenthalt für Rekonvalescenten bis zu ihrer Genesung völlig eignet". Es ist somit Magdeburg unter diejenigen Städte zu zählen, welche Rekonvalescentenpflege üben.

Nürnberg besitzt, an das Krankenhaus angegliedert, ein Genesungshaus im Rohledergarten. Dasselbe wurde aus städtischen Mitteln unter Heranziehung von Stiftsgeldern erbaut. Es finden dort Rekonvalescenten, die aus dem städtischen Krankenhause entlassen sind, sowie andere erholungsbedürftige Kassenmitglieder Aufnahme.

Königsberg nimmt unter den Städten, welche die Rekonvalescentenpflege

selbständig und energisch in die Hand genommen haben, einen hervorragenden Platz ein. Aus Veranlassung der Centennarfeier haben die städtischen Behörden den Betrag von 100000 Mark als Kaiser-Wilhelmsstiftung bereit gestellt. Zweck dieser Stiftung ist: „Die Einrichtung und Unterhaltung einer Heimstätte, in welcher Genesende ohne Unterschied des Berufes, der Religion, gegen Vergütung, und im Falle der Mittellosigkeit ohne solche, Aufenthalt und Pflege finden sollen." Die Heimstätte ist zur Zeit in dem Kirchdorf Juditten im Bau begriffen. Zunächst auf 30 Betten berechnet, kann die Anstalt leicht vergrößert werden. Außerdem sorgt Königsberg — der Initiative des Bürgermeisters Brinkmann folgend — insofern für seine Rekonvalescenten, als die Stadt bereits 1895 ein Anschreiben an sämtliche Krankenkassen richtete, „worin die Vorstände ersucht wurden, solche Mitglieder namhaft zu machen, deren vollständige Genesung durch die von der Kasse gewährte Kur nicht erzielt worden sei. Nur zwei Kassen gingen über ihre gesetzlichen Leistungen hinaus und sorgen auch nach dem Ablaufen des Statuts für ihre Kranken. Die anderen äußerten sich zustimmend zu der gleichzeitig mitgeteilten Absicht, und die Zahl der gemeldeten Fälle bewies, wie notwendig es war, Hand anzulegen. In den ersten neun Monaten gingen allein 81 Meldungen ein." Viele davon haben sich derart erledigen lassen, daß die Versicherungsanstalt Ostpreußen das weitere Heilverfahren übernahm.

Im andern Falle übernahm die städtische Verwaltung Kur- und Pflegekosten.

Diesem Vorgehen schloß sich Wiesbaden an, welches eine ausgedehntere Rekonvalescentenfürsorge seit 1896 übt und die Versicherungsanstalt Kassel auf die betreffenden Personen aufmerksam macht. Die Rekonvalescenten werden vielfach dem Genesungsheim in Neuenhain überwiesen. Soweit Rekonvalescenten nicht in Anstalten Aufnahme finden können, wird, neben der Unterstützung innerhalb der gesetzlichen Grenzen, in der Regel weitere Unterstützung aus Stiftungsmitteln gewährt. Ferner ist in demselben Jahre die Anregung und das Vorgehen Königsbergs maßgebend gewesen für die Städte Bernburg, Bremen, Darmstadt, Düsseldorf, Erfurt, Freiberg i. S., Hanau, Heilbronn, Cannstatt, Köln, Köthen, Mühlhausen Thür., Nordhausen in Thür., Plauen i. Vogtl., Posen, Siegen, Weimar, Würzburg, Zeitz, Zittau.

Es ist das unbestreitbare Verdienst der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig, die Kenntnis des Königsberger Vorgehens anderen Städteverwaltungen übermittelt zu haben. 1897 erließen die Oberbürgermeister von Bremen, Barmen, Dresden und Nürnberg ein Rundschreiben an die Krankenkassen ihres Bezirkes, welches die einschlägigen Bestimmungen einschärft; Stuttgart hat sich mit den zuständigen Kassen, Hospitälern und Versicherungsanstalten in Verbindung gesetzt, um eine schnell einsetzende Fürsorge für Ausgesteuerte und noch nicht Erwerbsfähige zu erzielen — sucht außerdem Fühlung mit dem dortigen Verein.

Dresden, welchem seit 1892 die von privater Seite eingerichtete Heimstätte Augustenhaus bei Oberlößnitz unterstellt war, errichtete 1893 das Fiedlerhaus als Genesungsstation für Männer. Wegen Mangel

an Beteiligung wurde dasselbe aber in eine Lungenheilstätte umgewandelt.

Mainz hat eigene, Sommer wie Winter geöffnete Rekonvalescentenstationen. Diese Stationen sind aus den zur Zeit der Hamburger Cholera-Epidemie eingerichteten Baracken hervorgegangen und können gleichzeitig bis 54 Pfleglinge aufnehmen. Die Beköstigung geschieht durch das Krankenhaus, der Chef des Krankenhauses ist auch Arzt für die Rekonvalescentenstation. Der durchschnittliche Aufenthalt beträgt 24 Tage, doch werden auch Kranke Monate lang dort behalten. Den Pflegerinnen des Hospitals steht das Genesungsheim, welches auch Tuberkulöse im Anfangsstadium aufnimmt, gleichfalls offen.

Zerbst. „Infolge der socialpolitischen Gesetzgebung hat sich die Armenverwaltung insofern der präventiven Thätigkeit zugewendet, als sie es sich in den einzelnen Fällen angelegen sein läßt, die Rekonvalescenten so bald als möglich der völligen Genesung entgegenzuführen, indem an die Betreffenden je nach Bedarf gute Milch, stärkende Suppen oder auch Geldunterstützungen auf Kosten der Armenkasse gewährt werden. Auch werden in besonderen Fällen die Mittel zur Vornahme einer Luft- und Trinkkur in den von ärztlicher Seite zu diesem Zweck empfohlenen Badeorten zur Verfügung gestellt. Ferner sind wir bemüht, den Rekonvalescenten geeignete Beschäftigung zu verschaffen, bis sie im stande sind, ihrer alten Thätigkeit wieder nachzugehen."

Halle besitzt keine eigene Verpflegungsstation für seine Rekonvalescenten, verwandte aber im Jahre 1899 4200 Mark auf die Ansendung seiner Genesenden oder deren Pflege daheim.

Gera entsendet seine Rekonvalescenten in die Reuß'schen Genesungsheime.

Stuttgart verpflegt seine Rekonvalescenten in der offenen Armenpflege durch Gewährung von sogen. Krankenkost, Wein, Milch, Bädern, daneben Barunterstützung. In geschlossener Pflege durch Unterbringung in das Genesungsheim Stammheim. Gesuche um Übernahme der Rekonvalescentenfürsorge werden in liberaler Weise behandelt.

Bochum verpflegt seine noch nicht arbeitsfähigen Rekonvalescenten im Siechenhause.

Braunschweig hat neben selbständiger Rekonvalescentenpflege ein Abkommen mit der Landesversicherungs-Anstalt getroffen.

Aschersleben, Göppingen, Meiderich, Neumünster, Offenbach a. M., Sondershausen u. a. stellen für ihre Rekonvalescenten Antrag bei der Versicherungsanstalt.

Danzig zahlt bei gutem Erfolge der Rekonvalescentenpflege der Versicherungsanstalt einen Teil der Kosten zurück.

Bonn, Celle, Colberg, Darmstadt, Eßlingen, Eberswalde, Pforzheim, Straßburg, Wurzen gewähren Mittel zu Badekuren, Sommerfrischen, Milchkuren.

Altenessen, Coblenz, Einbeck, Eisenach, Erfurt, Gießen, Glatz, Gleiwitz, Grünberg, Harburg, Landau, Landsberg a. W., Nordhausen, Rostock, Stargard, Thorn, Tilsit, Trier,

Witten, Wolfenbüttel, Worms, unterstützen ihre Rekonvalescenten über die gesetzliche Verpflichtung hinaus mit Geld und Naturalien. Landsberg macht außerdem die Versicherungsanstalt auf geeignete Rekonvalescenten aufmerksam.

Soweit mir bekannt, wenden folgende Kassen der Fürsorge für Genesende ein thätiges Interesse zu:

Die Ortskrankenkasse Leipzig entsendet ihre rekonvalescenten männlichen Mitglieder nach Förstel, die Frauen nach Gleesberg und verpflegte im Jahre 1899 in Förstel 275 Personen, in Gleesberg 466 Personen. Diese beiden Genesungsheime sind ausschließlich für den Gebrauch der Ortskrankenkasse bestimmt; es steht ihr weiterhin das Augustusbad offen, welches im übrigen auch andere Genesende als Kassenmitglieder aufnimmt. Die Ortskrankenkasse verpflegte 1898 dort 410 Fälle. Alle drei Anstalten sind Eigentum des Geh. Kommerzienrates Willmar Schwabe, von ihm angekauft, durch Umbau aptiert und dem Betriebe übergeben. Augustusbad, welches nur Sommerbetrieb hat, steht unter Leitung und Aufsicht eines eigenen Arztes, in Gleesberg und Förstel versieht der Arzt den Dienst im Nebenamt. Der Vertrauensarzt der Leipziger Ortskrankenkasse Dr. Otte hat zur Richtschnur für die Ärzte, welche nach den Genesungsstätten auszusendende Kranke empfehlen, eine Zusammenstellung der sich eignenden Zustände der Rekonvalescenz gegeben, welche ich als durchaus zweckentsprechend und klar wörtlich zum Abdruck bringe.

Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend.

Leitende Gesichtspunkte für den Arzt bei Beurteilung der für die Heimstätten Förstel und Gleesberg sich eignenden Krankheitsfälle

vom

Vertrauensarzt Dr. med. Otte.

Seit Eröffnung der Heimstätten für Genesende auf Gut am Gleesberg und Rittergut Förstel im sächs. Erzgebirge hat die nun bereits 5jährige praktische Erfahrung der an denselben wirkenden Ärzte, z. Zt. die Herren Dr. med. Hohmann, bez. Dr. med. Bahr, gelehrt, daß der Zweck dieser Anstalten, kränkelnde und in der Rekonvalescenz nach schwerer Krankheit befindliche Mitglieder der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend vorzugsweise durch eine hygienisch diätetische Kurmethode zu kräftigen und ihren Organismus möglichst widerstandsfähig zu gestalten, nur dann erfüllt werden kann, wenn unter dem sich leider stets nur allzureich bietenden Krankenmateriale eine passende Auswahl hierfür nach reiflicher, sachverständiger Prüfung getroffen wird. Es hat daher der Vertrauensarzt im Vereine mit den obengenannten beiden Ärzten und im Interesse dieser überaus wichtigen Angelegenheit, sowie behufs Abstellung gewisser zur Beobachtung gelangten Unzuträglichkeiten, für geboten erachtet, bestimmte Grundsätze, nach denen diese Auswahl erfolgen möchte, aufzustellen und den Herren Kassenärzten zur geneigten Nachachtung im Bedarfsfalle zu empfehlen.

1. Beide Heimstätten, Förstel für männliche, Gleesberg für weibliche Personen, ab Leipzig nach ca. 5stündiger Eisenbahnfahrt erreichbar, tragen nicht den Charakter eines Hospitals, sondern den eines relativ geschlossenen, speciellen Rekonvalescenten-Hauses, und sind in erster Linie klimatisch-diätetische Gebirgskurorte in binnenländischer Höhe von ca. 450 Mtr.

über dem Meere gelegen. Das Klima im allgemeinen läßt sich kurz als anregend tonisierend bezeichnen. Für je 30 Personen hinreichend Raum bietend und von einem außerhalb der Anstalt wohnenden, leitenden Arzte 1—2mal wöchentlich besucht, werden sie zwar das ganze Jahr hindurch im aufnahmefähigen Betriebe erhalten, eignen sich jedoch naturgemäß hervorragend zum Sommeraufenthalte.

2. Hauptzweck der Anstalten ist:
   a) Rekonvalescenten, d. h. von schweren akuten oder chronischen Krankheiten Genesenden, im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes noch nicht wieder erwerbsfähigen Mitgliedern der Ortskrankenkasse baldmöglichst wieder zur Genesung bezw. zur Erwerbsfähigkeit zu verhelfen;
   b) im Anschlusse hieran andersartig chronisch kränkelnden erwerbsunfähigen Mitgliedern in gleicher Absicht hilfreich zu sein:
   c) insoweit die Raumverhältnisse es gestatten, auch solchen Mitgliedern, deren Gesamtkonstitution aus irgend einem Grunde derartig krankhaft veranlagt, bezw. durch den Kampf ums Dasein oder durch sonstige hygienische Mißstände minderwertig geworden ist, daß nach wohl erwogenem sachverständigen Urteile binnen kurzem der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ohne diesen Kuraufenthalt in sicherer Aussicht steht, dort einen 3—4 wöchentlichen Aufenthalt zu gewähren.

      Nicht zu berücksichtigen sind solche Personen, die dieses Benefiz weniger infolge thatsächlichen Krankseins, als hauptsächlich aus dem Grunde nachsuchen, um eine etwa zur Zeit bestehende Arbeitslosigkeit oder ihnen gebotene Ferienzeit als kostenlos zu erreichende Sommerfrische auszunutzen.

3. Die Aufzunehmenden sollen einer besonderen Wartung und Pflege nicht bedürftig sein.

4. Allzufrühe Stadien der Genesung von akuten Affektionen, von Lungen- und Magenblutungen, von gewissen ansteckenden Krankheiten, wie Pocken, Flecktyphus, Lues, sowie unheilbare chronische Krankheiten bezw. solche ohne bestimmte Aussicht auf Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

5. Kranke mit Lungentuberkulose oder Phthise können unter keinen Umständen Aufnahme finden, auch dann nicht, wenn sie nur etwa begründeten Verdacht hierauf bieten und namentlich Sputa auswerfen, durch welche eine Übertragung der eignen Krankheit auf andere nicht von der Hand zu weisen ist.

6. Chronische Entzündung der Lunge, Residuen von akuten Entzündungen im Lungengewebe, Exsudatreste seitens des Brustfells (Cavete tuberculosin), des Herzbeutels und des Bauchfells sind bis zum Eintritt normaler Körpertemperaturen zurück zu stellen.

7. Hochgradige Asthmatiker jedweder Art sind für den Aufenthalt in beiden Heimstätten ungeeignet.

8. Krankheiten des Herzens und damit zusammenhängende Störungen des Blutkreislaufes bedürfen insofern einer besonderen Aufmerksamkeit, als Klappenfehler mit ungenügender Kompensation auszuschließen sind. Wohl aber ist es angänglich, Anaemischen mit Insufficienz des Herzmuskels, wie Kranken mit Kyphose und Kypho Scoliose als Ursache gestörten Lungenkreislaufs Aufnahme zu gewähren. Ausgedehnte Fettdegeneration des Herzmuskels und ausgebreitete Arteriensklerose sind ausgeschlossen.

9. Für chronische Nephritiden sind die klimatischen Verhältnisse ungeeignet.

10. Chronische Rheumatismen der Muskeln und Gelenke eignen sich nur im Hochsommer und zwar im Sinne der Abhärtung erst dann, wenn deutlich entzündliche, schmerzhafte Anschwellungen der Gelenke, sowie Steigerung der Körpertemperatur nicht mehr vorhanden sind.

11. Neurastheniker, an Psychoneurosen und sonstigen Störungen des Centralnervensystems Leidende, sind nur dann aufnahmefähig, wenn sie für familiäre, häusliche Verhältnisse auch insofern sich eignen, als sie nicht durch ihr krankhaftes Wesen in irgend einer Weise die Anstalts-Ordnung stören, oder ihren Mitgenossen berechtigten Anlaß zu Klagen geben.

12. An chronischer Bleiintoxikation Leidende können erst dann zur Aufnahme gelangen, nachdem die schwereren Krankheitserscheinungen durch erfolgreiche Therapie seitens des behandelnden Kassenarztes bereits beseitigt sind.

13. An Fluor albus leidende weibliche Personen eignen sich hauptsächlich nur dann zur Aufnahme, wenn derselbe auf allgemeiner Blutdyskrasie, wie bei Anämischen und Chlorotischen, beruht. Specifisch kontagiöse und auf örtliche Genitalerkrankung zurückzuführende Fälle bleiben ausgeschlossen.

14. Die Aufnahme Schwangerer ist unthunlich.

Leipzig, den 11. Januar 1895.

Die Ortskrankenkasse Dresden besitzt eigene Rekonvalescentenhäuser in Altwettinshöhe bei Zitschewig, und zwar ein Frauenheim mit 60 Betten — dort wurden 1899 344 Frauen verpflegt —, sowie ein Männerheim mit 50 Betten, welches 319 Rekonvalescenten aufnahm. „Das Bedürfnis nach Erweiterung der Anstalten machte sich 1899 in auffälliger Weise geltend, zeitweise mußten Genesende anderwärts untergebracht werden, welche Aufnahme im Augustusbad, in der Heilstätte zu Loschwitz, im Fiedlerhause, in verschiedenen Missionsanstalten fanden. Die Bedürfniszunahme ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Mitglieder ebenso wie die Herren Kassenärzte mehr und mehr von den guten Erfolgen überzeugt wurden." Lungenkranke im Anfangsstadium fanden Aufnahme. Die Einweisung geschieht derart, daß der behandelnde Kassenarzt den Genesenden zur Aufnahme empfiehlt und der Vertrauensarzt der Kasse entscheidet. Der Erweiterung seiner Anstalten für Genesende wendet der Vorstand sein stetes Interesse zu. Eine Hausordnung der Heimstätte Altwettinshöhe lasse ich folgen.

§ 1.

Die Pfleglinge müssen bei ihrem Eintritt in die Anstalt mit ausreichender, in sauberem Zustande befindlicher und der Jahreszeit entsprechender Kleidung, sowie mit Leibwäsche zum Wechseln, ferner mit Kamm, Zahn- und Haarbürste versehen sein. Das Mitbringen von Bequemlichkeitskleidung, wie Schlafrock, Pantoffeln und dergleichen ist gestattet.

Lagerstätte, Bettwäsche und Handtücher werden von der Verwaltung geliefert. Für das Waschen und Instandhalten der Leibwäsche hat der Pflegling selbst zu sorgen.

§ 2.

Jeder Bewohner der Heimstätte ist verpflichtet, den Anordnungen des Arztes, der Schwester oder der von dieser beauftragten Person unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die sofortige Entlassung erfolgen kann.

Ungesittetes, Ärgernis erregendes Benehmen, Trunkenheit hat gleichfalls die sofortige Entlassung des Pfleglings zur Folge.

§ 3.

Die Anweisung des Zimmers und der Lagerstätte beim Betreten der Anstalt erfolgt durch die Schwester.

Die Pfleglinge sind gehalten, im Sommer — April bis September — um 7, im Winter — Oktober bis März — spätestens um 8 Uhr des

Morgens aufzustehen und in der Regel im Sommer um 10, im Winter um 9 Uhr des Abends zu Bett zu gehen, dafern der Arzt nicht etwas anderes verordnet.

Soweit von der Schwester in besonderen Fällen nicht besondere Anordnung erfolgt, haben die Pfleglinge das Aufmachen und Ordnen ihrer Lagerstätte, und zwar letzteres nach dem Verlassen derselben, selbst zu besorgen.

§ 4.

Der Aufenthalt in den Schlafräumen ist während der Tageszeit nur von 1 bis 3 Uhr gestattet; während dieser Zeit können die Lagerstätten zum Ausruhen benutzt werden; es sind indessen hierbei die Oberkleider und das Schuhwerk abzulegen.

Derartig benutzte Lagerstätten sind nach dem Verlassen in Ordnung zu bringen.

Vor dem Verlassen der Schlafräume — Vor- und Nachmittags — sind von den Pfleglingen die Fenster zu öffnen.

§ 5.

Das Decken und Aufräumen der Tische und ähnliche Verrichtungen erfolgen von den Pfleglingen der Anstalt unter billiger Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der einzelnen Genesenden.

§ 6.

In Bezug auf die Diät und Benutzung von Arzneien haben sich die Pfleglinge den Anordnungen des Anstaltsarztes und der Schwester zu fügen.

§ 7.

Die Einführung von Spirituosen in die Anstalt ist untersagt.

Die Einbringung und der Genuß von Obst und anderen Lebensmitteln unterliegt der Genehmigung der Schwester.

§ 8.

In sämtlichen Räumen des Hauses ist das Tabakrauchen nicht gestattet.

Die Benutzung der in der Heimstätte befindlichen Spiele ist jedem Pflegling erlaubt; dagegen ist das Spielen um Geld verboten.

§ 9.

Das pünktliche Erscheinen zu den einzelnen Mahlzeiten, deren Beginn durch das Läuten einer Glocke angezeigt wird, wird den Pfleglingen zur Pflicht gemacht.

§ 10.

Die Pfleglinge dürfen sich nur in den ihnen angewiesenen Räumen oder im Garten und der zum Genesungsheim gehörigen Waldfläche aufhalten, während das Betreten der Wirtschaftsräume nur dann gestattet ist, wenn sie daselbst beschäftigt werden. Größere Spaziergänge dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Schwester gemacht werden; der Besuch des Wirtshauses ist aber streng untersagt.

§ 11.

Das Füttern der Haustiere seitens der Pfleglinge ist verboten.

§ 12.

Von den Pfleglingen wird die Schonung des von ihnen benutzten Anstaltinventars, sowie die größte Sauberkeit erwartet. Bei fahrlässiger Beschädigung des Inventars werden die Pfleglinge zum Ersatz herangezogen; auch hat jede Beschädigung der Wald- und Gartenanlagen sofortige Entlassung zur Folge.

Es wird ferner vorausgesetzt, daß sie selbst für die Reinlichkeit und Ordnung in den Schlafräumen und im Speisezimmer sowohl als in den Wald- und Gartenanlagen sorgen und im gleichen Sinne auch auf die Mitbewohner der Heimstätte ihren Einfluß auszuüben suchen werden.

Die Pfleglinge haben für Reinhaltung ihrer Kleidung und des Schuhwerks selbst Sorge zu tragen. Auch dürfen sie in den Schlafräumen, im Speise- und den anderen Zimmern keine Kleidungsstücke umherliegen lassen und das Reinigen und Putzen der Stiefel nicht in den Zimmern, sondern nur an dem von der Schwester anzuweisenden Platze vornehmen. Das Material an Bürsten 2c. wird von der Anstalt geliefert.

Das Aneignen von Feld- und Gartenfrüchten ist streng verboten.

Allen Anordnungen der Schwester hierin ist in allen Fällen anstandslos Folge zu leisten.

§ 13.

Pfleglinge, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung aus der Anstalt entfernt werden, oder dieselbe eigenmächtig früher als an dem von der Kasse genehmigten Abreisetag verlassen, gehen jedes weiteren Anspruchs auf Unterstützung verlustig.

§ 14.

Lebensmittel, welche dem Pflegling in der Heimstätte zugeteilt werden, dürfen nicht an Besuchende verabreicht werden.

§ 15.

Die Besuchszeit für die Angehörigen ist auf
Mittwochs und Sonntags
und zwar:
im Sommer auf 3 bis 6 Uhr } nachmittags
„ Winter „ 3 „ 5 „ }
festgesetzt; der Besuch darf jedoch nicht in den Schlafräumen entgegen genommen werden.

Für Besuche zu anderer als der angegebenen Zeit ist vorher in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Schwester einzuholen.

§ 16.

Die Pfleglinge sind verpflichtet, die örtlichen Vorschriften über Betreten von fremdem Grund und Boden zu beachten. Für die Folgen etwaiger Zuwiderhandlungen hat jeder Pflegling selbst aufzukommen.

§ 17.

Beurlaubungen der Pfleglinge können nur in besonderen Fällen und höchstens auf einen Tag stattfinden; doch muß sich der Pflegling bis zum Abendessen wieder eingefunden haben.

Spaziergänge nach dem Abendessen sind außerhalb des Genesungsheims nicht gestattet.

§ 18.

Etwaige Beschwerden sind bei der Schwester mündlich anzubringen oder in das ausliegende Beschwerdebuch einzutragen.

Die Gemeinsame Ortskrankenkasse Chemnitz eröffnete am 24. September 1898 ihr Genesungsheim zu Grünhain, nachdem eine Versammlung der Vertreter von 46 Chemnitzer Kassen die Errichtung einer derartigen Heimstätte als eine Notwendigkeit bezeichnete. „Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 10. April 1892 hatte in den §§ 21 und 46 den Kassen nahe gelegt, für ihre Rekonvalescenten in entsprechender Weise zu sorgen. Damit war der Weg gezeigt, auf welchem auch in Chemnitz die Errichtung eines Genesungsheimes möglich war, und die Ortskrankenkasse beschritt diesen Weg mit Erfolg."

„Die Wirkungen der Leipziger Genesungsheime hatten schon im Jahre 1889 dem Vorstande Veranlassung zu dem Willensausdruck gegeben, Gleiches anzustreben, die seit dieser Zeit in Chemnitz gemachten Erfahrungen aber mehr und mehr die Notwendigkeit aufgedrängt, die in Genesung begriffenen Kassenmitglieder möglichst längere Zeit von der Aufnahme ihrer Berufsarbeit abzuhalten und so dem Krankheitsrückfall vorzubeugen. Daher sollte Vorsorge für die Genesenden durch ihren Aufenthalt in guter, reiner Gebirgsluft bei guter Verpflegung getroffen werden."

Im Jahre 1896 wurde deshalb die Unterbringung von 180 Rekonvalescenten auf dem Adelsberge bei Oberhermsdorf verfügt, 1897 von 263 und 1898 von 317 Genesenden in Bad „Gute Brunnen" bei Zwönitz. Die Stadt Grünhain überließ mit behördlicher Genehmigung eine große Wiesen- und Waldfläche der genannten Ortskrankenkasse als Eigentum, die Landesversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen bewilligte eine finanzielle Unterstützung durch Hergabe eines entsprechenden Kapitales zu billigem Zinsfuße.

„Die Ortskrankenkasse zu Chemnitz betrachet die Fürsorge für Genesende als einen Teil der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe."

Die Pflege wird in der Hauptsache auf Genesende, ferner aber auch als vorbeugende Maßregel gegen beginnende Krankheiten bei Blutarmut, Bleichsucht u. s. w. gewährt. Das Chemnitzer Genesungsheim besitzt 70 Betten.

Der Verband südlausitzer Krankenkassen (Freie Krankenkassenvereinigung zur Verpflegung von Rekonvalescenten) befaßt sich in der Hauptsache mit Rekonvalescentenpflege; sein Zweck ist die Übernahme des von einzelnen Arbeitgebern der Zittauer und Löbauer Amtshauptmannschaftlichen und städtischen Bezirke und der Stadtgemeinde Zittau und Löbau gestifteten Genesungshauses und der Weiterbetrieb der Anlage, um in der Rekonvalescenz befindliche Kassenmitglieder zu verpflegen. In das im Jahre 1893 in Jonsdorf errichtete Genesungshaus, welches Eigentum des Verbandes ist, können gleichzeitig 33 Rekonvalescenten Aufnahme finden.

Die freie Vereinigung Münchener Krankenkassen sendet ihre Rekonvalescenten in das Heim Oberölkofen bei Grafing, welches der Sanitätsverband für München und Umgegend unterhält, und zahlt diesem eine Vergütung von 2 Mk. pro Kopf und Tag.

Die Ortskrankenkasse III besitzt gleichfalls ein Rekonvalescentenheim in dem ehemaligen Schloßgut Schonstedt bei Endorf im Bayrischen Oberland.

Der Ortskrankenkassenverband Stuttgart besitzt ein eigenes Erholungsheim Neustädtle, O.A. Waiblingen, mit der Bestimmung „zunächst männlichen Mitgliedern der Verbandskassen, zu deren völligen Wiederherstellung Landaufenthalt erforderlich ist, Aufenthalt, Verpflegung und ärztliche Hilfe zu gewähren."

Soweit Raum vorhanden, können auch Mitglieder anderer Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Aufnahme finden.

Ausgeschlossen sind Gemütskranke, Epileptische, Lungenkranke in vorgeschrittenem Stadium, Geschlechtskranke und Alkoholiker.

Die Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte in Hamburg besitzt 2 Genesungsheime: Trittau für Männer, Schwarzenbeck für Frauen.

Die Vereinigung der elsässer Ortskrankenkassen (Sitz Straßburg) erstrebt den Bau eines Rekonvalescentenhauses, der Plan ist jedoch vorläufig als gescheitert anzusehen, da die Landesversicherungsanstalt es ablehnte, ein entsprechendes Kapital zu dem Zweck herzugeben.

Der Gewerkverein von 61 Berliner Ortskrankenkassen belegt im Genesungshaus der Johanniter zu Lichterfelde 25 Betten.

In Gumbinnen hat die Ortskrankenkasse verfügt: „Auf Beschluß des Vorstandes kann nach Beendigung der Krankenfürsorge Fürsorge für Rekonvalescenten durch weitere Zahlung der Hälfte des bisher bezogenen Krankengeldes, resp. Unterbringung in eine Rekonvalescentenanstalt besorgt werden. Die Angehörigen haben in letzterem Falle keinen Unterstützungsanspruch, wenn die Krankenfürsorge bereits 13 Wochen gedauert hat". (An letzterer Bestimmung wird allerdings vielfach die Entsendung der Rekonvalescenten scheitern.)

Nach weiterhin mir zugegangenen Mitteilungen sorgen einzelne Kassen derart für ihre Rekonvalescenten, daß sie nur in besonders dringenden Fällen eine Genesungsfürsorge eintreten lassen, z. B. Essen, oder daß sie die Leistungen der Krankenfürsorge über die gesetzliche Verpflichtung ausdehnen, also Krankengeld bis zu 26, 39 oder auch 52 Wochen gewähren, z. B. Weißenfels, Bonn.

In Mühlheim am Rhein beginnen die bestehenden Ortskrankenkassen die Rekonvalescentenpflege zu erweitern, in Altenessen bestehen in größeren Industriebetrieben „Familienkassen", welche, wenn städtischerseits Rekonvalescenten ausgesandt werden, den Unterhalt der etwa vorhandenen Familie übernehmen. Eine Reihe von Kassen steht der Rekonvalescentenpflege noch unthätig gegenüber.

Hier sind noch anzugliedern:

Das Erholungshaus der Firma Friedrich Krupp in Rüttenscheid bei Essen (Kaiserin Auguste Viktoria Erholungshaus) nimmt nur die in ihrer Firma beschäftigten Arbeiter in ihrer Rekonvalescenz auf. Es wird von Friedrich Krupp unterhalten und steht das ganze Jahr im Betrieb. Das Haus ist eigens zu dem Zwecke der Rekonvalescentenpflege gebaut. Bauart: massiv, in Villenstil, mit Veranden, Schlaf-, Speise-, Aufenthaltsälen, Spielanlagen und großem Garten. Die Belegziffer ist 45, die Krankenkasse giebt Beihilfe zur Kur in Bädern.

Die Verwaltung der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen entsendet jährlich etwa 100 ältere Arbeiter und Rekonvalescenten in ein Erholungshaus in Kirchheimbolanden. Die Dauer des Aufenthaltes von jedesmal 8 Mann ist auf 14 Tage festgesetzt, kann indes bei Rekonvalescenten nach Umständen auf ärztliche Anordnung verlängert werden. Die Kosten für Reise und Verpflegung trägt der Stifter und Besitzer des Erholungshauses, Kommerzienrat Brunk, Direktor der Badischen Anilin- und Sodafabrik, während die Fabrik den Arbeitern für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erholungshaus den Wochenlohn weiter zahlt. Das Haus

ist aptiert, hat nur Sommerbetrieb, die Pfleglinge stehen unter ärztlicher Aufsicht, auch gewährt die Fabrik an erkrankte Arbeiter, sofern ihre Kassenzeit abgelaufen ist, Beihilfen zu einer Kur; außerdem verpflegt sie Wöchnerinnen im eigenen Wöchnerinnenasyl bis zu 14 Tagen.

In den Freiherr von Stumm'schen Anlagen bestehen keine Einrichtungen für Rekonvalescentenpflege.

Die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle a. S. läßt eine ausdrückliche Rekonvalescentenpflege nicht stattfinden. „Wohl aber wird in jedem etwa vorkommenden Falle auf Vorschlag des behandelnden Arztes erwogen, ob sich für einen Rekonvalescenten die Einleitung einer Kräftigungskur oder dergleichen empfiehlt".

Die Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen bezieht zwar nach Kassenstatut § 27 („Der Kassenvorstand kann das Heilverfahren durch Unterbringung in einem Krankenhause oder einer Anstalt für Genesende gewähren") die Rekonvalescentenfürsorge in ihre Thätigkeit, aber „da diese Bestimmung bei der Kasse erst seit Anfang dieses Jahres in Kraft ist, so hat sich ein bestimmtes Verfahren hinsichtlich der Fürsorge für Genesende noch nicht herausgebildet".

Der Saarbrücker Knappschaftsverein (St. Johann a. d. Saar) hat eine besondere Rekonvalescentenpflege nicht eingerichtet. „Soweit dies erforderlich, wird jedoch in den drei Vereinslazaretten mit entsprechenden Gartenanlagen dem gedachten Zwecke genügt".

Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft (Berlin) hat eine Rekonvalescentenpflege nicht geübt, „da für den Bereich der Preußischen Staatsbahnen 21 selbständige Betriebskrankenkassen bestehen, denen jene Pflege obliegt. Wir wissen wohl, daß seitens dieser Krankenkassenvereine eine Rekonvalescentenpflege in umfangreicher Weise stattfindet, sind aber nicht in der Lage, ohne langwierige Rückfragen bei diesen 21 Krankenkassen nähere Angaben hierüber zu machen".

Die Arbeiterpensionskasse der Königl. Sächs. Staats-Eisenbahn in Dresden ist der Rekonvalescentenpflege bisher noch nicht näher getreten, und zwar deshalb, weil:

„1. die Mitglieder die Leistungen der Betriebskrankenkasse (freie ärztliche Behandlung 2c. und $^2/_3$ ihres Lohnes als Krankengeld) auf ein volles Jahr erhalten und hierbei

2. der Grundsatz gilt, ein Mitglied innerhalb dieser Zeit solange als krank zu betrachten, bis es zur Aufnahme seiner Beschäftigung wieder befähigt ist".

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Betriebskrankenkasse in Karlsruhe übt Rekonvalescentenpflege, indem sie ihre Kassenmitglieder, „welche nach beendigtem Heilverfahren noch der Kräftigung und Schonung bedürfen und zu diesem Zwecke eine Luft- 2c. Kur gebrauchen wollen und auch hierzu ärztlich empfohlen sind, auf Kosten der Kasse in geeignete, von Ärzten geleitete oder unter ärztlicher Aufsicht stehende Anstalten einweist. Eine andere Fürsorge haben wir Rekonvalescenten bis jetzt nicht zu teil werden lassen".

Die Betriebskasse der Badischen Staatsbahn hat für ihre Mitglieder ein Heim in Nordrach.

Die Arbeiterversicherungskasse der Königl. Bayr. Eisenbahnverwaltung in München bringt Erkrankte in bestehenden Heimstätten und Rekonvalescentenhäusern unter. Die Vertrauensärzte machen die geeigneten Fälle namhaft. In Betracht kommen nur diejenigen Fälle, wo Unterbringung in eine Anstalt angezeigt erscheint, beispielsweise: Rekonvalescenz nach Lungenentzündung, Brustfellentzündung, Typhus, Eiterungen, Operationen, akutem Gelenkrheumatismus 2c. Nach Beschluß der am 6. und 7. Dezember 1899 zu München stattgefundenen Generalversammlung erhalten die Erkrankten monatlich bis zu 7 Mk.; die Familie, wenn keine Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, die Hälfte, sonst $^2/_3$ des Krankengeldes.

Die Pensionskasse der Eisenbahnverwaltung von Elsaß-Lothringen übt Rekonvalescentenpflege.

Der Oberschlesische Knappschaftsverein besitzt ein Kurhaus in Goczalkowitz. Es ist bestimmt, kranken Mitgliedern einen völlig freien Kurgebrauch einschließlich Verpflegung zu ermöglichen. Bereits seit dem Jahre 1892 hatte der Vorstand der Oberschlesischen Knappschaft in monatlichen Serien je 25—30 Mann zur Kur nach Goczalkowitz geschickt und in einem der Badeverwaltung gehörigen Hause untergebracht. „Infolge des vermehrten Andranges genügten die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht mehr, es mußte deshalb ein Neubau errichtet werden, dessen herrliche Lage, räumliche Einteilung und innere Ausstattung nichts zu wünschen übrig lassen, ein ehrendes Zeugnis von der praktisch ernsten Auffassung der socialen Aufgabe seitens der Oberschles. Knappschaft. Die durchschnittliche Höhe der monatlichen Belegschaft während der Saison dürfte für die Zukunft die Zahl 50 erreichen".

Das Genesungsheim des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen in Niederschlema im Sächs. Erzgebirge ist ausschließlich für Verbandsmitglieder bestimmt. Aufgenommen werden Genesende, „die nach überstandener Krankheit noch der Erholung bedürfen, sowie alle die, denen durch anstrengende Geschäftsthätigkeit die körperliche und geistige Spannkraft geschwächt worden ist." Ärztliche Hilfe ist in Niederschlema wie in dem nahen Aue zu finden. Die verheirateten Mitglieder können gemeinsam mit ihren Familienangehörigen aufgenommen werden. Das Heim besitzt 30 Fremdenzimmer, die auf Verlangen auch mit zwei Betten besetzt werden können; es ist im ganzen Jahr in Betrieb. Außer dem Wohnungsgeld beträgt der Verpflegungssatz täglich 2 Mk.

Auch die Bodelschwing'schen Anstalten in Bielefeld üben Rekonvalescentenpflege.

„Unser Diakonissenhaus Sarepta und unser Bruderhaus Nazareth, ersteres mit 900 Schwestern, letzteres mit ca. 250 Diakonen, besitzen jedes für ihre Genesenden in der Nähe unserer Anstalten Rekonvalescentenhäuser auf luftiger Höhe im Teutoburger Walde; das eine für 25, das andere für 10 Genesende, welche Sommer und Winter offen stehen und meist ganz bevölkert sind. Selbstverständlich stehen beide Häuser unter Leitung unserer hiesigen Ärzte".

„Außerdem besitzen wir auf der Insel Amrum ein Hospiz für 200 Gäste, welchem auch wiederholt Rekonvalescenten zugewiesen werden, nicht bloß unsere Diakone und Diakonissinnen".

Ein besonderer Bau soll die tuberkulösen Rekonvalescenten aufnehmen, die von Lippspringe zurückgekehrt sind.

Die evangelische Diakonissenanstalt Bethanien-Breslau besitzt für erholungsbedürftige Schwestern in Obernigk ein Erholungshaus „Marienruh".

Hierher gehört auch die Fürsorge für Genesende, welche seitens der Militärverwaltung geübt wird.

Ich entnehme das Folgende wörtlich dem im Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege[1] veröffentlichten Aufsatz „Sonderanstalten und Fürsorge für Genesende von Dr. med. Flade, Dresden".

„Die Kurspitäler für Soldaten in 31 Badeorten (Teplitz, Warmbrunn, Landeck, Wiesbaden, Aachen u. s. w.) nehmen Kranke und Genesende auf, vor allen aber letztere. Vielen Kombattanten aus den letzten Kriegen haben sie vorzügliche Dienste geleistet.

Im allgemeinen sind auch die verschiedensten Kurspitäler von privater Seite begründet worden und werden von Privaten (Ärzten) oder Vereinen (Kuratorien) verwaltet. Die civilen oder militärischen Behörden, welche sie mit Genesenden (bezw. Kranken) belegen, zahlen dafür namhafte Beträge ohne sonst irgend engagiert zu sein. Das Militärkurhaus Wilhelmsheilanstalt in Wiesbaden — eine Privatgründung — erhält beispielsweise einen großen jährlichen Zuschuß vom Staate, dem auch die Oberaufsicht zusteht. Die Verwaltung liegt aber im übrigen in privater Hand. Die Militärs zahlen täglich ihr Verpflegungsgeld (die Mannschaften 1,75, die Offiziere 3 Mk.).

Über freie Bäder verfügen die meisten dieser Institute, vielfach sind ganze Freistellen vorhanden.

Zu den ersten eigenen Rekonvalescentenheimen, welche seitens militärischer Behörden begründet worden sind, gehört dasjenige, welches der kommandierende General des 16. lothringischen Armeecorps für seine Mannschaften in Lettenbach an der roten Saar errichtet hat. In diesem engen Seitenthälchen besaß die Familie Chevaudier ein schönes Besitztum, bestehend aus einem geräumigen, schloßartigen Wohnhause, mehreren dicht dabei liegenden Wirtschaftsgebäuden, großen parkähnlichen Gartenanlagen, ausgedehnten Wiesen und Feldern, rings von alten Waldbeständen umgeben. Das Hauptgebäude mit den Nebengebäuden bietet im Sommer für 80, im Winter 60 Soldaten reichlich bemessenen Raum, durchweg große, luftige Zimmer, dann mehrere Säle für gemeinschaftlichen Aufenthalt, für Spiel und Unterhaltung bei ungünstigem Wetter, ferner eine Badeanstalt, eine zweckmäßig ausgewählte Bibliothek 2c. Für ärztliche Leitung befindet sich im Gebäude ein Assistenzarzt, für sonstige Aufsicht ein Offizier, in der Regel ein solcher, der gleich-

[1] Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege, herausgegeben von Dr. G. Liebe, Dr. Paul Jakobsohn, Dr. George Meyer. Berlin 1899. Verlag Aug. Hirschwald.

falls eine Erholung von nöten hat. Die Verpflegung wird von den Soldaten sehr gerühmt, für Aufenthalt im Freien, namentlich im angrenzenden Walde, für gemeinschaftliche Ausflüge und dergleichen ist trefflich gesorgt; die kräftigeren Mannschaften werden zu leichten Arbeiten im Garten und auf dem Felde herangezogen, die Förderung der militärischen Ausbildung aber wird nur unter strengster Rücksichtsnahme auf den Gesundheitszustand der Einzelnen gepflegt. Es sind schon über 500 Soldaten in diesem militärischen Luftkurorte verpflegt worden, fast alle mit erfreulichem Erfolge.

Das Generalkommando des preußischen Gardecorps beabsichtigt das nahe Berlin gelegene, dem Herrn Grafen von Schönburg-Waldenburg gehörige sogenannte „Waldschloß" anzukaufen und zu einem Genesungsheim für seine Truppen einzurichten. Zu diesem Zwecke sind bereits die Baupläne nach Berlin gesandt worden und der Abschluß der Verhandlungen steht nahe bevor."

Je mehr sich eine allgemein durchgeführte Genesungsfürsorge vorbereitet, um so aktueller wird die Sorge nach einer möchlichst zweckdienlichen Ausgestaltung der Fürsorge im einzelnen. Bietet die Rekonvalescenz eine Reihe von Schattierungen, so wird eine rationelle Fürsorge auf diese sowohl im Hinblick auf das Individuum, wie auch die zur Verwendung kommenden Mittel Rücksicht nehmen müssen. Wer mit den Verhältnissen auf dem Lande oder in der Kleinstadt vertraut ist, wird die, ich möchte fast sagen, patriarchalische und meist ausreichende, weil individualisierende Art der Rekonvalescentenpflege kennen, die dort vielfach noch üblich ist. Der Doktor, der die schwer entbundene Botenfrau A. und den verunglückten Seiler B. behandelt, findet für die besonderen Bedürfnisse der Kranken, wie auch später der Rekonvalescenten bei den Honoratioren offnes Ohr und offne Hand, sodaß die gesetzliche Krankenpflege weniger beansprucht wird. In größeren Kommunalverbänden fallen diese persönlichen Beziehungen mehr oder weniger fort, wächst doch im allgemeinen mit der Größe eines Gemeinwesens die Zahl der Unbemittelten, also auch die Zahl der unbemittelten Kranken und bedürftigen Rekonvalescenten, welche nunmehr sich an die gesetzliche Hilfe wenden, die ihnen teils daheim, teils in Krankenhauspflege zu teil wird. Wie die Verhältnisse z. Z. liegen, sind die Krankenhäuser vielfach bis auf den letzten Platz gefüllt, wenn nicht überfüllt, sowohl zum Schaden der Schwererkrankten, als auch der Genesenden. Treten nun außerordentliche Anforderungen an das Krankenhaus heran, wie z. B. durch die Influenzaepidemien im letzten Jahrzehnt, so wird der Krankenhausdirektor, so gerne er seinen Genesenden noch weitere Fürsorge im Krankenhaus angedeihen lassen möchte, der Not gehorchend, nicht dem eignen Trieb, alle nur einigermaßen in der Rekonvalescenz befindlichen Personen entlassen. Dies wird um so rascher zu geschehen haben, je mehr dringende Fälle zur Aufnahme gelangen müssen; es steht die Zahl der aufzunehmenden Kranken im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der Rekonvalescenten, die ein Krankenhaus beherbergt. Der leitende Arzt genügt seiner Pflicht, wenn er dem zu Entlassenden ein Schonungsattest ausstellt, welches die pflichtige Kasse veranlaßt, dem noch nicht Ausgesteuerten weiterhin Krankengeld zu gewähren. Mit der

Ausstellung dieses Schonungsatteſtes ſollte für den Geneſenden ſtets die Verpflichtung verbunden ſein, ſich in regelmäßigen Zwiſchenräumen dem zuſtändigen Kaſſenarzt vorzuſtellen.

Dieſe Art der Rekonvalescentenfürſorge könnte in einer beſtimmten Reihe von Fällen genügen, namentlich in ſolchen, wo nach kürzerer Krankheit z. B. kleineren Verletzungen, welche Krankenhausbehandlung notwendig machten, raſch und nicht bösartig verlaufenden inneren Krankheiten kein ſtarker Kräfteverbrauch ſtattgefunden hat. Daß ſie aber ihren Zweck in vielen Fällen nicht oder nur ungenügend erfüllt, bedarf keiner weiteren Beweisführung. Auch bei der Krankenfürſorge, welche in der Wohnung des Arbeiters dieſem zu teil wird, liegen hinſichtlich der Rekonvalescenz die Verhältniſſe nicht günſtig. Bei dem Verheirateten reicht das Krankengeld meiſt nur eben hin, ihn und ſeine Familie vor Mangel zu ſchützen, ſodaß von einer Rekonvalescentenpflege des Familienoberhauptes nicht die Rede ſein kann; vielmehr wird der Betreffende, ſofern ihm nur einigermaßen ſein geordneter Hausſtand am Herzen liegt, alsbald wieder beginnen zu arbeiten. Der Unverheiratete aber wird die ihm ausgezahlten Schonungsgelder vielfach ins Wirtshaus tragen — wo ſoll denn auch der Burſche in der Schlafſtelle im Winter die Tage anders verbringen, wenn nicht werkthätige Liebe ſich ſeiner annimmt? Daß alſo unter Umſtänden die Zeit der Rekonvalescenz aus einem ſonſt ganz brauchbaren und nüchternen Menſchen einen Wirtshausgänger machen kann, will ich hier nur ſtreifen.

Fallen aber in größeren Gemeindeweſen die perſönlichen Beziehungen zwiſchen dem unbemittelten Rekonvalescenten und den Helfenden fort, ſo entſteht bei dem unleugbaren Bedürfnis nach ausgedehnter Fürſorge für Geneſende umſomehr der Wunſch nach der klaren Beantwortung der Frage, wer iſt zur Rekonvalescentenpflege berufen?

Nach § 18 des Invaliditätsverſicherungsgeſetzes hat das Geſetz die Fürſorge für Geneſende mit in die Hand der Landesverſicherungs-Anſtalten gelegt, nach §§ 21 und 46 des Krankenverſicherungs-Geſetzes aber auch den Krankenkaſſen zugewieſen und endlich durch das Geſetz über den Unterſtützungswohnſitz die Gemeinden damit betraut. Durch die örtliche Nähe bedingt erſcheinen zunächſt die Kommunalverwaltungen und Krankenkaſſen berufen, die erſte Rekonvalescentenpflege in die Hand zu nehmen, ſei es unmittelbar durch eigene Leiſtungen, ſei es mittelbar durch Heranziehung der Landesverſicherungen. Jedenfalls aber werden die mit den örtlichen Verhältniſſen Vertrauten am beſten im ſtande ſein, die geeignetſte Fürſorge für Geneſende zu üben und zwar, indem ſie die perſönlichen Beziehungen, ohne welche eine ausreichende Hilfe kaum möglich erſcheint, erſetzen durch die Heranziehung der freien Liebesthätigkeit, der gemeinnützigen Vereine, der Frauenvereine, der konfeſſionellen Krankenpflege, durch die Ausgeſtaltung des Armenweſens nach Elberfelder Syſtem, durch Heranziehung der Ärzte zur Armenpflege. Beſonders erſcheint mir nachahmenswert das Verhältnis der Leipziger Ortskrankenkaſſe zur Vereinigung zur Fürſorge für kranke Arbeiter. Uhlmann, der Verwaltungsdirektor der Krankenkaſſe, iſt zugleich einer der rührigſten Mitarbeiter des genannten Vereins, welch letzteren das Aktenmaterial der Krankenkaſſe ſtets zugängig iſt. Immer wieder wird von der Vereinigung betont, von welch unſchätzbarem Vorteil für den Hilfsbedürftigen das Zu-

sammenarbeiten der beiden Institutionen ist. Auch das Material, welches die städtischen Verwaltungen in ihren Akten besitzen, ist für gemeinnützige Vereine von größtem Nutzen.

Daß von einer Reihe anderer Kommunalverwaltungen den in ihrem Bezirk thätigen gemeinnützigen Vereinen finanzielle Beihilfen gegeben werden, wurde schon angeführt. Nicht die Zahlung einer Summe an sich, ist hier das Bemerkenswerte, sondern das Bestreben, Fühlung mit der freien Liebesthätigkeit zu suchen. Es wird sich durch eine planmäßige Verbindung mit freier Liebes- und Vereinsthätigkeit sehr wohl auch für die gesetzlichen Träger eine individualisierende Fürsorge und damit die zweckentsprechendste Verwendung der verfügbaren Mittel herbeiführen, also eine Vergeudung von Geldern einerseits und eine ungenügende Hilfe andererseits vermeiden lassen.

Die sorgfältige, individualisierende Überwachung der Kranken wird jene Fälle mit Sicherheit bezeichnen können, in denen es als ausreichende Rekonvalescentenpflege angesehen werden kann, wenn, neben etwa notwendig erscheinender Familienunterstützung, dem Betreffenden einige Wochen hindurch kräftige Nahrung besorgt wird, um ihn wieder voll arbeitsfähig zu machen. In anderen Fällen wird die Fürsorge, neben dem Hinweghelfen über die Wochen einer normalen Rekonvalescenz, auch weiterhin ihr Augenmerk auf die Verhältnisse zu richten haben, in welchen der Rekonvalescent weiter leben soll. Hat der von Rheumatismus Genesende eine luft- und lichtarme, feuchte Wohnung inne, so ergiebt sich als notwendige Fürsorge der Zuschuß zu einer gesunden Wohnung, soll der Mann nicht in Kürze von neuem erkranken. Erweist sich die Wohnung als einwandfrei, ist aber von der Arbeitsstelle durch im Sommer stäubende, im Winter scharfen Winden ausgesetzte, weite Wege getrennt, so kann eine individualisierende Fürsorge den Betreffenden, der zu Schleimhauterkrankungen neigt, durch ein Jahresabonnement für Straßenbahn- oder Omnibusfahrt möglichst vor Neuerkrankung bewahren. Der von Typhus Genesende hat vielleicht Angehörige auf dem Lande: es wird unter Umständen allein die Zahlung der Reisekosten genügen, um ihm einige Wochen zweckentsprechende Ruhe und Rekonvalescenz zu verschaffen. Eine Verwendung beim einsichtsvollen, humanen Arbeitgeber um leichtere Beschäftigung, verkürzte Arbeitszeit ist eine weitere Aufgabe der Fürsorge für Genesende; hieran schließt sich das höchst wichtige Arbeitsfeld, welches bezweckt, den in Folge seiner Berufsarbeit Erkrankten in einen neuen Beruf hinüberzuführen. Der Lastträger eines großen Warenhauses, welcher an einem Unterleibsbruch glücklich operiert wurde, wird vielleicht doch bei seinem früheren Brotherrn wieder in Stellung treten können, wenn dieser sich bereit erklärte, ihn fortab nur zu leichterer Arbeit, z. B. als Portier, Botengänger, zum Fertigmachen der kleineren Warenpackete, die der Kundschaft zugestellt werden, heranzuziehen. — Aus dem letzten Jahresbericht der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig entnehme ich einen Fall, in welchem es gelang, einer augenleidenden Näherin, nachdem die Operation zwar überstanden, ärztlicherseits aber erklärt wurde, daß eine Wiederaufnahme der augenanstrengenden Thätigkeit Erblindung befürchten lasse, einen Grünkramhandel einzurichten, der ihr eine, wenn auch bescheidene, so doch sichere Existenz

für sich und ihr Kind gewährt. — Endlich verbleibt noch die planmäßige Entsendung in eigens dazu eingerichtete Genesungsheime. Hier kommt das Stadium der Rekonvalescenz in Betracht:

von akuten Erkrankungen der Athmungsorgane,
wie Lungenentzündungen, Rippenfellentzündungen, gutartige Kehlkopfs- und Halsentzündungen;
von Erkrankungen des Verdauungsapparates,
wie Magenkatarrh, Magendarmkatarrh, Magengeschwüre;
von Krankheiten des Nervensystems,
wie Neuralgien, Nervenschwäche;
von Erkrankungen der Konstitution,
wie Blutarmut mit und ohne Begleiterscheinungen;
von Infektionskrankheiten,
wie Gelenkrheumatismus, Scharlach, Typhus, Diphterie, Influenza, Ruhr.

Ferner eignen sich zur Aussendung insbesondere Wöchnerinnen, die Rekonvalescenz nach Operation und nach Berufsvergiftungen.

Von Ziemssen präcisiert die Auswahl der Auszusenden folgendermaßen: „In erster Linie kommen hier jedenfalls die akuten Krankheiten, die Verletzungen und Operationen, sowie das Wochenbett in Betracht. Erst in zweiter Linie kommen dann die chronischen Krankheiten zur Aufnahme. Unter ihnen treten am meisten hervor die allgemeinen Ernährungsstörungen, welche besonders bei weiblichen Dienstboten und Arbeiterinnen in der Form der Bleichsucht und Anämie die Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Daran reihen sich dann die chronischen Magenleiden, die Krankheiten des Nervensystems und andere.

Unbedingt von der Aufnahme auszuschließen sind Geisteskranke, Epilepsie und andere Krampfformen, ansteckende Krankheiten, vor allem Syphilis, dann äußerliche, Ekel erregende Leiden, z. B. manche chirurgische und Hautkrankheiten, übelriechende Affektionen, endlich der akute und chronische Alkoholismus."

Eine geordnete zweckentsprechende Rekonvalescentenpflege wird daher abstufend zu umfassen haben

1. In der offenen Rekonvalescentenpflege:
   a) Gewährung kräftiger Nahrungs- und Stärkungsmittel, unter Umständen auch Sorge für zweckmäßige Kleidung,
   b) Gewährung ärztlicher Aufsicht und wenn erforderlich technische Hilfsmittel, wie Bäder, Massagen, mediko-mechanische Behandlung,
   c) Sorge, daß der Genesende nicht in Wohnungen verbleibt oder zurückkehrt, deren Beschaffenheit alsbald eine Wiedererkrankung befürchten läßt,
   d) Befreiung von schweren und unzuträglichen Arbeiten,
   e) Gewährung von Landaufenthalt,
2. In der geschlossenen Rekonvalescentenpflege:
   a) die Weiterverpflegung im Krankenhause bis zur völligen Genesung,

b) die planmäßige Entsendung in eigens zu diesem Zwecke errichtete Genesungsheime.

3. In der Fürsorge für die Erhaltung geordneter häuslicher Verhältnisse:
   a) Gewährung von Familienunterstützung während der Rekonvalescenz des Familienernährers,
   b) Überweisung einer Hauspflegerin während der Rekonvalescenz der Hausfrau. —

Daß die Familienfürsorge von einer rationell durchgeführten Krankenfürsorge überhaupt nicht getrennt werden kann — folglich auch von der sich organisch letzterer anschließenden Fürsorge für Genesende nicht zu scheiden ist —, habe ich vor zwei Jahren gelegentlich meines Referates über Familien- und Rekonvalescentenfürsorge auf der Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte in Düsseldorf ausführlich behandelt und muß hier darauf verweisen. Inzwischen ist durch den § 45 der Invaliditäts-Gesetzgebung eine weite und segenspendende Perspektive geworden, in welche eine ausreichende Familienfürsorge sich eingliedern läßt.

Dabei bleibt der Wunsch bestehen, daß freie Hilfskassen ihr Augenmerk besonders auch auf diese Notwendigkeit richten.

Über das Mangelhafte der jetzt geübten Familienfürsorge heißt es im vierten Jahresbericht des Vereins zur Verpflegung Genesender in Köln:

„Der Umstand, daß der Familie eines verheirateten Kassenmitgliedes, im Falle er einer unserer Stationen überwiesen wird, nur die Hälfte des Krankengeldes bezahlt werden kann, führt dahin, daß diese, obschon sie die großen Vorteile, welche sie durch die Verpflegung auf dem Lande haben, anerkennen, von dem Gedanken geleitet, daß ihre Familie sich mit der Hälfte des Krankengeldes durchschlagen soll, lieber auf die Rekonvalescentenpflege verzichten. Wenn schon in sehr vielen Fällen der verheiratete Arbeiter dadurch, daß er, um seine Familie zu ernähren, gedrängt ist, möglichst rasch wieder in seinen vollen Verdienst zu kommen, in seiner Gesundheit durch zu frühzeitige Wiederaufnahme der Arbeit ernstlich geschädigt, ja oft vollständig und dauernd gebrochen wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Erwägungen, welche den Erkrankten dahin treiben, leider nur zu begründete sind.

Das Bedürfnis, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen, ist schon lange zu Tage getreten und es bestehen eine ganze Anzahl Hilfskassen, welche von einsichtigen Arbeitgebern gegründet worden sind, die gerade diese Lücke auszufüllen bestrebt sind und in dem Falle, wo der Ernährer erkrankt, ergänzend zu den Leistungen der Krankenkasse beisteuern.

So sind uns Hilfskassen bekannt, welche auch in dem Falle, wo ein Familienoberhaupt dem Verein zur Verpflegung Genesender überwiesen wird, an die Familie des Überwiesenen eine Zulage zu dem Krankengeld zahlen, welche so bemessen ist, daß die Familie davon leben kann.

Es wäre im Interesse des solidesten und besten Teiles der Arbeiterschaft, zu denen ja meist die verheirateten gehören, sehr zu wünschen, wenn die Bildung von solchen Hilfskassen eine recht weite Verbreitung nehmen wollte. Erst dann steht zu erwarten, daß die Einrichtungen des Vereins auch von

verheirateten Arbeitern in größerem Umfange benutzt werden und daß man nicht mehr die traurige Ausrede zu hören bekommt: Wir möchten wohl gerne, wenn wir Frau und Kinder versorgt wüßten."

1892 konstituierte sich in Frankfurt am Main der erste Verein für Hauspflege; jetzt bestehen solche in Breslau, Berlin, Donaueschingen, Gotha, Kassel, Magdeburg u. a. O. Eine große Anzahl von Frauenvereinen betreibt Hauspflege nebenbei. Güterbock bezeichnet als Hauptziel der offenen Rekonvalescentenpflege: „zunächst die Fortsetzung der während der Krankheit selbst stattgehabten, ärztlichen Fürsorge; hieran reiht sich die systematische Fernhaltung von krankmachenden Schädlichkeiten während des Genesungsstadiums, und als dritter Faktor tritt hierzu die Wiederherstellung der durch die von der Krankheit herrührenden Arbeitsunfähigkeit gestörten Erwerbsfähigkeit."

Auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung sucht vor allem neben den Arbeitsnachweisen, die Gruppe für Arbeitsvermittlung des Volksheilstättenvereins vom Roten Kreuz zu wirken, in Leipzig die Gemeinnützige Gesellschaft. Die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter ebendaselbst giebt ihren Vertrauensmännern und Helferinnen u. a. folgende Anweisung:

„Nach Überwindung einer schweren Krankheit wird es vielen Arbeitern nicht möglich sein, in ihrem bisherigen Berufe weiter zu arbeiten, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, von neuem zu erkranken. Es soll daher das Bestreben der Vertrauensmänner darauf hin gerichtet sein, den Genesenden eine neue ihrem Kräftezustand und ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zuzuweisen; es wird sich zu diesem Zwecke eine eingehende Beratung des Kranken mit seinem Arzte notwendig machen, auf Grund welcher die Vertrauensmänner dem Ausschusse Vorschläge zu machen haben, für welche Berufe sich der betreffende Kranke am besten eignet. Auch die Beschaffung von Werkzeugen, die etwa für einen neuen Beruf sich nötig machen, fällt in die Wirksamkeit der Vereinigung."

In der Jahresversammlung des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche am 16. und 17. Oktober 1899 zu Hannover wurde den Ortskrankenkassen empfohlen: „den Einrichtungen von Arbeitsnachweisen und den Verhältnissen des Arbeitsmarktes ihre eingehende Aufmerksamkeit zuzuwenden." —

Es eröffnet sich in den skizzierten Abstufungen der Rekonvalescentenpflege ein Ausblick auf eine so mannigfache fürsorgende Thätigkeit, daß dieser im ersten Augenblick verwirrend wirkt und die Lösung auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse schwer möglich erscheint. Indessen ist die freie Liebes- und Vereinsthätigkeit an die Erfüllung der sämtlichen, hier aufgestellten Forderungen herangetreten — mit welch' großem und stetig wachsendem Erfolge dies geschehen ist, wie die freie Liebes- und Vereinsthätigkeit den Weg für ein gesetzliches Eingreifen gewiesen und geebnet hat, ergiebt sich zum Teil aus der in diesem Korreferat enthaltenen Übersicht, die nicht entfernt den Anspruch auf eine erschöpfende Wiedergabe des Erreichten machen kann. Da bisher noch zu viele Bestrebungen, wenn gleich dasselbe Ziel verfolgend, ihre eigenen Wege gehen, ohne Fühlung untereinander zu suchen oder mit irgend welchen Berichten an die Öffentlichkeit zu treten, ist es, wenn nicht

der Zufall die Kenntnis ihrer Existenz vermittelt, kaum möglich, in den Besitz der erforderlichen Adressen zu gelangen. —

Gerade durch das Zusammenarbeiten der beiden, für die gedeihliche Entwicklung unserer socialen Fürsorge so wichtigen Faktoren, der gesetzlichen Träger und der freien Vereins- und Liebesthätigkeit ist es vielfach möglich gewesen, dort Hilfe und Fürsorge zu gewähren, wo ein gesetzliches Eingreifen entweder nicht stattfinden konnte, oder durch die zögernde Handhabung der einschlägigen Bestimmungen nicht rasch genug eintrat, um Not zu verhindern. Andererseits aber wurden dem Impuls der freien Vereins- und Liebesthätigkeit durch den Anschluß an die Organe, welche sich mit Krankenfürsorge zu befassen haben, ein mächtiger finanzieller wie organisatorischer Rückhalt und wertvolle Direktiven gegeben. Das Interesse für eine energischere Ausgestaltung der Fürsorge für Genesende wird die Beteiligten immer enger zusammen führen.

Eine Verbindung zwischen freiwilliger — seitens des Lokalwohlthätigkeitsvereins — und öffentlicher Armenfürsorge besteht seit einer Reihe von Jahren in Stuttgart in folgender Weise:

„In der städtischen Armendeputation haben der Vereinsvorstand und der Vereinsverwalter, in der städtischen Unterstützungskommission der letztere Sitz und Stimme, während der erste Beamte des Armenamtes dem Unterstützungsausschuß des Vereins angehört.

Die beiderseitigen Sitzungen finden in einem bestimmten Turnus statt.

Wird beim Armenamt ein Unterstützungsgesuch angebracht, so fragt dasselbe beim Lokalwohlthätigkeitsverein an, ob und welche Gaben die betreffende Person schon erhalten hat. Umgekehrt hat der Beamte des Armenamts in den Sitzungen des Unterstützungsausschusses seine Unterstützungsverzeichnisse zur Hand, um nötigenfalls festzustellen, was eine Person, die den Verein angegangen hat, von der Stadt bezieht oder bezogen hat. Außerdem werden die Unterstützungsverzeichnisse des Armenamtes der Vereinsverwaltung regelmäßig zur Einsichtnahme und Vormerkung zugestellt. —

Eine sehr wesentliche Vereinigung liegt darin, daß die Armenpfleger sowohl für das Armenamt als auch für den Verein gewählt sind.

Sie sind hierdurch in der Lage, Leute, die sich besser für das Armenamt eignen, dorthin zu verweisen und umgekehrt.

Auch die Armenärzte behandeln arme Kranke sowohl im Auftrage des Armenamts, wie in dem des Lokalwohlthätigkeitsvereins.

Anstände irgend welcher Art, welche sich bei Behandlung von Unterstützungsgesuchen ergeben, werden von den Beamten des Armenamts und des Vereins sehr häufig mündlich erledigt."

Diese Organisation zwischen freiwilliger und öffentlicher Armenfürsorge hat sich seit ihrem Bestehen für den Verein, die Stadt und nicht zum wenigsten für Private als sehr nützlich erwiesen, weil dadurch Mißbräuche möglichst verhütet wurden. —

Schon 1896 heißt es im Jahresbericht der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter über diesen Punkt:

„Ein Vorzug privater Hilfsvereine ist es, daß sie nicht durch enge Gesetzesparagraphen gebunden sind, wie z. B. die Organe der Versicherungsgesetzgebung.

Ein Nachteil ist darin zu suchen, daß Hunderte von ähnlichen Vereinen dem gleichen Ziele zustreben, ohne Fühlung miteinander zu suchen. Welche Unsumme von Arbeit würde erspart, wenn es gelänge, ein Band um alle zu schlingen, die sich der Wohlthat ihrer Mitbürger widmen wollen, wenn jeder zwar frei, aber doch in Arbeitsgemeinschaft mit seinen Gesinnungsgenossen dem gesteckten Ziele zustreben könnte! Einer späteren Zukunft wird es vorbehalten sein, hier erreichbare Vorschläge zu machen! Als nächstes Ziel jedoch sollte im Auge behalten werden, die Arbeit der gemeinnützigen Vereine und der in gleichem Sinne thätigen Einzelpersonen einer Stadt an einem Centralpunkt zu vereinigen.

Aufgabe dieser Centralstellen wäre es, über die verschiedenen Bewegungen regelmäßige Übersichten zu geben, diese den Interessenten zugängig zu machen und den Hinweis auf solche Mängel und Notstände zu geben, deren sich eine Fürsorge noch nicht oder nicht in zureichendem Maße angenommen hat. —" (Hier darf ich die Aufmerksamkeit auf eine Art der Fürsorge lenken, deren Durchführung uns eine nicht zu ferne Zukunft bringen möge. Entbundene Frauen finden zwar willig und häufig als Rekonvalescenten Aufnahme in den Genesungsheimen, jedoch ist das Mitbringen der Kinder im Interesse der übrigen Bewohner des Heims nicht gestattet. Somit sind alle stillenden Mütter, wollen sie ihr Kind selbst weiter nähren, von der Aufnahme ausgeschlossen. In mehr als einer Hinsicht würde es von großem Werte für Volksgesundheit und Volkskraft sein, wenn Heime geschaffen würden, welche sich speciell der Aufnahme entbundener, selbststillender Frauen annehmen wollten).

Es ist ein hervorragendes Verdienst gerade der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter, den Gedanken an eine gemeinsame Arbeit trotz aller Decentralisation im einzelnen von Beginn ihres Bestehens ab auf das energischste durch That und Anregung vertreten zu haben und zwar nicht nur der privaten Wohlthätigkeit unter sich, sondern auch dieser und der krankenfürsorgepflichtigen Organe.

E. Münsterberg[1] schreibt gleichzeitig als Fortsetzung des eben Citierten: „Was die örtlichen Vereine für die Zusammenfassung wohlthätiger Bestrebungen und den Meinungsaustausch innerhalb des Bezirks eines Gemeinwesens bedeuten, bedeuten die Verbände und Centralvereine für ein ganzes Land oder mehrere Städte. Für Deutschland ist in erster Linie der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit zu nennen." — „Hierher gehören auch der Centralausschuß der Inneren Mission, die Centralstelle für Sommerpflege, der Deutsche Herbergsverein, der Gesamtverband Deutscher Pflegestationen, der Centralverband Deutscher Arbeitskolonien und der Verband des vaterländischen Frauenvereins".

Es ist als ein weiterer Vorzug des Zusammenwirkens privater und gesetzlicher Fürsorge zu betrachten, daß nicht nur diese sondern auch die gesetzlichen Träger der Fürsorge unter sich eine engere Fühlung gewinnen; hier hat besonders der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit fruchtbringend gewirkt, ebenso die Vereinigung zur Fürsorge für kranke

[1] cf. l. c.

Arbeiter, deren Hinweis und Vermittlung wie schon erwähnt, es bewirkt, daß die Kenntnis des Vorgehens von Königsberg i. Pr. welche sich der Ausgesteuerten thätig annimmt, auch in anderen Städten zu dem gleichen Vorgehen führte und wo es zur Anwendung kam, eine engere Fühlung zwischen Krankenkassen, Armenpflege und Landesversicherung zur Folge hatte.

Je mehr es gelingen wird, die einer besondern Art der Fürsorge gewidmeten Thätigkeiten der verschiedenen gesetzlichen Organe und freien Vereine in einer Centralstelle für Gemeinde, Kreis, Bezirk, Provinz zu sammeln, um so eher werden ihre erhöhten Leistungen im stande sein, alle Fürsorgebedürftigen zu umfassen.

Unter den verschiedenen Arten der Fürsorge, wie dieselben hier aufgeführt wurden, hat vor allem die Entsendung der Rekonvalescenten in Bäder, Luftkurorte und besonders dafür eingerichtete Genesungsheime eine Entwicklung genommen, deren Energie sich aus den Jahresberichten, sowohl der krankenfürsorgepflichtigen Organe, als auch der Vereine, die sich mit der Entsendung Genesender beschäftigen, verfolgen läßt.

Z. B. entsandte die Gemeinsame Ortskrankenkasse Chemnitz

im Jahre	1896	180	Rekonvalescenten,
„ „	1897	263	„
„ „	1898	317	„

und nimmt fortab ihre Genesenden im eignen Rekonvalescentenheim auf.

Der Verein zur Verpflegung Genesender zu Köln entsandte

im Jahre	1895	90	Rekonvalescenten,
„ „	1896	156	„
„ „	1897	366	„
„ „	1898	433	„
„ „	1899	646	„

Ähnliche Steigerungen weisen auch andere Verbände auf, die sich dem Gebiete der Rekonvalescentenfürsorge zugewandt haben. Die Leipziger Ortskrankenkasse entsandte 1899 allein 1152 Genesende.

Es wächst mit dem aktenmäßigen Ausweis über die Zweckmäßigkeit der Rekonvalescentenentsendung die Bereitwilligkeit der fürsorgenden Organe — mit der wachsenden Erkenntnis von den Erfolgen und dem Segen einer solchen Einrichtung das Hindrängen der Genesenden zur Aufnahme.

Die Aussendung der Genesenden hat nicht nur den Vorteil, überhaupt eine ungestörte Rekonvalescenz zu ermöglichen, sondern es wird in der Mehrzahl der Fälle gelingen, die Rekonvalescenz durch eine entsprechende Pflege abzukürzen und die ungefährdete Rückkehr des Krankgewesenen zur Arbeit, Selbständigkeit und Familie früher zu ermöglichen. Da die Pflege und Aufsicht, deren der Rekonvalescent bedarf, sich von der Krankenpflege wesentlich unterscheiden, so ist es stets das Bestreben gut geleiteter Krankenhäuser gewesen, die Genesenden, welche noch Krankenhausfürsorge erhalten, von den Kranken selbst zu trennen. Es finden sich denn auch bei einer Reihe von Hospitälern, insbes. in fast allen größeren Krankenhäusern, welche im letzten Jahrzehnt neu erbaut wurden, Vorkehrungen, welche einen gesonderten Aufenthalt der Rekonvalescenten bezwecken, sobald diese im stande sind, das Bett

zu verlassen. Diese Vorkehrungen bestehen meist in besonderen Sälen, in welchen die Genesenden den Tag verbringen, während sie des Nachts in die gemeinsamen Schlafräume zurückkehren. Diese „Tagesräume", „Rekonvalescentensäle", „Unterhaltungsräume" 2c. genannten Aufenthaltsorte schließen sich teils als verandaartiger Vorbau an den Krankensaal an oder sie liegen getrennt davon, sei es als bes. Pavillon, sei es in anderen Teilen des Krankenhausgebäudes. Vielfach müssen sich auch die Rekonvalescenten mit dem Aufenthalt in den Korridoren begnügen.

Die Größe des Tagesraumes ist sehr verschieden. In den neueren Krankenhäusern bemißt dessen Kubikinhalt ungefähr $^1/_5$ des Krankensaales, welche Raumverteilung also der auf Erfahrung beruhenden Annahme entspricht, daß sich das Verhältnis des Kranken zu dem Rekonvalescentenmaterial wie 4 : 1 gestaltet. — So nützlich diese besonderen dem Krankenhaus angegliederten Räume für den Aufenthalt von Rekonvalescenten sind, da sie nicht nur die Genesenden tagsüber aus den Krankensälen fern halten, sondern auch den Bettlägerigen Ruhe und mehr Luftraum schaffen, so erfüllen sie doch ihren Zweck nicht immer und überall. Es wird vorkommen, daß bei starker Inanspruchnahme des Krankenhauses auch die Rekonvalescentensäle für die Bettlägerigen herangezogen werden müssen, das zur Beaufsichtigung der Rekonvalescenten bestimmte Personal von den seiner notwendiger bedürfenden Schwerkranken absorbiert wird. So sehr solche Vorkommnisse im Augenblick eine Kalamität bedeuten, so sind sie doch vielfach nicht nur vorübergehend, sondern auch unter Umständen der Entwicklung einer gesonderten Rekonvalescentensorge eher förderlich gewesen, indem der Mangel an geeigneter nicht anzutastender Unterkunft für Genesende das Bedürfnis darnach ausgeprägter zum Bewußtsein brachte. Mehrfach aber werden auch vorhandene Rekonvalescentenräume seitens der Krankenhausleitung nicht ausgiebig, selbst überhaupt nicht benützt. Die Aufsicht und Unterhaltung derselben verlangt besonderes Personal, das Bedürfnis tritt bei normaler Belegung des Krankenhauses nicht evident zu tage, ein direkter Nutzen ist nicht vor Augen. So werden dieselben vielfach ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen. Weiter aber wird trotz gesonderter Rekonvalescentensäle der Genesende nicht vor den Beziehungen zu Schwerkranken zu bewahren sein. Trotz bester hygienischer Einrichtungen wird immer die Gefahr einer Infektion, bezw. Neuinfektion bestehen, wird immer die Rekonvalescenz bei dem labilen Nervensystem Genesender sowohl psychischen, wie physischen Störungen ausgesetzt sein, welche die völlige Wiederherstellung in Frage stellen. Die Rekonvalescentenpflege, welche in einem besondern Anbau oder Nebenbau des Krankenhauses stattfindet, wird die Schädlichkeiten zwar verringern, aber auch nicht ganz beseitigen können.

Jener Genesende, welcher während seiner Erkrankung in der Familie verpflegt wurde, wird Ähnlichem ausgesetzt sein. Die Verhältnisse daheim gestatten weder in Wohnung noch Ernährung, noch im Verhalten der Familienmitglieder eine Rücksicht auf den seelischen und körperlichen Zustand des von schwerer Krankheit Genesenden.

Sowie daher die Erkenntnis von der Zweckmäßigkeit einer gesonderten Rekonvalescentenpflege begann, sich überhaupt Geltung zu verschaffen, entstand sehr bald die Forderung: Hinaus mit den Rekonvalescenten aus den Kranken-

häusern, hinaus aus den Verhältnissen daheim! Und unmittelbar sich daran anschließend die Frage: Wohin mit den Genesenden?

Anknüpfend an die Vorkehrungen, welche Vermögende im Bedarfsfalle meistens für ihre Rekonvalescenz zu treffen pflegen, nämlich die Aufsuchung eines geeigneten Bade- oder Luftkurortes, hat man versucht, auch den armen Genesenden diese Wohlthat zugänglich zu machen und entsandte dieselben gleichfalls entweder nur „auf's Land" oder in offene Kurorte, da zunächst die vorhandenen Betten in den eigens als Genesungsheime eingerichteten Häusern weniger zur Geltung kamen. Die Heime waren teils zu wenig bekannt, teils bei ihrer wenigstens anfänglich geringen Bettenzahl bald belegt, endlich aber war der Anfang einer ausgedehnteren Rekonvalescentenpflege wie jeder Anfang ein tastendes Versuchen.

Auf die Dauer konnte jedoch der einfache Bade- oder Landaufenthalt, bei welchem der Rekonvalescent mehr oder weniger auf sich selbst angewiesen ist, nicht genügen. Eine fortschreitende Besserung erzeugt naturgemäß ein Kräftegefühl, welches sich nicht nur in einem gehobenen körperlichen Befinden äußert, sondern auch eine Rückwirkung auf die Psyche übt. Mag der Kräftezustand dann auch noch lange nicht dem normalen entsprechen, so liegt doch in der Überwindung der Schwäche, mit der der Erkrankte zu kämpfen hatte, in dem Empfinden der allmählich zurückkehrenden Frische und Gesundheit ein Glücksgefühl, welches sich auch nach außen hin äußert und zwar je nach der Individualität des Betreffenden in sehr verschiedener Weise. So würde zwar ein unbeaufsichtigter Land- oder Badeaufenthalt für die verläßlichen Elemente, für Verheiratete, bei welchen das Gefühl der Verpflichtung gegen Frau und Kind lebendig bleibt, sehr wohl seinen Zweck erfüllen können, bei unverläßlichen, vor allem bei den jüngeren unverheirateten Elementen wird sich die Empfindung der wiederkehrenden Kräftigung und Erstarkung nur zu häufig in einen Übermut umsetzen, der zu Extravaganzen führt und den Erfolg der Aussendung gefährdet. Ist die Aussendung gleichzeitig mit einer Anzahl Alters- und Gesinnungsgenossen erfolgt, so erhöhen sich die angeführten Bedenken.

Nicht allein durch eigenes Verschulden kann der Erfolg des Aufenthaltes auf dem Lande oder in Badeorten für den Rekonvalescenten geschmälert werden. Die Unterkunft dort wird, sofern der Rekonvalescent nicht Angehörige auf dem Lande besitzt, die ihn unentgeltlich aufnehmen — was im Grunde nur als Ausnahme in Betracht kommt — derart geschehen, daß das Organ, welches Rekonvalescentenfürsorge ausübt, mit einem Haushaltungsvorstand einen Vertrag schließt, in welchem dieser sich gegen eine bestimmte Summe zur Aufnahme und Verpflegung des Genesenden verpflichtet. Ob bei solcher Aufnahme, die vorzüglich in Badeorten geschäftsmäßig betrieben wird, der unbemittelte Rekonvalescent immer zu seinem Rechte gelangt, ihm reichliche, schmackhafte Nahrung, freundliches Entgegenkommen gewährt wird, hängt viel zu sehr von dem Charakter des Wirtes ab, um die Aufnahme der entsendeten Rekonvalescenten überall als gesichert und zuverlässig betrachten zu können. Daß aber schlechte Ernährung, Unsauberkeit im Hause, mürrisches Wesen seitens des Hauswirtes die Rekonvalescenz nicht zu fördern geeignet sind, liegt auf der Hand, zumal da sich der Genesende, wenn überhaupt, nur durch Beschwerde und damit Aufregung zu seinem guten Rechte verhelfen kann.

So brachte eine längere Zeit bestehende Aussendung von Rekonvalescenten in größerem Maßstabe den betreffenden Krankenfürsorge übenden Organen stets die Erkenntnis, daß eine zweckentsprechende Rekonvalescentenfürsorge, eine systematische Abhaltung der Schädlichkeiten, welche die Genesung verzögern, sich nur durch eine geschlossene Rekonvalescentenpflege ermöglichen läßt. Da diese zweckmäßig nicht im Krankenhause, sondern außerhalb desselben sich vollziehen soll, so wird die Einrichtung besonderer Genesungshäuser für die Rekonvalescenten unentbehrlich. Die Errichtung von Genesungsheimen fällt den großen Krankenkassen oder Verbänden von solchen, den Landesversicherungsanstalten, den Berufsgenossenschaften, den Kommunalverbänden, kurz allen jenen Institutionen, welche an der baldigen dauernden Genesung des Erkrankten ein in Geldwert ausdrückbares Interesse haben, zu.

Treten wir nun der Frage näher, wo die Genesungshäuser errichtet werden sollen, so steht die Auffassung, welche die Heime den Krankenhäusern räumlich nahe angliedern, sie somit in den Bannkreis der Städte verweisen will, jener gegenüber, welche die Heime möglichst ferne von großen Städten im Walde, im Gebirge, an der See errichten will. v. Ziemssen, welcher die „hohe Bedeutung und große Zukunft" der ländlichen Heime nicht verkennt, urteilt über die Rekonvalescentenstationen innerhalb der Städte: „Indessen praktisch wirksamer und unmittelbar fruchtbringend für die Arbeitskraft des Volkes sind unzweifelhaft die städtischen Rekonvalescentenheime, wie sie unsere Rekonvalescentenanstalt in München repräsentiert und zwar einerseits, weil sie das ganze Jahr in Thätigkeit sind und dann weil sie vorwiegend den Rekonvalescenten von akuten Krankheiten und Verletzungen zu gute kommen, und ihnen mit der Überleitung zur vollen Kräftigung die Möglichkeit geben, ihre Verhältnisse zu ordnen und sich die geeigneten Arbeitsplätze zu verschaffen."

Ohne mich der segensreichen Wirkung auch der städtischen Rekonvalescentenheime zu verschließen, möchte ich hier die Aufmerksamkeit auf einen klinischen Vortrag Erb's[1] über „Winterkuren im Hochgebirge" lenken, bei welchen er zwar in der Hauptsache Tuberkulöse, jedoch auch Rekonvalescenten von Pleuritis, chirurgischer Tuberkulose, nach schwerer Krankheit im Auge hatte, und es ausspricht, „daß es gerade zur Erzielung energischer klimatischer Wirkung eines Klimawechsels bedarf, wenn es sich auch nicht immer um das Hochgebirge zu handeln braucht".

Man legt bei uns in Deutschland noch nicht überall den gebührenden Wert auf einen Klimawechsel. In England spielt „a change of air" eine viel größere Rolle wie bei uns und wird als eine selbstverständliche Sache betrachtet, die sich bei einigermaßen bemittelten Leuten auch darauf erstreckt, daß z. B. nach Katarrhen leichteren Grades (einem tüchtigen Schnupfen) Mandelentzündung 2c., kurz nach selbst geringen Affektionen man zur völligen Wiederherstellung einen 8—10 tägigen Luftwechsel für nötig hält.

Ist schon die Wirkung des Klimawechsels auf Gesunde in guten Verhältnissen eine sehr fühlbare und erfrischende, so wird bei Genesenden,

[1] Erb, Sammlung klinischer Vorträge Nr. 271. Leipzig. Breitkopf & Härtel.

insbes. bei armen Genesenden dieselbe um so energischer einsetzen, je mangelhafter die hygienischen Verhältnisse daheim waren. Wenn daher auch principielle Bedenken der Errichtung von Genesungsheimen innerhalb der Stadt nicht entgegenstehen, so wird ein Aufenthalt in Stationen in Berg- und Waldluft die Zeit der Wiedergenesung zu verkürzen geeignet sein. Für beide Fälle aber ist zu verlangen, daß Genesungsheime innerhalb der Städte günstig gelegen seien, also an Orten, die von freien, mit Baumwuchs bestandenen Plätzen umgeben sind, sodaß Luft und Licht reichlich Zutritt finden; daß andererseits die auswärts errichteten Heime schnell und ohne viel Umstände zu erreichen sind, damit die Verbindung mit Arbeitsnachweisen nicht erschwert wird, und dem Genesenden, welcher die Beziehungen zu seiner früheren Arbeitsstätte unterhalten oder sich nach neuem Erwerb umsehen will, nicht die räumliche Entfernung oder schlechte Verbindung hindernd in den Weg tritt.

Überblicken wir den Entwicklungsgang, welchen die Genesungsheime hinsichtlich ihrer baulichen Verhältnisse genommen haben, so ergiebt es sich, daß die ersten fast sämtlich aptiert sind, indem bereits vorhandene Baulichkeiten, welche sich nach Situation und Anlage zur Aufnahme von Rekonvalescenten eigneten, entweder ohne weiteres benützt oder durch Umbau passend gemacht wurden. Diese Häuser verfügen dann meistens außer den Schlafräumen über einen gemeinsamen Unterhaltungsraum, Eßzimmer, Wirtschaftsräume, Baderaum, Zimmer für die Schwester, und Schlafraum für das Personal. Die kostspieligen Aufwendungen, welche ein wohleingerichtetes Krankenhaus verlangt, sind nicht erforderlich; die Anstalt kann, sofern sie nur freundlich und sauber gehalten wird und im allgemeinen den Anforderungen entspricht, welche man an eine gesunde Wohnung überhaupt stellen muß: durchlässiger Untergrund, trockene dichte Mauern, ausgiebige Besonnung, gutes reichliches Trink- und Kochwasser, einwandfreie Beseitigung der Abwässer und Fäkalien, sowohl im Bau als auch in der inneren Einrichtung durchaus einfach gehalten sein. Notwendig und daher ausnahmslos vorhanden, ist der Besitz eines eigenen Gartens sowohl zum Aufenthalt als auch zur Außenbeschäftigung der Kranken bei gutem Wetter. Die Belegzahl ist, soweit mir bekannt, fast durchgehend im Anfang eine beschränkte gewesen; erst allmählich wurde, dem Bedürfnis entsprechend, bei einer Anzahl der Heime mehr Platz durch Ankauf oder Anbau geschaffen, während der andere Teil seine ursprüngliche Bettenzahl nicht erhöht hat. Viele dieser aptierten Häuser, welche zunächst nur für den Sommerbetrieb vorgesehen waren, sind allmählich auch zum Winterbetrieb eingerichtet worden. Der Pflegesatz ist sehr verschieden und schwankt zwischen 1,50 und 3,75 pro Tag, ebenso wie die dafür maßgebenden Betriebskosten. Meist versieht der Arzt den Dienst im Nebenamt, während die Wirtschaftsleitung und die Obhut der Pfleglinge der Thätigkeit von Schwestern untersteht.

Mehr und mehr schreitet man in den letzten Jahren zur Einrichtung von Genesungshäusern, besonders seitens jener Stellen, welche die Aussendung von Rekonvalescenten in größerer Anzahl betreiben, sei es, daß die vorhandenen nicht ausreichten, sei es daß in Anlehnung an von Ziemssens Ansicht das Bedürfnis empfunden wurde, die Genesenden nicht allzuweit

von ihrer Heimat und Arbeitsgelegenheit zu entfernen, während das seither benutzte Genesungsheim dies verlangte. Von der Einrichtung von Genesungsheimen im Bannkreis großer Städte wird man jedoch Abstand nehmen müssen und die Heime in dem zunächst gelegenen Gebirge, Wald, Badeorte, oder der leicht erreichbaren Küste vorsehen. Ein bestimmter Maßstab für die Entfernung der Genesungsheime von den Städten ist naturgemäß nicht aufzustellen und wird sich nach den verschiedenen örtlichen und klimatischen Verhältnissen zu richten haben. Einzelne Städte, z. B. Frankfurt a. M. mit der unmittelbaren Nähe des Taunus, sind hervorragend günstig gelegen und können schon in geringer Entfernung ihren Rekonvalescenten besondere klimatische Vorteile bieten; andere werden durch Lage und Bodengestaltung ihrer Umgegend gezwungen werden, ihre Rekonvalescentenheime ferner ab zu erbauen.

Die erweiterte wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche sich in der Sitzung vom 25. Okt. 1899 mit der Frage: „In welcher Richtung ist die schon bestehende Bewegung für die Gründung von Heimstätten für Genesende zu fördern?" zu beschäftigen hatte, äußert sich in Leitsatz III: „Genesungshäuser sind, für die Geschlechter getrennt, in ländlichen Gegenden außerhalb der Städte in einer für den Verkehr günstigen Lage zu errichten."

Soll seitens kapitalfundierter Organe, sei es durch gesetzliche Träger der Fürsorge für Genesende, sei es durch gemeinnützige Vereine, an die Errichtung von Genesungsheimen gegangen werden, so ist ein Neubau jederzeit einer Aption vorzuziehen. Je mehr bei dem Neubau allen Anforderungen, welche die moderne Hygiene stellt und die moderne Technik erfüllt, entsprochen wird, z. B. Centralheizung, elektrische Beleuchtung, Aufzüge, abwaschbare Wände, glatte Fußböden, Vermeidung von Ecken, Ritzen, überflüssigen Zierraten, Wasserspülung an jedem Waschtisch u. s. w., umso einfacher, sauberer, leichter und billiger wird sich der Betrieb gestalten.

Es ist nicht Sache des Arztes, über die technischen Einzelheiten des Genesungsheimes und seiner Einrichtung. welche der Fachmann besser beherrscht, ausführlich zu werden Nur einige Gesichtspunkte mögen hier noch Erwähnung finden:

Das Rekonvalescentenheim soll nicht den Eindruck eines Krankenhauses, noch weniger den einer Kaserne machen, sondern schon in seinem Äußeren anheimelnd und freundlich wirken. Ein einfaches, villenartiges Gebäude mittlerer Größe wird seinen Zwecken am dienlichsten sein. Dem Aufnahmeraum einer Villa muß auch die Belegziffer der Pfleglinge entsprechen, welche in beschränkter Anzahl Aufnahme finden. Große Schlafsäle, welche an das kaum verlassene Krankenhaus erinnern, sind zu vermeiden und Schlafzimmer mit zwei, vier, höchstens sechs Betten vorzusehen. Ein freundlicher Tageraum, reichlich Gelegenheit zum Aufenthalt im Freien auch bei schlechtem Wetter muß in größeren Anlagen, in geräumigen Veranden vorhanden sein. Die Heizungskörper müssen bei der Empfindlichkeit Genesender gegen Temperaturschwankungen tadellos funktionieren. Die Beköstigung soll, wenn auch alle kostspieligen Besonderheiten meidend, so doch sehr reichlich, gut zubereitet und appetitlich angerichtet den Genesenden verabfolgt werden, stark

gewürzte Speisen, überhaupt alle besonderen Reizmittel sollen auf dem Tisch nicht erscheinen; hierunter wird auch die Verabreichung alkoholischer Getränke zu rechnen sein. Ganz wird sich der Genuß von Alkohol bei der Gewöhnung unseres Volkes an denselben schwerlich ausschließen lassen, doch ist es sehr wohl in den Rahmen einer fürsorglichen Rekonvalescentenpflege einzubegreifen, daß dem Genesenden immer wieder nahe gebracht wird, wie sehr der gewohnheitsmäßige Bier- und Schnapsgenuß die Widerstandsfähigkeit seines Körpers gegen Krankheiten aller Art schwächt. Zur ungestörten Rekonvalescenz erscheint es notwendig, daß sich um den Pflegling ein gewisses Behagen breitet; es wird daher eine zweckentsprechende Fürsorge nicht nur eine bestimmte Rücksicht auf das körperliche, sondern auch auf das seelische Befinden des Rekonvalescenten üben und seiner Umgebung, Beschäftigung und Lektüre Aufmerksamkeit zuwenden, ihn auch nach Möglichkeit mit solchen Gefährten zusammenbringen, deren Stand, Lebensauffassung, Bildung der seinigen einigermaßen entspricht. Wenn z. B. ein Buchhalter und ein Handlungsgehilfe mit einem Fuhrknecht und einem Hafenarbeiter das 4 Betten zählende Schlafzimmer im Rekonvalescentenheim inne hat, so wird dies bei der Verschiedenheit der Gewöhnung, des Bildungsgrades, ja selbst der Kleidung in neun unter zehn Fällen zu Sticheleien, Differenzen und Unzuträglichkeiten führen, die ihre Kreise bis in den Tageraum, Eßsaal und Garten ziehen und allen Beteiligten Aufregung, Ärger, und somit Verzögerung der Rekonvalescenz bereiten. Selbst eine zweckentsprechende verständige Leitung und Aufsicht wird solche Vorkommnisse nicht ausmerzen können, wenn das Heim genötigt ist, Genesende verschiedensten Standes und Bildungsgrades in ein und demselben Raume unterzubringen.

Da der Pflegling erst dann in den Begriff Rekonvalescent aufzunehmen ist, wenn er die Krankheit selbst überwunden hat, so könnte die ärztliche Thätigkeit im Rekonvalescentenheim als von untergeordneter Natur erscheinen, und doch ist zu einer nutzbringenden Fürsorge für Genesende der Arzt unbedingt notwendig. Nicht sowohl durch eine wissenschaftliche Thätigkeit, als durch eine fürsorgliche Überwachung, eine Erziehung zur Hygiene, einen beständigen Hinweis auf das, was dem Rekonvalescenten schadet oder nützt, kann die ärztliche Beratung von unberechenbarem Segen sein, und dies um so ausgeprägter, je mehr sie zu individualisieren versteht.

Die wirtschaftliche Leitung der Rekonvalescentenstation wird am zweckmäßigsten einer geeigneten Diakonissin unterstellt und zwar erscheint mir für diese Thätigkeit die gebildete Frau unerläßlich, von welcher nicht nur neben sicherem Auftreten eine geeignete Schulung für die Leitung eines großen Hauswesens zu verlangen ist, sondern darüber hinausgehend ein Interesse für die socialpolitische Entwicklung auf dem Gebiete der Krankenfürsorge und soviel Kenntnis der einschlägigen Gesetze und der Entwicklung der Rekonvalescentenpflege überhaupt, um ihren Pfleglingen im Bedarfsfalle ein Berater sein zu können. Die Feinfühligkeit der gebildeten Frau und die Hingabe an ihren eigenartigen Beruf sind notwendig, damit sie sich auf den Standpunkt ihrer Rekonvalescenten zu versetzen vermag, deren Sorgen und Kümmernisse zu den ihren macht und sowohl verständig als auch mit warmem Herzen eingreift, soweit ihre Beziehungen und ihre Befugnisse reichen.

Eine sorgfältig ausgearbeitete Hausordnung, die streng aufrecht erhalten wird, ist sowohl im Interesse eines geregelten Betriebes, als auch für das Wohlergehen der Rekonvalescenten selbst, unentbehrlich, dabei kann sehr wohl der familiäre Charakter des Genesungsheimes gewahrt bleiben.

Trotzdem verlangt werden muß, daß die Zahl der Pfleglinge im Interesse einer ungestörten Rekonvalescenz eine beschränkte sei, so kann nichtsdestoweniger die Belegziffer der Rekonvalescentenstation eine hohe sein, falls die baulichen Einrichtungen dementsprechend getroffen sind und ein großes Terrain mit Garten und, wenn möglich, Wald zur Verfügung steht. Nur ist auf alle Fälle zu vermeiden, daß eine große Anzahl von Rekonvalescenten in einem Gebäude „kaserniert" wird, vielmehr sollen sich alsdann um ein Mittelgebäude, welches die Wohnung des Arztes, die Eßsäle, die Wirtschaftsräume, das Bureau, eventuell einen Saal für medico-mechanische Apparate, für Massage und Wasserbehandlung enthält, einzelne Villen erbaut werden, welche je 30—50 Rekonvalescenten aufnehmen und im einzelnen den soeben berührten familiären Charakter bei der Aufnahme der Rekonvalescenten zu wahren im stande sind. Auf solche Weise kann auch am natürlichsten und einfachsten eine notwendige Erhöhung der Bettenzahl lediglich durch den Bau einer neuen Villa herbeigeführt werden, ohne daß deshalb der schon bestehende Betrieb besondere Störung erfährt. Es wird sich bei solchen Einrichtungen am leichtesten ermöglichen lassen, die Rekonvalescenten nach Stand und Lebensgewohnheit in passende Gruppen in den einzelnen Villen zu verteilen und auch andererseits die Insassen hinsichlich der Art der vorangegangenen Krankheit zu gruppieren.

Als Beispiel für große Rekonvalescentenanstalten nenne ich hier das von Kommerzienrat Schwabe gestiftete Augustusbad, welches unter teilweiser Anwendung des Villensystems bis zu 300 Rekonvalescenten in musterhaftem Betriebe verpflegt. 300 Betten beträgt auch die Belegziffer des christlichen Kurhospizes Siloah in Colberg, welches die Vereine für Innere Mission unterhalten. Es ist eine selbstverständliche Forderung, daß bei solch hoher Belegziffer der Arzt im Hause wohnt und ständig anwesend ist.

Will man nicht für jede Villa ein besonderes Speisezimmer einrichten, so kann im Centralgebäude die Einrichtung so getroffen werden, daß jede Villa im gemeinsamen Speisesaal einen gesonderten Tisch erhält.

Für große Verbände mit einer hohen und ständig wachsenden Zahl von auszusendenden Rekonvalescenten erscheint mir die Errichtung einzelner Villen, die untereinander völlig gesondert, sich um eine gemeine Centrale gruppieren, als die rationellste Art von Rekonvalescentenstation; trotzdem muß befürwortet werden, daß für die Rekonvalescenz bestimmter Krankheiten, wie Hautkrankheiten, Gicht, Chlorose, einzelne Genesungsheime in der Nähe von als dafür heilkräftig bekannten Quellen errichtet werden, im Interesse einer vollkommen und rasch verlaufenden Genesung.

Es erscheint nicht zweckmäßig, in den Statuten der Genesungsheime von vorn herein eine bestimmte Aufenthaltsdauer festzusetzen, die nicht überschritten werden darf, wie dies seitens der Verwaltung mancher Heime geschieht; die Entscheidung, wann der Rekonvalescent als genesen, daher der Fürsorge für

Genesende als nicht mehr bedürftig zu erachten ist, muß dem behandelnden Arzt überlassen bleiben.

Daß eine Rekonvalescentenstation nicht gleichzeitig Männer und Frauen beherbergt, ist eine selbstverständliche Forderung.

Da die Rekonvalescentenfürsorge im innersten Kern eine Prophylaxe vor Neuerkrankungen bedeutet, so werden zweckmäßig in die Rekonvalescentenfürsorge auch die sogenannten Prophylaktiker einbezogen, d. h. solche, welche in Gefahr sind, durch die geschwächte Widerstandskraft ihres Körpers in absehbarer Zeit zu erkranken. Dahin gehören alle Überarbeiteten, Bleichsüchtigen, Nervösen, tuberkulös Verdächtigen. Wenn auch der Satz „Krankheiten verhüten ist besser als Krankheiten heilen" immer seine Bedeutung gehabt hat, so hat doch erst unsere Zeit durch die Entdeckung und Arbeiten auf hygienischem und bakteriologischem Gebiet, durch die moderne Auffassung der Infektionskrankheiten den socialpolitisch denkenden Hygieniker und Arzt speciell wieder auf die alte Erkenntnis hingewiesen, daß es für eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung weit wichtiger ist, vor Krankheiten zu schützen, als dieselben zu heilen, und den Weg gewiesen, auf dem eine allmähliche Gesundung zu ermöglichen ist. Thatsächlich bilden die Prophylaktiker, also jene, welche nicht einer Krankenfürsorge, sondern vielmehr einer vorbeugenden Fürsorge bedürfen, einen hohen Prozentsatz unter den Pfleglingen der Genesungshäuser, und es haben diese anstandslos den Erholungsbedürftigen ihre Pforten ebenso wie den Rekonvalescenten geöffnet, vielfach auch den Tuberkulösen. So unbedenklich in den Genesungsheimen geschlossene Tuberkulose aufgenommen werden kann, so muß doch unbedingt verlangt werden, daß der Erkrankte, falls sich etwa ein Übergang von geschlossener zu offener Tuberkulose im Genesungsheime vollziehen sollte, sofort im Interesse seiner rekonvalescenten Umgebung entfernt und einer Heilstätte für Lungenkranke überwiesen werde.

Eine Übersicht über die Fürsorge für Genesende würde unvollständig sein, ohne der zahlreichen Kinderheime, Ferienkolonien und Vereine zur Aussendung von schwächlichen Kindern zu gedenken, einer Bewegung, welche von Jahr zu Jahr wächst, und ihr Augenmerk, ohne die rekonvalescenten Kinder zu vernachlässigen, doch vorwiegend auf schwächliche, schlecht ernährte, nervöse Kinder gerichtet hat, also im wahrsten Sinne des Wortes eine moderne vorbeugende Fürsorge entwickelt. Hägler[1] schreibt darüber:

„Der zarte jugendliche Organismus ist die Grundlage, auf welcher die spätere Leistungsfähigkeit und Arbeitstüchtigkeit aufgebaut wird. Je mehr er Schwächezustände und Krankheitsanlagen birgt, um so schwieriger wird ihm später der Kampf ums Dasein werden, um so eher wird der Mensch später der Not und der Wohlthätigkeit anderer anheimfallen und für sich und die Gesamtheit ein Hemmschuh werden. Je mehr er aber früh schon gekräftigt, widerstandsfähig gemacht und von hemmenden gesundheitlichen Fesseln befreit werden kann, um so eher wird er von dieser soliden Basis

[1] Ad. Hägler: d. verschiedenart. Bestrebungen unserer Zeit zur Fürsorge f. Erholungsbedürftige. Basel 1891. Verlag v. R. Reich.

aus, sich zu einer freien, tüchtigen Existenz emporzuschwingen und ein förderndes Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden im Stande sein.

Auch gewähren die Bemühungen zur Kräftigung der Menschen und zur Tilgung vorhandener Krankheitsanlagen in keiner anderen Altersstufe so große und so dauernde Erfolge, wie in dem noch so biegsamen und so empfänglichen kindlichen Organismus".

Fast alle aufgeführten Vereine zur Fürsorge für Genesende wenden der Pflege und Entsendung von Personen in kindlichem Alter nicht weniger Aufmerksamkeit zu, als von Erwachsenen; eine große Anzahl von Städten besitzt namhafte Stiftungen zu diesem Zwecke, vor allem haben sich die Frauenvereine und die Vereine für innere Mission einer energischen Fürsorge für rekonvalescente und erholungsbedürftige Kinder befleißigt.

Meine Mitteilungen hierüber entnehme ich dem Bericht der Centralstelle der Vereinigung für Sommerpflege in Deutschland.

Nach diesem wurden verpflegt:

im Jahre 1898 30414 Kinder (28774)[1] mit einem Kostenaufwand von 870201 Mk. (798479).

Es wurden verpflegt:

in Vereinshäusern 5636 (4775),
in fremden Häusern 7205 (6800),
in Familien auf dem Lande:
gegen Bezahlung 1997 (2215),
in Freistellen 567 (429),
in Soolbädern 3466 (3058),
in Seebädern 1778 (1615),
in Stadtkolonien 9765 (9882),

und zwar zu Pflegesätzen, welche zwischen 0,35 und 2,78 Mk. schwanken.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl entsandte in den Jahren 1896 und 1898 Düsseldorf die meisten Kinder, im Jahre 1897 Leipzig. In Dresden hat der Gemeinnützige Verein 1898 eine Kleinkinderkolonie von 25 Kindern unter 9 Jahren eingerichtet und mit zwei Pflegerinnen nach Großsedlitz entsandt. In Leipzig ist eine Anzahl angesehener Männer und Frauen zusammengetreten, um die Mittel zu Ferienreisen für arme Kinder zu beschaffen, wobei der Tagessatz sich für sämtliche Unkosten auf 2,80 Mk. stellte.

Winterpflegen sind eingerichtet in

Elmen bei Groß Salze	Kaiserin Augusta Hospital,
" " " "	Kinderheim des Vereins für häusliche Gesundheitspflege,
Lüneburg	Kühnau'sches Kinderhospital,
Nauheim	Kinderheilanstalt Elisabethhaus,
Salzuffeln	Kinderheilanstalt,
Sassendorf	Kinderheilanstalt,
Norderney	Seehospiz Kaiserin Friedrich.

[1] Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1897.

Außerdem bestehen in 29 Städten Einrichtungen zur Pflege armer und schwächlicher Kinder im Winter. Die im Jahre 1898 entsendeten Kinder wurden auf Kosten von 156 Vereinen und 103 Städten verpflegt.

Die Mittel wurden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge, außerordentliche Schenkungen, Hauskollekten, Veranstaltnngen von Vergnügungen, Überweisung von Staats- (15 411 Mk.) und Kommunalbeihilfen (88 466 Mk.)

So erstaunlich viel auf dem Gebiete geleistet wurde, immer bleibt noch zu thun übrig. Einen großen Aufschwung wird die Entsendung der Kinder, die Prophylaxe im jugendlichen Alter nehmen, wenn die Pläne, welche der Herr Referent an die Ausgestaltung des Versicherungsgesetzes knüpft, verwirklicht werden und auch dem Kinde des Versicherten die Wohlthat einer gesetzlichen vorbeugenden Fürsorge zu teil werden darf.

Auch diese Neugestaltung der gesetzgeberischen Fürsorge liefert wieder den Beweis, daß ein legislatives Eingreifen bei vorhandenem Notstand nur organisch hervorwachsen kann, auf dem Boden eines allmählich zum Bewußtsein kommenden Bedürfnisses. Auch das voraussichtliche Einbegreifen der Kinderwelt in die gesetzliche sociale Fürsorge bedurfte zunächst einer bestimmten Entwicklung, ehe aus den Wohlthätigkeitsbestrebungen, bewußt der socialen Wohlfahrt dienende, gesetzliche Bestimmungen erwuchsen.

Leitsätze,

betreffend Fürsorge für Genesende, gemeinschaftlich von dem Berichterstatter und Mitberichterstatter aufgestellt.

1. Die Fürsorge für Genesende ist ein notwendiges Zubehör der auf die Beseitigung von Erkrankungen gerichteten Fürsorge; soweit es sich um bedürftige Genesende handelt, fällt sie deshalb denjenigen Organisationen zu, welchen die Fürsorge für bedürftige Kranke obliegt.
2. Die Fürsorge für Genesende hat sich nach Umfang und Form je nach der Persönlichkeit des Genesenden, der Art der vorausgegangenen Krankheit und der örtlichen Verhältnisse verschieden zu gestalten; sie ist deshalb, so weit sie sich auf Bedürftige erstreckt, in erster Linie eine Aufgabe der sogenannten örtlichen Krankenfürsorge, nämlich der Krankenkassen und Gemeinden.
3. Die Fürsorge für bedürftige Genesende bildet einen wichtigen Zweig der vorbeugenden Armenpflege.
4. Die Fürsorge für bedürftige Genesende kann in Gestalt von Gewährung kräftigender Nahrungsmittel, Befreiung von schweren und unzuträglichen Arbeiten, Verschaffung von Landaufenthalt, Verschickung nach einem Kurorte und ähnlichen Maßnahmen, insbesondere aber auch in der Unterbringung in einem Genesungsheime sich äußern.
5. Genesungsheime sind für eine erfolgreiche Rekonvalescentenpflege nicht zu entbehren. Die Errichtung fällt den größeren Gemeinden, Verbänden von Gemeinden oder den weiteren Komunalverbänden, den großen Krankenkassen oder Verbänden von solchen, den Landes-Versicherungsanstalten und für Personen, welche durch Unfall geschädigt sind, den Berufsgenossenschaften zu.
6. Die Thätigkeit der zur Wahrnehmung genossenschaftlicher Interessen gebildeten Vereinigungen und die von Wohlthätigkeitsvereinen und menschenfreundlichen Privatpersonen muß zu der Thätigkeit der gesetzlichen Organisationen hinzutreten, um in denjenigen Fällen einzugreifen, in denen es an einer durch das Gesetz berufenen Stelle für Wahrnehmung der Rekonvalescentenfürsorge fehlt oder infolge der Art der gesetzlichen Bestimmungen Lücken in der Fürsorge bleiben.

7. Bei der Errichtung von Genesungsheimen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch das Zusammenleben von Personen verschiedener Lebensstellung und von verschiedenen Lebensgewohnheiten Störungen im Verlaufe der Genesung hervorgerufen werden. Daher sind Genesungsheime entweder nur für eine mäßige Anzahl von Personen einzurichten oder in baulicher Beziehung so zu gestalten, daß diese Gefahr vermieden wird.
8. In Genesungsheime sind in der Regel nur Personen aufzunehmen, welche einer ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfen; sie müssen jedoch einer ständigen ärztlichen Obhut wenigstens insoweit unterstehen, als notwendig ist, um die Rekonvalescenten vor einem Verhalten zu bewahren, das den Zweck ihres Aufenthaltes gefährden könnte. Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß bei eintretendem Bedarf ein Arzt unschwer zu erreichen ist. —
9. Die Genesungsheime sind, soweit sie nicht nur zur Unterbringung von Kindern bestimmt sind, zweckmäßiger Weise zur Aufnahme nur von männlichen oder nur von weiblichen Personen einzurichten.

Pierer'ſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
Library

Digitized by Google

Pierer'ſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Einundfünfzigstes Heft.

Verhandlungen der zwanzigsten Jahresversammlung am 20. und 21. September 1900 in Mainz.

Mit einem die gesamten, bis 1900 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1901.

Stenographiſcher Bericht

über die

Verhandlungen der zwanzigſten Jahresverſammlung

des

deutſchen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 20. und 21. September 1900 in Mainz.

Inhalt:

Die Stellung der ehrenamtlichen Organe der Armenpflege. — Einheitliche Geſtaltung der Armenfinanzſtatiſtik. — Fürſorge für Geneſende. — Organiſation der Gemeindewaiſenpflege. — Armenärztliche Thätigkeit.

Mit einem die geſamten, bis 1900 erſchienenen Schriften des Vereins umfaſſenden Sachregiſter.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1901.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erste Sitzung: Donnerstag, den 20. September 1900.

Einleitende Verhandlungen 1

1. Geschäftliche Mitteilungen 4

2. Die Stellung der ehrenamtlichen Organe der Armenpflege 6

Bericht des Beigeordneten Dr. Kayser (Worms) S. 6.
Bericht des Senators Hildebrand (Bremen) S. 15.

3. Einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik 32

Bericht des Direktors des Armenwesens Dr. Buehl (Hamburg) S. 32.

4. Fürsorge für Genesende 45

Bericht des Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt Gebhard (Lübeck) S. 45.
Bericht des Dr. Weicker (Görbersdorf) S. 52.

Zweite Sitzung: Freitag, den 21. September 1900.

5. Organisation der Gemeindewaisenpflege 70

Bericht des Stadtrats Cuno (Königsberg i. Pr.) S. 71.
Bericht des Beigeordneten Dr. Schmidt (Mainz) S. 86.

6. Armenärztliche Thätigkeit 113

Bericht des Dr. Julius Stern (Berlin) S. 113.
Bericht des Stadtrats Dr. Münsterberg (Berlin) S. 115.

7. Wahlen 119

8. Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung 119

Schlußverhandlungen 121

Tagesordnung, Central-Ausschuß, Tages-Einteilung 124

Zusammenstellung der Beschlüsse der 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 129

Verzeichnis der Redner 131

Verzeichnis der Teilnehmer an der 20. Jahresversammlung 132

Mitgliederverzeichnis des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit I

Sachregister XII

Digitized by Google

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 20. September 1900.

Der Vorsitzende Beigeordnete Seyffardt (Krefeld) eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne die 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Dr. Gaßner (Mainz).

Oberbürgermeister Dr. Gaßner (Mainz): Hochverehrte Anwesende! Auf den Zinnen unseres altehrwürdigen Domes erhebt sich das Bild des Patrons der Stadt: Martin von Tours reicht einem Armen, der vor den Hufen des Rosses, das den Heiligen trägt, um Hilfe fleht, die Hälfte seines Mantels. Wohlthätigkeit, Hilfsbereitschaft für den Dürftigen repräsentiert der Kirchenpatron, — Wohlthun und Armenhilfe ist auch den Bürgern der Stadt eigen, die St. Martin beschirmt. So war es von jeher, so ist es auch noch heute!

Sie werden daher begreifen, meine Herren, wie freudig ich Sie willkommen heiße, wie dankbar ich dem Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit bin, daß er endlich unsere Einladung angenommen hat. Was der Verein geleistet, welch wertvolle Schätze aus seiner Thätigkeit und Arbeit, seinen Beschlüssen, seinen Schriften und den Worten seiner vortrefflichen Redner der Gesellschaft im allgemeinen, den Gemeinden insonderheit zugeflossen sind, brauche ich in diesen Kreisen nicht auszuführen. Die Spuren Ihres emsigen, zielbewußten Schaffens, meine Herren, finden wir in jeder Stadt, auch in Mainz.

Wie überall, so war auch hier in den verschiedenen Zeiten verschiedenartig die Behandlung des Wohlthätigkeits- und Armenwesens. In den letzten Jahrzehnten erst kam kraftvolles System in die Armenverwaltung. Von außen durch staatliche Fürsorge, durch Institutionen und Gesetze des Reichs und der Einzelregierungen, von innen durch tüchtige, umsichtige Männer, die streng-programmmäßige Verbesserungen anstrebten und durchführten, offenen Auges Umschau hielten. Und diese Umschau wurde leicht,

als Ihr Verein ins Leben trat. Er gab die Direktive; unterstützt durch fach- und sachgewandte Männer, geführt durch eine für die hochherzige Aufgabe begeisterte, intelligente Leitung, Vorstand wie jedes einzelne Mitglied des Ernstes ihres Strebens sich bewußt, so entfaltete der Verein seine umfassende, segensreiche Thätigkeit.

Und diese Thätigkeit, sie hat sich ausgeprägt überall, so auch in Mainz. Herzlichen Dank daher, meine Herren, daß Sie zu uns gekommen sind. Mögen die Tage, die Sie hier verbringen, in ihrem Ernst alles das zu Tage fördern, was Sie sich wünschen, — mögen aber auch die freudigen Stunden, die Stunden der geselligen Erholung und Unterhaltung, Sie an Mainz fesseln! Das ist alles, was ich Ihnen im Namen von Mainz entgegenrufe: Herzlich willkommen! Glückauf in Mainz!

(Lebhaftes Bravo!)

Vorsitzender: Meine verehrten Damen und Herren, ich danke im Namen unseres Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit dem Herrn Vorredner Oberbürgermeister Dr. Gaßner von ganzem Herzen für die liebenswürdigen Worte, mit denen er uns im goldenen Mainz begrüßt hat. Ich danke ihm für die Sympathie, die er dem Zweige öffentlicher Fürsorge entgegenbringt, dem unsere Arbeit gewidmet ist. Ich danke ihm auch für die Anerkennung, die er unserem Streben geschenkt hat, nach bester Kraft und bestem Gewissen den in Aussicht genommenen Zielen gerecht zu werden.

Meine Damen und Herren, solche Anerkennung haben wir in weit verbreiteten Kreisen, noch mehr aber thätige Mitwirkung gefunden. Eine einzige, kleine, statistische Aufstellung wird die Tragweite der Unterstützung, die uns zu Teil geworden ist, Ihnen vor die Seele führen. Wir zählen aus dem Bereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, außer vielen kleineren Städten, Verbänden, Vereinen und Einzelpersonen als Mitglieder unseres Vereins alle deutschen Städte von 40 000 und mehr Einwohnern mit einer einzigen Ausnahme, alle deutschen Städte von 25 000 bis 40 000 Einwohner ebenfalls mit einer Ausnahme, alle Städte von 20 000 bis 25 000 Einwohner mit drei Ausnahmen. Ich glaube, diese wenigen Zahlen, denen meines Wissens keine gleichen Erfolge irgend eines anderen freien Vereins in unserem Vaterlande zur Seite stehen, werden genügen, um klarzustellen, daß unsere Arbeiten, in Ermangelung öffentlicher staatlicher Organe für den besonderen Zweig socialer Fürsorge, auf einem allgemein gefühlten Bedürfnis beruhen.

Die Entwicklung unseres Gemeinwesens steht niemals still; allüberall ergiebt sich von Zeit zu Zeit die Notwendigkeit, bestehende Einrichtungen zu ändern oder zu reformieren. Ganz besonders ist das aber auf dem Gebiete der Fürsorge für Arme und Notleidende der Fall, denen der socialpolitische Geist der Gegenwart eine eingehendere Beachtung und wärmere Liebesthätigkeit zu schenken sich verpflichtet glaubt, als unsere Vorfahren ihnen gewährten. Der Gedanke, daß der Anschluß an den großen Kreis der zu denselben Zielen Berufenen allen Beteiligten vermehrte Sachkenntnis und Sicherheit im Urteil bringen würde, ist der Anlaß zur Gründung unseres Vereins gewesen, wie schon Herr Oberbürgermeister Dr. Gaßner angedeutet

hat. Der Anblick der heutigen Versammlung gewährt mir die Zuversicht, daß der gute Gedanke noch unter uns lebendig ist.

Es ist gelegentlich von Männern, die außerhalb unseres Kreises stehen, an uns die Frage gerichtet worden, wie wir es fertig bringen, auf einem verhältnismäßig beschränkten Gebiete alljährlich angeregte Versammlungen abzuhalten. Es müsse das um so schwieriger sein, als wir alle nicht rein sachlichen Verhandlungen fernzuhalten bemüht seien und infolge dessen das prickelnde Element persönlicher und rednerischer Turniere, das den Parlamenten den Reiz gebe, entbehren müßten. Ich habe meine Antwort meist dahin abgegeben, daß, wenn wir auch nicht beanspruchen könnten, daß unsere Verhandlungen immer gleichmäßig wertvoll oder interessant seien, wir versucht hätten, durch einen steten Wechsel principieller Betrachtungen mit praktischen, auf Enquete beruhenden Erfahrungen und Erörterungen über vorbeugende Maßregeln die Aufmerksamkeit zu gewinnen und festzuhalten.

Den eigentlichen Erfolg, meine Damen und Herren, aber haben wir doch dem glücklichen Einvernehmen zu verdanken, das sich immer mehr bei Vereinen, Städten und Provinzialverbänden über Wege und Ziele einer guten, modernen Armenpflege herausgebildet hat. Unähnlich so manchen anderen Gebieten menschlichen Strebens, auf denen Zeitströmungen, ja Weltanschauungen stete Schwankungen und Streit die Hülle und Fülle erzeugen, herrscht bei uns der Friede des allgemeiner gewordenen Verständnisses, daß es zu den socialpolitischen Aufgaben des Staates, der Gemeinde, der Gesellschaft gehört, den im Kampf ums Dasein durch Krankheit, Unglück, viel mehr noch durch Leichtsinn und Verschuldung arm und schwach Gewordenen, eine stets bereite hilfreiche Hand zu bieten. Wie das zu bewerkstelligen, ohne durch die Fürsorge den Trieb zur Selbsthilfe, den mächtigsten Hebel zum Fortschritt, zu schädigen, das geht wie ein roter Faden durch alle unsere Verhandlungen. Wie es zu ermöglichen ist, die Sorge für das dauernde Wohlergehen der schwächeren Glieder unseres Gemeinwesens in Einklang zu bringen mit dem berechtigten Interesse der Träger der Armenlast, ist der vorausgesetzte oder ausgesprochene Kernpunkt unserer Beratungen.

Ich bitte, meine Damen und Herren, daß wir jetzt zur Konstituierung unserer Versammlung übergehen. Wir haben bisher immer drei unserer Mitglieder mit dem Vorsitz betraut und drei Herren aus unserer Mitte zu Schriftführern ernannt. Zu diesen Wahlen hat nach unseren Satzungen der Ausschuß das Vorschlagsrecht.

Ich ersuche Herrn Stadtrat Direktor Knops aus Siegen, im Auftrage des Ausschusses, Ihnen dessen Vorschläge zu unterbreiten. Er hat das Wort.

Stadtrat Direktor Knops (Siegen: Ich möchte der geehrten Versammlung vorschlagen, den Herrn Fabrikbesitzer und Gemeindebeigeordneten Seyffardt (Krefeld) zum ersten Vorsitzenden, Herrn Gemeinderat Stähle (Stuttgart) zum zweiten und Herrn Bürgermeistereibeigeordneten Dr. Schmidt (Mainz) zum dritten Vorsitzenden zu wählen.

(Beifall.)

Vorsitzender: Ich frage die Versammlung, ob andere Vorschläge bezüglich der Vorsitzenden gemacht werden.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; die genannten Herren sind gewählt.

Ich bitte nun Herrn Stadtrat Direktor Knops fortzufahren und uns die vom Ausschuß vorzuschlagenden Schriftführer namhaft zu machen.

Stadtrat Direktor Knops (Siegen): Es werden als Schriftführer vorgeschlagen: Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), Herr Beigeordneter Freiherr von der Goltz (Straßburg), der das Protokoll, und das Mitglied der Armendirektion Herr Reis (Mainz), der die Rednerliste führen würde.

Vorsitzender: Werden andere Vorschläge gemacht?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; die drei Herren sind von der Versammlung zu Schriftführern ernannt.

Ich ersuche die gewählten Herren, am Vorstandstische Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Wenn kein Widerspruch erfolgt, wird die Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags für unsere Verhandlungen maßgebend sein, mit der einzigen Ausnahme, daß wir eine Rednerliste führen, die jeden nach der Reihenfolge seiner Meldung zum Worte verstattet. — Ein Widerspruch giebt sich hiergegen nicht kund; die Versammlung ist einverstanden.

Ich habe mitzuteilen, daß eine Anzahl von Schriften zur Entnahme auf dem Bureau bereit liegt.

Wir gehen über zum ersten Gegenstande unserer Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen.

Als erste geschäftliche Mitteilung habe ich einige Entschuldigungen vorzutragen. Es ist ein Brief eingegangen an den Herrn Bürgermeistereibeigeordneten Dr. Schmidt hier, und zwar von dem Ministerialrat Herrn Dr. Breidert aus Darmstadt, lautend wie folgt:

> Durch die Donnerstag Vormittag stattfindende Beisetzung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Hessen sind die Mitglieder des Ministeriums, welche an den Verhandlungen der 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit teilnehmen wollten, zu ihrem Bedauern verhindert, an der Donnerstagssitzung teilzunehmen und die Versammlung zu begrüßen. Sie werden sich jedoch gestatten, die Begrüßung in der Freitagssitzung nachzuholen. Indem ich Sie bitte, dies der Versammlung gütigst mitteilen und unser Nichterscheinen aus dem angegebenen Grunde entschuldigen zu wollen u. s. w.

Herr Provinzialdirektor Geheimrat Freiherr von Gagern bittet, ihn aus demselben Grunde zu entschuldigen.

Herr Geheimrat Sachs in Karlsruhe ist von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden beauftragt worden, mitzuteilen, daß Höchstdieselbe den Beratungen der Versammlung den günstigsten Erfolg wünsche.

Kleinere Mitteilungen sind noch die folgenden:

Die diesjährige Ausschußsitzung zur Vorberatung der Jahresversammlung hat am 10. Februar in Berlin stattgefunden. In derselben wurde dem Geschäfts- und Kassenführer Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) nach Prüfung der Rechnung durch die Herren Senator Schemmann (Hamburg) und Beigeordn. Aders (Elberfeld) Entlastung erteilt und Dank für Mühewaltung ausgesprochen.

Herr Stadtrat Ludwig-Wolf hat das Wort zur Erläuterung der Finanzlage des Vereins.

Geschäfts- und Kassenführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Hochverehrte Damen und Herren! Ich möchte mich in der üblichen Weise auf wenige, kurze, statistische Mitteilungen beschränken. Wir hatten in der Mitte dieses Monats insgesamt 500 Mitglieder, und zwar verteilten sich dieselben mit 221 auf Gemeinden, 31 auf große Verbände, als Landarmenverbände u. s. w., 9 auf Behörden, 53 auf Anstalten und Vereine und 186 auf Einzelpersonen.

Was die Finanzlage des Vereins anbelangt, so haben wir aus dem vergangenen Jahre einen Kassenbestand von . . . . . Mk. 11 913,35
mit in dieses Geschäftsjahr herübergenommen. Wir haben
in diesem Jahre an Einnahmen erzielt bis jetzt . . . = 6 095,20,
sodaß wir eine Gesamteinnahme zu verzeichnen haben bis
jetzt von . . . . . Mk. 18 008,55.
Die Ausgaben haben bis jetzt betragen . . . . . = 1 599,95,
es verbleibt mithin ein Bestand von . . . . . Mk. 16 408,60.
An Ausgaben stehen uns voraussichtlich noch bevor:

Mk. 1 600 für die Gutachten,
= 350 für das Stenogramm,
= 900 für das Verhandlungsheft und ungefähr
= 1 100 für diverse andere Augaben,

in Summa . . . . . Mk. 3 950,00,
sodaß wir hoffen dürfen, mit einem Kassenbestand von . Mk. 12 458,60
in das neue Jahr 1901 einzutreten.

Vorsitzender: Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes Seyffardt, Stähle, Ludwig-Wolf, Dr. Münsterberg und Graf von Wintzingerode wurden zur Geschäftsleitung in 1900 wiedergewählt.

Dem Ausschuß zugewählt wurden Herr Regierungsrat Evert-Berlin, Herr Senator Dr. Schooß-Lübeck und Herr Pastor Mau-Kiel, Wortführer der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde dortselbst.

Die nächstfolgende Mitteilung ist eine recht traurige. Herr Bürgermeister Arnecke (Dortmund), den wir noch in Breslau unter uns zu sehen die Freude hatten, ist nicht mehr unter den Lebenden. Er gehörte zu unseren ältesten Mitgliedern und hat sich stets recht sachkundig an unseren Arbeiten beteiligt.

Ich ersuche Sie, zum Andenken des Verstorbenen sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Ich habe noch die Mitteilung zu machen, daß unser Verein auf dem Kongreß der Pariser Weltausstellung für Wohlthätigkeit und Wohlfahrtseinrichtungen nicht offiziell vertreten gewesen ist. Wohl haben wir auf die Aufforderung unseres bei dem Kongreß thätigen Ausschußmitglieds, Herrn Rechtsanwalts Dr. Ruland in Colmar, für den Kongreß unsere sämtlichen Drucksachen eingesandt. Unter den wenig zahlreichen deutschen Mitarbeitern des Kongresses befand sich auch unser Vorstandsmitglied Herr Dr. Münsterberg als Vertreter der Stadt Berlin. Mir wurde aus dem Kongreß mitgeteilt, daß sowohl sein Bericht als seine mündlichen Ausführungen große Aufmerksamkeit erregt hätten, u. a. in der 4. Sektion (assistence par la travail) die Versammlung unter neun gemeldeten Rednern ihm eine Vorzugsstellung gewährte und der Kongreßpräsident Casimir-Perier, der frühere Präsident der Republik, in seiner allgemeinen Schlußrede der Thätigkeit Münsterbergs besonders gedacht hätte.

Eine Frühstückspause findet nicht statt; Erfrischungen sind in dem anstoßenden Saale zu haben.

Wir gehen über zu dem nächsten Gegenstand unserer Tagesordnung:

2. Die Stellung der ehrenamtlichen Organe der Armenpflege.

Berichterstatter ist der Herr Beigeordnete Dr. Kayser (Worms), Mitberichterstatter Herr Senator Hildebrand (Bremen).

Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Beigeordneten Dr. Kayser (Worms).

Berichterstatter Beigeordneter Dr. Kayser (Worms): Meine hochverehrten Damen und Herren! Bevor ich in die Besprechung eintrete, darf ich mir wohl gestatten, eine gewissermaßen geschäftliche Mitteilung Ihnen zu machen. Der Herr Mitberichterstatter Senator Hildebrand und ich haben Thesen vereinbart, die im Druck Ihnen heute verteilt worden sind. Im Interesse der Kürze und der Erleichterung der Beschlüsse haben diese Thesen eine Änderung erfahren. Es sind die Absätze 1 und 2 weggefallen, Absatz 3 hat eine Kürzung und andere Einleitung erhalten, es ist dann ein neuer Absatz 2 eingefügt worden, während der letzte Absatz unverändert geblieben ist. Unsere Thesen lauten demgemäß nunmehr wie folgt:

Um ihren Zweck zu erfüllen, muß die Armenpflege derart organisiert sein, daß die Pflegekräfte in genügender Zahl vorhanden sind und in sachgemäßer Weise verteilt werden, damit jeder Unterstützungsfall eine erschöpfende und seiner Besonderheit entsprechende Behandlung finde.

Zur Mitarbeit an dieser Aufgabe sind vor allem die ehrenamtlichen Kräfte — Männer und Frauen — berufen. Ihnen ist insbesondere die verantwortliche Teilnahme bei der Entscheidung über Art und Maß der Unterstützung anzuvertrauen, andererseits ein häufiger persönlicher Verkehr mit ihren Schutzbefohlenen zur Pflicht zu machen.

In der Heranziehung der ehrenamtlichen Organe zu reger Thätigkeit in der Armenpflege liegt zugleich ein reicher Nutzen für das Gemeinwesen und für die Armenpflege die Bürgschaft eines gedeihlichen Fortschrittes.

Ich habe sodann die angenehme Pflicht, eine Dankesschuld abzutragen, und zwar betreffs einer Einrichtung, die seit ungefähr zwei Jahren mit großem Nutzen besteht, die aber in ihrem segensreichen Wirken noch nicht allgemein bekannt ist. Es ist dies die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, insbesondere die Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Berlin. Diese Stelle sammelt ein reiches Material zu wissenschaftlicher Bearbeitung der Anfragen und ist gern bereit, jedem, der dessen bedarf, das Material, bestehend aus Auszügen aus Jahresberichten, Statuten, Mitteilungen der Fachlitteratur und der Tagespresse, zur Verfügung zu stellen. Auch ich habe dieses Material mit Nutzen gebraucht.

Meine hochverehrten Damen und Herren! Die napoleonische Herrschaft, die vor einem Jahrhundert auf einem großen Teile Deutschlands gelastet, hat manches Neue gebracht, dessen man sich im alten römischen Reiche nicht wollte träumen lassen; sie hat aber auch manchen guten Keim eines aus deutschen Verhältnissen hervorgegangenen Fortschrittes zerstört. Insbesondere auf dem Gebiet der Armenpflege ist manche in der Entwicklung begriffene Einrichtung, die unseren heutigen Verhältnissen hätte vorbildlich werden können, durch die rauhe Hand des Krieges vernichtet worden, ehe sie Wurzel schlagen konnte.

Im Jahre 1788 ging in Hamburg von der sogenannten Patriotischen Gesellschaft eine umfassende Reorganisation der Armenpflege aus, welche die ehrenamtliche Pflegethätigkeit in größerem Umfange einführte. Die Stadt wurde in eine große Zahl von Quartieren und Bezirken geteilt, und die Armenpfleger sollten in ihren Quartieren „über den moralischen und physischen Zustand der Armen eine genaue Aufsicht führen und die bewilligten Gelder austeilen". Die Pfleger stellten über jeden Pflegefall einen mit 40 Fragen ausgestatteten Abhörungsbogen auf und schlugen Art und Summe der Unterstützung vor. Der Bezirksvorsteher setzte die Unterstützung fest und das Kollegium der Bezirksvorsteher entschied darüber endgültig. Wir sehen also hier: Trennung von der kirchlichen Armenpflege, eine gründliche, vielleicht auch individualisierende Behandlung eines jeden Pflegefalles, Bewilligung auf Grund kollegialer Beratung der Ehrenbeamten oder wenigstens der Bezirksvorsteher über den Vorschlag des zuständigen Armenpflegers. Aber die Mittel, über die man verfügte, mußten auf dem Wege der Freiwilligkeit aufgebracht werden, und auf dieser Grundlage konnte das Institut die Krise der Fremdherrschaft nicht überdauern. Die Verarmung wurde immer größer, und die Mittel wurden immer kärglicher, sodaß die Thätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden konnte.

Im Jahre 1805 schuf in Braunschweig der Geheime Justizrat Leisewitz, der Dichter des Julius von Tarent, eine sehr ausführliche Armenordnung. Durch die ganze Organisation hindurch zieht sich wie ein roter Faden der Grundgedanke, daß zur richtigen Feststellung des Bedürfnisses eine eingehende Kenntnis der Personen und Verhältnisse im einzelnen erforderlich sei. Um dies durchzuführen, war die freiwillige Mitwirkung

einer größeren Personenzahl als Bezirks- und Quartierpfleger vorgesehen; ja man ging soweit, für jedes Quartier drei Pfleger zu ernennen, von welchen einem die besondere Pflege der Jugend oblag. Es sollte der größte Wert darauf gelegt werden, die Hilfeleistung so einzurichten, daß der Arme ihrer bald nicht mehr bedürfe. In weit höherem Maße als seither wurden zur Bestreitung der Armenpflegekosten öffentliche Mittel herangezogen. Aber auch diese Organisation konnte in den Wirren der napoleonischen bezw. der sogenannten westfälischen Zeit nicht standhalten.

Der nächste bedeutende Fortschritt zeigte sich in der Armenordnung von Elberfeld, welche im Jahre 1852 unter hervorragender Mitwirkung von Daniel von der Heydt geschaffen wurde. Über dieser Armenordnung waltete vor allem der glückliche Stern, daß keine kriegerischen Ereignisse ihre Wirksamkeit störten, und daß sich zugleich die geeigneten Persönlichkeiten zusammenfanden, um den darin niedergelegten Grundsätzen zur Anerkennung zu verhelfen. Die Elberfelder Armenordnung fordert, wie diejenige von Hamburg und Braunschweig, zur eingehenden Behandlung (Individualisierung) der Pflegefälle auch zahlreiche Pfleger; sie geht aber noch weiter als die Armenordnung von Hamburg, indem sie sich nicht damit begnügt, den zuständigen Pfleger die Unterstützung vorschlagen zu lassen, sondern indem sie die Pfleger des Bezirkes versammelt und die Unterstützung festsetzen läßt — man nennt dies den Grundsatz der Decentralisation. Indem ich auf den Inhalt der Elberfelder Bestimmungen später wiederholt zurückkommen werde, darf ich mich hier damit begnügen, festzustellen, daß sich die Vorzüge des Elberfelder Systems alsbald gezeigt haben, und daß die Elberfelder Armenordnung — nebenbei bemerkt: ein Muster einer klaren, eindringlichen Sprache — in viele andere Verwaltungen übergegangen ist. Die Grundsätze des Elberfelder Systems sind, wenn auch in manchen Punkten ergänzt und erweitert, noch heute in der gesamten Armenpflege in Deutschland herrschend geblieben.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen müssen wir uns die Stellung des Ehrenbeamten in der Armenpflege genauer ansehen.

Wir haben uns gewöhnt, es als etwas Natürliches anzusehen, daß mit dem schönen Amt des Armenpflegers kein Berufsbeamter betraut wird. Wenn auch die meisten Armenordnungen die Übernahme des Pflegeramtes als eine Pflicht bezeichnen, so ist mir noch kein Fall bekannt geworden, in welchem man daran gedacht hätte, die Erfüllung dieser Pflicht zu erzwingen. Glücklicherweise giebt es genug wackere Männer, genug opferwillige Frauen, die es als eine moralische Pflicht ansehen, den unglücklichen Mitmenschen beizustehen, und die auch bereit sind, die Obrigkeit in Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Die Thätigkeit des Armenpflegers ist also eine freiwillige und unentgeltliche, und das ist die Ursache, weshalb er dem Berufsbeamten von vornherein überlegen ist. Ihm ist auf die Stirn geschrieben, daß Menschenliebe seine Schritte lenkt, und wenn er die Dachstube des Armen betritt, erscheint er als selbstloser Helfer!

Ich muß einschalten: der Pfleger, von welchem ich hier spreche, ist der pflichttreue Pfleger. So sehr der Armenfreund, welcher von der Bedeutung seiner Aufgabe erfüllt ist, reiches Lob verdient, ebenso sehr ist es

tief zu beklagen, wenn das wichtige Amt an Leute gerät, die seiner nicht wert sind, die den Armen vernachlässigen oder die öffentlichen Gelder vergeuden.

Fragen wir uns nun, was der Pfleger zu seinem Amt mitbringen soll, so sind es keine außergewöhnlichen Eigenschaften, die gesucht werden; im Gegenteil, die Armenpflege ist etwas so Natürliches, daß jeder Mensch, sofern er mit seinen eigenen Angelegenheiten fertig werden kann, auch Armenpfleger sein kann. Aber gerade darauf, daß der Armenpfleger in *seinen* Angelegenheiten ein tüchtiger Mann sei, ist meines Erachtens Wert zu legen. Die Armen sind diejenigen, welche in dem *wirtschaftlichen Kampfe*, der sich im Leben vollzieht, überwältigt worden sind, und wer hier ein Führer und Berater sein und seinen Schützling in das Vordertreffen führen soll, muß selbst diesen Kampf kennen und zeigen, daß er ihn zu bestehen weiß.

Damit hängt aber auch zusammen, daß kein Beruf sich einer hervorragenderen Befähigung für die Armenpflege zu rühmen hat. Die Leistungen der Geistlichen, so hervorragend sie sein mögen, gehören in ein anderes Gebiet. Auch dem Stand der Volksschullehrer möchte ich eine Sonderstellung nicht zuerkennen, obgleich mit Anerkennung hervorzuheben ist, daß sich die Volksschullehrer häufig bei Durchführung einer neuen Organisation, wo es also gilt, ohne vorliegende Muster im Geiste der Armenordnung das Richtige zu treffen, große Verdienste erworben haben.

Nicht der Beruf, sondern die allgemeine *Lebensstellung* des Armenpflegers ist auf seine Thätigkeit von einigem Einfluß. Pfleger, welche selbst in kleinen Verhältnissen leben oder gelebt haben, stehen der Lebensweise des Armen viel näher, sie wissen viel besser, wie der Arme sich einteilen und wie er jede Arbeitsgelegenheit ausnützen kann; sie sind gerade infolge dieser genauen Kenntnis der Lage zu größerer Strenge geneigt. Bei Pflegern, die an angenehmere Lebensverhältnisse gewöhnt sind, sich in höherer Stellung befinden, spielt die Theorie etwas mehr mit, sie erwägen mehr, und ihre Thätigkeit bietet den Vorteil, daß sie eine besonnenere ist. Ich möchte bei dieser Sachlage am liebsten Leute aus *jeder* Lebensstellung unter den Pflegern und Bezirksvorstehern sehen, und für die allgemeine Auffassung, die sich unter den Pflegern aus ihrer Zusammenarbeit entwickelt, ist es ebenso wichtig, daß kleinere Leute die Kluft überbrücken, wie die Mitwirkung hochangesehener Leute die Armenpflege hebt, ein bedeutsames Beispiel giebt und bei manchen Anlässen für die Durchführung weitgehenderer Wünsche sehr wichtig ist.

Wollen wir die Thätigkeit des Armenpflegers von dem Punkte an beobachten, wo der Unterstützungsfall an ihn gelangt, so müssen wir uns fragen: „Wie bestimmt sich seine *Zuständigkeit*?“ Die Elberfelder Armenordnung hat, wie dies auch früher in Hamburg und Braunschweig geschehen, die Armenbezirke in kleinere Gebiete eingeteilt, die Quartiere genannt wurden. In jedem Quartier ist der zugehörige Armenpfleger die allein zuständige Persönlichkeit, an welche sich die Armen mit ihren Anliegen zu wenden haben. Dies das *Quartiersystem*! Heute aber besteht eine große und meines Erachtens überwiegende Neigung nicht zu dem Quartier-,

sondern zu dem Bezirkssystem. Hier findet keine Untereinteilung in Quartiere statt, das kleinste räumliche Gebiet ist hier der Bezirk, in welchem der Bezirksvorsteher mit einer Anzahl Pfleger die Armenpflege versieht. Dadurch, daß hier der Bezirksvorsteher die Arbeit verteilt und bestimmt, welcher Armenpfleger den neugemeldeten Pflegefall zu besorgen habe, gewährt das Bezirkssystem die Möglichkeit, die persönlichen Verhältnisse des Pflegers und die mancherlei Gründe, welche dafür sprechen, diesem oder jenem Pfleger den nächsten Fall zu übertragen, zu berücksichtigen. Der eine Pfleger ist viel beschäftigt, der andere ist noch Anfänger, der eine gewöhnt, mit mehr, der andere mit weniger Energie seine Pflegebefohlenen anzufassen.

Wenn ich vorhin gesagt habe, es bestehe heute eine große Neigung für das Bezirkssystem, so heißt das gewiß nicht, man müsse schleunigst dazu übergehen, weil alles andere veraltet sei. Es steht durchaus nicht fest, daß eine Einrichtung, die sich an einem Orte bewährt, darum auch anderwärts gute Früchte bringen müsse. Eine Änderung in der Organisation beruht auf vielen Voraussetzungen, und wer einige Zeit in der Armenpflege thätig war, weiß, daß man hier nicht bei jeder Gelegenheit ändern soll.

Aber noch einen ganz besonderen Vorteil möchte ich hier dem Bezirkssystem nachrühmen. Zum allergrößten Nutzen für die Armenpflege sind neuerdings sehr viele Frauen als Armenpfleger thätig, aber man hat sehr bald die Erfahrung gemacht, daß die besondere Begabung der Frau auf diesem Gebiet, die in der Überwachung eines Haushaltes, bei Kinderpflege, bei kranken Frauen gar nicht zu ersetzen ist, nicht zur Geltung kommen kann, wo rohe Ausschreitungen und unlauteres Wesen der Frau den Eintritt erschweren. Hier ist, wenn wirklich Frauen eine Pflegestelle mit allen Rechten und Pflichten einnehmen sollen, eine Auswahl nötig, die nur das Bezirkssystem in ausreichender Weise bieten kann. Im anderen Falle muß der Anschluß der Frauen in anderer Form gesucht werden, es wird ein weniger enger Anschluß stattfinden müssen.

Die Grundform, in welcher sich die Armenpflege, wie wir sie uns denken, vollzieht, ist der persönliche Verkehr des Pflegers mit dem Armen. Die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, die Überwachung des Unterstützten, der segensreiche Einfluß, den wir von dem Pfleger erwarten, — das alles beruht auf dem persönlichen Verkehr; ohne diesen hätte das schöne Wort „Armenpflege“ keine Bedeutung, und wer helfen und bessern wollte, würde das beste Mittel hierzu entbehren. Dieser Verkehr vollzieht sich naturgemäß am besten in der Wohnung des Armen; es ist der Pflegebesuch, der fast von allen Armenverwaltungen dringend anempfohlen wird, und ohne den alle Geldaufwendungen und alle Verbesserungsbestrebungen von zweifelhaftem Werte sind. Der Pflegebesuch ist die geeignete Gelegenheit, bei welcher der Armenfreund alle Verhältnisse des Unterstützten und seiner Familie, früheres Leid und neue Hoffnungen besprechen kann; hier ist die Stelle, wo die Armenpflege von Mensch zu Mensch ausgeübt wird, hier kann sich die Macht der Persönlichkeit offenbaren, die einem ernsten und aufopfernden Pfleger innewohnt. Das ganze Thun und Treiben des Unterstützten, das vielleicht bei flüchtiger Besprechung dem Auge des Pflegers entgeht, spiegelt sich in seiner Wohnung, in den Äußerungen und oft auch

in dem Schweigen der Familienglieder wieder, und wenn auch viele arme Leute einander ähnlich sind, so nimmt doch der Pfleger, der den Unterstützten in seiner gewohnten Umgebung, im Kreise seiner Familie, gesehen, ein bestimmtes Bild von seinem Pflegebefohlenen mit, das unverrückbar haftet. Und wie leicht ist es, den Armen, der auf der Amtsstube mürrisch ist, der sich in der Wohnung eines Bessergestellten verschlossen fühlt, in seinem eigenen Heim — und mag es noch so schlimm bestellt sein, es ist doch ein Heim — zum Sprechen zu bringen. Da ist ein altes Bild, ein bescheidener, halbzertrümmerter Schmuckgegenstand, an welche der Pfleger seine Fragen anknüpft. Ist die Zeit gelegen, so wird er Platz nehmen, und müßte er sich selber den Stuhl frei machen. Die hierin ausgesprochene Absicht, zu verweilen, wird ihre gute Wirkung nicht verfehlen. Bei unverhofftem Besuch, der auch da zuweilen stattfinden sollte, wo der Pfleger glaubt, felsenfest vertrauen zu dürfen, wird der Pfleger hier und da Familienglieder allein antreffen, die ihm dann mehr mitteilen werden, als sie in Gesellschaft thun. Jeder unverhoffte Besuch giebt dem Armenpfleger sofort Aufschluß über die Beschäftigung, mit welcher sich die Familie abgiebt, und dies allein ist schon eine Thatsache, aus der sich eine ganze Kette anderer Ermittlungen ergeben kann, — kurz der Armenfreund, welcher einmal den Wert des Pflegebesuchs erkannt hat, wird dieses bewährte Mittel, sich ein Urteil zu bilden, nie mehr verlassen. Es giebt aber Pfleger, denen, wenn sie auch schon Jahre im Amt sind, das Verständnis hierfür noch nicht erwacht ist, und es ist die Aufgabe der Armenbehörden, bei jeder Gelegenheit die Pfleger auf diesen Weg, bei welchem sie sich selbst die Aufgabe erleichtern und mit Arbeitsfreudigkeit erfüllen, hinzuweisen.

Trotz der großen Bedeutung, welche dem Pflegebesuch beizumessen ist, sollten die Armenpfleger nicht unterlassen, für ihre bei den Armen gemachten Wahrnehmungen und Eindrücke auch anderwärts eine Bestätigung zu suchen. Es gilt dies für die Ermittlung bei neuen Fällen; bei laufenden Unterstützungsfällen nur in geringerem Grade, weil vieles für den Pfleger Wissenswerte in der Vergangenheit ruht, und er durch eine einmalige gründliche Orientierung meist in den Stand gesetzt ist, den Unterstützten mit Sicherheit dauernd zu überwachen.

In welcher Weise der Armenpfleger seine Ermittlungen auszuführen habe — schriftlich, mündlich, durch direkte persönliche Anfrage, durch Fordern von Bescheinigungen, durch Erkundigungen bei Arbeitgebern, Hauswirt, bei Personen, die dem Unterstützten gleichgestellt sind —, hier die richtige Auswahl zu treffen, muß dem Taktgefühl und der Lebenserfahrung des Pflegers überlassen bleiben. Verlangen müssen wir aber, daß er mit Gründlichkeit zu Werke geht, und daß er an den von dritter Seite gemachten Mitteilungen eine verständige Kritik zu üben weiß. Eine schwere Klippe ist es für den Pfleger, wenn der Arme dringend bittet, gerade bei der Stelle keine Erkundigungen einzuziehen, bei welcher naturgemäß die sicherste Auskunft zu erlangen wäre. Hier zu erkennen, ob ein schonenswertes Interesse des Hilfsbedürftigen vorliegt, oder ob es auf eine geschickte Täuschung des Pflegers abgesehen ist, erfordert eine genaue Beobachtung.

Nachdem wir gesehen haben, welche schwierigen Aufgaben dem Pfleger

durch die notwendigen Ermittlungen und insbesondere durch einen regelmäßigen, häufigen Pflegebesuch zufallen, bedarf es kaum noch der Erwähnung, daß ein Pfleger nur für wenige Unterstützte diesen Aufwand von Zeit und Mühe erübrigen kann. Wohl in der gleichen Erwägung haben bereits vor 100 Jahren Hamburg und Braunschweig eine große Zahl von Quartieren gebildet, und aus demselben Grunde hat Elberfeld mit der Bestimmung, daß ein Pfleger in der Regel nicht mehr als vier Unterstützten seine Fürsorge widmen soll, eine individualisierende, d. h. jeden Einzelfall genau prüfende und auf die Eigenart desselben eingehende Armenpflege zur Durchführung gebracht; und wenn wir heute lesen, daß diese oder jene Stadt es mit Einführung des Elberfelder Systems erreicht habe, mit einer geringeren Gesamtaufwendung eine höhere Durchschnittsunterstützung zu leisten, so ist das, meines Erachtens, in erster Linie darauf zurückzuführen, daß man durch Heranziehung einer genügenden Anzahl von Pflegern in Stand gesetzt wurde, sich die angeblichen Hilfsbedürftigen gründlicher anzusehen.

Angesichts der hohen Ziele, welche nach meiner obigen Darstellung in dem persönlichen Verkehr der Pfleger mit den Armen erstrebt werden sollen, brauche ich kaum zu erwähnen, daß hier für den Berufsbeamten, insbesondere den Armenkontrolleur, nicht viel Raum mehr übrig sein kann. Wo bliebe das Vertrauensverhältnis zwischen dem Unterstützten und seinem Pfleger, wenn ein Aufseher sich dazwischen drängen dürfte! Wo bliebe das sichere Urteil des Pflegers über seinen Unterstützten, wenn er, statt selber zu schauen, sich den Augen eines Armenwartes anvertrauen sollte! Andererseits will ich nicht bestreiten, daß großstädtische Verhältnisse unter Umständen dazu nötigen können, in beschränktem Umfang Berufsbeamte hinzuzuziehen; allein diese Grenze sollte nicht überschritten werden.

Neu war in der Elberfelder Armenordnung, die Pfleger gruppenweise zur Beratung der Unterstützungsfälle zu versammeln. Der Gedanke, die Leiter einzelner Bezirke zu einer an der Spitze des Armenwesens stehenden Deputation zu berufen, hat schon früher seine Vertretung gefunden. Allein gerade die unteren Organe, die Armenpfleger, bezirksweise zu vereinigen und ihnen sogar die Festsetzung der Unterstützung zu übertragen, das war bis dahin ohne Vorgang. Die Bezirksversammlungen der Pfleger sind ein treffliches Mittel zur Ausbildung und zur Entwicklung eines gewissen Standesbewußtseins; sie sind fast überall, wo man sich überhaupt mit den Elberfelder Einrichtungen befaßt hat, übernommen worden und werden wohl niemals aus der Armenpflege verschwinden. Es muß bei allen Armenpflegern, nicht zum mindesten bei den minder beschäftigten, eine enge Verbindung mit der Centralstelle und ein lebendiges Interesse für alle Vorgänge im Armenwesen erhalten und der Zusammenhang gefördert werden.

Was ist nun das Ergebnis dieser Beratungen? Was ist die Bedeutung der in der Bezirksversammlung gefaßten Beschlüsse? In Elberfeld werden in dieser Sitzung die Unterstützungen bewilligt und noch mehr: der Bezirksvorsteher zahlt aus seinem eisernen Bestand die für jedes Quartier bewilligten Summen sogleich an den Pfleger aus. Also, was die

Bezirksversammlung für diese 14 Tage — denn auf längere Dauer darf sich in Elberfeld ein Beschluß nicht erstrecken — bewilligt hat, das ist ausgegeben, und jede Nachprüfung hat nur Bedeutung für die Zukunft.

Diese Übertragung des Bewilligungsrechtes auf die Bezirke bezeichnet man als Decentralisation, obgleich bei Schaffung der Elberfelder Armenordnung weniger die Entlastung der Centrale beabsichtigt war, vielmehr durch Übertragung wesentlicher Befugnisse das Pflegeramt begehrenswerter gemacht werden sollte. Und diese Berechnung war richtig. Mit Übertragung einer größeren Verantwortung wird — vorausgesetzt, daß die Wahl keine unglückliche gewesen ist — ein größeres Interesse an dem Dienst, eine gewisse Berufsfreudigkeit hervorgerufen.

Viele andere Verwaltungen, die sich Elberfeld zum Muster genommen, wollten aber nicht soweit gehen, den Bezirken ein thatsächlich fast unbeschränktes Bewilligungsrecht zu verleihen. Sehr viele lassen zwischen der Bezirksversammlung und der Auszahlung noch eine Sitzung der Deputation stattfinden, in welcher letztere Gelegenheit hat, von dem ihr zustehenden Recht, Bezirksbeschlüsse aufzuheben, Gebrauch zu machen. In manchen Städten bedürfen die Bezirksbeschlüsse, bevor sie ausgeführt werden dürfen, der Genehmigung der Armendeputation; manche Armenordnungen verlangen eine Übereinstimmung des Beschlusses beider Versammlungen; andere sagen: der Bezirk schlägt vor, die Verwaltung beschließt.

Wenn Sie einen Rechtsgelehrten fragen, so wird er Ihnen klarlegen, daß und warum zwischen Beantragen und Beschließen ein sehr wichtiger Unterschied besteht. Aber vergessen wir nicht, daß es auf den Inhalt der Armenordnung allein nicht ankommt, sondern auf den Geist, in dem die Armenpflege geübt wird. Ob die Armenverwaltung ihren Einfluß auf die Bewilligung in ihrer Eigenschaft als obere Instanz oder als Aufsichtsbehörde oder als entscheidende Behörde geltend macht, das ergiebt für die Verantwortlichkeit und Arbeitsfreudigkeit des Armenpflegers keinen Unterschied. Aber keine Armenordnung kann die Armenverwaltung davor schützen, daß ihr im Verkehr mit den Ehrenbeamten der Armenpflege Mißgriffe unterlaufen. Ob nun in der Armenordnung steht: „Die Bezirksversammlung setzt die Unterstützung fest", oder: „Die Bezirksversammlung schlägt die Unterstützung vor", das will für das Wohl und Wehe des Armenpflegers gar nichts bedeuten, wenn er nur sonst für seine Anregungen und Wünsche bei der Verwaltung ein offenes Ohr findet.

Damit sind wir angelangt an dem Verhältnisse zwischen den ehrenamtlichen Organen der Armenpflege und der Armenverwaltung — ein Punkt, über dessen Regelung die Armenordnung kaum etwas enthält, da hier wesentlich das Geschick und das Taktgefühl der Verwaltung entscheidend ist. Ich will hier nur eine Seite berühren, das ist die gegenseitige Verständigung. Sie muß rasch, leicht und glatt von statten gehen, damit nicht nur Angelegenheiten bedeutender Art, sondern auch kleinere Wünsche und Anregungen die Verbindungskette durchlaufen. Manches eignet sich für den schriftlichen, manches für den mündlichen Verkehr; es besteht aber die Gefahr, daß Dinge, die zur mündlichen Erledigung geschaffen sind, auf den schriftlichen Weg gedrängt werden, weil die Verbindung für den mündlichen

Verkehr nicht genügt. Solange noch alle Bezirksvorsteher, die Vorsitzenden der Bezirksversammlungen, Mitglieder der Armenverwaltung sein können, ist eine hinreichende Verständigung ermöglicht, und der leitenden Stelle ist ein hinlänglicher Einfluß, der zur Erhaltung eines einheitlichen Verfahrens, zur Ausbildung praktischer Grundsätze erforderlich ist, gewahrt. Sobald aber ein regelmäßiges Zusammenwirken der Bezirksvorsteher nicht mehr möglich ist, beginnen die Schwierigkeiten, die durch das Eintreten des Bureaupersonals, durch Schaffung sogenannter Respiciate, durch gelegentliche Versammlungen und durch die Hilfe der Armenaufseher nur zum geringen Teil überwunden werden können. Die in Hamburg mit Erfolg durchgeführte Einrichtung, zwischen die Bezirke und das leitende Kollegium eine neue Stelle einzuschieben, ist das einzige Mittel, für größere Verwaltungen eine einheitliche Leitung zu sichern; und zwar besteht diese neue Stelle am zweckmäßigsten aus den Bezirksvorstehern eines bestimmten Gebietes als Mitgliedern, und der Vorsitzende dieser Versammlung wird dem obersten Kollegium als Mitglied angehören. Jede einheitliche Leitung muß aufhören, wenn die an der Spitze stehende Persönlichkeit nicht mehr im stande ist, die zunächst Unterstellten zu kennen und ihre Thätigkeit zu beurteilen.

Ehe ich zum Schlusse komme, erwähne ich noch die trefflichen Mittel, um die Centralisationsbestrebungen zu fördern. Es sind dies Pflegeversammlungen und die von den Verwaltungen herausgegebenen Blätter für das Armenwesen. Die Versammlungen, welche schon seit Jahren in regelmäßigen größeren Zeitabschnitten üblich sind, haben sich ausgezeichnet bewährt. Es fehlt nicht an Stoffen und an Vortragenden, um Gegenstände, welche von allgemeinem Interesse für die Armenpflege sind, zur Besprechung zu bringen, und mancher wertvolle Vorschlag wird bei dieser Gelegenheit zu Gehör gebracht.

Seit neuester Zeit geben in Deutschland fünf Armenverwaltungen Blätter für das Armenwesen heraus, die an die Armenpfleger und sonstige Armenfreunde verteilt werden. Diese Blätter treten für größere Städte, in denen kein Saal mehr die Zahl der Pfleger fassen kann, an Stelle der Pflegeversammlungen; sie kommen niemals ungelegen, sie entbehren aber den Vorteil persönlicher Aussprache und persönlichen Kennenlernens.

Werfen Sie einen Blick auf die Gegenstände, welche in solchen Versammlungen und in diesen Blättern besprochen werden, so haben Sie den Beweis vor sich, daß unsere heutige Armenpflege weit mehr erstrebt und erreicht als die Gewährung des notdürftigen Lebensunterhaltes. Durch die gemeinschaftliche Arbeit mit den Bürgern, welche als Armenpfleger und Bezirksvorsteher ein verantwortungsvolles Amt auf sich genommen haben, ist die Armenpflege eine Hauptstütze der öffentlichen Wohlfahrt geworden. In der Heranziehung der ehrenamtlichen Organe zu reger Thätigkeit in der Armenpflege liegt ein großer Nutzen für das Gemeinwesen und für die Armenpflege die Bürgschaft eines gedeihlichen Fortschrittes!

Unsere Leitsätze befinden sich in Ihren Händen. Ich darf Sie bitten, ihnen Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

(Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter Senator Hildebrand (Bremen).

Mitberichterstatter Senator Hildebrand (Bremen): Meine Damen und Herren! Ich schließe mich zunächst sehr lebhaft dem Dank an, den Herr Dr. Kayser vorhin der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen gegenüber ausgesprochen hat; denn auch von mir kann ich sagen, daß die Ratschläge und die Winke und die Darbietungen von Material, die mir von seiten der Centralstelle geworden sind, mir meine Aufgabe wesentlich erleichtert und mich bei Lösung derselben gefördert haben.

Auf die Einzelheiten des Referats, das ich mir erlaubt habe im Auftrage des Vereins Ihnen zu erstatten, glaube ich hier nicht weiter eingehen zu sollen, wenigstens nicht auf sämtliche. Und es bedarf dessen auch meines Erachtens um so weniger, als die Leitsätze, die Herr Dr. Kayser und ich uns erlaubt haben Ihnen vorzuschlagen, und die ja gedruckt in Ihren Händen sind, sich darauf beschränken, einige mehr allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben, betreffs deren wir uns der Hoffnung hingeben, daß sie die Zustimmung der Versammlung finden werden. Auf Einzelheiten einzugehen, wird vielleicht die Verhandlung später noch Gelegenheit bieten. Übrigens liegt die Sache ja, wie Herr Dr. Kayser schon ausgeführt hat, bei einer großen Zahl von Fragen, zu denen unser Thema die Anregung gab, bei genauer Prüfung und Vergleichung der Einrichtungen in den verschiedenen Gemeinden so, daß man nicht wohl sagen kann, das und das ist das absolut Richtige oder auch nur das absolut Bessere, sondern es stehen sich bei den meisten Einrichtungen Vorteile und Nachteile gegenüber, und man hat es daher der einzelnen Verwaltung zu überlassen, wie sie unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, die stets eine große Rolle spielen, sich glaubt entscheiden zu sollen.

So läßt sich z. B. betreffs der Frage, ob Bezirkssystem oder Quartiersystem den Vorzug verdient, meines Erachtens eine schlechthin bindende Entscheidung gar nicht fällen. Das wird man vielleicht sagen können, daß für große Städte das Quartiersystem nicht mehr paßt, während es sich in mittleren und kleineren Städten sehr wohl anwenden läßt. Allerdings ist ja auch der weitere Unterschied vorhanden, daß, wie namentlich von Herrn Dr. Kayser hervorgehoben ist, bei dem Bezirkssystem eine gewisse Verschiebung der Machtbefugnisse zwischen Pfleger und Bezirksvorsteher eintritt, und daß der Bezirksvorsteher dadurch, daß er die Verteilung der Fälle auf die einzelnen Pfleger vornimmt, ein gewisses Übergewicht erhält. Allein an die Stellung des Armenpflegers in Bezug auf den einzelnen Fall wird durch die Form des Bezirkssystems nichts geändert, und ebenso ändert sich seine Stellung den Armen und den Verwaltungen gegenüber in keiner Weise.

In gewissem Zusammenhang mit der Frage, ob Bezirkssystem oder Quartiersystem, steht die Frage, wie es mit der ersten Ausfüllung des Fragebogens gehalten werden soll, ob es der Pfleger zu thun hat, oder ob man dies am Bureau der Armenverwaltung resp. durch Beamte veranlassen soll. Ein weiterer Zusammenhang besteht vielleicht mit der Frage der Auszahlung von Gaben, und auch da wird man verschiedener Meinung sein, ob

diese zweckmäßig durch den Pfleger erfolgt oder durch das Bureau oder an einer öffentlichen Kasse. Auch hier wird man sagen können, daß das eine oder das andere geeignet ist, dem Pfleger sein Amt etwas zu erleichtern oder zu erschweren. Die Auszahlung durch den Pfleger bemüht ihn in der einen Richtung, in der andern erleichtert sie ihm seine Aufgabe auch wieder insofern, daß sie ihm Gelegenheit zu persönlichem Verkehr und dadurch zur Ausübung pfleglichen Einflusses bietet. Es würden sich noch weitere Ausführungen machen lassen, die aber den Kern der Sache nicht berühren, und generell gesprochen, kann ich sagen! die ehrenamtlichen Organe müssen dort, wo sie überhaupt beteiligt sind, Träger der eigentlichen pflegerischen Aufgaben sein; sie müssen den einzelnen Fall prüfen, sie müssen sich ein Urteil über die Unterstützungsbedürftigkeit bilden und müssen bei den Beschlüssen über die Unterstützung unter materieller Verantwortlichkeit mitwirken. Dabei hat es aber in meinen Augen keine große Bedeutung, ob die Beschlüsse der ehrenamtlichen Organe, also hauptsächlich die Beschlüsse der Bezirksversammlungen, formell endgültige — wenigstens in erster Instanz — sind, oder ob noch die Möglichkeit einer Beanstandung gegeben ist, oder ob sie einer Bestätigung bedürfen, ehe sie ausgeführt werden. Ich kann mir nicht denken, daß insbesondere in der Praxis diese Unterschiede eine erhebliche Rolle spielen. Ich glaube, daß jede Armenverwaltung, die überhaupt mit ehrenamtlichen Kräften in größerer Zahl arbeitet — und vorausgesetzt, daß diese nicht lediglich ein Dekorationsstück sein sollen —, sich im wesentlichen stets an die Aussprüche der Bezirksversammlung halten muß, mag man sie formell nach dem Wortlaut der Armenordnung und Geschäftsordnung als Anträge auffassen oder als Beschlüsse. Andererseits glaube ich ebenso bestimmt, daß keine Verwaltung auf das Recht verzichten kann, selbst Beschlüsse, die formell bindend sind, zu beanstanden und ihre Ausführung zu inhibieren, wenn sie offenbar gegen die Geschäftsordnung verstoßen. In letzterem Falle wird die Frage nur sein, in welcher Weise ein solches Einschreiten der Verwaltung zu erfolgen habe. Und da wird man festhalten müssen, daß hier auf die Form sehr viel ankommt, und daß das Verhältnis nicht das der Unterordnung und Überordnung sein darf, sondern den Charakter der Kollegialität tragen muß. Es ist jede Dekretur zu vermeiden; es ist Aufgabe der Armenverwaltung, wenn sie Beschlüsse beanstanden will, die Organe, die sie gefaßt haben, zu überzeugen, und das wird bei taktvollem Vorgehen nicht schwer fallen. Wenn auf diese Weise das Verhältnis geordnet ist, dann wird auch den ehrenamtlichen Organen die Berufsfreudigkeit und das Verantwortungsgefühl nicht fehlen, das notwendige Voraussetzung für ihre erfolgreiche Thätigkeit ist, für eine Thätigkeit, die den Armen und den Organen der Armenpflege, der Armenverwaltung selbst, zum Segen gereicht. Die Pfleger werden dann, gleichviel ob sie befugt sind, bindende Beschlüsse zu fassen, oder ob sie nur Anträge stellen, stets mit der nötigen Autorität den Armen gegenübertreten können, weil sie sich gedeckt wissen durch die hinter ihnen stehende Verwaltung.

Viel schwieriger als die Frage nach der formellen Tragweite der von den Bezirksversammlungen gefaßten Beschlüsse ist in meinen Augen die andere Frage, ob dem Pfleger die Ermittlung der Verhältnisse der Armen

und ihre fortlaufende Kontrolle allein überlassen bleiben soll, oder ob es zulässig, oder ob es andererseits gar geboten ist, hierbei beamtete Hilfskräfte mit zuzuziehen. Dieser Punkt ist in den schriftlichen Referaten, die Ihnen vorliegen, besonders eingehend behandelt worden, wie es seiner Wichtigkeit entspricht, und der Verein hat sich schon einmal speciell mit ihm beschäftigt auf der Kölner Jahresversammlung. Darüber herrscht wohl kein Zweifel, daß der Grundsatz der Decentralisation, der in der örtlichen Armenpflege, man kann sagen, zur Alleinherrschaft gelangt ist, nicht so weit gehen darf, daß die einzelnen Bezirke ganz selbständig, also auch ohne Fühlung miteinander und mit der Verwaltung wirtschaften dürfen. Andererseits aber fragt es sich: soll die Kontrolle, die, wenn man eine solche vollständige Decentralisation nicht will, im Interesse der Verwaltung und im Interesse einer gleichmäßigen Übung der Geschäftsordnung geboten ist, durch Personen erfolgen, die ihrerseits selbst wieder im Ehrenamte thätig sind, wie es in Elberfeld der Fall ist, oder sollen dazu Beamte mit herangezogen werden? und im letzteren Falle: sollen die Unterbeamten *im Auftrage der Verwaltung* selbständig und dann nur von Zeit zu Zeit die Verhältnisse der Armen prüfen, um der Verwaltung ein eigenes Urteil über die Verhältnisse der Armen und darüber, ob die Bewilligungen der Pfleger sich im Rahmen der Vorschriften gehalten haben, zu gestatten, oder sollen die Beamten *neben den Pflegern* thätig sein, sodaß die ehrenamtlichen Organe die Beamten als ihre rechte Hand und sich als die *Auftraggeber der Beamten* in Bezug auf Ermittlungen betrachten dürfen? Ich verkenne nicht, daß da leicht das Verhältnis geteilter Verantwortung entstehen kann mit all den Nachteilen, die sich daran zu knüpfen pflegen. Auch kann es den Pfleger in seinen selbständigen Entschließungen beeinflussen, wenn der Beamte ein im Dienst ergrauter Mann, ein im Armenwesen und mit den Verhältnissen eines bestimmten Stadtbezirks vertrauter Mensch ist, während der Pfleger ihm als Neuling gegenübersteht. Der Pfleger wird dann leicht geneigt sein, sich der Ansicht des Beamten anzuschließen, wenn er nicht selbst ein sehr gewissenhafter und selbständig denkender Mensch ist. Andererseits, wenn er das ist, und wenn er also die wirklichen Eigenschaften eines Pflegers besitzt, dann kann die Prüfung auch natürlich eine viel gründlichere und die Beurteilung eine zutreffendere sein, als das für den Pfleger allein möglich ist, sodaß dann in einer solchen Verwaltung eine weitere Kontrolle, wie sie in anderen Orten auch durch Beamte geübt wird, gar nicht mehr nötig erscheint. Wenn die Beamten von der Verwaltung direkt und unabhängig von den Pflegern mit regelmäßig wiederkehrenden Ermittlungen der Verhältnisse zur Kontrolle betraut werden, so kommt auch hier alles darauf an, wie die Beamten diese Aufgaben ausführen, und wie die Verwaltungen das Resultat ihrer Ermittlungen den Pflegern gegenüber verwerten. Jedenfalls trägt dieses Verhältnis in meinen Augen am meisten den Charakter einer Kontrolle der Pfleger selbst. Aber wie diese Kontrolle in die Erscheinung treten soll, das ist auch ganz wieder dem Takte der Verwaltung überlassen. Eine förmliche Rektifikation des Pflegers wird ja niemals eintreten dürfen, aber es wird auch nicht schwer zu erreichen sein, daß der Pfleger sich selbst überzeugt von Fehlern, die er begangen hat, und daß er etwaigen Mängeln in seiner

Geschäftsführung für die Folgezeit abhilft. Und um so leichter wird das möglich sein und wird sich ein gutes Verhältnis der Verwaltung zu den Pflegern und andererseits eine genaue Bekanntschaft der Pfleger mit ihren Pflichten und Obliegenheiten herstellen lassen, wenn sie nicht mit zu vielen Fällen belastet sind, sondern sich auf eine kleine Zahl in ihrer Thätigkeit zu beschränken haben. Allerdings ist mir persönlich zweifelhaft, ob die Beschränkung, die man an einer großen Zahl von Orten hat, auf zwei bis vier Fälle, allgemein richtig ist, und ob nicht die Zahl der Fälle ruhig und unbeschadet der sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Amtes etwas vergrößert werden kann. Man muß doch festhalten, daß unter den Fällen auch eine nicht geringe Zahl von solchen ist, bei denen thatsächlich ein irgend weitergehendes Interesse nicht erweckt werden kann, sondern es wirklich sich nur darum handelt, Leute, denen auf die Dauer nicht zu helfen ist, über Wasser zu halten und wirklicher Not abzuhelfen. Das aber ist bei jedem Ehrenamte erforderlich, daß die Thätigkeit eine wirklich befriedigende, und daß überhaupt eine anregende Thätigkeit vorhanden ist. Wo das Quartiersystem herrscht, ist dieses Bedenken noch größer als da, wo das Bezirkssystem herrscht. Beim Bezirkssystem wird sich viel leichter innerhalb der einzelnen Bezirke eine gleichmäßige und allen Pflegern genügende Verteilung der Fälle durchführen lassen. Dagegen ist es doch häufig Sache des reinen Zufalls, was gerade ein bestimmtes Quartier dem Pfleger an Fällen zuwirft. Der einzelne Pfleger kann Fälle finden, die er gern mit allem Eifer behandelt; er kann aber auch Fälle treffen, bei denen thatsächlich nichts zu thun ist, als monatlich wiederkehrend bestimmte Beträge zu bewilligen, damit die Leute nicht auf die Straße gesetzt werden oder verhungern. Eine große Resignation setzt ja die Thätigkeit des Armenpflegers in der Praxis stets voraus trotz der hohen Ziele, die wir bei Ausübung der Armenpflege nie aus dem Auge verlieren dürfen; und namentlich ist das da der Fall, wo, wie in den meisten größeren Orten, Ausschlußsätze bestehen. Meines Erachtens bilden die Ausschlußsätze eine gute Einrichtung. Aber ich kann mir andererseits nicht verbergen, daß ihr Bestehen einigermaßen hinderlich ist der Durchführung des großen Grundsatzes des Individualisierens der einzelnen Fälle, und daß dem Pfleger in den Ausschlußsätzen eine Art gebundener Marschroute gegeben ist, wenigstens für das Gros der Fälle, während Ausnahmen ja überall möglich sind. Trotzdem trete auch ich für die Einrichtung der Ausschlußsätze ein, und zwar deshalb, weil sie m. E. den großen Vorzug bieten, daß sie immer von neuem eine Prüfung der Verhältnisse anregen, eine Ermittlung des Verdienstes der unterstützten Familie und der Einzelpersonen notwendig machen und damit im Zusammenhang auch immer von neuem antreiben werden, auf die Beschaffung lohnenderen Verdienstes bei dem Armen zu dringen. Und darin liegt ein erzieherisches Moment für den Pfleger und für den Armen, und zwar das nächstliegende und oft einzig mögliche, das der Pfleger anwenden kann, wenn er sich nicht überhaupt nach Lage des Falles auf die Abwendung der augenblicklichen Not beschränken muß. Das Ziel jeder guten Armenpflege soll ja sein, die Unterstützung selbst überflüssig zu machen, und zwar durch Hebung der wirtschaftlichen und sittlichen Kräfte des Armen. Aber es ist unleugbar, großen Er-

wartungen darf man sich in der Beziehung nicht hingeben. Insbesondere darf man an den Pfleger m. E. keine zu hohen Ansprüche stellen, und auch wer den besten Willen mitbringt und sich wirklich redlich bemüht, wird doch nur selten von einem wirklichen Erfolge sprechen können. Die meisten Maßregeln, die hier in Frage kommen und den Erfolg haben könnten, eine wirklich generelle Hebung der Lage der Armen herbeizuführen, gehen über das Gebiet der Armenpflege hinaus. Ich denke dabei an alles, was mit der Verbesserung der Wohnungen, Beseitigung des Schlafburschenwesens, Beseitigung oder Einschränkung von Frauen- und Kinderarbeit, hygienische Maßregeln, die das Gebiet der vorbeugenden Armenpflege betreffen, zusammenhängt. Alle diese Maßregeln erfordern bedeutende finanzielle Mittel, und die Gemeinde, auch wenn sie von dem wohlwollendsten Geiste den Armen gegenüber beseelt ist, wird doch nicht lediglich ihretwegen große Mittel derart aufwenden wollen. Was sie in dieser Beziehung thut, das thut sie aus Erwägungen allgemeiner Art zum Besten der unteren Klassen der Bevölkerung überhupt, auch soweit sie nicht von der Armenpflege unterstützt werden. Man wird auch den Grundsatz festhalten müssen, daß ein der öffentlichen Wohlthätigkeit Anheimgefallener es nicht besser haben soll als ein anderer, der vielleicht in ähnlich kleinen und kümmerlichen Verhältnissen lebt, der es aber doch noch fertig bringt, sich so eben von der Armenpflege noch freizuhalten. Auch ist immer wieder zu betonen, daß alle besonderen Maßregeln nur dann in der Praxis wirksam werden, wenn der Arme selbst das dringende und energische Streben bethätigt, in eine bessere Lage zu kommen. Ich glaube, der Pfleger wird stets auf die einfachsten Mittel Bedacht nehmen und mit kleinen und allmählichen Fortschritten zufrieden sein müssen. Generelle Maßregeln werden sich erstrecken können auf eine möglichst weitgehende Sorge in Krankheitsfällen, die nach meiner Meinung nicht liberal genug bemessen werden kann, damit dem Armen sein Betriebskapital, die Verfügung über seine Kräfte, voll erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird; ebenso auf Maßregeln vorbeugender Armenpflege durch Sorge für Wöchnerinnen, für Rekonvalescenten, damit der Wiederkehr von Krankheiten oder frühem Siechtum thunlichst vorgebeugt wird. Der einzelne Pfleger wird immer anzuknüfen haben an die vorhandenen Kräfte; er wird sich angelegen sein lassen müssen, diese zu entwickeln und sie nutzbar zu machen. Dahin gehört dann das Verschaffen von Arbeit, die Beseitigung von Mißständen im Hause, die dem Manne oder den erwachsenen Kindern vielleicht das Bleiben im Hause verleitet haben, die Hebung und Stärkung des Familienzusammenhangs, die Beeinflussung der Kinder, im Hause zu bleiben und ihren Verdienst abzuliefern; es muß dahin gewirkt werden, daß die Kinder selbst es als ihrem Vorteil entsprechend ansehen, zu bleiben und sich nicht von der Familie zu trennen, sobald sie 14 oder 15 Jahre alt geworden sind; sie müssen selbst das Bedürfnis nach einem Halt empfinden, den auch ihnen der Anschluß an die Familie gewährt. Zu erreichen ist das; ist es doch eine erfreuliche Thatsache, daß das erst künstlich geschaffene Verhältnis der Pflegebefohlenen zu den Pflegeeltern nicht selten über die Zeit der Konfirmation fortdauert, und daß der Pflegling oft selbst den Wunsch hat, den Familienzusammenhang, in den ihn die Armenpflege hineingebracht hat, fortzusetzen.

Eine besonders eifrige und segensreiche und wirksame Thätigkeit kann in allen diesen Richtungen seitens der Frauen entfaltet werden, deren Domäne ja gerade das häusliche Gebiet ist, und die mit der nötigen Geduld jeden Fall behandeln, auch sich nicht leicht entmutigen lassen durch schlechte Erfahrungen, sondern immer von neuem versuchen, die bessernde Hand anzulegen. Mit Gewalt ist gerade in der Richtung, die den Zusammenhang der Familie und dessen Erhaltung betrifft, wenig auszurichten; insbesondere wird es stets ein ziemlich aussichtsloses Beginnen sein, erwachsene Angehörige, die sich von der Familie getrennt haben, zu Beihilfen heranzuziehen, auch wenn sie ganz gut in der Lage dazu sein möchten. Wir haben in Bremen neulich den Versuch gemacht, einen solchen Fall durchzuführen. Mit Rücksicht auf die Unterstützung, die einem alten Ehepaar gewährt wurde, ist gegen den verheirateten Sohn geklagt, der eine Frau und ein Kind hat und sich eines recht guten Verdienstes erfreut, 1200 Mark oder in guten Zeiten sogar 1400 Mark. Wir haben es schließlich in der zweiten Instanz durchgesetzt, daß eine Unterstützung von $1^1/_2$ Mark pro Woche als Alimentationsbeitrag seitens dieses Sohnes gerichtsseitig festgesetzt ist. Aber ich verberge mir nicht: das Eintreiben wird sehr schwierig sein. Und dieser Fall liegt noch günstig; sobald die Kinderzahl wächst, wird kein Gericht sich finden, das zwangsweise ein verheiratetes Kind verpflichtet, Beisteuern dieser Art zu leisten. Alles kommt hier auf die Freiwilligkeit an. Wo es sich um Pfleglinge handelt, bieten sich auch der Armenflege Aufgaben, die über die Abhilfe der augenblicklichen Not hinausgehen, und die Erfolg und Segen bringen können. Ich denke hierbei an die Ausübung der Pflege über die Konfirmation hinaus, an die Nutzbarmachung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Generalvormundschaft, die u. a. in meinen Augen den erheblichen Vorteil bieten würde, daß sie eine unnötige Doppelbelastung und Doppelarbeit der ehrenamtlichen Kräfte vermeiden hilft, damit diese selbst geschont werden. Das sind alles naheliegende Punkte; aber ich glaube, wie gesagt, man muß an das nächstliegende anknüpfen, wenn man über die Abhilfe der eigentlichen Not hinaus auf dem Gebiet der Armenpflege wirken will. Für jede weitere Anregung in dieser Richtung aus der Mitte der Versammlung werde ich besonders dankbar sein.

Auf dem Gebiete der Ausübung erzieherischen Einflusses wird sodann dem Pfleger sehr viel Freiheit gelassen werden müssen; auch ihm gegenüber kann man hier mit Reglements und dergl. nichts ausrichten, sondern darf auf eine Thätigkeit seinerseits nur rechnen, wenn es gelungen ist, ihm Liebe zu dem Amte einzuflößen, und wenn er in der Thätigkeit für die Bedürftigen, die ihm anvertraut sind, sich befriedigt fühlt. Schablonisieren hilft auch hier nichts, würde vielmehr von Übel sein. Andererseits aber liefert gerade dieses ganze Gebiet den unwiderleglichen Beweis dafür, daß man in der Armenpflege mit Berufsbeamten, die eine gleichmäßige Behandlung der einzelnen Fälle stattfinden lassen würden, nicht weit reicht, sondern daß ehrenamtliche, freiwillige Kräfte unentbehrlich sind.

Im Anschluß daran will ich nur noch die Bemerkung machen, daß bei der Gestaltung des Amtes des Armenpflegers und bei der Bemessung seiner Funktionen jeder Bureaukratismus ferngehalten werden muß, daß man den

Pfleger entlaſten ſoll von formellen Arbeiten, Liſtenführung u. ſ. w., ſoweit es irgend mit den Intereſſen der Verwaltung verträglich iſt, und daß man in dieſer Beziehung, ſtatt genau detaillierte und unter Umſtänden läſtige Vorſchriften ihm aufzuerlegen, ihm Vertrauen entgegenbringen muß, um auch ſeinerſeits Berufsfreudigkeit zu erwecken. Dieſes Vertrauen wird ſich insbeſondere auch in einer Gewährung großer Selbſtändigkeit zu zeigen haben. Wir haben auf dem Kölner Verſammlungstage das Zeugnis gehört, welches der Vorſitzende der Kölner Armenverwaltung in Köln thätigen ehrenamtlichen Organen geſpendet hat, und es iſt ſehr bezeichnend, daß konſtatiert werden konnte, eine wie viel größere und beſſere und infolge davon ſegensreichere Thätigkeit der ehrenamtlichen Organe eingetreten war, ſeitdem man mit der Einführung der Elberfelder Armenpflege in Köln wirklich Ernſt gemacht und den ehrenamtlichen Pflegern großes Vertrauen durch Gewährung weitgehender Selbſtändigkeit entgegengebracht hatte.

Andererſeits möchte ich eine Einſchränkung machen inſofern, als meine Ausführungen — ich glaube, auch Herr Dr. Kayſer wird darin mit mir übereinſtimmen; ich habe nicht genau verfolgt, ob er eine Bemerkung in dieſer Beziehung gemacht hat — ſich im weſentlichen nur erſtrecken ſollen auf die ſtädtiſchen Verhältniſſe, ſodaß alſo die Frage der Ausgeſtaltung einer etwaigen ehrenamtlichen Thätigkeit auf dem Lande bei unſeren Beratungen auszuſcheiden hat. Ich weiß nicht, ob nicht auf dem Lande die Verhältniſſe in vieler Beziehung anders liegen als in den Städten. Einmal kann man zweifeln, ob ſich dort die geeigneten ehrenamtlichen Organe finden werden, dann aber namentlich, ob nicht die Perſonen, die dort als Pfleger in Betracht kommen könnten, den Verhältniſſen der Unterſtützten, ich möchte ſagen, zu nahe ſtehen, als daß von ihnen eine objektive Würdigung erwartet werden kann, und ob da nicht für die Armen und für die Armenpflege beſſer geſorgt iſt, wenn die Arbeit in den Händen des Vorſtehers oder eines anderen beamteten Mannes bleibt. Außerdem ſpielen auf dem Lande und bei den kleinen Gemeinden die finanziellen Rückſichten eine keineswegs immer unberechtigte, aber jedenfalls auch ſehr erhebliche Rolle.

Meine Damen und Herren, an die ehrenamtliche Thätigkeit der Bürger — und in den letzten Jahren auch der Bürgerinnen — werden in unſerer Zeit außerordentlich weitgehende Anſprüche geſtellt. Viele der Thätigkeiten, die die Heranziehung von Perſonen im Ehrenamte notwendig machen, vollziehen ſich mehr in der Öffentlichkeit — ich denke dabei an die Mitwirkung bei den Schwurgerichten, bei den Schöffengerichten und dergleichen mehr. Andere ehrenamtliche Thätigkeiten haben einen gewiſſen politiſchen Hintergrund, — man braucht nur zu erinnern an die Arbeit in Handelskammern, Gewerbekammern, in ſonſtigen politiſchen Korporationen; und endlich berührt eine ſolche Thätigkeit nicht ſelten auch das eigene oder Standesintereſſe, wenn nicht direkt, ſo doch indirekt. Wir ſehen das an den Intereſſentengruppen und an der Bedeutung, die ſie in unſerer Zeit gewonnen haben. Demgegenüber vollzieht ſich die Thätigkeit der Armenpfleger und Armenpflegerinnen mehr im ſtillen; ſie ſtellt große Anſprüche an die Reſignation und Selbſtloſigkeit derer, die ſie üben, aber ſie hat auch den ſchönen Zug, daß die ideale Seite jeder öffentlichen Thätigkeit hier ganz beſonders hervor-

tritt. Die Thätigkeit des Armenpflegers soll und will nichts weiter sein als ein Opfer, das der besser Situierte gern, aber auch ohne jeden persönlichen Vorteil und ohne eigenes Interesse als das, was in dem Gefühl vollbrachter Pflicht besteht, für den Bedürftigen und damit für die Gesamtheit bringt. Und so ist es in meinen Augen gewissermaßen ein Prüfstein für den Gemeinsinn, der in einer Gemeinde herrscht, ob sich geeignete Kräfte in genügender Zahl finden, um das Amt der Pfleger und der Pflegerinnen auszuüben; aber ich bin überzeugt, daß diese Thätigkeit, wenn sie recht angefaßt wird, auch ohne äußere Anerkennung doch stets eine sehr erfreuliche und segensreiche Rückwirkung auf das Gemeinwesen selbst, wo sie besteht, und auf dessen Entwicklung ausüben wird.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Besprechung.
Das Wort hat Herr Bürgermeister von Hollander (Mannheim).

Bürgermeister von Hollander (Mannheim): Hochgeehrte Versammlung! Das erste Thema, das uns bei der heutigen Beratung beschäftigt, ist ein hochinteressantes, und wir müssen unserem Vorstand und dem Ausschuß herzlich dankbar dafür sein, daß sie gerade dieses Thema auf die Tagesordnung unserer Versammlung gestellt haben. Umfaßt dieses Thema doch eigentlich das Gebiet der ganzen modernen Armenpflege, soweit insbesondere die offene Armenpflege dabei in Betracht kommt, umfaßt es doch fast alle diejenigen Fragen, die uns als Leiter des Armenwesens einer größeren Stadt vorwiegend beschäftigen.

Das Thema hat aber, zumal wenn es so behandelt wird, wie die Herren Referenten es gethan haben, einen wenn auch nicht sehr ins Gewicht fallenden Nachteil: es giebt zu Diskussionen wenig Anlaß. Ich glaube, wir sind in der glücklichen Lage, den Referaten der Herren Berichterstatter fast in allen Punkten zuzustimmen. Sie haben das in sehr klarer, überzeugender Weise, und in den schriftlichen Referaten auch in ausführlicher Weise gesagt, was wir alle empfinden. Sie haben die Erfahrungen bestätigt, die wir alle machen, wenn wir es mit einem größeren Armenwesen zu thun haben. Wenn ich es dennoch für meine Pflicht halte, hier einige Worte zu sagen, so geschieht es deswegen, weil ich als Leiter des Armenwesens in Mannheim Gelegenheit gehabt habe, in den letzten Jahren Erfahrungen zu sammeln, die die Erfahrungen des Herrn Vorredners bestätigen, und die vielleicht insofern auch für diese Versammlung nicht ohne Wert sind, als Mannheim erst vor zwei Jahren das Elberfelder System eingeführt hat, und es selbstverständlich in einer Form eingeführt hat, wie es den Principien der modernen Armenpflege, wie sie insbesondere unser Verein in seiner jahrzehntelangen Thätigkeit festgelegt hat, entspricht. Nach Ablauf von zwei Jahren ist es möglich geworden, die Resultate zu überblicken, die diese Neuorganisation zur Folge gehabt hat, und mein Wunsch ist es eben, in einzelnen, speciellen Punkten Ihnen mitzuteilen, welcherart diese Resultate waren.

Doch möchte ich zunächst ganz kurz zu sprechen kommen auf die Frage:

Bezirkssystem oder Quartiersystem, eine derjenigen Fragen, die nach den Ausführungen der Herren Vorredner vielleicht noch immer einigermaßen streitig sein können. Ich stimme den Herren Vorrednern vollkommen zu: die Frage muß individuell behandelt werden, es darf nicht schablonenmäßig ein Grundsatz aufgestellt werden, der für alle Gemeinden gelten soll. Für Mannheim aber unterliegt es keinem Zweifel, daß das Quartiersystem völlig undurchführbar war. Wir hatten in den Satzungen für die Armenpflege, wie sie von unserem städtischen Parlament vor zwei Jahren festgestellt wurden, das Quartiersystem angenommen, und schon vor Einführung dieser Satzungen hatte sich herausgestellt, daß es unmöglich sein würde, dieses System in der Praxis durchzuführen. Obgleich das Quartiersystem auf Grund der Satzungen noch heute zu Recht besteht, haben wir dennoch von Anfang an das Bezirkssystem eingeführt und bis heute mit Erfolg gehandhabt. Das Quartiersystem wird meiner Ansicht nach nur durchführbar sein entweder in kleinen Gemeinwesen oder in solchen größeren, die sich im Stadium keiner oder doch nur einer sehr langsamen Entwicklung befinden. Für unsere modernen Industriestädte würde die Durchführung des Quartiersystems bedeuten, daß eigentlich in jedem Monat, ja in jeder Woche alles verändert werden muß. Wenn die Bauthätigkeit so rege ist, daß allmonatlich neue Mietskasernen entstehen, von denen jede ein besonderes Quartier bilden müßte, wenn andererseits der Besitzwechsel so schnell ist, daß heute der neue Besitzer kommt und morgen allen — wie das leider oft geschieht — Unterstützten kündigt, so hat das eine fortwährende Änderung der ganzen Organisation zur Folge. Dazu kommt, daß wir bei der Neueinführung des Elberfelder Systems in erster Linie auf diejenigen Personen angewiesen waren, die schon vorher in der Armenpflege thätig gewesen waren, und da stand uns die nötige Anzahl von Personen, die geeignet gewesen wären, ein eigenes Quartier zu leiten, nicht zur Verfügung. Denn wenn das Quartiersystem durchgeführt wird, müssen wir an jeden Armenpfleger, der ein Quartier hat, ungefähr dieselben Anforderungen stellen, die wir bei dem Bezirkssystem nur an einen Bezirksvorsteher zu stellen brauchen. Die Anforderungen, die wir an den Bezirksvorsteher stellen müssen, sind aber recht hohe. Er muß vor allen Dingen das Herz auf dem rechten Fleck haben; er muß die Verhältnisse der Armen kennen; er muß eine weitgehende Lebens- und Menschenkenntnis besitzen; endlich aber muß er noch eine dritte Eigenschaft haben, die zwar in der Regel vorhanden ist, wo die beiden ersten Eigenschaften zusammentreffen, die aber häufig bei denen fehlt, die eine derselben nicht besitzen: er muß den natürlichen Takt des Herzens besitzen. Diese drei Eigenschaften finden sich nicht so sehr häufig vereinigt, und wir müssen froh sein, wenn wir die nötige Anzahl von Bezirksvorstehern finden, bei denen sie vorhanden sind.

Wir haben in Mannheim auch die Frauen in weitgehendem Maße zur Mitarbeit beigezogen; wir haben sie mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie die Männer. Auch das war unmöglich bei Beibehaltung des Quartiersystems. Denn das ist richtig, daß die Frauen doch nicht für alle Fälle geeignet sind, und daß da der Bezirksvorsteher die für sie geeigneten Fälle aussuchen muß. Die Stadt Mannheim kennt die glückliche Menschen-

klasse der „zur Ruhe gesetzten Privaten", die keine Beschäftigung haben, nur in sehr geringem Maße; wir müssen die Armenpfleger aussuchen unter Schullehrern, Geschäftsleuten u. s. w.; die haben wenig Zeit. Unter den Frauen finden wir noch eher solche, die viel Zeit haben, und wir haben mit ihnen sehr gute Erfahrungen gemacht. Wir haben auch erfahren, daß, wenn die Frauen auch nicht in Bezug auf den Verstand die Männer überragen, sie doch in Bezug auf das Herz und den natürlichen Takt uns in der Regel überlegen sind, und diese Eigenschaft ist es, die uns die Mitarbeit der Frauen in ganz besonderem Maße wert und nützlich gemacht hat.

(Bravo!)

Ich habe eine Anzahl unserer Mannheimer Bezirksvorsteher und ebenso eine Anzahl von Pflegerinnen dazu veranlaßt, zur heutigen Versammlung zu erscheinen, und ich bin überzeugt, daß in ihnen dadurch das Interesse an der Sache gestärkt und gefördert werden wird.

Jetzt noch ein paar andere, kleine Fragen. Es ist die Frage der Berufsbeamten hier berührt worden. Nun, meine Herren, ich glaube, man wird im Armenwesen einer größeren Stadt ohne Berufsbeamte nicht auskommen. Wir haben in Mannheim, abgesehen von den Bureaubeamten, noch 4 Berufsbeamte, 2 Armenkontrolleure und 2 Armenpflegerinnen. Die ersteren haben nicht die Aufgabe, die Bezirksvorsteher und Armenpfleger zu kontrollieren, sondern sollen vielmehr den Pflegern dasjenige Geschäft abnehmen, das nicht notwendig im Ehrenamt geleistet werden muß. Die eigentliche Pflegethätigkeit muß im Ehrenamt geleistet werden; dagegen alles mehr Formelle, wie insbesondere die Erhebungen über den Unterstützungswohnsitz u. dergl., braucht nicht von den Armenpflegern besorgt zu werden; das wird besser von den Berufsbeamten besorgt, die mehr Routine darin haben, und die wissen, worauf es dabei ankommt. Diese Arbeit kann den Armenpflegern abgenommen werden und sie wird von den besoldeten Armenkontrolleuren in mustergültiger Weise ausgeübt. Dasselbe gilt von der Ausfüllung der Fragebogen; es ist nicht nötig, daß sie von den ehrenamtlichen Armenpflegern erfolgt, im Gegenteil, die Gleichmäßigkeit wird mehr gewährleistet, wenn die Berufsbeamten sie besorgen.

Die besoldeten Armenpflegerinnen in Mannheim haben es mit einem ziemlich beschränkten Gebiete zu thun: sie haben die Unterbringung der Pflegekinder zu beaufsichtigen. Freilich beabsichtigen wir die ehrenamtlichen Pflegerinnen auch dazu heranzuziehen, aber ohne Unterstützung der Berufspflegerinnen wird es sich doch nicht durchführen lassen.

Nun noch ein Wort über die Kontrole der ehrenamtlichen Thätigkeit der Armenpfleger. Eine solche Kontrolle muß meiner Ansicht nach in gewissen Grenzen gehandhabt werden, aber mit großer Vorsicht und mit vielem Takt. Die Armenbezirke vergeben in Mannheim die Unterstützung endgültig innerhalb des Ausschlußsatzes, und insoweit wird eine eigentliche Kontrolle nicht gehandhabt, wenn auch die Auszahlungen erst erfolgen, nachdem die Protokolle der Armenkommission vorgelegt sind. Dagegen muß eine gewisse Kontrolle derjenigen Bewilligungen, die über den Ausschlußsatz hinausgehen, allerdings erfolgen. Es heißt in den Satzungen, daß der Ausschlußsatz in außerordentlichen Fällen auch überschritten werden könne, und hier muß die

leitende Behörde sich das Recht vorbehalten, regulierend auftreten zu können und zu sagen: ich verlange, daß die Unterstützung reduziert wird. Allerdings habe ich die Erfahrung gemacht, daß fast jedesmal, wenn das geschieht, sich eine gewisse Empfindlichkeit zeigt; in der Regel kommt die Antwort seitens des Bezirks, er müsse doch die Verhältnisse besser kennen als die Behörde. Es ist mir bisher wohl immer wieder gelungen, die Empfindlichkeit zu beseitigen, allein sie macht sich doch immer aufs neue geltend. Trotzdem möchte ich diese Kontrolle nicht missen, weil sonst gar zu leicht ganz verschiedene Grundsätze in den verschiedenen Bezirken gehandhabt werden könnten.

Was die Auszahlung der Unterstützungen anbetrifft, so bin ich ganz entschieden der Meinung, daß die Armenpfleger die Unterstützungen auszahlen müssen und nicht öffentliche Kassen, weil wir nur dann eine Kontrolle darüber haben, daß die Armenpfleger die Unterstützten mit Regelmäßigkeit besuchen. Wir haben deshalb in unseren Satzungen die Bestimmung: Die Auszahlung der Unterstützungen muß durch die Armenpfleger in der Wohnung des Unterstützten erfolgen. Eine solche Vorschrift ist notwendig; bei der Schwäche der menschlichen Natur ist es sonst sehr leicht möglich, daß der Armenpfleger die Besuche unterläßt, und diese müssen doch stattfinden, damit er regelmäßig über die Verhältnisse des Armen unterrichtet bleibt. Darum möchte ich warnen vor der Auszahlung durch öffentliche Kassen.

Auf diese Bemerkungen will ich mich beschränken. Ich kann aber zum Schluß nicht unterlassen, noch hervorzuheben, daß alles das, was wir hier beschließen und festsetzen, nur durchgeführt werden kann, wenn die freiwilligen Kräfte, die sich uns zur Verfügung stellen, umfassend und ausreichend vorhanden sind. Die Thätigkeit im Armenwesen ist eine entsagungsvolle, sie bringt weder öffentliche Ehren ein, noch laute Anerkennung, und darum ist es nicht leicht, die nötigen Kräfte zu gewinnen. Daß wir sie doch finden, stellt unseren Mitbürgern und Mitbürgerinnen ein ehrendes Zeugnis aus. Möge es unserer Armenpflege nie an solchen hingebenden Kräften fehlen: dann wird unsere Armenpflege, mögen sich auch unsere Satzungen in wesentlichen Punkten unterscheiden, stets auf der Höhe der Zeit stehen!

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Die beiden Berichterstatter haben in so sehr freundlicher Weise der Centralstelle für Armenpflege und Wohlthätigkeit gedacht, daß ich mich für befugt erachte an dieser Stelle, obgleich es vielleicht nicht ganz unmittelbar zum Thema gehört, dafür meinen Dank auszusprechen und meinerseits noch zwei Worte über diese Centralstelle hinzuzufügen. Wir haben diese Centralstelle in Berlin eingerichtet u. a. mit wesentlicher Unterstützung auch unseres Vereins, nicht um eine lokale Ermittlung über Bedürftigkeit u. dergl. herzustellen,

sondern um die fortlaufende wissenschaftliche und archivalische Verarbeitung des gesamten auf unserem Gebiete vorhandenen Materials im Inlande und im Auslande zu betreiben. Wir sammeln dieses gesamte Material planmäßig und geben auf Wunsch allen denen, die sich für diese Gegenstände interessieren, daraus Auskunft. Wir haben kürzlich eine Bibliographie des gesamten Fürsorgewesens herausgegeben, eine systematische Darstellung der gesamten Litteratur, die im Verlag von Karl Heymann käuflich zu haben ist. Auch geben wir seit dem 1. Januar eine Zeitschrift für das Armenwesen heraus, die sich wesentlich die Weiterführung dieser archivalischen und wissenschaftlichen Zwecke zur Aufgabe setzt, und von der ich mir erlaubt habe, ein Exemplar am Eingang verteilen zu lassen. Ich hege den lebhaften Wunsch, daß das eine Reihe von Ihnen anregen möge, dauernd diese Zeitschrift zu beziehen, deren Abonnementspreis ganz minimal ist.

Zur Sache selbst möchte ich zwei Punkte herausgreifen. Auch nach meinen Erfahrungen ist das Quartiersystem, das der ursprünglichen Elberfelder Einrichtung zu Grunde gelegen hatte, ganz und gar für die Armenpflege aufzugeben. Es hat sich in Elberfeld vor 50 Jahren unter sehr seßhaften Verhältnissen ermöglichen lassen, weil die Bevölkerung wenig fluktuierte, und die pflegerischen Persönlichkeiten mit einer im wesentlichen gleichartigen Bevölkerung zu thun hatten. Der Vorsteher der Armenkommission hat dagegen beim Bezirkssystem seinen Stab von Pflegern zur Hand, 12 oder 15, oder wie viele es nun sind, den er, wenn ein neuer Fall an ihn herantritt, den eigentümlichen Verhältnissen des einzelnen Falles und der Pflegerpersönlichkeit entsprechend verwenden kann. Er kann den unbeschäftigten Rentner viel reicher mit Fällen belasten als den Geschäftsmann; er kann einem Pfleger, von dem er weiß, daß er etwas weich und nachgiebig ist, diejenigen Fälle geben, wo es sich um eine leicht erkennbare Notlage handelt, bei alten Leuten, bei Witwen u. s. w. Er wird andere Pfleger haben, die die Fähigkeit besitzen, energisch einzugreifen, die die Verhältnisse des Arbeitsmarktes genau kennen; denen wird er in erster Linie arbeitslose Personen zuweisen, die der Unterstützung durch Arbeitsgewährung bedürfen. Wie gesagt, die Möglichkeit, durch das Bezirkssystem die Verteilung der Armenpflegefälle auf die einzelnen Organe geschickt zu ordnen, ist für mich ein so großer Vorzug, daß ich abweichend von früheren Äußerungen heute aussprechen kann, nicht nur auf Grund eigener Erfahrung, sondern auf Grund gesammelter Erfahrung im Inlande und Auslande: das Quartiersystem ist selbst in kleineren Verhältnissen nicht mehr zeitentsprechend, und es muß gewünscht werden, daß auch die kleineren Armenverwaltungen, die das Quartiersystem haben, und vor allem diejenigen größeren, die es noch haben, ernstlich daran denken, ihre Armenordnungen nach dieser Richtung hin zu verbessern.

Dann einen zweiten Punkt. Bei der Besprechung der Persönlichkeiten, die zu Pflegeorganen geeignet sind, haben die Berichterstatter mit Recht hervorgehoben, daß man eigentlich aus der ganzen Bevölkerung Persönlichkeiten nehmen muß, und darin sind die beiden klassischen Stätten des Elberfelder Systems vorangegangen, Elberfeld selbst und Hamburg, das schon im

vorvorigen Jahrhundert — wenn man das gegenwärtige Jahr schon als neues Jahrhundert rechnen will — das schon im 18. Jahrhundert ein durchaus individualisierendes System 1783 eingeführt hatte. In Hamburg und in Elberfeld hat man es erreichen können, daß wirklich alle Stände sich an der Armenpflege thätig beteiligt haben, und daß dadurch eine ausgleichende sociale Verbindung zwischen den verschiedensten Schichten der Bevölkerung stattfand, die weit über das Armenpflegewesen hinaus für die Behörden und die Bürgerschaft günstig gewirkt hat. Ich selbst habe in Hamburg bei Reorganisation des Armenwesens die Erfahrung machen können, daß sich angesehenste Leute, einflußreiche Mitglieder der Bürgerschaft, Richter in hoher Stellung, Ärzte, Geistliche, Lehrer, aber auch kleine Leute jeder Art zur Verfügung stellten, daß in den Bezirksversammlungen ein socialer Unterschied zwischen hoch und niedrig nicht hervortrat und ein sehr glücklichet Ausgleich in den Anschauungen und auch in der Beurteilung der Unterstützungsverhältnisse herbeigeführt wurde. Man muß sich allerdings hüten, nach der einen oder anderen Richtung zu übertreiben. Wir haben in Berlin sowohl wie in Hamburg, aber namentlich in Hamburg, auch Bezirke gehabt, wo infolge der örtlichen Lage überwiegend wohlhabende Leute in der Versammlung saßen, während in anderen das Element der kleinen Leute sehr überwog. Die Folge war, daß in jenem ersten Bezirke die Unterstützungen auf ein manchmal lächerliches Maß hinaufgeschraubt wurden, weil mancher, der 15 000—20 000 Mk. zu verzehren hatte, eine Unterstützung von 10, 15, 20 Mk. für viel zu gering hielt; umgekehrt dünkte in den kleineren Verhältnissen, wo die Pfleger selbst in beschränkteren Verhältnissen lebten, eine Unterstützung, die an anderer Stelle unerheblich schien, schon außerordentlich hoch. Da muß eine gewisse Ausgleichung stattfinden, und man wird namentlich anzuerkennen haben, daß die Leute, die wir als kleinere Leute bezeichnen, doch die sehr lebendige Erfahrung haben, den Bedürfnissen auch des kleinen Mannes, mit dem wir vor allem in der Armenpflege zu thun haben, gerecht zu werden.

Nun ist aber, was den Stand der Pflegeorgane betrifft, eine Ausnahme zu machen. Wie wir sagen können, daß gewisse Stände wegen ihrer eigentümlichen Beziehungen zu dem Gegenstand der Armenpflege vielleicht sich vorzugsweise zu Pflegeorganen eignen, also Geistliche, Lehrer, Ärzte, vor allem das Schullehrerelement, so können wir aussprechen, daß andere Berufsgattungen nicht geeignet sind, und daß man einer Tendenz, die namentlich in größeren Verhältnissen sich geltend macht, entschieden entgegentreten muß: das ist die Einberufung von Angehörigen derjenigen Berufsthätigkeiten, die mit dem Lebensmittelvertrieb im Kleinen zu thun haben. Es gehören dahin die Gastwirte, die Destillateure, die Bäcker, die Schlächter, die Händler mit Vorkost und Lebensmitteln, die Milchhändler, und endlich die Kolonialwarenhändler. Ich möchte aber ausdrücklich hervorheben — damit das nicht etwa mißverstanden wird —, daß ich keinerlei Mißtrauen gegen die Redlichkeit und Ehrlichkeit dieser Persönlichkeiten habe; sie sind für mich ebenso tüchtige und ehrenwerte Bürger, wie alle anderen, und ich will hinzufügen, daß da, wo ich derartige Organe in der Armenpflege getroffen habe, durchaus nicht immer üble Erfahrungen zu machen waren. Aber zwei große

Bedenken sprechen gegen die Einsetzung dieser Organe in die Armenpflege: das eine, daß, wenn von der Verwaltung Lieferungen in Naturalien gegeben werden, diese Mitglieder in der Armenkommission oder im Armenbezirk naturgemäß in erster Linie stehen und es eigentlich für ganz selbstverständlich halten, daß sie die Lieferungen übernehmen, die in dem Bezirk notwendig sind. Das ist in Berlin der Fall, es ist in Hamburg der Fall; es liegt in der Natur des Menschen, daß er bei seiner nahen Beziehung zu der Sache diesen unschuldigen Vorteil — will ich sagen — mitnehmen möchte, wobei er keineswegs die Armenverwaltung etwa übervorteilen will; ich kenne umgekehrt manchen Schlächter und Bäcker, der den Armen viel besser bedient, der ihm noch ein Stück Fleisch oder ein Brot darauf giebt, weil er Mitglied der Armenkommission ist. Es ist aber die Möglichkeit einer gefährlichen Vermischung beider Funktionen, der Berufsthätigkeit und der ehrenamtlichen Thätigkeit, außerordentlich nahe gelegt. Das ist die eine Gefahr; die zweite liegt in dem Verhältnis zu dem Armen. Die können ja die feineren Unterscheidungen, die wir machen, nicht nachempfinden; sie wissen nur, daß der Vorsteher das Kolonialwarengeschäft hat, wo sie ihre Waren zu holen pflegen, sie wissen, daß der Pfleger so und so die Vorkosthandlung hat, wo sie zu verkehren oder nicht zu verkehren pflegen. Bei der engen Fühlung, die die Leute untereinander haben, sagen sie sich: wir können jeden Tag in die Lage kommen, auch einmal Unterstützungen zu brauchen; es ist daher sehr gut, wenn wir uns mit unserem künftigen Armenvorsteher oder mit dem Pfleger von vornherein gut stellen, wenn wir von ihm unsere Waren beziehen, — und es ist wiederum sehr menschlich, daß, wenn zu einem solchen Manne ein Armer kommt, den er täglich gesehen hat, der ihm vielleicht schon für 60 oder 100 Mk. Waren abgekauft hat, er ihn unwillkürlich besser behandelt als einen anderen, den er noch nicht gesehen hat oder von dem er gar weiß, daß er seine Waren beim Nachbar entnommen hat. Mit diesen Menschlichkeiten müssen wir rechnen, und wir müssen aussprechen, daß unbeschadet des Ansehens, dessen auch diese Berufsgattung sich zu erfreuen hat, im wesentlichen die ehrenamtlichen Organe aus diesen Reihen nicht genommen werden sollten.

Ich berühre noch als letzten Punkt die Frauenthätigkeit. Wir haben in langdauernden Verhandlungen bei früheren Gelegenheiten die Frauenthätigkeit als ein wirksamstes Element der Armenpflege anerkannt, und wir brauchen auf den Wert und die Bedeutung dieser Thätigkeit heute nicht zurückzukommen. Sie ist für uns ein feststehendes, praktisches und auch wissenschaftliches Ergebnis. Ich möchte zu den thatsächlichen Mitteilungen, die in den Berichten gemacht sind, hinzufügen, daß auch in Berlin, soweit ich übersehen kann, vom nächsten April ab die Frauen als gleichberechtigte Mitglieder der Armenpflege mit den Männern werden anerkannt werden. Nur darf man sich darin nicht zu übertriebenen Hoffnungen hingeben, daß in großstädtischen Verhältnissen eine derartige Einrichtung sich sofort durchsetzen wird. Würde ich gegenüber den mannigfachen Widersprüchen und Bedenken, die namentlich aus den Kreisen der männlichen ehrenamtlichen Organe hervortreten, die Frauenthätigkeit ihnen in allen Bezirken an einem Tage octroyieren, so wäre die einfache Folge die, daß eine

große Zahl der ehrenamtlichen Organe erklärten, sie legten ihr Amt nieder, weil sie in der Bestellung der Frauen ein Mißtrauensvotum erblickten. Es muß also diese Thätigkeit sehr vorsichtig, sehr langsam entwickelt werden. Aber ich möchte noch einmal betonen, daß diese Thätigkeit selbst in den Gesamtorganismus einzufügen und auf den speciellen Gebieten nutzbar zu machen ist, für die Frauen speciell geeignet sind, insbesondere Fürsorge für Kranke, für Kinder, für Witwen, für Gebrechliche. Die naturgemäße Entwicklung unserer Armenpflege wird dahin drängen, daß die Frauenthätigkeit hier — ich will nicht sagen, weit überwiegt, aber nach und nach eine vollkommen gleiche Bedeutung mit der Thätigkeit der männlichen Organe erlangt.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Beigeordnete a. D. Zimmermann (Marburg).

Beigeordneter a. D. Rechtsanwalt Zimmermann (Marburg): Meine Herren, ich teile mit den Herren Vorrednern die Anerkennung für die Arbeiten und die Vorträge der Herren Referenten. Ich bin nur in einer Beziehung mit der Motivierung der Ihnen vorgetragenen Thesen nicht einverstanden; ich will das kurz sagen: es ist der Punkt, wo die Herren sich dahin ausgesprochen haben, es sei gleich, ob die Bezirksversammlung das Recht habe, ihre Beschlüsse sofort endgültig zu fassen, sofort zur Ausführung zu bringen, ohne Rückfrage und ohne Genehmigung der leitenden Behörde, oder ob es zur Auszahlung und zur Behändigung der Unterstützung noch eines Dazwischentretens der Armenverwaltung, der leitenden Behörde bedürfe. Ich will meine abweichende Ansicht hier Ihnen nicht des weiteren theoretisch begründen; Sie gestatten mir nur eine kurze Mitteilung aus meiner Erfahrung.

Ich habe 15 Jahre lang die Armenverwaltung der Stadt Köln geleitet und zwar 3 Jahre mit dem System, wonach die Armenverwaltung das Recht hatte, die Bezirksbeschlüsse vor ihrer Ausführung zu genehmigen, und später habe ich das eigentliche Elberfelder System adoptiert, nämlich dahin, daß die Bezirksversammlungen Vorschüsse in die Hände bekamen und sofort, nachdem sie Beschluß gefaßt hatten, auch ihre Beschlüsse selbst ausführten, und erst nachher eine Nachprüfung der Armenverwaltungen eintrat. Bei dem ersten System, meine Herren, hatten wir die Erfahrung, und wir waren sämtlich darüber einverstanden: die Bezirksarmenpflege genügte nicht; es wurde oberflächlich gearbeitet gegenüber der Verwaltung, es war kein Interesse gegenüber den Armen vorhanden. Ich habe mich infolgedessen mit dem damaligen Vorsitzenden der Armenverwaltung in Elberfeld, unserem leider verstorbenen hervorragenden Mitgliede Ernst, in Verbindung gesetzt, habe mit Ernst Elberfelder Bezirksversammlungen besucht und habe mich außerordentlich erbaut — kann ich sagen — an der regen Beteiligung an diesen Verhandlungen und an der Sachlichkeit derselben. Ich fand dort, daß der Bezirksvorsteher vor sich eine Summe Geldes auf dem Tische liegen hatte; es wurden die einzelnen Sachen verhandelt, und sofort, wie der

Beschluß gefaßt war, wurde dem Armenpfleger das Geld zugeschoben. Da sagte mir Ernst: „Sehen Sie, das ist einer der Grundpfeiler unseres Systems; jetzt ist das Geld weg, daran sehen die Herren, daß das, was sie hier beschließen, auch wirklich Einfluß hat. Wenn die Sachen nochmals an die Armenverwaltung gehen, dann sagen die Herren: das ist nur ein Vorschlag, den wir machen, da kommt es nicht so genau darauf an." Und gerade in dieser Beziehung haben wir Elberfeld nachgeahmt — und was ist der Erfolg gewesen, meine Herren? — Die Beschlüsse der Bezirke, die außerdem mit auskömmlichen Ausschlußsätzen arbeiteten, wurden wie mit einem Zauberschlage sachlicher, richtiger, sie wurden gewissenhaft; nicht zum wenigsten auch sparsamer in richtiger Weise. Und ein Ferneres, meine Herren: früher konnten wir keine tüchtigen Leute, namentlich nicht solche aus den unabhängigen Erwerbsständen, als Armenpfleger bekommen und noch weniger sie behalten, und nachdem wir gerade diese Stellung der Bezirksbeschlüsse herbeigeführt hatten, was war die Folge? Die Folge war, daß, wer nicht starb, oder wer nicht durch Verziehen oder durch sonst unabweisbare Ursachen genötigt war, aus dem Amt auszuscheiden, uns treu blieb. Und gerade seit dieser Zeit datiert für Köln das sehr zuträgliche Verhältnis, daß die Zahl der Armenpfleger, die länger als 10 Jahre, ja bis zu 25 Jahren in der Armenpflege thätig sind, von Jahr zu Jahr zunimmt. — Das also, meine Herren, ist die Erfahrung, die wir in Köln gemacht haben, und ich kann Ihnen nur sagen, wenn Sie dieselben Unzuträglichkeiten bei sich empfinden, wie wir sie empfunden haben, dann ahmen Sie das Elberfelder System gerade in dieser, wenn ich so sagen darf, eine psychologische Feinheit enthaltenden Beziehung nach!

Das ist das eine, meine Herren. Ich glaube nicht, deshalb eine Änderung der Thesen beantragen zu sollen. Es heißt da:

> Zur Mitarbeit bei dieser Aufgabe sind vor allem die ehrenamtlichen Kräfte — Männer und Frauen — berufen. Ihnen ist insbesondere die verantwortliche Teilnahme bei der Entscheidung über Art und Maß der Unterstützung anzuvertrauen, andererseits ein häufiger persönlicher Verkehr mit ihren Schutzbefohlenen zur Pflicht zu machen.

Meine Herren, diese Thefe drückt in dem Worte: „verantwortliche" eben das aus, was ich Ihnen nach meiner Erfahrung empfohlen habe.

Ein anderes kurzes Wort will ich zu der Frage der Berufsbeamten hier sagen. Meine Herren, wenn Sie die örtlichen Armenbezirke mit dieser erstinstanzlichen Entscheidungsbefugnis ausrüsten, wie es in Elberfeld geschieht, und wie es in Köln geschieht, dann ist, namentlich nach der heutigen Lage der socialen Gesetzgebung, unerläßlich, daß dem Ehrenbeamten das vollständige Material für seine Beschlußfassung zugetragen wird. Und das thut der Berufsbeamte, der außerdem, meiner Auffassung nach richtigerweise, den der Nachprüfung des Ehrenbeamten unterliegenden Fragebogen aufnimmt. Er begiebt sich zur Polizeiverwaltung, zur Krankenkasse, zu den übrigen Trägern der socialen Gesetzgebung und stellt dort das fest, was von diesen Seiten dem Armen entweder gewährt wird oder gewährt werden müßte, und diese Aufklärung giebt er dem Armenbezirke; er giebt ihm außerdem die Aufklärungen aus den Akten der Armenverwaltung, die bei dem, nament-

lich in Großstädten in unserer Zeit so häufigen Wohnungswechsel der Armen zur Prüfung des Unterstützungsfalles erforderlich sind. Meine Herren, in Köln haben wir thätig 800 ehrenamtliche Pfleger und nur 8 Berufsbeamte. Sie wollen daraus entnehmen, daß es unmöglich ist, daß diese 8 eine wirkliche Kontrolle über die Armen ausüben und das Ehrenamt bevormunden können; wohl aber kommen sie nicht selten in die Lage, wichtige Thatumstände, die auf die Bemessung der Unterstützung von Einfluß sein können, kennen zu lernen. Sie lernen solche Thatumstände namentlich dann kennen, wenn sie in die Lage kommen — und dafür sind ganz besonders die Berufsbeamten geeignet —, die Verhältnisse nährpflichtiger Angehöriger festzustellen; da werden ihnen manchmal Mitteilungen gemacht, die für die Beurteilung der Verhältnisse der Unterstützungsempfänger von Erheblichkeit sein müssen. Meine Herren, wenn Sie aber durch diese Thätigkeit der Beamten das auch von mir verworfene Kontrollier*system* gegenüber dem Ehrenbeamten nicht aufkommen lassen wollen, dann verfahren Sie einfach in der Weise, daß Sie den Berufsbeamten anhalten, in allen Fällen seinen Bericht unmittelbar an den Ehrenbeamten abzugeben, sodaß dieser in die Lage kommt, diesen Bericht nachzuprüfen und zu beurteilen. Dann scheidet das, was man irgendwie gegen die Thätigkeit des Berufsbeamten vom Standpunkt der Erhaltung der Freudigkeit für den Ehrenbeamten einwenden möchte, ohne weiteres aus. Wir haben in dieser Beziehung nur gute Erfahrungen gemacht.

Das, meine Herren, zwei kurze Bemerkungen aus der Praxis.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Besprechung.

Wünscht der Herr Berichterstatter Dr. Kayser das Schlußwort?

(Wird verneint.)

Wünscht der Herr Mitberichterstatter Senator Hildebrand noch das ihm zustehende Schlußwort?

(Wird gleichfalls verneint.)

Es liegt nur ein Antrag der beiden Herren Referenten vor, den ich zur Abstimmung bringen werde. Es wird wohl geboten sein, ihn noch einmal zu verlesen, weil er sich noch nicht gedruckt in den Händen der Versammlung befindet, da der ursprüngliche Antrag abgeändert worden ist. Der neue Antrag der beiden Referenten lautet:

> Um ihren Zweck zu erfüllen, muß die Armenpflege derart organisiert sein, daß die Pflegekräfte in genügender Zahl vorhanden sind und in sachgemäßer Weise verteilt werden, damit jeder Unterstützungsfall eine erschöpfende und seiner Besonderheit entsprechende Behandlung finde.
>
> Zur Mitarbeit bei dieser Aufgabe sind vor allem die ehrenamtlichen Kräfte — Männer und Frauen — berufen. Ihnen ist insbesondere die verantwortliche Teilnahme bei der Entscheidung über Art und Maß der Unterstützung anzuvertrauen, andererseits ein häufiger persönlicher Verkehr mit ihren Schutzbefohlenen zur Pflicht zu machen.
>
> In der Heranziehung der ehrenamtlichen Organe zu reger Thätigkeit

in der Armenpflege liegt zugleich ein reicher Nutzen für das Gemeinwesen und für die Armenpflege die Bürgschaft eines gedeihlichen Fortschrittes.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diese Thesen annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist dem Anscheine nach die einstimmige oder fast einstimmige Meinung der Versammlung. Sie hat die Thesen angenommen.

Wir gehen über zu dem nächsten Gegenstande der Tagesordnung:

3. Einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Direktor des Armenwesens Dr. Buehl (Hamburg).

Berichterstatter, Direktor des Armenwesens, Dr. Buehl (Hamburg): Meine hochgeehrten Anwesenden! Die Statistik besitzt bekanntlich für den Staatsmann, den Volkswirt, den Socialpolitiker eine ähnliche Bedeutung, wie Kompaß und Wetterglas für den Seefahrer. Sie bringt Licht in die Vergangenheit, sie klärt über gegenwärtige Gefahren auf, sie weist diejenigen neuen Wege, deren künftige Beschreitung das öffentliche Interesse erfordert.

Um dies an einem Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit zu illustrieren, brauche ich ja nur daran zu erinnern, daß die vielversprechende Aktion der meisten deutschen Bundesstaaten auf dem Gebiete der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung wesentlich getragen wurde durch die, die zunehmende Verrohung der Jugend unwiderleglich erhärtende Kriminalstatistik.

Statistische Zahlen können nun aber jene aufklärende und belehrende Bedeutung nur dann beanspruchen, wenn sie vergleichbar sind, d. h. wenn sie sich aufbauen auf gleichartigen Grundlagen.

Es lag daher in der Natur der Sache, daß auch unser Verein gleich auf seiner ersten Tagung einen energischen Anlauf nahm, um in den Besitz solchen vergleichbaren armenstatistischen Materials zu gelangen und damit für sich selbst, wie für die einzelnen Gemeinden eine gesunde und sichere Grundlage für ein weiteres Vorgehen auf den verschiedensten Gebieten gemeinnütziger Thätigkeit zu schaffen.

Damals erschien freilich nur die Individualstatistik als ein geeignetes Objekt für eine einheitliche Bearbeitung, während man auf dem Gebiete der Finanzstatistik, in Anbetracht der weitgehenden Verschiedenartigkeit der Organisation, der Hilfsquellen, der Unterstützungsformen, und demgemäß auch der Rechnungsführung, die Gewinnung vergleichbaren Materials für nahezu ausgeschlossen hielt. Deshalb blieb die damalige Erhebung auf die Individualstatistik beschränkt. Ihr hochbedeutsames Ergebnis war das von unserem verehrten Herrn Geheimrat Böhmert bearbeitete Werk „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden". Seit dem Erscheinen dieses Werkes im Jahre 1886 war und blieb die Frage der einheitlichen Gestaltung der Armenstatistik für geraume Zeit von der Tagesordnung des Vereins verschwunden, und auch für den Verein deutscher

Städte-Statistiker bildete im Laufe der letzten Jahre das Armenwesen nicht mehr den Gegenstand specieller Erforschung. Nur einzelne deutsche Bundesstaaten — Bayern, Oldenburg, Braunschweig — haben der Armenstatistik unausgesetzt größere Aufmerksamkeit geschenkt und fortlaufende Erhebungen veranstaltet, deren Ergebnisse eine wichtige Quelle für die Erkenntnis der socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen.

Unter diesen Umständen waren die Anregungen der Herren Dr. Flesch und Zimmermann, durch welche die Aufmerksamkeit unseres Vereins erneut auf die Frage der einheitlichen Gestaltung der Armenstatistik hingelenkt wurde, mit Freuden zu begrüßen. Die daraufhin eingesetzte Kommission für Gemeindestatistik hat ihr Augenmerk in erster Linie auf die früher unbearbeitet gebliebene Finanzstatistik gerichtet, zugleich aber auch für die zur Ergänzung der trockenen finanzstatistischen Zahlen unentbehrliche Individualstatistik einen Referenten bestellt. Leider ist uns der Berichterstatter für die Individualstatistik, Herr Dr. Berthold, durch den Tod entrissen worden. Die Kommission glaubte aber mit bestimmten Anträgen in Bezug auf die zum Abschlusse gebrachte Finanzstatistik um so weniger zurückhalten zu sollen, als ihr bei der Schwierigkeit des Gegenstandes, bei den großen Anforderungen, die an die einzelnen Gemeinden gestellt werden müssen, gerade ein schrittweises Vorgehen die günstigsten Aussichten auf Erfolg darzubieten schien.

Die erste Frage, die sich die Kommission bei Inangriffnahme der Finanzstatistik vorzulegen hatte, war naturgemäß die: Wie können diejenigen Schwierigkeiten überwunden und beseitigt werden, welche der Erlangung vergleichbarer Zahlen im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und im Hinblick auf die daraus sich ergebende weitgehende Verschiedenheit in der Gestaltung des Budgets, wie der ganzen Rechnungsführung innerhalb der einzelnen Gemeinden entgegenstehen?

Wenn die allgemeine Einführung eines Normalarmenetats im Bereiche der Möglichkeit läge, so wären damit allerdings jene ziffermäßigen Ungleichheiten im wesentlichen beseitigt. Denn an den Etat lehnt sich die Abrechnung, an die Abrechnung der Jahresbericht an, und wenn alle Jahresberichte nach einem solchen einheitlichen Schema aufgestellt wären, so würde damit für die einzelne Gemeinde allerdings die nötige Unterlage gegeben sein, um die eigenen Ergebnisse mit denen jeder beliebigen anderen Gemeinde zu vergleichen und aus den zutage tretenden Vorzügen und Fehlern anderer Gemeinden zu lernen. Die Verschiedenheiten in Bezug auf Umfang, Form und Inhalt der einzelnen Budgets sind indessen so kolossal weitgehende, daß es ausgeschlossen erscheint, den Armenetat, der einen Teil des allgemeinen Etats bildet, und dessen Struktur nicht von der Armenverwaltung allein abhängt, durch einen Beschluß unseres Vereins mit einem Schlage völlig einheitlich zu gestalten.

Aber selbst wenn die Einführung eines solchen Normalarmenetats gelänge, so wäre damit meines Erachtens für die Allgemeinheit noch nicht viel gewonnen. Denn unser Verein kann sich selbstredend nicht damit begnügen, für einige wenige, mit statistisch geschulten Kräften ausgestattete

Großstädte die Möglichkeit zu schaffen, ihre Rechnungsergebnisse mit denjenigen der übrigen Gemeinden in Parallele zu stellen, sondern wir müssen das Resultat unserer Arbeit zum Gemeingut möglichst aller dem Vereine angehörenden Gemeinden zu machen suchen.

Zu diesem Ziele führt aber nach Ansicht der Kommission nur ein einziger, praktisch wirklich gangbarer Weg. Das ist der einer periodischen Umfrage an der Hand eines Fragebogens, den wir Ihnen in einem, ich darf sagen, eingehend erwogenen Entwurfe zur Annahme unterbreiten.

Was zunächst diejenige Thätigkeit anlangt, welche dabei die einzelnen Gemeinden zu leisten haben werden, so handelt es sich für diese lediglich darum, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Buchführung neben den Bedürfnissen der eigenen Finanzverwaltung zugleich den in unserem Fragebogen aufgestellten Erfordernissen genügt. Vom Vereine aus wird sodann eine Centralstelle zu schaffen sein, der es obliegt, das statistische Material im Wege der Umfrage zusammenzutragen, dasselbe sachgemäß zu verarbeiten und das Ergebnis in übersichtlicher Form an alle beteiligten Gemeinden zurückzuleiten.

Wollten wir uns, verehrte Anwesende, lediglich auf die Festlegung der statistisch wichtigen und interessanten Momente beschränken, die Nutzbarmachung des Materials aber der Initiative der einzelnen Gemeinden überlassen, so kämen die wertvollen Ergebnisse der Statistik eben nur den wenigen Gemeinden zugute, die geneigt und in der Lage sind, ausgedehnte statistische Arbeiten zu unternehmen. Diesen Gemeinden würde das Material in Form von Einzelauskünften zu übermitteln und damit gerade derjenige Mißstand sanktioniert sein, dessen Beseitigung die Anregung des Herrn Zimmermann-Köln mit Recht bezweckte. Eine weitere Folge dieses Verfahrens wäre die, daß ein und derselbe Stoff gleichzeitig an verschiedenen Stellen und naturgemäß auf verschiedene Art zur Verarbeitung gelangte.

Demgegenüber bietet die nach den gemachten Andeutungen errichtete Centralstelle die Gewähr, daß das gewonnene Material nach einheitlichen Grundsätzen wissenschaftlich bearbeitet wird, daß es nur einmal verarbeitet zu werden braucht, und daß die Früchte der Thätigkeit allen beteiligten Gemeinden zu Gute kommen. Eine solche Centralisierung schließt überdies für die Gemeinden die Nötigung zu genauer und gleichmäßiger Buchführung in sich und erscheint so als ein geeignetes Mittel, die Einführung eines Normal-Armen-Etats vorzubereiten, indem die Gemeinden naturgemäß bestrebt sein werden, sich die Ausfüllung des Fragebogens dadurch nach Möglichkeit zu erleichtern, daß sie ihren Etat mit dem Fragebogen mehr und mehr in Übereinstimmung bringen.

Alle diese Vorteile sind an die selbstverständliche Voraussetzung geknüpft, daß die zu veranstaltende Umfrage als eine periodisch wiederkehrende gedacht ist. Und was den Zeitabschnitt anlangt, auf den sie sich zu erstrecken hat, so sollten wir uns nach Ansicht der Kommission auf das preußische Wirtschaftsjahr vom 1. April bis 31. März einigen, das ohnehin für die Mehrzahl der Gemeinden maßgebend ist, und bei dessen Zugrundelegung die Zerreißung der winterlichen Unterstützungsperiode in zwei Teile vermieden wird. Gemeinden mit anderen Abrechnungsperioden können sich

dem durch Einführung vierteljährlicher oder monatlicher Buchabschlüsse ohne Schwierigkeit anpassen.

Nach alledem glaube ich, sagen zu dürfen, daß der Kommissionsvorschlag einerseits dem Antrage des Herrn Dr. Flesch nach Möglichkeit gerecht wird, während andererseits die Armenverwaltungen im Sinne der Zimmermannschen Anregung vor öfter als einmal jährlich wiederkehrenden statistischen Anfragen in Zukunft gesichert sind.

Daß der vorgeschlagene Weg an sich geeignet ist, zum Ziele zu führen, das zeigt — ich glaube es ohne Anmaßung aussprechen zu dürfen — der in jüngster Zeit von mir unternommene Versuch, die Armenfinanzen von 63 deutschen Städten auf Grund einer im Jahre 1898 bearbeiteten statistischen Umfrage miteinander in Vergleich zu stellen. Die kleine Schrift, von der ich eine Anzahl von Exemplaren zur gefälligen Entnahme im Bureau des Kongresses niedergelegt habe, wirft zugleich ein grelles Schlaglicht auf die Inkongruenz des gegenwärtig gewinnbaren Zahlenmaterials und spricht damit nachdrücklicher, als meine Worte es vermögen, für die Notwendigkeit der jetzt unternommenen Reform.

Wenn wir, verehrte Damen und Herren, in dem vorgelegten Fragebogen bestrebt waren, die auf der besonderen Lage der partikularen Gesetzgebung, auf örtlichen Verhältnissen, Anordnungen oder Gewohnheiten beruhenden Verschiedenheiten gegeneinander auszugleichen, so haben wir uns dabei zunächst auf das Gebiet der öffentlichen Armenpflege beschränkt. Lediglich in einem Anhange zum Fragebogen machen wir einen, ich möchte sagen, schüchternen Versuch, die Einrichtungen wenigstens der organisierten Privatwohlthätigkeit insoweit in die Erhebung einzubeziehen, als ihre Aufgaben sich mit denen der öffentlichen Armenpflege decken, also die letztere entlasten. Der Grund für diese Zurückhaltung liegt einzig und allein in der Schwierigkeit, die Privatwohlthätigkeit statistisch zu erfassen, und nicht etwa in der Unterschätzung des Einflusses der Privatwohlthätigkeit auf die öffentliche Armenpflege, der in einem Frankfurter Jahresberichte zutreffend als ein „gewissermaßen beherrschender" bezeichnet wird. Man ist in der That erstaunt, die betreffenden Zahlen zu hören. So sind in Hamburg im Jahre 1898 allein aus Privatstiftungen 1 567 000 Mk. in barem Gelde an Bedürftige verteilt worden, und zwar etwa zur Hälfte als Unterstützung zum Lebensunterhalt, rund 100 000 Mk. wurden für Miete, 50 000 Mk. in Naturalien verabfolgt, 100 000 Mk. für Kinderpflege aufgewendet, während daneben fast 2800 — nicht 2500, wie im schriftlichen Referat steht — Personen Freiwohnungen innehatten. Außerdem haben 16 Wohlthätigkeitsvereine, von denen ich Auskunft zu erlangen in der Lage war, noch etwa 130 000 Mk. für Zwecke der Armenpflege in dem einen Jahre verausgabt. Die Kommission glaubt daher, in dem Anhange zum Fragebogen den Grund zu einer volkswirtschaftlich überaus interessanten und armenstatistisch kaum zu entbehrenden Erhebung gelegt zu haben.

Wenn ich mich nunmehr dem als Unterlage für die statistische Aufnahme in Aussicht genommenen Fragebogen zuwende, so muß ich mich

schon im Hinblick auf die Kürze der Zeit auf einige wenige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Der Fragebogen wird vielleicht dem einen zu wenig, dem anderen möglicherweise schon zu viel enthalten. Wir waren bestrebt, die Mittellinie innezuhalten, und wo sich in der Praxis Mängel herausstellen, wird unsere in Aussicht genommene Centralstelle bestrebt und in der Lage sein, Abhilfe zu schaffen.

Was zunächst die Einnahmen betrifft, so ist deren Ermittlung zur Feststellung der Armenlast wohl unentbehrlich, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß Einnahmen aus Steuern, Gefällen und Gebühren, die der Armenkasse zufließen, die Armenlast nur scheinbar verringern. Denn während z. B. die Einnahmen aus Erstattungen oder aus Armenstiftungen eine direkte Entlastung der Armenkasse bedeuten, ist es für den Steuerzahler gleichgültig, ob das Deficit der Armenkasse durch direkte Zuweisung gewisser Steuern und Abgaben oder aber durch einen Zuschuß aus der Gemeindekasse gedeckt wird.

Anlangend die Ausgaben, so bestehen vielfach, namentlich hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes, tief eingreifende Verschiedenheiten insofern, als die Armenbehörden nur das als Armenkosten verbuchen, was unmittelbar aus der Armenkasse genommen wird, während es selbstverständlich auf die Art der Aufwendung und nicht darauf ankommt, ob die Deckung unter besonderen örtlichen Verhältnissen statt durch die Armenkasse, durch die Stadthauptkasse erfolgt.

Bei der offenen Armenpflege macht namentlich die Scheidung zwischen laufender und einmaliger Unterstützung Schwierigkeiten. Wir möchten aus praktischen Erwägungen als Fälle einmaliger Unterstützung nur diejenigen betrachtet wissen, welche durch einmalige Zahlung ihre vollständige Erledigung gefunden haben, während alle übrigen Fälle als „laufend" gelten sollen. Besonders interessant würde es ja freilich sein, durch eine weitere Gliederung dieser letzteren Unterstützungsfälle zu ermitteln, welcher Teil des Aufwandes auf den festen Stamm der Armenpflege, d. h. auf diejenigen Unterstützungsempfänger entfällt, die infolge von Alter, Siechtum u. s. w. der Armenpflege voraussichtlich dauernd zur Last liegen werden. Eine solche Ausdehnung der Erhebung erschien aber zur Zeit undurchführbar, weil sie eine einheitliche Individualstatistik voraussetzt.

Am schwierigsten gestaltet sich die Gewinnung vergleichbarer Zahlen im Bereiche der geschlossenen Armenpflege. Hier kommt einerseits der verschiedene Umfang der kommunalen Aufgaben in Betracht, wobei ich an die Übertragung wichtiger und kostspieliger Fürsorgegebiete auf größere Verbände denke, während es andererseits einen wesentlichen Unterschied macht, ob eine Gemeinde mit den effektiven Pflegekosten belastet ist oder ob sie etwa mit den in Betracht kommenden Anstalten nach einem festen Tarifsatz abrechnet, der erfahrungsmäßig hinter dem wirklichen Aufwande erheblich zurückbleibt. Gerade auf dem Gebiete der geschlossenen Armenpflege thut aber eine gleichartige Berechnung doppelt not, weil es sich hier durchweg um sehr beträchtliche und darum finanzstatistisch bedeutsame Posten handelt. Um zu einem einheitlichen Verfahren zu gelangen, schlagen wir daher vor,

überall das Tarifsystem zu Grunde zu legen und feste Verpflegungssätze da, wo sie nicht eingeführt sind, nach dem Satze zu fingieren, welchen die Ortskrankenkassen, event. die niedrigste Klasse der Selbstzahler, zu entrichten haben.

Bei den Armen- und Arbeitshäusern endlich soll der Bruttoerlös etwa bestehender landwirtschaftlicher, industrieller oder gewerblicher Betriebe in Gegenrechnung gestellt werden, weil es volkswirtschaftlich interessant und finanzstatistisch bedeutsam ist, den materiellen Erfolg derartiger Betriebe zu ermitteln.

Indem ich mich im übrigen auf den gedruckten Bericht beziehe, will ich zum Schlusse nur noch darauf hinweisen, daß die Kosten der vorgeschlagenen statistischen Erhebung vom Verein getragen werden sollen. Dieser Modus erscheint nach den nicht ungünstigen Mitteilungen über unseren Vermögensstand finanziell unbedenklich und überdies hält sich die Kommission überzeugt, daß das zu diesem Zwecke aufgewandte Geld gute Zinsen tragen wird.

Ich bitte danach, meine Herren, um Annahme der Ihnen von der Kommission unterbreiteten Vorschläge.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Besprechung.
Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Verehrte Damen und Herren! Sie haben von dem Herrn Referenten gehört, daß ich selbst an der Stellung dieses Antrages Anteil habe, und es ist daher ganz natürlich, obwohl ich leider verhindert war, an den Kommissionsberatungen teilzunehmen, daß ich doch hier mich zu dem Gegenstande äußere und vor allen Dingen der Kommission meinen Dank ausspreche für die Art, in der sie auf unsere Anregung eingegangen ist, und für die fruchtbare Arbeit, die sie meines Ermessens geliefert hat.

Über Einzelheiten des Fragebogens zu sprechen, wäre vollständig zwecklos; solche Erörterungen können nur im Schoße der Kommission erfolgen, und in Einzelheiten muß man sich bescheiden. Vielleicht ist es aber nicht wertlos, einen Gesichtspunkt geltend zu machen, in dem ich mich von der Stellungnahme der Kommission etwas unterscheide. Die Kommission sagt, jetzt einen Normaletat aufstellen zu wollen, würde wenig Aussicht auf Erfolg haben. Das glaube ich auch; unmöglich wäre es freilich nicht. Man könnte sich denken, daß sich die Städte darüber einigten, daß sie in ihrem allgemeinen Etat eine Summe einsetzten für die Armenverwaltung, einen Betrag, der von der Armenverwaltung direkt ausgegeben wird, und über welchen dann eben durch den Normaletat Rechnung gelegt wird.

Die Kommission ist dazu gekommen, daß sie einen Fragebogen aufgestellt hat, der von Zeit zu Zeit verschickt und ausgefüllt und einheitlich bearbeitet werden soll. Dieser Fragebogen wird von großem Nutzen dadurch sein, daß er möglicherweise die einheitliche Aufstellung des Etats vorbereitet. Er zerlegt das Material in einige große Gruppen, und jeder, der

Praktiker ist, wird wissen, ein wie großer Vorteil es ist, wenn wir es nur dahin brächten, daß wir künftig die Zahlen der allgemeinen Ausgaben für offene, für geschlossene Armenpflege, für Kinderpflege aus den verschiedenen Städten gut vergleichbar nebeneinander stellen könnten.

Aber die Kommission hat bei ihrem Vorgehen hauptsächlich an chronologische Vergleichungen gedacht: von 5 zu 5 Jahren soll das Ergebnis der Fragebogen verglichen werden, und es soll verglichen werden nicht die Stadt A mit der Stadt B, sondern es sollen verglichen werden die Summen für die Städte A, B, C, D, E, F, wie sie sich heute ergeben und wie sie sich nach mehreren Jahren ergeben. Meine Herren, nun will ich gestehen, daß ich auch auf anderen Gebieten im allgemeinen weniger auf das historische, chronologische Zusammenfassen der Zahlen Wert lege, als auf die Möglichkeit, das Nebeneinander zu sehen, wie es heute hier und wie es heute dort ist, und mir Rechenschaft ablegen zu können, warum es dort anders ist als hier. Gerade um diese Vergleiche anstellen, um die einzelnen Städte nicht mit sich selbst, sondern mit den andern vergleichen zu können, brauchen wir vor allen Dingen einheitlich aufgestellte Etats. Nun bedeutet auch die Zusammmenstellung, die hier von der Kommission vorgeschlagen wird, gewissermaßen, daß die Städteverwaltungen dazu gebracht werden sollen, ihren ganzen Etat so zu gestalten, ihre Zahlen wenigstens nachträglich so zu gruppieren, als ob sie einen einheitlichen Etat gehabt hätten, und auch das ist schon ein ungeheurer Fortschritt. Wer in einer Armenverwaltung thätig ist und das Bedürfnis hat, sich zu orientieren, welchen Gang die eigene Verwaltung hat, ob es besser geht als in anderen Städten oder schlechter, und die Gründe zu ermitteln, der greift, sobald ihm der Bericht einer anderen Stadt zugeschickt wird, sofort nach der Abteilung: Armenverwaltung und legt ihn ziemlich enttäuscht bei Seite, weil er damit nach der jetzigen Aufstellung des Etats sehr wenig anfangen kann. Ich bin überzeugt, ich spreche, indem ich dies konstatiere, im Sinne aller derjenigen, die eine Armenverwaltung zu leiten haben, und die das Bedürfnis haben, über die eigenen Leistungen und über die Gründe von Erfolg und Mißerfolg sich klar zu werden. Viele Städte beschränken sich auf gewisse statistische Daten, andere heben in ihren Berichten einzelne hervor ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Gegenstand ein rein lokales Vorkommnis betrifft, oder eine auch in anderen Städten auftretende Erscheinung, ohne Rücksicht darauf, wie sie selbst es in früheren Jahren gehalten haben. Wenn wir nun hier die Zahlen so gruppieren, daß wir sagen: allgemeine Aufwendungen, offene, geschlossene, Kinderpflege, — so reiht sich unwillkürlich daran der Wunsch oder das Bedürfnis, daß man auch die Jahresberichte ganz ähnlich aufstellt. Wenn das geschähe, wenn mehrere Städte sich entschlössen, einheitlich unter Hervorhebung dieser Hauptgesichtspunkte vorzugehen, dann würde jeder, der eine Armenverwaltung zu leiten hat, Belehrung daraus schöpfen können. Nach meiner Auffassung — indem ich immer wieder wiederhole, daß die Arbeit der Kommission dazu eine sehr wertvolle Vorbereitung ist — wäre ein solches Verfahren von höherem Wert als diese ganze Armenstatistik.

Ich will dabei ganz offen gestehen, daß ich bezüglich der reinen Armen-

ſtatiſtik mehr oder weniger ſkeptiſch bin; ich glaube, es wird viel zu viel überſehen, einen wie verſchwindend kleinen Teil der thatſächlich Bedürftigen diejenigen Leute darſtellen, die an den Unterſtützungen der öffentlichen Armenpflege Teil nehmen, wie unmöglich es alſo iſt, die thatſächlich vorhandene Armut in den Zahlen der öffentlichen Armenverwaltungen zum Ausdruck zu bringen. Die Kommiſſion iſt zu meiner großen Freude meiner Anregung gefolgt, daß ſie verſuchen will, neben der öffentlichen Armenpflege noch die organiſierte Privatwohlthätigkeit zu erfaſſen. Ja, die erſtreckt ſich ja zum großen und größten Teile *auf ganz andere Perſonen*, als unſere Armenſtatiſtik. Die Beträge, die der Herr Referent vorhin genannt hat, ſind nicht etwa gekommen an die Leute, auf die ſich die Hamburger Armenſtatiſtik bezieht, ſondern an ganz andere. Man braucht nur zu vergleichen diejenigen Leute, die irgendwie und irgendwann mit der Armenverwaltung in Berührung kommen, und die Zahl derjenigen Leute, deren Einkommen ein derartiges iſt, daß man weiß: kommt eine Störung, ſo muß von irgend einer anderen Seite Hilfe geſchaffen werden. Die letzteren kommen in den Ziffern der Armenſtatiſtik nicht zur Erſcheinung, und deswegen ſind dieſe Ziffern lange nicht von der Bedeutung, wie es eine Vergleichung der Mitteilungen der Armenverwaltung wäre. Dieſe wird vorbereitet durch den Fragebogen, der vorgelegt werden ſoll, und ich würde es allerdings für recht weſentlich und wünſchenswert halten, wenn vielleicht auch noch dem Wunſch Ausdruck gegeben werden ſollte, daß die Hauptbeſtandteile des Fragebogens auch den Jahresberichten zu Grunde gelegt werden würden, welche die Armenverwaltungen jährlich zu erſtatten haben. Damit wäre dann allerdings wirklich eine Vergleichung der Berichte ermöglicht, und damit wäre für die Thätigkeit der Armenverwaltungen und auch für die Thätigkeit der Privatwohlthätigkeitsanſtalten eine ganz ungemeine Anregung gegeben, die jetzt faſt verſchloſſen iſt. Erſt wenn die Berichte einheitlich geſtaltet ſind, wenn bei der offenen, bei der geſchloſſenen, bei der Kinderpflege — nicht in Zahlen, ſondern in Worten — die wichtigſten Thatſachen aufgeführt werden, welche in der betreffenden Stadt das Berichtsjahr charakteriſierten, kann man ſicher ſein, daß die anderen Armenverwaltungen das mit großem Intereſſe leſen und Aufklärung über die Unterſchiede erhalten, die zwiſchen ihren Verhältniſſen und denen der anderen Stadt beſtehen. — Ich weiß nicht, ob die Kommiſſion etwas dagegen hätte, wenn eine derartige Anregung noch ihren Theſen einverleibt würde, daß alſo es als wünſchenswert bezeichnet würde, daß nicht nur die Etats, ſondern vor allem auch die Jahresberichte der Armenverwaltungen die Hauptteile dieſes Fragebogens berückſichtigen. Wenn es im Einverſtändnis mit der Kommiſſion geſchehen könnte, würde ich gern einen ſolchen Antrag formulieren. Ich glaube, daß dann die Bedeutung der Theſen eine noch größere würde. Aber eine ſehr große iſt ſie auch jetzt noch, und ich ſage als Antragſteller der Kommiſſion nochmals meinen Dank.

(Bravo!)

Vorſitzender: Meine Herren, es iſt an mich die Frage gerichtet worden, ob der Punkt 4 unſerer Tagesordnung, betreffend die Fürſorge für

Genesende, noch in der heutigen Sitzung verhandelt werden soll. Diese Absicht besteht in der That, denn wir haben es für richtiger gehalten, einen Gegenstand mehr am ersten Tage zu verhandeln als am zweiten, wo die Versammlung erfahrungsmäßig mehr oder weniger nach dem Schlusse drängt. Ich würde aber die Herren, die zu dem jetzt vorliegenden Gegenstande sprechen, bitten, sich möglichst kurz zu fassen, damit wir noch zu Punkt 4 gelangen.

(Zustimmung.)

Die Versammlung scheint damit einverstanden zu sein, daß wir so verfahren.

Nunmehr hat das Wort Herr Unterstaatssekretär z. D. Dr. von Mayr.

Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr. v. Mayr (München): Verehrte Damen und Herren! Ich bin ein alter Pfleger der Statistik und habe das zum Teil als Beruf, zum Teil im Ehrenamt betrieben, kann also nicht umhin, wenigstens ein paar Worte zu dem Bericht zu sprechen. Ich greife dabei insbesondere folgende allgemeine Betrachtungen in aller Kürze heraus, zu denen ich teilweise als Bayer noch besonders veranlaßt bin.

Es ist in dem Referat hervorgehoben, daß unter den Staaten, die eine fortlaufende Armenstatistik haben, auch Bayern sich befindet; der einfache Grund dafür ist, daß in Bayern seitens der Verwaltung allgemein bindende, gleichmäßige Vorschriften über die Etats- und Rechnungsstellung sämtlicher Armenverwaltungen gegeben sind. Eigentlich sollte ja die Armenfinanzstatistik lediglich ein gewissermaßen selbstverständlich sich ergebendes Nebenprodukt aus einer gleichmäßig gestalteten Rechnungsführung sein, und nur der Umstand, daß es im allgemeinen im Deutschen Reiche an dieser Gleichgestaltigkeit unserer Rechnungsführung fehlt, hat zu der Situation geführt, in der die Kommission sich befunden hat An sich sollte, wie erwähnt, die Voraussetzung der Finanzstatistik sein die Gleichheit der Gestaltung der Etatsaufstellung und Rechnungsführung, und dann ist ein Nebenprodukt der gleichmäßige, statistische Zahlenextrakt. Hier wird das Pferd von der verkehrten Seite aufgezäumt: wir stehen vor der Thatsache der mangelnden Gleichmäßigkeit und suchen nun auf gewisse große Städte dadurch, daß wir sie statistisch befragen, einzuwirken, daß sie sich möglichst gleichmäßig in Aufstellung der Etats- und Rechnungsführung verhalten. Der richtigere Weg wäre Einführung einer gleichmäßigen Gestaltung des Etats; aber dieses Maß des Einflusses dürfen wir unserem Vereine wohl kaum zutrauen, um diesen regelrechteren Weg zu empfehlen. Aus praktischen Gründen bin ich deshalb mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden, daß wir also auf einem Umwege es zu erreichen suchen, daß eine möglichst gleichmäßige Etatsaufstellung und Rechnungsführung erzielt werde. Bei dieser Notlage gewissermaßen halte ich in der That die Vorschläge der Kommission für durchaus zutreffend und dankenswert und möchte nicht unterlassen, als alter Statistiker meinen ganz besonderen Dank für die Ausgestaltung dieser Vorschläge zum Ausdruck zu bringen.

Auf die Einzelnheiten dieses Fragebogens darf ich nicht eingehen; ich möchte nur eins hervorheben. Besonders ist zu betonen, daß der Versuch

gemacht ist, nicht nur aufzunehmen, was durch die gewöhnliche Geldrechnung geht, sondern auch das, was wir Finanzstatistiker den verdeckten oder versteckten Bedarf nennen. Ich würde deshalb hinter dem Worte „Leistungen" noch hinzusetzen „und Nutzungen". Wir haben es mit einer sehr dankenswerten Erweiterung der Finanzstatistik zu thun, selbst über den Rahmen dessen hinaus, was wahrscheinlich in der Regel in den Etats sich findet. Das ist eine dankenswerte, specifische, bedeutungsvolle finanzstatistische Erweiterung dessen, was als bloßes Nebenprodukt der Etats- und Rechnungsaufstellung der einzelnen Verwaltungen sich ergiebt.

Ich sage also als Praktiker: der Weg, den die Kommission vorschlägt, ist der richtige und hat vielleicht auch eine gute pädagogische Wirkung; ich möchte deshalb die Versammlung einladen, möglichst einstimmig dem Vorschlage des Herrn Referenten beizutreten.

(Bravo!)

Vorsitzender: Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam) hat das Wort.

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine geehrten Damen und Herren! Der Name meines Wohnortes soll Ihnen schon den Sinn wiedergeben, in dem ich einige Worte noch an die geehrte Versammlung richten möchte, daß ich nämlich aus Potsdam, dem Sitze der preußischen Oberrechnungskammer, bin. An dieses sehr schätzbare Institut sind wir durch die höchst verdienstvolle Arbeit unseres Herrn Referenten erinnert worden, und ich bin der Auffassung, daß die Ausführung des heute jedenfalls zu stande kommenden Beschlusses uns nicht nur einheitliche Armenetats, sondern auch einheitliche Rechnungsabschlüsse — um mich so auszudrücken — liefern wird. Die Zahlen, die die Statistik demnächst den einzelnen Armenverwaltungen liefern wird, werden nicht nur die Höhe der Einnahmen auf den einzelnen Verwaltungsgebieten erweisen, sondern werden dem gewissenhaften Armenbeamten das Gewissen schärfen, werden sein Interesse da wachrufen, wo er es vielleicht bisher nicht genügend kundgegeben hat, und werden ihm eine Warnung entgegenrufen, wenn er über die Leistungen anderer Städte sich zu weit hinausbegeben haben sollte.

Meine Herren! Wir Vertreter von kommunalen Armenverwaltungen haben nun allerdings einen ganz besonderen Grund, dankbar wohl auf die Anregung einzugehen, aber auf der anderen Seite auch vorsichtig in der Beurteilung von Thatsachen, die demnächst entdeckt und aufgedeckt werden sollen, vorzugehen. Es ist ja nun, wie ich mich durch Rücksprache überzeugt, in der Absicht des Herrn Referenten gelegen, die Verarbeitung des statistischen Materials und die Publikation dieses Materials nicht nur für sich zahlenmäßig herauszugeben, sondern zugleich mit der wissenschaftlichen Bearbeitung, die an diese Resultate sich anschließt. Das entspricht der Gepflogenheit der statistischen Reichs- und Staatsämter und wird uns ja auch von dem größten Nutzen sein.

Zu diesem Gebiet aber, meine Herren, habe ich einen besonderen Wunsch auszusprechen. Die Arbeit, von der Herr Dr. Buehl hier gesprochen hat, die uns zum Teil ja vorliegt, „Vergleichende Armenstatistik deutscher

Städte", beruht noch nicht auf sicherer, zahlenmäßiger Grundlage; aber ich will einige Zahlen herausnehmen, um zu zeigen, wie unangenehm unter Umständen für eine einzelne Verwaltung gewisse Zahlenenthüllungen sein können. Bei den Ausgaben für die Kinderpflege steht meine liebe Stadt mit einem ganz erheblich hohen, fast einem der höchsten Sätze der Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung da, nämlich mit 66 Pf. auf den Kopf; und denken Sie sich, wir überragen Städte wie Altona um das Dreifache, und andere Städte von gleicher Bedeutung, wie Breslau z. B., bleiben auch weit hinter uns zurück, wenn diese Zahlen als maßgebend angesehen werden sollen. Nun werden Sie alle aus der Erfahrung mir zugeben: wenn derartige Zahlen herauskommen, so hat der einzelne Vorstand einer Armenverwaltung den schwersten Standpunkt. Die Leiter der Armenverwaltungen bedürfen also ganz besonders der Stärkung derjenigen Herren, die die wissenschaftliche Bearbeitung des Materials haben, und ich bin deshalb der Meinung, daß vor der Publikation denjenigen Verwaltungen, bei denen auffällige Abweichungen nach oben oder unten stattfinden sollten, Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern, daß gewissermaßen eine Sprechstelle eröffnet wird, sei es nun durch Anknüpfung einer Korrespondenz von der bearbeitenden Centralstelle aus, sei es, daß ein Fachorgan benutzt wird, um den Vertretern der Armenverwaltungen, die angegriffen sind, Gelegenheit zu geben, ihre Thätigkeit näher zu erläutern. So sehr ich dieses ganze Unternehmen mit Freuden begrüße, so, glaube ich, werden die Herren mit mir empfinden, daß eine gewisse Vorsicht, die ich für notwendig halte, doch auch hier am Platze ist, und ich für meine Person möchte wenigstens nicht es unversucht gelassen haben, den Wunsch hier auszusprechen mit der Bitte, daß er bei der demnächstigen Bearbeitung seine Berücksichtigung finden möge.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Besprechung.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter Direktor Dr. Buehl (Hamburg).

Berichterstatter Direktor Dr. Buehl (Hamburg): Hochgeehrte Versammlung! Ich kann nicht umhin, den Rednern, die zu dieser Sache gesprochen haben, meinen Dank und, ich glaube, den Dank der ganzen Kommission auszusprechen für die freundliche Anerkennung, die Sie den Bestrebungen der Kommission haben zu teil werden lassen. Ich freue mich ferner, daß hier an dieser Stelle Abstand davon genommen worden ist, einzelne Wünsche in Bezug auf die Formulierung des Fragebogens zum Ausdruck zu bringen. Der Fragebogen ist ein einheitliches Produkt, und wenn man von einem derartigen einheitlichen Produkt etwas abbröckelt, so sind die Folgen unübersehbar. Ich freue mich endlich, daß die beiden ersten Herren Redner anerkannt haben, daß der Normalarmenetat, den wir ja natürlich in letzter Linie auch wünschen, nicht auf dem direkten Wege, sondern nur auf dem Umwege, den wir einschlagen, erreichbar ist, und es ist mir besonders wertvoll, daß ein auf statistischem Gebiete so erfahrener Herr, wie Herr

Unterstaatssekretär Dr. von Mayr, in dieser Beziehung aus Not eine Tugend gemacht hat.

Zwei kleine Mißverständnisse, die Herrn Dr. Flesch untergelaufen sind, möchte ich hier kurz berichtigen. Herr Dr. Flesch hat davon gesprochen, daß die Absicht sei, nur von fünf zu fünf Jahren die Verarbeitung der Umfragen zu bewirken und den Gemeinden zugänglich zu machen. Die Kommission hat in Aussicht genommen, das alljährlich zu thun, und ich hoffe, daß die Erfahrungen, die wir machen werden, uns das nicht unmöglich machen. Ferner ist, wie bereits Herr Stadtrat Jakstein hervorgehoben hat, nicht lediglich die zahlenmäßige — wie Herr Dr. Flesch es nannte, die chronologische — Bearbeitung in Aussicht genommen, sondern eine allgemein wissenschaftliche. Wie weit sich diese wird erstrecken können, darüber können wir jetzt noch nichts sagen, das wird erst die Erfahrung lehren müssen; ich glaube, wir werden bescheiden anfangen und werden versuchen, die Resultate den Gemeinden in immer umfassenderem Umfange zugänglich zu machen.

Ich habe schließlich noch zu einigen Anregungen Stellung zu nehmen, die heute aus der Versammlung heraus hervorgegangen sind.

Zunächst hat Herr Dr. Flesch den Wunsch ausgesprochen, es möchte durch eine Resolution an die Gemeinden das Ersuchen gestellt werden, schon ihre Jahresberichte thunlichst in Anlehnung an die Fragebogen zu gruppieren. Ich halte diese Anregung für eine sehr glückliche und dankenswerte und glaube, daß namentlich die Möglichkeit der Vergleichung für die einzelnen Gemeinden dadurch eine wesentliche Förderung erfährt. Ich bin nicht in der Lage gewesen, mich mit den hier anwesenden Kommissionsmitgliedern zu verständigen, wie sie sich dazu stellen; ich meinerseits glaube, daß eine dritte These in diesem Sinne ganz gewiß hier Annahme finden kann, und daß sie eine ganz wünschenswerte Vervollständigung der Leitsätze wäre, die die Kommission Ihnen zunächst unterbreitet hat.

Herr Unterstaatssekretär Dr. von Mayr hat dann noch den Wunsch ausgesprochen, daß bei den Naturalleistungen nicht nur von solchen der Gemeinden, sondern auch von denen, die von anderer Seite zufließen, gesprochen werden möge. Nun, das ist eine rein redaktionelle Frage; ich habe dagegen kein Bedenken.

Endlich hat Herr Stadtrat Jakstein noch in Anregung gebracht, es möchten da, wo die mitgeteilten Zahlen zu besonderen Zweifeln Veranlassung geben, die Gemeinden über die Sache gehört werden. Ich halte das eigentlich für selbstverständlich und habe bereits in meinem schriftlichen Bericht darauf hingedeutet, daß die Kontrollstelle voraussichtlich, namentlich in erster Zeit, häufiger in die Lage kommen würde, sich mit Rückfragen an die Gemeinden zu wenden, und in einem Rundschreiben, das ich bereits unter der Hand entworfen habe, kommt es auch schon zum Ausdruck. Bei meiner finanzstatistischen Ausarbeitung habe ich freilich aus principiellen Gründen, um die Arbeit nicht ins Ungemessene zu steigern, von derartigen Rückfragen Abstand genommen und mich lediglich an dasjenige Material gehalten, was mir von den Armenverwaltungen unterbreitet worden war.

Ich bitte also, die Thesen 1 und 2 anzunehmen, und empfehle, daß

in einer noch festzustellenden dritten These dem Wunsche des Herrn Dr. Flesch in Bezug auf die Fassung der Jahresberichte Rechnung getragen werde.

Vorsitzender: Wenn jetzt noch eine dritte These in Vorschlag gebracht werden soll, so müßte über dieselbe die Diskussion wieder eröffnet werden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich möchte als Vorsitzender der Kommission, die diese Arbeit vorbereitet hat, mein Bedenken aussprechen, daß der Referent eine These aufstellt im Zusatz zu demjenigen, was die Kommission vorgeschlagen hat. Es sind heute von den Herren Dr. Flesch, Dr. von Mayr und Jakstein verschiedene Anregungen gegeben, von denen ich glaube, daß die Kommission sie sehr gern berücksichtigen wird; ich würde aber empfehlen, die Thesen selbst nicht dadurch zu vermehren. Es müßte die Diskussion wieder eröffnet werden, und man bleibt dann leicht an einem einzelnen Ausdruck hängen. Wenn Sie hier sagen, daß man eine vergleichende Statistik herzustellen wünscht, so ist das genug, und ich würde bitten, daran festzuhalten.

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Herr Dr. Münsterberg hat aus formalen Gründen gegen den von mir angeregten Zusatz gesprochen. Ich weiß nicht, welche Bestimmung der Geschäftsordnung meiner Anregung im Wege steht. Wenn der Herr Referent erklärt, ich schließe mich einer derartigen Anregung an, so sehe ich nicht ein, was für ein Unglück daraus entstehen könnte, wenn ein Antrag angenommen wird, der nicht in der Kommission gewesen ist.

Vorsitzender: Ich muß nochmals wiederholen, daß, wenn wirklich dieser Antrag eingebracht wird, dann die Versammlung zu entscheiden hat, ob nicht die Diskussion wieder zu eröffnen ist. Ich glaube, es wird sich nicht umgehen lassen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Professor Kalle (Wiesbaden).

Stadtrat Professor Kalle (Wiesbaden): Der Herr Vorsitzende hat im Eingang unserer Verhandlungen erklärt, es würde für unsere Versammlung maßgebend sein die Geschäftsordnung des Reichstags. Soweit ich mich deren aber erinnere — es ist ja freilich schon mehrere Jahre her, daß ich dem Reichstag nicht mehr angehöre — ist es unzulässig, daß Anträge gestellt werden, wenn die Besprechung bereits geschlossen ist; sie müssen vor dem Schluß der Diskussion und zwar schriftlich eingebracht werden. Das ist nicht geschehen, und ich meine, aus diesem rein formalen Grunde ist es nicht zulässig, die neue These noch zur Diskussion zu stellen.

Vorsitzender: Gewiß wäre das geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig, wenn irgend jemand in der Versammlung widerspricht. Indes, im entgegengesetzten Falle stände nichts entgegen, dem Wunsche der Herren Direktor Buehl und Dr. Flesch zu folgen.

Ich werde also die Versammlung befragen, ob irgend jemand widerspricht.

(Zuruf.)

Herr Stadtrat Professor Kalle hält seinen Widerspruch aufrecht, Herr Stadtrat Dr. Münsterberg desgleichen; wir können uns also auf die neue These nicht einlassen.

Die Thesen sind abgedruckt auf Seite 31 des Berichtes. Wünscht die Versammlung, daß sie noch einmal verlesen werden? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Dann bitte ich diejenigen Herren, die mit den auf Seite 31 abgedruckten Thesen einverstanden sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit. Die Thesen sind angenommen.

Wir gehen über zu dem folgenden Gegenstande der Tagesordnung:

4. Fürsorge für Genesende.

Das Wort hat der Berichterstatter, Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck, Herr Gebhard.

Berichterstatter Gebhard (Lübeck): Meine Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich mein Referat auch wie der erste Redner des heutigen Tages mit einer gewissermaßen geschäftlichen Mitteilung eröffne. Unser verehrter Vorstand hat uns ersucht, die Leitsätze in möglichst knappe Gestalt zu bringen, und so haben wir uns geeinigt, statt der Leitsätze, welche auf der letzten Seite des schriftlichen Referates abgedruckt sind, Ihnen das Folgende zur Beschlußfassung vorzuschlagen:

Die Fürsorge für Genesende muß sich notwendig an die Fürsorge für Erkrankte anschließen.

Für die Ausübung der Fürsorge für Genesende ist außer der Anwendung sonstiger geeigneter Mittel (Gewährung zuträglicher Nahrungsmittel, Unterstützung in der Haushaltsführung, Beschaffung passender Beschäftigung, Landaufenthalt, Verpflegung in Kurorten) die Benutzung von Genesungshäusern unentbehrlich.

Die Errichtung von Genesungshäusern fällt für die Personen, welche der socialpolitischen Versicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung) unterstehen, den Organen dieser Versicherung, für die der Armenpflege Unterstehenden den Organen der Armenpflege zu.

Ergänzend muß die Thätigkeit von Vereinen und Privatwohlthätern hinzutreten.

Was nun den Gegenstand selber anlangt, der uns beschäftigt, so hat er bereits einmal den Stoff der Beratungen dieser Versammlung gebildet. Nämlich im Jahre 1888 ist auch im Deutschen Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit über die Fürsorge für Genesende verhandelt worden.

Wie wichtig der Gegenstand schon damals erachtet wurde, ergab sich daraus, daß außer in diesem Verein an einer Reihe von anderen Stellen fast gleichzeitig über denselben Gegenstand verhandelt worden ist, und zwar vor allem im nächstfolgenden Jahre 1889 in dem Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Es bietet ein ganz besonderes Interesse, die Strömungen zu beobachten, welche an den verschiedenen Stellen bei der Beurteilung des Gegenstandes zum Ausdruck gelangten. Während in vielen Punkten die Leitsätze, welche damals von seiten des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege beschlossen worden sind (Seite 16 des gedruckten Berichts), und diejenigen, welche von seiten des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit beschlossen und die auf Seite 7 des Berichts abgedruckt sind, übereinstimmende Anschauungen in beiden Vereinen zum Ausdrucke brachten, so ergab sich doch eine wesentliche Verschiedenheit der Auffassung in Bezug auf die Frage, wem die Errichtung von Heilstätten für Genesende obliege. Während der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Konsequenz seines an die Spitze gestellten ersten Satzes, daß die Fürsorge für Genesende ein wichtiger Zweig der vorbeugenden Armenpflege sei, dazu gelangte, auszusprechen, daß es vor allem Aufgabe der Gemeinden und der kommunalen Verbände sei, sich auch der nötigen Hilfsmittel und so auch der Genesungshäuser hierfür zu versichern, so stellte der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege — damals noch stehend unter jener Anschauung, welche die vorhergehenden Jahrzehnte beherrscht hatte, daß die Thätigkeit der öffentlichen Korporationen eng zu begrenzen und über das schlechthin Notwendige nicht auszudehnen sei — an die Spitze seiner Ausführungen den Satz, daß es *nicht* Aufgabe der Gemeinden oder des Staates sei, Anstalten für Genesende zu errichten.

Die Entwicklung hat dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit Recht gegeben. Die Anschauungen, welche in ihm zum Ausdruck gebracht sind, sind diejenigen, welche im folgenden Jahrzehnt immer weitere Herrschaft erlangt haben. Die Leitsätze des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit sind auch insofern den anderen vorangeeilt, als sie bereits auf die Thätigkeit hinwiesen, welche die Organe der Arbeiterversicherung, der socialpolitischen Versicherung zu entwickeln haben würden. Mit einer gewissen Zaghaftigkeit und auch mit einer gewissen Unklarheit noch wurde auf diese Organe hingewiesen. Das aber konnte nicht verwundern, da im Jahre 1888, als diese Leitsätze beschlossen wurden, erst 5 Jahre vergangen waren seit dem Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes, erst 4 Jahre seit dem Erlaß des ersten Unfallversicherungsgesetzes, und da zu jener Zeit die Beratungen über das Invalidenversicherungsgesetz noch nicht einmal begonnen hatten, sondern erst die Grundzüge zu diesem veröffentlicht waren. Also daß damals schon in Bezug auf diesen Punkt eine vollständige Klarheit geherrscht haben könnte, das konnte man nicht erwarten. Das letzte Jahrzehnt aber hat diese Klarheit, glaube ich, gebracht und hat der Anschauung in immer weiteren Kreisen Bahn geschaffen, daß die staatlichen und gemeindlichen Organisationen ebenso wie diejenigen der Arbeiterversicherung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege viel weitere Aufgaben zu lösen hätten, als man vorher angenommen hatte.

Was nun die Fürsorge für Genesende anlangt, so wird man, glaube ich, den allein richtigen Standpunkt, der unseren heutigen Anschauungen über die Aufgaben des Staates und über die Aufgaben der Gemeinden entspricht, dafür gewinnen, wenn man sich die Aufgaben unserer heutigen Krankenfürsorge vor Augen hält. Diese Aufgaben, welche bis zu einem gewissen Grade auch alle Armenordnungen auf diesem Gebiete sich setzen, sind die der Bewahrung der Kranken vor wirtschaftlicher Not, der Fürsorge, daß nicht aus der Erkrankung wirtschaftliche Schäden für den Erkrankten entstehen. Hieraus ergiebt sich, daß zunächst, soweit es sich um Genesende handelt, nicht aus der juristischen Erwägung heraus, daß für die Anwendung des Begriffes des Genesens das Vorhergehen einer Erkrankung notwendig ist, die Fürsorge also ausgeschlossen würde, wo dies nicht der Fall wäre. Man faßt vielmehr den Begriff des Genesenden nicht so eng, sondern stellt den Genesenden auch solche gleich, welche ohne das Vorhergehen einer Krankheit in den gleichen Zustand der Fürsorgebedürftigkeit wie ein Genesender gesetzt sind. Vor allem handelt es sich dabei um die Wöchnerinnen, die freilich bei normal verlaufenem Wochenbette nicht „krank" gewesen sind, die aber dadurch, daß sie einem Kinde das Leben geschenkt haben, in einen ganz gleichartigen Zustand der Schwäche versetzt sind wie Personen, die an einer akuten Krankheit erkrankt gewesen sind, in einen Zustand der Schwäche, der einer besonderen wirtschaftlichen Fürsorge bedarf. Ganz dasselbe gilt von jenen zahlreichen schwächlichen Personen, welche zwar nicht, weil sie vorher krank gewesen wären, sondern weil sie von Geburt an mit minderer Lebenskraft ausgestattet gewesen sind oder sie frühzeitig im Leben aus widriger Lebenslage eingebüßt haben. Auch zu deren wirtschaftlicher Kräftigung, um sie in den Stand zu setzen, die Kräfte zu gewinnen, die dazu gehören, um sich selbst erhalten zu können, muß also eine Fürsorge ganz gleichartig derjenigen für eigentliche Genesende getroffen werden.

Aus jenem Gesichtspunkte der Verhütung des wirtschaftlichen Niederganges des Erkrankten entspringt aber auch ferner das Erfordernis, daß die Fürsorge rechtzeitig, d. h. möglichst frühzeitig einzutreten hat, daß möglichst frühzeitig dem vorgebeugt werden muß, daß ein so großer Schwächezustand entsteht, der später den Betroffenen wirtschaftlich hilflos macht und ihn der Armenpflege zu dauernder Fürsorge in die Hände führt. Es ergiebt sich dann endlich aus diesem Gesichtspunkte, daß auch die Versorgung eine insofern nachhaltige sein, daß sie soweit reichen muß, bis die wirtschaftliche Kräftigung des Betroffenen wieder herbeigeführt ist, bis der Erkranktgewesene also in den Zustand versetzt ist, daß er nunmehr wieder für sich und die Seinigen zu arbeiten in der Lage ist.

Von diesen Gesichtspunkten aus muß man notwendig dahin kommen, daß die Fürsorge für Genesende ein Teil der Fürsorge für Erkrankte ist. Denn nur, wenn der Genesende wieder in den Vollbesitz seiner Arbeitskraft gelangt ist, nur dann ist er imstande, seinen wirtschaftlichen Aufgaben zu genügen. Und als weitere Konsequenz muß sich hieraus notwendig die ergeben, daß diejenigen Organe, welche die Aufgabe haben, die Fürsorge für Erkrankte auszuüben, auch die Auf-

gabe haben, die Fürsorge für Genesende auszuüben, und das sind immer die örtlichen Organe. Damit allein kommt man auch, glaube ich, auf diesem Gebiete auf eine gesunde Grundlage. Denn wenn irgendwo, so ist bei den Schwierigkeiten, die die Handhabung der Fürsorge für Genesende notwendig mit sich bringt, im Hinblick besonders darauf, daß dem Simulantentum, wenn irgendwo, so hier, ein weites Feld der Bethätigung gegeben ist, in erster Linie darauf zu achten, daß kein Mißbrauch mit dieser Fürsorge für Genesende, deren Bethätigung grundsätzlich zu fordern ist, getrieben wird.

Ich darf daran wohl einige Worte über das Verhältnis der Organe der socialpolitischen Versicherung überhaupt zu der Armenpflege knüpfen. Von manchen ist der Wert der socialpolitischen Versicherung, also jener Fürsorge, die durch die vorhin von mir bezeichneten Gesetze ausgeübt wird, darin gesehen worden, daß die Armenpflege entlastet werde, und auch von diesem Gesichtspunkte aus hat man sich ja in dieser Versammlung früher mit dieser Angelegenheit beschäftigt, ohne daß aber dabei zum Ausdruck gekommen wäre, daß in solcher Entlastung der Armenpflege der Hauptwert der Arbeiterversicherung liegen würde. Beide Institutionen sind aber auch begrifflich durchaus voneinander getrennt zu halten. Bei der socialpolitischen Versicherung, die das Deutsche Reich eingeführt hat, hat es sich nicht darum gehandelt, die Armenpflege zu entlasten, die Ausgaben für die Armenpflege geringer zu machen, sondern vielmehr ganze Bevölkerungskreise der Gefahr zu entrücken, überhaupt der Armenpflege zu verfallen. Davon würde natürlich auch die mittelbare Folge notwendig die sein, daß auch die Ausgaben für die Armenpflege sich verringern; aber nicht das ist der Zweck gewesen, sondern vielmehr die Armenpflege auszuschalten, sie nicht eintreten zu lassen. Das wäre ja das höchste Ergebnis auch einer wohlgeordneten Armenpflege, daß es keine Armen mehr gäbe. Das läßt sich natürlich nicht zur Ausführung bringen; aber jene Maßregeln der socialpolitischen Versicherung werden allerdings bei richtiger Handhabung, und auch vielfach schon in merkbarer Weise, zur Entlastung der Armenpflege führen. Doch, ich wiederhole, nicht das ist ihre eigentliche Aufgabe. Man muß auch die Bevölkerungskreise unterscheiden, für die die Organe der einen und der anderen Institution zu sorgen haben; man muß sich gegenwärtig halten, daß die socialpolitische Fürsorge der Arbeiterversicherungs-Organisationen ihre Thätigkeit nicht auf diejenigen Bevölkerungskreise zu erstrecken hat, die der Armenpflege schon anheimgefallen sind, sondern auf solche, die in der Mehrzahl der Fälle ohne ihr Eingreifen der Armenpflege anheimfallen würden, die aber, wenn die socialpolitische Versicherung ihre Aufgabe voll erfüllt haben wird, in immer ausgedehnterem Maße davor bewahrt werden.

Wenn ich nun sagte, daß die örtlichen Organe vor allem die Aufgabe hätten, die Fürsorge für Genesende zu übernehmen, so treten aber in ergänzender Weise die weiteren Kommunalverbände und die Landesversicherungsanstalten für Alter und Invalidität hinzu. Über die Stellung dieser letzteren Anstalten will ich dabei mit einigen Worten einige erläuternde Bemerkungen geben. Die Aufgabe der Invalidenversicherungsanstalten ist nicht an und für sich, Krankenfürsorge zu üben, sondern diese ist immer

nur Mittel zu dem Zwecke, die Invalidität zu verhüten. Deshalb fällt nicht in allgemein umfassender Weise alles, was krank ist, in den Bereich der auf die Krankenfürsorge sich erstreckenden Thätigkeit der Invalidenversicherungsanstalten, sondern nur diejenigen Kranken, welche zu den dort Versicherten gehören, und bei denen durch die Anwendung eines Heilverfahrens der Eintritt der Invalidität verhindert oder, nachdem sie eingetreten ist, die Invalidität wieder beseitigt werden kann. Danach beschränkt sich das Gebiet der Thätigkeit der Invalidenversicherungsanstalten sehr wesentlich, und namentlich fällt die Ausführung von mancherlei Plänen auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlthätigkeit, die dieser und jener Wohlmeinende hat, der der Not seiner Mitmenschen abhelfen möchte, die Mittel der Versicherungsanstalten, die, weil sie nur zinsbar angelegt sind, ihm nicht hinreichend nutzbringend angewandt zu sein scheinen, vor Augen sieht, und nun glaubt, es sei doch gegeben, mit diesen Mitteln alles Gute ins Leben zu rufen, für dessen Ausführung es sonst an den nötigen Geldern fehlt, ich sage, es fallen solche Pläne außerhalb des Bereichs der Thätigkeit der Invalidenversicherungsanstalten.

Vielfach nun wird die Fürsorge für Genesende — man kann sagen, fälschlich — vorwiegend unter dem Gesichtspunkte der Unterbringung von Personen in Genesungshäusern betrachtet, während doch anderweitige Fürsorge für Genesende schon längst eine Hauptaufgabe einer guten Armenverwaltung gewesen ist. Eine Armenverwaltung, die sich ihrer Aufgabe voll bewußt war, mußte ja notwendig dazu gelangen, die Fürsorge für Genesende neben den anderen Arten der Armenpflege zu ihrem Thätigkeitsgebiete zu machen. Insbesondere ist denn auch die Thätigkeit von wohlthätigen Vereinen, namentlich der Frauenvereine, auf keinem Gebiete eine lebhaftere gewesen als auf dem der Fürsorge für Genesende. Das Neue, was in der Errichtung und weitgehenden Benutzung der Genesungshäuser lag, hat den Blick auf diesen Zweig der Fürsorge für Genesende ganz besonders gerichtet, und ich glaube, auch in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich wesentlich auf diesen Zweig im folgenden Ihre Aufmerksamkeit lenke.

Es hat die intensivere Armenpflege gezeigt, daß, noch mehr als für Erkrankte, für Genesende es sehr häufig notwendig ist, aus dem Bereiche ihrer häuslichen Thätigkeit entfernt zu werden. Der Genesende bedarf sehr häufig nicht derjenigen besonderen Verpflegung, Wartung, Aufmerksamkeit, die dem Kranken das Beisammensein mit seinen Familienangehörigen besonders notwendig und wertvoll macht, aber er bedarf der Ruhe, er bedarf der Luft und des Lichtes, er bedarf der Entfernung von den Geräuschen, die das großstädtische Leben zumal bietet. Und das hat dahin geführt und muß notwendig dahin führen, daß der Genesende, wenn thunlich, zeitweilig aus seiner häuslichen Umgebung entfernt und in eine solche versetzt wird, die ihm für die Wiedererlangung seiner Kräfte von besonderem Nutzen ist. Das hat die Errichtung von Genesungshäusern veranlaßt, und wohl jeder, der sich mit der Ausübung der Krankenfürsorge beschäftigt hat, wird sagen, daß in sehr viel Fällen es nicht anders als auf diese Weise möglich ist, rasch eine vollständige Genesung herbeizuführen. Deshalb darf man wohl behaupten, daß für eine vernünftige, menschenfreundliche und den wirtschaft-

lichen Aufgaben der Krankenfürsorge gerecht werdende Handhabung die Benutzung von Genesungshäusern notwendig ist, nämlich überall da, wo die Wohnungsverhältnisse so ungünstige sind, daß innerhalb des Bereiches der Wohnung die volle Genesung überhaupt nicht oder nicht innerhalb der kürzesten Zeit erreicht werden kann.

Wenn ich nun vorher sagte, daß es in erster Linie Aufgabe der Krankenfürsorge der örtlichen Organe sei, sich auch der Genesenden wie der Kranken anzunehmen, so muß doch helfend und ergänzend gerade bei der Errichtung von Genesungshäusern die Hilfe dieser weiteren Organe eintreten. Es mangelt in der Regel den Krankenkassen wie den einzelnen Armenanstalten in kleineren Orten nicht an der Möglichkeit, für den einzelnen Erkrankten, der besonderer Fürsorge bedarf, außerordentliche Mittel aufzuwenden; wohl aber mangelt es an dem Anlagekapital, um die dafür erforderlichen größeren Veranstaltungen, die Genesungsheime, zu schaffen. Da wird es eben Aufgabe dieser größeren Verbände sein, die Mittel dafür zur Hand zu geben.

Soweit nun aber auch der Kreis der Versicherten in Deutschland gezogen ist — und es sind jetzt wohl ungefähr 13 Millionen von der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches, welche der socialpolitischen Versicherung unterstehen —, so bleiben doch noch außerordentlich weite Kreise, bei denen das nicht der Fall ist, und deshalb bleibt auch noch ein außerordentlich großes Gebiet für die Privatwohlthätigkeit und für das Eingreifen von Vereinsthätigkeit, einmal auch von Wohlthätigkeitsvereinen, vor allem aber das auf der Grundlage der Selbsthilfe sich aufbauende Eintreten von Vereinen für ihre Vereinsgenossen. In dem Berichte meines Herrn Mitberichterstatters, der eine Fülle von Material über den gegenwärtigen Zustand der Genesungsfürsorge in Deutschland enthält, sind auch einige derartige Anstalten aufgeführt, die aus der freien Vereinsthätigkeit, aus der genossenschaftlichen Thätigkeit solcher Personenkreise entstanden sind, die für sich und ihre Angehörigen Genesungshäuser errichtet haben. Ich muß sagen, daß diese Art der Handhabung der Fürsorge für Genesende mir eine ganz außerordentlich glückliche zu sein scheint, weil es auf diesem Wege möglich ist, unter Vermeidung von Härten, die immer, auch bei der wohlwollendsten Behandlung, für Genesende, die, in einem Hause miteinander untergebracht, und wohl oder übel in Berührung zu treten genötigt sind, vorkommen können, und unter Vermeidung der vielen Schwierigkeiten, die sehr oft aus den weitgehenden und unbegründeten Ansprüchen von Personen, die in derartige Häuser gelangen, entstehen können, die Genesung ihrer Mitglieder herbeizuführen.

In den gedruckten Berichten sind nun auch noch einige Einzelpunkte, die die Genesungshäuser angehen, des näheren berührt. Ich will sie nur ganz kurz streifen.

Zunächst die Frage, ob derartige Anstalten unmittelbar an Krankenhäuser anzuschließen sind. Früher war dies sowohl von dem Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit als auch von dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege als die normale Einrichtung angesehen. Je weiter man aber das Gebiet der Fürsorge für Genesende in Angriff nimmt, umsomehr muß man zu dem Ergebnisse kommen, daß das keineswegs ein notwendiges

Erfordernis ist, da es ja meist noch viel dringlicher ist, Genesende, die in ihrer Häuslichkeit verpflegt sind, in ein Genesungsheim zu überführen, als solche, welche sich in Krankenhäusern in Behandlung befinden. Für die Institution der Fürsorge für Genesende im allgemeinen ist die Verbindung des Genesungsheimes mit einem Krankenhause keine notwendige Voraussetzung, ebensowenig aber auch die selbständige Stellung. Die eine wie die andere Organisation kann je nach den Umständen den Vorzug verdienen. Was mir am Herzen liegt, hier auszusprechen, das ist, daß man den Genesungshäusern keine zu große Ausdehnung giebt. Gewissermaßen als ein Vorbild für die Genesungshäuser werden bei den Verhandlungen über den Gegenstand oft jene beiden in Frankreich von der Regierung errichteten großen Genesungsheime angeführt, wo in dem einen mehr als 400 Personen gleichzeitig untergebracht sind. Das könnte auch uns unter Umständen verleiten, den Anstalten eine gleich große Ausdehnung zu geben. Alle, die in diesen Angelegenheiten arbeiten, werden aber gefunden haben, daß die Schwierigkeit der Verwaltung, die Wahrscheinlichkeit der Erregung von Unzufriedenheit wächst mit der Zahl der untergebrachten Personen, und nicht etwa im Verhältnis der Zahl zueinander, sondern in weit stärkerem Maße.

Dann empfehle ich, nicht männliche und weibliche Personen in ein und dieselbe Anstalt zu bringen. Die Unannehmlichkeiten und Gefahren, die hieraus erwachsen, sind auch bei der sorgsamsten Einrichtung nicht ganz zu vermeiden, und sie sind so groß und mannigfaltig, daß es dringend zu empfehlen ist, lieber zwei kleine Anstalten, die eine für männliche, die andere für weibliche Genesende zu errichten, als Personen beider Geschlechter in einer großen Anstalt zu vereinigen. Wo man dies gethan hat, hat man durchgehends üble Erfahrungen gemacht.

Alle Einrichtungen, welche im Genesungsheime zu treffen sind, sollten, das will ich zum Schlusse noch hervorheben, immer unter dem Gesichtspunkte getroffen werden, daß die dort Verpflegten aus dem gastlichen Heim, in dem sie sich für einige Zeit aufgehalten haben, die Anleitung mit nach Hause nehmen, wie sie ihre Lebensführung in Zukunft zweckmäßig und ihrem Gesundheitszustande entsprechend einzurichten haben. Ich würde, so erfreulich es ist, wenn den Erkranktgewesenen auch reiche und über das für den nächsten Zweck hinausgehende Wohlthaten zu teil werden, es immer für bedenklich ansehen, wenn etwa in dem Bestreben, daß den Leuten im Genesungsheime etwas zugute gethan werden solle in Bezug auf die Verpflegung, auf Zuthaten zur Verpflegung, in Bezug auf die Gewährung namentlich von alkoholischen Getränken, mehr gewährt würde, als notwendig ist. Wer aus dem Genesungshause heimkehrt, muß zu der Einsicht gelangt sein, daß luxuriöse Gerichte, daß insbesondere alkoholische Getränke nicht notwendig sind, damit er seine Gesundheit in Zukunft bewahre. Dann wird in einem viel höheren Maße, als wenn der Einzelne dort mit dem Gefühl der größten Behäbigkeit gelebt und genossen hätte, was ihm sonst nicht geboten wird und er sich auch bei fleißiger Arbeit in gesunden Tagen nicht verschaffen könnte, die Aufgabe der Genesungsheime gelöst werden.

Und in der That bildet die Fürsorge für Genesende in der Gestalt der Unterbringung in Genesungsheimen eine sehr große und sehr schöne

Aufgabe, die natürlich auch nicht auf einmal, sondern nur schrittweise und insbesondere in der weiteren Entwicklung der Veranstaltungen der socialpolitischen Gesetzgebung, die hierbei auch für die Armenpflege eine gewisse Anregung gegeben hat, gelöst werden kann. Sie erfordert die hingebende Kraft von sehr zahlreichen Personen. Außer dem guten Willen, ihren Mitmenschen soviel als möglich zu nützen, müssen alle, die hier mitarbeiten, noch eines mitbringen, nämlich ein Herz, das nicht nötig hat, für das geleistete Gute Dank zu ernten. Nirgends wird auf mehr Undank zu rechnen sein als hier, wo es sich um eine, von denen, für die sie bestimmt ist, oft nicht verstandene Erweiterung der Thätigkeit handelt, die die Organe sowohl der socialpolitischen Versicherung als der Armenpflege für ihre in minder guter Lebenslage befindlichen Mitmenschen entwickeln, und bei der es auch dem Eifrigsten und Geschicktesten nicht immer gelingen kann, den besonderen Wünschen der Einzelnen, auf deren Erfüllung aber sie als etwas Selbstverständliches glaubten rechnen zu dürfen, gerecht zu werden. Natürlich fehlt es auch an manchem Danke nicht; aber im großen und ganzen sei derjenige, der hier arbeitet, sehr erfreut über eine einzelne Bezeugung des Dankes als über ein Geschenk, auf das er nicht gerechnet hat, und sei entschlossen, auch dann weiter wirken zu wollen, wenn, wie wahrscheinlich, er vielen Undank erlebt.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter Dr. Weicker (Görbersdorf i. Schl.).

Mitberichterstatter Dr. Weicker (Görbersdorf i. Schl.): Hochverehrte Anwesende! Ich habe in meinem Korreferat versucht, Ihnen durch meine Zusammenstellungen, soweit ich imstande war, solche zu bringen, einen Überblick über das Gesamtgebiet der heute in Deutschland geübten Genesungsfürsorge zu verschaffen und im weiteren bestimmte Forderungen daraus zu ziehen, welche sich in den von dem Herrn Berichterstatter und mir fixierten Leitsätzen krystallisiert haben. Ich habe des weiteren mich bemüht, Ihnen vor Augen zu führen, wie die Genesungsfürsorge sich nicht mehr auf den Boden der freiwilligen Vereins- und Liebesthätigkeit allein beschränkt, sondern allmählich beginnt sich der gesetzlichen Krankenpflege allenthalben anzugliedern und vielfach schon in organischer Verbindung mit ihr steht. Die aus dem Bedürfnis heraus sich entfaltende freie Liebes- und Vereinsthätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für Genesende hat vielfach die krankenfürsorgepflichtigen Organe zu der notwendigen Erkenntnis geführt, daß es nicht nur ein Gebot der Humanität, sondern auch ein Gebot einer ausschauenden Volkswirtschaft ist, einem jeden Erkrankten möglichst rasch und so vollkommen über seine Erkrankung hinwegzuhelfen, daß er nicht nur seine körperliche, sondern auch die dadurch hervorgerufene wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit überwindet. Unsere sociale Fürsorge hat diesen Zweck bisher einseitig in der gesetzlichen Krankenfürsorge nur in einer bestimmten Reihe von Fällen erreicht, nämlich überall da, wo Krankheit und Genesung in begrenzter Zeit abliefen. Daß sie jedoch ihren Zweck allgemein erreiche

auch bei jenen Krankheitsfällen, welche eine langwierige Rekonvalescenz bedingen, also besonders dem wirtschaftlichen Niedergang ausgesetzt sind, läßt es dringend wünschenswert erscheinen, daß eine zweckentsprechende Rekonvalescentenpflege in ausgedehnterem Maße als bisher in den Rahmen der gesetzlichen Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen einbezogen werde.

Obgleich sich die Genesungsfürsorge der Krankenfürsorge logischerweise unmittelbar anzuschließen hat, so nahe verwandt diese beiden Gebiete sind, so stellen sie doch recht verschiedene Anforderungen an die ausübenden Organe. Es befindet sich eben dasselbe Individuum, für welches die Krankenfürsorge und nachfolgend die Genesungsfürsorge eintritt, zunächst als Kranker, dann späterhin als Genesender in durchaus verschiedenen Zuständen, und zwar liegt der Unterschied darin, daß sich der Kranke mehr in einem Zustande der Passivität, der Genesende mehr in dem der Aktivität befindet. Während bei dem aufs Krankenlager Gestreckten andere Interessen der einen großen Sorge um die Erhaltung des Lebens weichen müssen, und die vier Wände seines Krankenzimmers seine Welt umfassen, während bei dem Kranken die Person als solche zurücktritt und maßgebend für alle Vorkehrungen der Krankheitsfall ist, wird der Genesende allmählich wieder aktiv im pulsierenden Leben, und es muß neben seinem körperlichen Zustande mit seiner Interessensphäre gerechnet werden.

So verschieden sich nun die Genesungsfürsorge im einzelnen nach Umfang und Form gestalten kann, je nach der Persönlichkeit des Genesenden, der Art der vorausgegangenen Krankheit und der örtlichen Verhältnisse, so oft sie in der offenen Rekonvalescentenpflege, in der Pflege daheim ihren Zweck auch erfüllen kann, so hat doch die Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse immer wieder darauf hingewiesen, daß Genesungsheime für eine erfolgreiche Rekonvalescentenpflege nicht zu entbehren sind. In weitaus den meisten Fällen wird es erst durch die Aufnahme in ein Genesungsheim möglich sein, dem Krankgewesenen zu seinem früheren Kräftezustand wieder zu verhelfen und gleichzeitig die Zeit der Wiedergenesung zu verkürzen. Letzteres wird fast ausnahmslos als Nebenwirkung erreicht werden können, und es wird somit häufig die Entsendung in ein Genesungsheim nicht nur eine relative, sondern auch eine absolute Ersparnis bedeuten, ganz abgesehen davon, daß daheim oder im Krankenhause die Gefahr einer Neuinfektion, also eines erneuten Geldaufwandes, weit mehr zu befürchten ist als im Genesungsheim. Jeder, der mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut ist, weiß, wie langsam, wie unvollkommen oft bei dem Genesenden, der, aus dem Krankenhause entlassen, in die ärmlichen heimischen Verhältnisse zurückgekehrt ist, sich die Kräfte ersetzen, und welcher poliklinisch thätige Arzt hätte nicht schon erlebt, daß trotz aller Mühe z. B. der Operierte, dessen Wunde fast geschlossen ist, doch immer nicht vollständig ausheilen will. Es hat eben der durch die Krankheit geschwächte Organismus nicht die Kraft, den Kampf um das Dasein zugleich mit dem gegen das drohende Siechtum aufzunehmen. Hier kann die Überweisung in ein Genesungsheim rettend wirken.

Ich möchte hier noch besonders darauf hinweisen, daß die Fürsorge für Genesende einen wichtigen Zweig der vorbeugenden Fürsorge

bildet. Wie das Studium der bestehenden Vereine, Stiftungen und Genesungsheime gezeigt hat, wenden alle diese Institutionen ihre Fürsorge nicht bloß Genesenden zu, sondern, auf Grund ihrer Erfahrung und des vorhandenen Bedürfnisses, also aus praktischen Gründen, auch solchen Individuen, die wir Ärzte als Prophylaktiker bezeichnen; nämlich Menschen, welche in Gefahr sind, in absehbarer Zeit zu erkranken. An und für sich könnte es zunächst nicht als gerechtfertigt erscheinen, eine Genesungsfürsorge solchen angedeihen zu lassen, welche garnicht krank gewesen sind; jedoch ist im Grunde die Fürsorge für den Genesenden auch nichts anderes als eine Prophylaxe, d. h. eine vorbeugende Fürsorge. Der Genesende bedarf einer Krankenfürsorge nicht mehr, wohl aber bedarf sein noch geschwächter Körper einer besonderen Fürsorge, welche es verhindert, daß er von neuem seiner kaum erst überwundenen Krankheit oder einem anderen Siechtum, vor allem der Tuberkulose verfällt. In gleicher Gefahr wie der Genesende befindet sich jener, dessen körperliche Widerstandsfähigkeit ohne vorausgegangene Erkrankung geschwächt ist, sei es durch gesundheitsschädigende Berufsarbeit, durch Überarbeitung, durch schwächliche Konstitution oder andere Ursachen. Auch hier kann die Überweisung in eine geeignete Pflege Rettung vor körperlichem und wirtschaftlichem Verfall bedeuten.

So unbedingt die Rekonvalescentenpflege ihre gesetzliche Regelung finden muß, so muß doch die Thätigkeit der zur Wahrnehmung genossenschaftlicher Interessen gebildeter Vereinigungen, sowie die Thätigkeit von Wohlthätigkeitsvereinen und menschenfreundlichen Privatpersonen zu der Thätigkeit der gesetzlichen Organisationen hinzutreten, um in denjenigen Fällen einzugreifen, in denen es an einer durch das Gesetz berufenen Stelle für Wahrnehmung der Rekonvalescentenfürsorge fehlt oder infolge der Art der gesetzlichen Bestimmungen Lücken in dieser Fürsorge bleiben.

Mannigfaltig, wie kaum bei einer anderen Fürsorge, gestaltet sich das Eingreifen derer, die sich an der Ausübung der Genesungsfürsorge beteiligen wollen. Durch die verschiedenen Möglichkeiten, sich zu bethätigen, wird das Eingreifen leichter, und es dem Einzelnen ermöglicht, Hilfe zu leisten, jeder an seinem Teil, wenn nur die Fürsorge, die so buntgestaltig und segensreich sein kann, sich mehr zusammenschließen wollte, und wenn es mehr als bisher gelänge, an den einzelnen Orten Centralorgane zu bilden, welche den in Deutschland unzweifelhaft vorhandenen Drang, den Genesenden zu helfen, krystallisierten, damit nicht eine Vergeudung der Kräfte stattfindet.

Den Beweis dafür, daß die Schaffung von Genesungsheimen für eine zweckentsprechende Rekonvalescentenpflege notwendig ist, glaube ich in meinem Korreferat erbracht zu haben. Es wird sich von selbst verstehen, daß es irrationell wäre, wenn jedes kleine krankenfürsorgepflichtige Organ an die Errichtung eines eigenen Genesungsheimes herantreten wollte; es läßt sich aber recht gut denken, daß Landesversicherungsanstalten, Kassenverbände, größere Kommunen oder Kommunalverbände, bei dünnerer Bevölkerung die Kreise, die Mittel aufbringen, um Genesungsheime zu schaffen, wenn nur erst — und dies wollen wir durch unsere heutige Arbeit mit zu erreichen suchen — die Erkenntnis, daß die Genesungsheime in dem vielgestaltigen Gebiete der socialen Fürsorge ein Sparmittel bedeuten, eine allgemeine ge-

worden ist. Ein Sparmittel, indem sie die Krankenhäuser entlasten und es ermöglichen, dem noch Pflegebedürftigen in kürzerer Zeit und mit weniger Geldaufwand vollkommen das zu gewähren, was ihm das Krankenhaus im besten Falle unvollkommen, der Aufenthalt daheim kaum je überhaupt gewährt, ein Sparmittel aber auch, wenn es sich darum handelt, Volksgesundheit und damit Volksvermögen zu erhalten.

In aller Kürze lassen Sie mich noch auf die Genesungsheime selbst zurückkommen.

Das Studium der Geschichte dieser Institute hat gezeigt, wie anfänglich die meisten Genesungsheime schon vorhandene Bauten ihren Zwecken dienstbar machten bezw. dazu umgestalteten. Der Grund hierzu lag vielfach in den beschränkten Mitteln, mit welchen man sich einrichten mußte. Es hat jedoch die Erfahrung gelehrt, wie diese aptierten Bauten, sofern sie nur die allgemeinen hygienischen Forderungen erfüllten, durchaus ihrem Zwecke gerecht werden konnten, sodaß daraus eine Lehre zu ziehen ist, wie auch bei knappen Mitteln die Einrichtung von Genesungsheimen immer noch möglich sein kann. Ein Genesungsheim hat hinsichtlich seiner baulichen Einrichtung im Grunde doch nur jene Forderungen zu erfüllen, die überhaupt an ein gesundgelegenes Landhaus gestellt werden; alle die kostspieligen Einrichtungen, welche ein Krankenhaus verlangt, sind nicht von nöten. Ja schon durch pachtweise Übernahme geeigneter Baulichkeiten kann unter Umständen ein Genesungsheim geschaffen werden. Sind jedoch die nötigen Geldmittel vorhanden, so ist ein Neubau jederzeit einer Aptation vorzuziehen. Je mehr bei einem Neubau allen jenen Anforderungen, welche die moderne Hygiene stellt, und die moderne Technik erfüllt, Rechnung getragen werden kann, z. B. Centralheizung, elektrische Beleuchtung, Aufzüge, abwaschbare Wände, glatte Fußboden, Wasserspülung in ausgedehntester Verwendung, um so einfacher, sauberer, leichter, billiger wird sich der Betrieb gestalten.

Für große Verbände mit einer hohen und ständig wachsenden Zahl von auszusendenden Rekonvalescenten erscheint mir die Errichtung einzelner Villen, die, unter einander völlig gesondert, sich um eine gemeinsame Centrale gruppieren, als die geeignetste Art von Rekonvalescentenstationen. Diese Villen sollten eine Belegungsziffer von 30 bis höchstens 50 Betten haben, und es ist bei der Einweisung von Genesenden in die verschiedenen Villen darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch das Zusammenwohnen von Personen verschiedener Lebensstellung und verschiedener Lebensgewohnheiten Störungen im Verlaufe der Genesung hervorgerufen werden.

Es erscheint nicht nötig, daß bei kleineren Rekonvalescentenstationen ein Arzt ständig im Hause anwesend ist, immerhin wird ein qualifizierter Arzt, welcher der Genesungsfürsorge als solcher Interesse und Verständnis entgegenbringt, zu verpflichten sein; denn es wird sich bei seiner Thätigkeit im Genesungsheime oft mehr um eine lehrende, wehrende, ermahnende als um eine rein ärztliche Thätigkeit handeln. Daß bei größeren Genesungsheimen ein Arzt im Hause wohnt, scheint mir unerläßlich.

Als eine in sich begründete Forderung ist es anzusehen, daß für Frauen und Männer gesonderte Rekonvalescentenstationen errichtet werden. Über

die innere Einrichtung und den Betrieb bin ich genötigt, auf mein Korreferat hinzuweisen.

Bei dem Studium der einschlägigen Verhältnisse habe ich erfahren, wie ganz über Erwarten groß und vielgestaltig schon jetzt in unseren deutschen Landen eine opferwillige Fürsorge für Genesende geübt wird.

Mögen die heutigen aus dem Schoße des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit hervorgegangenen Arbeiten wiederum dem Bestreben, unseren Genesenden eine vollkommene Fürsorge angedeihen zu lassen, zum Gedeihen verhelfen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Besprechung. Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Ich glaube, nachdem wir seit 9 Uhr hier getagt haben, die folgenden Herren Redner bitten zu müssen, etwas Rücksicht auf die Versammlung zu nehmen, die allmählich anfängt müde zu werden. Ich denke, daß die Herren, wenn jeder 5 Minuten spricht, recht bequem Das sagen können, was sie auf dem Herzen tragen, um so mehr, als mir in der ganzen Frage Differenzen eigentlich nicht vorzuliegen scheinen, sondern es sich nur darum handelt, der zustimmenden Meinung Ausdruck zu verleihen oder vielleicht in diesem oder jenem Punkte ein Amendement zu stellen.

Vorsitzender: Es ist der Antrag gestellt, die Redner auf 5 Minuten Zeit zu beschränken. Ich frage, ob die Versammlung damit einverstanden ist, und bitte die Herren, die dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die ganz überwiegende Mehrheit.

Jetzt hat das Wort der Herr Verwaltungsdirektor der Ortskrankenkasse in Leipzig und Vertreter der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter Uhlmann (Leipzig).

Uhlmann (Leipzig), Verwaltungsdirektor der Ortskrankenkasse in Leipzig und Vertreter der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter:

Hochverehrte Damen und Herren! Das hier verhandelte Thema ist eine äußerst wichtige Frage, besonders wichtig für die gesamten Krankenkassen Deutschlands und darüber hinaus. Dem Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit gebührt dafür Dank, daß er das Thema auf die heutige Tagesordnung gesetzt hat. Die Ausführungen der beiden Herren Berichterstatter sind so aufklärend und interessant, daß es dringend notwendig erscheint, daß diese Verhandlungen in den weitesten Kreisen bekannt werden, vor allem in den Kreisen der Krankenkassen; denn wenn auch ein Teil der Krankenkassen heute bereits eine solche Fürsorge übt, so ist diese Zahl doch

minimal gegenüber den 22 000 Krankenkassen die im Deutschen Reich vorhanden sind. Der Ortskrankenkasse Leipzig, die ja eine sehr ausgedehnte Fürsorge nach dieser Richtung entwickelt, stehen 275 Betten zur Verfügung; sie hat allein täglich etwa 150 Personen, auf eigene Kosten in den Genesungsheimen untergebracht. Ich bin der Ansicht, daß vor allen Dingen es Pflicht der Krankenkassen sein müsse, im Interesse ihrer Mitglieder die Fürsorge für Genesende zu betreiben. Die Gemeindebehörden können meines Erachtens nach dieser Richtung auf die Krankenkassen einen ganz wesentlichen Einfluß ausüben. Am 23. und 24. September tagt in Nürnberg der Kongreß des deutschen Centralverbandes für Ortskrankenkassen, und ich werde dort gern Gelegenheit nehmen, auf die heutigen Verhandlungen zu verweisen und die Anschaffung dieser interessanten Schriften sowie der heutigen Verhandlungen dort warm empfehlen. Ich habe auch die Absicht, bei dieser Gelegenheit für die Tagung des nächstjährigen Kongresses des Verbandes der Ortskrankenkassen den Antrag zu stellen, das gleiche Thema auch in diesem Kreise eingehend zu verhandeln.

(Bravo!)

Ich bin überzeugt, daß solche Anregungen, wenn sie dort gegeben werden, auf guten Boden fallen, und die Früchte davon nicht ausbleiben werden.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Meine Herren und Damen! Ich habe mich zunächst einer Ehrenpflicht von seiten des Vorstandes zu entledigen. Während in der Regel bei uns als Referenten Herren auftreten, die sozusagen zu unserem engeren Familienkreise gehören als Organe der Armenverwaltungen, haben wir diesmal die Freude, zwei Berichterstatter vor uns zu sehen, die nicht zu diesem engeren Kreise gehören, aber zwei uns nahe verwandte und überaus wichtige Fürsorgegebiete vertreten. Das eine ist Herr Direktor Gebhard, der Leiter der Hanseatischen Versicherungsanstalt, der weit über den lokalen Kreis seiner Wirksamkeit hinaus als Anreger und Mitgründer der ersten Heilanstalt seinen Namen in Deutschland bekannt gemacht hat, und der daher wie wenige andere auf diesem speciellen Gebiete vorbildlich und berufen geworden ist, die Frage zu behandeln. Der andere ist Herr Dr. Weicker, der Leiter zweier Lungenheilstätten in Görbersdorf, wo früher Dr. Brehmer wirkte, der in Deutschland zuerst die Frage der Lungenheilstätten öffentlich bekannt gemacht und durch sein Wirken am meisten zur Popularisierung dieser Frage beigetragen hat. Der Herr Korreferent ist zwar nicht Nachfolger Dr. Brehmers, da die von ihm geleiteten Anstalten von der Brehmerschen unabhängig sind, aber er arbeitet in demselben Geiste, namentlich in der Richtung, daß er über die ärztliche Thätigkeit hinaus dafür sorgt, daß die Genesenden in der Anstalt daneben auch eine pflegerische Fürsorge finden. Ich glaube, wie gesagt,

einer Ehrenpflicht des Vorstandes zu genügen, wenn ich an dieser Stelle diesen beiden Herren den Dank des Vereins ausspreche und der Überzeugung Ausdruck gebe, daß die vortrefflichen sachlichen Berichte zur weiteren Ausbreitung gerade dieses Zweiges der Fürsorge in hohem Maße dienen werden. (Bravo!)

Dann wollte ich mit einem kurzen Worte auf einen Punkt hinweisen, der am Schlusse der Thesen berührt ist, auf die Thätigkeit von Vereinen und Privatwohlthätern, und speciell diejenigen Bestrebungen erwähnen, denen sich der große Verein gegen Verarmung in Berlin gegenwärtig widmet. Ich weiß nicht, meine Herren, ob es nicht Ihnen allen mehr oder weniger auch so erscheint, daß die Vereine gegen Verarmung, die vor längeren Jahren in erster Linie als Antibettelvereine gegründet wurden, nach und nach etwas an ihrer Wirksamkeit, besonders auch an dem spontanen Eifer verloren haben, von dem sie bei ihrer Begründung beseelt wurden. Ich muß dies für Berlin wenigstens bezeugen und kann sagen, daß wir dringend frischen Blutes für unsere Thätigkeit bedürfen, die in Gefahr steht, zu sehr zum bloßen Almosengeben herabzusinken. Um den Verein neu zu beleben, haben wir neuerdings für diese Privatthätigkeit des Vereins gegen Verarmung als neuen Hauptzweig die Fürsorge für Genesende aufgenommen. Wir haben in Aussicht genommen, einen besonderen Kredit unseres Vereins für diesen Zweck zu eröffnen und mit diesem Kredit denjenigen Persönlichkeiten zu Hilfe zu kommen, denen weder die Armenpflege noch die Thätigkeit der Versicherungsträger zur Verfügung steht, denjenigen also, die gewissermaßen ins Leere fallen würden, wenn sich ihrer nicht andere annähmen. Durch die Mittel des Vereins soll also eine Fürsorge für Genesende eröffnet werden, ähnlich wie dies in den heutigen Thesen zum Ausdruck gebracht ist; bei der Kürze der Zeit will ich das nicht näher ausführen.

Im übrigen lassen Sie mich noch ganz kurz bezüglich der Thesen bemerken, daß ich sie durchaus zur Annahme empfehle. Ich habe den beiden Herren Berichterstattern sehr wehe gethan, als ich ihre gedruckten Thesen für den Verein nicht als ganz glücklich erachtete, — nicht wegen des sachlichen Inhalts, sondern wegen eines rein formalen Umstandes, wegen ihrer Länge. Unsere Thesen sollen nicht der Ausdruck dessen sein, was in der Diskussion zutage getreten ist; unsere Thesen sollen nichts weiter sein als ein Wegweiser, den wir aufstellen, um das Publikum auf die Wichtigkeit der Frage aufmerksam zu machen und auf die Berichte und Verhandlungen hinzuweisen, die wir hier geführt haben. Deswegen ist Kürze für diese Thesen sehr viel besser als eine sachlich vielleicht mehr begründete Länge, und deswegen kann ich mit gutem Gewissen die Thesen in ihrer neuen Fassung zur Annahme empfehlen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Pfarrer Lau (Bad Wildungen):

Pfarrer Lau (Bad Wildungen): Meine Herren! Wenn ich mir erlaube, bei diesem Ernst der Geschäftslage noch zu so später Stunde das Wort zu ergreifen, so glaube ich, mich stützen zu dürfen nicht auf theoretische Anschauungen eines Pfarrers, sondern eines Mannes, der seit vielen

Jahren in der kommunalen Armenverwaltung steht und auch die Aufsicht über ein Krankenhaus hat, das über die lokale Bedeutung für einen einzelnen Kreis hinausgewachsen ist und von Versicherungsanstalten und Krankenkassen des ganzen Reichs erheblich in Anspruch genommen wird.

Von diesem Standpunkte erlaube ich mir, zunächst die Herren zu bitten, sich zu überlegen, in welcher Weise der Begriff der Genesung und der Umfang des Kreises der Genesenden zu bestimmen ist. Außer denjenigen, die eine kurze akute Erkrankung, Lungenentzündung, Typhus u. dergl., überstehen, und deren ganze Genesungszeit in den Rahmen der 13 Wochen der Krankenfürsorge der Krankenkasse hineinfällt, und andererseits denjenigen, welche von den beiden Herren Referenten als Schwächliche und chronisch Kranke bezeichnet worden sind, die also mehr einem Stärkungsverfahren als einem Genesungsverfahren zu unterwerfen sind, kommt ein großer Teil von Menschen in Betracht, die durch ihre Erkrankung eine tiefe Einwirkung auf ihren ganzen Organismus erfahren haben und längst nicht innerhalb 13 Wochen geheilt und als genesen entlassen werden können, die also gerade als „Genesende" dieser Fürsorge bedürfen. Es kommen da vor allen Dingen die Herzkranken, es kommen die Leberkranken und namentlich auch die Blasen- und Nierenleidenden in Betracht, Menschen, die an diesen inneren Organen Verletzungen und Schädigungen erlitten haben, die wohl äußerlich geheilt, deren Folgen einstweilen zurückgedrängt, die aber doch nicht so ausgeheilt werden, daß die Menschen wieder lebensfroh und arbeitsfähig werden. Für diese noch kranken, wenn auch im Stadium der Genesung befindlichen Leute Heime und Mittel zu schaffen, um ihnen zur völligen wirtschaftlichen Gesundheit, d. h. zur Erwerbsfähigkeit zu verhelfen — und die Fürsorge für Genesende kann sich meines Erachtens, soweit sie eine öffentliche ist, nur auf die Herstellung der wirtschaftlichen Gesundheit richten —, darum handelt es sich. Diese Fürsorge aber kann doch nur dann ausgeübt werden, es können alle die idealen Forderungen, welche von den Herren Referenten hervorgehoben sind, nur dann befriedigt werden, wenn auch Kräfte und Organe für diese Fürsorge vorhanden sind. Und da habe ich mich gefreut, aus den Umänderungen der Leitsätze zu entnehmen, daß die in den ursprünglich gedruckten Leitsätzen unter Nr. 2 nicht enthaltene Verweisung auf die Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften doch mittelbar von den Herren Referenten wiederaufgenommen ist. Ich meine, meine Herren, wenn wir den neuen § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes, dessen Vater, soviel ich entnommen habe, gerade der Herr Versicherungsdirektor Gebhard ist, ansehen und das weite Ermessen bedenken, das den Vorständen der Invalidenversicherungsanstalten gegeben ist, wenn wir den Begriff des Heilverfahrens scharf fassen, so liegt gerade für die Landesversicherungsanstalten und die korrespondierenden Organe die größte Veranlassung vor, die völlige Herbeiführung der wirtschaftlichen Gesundung des Menschen mit ihren eigenen Mitteln zu fördern, um so mehr, als die Träger der Krankenversicherung, soweit es über die 13 Wochen hinausgeht, zum allergrößten Teil nicht in der Lage sind, eine eingehende und wirksame Fürsorge für Genesende zu bethätigen — das um so weniger, als es sich nicht bloß um die Fürsorge für den Genesenden selbst, sondern auch für die durch seine Anstaltsunter-

bringung von ihm getrennte Familie handelt. Meine Herren! Die Krankenkassen, von denen es, wie wir gehört haben, 22 000 im Reiche giebt, sind meist nicht in der Lage, wie etwa die große Hamburger Ortskrankenkasse und ähnliche Institute, ihre Fürsorgepflicht soweit auszudehnen, ebensowenig wie die kleinen Ortsarmenverbände von weniger als 20 000 Einwohnern. Aber diese leistungsschwachen Ortsarmenkassen haben wenigstens einen größeren Verband hinter sich, den Landarmenverband, sie haben wenigstens eine Organisation hinter sich, die dahin wirkt, daß außerordentliche Armenlasten vom Landarmenverband oder gar vom Staate selbst übernommen werden können. Die kleinen Krankenkassen dagegen haben jetzt nichts hinter sich, und wenn wir von diesen 22 000 vielleicht 1000 herausnehmen, die wirklich imstande sind, die Fürsorge für Genesende zu übernehmen und hinzuzunehmen zu dem, was sie bisher geleistet haben, so bleiben 21 000, die das nicht vermögen.

Wenn unsere Erörterungen praktische Bedeutung finden sollen, so müssen leistungsfähige Körperschaften hergestellt werden, welche neben der Fürsorge für die eigentlich „Erkrankten" auch die für die „Genesenden" zu übernehmen vermögen, und so glaube ich, daß es notwendig sein wird, mit der Zeit eine Centralisierung auch des Krankenkassenwesens herbeizuführen.

Das ist das eine, meine Herren! Wir bedürfen dieser Fürsorge für die Genesenden; und was ich als Leiter eines Kurkrankenhauses erfahren habe, giebt mir die Sicherheit, daß, solange die kleinen Krankenkassen in dieser Weise bleiben, dasjenige auch nur notdürftig nicht erreicht wird, was das Krankenversicherungsgesetz mit seinem Wortlaut meint. Meine Herren! Ein Arzt in einem Krankenhause wird es leicht in der Hand haben, soweit die Räume des Krankenhauses reichen, dafür zu sorgen, daß ein Mensch so lange im Krankenhause bleibt, als es für seine völlige Genesung erforderlich ist. Da müssen sich aber die Genesungsheime anschließen, wenn der Raum nicht reicht. Daß sie billiger sein werden als die Krankenhäuser selbst, das glaube ich nicht.

Zum anderen handelt es sich um die Träger der Lasten für die Genesungshäuser. Es ist vor allen Dingen davon die Rede gewesen, daß diejenigen, die an der Lunge erkrankt sind, in Lungenheilstätten, und die Schwachen und schwach Gebliebenen in Genesungsheimen untergebracht werden müssen. Wer soll diese Genesungsheime schaffen? Für gewisse Gruppen von Kranken, deren jede Provinz eine hinreichende Zahl, jede Landesversicherungsanstalt eine hinreichende Anzahl von Versicherten hat (rein Lungenkranke), wird die Landesversicherungsanstalt, wird die Berufsgenossenschaft (sofern es sich um Berufskrankheiten u. dergl. handelt), sorgen können. Es giebt aber eine Reihe von Krankheiten und Genesungszuständen, für welche die Zahl derjenigen, die sich darin befinden, so gering ist, daß kein Träger der Errichtung solcher Genesungsheime vorhanden ist. Ich habe hier nicht die Aufgabe, für unser Bad und für unser Krankenhaus Propaganda zu machen; aber die Zahlen, die ich anzuführen habe, werden Ihnen beweisen, daß gerade dieses ein Beispiel ist für solche Fälle, die einer Berücksichtigung bedürfen. Unsere Kuranstalt für Blasen- und Nierenleidende ist in den letzten zehn Jahren von 126 Kassenpatienten aufgesucht worden;

davon waren von 13 Versicherungsanstalten 65, von 6 Berufsgenossenschaften 12, von 8 Bezirksausschüssen der Eisenbahnverwaltungen 11, von 19 kleinen Krankenkassen im ganzen 21, von 12 Armenverbänden und sonstigen Genossenschaften zusammen 17 entsandt, also von Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften allein 77 unter 126; im ganzen aber verteilten sich die 126 genannten Pfleglinge auf 58 verschiedene Verbände.

Vorsitzender: Würden Sie, nachdem Ihre Zeit abgelaufen, vielleicht so freundlich sein, wenigstens die statistischen Mitteilungen zu unterlassen?

Pfarrer Lau (Bad Wildungen): Gern; ich habe Ihnen das nur als Beweis anführen wollen, daß keine dieser Krankenkassen bezw. Anstalten in der Lage gewesen wäre, ein eigenes Institut für diese Gruppe von Kranken und Genesenden zu errichten. Wer soll denn Träger der Finanzen sein für diese Institute? Meine Herren! Ich glaube, so gut wie es eine Art Rückversicherung für die kleinen Krankenkassen geben muß, so muß es auch eine Art Rückversicherung geben für die größeren Versicherungsanstalten, wenn es sich um Dinge handelt, bezüglich deren für jede allein ein Bedürfnis nicht vorhanden ist, wo aber das Gesamtbedürfnis thatsächlich besteht. Wir stehen erst im ersten Jahre der Folgen des Invalidenversicherungsgesetzes von 1899: wir haben für unsere Specialität einen derartigen Zuwachs von Kranken und Genesenden bekommen, daß uns bange ist vor der Zukunft, wie wir diesen Ansprüchen genügen sollen, umsomehr, als (wie jeder von Ihnen, die Sie alle auf diesem Gebiete erfahren sind, wohl weiß) Kassenpatienten nicht etwa bescheidener, sondern anspruchsvoller sind als diejenigen, die auf ihre eigenen Kosten derartige Anstalten aufsuchen. Mir scheint, daß gerade auf diesem Gebiet das Reich, welches doch die individuelle Fürsorge für jeden durch Alter und Invalidität geschädigten Menschen mit übernommen hat, indem es einen Jahresbeitrag von 50 Mk. für das Individuum zahlt, auch vor allen Dingen zur generellen Fürsorge mit verpflichtet werden müßte, daß also die Wege unserer Gesetzgebung dahin einzumünden hätten, daß sie vor allen Dingen hilft, die Möglichkeit zu schaffen, neben dem, was für die Individuen zu zahlen ist, auch die ihrem Gesundheitsbedürfnis entsprechenden Institute bereitzustellen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Beigeordnete Freiherr von der Goltz (Straßburg i. E.).

Beigeordneter Freiherr von der Goltz (Straßburg i. E.): Meine verehrten Damen und Herren, ein ganz kurzes Wort in doppelter Richtung! Einmal erachte ich es für eine Pflicht des Dankes, dem Vorstande heute zum Schluß des ersten Tages auszusprechen, welch glücklicher Stern über der Wahl der diesjährigen Beratungsgegenstände gewaltet hat. Der erste Gegenstand hat uns mitten hineingeführt in die grundlegenden Fragen der ganzen Armenpflege; er hat uns allen wertvolle und bedeutungsvolle Anregungen für die Praxis gegeben; der zweite hat uns auf ein Gebiet geführt, was

vielleicht trocken ist, aber doch zu dem notwendigen täglichen Brot jeder Armenverwaltung gehört; der dritte, im Augenblick zur Besprechung stehende, versetzt uns in eine ganz moderne, neu aufstrebende und äußerst wichtige Bewegung, die nicht nur berufen ist, die Armenpflege erheblich zu entlasten, sondern mehr und mehr in der Fürsorge für die Wohlfahrt der ganzen deutschen Nation ein sehr wesentliches Element bilden wird.

Zu diesem letzten Thema gestatten Sie mir nun weiter noch einige Bemerkungen. Was zunächst die Ausführungen der beiden Herren Referenten angeht, so kann man ja, von Einzelheiten vielleicht abgesehen, diesen nur in vollem Maße zustimmen; ich wollte nur ergänzend noch zwei Gesichtspunkte erwähnen, von denen den ersten allerdings mein Herr Vorredner flüchtig gestreift hat. Ich möchte aber nochmals sehr bestimmt betonen, wie außerordentlich wichtig es ist, daß für die Angehörigen der in einem Genesungsheim befindlichen Personen ausgiebig gesorgt wird. Hier ist ein weites Gebiet, in dem es Pflicht der öffentlichen Armenpflege ist, mit erheblichen Mitteln — nötigenfalls sogar mit Überschreitung des Existenzminimums — einzutreten. Eine Genesung kann nur dann wirklich erreicht werden, wenn der in der Genesungsanstalt Befindliche die ruhige Zuversicht haben kann: für meine zuhause gebliebene Frau, für meine zuhause gebliebenen Kinder wird so gesorgt, wie ich selbst für sie sorgen würde. Nur dann wird er mit der nötigen Seelenruhe und ohne schädliche Nervenaufregung sich den Vorschriften unterwerfen können, die seiner Genesung förderlich sind, wird er so lange in der Anstalt aushalten können, wie das nach ärztlichem Ermessen für notwendig erachtet wird. Es ist ja richtig, die Versicherungsanstalten haben auf Grund der neueren Gesetzgebung angefangen, diese Fürsorge teilweise zu übernehmen, aber es bleibt daneben für das Eingreifen der öffentlichen Armenpflege immer noch ein großes und weites Gebiet übrig.

Der zweite Gesichtspunkt, den ich hier anknüpfen möchte, ist wiederholt als Grund gegen die Errichtung von Genesungshäusern angeführt worden. Im Genesungshause kräftigt sich der untergebrachte Patient, da wird ihm eine Lebenshaltung zugeführt, die erheblich über das hinausgeht, was er sonst gewöhnt war. Wie aber, wenn er nachhause kommt, wenn er zurückkommt in seine oft ungesunde, enge Wohnung, wenn die Nahrungssorgen erneut an ihn herantreten? Werden die Früchte der im Genesungsheim gewonnenen Stärkung auch erhalten bleiben können. Meine Herren, ich glaube, es ist ein sehr wesentlicher Prozentsatz an in den Anstalten gewonnener Heilung und Kräftigung, der nach der Heimkehr sehr schnell wieder verloren geht, und es ist auch hier ein weites Gebiet, auf dem noch mehr geschehen muß. Es ist nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht die Aufgabe der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen, hier einzutreten; ich glaube auch kaum, es als eine Aufgabe der öffentlichen Armenpflege bezeichnen zu können, helfend einzutreten. Hier liegt vielmehr ein reiches Feld der Arbeit für die Privatwohlthätigkeit vor, und wäre eine Anregung in den einzelnen Städten sehr am Platze, daß die dortigen Privatwohlthätigkeitsvereine sich dieses Zweiges der Wohlfahrtspflege mit besonderem Eifer annehmen. Das Zusammenwirken der öffent-

lichen Armenpflege mit der freien Liebesthätigkeit ist auf keinem Gebiete vielleicht nötiger als auf dem der Fürsorge für Genesende.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Professor Kalle (Wiesbaden).

Stadtrat Professor Kalle (Wiesbaden): Bereits bei Beratung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung hat Herr Senator Hildebrand (Bremen) auf die Bedeutung der Genesungshäuser hingewiesen. Nachdem er ausgeführt hatte, man solle sich wohl hüten, zu viel zu thun bei der Armenunterstützung, sagte er: aber es giebt einen Fall, bei dem nie zu viel geschehen kann: das ist bei der Krankenpflege; denn hier handelt es sich um die Erhaltung des Betriebskapitals, wie er sich ausdrückte, um Erhaltung der Arbeitskraft. Dieselbe Auffassung teilen auch die beiden Herren Referenten, und sie ist auch die meinige. Man kann die Fürsorge für unbemittelte Kranke und Genesende betrachten von welchem Standpunkt aus man will, vom Standpunkte der Charitas oder des finanziellen Interesses, stets kommt man zu demselben Resultat: die Fürsorge für Genesende ist eine natürliche, untrennbare Konsequenz der Krankenfürsorge, ja, sie ist ein Teil derselben. Wenn die Konsequenz sehr häufig in praxi nicht gezogen wird, so hat das seinen Hauptgrund — und das ist ja auch in den schriftlichen Referaten beider Herren Referenten erwähnt worden — in dem Bestreben der Fürsorgeverpflichteten, momentan Geld zu sparen, in dem Bestreben der Fürsorgeberechtigten, bald wieder Geld zu verdienen. Diese Kalkulation ist aber, wie wiederholt schon hervorgehoben worden ist, irrig. Nicht nur daß, wenn die Erkrankten zu früh aus dem Krankenhause gelangen, zu früh zur Arbeit zugelassen werden, sie dort lange Zeit brauchen, ehe sie voll arbeitsfähig werden —, sie bekommen auch sehr leicht Rückfälle, es entstehen chronische Krankheiten, es tritt nicht selten verfrühter Tod ein. Diese Erkenntnis bricht sich ja allmählich immer mehr Bahn; aber ich glaube, es würde noch mehr positiver Erfolg erreicht werden können, wenn es gelänge, den Beweis zu führen, daß die Opfer, die für Rekonvalescentenpflege zu bringen sind, insbesondere durch Errichtung von Rekonvalescentenanstalten, nicht so groß sind, wie man gemeinhin glaubt. Und ich glaube, dieser Nachweis läßt sich erbringen — und auf diesen einen Punkt will ich mich beschränken — für diejenigen Städte, welche eigene Krankenhäuser unterhalten. Der Betrieb der Krankenhäuser, wenn er den modernen Ansprüchen genügen soll, ist ein äußerst kostspieliger, man kann sich einrichten, wie man will; daher auch die Hast, die Kranken wieder aus dem Krankenhause zu entfernen; denn nicht nur die Städte, die die Krankenhäuser unterhalten, müssen viel zahlen, sondern verhältnismäßig zu ihren Mitteln auch diejenigen, die den Städten gegenüber zum Ersatz verpflichtet sind, wenn das, was sie zahlen, auch lange nicht alle Selbstkosten deckt.

Wenn man bedenkt, daß in einem nach modernen Principien betriebenen Krankenhause ein Kranker, der den billigsten Verpflegungssatz zahlt, kaum unter $3^1/_2$ Mk. täglich erhalten werden kann, wenn man ferner bedenkt, daß die Erstattungen von seiten der Krankenkassen, Invalidenanstalten u. s. w. in der Regel etwa 2 Mk. betragen, während Ortsarmenverbände

noch viel weniger zurückbezahlen, so kann man ermessen, welche Kosten für die Städte erwachsen. Sie würden ein ausgezeichnetes Geschäft machen und gleichzeitig sowohl den Ersatzpflichtigen als den Kranken nützen, wenn sie Rekonvalescentenheime errichteten; denn die können für sehr viel weniger unterhalten werden, sind viel billiger im Bau und Betrieb; aber — und hier stimme ich durchaus nicht überein mit dem, was Herr Pfarrer Lau vorhin geäußert hat — sie müssen meines Erachtens unabhängig von den Krankenhäusern gebaut werden. Denn sobald man sie unter dieselbe Verwaltung stellt, wird man dieselben Grundsätze beim Bau und beim Betrieb einhalten, was unnötig erscheint. Man kann sie viel einfacher bauen, ganz andere Grundsätze walten da ob; man braucht sie gar nicht in die Städte oder in die unmittelbare Nähe der Städte zu verlegen, man kann viel weiter fortgehen, man sucht sich einen geeigneten Platz aus, wobei man insbesondere auch auf die gesunde Lage, ob in den Bergen, ob an der See, Rücksicht nimmt; wenn man nur leicht hinkommen kann, so macht eine Entfernung von ein bis zwei Stunden Fahrt nichts aus. Ich halte es auch gar nicht für nötig, daß man dort alle jene an sich vortrefflichen aber kostspieligen Einrichtungen trifft, welche man heutzutage für Krankenhäuser verlangt, so z. B. elektrisches Licht einrichtet, wenn man nicht einen Bach in der Nähe hat, der die Kraft dafür hergiebt. Man kann im Rekonvalescentenhause sehr gut bei kräftiger Körperernährung — die ja nicht viel feiner sein darf, als die Leute sie zuhause haben — für 1,25 bis 1,50 Mk., alles eingeschlossen, abgesehen von der Verzinsung des Anlagekapitals, die Person unterhalten. Halten Sie dem gegenüber den Satz von $3^1/_2$ Mk. im Krankenhause, so können Sie sich sagen: auch wenn eine Stadt den ersatzpflichtigen Kassen 25, selbst 30 oder 40 Prozent Rabatt gewährt, so würde sie immer noch ein gutes Geschäft machen, und die Ersatzpflichtigen würden dadurch wahrscheinlich veranlaßt werden, ihre Versicherten, wenn sie aus dem Hospital kommen, noch eine Zeit lang in die Rekonvalescentenanstalt zu schicken, zum Heile der Patienten wie zum eigenen Vorteil.

Ich glaube, meine 5 Minuten sind um; ich will deshalb auf alles weitere verzichten.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Landesrat Brandts (Düsseldorf).

Landesrat Brandts (Düsseldorf): Meine verehrten Herren! Bei der Frage, die Sie soeben verhandelt haben, ist nicht genug auseinandergehalten: was ist heute bereits gesetzlich in der Frage, und was ist erwünscht, daß es in Zukunft von der Gesetzgebung geschehen möge. Heute liegt doch die Sache so, daß gesetzlich eine Fürsorge für Genesende keiner einzigen der genannten Körperschaften obliegt. Herr Pfarrer Lau hat zwar, wie das vielfach heute üblich ist, von dem „hervorragenden Vermögensbestande" und von den socialen Verpflichtungen der Versicherungsanstalten gesprochen; in dem Invalidengesetz — dessen § 18 übrigens nicht neu ist, sondern fast wörtlich im alten Gesetz auch gestanden hat — ist nur von „Kranken", nicht von „Genesenden" die Rede. Ich gebe zu, daß es außerordentlich wünschens-

wert ist, der Begriff der Genesenden möge auch schon so gefaßt werden, daß der Mann als krank noch anzusehen ist, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit zwar theoretisch möglich ist, aber auf die Dauer seine Gesundheit schädigen würde. Gesetzlich ist aber heute kein Mensch verpflichtet, für solche Leute zu sorgen.

Das bringt mich zu der Beantwortung, daß die Frage noch nicht so ganz reif zur Entscheidung ist. Wer soll Genesungshäuser errichten? wer sucht die Leute aus, die hineingeschickt werden sollen? und wer soll sie bezahlen?

Zu der zweiten Frage nur zwei Worte. Es kommen für die Aussuchung der Leute, die sich nach ihren persönlichen Eigenschaften, auch nach ihren Charaktereigenschaften dazu eignen, in diese Anstalten geschickt zu werden, so viele Momente in Betracht, daß dieselben nur auf Grund ganz genauer örtlicher Kontrolle beantwortet werden können.

Ich möchte zum Schluß im Sinne der Ausführungen des Herrn Beigeordneten von der Goltz auf Privatwohlthätigkeit und Privatvereinigungen hinweisen, die heute meines Erachtens bahnbrechend in der Frage sein müssen. Die Frage, wer die Kosten tragen soll, ist in der That noch unreif; wir haben aber auf dem Wege der Privatvereine in den verschiedensten Formen bereits die Ansätze zu einem guten Vorgehen, und da kann ich Sie versichern, daß speciell in der Rheinprovinz, im Bergischen und im Bezirk Köln seit etwa fünf oder sechs Jahren die Rekonvalescentenpflege von Jahr zu Jahr wächst, auch in der Zahl derjenigen Kreise und Korporationen, die sich an der Aussuchung und Zahlung beteiligt haben; ins Leben gerufen aber ist sie von privaten Vereinigungen und deshalb auch von der ganzen Bevölkerung getragen; allmählich hat sich dann die Stadt beteiligt — so Remscheid, Barmen, Elberfeld, Solingen —, und endlich hat sich seit mehreren Jahren auch die Invalidenanstalt beteiligt, aber selbstverständlich nur zahlend — denn ihr fehlen zum Aussuchen der geeigneten Rekonvalescenten die örtlichen Organe —, und so ist es gekommen, daß die Dinge sich allmählich so entwickelt haben, daß z. B. die Vereine im Bergischen mindestens das Fünffache ausgezahlt haben, wie vor fünf Jahren. Und deshalb möchte ich zum Schluß an Sie, meine verehrten Herren, die Bitte richten, diese Idee weiter zu propagieren und namentlich an kleinen Orten die dort bestehenden Wohlthätigkeitsvereine auf die Wichtigkeit der Frage hinzuweisen. Suchen Sie alle in ein Bett zu lenken; eigene Genesungsheime zu errichten ist zunächst noch nicht erforderlich. Wir haben in der Rheinprovinz eine Unmenge sogenannter kleiner „Klösterchen" oder Krankenhäuser, in denen Haushaltungsschulen betrieben werden, Handarbeitsunterricht u. s. w., kurzum Häuser, in denen zwei bis drei Zimmer frei sind, wo die Genesenden mit großem Erfolge sich aufhalten können. Das war durchweg der Anfang. Wenn Sie in dem Sinne die Bevölkerung für die Sache begeistern, dann wird nach einigen Jahren auch diese ganze große Frage mit Erfolg gesetzgeberisch gelöst werden können: Die besten Gesetze werden ja diejenigen, welchen die Praxis die Richtung gegeben hat.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Frau Anna Edinger, zweite Vorsitzende des Stadtbundes der Frankfurter Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Frau Anna Edinger (Frankfurt a. M.), zweite Vorsitzende des Stadtbundes der Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit: Ich möchte nur, da von der Fürsorge für die Angehörigen der in Anstalten Befindlichen und von der besseren Ernährung der aus den Anstalten Kommenden gesprochen worden ist, noch eins erwähnen, nämlich die Besorgung leichter Arbeit für die aus Rekonvalescentenhäusern und Lungenheilanstalten Entlassenen. Ich weiß, daß das sehr schwierig ist, aber es ist doch auch sehr wichtig. Ich kann aus Frankfurt von einem einzelnen Falle berichten, wo Private gerade noch das vollständige Zugrundegehen eines Mannes verhindern konnten. Derselbe war gleich nach der Entlassung aus der Heilanstalt als Handlanger unter die Maurer gegangen und war infolge der ihm ungewohnten, schweren Arbeit im Begriff, wieder zu erkranken. Es gelang, ihm eine leichte Stellung zu verschaffen, und der Mann ist nun seit zwei Jahren vollständig gesund. Wir beabsichtigen, in Frankfurt ein kleines Komitee zu bilden, das, ähnlich wie es in Leipzig und Berlin geschieht, die Leistungen der Lungenheilstätte ergänzen und sichern soll. Der Centrale für private Fürsorge werden schon jetzt Fälle besonderer Not von der Ortskrankenkasse gemeldet; andererseits hat der Stadtbund schon Zusage von Gärtnereien, von Ladengeschäften, die ihre Waren austragen lassen, daß sie einzelne Entlassene beschäftigen wollen. Wenn auch nur eine kleine Anzahl dadurch der besseren Gesundung zugeführt wird, so ist es doch immerhin etwas. Wir haben in Frankfurt durch den Stadtbund der Vereine die Möglichkeit, zu übersehen, was von den verschiedenen Seiten für einen Fall geschieht. So wird auch dieses Komitee feststellen können, welche Rekonvalescenten bereits Beihilfe zur Ernährung erhalten u. s. w.; es wird veranlassen können, daß für solche, um die sich noch niemand kümmert, eine Fürsorge eingeleitet wird.

Ich will noch bemerken, daß es eine große Erleichterung ist, wenn die Armenpflegerinnen den Beratungen der Bezirkskommission beiwohnen und nicht bloß die Fälle überwiesen bekommen; sie können dann in der Bezirkskommission selbst hören, welche Fälle für eine intensivere Fürsorge geeignet sind, und können eine Hilfe einleiten, die über die Ausschlußsätze hinausgeht und dem betreffenden Rekonvalescenten oder Schwachen die Möglichkeit giebt, zu voller Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt zu werden.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Medizinalrat Dr. Balser (Mainz).

Medizinalrat und Kreisarzt Dr. Balser (Mainz): Meine verehrten Damen und Herren, nur ein ganz kurzes Wort aus der Praxis eines Genesungshauses! Hier in Mainz hat die Ortskrankenkasse ein Genesungsheim errichtet und im Mai eröffnet. Da hat sich uns eine Erfahrung sofort aufgedrängt, die uns außerordentlich überrascht hat und Ihnen auch sehr neu

sein wird: nämlich geradezu 50 Prozent von sämmtlichen, die sich zur Aufnahme gemeldet hatten, waren lungenkrank, und zwar in ganz verschiedenen Stadien. Es trat nun für uns die Frage heran: Sollen wir die Leute überhaupt aufnehmen? Wir haben diese Frage bejaht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Krankenkasse die gesetzliche Pflicht hat, für die Kranken so gut, wie sie kann, zu sorgen. Nun steht fest, daß wir sie dort unter sehr viel besseren Bedingungen verpflegen als in der Häuslichkeit. Es trat natürlich die Pflicht heran, das Haus so zu gestalten, daß eine Übertragung der Tuberkulose ausgeschlossen wurde; es trat die zweite Pflicht heran, sehr viel mehr für ärztliche Hilfe zu sorgen, als ursprünglich geplant war; aber, verehrte Anwesende, Sie sehen daraus, wie gerechtfertigt die Strömung ist, die durch Deutschland hindurchgeht, auf Errichtung von Lungenheilstätten. Ich kann das mit besonderem Dank gegen die beiden Herren Referenten hervorheben.

Aber den einen Gesichtspunkt darf ich zum Schluß noch erwähnen, daß die Grenze zwischen Genesungsheim und Krankenhaus eine sehr fließende ist. Ich glaube, die absolute Trennung von Genesungsheim und Krankenhaus macht sich zwar in der Theorie ganz gut, aber in der Praxis wird es anders werden, und da möchte ich die Herren auf den Versuch in München aufmerksam machen: die Hinauslegung von Krankenhäusern aus der Stadt heraus. In diesen Krankenhäusern können Kranke, die nicht akut krank sind, die nicht einer Operation unterworfen werden müssen, unter viel günstigeren hygienischen Bedingungen, namentlich in Bezug auf Luft und Licht, verpflegt werden als im städtischen Krankenhause; dort machen sie auch ihr Rekonvalescentenstadium durch, und dort sind auch leichte Lungenkranke aufgenommen worden. Ich glaube, in der Verbindung von Krankenhäusern außerhalb der Städte, die gleichzeitig Genesungshäuser sind, mit den Krankenhäusern in der Stadt liegt die Zukunft für die weitere Ausgestaltung der städtischen Krankenpflege.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Besprechung.

Ich frage den Herrn Berichterstatter Direktor Gebhard, ob er das Wort verlangt. — Er hat das Wort.

Berichterstatter Direktor Gebhard (Lübeck): Nur einige Worte, meine Damen und Herren. Ich glaube, daß nur die Ausführungen des Herrn Pastors Lau mir Veranlassung geben, jetzt noch das Wort zu ergreifen. Wenn ich den geehrten Herrn recht verstanden habe, so geht sein Wunsch dahin, daß die Rekonvalescentenpflege sozusagen von Reichswegen betrieben, daß also eine Reichsinstitution geschaffen würde, und daß große Vereinigungen dafür ins Leben gerufen würden, denen nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Rekonvalescentenpflege zu üben und Rekonvalescentenhäuser zu errichten, aufgetragen werden sollte, daß also in der einen oder anderen Gestalt eine Centralisation, wie der geehrte Herr sagte, für die Fürsorge für Genesende geschaffen würde. Nun, meine Herren, aus demjenigen, was eben der Herr Landesrat Brandts aus Düsseldorf gesagt

hat, geht schon hervor, daß der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung allerdings ein ganz anderer ist. Diesen aufzugeben, würde ich für höchst bedenklich ansehen. Jetzt besteht zwar eine ganze Reihe von Institutionen, welche Rekonvalescentenpflege üben können, aber keine ist vorhanden, welche sie üben muß. Und doch hat sich infolge der Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Fürsorge auf der gegenwärtigen Grundlage innerhalb der letzten Jahrzehnte, man kann wohl sagen, eine ganz außerordentlich reiche und glückliche Gestaltung entwickelt. Wir sind aber erst am Anfang dieser Entwicklung, wir haben die Erwartung, daß sie auf der vorhandenen gesetzlichen Grundlage eine noch sehr viel reichere und vielseitigere werden wird, und darum besteht kein Bedürfnis zu neuen Maßnahmen der Gesetzgebung. Wir dürfen vielmehr, glaube ich, getrost, ohne an die gesetzgebenden Faktoren wegen neuer Maßnahmen zu appellieren, der weiteren Entwicklung entgegensehen. Was aber die Bildung von Vereinigungen anlangt, so steht auch gegenwärtig das Gesetz dem durchaus nicht entgegen; Verbände von Krankenkassen können, wie für Lösung anderer Aufgaben, so auch für die Handhabung der Fürsorge für Genesende, gebildet werden, und ebenso können sich auch Versicherungsanstalten in Gestalt sogenannter Rückversicherungsverbände für diesen Zweck zusammenschließen.

Vorsitzender: Wünscht der Herr Mitberichterstatter Dr. Weicker das Wort? — Er hat das Wort.

Mitberichterstatter Dr. med. Weicker (Görbersdorf): Auch ich möchte noch das wichtige Kapitel der Familienfürsorge, das mich schon mehrfach beschäftigt hat, mit einigen Worten berühren. Es müßte als ein Nonsens angesehen werden, wenn man einerseits Einrichtungen träfe, um Invalidität zu verhüten, während andererseits die darbende Familie daheim es verhinderte, daß der Genesende die ihm gebotene Fürsorge in Anspruch nimmt. Es muß der Familienfürsorge die ihr gebührende Würdigung zu teil werden, soll die Fürsorge für Genesende weiterhin gedeihliche Fortschritte machen. Ich kann zu meiner Freude mitteilen, daß speciell hier im Westen eine lebhafte Bethätigung für Familienfürsorge schon vorhanden ist. In Köln hat im Jahre 1899 allein der „Verein für Genesende" 3225 Mark für Familienunterstützungen ausgegeben und sagt darüber — ich darf die Worte aus meinem schriftlichen Referate wiederholen —: „Solange es nicht möglich ist, die Familien der Pfleglinge während der Zeit, wo ihr Ernährer eine Kur zur Wiederherstellung oder Erhaltung seiner Erwerbsfähigkeit machen soll, ausgiebig zu unterstützen, wird diesem Teil des Arbeiterstandes, für den die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vom rein menschlichen, sondern auch vom national ökonomischen Standpunkte von der größten Bedeutung ist, nicht geholfen werden."

Auch in der Gesamtfürsorge für Genesende bethätigt sich in Deutschland der Westen hervorragend mehr als der Osten; es freut mich, diese Thatsache an dem diesjährigen Versammlungsort Mainz konstatieren zu können. Zur Illustration des Gesagten darf ich mitteilen, daß der „Bergische Verein für Gemeinwohl" im Jahre 1899 allein

73000 Mark für Geneſungskuren in Bädern und Luftkurorten verausgabt hat.

Vorſitzender: Wir kommen zur Abſtimmung.

Es liegen nur die Theſen der beiden Herren Referenten vor — ſie ſind in Ihren Händen —, ich frage, ob die Verſammlung wünſcht, daß ſie noch einmal verleſen werden.

(Wird verneint.)

Dann erſuche ich diejenigen, die dieſe Theſen annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geſchieht.)

Sie ſind und zwar anſcheinend einſtimmig, angenommen.

Die Damen und Herren, die noch nicht zum Feſtmahl unterſchrieben haben, bitte ich, dies baldigſt nachzuholen.

Ich erſuche um möglichſt recht pünktliches Erſcheinen morgen früh 9 Uhr und ſchließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung gegen $2^1/_2$ Uhr.)

Zweite Sitzung.

Freitag, den 21. September 1900.

Der Vorsitzende Beigeordnete Seyffardt eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Ich eröffne die zweite Sitzung der 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit und gebe das Wort Herrn Ministerialrat Dr. Breidert-Darmstadt.

Ministerialrat Dr. Breidert (Darmstadt): Hochgeehrte Damen und Herren! Die Vertreter des Großherzlichen Ministeriums des Innern, welche den ehrenvollen Auftrag erhalten hatten, die 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit bei ihrem Zusammentritt in Mainz willkommen zu heißen, waren zu ihrem sehr großen Bedauern gestern verhindert, der Sitzung beizuwohnen. Sie können es sich aber nicht versagen, Sie heute noch namens der Großherzoglichen Regierung, welche an Ihren Verhandlungen lebhaften Anteil und lebhaftes Interesse nimmt, auf das herzlichste zu begrüßen, und wünschen diesen Verhandlungen einen erfolgreichen und segensreichen Verlauf.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich danke Herrn Ministerialrat Dr. Breidert im Namen unseres Vereins recht herzlich für die freundlichen Äußerungen, mit denen er uns begrüßt hat. Wir tagen mit unserer 20. Jahresversammlung zum zweitenmal im Großherzogtum Hessen und sind, wie das erste Mal, so auch diesmal, lebhaft erfreut durch die Kundgebungen der Sympathie für unsere Bestrebungen, mit denen die Hohe Großherzogliche Staatsregierung uns beehrt hat.

Wir treten in unsere Verhandlungen ein und kommen zu

5. Organisation der Gemeindewaisenpflege.

Das Wort erhält zunächst der Herr Berichterstatter Stadtrat Cuno (Königsberg); er hat das Wort.

Berichterstatter Stadtrat Cuno (Königsberg i. P.): Meine verehrten Damen und Herren! Mit Rücksicht darauf, daß zwischen mir und meinem Herrn Mitberichterstatter sich über die Bedeutung einiger, für unsere Frage wichtiger Worte Meinungsverschiedenheiten ergeben hatten, möchte ich zunächst eine ganz kurze Bemerkung zur Terminologie vorausschicken. Ich will — und wir beide wollen — unter der gesetzlichen Waisenpflege, der Armenwaisenpflege, die den Gemeinden gesetzlich obliegende Armenpflege verstehen, soweit sie sich den Waisenkindern zuwendet, die also eintreten muß für diejenigen Kinder, welche der zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel entbehren, während zugleich die zu ihrem Unterhalt verpflichteten Angehörigen nicht am Leben oder zu diesem Unterhalt nicht imstande oder bereit sind, also die Vollwaisen und Findlinge, verlassene Kinder, Kinder, die von ihren Eltern etwa wegen deren Inhaftierung oder Krankheit oder wegen deren Unfähigkeit zur Erziehung weggenommen werden mußten. Diejenigen ehrenamtlichen Organe, deren sich die Gemeinde zur Ausübung ihrer Fürsorgethätigkeit bedient, nenne ich Armenwaisenpfleger, wobei ich zunächst ganz dahingestellt sein lasse, ob die Armenpfleger zugleich auch für die Waisenkinder sorgen, oder zur Fürsorge für diese besondere Waisenpfleger bestellt sind. Denn in Bezug auf die Waisen sind eben auch die Armenpfleger Armenwaisenpfleger.

Das Thema „Gemeindewaisenpflege" fasse ich dahin, daß darunter alle Gebiete der Fürsorge für Waisen, für die schutzbedürftige Jugend über den Rahmen der Armenwaisenpflege hinaus begriffen sind, welche als Aufgabe der Gemeinde betrachtet werden können.

Nun, meine Damen und Herren, das Bürgerliche Gesetzbuch hat den für das preußische Rechtsgebiet durch die preußische Vormundschaftsordnung von 1875 eingeführten Waisenrat unter dem Namen „Gemeindewaisenrat" für das ganze deutsche Rechtsgebiet obligatorisch eingeführt. Bei den Vorberatungen für das Bürgerliche Gesetzbuch sind vielfach Stimmen laut geworden, welche auf Grund der Erfahrungen in Preußen die Nützlichkeit der Einrichtung in Zweifel zogen. Insbesondere in unserem Vereine sind wiederholt Äußerungen laut geworden, daß der preußische Waisenrat eine lebendige Wirksamkeit nicht entfaltet habe.

Die nähere Ausgestaltung der Einrichtung des Gemeindewaisenrats ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung überlassen. Preußen hat an den Vorschriften der preußischen Vormundschaftsordnung festgehalten, wonach die Gestaltung des Gemeindewaisenrats dem Ermessen der Gemeinde überlassen wird, während der Waisenrat ein kommunales, lediglich der kommunalen Aufsicht, nicht der Aufsicht und der Disciplinargewalt des Vormundschaftsgerichts unterstehendes Organ ist.

Es scheint nun, daß die Landesgesetze verschiedener der größeren Einzelstaaten gerade in dieser Gestaltung des Gemeindewaisenrats als eines kommunalen Organs die Ursache des Mißerfolges im preußischen Rechtsgebiet gesehen haben und deshalb durch anderweite Ordnung seiner Zusammensetzung, durch Loslösung von der Gemeindeverwaltung, insbesondere durch Unterstellung des Gemeindewaisenrats unter das Vormundschafts-

gericht den vermeintlichen Fehler des preußischen Rechts haben vermeiden wollen.

Am weitesten hat sich ja von der preußischen Gestaltung die Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen, in dessen Bezirk wir hier tagen, entfernt. Wie Ihnen der Herr Korreferent noch des näheren berichten wird, ist hier der Gemeindewaisenrat von der Gemeindeverwaltung völlig losgelöst und einer staatlichen Behörde übertragen.

Nun, meine Damen und Herren, weisen die Motive des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich darauf hin, daß man durch die Einrichtung des Gemeindewaisenrats, wie schon der Name andeutet, den Gemeinden die ihnen naturgemäß gebührende Beteiligung an der Fürsorge für die Waisen hat einräumen wollen.

Wenn im Bürgerlichen Gesetzbuch das Vormundschaftswesen auch als staatliche Einrichtung geordnet ist, so wird doch anerkannt, daß die Gemeinde an dem Gedeihen des heranwachsenden Geschlechts und insbesondere der mangels elterlicher Fürsorge der Fürsorge der Allgemeinheit bedürftigen Waisen ein ähnliches Interesse wie der Staat hat. Und in der That erwachsen den Gemeinden auch da, wo die specifisch vormundschaftlichen Funktionen besonderen, von der Gemeinde unabhängigen Organen des Vormundschaftsgerichtes übertragen sind, doch auf dem Gebiet der Fürsorge für die Waisen mancherlei Aufgaben, welche, wie der Herr Korreferent Ihnen des näheren darlegen wird, die Gemeinde zur Schaffung selbständiger Organe behufs Erfüllung dieser Aufgaben neben dem Gemeindewaisenrat nötigt. Wir sehen also in diesem extremsten Fall, der gerade darum sich zur Kennzeichnung der Sachlage hervorragend eignet, im Großherzogtum Hessen, eine staatliche, dem Vormundschaftsgericht unterstellte Behörde als Gemeindewaisenrat und neben ihr eine Gemeindewaisenpflege, welche sich teilweise wenigstens mit den gleichen Kindern beschäftigt.

Um uns nun — und das betrachte ich als die Hauptaufgabe — ein Bild zu machen, wie die Organisation der Gemeindewaisenpflege nach den beiden Richtungen hin, der Schaffung eines Hilfsorgans des Vormundschaftsgerichts zur Erfüllung der im Bürgerlichen Gesetzbuch dem Gemeindewaisenrat zugewiesenen vormundschaftlichen Funktionen und andererseits zur Schaffung eines gemeindlichen Organs zur Erfüllung der den Gemeinden auf dem Gebiet der Waisenfürsorge obliegenden Aufgaben zu gestalten ist, ist es nötig, uns die nach diesen beiden Richtungen hin vorliegenden Aufgaben klar zu machen.

Der Gemeindewaisenrat soll — vom Vorschlage der zum Vormund, Gegenvormund u. s. w. geeigneten Personen abgesehen — in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber wachen, daß der Vormund für die Personen der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge trage. Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, soll er dem Vormundschaftsgericht anzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und Verhalten der Mündel Auskunft erteilen.

Wie diese Überwachungspflicht sich den verschiedenen Kategorien von Mündeln gegenüber, je nach ihren wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen,

ob arm und auf öffentliche Unterstützung angewiesen, ob vermögend, je nach ihrem Lebensalter, ob Säugling, Schulkind, ob in der Lehre oder im Dienst befindlich, nach der Art der Unterbringung, ob in einer Anstalt oder bei Angehörigen oder gegen Entgelt bei Fremden, je nach ihrem moralischen Verhalten, ich denke da an Zwangserziehungskinder, — wie also diesen verschiedenen Kategorien gegenüber sich die Aufsicht gestalten soll, darüber fehlt jede Andeutung, ja ich finde nicht, daß, von ganz vereinzelten Bestimmungen abgesehen, in den von einzelnen Städten erlassenen Geschäftsanweisungen für Gemeindewaisenräte bisher der Versuch gemacht wäre, für diese verschiedenen Möglichkeiten auch nur Anhaltspunkte zu geben. Auch wo landesgesetzlich specialisierte Geschäftsanweisungen für die Gemeindewaisenräte gegeben sind, beschränken sie sich fast durchweg auf Formalien, auf die äußere Wahrung des Geschäftsganges, ohne für die Überwachungsthätigkeit selber nähere Vorschriften zu geben. Wohl aber sind die landesgesetzlichen Vorschriften, wie sie in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind, fast alle zu der Erkenntnis gelangt, daß die Überwachung der Vormünder doch eigentlich nur möglich sei durch Beaufsichtigung und Überwachung der Mündel selber, und so steht denn in den Landesgesetzen, welche die Bestellung von Waisenpflegerinnen zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats zulassen, daß die Waisenpflegerinnen bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und der Überwachung weiblicher Mündel mitwirken sollen.

Das also über die Aufgaben, welche die Vormundschaftsordnung den Gemeindewaisenräten zuweist. Welches aber sind die Aufgaben der Gemeinde auf dem Gebiet der Fürsorge für die der Vormundschaft unterliegenden Kinder? In dieser Beziehung kann ich auf Vorarbeiten unseres Vereins und anderer Körperschaften, die sich einzelnen benachbarten Gebieten der Fürsorgethätigkeit widmen, fußen, ich kann von selbständigen Erörterungen absehen und lediglich auf die gewonnenen Ergebnisse verweisen. Es kommen da zunächst in Frage die der Armenwaisenpflege anheimgefallenen Kinder.

Die Aufgaben der Armenwaisenpflege hat der leider in diesem Jahre verstorbene Herr Waisenhausdirektor Stalmann auf der vorigen Jahresversammlung unter Ihrer Zustimmung, wie folgt, zusammengefaßt:

Zur Erzielung einer möglichst erfolgreichen Wirksamkeit der Familienpflege, — welche Herr Direktor Stalmann als das Erstrebenswerte gegenüber der Anstaltspflege hingestellt —, ist eine Beaufsichtigung derselben erforderlich, welche

a) organisiert und geleitet wird durch die Armen- und Waisenpflege, welche, soweit möglich, mit den Pflichten und Rechten gesetzlicher Vormünder und Pfleger ausgestattet sein soll und
b) ausgeübt wird durch ehrenamtliche Pflegeorgane unter Zuhilfenahme von Frauen, namentlich für die Überwachung der Säuglingspflege und der Mädchenerziehung, und
c) unterstützt wird durch bereitwillig von der Behörde zur Verfügung gestellte ärztliche Hilfe.

Die Beaufsichtigung umfaßt:

a) die sorgfältige Prüfung der angebotenen Pflegestellen,

b) die Mitwirkung bei der Auswahl und Bestimmung derselben für die einzelnen Pfleglinge,
c) die sachgemäße Anleitung und Unterstützung der Familien in der Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge.

Die Familienpflege und die Beaufsichtigung derselben findet ihren Abschluß nicht schon mit der Entlassung der Zöglinge aus der Schule, sondern erstreckt sich noch weiterhin auf die Überwachung der durch die Armen- und Waisenbehörde als Lehrlinge oder Gehilfen bei Handwerksmeistern oder als Dienstboten bezw. jugendliche Arbeiter bei Dienstherrschaften oder Arbeitgebern untergebrachten Unmündigen.

Ja, meine Damen und Herren, wenn diese Beaufsichtigung der der Armenpflege anheimgefallenen Kinder geübt wird, bleibt da noch Raum und Arbeitsfeld für eine Thätigkeit eines daneben bestehenden Gemeindewaisenrats mit der Pflicht der Aufsicht darüber, daß die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege pflichtmäßig sorgen? Nimmt eine nach diesen Vorschlägen organisierte Gemeindewaisenpflege nicht eigentlich schon dem Vormund alles ab, was er für das Kind thun kann, indem sie neben der Gewährung der materiellen Mittel zum Unterhalt des Kindes durch ihre Organe die Pflegestelle prüft und auswählt, die Pflegeeltern in der Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge überwacht, diese Fürsorge auch über die Schulzeit hinaus erstreckt, für die Unterbringung in Lehr- und Dienststellen sorgt und die Zöglinge darin überwacht? Wo bleibt aber noch gar Raum für eine selbständige Thätigkeit eines neben den Waisenpflegeorganen stehenden Gemeindewaisenrats diesen Kindern gegenüber?

Ich behaupte also, wo eine gute Organisation der Armenwaisenpflege vorhanden ist, übt diese die Rechte und Pflichten des Vormundes und noch vielmehr des Gemeindewaisenrats thatsächlich aus. Es ist gegenüber den oft gehörten Klagen über Mangel an zu ehrenamtlicher persönlicher Fürsorgethätigkeit geeigneten Personen geradezu eine Kräfteverschwendung, wenn neben dem die thätige Fürsorge für das Kind namens des Armenverbandes übenden Waisenpfleger noch ein besonderer Vormund und ein Gemeindewaisenrat, vielleicht letzterer noch unterstützt von einer Waisenpflegerin, für das Kind sorgt.

Und ich folgere aus dieser Erwägung: die Gemeindebehörde sollte, soweit landesgesetzlich irgend zulässig, das Recht der gesetzlichen Vormundschaft, der Generalvormundschaft über die der Armenpflege anheimgefallenen Mündel sich übertragen lassen, und sie sollte, soweit ihr landesgesetzlich die Organisation des Gemeindewaisenrats obliegt, die Organisation so gestalten, daß Gemeindewaisenpflege und Gemeindewaisenrat zusammenfallen, daß nicht die armenpflegerische und die vormundschaftliche Aufsicht über die gleichen Mündel verschiedenen Organen obliegt.

Ich verweise da auf die meines Erachtens äußerst zweckmäßige Gestaltung in Hamburg. Der Behörde, welcher die Unterbringung und Erziehung der der Armenpflege anheimgefallenen Kinder obliegt, sind zugleich die Geschäfte des Gemeindewaisenrats übertragen. Nicht anders ist es in den meisten größeren Städten Preußens, namentlich im Westen, in der

Rheinprovinz, welche im Anschluß an Elberfeld und Krefeld bestimmen, daß dasjenige Gemeindeorgan, welches die armenpflegerische Fürsorge für die Mündel ausübt, auch mit den Verrichtungen des Gemeindewaisenrats betraut wird, sodaß die Armen- und Waisenpfleger, welche im Interesse der Armenpflege die Aufsicht über die armen Waisen führen, zugleich als Waisenpfleger die dem Gemeindewaisenrat obliegende Aufsicht üben.

Nun, meine Damen und Herren, eine weitere Gruppe von Mündeln bilden die unehelichen Kinder. Sie wissen, daß die uneheliche Mutter nicht die elterliche Gewalt über ihr Kind hat, sondern dem Kinde ein Vormund bestellt werden muß. Freilich die Erziehung, die Fürsorge für die Person des Kindes liegt der Mutter ob, der Vormund hat in dieser Beziehung nur die Stellung eines „Beistandes"; aber weil bevormundet, unterliegen diese Kinder außerdem noch der Aufsicht des Gemeindewaisenrats; sie beschäftigen uns hier natürlich nur soweit, als sie nicht der Armenpflege bedürfen, sondern von der Mutter oder dem unehelichen Vater oder sonst ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erhalten werden.

Die Frage, ob die Gemeinde nicht auch diesen Kindern gegenüber gewisse Aufgaben hat, ist in neuester Zeit lebhaft erörtert worden. Ich glaube in der That, daß hier wichtige Aufgaben der Gemeinde vorliegen. Unser Verein hat diese Frage wiederholt berührt, namentlich in dem Vortrage des Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf über vormundschaftliche Funktionen der Gemeindebehörden, an den ich hier erinnern möchte. Die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen hat die Frage vor kurzem eingehend erörtert, und der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat sich erst vor wenigen Tagen mit der Frage der Säuglingssterblichkeit beschäftigt und dabei besonders auf die hohe Sterblichkeitsziffer der unehelich Geborenen im ersten Lebensjahre im Vergleich zu den ehelich Geborenen hingewiesen. Selten ist ja die uneheliche Mutter imstande, ihrem Kinde selbst die nötige Pflege angedeihen zu lassen, sie muß es fremden Leuten übergeben, und da diese doch meist nicht aus bloßer Kindesliebe sich der mühevollen Aufzucht eines Säuglings unterziehen, ist die Art dieser Fürsorge wesentlich von der Bereitstellung materieller Mittel abhängig, die die Mutter hergeben kann. Will man also die Sterblichkeitsverhältnisse der Säuglinge günstig beeinflussen, so muß es die Aufgabe sein, solche Pflegeverhältnisse zu schaffen, die der Mutter- und Elternpflege thunlichst nahe kommen. Der Referent bei der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Obermedizinalrat Dr. Hauser-Karlsruhe, hat in seinem Referat die Aufgaben der Fürsorge auf diesem Gebiet etwa dahin kurz skizziert:

„Aufgabe der Kontrolle ist, zu überwachen:

1. die Art und Weise, wie die Kinder verpflegt, wie sie in Bezug auf Ernährung, Bett, Kleidung und körperliche Reinlichkeit gehalten werden;
2. Pflege und Wartung des Kindes in kranken Tagen;
3. die gesundheitliche Beschaffenheit der Wohnung;
4. das moralische und körperlich gesundheitliche Befinden der Pflegeeltern und deren Familienglieder;

5. die Höhe, den Modus der Bezahlung, die Verwendung der Kostgelder;
6. Ursachen eventueller Erkrankungs- und Todesfälle.

Der Erfolg der Überwachung hängt davon ab, durch wen, wie oft und wie dieselbe durchgeführt wird. Gute rechtzeitige Hilfe beugt den Anfängen von Siechtum vor, dessen Bekämpfung später die öffentliche Armenpflege so stark belastet."

Aber auch über das Säuglingsalter hinaus bleiben diese in fremde Pflege gegebenen unehelichen Kinder, die sogenannten Haltekinder, Ziehkinder, Kostkinder, wie man sie nennt, besonders schutzbedürftig. Wenn auch vielfach eine gewisse Liebe zu den Kindern die Pflegeeltern veranlaßt, ihr Bestes für deren körperliche und geistige Entwicklung zu thun, so sind doch auch die Fälle nicht selten, in denen solche Kinder mangels ausreichender Mittel zu ihrem Unterhalt, von einer Pflege in die andere geschoben, elend verkommen. Eine der Engelmacherei gleichkommende Vernachlässigung des Kindes durch die Mutter und die wechselnden Pflegeeltern ist doch vielleicht nicht selten und äußerst schwer nachweisbar. In Bezug auf die Fürsorge gerade für die Zieh- oder Kostkinder hat das Programm in ausführlichster Weise entwickelt der bekannte Ziehkinderarzt Dr. Taube, der auf Grund seiner reichen Erfahrungen die auf diesem Gebiete zu beachtenden Punkte etwa dahin zusammenfaßt:

„Die Mütter, leichtsinnig und geistig minderwertig, können nur zum kleinsten Teil ihr Kind behalten, müssen es in fremde Pflege geben, sind oft nicht imstande, durch eigenen Verdienst das erforderliche Ziehgeld zu erwerben.

Die Väter, mit wenigen Ausnahmen persönliche Feinde des Kindes, sind so gestellt, daß sie einen geringen Teil ihres eigenen Einkommens für das Kind entbehren können.

Die Kinder, vielfach schwach und kränklich veranlagt, bedürfen großer Sorgfalt, um sich zu entwickeln.

Die Zieheltern sind, besonders wenn das erforderliche Ziehgeld gezahlt wird, auf das Wohl des Kindes bedacht, erfordern aber wegen schlechter Elemente unter ihnen und vorkommender Unkenntnis der Kinderpflege eine genaue und sachverständige Kontrolle. Die genaueste Untersuchung muß stattfinden, wenn von einer Familie ein uneheliches Kind gegen eine geringe einmalige Abstandssumme von einigen hundert Mark als eigenes Kind angenommen werden soll, weil hier fast stets unlautere Motive obwalten.

Daraus ergiebt sich von selbst die Art der notwendigen Fürsorge für diese Kinder: Sie muß ins Auge fassen die unehelichen Mütter, die Väter, die Kinder, die Ziehmütter."

Nun, meine Damen und Herren, wie gestaltet sich denn nun, in größeren Städten wenigstens, die Fürsorge für die unehelichen Kinder? Das Standesamt meldet dem Vormundschaftsgericht den Geburtsfall; das Vormundschaftsgericht prüft, nach meinen Beobachtungen wenigstens, meist nur die formale Seite der Vormundschaftsbestellung. Da stößt der Vormundschaftsrichter gleich von vornherein auf eine sehr interessante juristische Streit-

frage, die nach der Zuständigkeit, und für die ist ja maßgebend der Wohnsitz. Welche Fülle von Papier kann da erst verschrieben werden, um festzustellen, wo die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz hatte, wenn sie z. B. noch minderjährig ist, oder auch, wenigstens in Preußen, menn sie im Gesindedienst steht, weil nach der famosen Vorschrift des preußischen Ausführungsgesetzes Gesindedienst keinen Wohnsitz begründet. Denken Sie sich, wie interessant die Nachforschung bei einer dreißigjährigen Köchin ist, wo sie sich nach Vollendung des 21. Lebensjahres zuletzt mit der Absicht der Wohnsitznahme aufgehalten hat, ohne im Gesindedienst zu sein. Die Fürsorge für das Kind kommt in zweiter Linie; erst wenn die Vorfrage erledigt ist, wird der Waisenrat zum Vorschlag des Vormundes aufgefordert.

Nun, meine Herren, bei einer großen Anzahl von unehelichen Kindern, insbesondere denen, die in öffentlichen oder privaten Entbindungsanstalten oder bei Hebammen zur Welt gekommen, tritt alsbald ein Wechsel der Wohnung ein; gerade in den ersten Monaten wechselt häufig die Pflegestelle, oft veranlaßt durch die Unfähigkeit der unehelichen Mutter, Pflegegeld für ihr Kind zu zahlen. Der Waisenrat muß also erst den Verbleib ermitteln; die Bestellung des endlich vorgeschlagenen Vormundes verzögert sich dann vielleicht noch, weil die vorgeschlagene Person einen Ablehnungsgrund hat, und der endlich ernannte Vormund fühlt sich in der Mehrzahl der Fälle, zumal wenn inzwischen schon die Armenpflege eingetreten ist, außer stande, für das Kind etwas zu thun, ja vernachlässigt häufig die wichtigste Pflicht der Heranziehung des unehelichen Vaters zum Unterhalt des Kindes.

Ich sehe nun ab von dem schon behandelten Falle, daß der Mündel inzwischen etwa der Armenpflege anheimgefallen ist, daß also neben dem Gemeindewaisenrat auch noch die Armenpflege für ihn sorgt. Aber für einen großen Teil der unehelichen Kinder, die sogenannten Haltekinder, wird ja noch eine weitere Fürsorge geübt. Als man die Notwendigkeit der Aufsicht über die Haltekinder einsah und die Verpflegung der Kinder gegen Entgelt von der Gewerbefreiheit ausnahm, ist in den meisten Bundesstaaten dies als Aufgabe der Polizei angesehen, wenigstens in Preußen durch Polizeiverordnung geregelt worden. So kommt nun also die Polizei und tritt in Konkurrenz mit dem Gemeindewaisenrat. Nun, meine Damen und Herren, die Polizei kann meist nur formale Sachen prüfen; zur Beurteilung der Frage, ob die Säuglingspflege und -Ernährung eine gute ist, ist doch vielleicht nicht immer der Schutzmann die geeignete Persönlichkeit.

In Erkenntnis dessen hat man Frauenvereine, Wohlthätigkeitsvereine, besonders den vaterländischen Frauenverein u. s. w. herangezogen. Nun, meine Damen und Herren, denken Sie sich einmal in die Vorgänge hinein, nehmen Sie an, daß alle zur Mitwirkung Berufenen ihre Schuldigkeit thun! Ich setze also eine Organisation voraus, bei welcher ein von der Gemeindepflege unabhängiger Gemeindewaisenrat als Organ des Vormundschaftsgerichts fungiert. Da übt also zuerst neben dem Vormund der Gemeindewaisenrat, dem vielleicht Waisenpflegerinnen beigegeben sind, seine Aufsichtsthätigkeit. Die Mutter hat das Kind in eine Kostpflege gegeben, — da kommt der Schutzmann und prüft die Verhältnisse der Pflegestelle und nach ihm die

freiwillige Helferin des Vaterländischen Frauenvereins. Jetzt muß die Mutter für das Kind Armenpflege in Anspruch nehmen, — da kommt auch noch der Armenpfleger, vielleicht auch eine Armenpflegerin, und sieht nach dem Kinde. Vormund, Waisenrat, Waisenpflegerin, Polizei, freiwillige Helferin, Armenpfleger, Armenpflegerin, alle reden auf die Mutter und auf die Pflegemutter ein, jeder von anderen Gesichtspunkten aus. Nun, ich bin der Ansicht, wenn dabei das Kind nicht in kürzester Zeit stirbt, so ist es ein Zufall.

Also ich sehe den Grund eines völligen Versagens der Fürsorgethätigkeit für die unehelichen Kinder im ersten Lebensalter, insbesondere der Säuglingsfürsorge in der Verschiedenartigkeit der Organe, welche nach der bisherigen Rechtsentwicklung, weil man von verschiedenen Seiten aus die Pflege in Angriff genommen hat, hineinzureden haben. Ich betrachte es als die Hauptaufgabe, dafür zu sorgen, daß endlich auf diesem Gebiet eine einheitliche Ordnung herbeigeführt wird, und dazu ist meines Erachtens eine einheitliche Organisation der Fürsorge notwendig.

Und da ist es mir ganz gleichgültig, ob Sie sagen wollen, die Gemeinde als solche soll die Fürsorge für das Ziehkinderwesen, für die Säuglingspflege übernehmen und soll dann den von ihr zu dieser Fürsorge berufenen Organen die Geschäfte des Gemeindewaisenrats übertragen lassen. Meine Damen und Herren! Meines Erachtens kann das Vormundschaftsgericht von dem Gemeindewaisenrat gar keine andere Pflichterfüllung verlangen als diejenige, welche ich hier als die Aufgabe der Gemeinde auf dem Gebiete der Waisenfürsorge bezeichnet habe. Oder meinetwegen mögen Sie auch umgekehrt argumentieren und sagen: Aufgabe des Gemeindewaisenrats ist es nach dem Gesetz, sich um die Erziehung, um die körperliche Pflege und das Wohlergehen und Verhalten des Mündels zu kümmern, Aufgabe ist es, bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel mitzuwirken. Welchen anderen Inhalt kann diese Aufgabe des Gemeindewaisenrats gegenüber einem unter Vormundschaft stehenden Säugling, gegenüber einem in Kostpflege untergebrachten Mündel haben, als alles das zu beachten, was ich als die Aufgabe der Gemeindewaisenpflege dargestellt habe? Mögen Sie davon ausgehen: es ist Aufgabe der Gemeinde, hier einzuschreiten, und die Gemeinde soll dann ihre Organe zum Gemeindewaisenrat bestellen lassen, oder mögen Sie sagen: der Gemeindewaisenrat hat nach dem Gesetz diese Aufgabe, und da er Organ der Gemeinde ist, muß die Gemeinde ihm die Mittel zur Verfügung stellen, damit er seiner Aufgabe gewachsen ist — es kommt meines Erachtens auf dasselbe hinaus.

Wenn also das Bürgerliche Gesetzbuch und die Ausführungsgesetze den Gemeindewaisenrat und die Waisenpflegerinnen zum Aufsichtsorgan über alle Mündel, auch die in Kostpflege befindlichen, bestellen, welcher Anlaß liegt dann vor, noch andere Organe mit derselben Aufsicht zu betrauen? Es ist meines Erachtens lediglich Pflicht der Gemeinde, den Gemeindewaisenrat so zu organisieren, daß er den an ihn bezüglich der Aufsicht über die Kostpflege und die Säuglingsfürsorge zu stellenden Anforderungen gerecht werden kann.

Also in jedem Falle ergiebt sich die Forderung: der Gemeindewaisen-

rat soll ein Gemeindeorgan sein. Ein selbständiger Gemeindewaisenrat neben denjenigen Gemeindeorganen, welche sich mit der Fürsorge für die Waisen so wie so beschäftigen, muß meines Erachtens bedeutungslos bleiben, denn ihm fehlen die materiellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben, die allein die Gemeinde ihm bereit stellen kann. Er ist überflüssig, wenn er in Konkurrenz treten will mit einer gut organisierten Gemeindewaisenpflege.

Ein weiteres Gebiet, meine Damen und Herren, der Fürsorge für Mündel ist die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Hier kann ich mich kurz fassen. Die Notwendigkeit dieser Fürsorge wird ja immer mehr anerkannt; gemeinnützige Vereine haben sich wohl auch bisher schon dieses Fürsorgezweiges angenommen. Neuerdings haben die Bestrebungen des freiwilligen Erziehungsbeirates zu Berlin und des neugegründeten Centralvereins für die schulentlassene Jugend die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Ich verweise da namentlich auf die hochinteressante Verhandlung dieses Gegenstandes bei der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Also ich will die Notwendigkeit einer Fürsorge auf diesem Gebiet nicht erörtern, ich setze sie als anerkannt voraus. Ausgangspunkt der ganzen Bestrebung ist auch hier das regelmäßige Versagen der Einzelvormundschaft, die Unfähigkeit und Unmöglichkeit für die Vormünder, soweit sie überhaupt in den geeigneten Zeitpunkten noch aufzufinden sind, in zweckentsprechender Weise für ihre Mündel zu sorgen. Aus den bisherigen praktischen Erfahrungen ergeben sich als Aufgaben:

Enger Anschluß an die Schule, welche die zur Entlassung Kommenden rechtzeitig behufs Übernahme der Fürsorge zu melden hat;
Lehrstellennachweis;
fachmännischer Beirat, bestehend aus Ärzten und Gewerbetreibenden;
Beaufsichtigung auch während der Dauer der Lehrzeit.

Die Frage bleibt, welche Organisation ist zur Erfüllung dieser Aufgaben zu schaffen?

Und da weise ich wieder darauf hin: die dem Gemeindewaisenrat und den Waisenpflegerinnen im Gesetz gewiesene Aufgabe umfaßt auch die Fürsorge für die schulentlassenen Waisen. Der Gemeindewaisenrat, der seine Pflicht dem Mündel gegenüber bis zur Schulentlassung erfüllt hat, wird verpflichtet sein, auch beim Übertritt in das praktische Leben den Mündel zu beraten und weiterhin zu beaufsichtigen. Wenn daher die Gemeinde den Gemeindewaisenrat so organisiert, daß er auch diese Aufgabe der Fürsorge für die Schulentlassenen übernehmen kann, so werden besonders Vereine für die schulentlassene Jugend überflüssig werden.

Meine Damen und Herren! Wie wir bei der Fürsorge für die armen Waisen eine Konkurrenz eintreten sehen zwischen Armenpflege und Waisenrat, bei den unehelichen Kindern eine Konkurrenz eintreten sehen zwischen Polizei und ihren Hilfsorganen einerseits und dem Gemeindewaisenrat andererseits, so tritt hier die Konkurrenz ein zwischen Vereinsbildung und Gemeindewaisenrat. Und auch diese halte ich für bedenklich. Ich sage daher: das Gesetz hat den Gemeinden die Pflicht auferlegt, in dem Gemeindewaisenrat eine Organisation zu schaffen, welche die Jugendfürsorge übernehmen kann. Das Vormundschaftsgericht muß ja zumeist die Genehmigung

geben bei Abschluß von Lehrverträgen, Dienstverträgen auf längere Zeit. Wird das Vormundschaftsgericht diese Zustimmung erteilen, ohne den Gemeindewaisenrat gehört zu haben? Wenn also der Gemeindewaisenrat in die Lage kommt, mit der Prüfung des abgeschlossenen Vertrages betraut zu werden, ist es da nicht besser, ihn gleich so zu organisieren, daß er schon bei der Berufswahl, bei der Wahl der Lehrstelle Berater des Mündels ist?

Ich halte es daher für sehr wohl möglich, den Gemeindewaisenrat mit einem Beirat auszustatten, mit fachmännischen Beiräten u. dergl. Die freiwilligen Kräfte, die jetzt in dem freiwilligen Erziehungsbeirat mitwirken, wird man doch an den Gemeindewaisenrat angliedern können. Aber freilich, so lange die Gemeinde ihre Aufgaben auf diesem Gebiete nicht anerkennt, muß ja eine ergänzende Organisation durch Vereinsbildung eintreten. Und da ist das Hauptgewicht darauf zu legen, daß diese in engen Zusammenhang gebracht wird mit dem Gemeindewaisenrat.

Noch ein Gebiet will ich kurz streifen: das ist die Fürsorge für die verwahrloste und die mißhandelte Jugend — um einen kurzen technischen Ausdruck zu gebrauchen. Alle Landesgesetzgebungen haben ja jetzt wohl auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Zwangserziehung — oder Fürsorgeerziehung, wie es das neue preußische Gesetz nennt — neu geordnet. Die Gemeinde hat an dieser Fürsorge für die verwahrloste Jugend das größte Interesse. Meist wird ja auch den Gemeinden und ihren Organen durch die Landesgesetzgebungen ein Einfluß auf die Antragstellung und die Beschlußfassung eingeräumt sein. Ich meine, auch auf diesem Gebiete muß der Gemeindewaisenrat und neben ihm allerdings die Schule das Organ sein, dessen sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

Dem Gemeindewaisenrat ist ja, wie ich einmal an der Hand der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dargelegt habe, die Aufgabe eines Jugendanwalts gewiesen, insoweit ihm auch gegenüber den in elterlicher Gewalt stehenden Kindern, wenn sie zu verwahrlosen drohen oder von den Eltern vernachlässigt oder mißhandelt werden, Aufsichtsrechte zustehen. Es gilt deshalb, dem Gemeindewaisenrat die richtige Stellung in der Gemeindeorganisation zu weisen, damit er bei Ausführung der Zwangserziehungsgesetze mitwirken kann. Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz thut des Gemeindewaisenrats ebensowenig Erwähnung wie der Schule, es überweist die Mitwirkung bei der Antragstellung und Prüfung der Anträge auf Fürsorge, Erziehung an die Gemeinden. Aber das kommt in den Erörterungen ganz klar zum Ausdruck, daß man als selbstverständlich angesehen hat, daß Gemeindewaisenrat und Schule die Organe der Gemeinde in Erfüllung der ihr auf diesem Gebiete gewiesenen Aufgaben sein müssen. Es ist dringend notwendig, dem Gemeindewaisenrat die ihm vom Bürgerlichen Gesetzbuch gewiesene Stellung als Jugendanwalt nicht zu verkümmern.

Das, meine Damen und Herren, sind die Aufgaben, die nach meiner Ansicht auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, der Fürsorge für die Waisen zu lösen sind.

Das Reich hat das Vormundschaftswesen gesetzlich geregelt. Aber die Gemeinde hat die nächste Pflicht, ihre Waisen zu schützen und zu fördern. Wenn auch nicht alle berührten Gebiete in gleicher Weise von den Ge-

meinden in Angriff genommen sind, so dringt doch mehr und mehr die Überzeugung durch, daß die Gemeinde zur Mitwirkung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge über den Rahmen der Armenpflege und der Volksschule hinaus berufen ist.

Nun hat das Reichsgesetz ein besonderes Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts vorgesehen, welchem die Aufgabe der persönlichen Fürsorge für die Mündel zufällt.

Hat die Gemeinde nun ihre Pflicht gethan, wenn sie, ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, den Gemeindewaisenrat bestellt und ihm überläßt, seine Aufgabe als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts nach dessen Anleitung zu erfüllen, so gut oder so schlecht er kann?

In der That, wenn die preußischen Gemeindewaisenräte teilweise so wenig Erfolg erzielt haben, wenn in anderen Bundesstaaten nur mit Widerstreben an die Belebung des Instituts herangegangen wird, so trägt solche Auffassung über die Stellung der Gemeinde zum Gemeindewaisenrat daran die Schuld. Der Staat hat den Gemeindewaisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts geschaffen mit der ausdrücklichen Absicht, durch ihn die Gemeinde zur Mitwirkung an der Mündelfürsorge heranzuziehen. Leider entsprechen ja nicht alle Landesgesetze diesem großen Gedanken des Reichsgesetzes. Wenn wir uns nun überzeugen, daß die in der bisherigen Darlegung erörterten Aufgaben der Gemeindewaisenpflege harren, so giebt es meines Erachtens nur eine Lösung: den Gemeindewaisenrat so zu gestalten und mit solchen Befugnissen auszurüsten, daß er die Aufgabe erfüllen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen die Gemeinden an die ihnen überlassene statutarische Regelung der Einrichtung des Gemeindewaisenrats herangehen.

Da halte ich denn für alle nur einigermaßen entwickelten Gemeinwesen eine Organisation für bedenklich, wie sie die meisten Landesgesetze zulassen, daß ein oder mehrere Mitglieder einer Gemeinde als Gemeindewaisenräte bestellt werden, derart, daß sie vollständig selbständige, unabhängige Organe werden, ohne Fühlung mit der Gemeindeverwaltung, mit den Einrichtungen, welche die Gemeinde selbst für die Waisenpflege trifft, die selbständig mit dem Vormundschaftsgericht in Verkehr treten, während der Gemeindevorstand, die Magistratsinstanz, wie wir in den altpreußischen Landesteilen sagen würden, sich auf die Bestellung und die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung, allenfalls auf die Abhaltung gelegentlicher Generalversammlungen der Gemeindewaisenräte beschränkt.

Für ganz kleine Orte, für das platte Land wird die Bestellung von selbständigen Einzelpersonen gewiß nicht zu umgehen sein, in den größeren Gemeinden aber sollte grundsätzlich die Verrichtung des Gemeindewaisenrats denjenigen städtischen Organen übertragen werden, welchen die gesetzliche Waisenpflege obliegt. Voraussetzung für eine gedeihliche Thätigkeit des Gemeindewaisenrats ist dabei, daß die Gemeinde gewillt ist, die Fürsorgegebiete, die ich berührt habe, als Aufgaben der Gemeinde in möglichst weitem Umfange zu betrachten, demnach auch mit materiellen Mitteln nötigenfalls einzugreifen. Der Gemeindewaisenrat wird — darauf scheinen mir die

preußischen Erfahrungen hinzudeuten — nur dann Bedeutung erlangen, wenn zunächst die Gemeinde sich entschließt, Gemeindewaisenpflege, Schutzfürsorge für die Jugend im weitesten Sinne zu treiben, und wenn sie den von ihr für diese Aufgaben bestellten Organen die Verrichtungen des Gemeindeewaisenrats überträgt.

Nun ist freilich durch verschiedene Landesgesetzgebungen den Gemeinden die Lust, Gemeindeorgane mit den Verrichtungen des Gemeindewaisenrats zu betrauen, gründlich geraubt worden. In Hessen sowohl wie in Sachsen haben die größeren Gemeinden es ablehnen zu müssen geglaubt. Ich meine, wir müssen unser lebhaftes Bedauern aussprechen, daß durch diese Landesgesetzgebungen der Weg ungangbar geworden ist, den Gemeindewaisenrat in die Gemeindeverwaltung einzuordnen.

Nun, meine Damen und Herren, in Sachsen hat man ja die trefflich organisierte gemeindliche Fürsorge für die Waisen. Leipzig ist ja bezüglich der Ausbildung der Fürsorge für die unehelichen Kinder vorbildlich gewesen. Die sächsischen Städte werden fortfahren, ihre Gemeindewaisenpflege, wie sie sie als Aufgabe der Gemeinde erkannt haben, weiter auszugestalten; neben der Armenwaisenpflege und der Fürsorge für die Ziehkinder (die dem Armenamt obliegt), werden sie vielleicht auch die Fürsorge für die schulentlassenen und für die verwahrlosten und vernachlässigten Kinder übernehmen. Dann thun sie alles, was ein Gemeindewaisenrat thun könnte. Die Folge der landesgesetzlichen Bestimmungen muß dann sein, daß der außerhalb der Gemeindeverwaltung stehende Gemeindewaisenrat ein stilles Dasein unbeachtet führt, weil ihm durch die gemeindliche Einrichtung der Boden für seine Thätigkeit einfach abgegraben ist.

Für erwünscht halte ich es, wenn dasjenige Gemeindeorgan, welchem die Gemeindewaisenpflege obliegt, und welchem nach meiner Ansicht die Geschäfte des Gemeindewaisenrats übertragen werden, nicht zusammenfällt mit dem Organ, welches die Armenpflege zu üben hat. Ich meine — ich habe es in meinem gedruckten Referat ausführlich erörtert, ich muß mich hier kurz auf einen Gesichtspunkt beschränken —, die Aufgaben der Gemeindewaisenpflege und des Gemeindewaisenrats, wie ich sie skizziert habe, sind so umfangreiche und eigenartige, daß die Vereinigung schwer möglich ist. Doch werden ja lokale Verhältnisse und Traditionen in den einzelnen Städten hier mitspielen. Ich weiß, daß namentlich in Elberfeld, Krefeld, Dortmund und vielen anderen rheinischen Städten, die sich dem Elberfelder Muster angeschlossen haben, sich die Vereinigung von Armenpflege und Waisenpflege in der Art, daß der Armenpfleger zugleich Waisenpfleger ist, bewährt hat. Ich möchte aber doch warnen, diesem Beispiel gar zu sehr zu trauen. Nicht alle Städte haben so opferbereite Pfleger in so großer Zahl, daß sie neben der Armenpflege noch Waisenpflege üben können. Elberfeld namentlich scheint mir doch in der glücklichen Lage zu sein, recht wenig uneheliche Kinder zu besitzen, wenn in dem auf Seite 63 abgedruckten Bericht des Elberfelder Frauenvereins nur von 35 Ziehkindern berichtet wird. Wir in Königsberg haben deren zwischen 800 und 1000.

(Bewegung.)

Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse sind derart, daß die Kinder in großer Zahl als uneheliche zur Welt kommen. Bei umfangreicher Aufgabe der Gemeindewaisenpflege ist deshalb meines Erachtens die Trennung der Armenpflege von der Waisenpflege geboten.

Wo man aber auch die Waisenpflege selbständig als besonderen Verwaltungszweig neben der Armenpflege organisiert, wird meines Erachtens doch die mustergültige Elberfelder Organisation des Pflegschaftswesens auch auf die Waisenpflege zu übertragen sein. Unter der Verwaltungsdeputation, welche den Gemeindewaisenrat bildet, arbeiten in den Bezirken Bezirkswaisenräte, denen Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen beigegeben sind; denn für die dem Gemeindewaisenrat von mir gewiesenen Aufgaben erachte ich die Mitwirkung von Frauen als ganz unerläßlich. Soweit landesgesetzlich die Bestellung von Waisenpflegerinnen zulässig ist, sollte davon Gebrauch gemacht werden. Ja, nach allen Erfahrungen halte ich zur Fürsorge mindestens für das Säuglingsalter bis zum zweiten Lebensjahre, womöglich noch darüber hinaus, die Bestellung *besoldeter* Pflegerinnen unter ärztlicher Aufsicht für dringend geboten. Nur das *eine* will ich hier andeuten: die freiwilligen Kräfte für diese Aufgaben reichen oft nicht aus, namentlich in den Sommermonaten, wo die Fürsorge am notwendigsten ist, weil die betreffenden Damen da meist auf Reisen sind. Ich verweise da auf die Berichte über das Ziehkinderwesen in Leipzig und Dresden, auf meine Mitteilungen über die Erfahrungen in Halle. Kürzlich hat auch Berlin, wenigstens für die in Armenpflege befindlichen Säuglinge, die Fürsorge durch besoldete Pflegerinnen unter ärztlicher Aufsicht, und anscheinend nach dem mir vorliegenden Bericht mit großem Erfolge für die Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse der Säuglinge eingeführt.

Behufs Fürsorge für die Schulentlassenen wird, wie ich schon sagte, die Ergänzung des Gemeindewaisenrats durch Zuwahl geeigneter Personen, Ärzte, Fachmänner u. s. w. erwünscht sein. Möglicherweise wird für die verschiedenen Aufgaben die Bildung besonderer Ausschüsse innerhalb des Gemeindewaisenrats sich als notwendig erweisen.

Unentbehrlich für die wirksame Durchführung der Aufsicht des Gemeindewaisenrats ist die Führung von Waisenlisten, die naturgemäß nur an einer Centralstelle erfolgen kann. Es wird das in großen Städten Schwierigkeiten bereiten; ich halte sie aber nicht für unüberwindlich. In vielen größeren Städten überläßt man ja die Führung der Mündellisten den Bezirkswaisenräten und weist diese an, bei Verzügen die Papiere an den benachbarten Waisenrat weiterzugeben und gelegentlich der Revisionen festzustellen, ob etwa ein Mündel verzogen oder zugezogen ist u. s. w. Nach meinen Erfahrungen hört auf diese Weise nach kurzer Zeit jede Kontrolle über die Mündel auf; ich habe wenigstens in Königsberg schöne Listen gefunden, in denen Tausende verzeichnet, während in Wirklichkeit nur einige fünfzig Mündel vorhanden sind. Ich will hier nicht ins Detail eingehen, ich verweise auf die von mir abgedruckten Mitteilungen über die mit gutem Erfolge eingerichteten Kartenregister in Dortmund und anderen Städten.

Nun, meine Damen und Herren, die Fürsorge der als Gemeindewaisen-

rat zu bestellenden Gemeindewaisenpflege muß einsetzen mit dem Zeitpunkt, da die Vormundsbestellung nötig wird, bei unehelichen Kindern also mit dem Zeitpunkt der Geburt. Für die Existenzbedingungen des unehelichen Kindes ist es in den meisten Fällen von ausschlaggebender Bedeutung, daß ihm schon in den ersten Monaten der Unterhalt gewährleistet wird. Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet ja die Möglichkeit, schon vor der Geburt dafür zu sorgen durch Inanspruchnahme des unehelichen Vaters; dazu gehört aber energisches Handeln, wozu die uneheliche Mutter und der oft geschäftsunkundige und widerwillige Vormund, selbst wenn seine Bestellung sich nicht monatelang hinzieht, schwer imstande sind.

Also schon im Interesse der Armenpflege sollte die Gemeinde sich der Aufgabe der Fürsorge für die unehelichen Kinder gleich von der Geburt an nicht entziehen, zumal schlechte Ernährung und Vernachlässigung in den ersten Lebensmonaten oft erhöhte Ausgaben für Krankenhauspflege in späteren Jahren möglich macht, vielleicht den Grund legt zu späterer dauernder Armenpflege. Meines Erachtens sollte deshalb die Gemeinde sich alle unehelichen Geburten vom Standesamt direkt melden lassen. Für Preußen möchte ich da auf den Ministerialerlaß verweisen, welcher die Ermächtigung giebt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Gemeindewaisenrat als Gemeindeorgan bestellt ist, die Meldung des Standesamts an das Vormundschaftsgericht auf Grund des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht direkt an das Vormundschaftsgericht erstattet zu werden braucht, sondern mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an den Gemeindewaisenrat zu erstatten ist. Meines Erachtens wird dadurch in vielen Fällen eine Abkürzung des Verfahrens herbeigeführt; denn die Gemeinde wird auf Grund dieser Meldungen durch ihre Organe, den Gemeindewaisenrat und insbesondere die besoldeten Waisenpflegerinnen, eine schleunige Untersuchung eintreten lassen, unter welchen Verhältnissen Mutter und Kind leben, wie für das Kind gesorgt ist, ob die Heranziehung des ehelichen Vaters durch Zwangsmaßregeln nötig ist. Dann wird die Anzeige mit dem Vorschlag des Vormundes an das Gericht weitergegeben. In dringenden Fällen kann gleich die Bestellung eines Pflegers zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche angeregt werden, da, wie gesagt, wegen der Schwierigkeit der Erörterung über das zuständige Vormundschaftsgericht sich die Bestellung des Vormundes auch bei diesem Verfahren oft hinausziehen wird. Diese erste Prüfung wird ergeben, ob weitere Maßnahmen nötig sind, ob die Armenpflege eintreten muß, ob wegen Abgabe des Kindes in entgeltliche Kostpflege verschärfte Kontrolle durch den Gemeindewaisenrat bezw. die Waisenpflegerinnen unter polizeilichen Gesichtspunkten erforderlich ist. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird sich ergeben, daß für die Behörde kein Anlaß zum Eingreifen vorliegt, daß die allgemein durch das Gesetz vorgeschriebene Aufsicht des Waisenrats und der Waisenpflegerinnen genügt. In anderen Fällen aber wird doch eine Anzahl von der Unterstützung oder energischen Aufsicht bedürftigen Kindern aufgefunden werden, die sich vielleicht sonst der Feststellung entzogen hätten.

Ich möchte nicht empfehlen, irgend eine Einrichtung zu treffen, die sich auf bestimmte Klassen von unehelichen Kindern beschränkt, etwa nur auf die

Ziehkinder. Das Kind kommt zuweilen in verschiedene Pflegearten; ja eine besonders armselige Gruppe von Kindern findet in unentgeltlicher Pflege, weil zum Entgelt die Mittel fehlen, schon innerhalb der ersten Monate ihr Ende, und gerade für die ist die Aufsicht nötig. Nicht selten auch wird ein Kind der polizeilichen Kontrolle unter dem Vorwande unentgeltlicher Verpflegung entzogen. Die Fürsorge muß also allen unehelichen Kindern sich zuwenden, und nur in der Art der Handhabung nach der Verschiedenheit der Fälle muß sie eine verschiedenartige sein. Wo die Beaufsichtigung der Kinder Aufgabe der Polizei ist, wird mit der Polizei eine Vereinbarung zu treffen sein, durch welche die nach polizeilichen Gesichtspunkten geordnete Aufsicht dem die vormundschaftliche Aufsicht führenden Gemeindewaisenrat übertragen wird. Es läßt sich das ja in einfacher Weise dadurch machen, daß, wie es z. B. in Halle geschehen ist, das Polizeidecernat in dieser Beziehung einfach dem Armendecernenten, dem Decernenten für die Waisenpflege mit übertragen wird.

Ich hätte noch ganz gern Ihre Aufmerksamkeit auf die Generalvormundschaft gerichtet. Ich bin der Ansicht, daß die Gemeinde es sich nicht entgehen lassen sollte, im weitesten Umfange von der landesgesetzlich zugelassenen gesetzlichen Vormundschaft für die Armen und Waisen Gebrauch zu machen. Der Vormund ist da, wo der Gemeindewaisenrat seine Thätigkeit übt, ziemlich überflüssig, er wird sogar sehr oft hinderlich. Wenn also der Vormund entbehrlich ist, wozu will man dann noch neben den freiwilligen ehrenamtlichen Organen der Armenpflege diesen ehrenamtlichen Vormund heranziehen? Überlaste man nicht das Ehrenamt dadurch, daß man unnützerweise Vormünder bestellt!

Meine Damen und Herren! Ich komme zu recht weitgehenden Forderungen über die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete der Waisenpflege, weil ich die Überzeugung hege — das möchte ich kurz hier noch aussprechen —, daß für die vermögenslosen Mündel, wo nicht durch Verwandtschaft oder sonst durch persönliche Beziehungen zwischen Vormund und Mündel gesorgt ist, das System der Einzelvormundschaft fast vollständig versagt. Auf meine Frage in dem Fragebogen:

> Ist nicht die Beobachtung gemacht worden, daß zwischen Vormündern und Mündeln in der Mehrzahl der Fälle jede Fühlung fehlt?

ist mir von den meisten Städten geantwortet worden, daß ähnliche Beobachtungen, welche auf ein Versagen der gegenwärtigen Einrichtungen der Vormundschaft schließen lassen, auch dort gemacht sind. Meines Erachtens muß deshalb die gute Organisation der Gemeindewaisenpflege die Ergänzung dieser Institution im Interesse unserer unbemittelten Bevölkerungsklassen bilden, weil bisher die Gesetzgebung auf diesem Gebiete des Vormundschaftswesens ebenso wie auf dem des Arbeitsvertrages das Recht ausschließlich vom Standpunkte des besitzenden Teils der Bevölkerung geregelt hat, und unsere Juristen sich gar zu sehr der Thatsache verschlossen haben, daß zwischen den Anforderungen der vermögenden Bevölkerungsklassen und der Lage der vermögenslosen eine Verschiedenheit besteht, die der Ordnung bedürfen würde. Aus diesem Grunde, weil hier die Rechtsordnung noch nicht vollkommen ist, muß die sociale Fürsorge der Gemeinde vermittelnd eingreifen.

Deshalb mein Hinweis auf die Ausgestaltung der Gemeindewaisenpflege zu einer umfassenden selbständigen Aufgabe der Gemeindeverwaltung! Es handelt sich, meine Damen und Herren, um einen kleinen Ausschnitt aus dem großen Gebiet socialer Fürsorgethätigkeit, der das Gute bietet, daß weniger finanzielle Leistungen als gute persönliche Fürsorgethätigkeit verlangt wird. Und deshalb gerade konnte ich den Gemeinden das Ziel auf diesem Gebiete weit stecken. Wird es in der nächsten Zeit noch nicht in vollem Umfange erreicht, so war es doch wenigstens notwendig, das Ziel zu weisen, dem wir zustreben müssen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Die Damen und Herren, die sich noch nicht für den Ausflug entschieden haben und denselben mitzumachen beabsichtigen, werden gebeten, bis 10 Uhr, d. h. also sofort, sich mit Karten zu versehen.

Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter, Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz).

Mitberichterstatter Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Aufgaben der Gemeindewaisenpflege sind soeben ausführlich erörtert worden. In sehr vielen Punkten stimme ich, was diese Aufgaben betrifft, mit den Ausführungen des Herrn Referenten überein; insbesondere gehe ich darin mit ihm einig, daß die Gemeinden die Fürsorge für Waisenkinder und Pflegekinder nicht beschränken sollen auf die Grenzen der gesetzlichen Armenpflege, sondern sie freiwillig ausdehnen sollen über die durch die gesetzliche Armenpflege gebotene Unterstützungspflicht hinaus. Hierbei denke ich in erster Linie daran, daß für die aus der Schule und damit regelmäßig aus der gesetzlichen Armenpflege entlassenen Pfleglinge und Waisenkinder von der Gemeinde in der weitgehendsten Weise, was Erziehung und das weitere Fortkommen der Kinder betrifft, gesorgt werden müsse.

Was nun aber die eigentliche Organisationsfrage betrifft, so bitte ich Sie, mir zu gestatten, daß ich nunmehr die Organisation der Gemeindewaisenpflege auch einmal von einer anderen Seite aus beleuchte, als es der Herr Referent gethan hat.

Der Ausgangspunkt unserer Erörterungen ist die Gemeindewaisenpflege und nicht der Gemeindewaisenrat. Unter Gemeindewaisenpflege haben wir zu verstehen jede der Gemeinde auf dem Armenwege zugefallene Fürsorge für Pflegekinder. Die Gemeindewaisenpflege baut sich auf der gesetzlichen Unterstützungspflicht der Gemeinde auf; die Quelle des Gemeindewaisenrats ist das staatliche Vormundschaftswesen. Unser deutsches Bürgerliches Gesetzbuch wollte durch die Einrichtung des Gemeindewaisenrats die Gemeinden an dem staatlichen Aufsichtsrecht über die Vormünder und die Mündel beteiligen.

Gemeindewaisenpflege und Gemeindewaisenrat sind also eigentlich zwei, auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhende Einrichtungen.

Der Herr Berichterstatter kommt nun zu dem Ergebnis, daß die Gemeindewaisenpflege in dem Gemeindewaisenrat ganz aufzugehen habe, und

es bleibt daher für ihn nur übrig, sich mit der Organisation des Gemeindewaisenrats zu befassen. Damit ist aber denjenigen Gemeindeverwaltungen nicht gedient, nach deren Landesgesetzen die Verschmelzung von Gemeindewaisenpflege und Gemeindewaisenrat unthunlich oder geradezu unmöglich ist, wie z. B. im Großherzogtum Hessen. Ich werde daher einmal den umgekehrten Weg einschlagen wie der Herr Berichterstatter. Ich gehe davon aus, daß sich Gemeindewaisenpflege und Gemeindewaisenrat, wie in dem eben angegebenen Beispiel, nicht verschmelzen lassen. Dann komme ich dazu, die Organisation der Gemeindewaisenpflege in erster Linie zu erörtern, selbstverständlich unter Berücksichtigung des neugeschaffenen Gemeindewaisenrats.

Zunächst will ich mich aber mit der Frage beschäftigen, wieweit es überhaupt ratsam ist, Gemeindewaisenpflege und Gemeindewaisenrat zu verschmelzen.

Verehrte Anwesende! Der Herr Referent hat in dankenswerter Weise eine Zusammenstellung der landesgesetzlichen Vorschriften über den Gemeindewaisenrat gebracht; ich selbst habe speciell die hessischen Verhältnisse näher geschildert. Wenn wir diese Vorschriften nach dem Gesichtspunkt einteilen, welche Stellung der Gemeindeverwaltung in Bezug auf Organisierung des Gemeindewaisenrats eingeräumt ist, so erhalten wir im wesentlichen drei Gruppen:

1. Die Gemeindeverwaltung hat freie Hand bei der Organisierung des Gemeindewaisenrats; letzterer, wenn er auf die Gemeindeverwaltung übertragen wird, bleibt dem Vormundschaftsgericht gegenüber koordiniert.
2. Die Gemeinde hat Bewegungsfreiheit in der Organisierung; der Gemeindewaisenrat ist aber dem Vormundschaftsgericht subordiniert.
3. Es besteht Subordination und außerdem vollständige Festlegung der Organisation des Gemeindewaisenrats durch staatliche Bestimmungen.

Ich gehe von der letzten dieser Gruppen aus und fasse hierbei besonders die Verhältnisse in unserem Großherzogtum Hessen ins Auge. Hier ist nicht nur die Einrichtung und die Thätigkeit des Gemeindewaisenrats als kollegialer Behörde durch die staatliche Gesetzgebung bis ins einzelne geregelt und dabei Subordination unter das Vormundschaftsgericht vorgeschrieben, sondern es sind außerdem die Verrichtungen des Gemeindewaisenrats einer staatlichen Behörde, dem Ortsgericht, übertragen. Die Möglichkeit, den Gemeindewaisenrat in die Gemeindeverwaltung zu übernehmen, ist dabei nicht ausgeschlossen, wenn das ganze Ortsgericht zugleich mit übernommen wird. Denn der Bürgermeister soll der Regel nach Ortsgerichtsvorsteher sein. Aber man stelle sich nur einmal vor, daß in einer größeren Stadt mit den Geschäften der Gemeindewaisenpflege diejenigen des Gemeindewaisenrats und zugleich die vielen untergeordneten, mechanischen Geschäfte des Ortsgerichts, die ich in meinem gedruckten Berichte aufgeführt habe, vereinigt werden sollen! Keine vernünftige Gemeindeverwaltung wird dazu die Hand bieten, und so ist dann auch in keiner der größeren Städte des Großherzogtums Hessen der Gemeindewaisenrat und damit das Ortsgericht selbst

in die Gemeindeverwaltung eingefügt und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten übertragen worden. Die großherzogliche Regierung hat wohl auch von vornherein hieran gar nicht gedacht. Wenigstens wurde für Mainz vor kurzem ein selbständiger *städtischer Erziehungsbeirat*, der die Gemeindewaisenpflege unabhängig von dem Gemeindewaisenrat verwaltet, ministeriell genehmigt und gutgeheißen. Bei dieser dritten Gruppe ist also von einer Verquickung von Gemeindewaisenrat mit Gemeindewaisenpflege keine Rede.

Meine Damen und Herren! Wir gehen zur zweiten Gruppe über: die Gemeinde hat Bewegungsfreiheit bei der Gestaltung des Gemeindewaisenrats und kann dessen Aufgaben einer städtischen Deputation übertragen. Letztere wird aber dem Vormundschaftsgericht *subordiniert* und untersteht dessen Ordnungsstrafrecht. Der Herr Berichterstatter sagt nun in seinem Referat, es sei zu bedauern, daß z. B. die sächsischen Städte durch die Vorschrift über das Ordnungsstrafrecht des Gerichts gegenüber dem Gemeindewaisenrat sich haben bestimmen lassen, von der Einordnung des Gemeindewaisenrats in die Gemeindeverwaltung abzusehen. Meine Herren, ich glaube, hier muß man sich doch ganz entschieden der Ansicht der sächsischen Städte anschließen. Oder sollte eine Gemeinde auf ihre Kosten die staatlichen Vormundschaftsaufgaben übernehmen und eine ehrenamtliche Deputation mit deren Durchführung betrauen, damit diese dann als Gemeindeorgan ausscheidet und der Aufsicht, Leitung und Strafgewalt des Vormundschaftsgerichts unterstellt wird? Sollte eine Gemeinde ihre Gemeindewaisenpflege, die sie in der Lage ist *selbständig* zu verwalten, in dem Gemeindewaisenrat aufgehen lassen, um dann auch in der Gemeindewaisenpflege nicht mehr ihr eigener Herr zu sein? Das hieße dann doch nichts anderes, als daß die Gemeinde selbst Hand anlegen soll, um ihrem Selbstverwaltungsrecht ein Grab zu graben! Mit durchaus richtiger Erkenntnis der Sachlage sagt die von dem Herrn Berichterstatter abgedruckte Vorlage an den Rat zu Leipzig (Anl. 1) wörtlich:

> „Die Gemeinden dürfen das nicht stillschweigend hinnehmen und diese Verneinung ihres Rechtes nicht noch feierlich dadurch anerkennen, daß sie ihre Ausschüsse dem Vormundschaftsgericht unterordnen. Sie dürfen dies um so weniger, als doch nicht sie es sind, die an der Sache das größte Interesse haben, sondern die Vormundschaftsgerichte und das königliche Justizministerium."

Verehrte Anwesende! Lassen Sie uns nun die Gruppe der Vorschriften betrachten, welche für die Verschmelzung der Gemeindewaisenpflege mit dem Gemeindewaisenrat am günstigsten sind, die Vorschriften, welche den Städten selbständige Gestaltung des Gemeindewaisenrats und Koordinierung gegenüber dem Vormundschaftsgericht gewährleisten. Ist es *hier* nicht wenigstens möglich, die Gemeindewaisenpflege in den Gemeindewaisenrat ganz aufgehen zu lassen?

Auch hier kann ich mich nur zu einer Angliederung verstehen, wie sie in den von dem Herrn Berichterstatter mit mir gemeinschaftlich aufgestellten Thesen jetzt zum Ausdruck kommt, damit der Gemeindewaisenpflege in gewissem Umfange eine gesonderte Organisation verbleibe.

Der Herr Berichterstatter übergeht beispielsweise in seinem Bericht und auch in seinem Vortrag vollständig den Fall, daß die Stadtgemeinden in ausgedehntem Maße Pflegekinder auf dem Lande unterbringen. Wäre nun in einer Stadt die Gemeindewaisenpflege in dem Gemeindewaisenrat aufgegangen, so bestände, da der Gemeindewaisenrat nur *für den Stadtbezirk* zuständig ist, für die Landpflege eine Organisation seitens der Stadtgemeinde nicht. Sind im gleichen Falle sämtliche Kinder in Landpflege untergebracht, so entfallen sämtliche städtische Pflegekinder der Aufsicht des Gemeindewaisenrats und damit überhaupt der Aufsicht dieser Stadt. Der Herr Berichterstatter ist aber wohl mit mir der Ansicht, daß es nicht angeht, die städtischen Pflegekinder der Aufsicht des auswärtigen Gemeindewaisenrats X oder Y auf gut Glück zu überlassen. Auch selbst, wenn dieser auswärtige Gemeindewaisenrat noch so vorzüglich organisiert wäre, wird dies nicht angehen, da keine Gemeinde sich ihrer Eigenart in der Durchführung der Kinderpflege und ihrer selbständigen Initiative begeben kann und begeben darf.

In dem eben bezeichneten Falle fordere ich also eine besondere Organisierung der Gemeindewaisenpflege. Ich empfehle hier, daß die Stadtgemeinde wegen der Fürsorge der auf dem Lande untergebrachten Pflegekinder in den Landgemeinden besondere Vertrauenspersonen bestellt. Wegen der näheren Durchführung dieser Organisation darf ich auf mein Referat verweisen. Bemerken will ich nur noch, daß ich besonders befürworte, diese Vertrauenspersonen thunlichst zu Vormündern über die in den betreffenden Landgemeinden untergebrachten Kinder bestellen zu lassen.

Unter diesen Einschränkungen, die ich aber in den neuen Thesen genügend gewahrt betrachte, bin ich mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß der Gemeindewaisenrat an diese Gemeindewaisenpflege anzugliedern sei, einverstanden.

Wie zu Anfang angegeben, habe ich mir zur Aufgabe gemacht, auch eine Organisation der Gemeindewaisenpflege für diejenigen Gemeinden vorzuschlagen, die zufolge der betreffenden Landesgesetzgebung außer stande sind, den Gemeindewaisenrat an Gemeindeorgane zu übertragen, wie z. B. in Hessen.

Für *diesen* Fall würde ich dann folgende Organisation vorschlagen:

1. Zwecks Durchführung der Gemeindewaisenpflege ist in Stadtgemeinden eine besendere Deputation, ein *städtischer Erziehungsbeirat* einzurichten, selbständig einerseits, was die *Erziehung* der Pflegekinder betrifft gegenüber der Armendeputation, selbständig andererseits gegenüber dem vormundschaftlichen Gemeindewaisenrat.
2. Der Erziehungsbeirat soll seine eigenen Beamten (Anstaltsvorsteher 2c.) oder Deputationsmitglieder zu Vormündern über die ihm unterstellten Pflegekinder bestellen lassen, damit die Verwaltung *selbst* mit den vormundschaftlichen Pflichten und Rechten ausgestattet ist.
3. Der städtische Erziehungsbeirat ist durch geeignete Zusammensetzung in Verbindung mit der Armendeputation, dem Gemeindewaisenrat und dem Schulvorstande zu bringen.
4. Die Mitwirkung von Frauen und Ärzten bei der Kinderpflege ist ein

dringendes Bedürfnis. Bei Ausübung der Fürsorge für Kinder in den ersten Lebensjahren ist die Zuziehung von geschulten, bezahlten Pflegerinnen empfehlenswert.

5. Die Fürsorge für die ihm unterstehenden Pflegekinder ist auch nach deren Schulentlassung von dem städtischen Erziehungsbeirate zu übernehmen und nicht einem freiwilligen Erziehungsbeirate oder sonstigen Vereine zu überlassen. Die Einrichtungen des freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin werden aber als nachahmenswert für den städtischen Erziehungsbeirat empfohlen.
6. Zur Ausübung der Fürsorge für die von dem städtischen Erziehungsbeirat in Landpflege untergebrachten Kinder empfiehlt es sich, besondere Vertrauensmänner in den betreffenden Landgemeinden zu bestellen; ihre Ernennung zu Vormündern über die ihnen unterstellten Kinder ist zu veranlassen. Die Mitwirkung von Frauen ist auch hier dringend geboten.

Ausführlicheres über diese eben kurz geschilderte Organisation findet sich in meinem gedruckten Berichte, worauf ich verweisen darf.

Meine Damen und Herren! Wenn ich auch gemeinschaftlich mit dem Herrn Referenten nach einer gestern genommenen Rücksprache Leitsätze aufgestellt habe, so halte ich doch die Frage, wie die Gemeindewaisenpflege mit der Gemeindewaisenratspflege in Verbindung gebracht werden solle, heute noch nicht für spruchreif. Für uns in Süddeutschland ist ja diese Frage der Organisation des Gemeindewaisenrats eine vollständig neue, und dabei ist sie doch eine recht schwierige. Lassen Sie uns jetzt noch nicht endgültig sagen, daß diese Organisation in ganz Deutschland nach einem Schema gestaltet werden müsse, und lassen wir die Sache sich doch einmal erst in den Einzelstaaten entwickeln und uns praktische Erfahrungen sammeln, und dann reden wir wieder einmal darüber!

Anerkennenswert und überaus dankenswert ist es aber, daß der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die wichtige Frage, welche Stellung die Gemeindewaisenpflege gegenüber dem Gemeindewaisenrat einnehmen soll, unverzüglich auf seine Tagesordnung gesetzt hat.

(Lebhaftes Bravo.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Besprechung.
Das Wort hat Fräulein Martha Rösing (Lübeck).

Fräulein Martha Rösing (Lübeck): Geehrte Anwesende! Mit den warmherzigen Ausführungen der beiden Herren Berichterstatter bin ich vollständig einverstanden. Wenn ich trotzdem um das Wort gebeten habe, so geschah es, weil ich die Gelegenheit benutzen möchte, Ihre Aufmerksamkeit auf einen Weg zu lenken, der meines Wissens bisher noch viel zu wenig betreten worden ist, und der doch hervorragend geeignet erscheint, armen Kindern die Fürsorge gebildeter Frauen bis weit über das schulpflichtige Alter hinaus zu sichern.

Seit der Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs haben wir Frauen bekanntlich das Recht, wenn auch leider noch nicht die Pflicht, Vormund-

schaften zu übernehmen. Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde mir die Ehre und die Freude zu teil, eine Vorladung vom Vormundschaftsgericht zu erhalten. Es handelte sich dabei zu meinem Bedauern um einen 10jährigen Knaben, — ein kleines Mädchen wäre mir angenehmer gewesen. Aber da es nun einmal mein Grundsatz ist, und zwar ganz besonders in der Armenpflege, immer das zu nehmen, was ich kriegen kann

(Heiterkeit),

so nahm ich es auch in diesem Falle, — und ich kann hinzufügen, daß ich bis jetzt noch keine Veranlassung gehabt habe, es zu bereuen; im Gegenteil, diese Vormundschaft ist eine der größten Freuden meines Lebens und diese Freude war um so ungetrübter, da ich sehr rasch eine ordentliche und höchst achtbare Arbeiterfamilie fand, die sich bereit erklärte, mein Mündel bei sich aufzunehmen. Der elternlose Knabe war vorher ein Zögling unserer Kinderpflegeanstalt; aber durch eine glückliche Verkettung von Umständen gelangte er in den Besitz einer Rente von monatlich 16 Mk., sodaß er die öffentliche Armenpflege nicht länger in Anspruch zu nehmen brauchte. Die Pflegeeltern erhalten an Kostgeld für Wohnung, Ernährung und Kleidung 12 Mk., der Knabe selbst 50 Pf. Taschengeld zur Bestreitung seiner Schulausgaben; ich bin also in der glücklichen Lage, 3,50 Mk. monatlich zurücklegen zu können, um damit ein Kapital zu sammeln, von dem er während seiner Lehrzeit leben kann.

Ich habe mir erlaubt, diese Einzelheiten anzuführen, weil ich häufig die Bemerkung hörte, daß Frauen in der öffentlichen Armenpflege nicht zu brauchen wären, weil sie mit anvertrauten Geldern nicht zu wirtschaften wüßten.

(Heiterkeit.)

Ob es nun wirklich einem männlichen Vormund in diesem Falle möglich sein würde, noch größere Ersparnisse zu erzielen, das lasse ich dahingestellt. Es ist hier auch von nebensächlicher Bedeutung; die Hauptsache ist mir eine herzliche Bitte, die ich an jeden einzelnen von Ihnen richten möchte: möge doch jeder in seinem Kreise dahin wirken, daß in allen geeigneten Fällen, so oft wie irgend möglich, Frauen zur Übernahme von Vormundschaften herangezogen werden! Sie dürfen überzeugt sein, daß Sie damit nicht nur den armen verwaisten Kindern, sondern auch uns Frauen eine große Wohlthat erweisen, da wir uns nur zu oft vergebens nach einer ernsten Lebensaufgabe sehnen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimer Oberregierungsrat von Massow (Potsdam).

Geheimer Oberregierungsrat von Massow (Potsdam): Wenn der Herr Berichterstatter in seinem gedruckten Referat darauf hingewiesen hat, daß es empfehlenswerter sei, wenn die Kommunalverwaltung sich den Aufgaben, von denen wir gesprochen haben, unterzieht, als daß sie den Vereinen übertragen werden, so stimme ich dem vollständig zu, möchte aber bei der Kritik der Vereinsthätigkeit darauf hinweisen, daß die geordneten Organe —

Staat, Gemeinde u. s. w. — sich lange Jahrzehnte hindurch dieser Aufgaben nicht oder doch nur sehr unvollkommen bewußt gewesen sind, und wenn sie in neuerer Zeit, dank der Anregung unseres Vereins, jetzt an ihre Inangriffnahme gehen, doch auch heute noch vielfach erst auf dem Standpunkt theoretischer Erwägungen stehen. Überall da, wo Notstand ist, wo die geordneten Organe nicht eingreifen, muß eben die private Wohlthätigkeit helfend einspringen. Von dem Augenblick an, wo ein Wandel sich geltend macht, wird sich die Vereinsthätigkeit freudig zurückziehen, denn sie hat noch genug große Aufgaben zu lösen.

Ich möchte Ihre Geduld nur einen Augenblick in Anspruch nehmen, um auf einen speciellen Punkt hinzuweisen, der im Vortrage nicht berührt worden ist: das ist die Ausführung des Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes und der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es handelt sich dabei um eine brennende Frage; denn am 1. April 1901 tritt das Preußische Gesetz in Kraft. Unter den Wirkungen desselben hebe ich beispielsweise hervor, daß, wenn seine Bestimmungen nicht auf dem Papier stehen bleiben sollen, es kein Mädchen unter 18 Jahren mehr geben darf, welches unter sittenpolizeilicher Aufsicht steht. Denn von dem Augenblick an, wo der Vorstand des Stadtkreises den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, und Staat und Provinz — (in Berlin die Kommune selber) — das Geld herzugeben verpflichtet, also eine berechtigte, befugte, verpflichtete Behörde und durchaus potente Verbände, denen das Gesetz die Kosten auferlegt, vorhanden sind, von diesem Augenblicke an fällt jeder Hinderungsgrund fort; bei einer Kontrolldirne unter 18 Jahren kann, wenn der Antrag gestellt wird, das Vormundschaftsgericht garnicht anders als die Zwangserziehung verfügen.

Aber wohin am 1. April nächsten Jahres mit denjenigen, die dann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden? Sind denn die Anstalten bereits vorhanden? Wo wollen wir die Hunderte unterbringen? Ich bin dieser Frage als Vorsitzender des Centralverbandes deutscher Arbeiterkolonien näher getreten und habe in meiner zweiten Eigenschaft als Vorsitzender des Brandenburgischen Provinzialvereins zur Bekämpfung des Vagabundentums einleitende Schritte gethan. Dieser Verein hat eine eigene Erziehungsanstalt für verwahrloste männliche, jugendliche, schulentlassene Zöglinge errichtet und mit einer Anzahl von Anstalten bezüglich der Unterbringung weiblicher Zöglinge gleicher Art Verträge abgeschlossen. Ich kann bestätigen, daß die vorhandenen Anstalten in unserer Provinz bereits jetzt fast vollständig angefüllt sind. Wohin also mit dem nach dem 1. April zu erwartenden Zuwachs? Dabei möchte ich betonen, daß nach dem Gesetz nicht der Gemeindewaisenrat, auch nicht die Armenverwaltung eintritt, sondern es heißt „die Gemeinde", mag sie ihr Organ nennen wie sie will. Die Gemeindeverwaltung wird daher einen Decernenten beauftragen müssen, der die Angelegenheit bei dem Vormundschaftsgericht vertritt. Es wird gut sein, daß dies baldmöglichst geschieht, und daß dieser Beamte schon jetzt Ermittlungen darüber anstellt, wieviele Personen am 1. April 1901 unter das Gesetz fallen werden, damit der Provinzialverband (in Berlin, wie gesagt, die Kommune selbst) weiß, woran sie ist.

Der Brandenburgische Verein hat im Frühjahr 1899 bekannt gemacht, daß er innerhalb der Provinz jeden nicht mehr schulpflichtigen Verwahrlosten, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, kostenlos unterbringt. Da sind mir doch eine ganze Masse von Fällen vorgekommen, auf die das neue Gesetz nicht paßt. Beispielsweise bei den der Landespolizeibehörde durch gerichtliches Urteil Überwiesenen, denen auf Grund des Reskriptes des Preußischen Ministers des Innern die Korrektionshaft erlassen werden kann, wird die Einleitung des Verfahrens auf Verhängung der Fürsorgeerziehung sich nicht empfehlen, weil es zuviel Zeit kostet; da wird doch wieder die Vereinsthätigkeit einspringen müssen.

Außerdem kommt es aber nicht nur darauf an, Anstalten überhaupt, sondern darauf, zweckentsprechende Anstalten zu haben. Man kann ein Mädchen, das anfängt, verwahrlost zu werden, nicht zusammenbringen mit solchen, die bereits unter Sittenkontrolle gestanden haben, ebenso wird man für solche, die die Schule nicht richtig besucht haben und zurückgeblieben sind, Schulunterricht einrichten müssen. Das sind alles große Aufgaben, die ich hier nur streifen kann. Wie wollen wir sie lösen, wie die Anstalten und das geeignete Personal beschaffen? Ich stelle keine Anträge; ich möchte Sie nur bitten, namentlich alle diejenigen, die einem Stadtkreise angehören, diesem Gesetz ihre volle Aufmerksamkeit von Amts wegen zu widmen, sich klar zu machen, was am 1. April geschehen muß, und in richtiger Weise die Vorbereitungen zu treffen, damit dieses wichtige Gesetz, eine der größten socialen Thaten, die wir überhaupt in der Neuzeit gehabt haben, nicht nur auf dem Papier stehen bleibt, sondern zum Segen unseres Volkes zur wirklichen Ausführung gelangt.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Der Herr Beigeordnete a. D. Zimmermann (Marburg) hat das Wort.

Beigeordneter a. D. Rechtsanwalt Zimmermann (Marburg): Verehrte Damen und Herren! Ich möchte mich im allgemeinen mit dem einverstanden erklären, was Ihnen von dem ersten Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist. Auch ich stehe nach meiner langjährigen, im Kommunaldienst gewonnenen Erfahrung auf dem Standpunkt, daß an der Überwachung der Vormundschaften durch den Waisenrat, die wir ja im wesentlichen heute auf das ganze Reich übernommen haben, vieles zu bemängeln ist, daß große Fehler in der Organisation dieser gesetzlichen Einrichtungen bestehen, und daß die Handhabung zum Wohl der Schutzbefohlenen sehr vieles, in manchen Fällen sogar alles zu wünschen übrig läßt. Ich möchte aber die Frage stellen: wie kommen wir weiter? wie werden wir in erfolgreicher Weise unsere Anschauungen, die ja bereits wiederholt von dieser Stelle entwickelt worden sind, zur Geltung bringen? Wir haben in dieser Beziehung die Erfahrung gemacht, daß die Klinke der Gesetzgebung in allen diesen Fragen, man darf wohl sagen, fast ausschließlich in den Händen der Juristen, der Justizbehörden zur Zeit sich befindet; die Errichtung der Vormundschaft und ihre Überwachung wird namentlich in Preußen als die Domäne des

Juristentums betrachtet; die Einwirkung der Gemeinden, der in volkserzieherischen Aufgaben geschulten Verwaltungspraktiker, auf diesem Gebiete wird thatsächlich sehr wenig anerkannt.

Ein Vorgang, meine Herren, ist nach dieser Richtung ungemein kennzeichnend, ein Vorgang, der auch sonstig Interesse für unsere heutige Verhandlung hat. Es ist Ihnen bekannt, daß bereits im preußischen Vormundschaftsrecht die segensreiche Bestimmung bestand, daß der Vorstand einer öffentlichen Erziehungsanstalt unter Umständen Vormund seiner Schutzbefohlenen sein könne. Diese Vorschrift war im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der auch in der Praxis bewährten, ja als notwendig anerkannten Maßgabe berücksichtigt, daß der Vorstand einer solchen Anstalt auch Vormund sein könne über die von ihm außerhalb untergebrachten Kinder. Ich für meine Person habe den Eindruck gewonnen, als wenn wir diese und ähnliche, nach dieser Richtung unseren Wünschen entsprechende Vorschriften des Einführungsgesetzes zugleich auch dem Umstande verdanken, daß das Reichsamt des Innern unseren Verhandlungen ganz besonders aufmerksam gefolgt ist und sogar in manchen Versammlungen einen Vertreter zu denselben deputiert hat. Durch die Breslauer Petition zum preußischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch wurde ich nun darauf aufmerksam, daß eine ähnliche Bestimmung, ja nicht einmal die sog. Generalvormundschaft, sich im ursprünglichen Entwurf des preußischen Ausführungsgesetzes nicht befand. Ich war damals nicht Vorsitzender der Waisenverwaltung, ließ mir aber das Material geben, sah die Gesetzesmotive nach — und was fand sich in denselben? Die Anwendung der Bestimmungen des Reichs-Einführungsgesetzes unterstelle — hieß es — eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die für Preußen nicht in Betracht komme. Meine Herren, ich wußte nicht, was ich las, nachdem wir uns doch mit dieser Frage wiederholt in extenso befaßt hatten und namentlich auch in unseren Schriften ausgiebig über segensreiche Erfahrungen mit der Generalvormundschaft berichtet worden war. Es war ja auch ausweise unserer Schriften in diesem Sinne selbst der preußischen Justizverwaltung näher getreten worden. Es wurde nun unsererseits noch in aller Schleunigkeit eine weitere Petition an den Landtag gerichtet, des Inhalts, daß, weitergehend und unseres Erachtens richtiger als die Breslauer Petition, der Vorstand der Armenverwaltung als Vorstand der Waisenpflege derselben außer- und innerhalb der Anstalt die Generalvormundschaft über die der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Kinder sollte übernehmen können. Meine Herren, diese Petition wurde nebenher einem Mitgliede des Landtages zur weiteren Unterstützung eingeschickt, und wurden daraufhin Verbindungen mit den Mitgliedern der Kommission des Abgeordnetenhauses, beziehentlich den für diese Fragen ausschlaggebenden Referenten angeknüpft. Die letzteren Herren waren Amtsgerichtsräte, und sie erklärten einfach: gegen diese Einrichtung haben wir principielle Bedenken, — welches die unseren Erfahrungen nicht entsprechenden Bedenken waren, erfuhren wir nicht. Genug, meine Herren, die Sache, die ja damals auch sehr eilig erledigt werden mußte, ist dabei geblieben: nur in der jetzigen sehr unvollkommenen Gestalt haben wir die Einrichtung der Generalvormundschaft für Preußen gerettet. Meine Herren,

der Vorgang ist meines Erachtens sehr kennzeichnend. Ich möchte aber an dieser Stelle nicht unterlassen, auszusprechen, daß wir uns verpflichtet fühlen müssen, dem Magistrat in Breslau für sein wachsames Vorgehen unseren Dank auszusprechen; denn gerade durch dieses Vorgehen des Magistrats in Breslau ist damals gerettet worden, was gerettet werden konnte.

(Bravo!)

Meine Herren, wenn es heute als ein erstrebenswertes, ja notwendiges Ziel erscheinen muß, die Generalvormundschaft, namentlich aber auch den Waisenrat, wie wir ihn eingerichtet bekommen haben, richtiger, möglichst noch durch die Gesetzgebung selbst, auszugestalten, wenn die Handhabung der Waisenratsgeschäfte, die Beziehungen zwischen Gemeinde und Vormundschaftsgericht, ausgiebiger und im Interesse der Mündel richtiger gestaltet werden sollen, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß nach diesen Erfahrungen in gedeihlicher Weise ein solches Ziel nur erreicht werden kann, wenn wir mehr in Verbindung kommen mit den Justizbehörden, auch mit einzelnen einsichtigen Männern des Richterstandes, die wir möglichst zu unseren Beratungen zuziehen, und mit denen wir uns über unsere eingehend zu erläuternden Wünsche zu verständigen suchen, wie wir andererseits auch die von diesen festgehaltenen Anschauungen und Grundsätze zu entwickeln Gelegenheit geben müßten. Das wird der Weg sein, auf dem auf diesem schwierigen Gebiete noch etwas erreicht werden kann.

Ich stimme darin aber mit dem zweiten Herrn Berichterstatter überein, daß, nachdem die Sache einmal zur Zeit nicht von vornherein in das richtige Fahrwasser gekommen ist, auch Ungleichheiten in der Gestaltung der Waisenratseinrichtung in den einzelnen Bundesstaaten sich bereits festgesetzt haben, es vielleicht richtiger ist, wenn man etwas allmählicher aus den einzelnen Bundesstaaten das Material sammelt, um dann etwas umfassenderes und etwas möglichst allen verwertbaren Erfahrungen Rechnung tragendes in Anregung bringen zu können. Suchen wir aber vor allen Dingen unsere maßgebenden Justizbehörden für unsere Verhandlungen zu interessiern, damit ein gemeinschaftliches Werk entsteht zum wirklichen Wohle der schutzbefohlenen Waisen und zur notwendigen Unterstützung aller derjenigen Damen und Herren, die sich den in Wirklichkeit sehr schwierigen und wichtigen Aufgaben der Überwachung und Leitung der Waisenpflege opferwillig widmen wollen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Pütter (Halle a. d. S.).

Stadtrat Pütter (Halle a. d. S.): Meine Damen und Herren, ich wollte mir erlauben, Ihnen aus unserer Praxis in Halle a. d. S. einige Mitteilungen zu machen. Wir haben seit dem 1. April vier besoldete Pflegerinnen und einen Ziehkinderarzt angestellt. Die Sache schien anfangs insofern etwas schwierig, als die Polizeiorgane für die Beaufsichtigung der Ziehkinder in der Provinz Sachsen gemäß Oberpräsidialverordnung vom 17. Dezember 1880 zuständig sind; da ist aber der Ausweg getroffen, daß dieser Teil des Polizeidecernats mir, dem Vorsitzenden der Armendirektion,

übertragen worden ist. So bin ich also in der Lage, über sämtliche Kinder, die bei fremden Leuten gegen Entgelt untergebracht sind, sowohl über die unehelichen, für welche der Armenverband nicht bezahlt, als auch über diejenigen, die von der Armenverwaltung in Pflege gegeben werden, durch die besoldeten Pflegerinnen und den Ziehkinderarzt die Kontrolle üben zu lassen. Wir haben also in Anlehnung an das Leipziger Princip[1] eine Erweiterung geschaffen. Die Leipziger haben in ihrer Kontrolle nur die unehelichen und zwar sämtliche; in Halle haben wir unter die Kontrolle der Pflegerinnen nicht nur die bei fremden Leuten untergebrachten unehelichen, sondern auch diejenigen Kinder gestellt, die der Armenverwaltung anheimgefallen sind. Wir haben zur Vereinfachung eine Terminologie eingeführt, und diejenigen, für die von den Müttern oder natürlichen Vätern selbst gezahlt wird, Ziehkinder, die auf Stadtkosten in Pflegestehenden aber Pflegekinder genannt.

Die genannte Polizeiverordnung, die das Ziehkinderwesen in der Provinz Sachsen regelt, hat nun leider einige Lücken. § 1 dieser Polizeiverordnung bestimmt, daß, wer gegen Entgelt ein noch nicht 6 Jahre altes Kind in Hauspflege nimmt, hierzu der polizeilichen Erlaubnis bedarf. Danach brauchen Kinder, die über 6 Jahre alt sind, nicht angemeldet zu werden, ebensowenig unentgeltlich untergebrachte und bei der Mutter befindliche. Das ist ein großer Übelstand; aber die Polizeiverordnung beschränkt uns in dieser Beziehung, und man muß sehen, wie man schlechtverpflegten Kindern der eben genannten Kategorien helfen kann. Da läßt sich auch ein Ausweg finden. Bezüglich derjenigen Kinder, die bei ihrer Mutter in eigener Pflege sind, also nicht angemeldet zu werden brauchen, habe ich veranlaßt, daß das Standesamt sofort dem Waisenrat Mitteilung von der Geburt der unehelichen Kinder macht; durch das Einwohnermeldeamt wird dann festgestellt, wo das Kind wohnt, ob bei der Mutter oder anderswo, und nun wird die besoldete Pflegerin beauftragt, zu kontrollieren, wie das Kind verpflegt wird, ob die Armenverwaltung eintreten muß, oder ob nur die Ernennung eines Vormundes zu beschleunigen ist.

Der andere Fall, in dem Kinder ohne Entgelt untergebracht sind, führt mancherlei Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten mit sich; ich habe da folgende Anordnung getroffen: Sobald eine Person ein Kind bei der Polizeiverwaltung, Abteilung für das Ziehkinderwesen, das ist also bei der Armendirektion, anmeldet und mitteilt, daß sie ohne Entgelt das Kind aufnimmt, lasse ich sie zu Protokoll geben, daß sie auf jede Unterstützung seitens der Mutter oder von anderen Seiten verzichtet und das Kind vollständig unentgeltlich halten will; dann stellt sich in fast 99 Prozent heraus, daß diese Unentgeltlichkeit Vorspiegelung war, und daß hier oder da doch etwas Geld oder Kleidung der Pflegerin zufließt; dann habe ich sie wieder unter der Bestimmung der Verordnung und kann sie also genau kontrollieren, wie die anderen Kinder.

Es wird Ihnen vielleicht interessant sein, diejenigen Erfolge, die wir

[1] Vergl. die sehr lesenswerte Schrift des Leipziger Ziehkinderarztes Dr. Taube. Abgedruckt in Nr. 17 der Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

mit unserem Vorgehen gemacht haben, zu erfahren. Es hat sich herausgestellt, daß ungefähr 50 Prozent aller Ziehkinder krank gewesen sind. Am häufigsten haben sich ergeben, vom Säuglingsalter beginnend: zuerst Mißbildungen, zusammengewachsene Finger, Gaumenspalten, Verschluß der Öffnungen und andere Säuglingsgebrechen; bis zum vierten Jahre Rhachitis oder englische Krankheit, die so häufig vorkommt, daß sie volle 30 Prozent aller Ziehkinder ergriffen hat, — es ist schrecklich, mitanzusehen, wie verkrüppelt und jämmerlich die meisten beschaffen sind. Bei älteren Kindern sind vorgekommen Wucherungen in Nase, Rachen, die Einfluß auf die geistige Entwicklung des Kindes haben; häufig ist auch Bronchialkatarrh vorgekommen, und bei manchen hat sich Tuberkuloseverdacht, bei wenigen wirkliche Tuberkulose herausgestellt. Wir sind in Halle a. d. S. in der angenehmen Lage, eine Universitätsklinik zu haben. Die Armenverwaltung zahlt an die polikliniſche Verwaltung eine Summe, die sich nach der Höhe der Einwohner richtet; sie beträgt jetzt ungefähr 11 000 Mk. und wird auf etwa 16 000 Mk. ansteigen, weil Halle jetzt ungefähr 160 000 Einwohner aufweist. Wer nun von den Zieheltern einen Privatarzt hat, behält das Kind in der privatärztlichen Behandlung; haben aber die betreffenden Zieheltern keinen Privatarzt, so werden die Kinder den betreffenden Specialkliniken zugewiesen. Also es tritt dann die chirurgische, resp. orthopädische u. s. w. Behandlung ein, ein Teil wird der Ohrenklinik überwiesen, viele werden in Seebäder, in Sommerfrischen geschickt; ferner haben wir eine vorzügliche Einrichtung des Roten Kreuzes in Halle, eine Kinderheilstätte, der wir eine große Menge Kinder zuweisen können. Für die der Tuberkulose Verdächtigen haben wir einen Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht in der Stadt Halle a. d. S., dessen Vorsitzender ich bin. Der Verein verfolgt das Princip, denjenigen zu Hilfe zu kommen, die nicht gemäß § 18 des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes die Möglichkeit der Unterstützung durch die Versicherungsanstalten haben. Auf diese Weise haben wir den Kindern ganz außerordentlich geholfen. Wir haben jetzt 400 bis 450 Zieh- und Pflegekinder unter unserer Kontrolle — die Zahl schwankt sehr —; jede Woche findet eine Untersuchung statt. Zunächst haben sich am 1. April eine ganze Menge Kinder nicht gefunden, die in den polizeilichen Listen standen, und dann haben sich eine ganze Anzahl gefunden, die nicht in den Listen standen. Ein Vorwurf ist der Polizeiverwaltung daraus nicht zu machen; denn es ist in der That unmöglich, daß ein Schutzmann die Kinder so kontrolliert, wie eine Pflegerin es kann. Am 1. April sind zunächst sämtliche Kinder in einigen Generalvorstellungen untersucht, die Verdächtigen ausgeschieden und nach und nach in den Wochenvorstellungen weiter kontrolliert. Die Pflegerinnen haben die Verpflichtung, das Kind nach Bedarf zu besuchen, mindestens alle drei Wochen einmal, und zu denjenigen Kindern, die krank sind, oder bei denen irgend etwas nicht in Ordnung ist, wo die Pflegestelle nicht gut ist, öfter hinzugehen. Wo irgend welche Anstände von der Pflegerin gezogen werden, wird das Kind zur ärztlichen Vorstellung am Mittwoch Nachmittag 3 Uhr bestellt, und außerdem werden bei denjenigen Kindern, die längere Zeit nicht dem Arzt vor-

gestellt gewesen sind, zwei Generaluntersuchungen im Jahr angesetzt, in denen wiederum diejenigen, die irgend verdächtig sind, ausgeschieden werden. Auf diese Weise haben wir die Kinder unter einer sehr schönen Kontrolle, und die Sache macht sich ohne alle Schwierigkeiten; die Pflegeeltern sind außerordentlich entgegenkommend, es hat sich keinerlei Renitenz gezeigt, und wir können sehr zufrieden sein. Mit Pflegerinnen im Ehrenamt wäre eine so intensive, gleichmäßige und besonders so nach bestimmten Instruktionen des Arztes geregelte Pflege nicht möglich. Jede Pflegerin hat ihren bestimmten Bezirk und dort allein zu thun. Der für die Pflegeeltern und Kinder so unangenehme und unvorteilhafte Wechsel der Pflegerinnen wird dadurch vermieden.

Die Kontrolle hat erwiesen, daß die Pflegestellen jetzt durchweg vorzüglich sind. Wir haben nur den Wunsch, daß wir noch alle anderen unehelichen Kinder, die bei ihrer Mutter oder in der That unentgeltlich untergebracht sind, auch unter unsere Kontrolle nehmen dürfen, und es wäre sehr zu wünschen, daß eine Gesetzesänderung herbeigeführt würde, dahingehend, daß in der That alle unehelichen Kinder dem Gemeindewaisenrat zur Kontrolle unterstellt würden. Es lassen sich ja viele Härten in der Kontrolle dadurch vermeiden, daß man sie etwas weniger straff anspannt. In der Polizeiverordnung vom Jahre 1880, die, wie gesagt, für die Provinz Sachsen maßgebend ist, ist auch für gewisse Fälle ein Nachlassen der Kontrolle vorgesehen; eventuell kann man sie auch ganz aufgeben.

Ich wollte dann noch auf eine andere Einrichtung des Gemeindewaisenrats hinweisen, die wir in Halle seit dem 1. Januar d. J., dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches, getroffen haben, und die vorhin im Vortrage des Herrn Stadtrats Cuno kurz gestreift ist. Wir haben in Halle zur gesetzlichen Kontrolle der Vormünder und Waisen durch den Waisenrat Mündelblätter eingeführt. Die Geschäfte des Waisenrats werden in Halle a. d. S. durch die Organe der öffentlichen Armenpflege wahrgenommen, eine Einrichtung, die sich gut bewährt hat und vor allem das so notwendige Zusammenarbeiten des Gemeindewaisenrats mit der öffentlichen Armenpflege verbürgt.

Die Mündelblätter haben den Vorzug, daß für das Mündel nur ein einziges Mal ein solches Blatt ausgefüllt zu werden braucht. Es ist darauf verzeichnet Vorname, Zuname, Geburtstag, Religion des Mündels, ferner die nötigen Angaben über den Vater resp. die Mutter des Kindes, Name und Wohnung des Vormundes und Gegenvormundes bezw. des Pflegers oder Beistandes, und schließlich auf der anderen Seite eine Rubrik für die Wohnungen des Mündels. Dann eine Einrichtung, die das Bürgerliche Gesetzbuch fordert, die Kontrolle der Mündel durch die Waisenpfleger selbst; hierzu haben wir eine Rubrik geschaffen, in der das Datum vom Waisenpfleger eingetragen werden muß, an welchem er das Mündel kontrolliert hat, und angeordnet, daß alle Vierteljahre diese Kontrolle ausgeführt wird. Der Bezirksvorsitzende hat dann einfach an die Armendirektion einen Zettel zu schreiben des Inhalts, daß die Kontrolle stattgefunden hat. — Dann haben wir für den Fall, daß das Mündel in eine andere Gemeinde verzieht, eine Rubrik: „Dem Gemeindewaisenrat da und da mit dem Ersuchen

um Beaufsichtigung übersandt." Das Blatt wird auf dem Bureau ausgefüllt und geht an den Bezirksvorsteher und von diesem an den zuständigen Armen- und Waisenpfleger. Gleichzeitig wird es auf dem Bureau in das Tagebuch eingetragen. Wir haben 21 Tagebücher jahrgangsweise vom 1. bis 21. Lebensjahre geordnet. Die Rubriken entsprechen denen des Mündelblatts.

Vorsitzender: Man macht mich darauf aufmerksam, daß der Herr Redner gebeten werden möchte, nicht gar zu sehr in die Einzelheiten einzutreten.

Stadtrat Pütter (Halle a. d. S.): Ich bin sofort zu Ende. — Verzieht oder stirbt ein Mündel, so giebt der Bezirkspfleger das Blatt auf dem beschriebenen Wege zurück, und das Blatt gelangt so wieder an die Armendirektion zurück, die es eventl. nach auswärts sendet. Wir haben auf diese Weise eine recht gute Kontrolle über das Befinden und Verbleiben unserer Mündel. Wenn es irgend einem der Herren Vergnügen macht, sich die Ziehkinderbücher und Mündelblätter anzusehen, so stehe ich gern zur Verfügung.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Martius (Breslau).

Stadtrat Martius (Breslau): Meine Damen und Herren! Sie werden es begreiflich finden, wenn ich von den Gegenständen, die heute berührt worden sind, in erster Linie einige Worte über die Generalvormundschaft sage, da ja die Ermöglichung der Einführung der Generalvormundschaft in Preußen, wie schon erwähnt worden ist, im wesentlichen auf die vom Breslauer Magistrat an den Landtag gerichtete Petition (die ich selbst angeregt und auch verfaßt habe) zurückzuführen ist. Wenn der Herr Bürgermeister Zimmermann hier bemerkte, daß diese Petition ihm nicht weit genug gegangen ist, und daß er deshalb eine weitere eingereicht hat, wonach das preußische Ausführungsgesetz die direkte gesetzliche Übertragung der Generalvormundschaft an den Armenvorstand selbst vorschreiben sollte, so möchte ich bemerken, daß auch uns eine derartige Bestimmung erheblich sympathischer gewesen wäre; wenn wir in unserer Petition nicht soweit gegangen sind, so ist das deshalb geschehen, weil wir glaubten, daß dies schon nach dem Wortlaut des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unmöglich war. Denn die Bestimmung des Einführungsgesetzes (Art. 136) geht dahin:

„Unberührt bleiben diejenigen Landesgesetze, nach welchen ein Anstaltsvorstand oder ein Beamter die Vormundschaft über diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt verpflegt werden" u. s. w.

Es war damit unseres Erachtens von vornherein die Möglichkeit ausgeschlossen, die Armenbehörde als solche zum Generalvormund zu machen, und die Notwendigkeit gegeben, eben die Bestellung eines (oder mehrerer)

Beamten der Gemeindearmenverwaltung zu Generalvormündern anzustreben. Auch wir gingen dabei selbstverständlich von der Meinung aus, daß nun diese Beamten nicht etwa Organe des Vormundschaftsgerichts sein sollten, und daß nicht noch etwa eine Verpflichtung der Generalvormünder durch das Vormundschaftsgericht stattfinden sollte; wir meinten, das würde sich am allerbesten durch ein sogenanntes Ortsstatut regeln lassen, weshalb unsere Petition dahin ging, vorzuschreiben:

„Durch Ortsstatut können Beamte der Gemeindearmenverwaltung zu Generalvormündern bestellt werden mit der Wirkung, daß" u. s. w.

wörtlich, wie es im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch steht. Die Kommission des Abgeordnetenhauses nahm eine kleine Änderung hieran vor, die wir für unbedeutend hielten, dahingehend:

„Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung kann die Vormundschaft über die und die Kinder Beamten der Gemeindearmenverwaltung **übertragen** werden."

Wir glaubten anfangs, daß unsere Absicht damit vollkommen und zweifelsfrei zum Ausdruck gelangt wäre. Aber eine Waisenratssitzung, die wir in Breslau im Beisein der Vormundschaftsrichter gerade in der Zeit abhielten, wo das Gesetz vom Abgeordnetenhause an das Herrenhaus ging, belehrte uns eines anderen. Die anwesenden Herren Vormundschaftsrichter sagten nämlich sofort: hier steht doch drin, „die Vormundschaft kann übertragen werden"; das kann selbstverständlich nur vom Vormundschaftsgericht geschehen; ihr könnt uns die Beamten bezeichnen, wir werden sie verpflichten, — wir werden es euch ja auch so bequem wie möglich machen, aber anders geht das nicht.

Dadurch waren wir nun allerdings außerordentlich enttäuscht und traten in neue Erwägungen, ob sich hiergegen etwas machen ließe, etwa durch eine neue Petition. Unser Herr Oberbürgermeister meinte jedoch, er würde die Sache selbst in der Herrenhaussitzung zur Sprache bringen. Er hat dort die Sachlage in diesem Sinne vorgetragen und eine Erklärung des Herrn Justizministers provoziert, worin derselbe ausdrücklich feststellte, es sei durchaus die Absicht der Staatsregierung, daß die Sache in dem Sinne, wie es von uns gewünscht wurde und wie es von Herrn Oberbürgermeister Bender ausgeführt worden war, behandelt werden sollte. Ich habe übrigens nachträglich erfahren, daß auch die Kommission des Abgeordnetenhauses durchaus nicht die Absicht gehabt hat, etwas anderes festzusetzen — der Vorsitzende dieser Kommission (der Abgeordnete Dr. Porsch) gehörte auch der Breslauer städtischen Verwaltung an; dem haben wir den Entwurf unseres Ortsstatuts vorgelegt, und der hat sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt. —

Ich bemerke beiläufig, daß das Ortsstatut, wie es vom Magistrat schließlich beschlossen ist, etwas von dem in der Anlage zum Cunoschen Referat abgedruckten Entwurfe abweicht; ich bin bereit, darüber nähere Mitteilung zu machen, wenn sich jemand dafür interessiert. —

Nach dem Gesagten glaube ich übrigens, meine Herren, daß, wenn man das Ortsstatut entsprechend faßt und darin deutlich zum Ausdruck bringt,

daß dieſe Generalvormünder Organe der Gemeinde und lediglich von ihr ernannt ſind, und alles vermeidet, was darauf deuten könnte, daß die Generalvormünder noch eines beſonderen Segens des Vormundſchaftsgerichts bedürfen, die Hauptbefürchtung, die Herr Bürgermeiſter Zimmermann hegte, beſeitigt ſein würde.

Was nun die übrigen hier angeregten Fragen betrifft, ſo werden wir ja alle darüber einig ſein, daß es eine außerordentliche Menge von Aufgaben ſind, welche hinſichtlich der Waiſenpflege und der Fürſorge für die Jugend der Geſellſchaft und ſomit auch der Gemeinde obliegen. Ich halte es deswegen auch für ſehr wünſchenswert und ſtimme darin mit dem erſten Herrn Referenten überein, daß die Gemeinde ein einheitliches Organ ſchafft, welches alle dieſe Angelegenheiten bearbeitet. Ich ſtimme ihm aber darin nicht zu, daß er den Gemeindewaiſenrat ſozuſagen zum Kern dieſer Organiſation machen und alle übrigen Funktionen ihm nur gewiſſermaßen ſo nebenbei angliedern will; ich ſtehe im Gegenteil auf dem Standpunkt, daß es viel richtiger iſt, die Gemeindearmenpflege zum Mittelpunkt dieſer Fürſorge zu machen und die ſonſtigen Funktionen dieſer anzugliedern, und ich komme dazu einfach im Hinblick auf unſere Geſetzgebung. Denn von all den Gegenſtänden, die hier genannt ſind, und die dieſen Organen übertragen werden ſollen, iſt die Armenwaiſenpflege der einzige, in dem dieſes Organ, das Gemeindewaiſenamt, wirklich freie Hand hat, und in der es wirklich etwas Ernſtliches leiſten und energiſch vorgehen kann; in allen anderen Beziehungen iſt die Thätigkeit der Gemeindeorgane doch immer eine ſehr beſchränkte, und wird das Gemeindewaiſenamt nur einen ſehr mäßigen Einfluß ausüben können. Vor allem der Gemeindewaiſenrat iſt nach meiner Anſicht eine, ich will nicht geradezu ſagen, verunglückte, aber mindeſtens eine höchſt ungenügend ausgeſtattete Einrichtung. Der Waiſenrat des preußiſchen Rechts iſt ziemlich unverändert in das Bürgerliche Geſetzbuch übergegangen; man hat ihm den Titel Gemeindewaiſenrat gegeben, er iſt und bleibt aber trotz alledem weiter nichts als ein Organ des Vormundſchaftsgerichts als ſolchen. Er ſoll eine Kontrolle über den Vormund üben, kann ihm aber nicht das Geringſte ſagen; er iſt mit keinerlei Befugnis ausgeſtattet, kann keine Rüge erteilen, hat keinerlei polizeiliche Befugnis; er iſt nicht einmal berechtigt, in die Wohnung des Mündels zu gehen, wenn ſich das die Pfleger des Mündels nicht gefallen laſſen wollen. Meine Herren, wenn man in dieſer Hinſicht etwas ſchaffen wollte, dann müßte man viel weiter gehen: man müßte dem Gemeindewaiſenrat auch von Geſetzeswegen irgend welche beſtimmte Befugnis erteilen und ihn nicht nur als Organ des Vormundſchaftsgerichts hinſtellen; dann erſt wird meines Erachtens die Gemeinde mit der Gemeindewaiſenratsthätigkeit irgend etwas ausrichten können und wird daran Freude haben. Jetzt beſchränkt ſich die Thätigkeit des Waiſenrats auf eine Menge von Berichterſtattungen: die Mündel verziehen alle vier Wochen, — kein Vormund denkt daran, den Verzug mitzuteilen. Dabei iſt die Zahl der Mündel ſo groß, daß es unmöglich iſt, ſoviel Ehrenbeamte für dieſes wenig erfreuliche Amt zu gewinnen, daß ſie eine wirklich eingehende Kontrolle über die Mündel üben können.

Ebenſo iſt es mit den anderen Punkten, z. B. der Fürſorge für Säug-

linge und Ziehkinder. Der Kollege aus Halle ist freilich in der glücklichen Lage, zugleich Polizeidecernent zu sein; da ist er als solcher imstande, etwas in dieser Hinsicht anzuordnen und auszuführen. Aber in den großen Städten haben wir sonst überall Königliche Polizeidirektionen. Da sagt nun der erste Herr Berichterstatter, man muß sich „mit der Polizei in Verbindung setzen". Ja, das thun wir gelegentlich auch jetzt schon; aber die eigentliche Aufsicht kann sich die Polizei nicht aus der Hand nehmen lassen, und daher kann ich mir von einer Aufsicht, die die Gemeinde daneben ohne gesetzliches Mandat ausüben soll, keinen rechten Erfolg versprechen.

Ein dritter Punkt ist die Fürsorge für verwahrloste Kinder, — ja, bei der „Fürsorgeerziehung" beschränkt sich die Mitwirkung der Gemeinde doch auch nur auf ein Antragsrecht. Ein solches Recht hat schließlich jedermann; der einzige Unterschied ist der, daß die Gemeinde berechtigt ist, zu verlangen, daß sie einen bestimmten Bescheid bekommt, — aber irgend eine Entscheidung in der Sache hat sie auch nicht.

Auch bei der Fürsorge für die schulentlassenen Waisen ist es dieselbe Sache. Wir können uns der Sache annehmen, können sehr guten Rat geben, und wenn es sich die in Betracht kommenden Personen gefallen lassen, ist es gut, — wenn nicht, dann nicht; da müssen wir erst lange Berichte an das Vormundschaftsgericht machen und laden uns eine ungeheure Last auf, wenn wir das überall durchführen wollen.

Nach alledem meine ich, es ist nicht praktisch, neben den zahlreichen Armenpflegebeamten für die zu schaffenden Waisenpflegeorgane noch besondere Ehrenbeamte zu wählen. Ich halte es vielmehr für praktisch, alle diese Funktionen der städtischen Armenpflege zuzuweisen; dann hat die Stadt etwas in der Hand, womit sie auf die Leute einwirken kann. Sie hat das Geld zu geben für die Armenwaisenpflege, dabei kann sie ihre Geneigtheit kundgeben, auch in solchen Fällen, wo sie vielleicht nicht unbedingt verpflichtet wäre, dennoch einzutreten und die Mittel herzugeben, wo und wenn ihren Anforderungen in den verschiedenen hier in Frage kommenden Fällen genügt wird.

Die aufgestellten Thesen sind übrigens so gefaßt, daß die verschiedenen Standpunkte dabei bestehen können; und das ist ein Glück. Mag man, wo das für nötig und zweckmäßig erachtet wird, den Gemeindewaisenrat zum Stützpunkt machen und ihm die Armenpflege übertragen oder mag man die Gemeindewaisenratsangelegenheiten der Armendirektion übertragen: beides ist angängig.

Ein Punkt in den Thesen scheint mir zu scharf ausgedrückt, wenn nämlich im zweiten Satze des zweiten Absatzes steht: „besoldete Pflegerinnen sind anzustellen". Allen Gründen, die für eine solche Einrichtung angeführt sind, kann ich nur beistimmen, aber man könnte statt „sind anzustellen" vielleicht besser sagen: „es empfiehlt sich". Es wird eben doch Gemeinden genug geben, die mit einer andern Form der Fürsorge ebensogut auskommen. Indes ist dieser Punkt meines Erachtens nicht so wichtig, um deshalb einen Abänderungsantrag zu stellen.

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochgeehrten Herren! Bei der großen Anzahl der noch angemeldeten Herren Redner dürfte es wohl zweckmäßig sein, um jedem noch die nötige Zeit zur Aussprache zu gewährleisten, daß wir eine beschränkte Redezeit einführen, vielleicht von 5 oder 7½ Minuten.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich frage, ob die Versammlung einverstanden ist, daß wir eine Redezeit von 7 Minuten — —

(Lebhafte Zurufe: 5!)

Ich bitte also diejenigen Herren, die für eine Redezeit von 5 Minuten sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die weit überwiegende Mehrheit.

Das Wort hat Herr Dr. Stern (Berlin).

Dr. Julius Stern (Berlin): Ich wollte die geehrte Versammlung bitten, in dem zweiten der aufgestellten Leitsätze eine ganz kleine Änderung vorzunehmen. Es ist gesagt, es sollen besoldete Pflegerinnen unter Leitung eines Kinderarztes angestellt werden; ich bitte, zu sagen: „eines Arztes". Jeder praktische Arzt ist Kinderarzt genug, um die Funktionen, die hier beansprucht werden, vollauf auszufüllen. In den meisten Fällen wird ja auch hier der Armenarzt eintreten, und in meiner Arbeit, über die wir ja heute noch zu verhandeln haben, habe ich verschiedene Städte aufgeführt, in denen diese Funktion dem Armenarzt bereits übertragen ist. Der erste Herr Referent hat ja im allgemeinen auch nur von ärztlicher Kontrolle gesprochen; das ist mir ja auch vollständig zusagend. Ich bitte also, diese kleine Änderung vorzunehmen.

Vorsitzender: Zur Abkürzung wird es sich empfehlen, daß ich bereits jetzt mitteile, daß die Herren Berichterstatter mit diesem Amendement des Herrn Dr. Stern einverstanden sind. Sie haben nicht einen methodisch-technischen Kinderarzt haben wollen, sondern nur einen verwaltungstechnisch so zu nennenden Kinderarzt.

Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Krause (Posen).

Stadtrat Dr. Krause (Posen): Meine Damen und Herren! Mit den Ausführungen der Herren Vorredner bezüglich der Aufgaben des Gemeindewaisenrats kann ich mich vollständig einverstanden erklären, nicht aber mit den Darlegungen bezüglich der Organisation. Ich glaube aber, die ganze heutige Diskussion hat überhaupt noch sehr wenig hierüber ergeben. Ich muß nun darin dem Herrn Stadtrat Cuno widersprechen, wenn er davor gewarnt hat, den Gemeindewaisenrat mit der Armenverwaltung irgendwie in Verbindung und Beziehung zu bringen. Er hat Ihnen für den Gemeindewaisenrat eine Organisation empfohlen ähnlich der Armenverwaltung, aber getrennt von dieser; er hat in dem gedruckten Referat

ausgeführt, es würde sich empfehlen, eine besondere Deputation einzusetzen, besondere Waisenräte und Waisenpflegerinnen zu wählen und besondere Bezirksbehörden zu bilden. Ich habe dagegen das Bedenken, daß der Verbrauch an Ehrenbeamten auf diese Weise ein ungeheuerlicher wird. Eine Stadt von 100 000 Einwohnern wird ein Armenpflegepersonal haben gewöhnlich von 300—400; Sie werden für den Gemeindewaisenrat ebenfalls das Princip aufstellen müssen, daß ein Waisenrat nicht mehr als 5—10 Mündel zu beaufsichtigen hat — ich würde wenigstens eine größere Anzahl für bedenklich halten: Sie müßten dann dieselbe Anzahl von Waisenräten wie Armenräte wählen. Ich weiß ja nicht, ob die Verhältnisse in anderen Städten so wesentlich andere sind, als in Posen; aber ich muß Ihnen gestehen, meine Herren, ich habe große Bedenken, neben den 3—400 Armenräten noch wiederum 3—400 Waisenräte zu wählen. Das Bürgerliche Gesetzbuch ferner empfiehlt die Mitwirkung der Frauen. Gewiß mit vollem Recht; wir haben in unseren Armenverwaltungen eine Anzahl von Damen, — es ist schwer, immer die geeigneten Damen zu finden: Sie müßten nun für den Gemeindewaisenrat ebenfalls wieder Frauen wählen. Ich glaube, daß das auf große Schwierigkeiten stoßen wird.

Ich meine aber, auch ganz abgesehen von diesen formalen Gründen ist eine Verbindung des Gemeindewaisenrats mit der Armenpflege durchaus wünschenswert. Ist der Waisenrat zugleich Armenrat, so kann er sich jedenfalls am besten und wirksamsten seiner notleidenden Mündel annehmen. Und es kann doch kein Mensch behaupten, daß die Thätigkeit der Armen- und Waisenfürsorge so himmelweit verschieden sind, daß sie nicht von *einem* Manne wahrgenommen werden könnte.

Hier nur ganz kurz etwas über die Posener Organisation. Ich unterscheide, wie der Herr Referent Dr. Schmidt, zwischen Gemeindewaisen*pflege* und zwischen den Geschäften des Gemeinde*waisenrats*. Ich verstehe unter Gemeindewaisenpflege die Pflege und die Beaufsichtigung der von der Stadt *in Kost und in Pflege* gegebenen Kinder. Meine Herren, diese Kinder haben keine Eltern, sie haben niemand auf der Welt als eben die Stadt, und die Stadt soll bei diesen Kindern Elternstelle vertreten. Hier bedarf es gewiß einer weitgehenderen Fürsorge, als sie uns die Armengesetzgebung vorschreibt. Für diese Kinder sollen die geeigneten Schulen ausgesucht werden; es sollen aus Stiftungen Sparkassenbücher angelegt werden, es soll für sie ein geeigneter Beruf ausgewählt werden und dergl. Hier allerdings, da halte ich es für bedenklich, diese Fürsorge im Nebenamt der Armenverwaltung zu übertragen, und deshalb glaube ich, daß eine Organisation, wie wir sie in Posen haben, für diese Kinder eine *besondere* Deputation einzusetzen, eine sogenannte Waisendeputation, eine gute Organisation sein wird. Wir haben im Waisenhaus ungefähr 50 Kinder und in Familien noch ungefähr 100 untergebracht, außerhalb Posens 150. In der Waisenanstalt ist eine besondere Aufsicht nicht nötig; aber für die in der Stadt untergebrachten Kinder üben 12 Waisenpfleger und 10 Waisenpflegerinnen die Aufsicht aus. Und diese Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt. Anders aber verhält es sich mit den Kindern, die dem Gemeindewaisenrat nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterstellt sein sollen, also mit all den-

jenigen, die der Stadt nicht zur Last fallen, die entweder von ihren Müttern bei anderen untergebracht sind oder bei der Mutter leben, oder elternlose Kinder, die bei Verwandten leben; wir haben solche ungefähr 1500—2000. Die Aufsicht über diese Kinder ist bei uns mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Armendeputation übertragen; unsere Armenräte sind zugleich Waisenräte, unsere Armenpflegerinnen zugleich Waisenpflegerinnen, zum Unterschied von den Pflegerinnen über die Kostkinder waisenrätliche Helferinnen genannt. In den Bezirksversammlungen werden die Angelegenheiten der Mündel besprochen. Die Bezirksvorsteher haben Listen, in denen die in ihrem Bezirk wohnenden Mündel verzeichnet sind. Für jedes ist aus der Reihe der dem Bezirk angehörigen Waisenräte und Helferinnen eine Aufsichtsperson zu bestellen. Eine besondere Stellung nehmen wieder die sog. Zieh- oder Haltekinder ein; sie unterstehen noch einem besonderen Kinderarzt, der sie monatlich zu untersuchen hat. Auch hier haben wir gute Resultate erzielt; wir haben erreicht, daß die Sterblichkeitsziffer, welche sich für eheliche Kinder im ersten Lebensjahre im Jahre 1899 auf 25 Prozent stellte, für Ziehkinder auf 14 Prozent zurückgegangen ist.

Nach den Ausführungen des Herrn Referenten Cuno soll der Gemeindewaisenrat auch Aufsicht üben über die Kost- und Pflegekinder. Die großen Städte kommen jetzt aber immer mehr dahin, ihre Kostkinder nicht innerhalb ihres Bezirks, sondern außerhalb auf dem Lande unterzubringen. Wer soll die Aufsicht über diese Kinder ausüben. Etwa der städtische Gemeindewaisenrat? Das wäre unzulässig; denn dem unterstehen nach den gesetzlichen Bestimmungen nur die im Stadtbezirk wohnenden Kinder. Es müßte also für diese Kinder wieder eine besondere Behörde geschaffen werden.

Ich kann deshalb nur empfehlen, die Geschäfte des Gemeindewaisenrats der Armendeputation zu übertragen, die Armenpfleger zugleich zu Waisenräten zu wählen, die Armenpflegerinnen zu Waisenpflegerinnen, die Ziehkinder noch unter eine besondere ärztliche Kontrolle zu stellen, — und für diese Kinder vielleicht noch besondere Berufspflegerinnen zu ernennen, die — das will ich zugeben — wohl besser qualifiziert sind als die ehrenamtlichen Organe. Ich empfehle eine solche Organisation angelegentlichst. In Posen hat sie sich bewährt. Die Geschäfte wickeln sich leicht ab, und für das Wohl der bevormundeten Kinder ist — soweit das überhaupt in unseren Kräften steht — gesorgt.

(Bravo!)

Vorsitzender: Herr Stadtrat Dr. Soetbeer (Kiel) hat das Wort.

Stadtrat Dr. Soetbeer (Kiel): Verehrte Anwesende! Nach den Worten des Herrn Vorredners kann ich mich ganz kurz fassen; ich wollte im wesentlichen dasselbe sagen und mich entschieden gegen die Ansicht der beiden Berichterstatter aussprechen, daß es nicht wünschenswert sei, die Aufgabe der Gemeindewaisenpflege den Organen der Armenpflege zu übertragen. Ich würde sogar sagen, häufig erscheint es mir notwendig, die beiden Pflegeorgane miteinander zu verbinden. Insofern unterscheide ich mich von dem letzten Redner dadurch, daß ich gerade in Bezug auf diejenigen Waisen,

welche der materiellen Unterstützung der Stadt bedürfen, es für absolut notwendig halte, daß auch die Armenpfleger zugleich die Waisenpfleger sind. Denn, meine Herren, Sie können den Waisenrat noch so schön ausgestalten: in allen den Fällen, wo es darauf ankommt, Geld auszugeben, wird seine Liebe nur eine platonische sein können und müssen; es tritt dann eben die Armenpflege ein. Und nun denken Sie sich den Fall: es wird eine Familie längere Zeit unterstützt wegen Krankheit des Ernährers oder der Mutter; sie wird jahrelang von demselben Armenpfleger unterstützt: nun stirbt der Vater, es tritt Waisenpflege ein. Soll nun der Armenpfleger gezwungen sein, abzutreten und dem Waisenpfleger die Sorge zu überlassen? Ich halte das nicht für praktisch. Umgekehrt, meine Herren, wenn an die Waisenpflege die Notwendigkeit herantritt, Mittel zur Verfügung zu haben, so wird sie ja notwendig an die Armenpflege sich wenden müssen, und in dem Falle tritt wieder die Armenpflege ein, und es kommt dann dahin, daß eine große Reihe von Organen berufen sind, einzugreifen; und die Gefahren, die daraus entstehen können, sind doch von seiten der Herren Berichterstatter eingehend genug geschildert worden. Aus allen diesen Gründen halte ich es für notwendig, daß die Armenpflege und die Waisenpflege gerade für diejenigen Mündel, welche der Erziehung und materiellen Unterstützung seitens der Stadt bedürfen, in einer Hand bleiben.

Bezüglich der zweiten These möchte ich mich auch dem Votum des Herrn Stadtrats Martius anschließen, daß der zweite Satz meines Erachtens zu scharf gefaßt ist, und da Herr Stadtrat Martius den Antrag nicht gestellt hat, so möchte ich beantragen, statt des Wortes „sind" zu sagen: „empfiehlt es sich". Ich kann aus der Stadt Kiel berichten, daß wir eine polizeiliche Verordnung haben, wonach die Ziehmütter verpflichtet sind, monatlich einmal ihre Ziehkinder der Poliklinik vorzustellen. Daß daneben noch besondere bezahlte Pflegerinnen bestellt werden, mag wünschenswert sein; aber es als ein Postulat aufzustellen, geht meines Erachtens zu weit.

Vorsitzender: Der Wortlaut würde also sein:

Zur Fürsorge der Kinder im ersten Lebensjahre empfiehlt es sich, besoldete Pflegerinnen unter Leitung eines Arztes anzustellen.

Ich mache dazu die Mitteilung, daß die Herren Referenten ganz damit einverstanden sind, daß sie nur aus Schönheitsrücksichten, weil der nächste Satz wieder mit „es empfiehlt sich" beginnt, den Ausdruck an dieser Stelle durch „sind" ersetzt haben, aber bereit sind, diese Schönheitsrücksichten fallen zu lassen.

Das Wort hat nunmehr Herr Dekan Höchstetter (Lörrach).

Dekan Höchstetter (Lörrach): Verehrte Damen und Herren! Von den 5 Minuten Zeit, die mir zugemessen sind, gedenke ich 1 oder 1½ Minuten für eine Bemerkung in Anspruch zu nehmen, die zwar zu dem hier zur Erörterung stehenden Gegenstand in direkter Beziehung steht, aber einen etwas allgemeinen Charakter trägt.

Als ich die beiden Referate, die in außerordentlich eingehender, gründ-

licher Weise den Gegenstand darlegen, durchgelesen und dann heute die mündlichen Ausführungen der verehrten Herren Referenten gehört habe, habe ich mir gesagt: man hat hier vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, städtische bezw. großstädtische Verhältnisse im Auge, etwa noch solche von Landgemeinden, die in der Nähe eines großen Stadtbezirks liegen, in denselben aber nicht einbezogen sind. Denn darüber wird doch kein Zweifel bestehen, daß eine solch ausführliche Organisation, wie sie hier vorgeschlagen ist, für eine einfache Landgemeinde, wie auch heute der verehrte erste Referent ausgeführt hat, kein Bedürfnis ist. Ich möchte hieran den Wunsch und die Bitte knüpfen, daß von seiten unseres geehrten Centralvorstandes bei Bestimmung der Themata, die zu erörtern sind, und bei Auswahl der Referenten auch auf die Verhältnisse der einfachen Landgemeinden Rücksicht genommen werden möchte. Es liegt bei diesen in puncto Armenpflege und Wohlthätigkeit außerordentlich viel im Argen. Man hat auch in weiteren Kreisen die Empfindung, daß unser Verein lediglich oder wenigstens vorwiegend die städtischen Verhältnisse ins Auge faßt. Es ist ja das ganz verständlich. Hier drängen sich ja bei einer großen Kommune die Aufgaben in einer solchen Weise, daß man mit der Arbeit fast nicht nachkommen kann; aber es wird dem Verein Sympathie in weiteren Kreisen verschaffen, und er wird sich ein Verdienst erwerben, wenn er auch jene anderen Verhältnisse etwas mehr beachtet, als bisher. Ich erhebe aber damit keinen Vorwurf, sondern spreche nur einen Wunsch und eine Bitte aus.

Wenn ich nun zu den Thesen selbst übergehe, so möchte ich auf einen Punkt einen besonderen Accent legen: die Fürsorge für die schutzbedürftige Jugend. In den Thesen werden insbesondere auch die Schulentlassenen hervorgehoben. Hier, verehrte Damen und Herren, ist eine der wundesten Stellen unseres Volkslebens! Die schulentlassene Jugend dieser Kreise, mit denen wir es zu thun haben, droht immermehr eine Kalamität für das Volksleben zu werden. Die heranwachsende Jugend der besser situierten Klassen — nehmen wir einmal die männliche Jugend, Gymnasiasten, Studenten u. s. w. — steht unter ganz anderer Zucht bis zum 23., 24. Lebensjahre, als die männliche Jugend der Arbeiterbevölkerung. Deren Knaben kommen sofort nach ihrer Konfirmation in das Arbeitsverhältnis, sie verdienen, sie erwerben. Das giebt ihnen das Bewußtsein: wir sind nicht mehr in der Weise, wie der Gymnasiast oder der junge Kaufmann, der sich ausbildet, von unseren Eltern abhängig; sie sind geneigt, sich über alle Bande der Zucht und Ordnung hinwegzusetzen; der Einfluß der Schule ist weg, der Einfluß der Kirche ist gemindert: hier muß der Gemeindewaisenrat und müssen die übrigen Gemeindeorgane ganz besonders mit voller Energie einsetzen. Ich lasse dahingestellt, ob die Verrohung der Jugend in so starkem Maße vorgeschritten ist, wie gestern hier gesagt wurde; soweit ich mich erinnere, beweist die Statistik es nicht vollständig; aber ein recht wunder Punkt unseres Volkslebens liegt vor.

Ich komme noch auf den Satz: „Die Zuziehung von Frauen ist ein dringendes Bedürfnis." Für große Städte mögen Sie das sagen; für die Verhältnisse in einfachen Landgemeinden liegt es anders. Aber auch für großstädtische Verhältnisse möchte ich eine kleine Warnung beifügen. Es ist

der Frau eigen, daß sie sich an ein fremdes Kind mit ganz besonderer Herzlichkeit und Liebe attachiert; da liegt die Gefahr nahe, daß ein solches Kind verhätschelt, verwöhnt wird, daß bei den öfteren Besuchen, die gemacht werden und die etwa von Geschenken und dergleichen begleitet sind, bei dem sorgsamen Ausforschen nach der Kost, die das Kind hat, und dergleichen sich das Kind als eine eminent wichtige Persönlichkeit vorkommt, mit der man sich in ausgedehntem Maße beschäftigt. Das wirkt erzieherisch ungünstig. Es sind mir Fälle bekannt geworden, wo ein solches Kind, wenn es von seinen Pflegeeltern gestraft wurde, trotzig zur Antwort gegeben hat: aber das sage ich der Frau so und so. Das erschwert der Pflegefamilie den erzieherischen Einfluß in hohem Maße. Ich will nichts dagegen sagen, daß die Frauen beigezogen werden; aber es soll mit großer Vorsicht geschehen, und die Damen, die sich dieser Mühewaltung unterziehen, mögen diesen Punkt sorgsam beherzigen.

Im übrigen schließe ich damit, daß ich meine Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Thesen erkläre und nochmals den beiden Herren Referenten den herzlichsten Dank für ihre Leistungen ausspreche.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bürgermeister Künzer (Posen).

Bürgermeister Künzer (Posen): Mit Rücksicht auf die sehr vorgeschrittene Zeit, meine Damen und Herren, möchte ich mich darauf beschränken, nur einen Antrag zu stellen und mit zwei Worten zu begründen. Im dritten Absatz ihrer Thesen empfehlen die Herren Referenten den Armenverwaltungen, in möglichst weitem Umfange von der landesgesetzlich zugelassenen Generalvormundschaft Gebrauch zu machen. Sie haben aus dem Munde der Herren Zimmermann und Martius gehört, welchen schiefen Weg diese Frage in der preußischen Ausführungsgesetzgebung genommen hat, und in ähnlicher Lage befinden sich wahrscheinlich eine große Anzahl von Bundesstaaten. Ich kann den Satz, den die Herren Referenten aufstellen, nur unterschreiben für diejenigen Bundesstaaten, in denen, gleichwie in der Königlich sächsischen Verwaltung, ein derartig weitgehendes Recht der Gemeindeverwaltung konstituiert ist, dagegen nicht für diejenigen, in welchen, wie in den preußischen Landen, es beschränkt ist auf die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Kinder. Ich halte es für bedenklich und mindestens zwecklos, in Preußen die Generalvormundschaft der Gemeindebehörden zu übernehmen für die Armenpfleglinge. Auf die Armenpfleglinge hat die Gemeindeverwaltung derartig weitgehende thatsächliche Machtbefugnisse, daß es wirklich nicht notwendig ist, ihnen nun auch noch die Vormundschaftsrechte hinzuzufügen. Es wird vielleicht hin und wieder vorkommen, aber doch nur sehr selten, daß die Armenverwaltung mit dem Vormund in Kollision gerät; häufiger sind Kollisionen mit den Eltern, namentlich bei Kindern, bezüglich deren den Eltern das Erziehungsrecht entzogen ist. Da liegt für die Einräumung vormundschaftlicher Rechte an die Gemeindebehörde ein gewisses Bedürfnis vor, und sehr dringend ist es meiner Überzeugung nach bezüglich derjenigen Kinder, die nicht der öffentlichen

Armenpflege anheimgefallen sind, die von ihren Müttern bei Engelmacherinnen u. s. w. untergebracht sind und jeder Fürsorge entbehren. Wir haben in Posen den Versuch gemacht, mit dem Waisenrat hier zu helfen; aber es genügt das nicht vollständig, die Rechte des Waisenrats sind sehr beschränkt. Sobald es sich um Meinungsverschiedenheiten handelt zwischen Vormund und Waisenrat oder auch selbst zwischen der Ziehmutter und dem Waisenrat, wird es kaum jemals möglich sein, ohne Dazwischentreten der Polizei oder des Vormundschaftsgerichts oder beider die Sache beizulegen. Deswegen sollten wir doch einen Schritt weiter gehen als Herr Zimmermann meinte: wir sollten uns nicht darauf beschränken, Material zu sammeln, sondern heute gleich beschließen, in dem Sinne vorzugehen, in dem ursprünglich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit thätig war. Im Jahre 1893 in Görlitz hielt uns Herr Stadtrat Ludwig-Wolf aus Leipzig einen hochinteressanten Vortrag über die dortigen „Ziehkinder" und die Stellung des Armenamts zu denselben. Die Leipziger Ziehkinder sind keine Armenpfleglinge, sondern Kinder, die auf Kosten der Eltern, insbesondere der unehelichen Mütter, bei fremden Leuten erzogen werden. Nun hat man nachher die Sachen allerdings vermischt, und leider ist auch in der Petition des Magistrats von Breslau der Nachdruck auf die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Kinder gelegt. Das war falsch und irreführend und mag vielleicht mitbestimmend für die gesetzgebenden Faktoren gewesen sein, anzunehmen, daß den Armenbehörden hauptsächlich daran liegt, die Armenpfleglinge unter ihre vormundschaftliche Befugnis zu bekommen. Ich würde Ihnen vorschlagen, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Vorstand wird ersucht, die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Ausführungsgesetzgebung zum Bürgerlichen Gesetzbuch gleich der preußischen, die Zulässigkeit der Generalvormundschaft der Gemeindebehörden auf die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Minderjährigen beschränkt, um Änderung der Gesetzgebung in dem Sinne anzugehen, daß die Generalvormundschaft der Gemeindebehörden über alle diejenigen Minderjährigen für zulässig erklärt wird, welche in einer Anstalt oder unter der Aufsicht des Anstaltsvorstandes oder eines Beamten der Gemeindebehörde in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen oder einer fremden Familie gegen Entgelt oder unentgeltlich erzogen oder verpflegt werden."

Es ist das fast wörtlich die Bestimmung des sächsischen Gesetzes, und ich glaube, daß, wenn man mit der Generalvormundschaft irgend etwas erreichen will, man auch soweit gehen muß, wie man im Königreich Sachsen gegangen ist.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Koch (Hanau).

Stadtrat Koch (Hanau): Meine verehrten Damen und Herren! Ich wollte nur kurz andeuten, der Aufforderung des Herrn Stadtrats Martius nachkommend, daß wir die gesamte Waisenpflege bereits in seinem Sinne bei uns in Hanau eingeführt haben, inhaltlich ziemlich zusammenfallend mit der Einrichtung von Posen. Die Mitglieder der Armendirektion fungieren

bei uns zugleich als Waisenräte und haben als Hilfsorgane die städtischen Armenpfleger, die zugleich Waisenpfleger sind, zu ihrer Disposition. Wir haben noch weiter, um der Beaufsichtigung der Ziehkinder und Pflegekinder und auch der erwachsenen Mündel ordentlich nachkommen zu können, im Laufe der Monate Mai und Juni bereits 45 Damen als Hilfsorgane des Waisenrats verpflichtet, und ich kann nur sagen, daß wir bis jetzt damit sehr gute Erfolge erzielt haben. Wir können nicht sagen, daß unsere Pfleglinge von seiten der Damen besonders verzärtelt oder übermäßig verhätschelt werden. Das Verhältnis, das sich zwischen Pflegeeltern und Pflegling entspinnt, ist meist ein so intimes, daß jeder Menschenfreund nur seine helle Freude daran haben kann. Ich kann nur empfehlen, daß wir die Verbindung der Waisenpflege und der Waisenratsgeschäfte mit den Organen der Armenpflege nach Möglichkeit einführen.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Besprechung und gebe das Schlußwort dem ersten Herrn Referenten, Stadtrat Cuno (Königsberg).

Berichterstatter Stadtrat Cuno (Königsberg): Meine verehrten Damen und Herren! Zwischen mir und dem Herrn Korreferenten schien ja ein Gegensatz zu bestehen; ich glaube aber, die Erörterung hat gezeigt, daß wesentlich die landesgesetzlich verschiedene Grundlage, von der wir ausgehen mußten, nach der einen oder anderen Richtung hin eine kleine Meinungsverschiedenheit hervortreten ließ. Der Herr Korreferent stand vielleicht nahe auf dem Standpunkte, erst abzuwarten, bis in den süddeutschen Staaten Erfahrungen gesammelt sind über die Wirksamkeit der neuen Bestimmung der Gemeindewaisenräte, während ich mehr die Ansicht vertrat, nicht erst zu warten, bis die Sache gründlich verfahren ist, sondern gleich darauf hinzuweisen, daß die Landesgesetzgebung einen Weg eingeschlagen hat, der nicht dazu führen kann, den Gemeindewaisenrat besonders segensreich zu gestalten. Das Gegenüberstehen dieser Ansichten hat im Laufe näherer Erörterung dann das ergeben, was wir in unseren gemeinschaftlichen Thesen als die Kernpunkte der Sache hier vorgelegt haben, und es ist ja dagegen auch eigentlich kein Einspruch erhoben worden.

In Bezug auf die Organisationsfrage selber ist ein Punkt besonders hervorgekehrt worden: der betrifft die Frage, ob die Organisation des Gemeindewaisenrats angegliedert werden soll an die Armenverwaltung oder an eine besondere Waisenverwaltung. Ich habe die Notwendigkeit der Trennung in meinem gedruckten Referat zu begründen versucht, und habe sie auch heute hier dargelegt; aber ich gebe zu, es geht auch so, und es wird auch wahrscheinlich wunderschön so gehen. Ich habe indessen darauf hinweisen zu müssen geglaubt, daß bisher die Aufgaben vielleicht zu eng gefaßt waren. Geht man dazu über, das Arbeitsfeld der Waisenpflege zu erweitern, so ist doch vielleicht geraten, die Waisenpflege selbständig zu gestalten; denn es ist gleichgültig, ob Sie die Zahl der Armenpfleger auf 600 erhöhen, oder ob Sie neben den 300 Armenpflegern noch 300 Waisenpfleger anstellen. Die letzteren Stellen werden Sie überwiegend mit Frauen besetzen können.

Ich bin der Ansicht, daß für die Waisenpflege in einem umfassenderen Maße als für die öffentliche Armenpflege Damen in Betracht kommen, und auch das scheint mir ein Gesichtspunkt, der für die Trennung der Armenpflege und Waisenpflege spricht. Aber wir haben ja diesen Punkt aus den Resolutionen weggelassen, weil das eine Verwaltungsfrage ist, die in jeder Stadt nach den Bedürfnissen und im Anschluß an die historische Entwicklung entschieden wird. Deshalb haben wir nur allgemein hingewiesen auf die Angliederung weiterer Fürsorge für die schutzbedürftige Jugend an die gesetzliche Gemeindewaisenpflege und, soweit es gesetzlich zulässig ist, Übertragung der Aufgaben des Gemeindewaisenrats an die Gemeindeorgane.

Nun ist von Herrn Bürgermeister Künzer noch ein Antrag eingegangen, der sich bezieht auf die Generalvormundschaft. Er verlangt eine Ausdehnung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Um diesen Antrag zu begründen, hat er zu meinem Leidwesen bekämpft, daß wir das ausführen, was das Gesetz jetzt schon zuläßt. Nein, meine Herren, ich halte das, was das Gesetz uns giebt, nicht für überflüssig. Er sagt: Die Gemeinde braucht ja die Generalvormundschaft nicht zu übernehmen, sie bestimmt ja ohnehin die Pflegestellen, in die die Armenwaisen gebracht werden sollen. Ja, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat der Vormund das Recht, zu bestimmen; wenn es nach dem Recht zugeht, dann kann jeden Augenblick der Vormund der Gemeindeverwaltung hineinreden und bestimmen, wo das Kind unterzubringen ist. Wenn die Armenpfleger die Sorge im vollsten Umfange übernehmen und ihrer Aufgabe gerecht werden sollen, so müssen sie auch über das Kind bestimmen dürfen, und deshalb halte ich es für notwendig, diese Organe auch auszustatten mit denjenigen Rechten, die die gesetzliche Vormundschaft uns verleiht. Wenn wir es gut mit dem Kinde meinen, so wollen wir uns auch die gesetzliche Vormundschaft übertragen lassen.

Nun kommt Herr Bürgermeister Künzer zu dem Vorschlage, diese gesetzliche Vormundschaft auszudehnen auf einen weiteren Kreis von Kindern, wie es in Sachsen allerdings erfolgt ist. Ich meine, wir sollten doch heute von diesem Gedanken Abstand nehmen, obgleich ich im allgemeinen damit einverstanden bin. Ich meine, es wird ein recht dankenswertes Thema sein für eine spätere Versammlung; aber ich würde es überstürzend finden, wenn wir den Vorschlag einer so weitgehenden Gesetzesänderung hier noch in letzter Stunde beschließen wollten, die außerhalb des Rahmens unseres Themas liegt.

Mit einem Worte möchte ich noch eingehen auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Martius (Breslau), weil sie mir bezeichnend gewesen sind dafür, woher es kommt, daß sehr vielfach die Gemeindethätigkeit zurückgedrängt wird durch die Staatsthätigkeit. Er sagt: Zu alledem, was der Herr Referent uns hier vorgeschlagen hat als Aufgaben für die Gemeinde, fehlt die gesetzliche Grundlage. Ja, wenn die Gemeinden immer erst *darauf* warten wollen, dann kommt es dahin, daß der Staat schließlich sagt: ja, ich ordne jetzt dieses Verwaltungsgebiet, aber ich ordne es nun so, daß staatliche Organe und nicht gemeindliche Organe die Ausführung haben; mindestens werden dann meist vom Staate Vorschriften gegeben, die die Gemeinde in der Ausgestaltung des Verwaltungsgebietes beengen. Woher kommt es denn,

daß die Polizei in Preußen über die Kostkinder verfügt? Es kommt daher, weil die Gemeinden so lange gezögert haben, diese Thätigkeit mit zu übernehmen. Nehmen Sie jetzt diese Thätigkeit von Gemeinde wegen in die Hand, dann wird die Polizei bereit sein, auf den Schutzmann zu verzichten und den Organen, die die Gemeinden bestellen, auch amtliche Autorität zu verleihen. Also man soll nicht warten, daß der Staat die gesetzliche Grundlage trifft, sondern wo die Gemeinde es für nötig ansieht, soll sie die betreffenden Maßregeln ergreifen.

Es wurde von einer Dame hervorgehoben, daß es sehr erwünscht sei, wenn wir recht vielfach dafür sorgten, daß die Frauen zur Vormundschaft herangezogen werden. Meine Damen und Herren! Ich möchte da auf den einen Unterschied aufmerksam machen: wer sich zum Vormund verpflichtet, übernimmt die schwierige Aufgabe vielleicht für 21 Jahre, — wer kann dafür stehen, daß er 21 Jahre hindurch das gleiche Interesse bewahren und Zeit und Bereitwilligkeit haben wird? Ich möchte bitten, daß die Damen sich nicht darauf versteifen wollen, Vormünder zu werden. Die Waisenpflegerin, die vielleicht nach einigen Jahren infolge Veränderung ihrer Verhältnisse das Amt nicht mehr mit gleicher Lust führen kann, kann niederlegen, der Vormund nicht. Wir brauchen die weiblichen Hilfskräfte vor allen Dingen für die Armenpflege und Waisenpflege; ich möchte ihnen lieber eine weitere Thätigkeit auf diesem Gebiete zuweisen, ihre Mitwirkung sich erstrecken lassen nicht auf ein einzelnes Mündel, sondern auf eine große Zahl von Mündeln: da werden sie viel mehr leisten als in der Vormundschaft über ein einzelnes Kind. Ich meine, auch das möchten die Damen doch beachten.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter, Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz).

Mitberichterstatter, Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz): Meine Damen und Herren! Mit Rücksicht auf die Knappheit der Zeit will ich auf weitere Ausführungen verzichten, zumal ein eigentlicher Widerspruch gegen die von dem Herrn Vorredner und mir gemeinschaftlich aufgestellten Thesen nicht erhoben worden ist. Ich halte diese Thesen aber nur für eine vorläufige Meinungsäußerung von uns und bleibe dabei, daß Erfahrungen zunächst noch gesammelt werden müssen; ich hoffe, daß die Sache von neuem zur Verhandlung kommt, damit wir uns dann definitiv schlüssig machen können.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung.

Es stehen sich drei Absätze des Antrags und eine Resolution gegenüber. Wir werden entweder die Anträge annehmen müssen oder die Resolution, es fragt sich nur, in welcher Reihenfolge die Abstimmung vorzunehmen ist. — Ich glaube, auch dem verehrten Herrn Berichterstatter zustimmen zu sollen, daß mir die Resolution etwas verfrüht erscheint, und möchte mir gestatten, den Herrn Bürgermeister Künzer zu fragen, ob er nicht dem Wunsche ent-

sprechen will, die Resolution zurückzuziehen. Sie kommt ja in die Akten, und es wird bei künftiger Gelegenheit konstatiert werden können, daß sie uns vorgelegen hat und mehr aus Opportunitätsgründen nicht zur Abstimmung gekommen ist, als daß sachliche Gründe zu ihrer Ablehnung geführt hätten. Es könnte ja sein, daß diese Resolution jetzt mit kleiner oder großer Majorität zurückgewiesen würde. Herr Bürgermeister Künzer ist jedenfalls in günstigerer Lage, wenn er später sagen kann: nur aus Opportunitätsgründen ist meine Resolution nicht angenommen worden.

Ich ersuche Herrn Bürgermeister Künzer, sich zu äußern.

Bürgermeister Künzer (Posen): Meine Herren und Damen! Mir lag nur daran, besonders scharf zu unterstreichen, daß die bisherige Gesetzgebung in Preußen nicht ausreichend ist. Ich glaube, daß dieser Zweck im wesentlichen erreicht ist, und ich würde es auch meinerseits für bedenklich halten, wenn ein derartiger Antrag formell abgelehnt würde, obwohl sein Inhalt dem von jeher seitens des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit eingenommenen Standpunkte entspricht. Ich ziehe den Antrag deshalb für jetzt zurück.

Vorsitzender: Es bleibt also nur der gemeinschaftliche Antrag der Herren Referenten übrig, der Ihnen gedruckt vorliegt; zwei Worte sind darin geändert worden. Ich frage die Versammlung, ob sie mich von der Verlesung dispensiert.

(Pause.)

Es scheint, daß niemand wünscht, daß der Antrag noch einmal verlesen werde. Ich kann also die Herren ersuchen, mit erhobener Hand zu stimmen, wenn Sie den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die überwiegende Mehrheit.

Wir gehen über zu dem nächsten Gegenstand unserer Tagesordnung.

6. Armenärztliche Thätigkeit.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Dr. Stern (Berlin).

Berichterstatter Dr. Julius Stern (Berlin): Hochgeehrte Versammlung! Nicht nur im Interesse der vorgerückten Zeit, sondern auch, weil es mir nicht angemessen scheint, das im schriftlichen Referat Gesagte hier großenteils zu wiederholen, werde ich mich möglichst kurz fassen. Ich kann nur bedauern, daß die Leitsätze, die mein Herr Mitreferent mit mir gemeinschaftlich aufgestellt hat, im Druck nicht fertiggestellt worden sind. Mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden werde ich sie Ihnen zuerst verlesen:

1. Armenärzte sind in einem der Einwohnerzahl und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Umfange anzustellen. Die Anstellung ist in schwachbevölkerten oder wenig wohlhabenden Gebieten aus Mitteln der

größeren korporativen Verbände (Landarmenverband, Provinzen, Kreise, Distrikte u. s. w.) und, wo diese nicht ausreichen, durch staatliche Beihilfe zu fördern und zu unterstützen.

2. Die armenärztliche Thätigkeit muß in ständiger Fühlung mit der armenpflegerischen Thätigkeit bleiben. Wesentlich aus diesem Gesichtspunkt ist, zum mindesten in größeren Armenverwaltungen, das System der freien Arztwahl nicht durchführbar.

In meinem Ihnen vorliegenden Bericht habe ich mich bemüht, den Stand der armenärztlichen Thätigkeit, wie sie heutzutage in Deutschland üblich ist, in knappster Form Ihnen vorzuführen. Wenig Neues mag sich dabei für den, der in der Armenverwaltung thätig ist, ergeben haben; indessen mag auch für diesen meine Zusammenstellung erwünscht sein und vielleicht gelegentlich zu Änderungen oder Verbesserungen Anlaß geben. Ich selbst, ich muß es an dieser Stelle betonen, bin für die Zeit und Mühe, die ich für diese Arbeit verwendet habe, reichlich belohnt durch zwei Momente: erstlich durch die Freude, die mir die Erforschung der mir zugängig gemachten Berichte gemacht hat, indem sie mich belehrten, mit welcher Gründlichkeit und Sorgsamkeit auch dieser Zweig des von mir bearbeiteten Teils der Armenpflege fast allerorts gehandhabt wird; sodann durch die überaus freundliche Anerkennung unseres Herrn Vorsitzenden, der mit der ihm ganz besonders eigenen Erfahrung und Sachkenntnis für diejenigen Teile meines Berichts, die mir besonders am Herzen liegen, seine Billigung und Zustimmung mir ausgesprochen hat. Es entsprechen diese inhaltlich den Ihnen von mir und Herrn Stadtrat Münsterberg vorgeschlagenen Leitsätzen.

Daß eine Besprechung dieses Themas der armenärztlichen Thätigkeit nicht überflüssig ist, lehrt der Umstand, daß Wünsche, die in früheren Versammlungen, insbesondere 1887 auf der Magdeburger Versammlung in Bezug auf offene Krankenpflege ausgesprochen sind, auch heute noch ihrer Erfüllung harren. Freilich ist es immer mehr anerkannt worden, ein wie wichtiges Glied der Armenpflege in dem Armenarzt zu suchen sei als dem Berater der armen Kranken sowohl wie dem sachverständigen Beirat der Armenverwaltungen; indes in wie vielen Teilen unseres deutschen Vaterlandes fehlt noch heute das unumgänglich Notwendige für die armen Kranken: ärztliche Hilfe, freie Arznei, Krankenpflege. Und wo ist die Aussicht auf durchgreifende Abhilfe? Ich will es hier nochmals hervorheben, daß wir von der tieferen Ausbildung der socialpolitischen Gesetze und dem vordringenden Verständnis für deren wohlthätige Wirksamkeit Besserung erhoffen; allein sie wird naturgemäß sich nur allmählich ergeben können. Vielleicht wird Hilfe hier von einer Seite kommen, die mit der Sache in keinerlei direktem Zusammenhang steht. Sie wissen, daß von den verschiedensten berufenen Seiten, zuerst von engeren und weiteren Kreisen ärztlicher Verbände, sodann durch einen Beschluß des Deutschen Reichstags, und ganz neuerdings durch die Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Trier, die Ausführung der obligatorischen Leichenschau durch Ärzte als eine unabweisbare Notwendigkeit hingestellt worden ist. Es scheint mir, daß die Kostenfrage, die wohl in den Augen einzelner Regierungen das einzige Hindernis für die Erfüllung dieser allseitigen Forderung bildet, sehr bald

wird in den Hintergrund treten müssen. Es wird sich dann die Notwendigkeit ergeben, ärmeren Landdistrikten, wo die Mittel der engeren und weiteren Verbände nicht ausreichen, die Wohlthat ärztlicher Hilfe durch staatliches Eingreifen zugänglicher zu machen, und es wird sich dann hoffentlich auf diesem Wege erfüllen, was in unseren Leitsätzen ausgesprochen ist: Wir wollen das Gute nehmen, meine ich, wo immer wir es finden können.

Über den Inhalt des zweiten Leitsatzes, betreffend die Undurchführbarkeit des Systems der freien Arztwahl in *größeren* Städten, habe ich mich in meinem Bericht des genaueren ausgelassen; ich will abwarten, ob sich durch Äußerungen oder Erörterungen aus der Versammlung für mich ein Anlaß ergiebt, meinerseits weitere Bemerkungen zu machen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter, Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. *Münsterberg* (Berlin): Ich will mich noch etwas kürzer fassen als der Herr Vorredner, weil ich den sehr sorgfältig gearbeiteten Nachweisungen, die er gegeben hat, und seinen Ausführungen nichts wesentliches hinzuzufügen habe. Nur hat er sich in Bezug auf die *freie Arztwahl* hier in der mündlichen Erörterung sehr kurz gefaßt; ich möchte sie wenigstens mit zwei Worten noch streifen. Sie wissen, daß die freie Arztwahl uns in neuerer Zeit ja außerordentlich stark beschäftigt hat, und daß die Forderung der freien Arztwahl geradezu begonnen hat, zu den Gegenständen neuerer socialpolitischer Forderungen zu gehören. Freie Arztwahl bedeutet — und darin liegt das socialpolitische Moment — Auslösung des Armen aus seiner Sonderstellung gegenüber der ärztlichen Fürsorge, während alle übrigen, namentlich diejenigen, die im gewöhnlichen Leben sich der vorhandenen Kräfte und Mittel für ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden bedienen, — während alle übrigen natürlich, so gut, wie sie es auch auf dem rein materiellen Gebiete des Wareneinkaufs machen, sich diejenigen Kräfte aussuchen, die ihrer Überzeugung nach ihnen am besten helfen können. So wenden sie sich auch an denjenigen Arzt, der, sei es durch öffentliches Vertrauen als besonders geeignet gekennzeichnet, sei es durch eine Specialität gerade in den Augen des einen oder anderen als Vertrauensarzt besonders geeignet erscheint; dafür zahlen sie ihm die Vergütung, die unter Umständen sehr hoch sein kann — Sie wissen alle, daß unsere Specialärzte auf gewissen Gebieten enorme Summen verdienen. Das socialpolitische Moment liegt eben darin, daß das Verhältnis zum Arzt kein Kaufverhältnis ist, daß es nicht auf gleiche Stufe gestellt werden muß mit der Lieferung von Brot, von Milch, von Naturalien gegen Gewährung von Geld, sondern daß die Heilung halb schon vollendet ist, wenn man in der Lage ist, von demjenigen Arzt sich behandeln zu lassen, zu dem man Vertrauen hat. Die Forderung ist neuerdings, wie Sie wissen, in einer Reihe von größeren Kasseneinrichtungen durchgeführt; doch glaube ich, daß die Erfahrungen, die damit gemacht sind, noch nicht als abgeschlossen betrachtet

werden können. Es sind in Deutschland meines Wissens nur zwei Städte oder eigentlich nur eine einzige, Rheydt, die eine absolut freie Arztwahl auch im Bereich der Armenpraxis zugelassen hat, und Bremen, das eine sogenannte beschränkt freie Arztwahl hat, d. h. innerhalb eines bestimmten Bezirkes die Freiheit giebt, unter mehreren Ärzten wählen zu dürfen. Dagegen wird es Sie vielleicht interessieren, zu erfahren, daß das System der freien Arztwahl, und zwar überwiegend mit der eben betreffend Bremen hervorgehobenen Beschränkung, neuerdings in ganz Frankreich in der überwiegenden Zahl der Departements durchgeführt ist, — das ist das sogenannte „système landais“ oder „vosgieu“, weil es zuerst im Departement des Landes angenommen wurde —. Was hieran besonders merkwürdig ist, ist der Umstand, daß man sich für dieses System überwiegend nicht allein aus socialpolitischen oder technischen Gründen entschieden hat, sondern, wie mir mehrere Herren gesagt haben, aus politischen Gründen. In der zweiten Sektion des internationalen Kongresses in Paris kam diese Frage zur Sprache; als ich meine Verwunderung äußerte, daß dieses System gerade in großen Städten durchgeführt sei, erwiderte man mir: wenn man fest anzustellende Armenärzte wählen würde, so würde dadurch der politische Protektionismus ein neues Feld der Bethätigung erhalten, da jeder Abgeordnete, jeder Stadtverordnete seinen Schützling bei der Hand haben, ein großes Wettrennen um die Stellen entstehen, und Verdrießlichkeiten aller Art die Folge sein würden. Nun, meine Herren, wir wissen, daß auch bei uns die Bestrebungen der Mitglieder städtischer Behörden nach Unterbringung ihrer Schützlinge nicht ganz unterbleiben. — Im übrigen wollte ich dies nur historisch erwähnen, und in der Sache selbst hinzufügen, was trotz alledem gegen das System der freien Arztwahl wenigstens in größeren Verwaltungen sprechen muß. Ich wünschte jedem Menschen, er könnte den Arzt bekommen, den er wollte; aber die Praxis erfordert vor allem im Interesse einer gesunden Armenpflege, daß unsere ärztlichen Organe mit den armenpflegerischen Organen in engster Fühlung und Verbindung stehen, eine Forderung, die Sie zweifellos aus armenpflegerischen Gesichtspunkten gerecht finden werden. Auch die Dienstanweisungen der Armenärzte, die wir im Referat zum Teil mitgeteilt hatten, sprechen sich so aus. Stellen Sie sich nun vor: in großen Städten, in Berlin, Hamburg, Köln, Breslau, wo es sich bei der freien Arztwahl um Tausende oder wenigstens um Hunderte von Ärzten handeln würde: wie soll der einzelne Armenbezirk mit sämtlichen Armenärzten, die im Bezirk arbeiten, diese von uns gewünschte pflegerische Fühlung wirklich halten?

Ein zweites. So ideal das System der freien Arztwahl ist, so ist zu beachten, daß überall in der Armenpflege — und das ist ja der Punkt, um den wir, ich möchte sagen, unwillkürlich bei unseren Erörterungen immer kreisen — es sich um eine wirtschaftliche Darbietung handelt, die ganz einzig im Betriebe der gesamten wirtschaftlichen Erscheinungen dasteht, d. h., daß wir Leistungen darbieten ohne Gegenleistung. Die natürliche Kontrolle, das natürliche Gegengewicht, das im übrigen wirtschaftlichen Leben immer der Austausch von Leistung und Gegenleistung bietet, das fehlt in der Armenpflege. Der Armenarzt ist ermächtigt, wenn er einmal von der

Armenbehörde bestellt ist, und muß ermächtigt sein, sich derjenigen Mittel zu bedienen, die die Armenpflege zur Heilung, zur Ergänzung der ärztlichen Behandlung zur Verfügung stellen muß, als da sind kräftigere Nahrungsmittel, gewisse diätetische Heilmittel, wie Wein, Milch, die gesamten Arzeneien und dergleichen. Nun haben wir die ganz sichere Beobachtung gemacht, daß da, wo Ärzte frei darüber verfügen können, weil sie auch nur Menschen sind, und weil sie ein Interesse haben, Patienten an sich heranzuziehen, sie mit den Verschreibungen ganz außerordentlich wirtschaften. Die große Mehrzahl der weniger gebildeten Bevölkerungsklassen, abgesehen von den Fällen, wo es sich um einen mechanischen Schaden handelt, also Beinbruch, Armbruch, wo man einen Chirurgen braucht, ist ungeheuer leicht geneigt, in dem Verschreiben ein ganz besonderes Palliativ zu erblicken. Hat die Armenverwaltung nun gar die Ermächtigung gegeben, Wein zu verschreiben, so werden wir alle, die wir in der Armenpraxis stehen, die Erfahrung gemacht haben, daß diese Weinverschreibung nicht nur bei den Kranken, sondern auch bei den Angehörigen, namentlich bei den männlichen Angehörigen, großen Beifall findet. Die Versuchung ist außerordentlich groß, und der Schutz dagegen ungemein erschwert, ja, ich möchte sagen, fast unmöglich, wenn ich hierbei mit sämtlichen Ärzten der großen Stadt zu thun habe.

Es kommt ein drittes Moment hinzu. Wir stehen mit unseren Ärzten in der armenärztlichen Praxis zwar nicht so, daß wir ihre Aufsichtsbehörde oder vorgesetzte Behörde in dem üblichen oder hierarchischen Sinne bilden; wir betrachten sie mehr als Hilfskräfte, die die Armenpraxis in der Regel nebenamtlich üben. Wir wünschen aber, daß innerhalb dieses Gebiets sie bestimmten Weisungen der Behörde folgen, und daß sie, wie sie mit den armenpflegerischen Organen in Verbindung bleiben sollen, auf der anderen Seite auch mit der leitenden Behörde in Verbindung bleiben. In Berlin haben wir einen Verein der Armenärzte, dessen Vorsitzender der Herr Referent ist; an den regelmäßigen Sitzungen nehme ich teil, und nehmen auch einzelne Mitglieder der Armendirektion teil. In Hamburg ist eine ähnliche Einrichtung, und wo mehr als zwei, drei oder vier Ärzte sind, stellt sich das Bedürfnis einer derartigen Verständigung immer als notwendig heraus. Auch dieses Mittel würde versagen, sobald die Teilnahme von Ärzten so bedeutend ist, daß sie sich in diese einheitliche Ordnung nicht mehr einfügen lassen.

Also wir stehen hier vor der eigenartigen Thatsache, daß wir ein Princip an sich theoretisch anerkennen können, und daß wir aussprechen müssen: in Rücksicht auf die thatsächliche Gestaltung der Dinge können wir dieses Princip nicht durchführen. Und aus diesem Grunde erlaube ich mir, in Übereinstimmung mit dem Herren Referenten Ihnen auch die zweite These zur Annahme zu empfehlen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich eröffne die Besprechung.
Das Wort hat der Herr Beigeordnete Dr. Kayser (Worms).

Beigeordneter Dr. Kayser (Worms): Nur einige Worte! Den Thesen will ich durchaus nicht widersprechen; sie stimmen mit dem überein, was ich Ihnen mitzuteilen habe. Es wird Sie aber interessieren, daß wir in Worms vor einem halben Jahre eine beschränkt freie Arztwahl eingeführt haben, und zwar von der Erwägung ausgehend, daß es, abgesehen von der moralischen Seite, doch auch für die Heilerfolge wünschenswert ist, wenn die Armen zu demjenigen Arzte, von dem sie behandelt werden, ein volles Zutrauen haben, oder wenn wenigstens das Zutrauen, das sie entgegenbringen sollen, in keiner Weise beeinträchtigt ist. Die Stadt ist nicht so groß, daß wir eine Bezirkseinteilung zu diesem Zweck nötig hätten; es wäre aber vielleicht in größeren Städten möglich, daß man innerhalb der Bezirke eine beschränkt freie Arztwahl einführte. Wir haben drei Armenärzte, und es ist notwendig, daß für gewisse ärztliche Verrichtungen Bezirke eingehalten werden; im übrigen, namentlich für die eigentliche Krankenbehandlung, steht es den Armen vollständig frei, sich unmittelbar an denjenigen von den drei Ärzten zu wenden, welcher der Arzt ihres Vertrauens ist. Zwei dieser Herren waren bereits vor dem 1. April Armenärzte, und waren bezirksmäßig eingeteilt. Wir haben nun die erfreuliche Erfahrung gemacht, daß ein Wechsel in der Auswahl der Armenärzte kaum überhaupt stattgefunden hat. Ich darf noch bemerken, daß Gefahren, welche in der freien Arztwahl, möglicherweise auch in der beschränkt freien Arztwahl liegen können, sehr im Auge behalten werden müssen. Wir haben selbstredend — und sind dabei dem Wunsche unserer Ärzte entgegengekommen — die Honorierung so geregelt, daß sie vollständig unabhängig davon ist, ob der Arzt eine größere oder kleinere Anzahl von Kranken behandelt. Seit einem halben Jahre, seit Einführung dieser beschränkt freien Arztwahl, beobachten wir an den wöchentlichen Nachweisungen ganz genau, inwieweit die Armenpraxis bei dem einen oder anderen Herrn zunimmt; wir beobachten, ob mehr oder weniger verschrieben wird von dem einen oder anderen Arzt, ob mehr Besuche gemacht werden, — und so genau wir Acht gegeben haben, so konnten wir eine bestimmte Veränderung noch nicht feststellen. Wir haben also keine schlechten, sondern gute Erfahrungen gemacht, und ich glaube, daß für manche Stadt, insbesondere für kleinere Städte, es sich empfehlen würde, einen derartigen Versuch nachzuahmen.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Besprechung.

Die Herren Berichterstatter schlagen Ihnen Leitsätze vor, die schon einmal verlesen worden sind, — aber ich vernehme eben, daß der Wunsch ausgesprochen wird, sie nochmals zu verlesen. Herr Stadtrat Dr. Münsterberg wird die Güte haben, dies zu thun.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin):

1. Armenärzte sind in einem der Einwohnerzahl und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Umfange anzustellen. Die Anstellung ist in schwachbevölkerten oder wenig wohlhabenden Gebieten aus Mitteln der größeren korporativen Verbände (Landarmenverband, Provinzen,

Kreise, Distrikte u. s. w.) und, wo diese nicht ausreichen, durch staatliche Beihilfen zu fördern und zu unterstützen.

2. Die armenärztliche Thätigkeit muß in ständiger Fühlung mit der armenpflegerischen Thätigkeit bleiben. Wesentlich aus diesem Gesichtspunkt ist, zum mindesten in größeren Armenverwaltungen, das System der freien Arztwahl nicht durchführbar.

Vorsitzender: Ich bitte Sie, die Hand zu erheben, wenn Sie diese Thesen annehmen wollen.

(Geschieht!)

Es ist anscheinend Einstimmigkeit vorhanden.

Wir gehen nun über, meine Damen und Herren, zum nächsten Gegenstand unserer Tagesordnung:

7. Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).

Ich bitte, die Notiz auf der zweiten Seite der Einladung einzusehen. Das Wort hat Herr Stadtrat Knops (Siegen).

Stadtrat Knops (Siegen): Ich möchte vorschlagen, die folgenden fünfzehn Herren gütigst wiederwählen zu wollen, und zwar:

1. Dr. Aschrott, Landgerichtsrat, Berlin.
2. Blenck, Geh. Oberregierungsrat, Direktor des Kgl. Preuß. Stat. Bür., Berlin.
3. Dr. Boeckh, Geh. Regierungsrat, Professor, Charlottenburg.
4. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
5. Dr. Emminghaus, Direktor, Gotha.
6. Falch, Regierungsrat, Stuttgart.
7. Frhr. von der Goltz, Beigeordneter, Straßburg.
8. Hintze, Landeshauptmann, Danzig.
9. Klöffler, Bürgermeister a. D., Kassel.
10. Künzer, Bürgermeister, Posen.
11. Dr. Ruland, Rechtsanwalt, Kolmar.
12. Schön, Senator, Lübeck.
13. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
14. Zimmermann, Beigeordneter a. D., Marburg.
15. Zimmermann, Finanzrat, Braunschweig.

Vorsitzender: Andere Vorschläge werden nicht gemacht, die genannten Herren sind gewählt.

Wir gehen über zu Nr. 8 der Tagesordnung:

8. Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung,

also im Jahre 1901.

Ich ersuche die verehrte Versammlung, aus den alljährlich wiederholten Gründen, der Frühjahrssitzung des Ausschusses, die im Februar in Berlin stattfindet, die Bestimmung über Zeit und Ort zu überlassen. Wir bitten

aber recht sehr, heute schon etwaige Vorschläge bezüglich der Orte mitzuteilen, wo gewünscht wird, daß die Jahresversammlung stattfinde. Auf unserer Liste von Orten, die in den letzten Jahren die Jahresversammlung zu übernehmen gewünscht haben, stehen noch die Namen Lübeck, Wiesbaden, Posen, Mannheim, Heidelberg, Hannover. Die drei Orte, in der Nähe von Mainz, scheiden natürlich aus, da wir im nächsten Jahre den Norden oder Osten besuchen müssen; wir haben ja von jeher den Grundsatz innegehalten, abwechselnd in den verschiedenen Landesteilen zu tagen.

Ich ersuche aber diejenigen Herren, die sich zu dieser Ortsfrage äußern wollen, sich zum Wort zu melden.

Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Krause (Posen).

Stadtrat Dr. Krause (Posen): So freudig wir es begrüßen werden, die Versammlung in Posen zu empfangen, so müssen wir doch bitten, noch nicht im nächsten Jahre uns zu besuchen; denn wir sind gerade beim Erweiterungsbau des Krankenhauses, und ich muß offen gestehen, wir wären in Verlegenheit, den Herren schon im nächsten Jahre wirklich etwas zeigen zu können. Posen ist in jeder Beziehung in rapider Entwicklung begriffen, die aber im nächsten Jahre noch nicht so recht in die Erscheinung treten wird, — im Jahre 1902 wird doch schon mehr zu zeigen sein.

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort zu dieser Frage?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Die Versammlung ist also damit einverstanden, daß der Centralausschuß im nächsten Frühjahr Zeit und Ort der nächstjährigen Versammlung bestimmt.

Dann habe ich noch der Versammlung von einem Schreiben Mitteilung zu machen, welches von dem Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld Herrn Funck an uns ergangen ist, und welches die Einladung enthält, unsere 23. Jahresversammlung im Jahre 1903 bei Gelegenheit der Feier der fünfzigjährigen Wirksamkeit der Neueinrichtung des städtischen Armenwesens, des sogenannten Elberfelder Systems, in Elberfeld abhalten zu wollen.

Dieses Schreiben lautet:

Elberfeld, den 5. September 1900.

Hochgeehrter Herr!

Nachdem der Vorsitzende der hiesigen städtischen Armenverwaltung, Herr Beigeordneter Aders, mit Zustimmung meines Herrn Amtsvorgängers bereits in Ihrem Centralausschusse eine Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in unserer Stadt angeregt hat und diese Anregung beifällig aufgenommen worden ist, beehre ich mich, den hochgeehrten Verein nunmehr offiziell auf das herzlichste einzuladen, seine 23. Jahresversammlung im Jahre 1903 in der Stadt Elberfeld abhalten zu wollen. In diesem Jahre wird nämlich die Neueinrichtung des städtischen Armenwesens — das sogenannte Elberfelder System — fünfzig Jahre in Wirksamkeit gewesen sein, und es würde den Tausenden meiner Mitbürger und Mitbürgerinnen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit thätig sind und waren, zu ganz besonderer Freude

gereichen, gerade in diesem Jahre den Verein, der für die Ausbreitung des mit dem vaterstädtischen Namen bezeichneten Armenpflegesystems soviel beigetragen hat, in unserer Stadt begrüßen zu dürfen. Die Stadt, welcher es bisher an einem geeigneten Versammlungshause fehlte, ist jetzt in der Lage, in der neuerbauten prächtigen Stadthalle ein zweckmäßiges, schönes und angenehmes Versammlungs- und Festlokal anzubieten, und wird es sich zur Ehre anrechnen, dem Verein Gastfreundschaft zu erweisen.

Ich bitte Sie, diese Einladung geneigtest zur Kenntnis des Vereins bringen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Oberbürgermeister:

Funck.

An
den Vorsitzenden des Deutschen Vereins
für Armenpflege und Wohlthätigkeit
Herrn Beigeordneten Seyffardt
Krefeld.

Der Centralausschuß unseres Vereins hat Veranlassung genommen, in Vorbereitung dieser Jahresversammlung sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es sich empfehle, von der bisherigen Gepflogenheit, den Ort unserer Zusammenkunft erst im Frühjahr des betreffenden Jahres zu bestimmen, in diesem besonderen Falle abzuweichen. Der Ausschuß hält die 50jährige Wiederkehr des Tages, an dem in Elberfeld mit der Neueinrichtung des Armenwesens ein System ins Leben getreten ist, das als echtes Kind gesunder Selbstverwaltung und gemeinnützigen Bürgersinns seinen Siegeslauf durch die ganz überwiegende Mehrheit der deutschen Städte erfolgreich angetreten und durchgeführt hat, als ein Ereignis von außergewöhnlicher Bedeutung. Er begrüßt den Gedanken von Elberfeld, bei dieser Gelegenheit die Armenfreunde von ganz Deutschland bei sich zu sehen, als einen sehr glücklichen und für unseren Verein um so geeigneteren, als die Absicht obwaltet, die Jubelfeier in die Wochen zu verlegen, in denen der Regel nach unsere Jahresversammlungen stattfinden.

(Bravo!)

Ich höre nur Zurufe des Einverständnisses, — darf also feststellen, daß die Versammlung einstimmig der liebenswürdigen Einladung der Stadt Elberfeld und ihres Herrn Oberbürgermeisters zu folgen bereit ist.

Meine Herren, wir sind am Ende der Verhandlungen, die für diese Tagung in Aussicht genommen waren, angelangt. Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen vor Schluß einen ganz kurzen Überblick über die diesjährigen Ergebnisse vorzutragen, — nicht in dem Sinne, daß ich es unternähme, an den Berichten, Reden und Beschlüssen Kritik zu üben. Der mir durch die bisherige Gepflogenheit vorgeschriebene Rückblick soll nur den Versuch machen, den Verhandlungen den formalen Abschluß vorzubereiten, den jeder Einzelne, der mit vollem Interesse den Verhandlungen gefolgt ist, in Gedanken zu machen nicht unterlassen wird.

Wir haben begonnen, meine Herren, mit einem Gegenstand, der auf

keinem Gebiete unseres öffentlichen Lebens die große Bedeutung hat, wie auf dem des Armenwesens. Es handelte sich um die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege. Wir haben aus den Berichten der beiden Herrn Referenten, zum Teil auch aus den Verhandlungen, wohl die Erinnerung in uns wieder aufleben sehen, daß vor $1^1/_2$ Menschenaltern gerade aus den Kreisen der ehrenamtlich thätigen und der ehrenamtlich thätig sein wollenden Mitbürger Vorschläge gemacht worden sind, um das althergebrachte, auf Tradition beruhende Almosenwesen hinüberzuleiten in eine gute, tüchtige, modernen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechende wirkliche Armenpflege. Wir haben aus den Verhandlungen den Eindruck gewonnen, daß auch heute noch unsere Mitglieder der Ansicht sind, daß wir ohne ausreichende Hilfe ehrenamtlicher Kräfte den höherstrebenden Wünschen bezüglich Besserung der Armenpflege kaum gerecht werden können.

Die Verhandlung über Gemeinde-Armenfinanzstatistik wird unzweifelhaft besonders den Leitern größerer Armenverwaltungen viel interessantes Material gebracht haben. Ob Aussicht vorhanden, die von der Kommission befürwortete gleichmäßigere Buchführung zur Erzielung einer vergleichbaren Statistik direkt oder indirekt herbeizuführen, wird von den Bemühungen und dem Erfolg unserer Mitglieder in ihren heimischen Wirkungskreisen abhängen. Wer irgend sich mit Armenstatistik in weitern oder engern Grenzen beschäftigt hat, wird Referat und Verhandlungen unzweifelhaft als einen ersten Schritt auf wichtigem, aber schwierigem Gebiet betrachten.

Die Fürsorge für Genesende entwickelte vor unsern Augen ein neues noch wenig bebautes Feld für ersprießliche gemeinnützige Thätigkeit der Landesversicherungsanstalten und der Privatwohlthätigkeit. Wenn auf eine ausreichende Fürsorge für die Familien der Genesenden gerechnet werden kann, was bisher noch nicht allgemein der Fall ist, so scheint die gute Sache richtig eingeleitet zu sein und volksgesundheitliche Erfolge zu versprechen. Wenn man aber die Erfahrung macht, eine allgemeine Mithilfe der Gemeinden nicht entbehren zu können, bedarf es noch mancher vorläufiger Erwägungen und vor allen Dingen, wie bei der Tuberkulosenpflege, einer strengen Begrenzung und Einschränkung der Ziele, ehe man durchgreifend ans Werk gehen kann.

Die Verhandlungen über die Gemeindewaisenpflege waren geeignet, das Interesse für den durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch mehr in den Vordergrund der Beachtung gelangten wichtigen Gegenstand zu beleben. Ob es Waisenräten und Gemeindebeamten nach den Anregungen der Referenten fortan besser als bisher in den Fällen, in denen es sich nicht um eine auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Pflege handelt, gelingen wird, einen erziehlichen Einfluß zu gewinnen, ist nicht mit Sicherheit vorauszusehen. Immerhin ist das Streben danach in hohem Grade dankenswert, wenn es auch nur dazu führen sollte, an manchen Orten die Waisenpflege individueller und weniger bureaukratisch als bisher zu gestalten.

Der letzte Gegenstand unserer Beratung, die Besprechung der armenärztlichen Thätigkeit, gereichte unsern Verhandlungen durch die umsichtige und sachliche Beleuchtung dieser an den verschiedenen Orten so sehr von einander abweichenden Fürsorge zur Ehre. Die von dem ersten Herrn

Berichterstatter ausgesprochenen statistischen Wünsche verdienen Berücksichtigung. Noch wichtiger ist die von ihm betonte Herstellung eines geeigneten Verhältnisses zwischen den Ärzten und Pflegeorganen. Daß bei der Wahl der Armenärzte der Hauptwert auf Pflichttreue und besonderes Wohlwollen gegenüber den Hilfsbedürftigen zu legen ist, wurde als selbstverständlich mehr angedeutet als ausgeführt.

Es erübrigt mir nun noch, im Namen des Vereins Dank zu sagen den Herren Berichterstattern und Mitberichterstattern für die sorgsame und fleißige Vorbereitung unserer Verhandlungen und Beschlüsse. Ihnen ist es vornehmlich zu danken, wenn, soweit mein bescheidenes Urteil geht, es auch diesmal möglich gewesen ist, zu unanfechtbaren Beschlüssen zu gelangen.

Ich danke den staatlichen und städtischen Behörden, ganz besonders Herrn Oberbürgermeister Dr. Gaßner und Herrn Beigeordneten Dr. Schmidt für die Hilfe durch Rat und That, mit der sie unsern Wünschen bezüglich der Organisation der Jahresversammlung entgegengekommen sind und alle sachlichen Bedürfnisse und Erfordernisse erfüllt haben. Ich danke namens aller Teilnehmer dem verehrten Ortsausschuß noch ganz besonders für alle Anordnungen, die unserm leiblichen Behagen zugute gekommen sind, und für die freundliche Führung zu den Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten dieser schönen und interessanten Stadt.

Ich danke in Ihrem Namen, meine Damen und Herren, der Stadt Mainz und all ihren Bewohnern recht herzlich für den Empfang, den sie uns bereitet haben. Die Mainzer Tage haben, gleich vielen früheren Jahresversammlungen, in erfreulicher Weise dazu beigetragen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Deutschen in der Arbeit für das Gemeinwohl, als einer allgemeinen deutschen Sache, zu fördern.

(Lebhaftes Bravo!)

Wir werden, meine Herren Mainzer, Ihrer freundlichen Aufnahme gerne und dankbar gedenken, und ersuchen Sie, auch uns in guter Erinnerung zu behalten.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Knops (Siegen).

Stadtrat Knops (Siegen): Meine Damen und Herren. wir haben noch einer Pflicht zu genügen, und das ist die, auch unserem verehrten Vorstande den Dank der Versammlung auszusprechen für die vorzügliche Leitung der Geschäfte.

(Die Versammlung erhebt sich unter lebhaftem Beifall.)

Vorsitzender: Wenn ich unter „Vorstand" das gesamte Bureau verstehen darf, so danke ich in dessen Namen recht herzlich für diesen Ausdruck der Anerkennung.

Ich schließe die 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)

Tagesordnung

für die am Donnerstag, den 20. und Freitag, den 21. September 1900 zu Mainz stattfindende zwanzigste Jahresversammlung des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Am Mittwoch, den 19. September, abends 6 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und eines oder mehrerer Vertreter des Ortsausschusses im großen Saale des Stadthauses, Stadthausstraße 18.

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr vormittags. Nichtmitglieder haben Zutritt als Gäste und Zuhörer.

---

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege.
   Berichterstatter: Beigeordneter Dr. Kayser (Worms).
   Mitberichterstatter: Senator Hildebrand (Bremen).
3. Einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik.
   Berichterstatter: Direktor des Armenwesens Dr. Buehl (Hamburg).
4. Fürsorge für Genesende.
   Berichterstatter: Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck Gebhard (Lübeck).
   Mitberichterstatter: Dr. Weicker (Görbersdorf i. Schles.).
5. Organisation der Gemeindewaisenpflege.
   Berichterstatter: Stadtrat Cuno (Königsberg i. Pr.).
   Mitberichterstatter: Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz).
6. Armenärztliche Thätigkeit.
   Berichterstatter: Sanitätsrat Dr. Stern (Berlin).
   Mitberichterstatter: Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).
7. Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).
8. Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Wir beehren uns, unsere Mitglieder zu recht zahlreicher Beteiligung an dem Kongresse ergebenst einzuladen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Beigeordneter Seyffardt (Krefeld), Vorsitzender.
Gemeinderat Stähle (Stuttgart), stellvertretender Vorsitzender.
Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), Geschäfts- und Kassenführer.
Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin)
und Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg), Beisitzer.

Central-Ausschuß.

Es scheiden aus

(Wahl und Zuwahl von 1897):

1. Dr. Aschrott, Landgerichtsrat, Berlin.
2. Blenck, Geh. Oberregierungsrat, Direktor des Königl. Preuß. Stat. Bur., Berlin.
3. Dr. Boeckh, Geh. Regierungsrat, Professor, Charlottenburg.
4. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
5. Dr. Brückner, Nürnberg.
6. Emminghaus, Direktor, Gotha.
7. Falch, Regierungsrat, Stuttgart.
8. Freiherr von der Goltz, Beigeordneter, Straßburg.
9. Hintze, Landesrat, Danzig.
10. Klöffler, Bürgermeister a. D., Kassel.
11. Künzer, Bürgermeister, Posen.
12. Dr. Ruland, Rechtsanwalt, Kolmar.
13. Schön, Senator, Lübeck.
14. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
15. Tourbié, Stadtrat, Berlin.
16. Zimmermann, Beigeordneter, Köln.
17. Zimmermann, Finanzrat, Braunschweig.

Es verbleiben im Ausschuß

(Wahl und Zuwahl von 1898):

1. Dr. Blum, Vorsitzender des Kreisausschusses Heidelberg.
2. Brinckmann, Bürgermeister, Berlin.
3. Fischer, Bürgermeister, Magdeburg.
4. Dr. Freund, Vors. der Invaliditäts- u. Altersversicherungsanstalt Berlin, Berlin.
5. Germershausen, Verwaltungsgerichtsdirektor, Arnsberg.
6. von Graba, Landesdirektor, Kiel.
7. Hildebrand, Senator, Bremen.
8. Höchstetter, Dekan, Lörrach.
9. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
10. Dr. Kayser, Beigeordneter, Worms.

11. Knops, Direktor, Stadtrat, Siegen.
12. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
13. Martius, Stadtrat, Breslau.
14. von Massow, Geh. Regierungsrat, Potsdam.
15. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
16. Nielsen, Senator, Bremen.
17. Pabst, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Weimar.
18. Sachs, Geheimerat, Karlsruhe.
19. Schemmann, Senator, Hamburg.
20. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
21. Schmedding, Landesrat, Münster.
22. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
23. Schütt, Senator, Altona.
24. Seyffardt, Beigeordneter, Krefeld.
25. Dr. Werthmann, Geistlicher Rat, Präses des Charitasverbandes, Freiburg i. Br.
26. Dr. Würmeling, Regierungsrat, Berlin.

Es verbleiben im Ausschuß

(Wahl und Zuwahl von 1899):

1. Albers, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Dr. Böhmert, Geh. Regierungsrat, Professor, Dresden.
3. Dr. Buehl, Direktor, Hamburg.
4. Cuno, Stadtrat, Königsberg i. P.
5. von Dehn-Rotfelser, Landesrat, Kassel.
6. Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg.
7. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
8. Dr. Freiherr von der Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig.
9. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M.
10. Dr. Hauser, Obermedizinalrat, Karlsruhe i. B.
11. Herse, Bürgermeister a. D., Groß-Lichterfelde.
12. Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
13. Höpfner, Pastor, Hannover.
14. Kraemer, Bürgermeister, Karlsruhe.
15. Dr. von Mayr, Unterstaatssekretär a. D., Prof., München.
16. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München.
17. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel.
18. Dr. Schmidt, Beigeordneter, Mainz.
19. Steinhäusser, Rechtsrat, München.
20. Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann, Merseburg.

Es verbleibt im Ausschuß

(Zuwachs von 1900):

1. Evert, Regierungsrat, Berlin.

Tageseinteilung

bei der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom 19. September bis 22. September 1900 in Mainz.

Mittwoch, den 19. September 1900:

Abends 6 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und eines oder mehrerer Vertreter des Ortsausschusses im großen Saale des Stadthauses, Stadthausstraße 18.

Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft in der Restauration und auf der Terrasse der Stadthalle.

Donnerstag, den 20. September 1900:

Vormittags 9 Uhr: 1. Sitzung im großen Saale des Konzerthauses der Liedertafel, Große Bleiche 56.

Nachmittags 5 Uhr: Festmahl im Kasino „Hof zum Gutenberg", Große Bleiche 29.

Abends 9 Uhr: Gesellige Vereinigung im Restaurant „Heilig Geist", Rentengasse 2.

Freitag, 21. September 1900:

Vormittags 9 Uhr: 2. Sitzung im großen Saale des Konzerthauses der Liedertafel, Große Bleiche 56. Mittagessen nach Schluß der Sitzung in den Gasthöfen nach freier Wahl.

Nachmittags 3½ Uhr: Besichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten. Nähere Mitteilungen am Vormittag.

Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung mit den Vertretern der Mainzer städtischen und Privatarmenpflege im großen Saale der Stadthalle.

Samstag, den 22. September 1900:

Rheinfahrt nach Rüdesheim und Besuch des Nationaldenkmals auf dem Niederwald. — Besondere Mitteilung darüber in der ersten Sitzung.

Mainz, im Juni 1900.

Der Ortsausschuß:

Allendorf, Malermeister und Armenbezirksvorsteher; Finanzrat Amend, Bürgermeisterei-Obersekretär; Medizinalrat Dr. Kaiser, Großh. Kreisarzt; Professor Dr. Bendix, Präsident des St. Vincenz- und Elisabethenvereins; Landgerichtsdirektor Dr. Bockenheimer, Mitglied der städt. Hospizien-deputation; Frau Landgerichtsdirektor Dr. Bockenheimer, Vorsitzende des Alicevereins zur Überwachung von Pflegekindern; Dr. Bondi, Rabbiner; Professor Braun, Mitglied der städt. Armendeputation; Breivogel,

Privatmann und Armenpfleger; Dr. Brück, Bischof der Stadt Mainz; Landgerichtsrat Fabricius, stellvertr. Vorsitzender des Vereins für Ferienkolonien; Dr. Frank, prakt. Arzt, Stadtverordneter und Mitglied der städt. Hospiziendeputation; Kirchenrat Frohnhäuser, 1. evangelischer Pfarrer; Geheimerat Freiherr von Gagern, Provinzialdirektor und Territorialkommissär; Freifrau Geheimerat von Gagern, Präsidentin des Alice-Frauenvereins für Krankenpflege; Dr. Gaßner, Oberbürgermeister, Vorsitzender; Frau Oberbürgermeister Dr. Gaßner; Görz, Rechtsanwalt, Stadtverordneter und Vorsitzender des Bau- und Sparvereins; Haffner, Bürgermeistereibeigeordneter und Vicepräsident des Vincenz- und Elisabethenvereins; Medizinalrat Dr. Heß, Stadtverordneter und Mitglied der städt. Hospiziendeputation; Hock, Johann Friedrich, Pflastermeister und Armenpfleger; Huy, Malermeister und Armenbezirksvorsteher; Keil, Sekretär der städt. Hospiziendeputation; Geistl. Rat Körner, Stadtdekan und Pfarrer zu St. Stephan; Frau Landgerichtspräsident Lippold, Pflegerin des evangelischen Hilfsvereins; von Löhr, Fabrikant und Vorsitzender des Vereins für Volkswohlfahrt; Martenstein, Vorsteher des städt. Armenamtes; Dr. Masserell, prakt. Arzt, Stadtverordneter und Mitglied des städt. Erziehungsbeirates; Mayer, Bernhard Albert sen., Fabrikant und Vorsitzender des israelitischen Hilfsvereins; Mehling, Rentner und Armenbezirksvorsteher; Geh. Kommerzienrat St. C. Michel, Stadtverordneter; Frau Geh. Kommerzienrat St. C. Michel, Präsidentin des vaterländ. Frauenvereins; Frau Anna Ohaus, Vorsitzende des Frauenvereins der freien christlichen Gemeinde; Dr. Oppenheim, Rechtsanwalt und Schriftführer des Hilfsvereins vom roten Kreuz; Dr. Rautert, Stadtverordneter und Mitglied des städt. Erziehungsbeirates; Geh. Kommerzienrat Rainach, Bürgermeistereibeigeordneter und Vorsitzender des allgem. Armenvereins; Reis, Weinhändler und Mitglied der städt. Armendeputation; Medizinalrat Dr. Reisinger, Direktor des städt. Krankenhauses; Ring, Stadtverordneter und Inspizient des bürgerl. Invalidenhauses; Dr. Salfeld, Rabbiner; Schad, Drehermeister und Armenpfleger; Schäfer, Stadtverordneter und Mitglied der städt. Armendeputation; Schäfer, Obersekretärstellvertreter; Scharvogel, Inspizient der städt. Waisenhäuser; Dr. Schmidt, Bürgermeistereibeigeordneter und Vorsitzender der städt. Armen- und Hospiziendeputation; Medizinalrat Dr. Schrohe, Armenarzt; Geistlicher Rat Dr. Selbst, Domkapitular und Präsident des St. Vincenzhospitals; Dr. Steeg, Regierungsrat; Justizrat Dr. Struve, Mitglied der städt. Hospiziendeputation; Tiefel, Stadtverordneter und Mitglied des städt. Erziehungsbeirates; Pfarrer Vogt, Vorsitzender des evangelischen Hilfsvereins; Wagner, Mitglied der städt. Armendeputation; Webel, Stadtverordneter und Mitglied der städt. Armendeputation; Willms, Mitglied der städt. Armendeputation.

Zusammenstellung der Beschlüsse der 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

1. Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege.

(Nr. 2 der Tagesordnung.)

Um ihren Zweck zu erfüllen, muß die Armenpflege derart organisiert sein, daß die Pflegekräfte in genügender Zahl vorhanden sind und in sachgemäßer Weise verteilt werden, damit jeder Unterstützungsfall eine erschöpfende und seiner Besonderheit entsprechende Behandlung finde.

Zur Mitarbeit bei dieser Aufgabe sind vor allem die ehrenamtlichen Kräfte, Männer und Frauen, berufen; ihnen ist insbesondere die verantwortliche Teilnahme bei der Entscheidung über Art und Maß der Unterstützung anzuvertrauen, andererseits ein häufiger persönlicher Verkehr mit ihren Schutzbefohlenen zur Pflicht zu machen.

In der Heranziehung der ehrenamtlichen Organe zu reger Thätigkeit in der Armenpflege liegt zugleich ein reicher Nutzen für das Gemeinwesen und für die Armenpflege die Bürgschaft eines gedeihlichen Fortschrittes.

2. Einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik.

(Nr. 3 der Tagesordnung.)

I. Zur Erlangung vergleichbaren statistischen Materials empfiehlt sich eine auf die Städte von mindestens 25 000 Einwohnern beschränkte periodische Umfrage an der Hand des vorgeschlagenen Fragebogens.

II. Der alljährlich für das Wirtschaftsjahr vom 1. April bis zum 31. März auszufüllende Fragebogen ist an einer Centralstelle einheitlich zu bearbeiten und das Ergebnis den beteiligten Armenverwaltungen kostenfrei zu übermitteln.

3. Fürsorge für Genesende.

(Nr. 4 der Tagesordnung.)

Die Fürsorge für Genesende muß sich notwendig an die Fürsorge für Erkrankte anschließen.

Für die Ausübung der Fürsorge für Genesende ist außer der Anwendung sonstiger geeigneter Mittel (Gewährung zuträglicher Nahrungsmittel, Unterstützung in der Haushaltsführung, Beschaffung passender Beschäftigung, Landaufenthalt, Verpflegung in Kurorten) die Benutzung von Genesungshäusern unentbehrlich.

Die Einrichtung von Genesungshäusern fällt für die Personen, welche der socialpolitischen Versicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung) unterstehen, den Organen dieser Versicherung, für die der Armenpflege Unterstehenden den Organen der Armenpflege zu.

Ergänzend muß die Thätigkeit von Vereinen und Privatwohlthätern hinzutreten.

4. Organisation der Gemeindewaisenpflege.

(Nr. 5 der Tagesordnung.)

Der gesetzlichen Gemeindewaisenpflege (Armenwaisenpflege) ist die Fürsorge für die schutzbedürftige Jugend, soweit dies landesgesetzlich zulässig ist, durch Übertragung der Verrichtungen des Gemeindewaisenrats an Gemeindeorgane anzugliedern.

Die Zuziehung von Frauen ist ein dringendes Bedürfnis. Zur Fürsorge für Kinder im ersten Lebensjahre empfiehlt es sich, besondere Pflegerinnen unter Leitung eines Arztes anzustellen.

Es empfieht sich, von der landesgesetzlich zugelassenen Generalvormundschaft im weitesten Umfange Gebrauch zu machen.

5. Armenärztliche Thätigkeit.

(Nr. 6 der Tagesordnung.)

1. Armenärzte sind in einem der Einwohnerzahl und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Umfange anzustellen. Die Anstellung ist in schwach bevölkerten oder wenig wohlhabenden Gebieten aus Mitteln der größeren korporativen Verbände (Landarmenverbände, Provinzen, Kreise, Distrikte u. s. w.), wo diese nicht ausreichen, durch staatliche Beihilfe zu fördern und zu unterstützen.
2. Die armenärztliche Thätigkeit muß in ständiger Fühlung mit der armenpflegerischen Thätigkeit bleiben. Wesentlich aus diesem Gesichtspunkte ist, zum mindesten in größeren Armenverwaltungen, das System der freien Arztwahl nicht durchführbar.

Verzeichnis der Redner.

Balſer S. 66.
Brandts S. 64.
Breidert S. 70.
Buehl S. 32. 42.
Cuno S. 71. 110.
Edinger S. 66.
Fleſch S. 37. 44.
Gaßner S. 1.
Gebhard S. 45. 67.
v. d. Goltz S. 61.
Hildebrand S. 15.
Höchſtetter S. 106.
v. Hollander S. 22.
Jaſtein S. 41.
Kalle S. 44. 63.
Kayſer S. 6. 118.
Knops S. 3. 4. 123.
Koch S. 109.
Krauſe S. 103. 120.
Künzer S. 108. 113.
Lau S. 58.
Ludwig-Wolf S. 5. 56.
Martius S. 99.
v. Maſſow S. 91.
v. Mayr S. 40.
Münſterberg S. 25. 44. 57. 115. 118.
Pütter S. 95. 99.
Röſing S. 90.
Schmidt S. 86. 112.
Seyffardt (Vorſitzender) S. 1. 2. 4. 15. 22. 25. 29. 31. 37. 39. 41. 42. 44. 45. 52. 56. 57. 58. 61. 63. 64. 66. 67. 68. 69. 70. 86. 90. 91. 93. 95. 99. 103. 105. 106. 108. 109. 110. 112. 113. 115. 117. 118. 119. 120. 123.
Soetbeer S. 105.
Stern S. 103. 113.
Uhlmann S. 56.
Weicker S. 52. 68.
Zimmermann S. 29. 93.

Verzeichnis

der

eingezeichneten Teilnehmer an der XX. Jahresversammlung.

1. Aders, Ewald, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Allendorf, Adam, sen., Maler und Bezirksvorsteher, Mainz.
3. Amend, Finanzrat, Mainz.
4. Frau Amend, Mainz.
5. Fräulein Amend, Mainz.
6. Dr. Balser, Medizinalrat und Kreisarzt, Mainz.
7. Bandholdt, Inspektor, Lübeck.
8. Bausch, Landarmenpflege, Ellwangen.
9. Dr. Bendix, Professor, Mainz.
10. Beringer, C. G., Armenpfleger, Mainz.
11. Bernhart, Stadtverordneter, Mainz.
12. von Beyer, Mannheim.
13. Bleßmann, Schatzrat, Hannover.
14. Dr. Blum, W., Vorsitzender des Kreisausschusses, Heidelberg.
15. Frau Blum, Heidelberg.
16. Bober, Stadtrat, Dresden.
17. Dr. Bockenheimer, Landgerichtsdirektor, Mainz.
18. Frau Landgerichtsdir. Dr. Bockenheimer, Vorsitzende d. Alice-Vereins, Mainz.
19. Bode, Karl, Stadtverordneter und Armenrat, Erfurt.
20. Boeckh, Stadtrat, Karlsruhe.
21. Boll, Stadtrat, Charlottenburg.
22. Dr. Bondi, Rabbiner, Mainz.
23. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
24. Braun, Hermann, Professor, Mainz.
25. Bräunig, Alfred, Bürgermeister, Rastatt.
26. Dr. Breidert, Ministerialrat, Darmstadt.
27. Breivogel, Armenpfleger, Mainz.
28. Broßmann, Stadtrat, Gera (Reuß).
29. Brugger, Beigeordneter, Köln.
30. Frau Buder, Vorstand der Mainzer Frauenarbeitsschule, Mainz.
31. Dr. Buehl, Direktor des öffentlichen Armenwesens, Hamburg.
32. Buhrow, Bürgermeister, Aschersleben.
33. Burgmann, Bürgermeister, Schwerin i. M.
34. Burgmann, W., Agent, Bezirksvorsteher, Siegen.
35. Caßebaum, Stadtrat, Nordhausen.
36. Clasen, Armenverwalter, Hanau.

37. Frau Justizrat Conzen, Vicepräsidentin des Bonner städt. Frauenvereins und städt. Armenpflegerin, Bonn.
38. Cuno, Stadtrat, Königsberg i. Pr.
39. Dr. Cuny, Medizinalrat und Armenarzt, Mainz.
40. Deutsch-Israelitischer Gemeindebund, vertreten durch den Großherzogl. Rabbiner Dr. Salfeld in Mainz, Berlin.
41. Döring, Rendant und Bezirksvorsteher, Gießen.
42. Dworzak, Stadtrat, Beuthen i. S.
43. Dr. Ebner, Arzt, Mainz.
44. Frau Dr. Ebner, Mainz.
45. Frau Anna Edinger, zweite Vorsitzende des Stadtbundes der Frankfurter Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Frankfurt a. M.
46. Ehret, Bürgermeister, Weinheim a. L.
47. Entreß, Regierungsrat, Vorsitzender der Landarmenbehörde, Ellwangen.
48. Erler, Stadtrat, Zwickau i. S.
49. Espenschied, Oberlehrer und Bezirksvorsteher, Mainz.
50. Evers, Bürgermeister, Hörde.
51. Fabricius, Landgerichtsrat und stellvertr. Vorsitzender des Vereins für Ferienkolonien, Mainz.
52. Fischer, Gemeinderat, Stuttgart
53. Fischer, Gg., Kaufmann und Bezirksvorsteher, Mannheim.
54. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
55. Frau Prof. Flesch, Vertreterin des Hauspflegevereins, Frankfurt a. M.
56. Dr. Frank, Arzt und Stadtverordneter, Mainz.
57. Forschner, Pfarrer, Vertreter des Charitas-Verbandes Freiburg, Mainz.
58. Friedberg, S., Kaufmann, Mainz.
59. Frinken, P., Armensekretär, Sterkrade.
60. Frohnhäuser, Kirchenrat, Mainz.
61. Frhr. von Gagern, Provinzialdirektor, Mainz.
62. Freifrau Geheimrat von Gagern, Präsidentin des Alice-Frauenvereins für Krankenpflege, Mainz.
63. Gahlemann, Gg., Bürgermeister, Königshütte O./S.
64. Dr. Gaßner, Oberbürgermeister, Mainz.
65. Frau Dr. Gaßner, Mainz.
66. Gebhard, Direktor, Lübeck.
67. Dr. Glum, Stadtrat, Flensburg.
68. Görz, Rechtsanwalt und Stadtverordneter, Mainz.
69. Frhr. v. d. Goltz, Beigeordneter, Straßburg i. E.
70. Götting, Stadtsyndikus, Hildesheim.
71. von Graba, Landesdirektor, Kiel.
72. Greve, Beigeordneter, Düsseldorf.
73. Grieb, Ratsschreiber, Stuttgart.
74. Grote, Senator, Hannover.
75. Frau Dr. Gutkind, Mannheim.
76. Dr. Guttstadt, Alb., Prof., Geh. Medizinalrat, Mitglied des Kgl. Statistischen Bureaus, Berlin.
77. Fräulein Günther, städt. Armenpflegerin, Bonn.
78. Haffner, Beigeordneter, Mainz.
79. Dr. Harbeck, Syndikus, Altona (Elbe).
80. Hartnack, Obersekretär, Barmen.
81. Hasse, Pfarrer, Altendorf (Rheinl.).
82. Frau Hasse, Altendorf (Rheinl.).
83. Haulick, Bürgermeister, Konstanz.
84. Dr. Hauser, Obermedizinalrat, Darmstadt.
85. Hausmann, E., Bureauvorsteher u. stellvertr. Vorsitzender der Armenkommission, Sterkrade.
86. Heiden, Kreissekretär, Mannheim.
87. Heilgemayr, rechtskundiger Magistratsrat, München.

88. Heinrich, Bürgermeister, Wald (Rheinl.).
89. Herzog, Druckereibesitzer, Mainz.
90. Dr. Heß, Medizinalrat und Mitglied der Hospiziendeputation, Mainz.
91. Hesse, Adolf, Bürgermeister, Eibenstock.
92. Dr. Hesdörffer, Arzt, Mainz.
93. Frau Dr. Hesdörffer, Vorstand der Mainzer Frauenarbeitsschule, Mainz.
94. Heßinger, J., Armenpfleger, Mainz.
95. Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
96. Hildebrand, Senator, Bremen.
97. Hinkelmann, Stadtrat, Glauchau.
98. Hirsch, zweiter Bürgermeister, Stolp i. P.
99. Fräulein Elise Höchstätter, Frankfurt a. M.
100. Höchstetter, Dekan, Lörrach.
101. Höft, Senator, Altona.
102. Höpfner, Pfarrer, Hannover.
103. Hörich, Ratsherr, Greifswald.
104. Hock, J. F., stellvertr. Bezirksvorsteher, Mainz.
105. Holzwart, Bürgermeister, Pforzheim.
106. von Hollander, Eduard, Bürgermeister, Mannheim.
107. Hottes, Gustav, Armenpfleger, Mainz,
108. Hottes, Ludwig, Armenpfleger, Mainz.
109. Huhn, Bezirksvorsteher und Fabrikbeamter, Ludwigshafen.
110. Huy, Malermeister und Armenbezirksvorsteher, Mainz.
111. Jahn, Beigeordneter, Iserlohn.
112. Frau Jahn, Iserlohn.
113. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
114. Dr. Jastrow, Privatdocent, Stadtrat, Charlottenburg.
115. Jochmus, Bürgermeister, Kassel.
116. Julitz, Stadtrat, Mühlhausen (Thüringen).
117. Jung, Stadtsekretär, Siegen.
118. Dr. Kayser, Beigeordneter, Worms.
119. Kalle, Prof., Stadtrat, f. Stadt Wiesbaden, Wiesbaden.
120. Keil, Hospiziensekretär, Mainz.
121. Kersting, Franz, Bezirksvorsteher und Fabrikant, Siegen.
122. Keßler, Armenamtssekretär, Siegen.
123. Kirsch, Franz, Armenpfleger, Mainz.
124. Klöffler, H., Landesrat a. D., Vertreter des Vereins gegen Verarmung und Bettelei, Kassel.
125. Dr. Klumker, Chr. J., Centrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M.
126. Knoll, Pfarrer, Twiste (Waldeck).
127. Knops, Stadtrat, Siegen.
128. Kobert, Stadtrat, Halle a. S.
129. Koch, Rendant und Armenpfleger, Siegen.
130. Koch, Stadtrat, Hanau.
131. Koch, Josef, Stadtrat, Baden-Baden.
132. Kolasius, Kaufmann, Eberswalde.
133. König, Beigeordneter, Essen (Ruhr).
134. Dr. König, Senator, Wismar i. M.
135. Körner, Armenpfleger, Mainz.
136. Körner, Stadtdekan, Geistl. Rat, Mainz.
137. Krauß, Stiftungspfleger, Heilbronn.
138. Dr. Krause, Stadtrat, Posen.
139. Dr. Krenn, Roderich, Kaiserlicher Rat, Wien.
140. Krug, W., Geh. Medizinalrat, Mainz.
141. Kuenburg, Wien.
142. Kuhn, Stadtrat, Dresden.
143. Kuhn, Baurat und Beigeordneter, Mainz.
144. Kuhrt, R., Senator, Rostock.

145. Küper, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Krefeld.
146. Künzer, Bürgermeister, Posen.
147. Landmann, Stadtsyndikus, Mannheim.
148. Lange, Bürgermeister, Erfurt.
149. Lau, Pfarrer, Nieder-Wildungen.
150. Lerch, Joh. Karl, Armenpfleger, Mainz.
151. Lidecke, Gewerbegerichtssekretär, Solingen.
152. Dr. Linke, Tost.
153. Frau Landgerichtspräs. Lippold, Pflegerin des evangel. Hilfsvereins, Mainz.
154. von Löhr, Fabrikant, Mainz.
155. Loges, Kaufmann und Armenvorstand, Hannover.
155a. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
156. Lux, Georg, Stadtschreiber, Ludwigshafen.
157. Maier, H., Oberregierungsrat, Ludwigsburg.
158. Frau Oberregierungsrat Maier, Ludwigsburg.
159. Mangold, Beigeordneter, für Stadt Wiesbaden, Wiesbaden.
160. Martenstein, Vorsteher des Armenamts, Mainz.
161. Martius, Stadtrat, Breslau.
162. Frau Martius, Vertreterin des Breslauer Armenpflegerinnenvereins, Breslau.
163. Dr. Masserell, prakt. Arzt und Stadtverordneter, Mainz.
164. von Massow, Geh. Oberregierungsrat, Potsdam.
165. Matting, Bürgermeister, Charlottenburg.
166. Mau, Pastor, Kiel.
167. May, Max, Schriftsteller, Heidelberg.
168. Mayer, B. A. sen., Fabrikant und Mitglied des Ortsausschusses, Mainz.
169. Dr. von Mayr, K. Unterstaatssekretär z. D. und Kgl. bayer. Universitätsprofessor, München.
170. Mehling, Otto, Rentner, Mainz.
171. Meister, Stadtrat, Chemnitz.
172. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München.
173. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
174. Frau Meyer, Stoppenberg.
175. Michel, Joh. Gg., Privatmann, Mainz.
176. Michel, St. C., Geh. Kommerzienrat, Mainz.
177. Frau Geh. K. Michel, Präsidentin des vaterländ. Frauenvereins, Mainz.
178. Mielenz, Stadtrat, Berlin.
179. Molthan, Landtagsabgeordneter, Mainz.
180. Moraht, Direktor, Hamburg.
181. Mülberger, Oberbürgermeister, Eßlingen.
182. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
183. Nachstädt, Waisenrat, Wilmersdorf.
184. Dr. Neidhart, Geh. Obermedizinalrat, Darmstadt.
185. Nesberschnee, Vicepräsident des Armenrats, Straßburg i. E.
186. Dr. Neuer, Landessekretär, Graz.
187. Nielsen, Senator, Bremen.
188. Noack, Landesrat, Breslau.
189. Frau Noack, Breslau.
190. Nolde, Volksschullehrer, Armenpfleger und stellvertr. Bezirksvorsteher, Siegen.
191. Nollau, Bürgermeister, Remscheid.
192. Nüßler, Stadtrat, Kottbus.
193. Frau Anna Ohaus, Vorsitzende des Frauenvereins der freien christlichen Gemeinde, Mainz.
194. Dr. Oppenheim, Rechtsanwalt, Mainz.
195. Ostertag, Karl, Bürgermeister, Gotha.
196. Otto, Stadtrat, Chemnitz.
197. Otto, Philipp, Armenpfleger, Zahlbach.
198. Pannot, 2. Beigeordneter, Hanau.
199. Pfeiffer, Stadtrat, Leipzig.

200. Plasse, Stadtrat, Bromberg.
201. Dr. Preßel, prakt. Arzt, Suffenhausen.
202. Pütter, Stadtrat, Halle a. S.
203. Puvogel, Bürgermeister, Wandsbeck.
204. Radack, Stadtrat, Eberswalde.
205. Ranzenberger, Armenpfleger, Mainz.
206. Rath, Stadtrat, Dortmund.
207. Rathmann, Schuhmachermeister und Armenpfleger, Siegen.
208. Dr. Rautert, Stadtverordneter, Mainz.
209. Dr. Reicher, Heinrich, Landesausschuß, Graz.
210. Reinach, Geh. Kommerzienrat und Beigeordneter, Mainz.
211. Reis, Mitglied der Armendeputation, Mainz.
212. Dr. Reisinger, Medizinalrat, Direktor des städt. Krankenhauses, Mainz.
213. Reusch, Bürgermeister, Oberlahnstein.
214. Ring, Mitglied der Hospiziendeputation, Mainz.
215. Fräulein Martha Rösing, Lübeck.
216. Dr. Salfeld, Großherzogl. Rabbiner, Mainz.
217. Samter, Stadtrat, Charlottenburg.
218. Schacht, Stadtrat, Landsberg a. W.
219. Schad, Drehermeister und Armenpfleger, Mainz.
220. Schaefer, Stadtverordneter, Mainz.
221. Schaefer, Stadtverordneter und Mitglied der Armendeputation, Mainz.
222. Schäfer, Obersekretärstellvertreter, Mainz.
223. Schalk, Adam, Armenpfleger, Mainz.
224. Louise Scharmann, Diakonisse, Mainz.
225. Scharvogel, Christian, Rentner, Mainz.
226. Scheider, stellvertr. Bezirksvorsteher, Mainz.
227. Schemmann, Senator, Hamburg.
228. Schliephake, Beigeordneter, Darmstadt.
229. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
230. Schlüter, Bürgermeister, Halberstadt.
231. Schmedding, Landesrat, Münster i. W.
232. Schmelz, Bürgermeister, Burg b. Magdeburg.
233. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
234. Schmidt, Rentner, Eberswalde.
235. Schmidt, Stadtrat, Biebrich.
236. Dr. Schmidt, Beigeordneter, Mainz.
237. Frau Dr. Schmidt, Mainz.
238. Schmitt, Standesbeamter a. D., Mainz.
239. Anna Schneider, Diakonisse, Mainz.
240. Schiff, Verwalter des Versorgungshauses, Offenbach.
241. Schreiber, Waisenhausverwalter, Mainz.
242. Dr. Schrohe, Medizinalrat, Mainz.
243. Fräulein Schubert, Krefeld.
244. Schuß, Heinrich, Kaufmann und stellvertretender Vorsitzender des Armenunterstützungsvereins, Siegen.
245. Schütt, Senator, Altona a. E.
246. Schweigert, Stadtrat, Baden-Baden.
247. See, Lehrer und Bezirksvorsteher, Ludwigshafen.
248. Dr. Selbst, Geistl. Rat, Domkapitular und Präsident des St. Vincenzhospitals, Mainz.
249. Seyffardt, Fabrikbesitzer und Beigeordneter, Krefeld.
250. Sieberger, Beigeordneter, Bonn.
251. Dr. Soetbeer, Stadtrat, Kiel.
252. Spruth, Fritz, Kaufmann und Bezirksvorsteher, Siegen.
253. Starke, Stadtsekretär, Hannover.
254. Stankeit, Bürgermeister, Altenessen.
255. Frau Stankeit, Altenessen.

256. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
257. Fräulein Fanny Stähle, Stuttgart.
258. Dr. Steeg, Regierungsrat, Mainz.
259. Steinkopf, Oberbürgermeister, Mühlheim a. Rh.
260. Dr. Stern, Julius, Arzt, Berlin.
261. Stieber, Paul, erster Direktor der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse.
262. Stockmayer, Gemeinderat, Stuttgart.
263. Dr. Stooß, Senator, Präses der allgem. Armenanstalt, Lübeck.
264. Stosberg, Bürgermeister, Lennep.
265. Strack, Volksschullehrer und Armenpfleger, Siegen.
266. Dr. Struve, Justizrat, Mainz.
267. Suhle, Stadtrat, Weimar.
268. Frau Theyer, Mainz.
269. Tiefel, Stadtverordneter, Mainz.
270. Toop, Stadtrat, Danzig.
271. Uhlmann, Clem., Verwaltungsdirektor der Ortskrankenkasse, und Vertreter der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter, Leipzig.
272. Ullrich, Stadtverordneter, Landtagsabgeordneter und Reichstagsabgeordneter, Offenbach.
273. Vetter, Bezirksvorsteher, Offenbach a. M.
274. Dr. Vogel, Arzt, Mainz.
275. Vogt, Pfarrer und Vorsitzender des evangelischen Hilfsvereins, Mainz.
276. Vohsen, Fabrikant, Mainz.
277. Dr. Voigt, Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl, Frankfurt a. M.
278. Wagner, Rechtsrat, Nürnberg.
279. Wagner, Mitglied der städt. Armendeputation, Mainz.
280. Walther, Rechnungsrat, Mainz.
281. Walther, Hrch., Armenpfleger, Mainz.
282. Wassermann, Pfarrer, Mainz.
283. Webel, Stadtverordneter, Mainz.
284. Dr. Weicker, Arzt, Görbersdorf i. Schl.
285. Weigel, Fabrikant und Bezirksvorsteher, Pforzheim.
286. Weise, Fz, Armenpfleger, Leipzig.
287. Dr. Weißkirchner, Armenreferent, Wien.
288. Weller, Bürgermeister, Brandenburg a. H.
289. Westram, Bürgermeister, Ratibor i. O.
290. Widmann, Regierungsrat, Ulm a. D.
291. Wilde, Landesrentmeister, Kiel.
292. Willde, 2. Bürgermeister, Hagen i. W.
293. Willms, Mitglied der städt. Armendeputation, Mainz.
294. Wolff, Aug., 2. Bürgermeister und Landtagsabgeordneter, Biebrich.
295. Wolff, Hans, Beigeordneter, Gießen.
296. Frau Wolff, Gießen.
297. von Zangen, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender des allgem. Vereins gegen Verarmung und Bettelei, Darmstadt.
298. von Zastrow, Festungskommandant, Mainz.
299. Zieger, Vereinssekretär, Dresden.
300. Zimmermann, F. W. R., Finanzrat, Braunschweig.
301. Zimmermann, Rechtsanwalt, Marburg.

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Herbst 1900.)

I. Gemeinden.

		Mitgliederbeiträge. M.
1.	Aachen (Armenverwaltung)	10
2.	Altenburg (Stadtrat)	20
3.	Altendorf, Rheinland (Bürgermeisteramt)	10
4.	Altenessen (Bürgermsteramt)	10
5.	Altona (Armenkommission)	50
6.	Alzey, Bürgermeisterei	10
7.	Anklam (Magistrat)	10
8.	Annaberg (Stadtrat)	10
9.	Apolda (Gemeindevorst.)	10
10.	Arnstadt (Magistrat)	10
11.	Aschersleben (Magistrat)	10
12.	Baden-Baden (Armenkommission)	10
13.	Barmen (Magistrat)	30
14.	Berlin (Magistrat)	200
15.	Bernburg (Magistrat)	15
16.	Beuthen, O.-Schl. (Magistr.)	12
17.	Bieberach bei Ulm (Armendeputation)	10
18.	Biebrich (Magistrat)	10
19.	Bielefeld (Magistrat)	20
20.	Bochum (Magistrat)	10
21.	Bonn (Oberbürgermstramt)	20
22.	Borbeck (Magistrat)	10
23.	Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
24.	Braunschweig (Magistrat)	30
25.	Bremen (Stadtbremische Armenpflege)	30
26.	Bremerhaven (Magistrat)	10
27.	Breslau (Magistrat)	50
28.	Bromberg (Magistrat)	10
29.	Brünn (Gemeinderat)	20
30.	Burg bei Magdeburg (Magistrat)	10
31.	Cannstatt (Armenpflege)	10
32.	Cassel (Armendirektion)	50
33.	Celle (Magistrat)	10
34.	Charlottenburg (Magistrat)	20
35.	Chemnitz (Stadtrat)	30
36.	Coblenz (Magistrat)	20
37.	Coburg (Magistrat)	10
38.	Cöln (Magistrat)	50
39.	Coethen (Magistrat)	10
40.	Colberg (Magistrat)	10
41.	Colmar (Armenrat)	10
42.	Cottbus (Magistrat)	10
43.	Crefeld (städtische Armendeputation)	50
44.	Danzig (Armenamt)	10

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Geschäftsführer (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen ꝛc. des Vereins zu beziehen.

		Mitgliederbeiträge. M.
45.	Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25
46.	Dessau (Magistrat)	10
47.	Döbeln (Stadtrat)	10
48.	Dortmund (Armendeput.)	30
49.	Dresden (Armenkollegium)	20
50.	Düren (Magistrat)	10
51.	Düsseldorf (Magistrat)	50
52.	Duisburg (Magistrat)	25
53.	Eberswalde (Magistrat)	10
54.	Eibenstock (Stadtrat)	10
55.	Eilenburg (Magistrat)	10
56.	Eisenach (Stadtrat)	10
57.	Eisleben (Magistrat)	10
58.	Elberfeld (Armenverwaltung)	60
59.	Elbing (Arm.-Dir.)	10
60.	Erfurt (Magistrat)	10
61.	Essen (Armenverwaltung)	30
62.	Eßlingen (Armenverwaltung)	10
63.	Flensburg (Magistrat)	10
64.	Forst i./L. (Magistrat)	10
65.	Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
66.	Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
67.	Freiberg i. S. (Stadtrat)	10
68.	Freiburg im Br. (Stadtrat)	10
69.	Gera (Stadtrat)	10
70.	Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
71.	Gießen (Magistrat)	30
72.	M.-Gladbach (Armenverwaltung)	10
73.	Glauchau (Stadtrat)	10
74.	Gleiwitz (Magistrat)	10
75.	Glogau (Magistrat)	30
76.	Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde)	10
77.	Gnesen (Magistrat)	10
78.	Göppingen (Magistrat)	10
79.	Görlitz (Magistrat)	20
80.	Göttingen (Magistrat)	20
81.	Gotha (Stadtrat)	20
82.	Graudenz (Magistrat)	10
83.	Greifswald (Armendep.)	20
84.	Greiz (Stadtrat)	10
85.	Grünberg (Magistrat)	10
86.	Guben (Magistrat)	10
87.	Gumbinnen (Magistrat)	10
88.	Hagen i. W. (Magistrat)	10
89.	Halberstadt (Magistrat)	15
90.	Halle a. S. (Arm.-Dir.)	30
91.	Hamburg (Armenverwaltg.)	100
92.	Hamburg (Statist. Bureau der Steuerdep.)	10
93.	Hameln (Magistrat)	10
94.	Hamm (Armenverwaltung)	10
95.	Hanau (Magistrat)	10
96.	Hannover (Armenverw.)	30
97.	Harburg (Magistrat)	20
98.	Haspe (Magistrat)	10
99.	Heidelberg (Armenrat)	15
100.	Heilbronn (Armenverw.)	30
101.	Hildesheim (Armenverw.)	20
102.	Hörde in Westf. (Armendirektion)	10
103.	Jena (Gemeindevorstand)	10
104.	Insterburg (Magistrat)	10
105.	Iserlohn (Magistrat)	20
106.	Kaiserslautern (Armenpflege)	10
107.	Karlsruhe (Magistrat)	25
108.	Kattowitz (Magistrat)	10
109.	Kettwig a. R. (Bürgermstr.-Amt)	10
110.	Kiel (Magistrat)	20
111.	Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
112.	Königshütte (Magistrat)	10
113.	Konstanz (Stadtrat)	10
114.	Kopenhagen (Magistr.)	10
115.	Kreuznach (Bürgerm.-Amt)	10
116.	Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
117.	Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
118.	Langenbielau (Magistrat)	10
119.	Lauban (Magistrat)	10
120.	Leipzig (Armenamt)	50
121.	Lennep (Magistrat)	10
122.	Linden (Armenamt)	10
123.	Lingen (Armenkommission)	10
124.	Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung)	10

		Mitgliederbeiträge. M.
125.	Ludwigshafen (Magistrat)	20
126.	Lübeck (Armenanstalt) . .	30
127.	Lüdenscheid (Armenverw.)	10
128.	Lüneburg (Magistrat) . .	20
129.	Magdeburg (Armendirekt.)	50
130.	Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
131.	Mainz (Armendeputation)	10
132.	Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
133.	Mannheim (Stadtrat) . .	25
134.	Mannheim (Armen-Kommission)	10
135.	Marienburg (Magistrat) .	10
136.	Meerane (Stadtrat) . .	10
137.	Meiderich (Magistrat) . .	10
138.	Meiningen (Magistrat) .	10
139.	Memel (Magistrat) . .	10
140.	Merseburg (Magistrat) .	10
141.	Metz (Magistrat) . . .	30
142.	Mühlhausen in Thüringen (Magistrat)	10
143.	Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
144.	Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10
145.	München (Magistrat) . .	50
146.	Münster (Magistrat) . .	20
147.	Nauen (Magistrat) . .	10
148.	Neumünster (Magistrat) .	10
149.	Neunkirchen (Magistrat) .	10
150.	Neuß (Armenverwaltung) .	10
151.	Neuwied (Magistrat) . .	10
152.	Nordhausen (Magistrat) .	20
153.	Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
154.	Oberhausen (Magistrat) .	12
155.	Oels (Magistrat) . . .	10
156.	Offenbach a. M. (Armendirektion)	10
157.	Oldenburg (Magistrat) .	10
158.	Oschersleben (Magistrat) .	10
159.	Osnabrück (Magistrat) .	30
160.	Peine (Magistrat) . . .	10
161.	Pforzheim (Magistrat) .	15
162.	Pirna (Stadtrat) . . .	10
163.	Plauen (Stadtrat) . . .	10
164.	Posen (Magistrat) . . .	10
165.	Potsdam (Magistrat) . .	20
166.	Quedlinburg (Magistrat) .	15
167.	Rastadt (Magistrat) . .	10
168.	Rathenow (Magistrat) .	10
169.	Ratibor (Magistrat) . .	20
170.	Ravensburg (Armenverw.)	10
171.	Rawitsch (Magistrat) . .	10
172.	Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
173.	Reichenbach i. V. (Stadtrat)	10
174.	Remscheid (Magistrat) . .	30
175.	Reutlingen (Magistrat) .	10
176.	Rheydt (Magistrat) . .	10
177.	Rostock (Armenkollegium) .	25
178.	Ruhrort (Magistrat) . .	10
179.	Saarbrücken (Magistrat) .	10
180.	Sagan (Magistrat) . . .	10
181.	St. Johann a. S. (Magistr.)	10
182.	Sangerhausen (Magistrat)	10
183.	Schmölln (Stadtrat) . .	10
184.	Schönebeck an der Elbe (Magistrat)	10
185.	Schopfheim (Magistrat) .	10
186.	Schwerin (Magistrat) . .	10
187.	Schwiebus (Magistrat) .	10
188.	Siegen (Magistrat) . .	20
189.	Soest (Generalarmenkasse) .	10
190.	Solingen (Bürgermstramt)	10
191.	Sorau (Armendirektion) .	10
192.	Spandau (Magistrat) . .	10
193.	Sterkrade (Bürgerm.-Amt)	10
194.	Stettin (Magistrat) . .	30
195.	Stolp (Magistrat) . . .	10
196.	Stoppenberg (Bürgermstr.-Amt)	10
197.	Stralsund (Magistrat) .	10
198.	Straßburg i. E. (Magistrat)	50
199.	Straßburg (Armenverw.) .	10
200.	Stuttgart (Magistrat) . .	50
201.	Styrum (Bürgermeisterei) .	10
202.	Thorn (Magistrat) . . .	10
203.	Trier (Armendeputation) .	10
204.	Ulm (Magistrat) . . .	20
205.	Viersen (Magistrat) . .	10

	Mitgliederbeiträge. M.
206. Wald (Rheinl.) (Bürgermeisteramt)	10
207. Wandsbeck (Magistrat)	10
208. Weimar (Gemeindevorst.)	15
209. Weißenfels (Stadtrat)	10
210. Wesel (Magistrat)	10
211. Wien (Magistrat, Armendepartement)	200
212. Wiesbaden (Magistrat)	25
213. Wildungen (Ortsarmendir.)	10
214. Dt. Wilmersdorf bei Berlin (Gemeindevorst.)	20
215. Wismar (Magistrat)	20
216. Witten (Magistrat)	10
217. Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei)	20
218. Zeitz (Magistrat)	10
219. Zerbst (Armenverwaltung)	10
220. Zittau (Stadtrat)	10
221. Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1.	Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2.	Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg	50
3.	Biberach, Amtskorporation	10
4.	Bingen; Kreisamt	10
5.	Blaubeuren, Amtskorporation	10
6.	Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
7.	Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
8.	Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
9.	Darmstadt, Kreisamt	20
10.	Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
11.	Ellwangen, Landarmenbehörde	10
12.	Hall, Oberamtspflege	10
13.	Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
14.	Heidelberg, Kreisausschuß	10
15.	Karlsruhe, Kreisausschuß	10
16.	Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein	50
17.	Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	100
18.	Konstanz, Kreisausschuß	10
19.	Lörrach, Kreisausschuß	10
20.	Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
21.	Lübeck, Landarmenverband	20
22.	Mannheim, Kreisausschuß	10
23.	Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
24.	Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
25.	Offenburg, Kreiskasse	10
26.	Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
27.	Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
28.	Ulm, Landarmenbehörde	10
29.	Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.	200
30.	Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
31.	Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

Mitglieder-beiträge. M.

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1. Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Propst Decke, Kirchstr. 23/24) 10
2. „ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Pastor Goldmann, Elbingstr.) 10
3. „ Gemeinde-Kirchenrat zu St. Elisabeth 10
4. Düsseldorf, Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz" 10
5. Lübeck, Hans. Vers.-Anstalt für Invaliditäts- u. Altersversicherung 10
6. „ Centralarmendep. 20
7. Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt 10
8. Hamburg, Gewerbekammer 10
9. Leipzig, Reformierte Gemeinde 10

IV. Anstalten und Vereine.

1. Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei 10
2. Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger St. 45) . . . 50
3. „ Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. Berlin (W. Genthinerstraße 38) 10
4. „ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom) 10
5. „ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5) 30
6. „ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Pastor Hennig, Berlin W., Potsdamerstr. 79) . 10
7. „ Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur (Unter den Linden 16, Hof III) 10
8. „ Centralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (W. Köthenerstraße 23) 10
9. „ desgl., Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit (W. Köthenerstr. 23) 10
10. „ Verband für jüdische Wohlthätigkeitspflege (Martin Simon, Gr. Präsidentenstr. 3) 10
11. Bremen, Erziehungsverein 10
12. Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei 10
13. „ Armenpflegerinnenverein (Fr. Dr. v. Heydebrand, Stadthaus, Magistratsbureau I) 10
14. „ Synagogengemeinde (Stadtrat Pringsheim, Ohlauufer 6) 10
15. „ Israel. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Antonienstr. 6/8) 10
16. „ Verein. Erziehungshaus Daheim (Frau Polizeipräsident Dr. Bienko, Schuhbrücke 49) 10
17. „ Verein zur Heilung armer Augenkranker (Oberstleutnant z. D. v. Kummer, Kaiser Wilhelm-Straße 76) . . 10
18. „ Evangel. Vereinshaus für innere Mission (Pastor Bonn, Höfchenstr. 29) 10
19. „ Evang. Armenverein (Pastor Künzel, a. d. Magdalenenkirche 6/7) 10

		Mitgliederbeiträge M.
20.	Breslau, Prinzeß Luisenheim (Fr. Schlesinger, Höfchenstr. 63)	10
21.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
22.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister)	10
23.	Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
24.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
25.	Dortmund, Wohlthätigkeitsverein	10
26.	Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8)	10
27.	„ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
28.	Düren, Freiwilliger Armenverein	10
29.	Frankfurt a. M., Armenverein	15
30.	„ Institut für Gemeinwohl	10
31.	„ Hauspflegeverein (Frau Stadtrat Flesch)	10
32.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
33.	Graz, Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark	10
34.	Hamburg, Wohlthätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5)	10
35.	„ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg)	10
36.	„ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Frau Kortmann, Alsterweg 20 a)	10
37.	„ Poliklinik des Vaterländischen Frauenhilfsvereins (Caffamacherreihe 2)	10
38.	Hannover, Verein gegen Hausbettelei	10
39.	Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23)	10
40.	„ Badischer Frauenverein	20
41.	„ Centralleitung des Landesverbandes badischer Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangnenfürsorge	10
42.	Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
43.	Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Professor Howard, Grimm. Str. 32 II)	10
44.	„ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Pastor Dr. Roch)	10
45.	„ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster)	10
46.	Magdeburg, Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg (Pastor Thiele, Katharinenstr. 6 b)	10
47.	„ Provinzialerziehungsverein (Pastor Hildebrandt, Neustädterstr. 1)	10
48.	„ Prov.-Ausschuß für innere Mission (Pastor Blumner in Diesdorf b. Magdeburg)	10
49.	Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege	10
50.	Nürnberg, Wärmstuben- und Wohlthätigkeitsverein	10
51.	„ Verein „Frauenwohl“	10
52.	Siegen, Armenunterstützungsverein	10
53.	Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein	20
54.	„ Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins	20

V. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

	Mitgliederbeiträge. M.
1. Aschaffenburg, L., Rentner, Köln (Georgsplatz 17 a) . .	5
2. Aschrott, Dr. jur., Landgerichtsrat, Berlin W. (Hohenzollernstr. 19)	5
3. Bär, J., Privatmann, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51) . .	5
4. Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Palmaille 75)	5
5. Bender, G., Oberbürgermeister, Breslau (Rosenthalerstr. 14) .	5
6. Bendix, L., Prof. Dr., Mainz (Augustinerstr. 34)	5
7. Biancoli, C., avvocato, dir. della rivista della beneficenza publica, Bologna (via Castiglione 7)	5
8. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Dir. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28).	5
9. Blum, Dr. jur., Vors. des Kreis-Ausschs., Heidelberg	10
10. Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt	5
11. Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Charlottenburg (Wangenheimstraße 7)	5
12. Böhmert, Dr. jur., Geh. Regierungs-Rat, Professor, Dresden, (Hospitalstraße 9)	5
13. Bötzow, Dr. jur., Rat des Senats, Hamburg (Blumenau 22)	5
14. Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel (Jägersberg 9) .	5
15. Borchert, Amtsanwalt, Forst i. L.	5
16. Brandts, Landesrat, Düsseldorf	5
17. Brenneke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg	5
18. Brinkmann, C., Bürgermeister, Berlin	5
19. Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
20. Brückner, Dr., Nürnberg (Labenwolfstr. 15)	5
21. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III) . .	5
22. Bütow, Dr., Berlin W. (Kurf. Damm 250)	5
23. Büxenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44) . . .	5
24. Buff, Dr. jur., Senator, Bremen	5
25. Bussereau, Direktor des St. Paulusstiftes, Herxheim . . .	5
26. Claußen, H., Bremen (Gerhardtstr. 11)	5
27. Conrad, Regierungsrat, Speyer (Allerheiligenstr.)	5
28. Cuno, Stadtrat, Königsberg i. Pr.	5
29. Demuth, Stadtv., Mitgl. der Armendep., Halle a. S. . . .	5
30. Drape, Dir. d. Renten- und Kapitalvers.-Anstalt, Hannover (Landschaftsstr. 5)	5
31. Düttmann, Regierungsrat, Oldenburg	5
32. Edelheim, L., Hamburg (Emilstr. 53)	5
33. Edinger, Anna, Frankfurt a. M. (Leerbachstr. 27)	5
34. Eicke, Dr. Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau	5
35. Elkan, Dr. E., Frankfurt a. M.	5
36. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha	5
37. Engel-Reimers, Frl. Hel., Hamburg-Uhlenhorst (Marienstr. 8)	5
38. Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3)	5

	Mitgliederbeiträge. M.
39. Evert, Reg.-Rat, Berlin (Hedemannstr. 1)	5
40. Fähndrich, Frau Al. verehel., Capri (Villa Discopoli)	10
41. Falch, E., Regierungsrat, Stuttgart	5
42. Farnam, H. W., Prof., Newhaven Conn. U.St.	5
43. Fehlert, C., Civiling., Berlin NW. (Dorotheenstr. 32)	5
44. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5
45. Forchheimer, S., Großhändler, Nürnberg	10
46. Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33)	5
47. Friedländer, Dr. med., Breslau (Kaiser Wilhelm-Str. 2)	5
48. Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O.	5
49. Geibel, C., Buchhändl. (Duncker & Humblot), Leipz. (Dresd. Str. 17)	10
50. Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Zeil 19)	6
51. Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2).	5
52. Germershausen, Direkt. des Verwaltungsgerichts Arnsberg	5
53. Göhrs, C. H., Kaufm., Schiltigheim i. E.	5
54. Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr.	5
55. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7)	5
56. Gronau, Stadtrat, Danzig	5
57. Großmann, Dr. phil., Reg.-Ass., Marienwerder	5
58. Günther, B., Frl., Bonn (Hohenzoll. Str. 15)	5
59. Guttstadt, Dr. med., Geh. Med.-Rat Prof., Berlin W. (Genthinerstraße 12)	5
60. Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16)	5
61. v. Haehling, Rektor, Dortmund	5
62. Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M.	5
63. Hauser, Dr. med., Ober-Med.-Rat, Karlsruhe	5
64. Herse, Bürgermeister a. D., Gr.-Lichterfelde (Ringstr. 31)	5
65. Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Berlin N. (Chausseestr. 62)	5
66. Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8)	5
67. Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch. Hamb.-Borgfelde (Alfredstr. 52)	5
68. Hildebrand, Senator, Bremen	15
69. Hilger, W., Remscheid	5
70. Hirschberg, Dr., Direkt.-Assist. im stat. Bureau, Berlin SW. (Poststraße 16, Stat. Amt)	5
71. Höchstetter, V., Dekan, Lörrach	5
72. Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg	5
73. Hüffer, Deutscher Verlags Buchhändler, Münster (Klosterstr.)	5
74. Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart (Moserstr. 14 II)	5
75. Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	5
76. Japp, A. J. A., Hamburg-Barmbeck (Am Markt 23)	5
77. Kaae, Pastor, Kvärndrup (Dänemark)	5
78. Kaiser, Stadtrat, Magdeburg (Königsstr. 31)	5
79. Kalle, F., Prof., Stadtrat, Wiesbaden	10
80. Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ullrichstr. 15)	5

		Mitgliederbeiträge. M.
81.	Knauer, Dr. H., Hamburg-Eppendorf	5
82.	Knoll, Pfarrer, Ober-Waroldern (Waldeck)	5
83.	Knops, Stadtrat, Siegen	10
84.	Kopp, Dr. Jos., Hof- u. Gerichtsadv., Wien I (Rothenthurmstr. 15)	5
85.	Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen	5
86.	Künzer, Bürgermeister, Posen (Kanonenplatz 5)	5
87.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15
88.	Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27)	10
89.	Levy, A., Dr. phil., Berlin W. 62 (Wichmannstr. 14)	5
90.	Lienau, R., Berlin W. (Französ. Str. 22/23)	5
91.	Lobethal, Kaufmann, Breslau (Friedrich Wilhelm-Str. 72)	5
92.	Lorcke, R., Kaufmann, Breslau (Sadowastr. 32)	5
93.	Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Rathausring 5)	5
94.	v. Lützow, Frhr., Landrat, Ostrowo	5
95.	Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Bleichstr. 72)	5
96.	Maas, Frau Marie, Berlin W. (Hildebrandstr. 23)	5
97.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34)	5
98.	Mämpel, Louis, Arnstadt	6
99.	Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11)	5
100.	Maretzki, Dr. med., Berlin (Alexanderplatz 2)	5
101.	Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2)	5
102.	Martius, Stadtrat, Breslau (Vorwerkstr. 29)	5
103.	v. Massow, Geh. Ober-Reg.-Rat, Potsdam (Breite Str. 26)	5
104.	Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11)	5
105.	May, Max, Heidelberg	5
106.	v. Mayr, Dr. G., Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. und Professor, München (Georgenstr. 38 I.)	10
107.	Merton, W., Frankfurt a. M.	10
108.	Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76)	5
109.	Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 b)	5
110.	Moraht, Direktor des Werk- und Armenhauses, Hamburg	5
111.	Müller, H., Superintendent, Gotha	5
112.	Müller, Vorst. des Armen-Aussch., Stuttgart (Alter Schloßpl. 2)	5
113.	Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W. (Dörnbergstr. 7)	5
114.	Münsterberg, O., Kaufmann, Danzig	5
115.	Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
116.	Neuer, F., Dr. jur., Graz	5
117.	Nielsen, Senator, Bremen	15
118.	Obst, A., Apotheker, Kotzenau	5
119.	Peterson, Stadtrat, Breslau (Zwingerplatz 2)	5
120.	Pieper, Dr. A., Generalsekr., M.-Gladbach	5
121.	Pierstorff, Prof., Jena	5
122.	Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Cöthenerstr. 23)	5
123.	Pressel, Dr., Zuffenhausen b. Stuttg.	5

		Mitgliederbeiträge M.
124.	Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
125.	Raeder, Juſtizrat, Kopenhagen (Sortedams Dossering 101)	5
126.	Rau, M., Frl., Lübeck (Marlyſtr. 4)	5
127.	Rechler, C. A., Hamburg (Hohe Bleichen 32)	10
128.	Rechnitzer, Dir. der Niederöſterr. Eskompte-Geſellſchaft, Wien (Freiung 8)	10
129.	Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel (Hohenbergſtraße)	5
130.	Reichensperger, C., Landger.-Dir., Köln (Steinfelderg. 15)	5
131.	Reicher, Dr. H., Mitgl. des ſteierm. Landesausſch., Graz (Neugaſſe 3)	5
132.	Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden	5
133.	Reis, Ph., Kaufmann u. Stadtrat, Mainz (Kaiſerſtr. 27)	10
134.	Rickert, H., Abgeordneter, Danzig (Zoppot)	5
135.	Rode, Dr., Paſtor, Hamburg (bei der Petrikirche 5)	5
136.	Röſing, M. F., Frl., Lübeck (Israelsdorfer Allee 18)	5
137.	Roſenſtiel, v., Frau, Bunzlau	5
138.	Roth, Dr., Reg.- u. Med.-Rat, Potsdam	5
139.	Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Caſſel (Kölniſche Str. 3)	5
140.	Ruland, Dr. jur., Rechtsanwalt, Colmar	5
141.	Rump, V., Hamburg (Hopfenſack 10)	5
142.	Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge	10
143.	Ruppredht, C., Schriftleiter der Blätter für Armenweſen, Gratz (Raubergaſſe 6)	5
144.	Salomon, Al. Frl., Berlin (Schillſtr. 10)	5
145.	Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
146.	Schmaltz, Paſtor, Hamburg-Eimsbüttel	5
147.	Schmidt, Stadtrat, Kiel	5
148.	Schmoller, Dr., Profeſſor, Berlin W. (Wormſer Str. 13)	5
149.	Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat a. D., Leipzig	10
150.	Schrader, Eiſenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68).	10
151.	Schröter, Anſtalts-Direktor, Dresden-Neuſtadt	5
152.	Schultze, Paſtor, Breslau (An der Eliſabethkirche 1/2)	5
153.	Schwander, R., stud. jur. u. cam.., Straßburg-Neudorf (Lindenſtr. 8)	5
154.	Seyffardt, Vorſ. der Arm.-Dep., Crefeld	15
155.	Siegel, Landgerichts-Direktor, Leipzig (Kaiſer Wilhelmſtr. 23 II)	5
156.	Silbergleit, Direktor des Statiſtiſchen Amtes, Magdeburg (Breiteweg 224)	10
157.	Souchay, Frl., Blaſewitz (Reſidenzſtr. 41 I)	5
158.	Sprenger, Min.-Rat, Vorſ. der Bad. landw. Berufsgenoſſenſchaft, Karlsruhe	5
159.	Stechow, Bürgermeiſter a. D., Berlin NW. 6 (Marienſtr. 28)	6
160.	Stelling, G., Taubſtummenlehrer, Emden	5
161.	Stähle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleiſtr.)	5
162.	Stern, Dr. med., Berlin S.W. (Schützenſtr. 10)	5

		Mitgliederbeiträge. M.
163.	Stockmayer, E., Stadtrat, Stuttgart (Silberburgstr. 93A.)	5
164.	Stolle, Bürgermeister, Halberstadt	5
165.	Straka, Kaufmann und Bezirksvorsteher, Breslau (Am Rathause 10)	5
166.	Strempel, P. Th. A., Hamburg-St. Pauli (Marktstr 16/18)	5
167.	Töner, Hamburg-Eppendorf (Lokstedter Weg 102)	10
168.	Töplitz, Dr. med., Breslau (Teichstr. 2)	5
169.	Traun, Dr. phil., Hamburg (Meyerstr.)	5
170.	Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin	15
171.	Ullrich, R., Generalagent, Breslau (Moltkestr 12)	5
172.	Voerster, A., Leipzig (Salomonstr. 1)	5
173.	Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfstr. 4 II)	5
174.	Wallich, A., Frau, Berlin W. (Bellevuestr. 18)	5
175.	Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg	5
176.	Weicker, Dr. med., Görbersdorf i. Schles.	5
177.	Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Schleusenbrücke 8)	5
178.	Werthmann, Dr., Freiburg (Baden), (Münsterplatz 10)	5
179.	Wielandt, Präs. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
180.	Willmersdorfer, Th., München (Türkenstr. 50 II)	5
181.	v. Wintzingerode, Graf, Landeshauptmann a. D., Bodenstein	5
182.	Woker, Dr., Domkapitular u. geistl. Rat, Paderborn	5
183.	Würmeling, Dr., Reg.-Rat, Charlottenburg (Hardenbergstr. 20 II)	5
184.	v. Yſſelſtein, Bürgermeister, Breslau (Claassenstr. 5)	5
185.	Zacharias, Dr. jur. A. N., Hamburg (Gr. Reichenstr. 3)	5
186.	v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam	5
187.	Ziller, Staatsrat, Meiningen	5
188.	Zimmermann, Reg.-Rat, Braunschweig	5
189.	Zimmermann, Rechtsanwalt, Marburg (Bez. Cassel)	5

Sachregiſter.

Das Regiſter umfaßt die geſamten bis Ende 1900 erſchienenen Vereinsſchriften. Da die Schriften erſt ſeit 1886 in fortlaufend numerierten Heften erſcheinen, ſind die früher erſchienenen Berichte und Verhandlungen nach den Jahrgängen (unter Fortlaſſung der Jahrhundertzahl), die ſpäteren nach Heftnummern angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchſtaben bedeuten: B = Bericht, H = Heft, V = Verhandlung. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben iſt, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenſtand. Das Citat: '77 d. St. bezieht ſich auf das Werk von Böhmert: „das Armenweſen in 77 deutſchen Städten und einigen Landarmenverbänden." Die geſamten Vereinsſchriften zerfallen in die vorbereitenden Druckberichte über einzelne Gegenſtände und die Verhandlungen der Jahresverſammlungen. Das Sachregiſter bezieht ſich in der Hauptſache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte ſind nur inſoweit angeführt, als ſie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregiſter angeführt iſt, die in demſelben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachſchlagen können. — Ein genaues Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterſtatter, ſowie ein alphabetiſches Verzeichnis der Berichterſtatter unter Angabe der von ihnen erſtatteten Berichte für die Jahre von 1880—1895 enthält der im Auftrage des Vereins von Dr. Münſterberg gefertigte Generalbericht, Heft 24 der Schriften, S. 22 ff.

Abonnement für Krankenhäuſer H. 29,6.
Ackerland, Anweiſung von, H. 35,53.
Alphabet. Regiſter der Vereinsſchriften und Berichterſtatter H. 24,22.
Alters- und Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Altersverſicherung ſ. Arbeiterverſicherung.
Altſcherbitz, Irrenanſtalt H. 8,87 ff.
Amerika H. 15,13; H. 17,11; H. 35,43.
— Charity Buildings H. 35,52.
— Charity Organisation Society H. 35,51.
— National Conference H. 35,48.
— State Boards H. 35,47.
Angehörige, Verſäumung der Nährpflicht durch, 81, V. 191 ff.; 84, V. 3; 86, V. 11; 88, V. 9; H. 16,205 ff.; 93, V. 56 ff.; H. 22,1 ff.; 95, V. 49 ff.
— Erſatzanſprüche gegen, H. 8,7 ff.; 89, V. 13 ff.
— Erſtattung von Unterſtützungen durch, H. 41.
Angehörige, Zwangsmaßregeln gegen, H. 36.
— Unterhaltungspflicht der, H. 8,40 ff.
Anhalt, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 246.
Anonymität ſ. Aſyle.
Anrechnung von Renten H. 39,84, 140.
Anſtalten zur Beſchäftigung Armer 83, V. 3.
Anſtaltspflege ſ. Waiſenanſtalten.
— der Landarmenverbände H. 32,7.
Antibettelvereine, 83, V. 63, 65; H. 16,487; H. 22,34; ſ. auch Bettelweſen.
Arbeit, Recht auf, H. 43,3.
Arbeitende Kinder 84, V. 7.
Arbeiterkolonie 83, V. 2; 83, V. 50 ff.; 84, V. 11; 85, V. 4, H. 3.
Arbeitermietshäuſer H. 11,2 ff.
Arbeiterverſicherung 81, V. 76 ff.; 91, V. 135; 93, V. 13; 94, V. 20; H. 21; 95, V. 21 ff. H. 29; H. 34,12.

Arbeiterverſicherung, Mitteilungen über, an die Organe der Armenpflege H. 29,20.
— Verhältnis der Leiſtungen der — zur Armenpflege H. 39,84, 140.
Arbeitsanſtalten 83, V. 3,14 ff.; V. 36 ff.
Arbeitsbörſe H. 4,43.
Arbeitseinrichtungen in der offenen Armenpflege H. 43,1 ff.
Arbeitshäuſer 84, V. 9.
Arbeitsloſenverſicherung H. 43,7.
Arbeitsloſe Perſonen in Frankreich H. 35,62.
Arbeitsnachweis 85, V. 12; 85, V. 95, H. 4,1 ff., H. 5,61 ff.
— Verbindung zw. Armenpflege und — H. 43,12.
Arbeitsvermittlung H. 43,14
Arbeitszwang H. 36.
Armenärzte H. 4,77 ff., H. 48,42 ff.
— in Frankreich H. 35,60.
Armenaufſeher H. 49,46.
Armenbeſchäftigung 83, V. 3; H. 43,1 ff.
Armenfinanzſtatiſtik H. 48,1 ff.
Armengeſetzgebung, allgemeine Überſicht der, 77 d. St. I, 38.
Armengeſetzgebung 82, V. 88 ff.; 84, V. 99, V. 10; 85, V. 60 ff., V. 7, 8; 86, V. 17 ff., V. 1; H. 27.
Armenlaſt 81, V. 237 ff.
— Beteiligung größerer Verbände an der, H. 32.
Armenordnungen, In 77 deutſchen Städten u. ſ. w.
Armenpfleger H. 49.
Armenſtatiſtik 81, V. 16; 82, V. 13; 83, V. 12; 83, V. 1; 84, V. 4; 84, V. 1; 85, V. 4, V. 1, 2; 77 d. St., ſ. Elſaß-Lothringen H. 27.
Armenweſen, Syſtemat. Überſicht ſ. Gen.-Bericht.
Art der Unterſtützung H. 19,1 ff., 78 ff.; 94, V. 66 ff.
Arznei an Familienangehörige H. 34,22.
Ärztliche Behandlung H. 34,22.
Arztwahl, freie H. 48,56.
Aſyle für Obdachloſe H. 16,534 ff.; H. 22,35 ff.
— für Wöchnerinnen H. 30,18 ff.
Aufſicht über die örtliche Armenpflege H. 10,16, 142 ff.
— in der Waiſenpflege H. 43,64.
Auskunftsſtelle für Wohlthätigkeit H. 14,41, 64.
Ausländiſches Armenweſen H. 35.
Ausſchlußſätze H. 19,26 ff.; H. 39,96, 130.
Auswanderung H. 16,70.

Baden, Frauenverein 85, V. 11,6.
—, größere Verbände H. 32,53.
Baracken, ſ. Obdachloſigkeit.
Baſelſtadt H. 35,22.
Baugeſellſchaften H. 6,85 ff.; H. 11,37, 85.
Bayern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 298.
Bayern, größere Verbände H. 32,72.
— Heimatrecht H. 38,1.
Belgien H. 20,13, 23,17; 35,71.
Berichterſtatter, Verzeichnis der, H. 24,25.
Berlin, Erziehungsbeirat f. ſchulentlaſſene Waiſen H. 33,3 ff.
Bern H. 35,24.
Berufsbeamte in der Armenpflege H. 18; 94, V. 22 ff., H. 49,44.
Berufswahl der ſchulentlaſſenen Waiſen H. 33,6.
Bethel, Anſtalt für Epileptiſche 83, V. 90 ff.
Bettelei, Maßregeln 80, V. 3 ff.
Bettelweſen 81, V. 115 ff.; 82, V. 88 ff.; 83, V. 3,3; 84, V. 9.
Bewahranſtalten 84, V. 3.
Beweislaſt, im Falle des § 30b G. U. W.; 81, V. 316; 82, V. 70.
Bezirksanſtalten in Sachſen H. 32,33.
Bezirksarbeitshäuſer 83, V. 3,22 ff.
Bezirksarmenhäuſer 83, V. 3,22 ff.; 85, V. 9, V. 10; V. 73 ff.
Bezirksſyſtem H. 49,37.
Birkenfeld, Fürſtentum H. 32,58.
Blinde, Fürſorge für, ſ. größere Verbände.
Brandenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
Braunſchweig, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 236.
— größere Verbände H. 32,60.
Bremen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 290.
Brennmaterial H. 42,41.
Breslau, Zuſammenwirken der Armenpflege und Wohlthätigkeit H. 14,57.
Brot, Unterſtützung durch, H. 42,36.
Bürgerliches Geſetzbuch H. 8; H. 45.
Bureaux de bienfaisance H. 27,13.

Charity Buildings H. 35,52.
Charity Organisation Societies H. 35,40.
— in Amerika H. 35,51.
Chronologiſches Regiſter der Vereinsſchriften H. 24,22.
Congreſſe von Wohlthätigkeitsvereinen H. 15,12; H. 17,11; H. 20,17; H. 23,15, 18.
Controle ſ. Aufſicht; Berufsbeamte. ſ. auch unter K. und Z.
Controlbeamte H. 49,46.
Controleure H. 49,46.

Dänemark H. 17,9.
Domicile de secours H. 27,16.

Donaueschingen, Wochenpflegerinnen H. 30,29.
— Landkrankenpflege in, H. 44,17.
Dresden, Centralstelle für Wohlthätigkeit H. 14,55.

Ehrenamtliche Armenpflege H. 18; 94, V. 22 ff.
Ehrenamtliche Organe H. 49.
Einlege in Steiermark H. 35,15.
Einziehung der Versicherungsbeiträge H. 34,23.
Elberfelder System H. 18; H. 39,99; H. 49.
— — Verbreitung in deutschen Gemeinden H. 31,3 ff.; H. 42,4.
— — in Österreich H. 35,18.
Elberfeld, Notstandsarbeiten 85, V. 12 4—6.
Elsaß-Lothringen H. 38,55.
— ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 345.
— Abkommen mit Baden und Hessen, H. 38,64.
— System der Armenpflege in — H. 27; H. 28,21 ff.
— größere Verbände H. 32,79.
Elterliche Gewalt H. 8,56 ff.
England H. 15,19; H. 20,16; H. 23,14; H. 35,29.
— Frauen in der Armenpflege H. 35,31.
— alte Leute H. 35,34.
— Werkhaussystem H. 35,32.
Epileptiker 83, V. 4, V. 5: V. 90 ff.
Epileptische, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Erbrecht der Armenverbände H. 41,19.
Erholungshäuser H. 50,43.
Ersatzansprüche gegen Unterstützte H. 8; 89, V. 13 ff.
Ersatzansprüche gegen Angehörige H. 8; 89, V. 13 ff.
Ersatzansprüche gegen Armenverbände H. 8; 89, V. 13 ff.
Erstattung von Unterstützungen H. 41.
Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen in Berlin H. 33,3 ff.
Existenzminimum H. 19,26 ff.: H. 39.

Fabriken, Kinder in, 84, V. 7.
Fakultative Armenpflege H. 27,3; Nachwort zu H. 27.
Familienpflege 84, V. 4; 84, V. 38 ff.; 77 Städte 239 ff.: H. 4,135 ff.: 88, V. 16 ff.; H. 35,38; H. 43,43 ff.
Familienrecht H. 8,40 ff.; 89, V. 43 ff.
Familienunterstützung H. 34,24.
Ferienkolonieen 84, V. 2; 85, V. 3; H. 8,137 ff.
Finanzstatistik H. 48,1 ff.
Fortbildung s. hauswirtsch. Unterricht.
Frankfurt a. M., Auskunftsstelle H. 14,64.
Frankreich H. 15,15; H. 17,7; H. 23,15. Nachwort zu H. 27; H. 35,56.
— Armenärzte H. 35,60.
— Krankenpflege H. 35,58.
Frauen in der Armenpflege 80, V. 40 ff.; 81, V. 206 ff.; 85, V. 11; 85, V. 85 ff.; H. 25; H. 28,86 ff.; H. 35,31; H. 49,19, 77.
Frauenheime H. 39,5.
Freie Arztwahl H. 35,60; H. 48,56.
Freizügigkeit 80, V. 9.
Frühstücksverteilung s. Speisung.

Gebrechliche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geisteskranke H. 8,87 ff.
— Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geld- und Naturalunterstützung H 42.
Gemeindearbeit H. 43,17.
Gemeindekrankenpflegerin H. 44,63.
Gemeindewaisenpflege H. 47.
Generalbericht über die ersten 15 Jahre der Vereinsthätigkeit H. 24.
Generalvormundschaft s. Vormundschaft.
Genesende, Fürsorge für, H. 6,1 ff., H. 50.
Genesungsheime H. 50.
Gesamtarmenverbände 86, V. 1,13.
Gesetzbuch, Bürgerliches, H. 8.
Gesindevermittelung H. 4,33.
Gesundheitspflege 81, V. 223 ff.
Gesundheitsrat H. 6,93.
Gewitterschäden H. 37,69.
Gotha, größere Verbände H. 32,27.
Grenzen der Wohlthätigkeit H. 8,269 ff. 91, V. 21 ff.
Größere Verbände, Beteiligung der — an der Armenlast H. 32,
Gründung des Vereins s. Generalbericht.

Haltekinder H. 47,8, 50 ff.
Hamburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 287.
Hannover, Inspektion der Ortsarmenverbände H. 10, Anl. 3.
— ländl. Armenpflege 86, Sonderheft 123.
Haushaltungsunterricht s. Hauswirtsch. Unterricht.
Hauspflege H. 22,91.
— die, auf dem Lande, H. 44.
— (für Wöchnerinnen) H. 30,35 ff.
Hauswirtschaftlicher Unterricht 81, V. 233; H. 6,19 ff.: H. 7,82 ff.; H. 12; H. 13,9 ff.; H. 14,85 ff.; H. 15,51 ff.
Heilverfahren, Übernahme des, H. 29,29.
Heimat s. Armengesetzgebung.
Heimatrecht in Bayern H. 38,1.
Heimstätten f. Genesende H. 6,4 ff., H. 50,43.
Heimstättenrecht H. 6,158.

Herbergen s. Naturalverpflegung.
Hessen (Grht.), ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 214.
— größere Verbände H. 32,25.
Hessen-Nassau, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 107.
Hilfsfonds in Japan H. 37,62.
Hirschberg, Notstand im Kreise H. 37,8.
Hochwasserschäden H. 37,2.
Höhe der Unterstützung H. 19,1 ff.; 94, V. 66 ff.; H. 31,37 ff.
Hohenzollernsche Lande, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 144.

Idioten, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Individualstatistik s. Armenstatistik.
Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Invaliditätsversicherung s. Arbeiterversicherung.
Italien H. 15,15; H. 35,66.

Kaiser-Wilhelm-Heilstätte in Königsberg H. 29,18.
Kartoffelbau H. 35,54.
Kindbettfieber H. 30,4 ff.
Kinderfürsorge 84, V. 2—7; 85, V. 3, 5, 14; H. 4; H. 8; H. 16; H. 22; 95, V. 107 ff.
— Systemat. Übersicht H. 24,55 ff.
Kinderheilstätten 84, V. 2; 85, V. 3; H. 8,137 ff.
Kinderheim 84, V. 3; 95, V. 114.
Kinderschutz 84, V. 6.
Kindervolksküchen s. Speisung u. H. 28,75 ff.
Kleidung H. 42,40.
Knabenhort 84, V. 3.
Koburg, größere Verbände H. 32,27.
Kochschulen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Heilstätte H. 29,18.
Korrigendenanstalten 84, V. 9.
Krankenfürsorge in Frankreich H. 35,58.
Krankengeld H. 34,22.
— Höhe des H. 29,14.
Krankengeräte H. 35,27.
Krankenpflege, Kosten der, H. 41,8.
— die, auf dem Lande, H. 44.
Krankenpflegegenossenschaften H. 44,93.
Kranke Arbeiter, Vereinigung zur Fürsorge für, in Leipzig H. 34,16.

Land, Art und Höhe der Unterstützung auf dem, H. 19,77 ff.
Landarmenverbände 86, V. 1,15.
— Statistik der Ausgaben der, H. 32,4.
— Statistik H. 10, 195 ff.
— Verzeichnis der — H. 10,1.
Landarmenwesen 77 d. St. II, Abt. 2; 81, V. 237 ff.; 82, V. 88 ff.; 86, V. 1,55; H. 10; H. 13,18 ff.
Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark H. 35,16.
Landkranken- und Hauspflege H. 44.
Ländliche Armenpflege, Reform der, 84, V. 99, V. 10; 85, V. 60 ff., V. 7, 8; 86, Sonderheft: Zusammenfassung sämtlicher die — betreffenden Berichte und Verhandlungen.
Landstreicherei s. Bettelwesen.
Lauenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 141.
Legitimation s. Naturalverpflegung.
Leipzig, Fürsorge für kranke Arbeiter H. 34,16.
— Ortskrankenkasse H. 34,18
Lippe-Detmold, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 281.
— größere Verbände H. 32,71.
London charity organisation H. 15,12; H. 17,10; H. 20,97.
Lübeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 296.
— Fürstentum H. 32,58.

Mädchen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Mädchenhort 84, V. 3.
Magazin für Krankengeräte H. 35,27.
Magdeburg, Wöchnerinnenasyl H. 30,38.
Mecklenburg, beide, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 234.
— Schwerin, größere Verbände H. 32,28.
— Strelitz, größere Verbände H. 32,30.
Mieteunterstützung H. 19,11; 94, V. 76; 82; H. 22,24; H. 31,32 ff; H. 42,38.
Mieteverhältnisse H. 31,15 ff.
Mietezahlung H. 31,21 ff.
Mietzinssparkassen H. 11, XXV; H. 13,106.
Milde Stiftungen in Italien H. 35,67.
Mittag s. Kinder H. 26,20.
Milchkolonieen s. Ferienkolonieen.
Mobiliarbesitz s. Zwangsvollstreckung.

Nahrungsmittel für Schulkinder s. Speisung.
Nährpflicht s. Angehörige.
National Conference H. 35,48.
Natural- und Geldunterstützung H. 42.
Naturalverpflegungsstationen H. 16,487 ff.; H. 22,85 ff.
Naturalverpflegung in der Schweiz H. 35,27.
Niederösterreich H. 35,6.
Normaletat H. 48,4.
Normalsätze H. 19,44.
Notstände, Hilfe in außerordentlichen, H. 37.
Notstandsarbeiten 85, V. 12,4—6; H. 43,25.
Notstandsthätigkeit H. 5,47 ff.

Obdachlosigkeit H. 16,291 ff.; H. 17,17 ff.; H. 22,10 ff.; H. 23,67 ff.; H. 31,43 ff.
Öffentliche Armenpflege 80, V. 21 ff.; H. 14,21 ff.
Office central H. 35,64.
Österreich H. 15,8; H. 17,9; H. 20,13; H. 23,11; H. 35,4.
Oldenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 227.
— größere Verbände H. 32,55.
Ortsarmenverbände 86, V. 1,12.
— rheinische H. 32,13.
Ostpreußen, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 16.

Patronatssystem H. 14,62.
Personalkarte H. 15,93.
Pflegerinnen s. Frauen.
Pflegewesen auf dem Lande H. 44.
Polizeiaufsicht H. 16,90.
Pommern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 10.
Posen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 41.
Potsdam, Normalsätze H. 19,44; 94, V. 89.
Preußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
— Gesetz vom 11. Juli 91, H. 32,3.
Privatwohlthätigkeit 80, V. 21 ff.; H. 14,21 ff.; 91, V. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, V. 95 ff.
— Anrechnung von Leistungen der, H. 39,86, 137.

Quartiersystem H. 49,37.

Ratzeburg, größere Verbände H. 32,31.
Reichsangehörige in andern Bundesstaaten H. 38.
Reichsarmenstatistik 85, V. 2.
Reichslande s. Elsaß-Lothringen.
Rekonvalescenten s. Genesende.
Retentionsrecht H. 22,26.
Reuß, ältere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 271.
— — größere Verbände H. 32,13.
— jüngere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 274.
— größere Verbände H. 32,46.
Rheinische Ortsarmenverbände H. 32,13.
Rheinprovinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 99.
Riesengebirge, Hochwasserschäden im, H. 37,7.

Sachsen, Armenordnung 85, V. 10,20.
— Großhrzgt., ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 219.
Sachsen, Großhrzgt., größere Verbände H. 32,37.
— Kgr., ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 162.
— Kgr., Armenstatistik 83, V. 12.
— — Bezirksanstalten H. 32,33.
— — größere Verbände H. 32,32.
— Provinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 70.
— -Altenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 250.
— — größere Verbände H. 32,39.
— -Koburg-Gotha, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 253.
— größere Verbände H. 32,27.
— -Meiningen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 263.
— — größere Verbände H. 32,66.
Säuglinge H. 47,8, 50 ff.
Scattered homes H. 35,37.
Schaumburg-Lippe, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 282.
— größere Verbände H. 32,24.
Schlesien, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 113.
Schleswig-Holstein, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 133.
Schulentlassene Jugend, Fürsorge für, H. 33.
Schulentlassene Waisen H. 47,27.
Schulkinder s. Speisung.
Schutzvereine für Sträflinge H. 16,158.
Schwarzburg-Rudolstadt, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 269.
— größere Verbände H. 32,22.
Schwarzburg-Sondershausen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 267.
— größere Verbände H. 32,45.
Schweiz H. 15,9; H. 17,9; H. 23,12; H. 35,21.
— Armenanstalten 85, Bd. 10.
Seebäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Settlements H. 35,52.
Sieche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Skala für Unterstützungen H. 19,26 ff.
Sociale Gesetzgebung s. Arbeiter-Versicherung.
— — in ihren Beziehungen zur Armenpflege H. 29.
Soolbäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Speisung von Schulkindern H. 26,1 ff.; H. 28,69 ff.
Staatsverträge armenrechtlichen Inhalts H. 38,44.
State Boards H. 35,47.
Statuten des Vereins H. 24,8.
Steiermark H. 35,14.
— Einlege in, H. 35,15.

Steiermark, Landesverband für Wohlthätigkeit in, H. 35,16.
Sterbegelder H. 41,22.
Stettin, Centralstelle H. 14,50.
Stiftungen H. 1,3 ff.; H. 8,17 ff.; 86, V. 59 ff.; 89, V. 25 ff.; H. 35,67.
Strafbestimmungen 85, V. 10,13 ff.
Sträflinge, Fürsorge für entlassene H. 16,1 ff.; H. 17,81 ff.
Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein H. 15,117; H. 20,120.
Suppenspeisung H. 42,39.
Systematische Übersicht d. Vereinsschriften H. 24,36 ff.

Tarife, siehe Höhe der Unterstützung.
— für das Maß der Unterstützung H. 39,96, 130.
Taubstumme, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Totenladen H. 41,22.
Trinkerheilanstalt s. Trunksucht.
Trunksucht 83, V. 24 ff.; H. 6,61 ff.; 88, V. 80 ff.

Uneheliche Kinder H. 8,67.
Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.
Ungefährliche Irre H. 8,87 ff.
Unterhaltungspflicht H. 8,40 ff.; 89, V. 43 ff.
Unterkunftsauflage H. 22,33.
Unterstützungsarten, tabellarisch dargestellt, H. 42,13.
Unterstützungswohnsitz s. Armengesetzgebung.
— Entwurf eines Gesetzes über, 82, V. 133.
— § 30b des Gesetzes über den, 81, V. 316; 82, V. 70.

Vagabondage s. Bettelwesen.
Vaterländischer Frauenverein 81, V. 206; 85, V. 11.
Verbindung d. Wohlthätigkeitsbestrebungen H. 14,19 ff.; H. 15,77 ff.: H. 19,1 ff.; H. 20,95 ff.; H. 25,26.
Vereinigte Staaten H. 35,43.
Vereinsthätigkeit H. 14,28 ff.
Versicherung s. Arbeiterversicherung.
— Ansprüche aus der H. 29,22.
— Erstattungsansprüche aus der für den Armenverband H. 29,25.
— Ergänzung der Leistungen der durch Armenpflege u. Wohlthätigkeit H. 29,28.
Versicherungsbeiträge, Einziehung der, H. 34,23.
Verwahrloste Kinder s. Zwangserziehung.
— Fürsorge für, s. größere Verbände.
Verwaltungszwangsverfahren H. 36.
— gegen nährpflichtige Angehörige H. 41,53 ff.
Vormundschaftsrecht H. 8,63 ff.; 89, V. 45.
Vormundschaftswesen H. 8,63 ff.; H. 16,232 ff.; 95, V. 72 ff.; H. 47,20 ff.
Vorstand, Verzeichnis seiner Mitglieder H. 24,111.

Wahlrecht 94, V. 8.
— Verlust des, H. 26,25 ff.; H. 28,120 ff.
Waisenanstalten 84, V. 4; V. 38 ff.; 77 d. Städte 239 ff.; H. 4.135 ff.; 88, V. 16 ff.
Waisenpflege, Aufsicht in der, H. 43,64.
Waisenpfleger H. 43,64.
Waisenrat H. 8,69; 95, V. 76 ff.; H. 47.
Waisenratsordnungen H. 47,90.
Waldeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 284.
— größere Verbände H. 32,68.
Wandern s. Bettelwesen, Naturalverpflegung; ferner 81, V. 171 ff.
Wanderwesen in der Schweiz H. 35,27.
Warteschulen 84, V. 3.
Wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen H. 38.
Weibliche Personen, Zufluchtsstätten für, H. 39.
Werkhaussystem H. 35,32.
Westfalen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 96.
Westpreußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 39.
Wien H. 23,11; H. 35,19.
Wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterstützten H. 31,56.
Wochenbettshygieine H. 30,2 ff.
Wochenpflege H. 30,26 ff.
Wochenpflegerinnen H. 30,26 ff.
Wöchnerinnen, Fürsorge für H. 30.
Wöchnerinnenasyle H. 30,18 ff.; 39.
Wöchnerinnensterblichkeit H. 30,4 ff.
Wohlfahrtspflege. Soweit vom Verein behandelt H. 24,79 ff.
Wohlthätigkeitsverein in Württemberg H. 37,63.
Wohnungsfrage H. 6,69 ff.; H. 7,42 ff.; H. 11; H. 13,66 ff.; H. 22,51.
Wohnungsmiete H. 31.
Wohnungspreise, Statistik der, H. 31,3 ff.
Wohnungsverhältnisse in verschiedenen Städten H. 31,7 ff.
Württemberg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 179.
— größere Verbände H. 32,48.
— Notstandsthätigkeit in H. 37,62.

Zählkarte ſ. Armenſtatiſtik.
Zentraliſation der Ortskrankenkaſſen H. 34,21.
Zentralſtelle für Wohlthätigkeit ſ. Auskunftsſtelle.
Zentralausſchuß, Verzeichnis ſeiner Mitglieder H. 24,111.
Ziehkinder 84, B. 6; H. 16,227 ff.; H. 47,8, 50 ff.
Zufluchtsſtätten für weibliche Perſonen H. 39.
Zürich H. 35,23.
Zuſammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege 80, B. 21 ff.; 81, B. 206 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.
Zwangserziehung 84, B. 4, 5; B. 38 ff.; 85, B. 5, 6; B. 13 ff.; H. 8,57 ff.; 89, Z. 43 ff.
Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige H. 36.
Zwangsvollſtreckung H. 6,132, 157; H. 11,68.
Zwang zur Arbeit 83, B. 3,9; B. 36 ff.

Pierer'ſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Zweiundfünfzigstes Heft.

E. Münsterberg, Das ausländische Armenwesen.

Neue Folge.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Das

ausländiſche Armenweſen.

Überſicht

über

die neueren Beſtrebungen auf dem Gebiet der Armenpflege

in den für uns wichtigſten Staaten des Auslands.

Neue Folge.

Von

Dr. jur. E. Münſterberg,

Stadtrat in Berlin.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1901.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 1

1. Österreich.

Litteratur 5

I. Das österreichische Armenwesen im allgemeinen und seine neuere Entwicklung 6

Das Heimatgesetz vom 5./12. 1896 und seine Wirkungen 8

Findelhauswesen. — Wien, Prag. — Sterblichkeit 9

Krankenanstalten 11

Katholische Wohlthätigkeit. — Wohlth.-Kongreß 12

Evangelische, jüdische Wohlthätigkeit 13. 14

II. Niederösterreich.

Armengesetz von 1893. — Neuere Reformen 14

Berichte des Landesausschusses 15

Einrichtung kleiner Waisenhäuser 22

III. Steiermark.

Berichte des Landesausschusses. — Landesarmenkataster 24

Aufsicht über die Armenpflege 24

Landesfindelanstalt 25

Landesverband für Wohlthätigkeit 27

Graz. Reform der Armenpflege 28

Verein f. A.-W.; Konflikt mit der Stadtgemeinde 28. 29

IV. Ungarn.

Kanocz: Das ungarische Armenwesen 31

Kinderschutzgesetzgebung 33

Reform des Armenwesens in Budapest 33

V. Wien.

Reform des Armenwesens 33

Verbindung. — Centralarmenkataster 34

Wirkung der Heimatgesetzgebung 35

Stiftungen und Privatvereine 36

Verein gegen Verarmung 37

Persönliche Verhältnisse der Wiener Armen 37

Kinderschutz 38

VI. Die österreichischen Städte.

Das Elberfelder System. — Ausschlußsätze 39

2. Schweiz.

Litteratur 42

I. Die neuere Entwicklung des Armenwesens im allgemeinen 43

Das Ortsbürgerprincip 43

Seite

IV. Die öffentliche Armenpflege 190
a) Le droit des pauvres (Lustbarkeitssteuern) 190
b) Die offene Armenpflege. — Die Fürsorge für alte Leute 192
Projekte der Altersversorgung — der Inval.- und Altersversicherung 196

V. Die Privatwohlthätigkeit.
Allgemeines. — La société Philanthropique. — Die Werke der Miß de Broen 198. 199

VI. Die Verbindung der Wohlthätigkeitsbestrebungen.
Die offices centraux 201

VII. Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen 204
Säuglinge — Milchversorgung. — Krippen 205
Fürsorge für schulpflichtige Kinder 210
Nachfürsorge 211
Bestrebungen zur Verhütung von Mißhandlungen 212
Verwahrloste Kinder. — Rettungsanstalten 213
Die Société contre la mendicité des enfants 215

VIII. Krankenpflege.
Stand der Krankenpflege nach dem Gesetz von 1893 216
Armenärzte. — Freie Arztwahl 217
Hospitalreglement 218
Krankenpflegerinnen 219
Wöchnerinnenpflege. — Hauspflege 221
Lungenleidende. — Kleine Krankenhäuser auf dem Lande 225

IX. Fürsorge für Arbeitslose.
Bettler. — Gesetzentwurf vom Mai 1899 227
Unterstützung durch Arbeit. — Arbeitsstätten. — Gefangenenfürsorge. — Arbeiterkolonie 232

X. Paris 234
Bureaux de bienfaisance 235
Centralisation der Armenpflege 236
Kinderfürsorge. — Familienpflege 237
Ferienkolonien 240

6. Italien.

Litteratur 242

I. Die neuere Entwicklung im allgemeinen.
Das Gesetz vom 17. Juli 1890 und seine Durchführung 243
Amtliche Statistik der Stiftungen und wohlthätigen Anstalten . . 245

II. Fürsorge für Arbeitsunfähige und für Arbeitslose . . . 248
Bettel- und Vagabondenwesen 250

III. Krankenpflege 252
Hospitäler. — Gesetzentwurf 253
Bekämpfung der Tuberkulose 254

IV. Kinderfürsorge.
Findel- und Waisenhäuser 255
Ersatz der Drehlade durch offene Aufnahme. — Sterblichkeit. — Findelhäuser in Rovigo. — Neapel. — Florenz. — Udine . . . 258
Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeit 262
„Das kleine Haus der göttlichen Vorsehung", Turin 263

7. Belgien.

Litteratur 265

I. Der Stand der Reform des Armenwesens 265
Bericht der 1895 niedergesetzten Kommission: Organe der Armenpflege. — Frauen in der Armenpflege. — Freie Arztwahl. — Inspektion 269

Seite

Vorbeugung. — Assistance par le travail 270
Privatwohlthätigkeit. — Verbindung 271

II. Die Behandlung von Bettlern und Landstreichern.
Die Gesetzgebung von 1891. — Dépôts de mendicité. — Maisons de refuge. — Écoles de bienfaisance. — Grundsätze, betr. die Anstaltsarbeit. — Patronage-Komitees 273

8. Niederlande.

Litteratur 276

I. Der gegenwärtige Zustand.
Die geltende Armengesetzgebung. — Bürgerliche, kirchliche, private Armenpflege. — Statistik 277
Unterstützung durch Arbeit. — Liefdadigheid naar Vermogen . 281

II. Die neueren Reformbestrebungen.
Litterarische Bewegung. — Gids der Nederlandschen Weldadigheid 282
Entwurf eines neuen Armengesetzes; sein wesentlichster Inhalt . . 282

III. Kinderschutz.
Gesetz, betr. die Zwangserziehung 286

9. Rußland.

Litteratur 288

I. Die bestehenden Zustände und die neuere Entwicklung.
Statistik der Armenpflege 289
Die Thätigkeit des kaiserlichen Hauses 291
Das Findelhaus in Moskau. — Anstalts- und Familienpflege . . 293
Bekämpfung der Tuberkulose 294

II. Reformbestrebungen.
Bettelwesen 296
Das Kuratorium der Arbeitshilfe 297
Elberfelder System in Moskau 298
Reformarbeiten 299

A. Systematisches Inhaltsverzeichnis 300
B. Alphabetisches Sachregister 304

Vorwort.

In Heft 35 der Schriften des Vereins habe ich für die Jahresversammlung von 1898 über das ausländische Armenwesen berichtet. Der Bericht schloß sich an die in den Jahren 1891—95 von dem verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein mündlich erstatteten Berichte über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens im Auslande an. Ich folgte hierbei der Einteilung, die Reitzenstein seiner Darstellung regelmäßig zu Grunde gelegt hatte; diese beruhte auf der Unterscheidung in drei Gruppen: 1. die germanischen Länder, die auf der Grundlage einer dem deutschen Armenrecht verwandten Gesetzgebung stehen, wohin Österreich und die Schweiz gehören; 2. England und Amerika als Länder mit öffentlicher Armenpflege, und 3. die romanischen Länder Frankreich, Italien und Belgien als die Länder mit vorwiegend fakultativer Armenpflege.

Auch der vorliegende Bericht hält diese Einteilung fest. Doch sind diesmal noch einige Länder hinzugekommen, die, wie namentlich Rußland, wegen ihrer neueren Bemühungen auf diesem Gebiete ein allgemeineres Interesse erwecken. Im übrigen ergiebt sich das Nähere aus dem dem Bericht vorgedruckten genauen Inhaltsverzeichnis und aus der am Schlusse aufgestellten systematischen Übersicht über die in dem Bericht behandelten Zweige der Fürsorgethätigkeit nebst alphabetischem Sachregister.

Auch in diesem Bericht habe ich wieder soviel wie möglich den Stoff systematisch einzuteilen versucht, jedoch der besseren Übersicht wegen die Darstellung bei jedem Lande in mehrere Abschnitte zerlegt und in jedem thunlichst ein zusammenhängendes Fürsorgegebiet behandelt. In dem ersten Abschnitt sind regelmäßig die für die Bewegung des ganzen Landes interessierenden allgemeinen Gesichtspunkte zusammengestellt. Auch ist der Darstellung des einzelnen Landes wiederum eine Übersicht der neueren Litteratur vorangeschickt, die sich unmittelbar an die Übersicht, die in dem Berichte von 1898 gegeben war, anschließt. Die Litteratur ist in fast allen Zweigen der Fürsorge in den letzten Jahren ganz außerordentlich gewachsen; so namentlich in Frankreich, Österreich und Amerika; aber auch in den andern Ländern fehlt es nicht an mannigfachen litterarischen Erzeugnissen. Unter ihnen nahmen eine Hauptstelle die Berichte der nationalen und internationalen Kongresse ein.

Dem Deutschen Verein für A. u. W. ähnlich sind die französische Société internationale pour l'étude de questions d'assistance, die englischen Poor law conferences, die amerikanische National Conference of Charities and Correction, die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, die alle Fragen der Armenpflege und Wohlthätigkeit erörtern, zum Teil aber auch ihre Bestrebungen auf die im engeren Sinne sociale Fürsorgethätigkeit ausdehnen. Bedeutsam treten auch die internationalen Kongresse hervor, von denen der aus Anlaß der Pariser Weltausstellung zu Paris abgehaltene eine weitere und allgemeinere Bedeutung gewonnen hat.

Auch die Zeitschriftenlitteratur ist erheblich angewachsen. Zu den Organen, die in dem Bericht von 1898 genannt waren, sind inzwischen hinzugekommen: Der Barmherzige Samaritan, Revue Philanthropique, Charities, Quarterly Record, Indiana, Ohio and National Bulletin of Charities and Correction, Charity Review u. a. m.

Eine andere Art von Litteratur erwächst in den zahlreichen Berichten von Staatsbehörden, Gemeinden, Armenverwaltungen und wohlthätigen Vereinen, von denen eine Reihe weit über die bloß verwaltungsmäßige Darstellung hinausgehen und bleibenden wissenschaftlichen Wert gewinnen. Hierher sind namentlich zu rechnen die Berichte des englischen Local Government Board, der amerikanischen State Boards, der Publikationen des französischen Conseil supérieur d'assistance publique, die schweizerische Bundesstatistik, der belgische Bericht über die Reform des Armenwesens, die Berichte des niederösterreichischen und steiermärkischen Landesausschusses u. s. w. Die wissenschaftliche Behandlung des ausländischen Armenwesens in Deutschland hat eine wesentliche Erweiterung erfahren durch das Handwörterbuch der Staatswissenschaften, das vor zwei Jahren in zweiter Auflage zu erscheinen begonnen hat und in dem ersten Bande das Armenwesen fast aller Kulturstaaten behandelt. Die betreffenden Artikel sind in der Litteraturübersicht bei jedem Bande angegeben.

Endlich ist noch zu verweisen auf die von der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit, herausgegebene Bibliographie des Armenwesens, die im April 1900 (Carl Heymanns Verlag) erschienen ist. Sie umfaßt die gesamte Litteratur des In- und Auslandes. Das Verzeichnis ist nicht alphabetisch, sondern systematisch angelegt, so daß man neben der allgemeinen Litteratur des Armenwesens die Hauptwerke für die einzelnen Länder und Staaten und dann in den einzelnen Abschnitten die Litteratur für die einzelnen Gebiete der Fürsorge angegeben findet. Ein genaues Inhaltsverzeichnis, sowie ein alphabetisches Sach- und Autorenregister erleichtern die schnelle Auffindung. In der Litteraturübersicht, die in dem vorliegenden Bericht gegeben ist, wird jedesmal auf die Bibliographie hingewiesen.

Der Umfang des vorliegenden Berichts ist über den der Reitzensteinschen mündlichen Berichte und über den des Jahres 1898 erheblich hinausgewachsen, obwohl bei weitem nicht alle neuen Vorgänge berücksichtigt worden sind. Das Material ist in den letzten Jahren so übermäßig an-

gewachsen, daß es sich ohnehin nicht darum handeln konnte, es zu erschöpfen — ein Verlangen, dem mehrere Bände nicht genügt haben würden — als vielmehr aus der ungeheuren Fülle das auszuwählen, was für das einzelne Land als besonders charakteristisch bezeichnet werden kann oder was für den deutschen Leser als neue und wirksame Anregung dienen könnte. In diesem Sinne ist die Entwicklung der öffentlichen Armenpflege in Frankreich, die Heimatgesetzgebung in Österreich und in der Schweiz eingehender behandelt, in diesem Sinne auf die gerade in neuester Zeit besonders mannigfaltigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Kinder- und Krankenfürsorge vielfach ausführlicher eingegangen worden. Im übrigen stellt sich in der Entwicklung der letzten 3—4 Jahre gegenüber derjenigen von 1893—97, über die in dem Bericht von 1898 gehandelt wurde, ein sehr bemerkenswerter Gegensatz heraus. Während damals für die Mehrzahl der Länder von neuer Gesetzgebung zu berichten war, so von Frankreich, Österreich, Belgien, Italien, Schweiz (Bern und Basel), sind, von unerheblichen Ausnahmen abgesehen, neuere wichtige Gesetze in fast keinem der behandelten Länder erlassen worden. Um so stärker ist das Bestreben gewesen, auf der Grundlage der neuen Gesetzgebung die bestehenden Einrichtungen auszubauen oder neue zu schaffen, ein Vorgang, der sich wiederum besonders für Frankreich, für Niederösterreich, Steiermark und für die Schweiz beobachten läßt.

Im ganzen wird man den Eindruck gewinnen, daß gerade die letzten Jahre durch eine ungemein rührige Thätigkeit ausgezeichnet sind, die die moderne Armenpflege auf dem Boden neuer socialer Auffassungen aufzubauen sucht. Die Erkenntnis hiervon auszubreiten und durch die Darstellung dessen, was in andern Ländern geschieht, auch die heimische Thätigkeit befruchtend anzuregen, bildet auch diesmal die vornehmste Aufgabe des vorliegenden Berichts.

Digitized by Google

1. Österreich.

Litteratur.

Nachfolgende Litteraturangaben schließen sich an an die Litteraturangaben in dem 1898 erschienenen Bericht über das ausländische Armenwesen in den Schriften des D.-V. f. A. u. W. H. 35 S. 4 ff.

I. Allgemeines. v. Call, Armengesetzgebung in Österreich, in Hwb. d. Staatsw. I. Bd. 2. Aufl. S. 1091—1105. 1898. — Bibliographie des Armenwesens S. 46 ff. — Zeitschriften: Der Barmherzige Samaritan. Bozen. — Die Humanität. Reichenbach i. B. — Quellenwerke: Österreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898. Festschrift zu Ehren des 50jähr. Reg.-Jubiläums S. M. Kaisers Franz Josefs I. 4 Bände. Wien. I. Bd. Armenpflege und Wohlthätigkeit in Österreich[1]. — Sociale Verwaltung in Österreich am Ende des 19. Jahrhunderts. Aus Anlaß der Weltausstellung, Paris 1900, herausgegeben vom Specialkomitee für Socialökonomie, Hygiene u. öffentliches Hilfswesen. Wien. II. Bd. III. u. IV. Heit. — Schindler, Das sociale Wirken der katholischen Kirche in Österreich. Im Auftrage der Leo-Gesellschaft. Bisher erschienen: Bd. 1, 2, 5, 9, 12 (Diöcese Gurk, Seckau, Salzburg, Budweis, Königgrätz). 1896—1899. — Bericht über den Kongreß der kath. Wohlthätigkeitsvereine Österreichs in Wien. 20. bis 22. Mai 1900. — Mayr, Die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896. Wien 1900.

II. Niederösterreich. Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses über den Stand der öffentl. Armenpflege im Jahre 1898; betr. die Neuregelung der Armenpflege; betr. die Bedeckung des präliminarmäßigen Erfordernisses der Bezirksarmenfonde pro 1900; betr. die Beteiligung der Gemeinde Wien an der öffentl. Armenpflege u. a. — Kunwald, Die Armengesetzgebung im niederösterreichischen Landtage. 1898. — Derſ., Die öffentliche Armenpflege und die private Wohlthätigkeit in Niederösterreich. In Österreichs Wohlfahrtseinricht. 1848—1898. I. Bd. S. 3 ff. — Gerényi, Die Wohlfahrtspflege des Landes Niederösterreich. Separatabdr. a. d. Monatsschr. f. Gesundheitspflege. 1901.

III. Steiermark. Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Steiermark. 1899. 5. Heft. Bericht des steierm. Landesausschusses betr. das Armenwesen. 1900. — Thätigkeitsbericht des Landesverbandes für Wohlthätigkeit in St. — Mischler, Wegweiser durch die freiwillige Armenpflege in Steiermark. 1898. — Derſ., Die öffentliche Armenpflege und private Wohlthätigkeit in Steiermark. Österr. Wohlfahrtseinr. I. Bd. S. 60. — Der Kinderschutz und die Armenkinderpflege in Steiermark. 1900.

---

[1] Enthält außer den unter II, III, V und VI aufgeführten Berichten Mitteilungen auch über sämtliche anderen Kronländer.

IV. Ungarn. Singer, Armengesetzgebung in Ungarn. Hwb. d. Staatsw. I. Bd. 2. Aufl. S. 1105—1108. — Kánócz, L'assistance publique en Hongrie. Budapest 1901. — Kinderheilkunde und Kinderschutz in Ungarn. Budapest 1899. — Szalay, A Szegényügy. Budapest 1901.

V. Wien. Mitteilungen des Vereins gegen Verarmung und Bettelei, Wien. — Inama-Sternegg, Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen. Statistisch dargestellt nach den Materialien des Vereins gegen Verarmung. 1899. — Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1897 ff. — Löwy, Die öffentliche Armenpflege und die private Wohlthätigkeit in Wien. Österr. Wohlfahrtseinr. Bd. I S. 195—365. — Die Wohlthätigkeitsvereine der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Herausgegeben vom Armendepartement. 1900.

VI. Die österreichischen Städte. Österreichisches Städtebuch. Statistische Berichte von größeren österr. Städten. 5. Jahrg. 1893. — v. Cardona, Das städtische Armenwesen in Österreich. Österr. Wohlfahrtseinr. I. Bd. S. 366.

I.

Das österreichische Armenwesen im allgemeinen und seine neuere Entwicklung.

Die Fragen des Armenwesens haben in Österreich in den letzten Jahren vielfach die öffentliche Aufmerksamkeit und die Thätigkeit der gesetzgebenden Faktoren in Anspruch genommen, insbesondere in den Kronländern Niederösterreich, Steiermark und Ungarn, auf die im einzelnen noch zurückzukommen ist. Die Notwendigkeit, auf diesem Gebiete zu reformieren, wird allgemein anerkannt. Eine reiche Litteratur liegt vor, aus der die Bemühungen, die bessernde Hand anzulegen, deutlich erhellen. Ganz besonders ragen, abgesehen von den Arbeiten für die einzelnen Kronländer, zwei litterarische Unternehmungen hervor: das in der Litteraturübersicht näher bezeichnete, aus Anlaß des Kaiserjubiläums im Jahre 1898 herausgegebene vierbändige Werk: Österreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898, sowie das ebenfalls in mehreren Bänden erschienene Werk: Sociale Verwaltung in Österreich am Ende des 19. Jahrhunderts.

Die Bearbeitung der einzelnen Sachgebiete rührt zum Teil von denselben Verfassern her; doch ist die Stoffanordnung insofern eine andere, als in dem ersten Werk mehr die humanitäre Seite der Wohlfahrtsbestrebungen, in dem zweiten mehr sociale und hygienische Gesichtspunkte hervortreten. Ihr Wert liegt darin, daß sie eine vollkommene Übersicht über die bestehenden Einrichtungen und Bestrebungen gewähren und zu weiterem Schaffen notwendig anregen. Gleichwohl wird man sich dem Eindruck nicht verschließen können, daß die Bewegung in Österreich an vielen Stellen nicht recht in Fluß kommen will, was weniger an dem guten Willen der nächstbeteiligten Stellen, als an mannigfachen Hemmungen liegt, die dem Fortschritt, freilich nicht allein auf diesem Gebiet, aus politischen, nationalen und konfessionellen Gegensätzen erwachsen. So scheint namentlich die in Wien angestrebte Reform des Armenwesens unter solchen Hemmungen zu leiden. Sehr will-

kommen ist die in dem Jubiläumswerk gegebene Übersicht über die in Österreich bestehenden Landesarmengesetze (Bd. I S. XVI, XVII), die eine merkwürdige Verschiedenheit erkennen lassen und deutlich zeigen, wie überaus verschiedenartig die Kulturzustände in den einzelnen Ländern sind. In dem einleitenden Vorwort heißt es in dieser Beziehung: „Es ist schwer, eine durchgreifende Ursache anzugeben, warum die Gesetzgebung über Arme in den einzelnen Ländern gar so verschiedene Bahnen gewandelt ist, was entschieden als ein Vorzug nicht angesehen werden kann. Abgesehen von der Macht geschichtlicher Überlieferung, war es hie und da auch der Einfluß der kirchlichen Faktoren, welche speciell die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute verhinderten, und dann dürfte wohl auch die Einsicht maßgebend gewesen sein, daß unter Aufrechtbestand des heutigen Heimatrechtes und beim Fehlen einer socialen Versicherung eine Armengesetzgebung nicht viel auszurichten vermöge, was dann gleichzeitig auch der Grund war, daß die Lösung dieses Problems oft gar nicht, oft nur sehr mangelhaft in Angriff genommen wurde. Im allgemeinen hat die Armengesetzgebung in den österreichischen Ländern keine socialpolitische Bedeutung, indem sie vielfach nur eine Kodifizierung lange bestehender unzulänglicher Einrichtungen ist; auch sprechen die bisherigen Erfolge auf dem Gebiete der Armenpflege nicht gerade für ihre gesetzlichen Grundlagen. Selbst die Einführung der Arbeiter-, Kranken- und Unfallversicherung wird eine durchgreifende Besserung dieses Zustandes nicht herbeiführen; dies wird erst der Fall sein können, bis diese Gesetze auch auf die ländliche Bevölkerung ausgedehnt und durch eine allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung ergänzt sein werden."

Und an einer andern Stelle, wo von den für das Armenwesen erforderlichen Reformen gesprochen wird:

„Das österreichische System der Armenpflege, welches im Wesen vom Geiste der Pfarrarmeninstitute erfüllt ist, steht nahezu ein Jahrhundert in Kraft und es unterliegt keinem Zweifel, daß seine Stunde geschlagen hat. Es hat sich gegenüber den neuen gesellschaftlichen Faktoren der Massenverarmung und des Zuzuges in die Städte, welche beide seit einigen Decennien aufgetreten sind, ohnmächtig erwiesen; es ist aber ebensowenig zweifelhaft, daß jedes andere System sich ebenso ohnmächtig hätte erweisen müssen, so lange es an der socialen Verwaltung gefehlt hat. Die Unfall- und Krankenversicherung werden da eine bedeutende Eindämmung des Gebietes der Armenpflege herbeiführen und es wäre sehr wünschenswert, daß eine weitere durch eine Alters- und Invalidenversicherung recht bald erfolgen möge.

„Aber auch unter diesen Voraussetzungen würde mit dem bisherigen Systeme ein Auslangen unmöglich sein, da die Verquickung des Armenwesens mit dem Heimatrecht, resp. die nahezu ausschließliche Verknüpfung des letzteren mit der Geburt ein principielles Hindernis bildet. Nur wenn hier entweder eine durchgreifende Trennung erfolgt oder das Heimatrecht durch kurze Aufenthaltsfristen erworben werden kann, werden die Länder und Städte imstande sein, zweckentsprechende Gesetze und Statuten zu schaffen. Ob das neue Heimatgesetz eine erhebliche Rückwirkung auf das Gebiet der Armenpflege ausüben wird, dürfte sich erst in ziemlich ferner

Zukunft mit Sicherheit bestimmen lassen. Auch dürfte diese Rückwirkung mehr auf das Los der Armen gerichtet sein, als wie auf eine Einwirkung im Sinne einer Verminderung von deren Zahl. — In der erforderlichen Neugestaltung des Armenwesens ist als erste Bedingung zu stellen, daß ihre heutige magistrale Gestaltung aufgelassen und die weitestgehende Heranziehung der Gesellschaft vorgesehen werde."

Die Heimatgesetzgebung hat, wie ich in meinem Bericht von 1898 mitteilte, durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896 eine veränderte Gestaltung gewonnen. Während das ältere, auf dem Gesetz von 1863 beruhende Heimatrecht eine vollständige Gebundenheit des Heimaterwerbes zur Voraussetzung hatte und die Aufnahme in die Gemeinde lediglich im Belieben der Gemeinde stand, bringt das neue Heimatgesetz die erhebliche Änderung, daß die Verleihung der Heimat auf Grund des Gesetzes gefordert werden darf.

Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, bei der es im übrigen bewendet, darf dem österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, der sich durch zehn der Erwerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat. Wichtiger noch und charakteristisch für die so häufig betonte ideale Seite des Heimatrechts ist § 3, der die Berechtigung, den Anspruch auf Heimatverleihung geltend zu machen, auch der bisherigen Heimatgemeinde zugesteht. Die Bestimmung hat selbstverständlich die höchste Bedeutung gerade für die Verteilung der Armenlast, da keine, namentlich keine kleinere Gemeinde, die ihren Personalbestand ja leichter übersehen kann, es versäumen wird, die Verleihung des Heimatrechts in anderen Gemeinden für Personen zu beantragen, die ihr wegen Verarmung zur Last fallen könnten. Auch ist gegen die Entscheidung der Gemeinde die Berufung an die vorgesetzte politische Behörde zugelassen. Die Zulässigkeit der Gebühren ist gleichfalls beibehalten worden, jedoch an die landesgesetzliche Festsetzung gebunden und auf die Fälle anderweitiger Aufnahme beschränkt. Für die Aufnahme in den Heimatverband, die auf Grund des zehnjährigen Aufenthaltes erfolgt, darf eine Gebühr nicht erhoben werden.

Da der Beginn des Fristenlaufes auf den 1. Januar 1891 festgesetzt war, so hat das Gesetz vom 1. Januar 1901 ab begonnen, seine Wirksamkeit zu entfalten. Doch macht sich erneut ein nicht unerheblicher Widerstand gegen das Gesetz aus denjenigen Kreisen geltend, die schon bei seiner Einführung seine Gegner waren; das sind die Städte, die aus der neuen Gestaltung eine erhebliche Belastung erwarten. In diesem Sinne beschäftigte sich der kürzlich in Wien abgehaltene Städtetag mit der Reform der Armen- und Heimatgesetzgebung. Von den städtischen Vertretern, unter diesen wiederum in erster Linie von denen der Stadt Wien, wurde lebhaft über die Lasten geklagt, die den Städten durch die Heimatgesetznovelle zufallen, durch die der Erwerb der Heimat in den Städten wesentlich erleichtert werde. Die Beschlüsse des Städtetags weisen denselben Weg, der auch in Deutschland vorgeschlagen und demnächst in den einzelnen Bundesstaaten mehr oder weniger konsequent durchzuführen versucht worden ist: die Forderung einer Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast und eine angemessene

Verteilung der Armenlast unter Gemeinde und größere Verbände (Bezirke, Land, Staat). Zu diesem Zwecke wäre es erstens vor allem Sache der Landesgesetzgebung — wo dieses bis jetzt nicht der Fall ist —, die Armenpflege derart zu regeln, daß alle Anstalten, die einem größeren als dem Gemeindegebiet dienen, wie Armenhäuser, Siechenanstalten, Waisenhäuser Irrenanstalten u. s. w. von größeren Verbänden, das ist den Bezirken, eventuell auf dem Lande errichtet und unterhalten werden. In dieser Richtung wäre als Muster einer rationellen Armenpflege und gerechten Verteilung der Armenlast das Gesetz vom 27. August 1896 für Steiermark zu empfehlen. Zur Verhütung der Armut wäre zweitens in allen Ländern, die dies bisher versäumten, die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern und Besserungsanstalten für die verwahrloste Jugend baldigst ins Werk zu setzen. Drittens sei an die Regierung die Aufforderung zu richten, ehestens an die Einrichtung einer staatlichen Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung zu schreiten, solange aber dies im gesetzlichen Wege nicht möglich ist, durch schleunigste Vorlage entsprechender Gesetzanträge für eine Ausgleichung der aus dem Gesetz vom 5. Dezember 1896 den Städten erwachsenden unerträglichen Mehrbelastung durch Überweisung staatlicher Mittel vorzusorgen.

Betreffend die Organisation der Armenpflege wird das Elberfelder System empfohlen. Doch wurde dagegen geltend gemacht, daß seine schematische Einführung sich nicht allgemein empfehle, da hier ein erheblicher Unterschied zwischen größeren und kleineren Gemeinden bestehe.

Im übrigen sind seit meinem letzten Bericht wesentliche gesetzliche Änderungen in der Armenpflege nicht vorgekommen. Die Vorgänge in Niederösterreich, Steiermark und Ungarn werden weiter unten gesondert zur Darstellung gelangen. An dieser Stelle mögen noch einige Angaben über einige Zweige der allgemeinen Armen- und Wohlfahrtspflege Raum finden, die sich auf ganz Österreich erstrecken und in ihrer Art eine auch für das Ausland interessierende Ausgestaltung gewonnen haben oder durch ihren Umfang hervorragen.

Hierher gehört namentlich das schon seit dem 18. Jahrhundert bedeutend entwickelte Findelhauswesen. Man macht auch hier die in zahlreichen Ländern sich wiederholende Beobachtung, daß bei selbst niedrigem Stand der Wohlfahrtseinrichtungen dem Schutz der Kinder ein erhöhtes Interesse entgegengebracht wird und zwar nicht nur aus Gründen der Barmherzigkeit, sondern vor allem, weil der Kinderschutz eng mit der Erhaltung nationaler Kraft zusammenhängt. In Band I und III des Jubiläumswerks (Bd. I S. 1 ff. und Bd. III S. 262 ff.) wird eine Übersicht über die Begründung und Entwicklung der österreichischen Findel- und Gebäranstalten für das halbe Jahrhundert von 1848—1898 gegeben, die wegen der Sterblichkeitserscheinungen besonderes Interesse bietet. Die größten Findelanstalten sind die in Wien und Prag, die in Wien wohl die größte der Welt. Die Wiener Anstalt nahm im letzten Berichtsjahre über 20 000, die Prager über 10 000 Findlinge auf; die übrigen fünf sind verhältnismäßig unbedeutend. An Gebäranstalten sind 18 aufgeführt, von denen wiederum Wien mit nahe an 600 Betten und Prag mit nahe

an 350 Betten über die andern weit hervorragen. Die erste Findelanstalt ist die Wiener, die 1784 begründet ist und satzungsgemäß nur für uneheliche Kinder bestimmt ist; doch ist der eigentümliche Charakter des Findelhauses, der sich in der Pariser Fürsorge für die enfants assistés noch bis heute erhalten hat, d. h. der Charakter der vollständigen Anonymität, aufgegeben; es wird vielmehr der Nachweis der Heimatsangehörigkeit, der Konfession und der unehelichen Geburt gefordert, während in Paris zwar derartige Angaben gemacht werden können, aber nicht gemacht zu werden brauchen, so daß dort alle Kinder, die der Waisenpflege zugeführt werden, unter allen Umständen aufgenommen werden müssen. Doch finden ausnahmsweise auch in der Wiener Anstalt zeitweilige Aufnahme gefundene Kinder und Kinder, deren Eltern aus bestimmten Gründen zur Fürsorge für das Kind unfähig und ungeeignet sind. Doch wird alsbald die Heimatbehörde hiervon verständigt und um Übernahme des Kindes ersucht. — Für die große Mehrzahl der in der Findelanstalt aufgenommenen Kinder bildet die Anstalt selbst bloß eine Art Aufnahms- und Durchgangsbüreau, da sie alsbald nach ihrer Aufnahme, das ist am nächsten oder zweitnächsten Tage in auswärtige Pflege abgegeben werden. Nur die kranken, resp. lebensschwachen Kinder und diejenigen unter den gesunden, deren Mütter Ammendienste leisten, verbleiben in der inneren Anstaltspflege, die ersteren bis zu ihrer Genesung (Tod), resp. Kräftigung, die letzteren bis zum Ablauf des mütterlichen Ammendienstes, das ist längstens vier Monate lang. Die aufzunehmenden Kinder werden aus der Gebäranstalt entweder als sogenannte Nachtkinder am achten bis zehnten Tage nach der Geburt zugleich mit der Mutter oder als sogenannte Extrakinder an einem früheren Tage und ohne die Mutter der Anstalt überstellt. Die gesunden Nachtkinder, deren Mütter zum Ammendienste tauglich befunden wurden, bleiben im Hause, die übrigen und die gesunden Extrakinder, sobald diese zehn Tage alt geworden, gehen in auswärtige Pflege.

Die aufgenommenen Kinder werden mit Anstaltswäsche und Anstaltskleidung versehen, einer der drei Säuglingsabteilungen überwiesen und daselbst von geeigneten Ammen gestillt und gepflegt. Zur Pflege und Ernährung befinden sich in der Anstalt beständig 138 Ammen bei einem täglichen Verpflegungsstande von ca. 200—300 Säuglingen. Nur ausnahmsweise ernährt daher die Mutter ihr eigenes Kind allein; in der Regel stillt sie noch ein zweites, sogenanntes Nebenkind, das entweder ein Nachtkind oder ein Extrakind oder ein krankes Kind ist, und bei starkem Zuwachse von Kindern und Mangel an auswärtigen Pflegeparteien eventuell noch ein drittes Kind. Die Auswahl der Nebenkinder obliegt selbstverständlich dem Arzte und es wird darauf Rücksicht genommen, daß dieselben jünger und schwächer sind, daher weniger Nahrung bedürfen, als das eigene Kind.

Im ganzen betrug der Bestand von Kindern, die der Obhut der Anstalt unterstanden, in den letzten Jahren rund 20 000, von denen aber noch nicht 200 in der inneren Anstalt verblieben, während etwas über 6000 in auswärtige Pflege gegeben wurden. Die große Mehrzahl der Aufnahmen entfällt auf uneheliche, bleibend verpflegte Kinder. Von ehelichen Kindern wurden im letzten Jahrzehnt noch nicht 1000, also weniger als 100 im

Jahre, durchschnittlich aufgenommen. Von hervorragendem Interesse ist die S. 13 mitgeteilte Sterblichkeitsstatistik. Im Jahre 1784, dem Gründungsjahre der Anstalt, betrug die allgemeine Sterblichkeit 54 % bei einem Verpflegsstande von 2366 Findlingen. Die Sterbezahl steigt nun allmählich und erreicht ihren höchsten Stand im Jahre 1811 mit 74 % bei einem Verpflegsstande von 4307 Findlingen. Seit dem Jahre 1811 sinkt, zugleich mit der Erhöhung der Verpflegsgelder, die Sterbezahl beständig bis zum Jahre 1829, in welchem sie die bisher niedrigste Ziffer mit 13 % bei einem Verpflegsstande von 20540 Kindern erreicht. Mit der im Jahre 1830 eingeführten Herabsetzung der Verpflegsgelder steigt die Sterbezahl wieder allmählich an bis zum Jahre 1866, wo sie 32 % (Verpflegsstand 25050 Findlinge) erreicht, fällt darauf wieder langsam, nachdem mit 1. Januar 1873 die Verpflegsgelder wieder erhöht wurden, bis zum Jahre 1883, um in diesem Jahre ihren tiefsten Stand mit 10,9 % bei einem Verpflegsstande von 35008 Findlingen zu erreichen. Seither ist wieder ein allmähliches Ansteigen zu bemerken (zugleich mit der Herabsetzung der Verpflegsgelder an Blutsverwandte), so daß im Jahre 1896 die Sterbezahl 12,3 % bei einem Verpflegsstande von 27433 Findlingen betrug. Die Sterbezahl steigt und fällt demnach fast parallel mit der Herabsetzung und Erhöhung der Verpflegsgelder!

Wahrhaft erschreckend ist die Sterblichkeit der im ersten Lebensjahre verstorbenen Findlinge, über die seit 1866 Aufzeichnungen bestehen. Die Höchstziffer ist für 1866 mit 76,4 % angegeben; sie fällt in der Periode von 1870—80 auf 45 % und geht dann allmählich auf 40 % und hat sich mit einigen Schwankungen auf dieser noch immer erheblichen Höhe gehalten. Sehr viel günstiger ist dagegen das Verhältnis in den Gebäranstalten, die deutlich den Fortschritt in der Wöchnerinnenpflege und der Gynäkologie zeigen. Hier sind die Ziffern von 1848—96 mitgeteilt. Die Zahl der Entbindungen betrug bis 1877: 11300 bis 14918, stieg dann auf 15000 im Jahre 1878, und auf über 15000 von 1885 ab; sie erreichte den höchsten Stand mit 19029 im Jahre 1896 für die Anstalten sämtlicher Kronländer. Die Sterblichkeitsziffer, die in einzelnen Jahren bis auf 3 %, vereinzelt sogar (1854) auf 4,8 % steigt, fällt dann von 1880 ab auf weniger als 1 % und hält sich im letzten Jahrzehnt dauernd unter 1 %, in den letzten Jahren auf 0,5—0,6 %.

Die Entwicklung der Krankenanstalten zeigt eine sehr viel stärkere Aufwärtsbewegung als die der Findlings- und Gebäranstalten. Während dort die Zahl verhältnismäßig stabil geblieben ist, ist hier eine sehr wesentliche Steigerung von 189 Anstalten im Jahre 1848 auf 602 in 1896, von 116410 Behandelten auf 402904 zu verzeichnen. Die verhältnismäßig stärkste Steigerung entfällt auf Nieder- und Oberösterreich, auf Steiermark und auf Böhmen; auf 1058 Einwohner in 1859 entfällt nun auf eine Zahl von 630 ein Krankenbett. Freilich ist damit dem Bedürfnis noch keineswegs genügt; namentlich die überwiegend ländlichen Bezirke entbehren genügender Einrichtungen, wie denn gegen 315 Einwohner, auf die in Steiermark ein Krankenbett entfällt, die entsprechenden Ziffern in Dalmatien, Galizien und Bukowina 1054, 1550 und 1567 betragen. Eigentliche

Krankenanstalten im engeren Sinne bestanden 1897: 206 in 196 Gemeinden, was einer Vermehrung um 26 Anstalten und 7037 Betten in den letzten zehn Jahren gleichkommt.

Sehr unbedeutend ist im Verhältnis zu den übrigen Kulturländern die Bewegung auf dem Gebiet der Fürsorge für Lungenleidende. Es besteht bisher nur die eine von einem Verein ins Leben gerufene Heilanstalt „Alland" in der Nähe von Baden, wo aber auch nur im letzten Berichtsjahre 97 Kranke behandelt wurden. Doch scheint man gegenwärtig der Frage ein erhöhtes Interesse zuzuwenden.

Neben den Bestrebungen der öffentlichen Armenpflege, die doch im großen Ganzen mit Ausnahme von Niederösterreich und Steiermark ebenso wie die Heimatgesetzgebung als rückständig bezeichnet werden müssen, treten die Bemühungen der privaten Kräfte, ihrer Wirksamkeit eine tiefere und im modernen Sinne sociale Ausgestaltung zu geben. Insbesondere läßt es sich die katholische Wohlthätigkeit angelegen sein, ihre charitativen Bestrebungen im Sinne der von dem Charitasverbande ausgehenden Anregungen zu gestalten. Von Bedeutung ist in dieser Beziehung der Kongreß der katholischen Wohlthätigkeitsvereine Österreichs, der im Mai 1900 in Wien stattgefunden hat. Er war von den Vertretungen fast aller katholischen Bestrebungen besucht; insbesondere nahmen auch zahlreiche Vertreter des hohen Adels und der hohen Geistlichkeit teil. In den Verhandlungen des Kongresses wurden, wie dies auf ersten Kongressen immer der Fall zu sein pflegt, fast alle Gegenstände der Fürsorge behandelt, ganz besonders aber die Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen. Die Erörterungen hierüber wurden über das Gebiet der eigentlichen Armenpflege und Wohlthätigkeit, also Findelwesen, Krippenanstalten, Waisenhäuser u. dgl. hinausgeführt zu der eigentlichen socialen Fürsorge, wie sie in den Bestrebungen für das Volksbildungswesen, Fortbildungsschulen, Volksbüchereien, Lehrlingsschutz, Mädchenschutz, Rechtsschutz u. s. w. zum Ausdruck kommen. Von andern Gegenständen sind namentlich die Erörterungen über die Verbindung der Wohlthätigkeitsbestrebungen von Wichtigkeit. Auch sei das Referat von Dr. Ehrhard über die charitative Thätigkeit der katholischen Kirche im Laufe der Jahrhunderte (Kongreßbericht S. 104 ff.) und der Bericht von Freiherrn von Franckenstein über die ländliche Krankenpflege (ebenda S. 92 ff.) hervorgehoben. Der Kongreß faßte wie üblich eine Reihe von Beschlüssen, die wesentlich Neues nicht enthalten und nur die Bedeutung haben, für den Interessentenkreis, der sich in dem Kongreß zusammenfand, die Richtlinien planmäßigen Handelns festzustellen. Bedeutsam ist der Beschluß über die Organisation der privaten Wohlthätigkeitsvereine und die Verbindung der öffentlichen mit der privaten Armenpflege um deswillen, weil, wie bekannt, gerade die katholische Wohlthätigkeit sich in den Beziehungen zur öffentlichen Armenpflege in Deutschland immer besonders spröde verhalten hat. Die hierher gehörigen Beschlüsse lauten:

I. Organisation der privaten Wohlthätigkeitsvereine.

1. Der Kongreß katholischer Wohlthätigkeitsvereine erklärt die Organisation der Privatwohlthätigkeit, die ausgehend von kleineren lokalen Verbänden gleichartiger Vereine allmählich alle auf diesem Gebiete thätigen Kräfte unter vollster Wahrung ihrer Autonomie und Handlungsfreiheit zu einem den Grundsätzen und Anforderungen moderner Armenpflege entsprechenden, einheitlichen Zusammenwirken vereinigt, umsomehr für ein Gebot zwingender Notwendigkeit, als hierdurch nicht nur die Grundlage für eine rationelle Privatwohlthätigkeit geschaffen, sondern auch eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihre gedeihliche Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege erfüllt wird.

2. Vor allem ladet der Kongreß die Centrale des St. Vincentius-Vereins und der katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine Wiens ein, zunächst die katholischen Vereine Wiens zu organisieren, ferner die Centralräte der Vincentius-Vereine der übrigen Reichsratsländer, die gewünschte Fühlung zu nehmen, allenfalls die Organisation eines Verbandes der katholischen Vereine in ihren Ländern anzuregen und in Angriff zu nehmen.

II. Verbindung der öffentlichen mit der Privatarmenpflege.

1. Die Privatwohlthätigkeitsvereine haben unter Wahrung ihrer Autonomie mit einander in Verbindung zu treten und durch Orts-, Bezirks- und Landesverbände eine Organisation zu schaffen, welche die territoriale und sachliche Arbeitsteilung der Vereine verbürgt und die Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen geeignet ist.

2. Die öffentliche Armenpflege hat einen Centralrat zu schaffen, in dem eine genügende Zahl von Vertretern der Privatwohlthätigkeitsvereine Sitz und Stimme hat und in dem alle wichtigen und principiellen Agenden des Armenwesens verhandelt werden; durch einen Centralarmenkataster und eine Auskunftsstelle ist den Geboten einer rationellen Armenpflege Rechnung zu tragen.

Nach Abhaltung des Kongresses ist ein katholisches Wohlthätigkeitskomitee ins Leben getreten, das die Organisierung der katholischen Charitas auf Grund der Beschlüsse des ersten Kongresses in Angriff nehmen wird. In regelmäßigen Sitzungen soll das Komitee die erforderlichen Maßnahmen zur Vollendung nachstehender Aufgaben beraten:

1. Organisierung der katholischen Wohlthätigkeitsbestrebungen im Sinne der vom ersten katholischen Wohlthätigkeitskongresse aufgestellten Beschlüsse;
2. Möglichste Durchführung der Resolutionen des Kongresses.
3. Konstituierung von Landeskomitees zur Begründung und Förderung der Organisation in den einzelnen Kronländern.
4. Herausgabe eines charitativen Centralorgans.

Über die Wohlfahrtseinrichtungen der evangelischen Kirche berichtet Dr. Witz-Stöber in der Jubibiläumsschrift (Bd. I S. 423), über die Armenpflege der Israeliten Dr. v. Cardona (ebenda S. 427 ff.). Die jüdischen Wohlthätigkeitseinrichtungen sind im Hinblick auf die starke Ziffer

der jüdischen Bevölkerung, namentlich in der Hauptstadt und in Galizien, von verhältnismäßig bedeutendem Umfange. Die Gesamtzahl der Juden beträgt in Galizien 772 000 = 11,7 %, in Niederösterreich 128 729 = 4,8 %, wovon auf Wien 118 495 = 8,7 % entfallen. Erheblicher ist der Anteil der jüdischen Bevölkerung noch in der Bukowina mit 12,8 %, während sie in den übrigen Landesteilen zwischen 1—2 % schwankt. Die jüdischen Wohlthätigkeitseinrichtungen bilden in der Hauptsache eine Aufgabe der Kultusgemeinden, doch sind außerdem eine Reihe von Privatvereinen thätig. Die Gesamtzahl der den Kultusgemeinden verbundenen Stiftungen beträgt 2256 mit einem Kapitalvermögen von 2,3 Millionen Gulden, wovon etwas über 300 mit etwa 1½ Millionen Gulden auf eigentliche Armenpflege und Wohlthätigkeit entfallen. In der jüdischen Armenpflege tritt das Bestreben auf vorbeugende Hilfe in besonders eigentümlichem Maße zu Tage. Mischler drückt dies gelegentlich dahin aus, daß der Grundcharakter der jüdischen Armenpflege in hervorragendem Maße die Erhaltung oder Widererlangung der wirtschaftlichen, geradezu der kapitalistischen Position des Verarmten oder in Armut Geratenden bezweckt. Im Anhange sind ausführliche Tabellen über die Einzelheiten der jüdischen Wohlthätgkeitspflege mitgeteilt.

II.

Niederösterreich.

In dem Bericht von 1888 war der sehr eigentümliche Entwicklungsgang dargestellt worden, den das Armengesetz von Niederösterreich genommen hatte. Eine nach langjährigen Verhandlungen durch das Gesetz vom 13. Oktober 1893 abgeschlossene Gesetzgebung über das Armenwesen hatte dazu geführt, die Ortsarmenpflege den niederösterreichischen Gemeinden abzunehmen und den Vertretern größerer Verbände, den Bezirksarmenräten, zu übertragen. Die maßgebende Gesetzesvorschrift in § 45 des Gesetzes lautet: „Die unmittelbare Handhabung der gesamten öffentlichen Armenpflege obliegt dem Bezirksarmenrate, der aus einer Versammlung der Gemeindevorstände u. s. w. zu wählenden Mitgliedern und aus je einem von der Gemeindevertretung jeder Ortsgemeinde des Armenbezirks gewählten Mitgliede, aus je einem Mitglied jeder Armenkommission und aus Vertrauensmännern, die der Landesausschuß bestellen kann, bestehen soll: außerdem sollen in jeder Gemeinde Armenpfleger vorhanden sein, die je nach der Größe des Ortes zu einer oder mehreren Armenkommissionen zusammentreten und die Prüfung des Falles in die Hand nehmen, jedoch nicht über die zu gewährende Unterstützung entscheiden, sondern lediglich dem Bezirksarmenrate Anträge zu unterbreiten haben". Im übrigen soll sich der Armenpfleger durch fortgesetzte sorgfältige Bemühung in steter Kenntnis der Verhältnisse seiner Armen erhalten und durch persönliche Beziehungen deren Sittlichkeit, Arbeitsamkeit und Wirtschaftlichkeit wecken und erhalten. Abgesehen von andern Mitteln, die dem Bezirksarmenfonds und dem Landesarmenfonds zur Verfügung gestellt werden, geht auf den Armenbezirk vor allem das ge-

samte zur Armenversorgung bestimmte, den Ortsgemeinden des Bezirks, Teilen dieser Ortsgemeinden oder gemeinsam mehreren Gemeinden oder Gemeindeteilen gehörige, bewegliche und unbewegliche Vermögen über (§§ 8 und 34), d. h. es wird aus den verschiedenen Zuflüssen eine gemeinsame große Kasse gebildet, aus der die Gemeinden dann nach Bedarf gespeist werden.

Schon damals wiesen Sachkenner, darunter auch ernstliche Freunde der Reformgesetzgebung, darauf hin, daß durch die Loslösung der örtlichen Armenpflege von den Gemeinden deren Organe lediglich zu Berichterstattern der Bezirke herabgedrückt würden, und die natürliche Grundlage gesunder Armenpflege, das örtliche Interesse an der Handhabe der Armenpflege wesentlich beeinträchtigt werde. Es wurde vorausgesagt, daß infolge des verminderten Interesses in der örtlichen Instanz der Gemeinden die Kosten der Armenpflege erheblich wachsen würden. Sogleich setzte auch eine sehr lebhafte Agitation im Lande selbst ein, um die landesherrliche Sanktion zu verhindern, und nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, es durch ein neues Gesetz wieder zu ersetzen. Vor drei Jahren konnte ich noch über einen durch den Pfarrer Bauchinger eingebrachten Gesetzentwurf berichten, dessen Schwerpunkt in dem Bemühen lag, die Armenpflege der unmittelbaren Ausübung durch die Gemeinden zurückzugeben. Der Entwurf wurde Anfang 1898 im niederösterreichischen Landtag zusammen mit einigen ergänzenden Entwürfen sehr eingehend beraten und angenommen. Doch wurde ihm in der ministeriellen Instanz die Genehmigung versagt und er zur nochmaligen Beratung zurückgegeben, wobei eine Reihe bestimmter Punkte als bedenklich bezeichnet worden waren. Inzwischen fuhr die öffentliche Meinung fort, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen. Auch wurde er mannigfach litterarisch behandelt, so namentlich in der Schrift von Kunwald, der von Anfang an sehr lebendigen Anteil an der Frage genommen hatte.

Über die Erfahrungen, die auf Grund des Gesetzes von 1893 gemacht waren, giebt der Bericht des niederösterreichischen Landesausschusses über das Jahr 1898 eingehende Mitteilungen. Im Eingang sind die Äußerungen der einzelnen Armenbezirke mitgeteilt. Am Schlusse befinden sich eine Reihe von Tabellen, die den Umfang der armenpflegerischen Thätigkeit, die Ziffer der unterstützten Armen und die Leistungen der offenen und geschlossenen Armenpflege darstellen. Das Hauptinteresse in diesem Bericht erwecken naturgemäß diejenigen Ausführungen, die sich auf die beiden hauptsächlich angegriffenen Punkte beziehen: die Thätigkeit der Armenpflegeorgane und die Steigerung der Armenlast. Der Bericht selbst hat, wie dies auch später in den Verhandlungen des Landtages gelegentlich hervorgehoben wurde, mit einer gewissen Geflissentlichkeit die Äußerungen derjenigen Bezirke hervorgehoben, die sich zu Gunsten der pflegerischen Thätigkeit äußern. Ich lasse einige Beispiele folgen. So heißt es bei Feldsberg: „Im allgemeinen muß gesagt werden, daß die Armenkommissionen und Armenpfleger des Armenbezirkes mit Ausnahme von wenigen ihre Pflichten eifrig und gewissenhaft erfüllt haben und daß durch dieses korrekte Vorgehen der Armenpflegerschaften einerseits das in den letzten Jahren merkliche Heranwachsen von unverschämten Unterstützungswerbern nunmehr größtenteils behoben,

andererseits aber den wirklich Notleidenden die nötige Hilfe gewährt wurde." — Atzenbrugg: „Es soll aber auch hier wieder betont werden, daß sich das Armengesetz immer mehr in der Bevölkerung eingelebt hat und daß es jetzt schon, nachdem die ersten Kinderkrankheiten überstanden sind, gute Früchte zeitigt. Die Klagen über das Gesetz sind heute nahezu verstummt. — Volles Lob gebührt den Armenkommissionen und ihren Obmännern, welche sich nunmehr vollständig eingearbeitet haben und meist verläßliche und erschöpfende Berichte an den Bezirksarmenrat erstatten. Auch ihre Geschäftsgebarung ist eine entsprechende und korrekte, wie dies auch anläßlich wiederholter Inspizierungen der Armenkommissionen durch den Herrn Landesarmeninspektor festgestellt worden ist." — Langenlois: „Über die Thätigkeit der Armenkommissionen und Armenpfleger äußert sich der Bezirksarmenrat in sehr günstiger Weise. Er spricht den Kommissionen und Pflegern seine vollste Anerkennung und Zufriedenheit aus, und schreibt eine gewisse Lauheit, die in mehreren Fällen platzzugreifen drohte, der Unsicherheit über den Weiterbestand des derzeitigen Armengesetzes zu." — Waidhofen: „Ferner bemerkt der Bezirksarmenrat, daß die Armenpflegeorgane, mit Ausnahme weniger, gut arbeiten, daß er jedoch öfter genötigt sei, die in deren Anträgen gestellten höheren Anforderungen an den Bezirksarmenfonds zu restringieren. — Das Urteil des Bezirksarmenrates über die Wirksamkeit des Armengesetzes im Bezirke Waidhofen an der Taya ist ein durchaus günstiges, und betont der Bezirksarmenrat insbesondere, daß das Bettelunwesen durch das Armengesetz fast ganz abgestellt worden ist." — Ihnen gegenüber stehen die Bemerkungen von Bruck: „Der Bezirksarmenrat führt zum Schlusse seines Berichtes Klage darüber, daß noch immer viele Armenpfleger sich um die ihnen zugewiesenen Armen wenig oder gar nicht kümmern, daß sie die wöchentliche Auszahlung der bewilligten Unterstützungen nur unwillig besorgen und die vierteljährlich zu legende Verrechnung der ihnen flüssig gemachten Verläge häufig erst über wiederholte Betreibung vorlegen. Während einzelne Pfleger in ihrer Lauheit soweit gehen, daß sie nicht einmal an den Armenkommissionssitzungen teilnehmen, entfalten dagegen die Obmänner und Schriftführer der Armenkommissionen sämtlich eine lobenswerte Thätigkeit und sind bestrebt, durch ihren Eifer wieder wettzumachen, was die Pfleger durch ihre Lässigkeit versäumen." — Melk: „Erwähnt sei nur die Wahrnehmung des Bezirksarmenrats, daß auch in diesem Bezirke der schwankende Bestand des neuen Armengesetzes vielfach die Kräfte der Armenorgane erlahmen läßt oder denselben doch die nötige Lust und Liebe zu dem in gleicher Weise schwierigen als verantwortungsvollen Ehrenamte benimmt, das sie schaffensfreudig übernommen haben." U. a. m.

Kunwald, der, wie gesagt, im übrigen Gegner der Übertragung der örtlichen Armenpflege auf die Bezirke ist, spricht doch in Bezug auf die pflegerische Thätigkeit von einem außerordentlichen Erfolg dahin, daß sich binnen verhältnismäßig kurzer Zeit eine überraschend große Zahl von Persönlichkeiten in dessen Dienst gestellt hat. „Es gelang nicht nur," heißt es bei ihm, „sämtliche ehrenamtliche Funktionen in den 68 Bezirksarmenräten mit geeigneten Personen zu besetzen, sondern auch eine genügende Zahl von

Pflegern und Armenkommissionsmitgliedern in den 1608 Gemeinden Niederösterreichs zu gewinnen, sodaß schon der erste Bericht des Landesausschusses im Jahre 1896 die Anzahl der im Dienste der öffentlichen Armenpflege freiwillig und unentgeltlich wirkenden Personen mit über 8000 beziffern konnte. Erwägt man, daß bis dahin dem Armenwesen in Niederösterreich fast gar keine Beachtung geschenkt wurde, so muß dieser geradezu beispiellose Aufschwung als ein ganz besonders erfreulicher bezeichnet werden."

Wie die im Anhang mitgeteilten Tabellen erkennen lassen, betrug die Gesamtzahl der Armenratsmitglieder im Jahre 1898 1152, gegen 1154 im Vorjahre, die Gesamtzahl der Armenpfleger 7335, gegen 7321 im Vorjahre. Die Kosten der Armenpflege sind in der That seit 1895 erheblich gestiegen. Die Gesamtsumme der Auslagen für die Armenpflege im zweiten, dritten und vierten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, also in den Jahren 1896, 1897 und 1898 beziffern sich auf 1 733 345 Gulden, bezw. 1 790 019 Gulden und 1 903 233 Gulden. Im Jahre 1896 ergab sich gegenüber den Auslagen des Vorjahres eine Steigerung um 14,89 %, im Jahre 1897 eine Erhöhung, im Vergleiche zu den Kosten im Jahre 1896, um 3,27 % und endlich im Berichtsjahre 1898 eine Vermehrung der Kostensumme gegenüber dem Erfordernisse im Jahre 1897 um 6,32 %, das ist 113 213 Gulden. An dem Gesamtaufwande des Jahres 1898 participierte die offene Armenpflege mit 1 602 389 Gulden und die geschlossene Armenpflege mit 300 844 Gulden.

Selbstverständlich kann das Steigen der Armenlast an sich noch kein Urteil über die Güte der Armengesetzgebung gestatten, da im übrigen es die Absicht der Gesetzgebung war, die vielfach rückständigen Leistungen der Armenpflege in Niederösterreich auf einen höheren Stand zu bringen und auch für eine Reihe vernachlässigter Zweige der Armenpflege größere Mittel aufzuwenden. Die Gesamtzahl der Armen betrug am 31. Dezember 1898 39 002, von welchen 35 846 in der offenen und 3156 in der geschlossenen Armenpflege standen. Im Jahre 1895 war ein Armenstand von 33 911 Individuen; hiervon genossen 31 990 die offene und 1921 Personen die geschlossene Armenpflege. In diesem Jahre hatte die Anzahl der Armen gegenüber dem Jahre 1894 eine Steigerung um 15,1 % erfahren.

Von Interesse ist nach der Richtung der Kostendeckung ein Bericht des niederösterreichischen Landesausschusses betreffend die Bedeckung der präliminarmäßigen Erfordernisse der Bezirksarmenfonds für 1900. Den Bezirken ist nachgelassen, einen 10 %igen Zuschlag zu den Personaleinkommensteuern zu erheben. Es handelt sich in dem Bericht des Landesausschusses darum, einer Reihe von Bezirken die Einhebung einer größeren Umlage zu gestatten, und zwar 38 Bezirken die Erhebung eines 15 %igen Zuschlages, den übrigen einen Zuschlag, der sich zwischen 10,3 und 13,7 % bewegt. In diesen Zusammenhang gehört auch ein Bericht des Landesausschusses, mit dem ein Gesetzentwurf, betreffend die Beteiligung der Gemeinde Wien an der öffentlichen Armenpflege, vorgelegt wird und mittels dessen Wien mit gewissen Maßgaben dem Landesversorgungsfonds angeschlossen werden soll. Es wird darin anerkannt, daß Wien sich nicht wohl mit Aufopferung seiner vollen Autonomie in den Gesamtorganismus der niederösterreichischen Armenpflege

einfügen könne, daß aber sehr wohl das gemeinsame Interesse auf eine angemessene Beteiligung hinweise. Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt darin, daß gewisse Kategorien von Armen, insbesondere körperlich und geistig Sieche, Fallsüchtige, Schwachsinnige, nicht vollsinnige, sieche, verkrüppelte, sittlich verwahrloste Kinder dann in Pflege übernommen werden sollen, wenn dies die Gemeinde Wien beansprucht. Hierfür soll sie dann dem Landesversorgungsfonds für jeden der nach Wien zuständigen Pfleglinge drei Viertel der Verpflegungsgebühren vergüten.

Die Arbeiten an der Reform der Gesetzgebung oder besser an der Umgestaltung der Gesetzgebung von 1893 nahmen inzwischen rüstigen Fortgang. Am 8. Februar 1900 legte der niederösterreichische Landesausschuß dem Landtage drei Gesetzentwürfe vor: 1. über die öffentliche Armenpflege, 2. über eine Erbschaftssteuer und 3. über eine Jagdsteuer zu Gunsten des niederösterreichischen Landesversorgungsfonds. Dem Entwurf ist eine ausführliche Begründung beigegeben; außerdem sind abgedruckt die Verhandlungen, die mit einer Reihe von Sachverständigen von Stadt und Land gepflogen worden sind, sowie statistische Nachweise über die Ausgaben der Armenpflege. Die Führung bei der Gestaltung der Gesetzentwürfe hatten der Inspektor der Landeswohlthätigkeitsanstalten von Niederösterreich, Gerenyi, und die Mitglieder des Landesausschusses, Steiner und Fritz. Die Begründung für den Entwurf liegt in den schon angedeuteten Beschwerden; sie hatten namentlich in der von der Landbevölkerung beklagten übermäßigen Belastung und der Schwierigkeit der Aufbringung der Kosten für die Armenversorgung in vielen Armenbezirken ihre Begründung gefunden. Sehr deutlich trat dieses Moment in der Besprechung des Gesetzentwurfes im Verbande der Landwirte Niederösterreichs in die Erscheinung, die unter dem Vorsitz eines ländlichen Bürgermeisters abgehalten wurde. Diese Besprechung endigte mit einem Beschluß, in dem der Verband seine volle Zustimmung zu dem neuen Gesetzentwurf ausspricht und gleichzeitig anregt, die Regierung zu einem Vorgehen in betreff der Alters- und Invalidenversorgung zu veranlassen.

Von dem Gesetz interessieren naturgemäß in erster Linie diejenigen Bestimmungen, die die offene Armenpflege der Gemeinde zurückgeben wollen. So heißt es in § 33, daß die Leistung der öffentlichen Armenpflege der Ortsgemeinde obliegt und daß Ortsgemeinden, die technisch oder finanziell leistungsfähig sind, in Gemeindearmenverbände vereinigt werden können. Die Armenpflege wird ausgeübt durch den Ortsarmenrat und durch die Armenpfleger. Zu den Mitgliedern des Armenrats gehören von Amtswegen der Gemeindevorsteher, die ordentlichen Seelsorger aller staatlich anerkannten Konfessionen und der Gemeindearzt. Zur Versehung der örtlichen Geschäfte der Armenpflege bestellt der Ortsarmenrat die nötige Anzahl von Armenpflegern; davon kann jedoch Abstand genommen werden, sofern es sich um kleine und leicht übersichtliche Verhältnisse handelt. Zum Pflegedienst können auch Frauen herangezogen werden, denen ihr Wirkungskreis jedoch statt nach räumlich abgegrenzten Bezirken auch nach Kategorien der Armen (Frauen, Kindern und kranken Personen) zugewiesen werden kann. Während die männlichen Pfleger nach Maßgabe der Gemeindegesetze zur Annahme des

Amtes verpflichtet sind, haben Frauen das unbedingte Recht der Ablehnung. Über den Ortsgemeinden bleibt der nach dem früheren Gesetz gebildete Bezirksarmenverband mit einem Bezirksarmenrat an der Spitze. Abgesehen von den ihm zugewiesenen gesetzlichen Zuflüssen verbleibt ihm das Stammvermögen, das seiner Zeit auf Grund des Gesetzes von 1893 aus der Vereinigung der für Armenzwecke gewidmeten Sondervermögen in den einzelnen Gemeinden gebildet wurde. Ein Rückforderungsrecht an dieses Vermögen soll den Gemeinden nicht zugestanden werden. Doch soll von den Reinerträgnissen des Stammvermögens alljährlich an die zum Bezirksarmenverbande gehörigen Armenverbände zur Bedeckung des Aufwandes für die öffentliche Armenpflege nach Maßgabe ihres Bedarfs bis zu 60 % als Zuschuß gewährt werden. Diese Maßregel erklärt sich wesentlich daraus, daß die Wiederaufteilung des einmal vereinigten Bezirksvermögens mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Allerdings war den Gemeinden, wie in den erwähnten Verhandlungen des Verbandes der Landwirte wiederholt betont wurde, sehr viel an der Wiedererlangung des Vermögens gelegen, die seiner Zeit geradezu als Konfiskation bezeichnet wurde. Doch wurden von den Vertretern des Landesausschusses überzeugende Gründe beigebracht, weswegen die Rückgabe sich praktisch nicht oder nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten ausführen ließe. Eine Neuerung in Bezug auf die Aufbringung des Bedarfs ist die Zulassung eines 5 %igen Zuschlages zu dem Gesamtaufkommen an direkten Steuern in der betreffenden Ortsgemeinde. Reicht dieser Zuschlag nicht aus, so ist der Restbetrag vom Bezirksarmenverbande zu übernehmen. Überhaupt tritt diese gesunde Tendenz, die kleineren Gemeinden durch entsprechende Beihilfen der größeren Verbände zu entlasten und zu unterstützen, in dem gesamten Gesetzentwurf systematisch zu Tage. Es geht bis zu der deutlich ausgesprochenen Konsequenz, daß die Ortsgemeinden nur die offene Armenpflege, dagegen die Bezirke die geschlossene Armenpflege üben sollen. Im Sinne dieser Tendenz baut sich über den Bezirken der Landesversorgungsfonds auf, dem vor allem derjenige Teil der geschlossenen Armenpflege obliegen soll, der die Versorgung der körperlich oder geistig Siechen, Fallsüchtigen, Taubstummen, Blinden, unheilbar Trunksüchtigen, der schwachsinnigen, nicht vollsinnigen, siechen, verkrüppelten, sittlich verwahrlosten Kinder in besonderen Anstalten zum Gegenstande hat. — Den Bezirken dagegen verbleibt die Sorge für die Erbauung, Verwaltung und Erhaltung von Armenhäusern und die Verpflegung der darin untergebrachten Personen, sowie die Kosten für die gewöhnliche Waisenpflege durch Unterbringung von Kindern in Anstalten und Familien.

Aus der sehr sorgfältigen Begründung des Gesetzentwurfs möge diejenige Stelle herausgehoben sein, die sich zusammenfassend über die bei Ausübung des Gesetzes zu Tage getretenen Beschwerden äußert. Diese Beschwerden betreffen:

1. Die Ausschaltung der Gemeinden aus der Organisation der Armenpflege und die damit verbundene Zusammenlegung ihrer Armenvermögenschaften;

2. den Bureaukratismus im Gesetze;

3. die unzweckmäßige Organisation des Pflegerdienstes und die dadurch hervorgerufene Lauheit der Armenpfleger;

4. den Mangel einer ausreichenden Kontrolle.

Ad 1. Als Folge der Ausschaltung der Gemeinden aus der Organisation der Armenpflege ist jedes finanzielle Interesse derselben an der Armenpflege, daher auch an der ordnungsmäßigen Einhebung von Geldstrafen und Abgaben für Armenzwecke erloschen und hat damit auch die Privatwohlthätigkeit, insbesondere die Widmung von Legaten und Geschenken für Armenzwecke fast vollständig aufgehört. — Die durch das Gesetz vom Jahre 1893 angeordnete Hinauszahlung dreiprozentiger Erträgnisse der Armenvermögenschaften an die Gemeinden entzieht die Erträgnisse der Armenvermögenschaften ihrer widmungsmäßigen Bestimmung.

Ad 2. Die große territoriale Ausdehnung der Armenbezirke schließt die individualisierende Behandlung der Armenpflege aus und führt zu einer Schablonisierung derselben. Die Stellung der Armenkommissionen zum Bezirksarmenrate bringt es mit sich, daß der Weg von der Inanspruchnahme einer Armenunterstützung bis zur Erlangung einer solchen äußerst langwierig und umständlich ist. Die offene Armenpflege erfordert zu viel Schreibwerk, die Verwaltung liegt infolge des Umfanges der Kanzleiarbeit beim Bezirksarmenrate, welche für eine ehrenamtliche Thätigkeit zu ausgedehnt ist, fast ausschließlich in den Händen der Sekretäre.

Ad 3. Das Institut der Armenpfleger paßt für die Verhältnisse in vielen Landgemeinden nicht und hat sich daher auch in einer Anzahl derselben nicht bewährt. In den Städten erlahmt das Interesse des Pflegers infolge des Umstandes, daß er nur Erhebungsorgan des Bezirksarmenrates ist, nicht aber selbst in der Armenpflege mitbeschließend wirken kann. Das Gesetz hat betreffs des Pflegeamtes zwar die Formen des Elberfelder Systems, nicht aber auch dessen Geist und Tendenz angenommen.

Durch das geringe Interesse der Pfleger an ihrem Amte tritt auch die lediglich bei einer auf streng individualisierender Grundlage aufgebauten Armenpflege mögliche Naturalwirtschaft ganz in den Hindergrund und hat der kostspieligen, der Landbevölkerung wenig sympathischen und auch für ländliche Verhältnisse unzweckmäßigen Geldwirtschaft weichen müssen.

Ad 4. Der in der Art der Durchführung des Gesetzes bedingte Mangel an entsprechender Kontrolle bringt es mit sich, daß die Armenpflege in manchen Orten trotz der hohen Auslagen, welche dieselbe erfordert, vollständig unzulänglich ist. Dadurch wird die Armenpflege bei der Bevölkerung diskreditiert und erwachsen schlechte Beispiele, die dann Mißbräuche nach sich ziehen.

Der Abgang jedes finanziellen Interesses bei den zur Antragstellung in Unterstützungsfällen berufenen Faktoren, die bureaukratische Organisation der Armenpflege, die Gleichgültigkeit vieler Armenpfleger, wie endlich der Mangel einer ausreichenden Kontrolle haben es mit sich gebracht, daß die Zahl der Armen eine ungerechtfertigte Zunahme erfahren hat und Personen der Armenpflege zur Last fallen, die einer solchen überhaupt nicht oder mindestens nicht in dem gewährten Ausmaße bedürfen. Dadurch sind die

Kosten der Armenpflege außerordentlich gewachsen und ist vielfach an Stelle einer erziehlichen Wirkung der Armenpflege eine demoralisierende getreten.

Wegen ihres zutreffenden und auch über Österreich hinaus beachtenswerten Inhaltes möge auch die folgende Äußerung über den Büreaukratismus wörtlich mitgeteilt werden:

„Der Büreaukratismus ist zu allen Zeiten der größte Feind der Armenpflege gewesen. Ihn von einem so komplizierten Verwaltungsmechanismus, wie ihn eine von höheren Verbänden dotierte Armenpflege immer darstellen wird, fernzuhalten, ist nicht leicht. Wo mit fremden Geldern gearbeitet wird, genügen Treu und Glauben allein nicht, da muß eine genaue Rechnung gepflogen und über die Wirtschaft peinlichste Rechenschaft abgelegt werden. Wenn die Rechnungslegung und die Berichterstattung über die Art der Verwendung fremder Zuschüsse auch noch so einfach eingerichtet wird, so erfordert sie doch immer eine über das Maß des in der Wirtschaftsführung einer kleinen Gemeinde Gewohnten hinausgehende Schreibarbeit und erweckt leicht den Verdacht einer büreaukratisierenden Tendenz in der Organisierung der Armenpflege. Dieses Schreibwerk ist aber, wo es sich um öffentliche Gelder handelt, unerläßlich und wird niemals zu vermeiden sein, es wäre denn, daß man, den Ratschlägen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit folgend, den theoretisch unanfechtbaren, für unsere Verhältnisse jedoch ganz unmöglichen Weg wählt, von der Gewährung von Bedürfniszuschüssen an die Gemeinden grundsätzlich abzusehen und sich lediglich auf die Überweisung von Quoten des Gesamtaufwandes für die Armenpflege an die größeren Verbände zu beschränken.

„Wahrhaft büreaukratisch wird die Armenpflege aber, wenn sie den mündlichen Verkehr der an ihr beteiligten Faktoren einschränkt oder ganz ausschließt. Gerade in dem mündlichen Verkehre der Pfleger mit den Armen und unter einander liegt der größte Vorzug der so sehr gerühmten Elberfelder Armenordnung. Diesem mündlichen Verkehre in der Armenpflege Geltung zu verschaffen, dient die Institution der Armeninspektoren, ihm wird durch persönliche Aussprache der Bezirksarmenräte mit den Ortsarmenräten wesentliche Förderung zu Teil, in ihm liegt die Gewähr dafür, daß der Büreaukratismus in der Armenpflege sich nicht breit machen kann."

Nach allem stellt sich der Landesausschuß mit dem Gesetzentwurf das Programm, das finanzielle Interesse der Gemeinden an der Armenpflege wieder wachzurufen, eine den zeitgemäßen Anschauungen angemessene Armenfürsorge unter zweckentsprechender Ausgestaltung der geschlossenen Armenpflege sicherzustellen, eine gerechte Verteilung der Armenlast vorzunehmen und schließlich bei thunlichster Einschränkung des Büreaukratismus in der Armenpflege eine ausreichende Kontrolle einzusetzen. Mit Genugthuung werden die Mitglieder des Deutschen Vereins davon Kenntnis nehmen, daß die von dem Verein aufgestellten Leitsätze über die Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege in dem Motivenbericht abgedruckt sind und der thatsächlichen Gestaltung des Gesetzes vielfach zum Vorbild gedient haben.

Um welche Aufgaben es sich im übrigen hierbei noch handelt, wird aus einer Übersicht klar, die über den Bedarf an Anstalten für Geisteskranke, Epileptiker, Trinker, Sieche, Taubstumme und Blinde gegeben ist. Es

wurden 13 695 Personen ermittelt, die einer Anstaltspflege bedürfen würden, während thatsächlich nur 3597 haben untergebracht werden können, so daß über 10 000 der notwendigen Anstaltspflege entbehren müssen. Zweifellos bleibt diese Zahl hinter der Wirklichkeit noch zurück, da Ermittelungen dieser Art ungemein schwierig sind.

Bei Abschluß des gegenwärtigen Berichts sind die Gesetzentwürfe noch nicht erledigt gewesen; sie sollen jedoch noch im Laufe des Jahres nach den mir zugekommenen Mitteilungen zur Verhandlung kommen.

Schon in der Gesetzgebung von 1893 hatte man sich sehr ernstlich bemüht, abgesehen von der Veränderung der organisatorischen Grundlagen, die Armenpflege selbst auf eine höhere Stufe zu heben. Dies gilt ganz besonders von den Bestrebungen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge. Aus den mannigfaltigen praktischen Arbeiten, die sich in dieser Richtung bewegen, möchte ich eine neuere Einrichtung hervorheben, die über die Grenzen Österreichs hinaus deshalb von Interesse ist, weil auch bei uns neuerdings die Frage der Waisenfürsorge in Verbindung mit der ländlichen Kolonisation öfters behandelt worden ist. Es betrifft dies die Einrichtung kleiner Waisenhäuser. Der Inspektor der Landesversorgungsanstalten in Wien, Herr Gerenyi, hat sich hierum besonders bemüht. Ich entnehme seinem Bericht die folgenden Ausführungen:

„Dieser Gedanke, welchen der Landesausschuß aus der Litteratur entnommen hat, erschien bei richtiger Anwendung für unsere Verhältnisse als ein überaus zweckmäßiger. Für die aus der städtischen Bevölkerung hervorgegangenen Kinder werden große Waisenanstalten, in welchen diese Kinder zu gewerblichen Hilfsarbeitern herangebildet werden, niemals entbehrlich sein. Ein anderes ist es aber mit der Erziehung von Kindern, welche ihrer Provenienz nach der landwirtschafttreibenden Bevölkerung angehören. Derlei Kinder bleiben am zweckmäßigsten in der Umgebung, welcher sie enstammen, und ist es sicherlich nicht zu ihrem Schaden, wenn sie dem Berufe zugeführt werden, den ihre Eltern und Voreltern bereits ausgeübt haben. Ein der niederösterreichischen Landesfindelanstalt zugefallenes Legat des k. und k. Rittmeisters Geza von Palasthy-Palasth ermöglichte es dem Landesausschusse, ohne Inanspruchnahme der Landesmittel den von ihm geplanten Versuch zu unternehmen. Es wurde mit einem Kostenaufwande von 7600 Kronen ein Haus in Groß-Weikersdorf angekauft, an demselben die notwendigsten Adaptierungen vorgenommen und das Haus in einer den ländlichen Verhältnissen angemessenen Weise vollständig eingerichtet. Das Haus ist Eigentum des niederösterreichischen Findelhausfonds und samt allem lebendem und totem Inventar einem dem landwirtschaftlichen Berufe angehörigem Ehepaare übergeben, welches jeweilig acht Kinder verschiedenen Alters und Geschlechtes in seinen Familienverband aufzunehmen hat. Das Ehepaar, welches von den Kindern „Vater" und „Mutter" benannt wird, erhält für jedes der Kinder die normalmäßige Findlingsverpflegungsgebühr, das ist: im ersten Jahre pro Monat 12 Kronen, im zweiten Jahre pro Monat 10 Kronen, vom dritten bis zum zehnten Jahre pro Monat 8 Kronen. Vom Ablauf des zehnten Jahres an übergeht die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungsgebühr monatlicher 8 Kronen bis zum Ablaufe des vierzehnten Lebensjahres auf den

zuständigen Bezirksarmenrat. Mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres werden die Kinder im Orte oder dessen Umgebung als landwirtschaftliche Dienstboten untergebracht. „Vater" und „Mutter" haben die Verpflichtung, den herangewachsenen Kindern das Haus offen zu halten und ihnen auch weiterhin mit Rat und That beizustehen.

„Die Verwaltung des Kinderheims erfolgt unter Ausschluß jeder büreaukratischen Formalität. Was das „Elternpaar sich erwirtschaftet, bleibt sein Eigentum". Es wird lediglich kontrolliert, ob und wie diese Kinder gehalten werden. — Diese Aufgabe übernimmt das Überwachungskomitee, welches aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister, dem Gemeindearzte, einem Lehrer und zwei in Wirtschaftsdingen bewanderten Frauen besteht. Die Frauen kontrollieren die Führung der Hauswirtschaft, der Pfarrer sorgt dafür, daß die Erziehung in religiös sittlichem Sinne geführt wird. Der Arzt bekümmert sich um das körperliche Gedeihen der Kinder, der Bürgermeister um die Art der Führung der Landwirtschaft. Ist das Ehepaar alt und gebrechlich geworden, so wird es „Großvater" und „Großmutter" benannt, bezieht das im Hause vorhandene Ausnahmsstübchen und beaufsichtigt nach Kräften die Kinder und die Wirtschaft. An dessen Stelle tritt ein neues Ehepaar als „Vater" und „Mutter". Die Vorteile, welche diese Art der Erziehung bietet, sind leicht erkennbar.

„Das Erziehungsprogramm ist in wenigen Worten gegeben: Das Haus soll dazu dienen, brave Menschen, nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Die Kosten der Errichtung des Kinderheimes sind, pro Kopf der darin befindlichen Kinder berechnet, nicht höher als jene der Schaffung einer großen Waisenanstalt. Während aber die Erhaltung eines Kindes in einem Waisenhause, selbst unter den einfachsten Bedingungen, nicht unter 360 bis 480 Kronen pro Jahr zu bewerkstelligen ist, kostet ein Kind im schulpflichtigen Alter im Kinderheime nicht mehr als 96 Kronen, also 48 Gulden pro Jahr. — Gelingt der Versuch, der mit diesem Hause unternommen wurde, so beabsichtigt der Landesausschuß alljährlich in das Budget der niederösterreichischen Findelanstalt einen größerrn Betrag für die Errichtung weiterer solcher Häuser einzustellen, wie auch die Armenbehörden auf dem flachen Lande zur Schaffung ähnlicher Kinderheime angeregt werden sollen."

III.

Steiermark.

Das Armenwesen in Steiermark ist durch das Gesetz vom 27. August 1896 über die öffentliche Armenpflege vollständig neu geordnet worden; doch sind im Gegensatz zu dem niederösterreichischen Gesetz von 1893 von vorneherein die bisherigen Grundlagen, d. h. die Armenpflege durch die Gemeinden und ergänzende Thätigkeit der Bezirke und des Landes, beibehalten worden. Der Schwerpunkt liegt in der Organisation und in der anders geordneten Beteiligung der größeren Verbände. — Wie ich schon in meinem Bericht von 1898 hervorhob, ist die Reform des steiermärkischen Armen-

wesens über die Grenzen des Landes hinaus von Bedeutung geworden, weil es sich die Hauptträger dieser Reform, Dr. Reicher und Prof. Mischler, haben angelegen sein lassen, ein sehr ausgiebiges, durchgearbeitetes Material den Beratungen der Reform zu Grunde zu legen.

Über die Ergebnisse der im Sinne der Reform geführten Armenverwaltung liegen ausführliche Berichte des steiermärkischen Landesausschusses vor, deren letzter sich auf das Jahr 1899 erstreckt. Dem Bericht sind zahlreiche statistische Nachweisungen beigegeben, die sich auf den Stand vom 31. Juli 1890 beziehen. Von Mitteilungen, die von allgemeinerem Interesse sind, ist namentlich die Anlegung des Landesarmenkatasters hervorzuheben, mit dem die Absicht verbunden ist, nach und nach die Namen und näheren Personalien der gesamten unterstützten Bevölkerung an einer Centralstelle zum Gebrauch für sämtliche Armenorgane des Landes zu konzentrieren. Am 31. Juli 1899 lagen im ganzen 16 274 Katasterblätter von 1415 Gemeinden vor gegen 15 047 in 1347 Gemeinden im Vorjahre. Allerdings fehlt noch eine Anzahl Gemeinden. Auf die Schwierigkeit der Erlangung gleichmäßiger und zuverlässiger Nachrichten habe ich in meinem früheren Bericht hingewiesen. Es genügt nicht allein, die Nachrichten über erste Unterstützungen zu sammeln; es muß auch der Bestand dauernd auf dem Laufenden erhalten, in Bezug auf Veränderungen ergänzt und verbessert werden, eine Aufgabe, für die sich die kleinen Gemeinden, von denen überwiegend das Material stammt, als sehr spröde erweisen. Vorläufig spricht sich der Landesausschuß befriedigt über das Ergebnis aus und bezeichnet den Kataster als unentbehrliches Hilfsmittel der Landesarmenpflege. Besonders soll es sich bei der Vergleichung der Verzeichnisse über verpflegte Kinder bewährt haben.

Eine allgemeine Übersicht über Zahl und Art der Armen in Steiermark ergiebt eine Gesamtzahl von 16 274, davon 7339 Männer und 8935 Weiber; noch recht lebendig hat sich die Form der Einlege erhalten, die ich gleichfalls in meinem früheren Bericht ausführlich behandelt habe; sie zählte 2918, wovon der stärkste Anteil auf das Mittelland entfällt. Die Statistik der Armutsursachen ist, wie in jeder Armenstatistik, von geringem Wert, was schon daraus erhellt, daß für mehr als 1000 Fälle zu geringer Erwerb als Ursache angegeben ist, während es doch wesentlich darauf ankommt, zu wissen, welches die Ursachen des geringen Erwerbes sind.

Zutreffend erkennt der Landesausschuß die Bedeutung der centralisierten Aufsicht neben der Decentralisation. „Die Schulung, die stete Verfügbarkeit — heißt es in dem Bericht — des beamteten Aufsichtsorganes und die dadurch gewährleistete volle Verläßlichkeit und Raschheit der Aufsichtsführung sind Vorteile, welche der decentralisierten Organisation naturgemäß mangeln, während bei einer Verbindung der centralen mit der decentralisierten Aufsichtsführung jene Bedenken, welche sich gegen die ausschließliche Verwendung centraler Aufsichtsorgane schon mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Landes und der vorwiegend zerstreuten Niederlassungen ergeben, in Wegfall kommen." — Der Dienst wird durch Landesinspektoren versehen. Er erwies sich namentlich als wichtig und nützlich in Ansehung der Kinderpflege. Hierbei machte das Inspektionsorgan die Erfahrung, daß Mitglieder des Ortsarmenrates, bezw. die Gemeindevorsteher geradezu ersuchen ließen,

bei der Bereisung auch die Gemeinden zu besuchen, in welchen sie ihr Amt bekleideten. Auf diese Weise ist es möglich, die wesentlichen Grundsätze der steirischen Armengesetzgebung den Gemeinden klarzulegen, dieselben über die Führung der Kanzleigeschäfte, des Armenkatasters, über ihre Mitwirkung in der Durchführung des Kinderschutzgesetzes u. s. w. an Ort und Stelle zu belehren, hierdurch die Kenntnis des Gesetzes selbst und insbesondere der dasselbe leitenden Grundsätze zu erweitern.

In der Regel wurde beim Besuche der Findelkinder Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher oder wenigstens mit dessen Stellvertreter gepflogen, sodaß also in nahezu allen Fällen, wo der mit der Vornahme der Inspizierung betraute Beamte eine Gemeinde berührte, der Besuch nicht allein für den ursprünglichen Abordnungszweck förderlich war. Neben diese Aufsicht von der Centralinstanz trat dann die decentralisierte Aufsicht durch die Bildung sog. Bezirksbeiräte, von denen bisher 41 mit zusammen 617 Mitgliedern ins Leben getreten sind. Hiervon entfallen 12 Personen auf Vertreter der politischen, 30 auf die der Gerichtsbehörden, 4 auf Bezirksobmänner als solche, 68 auf Gemeindevorsteher, 85 auf die Geistlichkeit, 76 bezw. 86 auf den Lehrstand bezw. Ärzte, je 22 auf Beamte und den Handelsstand, 23 auf Gewerbebetriebe, 151 auf Realitäten- und Grundbesitzer, 9 auf Frauen und 29 auf Personen ohne nähere Angabe des Berufes.

Von den einzelnen Zweigen der Armenpflege nimmt auch in Steiermark die Kinderfürsorge einen hervorragenden Platz ein. Aus Anlaß der Reform wurde eine Landesfindelanstalt neu errichtet, die wie die oben erwähnten größeren Anstalten nicht nur die Anstaltspflege, sondern auch die Versorgung der Kinder in Außenpflege sich zur Aufgabe macht. Die Handhabung des Dienstes hinsichtlich der Findelanstalt wurde dadurch geregelt, daß seitens des Landesausschusses ein Statut für die Findelanstalt, sowie Vorschriften für den Verwaltungsdienst erlassen wurden. Die Statuten sind dem Bericht als Beilage beigegeben. Die Findelanstalt hat zum Zweck, in der Gebäranstalt zu Graz geborenen, unehelichen Kindern bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Eingreifen der öffentlichen Armenpflege die erforderliche Pflege für die Dauer der ersten beiden Lebensjahre, sowie die Geltendmachung ihrer Rechte auf Kosten des Landes sicherzustellen. Die Aufnahme in die Findelanstalt erfolgt in der Regel im Zeitpunkte des Austrittes der Mutter aus der Gebäranstalt und hat das Ansuchen der Mutter zur Voraussetzung. Die hierzu geeignet erscheinenden Kinder werden an Pflegeparteien abgegeben, die gewisse Voraussetzungen an Zuverlässigkeit erfüllen müssen. Die Pflegegebühren betragen für die Dauer des ersten Lebensjahres des Kindes 6 Gulden monatlich und für das zweite Lebensjahr 5 Gulden monatlich. Überdies erhalten Pflegeparteien, welche ein Findelkind im ersten Lebensjahre mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen in Pflege hatten, bei besonders sorgfältiger Pflege und Wartung bei Erreichung des ersten Lebensjahres des Kindes eine Geldprämie von 10 Gulden. Außer dieser regelmäßigen Pflege besteht noch eine Pflege für kranke Kinder bei sog. Musterparteien, welche außer den allgemeinen Vorbedingungen für die Übernahme von Kindern in entgeltliche Pflege noch über eine besondere Eignung zur Pflege kranker, bezw. lebensschwacher Säuglinge verfügen,

wobei insbesondere solche Parteien, die schon mehrere Kinder mit Erfolg aufgezogen oder eine besondere Unterweisung in der Säuglingspflege erhalten haben, zu berücksichtigen sind. Mit dem Kinderspitalsverein in Graz ist wegen der Verpflegung von Kindern ein Abkommen getroffen, die wegen Erkrankung oder Lebensschwäche zur Spitalsbehandlung überwiesen werden.

Was die Einführung der natürlichen Ernährung speciell für die Bedürfnisse der Krankenabteilung anbelangt, ist folgendes zu erwähnen. In der heute durchgeführten Organisation der steiermärkischen Landesfindelanstalt ist zum erstenmale in Österreich, in dieser Form überhaupt zum erstenmale der Versuch gemacht, die bis dahin für unbedingt notwendig betrachtete Brusternährung zu ersetzen. Bemerkenswert ist die Begründung dieser Maßregel. Es wird auf die Undurchführbarkeit des Ammenzwanges und auf den Umstand hingewiesen, daß die Brusternährung zwar die weitaus beste, aber auch insoferne, als es sich um Ammenernährung handelt, die weitaus kostspieligste Art der Ernährung ist und daß es mit den Grundsätzen der Armenpflege nicht vereinbar erscheint, wenn den aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Findelkindern ein Luxus gewährt wird, welcher kaum den Wohlhabenden erschwinglich ist. Anders liegen jedoch die Verhältnisse kranken Säuglingen gegenüber, insbesondere jenen, welche zu früh, mit noch nicht genügend entwickelten Verdauungsorganen zur Welt kommen. Diesen gegenüber ist der Versuch einer Auffütterung mit Kuhmilch im Spitale gleichbedeutend mit dem sicheren Tode des Kindes, und ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei erkrankten Säuglingen, die durch vorausgegangene Verdauungsstörung oder durch anderweitige Erkrankungen geschwächt sind. Die Frauenmilch ist unter diesen Umständen nicht ein Nahrungsmittel, sondern das einzige Medikament, welches allein die Erhaltung des Lebens ermöglicht, bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem die Verdauungsorgane oder die Widerstandsfähigkeit des Kindes wieder soweit gekräftigt sind, daß es die künstliche Ernährung zu ertragen vermag. Angesichts der sehr üblen Erfahrungen, die im übrigen mit der Sterblichkeit in Findelanstalten gemacht werden, hebt der Bericht die in Graz gemachten günstigen Erfahrungen hervor, vor allem die erfreulich niedrige Sterblichkeitsziffer. Das Sterblichkeitsprozent beträgt selbst bei den in die Krankenabteilung abgegebenen Kindern, bei welchen vermöge der wegen Lebensschwäche und dgl. unmittelbar aus der Gebäranstalt in die Krankenabteilung erfolgten Überstellung gewiß die ungünstigsten Verhältnisse vorlagen, nur 16 von 56 Fällen, somit 29,1 %. Noch ungleich günstiger stellen sich, wenn aus den vorstehenden Daten ungeachtet der Kürze der Beobachtungsperiode ein Schluß gezogen werden darf, die Ergebnisse der Außenpflege. Werden nämlich von den aufgenommenen 356 Kindern 6 als von den Müttern bezw. Angehörigen rückübernommen, 16 als in der Krankenabteilung gestorben und 20 bezw. 3 Kinder als mit 30. Juni 1899 in der Krankenabteilung bezw. bei Musterparteien verbliebenen in Abzug gebracht, so erscheinen 311 Kinder als in der gewöhnlichen Außenpflege (außer Musterparteien) untergebracht, auf welche 29 Todesfälle, somit nur 9,3 % entfallen. In der Krankenabteilung und der Außenpflege zusammen entfallen auf 356 aufgenommene Kinder 46 Todesfälle, bezw. nach Abzug der seitens der Mütter oder Angehörigen

rückübernommenen 6 Kinder auf 350 in der Findelversorgung verbliebene Kinder 45 Todesfälle, somit 12,64 % bezw. 12,86 %.

Dieses außerordentlich günstige Verhältnis ergiebt sich als Folge der Maßnahme, daß einerseits lebensschwache oder kranke bezw. krankheitsverdächtige Kinder unbedingt von der sofortigen Übergabe in die Außenpflege ausgeschlossen und der Krankenabteilung überwiesen werden und mit der diesen Kindern im Kinderspitale gewidmeten Fürsorge bis an die Grenze des Möglichen gegangen wird, und daß andererseits die Übergabe in die Außenpflege nicht nur mit sorgfältiger Berücksichtigung der Eignung der Pflegepartei, welche außerdem entsprechend überwacht und belehrt wird, sondern überdies sofort erfolgt, wodurch jenen Gefahren begegnet wird, welche sich durch Häufung und längere Belassung von Kindern im Depot der Findelanstalt nach den mit der Anstaltspflege von Säuglingen gemachten Erfahrungen ergeben würden.

Besondere Aufmerksamkeit wendet die Verwaltung der Ermittelung der Verhältnisse der Mütter und ihrer Heranziehung zu den Kosten für ihre Kinder zu. Die Findelfürsorge soll ausschließlich auf Fälle wirklicher Bedürftigkeit beschränkt werden; abgesehen von ehelichen Kindern werden auch die im Konkubinate geborenen Kinder von der Aufnahme ausgeschlossen, da hier eheähnliche Verhältnisse als vorliegend angenommen werden. Doch hat sich mit Rücksicht auf eine gleichwohl häufig vorhandene Hilfsbedürftigkeit der Landesausschuß entschlossen, zwischen die beiden Extreme, der Aufnahme von Kindern in die zweijährige Findelversorgung einerseits und der gänzlichen Abweisung der Mutter bezw. der Kinder andererseits, ein verbindendes Mittelglied in Form der Unterstützung der unter Mitnahme des Kindes die Gebäranstalt verlassenden Mutter einzuschieben. Die Mittel der Hilfe sind, je nach der Sachlage, Ausstattung mit Wäsche, Gewährung einer einmaligen Barunterstützung oder auch Gewährung eines Pflegegeldes auf höchstens 6 Monate.

Die übrigen Aufgaben des Landesfonds auf dem Gebiet der Fürsorge für Geisteskranke, Sieche, Idioten u. s. w. bieten in ihrer Tendenz auf Entlastung der Gemeinden und Sicherstellung einer erhöhte technische Anforderungen stellenden Pflege keine Besonderheit.

Dagegen verdient besondere Erwähnung die Thätigkeit des Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark, der sachgemäßer Weise nicht auf Gesetz, sondern auf freiwilliger Beteiligung beruht, jedoch durch die Stellen, von denen er getragen wird, einen gewissermaßen offiziellen Charakter hat. Der Verband hat seinen Sitz in Graz. Nach den am 25. April 1896 vom Verbandstage angenommenen Satzungen ist als Zweck des Verbandes bezeichnet die Anbahnung eines Zusammenwirkens der privaten mit der öffentlichen Wohlthätigkeit und zwar nicht nur in der Gemeinde des Standortes des betr. Vereins bezw. Anstalt, sondern auch der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege im Lande überhaupt. Es soll ein allgemeiner Überblick über die für die Armenpflege verfügbaren Kräfte und Mittel gewonnen, die Schaffung von fehlenden Wohlthätigkeitseinrichtungen angeregt und erleichtert werden; es sollen gesunde Grundsätze bei Ausübung der Wohlthätigkeit in Schrift und Wort verbreitet werden,

was durch Abhaltung von Verbandsversammlungen, durch Herausgabe einer Fachzeitschrift und dergl. mehr angestrebt wird. Im übrigen soll die Selbständigkeit der einzelnen Wohlthätigkeitseinrichtungen hierdurch nicht angetastet werden. — Mitglieder sind gegenwärtig 21 Persönlichkeiten, die vermöge ihrer Stellung der Verbandsleitung angehören oder vom Verbandstage in die Leitung entsendet wurden, ferner 24 überwiegend in Graz bestehende Wohlthätigkeitsvereine, 19 Bezirksvertretungen, 87 Gemeinden, 4 Sparkassen, 2 Pfarrämter und einige andere. Die Thätigkeit des Landesverbandes erstreckte sich im letzten Berichtsjahre (1900) auf Erstattung von Gutachten und Sammlung von Material, vor allem aber auf die Arbeitsvermittlung, die Erteilung von Auskünften. Die Arbeitsvermittlung erstreckte sich auf 1626 Gesuche von Arbeitgebern und 3168 von Arbeitnehmern, von denen 1234 durch Besetzung einer Stelle erledigt wurden. In der Auskunftsstelle für Armensachen befanden sich 4150 Blätter über einzelne unterstützte Personen, aus denen die allerdings noch sehr geringe Zahl von 196 Auskünften erteilt wurde. Dagegen wurden von der sog. socialen Auskunftsstelle 101 Auskünfte erteilt, die die verschiedensten Gebiete der Fürsorge und des Rechtsschutzes betrafen.

Einen sehr eigentümlichen und nur aus den österreichischen Verhältnissen erklärbaren Gang hat die Reform der Armenpflege in der Hauptstadt des Landes, in Graz, genommen. Dort, wo der Sitz des Landesausschusses und der Wohnort des unermüdlichen Förderers und Vorkämpfers für gesunde Reform, Dr. Reicher, sich befindet, der gleichzeitig Mitglied des Landesausschusses ist, hat sich die Reform der Armenpflege für das Land mit der für die Stadt vielfach vermischt und berührt. Die Reform für die städtische Armenpflege wurde begonnen durch die Begründung des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, der sich ähnliche Angaben stellt, wie die allgemeinen Wohlthätigkeitsvereine in größeren Städten überhaupt. Doch geht er in Bezug auf die öffentliche Armenpflege noch einen Schritt weiter, indem er sich geradezu zum Zweck gesetzt hat, die Einführung der individualisierenden Armenpflege auch in der städtischen Verwaltung zu fördern und auf eine entsprechende Umänderung der städtischen Organisation hinzuwirken. Sein zweiter Zweck ist, selbst eine individualisierende Armenpflege im vorbeugenden Sinne zu üben und auch auf diese Weise ein planmäßiges Zusammenwirken der privaten Wohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege anzubahnen. Die ausübenden Mitglieder sind zu örtlichen Gruppen, zu Pflegschaften und Armenbezirken zusammengefaßt. — Um den erst angegebenen Zweck, die Förderung der städtischen Armenpflege erreichen zu helfen, ordneten sich die Mitglieder des Vereins als städtische Organe in die reorganisierte öffentliche Armenpflege unter der Bedingung ein, daß auch die Fürsorge für fremdzuständige Arme dem Verein übertragen werde, eine Bedingung, die mit der österreichischen Heimatgesetzgebung zusammenhängt. Selbst die neue Heimatgesetzgebung bleibt weit hinter dem zurück, was im Interesse der Armenpflege zu fordern ist und gestattet noch bis zu 10 Jahren die Rückverweisung des Armen in seine Heimatgemeinde.

Auch ist die Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge und die vollständige Gleichstellung der Bedürftigen ohne Rücksicht auf die künftige finanzielle

Ausgleichung zwischen den verpflichteten Gemeinden viel weniger scharf als in dem deutschen G.U.W. ausgesprochen. Während es an sich den Voraussetzungen einer gesunden Armenpflege entspricht, daß die mit der Prüfung der Verhältnisse betrauten Organe auch im wesentlichen über Art und Höhe der Unterstützung entscheiden, war in der Grazer Armenordnung bezüglich der fremdzuständigen Armen ausgesprochen, daß der Stadtrat an die Anträge der Armenpfleger und Armendirektoren nicht gebunden sein sollte. Bei der Vereinbarung mit dem Stadtrat forderte aber der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, daß auf dieses Recht verzichtet werden möge und daß vom Stadtrat die Ermittelungen und Gutachten der Organe des Vereins als verbindlich anerkannt werden sollten. In diesem Sinne verliefen denn auch die Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Verein, sodaß die reformierte städtische Armenpflege mit Hilfe des Vereins in Kraft trat.

In dieses anscheinend glücklich geordnete Verhältnis kam Ende Dezember 1900 ein sehr scharfer Zwiespalt, der fast zu einem vollständigen Bruch zwischen der Stadt und dem Verein geführt hätte. Die Tagesblätter berichten in den Dezembernummern sehr ausführlich hierüber; ebenso widmen die Blätter für Armenwesen dem Gegenstand sehr eingehende Betrachtungen, sodaß man den Eindruck eines für die städtische Verwaltung nicht unwichtigen Ereignisses erhält. Die Differenz nahm ihren Ausgang von dem Antrag der städtischen Verwaltung, die bestehende Vereinbarung aufzuheben und die Entscheidung des Stadtrats, betreffend die Unterstützung fremdzuständiger Armer, unabhängig von dem Verein zu gestalten. Der Beschluß ist, wie das auch in den Blättern für das Armenwesen näher ausgeführt wird, offenbar aus dem Verdruß über die zu große Selbständigkeit eines Privatvereins und andererseits aus der Befürchtung hervorgegangen, daß die Thätigkeit des Vereins für die Stadt sehr große Kosten im Gefolge haben würde. So wurde denn ein Antrag, den Organen des Vereins die Beschlußfassung über die fremdzuständigen Armen zu entziehen, im November 1900 angenommen und damit ein Hauptschlag gegen die gesamte Armenreform selbst geführt. Welche tiefgehende Verstimmung dieser Beschluß bei den Mitgliedern des Vereins hervorrief, wird durch die Worte in dem erwähnten Bericht charakterisiert: „Wäre mit deutscher Treue der bestandene Vertrag aufrecht erhalten, wäre die loyale Aufrechterhaltung und Ausführung des Vertrages, seinem Geiste nach, gesichert und gefördert worden, so würde binnen kurzem die Armenreform in Graz vollendet gewesen, Graz zu einem Vorbilde für die Regelung des Armenwesens in ganz Österreich geworden sein. — Die freudige Opferwilligkeit der ehrenamtlichen Organe der öffentlichen Armenpflege ist gestört, die Armenreform zerbrochen."

In dem von Reicher dem Verein in seiner Hauptversammlung im Februar erstatteten Bericht heißt es: „Das ganze Vorgehen der Stadt gegenüber dem Vereine kennzeichnet zur Genüge die ganze sinnwidrige Auffassung der Stadt über das Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zur privaten Wohlthätigkeit. Die Stadt ist der verpflichtete Teil, die Stadt ist für eine geordnete Verwaltung verantwortlich; die Stadt ohne die Mitwirkung der Privatwohlthätigkeit ist hierzu außerstande, die Stadt, sollte man daher meinen, hätte das größte Interesse an der freiwilligen Mitarbeit

des Vereins. Und die Organisation des Vereins, um welche sich andere Städte vergeblich bemühen, ist eine Errungenschaft, die der Stadt Graz mühelos in den Schoß fällt." Auch für deutsche Leser von Interesse ist die folgende Bemerkung: „Es ist ein interessanter Erfahrungssatz, wie mir Beigeordneter Ernst, der langjährige Vorsitzende der Elberfelder Verwaltung, mitteilte, daß die individualisierende Armenpflegereform den größten Gegner in der städtischen Bureaukratie finde." Demnächst hat der Verein an die beiden Häuser des Reichsrates eine Petition um Gewährung eines Staatszuschusses gerichtet, um der Aufgabe, die fremdzuständigen Armen zu unterstützen, gerecht zu werden. Aus der Begründung sind diejenigen Punkte auch für weitere Kreise von Interesse, die das Verhältnis der fremden Armen zu dem Aufenthaltsort und zu der Heimatgemeinde betreffen, das Verhältnis, von dem nicht nur die Differenz in Graz ihren Ausgang genommen hat, sondern das auch eine so heftige Opposition der Städte gegen das Heimatgesetz hervorgerufen hat. Man erinnert sich der verwandten Vorgänge in Deutschland, als in einzelnen Staaten die erleichternden Vorschriften über den Heimaterwerb und gar über Aufhebung der Heimat und ihre Ersetzung durch den Unterstützungswohnsitz erlassen wurden. Ganz dieselben Vorgänge wiederholen sich hier, obwohl die neue Heimatgesetzgebung noch immer als rückständig bezeichnet werden kann und ganz weit hinter den Anforderungen der deutschen Gesetze zurückbleibt. Es ist eben ein schwer zu überbrückender Gegensatz zwischen dem Interesse einer wohlverstandenen Armenpflege und dem finanziellen Interesse der beteiligten Gemeinde. In diesem Sinne führt die Petition vom November 1899 unter anderem aus: „Die Neuerung, welche § 12 des steiermärkischen Armengesetzes hinsichtlich der nach einer außersteirischen Gemeinde zuständigen Armen anstrebt, besteht darin, daß dort, wo der Transport des Armen in die Heimatgemeinde eine gefährliche Verschlimmerung des körperlichen Zustandes befürchten läßt oder der Arme durch Erwerbs- und Familienverhältnisse an den Aufenthalt in Graz gebunden ist, die Rückberufung in die heimatliche Armenversorgung daher eine offenbare Härte bedeuten würde, der Arme vor der Störung seines bisherigen Aufenthaltes geschützt und unter Belassung in seinem bisherigen Aufenthalte unterstützt würde. Und an einer andern Stelle: „Der Landesausschuß befindet sich hier in einer Zwangslage. — Auf der einen Seite das hilfsbedürftige, armenrechtlich anspruchsbedürftige Individuum, auf der andern Seite die Heimatgemeinde, deren Verpflichtung zur Armenlast zwar im Gesetze begründet ist, thatsächlich aber mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart, mit den reichsgrundgesetzlichen Rechten der persönlichen Freiheit, der Freizügigkeit, Niederlassung und des Erwerbes sich im Widerspruch befindet. — „Es handelt sich hierbei, wie in fast allen größeren Städten Österreichs, um ganz außerordentlich große Ziffern, da die Zahl der heimatberechtigten Armen erheblich gegen die fremdzuständigen zurücksteht. Es stehen 21 % Armen, die zu Graz gehören, 27 % Steiermärker und nicht weniger als 52 % außersteirische Bevölkerung gegenüber, unter denen sich eine dem Prozentverhältnis entsprechende Zahl von Armen befindet. Für die den 52 % des außersteirischen Bevölkerungsteiles entsprechenden Armen, für welche die außersteirischen Heimatgemeinden nicht oder nur in un-

genügendem Maße sorgen, für diese vielen Hunderte von Hilfsbedürftigen, welche ein Jahreserfordernis von vielen Tausenden bedingen, hat der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Graz aufzukommen. Da der Verein in der Hauptsache auf die Privatwohlthätigkeit angewiesen ist und außerdem einen Zuschuß des Landes erhält, da andererseits das Heimatgesetz ein Gesetz des Staates ist, so hält die Petition die Anrufung des Staates um eine Beihilfe für wohlbegründet. Welchen Erfolg die Petition gehabt hat, ist mir noch nicht bekannt geworden. Der Konflikt mit der Stadt scheint noch nicht völlig gelöst zu sein. Inwieweit die Darstellung der Vereinsleitung sich einer gewissen Einseitigkeit schuldig macht, kann von einem Außenstehenden selbstverständlich schwer beurteilt werden.

IV.

Ungarn.

Das Armenwesen in Ungarn entbehrte bisher beinahe vollkommen der gesetzlichen Regelung. Doch ist durch die beiden in der Litteraturübersicht gegebenen monographischen Darstellungen die Aufmerksamkeit auf dieses Land besonders gelenkt worden. Die Schrift von Kanocz ist auf Anordnung des Ministers des Innern von einem seiner Räte ausgearbeitet und giebt in großen Zügen Auskunft über den bisherigen Stand und die weitere Entwicklung der öffentlichen Armenpflege. Eines organisatorischen Gesetzes über die Armenpflege, wie es in neuerer Zeit Niederösterreich, Steiermark u. a. erhalten haben, entbehrt Ungarn. Seine Armenpflege beruht vielmehr noch auf dem alten Gesetz von 1724, das in dem Gemeindegesetz von 1886 bestätigt ist. Außerdem ist ein Teil der Materie neuerdings in einem Gesetz von 1898, betreffend die Kosten der öffentlichen Krankenpflege geregelt, auch finden sich vereinzelte Bestimmungen in anderen Gesetzen, so in dem Vormundschaftsgesetz und dem Gesetz über die Arbeiterversicherung.

Nach dem alten Gesetz von 1724 ruht die Armenpflege auch in Ungarn auf der Gemeinde, die hierfür einen besonderen Ausschuß bildet. In erster Linie sind zur Verwendung für die Armen die stiftungsmäßigen Zuwendungen und besondere Mittel für die Armen zu verwenden. Soweit diese Kosten für die notwendigen Ausgaben der Armenpflege nicht zureichen, hat die Gemeinde mit Genehmigung der höheren Behörde einen kommunalen Zuschlag auf die Staatssteuern zur Deckung zu erheben. Auch in Ungarn entbehrt die Mehrzahl der Gemeinden der genügenden Organe und der materiellen Mittel, um eine einigermaßen angemessene Armenpflege zu üben. Nur vereinzelt, und vor allem in den größeren Städten ist die Armenkasse auf größere Einkünfte gegründet, wie beispielsweise in Budapest die Armenkasse 1898 3,6 Millionen Kronen verwendete. In zwei Richtungen hat Ungarn entscheidende Schritte vorwärts gethan: in Bezug auf die Krankenfürsorge und die Kinderpflege durch das schon erwähnte Gesetz von 1898 und durch ein Statut des Ministers des Innern vom 19. Mai 1899, das er auf Grund der ihm in dem oben genannten Gesetz erteilten Ermächtigung,

betreffend die Unterhaltung von Kindern erlassen hat. Für die Krankenpflege ist in weitgehender, modernen Ansprüchen genügender Weise die Fürsorge für Kranke im ausgedehnten Maße vorgeschrieben, gleichgültig ob der Kranke zur Gemeinde gehört oder nicht. Doch wird die Rückerstattung für Kranke, die nicht zur Gemeinde gehören, der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes auferlegt. Der Unterstützungswohnsitz wird durch Geburt, Heirat, Niederlassung und förmliche Aufnahme erworben. Zur Kostendeckung sind in erster Linie die Versicherungskassen, die Dienstherrschaften, die Angehörigen u. s. w. verpflichtet, demnächst die Gemeinden für die ihnen angehörigen Bedürftigen. Außerdem ist aber eine allgemeine staatliche Kasse für die Krankenhilfe begründet, die aus verschiedenen Steuerquellen gespeist wird. Die allgemeine Kasse trägt gewisse Kosten, wie namentlich die Kosten der Hospitalpflege, die Arzneikosten, die Hälfte der Kosten, die durch ansteckende Krankheiten veranlaßt werden, die Kosten der Überwachung und des Unterhalts und der Erziehung der gefundenen und verlassenen Kinder bis zum siebenten Jahre, die Kosten des Unterhalts von Wöchnerinnen und ihrer Neugeborenen. Die Fürsorge für Personen, die aus den Hospitälern entlassen sind, sowie für unschädliche Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, Verkrüppelte u. s. w. bleiben zu Lasten der Kommune. Die Krankenpflege wird auch Ausländern gewährt; mit einem Teil der ausländischen Staaten hat die österreichische Monarchie bezw. Ungarn Verträge geschlossen, speciell für Deutschland gilt noch die sogenannte Eisenacher Konvention.

Das in zweiter Linie genannte Statut des Ministers des Innern schreibt vor, daß jede Kommune eine organische Einrichtung für die öffentliche Armenpflege treffen muß, die der Genehmigung des Gemeindevorstandes und in größeren Städten der des Ministers des Innern bedarf. Es wird darin das Princip der allgemeinen öffentlichen Armenpflege für jeden Bedürftigen festgestellt. — Wegen der zu versorgenden Kinder wird in der üblichen Weise zwischen eigentlichen gefundenen, verlassenen und sonst unterstützungsbedürftigen Kindern unterschieden, für die teils durch Unterbringung in einer Familie gesorgt werden soll. Gegenwärtig giebt es in Ungarn 105 Waisenhäuser, in denen man jährlich etwa 5000 Kinder unterhält und erzieht; 31 von ihnen sind staatliche Einrichtungen, 16 ausschließlich private. Aus Anlaß des 1000jährigen Jubiläums von Ungarn 1896 hat man die Schaffung zahlreicher Waisenanstalten in Aussicht genommen.

Am Schlusse giebt Kanocz noch eine Übersicht der regelmäßigen Ausgaben der allgemeinen Kasse für Krankenpflege, die für 1900 mit $4^1/_2$ Millionen Kronen abschließt.

Die Aufnahme, die die Schrift von Kanocz in deutschen Zeitschriften, so namentlich auch in der „Zeitschrift für das Armenwesen" fand, erfuhr demnächst durch näherstehende Sachkundige in den „Blättern für das steiermärkische Armenwesen" eine eigentümliche Beleuchtung. Der Verfasser dieses Artikels, Dr. J. Bunzel, weist auf die Besprechung mit dem Bemerken hin, daß kein Versuch gemacht wäre, die Ausführungen kritisch zu beleuchten. Es wird dann über die wirklichen Zustände ausgesprochen, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden es mit den Mitteln und den örtlichen Verhältnissen derart bestellt sei, daß sie es nur unter den größten Schwierig-

keiten fertig bringen, auch nur die bescheidensten Anforderungen der Armenpflege und der durch sie bedingten sorgfältigen Verwaltung dieses Dienstzweiges zu erfüllen. Nur der Landeshauptstadt und einigen größeren Städten scheinen wenigstens einige Mittel für die Zwecke der Armenpflege zur Verfügung zu stehen. Aber auch den vermögenden Gemeinden, die sonst wohl imstande wären, ihre Armen zu unterstützen, fehlten die für die Ausführung notwendigen Organe.

Neuerdings ist in Ungarn auf einem Gebiet ein ernsthafter Versuch seitens der ungarischen Staatsverwaltung gemacht worden, das, wie es scheint, überall am lebhaftesten die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt: auf dem des Kinderschutzes. Ungarn nimmt, was die Zahl der Geburten betrifft, eine hervorragend günstige Stelle ein, während es in Ansehung der Kindersterblichkeit im Verhältnis zu andern Kulturländern am tiefsten steht. Der Minister Szell hat daher einen Gesetzentwurf über die staatlichen Kinderasyle eingebracht, wonach zum Schutze der gefundenen und verlassenen Kinder unter sieben Jahren in der Hauptstadt Budapest und in verschiedenen Gegenden des Landes staatliche Kinderasyle (Findelhäuser) errichtet werden sollen. Sie sollen namentlich da errichtet werden, wo ein Hebammeninstitut besteht und wo die Thätigkeit einer lokalen Gesellschaft die lebensfähige Wirksamkeit des Kinderasyls entsprechend sichert. Die Kosten fallen mit Ausnahme von Budapest, wo ein besonderer Fonds zur Verfügung steht, dem Staate zur Last. Der Gesetzentwurf hat im Lande selbst und im Abgeordnetenhause entschieden Beistimmung gefunden und nur das Bedenken hervorgerufen, daß nicht auch für Kinder über sieben Jahre gesorgt werde.

Speciell für die Hauptstadt des Landes, Budapest, wird neuerdings auch eine Reform des Armenwesens bezw. der öffentlichen Wohlthätigkeit geplant, der eine Schrift des Mitgliedes der Gemeindeverwaltung und der Wohlthätigkeitskommission, Dr. Michael Szalay, zu Grunde liegt. Leider bin ich der ungarischen Sprache nicht mächtig, so daß ich die mir vorliegende Schrift nur anzeigen und von ihr nur nach einem Bericht des Budapester Tageblattes Kenntnis geben kann. S. ist in seiner Studie bemüht, ein ganzes System der öffentlichen Wohlthätigkeit aufzustellen und namentlich auch eine Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege zustande zu bringen, deren Mangel, wie überall, es mit sich bringt, daß vielfach Unwürdige unterstützt werden, während wirklich Bedürftige der Hilfe entbehren müssen.

V.

Wien.

In dem Bericht von 1898 konnte mitgeteilt werden, daß die Notwendigkeit einer Reform der Armenpflege von allen Sachkundigen und von der Verwaltung der Stadt Wien selbst anerkannt sei, und daß eine umfassende Vorlage des damaligen Referenten Dr. Vogler und des Magistratsrats Trabauer vorgelegt sei, an die sich die Reform anschließen sollte. Inzwischen hat das Regiment in Wien gewechselt; an die Stelle des liberalen

Gemeinderates ist ein christlich-sozialer Gemeinderat getreten, der, wie es selten in einer Stadtverwaltung vorkommen wird, schlechterdings verwirft, was von den Vorgängern geleistet oder dargeboten ist. Wer die Berichte über die Verhandlungen des Gemeinderats liest, kann sich diesem Eindruck an keiner Stelle entziehen. Gleichwohl wäre es nicht richtig zu behaupten, daß der Wunsch, die der Reform dringend bedürftige Wiener Armenpflege umzugestalten, bei den Inhabern des neuen Regiments nicht vorhanden sei; aber zahlreiche andere Anforderungen, die Beschäftigung mit dem neuen Heimatgesetze, die politische Abhaltung des Bürgermeisters und des neuen Referenten für Armensachen, Dr. Weiskirchner, mögen es verschuldet haben, daß seit dem Bericht von Vogler in der Sache selbst sehr wenig geschehen ist. Doch werden, wie der Bürgermeister Lueger in der Gemeinderatssitzung vom 28. März 1901 mitteilte, Vorlagen für die Reform schon in den nächsten Monaten zu gewärtigen sein [1].

Ein Punkt, an dem man, den besonderen Neigungen des neuen Armenreferenten entsprechend, etwas Neues anzuregen begonnen hat, ist die Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege, über die Weiskirchner auch auf dem katholischen Wohlthätigkeitskongreß berichtete. Eine Einleitung hierzu bildet ein neuerdings angelegter Centralarmenkataster. Er umfaßt gegenwärtig 150000 Katasterblätter über Familien, bezw. Einzelpersonen, welche dauernde Unterstützung genießen oder auch nur vorübergehend aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege Aushilfen erhalten haben. Die Kosten der Anlage dieses Katasters, welcher in nahezu Jahresfrist fertiggestellt wurde, belaufen sich auf 13680 Kronen. Der Centralarmenkataster umfaßt: erstens alle in Wien wohnhaften (zuständigen wie fremden) Personen, sowie zweitens alle nach Wien zuständigen auswärts wohnenden Personen, welche für sich und ihre Familie eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten. Die Unterstützungen, welche von den zahlreichen Humanitätsvereinen verabreicht werden, sind vorläufig im Kataster nicht verzeichnet; doch hat der Wiener Stadtrat den Magistrat neuerlich beauftragt, wegen Verbindung der privaten Wohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege und über die Modalitäten, unter welchen der Centralarmenkataster von den Humanitätsvereinen mitbenützt werden könnte, Verhandlungen zu pflegen. Bisher scheiterten jedoch, wie Lueger jüngst in einer Gemeinderatssitzung mitteilte, die Verhandlungen an der ablehnenden Haltung der überwiegenden Mehrzahl der privaten Wohlthätigkeitsvereine, ein Umstand, der auch in andern Städten außerhalb Österreichs so häufig ein wirksames Zusammengehen erschwert oder verhindert.

[1] Bei Abschluß der Korrektur erfahre ich, daß dem Magistrat ein Entwurf für die Reorganisation des Wiener Armenwesens von Dr. Weiskirchner vorgelegt worden ist, den der Magistrat in seiner Sitzung vom 23. Mai gutgeheißen hat. Darnach soll ein Centralrat für das Armenwesen der Stadt Wien geschaffen werden, dem außer den amtlichen Organen auch Vertreter der Privatwohlthätigkeit angehören sollen. In den einzelnen Bezirken sind örtliche Armeninstitute zur Handhabung der Armenpflege berufen, auch sollen Frauen zu dem Amte der Armenräte zugelassen werden. Die Bestimmungen des Entwurfs sollen demnächst einer redaktionellen Prüfung unterzogen, sodann einer Konferenz der Armeninstitutsobmänner zur Begutachtung vorgelegt und hierauf dem Stadtrate und Gemeinderate vorgelegt werden.

Unter den sonstigen Plänen zur Reform ist namentlich der im Princip von den Behörden genehmigte Bau eines neuen großen Versorgungshauses hervorzuheben, da die vorhandenen überfüllt sind und ein riesiger Ansturm zu erwarten ist, sobald das neue Heimatgesetz seine Wirkungen geäußert haben wird. Diese Wirkungen werden außerordentlich beträchtlich sein, da vom 1. Januar 1901 an alle zehn Jahre in Wien aufhaltsamen Personen die Verleihung des Heimatrechts verlangen können und dieser Antrag auch von den Heimatgemeinden selbst gestellt werden kann, was sie zu thun gewiß nicht ermangeln werden, um die ihnen von derartigen Heimatgenossen drohende Armenlast von sich abzuwenden. Daher ist auch die Agitation des Städtetages, von der oben berichtet wurde, wohl verständlich. Ein Bericht des Magistrats vom 13. Juni 1900, erstattet vom Gemeinderat Wähner, beschäftigt sich eingehend mit dieser Frage, und vor allem mit der dadurch für Wien zu erwartenden finanziellen Belastung. Es handelt sich bei einer Gesamtbevölkerung, die am 31. Dezember 1890 1,36 Millionen betrug[1], um nicht weniger als 730 000 österreichische in Wien nicht zuständige Staatsbürger, hiervon 397 000 großjährig mit einem Anhang von 190 000 unmündigen und 14 000 mündigen Minderjährigen, im ganzen also etwas über 600 000 Personen, die für die Wirkung des Heimatgesetzes in Betracht zu ziehen sind. Mit Hinzurechnung der Vermehrung durch Geburten und des Zuwachses durch Zuwanderung seit 1890 wird die Ziffer auf 663 000 geschätzt. Wird die Zahl der unterstützungsbedürftigen Personen im Verhältnis zu den bisher Unterstützten berechnet, so ergiebt sich etwa ein Zuwachs von 40 000 Armen, für die allein an Kosten der dauernden Armenpflege ein Aufwand von mehr als 3 Millionen Gulden berechnet wird. Sehr bemerkenswert ist die Erwägung, die der Referent angesichts des bisherigen Aufwandes durch die in Betracht kommenden Heimatgemeinden macht. Er sagt hierüber:

„Bei Betrachtung dieser Zahlen drängt sich von selbst die Frage auf, wie es möglich ist, daß im Jahre 1901 mehr als 40 000 Personen die dauernde Armenpflege der Gemeinde Wien in Anspruch nehmen sollten, während im Jahre 1897 nur gegen 4000 die Armenpflege ihrer bisherigen Heimatgemeinde in Anspruch genommen haben. Dieses für den ersten Augenblick verblüffende Verhältnis wird einigermaßen begreiflich, wenn man erwägt, wie leicht der hier Einheimische von der Gemeinde Wien und wie unendlich schwer der hier wohnhafte Fremde von seiner Heimatgemeinde eine Armenunterstützung erhält. Die in Wien einheimische Bevölkerung ist nur zu geneigt, für sich und ihre Angehörigen die Hülfe der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Dieser Neigung wird, wie die tägliche Erfahrung zeigt, durch die Armeninstitute und durch die ärztlichen Organe nur zu wenig entgegengetreten, und nur dadurch ist es erklärlich, daß sich die Zahl derer, die die dauernde Gemeindeunterstützung genießen, $6^3/_4$ % der einheimischen Bevölkerung ausmacht. Der Fremde aber, wenn er hier in Not gerät, wendet sich an seine Heimatgemeinde — wenn er nicht das Glück hat, in einer

[1] Sie ist nach dem soeben veröffentlichten Ergebnis der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 auf 1 674 957 gewachsen.

Gemeinde Niederösterreichs oder in einer größeren Stadt heimatberechtigt zu sein — vergeblich um Hilfe. Beweis dafür die Thatsache, daß von den hier wohnhaften 4000 von ihren Heimatgemeinden Unterstützten fast 2000 in Niederösterreich zuständig sind, obwohl die Zahl der hier wohnhaften in Niederösterreich zuständigen Personen nach der letzten Volkszählung nur 164 943, dagegen die Zahl der hier wohnhaften, in Böhmen, Mähren und Galizien heimatberechtigten Personen 480 313 betrug. Die hier wohnhaften Fremden können also von ihren Heimatgenossen nichts erlangen, höchstens die Aufforderung, nach Hause zurückzukehren, und dies ist der Grund, weshalb der hier wohnhafte Fremde in einem Alter und Gesundheitszustande sich noch aus eigenen Kräften erhält, in welchem der Einheimische schon längst die Armenpflege der Gemeinde in Anspruch nimmt. — Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, dürfte der hier oben berechnete Zuwachs an Gemeindearmen, so überraschend er auch zunächst erscheint, durchaus nicht übertrieben sein."

Im Hinblick auf die durch die Heimatgesetzgebung geschaffenen Verhältnisse richtete der Gemeinderat an die Staatsregierung das Ersuchen, ihr neue Einnahmequellen zu schaffen, insbesondere durch gänzliche Überlassung der Verzehrungssteuer und durch Schaffung einer staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung. Erwähnt wurde schon in anderm Zusammenhange (siehe oben unter II) der Gesetzentwurf betreffend Einbeziehung von Wien in die niederösterreichische Armenpflege. Diesem Antrage scheint der Gemeinderat dahin entsprechen zu wollen, daß er sich der niederösterreichischen Landesversorgungsanstalten unter Zahlung eines Pflegegeldes für seine Versorgungsberechtigten bedient.

Sehr bedeutend ist die Zahl der Stiftungen und der Wohlthätigkeit übenden Privatvereine. Die Zahl der in Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Zwecke der Armenpflege betrug am Ende des Jahres 1898: 951 mit einem Stiftungskapitale von 6 140 939 Gulden und einem Interessenertrage von 247 548 Gulden. Hiervon waren bestimmt

	Stiftungen	mit einem Kapitale	mit einem Interessenertrage
		Gulden	
für die vorübergehende Armenbeteilung .	507	3 365 642	136 892
für die dauernde Armenbeteilung	377	2 016 712	90 365
für die Verpflegung in städt. Humanitätsanstalten	63	606 963	15 975
für die Verpflegung in nicht städtischen Humanitätsanstalten	2	137 122	3 710
für die Armenkrankenpflege	2	14 500	606

Aus den Interessen der von der Gemeinde verwalteten Armenstiftungen wurden im Berichtsjahre 11 069 Personen vorübergehend, 1618 Personen dauernd, daher zusammen 12 687 Personen beteilt.

Mit vorübergehenden Armenunterstützungen beschäftigten sich im Jahre 1898 136 Vereine mit 32229 Vereinsmitgliedern. Aus den von ihnen aufgebrachten Geldbeträgen wurden 25695 männliche, 37368 weibliche, daher zusammen 63063 Personen mit dem Betrage von 482087 Gulden beteilt. Die Gesamtzahl der aus Mitteln der privaten Armenpflege vorübergehend unterstützten Personen betrug 68897; die Auslagen hierfür bezifferten sich mit 574807 Gulden.

Aus der sehr lebhaften Wiener Privatwohlthätigkeit interessiert namentlich der Wiener Verein gegen Verarmung und Bettelei, der Anfang der 80er Jahre nach dem Muster des Berliner Vereins gegen Verarmung begründet wurde und eine ganz verwandte Thätigkeit übt. Er hat neben seinen regelmäßigen Mitteilungen und Jahresberichten kürzlich zum zweiten Male[1] eine statistische Darstellung über die „Persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen" herausgegeben, die wegen der Methode das Interesse weiterer Kreise verdient. Die Schrift enthält eine Individualstatistik der von dem Verein unterstützten Personen. Es sind auf Grund der gleichmäßigen Fragebogen, die bei jedem Unterstützungsfall zur Ausfüllung gelangen, etwas über 40000 Fälle ausgezählt und bearbeitet, sodaß immerhin Zahlen in Frage kommen, die eine zuverlässige statistische Darstellung ermöglichen. Doch unterscheidet sich die Erhebung insofern von den bisher erschienenen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Individualstatistik, als diese regelmäßig nur öffentlich Unterstützte betreffen, während der Verein gegen Verarmung sich in erster Linie die Aufgabe der Vorbeugung gestellt hat, es also in der Regel nicht mit gänzlich verarmten Personen, sondern mit solchen zu thun hat, deren künftiger Verarmung noch vorgebeugt werden kann. Charakteristisch ist dafür, daß die Mehrzahl der in der Statistik verarbeiteten Fälle sich auf Personen beziehen, die sich noch in irgend einer Erwerbsstellung befinden. Sehr bemerkenswert ist die Auszählung in Rücksicht der Ortsgebürtigkeit und der sogenannten Heimatzuständigkeit. Während bei der Volkszählung 1890 45,5 % in Wien gebürtig waren, sind von den in dieser Statistik Nachgewiesenen nur 28,6 % in Wien geboren, während die anderen sich auf die übrigen Kronländer verteilen. Dagegen ist die Ziffer der in Wien heimatzuständigen Personen mit 34,9 % ziemlich derjenigen der unterstützten Personen mit 35,2 % gleich. Gleichwohl hält sich die Mehrzahl, nämlich 64,9 %, länger als zwanzig Jahre bereits in Wien auf und 20,9 % sind zehn bis zwanzig Jahre in Wien aufhaltsam. Die Zahl derer, die nur ein bis zwei Jahre in Wien gewesen sind, als sie die Hilfe des Vereins in Anspruch nahmen, ist ganz verschwindend. Im Text wird dazu bemerkt, daß diese Ziffern ein Symptom zunehmender Verarmung der seßhaften Wiener Bevölkerung darstellten. Im übrigen wird sich auch dieses Zahlenverhältnis in der Folge wohl ändern, nachdem das neue Heimatgesetz in Kraft getreten ist, so daß thatsächlicher Aufenthalt und Heimatzuständigkeit nicht mehr in dieser krassen Weise aus-

[1] Die erste Arbeit erschien 1892 unter demselben Titel, Wien 1892, ebenfalls bearbeitet von K. Th. von Inama-Sternegg.

einanderfallen. Charakteristisch für die vorbeugende Thätigkeit des Vereins ist, daß 55 % der männlichen und 23,7 % der weiblichen Bittsteller dem Handwerkerstande angehörten, während in der öffentlichen Armenpflege der Arbeiterstand und insbesondere die Witwen der Arbeiter wohl den größten Prozentsatz beanspruchen möchten. Immerhin weist diese Feststellung auf die schwierige Lage des Handwerks hin, dem gegenüber sich die großstädtische Fabrikarbeit in günstigerer Lage befindet. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Aufwand für Wohnungsmiete und der Verschuldung zugewendet. Wenn damit auch nichts Neues gesagt wird, so ist es immerhin von Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, wie stark die Wohnungsmiete im Verhältnis zu anderen Lebensbedürfnissen die ärmere Bevölkerung belastet und wie schädlich die Wohnungsverhältnisse auf Gesundheit und Sittlichkeit wirken. Dafür ist auch ein Zeichen, daß bei den über 10 Gulden hinausgehenden Mieten fast die Hälfte zur Aftervermietung genötigt ist. Dagegen ergaben sich die höchsten Ziffern der Mietsverschuldung bei der untersten Stufe der Mietsschulden.

Dem neuesten Verwaltungsbericht für das Jahr 1900 entnehme ich, daß die Mitgliederzahl des Vereins gegenwärtig 3793 beträgt und daß auch in Wien dieselbe Erfahrung gemacht wird wie bei dem verwandten Vereine in Berlin und vielen ähnlichen, daß die Mitgliederzahl und die Zahl der Beiträge sich gegen das Vorjahr vermindert hat, was vermutlich damit zusammenhängt, daß so überaus zahlreiche neue Vereinsbestrebungen ins Leben getreten sind, und daß wohl auch die Leistungen der öffentlichen Armenpflege sich im allgemeinen etwas erhöht haben. An den Verein traten im ganzen 17 000 Gesuche heran, von denen 4300 berücksichtigt wurden, darunter 1193 mit unverzinslichen Darlehen im Betrage von 68 553 Gulden und 3242 mit Geschenken im Betrage von 47 685 Gulden, so daß der Gesamtaufwand 116 238 Gulden gegen 112 430 Gulden im Vorjahre betrug.

Auf dem Gebiet der Kinderfürsorge, dem gegenwärtig überall besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird, ist die im vorigen Jahre erfolgte Begründung einer Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft zu erwähnen. Sehr erfreulich ist die Haltung des Wiener Oberlandesgerichts, das folgenden Erlaß an die ihm unterstehenden Behörden richtete:

„Unter Hinweisung auf die Verordnung des Justizministeriums vom 3. Dezember 1899 und auf Grund des Erlasses des Justizministeriums vom 5. d. J. wird den Gerichten zur Kenntnis gebracht, daß die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 3, ihren Sitz und zum Gegenstand ihrer Thätigkeit insbesondere hat: 1. Mißhandlungen von Kindern nach eingehenden Erhebungen und Feststellung des Thatbestandes zur Kenntnis der zuständigen Behörde zu bringen; 2. Personen, denen mißhandelte Kinder zur Obsorge übergeben wurden, zu beaufsichtigen, oder die Kinder auf Kosten der Gesellschaft in Obsorge selbst gewählter Personen oder eines Kinderasyls zu übergeben; 3. Vormünder für Kinder in Vorschlag zu bringen, für die ein Vormund nicht bestellt ist, oder deren Vater die väterliche Gewalt, oder deren Mutter oder Vormund die vormundschaftliche Gewalt aberkannt wurde; 4. für die

Einbringung der Unterhaltskosten bei den alimentationspflichtigen Personen Vorsorge zu treffen.

Den Gerichten wird empfohlen, die Gesellschaft in ihrer Thätigkeit zu unterstützen, und sie über ihr Ansuchen zu fördern. Die den Gerichten von dieser Gesellschaft zukommenden Anzeigen sind zum Anlasse, sei es strafgerichtlicher, sei es pflegschaftsbehördlicher Vorkehrungen zu nehmen, und anderseits können die Gerichte ihrerseits die Hilfe dieser Gesellschaft in Anspruch nehmen. Zur Erleichterung des Verkehrs dieser Gesellschaft mit den Gerichten und der Gerichte mit der Gesellschaft wird die Gesellschaft Formularien benützen, bezw. den Gerichten zur Verfügung stellen."

VI.

Die österreichischen Städte.

Eine grundsätzliche Einheitlichkeit findet sich in den Armenpflegesystemen der österreichischen Städte nicht vor. Nach der von Mischler gegebenen Einteilung kann man etwa unterscheiden: 1. ein westliches Armenpflegesystem der Städte in den Alpen und im Nordwesten, der eigentlichen österreichischen Städte im historischen Sinne, welche den ganzen Entwicklungsgang bis zur Einrichtung der Armenpflege im Sinne der gesellschaftlich-charitativen Auffassung bei Einführung der Pfarrarmeninstitute durchgemacht haben; 2. ein polnisches System, ohne Pfarrarmeninstitut und ohne Anlehnung an die deutsche Entwicklung; 3. ein südliches, auf der alten kirchlichen Grundlage aufgebautes Armenpflegesystem mit so kraftvollen Bildungen, daß sie durch die Pfarrarmeninstitute nicht beeinflußt werden konnten, und 4. ein östliches System mit orientalischem Charakter. So viel sich aus der Litteratur und den Verwaltungsberichten feststellen läßt, sind es überwiegend die deutschen Städte, in denen die Armenpflege einigermaßen dem Bedürfnis der Armen zu entsprechen sucht, während, wie das schon bei Ungarn gezeigt wurde, in den nichtdeutschen Städten die Fürsorge unzureichend und mehr oder weniger von dem zufälligen Vorhandensein von Stiftungsvermögen, von dem mehr oder weniger größeren Opfer der kirchlichen Organe oder etwaiger Privatwohlthätigkeit abhängig ist. Das kürzlich herausgegebene österreichische Städtebuch bringt eine Darstellung über die Armenpflege in den 38 größten Städten der im Reichsrate vertretenen Länder, die allerdings auf Vergleichbarkeit keinen Anspruch machen kann. Die Angabe, daß etwa 7½ % der Bevölkerung die Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen, ist mit großer Vorsicht aufzunehmen.

Jedenfalls hat sich in Österreich in den letzten Jahren die Überzeugung Bahn gebrochen, daß mit den herkömmlichen Systemen der Armenpflege auf die Dauer nicht ausgekommen werden kann und daß die Einführung eines individualisierenden Armenpflegesystems sich als notwendig erweist. Der Grundzug dieser Anschauung geht durch die Reform der niederösterreichischen und der steiermärkischen Armengesetzgebung und kehrt wieder in der Einführung des Elberfelder Systems, das seit etwa einem Jahrzehnt in einer

Die Unterstützungssätze betragen:

Gattung der zu Unterstützenden	Betrag der zulässigen höchsten Unterstützungen wöchentlich									
	Trautenau	Reichenberg	Tetschen a. E.	Liebenau	Warnsdorf	Karlsbad	Troppau	Innsbruck	Salzburg	Linz
für	Gulden									
eine einzelne Person überhaupt	1,50	1,50	1,20	1,50	1,50	3,00	0,70	2,10	1,80	Wochenportionen a) 0,50 b) 0,75 c) 1,00 d) 1,25 e) 1,50
das Familienhaupt	1,50	1,50	1,00	1,50	1,50	3,00	0,70	2,10	1,20	
die bei dem Manne lebende Ehefrau	1,00	1,00	0,80	1,00	1,00	1,50	0,70	2,10	0,80	
ein Kind von 15 Jahren und darüber (14 J., Liebenau, Insbruck, Salzburg)	0,80	0,80	0,60	0,60	0,80	—	0,42	0,80	0,70	
ein Kind von 10—15 Jahren (10—14 J., Innsbruck, Karlsbad, Liebenau, Salzburg)	0,60	0,60	0,50	0,50	0,60	1,00	0,42	0,70	0,60	
ein Kind von 5—10 Jahren	0,50	0,50	0,40	0,40	0,50	0,80	0,42	0,60	0,50	
ein Kind von 1—5 Jahren	0,40	0,40	0,30	0,30	0,40	0,50	0,42	0,60	—	
ein Kind von wenigstens 1 Jahr	0,30	0,30	0,20	—	0,30		0,42	0,60	—	
demnach für eine aus den gen. Personen bestehende Familie	—	—	—	—	—	6,80	—	—	—	

Reihe von österreichischen Städten seinen Eingang gefunden hat. Es sind im ganzen 13—14 Städte, von denen lediglich Salzburg, Reichenberg und Linz in Oberösterreich die Ziffer von 25 000 Einwohnern überschreiten; im übrigen sind es kleine und mittlere Städte, darunter namentlich Karlsbad, Außig und Trautenau, das zuerst mit einer sehr durchdachten und planmäßigen Organisation nach Elberfelder Muster vorging. Dreiviertel der gesamten Städte entfallen auf das deutsche Nordböhmen, das sich am meisten dem Einflusse des deutschen Nachbarlandes zugänglich erwiesen hat, ebenso wie Wien und Graz, von denen schon oben näher gehandelt worden ist. Wenn auch im einzelnen von dem strikten Elberfelder System in den Armenordnungen abgewichen wird, so bildet dieses selbst doch die wesentliche Grundlage in der Richtung, daß überall ehrenamtliche Pflegeorgane in genügender Zahl eingesetzt werden sollen, um den einzelnen Pflegefall individualisierend behandeln zu können und in gemeinschaftlichen Beratungen über Art und Höhe der Unterstützung beschließen zu können. Angesichts des Interesses, das auch in unserm Verein die Frage der Ausschlußsätze erregt hat, teile ich die hierüber in der Jubiläumsschrift enthaltene Tabelle der Ausschlußsätze mit.

(Siehe Tabelle S. 40.)

Der Einführung des Elberfelder Systems werden durchweg günstige Erfolge nachgerühmt, insbesondere das beinahe gänzliche Verschwinden des Haus- und Straßenbettels, das wiedererwachende Interesse der Bevölkerung für die Mitwirkung bei der Armenpflege, die Abnahme des Aufwandes für Zwecke der Armenpflege bei wesentlicher Besserung und die notwendige Änderung der Grundsätze der Beteiligung bei den sonstigen Pflegeorganen, sowie bei der Privat- und Vereinswohlthätigkeit. Ganz besonders treten die günstigen Erfolge in der Armenpflege von Salzburg hervor, auf deren Reorganisation ich bereits in meinem Bericht von 1898 hingewiesen hatte.

2. Schweiz.

Litteratur.

Die nachfolgenden Litteraturangaben schließen sich an an die Litteraturangaben in dem 1898 erschienenen Bericht über das ausländische Armenwesen in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 35, S. 21 ff.

I. Allgemeines. Muensterberg, Beiträge zur Geschichte und Theorie des Armenwesens: 1. Das Schweizerische Armenwesen. Aus dem Nachlaß des Frhrn. v. Reitzenstein herausgeg. u. ergänzt. Schmollers Jahrbücher 1898. — Derselbe, Armengesetzgebung in der Schweiz. Hwb. d. Staatsw. I. Bd. 2. Aufl. S. 1166. — Bibliographie des Armenwesens S. 51 ff. — Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich. — Christinger, Grundlinien der gegenwärtigen Armengesetzgebung der Schweiz und Ideen über ihre zweckmäßige Gestaltung und Fortbildung. Schweiz. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit, S. 199 ff. 1898, S. 4 ff. 1901. — Räber, Die schweizerische Armenpolizei. Ztschr. f. schweiz. Statistik 1899, II. Bd. 5. Lfg. — Baiter, Schweizerische Anstalten für schwachsinnige Kinder. Schweiz. Ztschr. f. Gemeinn. S. 362—383. 1900. — Paly, Laurenz. Die Blinden in der Schweiz. Medizinal-stat. Untersuchungen nach den Ergebnissen der Zählung von 1895/96. Bern 1900. — Liebe, Der Stand der Volksheilstättenbewegung im In- und Auslande. 5. Bericht, S 75 ff. München 1900. — Hunziker, Geschichte der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich 1897.

II. Fürsorge für Arbeitslose. Basel: Gesetz, betreffend Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose. — Amtliche Mitteilungen des leitenden Ausschusses des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung, Aarau.

III. Die Kantone. II. schweizerische Statistik der Amtlichen Armenpflege. Vom Statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. Bisher sind 18 Hefte erschienen. Bern 1898. — Neujahrsblätter herausgegeben von der Hilfsgesellschaft in Zürich. 1801—1901.

Speciell: 1. Zürich. Gesetz, betreffend das Armenwesen. Bericht und Antrag des Kommissionsrates. 1899. — Trienniumsberichte über das Armenwesen des Kantons erstattet durch die Direktion des Armenwesens (letzter: umfassend die Jahre 1895, 96 u. 97). — Verwaltungsberichte der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich. — Schmidt und Wild, „Zürich, deine Wohlthaten erhalten dich!" 1900.

2. Bern. Verwaltungsberichte der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.

3. Basel-Stadt: Jahresberichte der Allgemeinen Armenpflege. — Verwaltungsberichte des Engern Bürgerrats an den Weitern Bürgerrat der Stadtgemeinde Basel.

I.

Die neuere Entwicklung des Armenwesens im allgemeinen.

In dem Bericht von 1898 bemerkte ich einleitend über das System der schweizerischen Armenpflege: „Mit ganz geringen Ausnahmen liegt noch heute in der Schweiz die Verpflichtung zur Unterstützung der Ortsbürgergemeinde ob, jedoch nur in Ansehung der zu der geschlossenen Nutzungsgemeinde gehörigen Ortsbürger, sodaß fremd hinzugezogene, sogenannte Niedergelassene, auch wenn sie ein Leben lang in der Ortsgemeinde sich aufgehalten haben, an der Armenpflege der Bürgergemeinde keinen Teil haben. Damit hängt auf der einen Seite die eigentümliche Thatsache zusammen, daß das Bürgerrecht seinen glücklichen Besitzern auch nach auswärts und zwar nicht bloß in andere Gemeinden und Kantone, sondern auch in das Ausland nachfolgt, und daß andererseits die freiwillige Armenpflege, die in Deutschland bewußterweise sich in erster Linie den Eingesessenen zuwendet, in der Schweiz sich vornehmlich der Ortsfremden und Niedergelassenen annimmt. Diese Scheidung in Ortsbürger und Ortsfremde zeigt sich sogar in denjenigen Kantonen, die einer öffentlichen Armenpflege entbehren, indem nämlich dort die stiftungsmäßige Armenpflege auf die Ortsbürger beschränkt ist, während die freiwillige Armenpflege sich der Niedergelassenen annimmt." Eine Ausnahme hiervon bildet allein Bern, das in seinem Gesetz von 1897 das sogenannte Territorialprincip im Gegensatz zu dem Ortsbürgerprincip eingeführt und damit seine Armenpflege den Grundsätzen der reichsdeutschen Armenpflege angenähert hat. Auf die weitere Entwicklung des bernischen Armenwesens komme ich unten zurück, ebenso auf die besonderen Vorgänge in Zürich, wo die Änderung der Armengesetzgebung die Regierung und die öffentliche Meinung in den letzten Jahren sehr lebhaft beschäftigt hat. Im übrigen ist auf diesem Gebiet nichts weiter geschehen und die gegenüber den Anforderungen moderner Entwicklung als rückständig zu bezeichnende Armengesetzgebung unverändert geblieben. Doch würde man einseitig urteilen, wenn man in Bezug auf die Fürsorge für Arme lediglich den Zustand der eigentlichen Armengesetzgebung als Maßstab anlegte. Thatsächlich ist man, wie sogleich an einigen bedeutenden Einrichtungen zu zeigen sein wird, auf gewissen Gebieten der Fürsorge sehr rührig und ergänzt Mängel der öffentlichen Armenpflege durch eine sehr vielseitig ausgebildete Privatwohlthätigkeit und durch zahlreiche gemeinnützige Bestrebungen. Einigermaßen wird auch die Härte, die in der Beschränkung der Armenpflege auf die Ortsbürger liegt, dadurch gemindert, daß durch die für die ganze Schweiz geltenden Bundesgesetze der Eidgenossenschaft die Frage der Niederlassung und die Fürsorge für Erkrankte geregelt ist. Darnach darf die Niederlassung nur denjenigen versagt werden, die dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bezw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährten. Jede Ausweisung ist überdies dem Heimatkanton vorher anzuzeigen. Außerdem

legt der Bund den Kantonen die Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, die erkranken und deren Rückkehr in die Heimatkantone ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung und im Sterbefall schickliche Beerdigung zu teil werde; ein Ersatz der entstandenen Kosten findet nur insoweit, als er vom Hilfsbedürftigen selbst oder privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann, nicht aber aus öffentlichen Kassen oder Anstalten des Heimatkantons statt. Die gleiche Verpflichtung liegt den Kantonen in Ansehung der Ausländer ob, soweit der Bund mit den Heimatsstaaten Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, wie dies mit einer großen Zahl von Staaten der Fall ist. Raeber a. a. O. S. 241 weist die einzelnen Staaten, mit denen Niederlassungsverträge geschlossen sind, genauer nach und bemerkt dazu, daß selbst gegenüber denjenigen Staaten, denen gegenüber nur eine beschränkte Verpflichtung obliegt, wie z. B. Frankreich gegenüber, mit dem nur ein Übereinkommen zu Gunsten von Geisteskranken und Kindern getroffen ist, thatsächlich der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Verpflegung auf Grund langjähriger Übung allgemein geübt wird.

Die Aussichten auf Änderung der bestehenden Gesetzgebung sind auch zur Zeit sehr gering. Christinger giebt in einem der gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1899 erstatteten Bericht eine Übersicht über die gegenwärtig in den einzelnen Kantonen bestehenden Bestimmungen und schließt daran einige Meinungsäußerungen über die voraussichtlich weitere Entwicklung. Er bemerkt zum Eingang seiner hierauf gerichteten Bemerkungen sehr charakteristisch: „Die Stunde für eine schweizerische Armengesetzgebung ist noch nicht vorhanden. Andere legislatorische Aufgaben des Bundes haben einstweilen den Vorrang und werden ihn noch längere Zeit behaupten. Zudem müßte vorerst das Recht dazu durch einen Verfassungsartikel geschaffen werden. So werden die Kantone noch längere Zeit auf diesem Gebiete selbständig vorgehen, soweit sie nicht durch schon vorhandene bundesrechtliche Bestimmungen eingeschränkt sind. Es ist nicht nötig, daß sie an allen Orten auf äußere Gleichförmigkeit ausgehen, aber es ist sehr wünschenswert, daß sie Fortschrittliches und Zeitgemäßes schaffen und auf diesem Wege naturgemäß auch in den Formen einander näher kommen.“ Als fortschrittlich und zeitgemäß bezeichnet er die Gewährung des Rechts auf Unterstützung im Sinne der deutschen Gesetzgebung, d. h. eines nicht mittels Klage, sondern mittels der Verwaltungsbeschwerde geltend zu machenden Anspruchs. Ferner die Verpflichtung der Wohngemeinde zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich der Abrechnung mit der Heimatgemeinde; die Ausgleichung der Armenlasten durch staatliche Beihilfe, die Befugnis der Gemeinden, zur Deckung der Ausfälle Steuern zu erheben, endlich eine die Armenpflege ergänzende, organisierte freiwillige Armenpflege. Recht gut betont Christinger auch die Notwendigkeit geordneter Aufsicht über die Armenpflege.

Die Gewährung von staatlichen Zuschüssen zu den Lasten der Armenpflege ist in den größeren Kantonen gut durchgebildet. Eine ganz eigenartige Beihilfe gewährt der Bund, der sich im übrigen an den Lasten der Armenpflege nicht beteiligt, durch das sogenannte Alkoholzehntel. Die Frage, wie der aus dem Alkoholmißbrauch erwachsenden Gefahr entgegengetreten

werden könnte, hat die schweizerischen Behörden besonders ernsthaft beschäftigt und zu den Bundesgesetzen vom 22. Dezember 1886 und 27. Mai 1887 nebst dazu gehörigen Erlassen, betreffend gebrannte Wasser, geführt, durch die das sogenannte „Branntweinmonopol" geschaffen wurde und der Bund ermächtigt wurde, das ausschließliche Recht zur Herstellung von gebranntem Wasser an sich zu ziehen. Indem er nur die Einfuhr seiner Branntweine gegen Barzahlung einer Gebühr dem Privatbetrieb freigab und bestehende Brennereien aufkaufte, vernichtete er die kleinen Brennereien ganz und beschränkte die Landesproduktion auf etwa 60—70 mittelgroße landwirtschaftliche Betriebe. Mit Ausnahme des Bedarfs zu technischen und Haushaltungszwecken verkauft er den von ihm hergestellten Branntwein und verwendet dem Gesetz gemäß ein Zehntel des Ertrages zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zusammenhängen, so für die Trinkerheilung, für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten, für Irrenanstalten, vor allem aber zur Versorgung armer schwachsinniger Kinder oder jugendlicher Verbrecher. Jährlich werden durchschnittlich 450 000 Francs den Kantonsregierungen für derartige Zwecke zugeführt. Im letzten Jahrzehnt betrug die Gesamtzuwendung 4,052 Millionen Francs, von denen 1,539 für die letzterwähnten Zwecke der Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen verwendet wurden. Die Meinungen über die richtige Verwendung dieser Zuwendung sind sehr geteilt. Marthaler, dessen Ausführungen ich diese Angaben entnehme, bemerkt, daß die Art der Verwendung des Alkoholzehntels genauer bestimmt werden müßte und führt aus, daß im ganzen von einer direkten Abnahme des Konsums geistiger Getränke nicht gesprochen werden könne und die Befürchtung nicht zu unterdrücken sei, daß an die Stelle einer „Schnapspest" eine „Bierpest" getreten sei. Er meint, daß der verhältnismäßig größte Nutzen aus der Alkoholgesetzgebung daraus erwachsen sei, daß die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Gegenstand gelenkt und eine Bewegung angebahnt sei, die allmählich sich wirksam zur Bekämpfung der Gefahr erweisen könne. Von allen auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen stellt er am höchsten, weil am erfolgreichsten, die strenge Abstinenzbewegung. die allein in der Schweiz zur Begründung von 350 Enthaltsamkeitsvereinen mit 8500 Mitgliedern und 5900 Anhängern geführt hätte. Die Zahl ist im Verhältnis zu den übrigen Ländern sehr hoch, da die Vereine im Ausland nur 214 betragen und zusammen nur etwa 9000 Mitglieder und Anhänger zählen. — In ganz demselben Verhältnis ist in der Schweiz auch die Bewegung für Errichtung von Trinkerheilstätten den übrigen Ländern vorangeschritten. Es bestehen gegenwärtig 10 derartige Anstalten, von denen die große Mehrzahl im letzten Jahrzehnt begründet sind. Die Zahl der Pfleglinge belief sich Ende 1898 auf insgesamt 165. Die Belegung schwankt in den einzelnen Anstalten zwischen 10 und 20. Die bedeutendste ist die schon 1889 begründete Anstalt Ellikon bei Zürich. Die Heilmittel, die in diesen Anstalten angewendet werden, sind: Vollständige Abstinenz, gute Ernährung, Arbeit und sittliche und religiöse Einwirkung. Wegen der völligen Abstinenz ist man auf Grund von Erfahrungen zu der unverbrüchlich festgehaltenen Auffassung gekommen, daß die plötzliche Entziehung,

wenn sie auch dem Pflegling zunächst unerträglich scheine, in keinem Falle ernstliche Folgen gehabt habe. Von Arbeiten wird mehr und mehr der Landarbeit der Vorzug gegeben. Die Heilerfolge stellen sich verhältnismäßig nicht ungünstig. Von den bisher entlassenen Pfleglingen, deren Lebensweg man verfolgte, sind 846 als völlig geheilt zu bezeichnen, während 1346 als ungeheilt oder verstorben, geisteskrank oder verschollen bezeichnet werden. Das ergiebt ein Verhältnis von 39 und 61 %; scheidet man aber die Geisteskranken und Verstorbenen aus, so nähert sich die Heilziffer der Hälfte. Es darf mit diesen Erfolgen der vielfach bezweifelte Beweis als erbracht angesehen werden, daß Trunksucht in vielen Fällen heilbar ist.

Mit einer andern, der socialen Fürsorge zugewendeten Bemühung hat der Bund dagegen zur ernsten Betrübnis zahlreicher gemeinnützig gerichteter schweizerischer Kreise keinen Erfolg gehabt. Es ist dies die Unfall- und Krankenversicherung, die nach langjährigen, mühevollen Vorberatungen im Mai 1900 zum Volksreferendum gestellt wurde. Die Vorlage hatte das Schicksal, mit 337 000 gegen 147 000 abgelehnt zu werden, womit für lange Zeit die Aussicht auf eine die Armenpflege vielfach ersetzende und ergänzende sociale Fürsorge geschwunden ist. Dieses Ergebnis, an dem wohl vor allem die bäuerlichen Elemente Schuld haben, ist umso merkwürdiger, als im Oktober 1900 ausdrücklich ein neuer Artikel in die Bundesverfassung mit 283 000 gegen 92 000 Stimmen aufgenommen war, der die Einrichtung einer obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung verlangt.

Von sonstigen Bestrebungen, die das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft umfassen, möchte ich hier noch zwei erwähnen, die sich mit besonderen Bedürftigkeitszuständen beschäftigen: die Fürsorge für schwachsinnige Kinder und für Blinde.

Im März 1897 fand eine Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter statt, die durch das eidgenössiche Statistische Bureau unter Mithilfe der Lokalschulbehörden und der Lehrerschaft ausgeführt wurde.

Das Resultat der in sämtlichen Kantonen durchgeführten und im November 1897 veröffentlichten Zählung ergab:

I.	schwachsinnig in einem geringeren Grade .	5052	Kinder od.	39 %
II.	schwachsinnig in einem höheren Grade . .	2615	„ „	20 „
III.	mit körperlichen Gebrechen behaftet, allein .	1848	„ „	14 „
IV.	Idiote, Taubstumme, Blinde	2405	„ „	18 „
V.	Verwahrloste allein	1235	„ „	9 „
		Total 13155	Kinder od.	100 %

In irgend welchem Grade schwachsinnige, aber einer intellektuellen Entwicklung noch fähige Kinder giebt es also in der Schweiz 7667, d. h. 59 % sämtlicher Gezählten; unter den ca. 470 000 Primarschülern der Schweiz entfallen somit auf 1000 Kinder je 16,3, die in geringerem oder höherem Grade mit Schwachsinn behaftet sind. — Nach Art oder Wünschbarkeit des Unterrichts verteilen sich diese Kinder wie folgt:

567	Kinder	erhalten ihren Unterricht in einer Specialklasse;
411	„	sind in einer Anstalt für Schwachsinnige untergebracht;
104	„	befinden sich in Waisen- oder ähnlichen Anstalten;
bei 5585	Kindern	wird eine besondere Behandlung in einer entsprechenden Klasse oder Anstalt gewünscht;
„ 534	„	wird eine besondere Behandlung nicht gewünscht, und
„ 566	„	ist die Frage betr. eine eventl. Unterbringung unbeantwortet geblieben.

7667 Kinder.

Interessant ist die Vergleichung einzelner verschiedener Landesgegenden; so können z. B. die Erfolge von Basel-Stadt auf diesem Gebiete geradezu als Muster dienen; sie zeigen, wie dort Staat und Privatinitiative zusammenstehen, um auf praktische Weise zu helfen. Dort sind von 241 in Frage kommenden Kindern bereits 139 in einer Specialklasse und 73 in Anstalten versorgt, während 11 von der Schule ausgeschlossen sind und nur bei 10 noch eine individuelle Behandlung gewünscht wird.

Im Mai 1900 erschien der zweite Teil der Zählung; diese Veröffentlichung befaßt sich ausschließlich mit denjenigen Kindern, deren geistiger oder physischer Zustand die Aufnahme in den öffentlichen Primarschulunterricht nicht gestattete, und die darum besonderer Fürsorge empfohlen werden müssen. Die Gebrechen werden wie folgt ausgeschieden:

	Anzahl		%
I. Kinder, mit hochgradigem Schwachsinn (Blödsinn)	920	oder	32,2
II. Kinder, mit Kretinismus behaftet	156	„	6,5
III. Kinder, an Schwerhörigkeit, Stummheit oder Taubstummheit leidend	889	„	37,0
IV. Kinder, mit halber oder vollständiger Blindheit .	108	„	4,5
V. Kinder an Fallsucht leidend	129	„	5,4
VI. Kinder, mit anderen Gebrechen behaftet . . .	203	„	8,4
Total	2405	oder	100 %

Durch eine zweite Eingabe im August 1898 regte der Centralvorstand des schweizerischen Lehrervereins beim Bundesrat folgende Fragen an:

I. Eine Ergänzung der Enquete von 1897 durch Sachverständige, behufs Feststellung bei jedem einzelnen Kinde a) des Krankheitsbildes; b) des Weges der Heilung oder Besserung, bezw. der Versorgung.

II. Die Ausbildung von Lehrkräften für die Erziehung schwachsinniger Kinder.

Infolge der ersten Anregung hat das eidgenössische statistische Bureau vorgeschlagen, statt einer zweiten allgemeinen Erhebung eine *alljährlich wiederkehrende Erhebung der neu eintretenden Schulkinder, die physische oder geistige Anomalien zeigen*, einzuführen. Der Vorschlag fand Zustimmung; die Erhebung hat in den meisten Kantonen schon begonnen, aus einzelnen liegen bereits die Ergebnisse vor.

In Ansehung des zweiten Punktes hat im Frühjahr 1899 in Zürich

der 1. Bildungskurs[1] für Lehrer an Hilfsklassen, veranstaltet von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft und der Centralschulpflege der Stadt Zürich, stattgefunden, der 10 Wochen dauerte und im ganzen sich auf 13 Teilnehmer erstreckte, die in der Hauptsache auf die Kantone Zürich und Bern entfielen. Die Kurse umfaßten einen theoretischen und einen praktischen Teil; der theoretische bezweckte namentlich die Einführung in die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Heilpädagogik und Pathopsychologie, der praktische auf den Unterricht in den Specialklassen für Schwachbegabte und Einführung in das Verständnis des Unterrichts in verwandten Anstalten, wie Blinden- und Taubstummenanstalten, Anstalten für Epileptische, Schwachsinnige u. s. w.

Eine weit über die schweizerischen Interessen hinausreichende Bedeutung beansprucht die Blindenzählung von 1895/96, weil sie in einem bisher nicht bekannten Umfange die Lebensumstände und die körperlichen Zustände der sämtlichen in der Schweiz vorhandenen Blinden ermittelt und damit zu Einblicken in die Zustände der Blindheit gelangt, die für andere Länder in gleichem Maße Gültigkeit beanspruchen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt allerdings in dem medizinisch-statistischen Teil; doch sind auch diejenigen Gesichtspunkte wohl berücksichtigt, die das armenpflegerische Interesse berühren. Die Erhebung wurde durch ein privates Komitee in die Hand genommen, das sich an die eidgenössische Regierung mit der Bitte um angemessene Unterstützung wendete. Das Komitee hofft damit nach und nach zu erreichen, daß kein blindes Kind ohne Schulbildung aufwachsen werde; daß kein Blinder Not leide; daß durch das vermehrte Interesse an den Blinden die private Wohlthätigkeit nach dieser Richtung sich mehr als bisher bethätigen werde; daß, durch Konstatierung der häufigeren Erblindungsursachen in der Schweiz, diesen energischer begegnet werde, u. a. durch die Möglichkeit, Augenkranke in weiterem Umfange als bisher in Augenkliniken behandeln zu können; ferner dadurch, daß die Anforderungen an die Mediziner in der noch zu sehr als Specialität betrachteten Augenheilkunde erhöht werden. Die Bundesregierung erleichterte die Erhebung dann durch Gewährung von Portofreiheit und Übernahme der Druckkosten der Cirkulare und Fragebogen. Den Hauptanteil haben außer dem Komitee namentlich die Ärzte aller Kantone, die mit geringen Ausnahmen sich an der Verarbeitung des Zahlenmaterials beteiligten. Daß eine solche Zählung Lücken hat und ungleichmäßig ausfällt, liegt nicht nur in der Lauheit mancher an der Zählung beteiligten Organe, sondern auch darin, daß die Blinden selbst sich scheuen, als solche hervorzutreten, und daß auch die Verhältnisse für eine solche Zählung in den verschiedenen Orten mehr oder weniger günstig liegen. Doch dürfte dadurch der Wert der mit großer Vorsicht verarbeiteten Statistik nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Erhebung von 1895 ergab im ganzen 2107 Blinde, d. h. 7,22 auf 10 000 Einwohner gegen 2032 Blinde oder 7,61 auf 10 000, die bei der Volkszählung von 1870 ermittelt wurden. Mit Bezug auf die Blindenhäufigkeit nimmt die Schweiz unter den Staaten Europas einen

[1] Bildungskurs für Lehrer und Lehrerinnen an Specialklassen für Schwachbegabte. Schweiz. Ztschrft. f. Gemeinn. 39. Jahrg. 1900. S. 22—35.

günstigen Rang ein; sie steht mit Deutschland beinahe auf gleicher Stufe und bleibt nur hinter den Niederlanden und Dänemark zurück. Dem Geschlecht nach ist die männliche Bevölkerung stärker belastet als die weibliche. Für die Wahrscheinlichkeit des Blindwerdens sind sorgfältige Berechnungen angestellt, die die schon bekannte Erfahrung bestätigen, daß die größte Gefahr des Erblindens in den ersten fünf Lebensjahren liegt, dann wesentlich zurückgeht und erst wieder in höherem Alter zunimmt. Eine besondere Tabelle giebt über die Beschäftigung, die Vermögensverhältnisse und die Versorgung der Blinden Auskunft. Von sämtlichen Blinden sind nur 350 oder 16,6 % in Anstalten versorgt; ferner 937 Blinde beschäftigt, von denen 88 % auf privaten Aufenthalt, 11,2 % auf Anstalten entfallen. 1162 sind unbeschäftigt; von ihnen leben 917 in privater Pflege, die übrigen in Anstalten, wobei zu bemerken ist, daß von diesen die Mehrzahl noch an andern körperlichen Gebrechen leiden. Von den unbeschäftigten Blinden waren 755 oder 35,8 % unbemittelt und wurden unterstützt. Das Gesamtverhältnis der Bemittelten, Erwerbenden und Unterstützten stellt sich auf 33, 10, 55 %. Sehr erwünscht wäre es gewesen, im Anschluß an die Erhebung auch noch anzugeben, wieviele Personen nach dem Grade ihres Gebrechens nicht zureichend unterstützt wurden und für wie viele der Eintritt in eine Anstalt noch als erwünscht bezeichnet werden müßte.

Sehr lebhaft ist die Schweiz auch in die neuere Bewegung zur Bekämpfung der Tuberkulose eingetreten. Die Schweiz besitzt gegenwärtig 3 große und 4 kleinere Heilstätten mit etwa 400 Betten, und zwar die Heilstätte des Kantons Bern in Heiligenschwendi mit 110 Betten, die Basler Heilstätte in Davos mit 86 Betten, das Glarner Sanatorium auf Braunwald mit 29, die Züricher Heilstätte bei Wald mit 88 und einige kleinere Asyle mit je 15—20 Betten. Neue Heilstätten werden vorbereitet in den Kantonen Genf, Aargau, Waadt, Graubünden, St. Gallen, Luzern und anderen. Die Heilstätten dienen zur Behandlung der an beginnender Lungentuberkulose leidenden Kranken, während die vorgeschrittenen Fälle in allgemeinen Krankenhäusern behandelt werden.

Man darf in dem Gesamtbilde des schweizerischen Armenwesens, wie schon angedeutet, die Thätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaften nicht vergessen. Sie haben unzweifelhaft für die Entwicklung socialer Fürsorgethätigkeit mehr Bedeutung, als private Gesellschaften dieser Art in der Regel zu haben pflegen. An der Spitze steht die die ganze Eidgenossenschaft umfassende schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, die im Anschluß an die 1799 gegründete zürcherische Hilfsgesellschaft ins Leben trat. Sie setzte sich von vornherein im Sinne der Aufklärungsperiode am Ende des 18. Jahrhunderts, wie auch die verwandten Gesellschaften im nordwestlichen Deutschland, die Aufgabe, allgemein aufklärend für Volksbildung und Volkserziehung zu wirken, die Grundsätze gesunder Armenpflege zur Geltung zu bringen und überhaupt in jener Richtung zu wirken, die damals unter dem beliebten Namen der Philanthropie zusammengefaßt wurde. In ihrer weiteren Entwicklung behandelte sie dann volkswirtschaftliche und nationalökonomische Aufgaben und ist in neuerer Zeit auch in das sociale Gebiet hinübergegangen. Die Gesellschaft, deren Geschichte Hunziker vor

einigen Jahren geschrieben hat, giebt ein ständiges Organ, die „Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit" heraus, die gegenwärtig im 40. Jahrgange vorliegt. In der Geschichte von Hunziker sind die Gegenstände mitgeteilt, die in den Jahresversammlungen der Gesellschaft abgehalten worden sind, unter denen hervorgehoben werden mögen als für das Armenwesen von Bedeutung: Das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege; die Einrichtung von Zwangsarbeitsanstalten; die Einrichtung von Armenhäusern u. a. m.; aus der neueren Zeit namentlich: die Fürsorge für Kinder; das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege; die Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender; das Recht der Armen auf Unterstützung; Bedeutung und Organisation des Roten Kreuzes u. a. m.[1]

In den einzelnen Kantonen sind zahlreiche Gesellschaften entstanden, die ebenfalls den Namen Gemeinnützige Gesellschaft, Hilfsgesellschaft, in den Kantonen französischer Sprache Sociétés d'économie et d'utilité publique und ähnliche tragen. In Basel ist die altehrwürdige Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen in weiteren Kreisen bekannt geworden. Gar keine kantonale Organisation besitzen nur drei kleine Kantone, während in drei Kantonen (Aargau, Solothurn und Zürich) der kantonalen Gesellschaft sich eine Reihe von Bezirksgesellschaften angliedern. In den übrigen Kantonen sind lediglich kantonale Gesellschaften vorhanden. Aus den Verhandlungsgegenständen, die im vorigen Jahre die Gesellschaften beschäftigten, darf hervorgehoben werden die Fürsorge für arme Schulkinder, die Frage der Heilstätten in der kantonalen Kulturgesellschaft von Aargau, die Speisung und Kleidung armer Schulkinder in Zofingen, die Versorgung von Trinkern in Basel-Land, die Frage der schulärztlichen Aufsicht in verschiedenen Gesellschaften u. s. w. u. s. w.

Der allgemeinen gemeinnützigen Gesellschaft steht zur Seite ein gemeinnütziger Frauenverein, der sich insbesondere ein Verdienst erworben hat durch die Errichtung einer schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich, die mit einem Frauenspital verbunden ist. Allerdings ist die Einrichtung noch sehr jung, sodaß von wesentlichen Erfolgen noch nicht zu berichten ist. Doch möchte ich an dieser Stelle auf die sehr gut durchgearbeiteten Satzungen und die Ordnungen für die Oberin und die Schwestern aufmerksam machen. Die Absicht des Frauenvereins geht dahin, im Gegensatz zu der an Mutterhäuser gebundenen Diakonissenpflege freie Krankenpflegerinnen auszubilden. Abgesehen von dem unzweifelhaften Bedürfnis des Publikums entspricht die Gründung einer eigentlichen Pflegerinnenschule aber auch insofern einem Bedürfnis, als dadurch der Beruf der Krankenpflege weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden kann. „Wir stehen in einer Zeit — heißt es in dem Prospekt — wo die Frauen bestrebt und zum großen Teil auch gezwungen sind, sich immer neue Erwerbszweige zu erschließen und in neue Berufsarten einzutreten. Da ist es wohl angezeigt, denjenigen Beruf den Frauen aller Stände zu ermöglichen, der seinem innersten Wesen nach in dem Wirkungsgebiete der Frau liegt, und der wie wenig andere geeignet

[1] Vergl. Die Jahresversammlungen der Schweiz. Gem. Ges. in Ztschr. d. Gem. 1901 S. 156 und: Geschichtl. Skizzen der kantonalen gem. Gesellschaften — an verschiedenen Stellen der Ztschr. zuletzt 1901 S. 160.

ist, ihr vollste Befriedigung und reichste Entfaltung aller speciell weiblichen Talente zu gewähren. Es kann sich nicht jedes junge Mädchen, das Lust und Liebe zur Krankenpflege empfindet, dazu entschließen, in eine Ordensgemeinschaft einzutreten, sei es aus konfessionellen Gründen, sei es mit Rücksicht auf Familienverhältnisse, die ihm lange bindende Verpflichtungen, wie sie die meisten Ordensverbände verlangen, nicht erlauben, oder es als lästig erscheinen lassen. Ebenso können gebildete, in geordneten Familienverhältnissen aufgewachsene Töchter in unsern öffentlichen Krankenanstalten wohl einen der hier und dort abgehaltenen kurzdauernden Kurse, aber bei den gegenwärtigen Einrichtungen nur schwer eine längere Lehrzeit daselbst durchmachen. Schon manche Tochter, die den Wunsch nach Erlernung der Krankenpflege hegte, sah sich gezwungen, ihre Schritte ins Ausland zu lenken, wo sie Gelegenheit fand, sich eine entsprechende Ausbildung zu verschaffen. Vor allem ist es England, das eine ganze Reihe von mustergültigen Pflegerinnenschulen besitzt, die eine reiche Thätigkeit entfalten. Durch geeignete Organisation ermutigen sie auch Töchter aus den gebildeten Ständen, den Beruf der Krankenpflege zu ergreifen, wodurch das Niveau des ganzen Standes gehoben wird. Auch in Deutschland steht es um das Pflegewesen bedeutend besser als in der Schweiz. Wir haben somit alle Veranlassung, diesen Ländern nachzueifern und uns ihre Errungenschaften zu Nutze zu ziehen."

II.

Die Fürsorge für Arbeitslose.

Nicht viel besser als mit der Unfall- und Krankenversicherung ist es mit den Bemühungen um die Fürsorge für Arbeitslose durch Versicherung gegangen. Sie verdienen aber unter den Bestrebungen des schweizerischen Armenwesens eine besondere Betrachtung, weil das Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Schweiz zum erstenmal ernsthaft angefaßt und an einigen Stellen zu verwirklichen versucht ist und weil auch von den Mißerfolgen, die sich gezeigt haben, für die Behandlung des Problems, das sicher aus den Bestrebungen der armenpflegerischen und socialen Fürsorge nicht verschwinden wird, viel gelernt werden kann. Neben diesen Bemühungen zu Gunsten der seßhaften Bevölkerung treten die für die wandernde Bevölkerung, die eine gleiche Behandlung wie in Deutschland gefunden und zur Einrichtung eines Netzes von Naturalverpflegungsstationen geführt haben.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist neuerdings auch in Deutschland wiederholt Gegenstand litterarischer Behandlung gewesen und hat in einigen Städten, so namentlich in Köln, zur Einführung einer Versicherungseinrichtung geführt. Die ersten jedoch, die auf diesem Gebiet praktisch vorgingen, waren St. Gallen und Bern. Professor Adler, der sich um die Frage theoretisch und praktisch wohl verdient gemacht hat, bemerkt über die Berner Einrichtung, daß sie an den regelmäßigen Mängeln einer freiwilligen Versicherung krankt, nämlich an einem argen Mißverhältnis der Zahl der

Arbeitslosen zu der Zahl der Kassenmitglieder. „Es traten nämlich," so berichtet Adler, „im Laufe des ersten Jahres nur 404 Mitglieder bei, und von diesen mußten noch 50 wegen Nichtbezahlung ihrer Beiträge gestrichen werden. Von den 354 effektiven Mitgliedern meldeten sich im Winter 216 als arbeitslos; 50 davon erhielten Beschäftigung angewiesen, sodaß an 166 Mitglieder Tagegelder ausgezahlt wurden." „Die Summe der Tagegelder betrug 6835 Francs, während an Mitgliederbeiträgen die lächerlich geringe Summe von 1124 Francs einging. Das Defizit wurde gedeckt durch 949 Francs an freiwilligen Arbeitgeberbeiträgen, durch 1005 Francs an sonstigen Geschenken und durch einen Staatszuschuß von 4735 Francs." Noch auffälliger tritt das Mißverhältnis in dem Bericht über das zweite Geschäftsjahr hervor. In diesem war die Zahl der Mitglieder von 354 auf 333 gefallen, während die Zahl der Arbeitslosen von 210 auf 226 gestiegen war. Sieben von ihnen erhielten Beschäftigung zugewiesen, sodaß an 219 Personen Tagegelder ausgezahlt werden mußten. Dieses Mißverhältnis hat sich zudem bei sonst günstigen Umständen entwickelt, indem der Abbruch einer alten Umfassungsmauer bei der früheren Strafanstalt, die mit Rücksicht auf die Arbeitslosen vorgenommen worden war, sowie große Schneefälle auf die Verhältnisse entschieden günstig eingewirkt hatten. „An Tagegeldern sind diesmal 9684 Francs ausgezahlt worden, während an Mitgliederbeiträgen nur 1366 Francs eingingen. Das Defizit wurde durch etwa 1700 Francs an freiwilligen Arbeitgeberbeiträgen, durch etwa 3500 Francs an sonstigen Geschenken und den Staatszuschuß gedeckt." Ganz ähnliche Erfahrungen machte man in St. Gallen. Trotzdem entschloß sich die Regierung des Kantons Basel-Stadt, die Frage auf gesetzgeberischem Wege zu lösen. Sie beauftragte den genannten Professor Adler, einen Gesetzentwurf, betreffend die Errrichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose, auszuarbeiten, der die Erfahrungen von Bern und St. Gallen berücksichtigen sollte. Mehr als sechs Jahre gebrauchte der Entwurf, um von dem Großen Rat als Gesetz angenommen zu werden. Dies geschah am 23. November 1899. Über den Umfang der Versicherung bestimmt das Gesetz, daß alle im Kanton Basel-Stadt wohnenden unselbständigen, erwerbenden Personen, die in Fabrikbetrieben oder als Bau- oder Erdarbeiter beschäftigt sind, vom zurückgelegten 14. Lebensjahre an nach Maßgabe des Gesetzes zur Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit verpflichtet sein sollen. Hiervon sind einige in der Natur der Sache liegende Ausnahmen gemacht; insbesondere können solche Arbeiter von der Versicherungspflicht befreit werden, die ihre Zugehörigkeit zu einer den Ansprüchen genügenden Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nachweisen. Die Versicherten zerfallen in vier Gruppen: Zur ersten Gruppe gehören die Arbeiter in den der Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten, dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur zweiten Gruppe die Arbeiter in allen übrigen dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur dritten die Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben; zur vierten alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungs-

verhältnissen abhängig ist. — Die Gruppen werden wieder in Lohnklassen nach der Höhe des Wochenverdienstes eingeteilt, beginnend mit 12 Francs und weniger bis zu mehr als 24 Francs. Die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen:

in Lohnklasse	1.	2.	3.	4.
für die erste Gruppe	2½ Cts.	5 Cts.	10 Cts.	15 Cts.
„ „ zweite „	5 „	10 „	15 „	20 „
„ „ dritte „	10 „	20 „	30 „	40 „
„ „ vierte „	15 „	25 „	40 „	50 „

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt für jeden seiner versicherten Arbeiter der ersten und zweiten Gruppe 10 Cts., für jeden der dritten und vierten Gruppe 20 Cts. wöchentlich. Der Staat bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt. Außerdem leistet er an die Versicherungsanstalt einen jährlichen Beitrag von 30 000 Francs. — Jedes Mitglied der Versicherungsanstalt hat im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung. Dieser Anspruch ist verwirkt:

a) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Streiks ist, während der Dauer desselben;

b) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilligen Austrittes ist, ausgenommen, wenn ein Grund vorlag, der zum sofortigen Austritt berechtigte;

c) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge eines Verhaltens des Versicherten ist, das nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt;

d) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Krankheit oder Unfall ist, während der Dauer derselben;

e) wenn der Versicherte beim Eintritt der Arbeitslosigkeit die in den §§ 4 und 38 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt hat;

f) wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt.

Die Versicherungsanstalt darf Arbeitslosen nicht Stellen anbieten, die durch Streik der Arbeiter oder durch Aussperrung von seiten der Arbeitgeber frei geworden sind. — Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Höhe der Lohnklasse, für die der Versicherte während 26 Arbeitswochen, welche der Arbeitslosigkeit vorangegangen sind, den Beitrag bezahlt hat.

In den §§ 28—32 sind die einzelnen Leistungen für die verschiedenen Lohnklassen angegeben, die sich zwischen 0,70 bis 1,30 Francs in der ersten, 1 Francs bis 1,50 in der vierten Lohnklasse bewegen, je nachdem es sich um einen ledigen oder verheirateten Mann oder um einen Familienvater handelt. — Ein Mitglied hat im Laufe eines Rechnungsjahres Anspruch auf höchstens 70 Tage Arbeitslosenunterstützung. — Ein Mitglied, das im Laufe eines Rechnungsjahres 50 Tage hindurch oder länger die Arbeitslosenunterstützung empfangen, hat im nächsten Jahre erst dann wieder ein Anrecht auf Leistungen der Kasse, wenn es, vom Tage nach Empfang der letzten Unterstützung an gerechnet, mindestens 26 Wochen in Arbeit gewesen ist und ebenso lange zur Kasse der Versicherungsanstalt Beiträge bezahlt hat.

Außer diesen Bestimmungen enthält das Gesetz Näheres über Einrichtung und Verwaltung der Kasse, Bildung eines Reservefonds, Strafvorschriften für Zuwiderhandlung gegen das Gesetz u. s. w.

Nach sorgfältiger Schätzung nahm man an, daß die Zahl der Arbeitslosen 18 % der Versicherten betragen und daß ungefähr die Hälfte derselben verheiratet sein werde. Somit würden von den mutmaßlichen 10 000 Baseler Versicherten jährlich 1800 — und zwar durchschnittlich 60 und einige Tage — zu unterstützen sein. Darnach wurde die jährliche Gesamtausgabe auf 137 000 Francs und die Gesamteinnahme auf 182 000 Francs berechnet. Das würde einen Überschuß im Betrage von 45 000 Francs bedeuten.

Das mit großer Sorgfalt ausgearbeitete Gesetz mußte, nachdem es vom Großen Rat beschlossen war, auf Grund des Betreibens der sogenanten Gewerbepartei, die die hierzu nötigen 1000 Unterschriften zusammenbrachte, dem Volksreferendum unterworfen werden und wurde bei der Volksabstimmung im Februar 1900 mit 5458 gegen 1119 Stimmen abgelehnt. Die wichtigsten Gründe, die gegen das Gesetz geltend gemacht wurden, sind, daß der ordentliche und arbeitswillige Arbeiter, der in der Regel Arbeit und Verdienst finde, für die arbeitsscheuen und schlechten Arbeiter die Beiträge zahlen müsse.

Das Scheitern der Baseler Gesetzgebung und die schlechten Erfahrungen in Bern und St. Gallen haben die Lösung der Frage für die Schweiz auf Jahre hinaus unmöglich gemacht, wenn auch die Absicht bestehen soll, an die gewonnenen Erfahrungen wieder anzuknüpfen. Auch giebt sich die Baseler Regierung Mühe, anderweit zu helfen, indem sie staatliche Arbeiten, namentlich Tiefbauten, früher, als unbedingt notwendig, in Angriff nahm, oder Unternehmer von Staatsbauten veranlaßte, Arbeitslose einzustellen. Ferner wies sie der Allgemeinen Armenpflege eine Summe von 3000 Francs an, behufs Unterstützung der Arbeitslosen mit Geld. Endlich beschloß sie, daß an Bedürftige Kohlen und Coaks zu billigen Preisen abgegeben werden sollten, also Maßregeln, die weniger den Charakter der Fürsorge für Arbeitslose, als den Charakter der Armenpflege tragen. Diesen Charakter tragen unzweifelhaft auch die bisherigen Versuche der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die von vornherein mit einem erheblichen Beitrage des Staats und mit freiwilligen Beiträgen rechneten, während eine eigentliche Versicherung ihrer Natur nach aus dem Lohne Deckung finden muß. Auch in Zürich wurde ein ähnlicher Versuch gemacht. Doch hat der Große Stadtrat am 9. Juli 1898 die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich mit 54 gegen 42 Stimmen verworfen. Auf die Entscheidung war von besonderem Einfluß die Erfahrung mit der Sankt Galler Versicherung, die der Armensekretär von St. Gallen als nicht erfreulich schilderte. Abgesehen davon, daß man bei weitem nicht alle nach dem Gesetz zur Versicherung gehörigen Personen zum Eintritt in die Versicherung hatte bewegen können, machte man auch die Erfahrung, daß die Geneigtheit, Arbeit zu suchen, zurückging Auch kam es oft vor, daß Arbeiter, die beschäftigt waren, die Entschädigung gleichwohl bezogen. Es war sehr schwer, festzustellen, wer arbeitslos und wer nicht arbeitslos sei. Es kamen oft Frauen,

die sich beklagten, ihre Männer kämen nicht mehr, seit sie die Entschädigung beziehen könnten; vorher hätten sie doch noch in der Haushaltung mitgeholfen.

Bei der Liquidation der St. Galler Kasse waren 2500 Pflichtige im Rückstande. — Der Referent kam zu dem Schluß, daß es unmöglich sei, eine gerechte Arbeitslosenversicherung einzuführen. In der Diskussion wurde ausgeführt, daß die Versicherung allenfalls im Anschluß an Berufsgenossenschaften sich durchführen lasse, daß ihr aber auch dann sehr ernstliche Bedenken entgegenstünden.

Von gutem Erfolge sind dagegen die Bestrebungen zur Fürsorge für wandernde Arbeitslose begleitet, die durchaus dem Muster der deutschen Einrichtungen folgen und sie in gewisser Beziehung dadurch übertreffen, daß das Netz der Naturalverpflegungsstationen dichter geschlossen ist. Zu diesem Zwecke wurde am 1. Dezember 1897 ein interkantonaler Verband für Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender begründet, der zunächst nur einige Kantone umfaßte, sich inzwischen aber auf die gesamte Nordost-Schweiz mit im ganzen 12 Kantonen ausgedehnt hat und eine Bevölkerung von 1½ Millionen Seelen umfaßt. Es gehören nunmehr die Kantone Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Luzern, St. Gallen, Appenzell a. Rh., Baselland, Bern, Glarus, Solothurn, Zug, Zürich dem interkantonalen Verbande an. In den zuerst genannten fünf Kantonen ist die Naturalverpflegung durch Gesetz obligatorisch eingeführt, während sie in den übrigen Kantonen auf Freiwilligkeit beruht. Doch hat auch in diesen Kantonen die Naturalverpflegung zum Teil einen obligatorischen Charakter, wie beispielsweise in Zürich die Einrichtung von Stationen in allen Gemeinden durch den Regierungsrat vorgeschrieben ist und den Gemeinden erhebliche Staatsbeiträge für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Kanton Schwyz werden noch Unterhandlungen gepflogen, während mit dem Kanton Basel-Stadt eine losere, aber demselben Zweck zustrebende Verbindung besteht. Außerdem steht der Verband mit dem Nachbarland Baden in regelmäßigen Beziehungen, sodaß sogar wiederholt Verbandsversammlungen in Baden abgehalten worden sind. Das Bestreben des Verbandes geht, ähnlich wie in Deutschland, auch dahin, mit den Naturalverpflegungsstationen thunlichst Einrichtungen des Arbeitsnachweises zu verbinden. Doch hat die Sache praktisch in neuerer Zeit keine Fortschritte gemacht; namentlich wird über die Lässigkeit vieler Arbeitgeber geklagt, die sich nicht die Mühe geben, dem Controlleur jeweilen zu berichten, ob sie Arbeiter eingestellt haben oder nicht, oder ob die Stelle seit der Anmeldung anderweitig besetzt worden sei. — Für den Kanton Aargau hat der Regierungsrat eine ausdrückliche Verordnung, betreffend die Arbeitsvermittlung, erlassen, wonach bei sämtlichen Stationen Arbeitsvermittelungsstellen errichtet werden sollen. „Jeder Passant, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargethan werden kann. — Die Naturalverpflegung wird fortab nur solchen Passanten verabfolgt, welchen am Stationsort nicht sofort Arbeit angewiesen werden kann, oder die an der angewiesenen Arbeits-

stelle zurückgewiesen worden sind. Wer Arbeit ohne genügenden Grund nicht annimmt, ist im ganzen internationalen Verband nicht mehr verpflegungsberechtigt und wird der Polizei überwiesen." — Gleichwohl hat auch diese Verordnung wenig genutzt. Wenigstens spricht der letzte Jahresbericht des Kantons Aargau über die Naturalverpflegungsstationen es aus, daß die mit den Stationen verbundenen Arbeitsleistungen und Arbeitsvermittelungen noch immer das Sorgenkind der Naturalverpflegung geblieben seien. Die Vermehrung der Fälle von Arbeitsleistungen von 468 auf 662 im Kantone rührt ausschließlich von einer einzigen Gemeinde her, wo eine dauernde Ernrichtung für Arbeitsleistungen getroffen ist; dagegen sind die Fälle von Arbeitsvermittlung von 268 auf 161 zurückgegangen und betragen somit wenig über 1 % aller gewährten Unterstützungen. Die Gesamtzahl der in den Naturalverpflegungsstationen verpflegten Durchreisenden betrug 1900 147 583, wovon 40 000 Mittags- und 107 000 Nachtverpflegung erhielten. Das Verhältnis der Schweizer zu dieser Zahl stellte sich auf 59 % gegen 55—58 in den Vorjahren, während auf die deutschen 28,5 % entfielen gegen 31—33 in den Vorjahren. Die Gesamtausgaben betrugen in sämtlichen verbundenen Kantonen 136 560 Francs, wovon 28 000 auf Verwaltungskosten, 91 800 Francs auf Nachtverpflegung entfielen. Hierzu wurden insgesamt 57 178 Francs Staatsbeiträge geleistet. Die Gesamtzahl ist gegen das Vorjahr ziemlich unverändert geblieben und gegen das Jahr 1897 um ein geringes zurückgegangen.

Neben der Naturalverpflegungsstation hat auch die Arbeiterkolonie begonnen, sich in der Schweiz Eingang zu verschaffen. Am 15. März 1895 wurde aus ganz ähnlichen Erwägungen, wie sie für die Errichtung deutscher Arbeiterkolonien maßgebend waren, ein ständiger Verein für eine zu errichtende Arbeiterkolonie begründet. Man erwarb das Gut Herdern bei Frauenfeld und richtete dort eine landwirtschaftliche Kolonie ein, die am 1. November 1895 mit 4 Kolonisten eröffnet wurde und im letzten Berichtsjahre 166 zählte; die Aufenthaltsdauer betrug durchschnittlich 52 Tage. Doch fällt hierbei die verhältnismäßig große Zahl alter Leute auf; es befanden sich 20 im Alter von 51—60, 14 im Alter von 61—70 und 4 waren 70 Jahre alt, also Persönlichkeiten, die wohl besser der Armenpflege zu überlassen gewesen wären. Der Bericht bemerkt hierzu, daß die Anstalt ältere Leute, die noch arbeitsfähig seien, aber anderwärts schwer untergebracht werden können, nicht zurückweise. Im übrigen sind die Erfahrungen im großen Ganzen den in Deutschland gemachten sehr ähnlich.

III.

Die Kantone.

Die Entwicklung des Fürsorgewesens in den einzelnen Kantonen weicht ungemein von einander ab, obwohl gewisse gemeinsame Grundzüge wohl zu erkennen sind. „Die Mannigfaltigkeit in der Einheit", wie Gottfried Keller sie gelegentlich genannt hat, ist für die Schweiz charakteristisch. Nicht minder

charakteristisch ist die Bethätigung reger Gemeinnützigkeit, die sich zum Teil in alten herkömmlichen Bahnen bewegt, während daneben eine neue socialistische Richtung aufkommt, die sich gerade auf den Gebieten der Fürsorgethätigkeit sehr geltend macht. So bestehen in der Schweiz mehr als anderwärts verschiedene Entwicklungsstadien nebeneinander, eine höchst rückständige Heimat- und Armengesetzgebung neben höchst modernen socialpolitischen Bestrebungen. Die großen, vom Welt- und Fremdenverkehr fortdauernd berührten Städte und Bezirke können sich diesem Einflusse nicht entziehen und helfen sich, wenn ihre heimische Gesetzgebung es nicht erlaubt, durch freiwillige Hilfseinrichtungen.

Einen guten Einblick in die Einzelheiten der kantonalen Entwicklung bietet die vom Bunde herausgegebene zweite schweizerische Statistik der Amtlichen Armenpflege, die im Statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern bearbeitet ist und jetzt nahezu vollständig vorliegt. Leider wird der Wert der Statistik dadurch beeinträchtigt, daß sie sich auf das Jahr 1890 bezieht, dessen Ergebnisse in unserer schnelllebigen Zeit zum Teil schon als veraltet bezeichnet werden müssen. Dies gilt beispielsweise von Bern, dessen Gesetzgebung inzwischen vollständig verändert worden ist. Sehr eigenartig sind auch die Berichte, die die Zürcherische Hilfsgesellschaft in ihren sogenannten „Neujahrsblättern", deren gegenwärtig das 101. vorliegt, über die Armenpflege und Wohlthätigkeit in einzelnen Kantonen gegeben hat. Die Darstellung rührt regelmäßig von Personen her, die inmitten der Wohlthätigkeitsbestrebungen des betreffenden Kantons stehen und genau mit allem vertraut sind. Namentlich sind die historischen Angaben von Interesse. Die letzte derartige Schrift von Professor Imesch in Brig beschreibt die Werke der Wohlthätigkeit im Kanton Wallis.

In der nachfolgenden Darstellung sind die Vorgänge in denjenigen Kantonen zur Darstellung gebracht, die im Sinne der im Vorwort gegebenen Gesichtspunkte für den Kanton besonders charakteristisch sind, oder die wegen ihrer Thätigkeit für die neuere Entwicklung des Armenwesens im allgemeinen von Bedeutung sind.

1. Zürich.

In dem Bericht von 1898 bemerkte ich, daß in Zürich an einem neuen Armengesetz gearbeitet werde, daß sein Erlaß aber noch in weiter Ferne stehe; diese Bemerkung trifft noch heute zu, obwohl inzwischen der Entwurf eines neuen Gesetzes vorgelegt und von den maßgebenden Faktoren beraten worden ist. Aber das Endergebnis war schließlich nur die Fassung von Beschlüssen, die den Erlaß eines Armengesetzes wiederum in weite Ferne schieben. Den Anstoß zur Erwägung gesetzlicher Neuregelung an Stelle des noch heute gültigen Gesetzes von 1854 gab das sogenannte Initiativbegehren der Züricher Vorstadtgemeinde Hedingen von 1892, das die Einführung des Territorialprincips in die Armenpflege statt des geltenden ortsbürgerlichen Princips anstrebte. Dies Begehren überwies der Kantonsrat einer Kommission, die nach sechsjährigen Vorarbeiten am 19. Mai 1899 den Entwurf eines Gesetzes über das Armenwesen vorlegte, der das

Hedinger Begehren zu verwirklichen strebte. Der Entwurf ist von ausführlichen Motiven begleitet, die von zahlreichen allgemeinen Betrachtungen, Anführungen aus der Litteratur, namentlich der deutschen Litteratur, durchsetzt sind, und denen ein sehr umfassendes Zahlenmaterial beigegeben ist. Der Entwurf, gegen den sich schon in der Kommission eine bedeutende Minderheit ausgesprochen hatte, fand im Kantonsrat selbst keinen günstigen Boden. Aber auch außerhalb des Parlaments sprachen sich angesehene Fachleute, unter ihnen Schollenberger und Bollinger, sehr nachdrücklich gegen ihn und vor allem auch gegen die Mängel des Belegmaterials aus. Namentlich beklagt Bollinger das Fehlen direkter thatsächlicher Feststellungen über die aus dem Ortsbürgerprincip sich ergebenden Mißstände, an deren Stelle lediglich eine Art Indicienbeweis durch Bezugnahme auf litterarische Ausführungen und allgemeine Meinungsäußerungen getreten sei. Mir scheint dies Urteil nicht ganz gerecht, da die Nachweisungen über das Verhältnis der Ortsbürger und der Niedergelassenen, über die Höhe der Unterstützungen und die Staatsbeiträge ganz sorgfältig mitgeteilt sind, und da die ausführlichen Mitteilungen von Erfahrungen anderer Länder doch eine gewisse Beweiskraft beanspruchen können. Mehr scheint mir zuzutreffen, daß nicht die schweizerischen und speciell zürcherischen Verhältnisse berücksichtigt sind, deren Eigentümlichkeit sich durchaus nicht allein ziffermäßig klarstellen läßt, sondern die in altherkömmlicher Übung und historischer Entwicklung ihren Grund haben. Im übrigen ist die Geschichte dieses zürcherischen Gesetzentwurfes von weiter reichendem Interesse, weil die darüber gepflogenen Verhandlungen sehr nahe verwandt sind mit denen, die in Deutschland aus Anlaß des Gesetzes über den U. W., in Bayern und Österreich aus Anlaß der Heimatgesetzgebung, die in Bern aus Anlaß des Gesetzes von 1897 geführt wurden; überall derselbe Gegensatz zwischen Heimatgemeinde und Armengemeinde, jene, der der Einzelne auf Grund formalen Rechts angehört, diese, der er durch thatsächlichen Aufenthalt und wirtschaftliche Thätigkeit verbunden ist. Auf das auch für den Kanton Zürich bestehende schreiende Mißverhältnis zwischen den beiden Kategorien von Heimatbürgern und Niedergelassenen hat die Kommission mit vollem Recht hingewiesen. Man betrachte die dem Bericht beigegebenen Tabellen I– XIX, um gewahr zu werden, wie das Verhältnis sich vielfach so verschoben hat, daß von der ortsanwesenden Bevölkerung ein größerer Teil die Heimat außerhalb des Wohnorts besitzt und nur der kleinere Teil auch die Heimat dort besitzt. Für die ganze Schweiz ergiebt sich in dem Zeitraum von 1850—1888 eine Zunahme der Bevölkerung von 2,4 auf 2,9 Millionen; hiervon hatten ihre Heimat in der Wohngemeinde 1,5 bezw. 1,3, während die Zahl der aus demselben Kanton stammenden Einwohner von 631 094 auf 909 358 gestiegen ist, der aus andern schweizer Kantonen stammenden von 157 382 auf 440 151, der Ausländer von 71 570 auf 229 650. In % ausgedrückt, bedeutet das 44, 32, 14 und 10 %. Doch stellt sich das Verhältnis sehr ungleich, so für Zürich auf 43, 31, 16, 10, für die Stadt allein auf 26, 28, 24, 22, in Bern auf 38, 52, 7, 3 % Das Verhältnis legte daher der Kommission den Wunsch nahe, ähnlich wie in der deutschen Gesetzgebung, die Wohngemeinde zur Trägerin der Armenpflege zu machen und ihr nur einen Rückgriff auf die Heimatgemeinde unter

bestimmten beschränkenden Voraussetzungen zu gestatten, nämlich für die in der Gemeinde niedergelassenen Kantonsbürger, sofern sie weniger als 5 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt haben. Auf Bürger anderer Kantone ist hierbei noch gar keine Rücksicht genommen, da in dieser Beziehung in der Schweiz sich die Kantone noch immer als Ausland gegenüberstehen und mit Ausnahme der von dem Bunde getroffenen Anordnung wegen der Pflege von Kranken ein armenrechtliches Verhältnis zwischen ihnen überhaupt nicht besteht. Der Erwägung, die Armenpflege ganz allgemein der Wohnortgemeinde aufzuerlegen, wird mit folgenden Gründen entgegengetreten: „Eine solche Bestimmung, der Verzicht auf jede vorsorgliche Maßnahme gegen die leider nur zu bekannten Mißbräuche des Zudranges und des Abschubes, hätte aber erfahrungsgemäß eine so bedenkliche Verbreitung derselben zur Folge, daß, so schön an und für sich der Gedanke sein mag, von dessen Verwirklichung wohl oder übel abgesehen werden muß. Durch die Feststellung einer Frist wird nur dem Gebote der Vorsicht und Klugheit, aber auch der Ordnung gehorcht." — Zur Erläuterung der ja auch außerhalb der Schweiz nicht unbekannten Neigung zur Abschiebung wird u. a. auch folgender Fall mitgeteilt: „Noch bunter trieb es eine andere Heimatgemeinde, welche die Unterstützungspflicht ohne weiteres ablehnte und die betreffende Arme einfach einer Gemeinde zuschob, worin dieselbe vorher gewohnt hatte. Die letztere gab der Frau 20 Francs und schickte sie nach Zürich, ihr ratend, sie solle es dort noch einmal probieren. In Zürich meldete die Frau sich sofort wieder bei der Freiwilligen- und Einwohner-Armenpflege; sie wurde zum zweitenmale in ihre Heimat spediert, und bald darauf erschien die Frau zum drittenmal in Zürich."

Wird somit dem etwaigen Mißbrauch durch Festhalten einer Frist entgegengetreten, so werden im übrigen für die Einführung der örtlichen Armenpflege wichtige Gründe geltend gemacht. Eine ganze Reihe wesentlicher Fortschritte und Verbesserungen werden angestrebt, von welchen ganz besonders hervorzuheben sind die möglichste Beschränkung der auswärtigen Armenpflege, die Beseitigung von Mißbräuchen, die Wiederherstellung der persönlichen Beziehungen zwischen Behörden und Unterstützten und dabei insbesondere bessere Erziehung der Kinder, thunlichste Einheit in der Unterstützung. In dieser Beziehung wird ausgeführt: „So außerordentlich schwierig es ist, bei der auswärtigen Armenpflege die persönlichen Beziehungen herzustellen und zu unterhalten, so natürlich und von selbst ergeben sie sich bei der örtlichen, und um so umfangreicher, umfassender und dankbarer stellt sich die Aufgabe dar. Das Geld, der Unterstützungsbeitrag, ist nicht mehr alles oder wenigstens nicht die Hauptsache. Aufmunterung, Rat, vorbeugende, vorübergehende Maßnahmen, angemessene, rechtzeitige und richtige Hilfe und Abhilfe, Anleitung zur Selbsthilfe, sind zur Stelle, und die Aufsicht, je nach Umständen in schonender oder ernsterer Form, ist ohne zu viel Aufwand durchführbar. „Auch die Mitwirkung der Frauen bei der Armenpflege, auf welche mit allem Recht, weil es sich auf reiche Erfahrungen stützt, großes Gewicht gelegt wird, kann sich erst bei der örtlichen Fürsorge voll entfalten, wenn weite, alle Kreise am Orte ihren wohlthätigen Diensten offen stehen. Namentlich das weibliche Gemüt fragt nicht nach dem Bürgerbrief, es sieht die Not, das Elend, und hilft."

Umgekehrt werden die Schäden der Armenpflege durch die Heimatgemeinde dargelegt. „Welche Schwierigkeiten — heißt es da — es für die Heimatsarmenpflege hat, unterstützungsbedürftige Bürger auswärts an ihrem Wohnorte zu überwachen, über die wahren Ursachen der Armut beim einzelnen ins klare zu kommen, die Unterstützung richtig zu bemessen und zur rechten Zeit abzugeben, wie viel Briefe jährlich geschrieben werden müssen, wie viele Vorladungen vor die Armenpflege stattfinden, wie viele Gänge den Armen verursacht, wie viele Geldsendungen gemacht werden müssen, wie widerwillig oft Arme vor der heimatlichen Pflege angehört, wie oft aber auch diese durch mündliche und schriftliche Berichte düpiert wird u. s. w.; das näher zu beschreiben ist nur denen möglich, die sich seit Jahren mit solchen Dingen befassen müssen."

Charakteristisch ist auch der Hinweis auf das Verhältnis der öffentlichen Armenpflege in Zürich gegenüber der freiwilligen Armenpflege, auf das ich weiter unten noch zurückkomme. Hier nur so viel, daß jener lediglich die Ortsbürger, dieser in der Hauptsache die Niedergelassenen und Fremden unterstehen und daß dem Verhältnis entsprechend die Zahl der ersten erheblich geringer ist, als die Zahl der letzten.

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfes liegt in § 10, der lautet: „Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Armen liegt der Familie und unter Mitwirkung des Staates der politischen Gemeinde ob, in welcher der hilfsbedürftige Arme wohnt." Seltsamerweise wird dieser praktischen Unterstützungspflicht die theoretische Pflicht des Staates in § 1 gegenübergestellt, in dem es heißt: „Die Sorge für das Wohl und den Unterhalt der im Kanton verbürgerten hilfsbedürftigen Armen liegt dem Staate ob." Wenn dies so viel heißt, daß der Staat oder das öffentliche Wesen sich auch das Wohl der Armen angelegen sein lassen soll, so ist damit etwas ziemlich Selbstverständliches gesagt; soweit dem Staat damit ein erheblicher Anteil an der Armenlast zugemutet werden soll, ist zu viel gesagt, weil das Verhältnis zum Staate in den folgenden Paragraphen noch genauer bestimmt wird. Das leitende Princip bildet der Gedanke: Vorläufige Unterstützung in allen Fällen durch die Gemeinde; Ersatz der Kosten durch die Heimatgemeinde bei einem Aufenthalt von weniger als 5 Jahren; Beteiligung des Staates an den Lasten für Bürger, die außerhalb des Kantons wohnen, oder für niedergelassene Kantonsbürger, die mehr als 5 Jahre in der Gemeinde wohnen, sofern die Einnahmen der Gemeinde hinter den Ausgaben zurückbleiben und auch durch eine mäßige Steuer nicht gedeckt werden können. Das Subventionsprincip kommt in § 18 genauer zum Ausdruck: Der Staat leistet überdies Beiträge an Gemeinden, welche durchschnittlich jährlich mehr als 1 ‰ Steuer für Armenzwecke erheben. Bei der Ausmessung ist die Gesamtsteuerlast zu berücksichtigen. Den Gemeinden, in welchen innert der letzten fünf Jahre durchschnittlich eine jährliche Armensteuer von $1^1/_2$ ‰ nicht ausreichte, wird der Mehrbetrag vom Staate zu drei Vierteilen ersetzt. Außerdem kann der Staat die Errichtung von Armenanstalten und die Versorgung verwahrloster Kinder übernehmen; endlich hat er zu übernehmen die Kosten für Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger

anderer Kantone gemäß Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 und von Ausländern, soweit bezügliche Staatsverträge bestehen.

Mit dem Gesetzentwurf hat sich dann der Kantonsrat in den Herbstmonaten 1899 sehr eingehend beschäftigt. Kurz vorher war dem Kantonsrat die nachstehende Eingabe der Armenpflege der Stadt Zürich zugegangen, die mit dem Gesuche schließt, der Kantonsrat wolle beschließen:

I. Auf das Initiativbegehren der Armenpflege Hedingen und den daran sich anschließenden Vorschlag der Mehrheit der kantonsrätlichen Kommission wird nicht eingetreten.

II. Dagegen wird der Regierungsrat eingeladen:

1. Die Möglichkeit einer Revision des jetzigen Gesetzes nach den Anregungen der Kommissionsminderheit zu untersuchen;
2. damit die Prüfung der Fragen zu verbinden:
   a. ob nicht den stärker belasteten Gemeinden ein besonderer Staatsbeitrag an die Kosten für die außerhalb der Heimatgemeinde wohnenden, jedoch nicht in fremder Pflege versorgten Unterstützten zu gewähren sei;
   b. ob nicht die allzu kleinen Armenverbände sich zu größeren, leistungsfähigeren Kreisen zusammenlegen lassen;
   c. ob nicht die Bestimmungen über die private Unterstützungspflicht, über den Unterstützungsanspruch der Bedürftigen und über die Handhabung der Armenpolizei verbessert werden sollten;
3. falls die Revision des Gesetzes auf dem Boden der Unterstützung durch die Heimatgemeinde keine befriedigende Lösung bietet, die weitere Frage zu prüfen, ob nicht die Verstaatlichung des Armenwesens anzustreben sei.

Gleichzeitig erschienen in der Tages- und Fachpresse zahlreiche Ausführungen über den Gesetzentwurf, von denen namentlich die in der „Züricher Post" und in der „Neuen Zürcher Zeitung" hervorzuheben sind; beide, sowie auch Professor Schollenberger in den „Schweiz. Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik" sprachen sich gegen das in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Territorialprincip aus. Der Verfasser der Artikel in der „Zürcher Zeitung", Bollinger, der das Bedürfnis nach Verbesserung der Armenpflege an sich nicht verkennt, schließt seine Ausführungen mit folgender Bemerkung: „Sollte indessen die öffentliche Meinung zum Schluß kommen, mit einzelnen Verbesserungen in unserm Armenwesen sei es nicht gethan, es müsse durchaus eine Reform an Haupt und Gliedern erfolgen, so bin ich mit den Fachmännern der „Züricher Post" durchaus der Ansicht, alsdann wäre dem Übergang zum so oder so verklausulierten Territorialprincip seine reine Einführung, die Verstaatlichung des Armenwesens doch weit, weit vorzuziehen. Alsdann würde die unselige Verhetzung der Gemeinden ausgeschlossen sein, die sich über Fristenlauf, Ausmittlung der beiden genehmen Unterstützung, Zuschieben von Armen bei verklausuliertem Territorialprincip, wie es der Kommissionsentwurf vorschlägt, beständig in die Haare geraten müssen. Und alsdann wäre jede Gefahr für die Besitzlosen und ordentlichen Unterstützten ausgeschlossen, sich in der Freizügigkeit

gehindert zu sehen. — Ich gehe auch mit dem Fachmann der „Züricher Post" darin durchaus einig, daß die Verstaatlichung des Armenwesens ohne jede Gefahr des finanziellen Ruins sich durchführen ließe. Die Art der Durchführung denke ich mir freilich etwas anders. Aber heute lasse ich mich darüber nicht aus, ich warte bis zu dem Zeitpunkt, wo die Verstaatlichung des Armenwesens ernstlich in Frage gezogen wird. Ich glaube auch, es wird mir deshalb niemand gram sein."

In den Verhandlungen des Kantonsrats kamen naturgemäß alle diese Gesichtspunkte von neuem zur Sprache. Doch erklärte der Regierungsvertreter, daß der Regierungsrat nach Kenntnisnahme von den Berichten und Anträgen der Mehrheit und Minderheit der Kommission neuerdings Beratung gepflogen und beschlossen habe, dem Kantonsrate das Nichteintreten auf den Initiativvorschlag zu beantragen. Es werde zugegeben, daß gewisse Gründe für Abänderung des geltenden Gesetzes sprechen mögen; aber darüber, wie die Sache besser zu machen sei, sei noch zu wenig Klarheit vorhanden. Eine Übereinstimmung scheine nur darin vorhanden, daß mehr Mittel für die Armenunterstützung flüssig gemacht werden sollten. Dem Staate aber könnten bei den vielen neuen Ansprüchen an seine Kasse zur Zeit nicht noch weitere erhebliche Ausgaben an das Armenwesen zugemutet werden. Vorerst wäre für neue Einnahmequellen zu sorgen. Der Regierungsrat halte im weitern dafür, daß die Kranken- und Unfallversicherung auf das Armenwesen möglicherweise erheblich einwirken werde, und daß es nicht ratsam wäre, jetzt mit einer Neuordnung dieses Gebietes einen Schritt ins Ungewisse zu thun, um nach einigen Jahren wieder von vorne anfangen zu müssen. Es sei darauf zu verweisen, daß die zu schaffenden Versicherungskreise vielleicht auch ein Element für die Organisation des Armenwesens abgeben könnten. Der Regierungsrat halte endlich nicht dafür, daß eine Gefahr in Verzug liege; das Armenwesen sei im Kanton Zürich immer noch so gut besorgt, wie in einer Reihe anderer Kantone, Bern nicht ausgenommen.

In diesem Sinne faßt dann auch der Kantonsrat folgende Beschlüsse:

I. Der Entscheid über die Hedinger-Initiative wird bis nach Eingang eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates über den Antrag Biber und Pflüger verschoben.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen, in welcher Weise die stark belasteten Armengemeinden bis zum Erlasse eines neuen Armengesetzes vom Staate noch wirksamer unterstützt werden können.

Damit ist also die Reform wieder ad calendas graecas verschoben worden. Auch meines Dafürhaltens liegt, soweit dies ein Fremder nach dem vorliegenden Material beurteilen kann, die Angelegenheit nicht so, daß man von Gefahr im Verzug sprechen kann. Es hängt dies wesentlich auch damit zusammen, daß das System der Staatsbeiträge für den Kanton Zürich bereits eine große Bedeutung gewonnen und fortgesetzt zu verbessern und weiter auszubauen gesucht wird. So hatte im Anschluß an die Verhandlungen über den Gesetzentwurf der Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen, in welcher Weise die stark belasteten Armengemeinden bis zum Erlaß eines neuen Armengesetzes vom

Staate noch wirksamer unterstützt werden können; am 30. Januar 1900 ist dieses Postulat dahin erweitert worden, daß der verlangte Bericht und Antrag bis zur ordentlichen Junisession 1900 einzubringen sei. — In der im Kantonsrate geführten Diskussion über dieses Postulat ist von verschiedenen Seiten als wegleitend ausgesprochen worden, es sollten die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden künftig so bemessen werden, daß in der Regel keine Gemeinde mehr als durchschnittlich $1^1/_2$ ‰ Armensteuer erheben müsse. Die Regierung arbeitete demnächst fünf verschiedene Vorschläge aus, von denen schließlich derjenige angenommen wurde, der das frühere Verhältnis der Staatsbeiträge festhielt. Der hierüber gefaßte Beschluß des Kantonsrates vom 9. Juli 1900 lautet: „Bis zum Erlasse eines neuen Armengesetzes hat die Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden nach dem in Ziff. I des Berichtes des Regierungsrates bezeichneten Modus zu geschehen. Wenn die Ausgaben für Armenunterstützungen die Einnahmen mit Einschluß von 1 ‰ Armensteuer übersteigen, so wird der Überschuß nach Viertels-Promille der Summe der Steuerfaktoren abgeteilt. Vom ersten Viertel übernimmt der Staat 10 %, vom zweiten Viertel 30 %, vom dritten Viertel 60 %, den übersteigenden Betrag ersetzt der Staat ganz." Gleichzeitig wurde der für diese Zwecke ausgesetzte Staatskredit von 230 000 auf 330 000 Francs erhöht. In den Abrechnungen für 1898 ist thatsächlich bereits ein Aufwand von Staatsbeiträgen wegen übermäßiger Steuerbelastung von rund 325 000 Francs nachgewiesen. Wie sehr dieser Staatsbeitrag ausgleichend wirken muß, ergiebt sich aus dem detaillierten Bericht. Während die Stadt Zürich mit 1283 Unterstützten und 281 568 Francs Aufwand nichts an Staatsbeitrag erhält, empfängt beispielsweise Urdorff für 59 Arme mit einem Aufwand von 8 233 Francs einen Staatsbeitrag von 5 946 Francs, Höngg mit 72 Armen und einem Aufwand von 10 100 nur 133 Francs u. s. w. Dieses Verhältnis kehrt in den Ziffern für die gesamten Bezirke wieder, in die der Kanton eingeteilt ist, so daß der Bezirk Horgen mit 1083 Armen und 171 984 Francs Aufwand nur 11 717 Francs Staatsbeitrag erhält, während der Bezirk Hinweil mit nahezu denselben Ziffern 52 806 Francs erhält.

Die Hauptstadt des Kantons Zürich steht nicht nur in ihren steuerlichen Einnahmen, sondern auch in den die öffentliche Armenpflege ergänzenden Einrichtungen sehr viel günstiger als die übrigen Orte des Kantons, etwa Winterthur ausgenommen. Nach dem letzten für 1899 erstatteten Bericht betrug die Gesamtzahl der Unterstützten 1283 gegenüber 1239 im Vorjahre, wovon die weitaus größte Zahl dauernd Unterstützte sind. Der Gesamtaufwand betrug 281 568 Francs, wovon ein ganz geringer Betrag auf vorübergehend Unterstützte, der Hauptteil mit 172 542 Francs auf Alte und Gebrechliche und mit 93 932 Francs auf Minderjährige entfällt. Diese Ziffern, die keineswegs hoch erscheinen, werden jedoch nur verständlich, wenn sogleich die Ausgaben der freiwilligen Armenpflege daneben gestellt werden. Da die Stadt selbst nur für die bei ihr verbürgerten Personen zu sorgen verpflichtet ist, ergiebt sich die fühlbare Lücke für die nicht verbürgerten, fremden Gemeinden und Kantonen angehörigen Personen und für Ausländer. Hier tritt die aus dem Armenverein herausgewachsene sog. Freiwillige

und Einwohner-Armenpflege ins Mittel, die mehr ist als lediglich ein privater Wohlthätigkeitsverein und geradezu die Aufgabe erfüllt, die in Deutschland der Gemeindearmenpflege in Erfüllung der vorläufigen Fürsorgepflicht obliegen. Ihr Gesamtaufwand betrug im Jahre 1898: 260 000 Francs für 2082 vorübergehend und 384 dauernd Unterstützte, zusammen 2466, wovon auf die Schweiz 2100, der Rest auf das Ausland entfällt; von Stadtbürgern sind nur 260, von Kantonsbürgern 888, von andern schweizer Bürgern 865 unterstützt. Der Aufwand für die Angehörigen anderer Schweizer Gemeinden wird in sehr großen Beträgen von den Gemeinden zurückerstattet; die Gesamtsumme der Rückzahlungen betrug 1898 nahezu 150 000 Francs, so daß hier thatsächlich ein Zustand eingetreten ist, der der Durchführung des Territorialprincips sehr nahe kommt. Die auswärtigen Gemeinden sind vielfach damit einverstanden, ihre Angehörigen in der fremden Gemeinde zu belassen, indem sie den für sie gehabten Aufwand der freiwilligen Armenpflege erstatten. Außerdem leisten die politischen Gemeinden und die Armenpflege noch Beiträge, die sich 1898 auf 35 000 und 16 000 Francs und außerdem auf einen außerordentlichen städtischen Beitrag von 20 000 Francs beliefen, wozu noch endlich ein Beitrag aus dem sogenannten Kantonalarmenfonds von 13 766 Francs getreten ist. Die gesamten öffentlichen Aufwendungen, die durch Vermittlung der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege gemacht wurden, beliefen sich also auf rund 200 000 Francs von einem Gesamtaufwand von 283 000 Francs. Es dürfte dies ein deutlicher Beleg für die auch in andern Ländern mit fakultativer Armenpflege, so namentlich in Frankreich gemachte Wahrnehmung sein, daß die Dinge stärker sind als die Menschen und daß da, wo die Gesetze hinter notwendigen Anforderungen zurückbleiben, sich das notwendige Bedürfnis in der einen oder andern Weise zur Geltung bringt. Auch in Frankreich sind die Beiträge der politischen Gemeinden an die bureaux de bienfaisance in einem dem Verhältnis entsprechenden Umfange gewachsen.

Abgesehen von diesen amtlichen Aufgaben läßt sich die freiwillige Armenpflege angelegen sein die Herstellung enger Fühlung mit sämtlichen andern Instituten der freiwilligen Hilfsthätigkeit zum Zwecke möglichster Eindämmung der gewerbsmäßigen Ausbeutung der Wohlthätigkeit. Wesentlich erleichtert wird diese Aufgabe durch Herausgabe eines Auskunftsbuches über die sämtlichen in Zürich vorhandenen Wohlthätigkeits- und Wohlfahrtseinrichtungen, das unter dem Titel: „Zürich, deine Wohlthaten erhalten dich!“ im Juli 1900 erschienen ist. Das sehr gut ausgestattete und mit zahlreichen Abbildungen hervorragender Anstalten geschmückte Werk unterscheidet sich von andern Auskunftsbüchern dadurch, daß mehr als eine knappe, dem unmittelbaren Gebrauch dienliche Angabe über jede Einrichtung darin enthalten ist, und bei jeder Einrichtung sehr ausführlich über Entstehung, Umfang, Mittel, Ausgaben u. s. w. berichtet wird, so daß das Buch eine Art Geschichte der Züricher Wohlthätigkeit giebt. Im ganzen handelt es sich um 167 wohlthätige und gemeinnützige Anstalten und Vereine der Stadt Zürich mit einer Jahresausgabe von $5\,^2/_3$ Millionen Francs. Auf die einzelnen Titel fallen Ausgaben:

A. Armenpflege . . .	rund	545 000	Francs
B. Krankenpflege . . .	„	2 835 000	„
C. Jugendfürsorge . .	„	320 000	„
D. Altersfürsorge . .	„	40 000	„
E. Sociale Hebung . .	„	1 500 000	„
F. Fonds und Stiftungen	„	320 000	„
G. Verschönerung Z.'s .	„	105 000	„

In einem Schlußwort weisen die Herausgeber auf die geringen Summen hin, die für die Jugendfürsorge zur Verfügung stehen und knüpfen daran eine Anregung, deren Beachtung auch außerhalb Zürichs angelegentlich empfohlen werden kann. „Zufällig ist diese Ungleichheit gewiß nicht, wir möchten eher die Vermutung aussprechen, sie rühre davon her, daß man bis anhin noch nicht wußte und nicht wissen konnte, welche Zweige der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit eigentlich der Unterstützung am meisten bedürfen. Durch die vorliegende Arbeit hoffen wir nun, das Dunkel einigermaßen gelichtet zu haben. Wer jetzt sich gedrungen fühlt, seinem freudigen oder gepreßten Herzen durch ein kleineres oder größeres Opfer Luft zu machen, und nicht weiß, auf welchem Altar er es niederlegen soll, ja überhaupt der Altäre nur wenige kennt, oder so die bekannten ihm nach Form, Höhe, Farbe unsympathisch scheinen, der sollte hier sich in kurzer Zeit orientieren können. Und wer sein Haus bestellen will und prüfend nach würdigen Erben umschaut, der wird hier solche in reichlicher Auswahl finden, alle bereit zu empfangen und bereit, das Ererbte mit segnender Hand auszuteilen und zu verwerten zum Wohle aller."

In der That hat sich vielfach da, wo derartige umfassende Auskunftsbücher hergestellt worden sind — ich erinnere an die von Berlin, London, Paris, New-York u. s. w. — die Einsicht in die Aufgaben der Armenpflege und Wohlthätigkeit verstärkt und die Augen vielfach auf den Mangel zweckentsprechender Einrichtungen hingelenkt.

2. Bern.

Das Bernische Armenwesen ist, wie ich bereits in meinem Bericht von 1898 genauer ausgeführt habe, durch das Gesetz vom 28. November 1897 vollständig umgestaltet worden. Der öffentlichen Armenpflege ist damit das Territorialprincip zu Grunde gelegt und die Armenpflege gleichzeitig für den ganzen Kanton einheitlich geregelt worden, während bis dahin der Berner Jura von dem Gesetz von 1857 ausgenommen war und eine im wesentlichen freiwillige, auf den ortsbürgerlichen Armengütern beruhende Armenpflege übte. Überdies ist die Gesetzgebung dadurch bemerkenswert, daß sie gleichzeitig neben dem Armenwesen auch das Niederlassungswesen regelt. Nach dem neuen Gesetz wird die Armengenössigkeit durch den Wohnsitz bedingt; dieser wiederum wird bedingt durch Niederlassung in der Absicht dauernder Einwohnung und als solcher Unterstützungswohnsitz genannt. Eine Wegweisung ist zulässig, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter späterer Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt. Im

übrigen liegt der Wohnsitzgemeinde die Unterstützung mit der Maßgabe ob, daß sie bei noch nicht volle zwei Jahre dauerndem Aufenthalt Erstattung von der früheren Wohnsitzgemeinde fordern darf. Sehr stark betont ist die Mitwirkung des Staates, der für den Notarmenetat, d. h. für den Etat der dauernd Bedürftigen, Zuschüsse von 60 bis höchstens 70 % des in einer Gemeinde sich ergebenden Fehlbetrages leisten soll. Aber auch für die Dürftigenpflege (Unterstützung vorübergehend Bedürftiger), die zwar im wesentlichen auf freie Gaben, Geschenke und dergl. angewiesen bleiben soll, hat die Gemeinde im Notfall Zuschüsse zu leisten und erhält ebenfalls im Notfalle Beiträge des Staates. Außerdem leistet der Staat die Unterstützung für die außerhalb des Kantons jedoch innerhalb der Schweiz wohnenden Angehörigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre abwesend sind. Endlich liegt dem Staat eine erhebliche Beteiligung an der Anstaltspflege in der Weise ob, daß er gewisse Anstalten zu errichten hat, die größere technische und finanzielle Ansprüche erheben, zu denen aber die Gemeinden Beiträge zu leisten haben.

Zur Ausführung des neuen Gesetzes sind im Jahre 1898 eine Reihe von Vollzugsverordnungen erlassen worden, von denen hervorzuheben ist das Dekret betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer vom 26. April 1898. — Ferner die Verordnung betreffend die finanziellen Hilfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege vom 23. Dezember 1898. — Die vorgesehene Inspektion der Armeneinrichtungen ist geregelt durch das Dekret betreffend den kantonalen Armeninspektor vom 26. April 1898 und durch die Instruktion für die Bezirksarmeninspektoren vom 18. Oktober 1898.

Durch das zuerst genannte Dekret wird die Krankenfürsorge für arme Angehörige anderer Kantone der Schweiz und der mit Bern im Vertragsverhältnis stehenden ausländischen Staaten geregelt. Ihnen soll die erforderliche Pflege und nötigenfalls der Transport in die Heimatgemeinde gewährt werden. Die Kosten hierfür werden vom Staat getragen. Aus der Verordnung über die finanziellen Hilfsmittel sei hervorgehoben, daß die Gemeindebehörden strengstens verpflichtet werden, alle ihnen nach dem Gesetz offenen Einnahmequellen auch wirklich zu benutzen. Vorkommenden Falles oder wenn aus Nachlässigkeit die Einkassierung unterblieben ist, soll der betreffende Betrag ganz vom Staatszuschuß in Abzug gebracht werden, wogegen die Armenbehörde ihrerseits im letzteren Fall das Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Beamten hat.

Der erste nach Einführung des neuen Armengesetzes erstattete Bericht bringt zum ersten mal die Ergebnisse der neugeregelten Armensorge zur Darstellung. In der Einleitung heißt es: Begreiflicherweise bot die Einführung des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes im neuen Kanton Schwierigkeiten, weil dort ganz neu und wenig Interesse bietend. Namentlich neu war die Ordnung des Aufenthalts- und Niederlassungswesens. Die Direktion ordnete diesbezügliche sogenannte Unterrichtskurse an, geleitet durch einen sachverständigen Angestellten. Sie erließ mehrere sachbezüglich instruierende Kreisschreiben. Eine große Anzahl schriftlicher Erläuterungs-

fragen, zum Teil sehr primitiver Art, wurde beantwortet. Alle erforderlichen Kontroll- und Registerformulare, sowie eine große Anzahl verschiedenartiger Formulare für die Wohnsitzregisterführer wurden erstellt und den Amtsschreibereien zu Händen der Gemeinden in Depot gegeben. — Alle diese Vorkehrungen konnten jedoch vielen Orts eine gewisse Abneigung gegen die Neuerung nicht beseitigen, so daß ein besseres Verständnis der Zukunft vorbehalten werden muß.

Sehr bemerkenswert ist es, daß eine nicht geringe Anzahl Gemeinden, darunter namentlich die Hauptstadt Bern selbst, von der Befugnis des Gesetzes Gebrauch gemacht haben, sich von der durch das Gesetz geordneten öffentlichen Armenpflege auszuschließen. Dies ist ihnen unter der Voraussetzung gestattet, daß sie den Nachweis liefern, ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen auch fernerhin aus dem Bürgervermögen hinlänglich unterstützen zu können. Der Gesamtbetrag des sog. Armengutes beträgt in den Gemeinden des alten Kantonteils 19,5 Millionen, des neueren Kantonteils 4 Millionen, wovon auf Bern allein 15½ Millionen, auf Burgdorf 2,1, auf Thun 1,35 Millionen entfallen. Die Gesamtzahl der im Kanton Bern dauernd Unterstützten betrug 1899: 16840, wovon 7258 Kinder und 9582 Erwachsene. Die Kosten hierfür betrugen 1,7 Millionen, wovon etwa ⅔ auf die Erwachsenen, ⅓ auf die Kinder entfielen. Die zur Verfügung stehenden freien Hilfsmittel beliefen sich auf 366000 Francs, die Zuschüsse der Gemeinden auf 550000, der Staatszuschuß auf 826000 Francs, d. h. nahezu die Hälfte der gesamten Ausgaben. Bei den vorübergehend Unterstützten, deren Zahl sich auf etwas über 6000 belief, mit einem Aufwande von 438400 Francs, sind die Hilfsmittel, wie dies auch in dem Gesetz vorgesehen war, reichlicher, sodaß der Staatszuschuß sich auf 161000 Francs stellte. Bei den Unterstützungen durch die bürgerliche Armenpflege handelte es sich um 2550 dauernd und 2159 vorübergehend Unterstützte, zusammen 4709 mit einem Gesamtaufwand von 632020 Francs. Außerdem verwendete der Staat den ihm aus dem sog. Alkoholzehntel zufließenden Betrag, der in den letzten Jahren sich auf rund 40000 Francs stellte, zur Unterstützung von wohlthätigen Vereinen und Anstalten, namentlich zur Versorgung und Erziehung armer Kinder.

Die Folgen des neuen Armengesetzes, das mit einer starken Zunahme der in anderen Gemeinden oder Kantonen heimatberechtigten Armen rechnen mußte, zeigten sich in dem Anwachsen der Kosten der auswärtigen Armenpflege. Es wurde zum größten Teil veranlaßt durch den Umstand, daß fast alle von außer dem Kanton heimgeschobenen unterstützungsbedürftigen Einzelpersonen in Anstalten untergebracht werden mußten, wo sich die Verpflegungskosten auf mindestens das Doppelte der vorherigen Unterstützung außer Kanton belaufen. Der Kostenaufwand, der 1897 211000 Francs für 3143 Unterstützte betrug, ist auf 295570 für 3543 Unterstützte in 1899 gestiegen. Auch ist der Durchschnittsbetrag der einzelnen Unterstützung, die 1895 noch 60 Francs betrug, auf 83,40 Francs gestiegen.

Von besonderer Bedeutung ist das Inspektorat, auf das von Anfang an bei der Vorbereitung und Durchführung des Gesetzes ein Hauptgewicht gelegt wurde. Es wird unterschieden zwischen dem kantonalen Armen-

inspektor und den Bezirksinspektoren. Die Hauptobliegenheiten des kantonalen Inspektors bestehen darin, alle Erscheinungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt, sowie im Kanton Bern insbesondere sorgfältig zu verfolgen, sein Augenmerk auf alles das zu richten, was geeignet ist, Verbesserungen einzuführen und vorhandene Übelstände und Mängel zu beseitigen und zu dem Behuf zuständigen Orts zweckdienliche Anregungen und Vorschläge zu machen. Solche Inspektionen an Ort und Stelle hat der Inspektor im Auftrage der Direktion schon bei einer großen Anzahl von auswärtigen Armen, welche vom Staat unterstützt werden — Familien und einzelne Personen —, vorgenommen, besonders in den Kantonen Solothurn und Zürich, aber teilweise auch in Zug und Luzern. Er machte es sich zur Pflicht, in jedem einzelnen Fall genau zu prüfen, ob die gewährten Unterstützungen mit den Verhältnissen der Unterstützten überall im Einklang stehen. Das letztere war nun nicht überall der Fall. Nicht selten hatten sich die Verhältnisse einer unterstützten Familie im Laufe der Zeit günstiger gestaltet, sodaß füglich eine Reduktion, bisweilen sogar eine gänzliche Aufhebung der Unterstützung vorgenommen werden konnte. Andererseits fand der Inspektor Fälle, wo die Verhältnisse einer Familie schwieriger geworden waren, so daß die bisherige Unterstützung nicht mehr genügte, sondern eine Erhöhung erheischte. Über jeden untersuchten Fall erstattete der Inspektor zu Händen der Direktion einen kurzen Bericht und stellte, wo er eine Änderung der Unterstützung für nötig erachtet, einen bezüglichen Antrag. In dem Bericht sind eine ganze Reihe Fälle mitgeteilt, in denen sich das Eingreifen des Inspektors als sehr nützlich erwies. Die Bezirksarmeninspektoren haben bei der Aufnahme und Feststellung des Etats der Unterstützten mitzuwirken und sich durch Hausinspektionen an Ort und Stelle von der richtigen Anwendung des Gesetzes und der Zweckmäßigkeit der gewährten Unterstützung zu überzeugen. Im letzten Berichtsjahre 1899 hatten die Armeninspektoren zum ersten mal diese sogenannte Hausinspektion vorzunehmen und darüber an die Armendirektion Bericht zu erstatten. Und zwar hatte sich die Nachschau auf alle diejenigen Unterstützten zu erstrecken, welche verkostgeldet sind oder sich in Selbstpflege befinden. Dabei mußte über jeden einzelnen Fall Buch geführt werden. Um dem Inspektor dies zu erleichtern, wurde jedem ein extra eingerichtetes Inspektionsbüchlein zugestellt, in welches die Gemeindeschreibereien des Kreises die Namen der Unterstützten, sowie der Pfleger und Pflegeorte einzutragen hatten.

Besonders hat sich die Regierung von Bern auch die Fürsorge von verwahrlosten Kindern angelegen sein lassen und eine Verordnung betreffend die staatlichen Erziehungsanstalten vom 26. Dezember 1900 erlassen, die den gesamten Gegenstand regelt. Zur Zeit bestehen vier Erziehungsanstalten für Knaben und zwei für Mädchen, über die in dem Verwaltungsbericht eingehender gehandelt wird. In diese Anstalten werden nur Kinder aufgenommen, die das 8. jedoch noch nicht das 16. Jahr zurückgelegt haben und zwar unter ganz ähnlichen Voraussetzungen, wie sie auch in Deutschland durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch gegeben sind, d. h. wenn es sich um eine gerichtliche Überweisung oder die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, oder endlich um Verwahr-

losung ohne Begehung einer Strafthat handelt. Nur geht die bernische Verordnung weiter als das B.G.B. und die entsprechenden deutschen Ausführungsgesetze, indem sie ganz allgemein die Zwangserziehung zuläßt, wenn Kinder sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sind, sodaß nach dem Urteil der Eltern oder der zuständigen Behörden eine solche Maßregel als geboten erscheint. Auch ist die Feststellung der Zulässigkeit der Zwangserziehung viel mehr erleichtert, indem die Aufnahme durch Beschluß des Regierungsrates auf Antrag der Armendirektion zu erfolgen hat. Man hat sich also in der freien Schweiz nicht davor gescheut, die Maßregel im wesentlichen als eine Verwaltungsmaßregel zu charakterisieren, wodurch in der That in den Fällen, wo es nötig ist, ein viel leichterer Zugriff möglich ist. Man beachte demgegenüber die Umständlichkeit des in Deutschland nötigen Verfahrens und die Klagen, die aus ähnlichen Gründen in Frankreich erhoben werden. Das Kostgeld für den Zögling wird in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrat bestimmt; es darf nicht weniger als 150 und nicht mehr als 400 Francs betragen.

Als Grundlage der Erziehung wird das Anstaltssystem in Verbindung mit dem Familiensystem vorgeschrieben. Es heißt hierüber in § 8 der Verordnung: „Zur Erzielung der individuellen Behandlung jedes einzelnen Kindes ist Bedacht darauf zu nehmen, in sämtlichen Anstalten so viel als immer möglich das Familiensystem durchzuführen. Jeder Familie steht ein Lehrer oder eine Lehrerin vor, welche an den unter ihrer Leitung stehenden Kindern Elternstelle zu vertreten haben. Mehr als 15 Kinder dürfen einer Familie nicht zugeteilt werden (Normalzahl 12). Die Zuteilung eines Kindes in eine Familie erfolgt durch den Vorsteher nach Anhörung der Lehrerschaft. Die Gesamtheit der Familien bildet unter der Leitung des Vorstehers ein einheitliches Ganzes. — Hauptmittel der Anstaltserziehung ist der Schulunterricht und die Arbeit in Schule, Haus, Garten und Feld."

Ergänzend tritt zu dieser Verordnung eine Verordnung betreffend die Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen, ebenfalls vom 26. Dezember 1900. Hiernach verabfolgt der Staat durch die Direktion des Armenwesens Stipendien zur Berufserlernung für unbemittelte Jünglinge und Mädchen, sofern sie sich ausweisen: a) über genügende Begabung, fleißigen Schulbesuch und gutes Betragen; b) über Dürftigkeit der Eltern und der armenunterstützungspflichtigen Familienangehörigen; c) über körperliche Tüchtigkeit zur Ausübung des betreffenden Berufs. — Auch ist in dieser Verordnung eine Nachfürsorge für diejenigen angeordnet, die solche Stipendien erhalten; sie ist dem Inspektor übertragen. Er soll den Lehrling persönlich kennen lernen, ihm ein treuer Berater und Beistand sein, ihn zu nützlicher Thätigkeit und Zeitbenutzung anzuspornen und namentlich darauf achten, daß der Lehrling, sofern hierzu die Möglichkeit vorhanden ist, eine gewerbliche Fortbildungs- oder Handwerkerschule besuche und daß der Lehrmeister ihm hierfür die nötige Zeit einräume. — Von Zuständen oder Vorkommnissen, die für den gedeihlichen Fortgang der Lehre eine Gefahr bilden, hat der Armeninspektor

sowohl der Gemeindearmenbehörde, dem Verein oder der Privatperson als der Armendirektion Mitteilung zu machen und demselben geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Armeninspektoren sind verpflichtet, mit denjenigen Pflegekindern, die im darauffolgenden Frühjahr aus der Schule treten, über die Wahl des künftigen Berufs sich zu besprechen, ihre Wünsche entgegenzunehmen, ihnen Winke und Ratschläge zu erteilen, auch die Pflegeeltern um ihre Ansicht zu befragen und nachher den zuständigen Armenbehörden Bericht zu erstatten und dieselben zu veranlassen, jeden einzelnen Fall genau zu prüfen und geeignete Vorkehrungen zu treffen. — Die Aufsicht über Lehrlinge kann einem besonderen Patronat unterstellt werden. Die Wahl des Patrons kommt der Armenbehörde des Lehrlings, eventuell dem Verein zu, der sich seiner annimmt, wobei der Armeninspektor, in dessen Kreise sich der Lehrling befindet, anzufragen ist. Die Patrone haben zu Händen der Armeninspektoren über jeden einzelnen Fall Buch zu führen, zu welchem Behuf ihnen besondere Berichtbüchlein zuzustellen sind.

3. Basel-Stadt.

Über die eigenartige Gestaltung des Institutes der sogenannten freiwilligen Armenpflege habe ich ebenfalls 1898 berichtet. Das neue Gesetz vom 27. November 1897 hält an dem Grundsatz fest, daß die Armenpflege Sache der Freiwilligkeit sei. In dem Gesetz wird unterschieden zwischen der bürgerlichen und der freiwilligen Armenpflege. Die Bürgergemeinde soll ihren Angehörigen, und zwar nur den dauernd Bedürftigen, eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung gewähren, während der Allgemeinen (freiwilligen) Armenpflege die Aufgabe zufällt, Bürger und Niedergelassene zu unterstützen, die durch eigene Krankheit, Krankheit des Ernährers, ungenügenden Verdienst oder durch unverschuldete Verdienstlosigkeit zeitweise in Not geraten sind. Stellt sich dann bei eigentlichen Bürgern eine dauernde Notlage heraus, so sollen sie an die bürgerliche Armenpflege gewiesen werden, die aber, wie schon bemerkt, nicht eigentliche öffentliche, sondern fakultative Armenpflege im Sinne der französischen Armenpflege ist; sie soll nach wie vor mit ihren Ausgaben auf den Ertrag der betreffenden Armengüter, auf Schenkungen und Vermächtnisse und auf Rückerstattung angewiesen bleiben. Dagegen sollen bei der allgemeinen Armenpflege freiwillige Beiträge an die Stelle der Armenfonds treten und außerdem seitens des Staates ein Beitrag geleistet werden, der ein Drittel der Jahresausgaben nicht übersteigen soll. Daneben trat dann eine eigentümliche Neuerung, die ein Stück obligatorischer Staatsarmenpflege darstellte, indem der Staat verpflichtet wurde, die Versorgung bedürftiger Niedergelassener, die das 60. Altersjahr erreicht und, vom 20. Altersjahr gerechnet, während 25 Jahren im Kanton gewohnt und gearbeitet haben, zu übernehmen. Die Versorgung geschieht durch Unterbringung in einer Anstalt (Verpfründung), oder durch Unterstützung in anderweitiger Unterkunft, für die monatlich Beiträge von 20—25 Francs bewilligt werden sollen.

Die freiwillige Armenpflege hat nun seit dem 1. Mai 1898 die offizielle Bezeichnung der „Allgemeinen Armenpflege" erhalten und über ihre Thätigkeit bereits wiederholt Bericht erstattet. Das neue Gesetz trat am 1. Juli 1898 in Kraft. Im Laufe des Jahres 1899 wurden, als Folge des neuen Armengesetzes, ca. 180 Baseler Bürger aus der Unterstützung der Allgemeinen Armenpflege entlassen. Der größte Teil dieser Familien und einzelne Personen, die von der Allgemeinen Armenpflege einen vierteljährlichen Mietszinsbeitrag von 5—15 Francs, sowie die sogenannte Winterunterstützung, d. h. während der Monate Dezember, Januar und Februar Holz, Kartoffeln und Suppe erhalten hatten, wandten sich nun um Ersatz an die bürgerlichen Armenanstalten. — Den ca. 120 Familien (die übrigen fielen den Bürgerlichen Waisenanstalten zu), die in den Unterstützungskreis des Almosenamtes gehörten, wurde in allen Fällen, in welchen durch neue Prüfung der Verhältnisse festgestellt wurde, daß die bisherige Beisteuer gerechtfertigt war, diese weiter gewährt. Von der Allgemeinen Armenpflege wurden dagegen unterstützt 2118 einzelstehende Personen und Familien (1897: 2042), nämlich 1433 Schweizer und 685 Ausländer. Auch übernahm die Allgemeine Armenpflege die Vermittelung der Unterstützungen aus den Heimatgemeinden, die sich im ganzen auf rund 50000 Francs beliefen, und zwar zu ziemlich gleichen Teilen an Schweizer und an Deutsche, von denen 310 und 215 unterstützt wurden. Man hat den Eindruck, daß in Deutschland die Erstattung reichlicher und bereitwilliger erfolgte, da im Durchschnitt auf die schweizer Rückerstattungen 80 Francs, auf die deutschen Unterstützten etwas mehr als 100 Francs entfielen. Der Beitrag des Staates zu den Ausgaben der Allgemeinen Armenpflege betrug als regelmäßiges Drittel 32300 Francs, als Deckung des Deficits 10130 Francs, die Gesamtausgaben 97000 Francs.

Die staatliche Altersversorgung für Niedergelassene erstreckte sich 1898 auf 39 Personen, zu denen im folgenden Jahre 21 hinzukamen, während 11 fortfielen, so daß im ganzen Ende 1898 49 Personen Altersversorgung erhielten, von denen der weitaus größte Teil über 70 Jahre alt war.

Von Basler gemeinnützigen Einrichtungen sind die Bestrebungen für die Einführung einer Arbeitslosenversicherung schon unter II besprochen worden. Hier sei noch eine Einrichtung erwähnt, über die auch in deutschen Fachblättern wiederholt berichtet wurde: Die Schreibstube für Arbeitslose. Sie hat sich zur Aufgabe gesetzt, Persönlichkeiten, namentlich kaufmännisch gebildete, die zeitweilig arbeitslos sind, mit Schreibarbeiten in einer dazu eingerichteten Schreibstube oder in der Wohnung der Arbeitgeber zu beschäftigen; auch werden Hilfsarbeiten, wie Falzen von Drucksachen, Kaffeeverlesen, Austragen u. dgl. besorgt. Es sind im letzten Berichtsjahre 9853 Arbeitstage von 271 Männern gegen 10416 von 293 im vergangenen Jahre geleistet worden, wofür 19300 bezw. 21800 Francs an Löhnen gezahlt wurden, durchschnittlich 3,20 bezw. 3,33 Francs per Tag. Es wurden im Mittel 32 Mann täglich beschäftigt. In erster Linie werden Basler Bürger und Niedergelassene berücksichtigt; nur zu Zeiten, wo viele und besonders dringende Aufträge vorliegen, werden ab und zu auch Fremde be-

ſchäftigt, mit denen aber im allgemeinen wenig günſtige Erfahrungen gemacht worden ſind. Unter den Arbeiten werden die folgenden genannt: Schreiben von Adreſſen zur Verſendung von Cirkularen, Geſchäftsempfehlungen u. ſ. w. — Abſchrift von Aktenſtücken, Predigten, Protokollen, wiſſenſchaftlichen Arbeiten u. ſ. w. — Schreiben von Offertenbriefen. — Ausſchreiben von Quittungen und Einziehung der Beträge. — Übertragung ſtenographiſcher Arbeiten. — Ausſchreiben von Rollen, Überſetzungen, Papparbeiten u. ſ. w. u. ſ. w.

3. England.

Litteratur.

Nachfolgende Litteraturangaben schließen sich an an die Litteraturangaben in dem 1898 erschienenen Bericht über das ausländische Armenwesen in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 35 S. 29 ff.

I. Allgemeines. Aschrott, Armengesetzgebung in Großbritannien, in Hwb. d. Staatsw. I. Bd. 2. Aufl. S. 1134 ff. 1898. — Bibliographie des Armenwesens S. 55 ff. — Zeitschrift: The Charity Organisation Review, London. — Reports of the Local Government Board. London. — Proceedings of the Central and District Poor Law Conferences, with the papers read and discussion thereon, and report of the Central Committee. London. — Nicholls, A history of the English poor law in connection with the state of the county and the condition of the people. New edition. Vol. 1. 924 to 1714. Vol. II. 1714 to 1853. London 1898. — Mackay, A history of the English Poor Law. Vol. III. 1834—1898. London 1899. (Ergänzung zu Nicholls.) — Chance, Our treatment of the poor. London 1899. — Leonard, The early history of English poor relief. Cambridge 1900. — Reports of the Charity Organisation Society, London. — Occasional Papers of the C. O. S. London 1896 und 1901. — The Annual Charities Register and Digest, being a classified Register of Charities. London. —

II. Werk- und Armenhäuser. Die Fürsorge für alte Leute. Aged deserving poor: Report from the select committee, with the proceedings of the committee. London 1899; Report of the departmental committee on the financial aspects of the proposals made by the select committee. London 1900. — Booth, Old age pensions and the aged poor. London 1899.

III. Krankenpflege. Stewart a. Cuff, Practical nursing. 2 vols. London 1899. — Liebe, Der Stand der Volksheilstätten-Bewegung im In- und Auslande. V. Bericht S. 57 ff. München 1900.

IV. Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen. Chance, The children of the rate. Char. Org. Review 1899, Vol. V p. 232 ff., Vol. VI p. 74 ff. — Derselbe, Children under the poor law, their education, training and aftercare. London 1897. — Annual Reports of the State Children's Association, London. — Reformatory and industrial schools of Great Britain. Annual Reports of the Inspector, zuletzt für 1900. London. — National Society for the Prevention of Cruelty to children, London. Annual Reports. — Bode, Dr. Barnardos Liebeswerke in London. Volkswohl-Schriften H. 3. Leipzig 1899. — Barnardo, The rescue of the

waif. Some notes of my life work. London 1899. — Stead, Dr. Barnardo, the Father of „Nobody's Children". London, Reprinted from „Review of Reviews" 1898. — National Waifs' Magazine, London. — Annual Reports of the Institutions known as „Dr. Barnardo's Homes". London.

V. Stiftungswesen. Reports of the Charity Commissioners for England and Wales, London.

VI. Die Heilsarmee. Booth, In darkest England and the way out. London 1890.

I.

Die neuere Entwicklung. — Die öffentliche Armenpflege.

An den Grundlagen der englischen Armenpflege, die auf dem Reformgesetz von 1834 beruht, hat sich in neuerer Zeit nichts geändert; der Schwerpunkt der Thätigkeit liegt in der Fortentwicklung bezw. in der Umgestaltung der bestehenden Einrichtungen, wobei namentlich der Krankenpflege und der Kinderfürsorge besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Die besondere Fürsorge für alte Leute (old aged) auf neuer gesetzlicher Grundlage bildet daneben seit Jahren den Gegenstand umfassender Erörterungen; zum Abschluß ist die Angelegenheit noch nicht gediehen. Auch hat der südafrikanische Krieg in den Fortgang der Bestrebungen einen gewissen Stillstand gebracht.

Das Interesse für Fragen der Armenpflege und Wohlthätigkeit ist in England unvermindert stark. Das große Werk von Nicholls ist in neuer Auflage erschienen und durch einen Band ergänzt, den Mackay bearbeitet hat; er enthält die Geschichte des englischen Armenwesens von 1834 bis zur Gegenwart und stellt, wie der Verfasser hervorhebt, mehr eine Ergänzung als eine Fortsetzung des Nicholls'schen Werkes dar. Entsprechend der thatsächlichen Entwicklung handelt es sich bei der Darstellung in der Hauptsache um die administrative Ausführung des Gesetzes von 1834. Das Buch von Leonard behandelt lediglich die ältere Geschichte des englischen Armenwesens bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Das Buch von Chance, „Our treatment of the Poor" und seine monographische Behandlung der Kinderfürsorge in der Char. Org. Review sind knappe und anschauliche Darstellungen, die auf reicher praktischer Erfahrung beruhen. Ganz vortrefflich ist die mit jeder Ausgabe des Charities Digest sich erneuende Darstellung der das englische Armenwesen beherrschenden Gesetze und Verordnungen, sowie neuerer Erfahrungen in der praktischeu Armenpflege. Die Darstellung nennt sich Einleitung, bietet aber thatsächlich nach Umfang und Inhalt weit mehr, als eine bloße Einleitung erwarten läßt. Im übrigen enthält das Auskunftsbuch die Nachweisung sämtlicher Wohlthätigkeitseinrichtungen Londons nach dem neuesten Stande.

Für die Erkenntnis der gegenwärtigen Verhältnisse sind von unverändert

hoher Bedeutung die von der Centralbehörde, dem Local Government Board, seit ihrem Bestehen 1881 veröffentlichten Jahresberichte, deren letzter — der 29. — für 1899/1900 vorliegt. Das Local Government Board, das seine Thätigkeit auf England und Wales erstreckt — während für Schottland und Irland besondere Behörden bestehen — hat die Aufgabe, das gesamte Armenwesen zu überwachen, nützliche Neuerungen anzuregen, Übelstände abzustellen u. s. w. Die während des Jahres von den Beamten gemachten Wahrnehmungen werden in dem Jahresbericht zusammengestellt und darin auch die von der Behörde erlassenen Verfügungen mitgeteilt. Sehr eingehende tabellarische Darstellungen über den Aufwand der Armenpflege und die Zahl der Unterstützten bilden den Beschluß. Da das Local Government Board zugleich auch oberste Sanitätsbehörde ist, so findet man auch das auf diese Thätigkeit bezügliche Material in dem Jahresbericht. Neben die regelmäßigen Berichte treten mannigfache Specialberichte über einzelne Zweige des Fürsorgewesens; auf einige von ihnen, so über die Fürsorge für alte Leute und auf die Besserungs- und Erziehungsanstalten, komme ich noch unten zurück. Die Thätigkeit der Centralbehörde hat dem Armenwesen von England unzweifelhaft eine große Festigkeit und Einheitlichkeit gegeben; die mit Regelmäßigkeit nach vorgeschriebenem Schema fortgesetzten Einschreibungen ermöglichen eine gleichmäßige und fortlaufende Statistik, wie sie kein anderes Land auf diesem Gebiete besitzt. Gleichwohl ist auch das Local Government Board nicht der allen amtlichen Einrichtungen, namentlich in England, drohenden Gefahr entgangen, in einem gewissen Bureaukratismus und in die Neigung der zu starken centralen Regulierung zu verfallen. Man muß dies wenigstens den mit den englischen Verhältnissen vertrauten einheimischen Persönlichkeiten glauben, während der fremde Leser, der nur die Berichte und die darin geleistete sorgfältige Arbeit vor sich hat, mehr die guten Seiten einer starken Leitung sieht. In der Jahreskonferenz der Poor Law Unions Association von 1898/99 wurde die Frage unter der Überschrift: „Wider Power for guardians by decentralisation“ auf Grund eines mit großem Beifall aufgenommenen Berichts von R. A. Leach sehr eingehend erörtert und bei aller Anerkennung der notwendigen Oberaufsicht doch allgemein dem Wunsche Ausdruck gegeben, den lokalen Organen der Armenpflege freiere Hand zu lassen. Sehr drollige Beispiele einer bis ins kleinste gehenden, auf alte Verordnungen und Erlasse gestützten Rechnungsaufsicht konnten angeführt werden, die allerdings geeignet sein müssen, bei den örtlichen Organen die Freude an der Arbeit zu beeinträchtigen. Es wurde in dem Bericht dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Centralbehörde seinerzeit zustande gekommen war, wie sie seinerzeit zu dem Zweck eingerichtet wurde, zahlreichen Mißbräuchen gerade in der örtlichen Verwaltung entgegenzuwirken, wie aber heute dies Bedürfnis nicht mehr in dem Maße vorliege und daher bei nochmaliger Einrichtung der Behörde die Grundsätze für sie vermutlich anders lauten würden. So meinte der Berichterstatter — und darin traten ihm alle folgenden Redner bei —, daß im Wege der Decentralisation den Ortsarmenbehörden weitergehende Befugnisse in der Richtung gegeben werden müßten, daß sie ihre eigenen Angelegenheiten nach ihrem eigenen Ermessen zu ordnen befugt

sein sollen (to do their own business in their own way), mit anderen Worten: die Behörde solle sich auf das beschränken, was die Oberleitung notwendig erfordere, wohin namentlich die Befugnis zur Inspektion der örtlichen Armenpflege und ihrer Einrichtungen, die Genehmigung von Neubauten und von Anleihen zu diesem Zweck, die Befugnis zur Auflösung mangelhafter örtlicher Armenpflege und ihre Ersetzung durch besoldete Organe in solchen Fällen, die Finanzkontrolle u. s. w. gehören. Die öffentlichen Pflegeorgane, Board of guardians, sollen dagegen freiere Bewegung in der eigentlichen örtlichen Armenpflege und in Bezug auf die Geschäftsführung im einzelnen haben. Bei der Bedächtigkeit, mit der in England bestehende Einrichtungen geändert oder verbessert zu werden pflegen, werden diese Forderungen wohl noch eine ganze Weile fromme Wünsche bleiben. Im übrigen liegt es in der Natur der Armenpflege, daß die Ausführung im einzelnen aller centralen Leitung zum Trotz doch Sache der örtlichen Organe ist und bleibt. Soweit ich aus den Berichten entnehmen kann, haben sie hierin auch große Freiheiten, was allein schon aus der Thatsache der sehr ungleichen Anwendung der offenen und geschlossenen Armenpflege erhellt. Wie es scheint, ruhen die Beschwerden daher mehr auf dem Gebiet der Rechnungskontrolle. Auf der andern Seite ist der erziehliche Einfluß der Centralbehörde nicht zu verkennen; die praktischen Fortschritte, die in den letzten 10—20 Jahren auf gewissen Gebieten, so namentlich auf dem der Krankenpflege und der Krankenfürsorge, gemacht sind, treten mannigfach hervor und werden durch die Centralbehörde auch den rückständigeren Armenverwaltungen vermittelt.

Die ebengenannte Unions Association bietet ihrerseits ein ähnliches Material wie der Deutsche Verein f. A. u. W. Seit etwa 30 Jahren halten die Armenverwaltungen der einzelnen Grafschaften regelmäßige Versammlungen ab und treten alljährlich zu einer Generalvereinigung (Annual Central Conference) zusammen. Gegenwärtig bestehen 12 Distrikt-Komitees dieser Art. Die Berichte über die Bezirksversammlungen und Centralvereinigungen werden gedruckt und bilden ein sehr reiches litterarisches Material, in dem alle wichtigeren Fragen des Armenwesens erörtert werden. So wurden auf der letzten Jahreskonferenz (Februar 1901) behandelt: Die Entfernung von Kindern aus den allgemeinen Armenhäusern, die Fürsorge für alte Leute, Krankenstationen in den Werkhäusern u. s. w. In den Distriktsversammlungen wurde die Frage der Werkhäuser, der Unterbringung armer Kinder, die Fürsorge für Lungenkranke u. s. w. erörtert. Ein neueres Gesetz über die Poor Law Unions Association von 1898 ermächtigt die Armenverwaltung zu gewissen Aufwendungen für die gemeinsamen Zwecke und die Aussendung von Delegierten auf Kosten der Verwaltung. In einem Erlaß vom 24. Februar 1899 giebt das Local Governemnt Board Ausführungsbestimmungen hierzu. Sehr verständlich ist auch dem Ausländer der auf der letzten Hauptversammlung im Februar 1901 ausgesprochene Wunsch, die auf die Armenpflege bezüglichen Gesetze zu konsolidieren und auch die von der Centralbehörde erlassenen Anordnungen einmal zusammenzufassen, da sie nach und nach fast unübersehbar geworden sind. Auch die Veröffentlichungen der Stiftungsbehörde, der Charity Commissioners

sind an dieser Stelle zu nennen. Sehr reiche litterarische Ausbeute gewährt die große Wohlthätigkeitsgesellschaft der Charity Organisation Society, die eine monatlich erscheinende Fachschrift, die Charity Organisation Review herausgiebt und daneben noch gelegentliche Flugblätter, die sogenannten Occasional Papers erscheinen läßt, die die mannigfaltigsten Fragen der Armenpflege und Wohlthätigkeit in knapper und populärer Form behandeln. Von der neuen Ausgabe liegen 24 Nummern vor, deren Tendenz es ist, immer erneut auf die Grundsätze gesunder und individualisierender Armenpflege hinzuweisen.

Die Statistik der öffentlichen Armenpflege, die regelmäßig für 1. Juli und 1. Januar gegeben wird, liegt bis 1. Januar 1900 vor. Die Gesamtzahl der unterstützten Armen in England und Wales betrug am 1. Januar 1900: 807471 gegen 777263 am 1. Juli 1899. Von ihnen wurden 226871 bezw. 203884 in geschlossener Pflege, 580724 bezw. 573519 in offener Pflege unterstützt. Daß die Ziffer im Winter größer ist als im Sommer, liegt in der Natur der Sache; doch ist die Zahl der in geschlossener Pflege Unterstützten im Sommer verhältnismäßig sehr viel geringer, als die entsprechende Zahl der in offener Pflege Unterstützten, woraus hervorgeht, daß im Winter Arbeitslosigkeit vielfach Ursache der Unterstützung ist. Im ganzen wird an der Unterstützung arbeitsfähiger Personen in geschlossener Pflege thunlichst festgehalten. Es wurden insgesamt nur 12058 im arbeitsfähigen Alter stehende männliche Personen in offener Pflege unterstützt; bei 8393 von ihnen wurde Krankheit, Unfall, oder Gebrechen die Ursache der Unterstützung, bei 3262 Krankheit, Unfall oder Gebrechen bei einem der Familienangehörigen. Von arbeitsfähigen Frauen wurden 49000 in offener Pflege unterstützt, wovon 33935 Witwen, 8295 eheverlassene Frauen, 1080 Frauen, deren Männer sich in Haft befanden, 2869, deren Männer abwesend waren. Im übrigen wird das dem englischen Gesetz zu Grunde liegende Princip der Unterstützung in geschlossener Pflege (workhouse-test) durchaus ungleichmäßig gehandhabt; während in London sich das Verhältnis auf 1,54 % der Bevölkerung für geschlossene und 1,22 % für offene Pflege stellt, beträgt es beispielsweise in Süd-West-England 0,5 bezw 3,12 %, im Nordwesten 0,68 und 1,19 %. Der mittlere Durchschnitt ist 0,71 bezw. 1,83 %. Doch gehen einzelne Armenverwaltungen weit über diesen Durchschnitt hinaus. Die vergleichenden Tabellen für die letzten 50 Jahre ergeben, daß die Zahl der unterstützten Personen im arbeitsfähigen Alter ständig zurückgegangen ist und zwar von 1,32 in 1849, 1,09 in 1863 auf 0,46 in 1880 und 0,30 in 1900. An der Verminderung nimmt namentlich die Unterstützung in offener Pflege teil, die von 1,17 in 1349 — 0,98 in 1863 — 0,37 in 1880 auf 0,19 in 1900 gesunken ist. Die Ziffer der in geschlossener Pflege unterstützten arbeitsfähigen Personen ist dagegen im ganzen gleichmäßig geblieben und bewegt sich zwischen 0,15 % der Bevölkerung (1849), 0,07 (1876, 0,11 (1900). Ein Gesamtbild ergiebt sich aus folgenden Ziffern:

Jahr	Sämtliche Unterstützte: In geschlossener Pflege	pro 1000 der Bevölk.	In offener Pflege	pro 1000	Zusammen	pro 1000	Die Arbeitsfähigen (able-bodied): In geschlossener Pflege	pro 1000	In offener Pflege	pro 1000	Zusammen	pro 1000
1849	133 513	7,7	955 146	55,0	1 088 659	62,7	26 558	1,5	202 265	11,7	228 833	13,2
1856	124 879	6,6	792 205	42,1	917 084	48,7	21 359	1,1	132 869	7,1	154 228	8,2
1860	113 507	5,8	731 126	37,1	844 633	42,9	16 268	0,8	115 852	5,9	132 120	6,7
1863	136 907	6,7	942 475	46,3	1 079 382	53,0	22 431	1,1	199 318	9,8	221 749	10,9
1868	150 040	6,9	842 600	38,9	992 640	45,8	23 680	1,1	143 110	6,6	166 790	7,7
1873	144 338	6,3	739 350	32,0	883 688	38,3	19 331	0,8	105 594	4,6	124 925	5,4
1879	166 852	6,7	598 603	23,9	765 455	30,6	19 109	0,8	85 861	3,4	104 970	4,2
1885	183 820	6,8	585 118	21,8	768 938	28,6	20 685	0,8	75 158	2,8	95 843	3,6
1890	187 921	6,6	587 296	20,7	775 217	27,3	22 313	0,8	69 805	2,4	92 118	3,2
1895	208 746	6,9	588 167	19,6	796 913	26,5	34 675	1,2	70 114	2,3	104 789	3,5
1900	215 377	6,8	577 122	18,2	792 367	25,0	34 387	1,1	59 268	1,9	93 655	3,0

Bei näherer Betrachtung vorstehender Ziffern findet man eine ständige Abnahme der Unterstützten im ganzen und eine ständige Zunahme der Aufnahme in geschlossene Pflege. Es ist sehr schwer, hieraus ganz zutreffende Schlüsse zu ziehen. Man kann das Ergebnis günstig in der Richtung beurteilen, daß eine strengere Anwendung der geschlossenen Armenpflege viele davon zurückhält, Armenpflege in Anspruch zu nehmen, weil sie die Beschränkung der persönlichen Freiheit verabscheuen; man kann aber auch in dem Wachstum der Ziffern für die geschlossene Armenpflege eine Gefahr erblicken in der Richtung, daß die verbesserten Einrichtungen der Armenhäuser Personen anziehen, die sonst die Armenpflege nicht in Anspruch genommen hätten, wie dies beispielsweise der Herausgeber der Char. Org. Review in seiner Besprechung des Berichts thut. Namentlich scheint die sehr viel verbesserte Einrichtung der Krankenabteilungen in den Werkhäusern der großen Armenverwaltungen eine Anziehungskraft zu üben, sodaß diese Abteilungen statt der Krankenhäuser in Anspruch genommen werden. Auf der anderen Seite ist bei Betrachtung des Gesamtergebnisses auch zu berücksichtigen, daß inzwischen die Hilfen, die arbeitsfähige Männer von den Genossenschaften (friendly societies) empfangen, beträchtlich gestiegen sind, und daß in den größeren Städten die Privatwohlthätigkeit ganz außerordentlich hohe Beträge aufwendet. Mit anderen Worten, es ergiebt sich auch an dieser Stelle, daß Armenstatistik immer nur mit größter Vorsicht aufzunehmen ist, weil zahlreiche Faktoren auf die Höhe der Armenziffer einwirken, die in den Ziffern selbst unmöglich zum Ausdruck kommen können. Man muß sich also damit begnügen, zu sagen, daß die Zahl der auf öffentliche Kosten unterstützten Personen in den Berichtsperioden in dem angegebenen Verhältnis zurückgegangen ist, ohne damit ohne weiteres einen Schluß auf die Zustände der armen Bevölkerung ziehen zu können.

Die Ausgaben für das Armenwesen in England und Wales beliefen sich bei einer Bevölkerung von 31,4 Millionen in 1899 auf 11,3 Mill. £, also auf über 220 Mill. Mark, wovon 8,16 Mill. auf die Armensteuer, 3,13 auf andere Einnahmequellen entfielen. Für die Ausgabe ergiebt sich jedoch das umgekehrte Verhältnis wie für die Armenziffer. Sie ist fortdauernd gestiegen, in den letzten 10 Jahren um nicht weniger als 3 Mill. £ oder 60 Mill. Mark und von 5 s 11¼ d auf den Kopf der Bevölkerung in 1890 auf 7 s 1¼ d in 1900. Es sind somit bei gleichzeitigem Sinken der Zahl der Unterstützten die Ausgaben erheblich gestiegen, was seinen Grund vor allem in der erheblich verbesserten Fürsorge für Kranke aller Art und für Kinder findet. Ganz ebenso wie in den anderen Ländern trifft auch hier der größte Anteil auf die Hauptstadt. Während die Kosten auf den Kopf des Armen in ganz England und Wales mit Ausschluß von London von 9 £ 2 s 5¾ d in 1890 auf 11 £ 0 s 4¼ d in 1899 gestiegen sind, ergeben die Ziffern für London 21 £ 16 s 1 d in 1890 und 28 £ 13 s 1¼ d in 1899.

Die Ziffern für Schottland mit einer Bevölkerung von 4,3 Millionen in 1889 ergaben eine Gesamtzahl von 85 000 Unterstützten, wozu noch 13 000 Geisteskranke hinzukommen. Die Zahl der in geschlossener Pflege unterstützten Personen ist gegen frühere Jahre nicht wesentlich verändert,

während die Ziffer der in offener Pflege Unterstützten ganz außerordentlich herabgegangen ist, von 118311 in 1870 auf 74854 in 1899. Die Gesamtausgabe betrug etwas über 1 Mill. £; der Aufwand pro Kopf der Bevölkerung 4 s 10 d, ein Betrag, der seit mehr als 40 Jahren nahezu stabil ist. Der Aufwand für den Kopf der Unterstützten betrug in 1899 für gewöhnliche Fälle der offenen Armenpflege 6 £ 0 s $6^1/_4$ d, für Unterhaltung in Armenhäusern 8 £ 8 s $11^3/_4$ d und für Geisteskranke 21 £ 16 s $2^1/_4$ d.

Daß sich der gesamte standard der Armenpflege, namentlich in England und Wales, ganz wesentlich gehoben hat, unterliegt keinem Zweifel. Allerdings begegnet man auch gelegentlich Klagen, daß nach der Richtung der Fürsorge auch des Guten zu viel gethan werde, und namentlich die Werkhäuser, abgesehen von der oben erwähnten Fürsorge für Kranke, in der äußern und innern Ausstattung häufig weit über das für die Armenpflege wünschenswerte Maß hinausgingen. Aber auch über die Verwendung der Mittel im einzelnen Falle wird geklagt. In dem Bericht eines der Inspektoren des Local Government Board Mr. Thomas finden sich Bemerkungen darüber, daß Armenpfleger Unterstützungen auch an Verwandte und Freunde gäben; denn wenn sie es nicht thäten, würden sie für ihr Amt nicht wieder gewählt werden. Auch die Gleichgültigkeit und Leichtfertigkeit der Armenpfleger wird berührt, die ohne sorgfältige Untersuchung auf Hörensagen Unterstützungen gewährten, oder Unterstützungen auf lange Zeit, wenn einmal gewährt, fortdauern ließen. Es sind dies Klagen, die bei allen Armenverwaltungen wiederkehren und die zu beherzigen auch für Leiter deutscher Armenverwaltungen wohl angebracht ist. Die Fachautoritäten in England werden nicht müde, immer wieder hierauf und auf die gesunden Grundsätze individualisierender Armenpflege hinzuweisen.

Die Berichte der Inspektoren, die in dem Report des Local Governments Board vollständig abgedruckt sind, bieten überhaupt sehr lehrreiche Einblicke in die Handhabung der Armenpflege und in die neueren Fortschritte auf den verschiedenen Gebieten des Fürsorgewesens, wie denn in der beobachtenden, anregenden, vermittelnden, unter Umständen zurechtweisenden Thätigkeit der Inspektoren die Stärke der Centralleitung liegt. In den Berichten wird regelmäßig in mehr oder minder ausführlicher Weise auf den allgemeinen Stand der Wirtschaft und den Zustand der die Armut beeinflussenden Umstände eingegangen. Daran knüpfen sich dann die Mitteilungen über die wichtigsten Wahrnehmungen, die je nach den Verhältnissen auf die verschiedensten Dinge gerichtet sind; vor allem sind es die Handhabung der Armenpflege und der Zustand der Armenhäuser, die den Gegenstand der Aufmerksamkeit bilden. Ich erwähne beispielsweise aus dem Bericht von Henry Stevens eine Betrachtung über die Möglichkeit sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse der Unterstützten. Er macht darauf aufmerksam, daß in der einen Verwaltung seines Bezirks für 500 Personen wöchentlich 82 £ aufgewendet wurden, während in einer andern für 780 Personen weniger als 65 £ zur Verwendung kamen. Er sieht die Ursache dieses auffälligen, in der Sache selbst nicht begründeten Unterschieds in dem Übermaß der Personen, deren Verhältnisse ein einziger Armenpfleger zu prüfen hätte. „Der

Armenpfleger hätte natürlich nicht die Zeit — heißt es in dem Bericht — die nötigen Besuche zu machen und sich hinreichend zu unterrichten, wenn er, wie in dem Berichtsbezirk es 16 oder 17 müßten, mit 6—900 Bedürftigen zu thun hätte, die in einer Woche Unterstützung erhielten; aber auch die niedrigsten Ziffern betrügen noch immer 3—400 in bestimmten Armenverwaltungen."

Die Heranziehung von Frauen zur Armenpflege, die zunächst nach dem Local Government Act von 1894 gute Fortschritte machte, ist zu einem Stillstand, wenn nicht zu einem Rückschritte gekommen. Von 647 Unions sind in 355 Frauen zu Mitgliedern gewählt, während sie in 292 noch fehlen. In 27 sind sie neu gewählt, in 26 nicht wieder gewählt. In London selbst haben von 31 Unions 28 Frauen gewählt, und zwar 111 im letzten Berichtsjahre 1901 gegen 97 im vorhergehenden Jahre. Wie der im Juni 1901 erschienene 19. Bericht der Society for promoting the return of qualified women as poor law guardians hervorhebt, muß die Zahl als so lächerlich klein bezeichnet werden (absurdly small), daß sie einen Schluß auf das tiefgewurzelte und unvernünftige Vorurteil zuläßt, das jetzt noch in einer Reihe von Bezirken vorhanden ist. Auf der andern Seite wird die Thätigkeit von vielen Armenverwaltungen, die früher zu ihren Gegnern gehörten, auf das lebhafteste anerkannt.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird seit einer Reihe von Jahren dem Vorkommen von Todesfällen durch Hunger (death of starvation) in der Hauptstadt gewidmet, nachdem wiederholt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf derartige Fälle hingelenkt war und ihr Vorkommen große Bestürzung hervorgerufen hatte. Derartige Fälle sind in den beiden letzten Berichtsjahren 41 und 48 vorgekommen; doch ist bei sorgfältiger Nachprüfung festgestellt worden, daß in keinem Falle der Tod der Nachlässigkeit der Armenpflege oder eines ihrer Beamten zuzuschreiben war. Wenn es auch wohl richtig ist, daß den Organen der Armenpflege eine Schuld in dem Sinne nicht beigemessen werden kann, daß sie sich versagt hätte, wenn sie in dringenden Fällen angerufen wurde, so giebt die Ziffer doch immer zu denken. Sie weist darauf hin, daß die Armenpflege von einer großen Zahl von Personen gemieden wird, oder daß ihnen ihre Einrichtungen unbekannt sind.

II.

Werk- und Armenhäuser. — Die Fürsorge für alte Leute.

Man sollte meinen, daß die Frage, ob der offenen oder der geschlossenen Armenpflege der Vorzug zu geben sei, theoretisch hinlänglich erörtert und praktisch so vielfach ausgeprobt sei, daß jede Armenverwaltung wissen könne, welche Stellung sie zu der Frage nehmen solle. Gleichwohl kommt die Frage in England nicht zur Ruhe und wird immer wieder in Zeitschriften, in Fachversammlungen und in den amtlichen Berichten erörtert. Doch hat die

Ausdehnung der offenen Armenpflege in ihrer gegenwärtigen Form weniger Anhänger, während offene Armenpflege in der Form von Pensionen und die Anwendung verbesserter Methoden in den Armenhäusern selbst die öffentliche Aufmerksamkeit sehr lebhaft auf sich ziehen.

Ich habe den Zusammenhang der Frage der Altersversorgung mit der Frage der Armenhäuser in meinem Bericht von 1898 ausführlicher dargelegt. Es sind gerade die sachkundigsten Kreise, die an dem workhouse-Princip festhalten und immer wieder die damit erzielten großen Erfolge vor Augen stellen. Vallance hatte 1893 für die Chicagoer Weltausstellung einen Specialbericht über die Armenpflege in einem der ärmsten Bezirke von London, in Whitechapel, erstattet, aus dem hervorging, wie unter strikter Anwendung jenes Princips die Zahl der in offener Pflege Unterstützten von 5339 im Jahre 1870 auf 47 im Jahre 1893 zurückgegangen war, während die Zahl der im Werkhaus Befindlichen mit 1518 gegen 1419 ziemlich unverändert geblieben war. Dagegen stellte sich das Prozentverhältnis auf 79 zu 21 in 1870 gegen 3 zu 97 in 1893, so daß offene Armenpflege für den Bezirk fast gar nicht mehr in Betracht kam. Das Ergebnis würde freilich nicht verständlich sein, wenn nicht hinzugefügt wäre, daß die Fälle der Witwen mit Kindern an die Charity Organisation Society verwiesen würden und im übrigen für alte Leute besondere Wohlthätigkeitsorganisationen bestehen, so daß mit anderen Worten die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege auf Arbeitsfähige, auf Gebrechliche und Kranke und auf verlassene und verwaiste Kinder beschränkt bleibt. Es ist allerdings fraglich, ob mit dieser Einschränkung die öffentliche Armenpflege noch ganz den an sie zu stellenden Ansprüchen genügt, oder nicht vielmehr die würdigen Bedürftigen, die vor dem Werkhause Scheu haben, in eine sehr bedauernswerte Lage bringt, die nicht würdigen dagegen zum Betteln, Landstreichen und zu schwereren Vergehen verführt. Jedenfalls ist gegenwärtig die Auffassung in England verbreitet, daß für den am meisten beklagenswerten Teil der Bedürftigen, die alten Leute, etwas geschehen müsse. So nimmt auch die Frage der Behandlung alter würdiger Leute (old aged deserving poor) gegenwärtig fast den ersten Platz in der öffentlichen Diskussion und der gesetzgeberischen Arbeit auf dem Gebiet der Armenpflege ein, ohne daß bisher etwas anderes als Vorschläge und einige Verwaltungsmaßregeln dabei herausgekommen sind.

Von amtlichen Stellen haben sich das Local Government Board in zahlreichen Erlassen an die Armenverwaltungen, die Poor Law Unions auf ihren in den letzten Jahren abgehaltenen Konferenzen und endlich das Parlament mit der Frage eingehend beschäftigt. Über den von der Specialkommission (Royal Commission on the aged Poor) 1895 erstatteten Bericht habe ich a. a. O. Näheres mitgeteilt. Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen sind in drei Foliobänden, den bekannten englischen Blaubüchern, veröffentlicht; sie enthalten Angaben über das Vorgehen der Kommission, die Aussagen der als Sachkundige herbeigezogenen Personen und einen Schlußbericht der Kommission. Nach der Statistik von 1891 befanden sich in England und Wales im ganzen 606 505 Männer und 765 917 Frauen im Alter von mehr als 65 Jahren, von den 359 202 Männer und

455 283 Frauen in Bezirken lebten, wo 20—35 % der alten Leute aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen waren. Von den übrigen lebte die kleinere Hälfte unter besseren, die größere unter schlechteren Bedingungen. Der niedrigste Anteil der alten Leute an Armenunterstützung betrug in zwei Bezirken 8 %, der höchste Anteil in einem Bezirk 84 %. Die Gesamtzahl der über 65 Jahre alten unterstützten Personen betrug 401 904, von denen 114 144 in geschlossener und 287 750 in offener Pflege unterstützt wurden.

Allerdings sind diese Zahlen mit Vorsicht aufzunehmen, da sie auch Fälle ganz vorübergehender Unterstützung mit enthalten. Ein Aufsatz in der Char. Org. Review (The decrease of old age Pauperism 1899 vol. VI. S. 177 ff.) legt in ausführlicher Weise dar, daß die Zahl der unterstützten alten Leute erheblich und in unverhältnismäßig größerem Maße als die Unterstützung der Altersklassen von 16—65 seit 1870 gesunken sei. Charles Booth, der bekannte Herausgeber des Werkes Life and Labour of the English People (nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen General der Heilsarmee) hat die Frage wiederholt, zuletzt in dem Buch: Old Age Pensions and the Aged Poor 1899 erörtert. Während er früher eine staatliche Pension von 5 s die Woche für jede Person über 65 Jahre forderte, deren Zahl er auf 1 323 000 schätzte, beschränkt er sich in seinem neueren Vorschlage auf die Altersklasse über 70 und bringt für sie 7 s die Woche für Männer und 5 s für Frauen in Vorschlag; er berechnet den Gesamtaufwand auf 19 Millionen £ und meint, daß etwa 3 Millionen nicht in Anspruch genommen werden würden, weil, wenn auch jede über 70 Jahre alte Person den Anspruch auf die Pension erheben dürfte, diejenigen darauf verzichten würden, die bereits ein genügendes Einkommen hätten. Im Gegensatz zu der großen Mehrzahl aller derer, die sich sonst über die Frage ausgesprochen haben, nimmt B. an, daß die Gewährung einer Pension nicht den Trieb zur Sparsamkeit vermindern, sondern erhöhen würde. „Hope is a greater stimolous than fear." Diese Auffassung von B. und die Forderung einer allgemeinen Altersversorgung ohne jede Gegenleistung und ohne jede Beziehung zu den bestehenden Einrichtungen der genossenschaftlichen Fürsorge und der Armenpflege wird, soweit ich sehen kann, von sehr wenigen geteilt; nur ein Manifest des National Comittee of Organized Labour beruft sich auf B., während im übrigen die Meinungen sehr auseinander gehen. Die oben erwähnte königl. Kommission gelangt in dieser Beziehung zu einem wesentlich negativen Ergebnis; unter Ablehnung grundlegender Änderungen in dem bestehendem Armensystem befürwortet sie eine Verbesserung der armenpflegerischen Einrichtungen.

Im Schoße der Kommission kam es zu ganz ähnlichen Auseinandersetzungen, wie im deutschen Reichstag aus Anlaß der Alters- und Invalidenversorgung und wie in Frankreich bei der gegenwärtig in Beratung befindlichen Vorlage über die Versorgung alter Leute. Auch hier treten sich zwei starke Strömungen gegenüber, die eine, die jede Art von staatlicher Versicherung und staatlichen Eingriffen für alte Leute aus wirtschaftlichen und moralischen Gründen für schädlich hält, die andere, die eine viel stärkere Fürsorge für notwendig erachtet. Zur weiteren Prüfung der Frage wählte das Haus der Gemeinen im April 1899 ein aus 17 Mitgliedern bestehendes

Komitee, das erneut die Aufgabe erhielt, die besten Mittel zur Verbesserung der Lage der armen alten Leute und zur Unterstützung der Arbeitsunfähigen zu prüfen. Das Komitee entschied sich dann für die Befürwortung einer Altersversorgung für alle Personen über 65 Jahren, die britische Staatsangehörige sind, während der letzten 20 Jahre keine entehrende Strafe erlitten oder Armenunterstützung genossen und ihr Möglichstes gethan haben, durch Arbeit die Fürsorge für sich und ihre Familie sicher zu stellen. Durch diesen Beschluß wird ein den Gesetzgebungen anderer Länder gänzlich fremdes Element in die praktische Gestaltung der Fürsorge hineingebracht, ein arbiträres Ermessen der Behörde, ob die Voraussetzung des Anspruches wirklich erfüllt ist, d. h. ob jemand in der Zeit der Arbeitsfähigkeit sich wirklich nach Kräften um die Fürsorge für sich und seine Familie bemüht hat. Wegen der Ausführung des Beschlusses, die eine Regelung der behördlichen Befugnis zur Voraussetzung hat, faßte die Kommission folgende Beschlüsse:

1. daß in jedem Armenbezirke eine Specialbehörde damit betraut werde, über die Pensionsansprüche zu entscheiden;

2. daß diese Behörde aus einem Komitee von 6—12 Mitgliedern bestehen soll, die von den Boards of Guardians zu ernennen wären;

3. daß dieses Komitee von den Boards of Guardians unabhängig sei, daß weiter den Delegierten der Guardians Repräsentanten der verschiedenen konstituierten Körperschaften beizugeben seien, und daß die Lokalbehörden verpflichtet seien, die Beschlüsse dieser Komitees zur Ausführung zu bringen;

4. daß die Kosten der Pensionen durch die gemeinsamen Fonds der einzelnen Armenbezirke und mit Hilfe einer Staatssubvention, welche im Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer des Bezirkes steht, aufgebracht werden;

5. daß die Höhe der Pensionen für jeden Bezirk durch das Komitee unter Berücksichtigung der Kosten des Lebensunterhaltes dieses Bezirkes festgesetzt werde; die Rente könne zwischen 5 und 7 s per Woche schwanken und solle mit Hilfe der Postsparkasse ausgezahlt werden, und endlich

6. daß die Pension für eine Periode von mindestens 3 Jahren zu bewilligen und dann stets zu erneuern wäre, und daß sie beim Eintritte veränderter Verhältnisse jederzeit zu sperren wäre.

Dem Bericht des Komitees ist kürzlich eine Denkschrift des departmental committee gefolgt (vgl. die nähere Bezeichnung oben in der Litteraturübersicht), deren Aufgabe es war, zu prüfen, welche finanziellen Folgen die Vorschläge des select committee haben würden. Man hat zu diesem Zweck für England und Wales, Schottland und Irland die Ziffern der Personen über 65 Jahre zu ermitteln gesucht, die, falls sie den Vorschlägen entsprechen würden, einen Anspruch auf die Altenspensionen erheben könnten. Die Rechnung stützt sich insofern auf etwas veraltete Zahlen, als der letzte Census von 1891 benutzt werden und durch rechnungsmäßige Zuschläge in der voraussichtlich richtigen Ziffer ergänzt werden mußte. In Abzug gebracht sind die Ausländer, die in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken, sowie diejenigen Personen, die in den letzten Jahren strafrechtlich verurteilt worden sind. Vorausgesetzt wird, daß nach dem Vorschlage der Kommission die Pension 5—7 s die Woche beträgt, wobei damit gerechnet wird, daß 5 s auf ländliche, 7 s auf städtische Bezirke entfallen.

Personen, die ein Einkommen von mehr als 10 s die Woche haben, sollen ausgeschlossen bleiben. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

	England und Wales	Schottland	Irland	Vereinigtes Königreich
Anzahl der Personen über 65 Jahre im Jahre 1901	1 517 000	221 000	278 000	2 016 000
Hiervon gehen ab . . .	1 048 000	126 000	186 000	1 360 000
Pensionsberechtigt . . .	469 000	95 000	91 000	655 000
	£	£	£	£
Kosten, zuzüglich 3¼ % Verwaltungskosten . . .	7 535 000	1 400 000	1 340 000	10 275 000
in runder Summe . . .	7 550 000	1 400 000	1 350 000	10 300 000

Die Einzelheiten sind durch sorgfältig ausgeführte Anhänge näher erläutert. In ihren Schlußbemerkungen verhehlt die Kommission nicht, daß die ganzen Berechnungen auf etwas vagen Grundlagen beruhen, obwohl anzunehmen sei, daß Irrtümer auf der einen Seite sich mit Irrtümern auf der anderen ausgleichen möchten, so daß der Anschlag voraussichtlich doch der Wahrheit einigermaßen näher komme. Allerdings müßte auch damit gerechnet werden, daß gesetzliche Bewilligung einer Alterspension für alle Personen über 65 Jahren gewisse Folgen haben würde, die sich in der Ermäßigung der Löhne für alte Personen, in der Verheimlichung des wirklichen Einkommens und auch der Verminderung der Privatwohlthätigkeit u. s. w. äußern würden. — Übrigens ist auch eine Berechnung gegeben für den Fall, daß die Pensionsberechtigung erst mit dem 70. oder mit dem 75. Jahre eintreten soll. Im ersten Falle würden die anfänglichen Kosten vom Jahre 1901 an gerechnet rund 6, im zweiten rund 3 Millionen Pfund betragen. Die Steigerung ist für fernere 10 und 20 Jahre ausgerechnet, so daß sie bei der Annahme eines Alters von 65 Jahren nach 20 Jahren rund 16, bei 70 Jahren rund 10, bei 75 rund 5 Millionen Pfund betragen würde.

Inzwischen ist die Erledigung der Angelegenheit in offenbar weite Ferne gerückt. Unter dem 4. August 1900 hat das Local Government Board ein Rundschreiben an die Armenverwaltungen erlassen, in dessen Eingang es ausspricht, daß es mit lebhaftem Anteile die Verhandlungen über die Frage verfolgt und speciell die Vorschläge des select committee in Erwägung gezogen habe, daß aber die Geneigtheit, die Vorschläge in Form eines Gesetzentwurfs zu verfolgen, an den finanziellen Schwierigkeiten scheitere; gerade der gegenwärtige Augenblick, in dem so ungeheure Anforderungen an die Staatskasse gestellt werden, sei so wenig wie möglich zur Durchführung der Reform geeignet, daß man mit schmerzlichem Bedauern auf die Einbringung eines Gesetzentwurfs habe verzichten müssen. — Doch soll inzwischen insofern wenigstens etwas geschehen, als das Local Government Board nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung die Lage der alten und gebrechlichen Leute nach Möglichkeit erleichtern möchte. In diesem Sinne soll nament-

lich der Beschaffenheit der Werk- und Armenhäuser von den Armenverwaltungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die Entfernung von Kindern und Schwachsinnigen aus diesen Anstalten betrieben und den würdigen Insassen besondere Erleichterungen gewährt werden. Auch möchte in geeigneten Fällen für alte und würdige Leute von der offenen Armenpflege stärkerer Gebrauch gemacht werden. Zur näheren Ausführung dieser Anregungen giebt das Rundschreiben dann eine Reihe von Grundsätzen an die Hand. Die Armenverwaltungen sollen thunlichst die alten Leute über 65 Jahre klassifizieren und den würdigen alten Leuten besondere Erleichterungen gewähren: so namentlich den Aufenthalt durch Schaffung besonderer Tagesräume und besonderer Schlafstellen, durch Gewährung von größerer Freiheit im Hause und im Ausgehen, Zubilligung von Tabak, Thee, Zucker, Bereitstellung eines verschließbaren Schranks und dergl. Das Local Government Board fügt diesen Ausführungen hinzu, daß schon jetzt die Armenverwaltungen befugt seien, die meisten dieser Vergünstigungen zu gewähren, und daß die Ausführung der Klassifikation meist nur an der Schwierigkeit der Beschaffung von besonderen Räumen liege; doch hofft die Behörde, daß da, wo Raum vorhanden ist, auf dem Wege der Verbesserung des Loses der würdigen Armen weiter fortgeschritten werden möge.

Dieser Erlaß ist nichts weiter als eine resignierte Bekanntgabe an die Öffentlichkeit, daß vor der Hand in der Frage nichts weiter geschehen kann. Denn, wie die Berichte der Generalinspektoren zeigen, sind derartige Verbesserungen thatsächlich schon da, wo eine verständige und einigermaßen leistungsfähige Armenverwaltung in Frage kommt, durchgeführt. So berichtet Preston-Thomas, der Inspektor für Cornwall-Devon 1899, daß in verschiedenen Werkhäusern Versuche gemacht seien, die Insassen der Werkhäuser ganz in dem Sinne des erst später erlassenen Rundschreibens des Local Government Board zu klassifizieren, wie es scheint, mit günstigem Erfolge. In diesem Sinne berichtet auch der Standard in seiner Weihnachtsnummer von 1900 über die besonderen Genüsse, die den Insassen der Werkhäuser in London zu Weihnachten bereitet wurden und die durchweg in reichlicher Gewährung von Festtagsgebäck, namentlich der nationalen Puddings bestanden.

Eine Privatwohlthätigkeitsgesellschaft sei hierbei erwähnt, die Brabazon Employment Society, die 1883 begründet wurde und sich angelegen sein läßt, den arbeitsunfähigen Insassen der Werkhäuser Unterhaltung und Beschäftigung zu gewähren; den Leuten werden, im Einverständnis mit der Verwaltung, Gegenstände der Unterhaltung wie Bücher, Zeitschriften, Spieldosen, Bilder und dergl. gebracht; man giebt ihnen etwas Tabak, Thee zur Ergänzung der Nahrung, Badewannen, Bettstücke u. s. w. zur Erhöhung des leiblichen Wohlbefindens. Auch lehrt man sie einfache Arbeit, die ihnen einen kleinen Gewinn bringt, die aber nicht bestimmt ist, irgend einem freien Gewerbe Konkurrenz zu machen, wie zeichnen, stricken, nähen, korbflechten, buchbinden u. dergl. Die Thätigkeit wird von Frauen geübt und erstreckt sich gegenwärtig auf 167 Anstalten.

Der Erlaß des Local Government Board fand in einer der Distriktskonferenzen (Poor Law Conferences 1900 S. 344 ff.) eine eingehende Er-

örterung aus den Reihen der praktischen Armenpfleger. Wen berührte es nicht heimatlich, wenn ein alter Armenpfleger mit der ganzen Überlegenheit, die der gesunde Menschenverstand über die theoretische Weisheit der Behörden gewährt, ausführte, daß das alles Unsinn sei. Man würde in den kleineren Anstalten kaum einen finden, der sich durch seine Vergangenheit den Anspruch auf besonders gute Behandlung (such luxuries) erworben hätte. Der Durchschnitt der Insassen seien Feinde von frischer Luft, von Reinlichkeit und Ordnung und sie würden sich wie Fische außerhalb des Wassers fühlen, wenn man sie mit solchen Dingen plagen wollte. Ein anderer meinte, daß wenn der Staat über 100 Millionen £ für den südafrikanischen Krieg hergeben könnte, dann würde es wohl auch noch zur Fürsorge für die armen und alten Leute zulangen. Doch wurde von anderer Seite die wohlwollende Absicht des Local Government Board anerkannt. Die ganze, hiermit zusammenhängende Frage kam dann nochmals in der Hauptversammlung am 27. Februar 1901 zur Sprache; drei Berichte über die Entfernung von Kindern, von Schwachsinnnigen und Gebrechlichen aus den Werkhäusern und die Klassifikation der alten Leute in den Werkhäusern wurden zur Verlesung gebracht und im wesentlichen zustimmend besprochen.

Auf einer der vorhergehenden Konferenzen (1898) wurde über die richtigen Grundsätze offener Armenpflege verhandelt, die immer das Gegenbild zu der Unterstützung durch geschlossene Pflege bilden. Bei allen diesen Berichten und Erörterungen kommt es wieder darauf hinaus, daß man den einzelnen Fall prüfen solle, keine zu lange dauernde Unterstützung geben, Witwen mit Kindern besser behandeln solle als arbeitsfähige Männer u. s. w., d. h. man kommt immer wieder auf das zurück, was nun am Ende in Litteratur und Praxis allgemein als Grundsatz gesunder Armenpflege anerkannt ist. Für den deutschen Leser ist dieser Teil der englischen Fürsorgethätigkeit daher ziemlich schwer verständlich, weil man nicht einzusehen vermag, warum von diesen gesunden Grundsätzen nicht durchweg Gebrauch gemacht wird. Thatsächlich liegt es ebenso wie in Deutschland und in andern Ländern, daß da, wo durch die Organisation der Armenpflege einigermaßen Sicherheit gegen Mißbrauch gegeben ist, offene Armenpflege gefahrlos in größerem Umfange angewendet werden kann. Mir scheint in dieser Beziehung Mrs. Fuller mit Recht zu behaupten, daß man bei allen diesen Erörterungen zwei Punkte übersehe, nämlich den Unterschied zwischen den Zuständen bei dem Erlaß des Armengesetzes von 1834, das noch gegenwärtig gilt, und den heutigen Zuständen, und auf der andern Seite den Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Armenverbänden. Was man für das workhouse-Princip in der Großstadt sagen kann, daß es ein Prüfstein für die Bedürftigkeit sei, treffe für das Land nicht zu, wo man die Verhältnisse des Einzelnen sehr genau kenne. Dort seien aber die Werkhäuser den alten Leuten wie Gefängnisse; sie verhungerten lieber unter ihren Freunden, als sich im Armenhaus einsperren zu lassen.

III.

Krankenpflege.

Von neueren Vorkommnissen auf dem Gebiete der Krankenpflege verdient namentlich Beachtung die Bewegung der Armenverwaltungen zu Gunsten der Trennung der Krankenabteilungen von den Werkhäusern. Unter dem Einfluß moderner hygienischer Anschauungen und erhöhter Einsicht in den Wert guter und vorbeugender Krankenpflege haben sich die Krankenabteilungen, die naturgemäß das Zubehör jeder Anstalt bilden müssen, zu mehr oder weniger selbständigen Krankenanstalten entwickelt. Dies würde an und für sich unbedenklich sein, wenn dadurch nicht der Charakter des Werkhauses als einer Armenanstalt verwischt und der Krankenabteilung (infirmary) der Charakter eines Krankenhauses gegeben würde. Die Folge davon ist, daß die infirmary auch von solchen Leuten aufgesucht wird, die nicht im Sinne des Gesetzes arm sind und daher ohne zwingenden Grund der Armenverwaltung zur Last fallen. Die Klage erstreckt sich aber auch auf die eigentlichen Krankenhäuser, die in der poliklinischen unentgeltlichen Behandlung zum großen Schaden der praktischen Ärzte viel zu weit gehen sollen; der Klage begegnen wir auch in andern Ländern, namentlich in Amerika.

Die letzte Poor Law Conference machte in ihrer Sitzung vom Februar 1901 die Frage in Beziehung auf die Werkhäuser zum Gegenstand besonderer Erörterungen; sie wurde durch einen Bericht von H. J. Manton eingeleitet, der dringend die Trennung des Krankenhauses vom Werkhause befürwortete. Überhaupt scheint in Bezug auf die krankenpflegerische Fürsorge ein gewisses Durcheinander zu herrschen. Namentlich für die Verwaltung der Londoner Krankenhäuser wird die Klage seit Jahren immer wieder erhoben, daß sie ohne jede Fühlung miteinander arbeiteten. In einer Abhandlung in der Char. Org. Review (Januar 1899) wird hierauf näher eingegangen. Charakteristisch ist für die Krankenhäuser, daß sie nicht, wie in Deutschland und Frankreich, aus öffentlichen Mitteln, sondern aus Stiftungsmitteln und Sammlungen unterhalten werden. Hierbei ist eine unerfreuliche Konkurrenz fast unvermeidlich. Gegenwärtig bestehen drei große Gesellschaften, die diesen Sammelzwecken dienen:

1. Der Prince of Wales's Fund, 2. Metropolitan Hospital Sunday Fund und 3. Hospital Saturday Fund. Das Vermögen des Prince of Wales's Fund betrug 1897 £ 227562, von denen £ 22050 an Hospitäler mit 100 Betten verteilt wurden. Der Metrop. Hosp. Sunday Fund wurde im Jahre 1873 gegründet mit dem Zwecke, in jedem Jahre an einem Sonntag eine Sammlung in den Kirchen zum Besten der städtischen Krankenhäuser zu veranstalten. Man erwartete besonders von ihm einen Einfluß auf die Art der Rechnungslegung, die von allen Anstalten verschieden gehandhabt wird, sowie ferner darauf, daß die Hospitäler reine Wohlthätigkeitsanstalten sein und nicht den praktischen Ärzten Konkurrenz machen sollten. Trotzdem werden in der Art der Rechnungs-

legung noch immer die größten Verschiedenheiten beobachtet, wodurch eine genaue und insbesondere vergleichende Feststellung der Einnahmen und Ausgaben sehr erschwert wird. Als Sammelstelle hat die Gesellschaft mit großem Erfolg gearbeitet. Die dritte Gesellschaft, der Hosp. Saturday Fund, der seine Mittel in der Handwerkerklasse sammelt, fand bei ihrer Gründung wenig Anklang, da die Handwerker als nicht zu den Bedürftigen gehörig erachtet wurden. Trotzdem trat die Gesellschaft im Jahre 1874 ins Leben; ihre Einnahmen betrugen im Jahre 1897 £ 20 138, wovon £ 17,627 an 169 Krankenhäuser verteilt wurden. — 1897 gab es in London 86 Hospitäler mit 6371 Betten; die Zahl der in Anstalten Verpflegten betrug 76 898, der im Hause Verpflegten 1 056 852. 1897 gab es 91 Hospitäler mit 7234 Betten. In Anstalten wurden verpflegt 99 178, im eigenen Hause 1 448 026. An Hilfskräften waren 1055 Ärzte und 2660 Pflegerinnen zur Verfügung. Ferner bestanden 45 Charitable Dispensaries und 43 Provident Dispensaries.

Der Wunsch, in dieses Chaos einige Änderung zu bringen, gab schon 1890 Veranlassung zur Einsetzung einer Specialkommission des Hauses der Lords, das auch speciellere Vorschläge machte und vor allem die Einsetzung einer Centralbehörde befürwortete, die die gesamte Krankenpflege überwachen und fördern sollte. Sie soll von allen Krankenhäusern Berichte empfangen, eine vergleichende Statistik führen, die sanitären Anforderungen an Krankenhäuser feststellen, die polikliniſche Behandlung regeln, das Pflegewesen und die Pflegerinnengenossenschaften überwachen und fördern u. s. w. Soviel ich der neuesten Ausgabe des Londoner Digest entnehmen kann, sind diese Vorschläge bisher noch nicht verwirklicht worden. Nur der Prince of Wales's Hospital Fund bewegt sich in der Richtung der von der Kommission gemachten Vorschläge. Im Frühjahr 1899 kam unter der Führung des damaligen Prince of Wales eine eigenartige Gründung zu stande: the League of Mercy, die die Aufgabe haben soll, den Prince of Wales's Fund zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollen ganz London in Bezirke und diese wieder in Unterbezirke eingeteilt werden, um sowohl die Spendung von Beiträgen zu vermehren, als auch namentlich das persönliche Interesse für alle Fragen der Armen- und Krankenpflege zu fördern. Personen, die sich durch Förderung dieser Zwecke ausgezeichnet haben, können den neu gestifteten Orden „Order of Mercy“ erhalten. Wie ausdrücklich in der Eröffnungssitzung durch den Prinzen von Wales festgestellt wurde, soll der Orden nur für persönliche Dienstleistungen verliehen werden, während die Spendung von noch so hohen Beiträgen nicht den Anspruch auf die Auszeichnung gewähren soll.

Von besonderen Einrichtungen auf dem Gebiete der Krankenpflege, die ein besonderes Interesse erwecken, möchte ich noch die Fürsorge für Trinker und für Lungenleidende hervorheben.

Die Einrichtung von Trinkerasylen hat in England schon infolge des Trunksuchtsgesetzes von 1879 und 88 einen bedeutenderen Umfang angenommen. Es bestanden 1898: 14 Trinkerasyle für 213 Kranke, wobei allerdings, wie es scheint, für das Bedürfnis unbemittelter Kranker nicht genügend gesorgt ist. 1897 ist bei Bristol das Royal Victoria Home für

weibliche Kranke eröffnet worden. Neuen Anstoß zur Erweiterung der Thätigkeit wird das Trunksuchtsgesetz vom 12. August 1898 geben. Danach können Personen, die sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, bei der Trunkenheit die direkte oder indirekte Ursache der Strafthat gewesen ist und die gewohnheitsmäßige Trinker sind, auf längstens 3 Jahre in eine staatliche oder in eine andere Trinkerheilanstalt eingewiesen werden. Außerdem können Gewohnheitstrinker, wenn sie sich einer geringeren Übertretung, die namentlich eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellt, schuldig machen und innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Vergehen mindestens dreimal wegen eines gleichen Vergehens bestraft worden sind, auf längstens drei Jahre in ein derartiges Asyl gesendet werden. Der Staatssekretär ist ermächtigt, Staatstrinkerasyle zu gründen und Privatasyle, als für die Zwecke des Gesetzes geeignet, zu bestätigen. Der Staatssekretär kann Verordnungen über Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der bestätigten Asyle erlassen und auch Inspektoren für diese Asyle anstellen, die aus öffentlichen Mitteln zu besolden sind. Auch dürfen staatliche Beiträge zu den Ausgaben der bestätigten Asyle gegeben werden. Personen, die auf richterlichen Befehl in einem Asyl festgehalten werden sollen, dürfen, wenn sie vor der Zeit entweichen, verhaftet und zurückgebracht werden.

Nach Erlaß des Gesetzes sind bereits 5 neue Trinkerheilanstalten gegründet, und zwar 4 für Männer und eine für Frauen, während einige andere Anstalten in Vorbereitung sind. Die bisherigen Erfolge der Heilanstalten werden als günstig bezeichnet. (Vgl. Zeitschrift „Der Alkoholismus“ I. S. 324: Die englischen Trinkerasyle.)

Die Bewegung zur Bekämpfung der Tuberkulose ist in England mit besonderer Lebhaftigkeit aufgenommen worden. Die führende Stellung hat die „National Association for the Prevention of Consumption and other Forms of Tuberculosis“; sie besteht aus einer Centralstelle in London und Zweigvereinen in den anderen Städten und den Kolonien. Zum Teil wird die Lungen-Tuberkulose mit besonderer Berücksichtigung eines Krankheitszustandes in den allgemeinen Krankenhäusern behandelt; außerdem sind eine Anzahl Anstalten, zum Teil schon in den vierziger und fünfziger Jahren, gegründet worden, die sich speciell die Pflege von Lungenkranken zur Aufgabe gemacht haben, so das Brompton-Hospital und das Victoria-Park-Hospital in London mit 320 und 60 Betten. Andere bestehen in der Provinz. Auch in Schottland und Irland sind 2 kleinere derartige Krankenhäuser neuerdings begründet worden. Außerdem bestehen eine Anzahl Heimstätten für unheilbare Kranke und eine sehr große Zahl von Anstalten für bemittelte Lungenkranke. Im übrigen werden die unbemittelten Lungenkranken wie andere Arme in den Krankenabteilungen der Werkhäuser verpflegt. (Bericht über den Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit, 1899, S. 526.)

IV.

Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen.

Die englischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge gehören mit zu den erfreulichsten Erscheinungen auf dem Gebiet des gesamten Armenwesens. Mehr als auf irgend einem andern Gebiet hat man sich hier von hergebrachten Anschauungen entfernt und alles versucht, was die körperliche, geistige und sittliche Gesundheit der Kinder fördern kann. Hierher gehört in erster Linie die Bemühung, die Kinder aus den Werkhäusern zu entfernen, von der ich schon in dem Abschnitt II andeutend gesprochen habe. Die Bewegung schreitet immer weiter vor; sie wird durch unausgesetzte Erlasse der Centralbehörde gefördert. In der im Februar 1901 abgehaltenen Central Poor Law Conference konnte die Berichterstatterin über diesen Punkt (Removal of Children from workhouses) aussprechen, daß es wohl keine Armenverwaltung mehr gäbe, die nicht principiell die Entfernung befürwortete. Es liegt auf der Hand, daß die Einflüsse, die von den im Werkhause gleichzeitig anwesenden älteren Insassen geübt werden, nur übel auf die Kinder wirken können, und daß selbst bei Trennung der Erwachsenen von den Kindern ihre wechselseitige Berührung doch nicht immer vermieden werden kann. Die gegenwärtigen Einrichtungen, die namentlich auf Ersatz des Werkhauses gerichtet sind, haben sich in großer Mannigfaltigkeit entwickelt. Unter Werkhausschulen (workhouse school) im eigentlichen Sinne ist eine Einrichtung zu verstehen, die entweder in dem Werkhause selbst gelegen ist oder, wenn von ihm getrennt, doch zu seinem Gebiet gehört und unter der Aufsicht der Werkhausverwaltung steht. Die Bezirksschule (district school) bezeichnet eine Schuleinrichtung, zu der die Armenverwaltungen verschiedener Bezirke die ihrer Obhut anvertrauten Kinder entsenden, während die Sonderschulen (separate schools) lediglich für einen Armenbezirk (union) dienen. Außerdem bestehen Hilfsschulen (certified schools), die auf Grund einer Ermächtigung der Behörde ebenfalls von den Armenverwaltungen benutzt werden dürfen und in der Hauptsache dem Unterricht und der Pflege gebrechlicher Kinder dienen. Anstalten mit Gruppensystem (Cottage homes), dann kleinere Anstalten, von denen aus die Kinder die Ortsschule besuchen (scattered homes) und Familienpflege (boarding-out). Dazu kommen noch die Anstalten für Schwachsinnige (deficient) und die für verwahrloste Kinder (Reformatory-industrial-truant schools); auch das Schulschiff (training-ship) gehört hierher.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1899 unterstützten Kinder betrug 208 285, worunter allerdings der größte Teil solche sind, die bei ihren Eltern befindlich waren, so daß eigentlich die Eltern als Unterstützte gelten müssen. In Anstalten oder anstaltsähnlichen Einrichtungen befanden sich im ganzen 50 095 Kinder, in Familienpflege außerhalb des Haushalts der Eltern 7282. Von den in Anstalten befindlichen Kindern besuchen 6690 district-schools, 10300 separate schools und nur noch 2836 workhouse schools,

ein Ergebnis, das in dem Report für 1899 mit besonderer Genugthuung hervorgehoben wird. Im vorhergehenden Jahre betrug die Zahl noch 3531.

Die scattered homes sind eine sehr junge Einrichtung, auf deren erste Anfänge in meinem Bericht von 1898 hingewiesen wurde. Sie besteht darin, daß die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege kleine Wohngebäude in verschiedenen Teilen ihres Bezirks mietet und dort nicht mehr als 16 Kinder unter Aufsicht von Hauseltern stellt. Die Kinder bilden mit den Eltern eine Familiengemeinschaft, besuchen im übrigen die örtliche Schule, verkehren mit den Kindern der übrigen Ortseinwohner und leben ganz wie andere Kinder. Der erste Versuch wurde in Sheffield gemacht. In der Zwischenzeit sind andere Städte gefolgt, so z. B. Plymouth, wo mehrere Häuser für etwa 80 Kinder gemietet wurden, in deren jedem nicht mehr als 15 Kinder untergebracht werden sollen; in Cardiff wurden nicht weniger als 12 Häuser für diesen Zweck zur Unterbringung von 150 Kindern in Aussicht genommen. 1899 waren 8 davon mit 94 Kindern belegt. Auch in anderen Bezirken hat man die Errichtung in Aussicht genommen, so in Blackburn, Oldham u. a. m. Vorläufig liegen abschließende Urteile noch nicht vor. Im ganzen wird das System günstig beurteilt. Doch sprechen mehrere Generalinspektoren aus, daß das System nur gut funktionieren könne, wenn ganz besonders geeignete Kräfte dafür gewonnen würden, eine Forderung, die allerdings auch für andere Anstalten zu erheben sein dürfte. In der Char. Org. Review vom Juli 1900 giebt ein Besucher solcher scattered homes seine Eindrücke von den Anstalten wieder. Ich entnehme dem Bericht folgendes:

Die Scattered homes, die kürzlich in London eröffnet worden sind, befinden sich noch im Stadium des Versuchs; auch weichen die Hausordnungen voneinander ab. Die Höchstzahl der unter einer Hausmutter vereinigten Kinder beträgt 12, und zwar Mädchen bis zum 15., Knaben bis zum 10. Jahre. Die älteren Knaben werden in größere, unter der Leitung von Hauseltern stehende Heime gesendet. Jedes Heim wird täglich von einem oder zwei Inspektoren besucht; auch die Armenpfleger besuchen sie häufig — oftmals zur Tischzeit. In dem ersten Heim, das wir besuchten, sagte uns die Hausmutter, daß an demselben Tage der Inspektor, der Hilfsinspektor und zwei Armenpflegerinnen die Anstalt besucht hätten. Dies scheint doch etwas zu reichlich zu sein und die Zeit der Hausmutter stark in Anspruch zu nehmen. — Das Wohnzimmer war sehr kahl, aber warm und sauber. Das dahinter liegende Zimmer wird von einer der „Aushilfsmütter" benutzt, die in dem Hause wohnt und alle Tage abwechselnd eines der Häuser besucht, um dadurch den Hausmüttern einen freien Nachmittag gewähren zu können. Das Schlafzimmer der Mädchen war hell und luftig; es enthält außer 6 Betten und einer Kommode keine Ausstattung. Die älteren Mädchen helfen alle in der Wirtschaft scheuern, waschen und plätten, kochen und ausbessern. Man hatte den Eindruck, daß sie in Anbetracht ihrer Jugend eigentlich zu viel zu thun hatten. Die Hausmutter hat einen bestimmten Betrag Wirtschaftsgeld — 4 pence täglich für jedes Kind und 10 s 6 pence für sich selbst — den sie nach Belieben ausgeben kann. Auf diese Weise hat sie Gelegenheit, die Mädchen zum Einkaufen auszusenden. In einem andern Heim fanden wir, daß die Hausmutter ihre Bedürfnisse

in den Geschäften bestellt: sie geht selten selbst einkaufen und schickt auch die Kinder nicht. In diesem Heim war das größte Zimmer unglücklicherweise zum Staate vorbehalten: die zehn Kinder waren in der sehr kleinen Küche zusammengedrängt. Dies hätte natürlich auch in ihren eigenen Häusern geschehen können, aber zehn Kinder sind nicht allzu häufig in einer Familie und hätten jedenfalls auf der Straße spielen dürfen. Die Kinder sahen nicht sehr glücklich aus, auch die Hausmutter machte keinen angenehmen Eindruck; wenn sie auch fleißig zu sein schien. Alles in allem, die Heime machten einen wenig anheimelnden Eindruck; das Leben mag gesund sein, aber Geist und Zucht einer größeren Anstalt fehlen; keines der Kinder, die wir sahen, litt an einer Augenerkrankung, was ein glücklicher Zufall zu sein schien, da die Vorsichtsmaßregeln, die bei einer größeren Zahl von Kindern getroffen werden, anscheinend nicht für nötig erachtet wurden.

Die Familienpflege hat nicht besonders bedeutende Fortschritte gemacht. Immerhin sind es gegenüber 6498 Kindern, die 1896 sich in Familienpflege befanden, 1899: 7282. Doch ist die Entwicklung so wenig ständig, daß eine große Anzahl von Komitees, denen die Unterbringung von Kindern in Familienpflege durch das Local Government Board gestattet war, hierauf wieder verzichteten, während andere neu mit der Vollmacht ausgestattet worden sind. Zu der Generalinspektorin Miß Mason, deren ausgezeichnete Berichte ich schon 1898 erwähnte, ist inzwischen eine zweite, Miß Chapmann, hinzugetreten, ein Beweis, wie sehr man den Wert weiblicher Aufsicht auf dem Gebiete der Kinderfürsorge in England zu würdigen gewußt hat.

In dem Bericht von Miß Mason für 1899 sind mannigfache Klagen der Beamten der betreffenden Komitees wiedergegeben über die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, geeignete Pflegestellen zu finden, so daß aus diesem Grunde das System der Familienpflege wieder aufgegeben werden mußte. Auch wird von einer ganzen Anzahl Fälle von schlechter Behandlung der Kinder berichtet. Die größte Schwierigkeit bildet freilich, mit der verglichen alle übrigen gering sind, die Aufsicht über die aus der Pflege entlassenen Kinder. Im großen und ganzen aber fanden beide Inspektorinnen die Pflegestellen den Ansprüchen gemäß und kommen wiederum, wie Miß Mason in allen ihren früheren Berichten, zu dem Schlußergebnis, daß Familienpflege von größtem Wert sei, allerdings aber — und das dürften wir uns für Deutschland auch immer wieder gesagt sein lassen — die sorgfältigste Auswahl der Pflegeeltern, und vor allem die dauernde, sorgfältigste Überwachung der Pflegestellen zur Voraussetzung habe. Besonders betont Miß Mason den Wert weiblicher Aufsicht, mit der vorzügliche Erfahrungen gemacht wurden; ebenso sind die Erfolge da besonders günstig gewesen, wo sich die Armenpfleger die Mühe gaben, vor der Unterbringung des Kindes seine Persönlichkeit und seinen Charakter genau kennen zu lernen und die Pflegestelle dem Wesen des Kindes gemäß auszuwählen. Auch hat Miß Mason sich besonders bemüht, jüngere Kräfte heranzuziehen und zu belehren. Die Pflegesätze betragen durchschnittlich für ein Kind 4 s wöchentlich und 2 £ jährlich für Kleidung, 10 s für ärztliche Hilfe und 4 s 4 d für Schulunterricht.

In Schottland und Irland ist die Familienpflege gleichfalls, wie es scheint, mit ungünstigerem Erfolge, eingeführt. Chance bemerkt dazu in seinem in der Litteraturübersicht angeführten Aufsatze, daß der geringe Erfolg in Schottland darauf zurückzuführen sei, daß dort nur Männer die Inspektion besorgten. Im übrigen ist Chance, dem man die Eigenschaft eines genauen Kenners und erfahrenen Fachmanns nicht absprechen kann, durchaus nicht für eine weitgehende Ausdehnung des boarding-out eingenommen. Abgesehen davon, daß er überhaupt eine Erweiterung der offenen Armenpflege für bedenklich erachtet, hält er es für einen besonderen Mangel der Familienpflege, daß das Kind dort nur die gewöhnliche Erziehung erhalte und nicht für einen technischen Beruf ausgebildet werde, wie dies mit den Kindern in der Anstalt der Fall sei. „Eine gut geleitete, vom Werkhaus getrennte Schule, die nicht zu viel Kinder beherbergt, leistet mehr für die Kinder als eine Familie. In der Schule erhalten sie eine gute, wirtschaftliche und technische Ausbildung, werden an Gehorsam und Ordnung gewöhnt, welches alles oftmals in einer gewöhnlichen ländlichen Familienpflege fehlt." In ähnlichem Sinne spricht sich auch Miß Stansfeld in einem dem Local Government Board erstatteten Bericht aus. Der Bericht behandelt die Erziehung der Mädchen in den Poor Law Schools (Armenschulen) im Vergleich zu den Cottage Homes (Heimen), und bekämpft die in letzter Zeit so häufigen Angriffe auf das Anstaltswesen. Einer der wichtigsten Vorwürfe, die den Anstalten gemacht werden, ist der, daß die hauswirtschaftliche Ausbildung in den Armenschulen, in denen beispielsweise mit Hilfe von Maschinen gewaschen und mit Dampfkesseln gekocht werde, höchst ungeeignet sei, die Mädchen zur Führung eines einfachen, kleinen Haushaltes vorzubereiten. Hierauf entgegnet Miß Stansfeld in ihrem Bericht, daß ja die meisten der Mädchen nach ihrer Entlassung in Stellung gehen, und die gründliche Ausbildung, die sie im Waschen, Plätten, Kochen, Schneidern und allen häuslichen Verrichtungen erhalten, wie die strenge Disciplin, mit der sie im Gegensatz zu dem „laissez-faire" der Heime erzogen werden, sie zum Dienst in einem besseren Haushalte recht wohl geeignet mache, während sie in den beschränkten engen Heimen oder den eigenen kleinen Haushaltungen keine Gelegenheit hätten, sich die dazu nötigen Kenntnisse anzueignen. — Die vorläufig nur in der Sutton School bestehende Einrichtung, die Kinder erst nach vollendetem 14. Jahr und nach Absolvierung der Schule zu den Haushaltungsarbeiten heranzuziehen, ihnen aber dann einen gründlichen, 1 Jahr umfassenden wirtschaftlichen Ausbildungskursus zu erteilen, schlägt Miß Stansfeld vor, in allen Armenschulen einzuführen. Außerdem fordert sie für die verschiedenen Fächer Fachlehrer, die sowohl in der Ausübung wie im Unterricht bewandert sind, z. B. für den Schneiderunterricht eine geübte Schneiderin, für das Kochen einen Koch u. s. w., damit die Mädchen, die eine ausgesprochene einseitige Begabung besitzen, dementsprechend ausgebildet werden können. In den Heimen könne darauf überhaupt keine Rücksicht genommen werden, da der Hausmutter viel zu viel aufliege, um auf das Individuelle in den Kindern eingehen zu können. Daß die Mädchen in den Anstalten zur Anfertigung der eigenen Garderobe angehalten werden, geschieht nicht, wie behauptet

wird, aus Sparinteressen der Armenschulen, sondern das Zuschneiden und Nähen von Kleidungsstücken bilde einen der wichtigsten Unterrichtsgegenstände, und sei für das spätere Fortkommen der Mädchen unbedingt notwendig. Tadelnd äußert sich Miß Stansfeld über das Vorgehen der Heime des Kensington Board, die, um diesem Vorwurf zu entgehen, den Schneiderunterricht abgeschafft und zwei bezahlte Näherinnen mit der Anfertigung der erforderlichen Garderobe beauftragt haben. — Ferner erscheint es Miß Stansfeld unbegreiflich, daß, da gerade jetzt ein so großer Wert auf Special-Lehrkräfte gelegt wird, eine wenig oder gar nicht vorgebildete Pflegemutter 10—15 Mädchen erzieht, zum Berufe vorbereitet und sie in Krankheitsfällen pflegt. Sie verlangt einen mindestens zweijährigen Ausbildungskursus für die Hausmutter, und zwar das erste Jahr als Hilfsschwester in einem Krankenhause oder Hospital, das zweite Jahr in einer Erziehungs- oder Waisenanstalt. — Leider liegt es bei oberflächlicher Beurteilung nur zu nahe — so schließt der Bericht — dem Worte „Home" eine gute und dem Worte „Barrack" eine üble Bedeutung beizulegen; wenn man dieselbe Sorgfalt, mit der man das Kasernenmäßige an den Anstalten festzustellen wußte, nun auch darauf verwenden wollte, zu untersuchen, ob denn die Heime auch immer verdienen, Heime genannt zu werden, so wäre das für die Kinder zweifellos von großem Nutzen.

Eng an die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege auf dem Gebiete der Kinderfürsorge schließt sich die Thätigkeit einer Gesellschaft an, die sich in der Hauptsache die Beförderung von gesunden Grundsätzen in der Fürsorge für Kinder zur Aufgabe gemacht hat, die Entwicklung der öffentlichen Kinderfürsorge verfolgt, die Aufmerksamkeit der Behörden auf vorhandene Übelstände lenkt und das allgemeine Interesse für diese Fragen wachhält. Es ist dies The State Children's Association; sie ist 1897 begründet worden und hat ihren vierten Jahresbericht veröffentlicht. Die Gesellschaft tritt lebhaft für alle im vorhergehenden berührten Neuerungen: Entfernung der Kinder aus den Werkhäusern, sorgfältige Behandlung der Kinder nach ihrer Eigenart, Erweiterung der Familienpflege u. s. w. ein. Besonders bemerkenswert sind die mit den Armenverwaltungen angeknüpften Beziehungen, die zunächst vielfach die Thätigkeit der Gesellschaft als eine unbefugte Einmischung in ihre Geschäfte betrachteten, eine Auffassung, die sie bei näherer Bekanntschaft mit ihren Zielen jedoch berichtigten. Bemerkenswert erscheint auch der erzieherische Einfluß, den die Gesellschaft beispielsweise bei der Wahl von Mitgliedern der Armenbehörde (guardians) zu üben suchte, indem sie empfahl, dem Kandidaten für dieses Amt bestimmte Fragen darüber vorzulegen, wie sie zu den neueren Reformen auf dem Gebiet der Kinderfürsorge sich stellen wollten. Außerdem sucht die Gesellschaft durch Veröffentlichung von Flugblättern zu wirken, deren sie bisher 30 herausgegeben hat.

Von ganz besonderer — man kann sagen bahnbrechender — Bedeutung ist das Vorgehen Englands auf dem Gebiet des Kinderschutzes und der Behandlung verwahrloster Kinder. In meinem Bericht von 1898 erwähnte ich das Gesetz von 1894 zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder (Prevention of Cruelty to Children Act). Das

Gesetz bezieht sich zwar ganz allgemein auf alle Kinder, dient aber naturgemäß, ebenso wie die Gesetze über Zwangserziehung, in erster Linie der Behütung armer Kinder. Das Gesetz schafft unter dem Namen „Grausamkeiten gegen Kinder" ein Sondervergehen, das derjenige begeht, der einem Kinde irgendwie körperliche oder seelische Pein verursacht. Des Vergehens macht sich eine Person im Alter von mehr als 16 Jahren schuldig, der die Obhut eines Kindes unter 16 Jahren obliegt und die ein solches Kind vorsätzlich körperlich bedroht, mißhandelt, vernachlässigt, aussetzt u. s. w., so daß das Kind unnötig leidet oder an seiner Gesundheit Schaden nimmt. Unter Aufsicht ist jede Art von Obhut zu verstehen, die thatsächlich und auf Grund einer auch nicht gesetzlichen Verpflichtung gegenüber einem Kinde geübt wird, so daß beispielsweise Pflegeeltern, die Kinder zu sich nehmen, auch ohne daß sie zu ihrer Unterhaltung verpflichtet sind, sich dieses Vergehens schuldig machen können. Zur Sicherung der Durchführung des Gesetzes ist die eigentümliche Einrichtung der Popularklage eingeführt, wonach jedermann befugt sein soll, einen derartigen Fall vor Gericht zu bringen und die Ermächtigung nachzusuchen, für das Kind so lange zu sorgen, bis das Verfahren rechtskräftig entschieden ist. Um die Aufsuchung solcher Fälle zu erleichtern, wird derjenige, der einen derartigen Zustand zur Anzeige bringt und glaubhaft macht, von der Behörde ermächtigt, dem mißhandelten Kinde nachzuforschen und es vor Gericht zu bringen. Damit wird dem Anzeigenden zugleich die Befugnis erteilt, in alle Räume einzudringen, in denen das Kind sich befinden kann, und es den zur Aufsicht oder zum Schutz berufenen Personen fortzunehmen. Das Kind kann sodann durch das Gericht denen, die die Obhut ausgeübt haben, entzogen werden und die weitere Fürsorge anderen Personen oder Anstalten übertragen werden. Außerdem trifft den Thäter die gesetzliche Strafe. Die Armenbehörden sind insofern an dem Verfahren beteiligt, als sie verpflichtet sind, mangels anderen Unterkommens ein solches Kind in Pflege zu nehmen.

Um das Zustandekommen dieses Gesetzes hatte sich eine nach amerikanischem Vorbilde 1884 begründete Gesellschaft, die Society for the Prevention of Cruelty to Children, besonders verdient gemacht, die 1899 die in anderen Städten Englands bestehenden Kinderschutzgesellschaften in sich aufnahm und seitdem den Namen National Society u. s. w. führt. Die Gesellschaft hat in der Zeit ihres Bestehens mehr als 400 000 Kinder beschützt (der Jahresbericht für 1899 weist 411 947 Fälle nach), ist gegen mehr als 200 000 Schuldige eingeschritten und hat nahe an 18 000 Gerichtsverhandlungen eingeleitet. Die Gesellschaft richtet ihr Bestreben nicht darauf, den Eltern unter allen Umständen die Kinder zu entziehen, sondern bemüht sich vielmehr, auf die Eltern selbst dahin zu wirken, daß sie das Kind besser behandeln; dazu gehört eine mannigfache Arbeit, um derartigen Eltern wirtschaftliche und moralische Hilfe zu bringen. Vor allem ist eine unausgesetzte Aufsichtsthätigkeit erforderlich, die die Gesellschaft durch besoldete Inspektoren — nach dem letzten Bericht 159 mit einem Durchschnittseinkommen von 2000 Mk. — üben läßt. Die Zahl der Besuche betrug im letzten Jahre 77 720 gegen 61 413 im Vorjahre). Selbstverständlich werden aber Kinder, bei deren Eltern eine Besserung nicht

möglich ist, und bei denen die Gefahr der Mißhandlung fortbesteht, den Eltern fortgenommen und anderweit untergebracht. Umstehende Tabelle giebt einen Einblick in die ausgedehnte Thätigkeit der Gesellschaft.

(Siehe Tabelle auf Seite 98.)

Die von der Gesellschaft aufgewendeten Mittel sind ganz außerordentlich beträchtlich. Die Einnahme betrug im letzten Berichtsjahr (1900) 55 528 £ gegen 51 319 £ im Vorjahre, d. h. mehr als eine Million Mark für das Jahr. Die Ausgabe überstieg im letzten Jahre etwas die Einnahme. Die Kosten für ein Kind stellten sich nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf 16 s 11 d gegen 1 £ 4 s 11 d in den ersten fünf Jahren des Bestehens. Das letzte Jahr allein betrachtet, ist der Aufwand für das einzelne Kind nur 13 s 11 d, was, wie der Bericht hervorhebt, auf zweckmäßigere Methoden der Arbeit zurückzuführen ist. Doch stellen sich noch immer der Arbeit Schwierigkeiten in den Weg, unter denen die Gesellschaft namentlich die Haltung der Gerichte aufführt, die sich häufig nur auf den äußeren Eindruck der betreffenden Eltern und Kinder verlassen, obwohl die inneren Verhältnisse gerichtliches Einschreiten erfordern würden. „Die Kinder mögen — so heißt es in dem Bericht über diesen Punkt — thatsächlich ihr halbes Leben lang nackend gewesen oder nur durch Wohlthätigkeit notdürftig bekleidet gewesen sein oder — um das Gericht zu täuschen — für den Tag der Gerichtsverhandlung mit Anzügen versehen worden sein, die für den betreffenden Tag von der Pfandleihe ausgelöst oder von irgend einem Nachbarn geliehen wurden. Der Vater mag der liederlichste Mensch in der Stadt sein, das thut nichts: die Kinder erscheinen vor dem Gericht gewaschen und bekleidet und das genügt." Ganz gleichen Wahrnehmungen wird, wie ich an den betreffenden Stellen hervorgehoben habe, auch für Frankreich und Amerika, wiederholt Ausdruck gegeben; auch für Deutschland treffen dieselben Klagen zu. Es handelt sich dabei, wie alle wissen, die in der praktischen Armenpflege stehen, um den gerade bei Gerichtsbehörden sehr häufig zu beklagenden Mangel socialen Verständnisses, das einer sehr blutlosen, viel mehr an dem äußeren Scheine, als den inneren Zuständen sich haltenden Gerechtigkeit Platz macht. — Wie notwendig aber die Mitwirkung aller Menschenfreunde ist, um Kinder der Grausamkeit und der Mißleitung der Eltern zu entziehen, darauf werfen die mitgeteilten Ziffern ein genügendes Licht; man würdige allein die Thatsache, das seit dem 10jährigen Bestehen der Gesellschaft nahe an 2000 Kinder an den unmittelbaren Folgen von Mißhandlungen verstorben sind. Das wachsende Interesse und Verständnis für diese Dinge wird zweifellos in England und auch bei uns mehr und mehr in richterliche Kreise eindringen. Zunächst erweitert sich immer mehr der Kreis der an der Schutzfürsorge beteiligten Behörden und Privatvereine. In dem Bericht des Local Governments Board wird der Thätigkeit der eben genannten Gesellschaft mit besonderer Anerkennung gedacht.

Ein Werk, das in neuerer Zeit die immer lebhaftere Aufmerksamkeit, auch außerhalb Englands, auf sich zieht, ist das des Dr. Barnardo. Bemüht sich die Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten im wesentlichen um Kinder, die in der Gewalt von Eltern oder Pflegern sich befinden, so handelt es sich bei Barnardo in erster Linie um die von aller Welt ver-

Jahr	Gesamtzahl der Fälle	Gesamtzahl der betroffenen Kinder	Von den behandelten Fällen entfallen insbesondere auf: Vernachlässigung und Nahrungsmangel	Schlechte Behandlung und Mißhandlung	Totschlag	Verlassung und Aussetzung	Verleitung zum Betteln	Die Erledigung der Fälle: Warnung der Eltern	Infolge gerichtlicher Verfügung verurteilt	Infolge gerichtlicher Verfügung freigesprochen	Gesamtsumme der verhängten Freiheitsstrafen Jahre	Mo.	Wo.	Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen £	s	d	Tod von Kindern infolge von Mißhandlung
1889/90	3 947	7 463	1 717	1 107	—	232	564	2 138	468	28	80	6	0	163	12	0	74
1893/94	15 679	37 642	10 109	3 283	—	726	670	10 457	1 628	86	296	2	3	578	15	3	272
1896/97	23 124	61 625	16 842	3 865	7	825	670	16 883	2 210	69	425	1	3	721	10	8	204
1898/99	28 165	75 732	21 749	3 748	6	1 080	574	21 096	2 766	107	511	0	2	665	3	9	199
1899/1900	28 758	75 872	22 860	3 547	14	893	433	21 958	2 646	83	545	1	3	646	11	5	222
Gesamtzahl 1889/90 bis 1899/1900	190 811	487 819	134 414	32 734	63	7 996	6 665	134 572	19 472	794	3 603	9	3	5 677	5	1	1 985

lassenen, schutzlosen, verwahrlosten, unterkunftlosen Kinder, die in körperlich und sittlich gleich unbeschreiblichem Elend aufwachsen, auf der Straße leben, um nach und nach die Gefängnisse und Zuchthäuser, die Kranken- und Armenanstalten zu bevölkern. Für diese verlaufenen und verkommenen Kinder (waifs, street Arabs) zu sorgen, für deren Vorhandensein und Gedeihen gewisse Stadtteile von London einen in anderen Großstädten kaum in gleicher Fruchtbarkeit wieder anzutreffenden Nährboden bilden, ist das Lebenswerk von Barnardo geworden. B. ist einer jener überaus seltenen Menschen, die, von einer Idee einmal ergriffen, sie mit ganzer Seele festhalten, sich selbst und ihr Vermögen dieser Idee zum Opfer bringen, dann aber auch wirklich durch ihre einzige Persönlichkeit mehr erreichen als Gesellschaften, denen zahlreiche Mitglieder angehören, von denen jedes einzelne nur einen sehr kleinen Teil zum Gelingen des Ganzen beitragen will. Ähnliche Erscheinungen treffen wir noch in der Bewegung der Heilsarmee, von der weiter unten zu berichten ist. Für Deutschland darf man sich an Männer wie Fliedner, Wichern, Bodelschwingh gemahnen lassen.

Charakteristisch ist für alle diese Werke, daß durchweg zufällige Ereignisse den ersten Anstoß gaben, sie zu beginnen. B., dessen Vater Deutscher war, hatte Medizin studiert; als Student beteiligte er sich freiwillig an den Unterhaltungen in den von Menschenfreunden eingerichteten Abendschulen für arme Kinder (ragged schools). Bei dieser Gelegenheit bemerkte er einen Knaben, der die Schule nicht verlassen wollte und bei näherer Anfrage bat, ihn während der Nacht in der Schule zu lassen. Auf die verwunderte Frage von B., ob er denn nicht nach Hause müsse, erwiderte er, daß er kein Daheim habe, und auf die noch mehr verwunderte Frage, wo er denn zur Nacht bleibe, kam er nach und nach damit heraus, daß er je nach Gelegenheit irgendwo unterkrieche. Weiter ergab sich aber, daß er keineswegs allein hierzu genötigt sei, daß vielmehr zahlreiche Kinder in dieser Weise sich Unterkommen verschafften. Auf seinen Wunsch führte der Knabe Barnardo zu einem Schuppen in übelberüchtigter Gegend, auf dessen Dach nicht weniger als 11 Kinder in dünnen, zerrissenen Lumpen in bitterkalter Nacht schliefen. Dieser Anblick erweckte in B., wie er nachmalig oft erzählte und in seiner kleinen Schrift „The rescue of the waif“ neuerdings nochmals dargelegt hat, das Gefühl unabweisbarer Pflicht, hier zu helfen. Und so wurde das Erlebnis mit Jim (James Jervis) der Ausgangspunkt einer erstaunlichen und ausgedehnten Fürsorge für Kinder wie Jim und seine Schicksalsgenossen.

B. begann mit einem kleinen Heim, das er in einer der schlimmsten Gegenden Londons, in Stepnay Causeway, einer kleinen Seitengasse von Commercial Road in Ost-London aufschlug, zunächst für 25 Kinder bestimmt. Dies Heim trug die Aufschrift „No destitute boy or girl ever refused admission“; kein Kind, das obdachlos und heimatlos umherirrte, sollte von der Aufnahme ausgeschlossen sein. An dieses Heim hat sich eine Fülle von Einrichtungen für Kinder angeschlossen, deren Gesamtzahl gegenwärtig nicht weniger als 86 Anstalten und Einrichtungen für alle Altersklassen umschließt. Denn mit dem Wunsche, den Heimatlosen ein Obdach für die Nacht zu bieten, stellte sich ohne weiteres die Not-

wendigkeit ein, sie auch am Tage zu beschützen und die Sorge für den nächsten Tag auf die Sorge für die nächsten Jahre und schließlich bis zum Eintritt in das erwerbsthätige Leben auszudehnen, mit anderen Worten, die gesamte Kinderfürsorge, soweit sie aus jenem ersten Anfang erwuchs, in das Gebiet der Thätigkeit einzubeziehen. Mit Recht sagt Stead in seiner Schrift über Barnardo: „He began by caring only for the saving of the Arab; he now finds the whole social problem on his hands.“ So finden sich nun neben dem open-all-night refuge in Stepney Causeway und acht gleichartigen Zufluchtsstätten in anderen Städten, so Birmingham, Liverpool, Bristol, Newcastle u. s. w., Säuglingsheime, Krippen, Knaben- und Mädchenheime, landwirtschaftliche Schulen, Einrichtungen für Familienpflege, Cottage-homes, Arbeits- und Dienstnachweisungen, Vermittlung von Auswanderung u. s. w. Von besonderem Interesse sind die nahe an 50 village homes für Mädchen in Ilford, eine sich immer weiter ausdehnende ländliche Niederlassung, die aus zahlreichen einzelnen Gebäuden besteht, in deren jedem 15—20 Mädchen unter Aufsicht einer Hausmutter wohnen. Die Gesamtzahl der Kinder, die durch B. in den jetzt 34 Jahren des Bestehens aufgenommen worden sind, beträgt etwa 40 000, die Jahresziffer der gleichzeitig von ihm versorgten Kinder etwa 5000, die Zahl der in Familienpflege gegebenen Kinder etwa 1500.

Von Einzelheiten möchte ich namentlich die Fürsorge für uneheliche Kinder hervorheben, die von der Barnardo beseelenden Auffassung socialer Zustände besonderes Zeugnis ablegt. Er geht davon aus, daß das Mädchen, das zum ersten Male Mutter wird, schon durch die Thatsache, daß sie dies ohne Beistand eines ihr gesetzlich verbundenen Mannes werde, genug für einen häufig in Unwissenheit und Unschuld begangenen Fehltritt gelitten habe. Bezeigt sie dann den ernstlichen Wunsch, ordentlich zu bleiben, so setzt sich B. mit einem besseren Haushalt in Verbindung, dessen Inhaberin das Mädchen aufnehmen will, sobald die Last der Sorge für das Kind von ihr genommen ist. Die Mutter soll gleichzeitig eine Pflegestelle suchen, wo sie das Kind unterbringen kann. Sie selbst muß nach ihren Kräften den Unterhalt für das Kind bezahlen, doch leistet B. hierzu einen Beitrag, der aber nicht direkt, sondern durch Vermittlung der Dame ausgezahlt wird, in deren Dienst sie sich befindet, da diese über die Führung des Mädchens unterrichtet ist. Die hiermit in bisher etwa 300 Fällen gemachten Erfahrungen werden als überraschend günstig geschildert, indem nur ein Fall vorkam, in dem die Mutter in ein liederliches Leben verfiel, und nur zwei Fälle, in denen die Kinder starben.

Aber auch dem reiferen Alter wendet B. seine Aufmerksamkeit zu und hat für junge Menschen im Alter von 17—20 Jahren labour homes geschaffen, in die die jungen, verwahrlosten und arbeitslosen Leute eintreten können; ihre Zahl betrug bis jetzt über 5000, die namentlich durch die von B. in Manitoba errichtete landwirtschaftliche Kolonie hindurch gegangen sind. Erweisen sich die jungen Leute als anständig und fleißig, so werden sie mit B.'s Hilfe zunächst unter Überwachung in landwirtschaftliche Beschäftigung gebracht, von wo sie dann allmählich in selbständige landwirtschaftliche Thätigkeit übergehen.

Im Zusammenhang hiermit mag auch die lebhaft betriebene Aussendung in Kolonialgebiete, namentlich nach Canada, erwähnt werden, wohin bis jetzt 10 914 Kinder gebracht wurden; es werden ihnen dort gute Stellen verschafft und sie bleiben unter besonderer Aufsicht. Die Erfolge werden ebenfalls als günstig bezeichnet. Nur 1,7 % sind in Laster verfallen oder gerichtlich bestraft worden, während alle übrigen gut eingeschlagen sind.

Die Kosten aller dieser großen Unternehmungen belaufen sich auf jährlich etwa 3 Millionen Mark und werden durch freiwillige Spenden von etwa 80 000 über das ganze Königreich zerstreuten Personen aufgebracht. Doch fließen dem Werk auch viele große Einzelspenden zu.[1]

Der schwachsinnigen und epileptischen Kinder nimmt sich ein neues Gesetz von 1899 an, auf Grund dessen für den Unterricht dieser Kinder gesorgt werden soll. Danach sollen Kinder, die wegen geistigen Schwachsinns oder wegen körperlicher Mängel unfähig sind, den regelmäßigen Elementarunterricht zu genießen, ohne für den Empfang von Unterricht überhaupt unfähig zu sein, Unterricht in besonderen Klassen für Schwachsinnige erhalten. Die Sorge für den Unterricht kann in drei Formen erfolgen: 1. Errichtung von Specialklassen in den öffentlichen Schulen selbst, Einweisung eines Kindes in eine behördlich genehmigte Specialschule (die Mehrzahl der sogenannten certified schools sind für gebrechliche und schwachsinnige Kinder errichtet), oder durch Einrichtung und Unterhaltung besonderer Schulen für derartige Kinder. Dies bezieht sich auch auf epileptische Kinder. Die Armenbehörden werden ausdrücklich ermächtigt, zu den Kosten der Erhaltung solcher Schulen beizutragen. Allerdings wird die Einschränkung hinzugefügt, daß keine Schulbehörde verpflichtet ist, Kinder aufzunehmen, die von der Armenbehörde zugewiesen werden, selbst wenn dafür die hierfür aufzuwendenden Kosten ersetzt werden sollen. Welche Wirkung das Gesetz haben wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Die Gesamtzahl der bisher bestehenden certified schools betrug 1900: 236.

Ebenfalls im Jahre 1899 erging ein Gesetz (Poor Law Act), das die Rechte der Armenbehörde in Bezug auf verwahrloste Kinder gegenüber den bestehenden Bestimmungen, namentlich gegenüber dem Gesetz von 1889, wesentlich erweiterte. Danach wird die Altersgrenze, die bis dahin 16 Jahre für Knaben und 18 für Mädchen betrug, allgemein auf 18 Jahre hinaufgesetzt. Die Behörden werden ermächtigt, einzugreifen, a) wenn ein Kind von seinen Eltern verlassen ist; b) wenn die Eltern oder der betr. Elternteil wegen Schwachsinns oder lasterhafter Gewohnheiten oder eines Lebenswandels zur Erziehung des Kindes unfähig ist; c) wenn die Eltern oder ein Elternteil unfähig zur Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten ist, weil er wegen bestimmter Vergehen bestraft ist oder auf Grund des neuen Trunksuchtgesetzes (1898) in einer Anstalt sich befindet; wenn die Eltern

[1] Während der Korrektur geht mir der neueste Bericht zu, aus dem sich ergiebt, daß das Werk Barnardos die juristische Persönlichkeit erlangt hat und unter dem Namen „The National Incorporated Association for the Reclamation of destitute waif children“ fortbesteht. Im verflossenen Jahre flossen dem Unternehmen 147000 £ gegen 144000 im vorhergehenden Jahre an freiwilligen Spenden zu.

oder der Elternteil wegen eines Vergehens gegen eines seiner Kinder mit Gefängnis bestraft; e) wenn der betr. Elternteil sich im Werkhause befindet und mit der Abnahme einverstanden ist; f) endlich, wenn die Eltern oder bei unehelichen Kindern die Mütter tot sind. Von diesen Fällen sind die zu b, c, e und f durch das Gesetz von 1899 neu hinzugefügt. Die Befugnis des Eingreifens besteht in der Ermächtigung der Armenbehörden, zu beschließen, daß alle Rechte und Befugnisse (rights and powers) der Eltern solcher Kinder auf die Armenbehörden übergehen und bis längstens zum 18. Lebensjahre in ihren Händen verbleiben. Gegen die Entschließung der Armenbehörde ist die Berufung an das Gericht seitens der Eltern oder an Stelle der Eltern seitens des Vormundes der Kinder zulässig. Mit Strafe bedroht werden diejenigen, die ein der Zwangserziehung überwiesenes Kind der Aufsicht der Behörde entziehen, ihm bei der Entweichung behilflich sind oder es vor ihr verbergen. Im übrigen ist es der Behörde unbenommen, das Kind auch bei den Eltern zu belassen und es dort unter Aufsicht zu halten. — Es ist anzunehmen, daß die Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse zur Ausdehnung der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung beitragen wird, die schon jetzt in England einen sehr beträchtlichen Umfang hat. Der Unterbringung solcher Kinder dienen die Reformatory und Industrial Schools, die unter einem besonderen Inspektor stehen; er erstattet alljährlich einen ausführlichen Bericht, der namentlich auch auf die mannigfachen erziehlichen Gesichtspunkte der Anstalten eingeht. Die sogenannten Reformatories bilden den älteren Typus; es sind Anstalten, den deutschen Erziehungs- und Besserungsanstalten entsprechend, in denen jugendliche Verbrecher untergebracht werden, die vorher bereits eine Strafhaft verbüßt hatten. Der jüngere Typus sind die Industrial Schools, Anstalten für Kinder und jugendliche Personen, die, ohne vorbestraft zu sein, wegen der in ihrer Umgebung oder in ihrem Charakter liegenden Umstände der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Abgesehen von dem eben erwähnten Gesetz betreffend die verwahrlosten Kinder im weiteren Sinne hat auch für die jugendlichen Verbrecher das Jahr 1899 eine bedeutungsvolle Änderung in dem Reformatory School Amendment Act gebracht. Während bis 1893 eine vorherige Strafhaft die Voraussetzung für die Einweisung in eine Reformatory School war und seit 1893 es zulässig war, von diesen Voraussetzungen unter Umständen abzusehen, ist durch das neue Gesetz diese Voraussetzung gänzlich abgeschafft, so daß der wegen einer Strafthat der Zwangserziehung bedürftig erachtete junge Mensch nicht dem Strafrichter überwiesen werden darf, sondern unmittelbar in die Erziehungsanstalt eintreten muß. Der Fortschritt liegt namentlich darin, daß diese Behandlung nunmehr obligatorisch gemacht ist.

Thatsächlich wurde schon von der durch das Gesetz von 1893 gegebenen Ermächtigung ein weitgehender Gebrauch gemacht. 1898 wurden von 1476 jugendlichen Verbrechern 1196 ohne vorherige Strafhaft den Reformatories zugeführt. Mit wachsender Ausdehnung der Industrial Schools ist die der Reformatories zurückgegangen, so daß die Zahl der 1898 darin befindlichen jugendlichen Personen nur 5460 betrug, eine Ziffer, die bereits 1869 überschritten war; die höchste Ziffer zeigt das Jahr 1881 mit 6738.

Der Gesamtaufwand für diese Zahl betrug im letzten Berichtsjahre 112 540 £. Umgekehrt hat die Ausdehnung der Industrial Schools dauernd zugenommen. Die Zahl der darin Untergebrachten betrug 1898: 24 933 gegen 21 426 in 1888 — 14 955 in 1878 und 5783 in 1868. Der Gesamtaufwand betrug 1898: 422 745 £ gegen 122 590 £ in 1868. Hieran war die Staatskasse beteiligt mit 192 093 £, die Schulbehörde mit 100 377 £, während die Beiträge der Eltern 18 346 £ und sonstige freiwillige Beiträge 37 812 £ ergaben. Die freiwilligen Beiträge haben im Laufe der Jahre sehr beträchtlich geschwankt und sind offenbar mit dem stärkeren Eintreten der öffentlichen Behörden zurückgegangen. Der Bericht weist auch näher nach, was aus den entlassenen Kindern geworden ist. Die Zahlen für 1895, 1896 und 1897 sind zusammengefaßt. Im ganzen verließen in diesen Jahren 14 701 Knaben die Schulen, von denen 1620 in den Heeresdienst eintraten, 412 zur Kriegs-, 911 zur Handelsmarine gingen, 1062 sich der Landwirtschaft, die übrigen andern Berufen widmeten. Die bei weitem größte Mehrzahl befand sich in regelmäßiger, 904 in unregelmäßiger Beschäftigung. 1404 wurden bestraft, 752 blieben unbekannt. Von Mädchen sind während desselben Zeitraums 3245 entlassen, von denen der größte Teil sich dem Dienstbotenberuf widmete, 134 heirateten, 290 befanden sich in unregelmäßiger Beschäftigung, 74 erlitten Bestrafungen, während 268 unbekannt blieben. Diese Verbindung, die die Anstalten mit ihren Zöglingen nach ihrer Entlassung aufrecht erhalten, muß als besonders wertvoll bezeichnet werden.

Überhaupt wird neuerdings der Nachfürsorge für das Alter nach der Entlassung aus der Schule, ganz abgesehen von den der Zwangserziehung unterstellten Kindern, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ich berichtete bereits 1898 von der Metropolitan Association for befriending young servants, deren Thätigkeit weitere Fortschritte macht.

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit jungen Mädchen in dienender Stellung in freundschaftlichen Verkehr zu treten, um ihre Lage sittlich und wirtschaftlich zu bessern. Die Mädchen stehen in einem Alter von 13—20 Jahren und werden in den meisten Fällen von der Armenbehörde aus den Werkhausschulen, zum Teil auch aus anderen, mit der Gesellschaft in Verbindung stehenden Schulen überwiesen. Seit der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1875 sind über 13 000 Mädchen mit der Gesellschaft in Berührung gewesen. Außer den verschiedenen Lokalkomitees stehen der Gesellschaft 14 Heime zur Verfügung, in denen zeitweilig arbeitslose Mädchen bis zum Wiederantritt einer Stellung Unterkunft finden. Durch diese Heime gingen 1900 1810 Mädchen, und 4131 Stellen wurden vermittelt. Außer diesen Heimen bestehen noch 8 Haushaltungsheime, wohin Mädchen, die eine gründliche Ausbildung nötig haben, gesendet werden; zwei von ihnen liegen an der See und dienen besonders den schwächlichen Mädchen zur Erholung. Ein Centralbureau führt die allgemeinen Geschäfte. — Der Schwerpunkt der Thätigkeit liegt aber in den freiwilligen Helferinnen, die mit dem Besuch und Verkehr der Mädchen betraut sind. Im Berichtsjahre standen 856 Damen mit 5999 Mädchen in Verbindung; der Bericht klagt jedoch über die geringe Zahl der Hilfskräfte. Aus den statistischen Mitteilungen sei hervorgehoben, daß die Mädchen in 1646 Fällen in die Heime, in 339

Fällen in die hauswirtschaftlichen Anstalten, in 647 Fällen in Krankenhäuser und Genesungsheime gesendet wurden. 1601 mal wurden von den Mädchen oder ihren Angehörigen die Kosten für die Anstaltspflege ganz oder teilweise zurückerstattet. 1222 Mädchen wurden mit Kleidung versehen, von denen 965 die Kosten hierfür ganz oder teilweise erstatteten.

Inzwischen ist 1898 auch eine Association for befriending boys begründet worden, die in ähnlicher Weise wie die Gesellschaft für Mädchen, für Knaben sorgen will.

Ihr Hauptaugenmerk ist darauf gerichtet, ernste, pflichtvolle, einflußreiche Beschützer für die Knaben heranzuziehen. Aufgabe dieser „Freunde" ist es, ihren Schützlingen Stellen zu verschaffen, ihnen in Krankheitsfällen beizustehen, wenn nötig Urlaub, Gehaltszulagen oder andere Vergünstigungen für sie zu erwirken, ihnen zu helfen, über ihr meist geringes Anfangsgehalt richtig zu disponieren, und ein möglichst freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen und ihren Brotherren herzustellen. Die Gesellschaft hat London in 30 Distrikte geteilt, in denen sie ebensoviele Distriktsekretäre zu beschäftigen hofft, deren Aufgabe darin bestehen soll, jeden schulentlassenen alleinstehenden Knaben mit genauer Angabe der Verhältnisse zur Beaufsichtigung einzutragen. Die 16 Armenschulen Londons geben der Gesellschaft über jeden Knaben, der die Schule verläßt, um sich einen Beruf zu suchen, Bericht. Im letzten Jahre waren 19 Distriktssekretäre für die Gesellschaft thätig; unter ihnen arbeiteten 115 „visitors", 559 junge Leute wurden 1898 in das Verzeichnis eingetragen, von denen der größte Teil in die Lehre oder in Dienst gegeben, 17 zum Militär und 7 zur See geschickt wurden. Ein Teil von ihnen ist bei ihren Lehrherrn in Kost und Logis, andere wohnen bei Verwandten und Freunden, wieder andere sind in Knabenheimen der Gesellschaft untergebracht. Jedem dieser Knaben steht ein Freund und Berater zur Seite. Die Mittel der Gesellschaft sind noch ziemlich gering. Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Spenden und Beiträgen der Freunde und Mitglieder. Die Ausgaben werden einerseits durch Drucksachen, Schreibmaterialien u. s. w., andererseits durch Unterstützung stellungsloser Knaben, durch Unterbringung Kranker in Genesungsheimen u. s. w. veranlaßt. In den 15 Monaten des Bestehens, vom 1. Oktober 1898 bis 31. Dezember 1899 deckten sich die Einnahmen von rund 200 £ genau mit den Ausgaben. Die Gesellschaft hofft, für 800—900 Knaben jährlich Fürsorge treffen zu können und bedarf dazu dringend pekuniärer Unterstützung.

V.

Stiftungswesen.

In der Entwicklung der englischen Wohlthätigkeit kommt den milden Stiftungen eine besondere Bedeutung zu. Von Interesse ist namentlich die festgeordnete Aufsicht, die den bei den Stiftungsverwaltungen häufig wahrgenommenen Mißbräuchen entgegenwirken soll und zur Einsetzung einer besonderen Behörde, den Charity Commissioners, geführt hat. Die Einrichtung ist in meinem früheren Bericht nicht erwähnt; ich möchte

daher dieses Mal etwas ausführlicher auf ihre Entstehung und Entwicklung eingehen, da ähnliche Voraussetzungen für die Schaffung einer Aufsichtsbehörde für Stiftungen überall da vorliegen, wo es sich um Stätten alter Kultur handelt, in denen Armen- und Wohlfahrtspflege von wesentlich andern Gesichtspunkten, als denen unserer modernen Kultur geübt wurde.

Durch die rücksichtslose Durchführung der Säkularisation des in der Hand der Klöster und Stifter befindlichen bezw. des für weggefallene geistliche Zwecke bestimmten Stiftungsvermögens waren in England allerdings umfangreiche, bis dahin für wohlthätige Zwecke verfügbare Mittel dieser Verwendung entfremdet worden. Gleichwohl bildete die Errichtung von Stiftungen einen ganz besonderen wichtigen Faktor in der Entwicklung der privaten Wohlthätigkeit, neben der das freie Vereinswesen erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts größere Wichtigkeit erlangte. Das Stiftungswesen hatte, wie überall in der älteren Zeit, auch in England eine wesentliche Grundlage in der Pflege religiöser Beziehungen. Man suchte ebenso für die Erfüllung zahlreicher religiöser Aufgaben wie für die an sie sich anschließende Liebesthätigkeit durch Neubegründung von Stiftungen eine Basis zu schaffen; um ihrer Verwaltung ein größeres Maß von Ständigkeit zu sichern, wurde sie in die Hand teils der kirchlichen und Kirchspielsorgane, teils der Handwerks- und Kaufmannsgilden gelegt; viele der reichen Stiftungen, in deren Besitz sich heute die Londoner Gilden befinden, gehören ihrem Ursprunge nach dieser Zeit an. Dieser regen Bethätigung kam die Gesetzgebung entgegen. Das unter dem Namen des Statute of Charitable Uses bekannte Gesetz der Elisabeth gestattete die Widmung von Eigentum zu Zwecken der Religion, Wissenschaft, Armen- und Krankenpflege für ewige Zeiten; eine ausgedehnte Praxis erhöhte noch die Wirkungen dieses Gesetzes.

Soweit die Stiftung eine Abänderung der durch den Willen des Stifters gegebenen Zweckbestimmung erhalten sollte, bedurfte es der Genehmigung des Parlaments. Auch in England tritt, wie in andern Ländern, das dringende Bedürfnis hervor, gegenüber dem Stiftungswesen dem Staate eine eingreifendere und ausgedehntere Einwirkung zu sichern. Die Bewegung[1] beginnt mit der im Jahre 1818 auf Veranlassung von Lord Brougham erfolgten Niedersetzung eines Untersuchungskomitees, das über die bestehenden Stiftungen und insbesondere die Art und Weise, in der sie ihre Jahreseinkünfte verwendeten, Bericht erstatten sollte; die Motive waren denen ähnlich, die zu der Reformbewegung Anlaß gegeben hatten, mit denen jene Bewegung in engster Wechselbeziehung steht; es handelte sich darum, den schädlichen Wirkungen einer vielfach ohne Prüfung des Bedürfnisses und unabhängig davon, nicht selten auch an sich zweckwidrigen Verteilung von Unterstützungen entgegenzutreten. Bei der geringen Zugänglichkeit und der außerordentlichen Weitschichtigkeit des Materials schritten jedoch die Arbeiten des Komitees nur sehr langsam vor; erst im Jahre 1837 konnte sie ihren 44 Bände füllenden Bericht erstatten, der sich auf mehr als 29 000 Stiftungen erstreckt. Er stellte umfangreiche Übelstände fest, indem

[1] Ich habe für die historischen Ausführungen noch einige Bemerkungen benutzen können, die ich in dem Nachlaß des verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein vorfand.

bei zahlreichen Stiftungen teils der Stiftungszweck unerfüllbar, bedeutungslos oder widersinnig geworden war, teils in der Abgrenzung des bedachten Personenkreises sich wesentliche Veränderungen zugetragen hatten; öfter waren an die Stelle armseliger Dörfer volkreiche Städte mit reicher Industrie, an die Stelle von Wohnquartieren Geschäftsviertel getreten; nicht selten auch hatten, wie dies namentlich bei den als Bauplätzen benutzten Liegenschaften der Fall war, ursprünglich geringfügige Objekte sich zu Vermögenswerten von enormer Höhe entwickelt, deren so erheblich gesteigerten Einkünften im Stiftungszweck nicht Rechnung getragen war; insbesondere traten derartige Übelstände bei Stiftungen hervor, die zur Verteilung von Unterstützungen in Geld, Naturalien, Kleidern u. s. w. bestimmt waren; es kam häufig vor, daß bei der ohne Beziehung zur Bedürftigkeit festgestellten Qualifikation für die Zulassung solche Stiftungen überaus demoralisierende Wirkungen hervorriefen. So allgemein indessen auch das Bedürfnis einer durchgreifenden Änderung der Gesetzgebung anerkannt wurde, so schwierig war es doch, dafür eine Form zu finden, für welche innerhalb des Parlaments auf eine ausreichende Unterstützung zu rechnen war; von elf successive eingebrachten Gesetzentwürfen erlangte keiner Gesetzeskraft; es war der von den weitverzweigten Interessen ausgehende Widerspruch, der den Erfolg der behufs der Reform unternommenen Anläufe immer wieder vereitelte; erst im Jahre 1853 gelang es, die Annahme einer von Lord Crainworth eingeführten Bill durchzusetzen; es war dies jener erste Charity Trust Act, der die oben genannte Behörde der Charity Commissioners ihren Ursprung verdankt; sie setzt sich aus drei Mitgliedern — dem Chief Commissioner und zwei andern ebenfalls besoldeten Commissioners — zusammen; keines der Mitglieder und der unterstellten besonderen Beamten darf dem Parlament angehören; die Wirksamkeit dieser Behörde blieb indessen zunächst ziemlich eingeschränkt, da sie nur, soweit es sich um die Untersuchung des Zustandes der Verwaltung der einzelnen Stiftung bezw. die Ausübung der vormundschaftlichen Aufsicht über sie handelte, mit unmittelbaren und hinreichend weitbemessenen Befugnissen ausgestattet war, im übrigen aber ein Eingreifen meist nur durch Vermittelung der Gerichte stattfinden durfte; insbesondere waren, was die Umformung der Stiftungen nach Maßgabe der Anforderungen der Zeit anlangt, die den Commissioners eingeräumten Ermächtigungen weit hinter den Vorschlägen der von Lord Crainworth eingebrachten Bill zurückgeblieben; nach diesen Vorschlägen hatte den Commissioners die Berechtigung eingeräumt werden sollen, neue Stiftungsurkunden aufzustellen:

1. wenn der ursprüngliche Zweck nicht erreicht war; 2. wenn die Stiftung der Verarmung oder Unsittlichkeit Vorschub leistet; 3. wenn es sich darum handelt, Stiftungen mit zu geringer Vermögensausstattung aus Zweckmäßigkeitsgründen miteinander zu vereinigen; 4. wenn bei Stiftungen, die bereits 60 Jahre bestehen, wohlthätige Wirkungen nicht eingetreten oder die Wirkungen mit dem Betrage der Stiftungsmittel nicht im Verhältnis stehen. Die Abänderungsvorschläge sollten dem Parlament vorgelegt werden und wenn von Organen der Stiftung gutgeheißen, mit Ablauf von 3 Monaten, soweit sie nicht inzwischen annulliert werden, Gesetzeskraft erhalten; andernfalls waren sie wie Gesetze zu behandeln. Bei der Befugnis,

Entwürfe zu neuen Stiftungsurkunden aufzustellen und solche dem Parlament vorzulegen, ist es in dem Gesetz von 1853 zwar verblieben; doch fehlen Direktiven über die Voraussetzungen, unter denen von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen, sowie ferner Erleichterungen der Formen, in denen die Entwürfe in Gesetze übergeführt werden konnten. Zu einer weitergreifenden Bedeutung gelangte die Wirksamkeit der Behörde erst dann, als die folgenden Charity Trusts Acts deren Zuständigkeit erweitert hatten und namentlich die konkurrierende Wirksamkeit der Gerichtshöfe einschränkte; eine wichtige Grundlage zu intensiverem Vorgehen gewährte insbesondere das Gesetz vom 28. August 1860 — 23 u. 24 Vict. c. 136 — welche die administrative Aufsicht über das Stiftungswesen, namentlich so weit es sich um Annahme oder Entlassung der Stiftungsverwalter — trustees — und um Errichtung neuer Stiftungssatzungen (schemes) handelte, den Commissioners übertrug.

Ihre Befugnisse umfaßten hiernach dreierlei: einmal die Untersuchung des Zustandes der Verwaltung der einzelnen Stiftungen, in Bezug worauf sie mit weitgehenden Rechten — Einsendung der Rechnungen und Urkunden, eidliche Vernehmung von Zeugen, Einholung von Rat und Auskunft aller Art — ausgestattet waren; zweitens die vormundschaftliche Aufsicht über die Handhabung der Stiftungsverwaltung und insbesondere das Recht, sie gegebenenfalls amtlich ernannten Verwaltern — official trustees — zu übertragen; endlich das Recht, neue Stiftungssatzungen abzufassen. Wenn die Ergebnisse, welche mit der Ausübung dieser Befugnis erzielt wurden, weit hinter den Erwartungen zurückblieben, so beruht dies darauf, daß betreffs derjenigen Stiftungen, deren positives Einkommen 50 £ überstieg, ein Vorgehen an die Voraussetzung geknüpft war, daß solches von sämtlichen Mitgliedern der Stiftungsverwaltung oder doch einer Mehrheit derselben beantragt wurde, eine Voraussetzung, welche nur selten erfüllt wird; im übrigen sind Abänderungen nur insoweit zulässig, als solche zur Erreichung des vom Stifter vorgeschriebenen Zwecks erforderlich sind; ist die Erfüllung dieses Zwecks unmöglich geworden, so darf ihr der sogenannten cy-près-Theorie entsprechend nur ein nächst verwandter Zweck substituiert werden. Sofern es sich daher um weitergehende materielle Abänderungen handelte, konnten solche nur im Wege der Bestätigung durch das Parlament vorgenommen werden.

Neuerdings ist durch verschiedene gesetzgeberische Akte der Kreis der Befugnisse der Commissioners wiederholt erweitert worden, so durch den Commons Act von 1899, der Zuwendungen für Spielplätze, öffentliche Gärten (allotments for recreation grounds, field gardens or other public or parochial purposes contained in any act to inclosure) bei Anrufung der hierbei beteiligten öffentlichen oder kirchlichen Verwaltung unter die Aufsicht der Charity Commissioners stellt. Der Board of Education Act (Erziehungsbehörde) von 1899 erlaubt dagegen, gewisse Befugnisse der Ch. C. auf diese Behörde zu übertragen. Zunächst ist von dem Gesetz für Wales und die Grafschaft Monmouth Gebrauch gemacht worden. In dem Bericht der Ch. C. für 1900 sind eine Reihe von Stiftungen ausgeführt, die ganz oder zum Teil erziehlichen Zwecken dienen; sie

ſtammen mit geringen Ausnahmen aus dem letzten Jahrzehnt. Infolge des Übergangs dieſes Teils ihrer Thätigkeit auf die Erziehungsbehörde iſt die Zahl der Beamten vermindert worden; durch ein Geſetz vom 10. Juli 1900 (The Birmingham Schools Act), das am 1. November 1900 in Kraft getreten iſt, wird die nähere Ausführung der Verwaltung geregelt. Wie die Berichte der Inſpektoren ergeben, haben ſich dieſe in den letzten Jahren ganz beſonders mit der Prüfung der den Charity Commissioners unterſtellten Schulſtiftungen beſchäftigt und dabei eine Art Schulaufſicht geübt, die dazu führte, Schäden in der Verwaltung der Schulen aufzudecken, ſtiftungsmäßige Zuwendungen neueren Beſtrebungen auf dem Gebiet der Erziehung zuzuführen u. ſ. w. Wie es ſcheint, wird gerade die Übertragung der Befugniſſe der Ch. C. auf die Erziehungsbehörde in dieſer Beziehung ſehr wohlthätig wirken können.

Eine beſondere geſetzliche Regelung erheiſchte der Zuſtand des Stiftungsweſens in den Kirchſpielen der City von London, in denen die Verſchiebung der Bewohnungs- und ſocialen Verhältniſſe ſich beſonders bemerkbar gemacht hatte; gerade hier gab es Kirchſpiele, in denen einſt zahlreiche Arme ihre Wohnung gehabt, die aber jetzt faſt nur noch Geſchäftslokale enthielten und Arme kaum noch unter ihren Einwohnern zählten; hier beſonders handelte es ſich darum, nicht nur eine geordnete Verwaltung ſicher zu ſtellen, ſondern auch die Stiftungszwecke den veränderten Verhältniſſen anzupaſſen, damit die für einzelne Stadtteile nicht mehr nutzbar zu machenden Stiftungseinkünfte anderen Bedürftigen zugeführt werden konnten. Dieſem Zwecke dient der London Parochial Charities Act von 1883, der die Befugniſſe der Charity Commissioners bezüglich derartiger Stiftungen beträchtlich erweitert. Ihr Vermögen wird dabei in zwei Klaſſen geſchieden: in dasjenige Vermögen, das kirchlichen und dasjenige, das allgemeinen, d. h. nichtkirchlichen Zwecken gewidmet iſt. Für beides ſind demnächſt Stiftungsurkunden aufzuſtellen; bei den Stiftungen allgemein kirchlicher Zweckbeſtimmung iſt es zuläſſig, dem urſprünglichen Zwecke andere gemeinnützige Zwecke zu ſubſtituieren, wenn nach dem Ermeſſen der Commissioners die Wohlfahrt des beteiligten Publikums auf anderem Wege wirkſamer befördert werden kann; ſie ſind jedoch für die einzelnen Parochien nicht völlig gleich bemeſſen, ſondern in zwei Kategorien geteilt, deren einer 4 und deren anderer 41 angehören. Beiden gemeinſam iſt die Ermächtigung, an die Stelle des urſprünglichen Stiftungszwecks gewiſſe Veranſtaltungen und Unternehmungen zum Beſten der ärmeren Klaſſen zu ſetzen, wie die Errichtung öffentlicher Bibliotheken, Muſeen und Sammlungen, die Erhaltung und Herſtellung freier oder Zwecken der Erholung oder körperlicher Übung dienender Plätze, die Beförderung und Ausdehnung der Einrichtungen vorbeugender Fürſorge für die ärmeren Klaſſen, überhaupt alles, was ſich auf die Verbeſſerung des phyſiſchen, ſocialen und ſittlichen Zuſtandes der minder bemittelten Klaſſen bezieht; für die zur zweiten Kategorie gehörigen Stiftungen tritt dieſen Zwecken noch die Errichtung und Unterhaltung von Rekonvalescentenhäuſern zum Beſten der ärmeren Einwohner hinzu. Während ferner bei den Parochien der erſten Kategorie die Abänderung nur inſofern zuläſſig iſt, als dadurch in Anbetracht der angegebenen Geſichtspunkte das Wohl der in dem

Kirchspiel oder einem mit diesem früher vereinigt gewesenen anderen Kirchspiel wohnenden oder beschäftigten Personen befördert wird, besteht betreffs der Kirchspiele der zweiten Kategorie eine solche Einschränkung nicht. Hier soll die Änderung schon zulässig sein, wenn dadurch die Sicherstellung oder Beförderung jener Zwecke überhaupt nur für die Einwohnerschaft der Hauptstadt erreicht wird. Die so abgeänderte Stiftungsurkunde einer nicht kirchlichen Stiftung unterliegt verschiedenen öffentlichen Bekanntmachungen, der Gutheißung durch das Komitee des Council of Education und demnächst der Bestätigung durch das Staatsoberhaupt im Staatsrat (in council), soweit innerhalb der durch die öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Frist ein Einspruch nicht eingegangen ist; andernfalls bedarf es der Beschlußfassung des Parlaments. Für die Verwaltung aller dieser Stiftungen ist eine den Commissioners unterstellte Behörde unter der Bezeichnung: Trustees of the London Charities errichtet, die aus 25 Mitgliedern besteht; von ihnen werden 5 durch die Krone, 4 durch die Korporation der City von London ernannt, die übrigen in einer von den Commissioners zu regelnden Weise durch solche Personenkreise und Körperschaften gewählt, welche an der Verwaltung jener Stiftungsvermögen vorzugsweise interessiert sind. Bei den nicht kirchlichen Stiftungen, die zur zweiten Kategorie gehören, gilt es als Regel, daß die Verwaltung, sofern sie nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen den bisherigen trustees belassen wird, durch die erwähnte Centralbehörde geführt wird. Was die rechtliche Form anlangt, so können je nach dem Willen des Stifters Stiftungen als juristische Personen oder dergestalt eingerichtet werden, daß Vertretung und Verwaltung in der Hand von trustees ruhen, die durch den Stifter individuell ernannt sind; im ersteren Falle bedurfte es ihrer Anerkennung als elimosynary corporations durch Privilegium — charter — des Parlaments; die mannigfachen Übelstände, mit denen die Verwaltung durch individual trustees verbunden ist, haben indessen neuerdings Anlaß gegeben, durch Gesetz — 35 und 36 Vict. c. 24 s l — den Commissioners die Befugnis einzuräumen, jeder Stiftung auf Antrag ihrer Verwalter Korporationsrechte zu verleihen. Auf freie Vereine fanden die für Stiftungen bestehenden Beschränkungen nur insoweit Anwendung, als das Stiftungsvermögen ihrer Verwaltung untersteht; im übrigen unterliegen Begründung und Wirksamkeit der Vereine nur den durch allgemeine Gesetze gegebenen Beschränkungen. In betreff der Organisation und Verwaltung der Vereine haben die individuellen Anschauungen der Gründer und der socialen Kreise, aus denen sie hervorgegangen, den weitesten Spielraum gehabt.

Über ihre Thätigkeit erstatten die Charity Commissioners regelmäßige Berichte, deren letzter, der 48., für das Jahr 1900 vorliegt. Die Berichte enthalten jedesmal eine Übersicht der von der Behörde genehmigten Satzungen, Ernennungen oder Bestätigungen von Stiftungsverwaltern, Genehmigungen zu Vermögensveränderungen und dergleichen mehr. Auch wird regelmäßig eine Übersicht der im ganzen zu Stiftungszwecken aufgewendeten Summen gegeben. Neben andern, die innere Verwaltung betreffenden Mitteilungen sind von besonderem Interesse die Berichte der mit der Inspektion der Stiftungsverwaltung beauftragten Beamten. Im ganzen erstreckte sich die

Thätigkeit der Behörde in den Jahren 1897, 98, 99, 1900 auf 4119, 3886, 3948, 3611 amtliche Handlungen (orders); von ihnen entfielen 400 bis 500 auf Genehmigung von Satzungen, etwa 200 auf Genehmigung zur Vornahme von Aufwendungen für Bauzwecke und für Übernahme von Darlehen, 2—300 auf Ernennung oder Einführung von Stiftungsverwaltern, 3—400 auf Genehmigung zum Verkauf oder Ankauf von Grund und Boden, 4—500 auf Ermächtigung zum Bauen und damit zusammenhängender Thätigkeit, 12—1300 auf finanzielle Maßnahmen durch Anlegung von Geldern, Verkauf und dergleichen mehr. Die Thätigkeit der Gerichtshöfe ist seit 1860 mehr und mehr außer Übung gekommen, obwohl sie zu einer kontrollierenden Thätigkeit neben den Ch. C. noch gegenwärtig befugt sind. Von 17322 Entscheidungen, die seit dem Bestehen der Behörde bis Ende 1900 ergangen sind, entfallen 15923 auf die Ch. C. und 660 auf die Chancery Courts, 739 auf die County Courts und auch diese Entscheidungen fallen auf die Zeit bis 1860. Seit 1880 sind die letztgenannten gar nicht mehr, die Chancery Courts nur noch ganz vereinzelt angerufen worden. Der Bericht von 1900 bemerkt dazu, daß sich die Erscheinung dadurch erkläre, daß die Ch. C. ihre Entscheidungen in einfachem, meistens ganz kostenfreiem Verfahren gewähren könnten.

Die Gesamtsumme der von den Official Trustees verwalteten Stiftungskapitalien, die seit dem Bestehen der Behörde, d. h. seit 1854 unter ihre Aufsicht gelangten, belief sich Ende 1900 auf 20829650 £, die sich auf 21591 Stiftungen verteilten; in den letzten Jahren hat sich der Bestand regelmäßig um mehr als eine Million vermehrt, so in 1900 um 1,16, in 1899 um 1,28 und in 1898 um 1,38 Millionen. In die Register der Behörde sind 22607 Stiftungen eingetragen, wovon 523, obwohl alten Datums, erst im letzten Jahre infolge von näheren Nachforschungen festgestellt wurden. Überhaupt ist die Thätigkeit der Feststellung und Prüfung noch keineswegs abgeschlossen; so ist namentlich die Aufnahme für London noch nicht beendigt, für dessen Verwaltung wichtigere Änderungen infolge der London Government Act zu erwarten stehen. In dem Bericht von 1893 wird bemerkt, daß die Zahl der unter die Jurisdiktion der Ch. Commissioners fallenden wohlthätigen Stiftungen im ganzen wohl auf mehr als 60000 geschätzt werden dürfe.

VI.

Die Heilsarmee und die Kirchenarmee.

Der Darstellung der neueren Entwicklung des englischen Armenwesens würde ein wesentliches Stück fehlen, wenn man an der eigentümlichen Bewegung vorüberginge, die in der Salvation Army ihren bedeutendsten Ausdruck findet. Die Bewegung ist nur in England und Amerika von Bedeutung geworden und auch nur unter den eigentümlichen Voraussetzungen verständlich, die ihnen beide Länder bieten. Eine Wohlthätigkeitsgesellschaft in dem üblichen Sinne und auch eine Gesellschaft zur Selbsthilfe, wie sie

gerade in England besonders entwickelt sind, trägt sie die Züge von beiden; nicht staatsfeindlich und doch in gutem Sinne demokratisch; ihr besonderes Gesicht giebt ihr aber die religiöse Grundlage, auf der das Seelenheil des in Armut, Verbrechen und Schande versunkenen Menschen wieder aufgebaut werden soll. Nicht daß Bestrebungen dieser Art anderen Ländern fremd wären; wir finden sie in der Bewegung der inneren Mission, in der Ausbreitung der Diakonissensache u. s. w. in Deutschland. Aber diese eigentümliche Kraft vermag sie nur unter Verhältnissen zu üben, wo, wie in England und Amerika, das kirchliche Sektenwesen so zahlreiche Anhänger findet, und wo für jede Art von religiöser Darbietung vollkommene Duldsamkeit herrscht. Auf diesem Boden gewinnt auch die Persönlichkeit einen weit größeren Spielraum. Auf der anderen Seite fordern die Verhältnisse der großstädtischen Bevölkerung, wie sie in London sich findet, in höherem Maße als in den Hauptstädten des Kontinents das Mitleid heraus und drängt die an sich zu werkthätiger Teilnahme geneigten Kreise zu unmittelbarer Beteiligung da, wo in Deutschland vielfach auf das Eingreifen der Behörden gewartet wird. In diesem Sinne war in Abschnitt IV von dem Werk Barnardos zu berichten, und ist hier von dem Werk von Booth zu sprechen.

Die Heilsarmee beschränkte sich zunächst auf das geistliche Gebiet der Erbauung und Erweckung. — Den ersten Schritt in die praktische Liebesthätigkeit vollzog sie mit der Begründung von Anstalten zur Aufnahme und Rettung gefallener Frauen, bezw. des ersten Nachtasyls zur Beherbergung Obdachsloser; bald jedoch zog die schöpferische Kraft ihres leitenden Hauptes William Booth noch andere Aufgaben in den Kreis der Bethätigung. Die organisierte Privatwohlthätigkeit wendet vor allem den würdigeren Elementen der seßhaften armen Bevölkerung ihre Fürsorge zu; auch fehlt es ihr meist an Organen, die geeignet sind, die zur sittlichen Hebung Verkommener nötige intensive Einwirkung zu üben, während in der öffentlichen Armenpflege vielmehr die repressiven als die philanthropischen und erzieherischen Gesichtspunkte zur Geltung gelangen. In diese Lücke trat die Salvation Army, indem sie zunächst und vorzugsweise an der Klasse der unsteten, wirtschaftlich zurückgekommenen und sittlich verwahrlosten Bevölkerung sich zu bethätigen suchte; den Anlaß, hier ihre Hebel einzusetzen, gab die Beobachtung des großen Notstandes, wie er sich zumal in Zeiten herrschenden Arbeitsmangels in den Großstädten und vor allem in London in jener Bevölkerungsklasse zeigte. Nachdem die ersten praktischen Versuche, wie sie mit den eben bezeichneten Veranstaltungen gemacht worden, geglückt und es gelungen war, in einer mehr oder minder erheblichen Anzahl von Fällen sittlich verwahrloste Personen durch die Kraft der religiösen Einwirkung und durch Gewöhnung an intensive Arbeit und an ein geordnetes Leben zur Gewinnung ihrer Existenz im Wege freier Erwerbsthätigkeit wieder zu befähigen, wurden die Anfänge zu einem Aufriß in großem Maßstabe erweitert: es war das bekannte, im Jahre 1891 erschienene Buch „The Darkest England and the Way out of it“, in dem William Booth die Grundlinien seines Planes zeichnete. Das System der Veranstaltungen sollte darnach in einer dreifachen Stufe aufgebaut werden, es sollte umfassen: die City-Colony, die Farm-Colony, die Over

Sea-Colony. Die City-Colony, deren Einrichtung in London und anderen großen Centren der Bevölkerung geplant wurde, umfaßt diejenigen Anstalten, welche den wirtschaftlich oder moralisch gestrandeten Personen vorläufiges Unterkommen und die sonstigen notwendigen Lebensbedürfnisse zu reichen, ihnen Arbeitsunterkommen nachzuweisen bezw. sie zunächst zu den Gewohnheiten eines arbeitsamen Lebens zurückzuführen bestimmt sind; insbesondere dem letzteren Zwecke sollte die auf dem Lande zu errichtende Farm-Colony gewidmet sein, in welcher die betr. Hilfsbedürftigen in landwirtschaftlicher bezw. ebenfalls in industrieller Arbeitsweise Beschäftigung finden sollten; von da sollten sie in Privatunterkommen befördert oder zur Ansiedelung in die Lage gesetzt oder der Over Sea-Colony überwiesen werden, in dem, wie in Südafrika, Kanada, West-Australien das zu bewirtschaftende Land noch unentgeltlich oder gegen geringen Entgelt erworben werden könnte. Dies Programm ist zu einem großen Teile zur Ausführung gelangt bezw. in der Ausführung begriffen. Die in der Hauptstadt begründeten Anstalten sind fünffacher Art: Nachtherbergen (shelters), Nahrungsmittelmagazine (food depots), Arbeitsnachweisbureaus (labour bureaus), Beschäftigungs-Anstalten (Elevators) und Frauen-Rettungsanstalten (rescue works). Die Eigenschaft von Shelter und food depots sind meist in derselben Anstalt vereinigt, doch giebt es auch Anstalten, die nur einem dieser Zwecke gewidmet sind. Regel ist, daß ebensowohl Obdach wie Nahrungsmittel und Speisen nur gegen Entgelt gewährt werden, welches jedoch sehr billig und bei den Speisen nach dem Selbstkostenpreise bemessen ist; in den Shelters pflegt der Tarif so bemessen zu sein, daß für 1 Penny Aufenthalt im Versammlungsraum, für 2 Pence Nachtlager in einem besonderen Bett, für 3 Pence in einem besonderen verschließbaren Gelaß gewährt wird; die Verabreichung geistiger Getränke ist in allen diesen Anstalten ausgeschlossen, dagegen werden Thee, Kaffee und Kakao verabfolgt. Für besondere Ausnahmefälle sind die Vorsteher der Anstalt ermächtigt, auch unentgeltlich Verpflegung eintreten zu lassen.

Um für diejenigen, welche zur Zeit ohne Arbeit sind, Erwerbsgelegenheit zu ermitteln, ist ein Arbeitsnachweisbureau errichtet, welches Aufträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entgegennimmt und unentgeltlich funktioniert; Personen, für welche ein freies Arbeitsunterkommen nicht ermittelt werden kann, die sich jedoch für die von der Salvation Army unterhaltenen gewerblichen Betriebe eignen, werden dorthin überwiesen. Diese in den Elevators veranstalteten Betriebe sind zu dem Zwecke eingerichtet, den Arbeitslosen, bis ein passendes Unterkommen für sie ermittelt ist, bezw. sie die nötigen Eigenschaften zur Begründung einer selbständigen Existenz wieder erlangt haben, Beschäftigung zu gewähren. Der Entgelt, den sie erhalten, besteht in Anweisungen auf Naturalverpflegung und soweit die Arbeitsleistungen dies rechtfertigen, einer gesetzlichen Vergütung in Geld, die jedoch ein Höchstmaß von 5 s in der Woche nicht übersteigen darf und aus der die betreffenden Arbeiter sich Kleidung, Tabak u. s. w. beschaffen können. Der Regel nach erhalten die in den Elevators beschäftigten Arbeiter Obdach und Beköstigung in den Shelters der Heilsarmee. Die Beschäftigungen sind verschiedener Art: sie umfassen Zimmer- und Tischlerarbeit, Kunsttischlerei,

Korbmachen, Mattenflechterei, Teppichweben, Matratzenmachen, Malen und Lackieren, Verfertigung der Tambours für die Aufzüge, Bürstenmachen, Wagnerei, Klempnerei, Verfertigung von Kleidern und Schuhen (großenteils aus altem Material), vor allem aber Sortieren von Lumpen und Papieren, sowie Holzspalten.

Eine Art Elevator ist auch der Salvage sharf, eine Anlage am Gestade der Themse, die zum Abladen, zur Aufbewahrung und ersten Bearbeitung der zum Zerkleinern bezogenen Holzvorräte, sowie zur Aufspeicherung der zu Schiff aus der Stadt bezogenen Massen von Lumpen und anderen Papieren dient, deren Sortierung zur Verarbeitung in Papierfabriken stattfindet. Ein ähnliches, wenn auch in mehrfacher Beziehung abweichendes Institut ist die Bäckerei, welche das Brot für die food depots liefert. Ein besonderes, ebenfalls mit Gelegenheit zur Gewährung von Beschäftigung versehenes Asyl ist für entlassene Gefangene bestimmt.

Die Heilsarmee umfaßt gegenwärtig 7400 selbständige Gesellschaften mit 47 000 Offizieren. 1899 belief sich ihr Umsatz in England, einschließlich des Erlöses ihrer Produkte auf mehr als 3 Millionen Mark, von denen etwa 80 000 Mark auf Gehälter entfielen. An billigen Mahlzeiten im Preise von 3—30 Pfennige wurden mehr als 2,5 Millionen in demselben Jahre verabfolgt und etwa 1,5 Millionen Menschen Unterkunftsgelegenheit gewährt. Etwas über 11 000 Personen suchten Arbeit bei der Heilsarmee, nahe an 60 000 Familien wurden besucht und unterstützt. Etwa 25 000 Menschen konnte vorübergehende Beschäftigung gewährt werden. In der Farmkolonie Hadleigh wurden 500 h bebaut; mit der Farm ist eine Molkerei und eine Brikettfabrikation verbunden, die 3—4 Millionen Briketts erzeugte. Der Gesamtumsatz der Kolonie erreichte 600 000 Mark. In der städtischen Bäckerei wurden 4 Millionen Weißbrote gebacken.

Die religiöse Einwirkung auf die von der Heilsarmee aufgenommenen Personen vollzieht sich in der Abhaltung gemeinsamer Betstunden und Gottesdienste, sowie sonstiger, großenteils auch den besonderen Zwecken der Heilsarmee und der Agitation für das Unternehmen dienenden Versammlungen; der Besuch ist lediglich freiwillig. Ein sehr intensiver Einfluß endlich wird im Wege des persönlichen Benehmens der Offiziere und Beamten der Heilsarmee mit dem Arbeitspersonal geübt. Die Gesamtleitung ist eine durchaus centralistische, indem die Verfügungsgewalt des General Booth durch keine anderen Organe eingeschränkt ist.

Bemerkt sei, daß der Eintritt an kein religiöses Bekenntnis gebunden ist.

Die Heilsarmee hat in England längst das Stadium überwunden, Gegenstand der Verwunderung oder des Spottes zu sein. Heute wird sie von den öffentlichen Behörden in ihrer Thätigkeit unterstützt und anerkannt. Herbert Gladstone nahm zur Zeit, als er Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern war, keinen Anstand auszusprechen, daß in Ansehung der Rettungsarbeit kein Werk in England existierte, das nützlicher sei als die Heilsarmee. Die Hauptversammlung vom Frühjahr 1901 wurde unter dem Vorsitz des Lord Mayor von London abgehalten[1].

[1] Ich trage hier einige Veröffentlichungen nach, die in der Litteraturübersicht

Eine andere, der Heilsarmee verwandte Gründung ist die Kirchenarmee — Church Army. — Sie fand ihre Entstehung merkwürdigerweise durch einen inneren Gegensatz zu der Heilsarmee, und zwar zunächst in dem ablehnenden Verhalten, das General Booth dem von den geistlichen Oberen der englischen Kirche, insbesondere dem Erzbischof von Canterbury an ihn gerichteten Verlangen entgegensetzte, sich betreffs der von der Heilsarmee auszuübenden religiösen Einwirkung auf den Boden der Church of England zu stellen bezw. deren Dogmen anzupassen. Es führte dies in den leitenden Kreisen der zuletzt gedachten Kirche zu dem Entschluß, eine selbstständige analoge Organisation ins Leben zu rufen; es ist dies in der Weise geschehen, daß der äußerliche Organismus der Salvation Army und der Typus ihrer Einrichtung meist ohne wesentliche Änderung von der Church Army übernommen worden sind. Ich glaube den Charakter dieser, auch nur in England möglichen und auch dort nur in vollem Umfange verständlichen Einrichtung nicht besser beschreiben zu können, als indem ich einige Ausführungen über die Church Army folgen lasse, die in der von Böhmert herausgegebenen Zeitschrift „Der Helfer" in der Märznummer 1901 enthalten sind. Sie lauten:

„Einen Geistlichen wie W. Carlile, den Pastor der im Herzen Londons — in der City — stehenden Kirche St. Mary-at-Hill, kennt nur die Gegenwart. Er ist Reklameheld, Menschenfreund und Diener des Herrn in einer Person. Das klingt paradox und ist doch Thatsache, und es wäre wahrscheinlich auch in keinem andern Lande Europas möglich als in dem an Widersprüchen und Seltsamkeiten so reichen England!

„Als der thatkräftige, von Nächstenliebe durchglühte Pastor vor mehr als einem Jahrzehnt in seinem Sprengel einzog, hatte er kaum ein Dutzend Anhänger. Kein Wunder, wenn er vor leeren Bänken predigen mußte. Tauben Ohren zu predigen, hätte ihn noch nicht so sehr verdrossen, aber so gut wie gar keinen — das ging einem Menschen, der keine Sinekure bekleiden, sondern arbeiten, den ihm anvertrauten Acker wirklich bestellen wollte, über den Strich. Da mußte schleunigst Abhilfe geschaffen werden. Er verfiel auf die Idee, die „Kirchenarmee", ein Seitenstück zu der Seligmacherarmee des General Booth, zu gründen und die letztere noch zu übertrumpfen, indem er sich der Dienste der allgewaltigen Reklame bediente. Allwöchentlich erschienen und erscheinen in den vom Volke am meisten gelesenen Zeitungen große, auffallende Inserate, welche die Leser über das Thema der nächsten Predigt aufklären. Seine Texte sind keineswegs rein religiöser Natur, sondern von allgemein menschlichem Interesse. In neuerer Zeit liefern neben Aufsehen erregenden Büchern der Transvaalkrieg mit seinen Folgen, die Wirren in China und dergleichen reichen Stoff. Die

---

noch nicht aufgeführt sind und die das neueste Material über die Thätigkeit der Heilsarmee enthalten:

Booth, Bramwell, Social Reparation, or personal impressions of work for Darkest England. With introduction by General Booth. London 1899. — An illustrated Review of the work and workers of the Darkest England Scheme in 1899. (All the world. January 1900.) — The Deliverer with which is incorporated a Review of the social work of the Salvation Army in 1900. London, Dec. 1900.

Inserate allein aber hätten nicht genügt, um die Kirche zu füllen, wie sie jetzt bei jedem Gottesdienste gefüllt ist. Publikum aus allen Stadtteilen Londons drängt sich zum Gottesdienst in St. Mary-at-Hill. Stundenlang harrt man geduldig vor dem Kirchenthor, um sich ein Plätzchen zu erobern, da ein Gottesdienst in der alten Kirche zu den „Ereignissen" gehört, denn nicht nur sind die Predigten anregend, belehrend und schneidig, es finden auch von Skioptikonbildern begleitete vortreffliche Konzerte statt. Gesang- und Gebetbücher braucht niemand mitzubringen, denn die Noten und Texte der Lieder u. s. w. sind auf einer weißen Leinwand deutlich sichtbar.

Wie gut Carlile Land und Leute kennt — namentlich jene Leute, um die es ihm hauptsächlich zu thun ist, die Ärmsten der Armen, die Parias der Gesellschaft, die Abtrünnigen, die er wieder reuig in den Schoß der Kirche zurückbringen will —, beweist der Umzug, den er allsonntäglich durch die Straßen des Armenviertels hält. Langsam, gemessenen Schrittes marschiert er, kräftig in eine silberne Posaune stoßend, an der Spitze einer in weiße Chorhemden gehüllten Musikkapelle einher, die sich aus Offizieren und „Helfern" seiner „Kirchenarmee" rekrutiert. Seltsam genug nimmt sich die Militärmütze auf den Köpfen der „Kirchensoldaten" aus. Daß die originelle Prozession, die während des Marschierens fromme Lieder singt und laut zu dem Gottesdienst in St. Mary-at-Hill einladet, die Aufmerksamkeit der Passanten erregt, ist nicht zu verwundern, ebensowenig, daß Carlile jedesmal mit einer großen Schar von Neugierigen in seiner Kirche einzieht, die durch schwere Vorhänge verdunkelt ist. Über den Hintergrund des Chores ist ein weißes Riesenleintuch gespannt, auf dem ein Nebelbilderapparat der Kopf an Kopf gedrängten Menge bei angenehmen Musikklängen bildlichen Unterricht erteilt. Der Menschenkenner Carlile sorgt stets für Abwechslung im Gottesdienste und will daher demnächst einen Riesenphonographen in seiner Kirche aufstellen lassen. Wie ernst aber dieser anscheinend nur auf die Phantasie seiner Zuhörer wirkende Pastor seinen Beruf nimmt, beweist die Stelle aus dem letzten Blaubuch des englischen Parlaments: „Wir sind der Ansicht, daß der Staat dem Leiter der Kirchenarmee zu großem Dank verpflichtet ist."

„Wenn man bedenkt, daß Carlile seine „Kirchenarmee" lediglich zu menschenfreundlichen Zwecken drillt und im Jahre 1899 allein 24 000 von Gott und der Welt verlassenen Menschenkindern jeglichen Alters physische und moralische Hilfe angedeihen ließ, muß man vor der Thätigkeit dieses Mannes den Hut ziehen. Er hat im Laufe von knapp 15 Jahren in London und den Provinzen 102 „Heime" gegründet, in denen Männer und Frauen, Knaben und Mädchen ohne Unterschied der Religion, ferner von der Straße und aus den Arbeitshäusern kommende oder entlassene Sträflinge, kurz alle, die da im Leben Schiffbruch gelitten, freundliche Aufnahme finden und wo ihnen Gelegenheit geboten wird, ein neues Leben zu beginnen. Thatsächlich gelingt es, unter 100 Verlorenen 56 wieder in nützliche Mitglieder der Gesellschaft zu verwandeln. Daß Carlile nicht nur ein Philanthrop, sondern auch ein Pädagog ist, beweist er durch den Umstand, daß er in keinem der „Heime" mehr als 25 Personen gleichzeitig aufnimmt, „denn wenn wir Erfolg erzielen wollen, muß den auf Abwege Geratenen

ein starkes individuelles Interesse entgegengebracht werden, und das wäre in Massenquartieren unmöglich."

„Die Kirchenarmee entsendet auch zahlreiche Missionare in alle Gefängnisse des Landes, um rechtzeitig Fühlung mit den zu entlassenden Gefangenen zu nehmen und sie auf ein neues Leben vorzubereiten. Im vergangenen Jahre sind in England 180000 Sträflinge entlassen worden. Wohl ist eine beträchtliche Anzahl dieser Entgleisten auf materielle Hilfe nicht angewiesen; aber viele Tausende nennen nach ihrer Entlassung so gut wie nichts ihr eigen und finden bei ihren Mitmenschen auch keine sittliche Stütze. Wie wenig vorurteilsfreie und human denkende Menschen giebt es in der Welt, die einen Verirrten oder Irregeführten bei sich aufnehmen wollen! Und doch müssen alle die Männer und Frauen, wenn sie nach Abbüßung ihrer Strafe wieder ein ehrliches Leben führen sollen, Arbeit finden, die sie ernährt. Der Staat giebt sie ihnen nicht, ihre Mitmenschen auch nicht — was soll und kann aus ihnen werden?

„Hier greift nun die „Kirchenarmee" ein. Sie hat Tausende von entlassenen Sträflingen in ihre Heime aufgenommen und ihnen entweder im Lande oder in den Kolonien Arbeit und damit ein neues Leben verschafft. Carliles „Armeeverwaltung" erklärt, daß unter all den zahllosen „Fällen", mit denen sie zu thun haben, sich die entlassenen Sträflinge als die hoffnungsvollsten bewährt haben. Da die Erfahrung ihn gelehrt hatte, daß die Familien der Gefangenen oft in die bitterste Not geraten, sobald der Ernährer hinter Schloß und Riegel gebracht wird, setzte Carlile alle Hebel in Bewegung, um einen Hilfsfonds für die oft unschuldig Darbenden ins Leben zu rufen. Mit einem Worte: für alle, „die da mühselig und beladen sind", schafft er Rat und Hilfe. Dabei ist er selbst ganz anspruchslos und bewohnt ein winziges Schlafzimmer im obersten Stockwerk seines geräumigen Pfarrhauses, um alle übrigen Gemächer zu gemeinnützigen Zwecken verwenden zu können. Im Parterre z. B. befindet sich ein Vermittlungsbureau für arbeitslose Handlungsbedienstete, dem der rührige Kapitän Jones vorsteht. In anderen Räumen wieder werden jeden Sonntag Abend die Hungernden unentgeltlich gespeist und von hier aus an die verschiedenen „Heime" gewiesen. Zutritt zu denselben hat jeder Hilfsbedürftige, der ein neues Leben beginnen will, nicht über 45 Jahre zählt und kein leibliches Gebrechen hat.

Die Erhaltung all der Carlileschen Heime und Missionen erfordert jährlich 170000 Pfund Sterling, die durch milde Spenden aufgebracht werden. Wie viel Mühe und Schweiß kostet es dem unermüdlichen Pastor, diese Summe aufzubringen, und wie große Dienste leistet diese „Kirchenarmee" der Menschheit!"

4. Verein. Staaten von Nordamerika.

Litteratur.

Nachfolgende Litteraturangaben schließen sich an an die Litteraturangaben in dem 1898 erschienenen Bericht über das ausländische Armenwesen in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 35 S. 43 ff.

I. Allgemeines. Bibliographie des Armenwesens S. 74 ff. — Peabody, Armengesetzgebung in den Vereinigten Staaten, in Hwb. d. Staatsw. I. Bd. 2. Aufl. S. 1173—1180. 1898. — Henderson, Das Armenwesen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Conrads Jahrbuch für National-Ökonomie u. Statistik. 1898 S. 18. — Zeitschriften: Charities, a weekly review of local and general philanthropy, published by the Charity Organization Society of the City of New York. — The Indiana Bulletin of Charities and Correction. Published by the Board of State Charities. — The National Bulletin of Char. a. Corr. Published by the National Conference of Char. a. Corr. — The Ohio Bulletin of Char. a. Corr. Published by the Board of State Charities. — The Quarterly Record. A review of charitable work in New York State. Publ. by the State Board of Charities.

Henderson, Introduction to the study of the dependent, defective, and delinquent classes and of their social treatment. Boston 1901. — American Philanthropy of the Nineteenth Century. (Erscheint seit November 1899 in „Charities" (früher „Charities Review") und soll später in Buchform veröffentlicht werden.) — Proceedings of the National Conference of Charities and Correction, alljährlich seit 1874, zuletzt Washington 1900. Hieraus speciell: Proceedings 1898; part. VI, p. 237—261: Politics and public institutions. — 1899: part VIII p. 233—254: Politics in charitable and correctional institutions. — 1900: part III p. 34—43: Politics in charitable and correctional affairs.

II. Die Staatsaufsicht. Annual Reports of: State Board of Charities of New York; State Charities Aid Association, New York; Board of Commissioners of Public Charities of the Commonwealth of Pennsylvania; Board of State Charities of Ohio und Indiana; Central-Board of Control of State institutions of Illinois; State Board of Control of Wisconsin Reformatory, charitable and penal institutions, u. s. w. u. s. w. — Devine, The reform of the subsidy system. Charities Review, vol. IX, 1899—1900 p. 338—351. — Stewart, State inspection of private charitable institutions, societies or associations. Quarterly Record, Vol. I, 1900 p. 71—104.

III. Die öffentliche Armenpflege. Proceedings of the National Conference 1898 part VII p. 262—275: Immigration and Interstate Migration. Dasselbe 1899 part V p. 153—165. — Flynt, Tramping with tramps. New York 1899. — Wilson, Outdoor relief in relation to charity organization. Proceedings Nat. Conf. 1900, p. 256—265.

IV. Krankenpflege. Proceedings of Nat. Conf. 1898 part XI p. 320—357: Medical Charities. — Fay, Histories of American schools for the deaf 1817—1893. 3 Bände. Washington, Volta Bureau. 1893. — Reports of the Illinois Institution for the Education of the deaf and dumb, at Jacksonville. — Fay, Marriages of the deaf in America. Washington 1898. — Helen Keller Souvenir, commemorating the Harvard final examination for admission to Radcliffe College, June 29—30, 1899. Washington, Volta Bureau. — Liebe, Der Stand der Volksheilstätten-Bewegung im In- und Auslande S. 84. München 1900.

V. Kinderfürsorge. Folks, The care of destitute, neglected, and delinquent children. Part 4 of „American Philanthropy of the 19 th. Century", Charities Review 1899 Nov. ff. — Henderson, Introduction to the study (s. oben) p. 98—120: The relief and care of dependent children. — Annual Reports of the Children's Aid Societies of New York, Boston, Pennsylvania. — New York Society for the prevention of cruelty to children u. s. w. — Murly, The Home or the Institution? Proceedings Nat. Conf. 1898 p. 362—366. — Mathews, The duty of the state to dependent children. Ebenda p. 367—374. — Hebberd, Placing out children: dangers of careless methods. Proceedings 1899 p. 171—177. — Hall, Destitute and neglected children. The relations between their care and education in the home and in the institution. Ebenda, p. 177—188. — Else Conrad, Die George Junior Republik. Zeitschrift der Centralstelle f. Arb.-Wohlf.-Einr. 1900, No. 11.

VI. Die Privatwohlthätigkeit. Annual Reports of the Charity Organization Societies in New York, Philadelphia, Boston etc. — New York Charities Directory 1900. — Directory of charitable and beneficent organizations. Boston 1899. — Glenn, The need of organization in charity work. Proceedings of Nat. Conf. 1899 p. 284—291. — Reports of the United Hebrew Charities, New York. — Henderson, Social Settlements. New York 1898. — The Commons. A monthly record devoted to aspects of life and labor from the social settlement point of view. Chicago. — Social Service. A monthly magazine devoted to improving the condition of the employed. New York. — Year book of the University Settlement Society of New York, 1899. — College Settlement Association, Boston. Report 1900.

I.

Die neuere Entwicklung. — Litterarische Thätigkeit. — Die National Conference of Charities and Correction. — Politik in der Armenpflege.

Das amerikanische Armenwesen trägt ebensowenig wie das schweizerische einen einheitlichen Charakter. Es giebt keine amerikanische Armengesetzgebung als solche. Die Bundesregierung reguliert das Armenwesen in dem eine

Sonderstellung einnehmenden Distrikt von Columbia und überwacht die Einwanderung, wobei neuerdings namentlich der Zufluß von verarmenden und gebrechlichen Personen zu verhindern gesucht wird. Auch greift wohl der Kongreß zu Zeiten großer allgemeiner Not ein. Das statistische Amt des Bundes sammelt Nachrichten über die öffentliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit in allen Staaten. Im übrigen ist die Armenpflege Sache der 45 Staaten, die sie entweder unmittelbar oder durch die Gemeinden üben (counties; townships). Die 5 sogenannten Territorien, große Bezirke, die noch nicht Namen und Verfassung eines Staates erhalten haben, stehen provisorisch unter der Leitung des Kongresses.

Um die Entwicklung des amerikanischen Armenwesens zu verstehen, muß man daher die Mannigfaltigkeit der dort herrschenden Zustände würdigen, die sich historisch und wirtschaftlich sehr verschieden entwickelt haben. Dem Leser müßte — wie Henderson bemerkt — eine Karte der Vereinigten Staaten vorschweben, und er sollte sich der klimatischen und geschichtlich-socialen Unterschiede und der auffallenden Gegensätze zwischen Neu-England, dem Süden, der reichen Ebene der mittleren Staaten, den ungeheuren Prairien des Westens und den hohen Gebirgsgegenden, fruchtbaren Thälern und dem Küstenklima der Pacific-Staaten wohl bewußt sein. So mannigfaltig wie diese Zustände, sind auch die Gestaltungen der öffentlichen und privaten Fürsorge; in den westlichen Staaten vielfach noch im ersten Stadium der Entwicklung, in den alten, den sog. neu-englischen Staaten zum Teil schon mit allen Mängeln alter Kultur und ihren Mißbräuchen behaftet. Auf der andern Seite kommt es auch vor, daß ganz junge Stadtentwicklungen älteren Landschaften überlegen sind, weil sie gleich mit Eifer und Energie sich die neuesten Errungenschaften auf diesem Gebiete angeeignet haben, während ältere Landesteile noch an dem Alten haften.

Die litterarische Bethätigung im engeren Sinne ist in Amerika überaus lebhaft. Die Schriften und Berichte über Armenpflege und Wohlthätigkeit dehnen sich meist auch auf die angrenzenden Gebiete socialer Fürsorge und auf die Gefängnisarbeit aus, was nicht immer mit ihrer inneren Verwandtschaft, sondern mit dem Umstand zusammenhängt, daß die Verwaltung der Gefängnisse verwandten Behörden übertragen ist. So behandelt Henderson in seinem ganz kürzlich erschienenen, in der Litteraturübersicht näher bezeichneten Werk in dem II. Abschnitt die Fürsorge für Bedürftige, in dem III. die Fürsorge für Gebrechliche und Schwachsinnige, während er in dem letzten Abschnitt eine Einführung in die Kriminal-Sociologie darbietet. H. gehört zu den besten Kennern des amerikanischen Armenwesens, so daß sein Buch zuverlässig über die gegenwärtig die amerikanischen Fürsorgebestrebungen beherrschenden Grundsätze unterrichtet. Die Methode der Darstellung ist etwas anders als in deutschen Arbeiten, nicht ganz so vertieft und systematisch, sondern mehr aus praktischen Gesichtspunkten, mit der entschiedenen Absicht nicht nur zu belehren, sondern auch anzuregen und der Arbeit praktische Helfer zu gewinnen. Eine groß angelegte Arbeit ist das Werk: American Philanthropy of the nineteenth century, das in der Charities Review im Mai 1900 zu erscheinen begonnen hat und aus sachkundiger Feder die verschiedenen Zweige der Armenfürsorge zur Darstellung

bringt. Der erste Artikel beschäftigt sich mit den allgemeinen Voraussetzungen der Armenpflege. Er legt die Ursachen der Armut und die Bestrebungen dar, die in Amerika gemacht sind, um der Armut zu begegnen. Interessant ist es auch hier zu bemerken, wie die Bestrebungen zur Abhilfe der Armut im Grunde in allen Ländern gleichartig sind, und wie dieselben Ursachen zu denselben Wahrnehmungen und zu denselben Bestrebungen der Abhilfe führen. Als Ursachen der Armut hebt der Verfasser hervor: Unwissenheit, Faulheit, Unmäßigkeit und Trunksucht, Unwirtschaftlichkeit, vorzeitige Ehen, Glücksspiele, Pfandleihen und endlich die zahlreichen Wohlthätigkeitseinrichtungen. Als einen auch in Deutschland genugsam bekannten Übelstand bemerkt er die in großen Städten immer beruhigender auftretende Verlassung der Familie durch das Familienhaupt. Er fügt hinzu, daß es überraschend sei, wie oft die verlassene Frau und Mutter sich mit ihrer Familie besser durchbringe, wenn sie den Mann nicht mehr auf dem Halse hatte. — In den folgenden Abschnitten bespricht der Verfasser die Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege, den sog. Quincy Report von 1821 und den Yates Report von 1824 für den Staat Massachusetts und New York, die einen wesentlichen Anstoß zur Änderung der Richtung in der Pflege gegeben und zu einer mehr individualisierenden Armenpflege im Sinne des Elberfelder Systems geführt haben. Namentlich tritt auch die später in den zahlreichen Charity Organization Societies wirksam gewordene Tendenz zur Vorbeugung und zweckmäßigen Ausgestaltung der privaten Wohlthätigkeitseinrichtungen hervor. Kurze handbuchmäßige Darstellungen enthalten die Arbeiten von Peabody im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und von Henderson in den Conrad'schen Jahrbüchern für Nat.-Ök. und Statistik.

Wie lebhaft sich das Bedürfnis nach fachmäßiger Belehrung geltend macht, zeigt ein Blick auf die neu entstandenen Zeitschriften, die teils privaten und wissenschaftlichen Charakter tragen, teils auch von den Staatsaufsichtsbehörden zur Ergänzung ihrer Thätigkeit herausgegeben werden. Die bedeutendste Fachzeitschrift bildet die monatlich erscheinende Charities Review, die seit kurzem mit den New Yorker Charities verbunden worden ist. The National Bulletin of Charities and Correction ist das Organ der National Conference of Char. a. Corr. und dient der Vorbereitung und Ergänzung der auf der Konferenz gepflogenen Verhandlungen. Von der in den Berichten der Conference und in denen der Staatsaufsichtsbehörden enthaltenen reichen Litteratur, von den Berichten der zahlreichen Wohlthätigkeitsgesellschaften, sowie von den Arbeiten für einzelne Fürsorgegebiete wird an den betreffenden Stellen näher zu berichten sein. Eine nicht unbedeutende Quelle der Belehrung bildete auch die amerikanische Abteilung auf der Pariser Weltausstellung, die auch für das Gebiet der Armenpflege und verwandter Fürsorgethätigkeit mit ungewöhnlichem Geschick aufgemacht war. Namentlich nahmen die in vortrefflichen Photographien und Plänen dargestellten zahlreichen neuen Kranken- und Heilanstalten die Aufmerksamkeit in Anspruch.

Der amerikanische Armenpflegekongreß (the National Conference of Charities and Correction) ist aus ganz gleichem An-

laß entstanden, wie unser deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Im Herbst 1873 traten auf Anregung von F. B. Sanborn, dem damaligen Sekretär der American Social Science Association einige Männer zusammen, die das Bedürfnis erkannten, die Fürsorgeangelegenheiten in jährlichen Konferenzen zu besprechen; zunächst handelte es sich nur um die damals bestehenden Staatsaufsichtsbehörden, deren es neun gab. Man setzte sich mit ihnen in Verbindung, erhielt zustimmende Antworten, so daß der erste Kongreß 1874 in New York abgehalten werden konnte, besucht von Vertretern von vier State Boards, während vier andere schriftlich ihr Einverständnis erklärt hatten. Wenig mehr als 100 Personen nahmen an dieser ersten Konferenz teil; der darüber erstattete Bericht füllte weniger als 50 Seiten. Inzwischen hat sich die Organisation mächtig entwickelt und ist zu einem der bedeutendsten Faktoren in der amerikanischen Wohlthätigkeitspflege geworden. 1898 wurde das 25jährige Jubiläum begangen, zu dem man sich an der Stelle der ersten Konferenz in New York wieder zusammenfand, feierlich empfangen von den leitenden staatlichen und städtischen Behörden. Die Thätigkeit ist in ihrer Grundlage während dieser 25 Jahre und bis heute unverändert geblieben. Der Zweck der Konferenz ist, Probleme aus dem Gebiet der Wohlthätigkeit und Fürsorge zu erörtern, Belehrung zu geben und Reformen zu befördern. Dem Zwecke dienen die Jahresversammlungen, die ganz ähnlich wie bei uns durch Druckberichte vorbereitet werden. Nur insofern tritt ein deutlicher Unterschied in die Erscheinung, als das Gebiet, das die Konferenz behandelt, ausgedehnter ist und auch einen Teil der socialen Fürsorge mit umfaßt, und als auf den Konferenzen nicht eine kleinere Anzahl von Gegenständen in jedesmal tiefer eindringender Weise erörtert, sondern fast alle Gegenstände der Fürsorge in der einen oder andern Weise behandelt werden. Dies ist nur möglich durch Bildung von Sektionen mit ganz speciellen Fachaufgaben. So bestehen 11 besondere Komitees, die den einzelnen Zweigen der Fürsorge ihre besondere Aufmerksamkeit widmen; ich hebe hervor das für die öffentliche Armenpflege, das für verlassene, das für verwahrloste Kinder, das für Organisierung der Wohlthätigkeit u. s. w. Daß ein besonderes Komitee eingesetzt ist, das der Einmischung der Politik in die Armenpflege seine Aufmerksamkeit zuwendet (Committee on Politics in Charitable and correctional affairs), ist für amerikanische Verhältnisse charakteristisch; ich komme hierauf sogleich noch ausführlicher zurück. Ebenfalls charakteristisch ist die Gepflogenheit der von einem Geistlichen gehaltenen Predigt (Conference sermon). Sie soll, wie es in dem Jubiläumsbericht von 1898 heißt, unter den Teilnehmern der Konferenz die grundlegende Auffassung bestärken, daß Armenpflege und Wohlthätigkeit eine religiöse Grundlage haben und niemals allein aus rein wirtschaftlichen oder rein philanthropischen Gesichtspunkten betrachtet werden dürfen. Die Predigten, die gleichfalls in den Kongreßberichten abgedruckt sind, halten sich übrigens von Frömmelei und kirchlicher Einseitigkeit frei und sind ernste, auf positiv christlicher Grundlage ruhende Betrachtungen und Anregungen zu charitativer Arbeit.

Eine recht zweckmäßige Einrichtung ist die jährlich wiederholte Übersicht über die Vorgänge in den einzelnen Staaten. 1900 lagen 40 derartige

Berichte vor, so daß nur 10 Staaten und Gebiete unvertreten waren. In jedem Bericht ist kurz angegeben, was an neueren Gesetzen erlassen, an neueren Einrichtungen geschaffen ist. — Die Zahl der in den Druckschriften der Conference enthaltenen Berichte, zu denen noch die Veröffentlichung des schon erwähnten National Bulletin hinzutritt, ist Legion. 1898 wurden u. a. die Einwanderungs- und Niederlassungsgesetze, die Handhabung der ärztlichen Fürsorge und deren Mißbräuche, die Fürsorge für verkrüppelte und schwachsinnige Kinder behandelt. 1899 (Cincinnati) bildeten die Organisation der Wohlthätigkeit, die öffentliche Armenpflege, Gefängnisreform, die Fürsorge für verwahrloste Kinder u. s. w. den Gegenstand eingehender Erörterungen. Die Konferenz von 1900, die in Topeka (Kansas) abgehalten wurde, beschäftigte sich mit der Degeneration der Bevölkerung in ländlichen Bezirken, mit der Wohnungsfrage in kleinen Städten, mit der Fürsorge für Epileptische und Schwachsinnige u. a. m. Für die diesjährige Konferenz, die vom 9.—15. Mai in Washington stattfand, waren neben einigen schon wiederholt behandelten Gegenständen auf die Tagesordnung gesetzt: Beihilfen aus öffentlichen Mitteln an Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit und das Verhältnis beider zu einander, die Wirksamkeit armenpflegerischer Thätigkeit, Fürsorge für Familien in ihren Wohnungen, wobei die Bedeutung individualisierender Armenpflege und die freiwillige menschenfreundliche Hingabe an den Bedürftigen warm betont wurde, u. a. m.

Bei der Vergleichung der amerikanischen Konferenz mit unserm deutschen Verein drängt sich die Frage auf, ob die dort geübte Methode, alle Gegenstände der Fürsorge in jedem Jahre berichtweise, wenn auch nur flüchtig, zu behandeln, der unsrigen vorzuziehen ist, die jedes Jahr nur einige wichtige Gegenstände heraushebt, diese aber mit allem Rüstzeug litterarischen, statistischen und praktischen Materials behandelt. Die amerikanische Methode führt zweifellos zu Wiederholungen und zu vielfach recht oberflächlicher Betrachtung; doch läßt sich nicht verkennen, daß gewisse Dinge häufig ausgesprochen sein wollen, um gemerkt zu werden, und daß auf diese Weise die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Fortschritte deutlicher hervortreten. Zu beobachten ist hierbei, daß gerade diejenigen Elemente, die in Deutschland die Hauptteilnehmer der Vereinsverhandlungen sind, die Vertreter der Städte, der amerikanischen Konferenz ferner stehen, während die Mitglieder der staatlichen Aufsichtsbehörden und Vertreter der Privatwohlthätigkeit in immer steigendem Maße sich beteiligen.

Die Einwirkung der Konferenz auf die Entwicklung der amerikanischen Armenpflege ist jedenfalls unverkennbar; sie genießt heute hohen Ansehens und ist thatsächlich der Brennpunkt aller diesem Gebiete angehörigen Bestrebungen geworden. Durch sie mittelbar oder unmittelbar angeregt, haben sich auch einzelstaatliche Konferenzen gebildet, deren gegenwärtig 18 bestehen. Für den Staat New York ist eine solche ganz kürzlich neu begründet worden. Sie hat zum erstenmal im November 1900 eine Versammlung abgehalten und eine Reihe wichtiger Fragen erörtert, darunter Wert und Bedeutung der offenen Armenpflege, Notwendigkeit und Wert der Settlementsarbeit, die Fürsorge für Erwachsene in geschlossener Pflege, die Fürsorge für Kinder, für Schwachsinnige und anderes mehr. Beachtenswert

ist in dem Bericht die zweifellos zutreffende Bemerkung, daß keine Zeit sich mit der gegenwärtigen in Bezug auf zweckmäßige Fürsorge für Bedürftige messen könne, deren Wert namentlich in der socialen und vorbeugenden Thätigkeit bestehe. Andere Konferenzen sind kürzlich neu entstanden in Kansas, Missouri, Virginia.

Im ganzen empfängt man von dem Armenwesen und der Wohlthätigkeit der Vereinigten Staaten den Eindruck lebhaften Interesses für Neubelebung der armenpflegerischen Aufgaben; mehr noch als in andern Ländern wird die sociale Bedeutung gesunder Armenpflege betont. Ein überaus frischer Zug geht durch die amerikanischen Bestrebungen; wie in ihrer industriellen und wirtschaftlichen Arbeit sie die Augen offen haben, um von überall her das Beste und Neueste zu erfahren, wie sie selbst bemüht sind, neue Wege zu finden, so haben sie auch auf unserm Gebiet sich alle neueren Errungenschaften zu eigen gemacht und sind namentlich in der Fürsorge für Kranke und Gebrechliche sehr weit gekommen. Doch all dies ist sehr ungleich entwickelt, abhängig von der Initiative starker Persönlichkeiten und vielfach auch abhängig von Einflüssen, die mit Armenpflege und Wohlthun nicht das mindeste zu thun haben. Der sogenannte Wohlthätigkeitssport, der in Amerika besonders unerfreuliche Blüten zeigt, ist nicht das größte Übel; rasch erworbener großer Reichtum ohne entsprechende sociale und geistige Bildung lassen es erklärlich erscheinen, daß große Summen zu Wohlfahrts-, namentlich zu Unterrichtszwecken gewidmet werden — höhere Summen als sie irgend ein anderes Land aufweist — um in der Gesellschaft größeres Ansehen zu erlangen oder die nicht immer lautere Quelle des Reichtums zu verbergen. Aber immerhin sind es Gaben, die den Minderbegüterten zufließen sollen, und die daher nicht so sorgfältig auf ihren Ursprung geprüft werden. Viel schlimmer ist gerade auf dem Gebiete der Armenpflege der Einfluß politischer Strömungen in der Verwaltung. Es ist das bekanntlich eine alte Klage, und die Reform des Civildienstes eine alte Forderung der demokratischen Partei. Es handelt sich darum, die Verwaltungsbeamten nicht lediglich aus den Anhängern und Dienern der herrschenden politischen Parteien zu entnehmen, gleichgültig ob sie die erforderlichen Eigenschaften haben oder nicht, und sie nicht mit jedem Parteiwechsel gleichfalls wechseln zu lassen, sondern ihre Ernennung von objektiven Voraussetzungen nach Alter, Gesundheitszustand und Leistungen abhängig zu machen, und den Nachweis der Fähigkeit und Leistungen durch eine geordnete Prüfung zu erbringen. Dies ist das sogenannte Merit-System. In die Verwaltung der Armenpflege ist das Merit-System nur erst vereinzelt eingedrungen; in der Hauptsache liegt es im Belieben der beteiligten Staats- und Stadtverwaltungen, wie sie die Stellen besetzen wollen, womit zwar nicht immer Mißbräuche verbunden zu sein brauchen, aber sehr häufig verbunden sind. Um wie schwere Schäden es sich hierbei handelt, mag die Thatsache erweisen, daß die Frage auf den Jahresversammlungen der National Conference of Charities and Correction einen regelmäßig wiederkehrenden Verhandlungsgegenstand bildet; für 1898, 1899 und 1900 wurden ausführliche Berichte über die Frage erstattet. Bei Besprechung der Conference, die 1900 in Topeka abgehalten wurde, glaubt das National

Bulletin of Char. and Corr. die Verdienste des Präsidenten Faulkner aus Minneapolis nicht wirksamer beleuchten zu können, als indem es bemerkt: „F. ist der einzige öffentliche Beamte im Staate Kansas, der seinen Posten während dreimaligem Wechsel der Verwaltung behielt. Er scheint sich des gleichmäßigen Vertrauens der Demokraten, der Republikaner und der Populisten erfreut zu haben. Als Sekretär der staatlichen Aufsichtsbehörde machte er die ernstesten Anstrengungen, die staatlichen Einrichtungen vor dem demoralisierenden Einfluß zu bewahren, die mit politischen Machenschaften zusammenhängen. Wie ein Felsen widerstand er allem, was irgendwie mit Unlauterkeit (dishonesty) zusammenhängt." Professor v. Holst, der bekannte Geschichtsschreiber und einer der besten deutschen Kenner amerikanischer Verhältnisse, schreibt über diesen Punkt in seiner Constitutional history of the United States gegenüber einer Erklärung des Senators Macy, daß „die Politiker kein Unrecht in Gepflogenheiten erblickten, daß dem Sieger die Beute gehöre": „Allerdings ist diese Gepflogenheit ein unverletzliches Princip amerikanischer Politiker geblieben, und es ist ein Beweis der erstaunlichen Lebenskraft des amerikanischen Volkes und der unübertroffenen und unübertrefflichen Gunst seiner natürlichen Lebensbedingungen, daß der Staat nicht unter dieser fluchwürdigen Last zusammengebrochen ist."

Die erwähnten der National Conference erstatteten Berichte rühren von sehr angesehenen und unabhängigen Männern her, unter ihnen kein geringerer als Karl Schurz. Die Thatsache des verderblichen Einflusses politischer Machinationen und die Notwendigkeit der Ausdehnung der Civildienstreform auch auf die Armenpflege werden allgemein anerkannt. Schurz charakterisiert das Beutesystem (the political spoils system) dahin, daß die leitenden und die Unterbeamten nicht wegen ihrer geistigen oder moralischen Fähigkeiten in ihre Stellen befördert werden, sondern weil sie den politischen Leitern gute Dienste bereits geleistet haben, oder weil sie ermutigt werden sollen, künftig solche Dienste der Partei oder ihren Leitern zu leisten. In sämtlichen Berichten sind zahllose Beispiele solcher Stellenbesetzung mitgeteilt. Daß hierbei nur ein kleiner Teil der Mißstände zum Vorschein gekommen ist, liegt in der Natur der Sache und wird an verschiedenen Stellen ausdrücklich hervorgehoben. Von dem Washington State Penitentiary in Walla Walla wird berichtet, daß mit den Angestellten reiner Tisch (clean sweep) gemacht werde, sobald eine andere Partei ans Ruder komme. Dasselbe gilt von dem Staatsgefängnis in Nashville und in dem von Colorado. Der Auskunft ist die Bemerkung hinzugefügt, daß dem Sieger die Beute gehöre. In Illinois unterzog sich Governor Altgeld, wie es in dem Bericht von Swift heißt, dieser beschämenden Aufgabe und der spätere Governor Tanner folgte ihm darin. Dasselbe wird von Kentucky berichtet. Über das Staatsgefängnis von Kansas sagt der Bericht, daß die Gewohnheit bestehe, so schnell als möglich den Wechsel eintreten zu lassen; die Ordnung der Aufsichtsbefugnisse werde lediglich als politische Machtfrage betrachtet. Das Asyl für Geisteskranke in Topeka wird zur Erläuterung der übelsten Folgen des Systems angeführt. Dort trat der leitende Beamte zurück, da er, wie er erklärte, dem Unwesen nicht länger Stand halten könne, das mit dem Wechsel der aus politischen Gründen ernannten Beamten zu Tage getreten sei. Als

Beispiel führt er an, daß der Vorsitzende des Kuratoriums ein ganz wüstes Leben führe, während die übrigen Mitglieder in dem Apothekenraume Gelage abhielten. Der eine Arzt spiele fortdauernd Karten, der andere sei unwissend, ungebildet und unzüchtig, seine Gehilfen dagegen häufig betrunken. Den Beschwerden des leitenden Beamten sei aber unveränderlich die Ermahnung entgegengesetzt worden, den Mund zu halten, um nicht das Mißfallen der Beteiligten zu erregen und damit der Partei Schaden zu thun. In dem Marion Countyhouse in Indianapolis hatte angeblich eine sorgfältige Inspektion der Anstalt stattgefunden, die in ausgezeichnetem Zustande angetroffen worden sein sollte. Wenige Tage später wurde der erste Beamte wegen Diebstahls von amtlichen Geldern verhaftet. Eine von der Staatsbehörde angeordnete Untersuchung ergab das gerade Gegenteil jenes Berichts. Von Washington heißt es, daß 1897, als die populistische Partei ans Ruder kam, sogleich alte und erfahrene Beamte entfernt wurden und Gelder bewilligt wurden, um damit politische Verpflichtungen zu erfüllen. Auch die Schule wurde ein Teil dieser politischen Maschine. Es handelt sich hierbei übrigens nicht allein um Machtfragen, d. h. um die Genugthuung als herrschende Partei die Gewalt über die öffentlichen Anstalten in der Hand zu haben, sondern vielfach auch um sehr reelle Gegenleistungen, die in der Gewährung von bezahlten Anstellungen liegen, und die namentlich auch dadurch nutzbar gemacht werden können, daß die oft sehr bedeutenden Lieferungen an Parteifreunde übertragen werden. Auch hierfür geben die Berichte verschiedene Beispiele. Schurz weist ebenfalls darauf hin, daß neben der Versorgung von Parteigängern in Beamtenstellen vor allem auch die Vergebung von Lieferungen, Bauten, Restaurationsarbeiten und dergleichen in Frage stehe.

Die Folgen des Systems machen sich denn auch in sehr mangelhafter Verwaltung, in unzweckmäßiger, wenn nicht pflichtwidriger Verwendung öffentlicher Gelder, sowie auch darin bemerkbar, daß sich die besseren ehrenamtlichen Elemente, auf die gerade die Armenverwaltungen vor allem angewiesen sind, von diesen Geschäften zurückziehen. In einem Bericht der Staatsbehörde von Ohio heißt es darüber: „So allgemein ist die Verfügung über die Kontrolle der Staatseinrichtungen als ein Mittel, der Partei Vorteile zuzuwenden, oder sie als Belohnung für die der Partei geleisteten Dienste zu betrachten, daß viele von den besten Bürgern, die in ihren bürgerlichen Geschäften und gesellschaftlichen Beziehungen, in ihren Pflichten gegen die Kirche rechtschaffene und achtungswerte Männer sind, den betreffenden Parteibeschlüssen ohne jede weitere Erörterung sich unterwerfen und sich den skrupellosen Parteiangehörigen bei der Besitznahme der Rechte und Interessen von Wächtern des Staats zum Schaden des Staatswesens angeschlossen haben."

Die Bemühungen, diesen Zuständen ein Ende zu machen, sind sehr ernstlich und auch schon gegenwärtig nicht ohne Erfolg geblieben. Swift weiß von einer ganzen Anzahl von Anstalten zu berichten, die frei von jeder derartigen Machination sind. Von dem Staatsgefängnis in Minnesota heißt es: „Die Frage der Politik ist nie erhoben worden; und wo Ernennungen erfolgt sind, blieb die politische Parteistellung des Bewerbers

durchaus unbekannt." Von dem Staatshospital in Toledo wird berichtet, daß es von Politik so frei geblieben sei, als wäre es eine Privatkorporation, ebenso von der Irrenanstalt in Danvers u. a. m.

Die Berichterstatter und die, die in den an sie anschließenden Verhandlungen das Wort ergriffen, sind im ganzen über die Wege einig, die zu gehen sind, um zur Änderung des von ihnen beklagten Zustandes zu gelangen. Sie sind Aufklärung der öffentlichen Meinung, Einrichtung eines Verwaltungsdienstes, der die besten und fähigsten Bewerber, an die bestimmte Anforderungen zu stellen sind, auf Grund einer Prüfung zu den Stellen zuläßt, in denen sie auch bei Wechsel der politischen Herrschaft verbleiben und endlich die Einrichtung von Staatsaufsichtsbehörden, die ebenfalls von dem politischen Wechsel unberührt bleiben sollen. Die öffentliche Meinung scheint sich der Einsicht nicht zu verschließen, daß es solcher bessernden Maßregeln bedürfe, wenn auch Schurz mit Recht hervorhebt, daß derartige öffentliche Aufwallungen meistens nur von kurzer Dauer sind, und daß nur feste gesetzliche Bestimmungen, in denen sich die öffentliche Meinung niedergeschlagen hat, auf die Dauer die Besserung bewirken können; dahin rechnet er vor allem die Ausdehnung der Civildienstreform auch auf die Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege und betont, daß kein System in dieser Beziehung streng genug sein könne, um gerade die besten Kräfte sich zu sichern. Schurz schließt seine vortrefflichen Ausführungen mit folgenden Worten: „Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß die Conference in ihren Bemühungen nicht nachlassen wird, die herkömmliche Stille in diesen Dingen durch lebhafteste Agitation so lange zu stören, als bis die besten und tüchtigsten und auch die, die ohne zu den besten und tüchtigsten zu gehören, genug Gewissen haben, aufhören, dem bestehenden System ohnmächtig gegenüber zu stehen; bis jeder Mann und jede Frau in dem Lande darüber unterrichtet ist, daß Krankenhäuser dazu da sind, um Kranke zu pflegen, Irrenanstalten, um Geisteskranke zu heilen und Arbeitshäuser, um arbeitsscheue Personen in Zucht zu halten und zu bessern und nicht lediglich um eine Schar hungriger Beutejäger zu füttern; bis gute Bürger überall gefunden sind, von ehrenhafter und vaterlandsliebender Gesinnung, die einen Betrug Betrug und einen bestechlichen Politiker einen Schuft nennen, und solche Erklärungen mit ihrem Namen zeichnen; bis jeder Mann, der Anteil an der politischen Macht besitzt, und welches immer seine Stellung sei, sich nicht mehr im Zweifel darüber befinde, daß der, der die Kranken- und Irren- und Arbeitsanstalten an politische Beutejäger ausliefert, in den Augen seiner Mitbürger nichts Besseres thut als der, der eine Kirche bestiehlt." Der Fortschritt, den diese fortgesetzten Mahnungen von unabhängigen Männern gezeitigt haben, ist unverkennbar.

II.

Die Staatsaufsicht.

Neben der Reform des Civildienstes ist das wichtigste Mittel, um der Korruption entgegenzuwirken, die Schaffung von Staatsbehörden, die mit der Aufsicht über die Einrichtungen der Armenpflege betraut sind; das Mittel ist nicht neu und schon mannigfach angewendet, ohne daß es überall seinen besonderen Zweck erfüllt hätte, da schließlich die Mitglieder dieser Behörden ebenfalls politischen Einflüssen zugänglich sein können. Immerhin giebt man sich in dieser Beziehung gegenwärtig besondere Mühe, die Behörden unabhängiger zu gestalten und ihnen den Charakter von non-partisans oder zum mindesten bi-partisans d. h. mit Beteiligung **beider** Hauptparteien zu geben.

Die erste Aufsichtsbehörde (State Board) wurde 1863 in Massachusetts gebildet, dem 1867 New York und Ohio folgten. Gegenwärtig haben 25 Staaten derartige Behörden, darunter einige gesonderte Behörden für die verschiedenen Zweige der Fürsorge. So ist neuerdings in Massachusetts in Verfolg sehr eingehender Untersuchungen über den Stand der öffentlichen Einrichtungen der frühere Board of Lunacy and Charity ersetzt worden durch drei Behörden, den State Board of Charity, den State Board of Insanity und die State Commission of Prisons; ähnlich in New York. Im übrigen führen die Behörden verschiedene Bezeichnungen, meist die des State Board of Charity and Correction oder nur Board of State Charities, in Jowa Board of Control of State Institutions. Die Aufgaben der Boards sind verschieden weit bemessen; meist beschränken sie sich auf die Kontrolle der öffentlichen staatlichen Anstalten; doch gehen sie auch weiter und sind Aufsichtsbehörden auch für die Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit; in dieser Eigenschaft haben sie die Befugnis, die Anstalten zu besichtigen, Berichte nach einheitlichen Mustern zu fordern, Mißbräuche abzustellen u. s. w. Die Boards unterscheiden sich in der Art der Verwaltung auch in der Richtung, daß sie von ehrenamtlich thätigen oder von bezahlten Beamten geleitet werden. Der ersten Art wird, wie dies nach den oben gegebenen Ausführungen leicht verständlich ist, Unabhängigkeit von politischen Einflüssen zugestanden, während die andere sich zwar mehr fachlich und eingehender ihrer Arbeit widmen können, dafür aber auch politisch abhängiger sind.

Ein hierher gehöriger interessanter Vorgang spielt sich gerade jetzt in New York ab. Dort besteht ein State Board of Charities, auf dessen Thätigkeit ich weiter unten noch zurückkomme, der im wesentlichen von ehrenamtlich thätigen Persönlichkeiten geleitet wird, unter denen alle Parteien und alle Konfessionen vertreten sind. Der Gouverneur Odell hat eine Reorganisation des State Board geplant, deren Schwerpunkt in der Ersetzung der bisherigen Behörde durch einen von dem Gouverneur zu ernennenden Kommissär und zwei Staatsbeamte bestehen soll; von dieser Reorganisation erwartet er wesentliche Ersparnisse. Gegen diesen Plan haben sich ziemlich

einmütig alle größeren Wohlthätigkeitsgesellschaften New Yorks in mannigfachen Versammlungen erklärt. Daß eine wirksame Aufsicht geführt werden müsse, wurde von keiner Seite bestritten. Die aufsichtführende Behörde müsse aber frei bleiben von Einflüssen, die geeignet seien, die Verwaltung öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten zu demoralisieren; eine solche Demoralisation sei überall da das Ergebnis, wo politische oder Parteieinflüsse dominierten. Im übrigen sei es eine durchweg gemachte Erfahrung, daß derartige Einrichtungen, wenn nur von Berufsbeamten geleitet, nicht nur positiv sehr wenig leisteten, sondern auch durchweg teuerer wirtschafteten. Wenn der Gouverneur also die Absicht verfolge, größere Sparsamkeit zu üben, so werde er gerade das Gegenteil erreichen. Im übrigen die Ersparnis durch Verminderung der Angestellten zu erzielen, würde einen sehr wesentlichen Rückschritt der bisherigen Thätigkeit der Behörde zur Folge haben. Der bisherige State Board habe es verstanden, eine streng unparteiische Stellung zu behaupten und sich durch eine mehr als 30 jährige Thätigkeit das allgemeine Vertrauen erworben. Die geplante Kommission werde eine Kreatur der Staatsverwaltung sein, die eine unparteiische Aufsicht unmöglich mache. Hierbei wurde auch erwähnt, daß die Mitglieder des Board, die über 6000 Dollar für ihre persönlichen Ausgaben (sie haben das Recht auf Bezug von Tagegeldern für Sitzungen) zur Verfügung gehabt, nur 2500 in Anspruch genommen hätten. Der Erfolg dieser Bemühungen gegen die Odellsche Bill ist mir bei Abschluß dieses Berichts noch nicht bekannt geworden.

Neuerdings (1899) ist ein State Board eingerichtet in Columbia, das der unmittelbaren Verwaltung des Kongresses untersteht, nachdem ein Versuch, ihn einzuführen, 1898 gescheitert war. Die Hemmung war von einer Privatwohlthätigkeitsgesellschaft ausgegangen, die befürchtete, durch die Schaffung einer solchen Behörde in ihren unmittelbaren Beziehungen zu dem Kongreß Einbuße zu erleiden. 1900 wurde ein Board of State Aid and Charities für Maryland begründet, dessen Aufsicht alle öffentlichen und privaten wohlthätigen Einrichtungen unterworfen sein sollen, die staatlichen Zuschuß in Anspruch nehmen; auch hier war die betreffende Bill bei ihrer ersten Einbringung 1898 zurückgewiesen worden. Der schon erwähnte Jowa State Board of Control ist 1898 begründet worden und ist, wie es in dem Bericht heißt: „giving general satisfaction". In Indiana ist in diesem Jahre (1901) ein Legislative Visiting Commitee eingesetzt worden, daß die Einrichtung aller öffentlichen und privaten Anstalten jeder Art prüfen soll, sofern ihnen staatliche Zuwendungen gemacht werden. Das Komitee soll aus drei Personen bestehen, deren zwei der General Assembly und eine dem Senat angehören sollen. Bezeichnend sind die Worte des Gesetzes, in denen es heißt, daß nur solche Männer Mitglieder des Komitees sein dürfen, die „von erprobter Rechtschaffenheit und geschäftlicher Tüchtigkeit sind und die weder direkt noch indirekt finanziell beteiligt sind". Sie haben regelmäßig eine bestimmte Zeit vor dem Zusammentritt der gesetzgebenden Versammlung ihre Vorschläge wegen Gewährung von Beihilfen zu machen. Soweit ich sehen kann, ist durch dieses Gesetz der seit 1889 bestehende State Board of Charities nicht berührt, so daß sich dieses Komitee als eine unmittelbare parlamentarische Kommission darstellt. Im

übrigen ist das Komitee by-partisan, indem ihm nur je ein Mitglied der politischen Parteien angehören darf. Ganz ähnlich ist auch durch die Gesetzgebung von 1899 die Verwaltung der Zwangserziehungsanstalten reformiert worden, so daß nur noch die Verwaltung der Staatsgefängnisse unter politischer Kontrolle geblieben ist, was in dem letzten Jahresbericht des Board mit lebhaftem Bedauern hervorgehoben wird. In Californien wurde eine Bill betreffend die Einsetzung eines State Board von beiden Häusern genehmigt, jedoch durch den Governor verworfen.

Von den Berichten über die State Boards liegen mir die in der Litteraturübersicht angeführten vor. Die Klage, daß das amerikanische Material so schwer oder gar nicht erhältlich sei, der ich wiederholt bei deutschen Schriftstellern begegnet bin, scheint mir unbegründet. Ich möchte vielmehr an dieser Stelle mit besonderem Dank hervorheben, daß das Material, darunter sehr umfangreiche Berichte, auf Wunsch kostenfrei und mit großer Schnelligkeit übersandt wurde.

Eine fortlaufende Übersicht über die Berichte der einzelnen State Boards und den Stand der Gesetzgebung findet man regelmäßig in den Veröffentlichungen der National Conference of Charities and Correction. Die Berichte der State Boards sind fast durchweg mit großer Sorgfalt gearbeitet und gewähren namentlich nach der statistischen Seite sehr lehrreiche Einblicke. Von der mehr erwähnten politischen Korruption wird der fremde Leser natürlich nichts gewahr, sofern er nicht ausdrücklich durch den Bericht darauf aufmerksam gemacht wird, wie dieses bei Indiana der Fall war. Aber auch der neueste Bericht von New York über das Jahr 1900 spricht es aus, daß der dauernde Wechsel in dem Personal der Armenhausverwaltung für das öffentliche Wohl ungemein schädlich sei; auch dort würde man die Anwendung der Civildienstreform auf diese Verwaltung für einen bedeutenden Fortschritt erachten. Im übrigen ist dieser Bericht durch Umfang und Inhalt gleich ausgezeichnet, wenn er auch der Lektüre eben dadurch einige Schwierigkeiten bietet. In nicht weniger als drei dicken Bänden und auf nahe an 3000 Druckseiten sind die gesamten Wohlthätigkeitseinrichtungen New Yorks dargestellt. Die zweite Hälfte des ersten Teils enthält eine sehr mannigfaltige Statistik, der zweite Band eine vollständige Nachweisung sämtlicher im Staate New York befindlichen Wohlthätigkeitseinrichtungen und Anstalten mit genauer Angabe des Zwecks, des Sitzes der Verwaltung, der gegenwärtig der Verwaltung angehörenden Personen, der Einnahmen und Ausgaben u. s. w. In demselben Bande sind einleitend die gesetzlichen Bestimmungen über Einrichtung und Aufgaben des State Board und die sämtlichen im Staate New York in Kraft befindlichen Gesetze betreffend das Armenwesen abgedruckt. Das Jahr 1899 ist ganz außerordentlich fruchtbar an derartigen Gesetzen gewesen; nicht weniger als 100 bills, die das Armenwesen direkt oder indirekt berühren, haben die gesetzgebenden Körperschaften passiert, wozu der Bericht bemerkt, daß einige von diesen bills nach Meinung des Board unkonstitutionell gewesen seien. Die Verwaltungsthätigkeit des State Board erstreckt sich auf die sämtlichen öffentlichen und eine große Zahl privater Anstalten, darunter einige von ganz riesiger Ausdehnung. Durchweg tritt das Bestreben nach sorgfältiger Verwaltung hervor; über jede

Anstalt ist ein sorgfältiger Specialbericht erstattet. Von staatlichen Anstalten, die der Aufsicht unterlagen, werden 12 genannt mit einer Gesamtzahl von 6885 Insassen und mit einer Gesamtausgabe von 1,18 Millionen Dollars; die große Mehrzahl dieser Anstalten sind solche für Gebrechliche (Blinde, Taubstumme, Schwachsinnige u. s. w.). Von privaten Anstalten, die staatliche Beihilfen empfangen, sind 10 aufgeführt mit 3228 Insassen mit einem Aufwand von 0,79 Millionen, von denen 0,66 aus öffentlichen Mitteln. Hier überwiegen die Einrichtungen für Taubstumme. Auf Einzelheiten ist weiter unten bei der Besprechung besonderer Fürsorgezweige zurückzukommen, desgleichen auf die der Aufsicht unterworfenen Privateinrichtungen.

Hier ist zunächst noch von einem tief einschneidenden Ereignis zu berichten, daß die wesentlichste Thätigkeit des State Board, die Führung der Aufsicht über die Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit auf das allerernstlichste bedroht. Es hat eine gewisse Tragweite auch für die übrigen amerikanischen Staaten und ist von weitergehendem Interesse auch über die Grenzen Amerikas hinaus. Das Gesetz betreffend den State Board enthält in Sektion IV die Worte: „to visit and inspect any charitable, elemosynary, correctionel or reformatory institution in this state, excepting prisons, whether receiving State aid or maintained by municipalities or otherwise.“ Unter diesen Worten hatte der State Board die Ermächtigung erblickt, sämtliche Einrichtungen wohlthätigen Charakters seiner Aufsicht zu unterwerfen. Als die Behörde nun 1899 auch die Gebäude der Society for the prevention of Cruelty to Children besichtigen wollte, wurde ihr der Eintritt mit der Begründung verwehrt, daß diese Gesellschaft nicht zu den Wohlthätigkeitseinrichtungen (charitable institutions) gehöre. Der State Board, von der Meinung ausgehend, daß die Gesellschaft im höchsten Grade zu den wohlthätigen Veranstaltungen zu rechnen sei — nebenbei eine wirklich sehr wohlthätige Einrichtung, auf die ich an anderer Stelle noch zurückkomme — wendete sich an den attorney-general, um durch eine Klage die Zulassung zu erzwingen. Gegen die erste, beide Teile nicht befriedigende Entscheidung riefen beide Teile die Appellationsinstanz des höchsten Gerichts an, das einstimmig dem Begehren des State Board entsprach. Hiergegen legte die Gesellschaft Berufung ein, und nun erfolgte eine Entscheidung des Richters O'Brien, dem sich drei Richter anschlossen, während drei in der Minderheit blieben, dahingehend, daß die genannte Gesellschaft keine „charitable institution“ und nicht der Aufsicht des State Board unterworfen sei, und daß überhaupt diese Aufsicht nur auf Einrichtungen auszudehnen sei, die ganz oder teilweise vom Staate erhalten würden. Diese Entscheidung rief bei dem State Board und bei vielen, von der Notwendigkeit eindringender staatlicher Aufsicht überzeugten Personen Schreck und Entrüstung hervor. Der State Board berichtet hierüber ausführlich unter Darbietung des gesamten Materials. Auch an anderen Stellen, so in dem National Bulletin of Charities and Correction (August 1900) und in dem Quarterly Record (Juni 1900) beschäftigen sich Homer Folks und W. R. Stewart eingehend mit der Angelegenheit und der durch die höchste richterliche Entscheidung geschaffenen Rechtslage.

Stewart insbesondere erörtert in eingehendster Weise und unter Mitteilung des gesamten gerichtlichen Materials die Frage der Aufsichtsthätigkeit in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihrer theoretischen und praktischen Bedeutung. Die praktische Bedeutung geht namentlich dahin, daß diese Auffassung des höchsten Gerichts eine vollständige Änderung in der bisherigen Geschäftspraxis des State Board zur Folge haben muß, da nunmehr eine große Zahl von Einrichtungen, die bisher beaufsichtigt und inspiciert wurden und auch ohne Widerspruch sich dieser Beaufsichtigung unterworfen hatten, ausscheiden müssen. Während der Board Ende 1899 über 1200 wohlthätige Einrichtungen, Gesellschaften und dergl. inspiciert hatte, müssen hiervon nunmehr 663 ausscheiden, weil sie lediglich aus privaten Mitteln erhalten werden und keine öffentliche Funktion erfüllen; darunter sind 47 Pflegestätten, 74 Altersheime, 35 Kinderanstalten, 63 allgemeine Hospitäler u. s. w. Damit muß auch die sehr nützliche Statistik aufhören, die bisher von dem Board über die sämtlichen Institutionen veröffentlicht ist. Die Behörde, in deren vierteljährlichen Bericht sich der Aufsatz befindet, beklagt selbstverständlich aufs tiefste im öffentlichen Interesse diese Wendung der Dinge. Auch dieser Aufsatz ist über die unmittelbar praktische Bedeutung für New York hinaus für die Frage der Aufsichtsthätigkeit der Behörden ganz allgemein von Wichtigkeit.

In der That hat sich die Wirkung schon durch Weigerung verschiedener Gesellschaften bemerkbar gemacht. Vergeblich bemühte sich der State Board im vergangenen Jahre, auf gesetzlichem Wege Abhilfe zu erlangen. Eine bill wurde eingebracht, um speciell die society for the prevention of cruelty der Aufsicht des Board zu unterwerfen, während die andere ganz allgemein die Rechte und Pflichten des State Board gegenüber Wohlthätigkeitseinrichtungen behandelte, die keine öffentliche Beihilfe erhalten, und zu deren sich der State Board der Zustimmung von Vertretern derartiger Wohlthätigkeitseinrichtungen versichert hatte. Doch scheiterten beide Gesetzentwürfe an dem Widerstande des Vorsitzenden der mehrgenannten Gesellschaft, während gleichzeitig eine neue bill die Rechte der Aufsicht über das staatliche Heim für Soldaten und Seeleute beschränkte. Man wird mit dem State Board und seinen Freunden die Hoffnung aussprechen müssen, daß die Entscheidung des höchsten Gerichts durch Annahme eines Gesetzes unwirksam gemacht wird, das ganz allgemein alle Wohlthätigkeitseinrichtungen der Kontrolle unterwirft. Die guten Gesellschaften haben das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen, die schlechten können allein auf diese Weise entlarvt werden. Ich habe in meinem Bericht von 1898 (S. 47) ein sehr lehrreiches Beispiel für diese Art Wohlthätigkeit mitgeteilt, deren es in allen Ländern giebt.

Sehr erfreulich sticht von dem Verhalten der society for the prevention of cruelty das Verhalten einer andern großen Privatgesellschaft ab, der State Charities Aid Association in New York, die 1872 gegründet wurde mit der Absicht, alles zu thun, was uneigennützige Bürger thun können, um die Verbesserung und Verwaltung öffentlicher Einrichtungen zu fördern. — Es ist ein für deutsche Verhältnisse ungewöhnlicher Vorgang, daß sich eine Privatgesellschaft bildet, um auf die bessere Verwaltung öffent-

licher Einrichtungen hinzuwirken; er ist auch nur aus den besonderen amerikanischen Verhältnissen zu erklären. Thatsächlich ist der Einfluß der Gesellschaft aber sehr bedeutend.

Das Armengesetz des Staates New York räumt ihr in Sektion 30 die besondere Befugnis ein, daß die von der Gesellschaft beauftragten, besonders legitimierten Mitglieder zur Besichtigung aller öffentlichen Einrichtungen für Arme und Kranke zuzulassen sind. Die zu ermächtigenden Mitglieder sollen in der betreffenden Gegend wohnen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft, wie sie in ihrem letzten Bericht hervorhebt, die Armen- und Krankenhäuser in 43 von 61 counties des Staates besichtigt. Daneben übte sie noch eine weitergehende mannigfache Thätigkeit. Sie vertrat zahlreiche öffentliche Wohlthätigkeitsvereine vor den staatlichen und städtischen Behörden und erwirkte ihnen wiederholt Beihilfen aus öffentlichen Mitteln. — Sie trat in eine sorgfältige Prüfung der Gesetzesvorschläge betreffend Wohlthätigkeitseinrichtungen und hat durch thatkräftige mündliche und schriftliche Anteilnahme zur Annahme wünschenswerter Maßregeln beigetragen. Sie brachte 58 verwahrloste, der Stadt zur Last liegende Kinder in Familienpflege und behielt sie, wie auch die aus früheren Jahren, in dauernder Aufsicht. Angeregt durch eine von der Stadt New York erlassene Umfrage betreffend städtische Beihilfen an Wohlthätigkeitsvereine hat die Gesellschaft diese Frage eingehend studiert und einen ausführlichen Bericht hierüber erstattet. Von besonderem Interesse ist die Thätigkeit einer Specialkommission, die für die Beschaffung von Stellen auf dem Lande für Mütter mit ihren Kindern sorgt, um einerseits einer großen Kindersterblichkeit vorzubeugen und andererseits in den Müttern das Gefühl der Verantwortung für ihre Kinder zu entwickeln. Die Kommission, die im Juni 1893 eingesetzt wurde, hat bis 30. September 1899 im ganzen 1765 Stellen vermittelt. Der Bericht des State Board handelt ausführlich von der Gesellschaft und gedenkt ihrer mit besonders warmer Anerkennung.

Um die neuere Tendenz der State Boards zu charakterisieren, möchte ich im Anschluß an den Bericht von New York noch auf eine Bemerkung in dem Bericht von Indiana hinweisen. Es heißt dort: „Wir haben mit lebhaftem Interesse alle socialen Probleme verfolgt, die irgendwie mit Armut, Entartung und Verbrechen in Verbindung standen. Wir haben eifrig die Ursachen dieser socialen Übel und die Mittel, ihnen zu begegnen, studiert.“ Diesen Bemühungen verdankt das neue Armengesetz von 1899 seine Entstehung, das von Sachkundigen als das meist vorgeschrittene Armengesetz bezeichnet wird.

III.

Die öffentliche Armenpflege.

Da das amerikanische Armenwesen nicht, wie in England, auf einheitlichen Gesetzen beruht, ist es in noch höherem Maße, als es in der Schweiz der Fall ist, dem gesetzlichen Belieben der Einzelstaaten überlassen, in denen sich

mangels einer gemeinsamen historischen Entwicklung, wie sie die Schweiz aufweist und bei ungemein ungleichen wirtschaftlichen und socialen Bedingungen auch eine ungemeine Ungleichheit in der Gestaltung des öffentlichen Armenwesens entwickelt hat. Die Armenpflege wird durch die Grafschaften oder durch die Städte (county and town), in gewissen Fällen auch unmittelbar durch den Staat geübt. Der Aufbau der öffentlichen Armenpflege auf dem Ortschaftsprincip entspricht der ältesten Entwicklung in den neuenglischen Gebieten, wo sich im Anschluß an die Gewohnheiten des Mutterlandes die Selbstverwaltung um die örtlichen Niederlassungen gruppierte, während in den von den größeren Gesellschaften besiedelten Territorien die größere Gemeinschaft die Verwaltung übernahm, an deren Stelle dann die County trat. Doch sind auch mittlere Bildungen vorhanden, wo die Verpflichtungen und Befugnisse zwischen den örtlichen und staatlichen Körperschaften angemessen geteilt sind. So kommt namentlich die Verpflichtung der County vor, solche Arme zu unterstützen, die keiner Gemeinde angehören. Übrigens ist eine entschiedene Tendenz bemerkbar, die eigentümlichen Bedürfnisse der Städte anzuerkennen und ihnen die Sorge für ihr eigenes Armenwesen in erster Linie anzuvertrauen. Doch leiden die städtischen Verwaltungen unter denselben Einflüssen, wie die staatlichen, wenn auch neuerdings gerade in den größeren Städten hierin ein Umschwung einzutreten beginnt New York und Boston haben ihr Armenwesen völlig reorganisiert; in Baltimore ist am 1. 1. 1900 eine neue Armenordnung in Kraft getreten. Im übrigen macht sich gleichzeitig eine starke Tendenz bemerkbar, Städten und Grafschaften die Fürsorge für zwei Klassen von Bedürftigen: Kinder und Geisteskranke, abzunehmen. Mehrere Staaten haben ein ausschließlich staatliches System für verwahrloste Kinder eingeführt und verlangen die Unterbringung der Geisteskranken in staatlichen Anstalten. Merkwürdigerweise ist auch die Beteiligung der Städte an den im ersten Abschnitt beschriebenen Konferenzen sehr unbedeutend, woran allerdings der Umstand mit die Schuld trägt, daß bisher wenig Gegenstände verhandelt worden sind, die das specielle städtische Interesse berührten. Genauere Angaben sind in einem Bericht enthalten, den H. Folks der National Conference 1898 über die Armenpflege der Städte erstattete; Berichte über die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten von 73 amerikanischen Städten, die 1890 mehr als 40000 Einwohner zählten, sind beigefügt.

Infolge der Ungleichheit der staatlichen Armengesetzgebung macht, ähnlich wie in der Schweiz, das Verhältnis der Bundesstaaten zu einander erhebliche Schwierigkeiten. In der Mehrzahl der Staaten bestehen Niederlassungsgesetze, wobei durch die Niederlassung resp. einen bestimmten Aufenthalt die Kommune verpflichtet wird, die Fürsorge zu übernehmen. In der Regel reicht ein unqualifizierter Aufenthalt während einer bestimmten Zeit aus, der in elf westlichen Staaten von ein bis zu sechs Monaten reicht, in neun Staaten bis zu einem Jahre, in Virginia bis zu drei Jahren; in einigen Staaten, beispielsweise Conn., New York, Ohio u. a. m. wird eine Qualifikation durch den Selbstunterhalt und in einigen Staaten, z. B. Mass., Penn. u. a., Eigentumsbesitz gefordert. — In zehn Staaten ist überhaupt keine Niederlassungsvorschrift gegeben, während in zwei andern

es nur nötig ist, daß die betreffende Person sich in das Staatsgebiet in der Absicht begeben hat, öffentliche Unterstützung zu erlangen.

Sehr einschränkende Bestimmungen bestehen in Ansehung der Fortschaffung der Bedürftigen. Personen ohne Niederlassungsrecht werden so schnell wie möglich abgeschoben. Personen, die außerhalb ihrer Niederlassung Armenpflege in Anspruch nehmen, werden in der Regel vorläufig unterstützt und dann auf Kosten der Stadt oder der Grafschaft an den Ort ihrer Niederlassung zurückgeschafft.

Die aus diesen Zuständen sich ergebenden Schwierigkeiten, die mit zunehmender Vermehrung der Verkehrsmittel wachsen, haben die öffentliche Meinung wiederholt beschäftigt und sind in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand der Verhandlungen der National Conference gewesen. 1898 und 1899 wurden hierüber die in der Litteraturübersicht aufgeführten Berichte erstattet, deren einer Teil die Einwanderung (immigration) von außerhalb Amerikas betrifft, während der andere die inneren Wanderungen (Interstate migration), sowie die Niederlassung (settlement) im Verhältnis der amerikanischen Staaten zu einander zum Gegenstande hat. Die Einwanderungsverbote, deren Erlaß ausschließlich Sache des Kongresses ist, sind bereits älteren Datums (von 1882 und 1885), sie schließen die ohne Mittel nach Amerika einwandernden Personen, sowie fremde Arbeiter von der Zulassung aus, die auf Grund im voraus abgeschlossener Arbeitsverträge herüberkommen. Die Bewegung gegen die Zulassung der Einwanderung und auf Erweiterung der Einwanderungsverbote hängt namentlich mit der aus der Pflege von Geisteskranken erwachsenden Armenlast zusammen. Von den bestehenden Gesetzen scheint überall ein sehr ungleicher Gebrauch gemacht zu werden. In seinem Bericht von 1898 untersucht Sanborn die Frage speciell gegenüber Geisteskranken; es unterliegt seiner Ansicht nach, die er durch zuverlässige Ziffern unterstützt, keinem Zweifel, daß an der zunehmenden Zahl von Geisteskranken die einwandernden Elemente sehr stark beteiligt sind. So ist in Massachusetts in den letzten 17 Jahren (1880—1897) die Bevölkerung von 1,78 auf 2,58 Millionen gewachsen, die Zahl der Geisteskranken von 3168 auf 6547, was einen Zuwachs von 45 % der Bevölkerung und einen solchen von 107 % für die Geisteskranken ausmacht. Guenther wendet sich sehr energisch gegen die neueren Tendenzen, die die Einwanderung beschränken wollen; namentlich weist er die neuerlich erhobene Forderung zurück, daß eine Prüfung des Bildungsstandes der Einwandernden erfolgen müsse. „Niemand — so führt er aus — kann mehr als ich wünschen, daß alle Elemente, welche für uns eine Bedrohung bilden, ausgeschlossen werden; aber ich sage nicht, daß eine körperlich und geistig gesunde Person von gutem, moralischem Charakter nicht in dieses Land gelassen werden sollte, weil sie nie eine Gelegenheit gehabt hat, eine Schule zu besuchen. Der Hauptzweck der Agitation ist vielmehr der, aus dem selbstsüchtigen, übrigens unrichtigen Motive, daß die Erwerbsgelegenheit für die amerikanischen Arbeiter beeinträchtigt werde, entspringend, die Einwanderung zu beschränken. Man übersieht dabei die Thatsache, daß die neuen Ankömmlinge nicht nur Produzenten, sondern auch Konsumenten sind. Für mich ist es klar, daß für diesen Kreuzzug gegen die Einwanderung die

professionellen Arbeiteragitatoren verantwortlich sind. Da sie keine anderen Mittel kennen, um Freunde vom Kommen abzuhalten, so meinten sie, der Bildungstest werde ihnen wenigstens etwas helfen. Wenn diese Leute könnten, machten sie der ganzen Einwanderung ein Ende. Bundessenatoren und Mitglieder des Repräsentantenhauses haben diese Leute für ihre Zwecke zu gewinnen verstanden, und indem sie eine Beschränkung der Einwanderung predigen, behaupten sie, daß sie dies für den Ruhm des Volkes der Vereinigten Staaten thäten. Sie behaupten, das Gesetz sei nicht gegen die Deutschen und Skandinavier gerichtet, werde auch kaum die Irländer berühren, aber man wolle die Italiener, die russischen Juden und die Ungarn ausschließen, denn diese taugten nichts und seien korrupt. Was geben sie um diese Leute, sagen jene, sie sind weder ein Italiener, noch ein russischer Jude, noch ein Ungar. Solche Äußerungen sind eines klugen Volkes unwürdig. Die Leute, gegen welche sich diese Beschränkung richtet, gehören der kaukasischen Rasse an, die in Religion, Kunst und Wissenschaft über allen anderen Völkern der Erde steht. Es giebt gute und schlechte Italiener, gute und schlechte Ungarn, gute und schlechte Amerikaner. Wir können unter den gegenwärtigen Gesetzen alle schlechten Elemente ausschließen, ob sie aus Deutschland, Schweden, Rußland oder sonst woher kommen, aber ich bleibe dabei, daß ein Mann deshalb nicht schlecht ist, weil er nicht lesen oder schreiben kann."

Seitens der Bundesregierung sind, soviel ich weiß, neuere Gesetze über die Einwanderung nicht erlassen worden. Im ganzen handelt es sich um eine auch in Amerika aufkommende protektionistische Richtung, die Amerika für die Amerikaner in Anspruch nimmt, eine Forderung, der Guenther die Thatsache entgegenhält, daß die Amerikaner selbst eine Nation von Einwanderern seien. Auch Garrett weist in seinem Bericht auf diesen Umstand hin und bemerkt nicht ohne Spott, daß die älteren Bewohner Amerikas eine Art Rassengefühl erworben hätten, das sich der Einwanderung der nicht wünschenswerten Elemente widersetzte, wobei übrigens die germanischen Einwanderer den romanischen als die tüchtigeren und zuverlässigeren entgegengestellt werden. Garrett erblickt eine Gefahr daher nicht in der vermehrten Einwanderung, sondern in der zu leichten Naturalisation und meint, daß diese erschwert werden und erst nach einer Frist erteilt werden sollte, nach deren Ablauf der Einwanderer Kenntnis des Landes und seiner Gewohnheiten erworben hätte.

Viel wichtiger für die öffentliche Armenpflege ist dagegen die Frage der innerstaatlichen Wanderung und der Niederlassung. Auf Grund der im Jahre 1898 auf dem Kongreß von New York erstatteten Bericht beschloß die Konferenz, ein ständiges Komitee von sieben Mitgliedern niederzusetzen, das in der Richtung auf Herbeiführung einer einheitlichen Niederlassungsgesetzgebung thätig sein sollte, nach der ein wirkliches Bedürfnis besteht. Das Komitee berichtete hierüber im folgenden Jahre und stellte gewisse Grundzüge einer gemeinsamen Gesetzgebung fest, deren wichtigste sind: die Einheitlichkeit der zur Erwerbung der Staats- und Ortsangehörigkeit notwendigen Aufenthaltsdauer, die Zurückschaffung nicht angehöriger Niedergelassener und die Schaffung einer Behörde zur Schlichtung der

hierüber entstehenden Streitigkeiten. Im ganzen nähern sich die Vorschläge dem deutschen System des Unterstützungswohnsitzes an. Ein Jahr ununterbrochenen Aufenthalts soll zur Erwerbung, ein Jahr ununterbrochener Abwesenheit zum Verlust der Angehörigkeit führen. Bezug von Unterstützung, Aufnahme in eine öffentliche Anstalt u. s. w. soll nicht in Berechnung kommen. Personen, die in dieser Weise einen Unterstützungs-Wohnsitz in einer Ortschaft nicht erwerben, sich aber während eines Jahres im Staatsbezirk aufgehalten haben, sollen die Angehörigkeit in derjenigen Grafschaft (county) besitzen, in der sie sich am längsten aufgehalten haben. Personen, die der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen und keinerlei Angehörigkeit besitzen, sollen mit thunlichster Beschleunigung ausgewiesen werden, und zwar nach vorheriger Verständigung in denjenigen Staat, dem sie angehören. Die Verständigung soll durch die Staatsaufsichtsbehörde erfolgen, wobei allerdings die Schwierigkeit besteht, daß noch nicht die Hälfte aller Staaten solche Behörden besitzen; und gerade in diesen Staaten wird der Grundsatz befolgt, solche Personen abzuschieben und nicht wieder aufzunehmen, gleichgültig, wo sie bleiben — (send away all you can, take none bak). Eine Heimatbehörde (interstate migration board) auf Grund eines Bundesgesetzes, um die aus Anlaß der Heimatgesetzgebung sich ergebenden Streitigkeiten zu schlichten, würde daher von großem Wert sein. Die Verwirklichung dieser Wünsche, über deren Berechtigung man in der Konferenz selbst allseitig einverstanden war, wenn auch über die Ausführung, namentlich wegen der zuständigen Behörde noch Meinungsverschiedenheiten obwalteten, wird allerdings sehr schwierig sein, da, wie das Komitee selbst in seinem Bericht zugeben mußte, ein Bundesgesetz insofern unkonstitutionell sein würde, als die Ordnung dieser Angelegenheit unzweifelhaft Sache der Einzelstaaten ist.

Die öffentliche Armenpflege beruht nach dem Vorbild Englands auf der mehr oder minder ausschließlichen Anwendung des Systems der geschlossenen Pflege. Die Armenhäuser (poorhouses, almshouses) bilden das große Sammelbecken für alle Arten von Bedürftigen, wie Warner es nennt „the charitable catch-all for the community". Die Gesetze schließen zum Teil die offene Armenpflege (out-door relief) für Fälle dauernder Unterstützung und für arbeitsfähige Personen völlig aus, so daß nur Kranke, Gebrechliche und dergl. Personen vorübergehend in offener Pflege unterstützt werden dürfen. Ausgeschlossen ist die offene Pflege beispielsweise in der Mehrzahl der Großstädte, z. B. New York, Brooklyn, Baltimore. Das neue Gesetz für Indiana von 1899, das der Bericht von Indiana als das meist vorgeschrittene rühmt, schließt ebenfalls die offene Armenpflege aus. Zum Vergleich sind in dem Bericht die Ziffern für 1895—1900 angeführt. Während in jenem Jahre 630 189 Doll. für offene Armenpflege verausgabt wurden, betrug der Aufwand für 1900 einschließlich der ärztlichen Hilfe nur 209 956 Doll. bei gleichzeitiger Abnahme der Insassen der Armenhäuser.

Wie ich schon bei Besprechung der entsprechenden englischen Einrichtungen hervorhob, ist diese Stellungnahme der staatlichen Armenpflege nur verständlich, wenn man beachtet, daß eine reich entfaltete Privatwohlthätigkeit gerade auf dem Gebiet der offenen Armenpflege der öffentlichen Armenpflege zur

Seite tritt, und daß die Bemühungen, die Fürsorge für Kinder, für Schwachsinnige, Kranke und Gebrechliche abgesondert von der übrigen öffentlichen Armenpflege zu gewähren, immer weiter an Ausdehnung gewinnen.

In Bezug auf den ersten Punkt hat F. Almy in der Charities Review (1899, S. 22 ff.) eine Studie veröffentlicht (The relation between private and public outdoor relief), in der er die Ergebnisse öffentlicher und privater offener Armenpflege für 40 amerikanische Städte zusammenträgt. Die Zahlen sind, wie der Verfasser selbst hervorhebt, in Ansehung der Privatwohlthätigkeit nicht sehr zuverlässig, da sich ein sehr großer Teil der Privatwohlthätigkeit der ziffernmäßigen Feststellung entzieht. Immerhin geben die Tabellen ein annäherndes Bild von der Bedeutung der Privatwohlthätigkeit, die überall da stärker hervortritt, wo keine oder nur in geringem Maße öffentliche offene Armenpflege geübt wird, so namentlich in Baltimore, New York, San Franzisko, St. Louis. In vereinzelten Städten, wie namentlich in Boston, halten sich beträchtliche Aufwendungen von beiden Seiten die Wage, während wieder in anderen, so z. B. für Jersey, Cincinnati, New Orleans, die Aufwendungen sowohl der öffentlichen Armenpflege als der Privatwohlthätigkeit als unbedeutend bezeichnet werden. In einigen Städten, unter denen Syracuse an erster Stelle steht, gewährt die öffentliche Armenpflege in erheblichem Maße Unterstützung, während es an Bethätigung privater Wohlthätigkeit angeblich fehlt. Mir scheinen die Zahlen in der That nicht sehr zuverlässig, da es ganz unmöglich ist, daß in 10 von den 40 Städten so gut wie gar keine und in 10 anderen nur eine geringfügige Privatwohlthätigkeit besteht. Hier dürfte es wohl an genaueren Nachrichten gefehlt haben. Immerhin ist eine gewisse Wechselwirkung zwischen der Thätigkeit der beiden Faktoren nicht zu leugnen.

Gegen die Ausdehnung der gesetzlichen offenen Armenpflege wird gerade das Moment, daß es die Privatwohlthätigkeit zurückdränge oder vielmehr ihre Aufgaben nicht so dringend erscheinen lasse, vielfach geltend gemacht. Von angesehenen Fachkennern spricht sich Dr. Wolf von Philadelphia dahin aus, daß dort kein Bedürfnis für die Wiederherstellung des municipal outdoor relief empfunden werde, daß vielmehr die Privatwohlthätigkeit vollständig für alle Bedürfnisse ausreiche. Miß Richmond von Baltimore meint, daß die Ängstlichkeit, diese Form abzuschaffen, der Scheu zu vergleichen sei, Säuglinge aus überhitzten Stuben in die frische Luft zu bringen.

Wilson bemerkt in seinem Bericht (Nat. Conf. 1900), daß er mit einer großen Zahl von Armenpflegern in kleineren Städten sich in Verbindung gesetzt habe, um deren Meinungen und Erfahrungen hierüber kennen zu lernen, und daß sich nahezu alle zu Gunsten der privaten offenen Armenpflege ausgesprochen hätten, wenn auch einige unter den besonderen Verhältnissen ihres Gemeinwesens den Zeitpunkt für gänzliche Abschaffung offener öffentlicher Armenpflege noch glauben hinausschieben zu müssen. Als besonders beachtenswert hebt W. die Mitteilung aus Tacoma hervor (wo die Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln eingestellt worden waren), die darauf hinausläuft, daß die Stellung von Fragen und die Androhung der Entsendung von Recherchenten verschiedene veranlaßte, künftig auf die Leistungen

der Armenpflege zu verzichten. Die draſtiſch wirkende Stelle dieſes Teils des Berichts lautet wörtlich: „Cut of from their supplies at the court-house, the long procession which hat received its monthly dole of alms from that source took up its march for this office. Great was its disappointment when we began to ask questions and to speak of sending visitors. Not a few were disgusted, and flatly declared, ‚Well, if you're that particular, J guess wo won't bother you'. The upshot of the business was that scores at once went about doing what they would better have been doing long before; i. e., taking care of themselves. $ 150 a month easily took the place of the $ 1000 formerly paid, and with what advantage to the recipients you very well know."

Eine Bemerkung von Bailward ſcheint mir auch für deutſche Verhältniſſe in beſchränkter Anwendung zutreffend. Er ſagt: „Es iſt ja ſelbſtverſtändlich, daß es im einzelnen Falle viel billiger iſt, jemandem 2 s 6 d in offener Armenpflege zu geben, als ihn im Armenhaus für 10 s die Woche zu unterhalten; auf die Dauer der Zeit iſt aber nichts teurer als dies Verfahren. Je mehr offene Armenpflege angewendet wird, um ſo ſtärker wird auch nach und nach die geſchloſſene Pflege in Anſpruch genommen worden." Ich hebe dieſe Bemerkung beſonders hervor, weil auch in Deutſchland die Sachlage immer wieder zu ähnlicher Betrachtung anregt. Allerdings wird gerade uns in amerikaniſchen Berichten wiederholt das Kompliment gemacht, daß unſere Armenpflege infolge ihres individualiſierenden ehrenamtlichen Charakters ſich eine ausgedehnte offene Armenpflege geſtatten könne. Denn ſchließlich iſt die Frage richtiger Anwendung des einen oder des anderen Syſtems oder beider in wechſelſeitiger Beziehung zu einander, wie Henderſon ganz richtig bemerkt, eine Frage der praktiſchen Verwaltung, deren Ausführung von der Güte ihrer Organe abhängt. Die Beſorgnis vor Zulaſſung geſetzlicher offener Armenpflege hängt daher zweifellos mit den Zuſtänden in den Armenverwaltungen überhaupt zuſammen, wie ich ſie oben näher beſprochen habe und im ganzen die Behauptung rechtfertigen: „Public agencies, as we know them, cannot individualize."

Eingehend wurde der Gegenſtand auf der im Mai 1901 abgehaltenen National Conference auf Grund eines Berichtes von F. H. Mc. Lean erörtert, der von den Zuſtänden in Montreal ausgeht, wo es durchaus an öffentlicher Armenpflege fehlt. Es wurde im Anſchluß hieran erörtert, daß die private Wohlthätigkeit unmöglich allein die Aufgaben der Armenpflege erfüllen könne, ja daß ſie geradezu demoraliſiert würde, und daß die Hauptaufgabe der Privatwohlthätigkeit beeinträchtigt würde, wenn ſie auch dasjenige thun müßte, wofür ſie ihrer Natur nach nicht geeignet ſei. Es kam hierbei eine entſchiedene Tendenz zur Einrichtung öffentlicher Armenpflege in all denjenigen Fällen zum Ausdruck, in denen eine ſorgfältige Kontrolle der Perſönlichkeit notwendig ſei, während die private Wohlthätigkeit mehr mit den Fällen zu thun haben ſoll, in denen eine freie Bethätigung möglich iſt. Im Grunde iſt dies die Grenzſcheide, die auch in Deutſchland thatſächlich gemacht wird, obgleich hier die Geſetze in der Forderung allgemeiner Armenpflege ja viel weiter gehen. Sehr bemerkenswert

und wohl für alle Verhältnisse auch außerhalb Amerikas gültig ist der Hinweis darauf, daß auch die private Wohlthätigkeit, wo sie, wie in Montreal, ausschließlich die Geschäfte der Armenpflege besorgt, ebenso in gedankenlose Routine ausarten kann wie die öffentliche Armenpflege.

Doch ist anzuerkennen, daß die Bemühungen, zu individualisieren, in der gesamten Verwaltung der öffentlichen Armenpflege als Ganzes in neuerer Zeit bedeutende Fortschritte gemacht haben. Die Sache liegt hier ebenfalls ganz ähnlich wie in England. Entfernung von Kindern, Kranken und Gebrechlichen aus den Armenhäusern, bessere Klassifikation der in den Armenhäusern verbleibenden Personen nach der Würdigkeit, sind auch für die amerikanischen Armenhäuser mit Nachdruck erhobene und zum Teil durchgeführte Forderungen.

In einem Bericht, den Alice N. Lincoln der National Conference 1898 über die Classification of Paupers erstattete (Conf. S. 184 ff.), in dem sie beiläufig überaus anerkennende Worte über die Anstalt in Rummelsburg bei Berlin sagt, stellt sie die Forderung, daß in den Armenhäusern Belohnungen für gute Führung und Entziehungen für schlechte (deprivation not punishment) zulässig sein, und daß ernstliche Anstrengungen gemacht werden müßten, auch Arme als Individuen, nicht als Angehörige einer Klasse zu behandeln, daß gesonderte Räumlichkeiten für die Insassen verschiedenen Grades errichtet werden und endlich, daß die Beamten der Armenhäuser einer höheren Schicht entnommen werden müßten. Ähnlich spricht sich auch Byers in seinem Bericht über die öffentliche Armenpflege (Conf. 1899, S. 115) aus, in dem die beklagenswerte Vermischung der verschiedensten Klassen von Armen in demselben Hause und in denselben Räumen hervorgehoben wird. Man kann den thatsächlichen Fortschritt auf diesem Gebiet fast ausnahmslos in allen Staaten beobachten; keiner der mir vorliegenden Berichte, der nicht von der immer weitergehenden Fürsorge für Kinder und ihre Entfernung aus den Armenhäusern, von Errichtung von besonderen Kranken- und Heilanstalten, namentlich für Geisteskranke und Gebrechliche zu sagen wüßte. In den Armenhäusern der Grafschaft des Staates New York wurden im ganzen im Jahre 1899/1900 10165 Personen aufgenommen, von denen auf Arbeitsfähige 605, auf Kranke und Gebrechliche 3702, auf Schwachsinnige und Idiotische 556, auf Blinde 169, auf Kinder 133 entfielen. Doch waren von den Arbeitsfähigen (ablebodied) nur 177 Männer und 99 Frauen weniger als 50 Jahre alt, von den Kranken und Gebrechlichen nur 677. In den Anstalten der Stadt wurden im ganzen 58393 Personen aufgenommen, von denen ein Bestand von 7476 am 1. Oktober 1899 verblieb. Hiervon entfielen auf Arbeitsfähige 945, auf Kranke und Gebrechliche 5139, auf Kinder noch nicht 100. Von den in der betr. Tabelle aufgeführten 370 Kindern entfallen nahe an 300 auf Kinderhospitäler. Ein Vergleich der Zustände vor 30 Jahren mit den gegenwärtigen läßt einen ganz gewaltigen Fortschritt erkennen. In dem Bericht von 1900, den der New Yorker State Board erstattet hat, wird dieses Fortschritts ausführlich gedacht. Die Klassifikation nach dem Gesundheitszustand ist fast vollständig durchgeführt, und während das frühere Armenhaus als ein „bedlam“ und als eine Schule des „Lasters, des Ver-

brechens und der Grausamkeit" bezeichnet wird, nennt der Bericht die heutigen Armenhäuser „Heime, in denen der alte, schwache und unglückliche Mensch den Rest seiner Tage in Frieden und leidlichem Behagen verbringen mag". Insbesondere ist dank den Bemühungen des Board auch die Verwaltung durchweg besser geworden; namentlich hat sich die seit kurzem durchgeführte Ernennung von Inspektoren für die Besichtigung und Prüfung der Verhältnisse der Armenhäuser als überaus nützlich erwiesen. Auch in Boston ist im vergangenen Jahre ein Gesetz erlassen, durch das der State Board zur Beaufsichtigung sämtlicher Armenhäuser des Staates veranlaßt wird. Das Ergebnis ist in zahlreichen Tabellen niedergelegt, in denen ähnliche Tendenzen wie bei New York zu Tage treten.

Die mit der Frage der Armenhäuser nahe zusammenhängende Frage der Unterstützung arbeitsloser Personen beschäftigt auch die amerikanischen Armenverwaltungen lebhaft, ohne daß, soweit ich sehen kann, besonders bemerkenswerte Fortschritte auf diesem Gebiet gemacht sind. Die eigentlichen Landstreicher werden in der großen Mehrzahl der Staaten als strafbar behandelt und je nachdem im Gefängnis oder im Korrektions- oder Werkhause untergebracht, vereinzelt auch im Armenhause. Regel ist auch, daß sie für die Unterbringung zu arbeiten haben; zuweilen ist mit der Arbeit noch Bestrafung verbunden. Die Dauer der Einsperrung wird in der Regel in dem Urteil festgesetzt. Sie ist höher in den Neu-England-Staaten und nimmt allmählich ab nach Westen und Süden hin, wo man in der Regel nicht über 90 Tage hinausgeht. Ebenso ist die Bestrafung im Osten schärfer als im Westen. Trotzdem wird man der Landstreicher- und Bettlerplage in keiner Weise Herr. Für die übrigen Arbeitslosen, die nicht in die Klasse der gewerbsmäßigen Landstreicher und Bettler gehören, wird von sachkundiger Seite das workhouse-test, d. h. der Prüfstein der Arbeitsleistung bei Gewährung von Unterstützung als notwendig bezeichnet, wodurch der Arbeitswillige von dem Arbeitsscheuen geschieden werden könne. Washington Gladden läßt sich hierüber ausführlicher in einem der Konferenz von 1900 erstatteten Bericht: „What to do with the workless man" (1899, S. 141 ff.) näher aus, wobei er ganz ähnlichen Grundsätzen das Wort spricht, wie sie für die deutschen Naturalverpflegungsstationen gelten. Vielen Freunden der Sache in Deutschland wird sein Stoßseufzer verständlich sein: „Ich habe alle diese Dinge so oft ausgesprochen, ohne auf irgend jemand den geringsten Eindruck zu machen, daß ich zuweilen mich versucht fühle, überhaupt nichts mehr zu sagen."

Von Ohio berichtet Byers in seinem oben erwähnten Bericht über die öffentliche Armenpflege, daß dort auf Grund eines kürzlich erlassenen Gesetzes jeder arbeitsfähige Mann, der Unterstützung empfängt, verpflichtet sein solle, entsprechend dem Betrage der Unterstützung bei öffentlichen Unternehmungen zu arbeiten. „Die Forderung dieses Prüfsteins (work-test)" — meint B. — „durch das Gesetz könne in ihrer Bedeutung nicht leicht überschätzt werden." Personen, die die angebotene Arbeit nicht verrichten wollen, sollen als arbeitsscheu behandelt werden. Wenn sie dann zur Arbeit in den Werkhäusern gezwungen werden, soll der Ertrag ihrer Arbeit, nach Abzug der Kosten des Unterhalts, ihrer Familie ausgezahlt werden.

Übrigens möchte ich in diesem Zusammenhang noch besonders auf das Buch von Josiah Flynt: „Tramping with tramps“ aufmerksam machen, einer sehr frisch und lebendig geschriebenen Studie über die Landstreicher, unter denen F., um ihre Gewohnheiten und Lebensweise näher kennen zu lernen, in mannigfacher Verkleidung sich längere Zeit bewegt hat.

IV.

Krankenpflege.

Schon im meinem Bericht von 1898 erwähnte ich kurz die Hypertrophie an Darbietungen unentgeltlicher Krankenpflege in New-York, so daß etwa 50 % der Bevölkerung freie ärztliche Behandlung erhalten und zahlreiche Plätze in Krankenanstalten, namentlich für Kinder, unbesetzt blieben. Daß es sich hier nicht allein um die Übertreibung charitativer Hilfsbereitschaft handeln konnte, liegt in der Natur der Sache, da die Amerikaner, ungeachtet ihrer oft großmütigen Wohlthätigkeit, doch praktische Leute sind, die ihre Gründe haben müssen, um derartigen Mißbrauch zu treiben. Diese Gründe werden dem Fremden klar aus einer Reihe von Berichten, die 1898 über diesen Gegenstand der in New York abgehaltenen National Conference erstattet wurden. Sie sind in der Litteratur-Übersicht näher bezeichnet. Übereinstimmend wird darin ausgesprochen, daß die Einrichtungen der ärztlichen und krankenpflegerischen Hilfe (hospitals und dispensaries) einen Umfang angenommen hätten, der wohl außer Verhältnis zu dem Bedürfnis der armen Kranken stände. Unter hospitals sind Krankenhäuser zu verstehen, während dispensaries etwa unseren Polikliniken, verbunden mit Abgabe von Arzneimitteln, verglichen werden können, eine Einrichtung, die sich auch in Frankreich unter dem Namen dispensaire wiederfindet. Bei der übermäßigen Vermehrung dieser Einrichtungen schienen eine Reihe von Umständen zusammengewirkt zu haben: erstens die in Großstädten ja häufig zu beobachtende Planlosigkeit in der Gewährung von Beistand, die gerade auf diesem Gebiet sehr leicht mißbraucht wird. Die Berichte konstatieren übereinstimmend, daß zahllose Kranke sich in den dispensaries behandeln ließen und freie Heilmittel annähmen, die sehr wohl in der Lage seien, beides zu bezahlen. Eine, wenn auch noch so flüchtige Prüfung der Bedürftigkeit findet meist nicht statt. Von seiten der Ärzte scheint vielfach eine Vermischung der unentgeltlichen und der bezahlten Praxis stattzufinden, so daß die dispensaries als eine Art Lockmittel dienen. Vielfach besteht dabei ein unerfreuliches Zusammenarbeiten von Ärzten und Apothekern, bezw. Droguisten, die minderwertige Ware bei dieser Gelegenheit los zu werden suchen. Ein anderer Grund der Vervielfachung der Einrichungen ist die Spezialisierung, so daß zahlreiche Specialärzte, um Fälle zu gewinnen, specialistische Polikliniken einrichten. Auch der Wunsch, Material zu erhalten, wird als häufiger Grund der Errichtung von Krankenhäusern angegeben. So bemerkt S. Wolfe in seinen Bemerkungen über die Verhältnisse in Pennsylvania, daß in den Krankenhäusern, die in Verbindung mit medical colleges er-

richtet wurden, die schwersten Verstöße gegen die wesentlichsten Grundsätze der Krankenpflege zu beobachten seien. Einzig errichtet, um klinisches Material für Demonstrationszwecke zu erhalten, würden die größten Anstrengungen gemacht, um die Zahl der behandelten Fälle recht bedeutend erscheinen zu lassen. Der Mann, der es erreichte, alle belegbaren Plätze fortdauernd mit „interessanten" Fällen gefüllt zu haben, sei der erwünschte Mann für eine professoriale Stellung. Auch die in anderen Ländern nicht unbekannte Sucht, am Krankenbett Proselyten zu machen, wird als Ursache unnötiger Einrichtungen von seiten der Kirchen und Sekten hervorgehoben.

Im übrigen wird mit sehr scharfen Worten über die Zustände in den mit Krankenhäusern verbundenen Polikliniken und den dispensaries geklagt. Erwachsene mit Lungenschwindsucht, Kinder mit Diphtherie oder mit den Anfangserscheinungen von Scharlachfieber, Masern u. s. w. seien häufig unter dem großen Haufen Wartender zu finden und brächten so die Keime ansteckender Krankheiten mit; meist seien auch die Warteräume, sowie die Behandlungsräume selbst durchaus unzureichend. Ein dispensary beispielsweise, das seinem Bericht nach jährlich 48 000 Patienten behandelt, befindet sich in einer Art Holzschuppen von 20 zu 12 Fuß Ausdehnung und 8 Fuß Höhe. „Es ist nicht möglich" — sagt Stephen Shmit in seinem Bericht — „eine ingeniösere Vorrichtung zu erfinden, um alle unsere ansteckenden Hauskrankheiten zu verbreiten, als wie sie durch die dispensaries gegeben werden." Ebenso sei der Stand der als Pharmaceuten Beteiligten häufig sehr besserungsbedürftig, wie denn auch die Heilmittelabgabe selbst vielfach hinter den bescheidensten Ansprüchen zurückbliebe. Aber auch die eigentliche ärztliche Behandlung ließe wegen ihrer Flüchtigkeit sehr zu wünschen übrig, so daß gerade der entgegengesetzte Erfolg der doch zu wohlthätiger Wirkung geschaffenen Einrichtungen erreicht werde. Namentlich die Stadien beginnender Krankheit könnten in der flüchtigen Untersuchung angesichts des massenhaften Andranges nicht sorgfältig beobachtet werden.

Mit den Mitteln, dem Mißbrauche entgegenzutreten, haben sich in den größeren Städten fast alle ärztlichen Standesvertretungen, die ärztlichen wissenschaftlichen Vereine und verwandte Gesellschaften sehr eingehend beschäftigt; darunter die Medical Society of the county of New York, die ein Sonder-Komitee zur näheren Prüfung der Frage niedersetzte, um zu bestimmten Vorschlägen zu gelangen.

Die von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge verdichteten sich zu einem Gesetzentwurf, den der State Board of Charities 1898 einbrachte, und der zwar die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft, nicht aber die der vollziehenden Gewalt erhielt. Dann wurden neue Vorschläge gemacht, an denen sich die N. Y. State Medical Association, die N. Y. Medical League und verschiedene andere Standesvertretungen beteiligten. Diese Vorschläge fanden die Bewilligung der Senatskommission für das öffentliche Gesundheitswesen, scheiterten aber an dem Widerspruch des Vorsitzenden der Kommission. Charakteristisch ist, daß hierbei wieder die Politik oder vielmehr die Befürchtung der Einmischung von Politik ihre Rolle spielte, da man nicht zulassen wollte, daß die Krankenscheine, wie wir sie mit geläufigem deutschen Ausdruck nennen würden (a certificate in writing) von politisch

intereſſierten Perſönlichkeiten, wie dies vorgeſehen war, ausgeſtellt werden dürften. Schließlich gelangte man zu einer Verſtändigung, die zu dem Erlaß des wichtigen Geſetzes über poliklinische Hilfe führte, das ſog. Dispensary Law (Chapter 368 der Geſetzgebung von 1899).

Das Geſetz beginnt mit der Definition des dispensary und bezeichnet es, ſoweit es die Abſichten des Geſetzes angeht, als eine von einer Einzelperſon, einer Körperſchaft, Geſellſchaft oder einer Verwaltung getragene Einrichtung, die ſelbſt oder in Verbindung mit anderen Zwecken beſtimmt iſt, Perſonen, die nicht darin wohnen (non resident therein) entweder unentgeltlich oder gegen ein, nicht im Verhältnis zu dem Werte ſtehenden Entgelt ärztliche oder chirurgiſche Beratung oder Behandlung (advice or treatment), Arzneien und Heilmittel zu gewähren — vorausgeſetzt, daß die für dieſe Zwecke aufzuwendenden Mittel von wohlthätiger Seite, aus öffentlichen Mitteln, oder von anderer Seite als den die Einrichtung darſtellenden oder an den Einrichtungen unmittelbar intereſſierten Perſonen herrühren. Derartige dispensaries bedürfen einer Erlaubnis (license) des State Board of Charities, die nach Prüfung der Angelegenheit gewährt wird, wie auch dem State Board ihre Beaufſichtigung obliegt. Die Erlaubnis kann zurückgezogen werden, wenn vernünftige Gründe vorliegen, und wenn das öffentliche Intereſſe es erfordert; die Zurückziehung iſt von dem State Board bei dem höheren Gericht in Antrag zu bringen, nachdem der Verwaltung des dispensary Gehör gewährt worden iſt. Die dispensaries dürfen ſich weder in einer Droguenhandlung noch in einem Logierhauſe befinden; noch darf irgend ein anderes, als ein behördlich geſtattetes dispensary eine Bezeichnung tragen, die den Anſchein eines ſolchen erweckt. Zuwiderhandelnde werden in Geldſtrafen von 10—250 Doll. genommen.

Zu dem Geſetz hat der State Board Ausführungsbeſtimmungen erlaſſen, unter denen namentlich die von Intereſſe ſind, die ſich auf die Prüfung der Bedürftigkeit beziehen. In jedem dispensary ſoll ein Beamter vorhanden ſein, der Registrar, der ſorgfältig zu prüfen hat, ob der Bittſteller bedürftig iſt. Ganz dringende Fälle können ohne Prüfung zugelaſſen werden. Wo die Bedürftigkeit zweifelhaft iſt, darf die erſtmalige Behandlung zwar auch ſogleich geſtattet werden, jedoch nur wenn der Bittſteller eine Zulaſſungskarte unterzeichnet, in der er Verſicherungen wegen ſeiner Vermögenslage abgiebt, die ſogleich von dem Beamten näher ermittelt werden ſoll. Täuſchungen werden mit 10—250 Doll Geldſtrafe geahndet. Beſucher mit anſteckenden Krankheiten ſind ausgeſchloſſen; wenn ſie ſich in dem dispensary einfinden, ſollen ſogleich Maßregeln getroffen werden, die übrigen zu iſolieren und den Fall ſelbſt der Geſundheitsbehörde anzuzeigen. Einige andere ſehr menſchenfreundliche und von entſchiedenem Fortſchritt zeugende Beſtimmungen ſind die, daß in jedem dispensary eine Hausmutter (matron) vorhanden ſein muß, die für Reinlichkeit und Ordnung zu ſorgen und bei gynäkologiſchen Unterſuchungen und Operationen zugegen zu ſein hat; keine derartige Unterſuchung oder Operation darf wider Willen des Patienten bezw. bei Kindern ohne Zuſtimmung der Eltern vorgenommen werden. Es ſollen ferner Einrichtungen getroffen werden, daß für alle Beſucher des dispensary Sitzgelegenheit vorhanden iſt, und daß die Geſchlechter getrennt werden können.

Die Heilmittel dürfen nur von einem nach den Gesetzen des Staates zugelassenen Apotheker bereitet werden.

Daß das New Yorker Gesetz berechtigten Wünschen entspricht, ergiebt sich von andern abgesehen, auch aus dem Bericht von S. Wolfe über Philadelphia, wo ebenfalls die ärztliche Standesvertretung über die Angelegenheit beriet und der Antrag gestellt wurde, ein dem Gesetz von New York ähnliches Gesetz auch für Philadelphia zu schaffen.

Auf dem Gebiete der Krankenpflege ist im übrigen eine dauernd fortschreitende Bewegung bemerkbar, die ähnlich wie in England darauf abzielt, die Kranken und Gebrechlichen aus den Werkhäusern zu entfernen und für sie besondere Einrichtungen zu schaffen. Auf die mannigfachen Einzelheiten, wie sie in den Berichten für die National Conference und in den Einzelberichten der Staatsaufsichtsbehörden und zahlreicher wohlthätiger Gesellschaften gegeben sind, kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden. Doch möchte ich einige Einrichtungen hervorheben, die ein weitergehendes Interesse beanspruchen können.

Dahin gehört vor allem die im Staate New York neu geschaffene Craig Colony for Epileptics. Sie wurde Anfang 1896 eröffnet und hat seitdem 530 Epileptische aufgenommen; zur Zeit zählt sie etwa 400; die Einrichtung soll bis zur Aufnahmefähigkeit von 700 gesteigert werden. Die Bedeutung der Einrichtung liegt darin, daß sie weit über eine Bewahr- und Pflegeanstalt hinausgeht und im Sinne der in Deutschland wohlbekannten Bodelschwinghschen Einrichtungen ein Familien ähnliches Leben in Gruppen ermöglicht. Es sind auf ländlichem Grund zahlreiche Einzelgebäude (cottages) errichtet, in denen die Insassen familien- und gruppenweise zusammenleben. Der Einteilung der Kranken und ihrer sorgfältigen Beobachtung wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet, die sich in einer bedeutenden Verminderung sowohl in der Zahl als in der Heftigkeit der Anfälle sehr bemerkbar gemacht hat. Sowohl die körperliche als die geistige Entwicklung wird gleichmäßig gepflegt. Alle Arten von Arbeit werden in der Kolonie betrieben; Schulunterricht, zum Teil in Abendschulen, Handfertigkeitsunterricht, naturwissenschaftliche Unterweisung, Handwerksbetriebe und landwirtschaftlicher Betrieb. Daneben werden mannigfache Unterhaltungen und Erholung geboten, wie Vorlesungen, musikalische Unterhaltungen, Bewegungsspiele und die Feier von National- und sonstigen Festen. Die gesamten Einrichtungen sind in erster Linie für Bedürftige des Staates New York bestimmt, doch werden, sofern noch Platz vorhanden ist, auch Selbstzahler zugelassen. Über die bisher erzielten Erfolge spricht sich der Bericht des State Board (vol. 1, S. 243 ff.) sehr befriedigt aus. Ähnliche Einrichtungen bestehen noch in Ohio und Massachusetts. In den übrigen Staaten sind die Epileptischen noch auf die Armenhäuser angewiesen. In der im Mai 1901 abgehaltenen 25. Jahresversammlung der National Association of Institutions for the feeble-minded wurde der Gegenstand ausführlich behandelt und die Sonderung der Epileptischen von anderen, mit Schwachsinn behafteten Personen in gesonderten Anstalten oder Kolonien gefordert, in denen eine sorgfältige Klassifikation im Sinne der

Einrichtung von New York möglich sei. Ganz gleichen Anschauungen gab die gleichfalls im Mai 1901 abgehaltene National Conference Ausdruck.

Überhaupt werden der Fürsorge für Gebrechliche, namentlich für Kinder und jugendliche Personen, große Aufmerksamkeit und große Mittel zugewendet. In fast allen Staaten bestehen besondere Einrichtungen für den Unterricht von taubstummen und blinden Kindern. Entweder sind es unmittelbare Staatseinrichtungen oder Privatanstalten, die so eingerichtet sind, daß der Staat ihnen gegen entsprechendes Entgelt die seiner Fürsorge überlassenen Kinder zuweist. Das ist beispielsweise mit taubstummen und blinden Kindern der Fall in Massachusetts, New Hampshire, Connecticut, Pennsylvania u. a. m., für die Taubstummen in Oklahoma und New York. Die Einrichtungen sind in der Hauptsache für schulpflichtige Kinder getroffen. Die Aufenthaltsdauer ist verschieden bemessen und beträgt zwischen zwei und sechs Jahren, ersteres in Texas und Oregon, letzteres in Albama. In 16 Staaten wird ein Unterschied zwischen Bedürftigen und Zahlungsfähigen gemacht; in der Hauptsache wird jedoch Unterhalt und Erziehung kostenfrei gewährt. Neben den besonderen Einrichtungen sind in einigen größeren Städten auch Einrichtungen für Unterricht von taubstummen und blinden Kindern im Anschluß an die Schulsysteme getroffen, wie z. B. in Pennsylvanien Schulbezirke, die auf 20000 Kinder acht oder mehr Taubstumme haben, besondere Einrichtungen für sie herstellen müssen. In Wisconsin werden unter ähnlichen Voraussetzungen vom Staate 100 Doll. für jedes Kind für das Jahr vergütet.

Gegenüber den Einrichtungen für blinde und taubstumme Kinder fehlt es sehr an Einrichtungen für erwachsene Blinde, die in der Mehrzahl, wenn sie nicht anderweitig unterkommen, in die Armenhäuser gebracht werden. Ausnahmen hiervon bilden Ohio und Kalifornien. In Jowa ist neuerdings eine Arbeitsstätte für Blinde gegründet, deren Zweck es ist, den Blinden Beschäftigung zu geben und ihnen zu ermöglichen, sich selbst zu unterhalten. In Maryland ist die Anstaltsleitung für die jugendlichen Blinden ermächtigt, einen Teil ihres stiftungsmäßigen Einkommens für die Errichtung von Arbeits- und Verkaufsstätten für die von den Blinden hergestellten Waren zu verwenden. In New York ist die Leitung der Blindenanstalt in Batavia ermächtigt, bedürftige Zöglinge auf Staatskosten in ihrer Erwerbsthätigkeit zu fördern.

Mit ganz besonderer Aufmerksamkeit hat sich Amerika der Erziehung und Fürsorge für die Taubstummen zugewendet. Es sind gegenwärtig etwas über 10000 taubstumme Kinder in Sonderschulen und Einrichtungen untergebracht, wobei allerdings keineswegs alle Kinder diese Wohlthat genießen. So bemerkt der Bericht von Illinois, das in seinem großen Institut in Jacksonville zwischen 500 und 550 Kinder in den letzten Jahren aufgenommen hat, daß mehr taubstumme Kinder ohne jeden Unterricht aufwachsen als solche mit Unterricht. In den Instituten selbst bemüht man sich um die besten Erziehungsmethoden und sucht ein familienähnliches Leben mit Arbeit, Unterhaltung, Pflege von Bewegungsspielen, Handarbeit und dergl. einzurichten. Namentlich ist für Sachkundige bemerkenswert das allmähliche Zurücktreten der Zeichenunterweisung gegenüber der Unterweisung im Sprechen. Eine

vergleichende Übersicht über das Verhältnis beider Lehrmethoden ergiebt, daß die erste Methode von 4987 Zöglingen in 1892 auf 3992 zurückgegangen ist, während die völlige mündliche Unterweisung von 963 in demselben Jahre auf 4451 in 1900 gestiegen und die teilweise mündliche Unterweisung von 3282 auf 1848 gefallen ist. Das Prozentverhältnis ist also für Zeichenunterweisung gegenwärtig 49, für mündliche Unterweisung 43, für teilweise mündliche Unterweisung 18. Speciell in der Illinois School hat man 1893 mit der mündlichen Unterweisung angefangen. Die betreffende Abteilung ist mehr und mehr gewachsen, so daß sie 1900: 296 gegen 250 Zöglinge umfaßte, bei denen das Zeichensystem beibehalten wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf zwei Werke hinweisen: die in der Litteraturübersicht näher bezeichnete dreibändige Sammlung von Berichten über sämtliche Schulen für Taubstumme in Amerika, die aus Anlaß der amerikanischen Weltausstellung von 1893 zusammengestellt wurde und sehr ausführliche, mit zahlreichen Abbildungen versehene Sonderberichte über jede einzelne der amerikanischen Anstalten enthält, und das von erstaunlichem Fleiß zeugende Werk von Fay über die Heiraten von Taubstummen in Amerika. Es ist entstanden aus einem Auftrag, den der bekannte Erfinder des Telephons, Graham Bell, der sich um das Taubstummenwesen in Amerika die größten Verdienste erworben hat, bei Gelegenheit einer von ihm gemachten Stiftung erteilt hat. Es sollte namentlich ermittelt werden, ob Heiraten von tauben Personen zu der Vermehrung der Tauben mehr beitragen als andere Ehen, insbesondere auch, ob dies in höherem Maße der Fall ist, wenn beide Teile taub sind, als wenn es nur ein Teil ist, und ob gewisse Klassen von Tauben mehr prädisponiert sind, ihrerseits taube Kinder zu haben. Das Ergebnis ist für jede einzelne der gezählten 4471 Personen gesondert dargestellt. Als Hauptergebnis kann bezeichnet werden, daß Heiraten von Tauben in Amerika häufiger als in Europa sind, und daß die Ehen unter tauben Personen dort in ganz außerordentlichem Maße zugenommen haben und von 0,02 % auf 2,27 % im letzten Jahrzehnt gestiegen sind. Das Wachstum wird mit Recht der Errichtung von zahlreichen Schulen für Taubstumme zugeschrieben, die nicht allein die Bekanntschaft der mit den Gebrechen behafteten Personen untereinander vermitteln, sondern auch die Taubstummen in nähere Beziehungen zu der übrigen menschlichen Gesellschaft bringen und sie befähigen zu heiraten und eine Familie zu erhalten. Die Mehrzahl der verheirateten Tauben sind mit ebenfalls tauben Personen verheiratet, im Verhältnis von 72 zu 28 % gegenüber denen, die mit hörenden Personen verheiratet waren. Die Ehen erster Art verlaufen glücklicher als die der zweiten Art, wie denn auch die Zahl der Ehescheidungen bei den letzten größer ist als bei den ersten. Die beiden genannten Werke sind dem Fachstudium dringend zu empfehlen, wobei noch bemerkt sein mag, daß das von Fay über die Heiraten auf S. 500 ff. eine sehr umfassende Bibliographie des gesamten Taubstummenwesens enthält.

Über ein Zeugnis nahezu unglaublicher Hingabe auf der einen Seite und ebenso unglaublicher Entwicklung von Fähigkeiten eines gebrechlichen Kindes berichtet die Schrift über Helen Keller. Dieses merkwürdige

junge Mädchen, das schon wiederholt in der Litteratur des Taubstummen- und Blindenwesens Gegenstand der Darstellung gewesen ist, erlangte, obwohl sie blind und taubstumm zugleich ist, eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung, auf Grund deren sie 1899 die Zulassung zum Radcliffe College erhielt. Durch welche sinnreiche und über alles Maß mühsame Methode dieses an das Wunder grenzende Ergebnis erzielt wurde, mag man in der Schrift nachlesen.

Für verkrüppelte Kinder hat vor drei Jahren, angeregt durch die Guild for Crippled Children of the Poor, die Children's Aid Society Tagesschulen gegründet, in denen sie außer dem Elementarunterricht noch ein leichtes Handwerk erlernen (Anfertigung billigen Spielzeugs) und so im stande sind, in ihren freien Stunden zu Hause etwas zu verdienen. Ein bequemer Wagen bringt die Kinder morgens zur Schule und nachmittags wieder heim. In der Schule ist außer den Lehrerinnen, die mit Krankenpflege und Kindergartenwesen vertraut sind, eine Pflegerin, die die Kinder wäscht, massiert, verbindet, wenn nötig für Behandlung in der Armenapotheke oder im Hospital sorgt, die Eltern unterweist, wie sie mit den Kindern umzugehen haben und sie veranlaßt, für die nötige ärztliche Behandlung zu sorgen. Die großen Vorteile dieser Tagesschule dem Krankenhause gegenüber bestehen, abgesehen von den wesentlich geringeren Kosten und der viel leichteren Unterbringung einer größeren Anzahl Kinder, darin, daß die Eltern der Sorge für die Kinder nicht ganz überhoben, sondern veranlaßt werden, ihnen Interesse und Liebe entgegenzubringen. Im Anfang wurde es der Gesellschaft sehr schwer, Kinder aufzutreiben; die Mütter hegten gegen alles Hospitalähnliche ein schwer zu besiegendes Mißtrauen, hauptsächlich wohl, weil sie für Vernachlässigung oder Nichtanwendung der vorgeschriebenen Behandlung Zurechtweisung oder Strafe fürchteten. So hatte die Schule im ersten Jahre nur 20 Zöglinge, und es gelang nur mit großer Mühe, ihre Zahl zu vermehren. Jetzt zählt die Schule 45 Schüler und erfreut sich einer großen Beliebtheit.

Die Räumlichkeiten der Tagesschule bestehen aus zwei großen Unterrichtszimmern, einem Speisezimmer mit anschließender Küche und einem großen Ankleidezimmer, in dem alle nötigen Utensilien zum Verbinden, Baden, Massieren 2c. vorhanden sind. Wohlthätige Damen haben es übernommen, für Speisung und Kleidung Sorge zu tragen; sie decken die Kosten für die erforderlichen Ruhebetten, Rollstühle, Wagen und dergl. An der Seeküste haben sie ein Erholungsheim zum Sommeraufenthalt für die Kinder eingerichtet. — Auch einige Ärzte besuchen die Anstalt gelegentlich und stehen den Lehrerinnen mit Rat zur Seite. — Wie nötig diese Art der Fürsorge ist, geht daraus hervor, daß die Children's Aid Society noch zwei Klassen in anderen Stadtteilen eingerichtet hat und zwei neue Schulen projektiert. In Verbindung hiermit steht ein Gesetz, das die Errichtung eines staatlichen Hospitals für verkrüppelte Kinder und die Bewilligung von 15 000 Doll. dafür genehmigt — Aus Minnesota wird berichtet: Als 1897 das erste staatliche Hospital für verkrüppelte Kinder gegründet wurde, wurde das medizinische Kollegium der staatlichen Universität für zwei Jahre gesetzlich verpflichtet, die Kinder unentgeltlich zu behandeln und für sie in jeder Weise

zu sorgen. 5000 Doll. wurden pro Jahr dafür festgesetzt. Die Mitglieder der medizinischen Fakultät schlossen darauf einen Kontrakt mit dem Hospital, durch den einem Aufseher die Sorge für die Kinder mit Ausnahme der ärztlichen Behandlung übertragen wurde. Die Universität zahlte dafür für Kinder von 2—12 Jahren je 3,75 Doll., für solche zwischen 12 und 16 4,50 Doll. wöchentlich. Nach Verlauf der zwei Jahre wurde dies freiwillig fortgesetzt. Das Hospital stellte ein Gebäude mit 30 Betten zum ausschließlichen Gebrauch für verkrüppelte Kinder zur Verfügung, das gegenwärtig so überfüllt ist, daß einige Kinder im Hauptgebäude untergebracht werden mußten. Das staatliche Hospital für verkrüppelte Kinder wurde so ein selbständiges Institut, zu dessen Fortbestehen 16000 Doll. für die nächsten zwei Jahre bewilligt wurden. Seit Eröffnung des Institutes Oktober 1897 bis Oktober 1898 wurden 59 Fälle behandelt, von denen 25 wesentlich gebessert oder ganz geheilt wurden, während die übrigen bei fortgesetzter Pflege Heilung erwarten lassen.

Auch der Bewegung für die Bekämpfung der Tuberkulose hat sich Amerika angeschlossen. Die Zahl der bisher zur Verfügung stehenden Anstalten für Unbemittelte ist noch nicht besonders groß, am bedeutendsten das St. Joseph-Hospital in New York mit 350 Betten und das Cook County-Hospital in Dunning (Illinois) mit 380 Betten; 2 Anstalten mit 125 und 200 Betten in Massachusetts, eine mit 92 Betten in Brooklyn, mit 100 Betten in Baltimore. Soeben (Mai 1901) neu eröffnet ist ein zweites Sanatorium des Montefiore Home mit 150 Plätzen, das man auf 350 zu erweitern hofft, so daß es zusammen mit dem bereits früher errichteten 500 Leidenden Aufnahme gewähren könnte. Die Errichtung neuer Anstalten ist in diesem Jahre beschlossen in New Hampshire und New York, während in Connecticut ein den gesetzgebenden Körperschaften gemachter Vorschlag noch schwebt, aber der Annahme sicher ist. In Pennsylvanien errichtet die Gesellschaft für Verhütung der Tuberkulose ein Sanatorium, während die gesetzgebende Körperschaft von Rhode Island ein Komitee zur Prüfung der Frage niedergesetzt hat. Eine besondere Stellung nimmt das Adirondack Cottage-Sanatorium von Dr. Trudeau ein, das kürzlich seinen 15. Jahresbericht herausgegeben hat, von dem Liebe in seinem Buch über den Stand der Volksheilstättenbewegung bemerkt, daß er die deutschen Heilstättenärzte mit stillem Neid erfüllen muß. Das Sanatorium ist eine Kolonie, in der 250 bis 300 Kranke jährlich aufgenommen werden.

Die Ausübung der Krankenpflege durch ausgebildete Pflegerinnen, sogenannte trained nurses, die in eigenen, mit Hospitälern verbundenen Schulen drei bis vier Jahre lang gründlich vorgebildet werden, ist sehr bedeutend. Die Arbeit ist sehr lohnend und wird keineswegs, wie es in Deutschland leider noch so vielfach geschieht, als eine geringwertige angesehen. Aus diesem Grunde machen die freien Krankenpflegerinnen auch dem Diakonissenwesen eine fühlbare Konkurrenz. Immerhin hat sich das evangelische Diakonissenwesen nach dem deutschen Vorbilde von Kaiserswerth nicht unerheblich entwickelt. Das erste eigentliche Diakonissenmutterhaus ist das 1888 gegründete Drexel Home in Philadelphia, das dem Kaiserswerther Verbande der Diakonissenmutterhäuser angehört.

Ebenso ein Mutterhaus in Milwaukee und Baltimore. Diese drei lutherischen Diakonissenhäuser haben sich mit dem schwedisch-lutherischen Diakonissenhause in Omaha und dem norwegisch-lutherischen Diakonissenhause in Minneapolis seit 1896 zu einer jährlichen Konferenz zusammengeschlossen und zählen über 175 Schwestern. Die Gesamtzahl der deutschen Diakonissenhäuser in Nord-Amerika zu Anfang 1898 wird von Pastor Hortsch in Cincinnati auf 21 Anstalten mit 271 Schwestern angegeben, von denen 66 allein auf das Drexel Home entfallen. Krankenpflege wird in 23 Hospitälern betrieben, die 7215 Patienten hatten. Andere Zweige der Diakonie sind Waisenanstalten, Kindergärten, Altenheime, Anstalten für Epileptische u. s. w.

Übrigens möchte ich in diesem Zusammenhange eine Äußerung von Henderson in seinem neuen Buche hervorheben, die um so bemerkenswerter ist, als H., der Professor der Sociologie an der Universität von Chicago ist, selbst dem geistlichen Stande angehört. Die Bemerkung trifft für deutsche Verhältnisse nicht minder zu als für amerikanische. Nachdem er die Gefahr betrachtet hat, daß Arme durch zu ausgedehnte Gewährung ärztlicher Hilfe gewissermaßen künstlich geschaffen würden, bemerkt er, daß ein anderes Übel die philanthropische Krankenpflege gleich einem Schatten begleite, nämlich die Zulassung von ungeeigneten Persönlichkeiten durch Gesellschaften und Stadtmissionen. „Es liegt — sagt er — eine wahrhafte Gefahr in der Vermischung zweier Aufgaben, nämlich der, die Bibel vorzulesen und der, Kranke zu pflegen. Die Unfähigkeit für die letzte Aufgabe muß der Sache der Religion unbedingt Schaden zufügen. Wenn eine Diakonisse einen Kranken durch Vergeßlichkeit in kritischen Augenblicken verliert, so wird ihr Eifer im Proselytenmachen oder im Bekehren lediglich der Mißstimmung gegen die Kirche Nahrung geben, die sie vertritt. Es ist ebenso die Pflicht als das Interesse aller religiösen Genossenschaften, keine Pflegerin zu entsenden als eine, die sorgfältig geschult ist und fähig ist, in den Krankenräumen eine verantwortliche Thätigkeit zu übernehmen. Die Ärzte werden keine andere Art von Krankenpflege dulden oder respektieren, und nur der Arzt ist es, der der Thätigkeit der Pflegerin Ansehen verschafft." Ein anderes Übel von nicht geringer Bedeutung ist die Überarbeitung von Pflegerinnen in Krankenhäusern und in der Familienpflege.

V.

Kinderfürsorge.

Ebenso wie für England läßt sich auch für Amerika aussprechen, daß die Bethätigung auf dem Gebiet der Kinderfürsorge zu den erfreulichsten Erscheinungen auf dem Gebiete der gesamten Fürsorge gehört. Eine ausführliche Arbeit über den Gegenstand, die namentlich auch der historischen Entwicklung gerecht wird und den Unterschied zwischen früher und jetzt in helles Licht setzt, ist der von H. Folks in dem Werk „American philanthrophy" u. s. w. herrührende Abschnitt: Fürsorge für verlassene, vernachlässigte und verwahrloste Kinder. Nach einem kurzen

Überblick über die Kinderfürsorge bis zum Jahre 1801, die sich wenig von der sehr mannigfaltigen Fürsorge für Erwachsene unterschied, erörtert er die öffentliche Fürsorge für Kinder bis zum Jahre 1875, die er gleichfalls unter Beibringung zahlreicher Beispiele als völlig ungenügend bezeichnet. Interessant ist es, daß man im Anfang des vorigen Jahrhunderts auf Grund eines Berichts des Staatssekretärs von New York, Yates, zu der Würdigung des Wertes der Armenhäuser gelangte, deren Benutzung für die Unterbringung von Kindern damals als ein Fortschritt erschien. Yates konnte damals sagen: „Die körperliche und sittliche Erziehung der Armenkinder (mit Ausnahme der in den Armenhäusern) ist fast ganz vernachlässigt. Sie wachsen in Schmutz, Trägheit und Krankheit auf, und viele fallen einem frühzeitigen Tode oder dem Gefängnis anheim. Dagegen ist die Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder in den Armenhäusern gesichert; sie erhalten eine Erziehung, die sie zu späterem eigenen Fortkommen befähigt." Die auf die Armenhäuser gesetzten Hoffnungen gingen aber, wie unserer heutigen Auffassung selbstverständlich erscheint, nicht in Erfüllung; und als 1856 eine vom Staate New York niedergesetzte Kommission öffentlich die schlechte Verwaltung der Armenhäuser im allgemeinen und die Schädlichkeit dieser Aufenthaltsräume für Kinder im besonderen geißelte, brach sich langsam die Überzeugung Bahn, daß die Armenhäuser für Kinder kein geeigneter Aufenthalt seien. Die Bemühungen, sie aus den Armenhäusern zu entfernen, auf die ich schon kurz in Abschnitt III hindeutete, haben im letzten Jahrzehnt an Umfang und Ernst gewonnen. Zwar ist das Verhältnis keineswegs überall so günstig, wie in New York, aus dessen Armenhäusern Kinder fast ganz verschwunden sind; noch 1880 befanden sich nahe an 8000 und 1890 nahe an 5000 Kinder in Armenhäusern. Aber es kann nur eine Frage der Zeit sein, wenn die Entfernung vollständig vollzogen sein wird. Durch Gesetz ist der Verbleib von Kindern im Armenhaus allerdings erst in dem dritten Teil der Staaten ausgeschlossen.

Die Einrichtungen für Kinder entsprechen denen in anderen Ländern: Anstaltspflege in großen Waisenanstalten, deren Amerika einige allerersten Ranges besitzt (institutional system) oder in kleineren Heimen (home system) — Familienpflege (boarding and placing out) und die Verbindung beider Systeme durch Übernahme der Kinder zunächst in einer Centralstelle und ihre Unterbringung von dort aus in Familienpflege, das sog. State Public School System oder auch nach seiner ersten Anwendung in Michigan das Michigan System genannt, das sich großen Ansehens in Amerika erfreut. Neben der ausschließlich öffentlichen oder ausschließlich privaten Fürsorge für Kinder steht das System der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln an private Einrichtungen.

Mehr und mehr an Bedeutung gewinnt das System der Familienpflege, das zunächst durch die Bemühungen, die Kinder aus den Armenhäusern zu entfernen, gehindert wurde, weil man bestrebt war, die Armenhäuser durch Sonderanstalten für Kinder zu ersetzen. Hierbei zeigt sich übrigens eine ähnliche Erscheinung, wie in Frankreich bei der Einführung der Drehladen, nämlich die überaus starke Zunahme von Kindern, die der öffentlichen Fürsorge überlassen wurden. Die Zahl der in die öffentliche

Armenpflege aufgenommenen Kinder vermehrte sich in 20 Jahren, von 1875—1895, um nahezu das Doppelte, während die Zunahme der Bevölkerung nur 38 % betrug. In dem Mitgefühl für die sehr bedauernswerte Lage der Kinder ging man in der Prüfung der Bedürftigkeit sehr sorglos vor. Auch dies hat sich in neuerer Zeit gebessert. Über die Vorzüge der Anstaltspflege vor der Familienpflege ist in Amerika ebensoviel gestritten und geschrieben worden wie in Deutschland, wo im Anfang des vorigen Jahrhunderts die Frage eine große Litteratur hervorrief. In sämtlichen Berichten der Staatsbehörden und in den Jahresversammlungen der National Conference wird der Gegenstand mehr oder minder ausführlich behandelt. Einige der wichtigeren Berichte sind in der Litteraturübersicht angegeben. Theoretisch kann der Sieg der Familienpflege als entschieden angesehen werden; ihre Vorzüge sind sehr gründlich in der Arbeit von Mathews auseinandergesetzt. „Das Leben in einer Familie, namentlich in einer ordentlichen ländlichen Familie, macht das Kind für das Leben in viel umfassenderer Weise fähig, als es in der Anstalt möglich ist. In der Anstalt lehrt man die Kinder meist zu viel von himmlischen und zu wenig von den irdischen Dingen. Die sie umgebende Atmosphäre ist nur zu geeignet, sie zur Abhängigkeit zu erziehen. Das Obdach ist bereitet, Nahrung ist immer da, Kleidung, gute Betten, warme Zimmer u. s. w. stehen zur Verfügung, ohne daß die Kinder die leiseste Anstrengung hierzu machen oder gewahr werden." Ganz anders die Familienpflege. „In einem wirklichen Familienhaushalt — heißt es in dem Bericht von Illinois für 1899 — sind alle Mitglieder der Familie durch Bande wechselseitiger Zuneigung miteinander verbunden. In der Natur des Familienlebens liegt es, sich wechselseitig zu helfen und einander Opfer zu bringen. Im kleinen giebt es das Leben der großen Welt wieder und die Beziehungen der Hausgenossen zu einander entsprechen denen, die das Kind in späteren Jahren in der Gesellschaft wiederfinden wird. Es ist eine Werkstätte, eine Schule der Arbeit, wo die tägliche Übung in den Pflichten des Haushalts das Kind für seine weitergehenden Pflichten vorbereitet." So kann das Familienleben allein den Kindern Selbstzucht, Unterordnung unter die Bedürfnisse des praktischen Lebens und Fähigkeit selbständigen Handelns lehren. Vom Standpunkte der Armenpflege kommt außerdem noch zu diesen Vorzügen hinzu, daß das System der Familienpflege wesentlich billiger ist als das der Anstaltspflege.

Wenn so unter ziemlich allgemeiner Übereinstimmung die Familienpflege als die theoretisch beste Art der Fürsorge anerkannt wird, so verschließt man sich keineswegs der Einsicht, daß auch Anstalten in gewissem Umfange erforderlich seien und verschließt sich vor allem nicht den Gefahren einer unzulänglichen Familienpflege. Anstalten sind namentlich notwendig für die erste Aufnahme von Kindern, um sie beobachten und die für sie geeigneten Familien auswählen zu können. Dann giebt es aber auch eine Anzahl Kinder, die überhaupt wegen ihres Charakters, wegen besonderer körperlicher oder geistiger Fehler und Gebrechen für die Aufnahme in eine Familie nicht passen oder für die sich eine geeignete Familie nicht finden läßt. Im übrigen ist bei der Ausbildung des Gruppensystems in den größeren Anstalten und bei der Einrichtung von Heimen die Gefahr, die in der Anstaltspflege liegt,

wesentlich herabgemindert. Die Gefahren unzulänglicher Familienpflege werden von den Verfassern der mehr erwähnten Berichte sehr eingehend gewürdigt; speciell Hebberd geht hierauf sehr ausführlich ein und legt unter Beibringung zahlreicher Beispiele dar, wie gewissenlos oft bei der Unterbringung von Kindern verfahren werde, wie häufig die Pflegeeltern die Pflege der Kinder lediglich als Geldquelle betrachten und die Arbeitskraft der schon arbeitsfähigen Kinder auf das schamloseste ausbeuten. Das Treiben einer Gesellschaft, die sich Home Society in New York nannte, lenkte hierauf ganz besonders die Augen der Öffentlichkeit; ich habe hierüber schon 1898 berichtet. Aber auch aus anderen Städten sind ähnliche Vorgänge bekannt geworden. Die Forderungen, die zur Vermeidung dieser Gefahren daher einmütig aufgestellt werden und die sowohl den bei der englischen Familienpflege besprochenen wie den im deutschen Verein wiederholt gepflogenen Verhandlungen über diesen Gegenstand entsprechen, sind sorgfältige Prüfung der Pflegestellen und sorgfältige Überwachung.

Es fällt immer wieder auf, wie die in Bezug auf staatliche Bevormundung so viel empfindlicheren Engländer und Amerikaner, die z. B. gegen die staatliche Versicherungsgesetzgebung immer die Schwächung des Antriebs zur Selbsthilfe ins Feld führen, auf dem Gebiet der Fürsorge sofort die staatliche Überwachung fordern und in ihrer Einführung die beste Gewähr gegen Mißbräuche erblicken. Ich habe hierüber einiges schon in Abschnitt II ausgeführt. Die Erscheinungen, die zur Einsetzung der State Boards führten, wiederholen sich für das Gebiet der Kinderfürsorge und führen zu der Forderung einer Unterwerfung der durch die öffentliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit geübten Fürsorge unter die allgemeinen Staatsaufsichtsbehörden oder unter besondere Behörden für die Kinderaufsicht. Eine solche Aufsicht ist in den letzten Jahren verschiedentlich eingeführt worden. So wurde 1897 dem Board of State Charities von Indiana die Aufsicht über alle der öffentlichen Armenpflege unterstehenden Kinder übertragen. Er hat sich, wie seinem letzten Bericht zu entnehmen ist, hierbei mit sehr gutem Erfolg bemüht, bei der Unterbringung von Kindern in Familien mitzuwirken. So sind, abgesehen von der durch Beaufsichtigung der Kinder geübten Thätigkeit, 618 Kinder direkt durch Beamte der Behörde in Familien untergebracht worden. Ein ganz kürzlich erlassenes Gesetz, über das das Indiana Bulletin (März 1901 S. 9) berichtet, ergänzt die Thätigkeit der Centralbehörde durch Schaffung besonderer Aufsichtsbehörden in, wie es scheint, sehr glücklicher Weise.

In jedem Bezirk des Staates ist eine aus drei verheirateten Männern und drei verheirateten Frauen bestehende Behörde unter dem Namen Board of Children's Guardians einzusetzen. Die Mitglieder der Behörde werden von dem Bezirksgericht gewählt und sind ehrenamtlich thätig. Jedes Mitglied wird auf drei Jahre gewählt. Der Behörde liegt die Fürsorge und Überwachung verwahrloster und bedürftiger Kinder unter 15 Jahren ob. Sie ist ermächtigt, unter ihre Aufsicht zu nehmen: alle verlassenen, verwahrlosten oder von ihren Eltern mißhandelten Kinder; Kinder, die auf den Straßen betteln; Kinder von Trunkenbolden, lasterhaften oder zur Er-

ziehung ungeeigneten Eltern; Kinder, die sich in lasterhafter oder unsittlicher Umgebung befinden; Kinder die selbst als verwahrlost zu bezeichnen sind; Müßiggänger und jugendliche Verbrecher. Die Behörde ist von dem Bezirksgericht ermächtigt, solche Kinder in Waisenhäusern oder Lehrlingsstellen unterzubringen oder anderweit über sie zu verfügen, ohne der Einwilligung der Eltern zu bedürfen. Sobald der Behörde bekannt wird, daß ein Kind unter 15 Jahren verlassen, absichtlich vernachlässigt oder ständig von seinen Eltern oder gesetzlichen Pflegern mißhandelt wird, daß es mit deren Wissen oder Einverständnis zum Betteln geschickt wird; daß die Eltern des Kindes sich häufig im Zustande der Trunkenheit befinden: so ist sie berechtigt einzuschreiten und das Kind auf gerichtlichem Wege einer Anstalt oder Familie zur Pflege zu übergeben. Eltern oder Pfleger des Kindes sind im Vermögensfalle verpflichtet, die Kosten zu tragen und können im Weigerungsfalle zwangsweise dazu angehalten werden. Der Board of County Commissioners hat ein Haus zur vorübergehenden Aufnahme für die der Überwachungsbehörde unterstellten Kinder zu errichten und zu unterhalten. Er hat die nötigen Hilfskräfte, sowie die Unterhaltungskosten zu zahlen mit Ausnahme der Kosten für Nahrung und Kleidung, die von der besagten Behörde durch eine aufzunehmende Anleihe zu tragen sind. Die Überwachungsbehörden haben dem Board of State Charities, so oft es gewünscht wird, Bericht zu erstatten, wozu die nötigen Formulare und die erforderlichen Mittel geliefert werden. Der Pflichtenkreis dieser neuen Behörde geht, wie man sieht, weit über die Aufsicht über die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Kinder hinaus und umfaßt die gesamte Kinderfürsorge einschließlich der Verwahrlosten.

Der oben erwähnte Bericht von Illinois für 1899 schließt mit einer dringenden Empfehlung an die gesetzgebenden Körperschaften, einen state board of children's guardians zu schaffen, dem ähnliche Befugnisse wie dem von Indiana beizulegen sein würden.

New York hat unter dem 14. April 1898 ein Gesetz erlassen, das speciell die Staatsaufsicht über die in Familienpflege zu gebenden Kinder regelt. Danach ist allen Einzelpersonen und Gesellschaften, gleichgültig ob Privatpersonen oder öffentliche Beamte, verboten, ein Kind in Familienpflege zu geben, wenn sie hierzu nicht eine von dem State Board zu erteilende Ermächtigung besitzen. Die Ermächtigung wird nach Prüfung allgemein erteilt und kann aus wichtigen Gründen nach Anhörung des betreffenden Teils wieder zurückgezogen werden; insbesondere soll der Board die Erlaubnis versagen dürfen, wenn Einzelpersonen oder Gesellschaften die Kinder zu Gewinnzwecken oder ohne gründliche Prüfung der Verhältnisse in Familienpflege geben; gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Gericht zulässig. Sowohl über Namen, Alter und Verhältnisse der Kinder, als auch über die der Pflegefamilien sind genaue Register zu führen. Dem State Board liegt die Beaufsichtigung der untergebrachten Kinder bis zum Alter von 16 Jahren ob. Auch Michigan hat im Frühjahr 1899 ein ähnliches Gesetz erlassen.

Von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Entwicklung der Kinderfürsorge ist auch in Amerika, wie dies schon für England zu berichten war,

die Thätigkeit privater Gesellschaften, der Kinder-Hilfs-Gesellschaften (Children's aid societies). Es bestehen derartige Gesellschaften in den meisten größeren Städten. Die bedeutendste ist die von New York; sie vollendet bald ein halbes Jahrhundert ihres Bestehens. Ihr letzter Bericht — der 48 ste — vom Jahre 1900 zeigt die große Mannigfaltigkeit ihrer Bestrebungen und den erheblichen Einfluß, den sie auf die Gesamtlage der Kinder und jugendlichen Personen im Staate New York geübt hat.

Die Hilfe wird, je nach dem einzelnen Fall, in der verschiedensten Form erteilt: in geschlossener oder offener Armenpflege, in der Ausbildung zu einem Berufe, in Stärkung der Gesundheit durch Sommerfrische auf dem Lande u. s. w. Hauptsächlich aber richtet sich das Bestreben der Gesellschaft darauf, die Kinder der übervölkerten Stadt zu entziehen und auf dem Lande unter gesunden Lebensbedingungen in Stellung oder Familienpflege unterzubringen, ein Bestreben, das bei dem auch in Amerika beängstigend wachsenden Zustrom in größere Städte und Industrie-Centren von großer Bedeutung und auch für ähnliche Verhältnisse in Deutschland beachtenswert ist. So wurden im letzten Jahre 581 Kinder auf das Land gebracht, von denen 326 in Heime kamen, 255 Stellungen gegen Gehalt erhielten. Dazu kamen noch an verwahrlosten Familien im ganzen 1013 Personen, meist Kinder, für die im Staate New York Arbeit oder sonstige Hilfe durch reiche Gönner gefunden wurde, so daß im ganzen 1594 Personen aus der Stadt auf das Land gezogen wurden. Von 245 der Gesellschaft von Instituten übergebenen Kindern wurden 170 in Familienpflege untergebracht, die übrigen ihren Angehörigen zurückgegeben. Trotz der sorgfältigen Auswahl und Kontrolle, die die Familienpflege namentlich auf dem Lande bedingt, und trotz der viel gesünderen Lebensbedingungen, die diese für die Entwicklung der Kinder bietet, betragen die Kosten der Familienpflege auf dem Lande doch wesentlich weniger als in den Instituten der Stadt; so kostet ein Kind in einer städtischen Anstalt jährlich 120 Doll. gegen 35 Doll. in Familienpflege auf dem Lande. 215 Kinder wurden zum Besuch der Landwirtschaftsschule der Gesellschaft (Farm School) veranlaßt, um nach einer kurzen Ausbildung Gehaltsstellungen auf dem Lande zu erhalten. Aus der Farmschule entlassen wurden 573 Zöglinge, von denen 316 Stellung fanden; die übrigen hatten die Schule aus verschiedenen Gründen verlassen oder waren zu den Angehörigen zurückgekehrt. Ferner besitzt die Gesellschaft 26 Tages- und Abendschulen, die im verflossenen Jahre von 14615 Schülern besucht wurden, deren tägliche Durchschnittszahl 7063 betrug. Drei der Schulen besitzen Specialklassen für verkrüppelte und gebrechliche Kinder, in denen Speciallehrer und Pfleger thätig sind. Die Kinder werden in Wagen zum Unterricht und wieder nach Hause gebracht. Diese Hilfsklassen erweisen sich als besonders segensreich, da gerade bedürftige verkrüppelte Kinder meist ohne den geringsten Unterricht, häufig sogar ohne genügende Pflege aufwachsen.

Von großer Bedeutung sind ferner die Besuche, die die Lehrer der Schulen ihren Zöglingen abstatten, um sich über ihre häuslichen Verhältnisse zu orientieren und den Besuch der öffentlichen Schulen zu kontrollieren. Im Jahre 1899 wurden 17970 solcher Besuche gemacht, deren Resultat darin bestand, daß 1043 müßiggehende Kinder der Gesellschaft überwiesen

und 7583 Fälle äußerster Verwahrlosung ermittelt wurden, in denen die Gesellschaft helfend eingriff. Die allen heimatlosen Kindern geöffneten Heime der Gesellschaft (Lodging houses) boten 5163 Knaben und Mädchen vorübergehend Zuflucht; die tägliche Durchschnittsziffer der Insassen belief sich auf 413. Für 797 dieser Kinder fanden sich Gehaltsstellungen, 215 gingen auf die Farmschule und 133 kehrten zu ihren Angehörigen zurück. Den großen Umfang, den die Sommerpflege-Thätigkeit im letzten Berichtsjahre genommen hat, illustrieren die folgenden Ziffern:

Im Sommerheime „Bath Beach" waren den Sommer über 6508 Kinder, davon 3955 je eine Woche;
im Genesungsheim in Coney Island 7358 Mütter und Kinder, davon 3122 je eine Woche;
zur Erholung in der Boy Farm School 1810 Knaben je eine Woche.

Die Einnahmen der Gesellschaft, die sich aus sehr bedeutenden Schenkungen und Subsidien zusammensetzen, betrugen im letzten Jahre 382 537 Doll.; davon betrugen allein

die Zuwendungen der Schulbehörde	1899	58 304	Doll.
" " " "	1900 (6 Monate)	29 152	"
" " " Stadt New York	1899	23 333	"
" " " " " "	1900	44 386	"
die höchste private Schenkung		25 000	"

u. s. w. u. s. w.

Von den Ausgaben, die sich mit den Einnahmen vollständig deckten, entfielen auf das Schulwesen 165 174 Doll., wovon die Gehälter der Schulinspektoren, Lehrer 2c. allein 113 199 Doll. in Anspruch nahmen; auf die Sommerpflege-Thätigkeit im ganzen 28 472 Doll., auf die Lodging houses inkl. Kleidung, Nahrung 2c. ca. 60 000 Doll.

Der umfangreiche Bericht enthält neben ausführlichen Specialberichten der einzelnen Schulen, Heime 2c. eine Reihe von Briefen verschiedener Zöglinge, die einen Einblick in das freundliche Verhältnis der Lehrer zu ihren Zöglingen und in die Erfolge der Thätigkeit der C. A. S. gewähren.

Es dürfte in Deutschland keinen Verein geben, der auch nur annähernd das leistet, was diese Gesellschaft leistet, die in den 48 Jahren ihres Bestehens für ihre Zwecke etwa 40 Millionen Mark aufgewendet hat. Allerdings muß dabei berücksichtigt werden, daß die Verhältnisse in Amerika ungünstiger liegen, und daß durch die streng durchgeführte allgemeine Schulpflicht in Deutschland und durch die in großem Umfange geübte offene Armenpflege für Kinder das Bedürfnis nach solcher Thätigkeit nicht so bedeutend ist wie in Amerika.

Privatgesellschaften sind es auch, die den gesetzlichen Schutz von Kindern gegen Mißhandlung und Grausamkeit angebahnt haben; die erste von ihnen wurde 1875 ebenfalls in New York begründet. Gegenwärtig bestehen 157, die zum Teil gleichzeitig dem Tierschutz gewidmet sind, wie denn merkwürdigerweise Gesellschaften zum Tierschutz in Amerika früher bestanden als solche zum Kinderschutz. Die Tendenzen sind ganz ähnliche,

wie die der englischen gleichnamigen Gesellschaft, deren Thätigkeit bei England genauer dargestellt wurde.

Die New Yorker Gesellschaft, deren letzter Bericht für 1898 vorliegt, hat sich die Fürsorge für mißhandelte, verwahrloste, verbrecherische, zum Laster angehaltene Kinder zur Aufgabe gemacht. Sie nimmt Klagen zur Untersuchung entgegen, erhebt in allen ihr bekannt werdenden Fällen Beschwerden und bemüht sich, gesetzliche Schutzmaßregeln in Bezug auf die Kinder durchzusetzen. Im letzten Jahre richtete sich ihre Aufmerksamkeit besonders auf Bekämpfung zweier überhandnehmender Mißstände. Einmal handelt es sich um Frauen, die, ohne die geringsten anatomischen Kenntnisse zu besitzen, als Hebammen fungieren; sie ziehen gewöhnlich Freundinnen oder Verwandte gleicher Qualität zu ihrer Thätigkeit heran, gründen dann gemeinsam ein Wöchnerinnenasyl, in das sie mit Hilfe gefälschter ausländischer Diplome Kranke zu locken wissen. Da sich ihr Wissen gewöhnlich nur auf ganz unwesentliche praktische Kenntnisse und sehr geschicktes Ausweichen der Polizei gegenüber beschränkt, so sind häufige Mißgeburten, Verstümmelungen, Blindheit der Kinder die natürliche Folge. Bei illegitimen Geburten wissen sie oft die Mutter zu überreden, ihnen das Kind für 10 bis 20 Doll. zu überlassen. Ist das Kind hübsch, so wird es möglichst vorteilhaft verkauft, ist es häßlich, so wird es einfach ausgesetzt. Die Gesellschaft hat mit großem Erfolge viele dieser Frauen gerichtlich belangt und sie hofft, in Verbindung mit der County Medical Society noch vor definitiver darauf bezüglicher Gesetzgebung, diesem schändlichen Verfahren zu steuern. Ferner hat die Gesellschaft die Bestrafung von Fabrikanten und Eigentümern der sogen. Glücksräder veranlaßt. Diese Glücksräder, meist in kleinen Kaufläden in der Nähe der Schule aufgestellt, dienen dazu, den Kindern, die in der Absicht, für Schule oder Hausbedarf etwas zu kaufen, hereinkommen, ihr Geld abzulocken, indem sie durch zu gewinnende wertlose Sächelchen die Spiellust der Kinder anregen, sie so zur Versilberung ihrer kleinen Habseligkeiten verleiten und sittlich so verderblich auf sie wirken, daß schon viele Eltern sich mit der Bitte um Hilfe an die Gesellschaft gewendet haben. Auch die hier erreichten Erfolge sind zufriedenstellend.

Die der Gesellschaft zur Fürsorge überlassenen Kinder werden in Anstalten untergebracht, in Familienpflege gegeben, oder vorübergehend in der eigenen Anstalt aufgenommen; manchmal bleiben sie auch unter Aufsicht bei den Angehörigen.

Der Bericht enthält eine Reihe von Berichten über einzelne sehr traurige Fälle, in denen die Gesellschaft eingreifen konnte.

Während der 24 Jahre ihres Bestehens empfing die Gesellschaft 121 054 Beschwerden, bei denen es sich um das Wohl von 363 162 Kindern handelte. Es wurde in 47 798 Fällen geklagt, in 44 542 Verurteilung erzielt, 78 849 Kinder wurden aus den alten Verhältnissen befreit und der Gesellschaft zur weiteren Fürsorge übergeben. 1898 wurden 8283 Klagen untersucht, es wurde in 3026 Fällen geklagt, in 2959 Verurteilung erzielt, 5127 Kinder wurden von der Gesellschaft in andere Verhältnisse gebracht. Außerdem wurden 839 Fälle auf Ersuchen des Gerichtshofes untersucht. Sie bezogen sich auf 1473 Kinder, von denen 1128 ungeeignet er-

schienen, die andern 345 in Gewahrsam genommen wurden. Die Anstalt selbst hat 4994 Kinder vorübergehend aufgenommen.

Die Fürsorge für verwahrloste Kinder, die zum Teil in den allgemeinen Gesetzen über Kinderfürsorge inbegriffen ist, steht hinter den in England gemachten Fortschritten noch weit zurück, da auch hier nicht die Bundesgesetzgebung, sondern die Gesetzgebung der Einzelstaaten entscheidet. Doch besteht in den mehr vorgeschrittenen Staaten ebenfalls die Tendenz, Kinder und jugendliche Personen nicht in die Gefängnisse, sondern in Besserungsanstalten aufzunehmen. Die hierfür geschaffenen Anstalten heißen wie in England reformatories und industrial schools. Doch haben die Namen wiederholt gewechselt, da man die Beobachtung machen konnte, daß ihnen allen im Laufe der Zeit ein gewisser Makel anhaftete, der für das Fortkommen der Zöglinge ein Hindernis bildete. Homer Folks schlägt daher in seinem obenerwähnten Aufsatz vor, der Schule den Namen einer Person oder eines Ortes zu geben. In allen Anstalten dieser Art wird als wesentliches Mittel der Besserung und Erziehung die Vorbereitung in einem Handwerk (industrial training) betrieben. Nach dem neuesten Bericht des Commissioner of Education sind zur Zeit 88 derartige Schulen vorhanden. Eine fachmännische Vereinigung ihrer Leiter wird angestrebt.

Beachtenswert ist in Ansehung des Zustandes der Besserungsanstalten für Mädchen eine Studie über die Handhabung der Disciplin in den Besserungsanstalten für Jugendliche. Nachdem die anscheinend sehr mangelhafte Verwaltung in einer großen Anzahl derartiger Anstalten zu groben Ausschreitungen geführt hatte, veranstaltete die New Jersey State Charities Aid Association eine hierauf bezügliche Umfrage an die Leiter einer großen Zahl von Anstalten, deren Ergebnis in der Charities Review Dezember 1899 mitgeteilt ist. Der Fragebogen enthielt 16 Fragen, doch lassen sie sich unter folgenden Überschriften zusammenfassen: Principien der Disciplin, gewöhnliche Methoden der Disciplin, körperliche Züchtigung, Anwendung der Einzelhaft, Unsittlichkeit ein schwerwiegender Faktor des Problems der Rettungsanstalten, unverbesserliche und nicht zu lenkende Insassen, specielle Vorbildung der Anstaltsleiter, Anstaltssystem im Gegensatz zum Gruppensystem. Aus den eingegangenen Antworten sind diejenigen mitgeteilt, die als typisch bezeichnet werden können. Ich hebe hier nur die Hauptgesichtspunkte hervor und verweise bezüglich der zahlreichen Einzelheiten auf die Ausführungen in der Review. — Das Ziel der Erziehung muß in erster Linie das sein, die Kinder zu der Einsicht zu bringen, daß die freiwillige Unterordnung unter die Regel der Anstalt zu ihrem eigenen Besten dient. Vergehen sind nur in den äußersten Fällen mit harten Strafen zu belegen. Auf individuelle Behandlung ist großes Gewicht zu legen, da die gleiche Behandlungsweise bei verschieden gearteten Kindern verschiedene, oft unerwünschte Erfolge zeitigt.

Es werden ferner Mitteilungen über die verschiedenen Arten der Bestrafung gemacht, beispielsweise durch Anlegung eines Tadelbuches, Verlust von gewissen Vorrechten, Ausschluß von der Teilnahme an Vergnügungen, Entziehung eines Abzeichens und dergl., was alles dazu dienen soll, die Kinder zu Fleiß und gesittetem Betragen anzuspornen. Was speciell die

Prügelstrafe anlangt, so wird die von der Mehrzahl der Anstalten für schädlich erklärt und demgemäß nur in ganz vereinzelten Fällen angewendet, während die Einzelhaft fast überall, wenn auch in milder Form, als Strafmittel benutzt wird. — Was die schwierige Frage der Unsittlichkeit betrifft, so hängt deren Lösung fast einzig und allein von der Person des Leiters ab. Die Erziehung muß darauf bedacht sein, durch frische Luft, tägliche körperliche Übungen, beständige Beschäftigung von Körper und Geist, Reinlichkeit und kräftige Ernährung das Gemüt der Kinder von ungesunden Vorstellungen frei zu halten. Im ganzen geht die Ansicht dahin, Vergehen in dieser Richtung mehr durch moralische Einwirkung als durch körperliche Strafen zu verhüten. Von den beiden Systemen der Erziehung in großen Anstalten oder kleineren Gruppen wird dem letzteren im allgemeinen der Vorzug gegeben.

Von neueren gesetzlichen Vorgängen gehört hierher das schon oben erwähnte Gesetz von Indiana. Außerdem ist in Illinois im Jahre 1899 ein Gesetz erlassen, das die dort in dieser Beziehung ziemlich rückständige Gesetzgebung auf eine hohe Stufe hebt. Das Gesetz giebt im Eingang eine allgemeine Definition, die zugleich mit den armen und verlassenen Kindern auch die verwahrlosten umfaßt und darunter solche begreift, die gewohnheitsmäßig betteln, die in einem übelberüchtigten Hause oder mit übelberüchtigten Personen zusammenleben oder die in ungeeigneten häuslichen Verhältnissen leben, wie Vernachlässigung, Grausamkeit, schlechten Lebenswandel der Eltern oder Pfleger u. s. w.; auch Kinder unter acht Jahren, die hausierend oder musizierend auf den Straßen getroffen werden, fallen unter das Gesetz. Ähnlich wie in England, ist jedermann ermächtigt, der entsprechende Wahrnehmungen macht, hiervon dem Gericht Anzeige zu machen, vor dem die Eltern oder Pfleger und das Kind zu erscheinen gehalten sind. Kinder, die in solchen Verhältnissen befunden werden, wie das Gesetz sie näher bezeichnet, sind anderweit in einer öffentlichen Anstalt, in Familienpflege, in öffentlicher Armenpflege u. s. w. unterzubringen. Kinder, die eine strafbare Handlung begangen haben, können einer Familie überwiesen, aber auch in Besserungs- und Rettungsanstalten untergebracht werden. Ein ähnliches Gesetz hat Massachusetts 1900 erlassen, wobei bemerkenswert ist, daß auch Kinder, die nicht ortsangehörig sind, unter das Gesetz fallen und für sie der Staat die Kosten trägt, wodurch, wie der Bericht des State Board hervorhebt, eine große Zahl von Kindern staatlich versorgt werden, die andernfalls den Städten und Gemeinden zur Last gefallen wären. Das Gesetz erstreckt sich auf alle Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Gleichzeitig war ein anderes Gesetz erlassen, das dem State Board die Befugnis der Aufsicht über alle Kinder giebt, die unter 7 Jahre alt sind und sich nicht bei ihren Eltern befinden. Werden die Beamten der Behörde an dem Eintritt in ein Haus oder in einen Raum gehindert, wo ein derartiges Kind sich aufhält, so sollen sie durch das Gericht hierzu ermächtigt werden. Wer die Behörden in der Erfüllung dieser Aufgabe hindert, unterliegt im ersten Falle einer Geld-, im Wiederholungsfalle einer Geld- oder Freiheitsstrafe.

Eine in ihrer Art ganz einzige — man darf sagen echt amerikanische — Unternehmung mag noch in diesem Zusammenhang genannt werden: die

George Junior Republik. Sie ist eine Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder und stellt einen Versuch dar, in Knaben und Mädchen aus den schlechtesten Teilen von New York das Bewußtsein individueller Verantwortlichkeit zu entwickeln, den Sinn für erarbeitete Unabhängigkeit, Sparsamkeit und Achtung vor dem Gesetz in ihnen zu erwecken. Man will sie vertraut machen mit den Formen und der Bedeutung einer einheitlich organisierten Verwaltung und ihnen Mitgefühl und Patriotismus einflößen. Die George Junior Republik ist die Schöpfung von Mr. William R. George im Staate New York, eine Besserungsanstalt auf der Basis der Selbstverwaltung. Mr. George geht von dem Gedanken aus, daß verwahrloste Kinder, eventuell aus Verbrecherfamilien stammend, nicht durch besonders strenge Erziehung nachhaltig zu besseren Menschen gemacht werden können, sondern daß gegenseitige Erziehung dieser Kinder untereinander, unter verständnisvoller Oberleitung eines Erwachsenen die besten Früchte zeitigen wird. Ferner glaubte er, diese Kinder am besten zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen, wenn er sie in die gleichen Verhältnisse versetzte, wie die große Welt sie hat. Auch hier sollte nur durch Arbeit der Lebensunterhalt erworben werden können. Keiner wird zur Arbeit verpflichtet, aber „wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen". Nichts wird durch Erzieher und Lehrer in der Richtung erzwungen, sondern die Verhältnisse allein sind es, welche zwingen, ganz wie im wirklichen Leben. Diese beiden Gedanken, die Selbstverwaltung und der in den Verhältnissen liegende Zwang zur Arbeit für den Unterhalt sind in der George Junior Republik glänzend durchgeführt und haben sich so ausgezeichnet bewährt, daß die Einrichtung jetzt in den verschiedensten Teilen der Vereinigten Staaten Nachahmung finden soll. Die ganze Schöpfung, die aus einem Ferienaufenthalt ihren Anfang nahm, den George 1890 mit 30 ganz armen Kindern in seiner ländlichen Heimat bei Freeville nahm und sich allmählich zu einer ständigen Niederlassung ausbildete, ist dem Staat im kleinen nachgebildet, in dem die Angehörigen selbst die Polizeigewalt üben, Gericht halten und ihre Angelegenheiten verwalten. Die Republik hat Korporationsrechte und wird von einem „Board of Trustees" (Verwaltungskomitee) verwaltet, an dessen Spitze Mr. George steht. Die Mittel zu ihrer Erhaltung werden, da die Erzeugnisse der Kinder natürlich nur einen kleinen Teil des Bedarfs decken, in der Hauptsache von einem Verein, der „Junior-Republic-Association", aufgebracht. Außerdem fließen ihr viele freiwillige Spenden zu. Trotzdem genügen diese Einkünfte kaum zur Bestreitung der laufenden Ausgaben. Das von der Republik umfaßte Terrain ist 48 acres groß; es ist ein Hügelplateau in anmutiger Gegend im Staate New York, etwa eine halbe Stunde von dem Städtchen Freeville entfernt. Auf dem Gelände befinden sich zahlreiche Gebäude, von denen eins George mit seiner Familie bewohnt. Alle Häuser werden von den Knaben unter Anleitung von erwachsenen Sachverständigen selbst gebaut und man hofft, mit der Zeit alle Kinder in kleineren Villen unterbringen zu können, je 10—15 zusammen mit einem Erwachsenen, die auch ihre besondere Küche, ihren Tisch und ihr Unterhaltungszimmer haben.

Zuerst machte sich George selbst zum Präsidenten der Republik und

vergab die wichtigsten Posten des kleinen Staates an Erwachsene. Doch schon im Jahre 1896 wurden jene aus diesen Ämtern verdrängt und durch Knaben ersetzt, da die Kinder besser als die Erwachsenen mit ihren Kameraden umzugehen verstanden und das Gefühl der Verantwortlichkeit in ihnen Selbstachtung und das Streben nach ehrenhaftem Betragen wachrief. 1897 wurde zum erstenmal auch der Präsident aus ihrer Mitte gewählt, und zwar auf ein Jahr. Ihm zur Seite steht der gesetzgebende Körper, bestehend aus dem Senat, dessen Mitglieder auf zwei Wochen gewählt werden, und dem Abgeordnetenhause, dessen Mandate nur von einwöchentlicher Dauer sind, damit alle tüchtigen Bürger zur Beteiligung an gesetzgeberischen Arbeiten kommen. Jede Erwerbsklasse wählt einen Vertreter für je 12 Personen in das Repräsentantenhaus und ebenso einen in den Senat. Die in der Republik geltenden Gesetze sind die des Staates New York, doch können diese durch den gesetzgebenden Körper und den Präsidenten Abänderungen und Ergänzungen erfahren. — Für jedes kleine Vergehen werden die Bürger zur Rechenschaft gezogen. Liegt eine Klage vor, so wird zum Abend um 8 Uhr eine Gerichtssitzung anberaumt. Bei einfachen Polizeisachen wird nur der Kläger und der Angeklagte vernommen und vom Richter allein die Entscheidung getroffen; bei größeren Sachen werden sechs Geschworene und mehrere Zeugen hinzugezogen, nur bei ganz komplizierten Fällen auch Advokaten. Die Strafen bestehen im allgemeinen in Geld-, Arbeits- und Freiheitsstrafen. Bei Wiederholung eines Vergehens steigt die Strafe progressiv. Ausnahmsweise wird auch zu andern Mitteln gegriffen. Zum Beispiel wurden einem Mädchen, dem gar keine Strafe mehr Eindruck machte, die Haare geschoren. Das wirkte Wunder, so tief fühlte sich das Kind in seiner Ehre gekränkt. Ganz Unverbesserliche werden jedoch aus der Republik hinausgewiesen. Wer sich während Abbüßung seiner Strafe besonders gut führt, wird früher freigelassen. — Das Amt eines Polizisten ist fast das angesehenste und gesuchteste in der Republik. Zur Erlangung desselben ist ein Examen erforderlich. Die Polizisten werden aus dem Steuerfonds besoldet und tragen besondere Uniformen. Jeder von ihnen ist der Polizeibehörde verantwortlich und verliert wie jeder Beamte sofort seinen Posten, wenn er ihn nicht gewissenhaft ausfüllt. Vor allem wird es schwer geahndet, wenn einer ein Vergehen durchgehen oder gar einen Gefangenen entkommen läßt; ebensowenig bleibt ein Mißbrauch seiner Macht ungestraft. Je länger die Kinder in der Republik sind, um so seltener lassen sie sich in der Regel etwas zu schulden kommen. Während 1896 noch 14 schwere Verbrechen zu registrieren waren, hatte man 1897 nur 2 zu verzeichnen. Und was besonders bemerkenswert ist, Vergehen, die keine Besserungsanstalt, kein Gefängnis u. s. w. auszurotten imstande war, sind hier wirklich ganz verschwunden.

Die Arbeit der Kinder begreift alles, was es in der Republik zu thun giebt. Die Mädchen thun vorwiegend Hausarbeit, wie Waschen, Plätten, Nähen, Putzmachen, Kochen u. s. w., worin sie von den Lehrerinnen unterwiesen werden. Den Knaben fällt die übrige Arbeit zu, wie Bauen, Zimmern, Schustern, Buchbindern, Frisieren u. s. w., unter Anleitung von sachverständigen Erwachsenen; in landwirtschaftlichen Arbeiten werden sie

von Farmern der Umgegend unterwiesen. — Die Bürger sind verpflichtet, bis zu ihrem 16. Jahre die Schule zu besuchen, die täglich außer Sonnabend und Sonntag von 10—12 und 1—3 Uhr abgehalten wird. Für den Besuch derselben erhalten sie wöchentlich 1,75 Doll., das sind 7 Mk., doch nur wenn sie außerdem noch für ihren Unterhalt arbeiten. Außerhalb der Schule und Arbeit ist für mannigfache geistige Beschäftigung und Unterhaltung gesorgt.

Der Zusammenhang der Kinder mit ihren Angehörigen lockert sich während ihres Aufenthaltes in der Republik merklich. Anfangs stehen sie meist mit den Ihrigen in lebhaftem Briefwechsel, da sie Heimweh zu haben pflegen, doch allmählich läßt das nach. Bald werden sie inne, daß ihre hier gewonnenen Anschauungen nicht mehr mit denen ihrer Angehörigen übereinstimmen. Wie sie ihr früheres sündhaftes Leben verachten lernen, so können sie auch das damalige Milieu nicht mehr schätzen. Die Lebens- und Handlungsweise ihrer Eltern und alten Freunde erscheint ihnen jetzt verwerflich, und haben sie noch etwas Zusammenhang mit der Heimat, so verliert dieselbe doch gänzlich ihren Einfluß auf sie. Sind die Kinder herangewachsen, so werden sie bei Handwerkern untergebracht oder sonst irgendwo in die Lehre gegeben; aber Mr. und Mrs. George behalten sie genau im Auge und korrespondieren viel mit ihnen. Führt der Arbeitgeber Klage über das Betragen seines Lehrlings, so wird dieser ernstlich ermahnt, im Notfall sogar wieder in die Republik aufgenommen. In letzter Zeit hat sich in Auburn ein Verein ehemaliger Junior-Republikaner gebildet, der treu zusammenhält und mit Mr. George in naher Beziehung steht.

Nähere Nachrichten über die Junior-Republik findet man in dem in der Litteraturübersicht näher bezeichneten Aufsatz von Elfe Conrad, dem ich auch die vorstehenden Mitteilungen entnommen habe. Mir scheint die Verfasserin darin durchaus recht zu haben, daß hier ein sehr eigentümlicher und sehr hoffnungsvoller Versuch vorliegt, dessen Grundgedanken man in die Worte zusammenfassen kann: „Nicht einfach bestrafen und vorübergehend zu einem neuen Lebenswandel zwingen, sondern durch den Druck der Verhältnisse, durch freien Entschluß und bessere Einsicht will man diese armen Kinder sich zu tüchtigen, guten Staatsbürgern entwickeln lassen."

Von Einzelheiten aus dem Gebiet der Kinderfürsorge erwähne ich schließlich noch die Ferienkolonien, denen heute überall besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird, sowie die in den Rahmen der Heilstättenbestrebungen fallende Thätigkeit der St. John's Guild in New York.

Obgleich die Bewegung zu Gunsten der Ferienkolonien in Amerika bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts zurückreicht, so ist sie eigentlich bahnbrechend doch erst durch die von der öffentlichen Lehrerin Miß E. Very 1879 errichtete, vom Frauen-Erziehungsverein unterstützte erste Ferienschule in Boston geworden, deren Zweck darin bestand, auf die Kinder auch in der schulfreien Zeit durch Unterricht und Spiel erziehlich einzuwirken und sie dem verderblichen Einfluß des Straßenlebens zu entziehen; ein Gedanke, der bald im ganzen Lande Verbreitung und Nachahmung fand. — Ursprünglich waren die Ferienschulen für Knaben und Mädchen zwischen 2 und 20 Jahren bestimmt und das Programm — um möglichst viele Schüler zu gewinnen —

hauptsächlich dem Spiel und Vergnügen gewidmet. Bei längerer Erfahrung machte sich jedoch das Bedürfnis geltend, die Kinder nach dem Alter zu trennen und für die älteren wiederum Arbeit und Spiel zu scheiden, so daß jetzt neben den eigentlichen Ferienschulen auch noch Spielschulen und Plätze im Freien entstanden, während für die kleinsten Kinder die Schule den Charakter des Kindergartens erhielt. Kinder zwischen 10 und 15 Jahren erhalten in der Ferienschule eine gründliche Vorbildung in Handfertigkeitsarbeiten (Slöyd), Unterricht im Zeichnen nach Vorlagen und der Natur, naturgeschichtlichen Unterricht in Form von gemeinschaftlichen Ausflügen ins Freie zur Beobachtung der Tier- und Pflanzenwelt, Singen und Anleitung zu industrieller Beschäftigung wie Schneidern, Nähen, Kochen 2c., immer möglichst den individuellen Bedürfnissen des Zöglings oder seiner Häuslichkeit angepaßt. Nicht selten wirkt der Unterricht in der Ferienschule bestimmend für die Wahl des späteren Berufes. Die Dauer eines Kursus beträgt 4 bis 8, in der Regel 6 Wochen, der tägliche Unterricht gewöhnlich 3 Stunden; doch finden meist 2 Kurse täglich, entweder hintereinander oder am Vor- und Nachmittage statt. Ort des Unterrichts sind die Räume der öffentlichen Schule; die Leitung liegt fast durchweg in den Händen geprüfter Lehrkräfte, die Kosten schwanken zwischen 5 und 25 Cents täglich pro Kind. In den 10 New Yorker Ferienschulen, die als Typus der großen öffentlichen Ferienschulen gelten können, dauerte der Kursus im Jahre 1899 6 Wochen: jede Schule war von durchschnittlich 426 Schülern besucht, die Kosten pro Kind betrugen täglich 13—14 Cents, die Gesamtkosten der 10 Schulen 17 166 Doll., wovon der größte Teil auf die zahlreichen Einführungsversuche neuer industrieller Beschäftigungen entfällt. Besonderer Wert wurde auf die Ausbildung in Handfertigkeit gelegt, um die Kinder in den Stand zu setzen, sich das nötige Handwerkszeug selbst herzustellen, und der Anstalt dadurch, wenn auch in beschränktem Maße, die Möglichkeit zu schaffen, sich selbst zu erhalten. Unter den von den Schülern gefertigten Gegenständen sind Garnwinden, Papiermesser, Wetterfahnen, Blumenbretter, Bilderrahmen, Holzspielsachen und Ähnliches mehr.

In Boston bestehen gegenwärtig 15—20 Ferienschulen und, seitdem 1899 ein Gesetz in Massachusetts erlassen wurde, das den Städten die Errichtung solcher Schulen erlaubte, 3 städtische Institute; ferner machten Cambridge, Brooklyn und Andover von dieser neuen Erlaubnis Gebrauch. Die Ferienschulen in Andover zeigen besonders deutlich die Vorteile, die eine ländlich gelegene Stadt in Bezug auf Jugenderziehung vor der Großstadt voraus hat. Ferienschulen bestehen dort seit dem Jahre 1898; die Gesamtzahl der Schüler betrug 1900 103, die der Lehrer und Kindergärtner 12. Das Lehrprogramm enthält neben den üblichen Unterrichtszweigen, die sich durch das bedeutend wohlfeilere Material an Holz 2c. erheblich billiger stellen als in der Großstadt, Schwimmen und Rudern, Fischfang, Zimmerei-Arbeit und den Bau leichter Landhäuser im Freien.

Ferienschulen bestehen ferner in Newark (11 Schulen mit 102 Lehrern), in Philadelphia (5 Schulen), in Chicago (3 mit 1300 Schülern), Cincinnati, Buffalo, Milwaukee u. a. m., kurz in allen bedeutenden Städten der Vereinigten Staaten; sie sind besonders in den letzten Jahren erheblich ver-

mehrt worden. Seitdem die Sommerschulen in engere Verbindung mit dem öffentlichen Schulwesen getreten sind, hat sich den interessierten Kreisen die Frage aufgedrängt, ob sich ihre Thätigkeit ausschließlich auf die Ferien zu beschränken habe, und ob die Ferienzeit ausreichend sei, um das Lehrprogramm, das fast nur Gegenstände enthält, die in den Schulen wenig oder gar nicht zur Sprache kommen, die für die Kinder aber von entschiedenem Nutzen sind, mit Erfolg durchzuführen.

Die Sandgräben und Spielplätze, die auf freien Plätzen, in Gärten und Wiesen seit den letzten 2—3 Jahren im ganzen Lande bestehen, sind für kleinere Kinder bestimmt und erfordern zur Beaufsichtigung nur eine geübte Kindergärtnerin. Sie verdanken ihre Entstehung Berliner Vorbildern und halten sich ziemlich getreu an diese Muster. Die Entwicklung dieser Spielplätze macht solche Fortschritte, daß sich ihre im Jahre 1898 schon recht stattliche Anzahl seitdem bereits wieder verdoppelt hat.

Die im Jahre 1866 gegründete St. John's Guild verfolgt den Zweck, kranken, bedürftigen Kindern in New York ohne Unterschied des Glaubens, der Farbe oder Nationalität Hilfe zu bringen. Die Erreichung dieses Zweckes wird durch Unterhaltung eines (z. Zt. geschlossenen) Krankenhauses in der Stadt, einer Heilstätte in State-Island (Seaside-Hospital) und sogenannter „schwimmender Hospitäler" (floating hospitals) angestrebt. Die Leitung dieser Unternehmungen ist 11 ständigen Komitees übertragen, deren jedes einem Specialzweige vorsteht. — Den bedeutendsten und unstreitig für den fremden Leser das größte Interesse erweckenden Teil der Thätigkeit bildet das Floating Hospital, das im vergangenen Jahre auf die ersten 25 Jahre seiner Wirksamkeit zurückblicken konnte. Der hochherzigen Stiftung einer Menschenfreundin verdankte die Gesellschaft die Möglichkeit, ein zweites Schiff auszurüsten, das im Jahre 1899 in Betrieb gesetzt wurde. Die Schiffe sind vollständig für die Aufnahme von kranken Kindern eingerichtet: Untersuchungs-, Kranken-, Operations-, Badezimmer, Apotheke, Milchausgabestelle, Küche u. s. w. sind vorhanden. Ein großer Stab von Ärzten und Pflegerinnen versieht den Dienst. Nur Kinder unter 6 Jahren werden zugelassen. In den ersten 12 Jahren, 1875—1887, wurden wöchentlich 3 Fahrten unternommen, 1888—90 4 Fahrten, 1891 und 92 je 5 Fahrten, seitdem 6 Fahrten wöchentlich. 1900 fanden in der Zeit vom 6. Juli bis 8. September 54 Fahrten statt, an denen teilnahmen auf:

	Schiff I	Schiff II
Frauen	9136	15980
Kinder	13158	23134
Säuglinge	6341	11420
	28635	50534

zusammen 79169 gegen 62272 im Jahre 1899.

Bäder wurden verabreicht an:

Frauen	Kinder	Säuglinge
2600	14479	8930

im ganzen 26009 gegen 17138 im Vorjahre. Seit der ersten Fahrt am

19. Juli 1875 bis zum 18. Juli 1900 hat Schiff I 826 312 Personen befördert und 81 189 Salzwasserbäder verabreicht, von denen die Höchstziffer mit 11 403 allein auf das Jahr 1898 entfällt. Einschließlich der Ziffern für Schiff II erhöhen sich die Ziffern auf 872 903 bezw. 92 999. Von der Gesamtzahl der 1900 aufgenommenen Kinder wurden 48 % ärztlich behandelt; bei den übrigen genügte meist schon der Aufenthalt in der frischen Seeluft und gesundheitsgemäße Verpflegung, um sie zu kräftigen und gegen die gefährlichen Kinderkrankheiten widerstandsfähig zu machen. Mehr als alles Zahlenwerk giebt folgender kleine Zwischenfall, der sich im Sommer 1896 abspielte, von dem großen Segen dieser eigenartigen Einrichtung für die Kinderwelt New Yorks Zeugnis. Eine der Pflegerinnen unterhielt sich auf Deck mit einer jungen Mutter und erzählte ihr von dem Schiff, als die Frau sie mit den Worten unterbrach: „Liebe Schwester, verbringen Sie nicht Ihre Zeit damit, mir das zu erzählen. Bringen Sie lieber eine andere Frau her, die noch nicht hier war. Mutter hat mir gesagt, wie ich ganz klein war und noch nicht ein Jahr alt, war ich sehr krank und dem Tode nahe; da brachte sie mich im Juli 1875, als das Schiff zum erstenmal fuhr, hierher, und sie sagt, das habe mir das Leben gerettet. Jetzt rettet es ein junges Leben in der zweiten Generation derselben Familie."

In dem Seaside-Hospital, das seit 20 Jahren besteht, wurden im Jahre 1900 während der Zeit vom 15. Juni bis 8. September 597 Kinder unter, 852 Kinder über 2 Jahren = 1449 Kinder, sowie 677 Mütter, zusammen 2126 Patienten an 21 354 Verpflegungstagen verpflegt. Unter den Müttern waren 15 Nationalitäten vertreten.

Der Gesellschaft gehörten am 1. April d. J. 920 Mitglieder an. Die sich ziemlich die Wage haltenden Einnahmen und Ausgaben betrugen im verflossenen Jahre etwas über 80 000 Doll.

VI.

Die Privatwohlthätigkeit.

Ebenso wie in England ist auch in Amerika die Privatwohlthätigkeit in hohem Grade entwickelt. Dies hängt nicht allein mit den im ersten Abschnitt angedeuteten Eigentümlichkeiten amerikanischen Wohlthuns, sondern auch damit zusammen, daß die öffentliche Armenpflege sich von der offenen Armenpflege thunlichst zurückhält und sich namentlich in den größeren Staaten ausschließlich auf die geschlossene Pflege in den Armenhäusern und in Sonderanstalten beschränkt. In Abschnitt III wurde näher dargelegt, wie dieser Umstand das Verhältnis von öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit beeinflußt, so daß diese um so kräftiger einsetzt, je mehr jene zurückgedrängt wird und umgekehrt. Man ist ganz neuerdings bemüht, die so sehr schwierige Grenzscheidung zwischen öffentlicher Armenpflege und Privatwohlthätigkeit auch nach der Richtung zu vollziehen, daß die Privatwohlthätigkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen und nach bestimmten Grundsätzen Beihilfen aus öffentlichen Mitteln erhalten soll.

Im Herbst 1899 wurde von Bird S. Coler der betreffenden Verwaltungsabteilung der Stadt New York, deren Name sich schwer ganz zutreffend übersetzen läßt und etwa dem Rechnungsausschuß einer deutschen Stadtverwaltung verglichen werden kann — The Board of Estimate and Apportionment of the City of New York —, ein Bericht über diesen Punkt erstattet, den Devine in seinem Aufsatz in der Charities Review (1899 S. 338 ff.) geradezu als einen Merkstein in der Geschichte des Verhältnisses der öffentlichen Armenpflege und privaten Wohlthätigkeit bezeichnet. Der Bericht ist auf sorgfältige Ermittlungen über die thatsächlichen Verhältnisse in den größeren Städten Amerikas gestützt; zur Begründung der daran anschließenden Urteile sind außerdem die Gutachten von zahlreichen Sachverständigen des In- und Auslandes eingeholt. Von den 29 Großstädten Amerikas gewähren 12 überhaupt keine Beihilfe dieser Art, fast alle übrigen nur in geringem Maße. Nur New York, Washington und Richmond machen hiervon eine Ausnahme. Die große Mehrzahl der Gutachten erklärte sich gegen die Gewährung derartiger Beihilfen aus öffentlichen Mitteln und gab der Meinung Ausdruck, daß die Privatwohlthätigkeit durch freiwillige Gaben erhalten werden müßte. Die große Charities Aid Association (vergl. oben Abschn. II) gab ihr Gutachten dahin ab, daß die Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sehr schwere Gefahren in sich schließe; sie führe dazu, die private Wohlthätigkeit zu vermindern und zu entmutigen und die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege und der freien Liebesthätigkeit zu vermischen und endlich auch die Begründung privater Unternehmungen mit öffentlicher Beihilfe in ungemessener und bedenklicher Weise zu steigern. Das Komitee der Gesellschaft, dem die Beantwortung der Anfrage anvertraut war, kommt demnach zu folgendem Schlusse: Erstens sollen öffentliche Beihilfen lediglich aus rein öffentlichen Mitteln gewährt werden (nicht aus verschiedenen, sonst noch zur Verfügung der Stadt stehenden Quellen); zweitens sollen Beihilfen nicht für einzelne bedürftige Personen gewährt werden, sofern es sich nicht um solche handelt, die der öffentlichen Armenpflege als bedürftig unterstellt und einer Anstalt zu Lasten der öffentlichen Armenpflege überwiesen sind. Aber auch in diesen Fällen sollten alle Anstalten für die gleiche Art von Insassen auch die gleichen Zahlungen erhalten und die Zahlungen, insbesondere bei Unterbringung von Kindern, nach Köpfen und nicht in einer Pauschsumme geleistet werden. Soweit die Stadt selbst dergleichen Anstalten unterhält und diese noch nicht voll besetzt sind, sollten Anstalten mit gleichem Zweck Beihilfen überhaupt nicht gewährt werden; sie sollen vollständig versagt werden allgemeinen Hilfsgesellschaften und ähnlichen Unternehmungen, die die Unterstützung in offener Pflege zur Aufgabe haben.

Coler kommt zu ähnlichen Ergebnissen und spricht aus, daß man so bald als möglich mit einer Reihe von verkrüppelten Unternehmungen aufräumen und mit einem scharfen Messer schneiden müsse, um endlich die aus öffentlicher Beihilfe erwachsenen Übelstände zu beseitigen. Er stellt den Grundsatz auf, daß Beihilfen nur aus rein öffentlichen Mitteln im Wege des Budgets und den der öffentlichen Armenpflege geleisteten Diensten entsprechend gewährt und vor allem auf eine gleichartige Grundlage gestellt,

daß Bewilligungen von Pauschsummen überhaupt beseitigt werden müßten. In ganz gleichem Sinne hat Coler auch auf der im Mai 1901 abgehaltenen National Conference berichtet und die Zustimmung der Versammlung gefunden.

Seine Vorschläge wurden schon durch ein im Herbst 1899 erlassenes Gesetz zum größeren Teil verwirklicht (An act to amend the Greater New York charter in relation to charitable, elemosinary, correctional or reformatory institutions). Danach soll der Board of Estimate u. s. w. Beihilfen an die Anstalten, die ganz oder teilweise privaten Charakters sind, nur aus öffentlichen Mitteln und nur für solche Insassen gewähren, die nach den vom State Board aufgestellten Grundsätzen aufgenommen sind. Wie der letzte Bericht des State Board bemerkt, hat man sich durch dieses Gesetz schon eine ganze Reihe neuer Gesuche vom Leibe gehalten und die bisher gewährten Zuschüsse vermindert, die im Jahre 1898 die Höhe von 3,13 Millionen Doll., also etwa 12 Millionen Mark, erreicht hatten; neben diesen öffentlichen Beihilfen, die sich auf 250 Anstalten verteilten, flossen ihnen noch aus anderen Quellen 5,8 Millionen Doll. zu. Auch die Schwesterstadt Brooklyn hat neuerdings aus ganz ähnlichen Gründen 40 von 150 Vereinen und Gesellschaften die bisher empfangenen Beihilfen entzogen. Man vergleiche hierzu auch die bei dem Abschnitt Krankenpflege gemachten Ausführungen über das Anwachsen von ärztlicher Hilfe und von Krankenhäusern.

Mit dem Übel der Zersplitterung und der Planlosigkeit hat die amerikanische Wohlthätigkeit noch in höherem Maße zu kämpfen als die des Festlandes. Der Einsicht in die Schädlichkeit dieses Zustandes verdanken zahlreiche Centralgesellschaften ihre Entstehung, die nach dem englischen Vorbilde Charity Organization Societes genannt werden. Ich habe über sie 1898 (S. 54) berichtet und namentlich die Errichtung von Centralgebäuden für die Verwaltung der Privatwohlthätigkeit hervorgehoben. Mir sind weitere Gebäude — Charity Buildings — als die damals genannten von New York und Boston nicht bekannt geworden. Doch möchte ich auf diese, für jede Großstadt mir unentbehrlich scheinende Einrichtung erneut und in der Hoffnung aufmerksam machen, daß sich auch für Berlin die Mittel finden, einen derartigen Bau zu ermöglichen. Auch die Grundsätze der Charity Organization Societies sind im wesentlichen unverändert und noch immer — wie leider auch in Deutschland — noch an so vielen Stellen unbeachtet geblieben, daß immer wieder darauf hinzuweisen man noch immer nicht ermüden darf. Wenn Johnson in seinem 1899 der National Conference über diesen Punkt erstatteten Bericht (99 S. 291) die Worte gebraucht: „Auf die Gefahr hin, langweilig zu werden und 30 mal Gesagtes zu wiederholen", so wird jeder, der praktisch in diesen Dingen arbeitet, geneigt sein, mit ihm dieselbe Einleitung zu verwenden und zum 30sten oder 100sten Male diese Dinge zu sagen, weil es eben notwendig ist, die Grundregeln immer und immer zu wiederholen. Recht gut stellt Glenn in seinem Aufsatz über die Notwendigkeit der Organisation diese Grundregeln zusammen. „Eine Charity Organization Society stellt sich dar als ein Mittelpunkt der Information, wo eine Unternehmung sich

sowohl über andere Unternehmungen als auch über die Armen unterrichten mag, und als eine Centrale für Austausch (clearing house) von Thätigkeit und Ideen." Also Sammlung von Material über Arme, seine Bekanntgabe an alle, die ein Interesse daran haben, Sammlung der Nachrichten über die in der Stadt vorhandenen Wohlthätigkeitseinrichtungen und die Bildung eines Mittelpunktes zur Erlangung von Rat und Hilfe. Dieses alles im Geiste gegenseitigen Vertrauens und mit der Absicht, die Mißbraucher der Wohlthätigkeit fern zu halten, um den wirklich Bedürftigen um so nachdrücklicher helfen zu können.

Die Einrichtung der Charity Organization Societies ist bei allen ziemlich gleichartig; Hauptzweck ist die Vereinigung der Wohlthätigkeitsbestrebungen, wozu dann je nach den Verhältnissen noch die Schaffung und Unterhaltung besonderer, gewissen Klassen der Bedürftigen dienenden Einrichtungen treten, wie namentlich Arbeitsvermittlung, Gewährung von Obdach, Zufluchtsstätten für Frauen und dergl. Auch ist ihnen allen die Verteilung der Geschäfte unter ständige Kommissionen gemeinsam, deren jede einen besonderen Zweig der Thätigkeit zu betreiben hat. Gemeinsam ist ihnen auch die Betonung der Notwendigkeit persönlicher Hilfe und der immer wieder erneute Aufruf zur Mitarbeit. Das Titelblatt des Berichts von Buffalo ist mit den Worten geschmückt:

> „Mag niemand glauben, daß er durch Zahlung eines Beitrags an die Gesellschaft seiner Pflicht gegen die Armen genügt habe. Du kannst niemals deine volle Pflicht gegen die Armen durch eine Gesellschaft leisten; was wir brauchen, ist persönliche Hilfe, und diese Gesellschaft ist begründet, um sie sicher zu stellen. Unser Bestreben ist es, durch unsere Bezirkseinteilung und auf andere Weise für jede arme Familie einen persönlichen Freund zu finden, und wir richten die ernste Bitte an alle, uns als freie Helfer in der Liebesthätigkeit zur Seite zu stehen."

Die Gesellschaften wenden, abgesehen von den von ihnen unterhaltenen eigenen Unternehmungen, keine eigenen Mittel zur Unterstützung auf, sondern sind bemüht, die ihnen übertragenen Fälle zu prüfen und die Mittel im gegebenen Falle von anderer Seite zu erhalten und die Fälle zu weiterer Behandlung den besonderen, mit ihnen in Verbindung stehenden Einrichtungen zu übergeben. Die Frage, ob die Gesellschaften grundsätzlich diesen Standpunkt festhalten sollen, wurde noch 1900 auf der National Conference auf Grund des Berichts von Wilson erörtert. W. bemerkt dabei sehr nachdrücklich, daß die Einrichtung der Charity Organization Society als selbständiger Unterstützungsstellen zu verwerfen sei, da sie das Zusammenarbeiten mit anderen Unterstützungsgesellschaften beeinträchtigen und auch dazu verführen, die wesentlicheren Aufgaben der Charity Organization Society zu vernachlässigen.

Sehr bemerkenswert ist es auch, daß man sich in steigendem Maße von der Unmöglichkeit überzeugt, in großen Verhältnissen die Privatwohlthätigkeit lediglich durch freiwillige Hilfskräfte zu üben. Einen Hauptanteil an den Ausgaben tragen daher die für Gehälter und Löhne der Angestellten und für die Bureaukosten. In New York wurden von 58 600 Doll. 15 761

hierfür ausgegeben; in Boston entfielen von 22 500 Doll. auf diese Zwecke 17 000, in Buffalo von 8096 Doll. desgleichen 2595; in Baltimore dient die Ausgabe von 10 719 Doll. lediglich für Gehälter und Bureaukosten, wozu der Bericht ausdrücklich bemerkt, daß es sich nicht um einen Unterstützungsfonds hierbei handle, sondern um Mittel, die das in dem Bericht näher dargelegte Wirken der Gesellschaft erst ermöglichen sollen. In demselben Bericht findet sich auch an anderer Stelle die Bemerkung, daß das erste Mittel des Erfolges sei: „To pay a just market price for a first class agent.“ Daneben sind freiwillige Helfer in großer Zahl notwendig; in dieser Beziehung scheint Boston am erfolgreichsten zu sein, da es neben den besoldeten Beamten noch etwa 1000 freiwillige Helfer zur Verfügung hat, aus deren Thätigkeit der Bericht einige recht bemerkenswerte Beispiele mitteilt. In den Berichten von Baltimore fällt die starke Verminderung der von der Gesellschaft behandelten Fälle auf, und zwar von 19 072 im Jahre 1895 auf 5353 in 1900. Der Bericht bemerkt dazu, daß hieraus keineswegs geschlossen werden dürfe, daß die Gesellschaft etwa überflüssig sei, sondern vielmehr, daß ihre Grundsätze mehr und mehr Verständnis bei der gesamten Bevölkerung gefunden und daß nun viele Fälle von der Privatwohlthätigkeit in zweckmäßiger Weise behandelt würden, die früher an die Gesellschaft gelangt seien. Im übrigen gebe die Verminderung der Fälle die Möglichkeit, um so gründlicher die noch verbleibenden zu erledigen. Auch in dem Bericht von Philadelphia fällt ein sehr starkes Anwachsen bis zum Jahre 1894 auf, — 36 066 Fälle, die bis 1898 nach einigen Schwankungen auf 22 178 heruntergehen. — In Buffalo hat die C. O. S., von deren Sekretär der in dem Abschnitt III besprochene Bericht über die Beziehungen der öffentlichen zur privaten offenen Armenpflege herrührt, einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Haltung der öffentlichen Armenpflege in Bezug auf diesen Punkt geübt. Dort wurde die offene Armenpflege in einem auffällig hohen Maße gewährt und, wie festgestellt werden konnte, unter sehr großem Mißbrauch, namentlich durch sehr ausgiebige Gewährung von Naturalien. Die etatsmäßigen Beträge hierfür wurden daher 1898 von 91 800 auf 60 000 Doll. herabgesetzt. Die Gesellschaft redet der gänzlichen Abschaffung der offenen Armenpflege durch die Stadt das Wort, die den Trieb zur Selbsthilfe ertöte, fügt allerdings hinzu, daß dann die Privatwohlthätigkeit mit der Tendenz, die Selbsthilfe zu fördern, an ihre Stelle treten müsse.

Eine besondere Stellung nimmt die Vereinigung der jüdischen Wohlthätigkeitseinrichtungen in New York ein, die 1899 ihr 25jähriges Jubiläum feierte. Sie ist aus denselben Wahrnehmungen planloser und zersplitterter Wohlthätigkeit entstanden wie die C. O. S. und stellt mit Befriedigung nach Ablauf eines Vierteljahrhunderts fest, daß ihre Bemühungen sehr wesentlich zur Verminderung dieser Schäden beigetragen haben; aber auch sie spricht dabei den Wunsch aus, mehr Mittel und mehr persönliche Dienste zu ihrer Verfügung zu haben. Auch sie hat eine Anzahl ständiger Kommissionen und eine Reihe eigener Einrichtungen, darunter namentlich eine Erziehungsanstalt für Mädchen und eine Arbeitsvermittlungsanstalt. Die Gesamtausgabe betrug 136 332 Doll., von denen 15 949 auf Gehälter,

5463 auf Bureaukosten und 1451 auf die Unterhaltung des Hauses entfielen, das der Vereinigung von einem Privatwohlthäter gestiftet worden ist. An einmaligen Unterstützungen wurden 41061 Doll., an dauernden 21938 Doll. verwendet, für Transportkosten 15732 Doll. Um den Erfolg der gewährten Hilfe zu beurteilen, wurde eine Erhebung über 1000 Fälle für die Zeit von 1894—99 angestellt, aus der sich ergab, daß nur 70 Personen noch Hilfe von der Gesellschaft erhielten, während ein großer (allerdings nicht zahlenmäßig nachgewiesener) Teil dazu gelangt war, sich selbst zu erhalten. 1898 wurden 5387 Arbeitsstellen vermittelt gegenüber 9701 Bewerbungen. Von besonderer Bedeutung ist die Arbeit an den Einwanderern, die sich namentlich aus Rußland und Österreich einfinden. Im ganzen wendeten sich 1898/99 (am stärksten in den Sommermonaten), 29088 jüdische Einwanderer an die Vereinigung, davon 10855 Österreicher und 16174 Russen, 1555 Rumänen und 377 Deutsche. Die Einwanderung ist neuerdings etwas zurückgegangen, nachdem sie 1888 die Höhe von 62574 erreicht hatte. Es handelt sich also alljährlich um die Bevölkerung einer mittleren Stadt, die ohne Kenntnis der Sprache, vielfach hilflos und durch die Maßregeln der Regierung in der Möglichkeit des Erwerbs bedroht, in Amerika anlangen. Die Hilfsarbeit besteht darin, den Einwanderern, auch denen, die an sich nicht bedürftig sind, in ihrer Verlassenheit beizustehen, die Bedürftigen zu unterstützen und die von der Behörde Zurückgewiesenen mit Mitteln zur Rückkehr zu versehen. Die Arbeit wurde bis 1890 wesentlich von der Hebrew Emigrant Aid Society betrieben, der sich die Vereinigung 1884 mit einer besonderen an den Landungsplätzen arbeitenden Kommission anschloß. 1890 wurde der Fonds des Baron Hirsch begründet, dessen Verwalter von an Mitglieder des Komitees der Vereinigung waren; von diesem Fonds und der gleichfalls von Baron Hirsch begründeten jüdischen Kolonisationsgesellschaft empfängt die Vereinigung die Mittel, um den Einwanderern helfen zu können. 1891 und 1892 wurden dann noch the Russian Transportation Commitee, The American Association for the Relief of Russians und das Central Russian Refuge Commitee begründet, in denen gleichfalls die Vorstandsmitglieder der Vereinigung vertreten waren. In dem Bericht wird auch das Entgegenkommen der Einwandererbehörde gerühmt. Den Bemühungen der Vereinigung gelang es insbesondere, eine andere Klassifikation der jüdischen Einwanderer herbeizuführen; während sie bis 1898 nach der Konfession klassifiziert wurden, wurden sie von da an gleich den anderen Einwanderern nach dem Orte der Herkunft klassifiziert.

Ähnlich wie in England, wenn auch nicht ganz so umfangreich, hat sich auch in Amerika das Werk der Heilsarmee entwickelt, für die dort noch günstigere Voraussetzungen vorliegen als in England, da es in Amerika keine Staatskirche giebt und jede Art von religiöser und sektiererischer Bethätigung frei geübt werden kann. Der Organisator und Leiter der Bewegung in Amerika ist der Sohn des Generals Tucker-Booth. Im ganzen sind 160 einzelne Einrichtungen und Anstalten von der Heilsarmee begründet, darunter Kinderasyle, Frauen- und Mädchenheime, Wöchnerinnenheime, Volksküchen, Arbeitsvermittlungsstellen, Fürsorge für entlassene Straf-

gefangene, Krankenpflege, Winterunterstützung und Arbeiterkolonien, überall mit der Tendenz, nicht zu unterstützen, sondern zu helfen, d. h. so weit wie immer möglich die Kräfte und Fähigkeiten des in Not Befindlichen anzuspannen, ihm zur Wiedergewinnung eigener Selbständigkeit zu verhelfen. Es besteht daher der Grundsatz, jeden für die gebotene Hilfe ein, wenn auch noch so kleines Entgelt, bestehe es in Geld oder Arbeit, entrichten zu lassen. Besonders wichtig sind die drei in Colorado, Kalifornien und Ohio begründeten landwirtschaftlichen Kolonien, auf denen 30 Gebäude errichtet sind, und in denen etwa 200 Männer und Frauen angesiedelt sind, von denen eine größere Zahl schon zu selbständiger Ansiedlung gelangt ist. Bemerkenswert ist, daß auch in Amerika der Zudrang zu den Städten, namentlich den Großstädten, sich sehr fühlbar macht, und daß zahllose Arbeitslose sich dort zusammenhäufen, während in der Landwirtschaft für noch viel zahlreichere Kräfte Platz ist, als zur Verfügung stehen. Eine eigenartige Unternehmung ist auch die Entsendung von armen Familien, die sonst nie reine und frische Luft zu atmen bekommen würden, auf das Land. In dieser Abteilung der Heilsarmee werden Ausflüge auf dem Wasser oder zu Lande unternommen, wobei die Trambahngesellschaften häufig unentgeltliche Fahrt gewähren. In Kansas-City giebt es sogar ein Zeltlager, in einem Park aufgeschlagen, wo arme Familien, von Woche zu Woche sich ablösend, sich aufhalten dürfen. Diejenige Arbeit, aus der das ganze Werk der Heilsarmee hervorgegangen ist, die Arbeit in den schlechtesten Quartieren der Großstadt, wird auch in den amerikanischen Großstädten mit sehr großartiger, nicht ermüdender Hingabe geübt. Sie wird von Frauen und noch mehr von jungen Mädchen betrieben, die sich furchtlos in diese Quartiere wagen und, aller Mißerfolge, aller Verhöhnungen und Bedrohungen und thatsächlicher Lebensgefahr ungeachtet, immer wieder sich an diese verkommenste Klasse der Bettler, Trinker, Dirnen und Verbrecher heranmachen, um ihnen mit Geduld, Nachsicht und Güte zu ihrer weiteren Aufrichtung behilflich zu sein. Diese Mädchen leben in den betreffenden Quartieren, kleiden sich auf das einfachste und sind, wie versichert wird, nach und nach vollständig sicher und unter dem Schutz der ganzen Bevölkerung des Quartiers, so daß sie sich nun frei und ungefährdet darin bewegen können. Mögen die Erfolge im Verhältnis zu der ungeheueren Zahl auch gering sein: als Beispiele persönlicher Hingabe und der Fähigkeit, in jenen, selbst den verworfensten, den kleinen Rest menschlichen Gefühls wieder anzufachen, sind diese Kriegerinnen der Heilsarmee unübertroffen.

Das Werk der Heilsarmee geht über den Rahmen dessen, was wir Privatwohlthätigkeit zu nennen gewohnt sind, in gewissem Sinne hinaus und wird, namentlich in der zuletzt angeführten Arbeit, zu dem, was nach gleichfalls englischem Vorbild settlement genannt wird. Die Bewegung, von der ich 1898 kurz berichtete, hat in den letzten Jahren an Bedeutung und Ausdehnung gewonnen. Henderson hat ihr die in der Litterarischen Übersicht verzeichnete besondere Darstellung gewidmet, in der er den Aufgabenkreis, der den Settlements gestellt ist, genau behandelt. Der Schwerpunkt liegt nicht in der Übung von Wohlthätigkeit, sondern in der Beförderung socialer Anschauungen, der Hebung der Lage der unbemittelten Klassen, der

Schaffung von Erholungsstätten u. s. w. Keine Arbeit, die in dieser Beziehung nützen kann, ist den Settlements fremd, so die Fürsorge für Kinder in Kindergärten, Bewahranstalten, Fürsorge für das jugendliche Alter, Einrichtung von Jugendspielen, von Spielplätzen, die Schaffung von Klubs, Erholungsstätten u. s. w. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, daß Persönlichkeiten, die solcher Arbeit geneigt sind, sich inmitten derjenigen Bevölkerung, der sie dienen wollen, niederlassen und nicht allein **an** ihnen, sondern vor allem auch **mit** ihnen zusammen die Zwecke des Settlements verfolgen. Die Bewegung hat in den letzten Jahren an Festigkeit und Zielbewußtsein gewonnen. In dem Bericht, den die College Settlements Association für 1900 erstattet hat, ist von dem Beginn der Arbeit die Rede und von den Absichten, mit denen die ersten Vorkämpfer in die Bewegung eintraten. Diese wünschten nicht allein mit den ärmeren Klassen zusammenzuwirken, sondern auch in einer Art Selbstopferung ein gutes Teil ihrer bisherigen Lebensgewohnheiten und ihres Komforts hinter sich zu lassen, einfacher zu leben und so ein gutes Beispiel zu geben. Das hat sich völlig verändert. Die hilfsbereite Gesinnung ist dieselbe geblieben; aber der Beweggrund, sich auch äußerlich mit dem Leben und den Lebensbedingungen der ärmeren Klassen völlig zu identifizieren, ist nahezu verschwunden. Man glaubt umgekehrt durch wohleingerichtete und das äußere Lebensbehagen berücksichtigende Einrichtungen die Aufgabe besser zu erfüllen. — Gleichzeitig ist es den bedeutenderen Settlements, die in unmittelbarer Verbindung mit den Universitäten stehen und daher auch direkt Universities Settlements genannt werden, eigentümlich, daß sie auch Schulen socialer Arbeit und Hilfsleistung werden, wie der Bericht von New York sagt: „Wir suchen vor allem auch die Leute, die zu uns kommen, davon zu überzeugen, daß sie zunächst die Bedingungen kennen lernen müssen, unter denen die ärmeren Klassen leben, ehe sie versuchen, diese Bedingungen zu ändern. So sollen sie durch thatsächliche Erfahrungen die beiden Hauptpunkte der Aufgabe kennen lernen: den socialen Untergrund, auf dem sie arbeiten, und die psychologische und ethische Aufgabe, die das Hilfswerk charakterisiert."

Von den eigentlichen Aufgaben der Armenpflege und Wohlthätigkeit hält sich das Settlement im allgemeinen fern, wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß bei den Bemühungen, in socialem Sinne zu helfen, auch mannigfache Fälle an die Helfer herantreten, in denen zunächst ein Zustand der Armut zu beseitigen ist. Doch wird diese Thätigkeit selbst den dafür vorhandenen, öffentlichen oder privaten Organisationen überlassen. Das Settlement selbst will mit den von der Hilfe anderer, im Sinne der Armenpflege unabhängigen Bevölkerungsklassen zu thun haben, sie zur Selbsthilfe anregen und ihnen bei Schaffung aller der Einrichtungen behilflich sein, die die Grundlage der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit geben. Eine charakteristische Seite der Bewegung ist die überaus große Teilnahme weiblicher Elemente an der Arbeit, die bei dem leitenden Komitee der vereinigten Settlements ganz ausschließlich vorhanden sind; aber auch in den Universities Settlements überwiegen die weiblichen Mitglieder die männlichen. Die Aprilnummer des Commons enthält eine Statistik der in sämtlichen Ländern vorhandenen Settlements. Danach bestehen in Amerika

107, England 38, Schottland 5, Frankreich 5, Japan 2, Öſterreich 2, Deutſchland, Holland, Indien und Auſtralien je ein Settlement. Auf London entfallen allein 30, New York 27, Chicago 17 und Boſton 11. Die Statiſtik iſt offenbar unzutreffend, ſoweit ſie das Ausland betrifft, aber auch für das Inland von keiner beſonderen Bedeutung, da in Amerika eine große Zahl von Einrichtungen unter die Settlements gezählt werden, die wir unter andern und etwas ſchlichteren Namen begreifen, wie denn vielfach einzelne Einrichtungen, wie Kindergärten, Bewahranſtalten, Vereinigungen von Jugendſpielen und dergl. ſchon als Settlements bezeichnet werden. Im übrigen wird es auf den Namen nicht ſo ſehr viel ankommen. Die Hauptſache iſt — und darin liegt das bedeutungsvolle und wirkſame Moment auch für das Gebiet der Armenpflege —, daß eine Annäherung der beſitzenden und nichtbeſitzenden Klaſſen verurſacht werden und alle Mittel angewendet werden ſollen, um Zuſtände zu ſchaffen, in denen Armenpflege und Wohlthätigkeit durch Selbſthilfe und nachbarliche Hilfe erſetzt werden.

5. Frankreich.

Litteratur.

Die nachfolgenden Litteraturangaben schließen sich an an die Litteraturangaben in dem 1898 erschienenen Bericht über das ausländische Armenwesen in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 35, S. 56 ff.

I. Allgemeines.
II. Litterarische Thätigkeit.
III. Die internationale Ausstellung und der internationale Kongreß. Muensterberg, Armengesetzgebung in Frankreich in Hwb. d. Staatsw. I. Bd. 2. Aufl. S. 1117. — Bibliographie des Armenwesens S. 63 ff. — Zeitschriften: La Revue Philanthropique. Paris. — L'Assistance publique. Paris. — Revue d'Assistance. Paris. — Berichte des Conseil supérieur de l'assistance publique, bisher 79 Hefte. — Recueil des travaux du Congrès international d'ass. publ. et de bienf. privée tenu du 30 juillet au 5 août 1900. 6 Bände. I. Documents généraux. — Assemblées générales, première question. II. Assemblées générales, 2e, 3e et 4e questions. III. Première section (enfance). IV. Deuxième section (malades, infirmes, incurables, vieillards). V. Troisième section (indigents valides: œuvres que celles d'assistance par le travail: questions générales). VI. Quatrième section (Congrès des œuvres d'assistance par le travail). — Annales des assemblés départementales. Letzter Band XII, 1898. — Derouin, Gory, Worms, Traité théorique et pratique d'assistance publique. Paris 1900. 2 Bände. — Lallemand, La révolution et les pauvres. Paris 1898. — Monod, L'assistance publique en France en 1889 et en 1900. Paris. — Muteau, Relevé des vœux émis par les Congrès d'assistance et par la société intern. p. l'étude des questions d'ass. 1889—1898. Paris 1898.

IV. Die öffentliche Armenpflege. a) Worms, Le droit des pauvres. Son histoire, Paris et la province, projets de réforme législatifs et autres. Revue Philanthropique vol. V, p. 549 ff. vol. VI, p. 47 ff. — Rey et Lachièze, Proposition de loi relative à l'assistance des vieillards et des infirmes. Revue d'Ass. 1899 p. 31—59. — b) L'assistance des vieillards et des infirmes. Revue Phil. Janvier 1901, p. 279. — Monod, Assistance publique. Projet de loi sur l'assistance aux vieillards.

V. Die Privatwohlthätigkeit.
VI. Die Verbindung der Wohlthätigkeitsbestrebungen. Lefébure, L'organisation de la charité privée en France. — Jahresberichte der Société Philanthropique Paris. Paris 1900. — La France charitable et prévoyante. Tableaux des œuvres et institutions des départe-

ments. 1899. — Paris charitable et prévoyant. Beide herausgegeben vom Office Central, Paris. — Haussonville, Assistance publique et bienfaisance privée. — Monod, Bienfaisance privée et ass. publique. In Rev. Phil. Juni 1901. — Rivière, Les offices centraux. Ebenda. April 1901. — Jahresberichte des Office central des œuvres de bienfaisance, Paris; Office central lillois; Office central de la charité bordelaise; bureau de bienfaisance de Lyon etc. etc. Paris 1901.

VII. Kinderfürsorge. Recueil des travaux du Congrès intern. 1900, Tome III: première section (enfance). — Statistique du service de la protection des enfants du premier âge. 1900. Conseil supérieur, fasc. No. 78: Assistance aux enfants des familles indigentes. — Monod, Les enfants assistés de France. 2 vol. 1898. — Strauss, Dépopulation et puériculture. Paris 1901.

VIII. Krankenpflege. Bourneville, L'enseignement pratique dans les écoles d'infirmières laiques. Paris 1899. — Programme de l'enseignement des écoles municipales d'infirmiers et d'infirmières de Bicêtre, de la Salpêtrière, de la Pitié et de Lariboisière. 1899. Congrès international d'ass. publ. et de bienfaisance privée, 1900. Tome IV: Malades, infirmes incurables, vieillards. — Liebe, Der Stand der Volksheilstätten-Bewegung im In- und Auslande. V. Bericht, S. 50 ff. München 1900. — Caubet, Bonnaire, De l'hospitalisation des femmes enceintes. Revue d'Ass. Avril 1900, p. 173—207.

IX. Fürsorge für Arbeitslose. Lecoq, L'assistance par le travail en France. Paris 1900. — Rivière, Les jardins ouvriers en France et à l'Etranger. Paris 1899. — Congrès intern. d'Ass. publ. et de Bienf. pr. Tome VI: Quatr. section: Congrès des œuvres d'assistance par le travail.

X. Paris. L'Assistance publique en 1900. — Dazu: Plans de masse des hopitaux, hospices, maisons de retraite, établissements de service gén., écoles professionnelles. — Bompard, Le bureau de bienfaisance central de Paris. Paris 1900. — La Charité à Paris au XIXe siècle. Paris 1900.

I.

Neuere Entwicklung des französischen Armenwesens.

In dem Bericht von 1898 habe ich schon darauf hingewiesen, daß auch die französische Armenpflege keineswegs der gesetzlichen Regelung entbehrt, und daß selbst in denjenigen Zweigen, in denen ein gesetzlicher Zwang zur Übung der Armenpflege nicht besteht, die Einrichtungen nicht als ganz private bezeichnet werden können. So sind namentlich die bureaux de bienfaisance, die vorzugsweise der Übung der offenen Armenpflege gewidmet sind, an gesetzliche Bestimmungen gebunden und werden, insbesondere in den größeren Städten, durch sehr erhebliche Subventionen der Kommunen unterstützt. Auch beruht eine der wichtigsten Einnahmequellen der Armenpflege, die Lustbarkeitssteuer, auf die ich noch mit einigen Worten zurückkomme, auf Gesetz. Endlich ist zu beachten, daß die sehr ausgedehnte Armenpflege geistlicher Korporationen wiederum nicht völlig dem freien Belieben überlassen ist, sondern zum Teil aus Mitteln schöpft, die nach Kirchenrecht der Armenpflege gewidmet werden müssen. Mit dieser Maßgabe besteht allerdings die eigentliche obligatorische Armenpflege, d. h. die auf Gesetz beruhende Unterstützung Bedürftiger, durch deren Verabsäumung die verpflichteten Träger

sich einer gesetzlichen Verpflichtung entziehen würden, nur für drei Zweige der Armenpflege, die Fürsorge für Kinder, für Kranke und für Irre.

Ein Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Fürsorge für das Alter, befindet sich noch in der Beratung. Er bezeichnet die Richtung, in der sich gegenwärtig die Absichten der Regierung bewegen. Freilich ist diese Tendenz zur Ausdehnung der öffentlichen Armenpflege keineswegs unbestritten. Doch bezieht sich die Verschiedenheit der Meinungen hierüber nicht nur auf die fachtechnische Seite; es verbergen sich vielmehr darunter ganz entschiedene politische und konfessionelle Gegensätze, die auf sehr vielen Gebieten dem öffentlichen Wesen Frankreichs ein entscheidendes Gepräge geben. Nirgends sind diese Gegensätze charakteristischer hervorgetreten als in den beiden internationalen Kongressen von 1889 und 1900 und in der an sie anschließenden Litteratur.

Dem Verfasser dieses Berichts war es vergönnt, als Mitglied der Jury in der Klasse assistance publique auf der Pariser Weltausstellung von 1900 und als Delegierter der Stadt Berlin auf dem Kongreß von 1900 die französischen Verhältnisse näher und unter günstigeren Bedingungen kennen zu lernen, als es sonst der Fall ist. Ich trage eine Schuld der Dankbarkeit ab, wenn ich an dieser Stelle ausspreche, welchen freundlichen Empfang die fremden Teilnehmer der Jury und des Kongresses und nicht zum mindesten die deutschen Teilnehmer in Paris gefunden haben. Die natürliche Liebenswürdigkeit der Franzosen, erhöht durch die Pflichten der Gastlichkeit, machte sich in der aufmerksamen Entgegennahme der von den fremden Teilnehmern dargebotenen Berichte und Darlegungen bemerkbar und fand auch in anderer Weise, bei Besichtigungen, festlichen Zusammenkünften und dergl., mannigfachen Ausdruck. Wie viel auch wir von der ernsten und eindringenden Arbeit der Franzosen lernen können, wird der nachfolgende Bericht zeigen. Auf die Ausstellung von 1900 und den internationalen Kongreß komme ich sogleich noch mit einigen Worten zurück. Zur Charakterisierung der neueren Entwicklung des französischen Armenwesens sind beide von großer Bedeutung.

Der Kongreß war, wenn man es so ausdrücken darf, ein Siegesfest der Anhänger der öffentlichen Armenpflege und ihrer weiteren Ausgestaltung. Schon 1889 hatte der damalige Minister des Innern Dupuy in Bezug auf die öffentliche Armenpflege die Worte gesprochen: „Nous allons appliquer une législation nouvelle; nous faisons, en quelque sorte, le premier pas dans un monde nouveau au point de vue administratif. Schon damals konnte der hervorragende Leiter der französischen Armenpflege, der Direktor im Ministerium des Innern, Monod, in seiner Eröffnungsrede aussprechen, daß nur die öffentliche Gewalt im stande sei, die Aufgaben der Armenpflege in umfassender und methodischer Weise zu erfüllen und die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege in die Formel zusammenfassen: „L'assistance publique, à défaut d'autre assistance, est due à l'indigent qui se trouve, temporairement ou définitivement, dans l'impossibilité physique de pourvoir aux nécessités de l'existence", d. h., daß mit Ausnahme der arbeitsfähigen Personen jede Art von Hilfsbedürftigen Gegenstand der öffentlichen Armenpflege sein solle. Und wenn er mit dem berühmten Worte schloß, die genau 100 Jahre früher der französische Konvent verkündet

hatte: „Les secours publics sont une dette sacrée“, so konnte er 1900 an den fröhlichen Anfang das fröhliche Ende anknüpfen und in der wiederum von ihm gehaltenen Eröffnungsrede des Kongresses von 1900 darauf hinweisen, was inzwischen von dem Staat und den Gemeinden neu geschaffen worden sei. Diese auch in der Form höchst vollendete Rede ist für das Verständnis der gegenwärtigen Verhältnisse unerläßlich. Die von Monod 1889 geprägte Formel für den Umfang der öffentlichen Unterstützung wurde von dem damaligen Kongreß zum Beschluß erhoben und hat vor allem auf dem Gebiet der Krankenpflege in dem Gesetz vom 15. 7. 1893 über die öffentliche Fürsorge für Kranke (loi sur l'assistance médicale gratuite) reiche Früchte getragen. In dem Gesetz ist ausgesprochen, daß jeder mittellose Franzose im Falle von Krankheit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege im Hause und, wenn er hier nicht zweckmäßig behandelt werden kann, auf Aufnahme in eine Anstalt haben solle. Die Ausführung des Gesetzes ist Sache der Gemeinden, denen von den Departements und dem Staat nach dem Grade der Leistungsfähigkeit Zuschüsse gewährt werden. Das Gesetz kommt allmählich zur Ausführung; während 1895 etwa 360 000 Kranke der Wohlthat des Gesetzes teilhaftig wurden, waren es 1899 etwa eine halbe Million. Auf Einzelheiten, die für Deutschland von Interesse sind, komme ich unten zurück. Für die allgemeine Betrachtung interessiert die Schlußfolgerung, die Monod an die durch das Gesetz gebrachten Fortschritte knüpfte, indem er aussprach: „La loi a fait pénétrer dans notre législation le principe de l'assistance obligatoire; ce principe produira peu à peu ses conséquences nécessaires.“ Als die nächste dieser Konsequenzen bezeichnet er die Fürsorge für die alten, siechen und unheilbaren Leute.

In amtlicher Form hat der Beirat des Ministers des Innern, der Conseil supérieur de l'assistance publique, in seiner Sitzung vom 18. 3. 1898 der gegenwärtig maßgebenden Richtung in folgenden Sätzen umfassenden Ausdruck gegeben, die ihres programmatischen Charakters wegen vollständig und im Originaltext wiedergegeben werden mögen:

„Le Conseil supérieur qui va compter aujourd'hui dix années d'existence, renouvelle son adhésion aux règles générales qu'il a formulées dès ses premières réunions, et qui ont depuis guidé tous ses travaux. Ces règles sont les suivantes:

L'assistance publique est due à ceux qui se trouvent, temporairement ou définitivement, dans l'impossibilité physique de pourvoir aux nécessités de la vie.

L'assistance publique n'est due qu'à défaut d'autre assistance.

L'assistance publique est d'essence communale. C'est par la commune que doivent être désignés les bénéficiaires de l'assistance, parce que seule elle est en situation de les connaître.

L'organisation de l'assistance doit toujours être telle que la commune soit financièrement intéressée à la limitation du nombre de ses indigents. Des recours doivent pouvoir être exercés contre sa décision, si cette limitation est abusive.

L'assistance publique est une œuvre de solidarité nationale. Elle

doit s'exercer, non seulement de la société à l'individu, mais de groupe à groupe, les communes riches venant au secours des communes pauvres, les départements riches venant au secours des départements pauvres. La proportionnalité, et non la fixité, doit en conséquence être la règle des subventions, soit des départements, soit de l'État.

Le Conseil supérieur émet le vœu que ces principes, qui sont ceux adoptés à l'unanimité par le Congrès international de 1899, continuent à inspirer la direction que donne la Gouvernement à l'administration de l'assistance publique, soit dans la préparation de lois nouvelles, soit dans l'application des lois existantes."

Der Erwägung, daß da, wo der Staat oder die Gemeinde eine Aufgabe in die Hand nimmt, die private Thätigkeit zurückgeht, verschließt man sich auch in Frankreich nicht. Aber während in Deutschland diese Erwägung im ganzen auf dem Boden fachwissenschaftlicher Erörterung bleibt, tritt in Frankreich in dem Verhältnis der „charité" und der „assistance" der oben angedeutete politische und konfessionelle Gegensatz scharf in die Erscheinung. Auf dem Kongreß selbst kam er gelegentlich eines Leitsatzes zum Ausdruck, den der sehr hervorragende und in Frankreich höchsten Ansehens genießende Leiter der Lyoner Wohlthätigkeit, Sabran, im Anschluß an seinen Generalbericht über die Frage der Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit dahin formulierte: „Pour arriver à l'entente, la bienfaisance privée aura à se soumettre au contrôle et aux lois de l'État qui devra à son tour lui assurer et lui garantir sa liberté d'action." Der Leitsatz hatte, wie man sehr wohl wußte, mehr als bloß theoretische Bedeutung; er knüpfte an eine Enthüllung an, die kurz vorher in Bezug auf das Kloster zum Guten Hirten in Nancy gemacht war, wo eine in der That erschreckende Ausbeutung der Arbeitskräfte junger Mädchen stattgefunden hatte, gegen die sich gesetzliche Mittel als unzureichend erwiesen hatten. An dieser Stelle entlud sich dann der Gegensatz. Der Wortführer des gegnerischen Teils war der Comte d'Haussonville, der als einer der feinsinnigsten französischen Schriftsteller und als Meister des Worts (er ist Mitglied der Académie Française) seine Gegnerschaft in die feinste und höflichste Form zu kleiden wußte. Er will der öffentlichen Gewalt das Recht einräumen, da eine Kontrolle zu üben, wo es sich um Anforderungen der durch die Gesetze aufgestellten hygienischen Forderungen, wo es sich um Ausführung der Gesetze über den Schutz Minderjähriger und ihre Erziehung handelt, endlich da, wo die öffentliche Gewalt direkt oder indirekt ein Unternehmen unterstützt. Im übrigen aber soll der Staat der freien Liebesthätigkeit ihre Freiheit und sie ungeschoren lassen. Nach kurzer aber sehr lebhafter Erörterung einigte man sich auf einen Beschluß, der allerdings so farblos wie möglich war und besagte, daß die freie Liebesthätigkeit (bienfaisance privée) sich der durch die Gesetze angeordneten Kontrolle des Staates zu unterwerfen habe (se soumettre au contrôle tel qu'il sera déterminé par les lois). D. h. soweit die Gesetze eine solche Kontrolle anordnen sollten, muß man sich ihr unterwerfen, was an sich ziemlich selbstverständlich sein dürfte. Comte d'Haussonville hat dann in dem kürzlich erschienenen, in der Litteraturangabe angezeigten Büchlein „Assi-

stance publique et bienfaisance privée“ die Frage noch einmal gründlich aufgenommen und an zwei Stellen ausführlich die bestehenden Gegensätze besprochen. Er unterscheidet hierbei zwischen dem Staat und der Gesellschaft, die keineswegs identisch seien. Für die Gesellschaft, d. h. die richtig verstandene christliche Gesellschaft, sei die Unterstützung des Bedürftigen allerdings obligatorisch; sie als Funktion des Staates anzusehen, liege keine Veranlassung vor. Umgekehrt sei die Privatwohlthätigkeit der öffentlichen Armenpflege in Theorie und Praxis weit überlegen. Bei ihr die Milde, die Weichheit, der dem Bedürfnis angepaßte Erfindungsreichtum, bei der öffentlichen Armenpflege die Strenge, die Kälte, die Büreaukratie des öffentlichen Dienstes. Gleichwohl verkennt auch d'Haussonville nicht, daß Einrichtungen der öffentlichen Gewalt vorhanden sind und sein müssen, so gut wie solche der privaten Liebesthätigkeit, und daß es nun darauf ankomme, das richtige Verhältnis zwischen beiden zu finden. Jedenfalls aber liege kein Bedürfnis vor, die öffentliche Gewalt über die notwendige Grenze hinaus zu erweitern und ihr in der Kontrolle der privaten Wohlthätigkeit eine Übermacht zu gewähren, die hinderlich und unerträglich wirken würde (tracassière, gênante, intolérable). Er bedauert, daß der Kongreß diesem durchaus berechtigten Standpunkt nicht einen klaren Ausdruck gegeben habe, da, wie man sich nicht verhehlen könne, gegen die Privatwohlthätigkeit ein böser Wind wehe und die Atmosphäre mit Sturm geschwängert sei. Heftiger spricht sich der ultramontane Heißsporn Lallemand aus, ein früherer Beamter der Waisenverwaltung von Paris und der kenntnisreichste, wenn auch einseitigste Schriftsteller auf diesem Gebiet. Er sagt in seiner schon früher erschienenen Schrift geradezu: „Die Absicht des Staates, seine Hand auf die freie Liebesthätigkeit zu legen, ist eines der offenbaren Ziele der Freimaurersekte, die gegenwärtig die Geschicke unseres Landes leitet.“ Selbstverständlich ist hier unter Liebesthätigkeit vor allem immer zu setzen: „Die von geistlichen Orden und Gesellschaften geleitete Wohlthätigkeit.“ Wer die Vorgeschichte und Entwicklung des im Juni zum Abschluß gelangten Vereinsgesetzes verfolgte, konnte der das öffentliche Leben beherrschenden Gegensätze besonders gewahr werden. Vorläufig hat die Regierung in diesem Kampfe den Sieg davongetragen, der durch die Beschränkung, die den Ordensgenossenschaften auferlegt sind, auch für das engere Gebiet der Wohlthätigkeit von Bedeutung ist.

Die Frage wird naturgemäß nicht zur Ruhe kommen. Wiederholt hat sich mit ihr im vergangenen Winter die société internationale pour l'étude des questions d'assistance beschäftigt, die 1889 im Anschluß an den Kongreß begründet wurde. Auch ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, über den Dr. Thulié in der Februarnummer der Zeitschrift L'assistance publique (1901, S. 49) berichtet. Die Verhandlungen, die in der genannten société im Dezember 1899 gepflogen wurden, betrafen speciell die Frage der staatlichen Überwachung der privaten Wohlthätigkeits- und insbesondere der Waisenanstalten. Sie waren, ebenso wie der von Thulié besprochene Gesetzentwurf, durch die skandalösen Vorgänge im Waisenhause Au Bon Pasteur in Nancy hervorgerufen. Jene Verhandlungen waren vorbereitet durch einen Bericht des Generalinspektors Lefort. Er enthält eine erschöpfende Zusammenstellung der Veröffentlichungen, in denen

seit einer Reihe von Jahren bereits die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht bewiesen worden ist. Monod hatte schon 1892 empfohlen, die armenpflegerische Gesetzgebung durch ein Gesetz betr. die privaten Wohlthätigkeitsanstalten zu vervollständigen. Der Staat müsse dafür Sorge tragen, daß die Privatwohlthätigkeit das, was sie zu thun übernimmt, auch thatsächlich leiste. Die Aufsicht müßte auf alle Arten von Einrichtungen ausgedehnt werden, vor allem auf die für die Kinder bestimmten, da das Kind, dessen Arbeitskraft am leichtesten zu verwerten ist, der Gefahr der Ausbeutung am meisten ausgesetzt sei. Die privaten Waisenhäuser sind bisher einer regelmäßigen Inspektion nicht unterworfen gewesen. Mit Ausnahme der Anstalten, die staatliche Subvention erhalten, weiß die öffentliche Verwaltung nichts über die Art der Einrichtung, des Unterrichts, der Erziehung und der Hygiene in den Privatanstalten. Ein Gesetz, das die Bedingungen, unter denen Anstalten eröffnet, überwacht und geschlossen werden dürfen, regelt, wäre nur eine logische Ergänzung der Gesetze, die den Unterricht und die industrielle Arbeit der Kinder zum Gegenstande haben. Monod betont, daß die menschenfreundlichen Bestrebungen weder eingeengt, noch ihre Freiheit beeinträchtigt werden sollen, daß aber die Möglichkeit vorhanden sein müsse, gegen schlechte Einrichtungen vorzugehen. Lefort citiert ferner den von Thulié an den Conseil supérieur erstatteten Bericht (fasc. 53, 1896), in dem dieser betont, daß die staatliche Überwachung privater Anstalten durchdringender und strenger eingreifen müsse. Er erwähnt die große Schwierigkeit, genaue Angaben über die Geldmittel der Anstalten zu erhalten, da die Häuser, in denen die Kinderarbeit die Haupteinnahmequelle bildet, dies sorgfältig vertuschen. Die Ausbildung der Mädchen beschränke sich in vielen Fällen darauf, die Zöglinge die größtmögliche mechanische Handfertigkeit für einen speciellen Arbeitszweig erwerben zu lassen, so daß sie zwar der Anstalt, nicht aber ihrem ferneren Fortkommen nutzen. Zur Verstärkung der von Thulié erwähnten Thatsachen schaltet Lefort eine Stelle aus dem Schreiben des Bischofs von Nancy ein, der die Zustände in dem bereits erwähnten Mädchenwaisenhause zu Nancy beleuchtet und in dem es heißt, daß von 60 Mädchen, die während eines Jahres die Anstalt verließen, nur zwei oder drei auf dringende Vorstellungen des Bischofs hin mit Geld versehen wurden, während alle andern ohne Hilfsmittel entlassen wurden, nachdem sie 5, 10 oder 20 Jahre in der Anstalt für diese gearbeitet hatten. Thulié konstatiert, daß in manchen Waisenhäusern die Zöglinge wahre Opfer einer niedrigen und gemeinen Spekulation seien; schlecht genährt, unhygienisch versorgt, mit Arbeit überhäuft, der Freiheit beraubt und ohne eigentliche Erziehung aufgewachsen, seien sie bei ihrem Austritt kaum je fähig, sich eine geordnete Existenz zu gründen. Aus diesen Ausführungen gehe zur Genüge hervor, wie notwendig die staatliche Überwachung der Anstalten für Personen sei, die sich nicht selbst schützen können, wie Kinder, Kranke, Greise u. s. w. Der Berichterstatter erwähnt eine im Jahre 1882 veranstaltete Erhebung, nach der von 914 privaten Anstalten nur 103 „reconnues d'utilité publique“ waren; 292 waren außerdem anerkannt und autorisiert, während 519 jeder Kontrolle entbehrten. Lefort kommt zu dem Schluß, daß die in staatlichen Korrektionsanstalten erzogenen Kinder dort häufig besser aufgehoben seien

als die in privaten Waisenhäusern untergebrachten, sowohl in Bezug auf die Erziehung für einen Beruf, als auch auf den Empfang einer kleinen Aussteuer beim Verlassen der Anstalt.

Die von Lefort aufgestellten Leitsätze wurden in der Diskussion als nicht weit genug gehend angegriffen. Die weittragende Bedeutung des Gegenstandes war der wesentliche Anlaß, die Frage auf dem Kongreß anzuschneiden. Ob es zu einem Gesetz kommen wird, das mit der unerläßlichen Schonung der Freiheit der Liebesthätigkeit die unzweifelhaft — übrigens nicht nur in Frankreich — vorhandenen Auswüchse zu beschneiden vermag, muß der Zukunft überlassen bleiben. Jedenfalls hat sich die Regierung, wie in dem Aufsatz von Thulié in der assistance publique näher dargelegt wird, eingehend mit der Frage beschäftigt und angesichts der Ohnmacht der staatlichen Organe, in solchen Fällen nachdrücklich eingreifen zu können, sich für ein gesetzliches Vorgehen entschieden. Der Conseil supérieur d'assistance hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der von dem Ministerium mit einigen Einschränkungen angenommen wurde; er stellt namentlich das Princip auf, daß Wohlthätigkeitseinrichtungen anzumelden sind; die Anmeldung soll enthalten die Angabe des Sitzes, des Zwecks und der für die Leitung verantwortlichen Persönlichkeit. Die Aufsicht würde sich namentlich auf die ärztliche und hygienische Seite und vor allem auf den Schutz der Minderjährigen zu erstrecken haben. Allerdings macht Thulié in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß schon für die Inspektion der öffentlichen Einrichtungen die Zahl der vorhandenen Kräfte ungenügend sei und es einer erheblichen Vermehrung bedürfe, wenn die Aufsicht sich auch auf die unter das Gesetz fallenden Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit erstrecken sollte.

Zunächst hat es bei einer Änderung in dem inneren Dienst der Inspektion sein Bewenden behalten. Der Präsident der Republik hat auf Bericht des Ministers des Innern ein Dekret vom 24. 2. 1901 erlassen, durch das die Vereinigung der Dienste der Inspektoren angeordnet wird. Die Einrichtung dieses Dienstes begann 1848 mit der Schaffung der Inspection générale des services administratifs au ministère de l'Intérieur. Es wurden vier Abteilungen gebildet für die Beaufsichtigung der Gefängnisse, der Wohlthätigkeitseinrichtungen, der staatlichen Anstalten und der Anstalten für Geisteskranke, denen im ganzen 11 Generalinspektoren zur Verfügung standen, wovon auf die erste Abteilung allein 7 entfielen; während aber dieser Dienst allmählich weniger Kräfte beanspruchte, forderte die Aufsicht über die übrigen Einrichtungen immer mehr. Der Übelstand lag nun darin, daß die Inspektoren für Abteilungen ernannt wurden und keine Beziehungen zu einander hatten, so daß an demselben Ort und womöglich zu derselben Zeit Inspektoren der verschiedenen Abteilungen erschienen. Bei der steigenden Bedeutung des Aufsichtsdienstes bildete diese Scheidung ein ernstes Hindernis, das durch Vereinigung der sämtlichen Abteilungen beseitigt werden soll. Es wird daher künftig ein einheitlicher Dienst eingerichtet, der sich auf alle Arten von öffentlichen Anstalten und auf diejenigen Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit erstrecken soll, die die juristische Persönlichkeit besitzen oder vom Staat eine Subvention erhalten. Sie sollen in regelmäßigen Zwischenräumen die

Anstalten besichtigen und von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten, in denen die Neuschaffung, die Umwandlung oder auch die Abschaffung bestehender Einrichtungen, die Revision und Verbesserung der Reglements und dergl. beraten werden soll. Die Zahl der Inspektoren wird auf 11 (wie bisher) festgesetzt; ihnen treten noch 4 Hilfsinspektoren und eine Generalinspektorin (inspectrice générale) zur Seite. Die von Thulié gewünschte und nach Lage der Sache wohl auch erforderliche Vermehrung des Personals ist daher noch nicht erfolgt.

II.

Die litterarische Thätigkeit.

Dem lebhaften Interesse, mit dem gegenwärtig in Frankreich alle Fragen des Armenwesens verfolgt werden, entspricht die sehr gründliche litterarische Behandlung des Gegenstandes und die ungemein reiche und vielseitige praktische Arbeit. In dem Werk von Dérouin, Gory und Worms wird die Technik der gesamten Armenpflege in einer erstaunlichen Vollständigkeit in 2 Bänden auf nahezu 1300 Druckseiten behandelt. Es ist ein in großem Stil angelegtes Handbuch der Verwaltung, in dem alles zu finden ist, was die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Beamten, der Ärzte, der Hebammen u. s. w. betrifft, in dem die Büdgetaufstellung, die Abrechnung u. s. w. sorgfältig klargelegt werden, ein Unternehmen, das freilich nur in einem Lande möglich ist, das eine centrale Regierung besitzt und in dem, ähnlich wie in England, sämtliche an der Verwaltung beteiligten Behörden sich nach den von der Centralstelle erlassenen Anordnungen richten müssen. In Deutschland besitzt nur Bayern derartige, für alle Armenverwaltungen verbindliche Anordnungen, während in dem übrigen Deutschland, namentlich in Preußen, die Armenverwaltung in der allgemeinen Verwaltung mit unterläuft, ohne, abgesehen von dem Gesetz über den U. W., einer irgendwie gleichmäßigen Behandlung unterworfen zu sein. Aus demselben Grunde entbehren wir zusammenfassender Darstellungen über das Armenwesen, wie sie Frankreich in seinen amtlichen Statistiken in reichem Maße besitzt. Das Gleiche gilt von den auf die Zahl von 80 Heften gediehenen Veröffentlichungen des Beirats der Centralbehörde, dem Conseil supérieur de l'assistance publique, der alle auf diesem Gebiet liegenden Fragen gutachtlich behandelt, über neue Gesetzentwürfe gehört wird und ein sehr maßgebender Faktor in der Entwicklung der französischen Armenpflege geworden ist. Es wird sich im Verlaufe der Darstellung Gelegenheit geben, auf einige seiner Berichte näher einzugehen. Eine sehr dankenswerte Aufgabe erfüllen die von dem leider jüngst verstorbenen Staatsrat de Crisenoy herausgegebenen Annales départementales.

Die Annalen, von denen der 12. Band vorliegt, bringen zusammenfassende Berichte über die gesamten Arbeiten der Departements, denen im Rahmen der französischen Verwaltung gerade auf dem Gebiete der Armenpflege besonders bemerkenswerte Aufgaben obliegen. Die Departements waren bis zum Jahre 1893 die einzigen Träger der öffentlichen Gewalt,

denen die Pflicht zur öffentlichen Armenpflege und zwar die Fürsorge für Geisteskranke und für Kinder oblag. Seit 1893 ist durch das Gesetz über die ärztliche Fürsorge auch den Gemeinden eine Pflicht zur öffentlichen Armenpflege auferlegt, an der die Departements ebenfalls beteiligt sind. In den Annalen ist daher der assistance et hygiène der größte Teil der Berichterstattung gewidmet. Ich hebe hervor S. 79 ff.: 1. Enfants assistés et morafemet abandonnés. 2. Protection des Enfants du premier âge. S. 203 ff.: Assistance des Valides. 1. Les dépôts de mendicité et l'article 274 du Code pénal. 2. Dé libérations. Es wird hauptsächlich über die Bestrebungen zur Unterdrückung des Bettelwesens und der Hilfe durch Schaffung von Arbeit berichtet. Ein von dem Deputierten Croupy aufgestellter Gesetzentwurf zur Unterdrückung der Bettelei und der Vagabondage, sowie ein Cirkular des Ministers des Innern über die Behandlung von Bettlern und Landstreichern sind wörtlich mitgeteilt.

Von Bedeutung sind auch die Verhandlungen der nationalen Kongresse, deren drei im letzten Jahrzehnt abgehalten worden sind. Hierher gehören auch die in der Revue d'assistance, dem Organ der schon erwähnten société internationale, veröffentlichten Berichte. Vom Juli dieses Jahres ab wird die Zeitschrift mit der Revue Philanthropique vereinigt werden, die seit 1893 erscheint und von dem auf diesem Gebiet besonders hervorragenden Senator Strauß geleitet wird. Es giebt keine Zeitschrift, die amerikanische Charities Review nicht ausgenommen, die mit ähnlicher Gründlichkeit und Sachkunde alle Fragen des Armenwesens und der damit zusammenhängenden socialen Gebiete behandelt wie diese Revue. Aber auch die in dem Litteraturverzeichnis angegebenen Einzelschriften zeigen, wie sehr man auf einzelnen Gebieten die Fragen tiefer zu ergründen sucht, wie in den Werken der schon genannten comte d'Haussonville und Lallemand, in der Arbeit von Lecoq über die assistance par le travail, in der von Rivière über die asiles de nuit und die jardins ouvriers u. a. m. Eine Reihe von Berichten über die Ausübung der Armenpflege im ganzen oder in einzelnen Zweigen, wie derjenige der Société philanthropique, der über die assistance par le travail in verschiedenen Städten, der des Office Central u. s. w. tragen geradezu den Charakter von Büchern.

III.

Die internationale Ausstellung und der internationale Kongreß von 1900.

In diesem Zusammenhange sind endlich als Sammlung höchst mannigfaltigen und zum überwiegenden Teil wertvollen Materials die Ausstellung in der Klasse Armenpflege und Wohlthätigkeit auf der Pariser Weltausstellung von 1900 (Klasse 112: assistance publique) und der in Verbindung mit der Weltausstellung abgehaltene internationale Kongreß für Armenpflege und Wohlthätigkeit (congrès inter-

national d'assistance publique et de bienfaisance privée) zu nennen, den ich schon in Abschnitt I kurz erwähnte. Die Ausstellung sowie der Kongreß waren dem Charakter der Weltausstellung entsprechend international; namentlich enthielt die Ausstellung für einige Länder, so insbesondere für Amerika sehr wertvolle Darbietungen; ebenso wurde auf dem Kongreß den Vertretern fremder Länder jeder denkbare Spielraum gewährt, wie denn auch zahlreiche Berichte von ausländischen Berichterstattern erbeten waren. Gleichwohl lag es in der Natur der Sache, daß die Ausstellung in erster Linie die französischen Leistungen und Einrichtungen in ein helles Licht rückte, und daß auf dem Kongreß die französischen Bestrebungen in erster Linie standen und die Gegenstände der Verhandlungen wesentlich aus französischen Gesichtspunkten besprochen wurden.

Über Wert und Zweck von Ausstellungen ist bekanntlich in neuerer Zeit viel gestritten worden. Die Bedenken, die dagegen vorgebracht werden können, treffen vielleicht in noch höherem Maße als bei anderen diejenigen Gegenstände, die dem Gebiet der Wohlfahrtspflege angehören, da sie sich von den übrigen in sehr charakteristischer Weise unterscheiden. Während Gegenstände der bildenden Kunst, der Technik u. s. w. als fertiges Produkt vor Augen stehen, und als solches selbständiges Produkt der Betrachtung werden können, sind die Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege nur mittelbar der Wahrnehmung zugänglich. Es können nur Zahlen, Tabellen, Karten u. dergl. über die Thätigkeit, allenfalls noch Modelle von Anstalten, innerer Einrichtung u. dergl. gegeben werden. Man muß es den statistischen und tabellarischen Darbietungen glauben, daß die Zahl der Unterstützten eine bestimmte Höhe erreicht hat und dergleichen mehr, ohne daß man damit zugleich erfährt, ob die Unterstützungen notwendig und zweckmäßig waren, ob die Zahl der Mitglieder im Verhältnis zur Einwohnerzahl besonders hoch oder niedrig ist, ob die Ausgaben im Verhältnis zu anderen Zwecken richtig bemessen waren. Es bedarf daher von vornherein einer gewissen Sachkunde über die allgemeine Entwicklung auf diesem Gebiet und eines Einblickes in den Zusammenhang, der eine Vergleichung mit ähnlichen Objekten ermöglicht.

Mit vorstehenden Einschränknngen wird man allerdings die Berechtigung einer Ausstellung anerkennen und aussprechen können, daß man von ihr nach vielen Richtungen hin sehr viel lernen kann. Der Pariser Ausstellung muß auch auf diesem Gebiete das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie vielfach Mustergültiges geboten und nach vielen Richtungen hin Anregung gegeben hat. So weit ich unterrichtet bin, hat noch nie eine ähnliche Zusammenstellung von Gegenständen der Armenpflege und Wohlthätigkeit in einer Ausstellung stattgefunden. Sie war, soweit es Frankreich betrifft, ganz außerordentlich vollständig, mannigfaltig und belehrend. Auch hatte sie vor den andern Ländern den Vorzug, daß sie zusammenhängend hatte untergebracht werden können, während die Darbietungen der übrigen Länder in den verschiedensten Räumen zerstreut waren und die Gewinnung eines zusammenfassenden Überblicks sehr erschwerten. So boten namentlich die große Kollektion des Ministerums des Innern in der ersten Etage des Maschinensaales auf dem Champ de Mars und die Kollektivausstellung

der Stadt Paris in deren Sondergebäude ein glänzendes und übersichtliches Bild der gesamten Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Frankreich und in Paris für Vergangenheit und Gegenwart. Darüber hinaus war aber auch jede Art öffentlicher und privater Fürsorge vertreten. Während nämlich bei der Weltausstellung von 1889 sich die kleine Ausstellung für Armenpflege und Wohlthätigkeit im wesentlichen auf die Objekte des Ministeriums beschränkte und mit einigen verwandten Gebieten in eine Klasse gestellt war, bildeten diesmal die öffentliche Armenpflege und private Wohlthätigkeit eine besondere Klasse und damit den Gegenstand einer durchaus selbständigen Ausstellung. Sie war dadurch in den Zusammenhang der übrigen Wohlfahrtsbestrebungen gestellt, daß sie der großen Gruppe 16 angehörte, zu der auch die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im engeren Sinne, die Hygiene, die Arbeiterwohnungen und dergleichen gerechnet wurden.

Das Komitee, das die Ausstellung vorzubereiten hatte, zählte unter seinen Mitgliedern die namhaftesten Vertreter der französischen Wohlthätigkeit. Ich nenne den greisen Senator Théophile Roussel, Präsident des Conseil supérieur de l'assistance publique, Monod, den Direktor für Armenwesen und Hygiene im Ministerium des Innern, den Senator Béranger, den Vater des nach ihm benannten Gesetzes über bedingte Verurteilung, den Deputierten Bompard, den Staatsrat Crisenoy, Ferdinand Dreyfuß, den Sachwalter auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge, Marbeau, den Neffen des bekannten Begründers der französischen Krippen und Fortsetzer seines Werkes, Muteau, den Präsidenten der Société internationale pour l'étude des questions d'assistance, den Direktor des öffentlichen Armenwesens in Paris Napias und andere mehr. Das Komitee hatte eine sehr schwere Aufgabe vor sich, sowohl was die Auswahl der Aussteller als auch die Unterbringung der Ausstellungsobjekte betraf, da hierbei nicht nur mit dem objektiven Wert der Ausstellungsgegenstände, sondern mit der bekanntlich auf diesem Punkte sehr verletzlichen Eitelkeit und Empfindlichkeit wohlthätiger Vereine und deren Leiter zu rechnen war. Bei der Anordnung suchte man möglichst die Gegenstände ihrer sinngemäßen Entwicklung folgend auszustellen, so daß sich an die Fürsorge für Kinder in Krippen, Waisenhäusern und dergleichen die Einrichtungen für Jugendfürsorge anschlossen, die Anstalten für Kranke, Gebrechliche u. s. w. folgten.

Eine besondere, in ihrer Art einzige und hervorragende Ausstellung bot die eben erwähnte Kollektion des Ministeriums des Innern. Seine Darbietung ragte sowohl durch Ausdehnung als durch Inhalt gleichmäßig hervor und interessierte namentlich in denjenigen Punkten, in denen ältere und neuere Einrichtungen einander gegenübergestellt waren. So waren beispielsweise bei Gegenständen der Kinderfürsorge vollständige Scenen dargestellt, z. B. die Aussetzung eines Kindes an einer Kirchenthür, die Unterbringung gefundener Kinder in einem Hospital des 16. Jahrhunderts, ein Depot gefundener Kinder von 1792. Hieran schloß sich eine Sammlung von Wiegen und Kindermöbeln, Tragkörben, Wickelbändern und dergleichen, die erkennen ließen, welch andere heute unsere Auffassung in Bezug auf Hygiene und Kinderfürsorge geworden ist. Auch eine Kollektion von Amuletten und magischen Heilmitteln, um Kinderkrankheiten zu heilen, gab zu ähnlichen

Betrachtungen Anlaß, wenn man an dem nächsten Platz die Darbietungen betrachtete, die sich auf die moderne Kinderpflege beziehen, wie Ausstellungen von Kinderzeug, Einkleidung der älteren Kinder, Bücher und Drucksachen, die für den Dienst gebraucht werden, statistische Daten und graphische Darstellungen, die von den Inspektoren der Departements herrührten. Sehr lebhaftes Interesse erregte auch die Ausstellung der Nationalanstalt für junge Blinde, die ersten Drucke, die nach Valentin Häuy hergestellt waren, ihnen gegenüber die moderne Blindenschrift nach Braille. Auch konnten die Blinden an ihrer Arbeit beobachtet werden. Eine reiche Fülle der von den Blinden gefertigten Arbeiten gab auch hier den modernen Fortschritt zu erkennen, dem Frankreich gerade auf diesem Gebiete in jeder Beziehung gefolgt ist. Nahe verwandt war die Ausstellung der Nationalanstalt für Taubstumme. Auch hier die Darstellung der verschiedenen Unterrichtsmethoden in der Lautlehre und in der Arbeitsweise, ihm gegenüber die Nationalanstalt für weibliche Taubstumme von Bordeaux, deren Arbeiten in Stickerei, Porzellanmalerei, Retouche von Photographien und dergl. geradezu hervorragend genannt werden konnten. Je ein besonderer Raum war den Staatsanstalten von Charenton und Chermont, den bekannten Anstalten für Geisteskranke, eingeräumt. Auch hier hatte man die Betriebsweise durch Ausstellung der von den Geisteskranken gefertigten Arbeiten und der in der Landwirtschaft gewonnenen Produkte anschaulich gemacht. Eine große graphische Karte, die in diesem Raume hing, stellte die verheerenden Wirkungen des Alkohols dar, der der Hauptlieferant der Irrenanstalt ist.

Die Ausstellung der Stadt Paris, die in dem besonderen Raume der Stadt Paris in fünf Räumen untergebracht war, enthielt ebenfalls einen historischen Teil mit einer Reihe von Gemälden, älteren Publikationen, Dokumenten u. s. w., so z. B. die interessante Abrechnung des St. Jakobs-Hospitals aus dem Jahre 1334, eine Quittung des bekannten Gründers der Kongregation der barmherzigen Schwestern, Vincenz von Paul, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Auch hier waren im übrigen die Gegenstände nach der Reihenfolge der Entwicklung dargestellt. Paris hat ganz außerordentlich bedeutende Anstalten auf dem Gebiete der Kinderfürsorge, wie es bei dem Pariser Princip der unbeschränkten Aufnahme aller Kinder nicht anders sein kann.

Von Einrichtungen, die geeignet waren, die Aufmerksamkeit ganz besonders zu erwecken, muß hervorgehoben werden das Modell einer Einrichtung für die Sterilisation der Milch, ergänzt durch photographische Ansichten und Laboratoriumspläne. Es handelt sich hierbei um die Verteilung von sterilisierter Milch, die unter ärztlicher Aufsicht hergestellt wird, an bedürftige Mütter und die Überwachung der mit der Milch erzielten Erfolge. Die Kinder werden regelmäßig nach der Ausgabestelle gebracht und dort untersucht und gewogen, so daß die Fortschritte deutlich dargestellt werden können. Zur Zeit der Ausstellung waren fünf derartige Einrichtungen vorhanden, vier andere in Vorbereitung. In dem folgenden Zimmer sah man das Modell einer alten Drehlade und eine Photographie, die den gegenwärtigen Modus der Aufnahme von Kindern in dem Bureau veranschaulicht. Dann fand sich dort eine vollständige Säuglingsausstattung, die 49 Gegenstände zum Preise von 24,15 Francs umfaßte. Es folgte dann eine Ausstellung

von 13 verschiedenen Kleiderausstattungen bis zum Alter von 13 Jahren. Die letzte Garnitur dient den Kindern, die ihr 13. Jahr vollendet haben und nun eine Erwerbsbeschäftigung suchen. Sie umfaßt für die Knaben: 3 Blusen, 3 Hemden, 2 Kravatten, 1 Winter- und 1 Sommerrock, 2 Hosen u. s. w., im ganzen 19 Objekte zum Preise von 46,73 Francs, für die Mädchen 20 Gegenstände zum Preise von 39,52 Francs. In natürlicher Größe war sodann ein Isolierzimmer für kranke Kinder dargestellt: das Bett mit seinen hohen Borden, das den kleinen Kranken verhindern soll, auf die Erde zu fallen, ein Nachttisch, Tisch und zwei Stühle in blau emailliertem Eisen, ein Brauseapparat an der Wand, eine Waschseinrichtung u. s. w., alles in höchster Sauberkeit und Vollkommenheit gearbeitet. An anderer Stelle fanden sich die Arbeiten von schwachsinnigen, epileptischen, blinden, taubstummen, idiotischen Kindern, die zum Teil eine auffallend gute Ausbildung erkennen ließen.

Der letzte Saal war der Hospitalabteilung gewidmet. Man sah Pläne des Sanatoriums zu Angicourt für erwachsene Tuberkulöse und des berühmten Hospitals Boucicaut, das als Muster modernen Krankenhausbaues gelten kann. Auch hier fesselte eine interessante historische Darbietung, ein Bett aus dem alten Hôtel-Dieu vom Ende des 18. Jahrhunderts mit nicht weniger als vier Kranken auf einmal. Nichts konnte schlagender den Gegensatz zwischen damals und heute veranschaulichen als die unmittelbar daneben befindliche Ausstellung eines modernen Krankenmobiliars mit Bett, Nachttisch in vernickeltem Kupfer und Glas mit modernen chirurgischen Instrumenten u. s. w. Man darf hierbei daran erinnern, daß Paris, obwohl die französische Armenpflege bekanntlich mit Ausnahme der Kinderfürsorge und der Irrenfürsorge auf dem Princip der Freiwilligkeit beruht, nicht weniger als 56 Millionen Francs für die öffentliche Armen- und Krankenpflege aufwendet, und 61 Anstalten umfaßt, worunter 15 allgemeine Krankenhäuser, 14 Specialkrankenhäuser und 5 Versorgungsanstalten sich befinden, die im ganzen 28 650 Betten zur Verfügung stellen. Wegen der Einzelheiten der Pariser Verwaltung sei im übrigen auf den unten folgenden Abschnitt X verwiesen.

Neben diesen hervorragenden Ausstellungen der beiden großen öffentlichen Verwaltungen waren in den oberen Räumen der großen Maschinenhalle auf dem Champ de Mars nicht weniger als 350 Aussteller vertreten. Alle Arten von Hospitälern, Asylen, Kongregationen, Wohlthätigkeitsvereinen für jedes Gebiet der Armenpflege und Wohlthätigkeit breiten die Gegenstände vor uns aus, bald in großen Modellen, bald in riesigen tabellarischen Darstellungen, wo genauere Ziffern, Angaben über die Leistungen, die Zahl der Mitglieder, die Höhe der Beiträge und die Zahl der Unterstützten enthalten sind.

Auf einzelne wichtigere Einrichtungen wird bei den einzelnen der Betrachtung der Specialzweige der Fürsorge gewidmeten Abschnitten zurückzukommen sein.

Aus Anlaß der Weltausstellung fanden in Paris nicht weniger als 127 internationale Kongresse statt, die alle Zweige menschlicher Wissenschaft und Arbeit umfaßten. Der Hauptteil von ihnen wurde im Juli und August abgehalten, unter ihnen eine größere Zahl, die sich speciell auf sociale Fragen bezogen, so der Kongreß für Arbeiterwohnungen, für Arbeiter-

versicherung, Gefangenenfürsorge, Genossenschaftswesen, Arbeiterschutz, Unterricht in den socialen Wissenschaften, medicinischen Wissenschaften, Volksschulwesens, Hygiene u. s. w. u. s. w. Unter ihnen nimmt der vom 30. Juli bis 5. August abgehaltene Kongreß für Armenpflege und Wohlthätigkeit (congrès international d'assistance plublique et de bienfaisance privée) nicht nur wegen des Gegenstandes, sondern auch wegen der überaus starken Beteiligung mit den ersten Platz ein. Es waren im ganzen nicht weniger als 1639 Teilnehmer eingeschrieben, von denen allerdings der größte Teil mit 1351 auf Frankreich selbst entfielen, während Deutschland 29, Amerika 23, Belgien 28, Rußland 25, die Schweiz 17, England 20 entsendet hatten. Aber auch aus den andern, mehr entlegenen Ländern waren die einen oder anderen Vertreter erschienen, so daß immerhin die Internationalität des Kongresses gesichert war. Eine offizielle Beschickung durch die betreffenden Regierungen hatten von größeren Staaten Österreich, Amerika, Rußland, Niederlande, Belgien, Spanien, Italien veranlaßt. Aus Deutschland war als einziger offizieller Vertreter, nämlich als Vertreter der Stadt Berlin, der Verfasser dieser Zeilen erschienen, dem auch die Ehre erwiesen wurde, als Präsident der zweiten Sektion zu fungieren. Aus Frankreich waren, man darf sagen ausnahmslos, alle öffentlichen und privaten Körperschaften vertreten, die an diesen Dingen Anteil nahmen. Auch waren wohl ausnahmslos alle Träger hervorragender Wohlthätigkeitsbestrebungen, sowie alle diejenigen anwesend, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit diesen Fragen beschäftigen, darunter die schon mehrfach erwähnten Herren Monod, Napias, Strauß, Rousſel, Béranger, Thulié, Comte d'Haussonville, Marbeau, Sabrau, Ferdinand Dreyfuß, der Generalinspektor Cheysson, der ständige Sekretär der Akademie der Wissenschaft, Picot; der praktisch und litterarisch um alle Fragen der Wohlthätigkeit wohl verdiente Louis Rivière und sein Bruder Albert, Generalsekretär der Gefängnisgesellschaft, der kürzlich an Stelle des verstorbenen Napias zum Direktor des Pariser Armenwesens ernannte Mourrier u. s. w. u. s. w.; auch zahlreiche Frauen nahmen an den Verhandlungen teil.

Die Präsidentschaft des Kongresses führte der frühere Präsident der französischen Republik, Casimir Périer, der sich des Kongresses nicht nur, wie es sonst häufig vorzukommen pflegt, in dekorativer Weise annahm, sondern als wirklicher Präsident die Organisation bis in die kleinsten Einzelheiten mit vorbereiten half, die Sitzungen persönlich leitete und ihnen dadurch besondere Bedeutung verlieh. Seine Fähigkeit der Leitung, sein vollendeter Takt, seine allseitigen Kenntnisse waren Gegenstand einstimmigster Anerkennung. Ihm zur Seite stand als rühriger Generalstabschef der Ministerialbeamte Rondel.

Die Organisation verdiente überhaupt alle Anerkennung. Sie umfaßte einen großen Apparat, an dessen Spitze ein Hauptbureau mit einem Präsidenten, Vicepräsidenten und Generalsekretären stand und das mehr als 50 Mitglieder zählte. Außerdem war eine Ehrenpräsidentschaft gebildet (bureau d'honneur), der beizutreten die hervorragendsten Persönlichkeiten aus Frankreich und auch der übrigen Länder sich bereit erklärt hatten; für Deutschland war es der Vicepräsident des Herrenhauses, Herr v. Manteuffel.

Neben diesem allerdings mehr dekorativem Bureau fungierte dann ein aktives Bureau für den Gesamtkongreß, dem dann noch Bureaus für die einzelnen Sektionen, deren vier eingerichtet waren, zur Seite traten, auch hier überall die ersten und hervorragendsten Sachverständigen.

Die Organisation erstreckte sich auf die Vorbereitung der Kongreßsitzungen, die Besichtigung hervorragender Anstalten und das gesellige Zusammensein der Kongreßteilnehmer. Um das letzte kurz vorweg zu nehmen, sei bemerkt, daß zahlreiche Gelegenheit zum Zusammenkommen gegeben war und das leitende Komitee selbst zum Schluß des Kongresses ein Festmahl veranstaltete, zu dem sämtliche Kongreßteilnehmer eingeladen waren. Die Besichtigungen waren sehr zweckmäßig angeordnet und erstreckten sich auf alle Arten wohlthätiger Einrichtungen, unter denen in erster Linie die großen Krankenhäuser, dann Asyle für Obdachslose, Arbeitsveranstaltungen, Wöchnerinnenheime und dergl. standen. Besondere Hervorhebung verdienen das bekannte Musterhospital Boucicaut, das Heim für genesende Frauen in Vésinet, die Heilstätte für tuberkulöse Kinder in Ormesson, die große staatliche Irrenanstalt in Charenton u. s. w. Für die Teilnehmer wurde während der Dauer des Kongresses täglich ein Journal herausgegeben (Journal du congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée), in dem Nachrichten über die Teilnehmer, über die Besichtigungen, über die Verhandlungen und die Ergebnisse der Verhandlungen fortlaufend gebracht wurden.

Der wichtigste Teil der Vorbereitungen lag selbstverständlich in der Auswahl derjenigen Fragen, die von dem Kongreß behandelt werden sollten. Man hatte zu diesem Zweck vier Hauptfragen (questions générales) ausgesondert, die in Generalversammlungen des Kongresses erörtert werden sollten, und außerdem vier Sektionen gebildet, in deren jeder ein ganzes Gebiet der Fürsorgethätigkeit erörtert werden sollte, wobei wiederum je nach Sachlage für die einzelnen Sektionen eine Reihe von Hauptfragen herausgehoben wurden. Wegen Vorbereitung der einzelnen Gegenstände hatte man sich an eine Reihe Sachverständiger, teils in Frankreich, teils im Auslande gewendet, die in mehr oder minder umfangreichen Berichten sich ausgelassen hatten. Die Berichte waren gedruckt worden, kamen jedoch zum Teil erst ganz spät, manche erst unmittelbar vor der betreffenden Sitzung zur Verteilung, so daß man sich mit ihrem Inhalt nicht hatte vertraut machen können. Trotz einer gewissen Ungleichwertigkeit der Berichte ist in ihnen doch eine ernsthafte Arbeit enthalten, die für einige Gebiete, so z. B. für die Assistance par le travail, als grundlegend bezeichnet werden kann. Das gesamte Material an Berichten und Verhandlungen ist in sehr guter Ausstattung publiziert und jedem Kongreßteilnehmer zugestellt worden; es umfaßt nicht weniger als sechs Bände. Seine verhältnismäßig sehr schnelle Herstellung und Versendung muß rühmend anerkannt werden.

Der Kongreß von 1900 schloß sich organisch an den aus gleichem Anlaß 1889 in Paris abgehaltenen Kongreß an. Damals wurde im Anschluß an die Kongreßverhandlungen die Société internationale pour l'étude des questions d'assistance, die in Paris ihren Sitz hat, begründet. Obwohl sie sich auf alle Länder erstrecken soll, ist sie thatsächlich im Laufe der Jahre

zu einer Gesellschaft zum Studium dieser Frage in Frankreich selbst geworden. Doch hat sie wesentlichen Anteil an der Anregung des Kongresses von 1900, der in höherem Maße, als es bisher gelungen war, den Namen eines internationalen Kongresses verdient. Freilich traten, wie schon angedeutet, auch auf diesem Kongreß diejenigen Fragen hauptsächlich in den Vordergrund, die Frankreich selbst interessierten, und wie der Kongreß von 1889 in der Hauptsache als eine Kundgebung zu Gunsten der Einführung bezw. Erweiterung der öffentlichen Armenpflege betrachtet werden kann, so galt es auch auf diesem Kongreß Heerschau zu halten über das, was inzwischen erreicht war und Anregung zu geben, in Frankreich auf dem in der Richtung der öffentlichen Armenpflege betretenen Wege fortzuschreiten. Auch wurden die wesentlichsten Fragen, wie z. B. die Assistance par le travail, die Fürsorge für verwahrloste Kinder, die Fürsorge für Säuglinge, im wesentlichen auf Grund französischen Materials und mit der Absicht auf Verbesserung der französischen Einrichtungen behandelt. Immerhin sind aber eine Reihe von Berichten und Verhandlungen, so namentlich diejenigen über die Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege, die über die Heilstättenbehandlung Tuberkulöser, die Unterbringung von Kindern in Rettungsanstalten u. s. w. auf breiter Grundlage aufgebaut, durch Berichte auch aus dem Auslande wesentlich unterstützt worden und dürfen daher auf eine allgemeinere internationale Bedeutung Anspruch machen.

Den Beschlüssen, die aus Anlaß der Verhandlungen gefaßt wurden, kann man im allgemeinen zustimmen. Sie bewegen sich durchweg in der Richtung neuerer Anschauungen und bedeuten einen entschiedenen Fortschritt auf verschiedenen Gebieten. Daß auch hier, wie meist bei derartigen Verhandlungen, über das gegenwärtig Erreichbare hinausgegangen und ein ferner liegendes Ideal aufgestellt wird, muß man derartigen Beschlüssen zu gute halten, da sie von Leuten gefaßt sind, die den Gegenstand genau kennen und sehr wohl wissen, wo die Mängel liegen, die sie verbessert wünschen, und die bei dieser Gelegenheit nicht der Hemmungen und Schranken gedenken, die ihnen die praktischen Verhältnisse in den einzelnen Staaten und Orten naturgemäß entgegenstellen. Im übrigen darf nicht verkannt werden, daß derartige Zusammenkünfte, so viel man auch über die Kongreßsucht spotten mag, doch die Augen einer großen Zahl von Fachgenossen und auch die öffentliche Meinung auf wesentliche Fortschritte oder wesentliche Wünsche zum Fortschritt hinlenken und so das Gesamtniveau der Anschauungen nicht unbeträchtlich gehoben wird. Auch hat die Internationalität der Kongresse zweifellos den Erfolg gehabt, mehr als es die Friedenskonferenz vermochte, Vertreter der verschiedenen Nationen zusammenzuführen und sie auf einem eminent friedlichen Gebiet zu der Erkenntnis zu bringen, daß die Wünsche und Hoffnungen auf diesem Gebiet in allen Ländern Hand in Hand gehen. Vielleicht darf man auch als ein Ergebnis solcher Zusammenkunft die Erkenntnis hinstellen, daß sich mit gewissen Problemen die Sachkundigen aller Nationen gleichmäßig quälen, und daß weder hier noch dort auf gewissen Gebieten der Armenpflege zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt werden kann, weil die Natur des Gegenstandes überhaupt nur Versuche, nicht aber endgültige Lösungen zuläßt. Dies gilt beispielsweise in hervorragendem

Maße von den Bemühungen, arbeitsfähige Personen in angemessener Weise zu unterstützen. Diese Erkenntnisse hilft zwar in der Sache selbst nicht viel weiter, aber sie giebt eine gewisse Beruhigung darüber, daß man nicht allein sich vergeblich bemüht hat.

Erwähnt sei noch die Frage der Festsetzung des nächsten Kongresses, der in einigen Jahren abgehalten werden soll. Es wurde ein ständiges Komitee unter dem Vorsitz von Casimir Périer niedergesetzt, das die Verbindung mit den einzelnen Ländern, insbesondere mit den nationalen Gesellschaften der einzelnen Länder, wie z. B. für Deutschland mit dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit aufrecht erhalten soll und dem die Vorbereitung des nächsten Kongresses übertragen ist.

Auf die auf dem Kongreß behandelten Fragen wird ebenfalls im Zusammenhang bei der Besprechung der einzelnen Zweige der Fürsorgethätigkeit näher eingegangen werden.

IV.

Die öffentliche Armenpflege.

a. Le droit des pauvres.

In dem oben näher bezeichneten Aufsatze unternimmt es F. Worms, die Entstehung der für Frankreich eigentümlichen Lustbarkeitssteuern zum Besten der Armenpflege zu verfolgen und ihre Entwicklung bis zum heutigen Tage darzulegen. Die Arbeit zeichnet sich durch große Sorgfalt aus und ist auch für weitere Kreise dadurch interessant, daß mit den Betrachtungen über die Entwicklung der Steuer mannigfache Betrachtungen über die Entwicklung der öffentlichen Armenpflege verbunden sind.

Die ersten Anfänge einer Abgabe zu Gunsten der Armen, die sich historisch an die bekannte Quarta pauperum anschließt, findet man schon sehr früh. Worms erwähnt die Passionsspiele zu St. Maur gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Im 16. Jahrhundert werden die Veranstalter der sog. Mysterienspiele durch Parlamentsbeschluß verpflichtet, dem Almosenier die Summe von 800 Pfund abzuliefern. Ein späterer Parlamentsbeschluß beschränkt die Abgabe auf einen proportionalen Anteil an der Einnahme. Bis zur Revolution wurden Unterstützungen in Paris gewährt durch die drei großen Verwaltungen: das Hotel-Dieu, le Grand Bureau des pauvres und l'Hopital général. Das zweitgenannte erhielt sich mittels einer direkten Steuer, die jedes Jahr auf Grandsseigneurs, Geistliche, Kommunen, Bürger und Eigentümer erhoben wurde. Die ursprünglich freiwillige Spende wird nach und nach zur förmlichen Steuer gestaltet, die in den verschiedensten Parlamentsbeschlüssen ihren Ausdruck findet. Ein Erlaß Ludwigs XIV. vom 25. 2. 1699 giebt hierüber genauere Anordnungen zum Besten des Hopital général. Worms nennt diese Verordung la charte du droit des pauvres und ihren Erlaß den eigentlichen Ursprung und Ausgangspunkt ihrer gesetzlichen und dauernden Einführung. Man folgt mit Interesse den Darlegungen der dauernden Kämpfe zwischen den Armenverwaltungen und

den Veranstaltern theatralischer Darstellungen, die durch die Steuer sehr erheblich belastet wurden. Ein Erlaß, die Ordre von Maurepas, 12. 5. 1731, von Ausführungsverordnungen der Polizeioberen gefolgt, ordnet die Einsetzung von Kontrolleuren in den Büreaus der Theater an; trotz der wiederholten Beschwerden hiergegen verordnet eine königliche Ordonnanz Ludwigs XV. von 1751 von neuem, daß die Übersicht über die Einnahmen der Theater den Hospitalverwaltungen vorgelegt werde. Nach und nach erweitert sich der Kreis der Schaustellungen, die zu Leistungen für die Armen herangezogen werden, und auf die Vorstellung einiger dieser Veranstaltungen wird ihnen bemerkbar gemacht, daß man als Schaustellung alle Arten betrachten müßte, wo das Publikum Eintrittsgeld zahlt oder wo jemandem aus den Eintrittsgeldern ein Vorteil zuflösse. Am Schlusse des ersten Artikels giebt W. eine interessante Übersicht über die Höhe der hieraus entspringenden Einnahmen.

Die Einrichtung der Taxe zu Gunsten der Armen gehört zu den wenigen, die über die Revolution hinüber gerettet und bis heute in Gültigkeit geblieben sind. Zwar verordnet die Constituante im Januar 1791 vorübergehend die Befreiung der Schaustellungen von der Steuer. Auch beschränkte das Direktorium durch eine Verordnung vom 1. Januar 1796 die unbeschränkte Befugnis, die Steuer zu fordern, auf die Forderung, monatlich einmal eine Vorstellung zum Besten der Armen zu geben. Doch wurde das Princip selbst niemals aufgegeben, wenn sich auch sehr bald die Notwendigkeit zeigte, die Taxe auf sorgfältigeren Grundlagen aufzubauen und die ganze Frage einer Reform zu unterziehen, die um so dringender wurde, als die Vermögensverhältnisse der Hospitäler und Armenverwaltungen sehr gelitten hatten und es sehr wesentlicher Mittel für sie bedurfte. Diese Reform trat ein durch die Gesetzgebung des Direktoriums vom November 1796, die an Stelle der unbestimmten und schwankenden Einnahmen den festen Satz einer 10 %igen Besteuerung auf die Eintrittskarte feststellte. Auch diesem Gesetz giebt W. den Namen der charte du droit des pauvres. Der Kreis der Bedürftigen, denen die Einnahme zu gute kommen soll, wird auf die offene Armenpflege erweitert, während sie bis dahin auf die Verwaltung der geschlossenen Pflege beschränkt war. Die Steuer soll nicht mehr für die Zukunft im voraus, sondern für die wirklich stattfindende Vorstellung erhoben und auf alle Veranstaltungen ausgedehnt werden, die den Charakter von Schaustellungen haben, wohin Theatervorstellungen, Bälle, Feuerwerke, Konzerte, Rennen u. s. w. gehören, für die die Zuschauer Eintrittsgeld zahlen. Damit gelang es, diejenigen Einrichtungen zu fundieren, die demnächst sich zu den sog. Bureau de bienfaisance entwickelt haben. Diese zunächst nur provisorische Maßregel wurde von 6 zu 6 Monaten verlängert, bis sie am 9. Dezember 1809 durch kaiserliches Dekret zum definitiven Gesetz erhoben wurde. Seitdem sind durch die Gesetzgebung wesentliche Änderungen nicht mehr eingetreten. In den Nachweisungen der Einnahmen der Armenverwaltungen erscheinen seitdem diese Einnahmen ganz regelmäßig, wofür Worms eine genauere Nachweisung giebt. Doch brachte das Budget von 1840 insofern eine wichtige Modifikation, als es den Zehnten auch auf die täglichen Konzerte legte, die den Theatervorstellungen gleichartig sind. So sind 1840 alle Arten von öffentlichen Veranstaltungen einschließlich der Panoramen, der

théâtres pittoresques et mécaniques u. ſ. w. in die Steuer eingeſchloſſen. Infolge erneuter lebhafter Proteſte in den folgenden Jahren wurde eine Senatskommiſſion niedergeſetzt, die ſich ſpeciell mit dieſem Gegenſtande beſchäftigte und am Schluß von ſieben Sitzungen damit endete, die Legitimität der Steuer anzuerkennen.

Doch fand der Kampf zwiſchen den Verwaltungen und den Unternehmern von Theatern und Vergnügungen immer wieder neue Nahrung, da von den Regierungen und Geſetzgebungen bald gegen den einen, bald gegen den andern Teil eine gewiſſe Nachſicht geübt wurde, entſprechend den mannigfachen Vorſchlägen, die von den Abgeordneten den geſetzgebenden Körperſchaften unterbreitet wurden. Der letzte Vorſchlag vom 27. 6. 1895 rührt von den Herren Berry und Hughes her, wurde im Februar 1896 erneut und der beſonderen Prüfung der Kommiſſion für die Unterdrückung der Bettelei unterbreitet. Die Kommiſſion trägt ſich auch mit der Abſicht, das Armenrecht dem Vorſchlage gemäß auf neue Weiſe zu regeln. Doch erſtrecken ſich die Vorſchläge und Verhandlungen mehr auf die Einzelheiten der Erhebung und gewiſſe techniſche Fragen als auf die principielle Frage ſelbſt. — Im übrigen hat man die Sache ſelbſt, d. h. das Recht der Erhebung von Vergnügungsabgaben, unangetaſtet gelaſſen. Der Berichterſtatter ſchließt ſeinen Aufſatz mit der Bemerkung, daß in allen Dingen jede Veränderung, abgeſehen von der zum Schlechten, zu fürchten iſt.

b. Die offene Armenpflege. — Die Fürſorge für alte Leute.

Das, was in Deutſchland gemeinhin unter offener Armenpflege verſtanden wird, die Unterſtützung von Familien, insbeſondere von Witwen in ihrer Wohnung, iſt in Frankreich nicht Gegenſtand der eigentlichen öffentlichen Armenpflege. Sie liegt den bureaux de bienfaisance ob, deren Einnahmen mehr oder weniger von dem guten Willen der Bevölkerung und der Gemeindeverwaltung abhängen. Die Klagen über die Unzuverläſſigkeit dieſer Unterſtützungen ſind daher allgemein und haben zur Erhebung der Forderung geführt, eine geregelte Fürſorge für Kinder, die ſich bei ihren Eltern befinden, und für alte, ſchwache und ſieche Leute geſetzlich einzuführen. Auf die Frage wegen der Kinderfürſorge komme ich unten im Zuſammenhang der übrigen, die Kinderfürſorge betreffenden Fragen zurück, ebenſo auf die Zuſtände der offenen Armenpflege in Paris, wo außerordentlich erhebliche Summen aufgewendet werden, ohne den gewünſchten Erfolg zu erzielen. Gleichfalls iſt geſondert zu behandeln die auf dem Geſetz von 1893 beruhende Fürſorge für Kranke. Für das Bedürfnis, die offene Armenpflege in dem uns geläufigen Sinne einzuführen, iſt die Einberufung eines neuen Kongreſſes, des Congrès international d'assistance dans la famille für Okt. 1901, charakteriſtiſch, der die geſamten Fragen der Unterſtützung in der Familie und alle hierher gehörigen Fragen für die verſchiedenen Lebensalter, für die verſchiedenen, aus körperlichen oder geiſtigen Urſachen herrührenden Bedürftigkeitszuſtände erörtern will. Daß dieſer Kongreß beſonders zahlreich beſchickt werden wird und daß er bei dem wieder alle möglichen Fragen der Armen- und Waiſenpflege umfaſſenden Programm zu weſentlichen Ergeb-

niſſen gelangen wird, läßt ſich billig bezweifeln, nachdem ein Jahr vorher der internationale Kongreß für Armenpflege und Wohlthätigkeit ebenfalls ein umfaſſendes Programm erledigt hat.

Ein ernſtlicherer Erfolg iſt dagegen von den Beſtrebungen zur Verbeſſerung der Lage alter und ſiecher Leute zu erwarten, deren Lage in der That im hohen Grade bedauerlich iſt, ſoweit ſie lediglich auf die Hilfe der bureaux de bienfaisance angewieſen ſind.

Die Bewegung begann mit einem Beſchluß des Conseil supérieur de l'assistance publique, der auf Grund eines ſehr ſorgfältigen Berichtes ſeines Mitgliedes Sabran im Jahre 1892 gefaßt wurde, wonach die Altersfürſorge auf ähnlichen Grundlagen wie die Fürſorge für bedürftige Kranke aufgebaut werden ſollte, die durch das Geſetz vom Juli 1893 geregelt worden iſt. Ein Geſetzesvorſchlag, der in ähnlichem Sinne gehalten war, von den Herren Emile Rey und Lachièze, wurde zu gleicher Zeit der Kammer unterbreitet, die im Dezember 1895 einſtimmig folgenden Beſchluß faßte: „Die Kammer, entſchloſſen, ſobald wie möglich die Unterſtützung der ſiechen und alten bedürftigen Leute mit Hilfe der Gemeinden, der Departements und des Staates zu organiſieren, nimmt von dem Verſprechen der Regierung Kenntnis, in dem Budget von 1897 die notwendigen Kredite einzuſtellen, um die erſte Grundlage dieſer Organiſation zu ſchaffen." — Ihrem Verſprechen gemäß ſtellte darauf die Regierung für 1897 einen Kredit ein, der dazu beſtimmt war, dem in Vorbereitung befindlichen Geſetz über die obligatoriſche Alters- und Siechenfürſorge eine gewiſſe Grundlage zu geben. Der Artikel 43 des Finanzgeſetzes vom 27. 3. 1897 ſtellte dann folgende Regeln auf. Vom 1. Januar 1897 ab wird der Staat nach einem gewiſſen Verhältnis zu jeder Jahresrente von mindeſtens 90 und höchſtens 200 Francs, die durch die Kommunen oder die Departements gewährt wird, zu Gunſten jeder bedürftigen Perſon von franzöſiſcher Nationalität, die zu eigenem Erwerbe unfähig und über 70 Jahre alt iſt, einen Zuſchuß gewähren, der jedoch den Betrag von 50 Francs nicht überſteigen ſoll. Der Kredit ſoll in den folgenden Budgets aufrecht erhalten werden, und war zunächſt auf rund 591000 Francs feſtgeſetzt. 1898 legte der Senator Strauß dem Senat einen Geſetzesvorſchlag über die obligatoriſche Fürſorge für alte und ſieche Bedürftige vor, während im Februar 1899 die oben genannten Herren Rey und Lachièze einen Geſetzesvorſchlag im Sinne der früheren Vorſchläge wieder aufnahmen. Man kann alſo ſagen, daß von allen ſachlich zuſtändigen Seiten dieſe Altersfürſorge als eine unbedingte Notwendigkeit anerkannt worden iſt. Die Bemühungen dafür ſind dadurch etwas verzögert worden, daß gleichzeitig eine der deutſchen Arbeiterverſicherung nachgebildete Invalidenverſicherung für gewerbliche Arbeiter in Erwägung gezogen wurde. Doch heben die Befürworter der eben genannten Geſetzesvorſchläge hervor, daß ſelbſt bei einer noch ſo weit ausgedehnten Arbeiterverſicherung immer eine große Zahl von Perſönlichkeiten übrig bleiben würde, die aus dem einen oder andern Grunde den Vorausſetzungen der Verſicherung nicht würde entſprechen können, und daß dieſe Lücke eben durch das Geſetz ausgefüllt werden müßte. Über den Sachſtand giebt Auskunft ein der Deputiertenkammer erſtatteter Bericht von 1900, in dem ſich der Bericht-

erſtatter über alle hierher gehörigen Fragen der Organiſation, des Koſtenaufwandes u. ſ. w. verbreitet. Auf die in Frankreich, wie ſchon im Eingang meiner Betrachtungen erwähnt, beſonders umſtrittene und zweifelhafte Frage der Zulaſſung einer öffentlich rechtlichen Fürſorge antwortet auch die Kommiſſion wiederum bejahend. Sie ſpricht aus, daß lediglich die geſetzliche Verpflichtung im ſtande ſei, den notwendigen Bedürfniſſen dauernde Befriedigung zu gewähren. Es wird dann aber weiter feſtgeſtellt, daß zunächſt der vom Staate zur Verfügung geſtellte Kredit ſehr geringe Wirkungen gehabt habe, daß eine große Anzahl von Kommunen und Generalräten der Departements unthätig geblieben ſeien, ſo daß 1899 die Geſamtzahl der in dieſem Sinne beteiligten Renten nur 800 000 Francs und der vom Staate verlangte Zuſchuß nicht mehr als 65 000 Francs betragen habe. — Die Kommiſſion ſetzt ſich dann mit den mancherlei Bedenken auseinander, die gegenüber der Einführung einer geſetzlichen Verpflichtung beſtehen, namentlich dem Bedenken, daß die private Wohlthätigkeit hierdurch beeinträchtigt, die moraliſche Verpflichtung der Bemittelten gemindert werden würde. Doch hält auch dem gegenüber die Kommiſſion daran feſt, daß das Princip der öffentlichen Armenpflege ſelbſt wohl nicht mehr erörtert zu werden brauche, weil es bereits zugelaſſen und anerkannt ſei, und daß es nur darauf ankomme, feſtzuſtellen, wie weit man es auf eine neue Kategorie von Bedürftigen ausdehnen ſollte. Freilich würde die geſetzliche Verpflichtung eine leere Formel bleiben, wenn man nicht Vorſorge träfe gegen den üblen Willen oder die Gleichgültigkeit der mit der Ausführung des Geſetzes betrauten Behörden. Auf der andern Seite glaube man nicht ſo weit gehen zu dürfen, den Bedürftigen ein klagbares Recht auf die Rente zuzugeſtehen.

Die Frage, wer die Koſten einer derartigen Fürſorge zu tragen habe, wird entſprechend der hiſtoriſchen Entwicklung der franzöſiſchen Armenpflege, wie ſie bereits bei der Fürſorge für Geiſteskranke und Kinder im Jahre 1811 und bei der für Kranke im Jahre 1893 zum geſetzlichen Ausdruck gekommen iſt, gelöſt, d. h. es ſollen Staat, Departements und Gemeinden daran beteiligt ſein, wobei der Hauptanteil auf die Gemeinden zu fallen haben würde, die damit eine gerechte Vergeltung der Dienſte leiſten würden, die ihre alten Leute durch ihre Arbeit ihnen während ihrer arbeitskräftigen Zeit geleiſtet hätten. Die Erwägung, daß eine Reihe von Kommunen allerdings zu unvermögend ſein würden, um die Koſten zu tragen, führt naturgemäß zu einer Beteiligung der Departements und des Staates, die, wie auch in den ſchon erwähnten Geſetzen, auf der Grundlage eines Unterſtützungswohnſitzes aufgebaut werden würden. Die hierzu nötigen Einrichtungen könnten freilich nicht allein dem guten Willen der Kommunen überlaſſen bleiben. Es müßte, ähnlich wie bei der Krankenfürſorge, eine Centralſtelle vorhanden ſein, von der aus die Organiſation dieſer Einrichtung überwacht würde. Es entſpricht das einem ſpecifiſch franzöſiſchen Bedürfnis ſtarker amtlicher Centraliſation.

Als Arten der Unterſtützung ſind in Ausſicht genommen die Unterſtützung in der Wohnung (offene Armenpflege) und die Hoſpitaliſation (geſchloſſene Armenpflege). Die Kommiſſion fügt aber noch eine dritte Art hinzu: die Unterbringung in geeigneten Familien. Der erſten Art, der

Unterstützung im Hause, wird der Vorzug gegeben, weil sie am wenigsten kostspielig sei und den Vorzug habe, den Unterstützten in den Lebensverhältnissen zu erhalten, an die er gewöhnt sei. Es würde sich hier also um Zubilligung eines bestimmten Geldbetrages handeln, wobei allerdings das Princip der Rente, von dem die verschiedenen Erörterungen ursprünglich ausgegangen sind, insofern wieder verlassen wird, als die Kommission ausspricht, daß die Unterstützung dem vermutlichen Bedürfnis des Hilfesuchenden angepaßt werden soll. Es soll also sein Gesundheitszustand und die Hilfe berücksichtigt werden, die er durch seine eigene Familie finden kann, so daß ein Minimum und ein Maximum festgesetzt werden sollen, zwischen denen sich die Unterstützungen thatsächlich bewegen sollen. Die Aufnahme in geschlossene Pflege würde überall da stattfinden, wo es sich um ungünstigere Verhältnisse handelt, wo der Bedürftige allein steht oder wegen seines körperlichen Zustandes besonderer Pflege in einer Anstalt bedarf. Die Kommission nimmt daher auch in Aussicht, neben den bereits vorhandenen Plätzen, die zur Verfügung stehen und auf 5—6000 berechnet werden, neue Anstalten (hospices) mit Hilfe des Staates zu errichten. Die dritte Art, die Unterbringung in Familienpflege, wird namentlich für ländliche Gegenden als zweckmäßig erachtet.

Die Beteiligung der genannten öffentlichen Organe: Gemeinde, Departement und Staat ruht auf dem in Frankreich besonders entwickelten, sehr gesunden Princip der wechselseitigen Ausgleichung zwischen den minder Wohlhabenden und den reicheren Gemeinschaften. Ein etwas künstlicher Vorschlag, zwei verschiedene Arten von Subventionen, die eine von den Departements, die andere vom Staat nach einem besonderen Schema berechnet, zu gewähren, ist von der Kommission nicht angenommen worden. Es ist vielmehr an dessen Stelle von der Kommission diejenige Lastenverteilung vorgeschlagen, wie sie bereits für die Krankenfürsorge nach dem Gesetz von 1893 besteht.

Von großem Interesse ist die Schätzung der Bedürftigen, um die es sich bei der Altersfürsorge handeln würde. Fleury-Ravarin berechnete in seinem Bericht von 1893 mit Ausschluß der Stadt Paris die Zahl der bedürftigen Alten auf 4 % und kam damit zu einer Zahl von 144 000, von denen 70 000 der Aufnahme in geschlossene Pflege bedürftig sein würden. Er berechnete hierfür einen Gesamtaufwand von 49,4 Millionen, von denen 40 Millionen durch die bereits bestehenden Anstaltseinrichtungen getragen werden würden, so daß ein neuer Aufwand von etwa 9 Millionen noch erforderlich sein würde. Dagegen berechnete das Office du Travail die Zahl der in Betracht kommenden Personen auf nahe an 600 000, wovon 213 000 Greise, 160 000 Sieche und 226 000 unheilbar Kranke. Die Rechnung, die im Anschluß hieran aufgestellt wird, lautet natürlich ganz anders. Sie erfordert 165 Millionen, so daß als Gesamtaufwand nach Abzug von 15 Millionen, die von den vorhandenen Wohlthätigkeiteinrichtungen geleistet werden könnten, 150 Millionen als erforderlich zu erachten wären, worin die Kosten zur Errichtung neuer Hospitäler noch gar nicht inbegriffen sein würden. Davon würden 83 Millionen auf die Kommunen, 39 auf die Departements und 28 auf den Staat entfallen. Dem gegenüber stellt nun die Kommission eine Berechnung auf, die sich auf ein Verhältnis von 6 % der über 70 Jahre

alten Personen stützt und diese auf 113 000 bemißt, während die Zahl der Siechen und unheilbar Kranken mit 1,5 % auf 54 900 berechnet wird, so daß im ganzen 168 000 Personen in Betracht kommen, wovon 95 000 in offener Armenpflege, 65 000 in Hospitalpflege bleiben und 5000 in Familienpflege unterstützt werden sollten. Die Unterstützung würde bei der ersten Kategorie durchschnittlich 150 Francs pro Kopf, bei der zweiten 180 Francs und bei der dritten 220 Francs pro Jahr und Kopf betragen mit einem Gesamtaufwand von 44 Millionen, von denen 37 Millionen bereits von vorhandenen Einrichtungen gedeckt werden würden, so daß noch etwas über 7 Millionen aufzubringen sein würden, wozu noch etwa 5—6 Millionen hinzutreten würden, da eine Reihe von Gemeinden weder bureaux de bienfaisance noch hospices besitzen. Es würden dann die Gesamtausgaben sich stellen für die Gemeinden auf 6, für die Departements auf etwas über 3, für den Staat auf 2,3 Millionen. Der Staat würde also seinem bereits in dem Budget befindlichen Kredit von 590 000 Francs noch 1,7 Millionen hinzufügen müssen. Die Berechnung ist, wie man leicht sieht, etwas vage und wird kaum dem wirklichen Bedürfnis entsprechen. Auf der andern Seite wird es sehr schwierig sein, Gesichtspunkte für den Bezug einer Rente aufzustellen, die doch kein klagbares Recht gewähren und dem Bedürfnis des Individuums angepaßt werden soll. Es wird mit andern Worten sich auch hier um Armenpflege handeln, die nur dann gut eingerichtet werden kann, wenn sie individualisierend gehandhabt wird. Auch ist nicht anzunehmen, daß selbst wenn das Gesetz in der einen oder andern Form beschlossen wird, in absehbarer Zeit es auch nur in dem kleineren Teil von Frankreich durchgeführt würde. Es würde sich dann allmählich zu entwickeln haben, aber allerdings eine sehr breite Grundlage weiter ausgebildeter öffentlicher Armenpflege bilden.

Neben der Fürsorge für das Alter durch Armenpflege beschäftigt man sich gegenwärtig in Frankreich auch sehr ernstlich mit der Frage der gesetzlichen Alters- und Invalidenversorgung im Sinne socialer Versicherung. Es ist ein Gesetzentwurf vorgelegt, von dem der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau im Frühjahr des Jahres noch äußerte, daß er die wichtigste Vorlage seines Ministeriums sei und er großen Wert auf ihre Durchführung lege. Über das Princip der Zwangsversicherung selbst herrscht sehr große Meinungsverschiedenheit. In der Kammer selbst ist der Grundsatz der Zwangsversicherung erst vorläufig unter heftigen Kämpfen durchgesetzt worden. Ob er auch gesetzliche Gestalt erhalten wird, ist zweifelhaft. Im April d. J. hat ein Congrès national de retraite pour la vieillesse stattgefunden, in dem sich ebenfalls die beiden Schulen, die alte und die neue, gegenüberstanden. Dort endigte die Diskussion mit der Niederlage der Zwangsversicherung; der Staat soll den Genossenschaften, Syndikaten und ähnlichen Institutionen die Sorge für die Durchführung der Versicherung überlassen. Eine entscheidende Wendung gab der Diskussion der schon oben von mir genannte Comte d'Haussonville, der sich sehr entschieden gegen die Zwangsversicherung aussprach, indem er ausführte, daß sie die Entwicklung der freien Thätigkeit hemmen würde, und daß ohne diese freie Thätigkeit eine Entwicklung zum Höheren nicht denkbar sei. Viel besser sei es, dem Arbeiter die Freude an Sparsamkeit und an Selbstversicherung

und Vorbeugung beizubringen, als ihn der bequemen staatlichen Fürsorge zu überlassen. Allerdings müsse die Fürsorge für greise und sieche Leute im Sinne des bereits vorliegenden Gesetzentwurfs davon ausgenommen werden.

Das Projekt der parlamentarischen Kommission, das der Beratung zur Grundlage dienen soll, beruht dagegen — wie gesagt — auf dem Princip der Zwangsversicherung.

Es zieht in seinen Bereich alle eigentlichen Lohnarbeiter in Industrie, Handel und Ackerbau (für Seeleute und Bergarbeiter bestehen bekanntlich gesonderte obligatorische Einrichtungen), also eine Anzahl von 7 Millionen Personen. Die Alters- und Invalidenrenten sind, um den individuellen Charakter der Versicherung schärfer hervortreten zu lassen, nicht im voraus fixiert, sondern bestimmen sich versicherungsmäßig nach Maßgabe der geleisteten Prämien, für welche allerdings allgemeine und fixe Quoten vorgesehen sind. Die Prämien werden zu gleichen Teilen von Arbeitern und Unternehmern erhoben. Sie betragen für jeden effektiven Arbeitstag 5 Cent. bei den Löhnen unter und bis zu 2 Francs und 10 Cent. bei den höheren Lohnklassen. Diesen von den Arbeitern erhobenen und am Lohne abgezogenen Beiträgen fügt der Unternehmer die gleiche Summe bei. Für beschäftigte ausländische Arbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind, zahlt der Unternehmer täglich 20 Cent., die jedoch nicht in den allgemeinen Fonds fließen, sondern für die Konstituierung der in der Übergangszeit gewährten Raten verwendet werden.

Die Rente wird bezugsfähig nach vollendetem 65. Lebensjahre oder bei früher eintretender Invalidität. Sie wird durch eine Kapitalversicherung von 1000 Francs ergänzt, welche im Todesfalle des Versicherten zu gleichen Teilen seiner Witwe und seinen Kindern unter 16 Jahren ausbezahlt werden. Die Höhe der Altersrenten bestimmt sich versicherungsmäßig nach den gezahlten Prämien. Doch wird sie, falls sie bei ihrer Fälligkeit 360 Francs noch nicht erreicht hat, durch Staatszuschüsse auf diese Höhe ergänzt, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bezugsberechtigte den Nachweis der Leistung von 7500 Tagesprämien erbringt. Er wird die Rente von 360 Francs also erst nach etwa 30 Jahren Beitragszahlung erlangen können. Man erwartet indessen, daß die Mehrheit der Arbeiter Rentenbeträge von 500 Francs und mehr erzielen werden. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich ebenfalls nach den geleisteten Prämien. Doch ergänzt sie der Staat im Bedarfsfalle nur bis zu 200 Francs, unter der Voraussetzung des Nachweises von 2000 Arbeitstagen.

Die Organisation der Versicherung baut sich auf 20 autonomen Provinzial-Kassen (caisses régionales) auf, welche ihre Gelder selbst verwalten, aber sich doch untereinander verbünden werden. Eine Centralanstalt verwaltet die für die Übergangszeit und die Kompletierung der unterwertigen Individualrenten angesammelten Fonds, also die Unternehmerbeiträge für die fremden Arbeiter und die Staatszuschüsse. — Für die Übergangszeit sind folgende Maßnahmen in Aussicht genommen: alle Arbeiter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das Alter von 65 Jahren besitzen und 30jährige Dienstzeit nachweisen, haben Anspruch auf eine Rente von 150 Francs. Für die jüngeren wird dieser Rentenbetrag durch den Betrag erhöht, der ihren bis zum Ein-

tritt des Bezugsalters geleisteten Prämien entspricht. Nach den Voranschlägen beanspruchen die Übergangsrenten außer den auf 20 Millionen Francs angesetzten Unternehmerbeiträgen für die fremden Arbeiter im ersten Jahre etwa 50 Millionen Francs Staatszuschüsse, die im Laufe von 35 Jahren auf 130 Millionen steigen, um nach 50 auf 10 Millionen herabzugehen, auf welchem Niveau sie dauernd bleiben dürften.

Die aus den Beiträgen der Arbeiter und Unternehmer, also den ordentlichen Prämien, gewonnenen Fonds werden von den Provinzialkassen auf individuelle Kontos gebucht. Ihre Gesamtsumme erhebt sich jährlich auf etwa 200 Millionen Francs. Diese Kassen sind autonom; sie sind gehalten, das gesetzliche Rentenminimum zu gewähren, ohne gehindert zu sein, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse dasselbe zu überschreiten. Über die Anlage der angesammelten Kapitalien sind genaue Vorschriften im Entwurf nicht vorgesehen; diese sollen vielmehr im Wege der Verordnung gegeben werden.

Anfang Juli 1901 ist die Beratung des Gesetzentwurfes von der Tagesordnung abgesetzt worden, was als ungünstiges Zeichen für das Zustandekommen des Gesetzes betrachtet werden muß.

V.

Die Privatwohlthätigkeit.

Der Stand der nicht öffentlichen Armenpflege in Frankreich hat zur natürlichen Folge, daß auf einer ganzen Reihe von Fürsorgegebieten die Privatwohlthätigkeit die erste Stelle einnimmt, sei es, daß die öffentliche Armenpflege ganz versagt, sei es, daß sie, wie in der offenen Armenpflege, nicht zureichend ist. Alle Arten der Fürsorge, von der Sorge für das zarteste Kindesalter bis zu der für Greise, die Fürsorge für Kranke und Gebrechliche so gut wie die für arbeitsfähige Personen, findet in der französischen Privatwohlthätigkeit vielfache Vertretung. Namentlich ist Paris durch eine Fülle von Wohlthätigkeitseinrichtungen ausgezeichnet, die nach dem von dem Office Central herausgegebenen Handbuch die Gesamtziffer von 3755 erreichen. Bei verschiedenen der weiter unten behandelten Einzelfragen werden derartige Einrichtungen zu nennen sein. Hier sei beispielsweise hervorgehoben, daß in Paris 96 Krippen, 369 Kindergärten, 148 Anstalten und Vereine für verwaiste Kinder, 184 dispensaires, 59 Hospitäler und Kliniken, 60 Asyle für Blinde, Taubstumme und Geisteskranke, 103 Asyle für alte Leute, 226 Bezirkskonferenzen von Vinzenz-Vereinen u. s. w. vorhanden sind. Einen sehr interessanten Einblick in diese Vielheit der Wohlthätigkeit gewährte die Pariser Ausstellung von 1900, die in der Klasse assistance publique etwa 400 französische Aussteller umfaßte, deren Werke als mustergebend ausgewählt waren.

Von ihnen sei hervorgehoben eine Gründung, die in diesem Jahre ihr 100jähriges Jubiläum feiern kann, die Société Philanthropique, eine Gesellschaft ähnlich den ebenfalls um die Wende des 18. Jahrhunderts in Deutschland entstandenen Gemeinnützigen Gesellschaften, die sich nicht eine einzelne Fürsorgethätigkeit zur Aufgabe stellten, sondern nach allen Richtungen

der drohenden Armut vorbeugen, der vorhandenen Armut abhelfen wollten. Die Société Philanthropique ist im Jahre 1801 gegründet. Sie widmet sich ganz allgemein allen Arten von Wohlthätigkeit und Wohlfahrtspflege.

Von diesen Aufgaben pflegt sie ganz besonders die Herstellung von Volksküchen (fourneaux), von Dispensaires, ein Mittelding zwischen Armenapotheke und Poliklinik, von Nachtasylen, sowie billigen Wohnungen. Solcher Volksküchen besitzt sie heute 30, ferner 30 Dispensaires für Erwachsene, 4 für kranke Kinder, 3 Nachtasyle für Frauen und Kinder und 6 Häuser mit billigen Wohnungen. In den Volksküchen werden Speisen für den Preis von 10 Cent. entweder gegen Bons oder gegen Bezahlung bereitet. Die Portion Suppe oder eine Tasse schwarzen Kaffees mit Zucker kostet 5 Cent. Der mittlere Durchschnitt der jährlich ausgegebenen Portionen betrug 3 Millionen. In den Dispensaires, deren erstes 1803 geöffnet wurde, läßt die Gesellschaft armen Kranken, die eine Karte von der Gesellschaft erhalten haben, ärztliche Behandlung und freie Arzenei angedeihen. Im Durchschnitt sind 3000 Kranke jährlich behandelt und mehr als 25 000 Konsultationen abgehalten worden. In noch höherem Maße gilt die Fürsorge den Kindern. In den 4 Dispensaires werden durchschnittlich 12 000 Kinder behandelt, von denen eine große Zahl, etwa 3500, an Augenkrankheiten leiden. Außerdem wurden mehr als 30 000 Kleidungsstücke verteilt.

In den Nachtasylen, die die öffentliche Armenpflege in sehr geringem Maße zur Verfügung stellt, werden im mittleren Durchschnitt 12 000 Frauen und 2500 Kinder pro Jahr angenommen, deren Aufenthalt im ganzen etwa 60 000 Nächte beträgt. Etwa ein Drittel der Frauen erhielt durch Vermittlung der Asyle Arbeit. Die Gesellschaft hatte sehr schöne Modelle eines Dispensaire und eines Asyls ausgestellt und außerdem durch große kartographische Darstellungen und besondere für diesen Zweck bestimmte Publikationen ihre Thätigkeit zur Anschauung gebracht. Sie wurde von der internationalen Jury für ihre Arbeiten mit dem großen Preise ausgezeichnet.

Eine interessante Unternehmung, über die dem internationalen Kongreß Bericht erstattet wurde, sind die Wohlthätigkeitseinrichtungen der Miß de Broen, einer Engländerin, die sich unmittelbar nach dem Kriege in Frankreich niedergelassen hat und bis zum heutigen Tage eine ungemeine Fülle von Arbeit, Hingebung und auch materiallen Mitteln aufgewendet hat, um eine Reihe ineinandergreifender Wohlthätigkeitseinrichtungen ins Leben zu rufen. Sie begann mit der Eröffnung einer Arbeitsstätte für Frauen (ouvroir pour femmes) und sorgte dafür, daß den Frauen in der Arbeitsstätte alle möglichen Arten von weiblichen Arbeiten zugewiesen wurden, daß auch alle die Alten und Schwächlichen mit weniger anstrengenden Arbeiten, wie Kissenstopfen und dergl., beschäftigt werden konnten. Sie hat dabei allerdings den für das Arbeitsverhältnis nicht ungefährlichen Weg beschritten, die etwa unzureichenden Löhne der Frauen, die von den Magazinen ihr bezahlt wurden, durch Zulagen auszugleichen. Im ganzen sind seit dem Bestehen des Werkes 120 000 Frauen auf diese Weise unterstützt worden. Dazu treten häusliche Besuche bei Kranken und Bedürftigen, Verteilung von Arzneimitteln, öffentliche Speiseanstalten, Tagesschulen für Kinder, Abendkurse für junge Mädchen und junge Leute, Einrichtung von Bibliotheken,

Verteilung von Schriften und Zeitungen, Haushaltungsunterricht für junge Mädchen, ein Kindersanatorium u. s. w. Die Einrichtungen der Miß de Broen zeigen, wie viel der einzelne Mensch mit gutem Willen ausrichten kann. Gerade solche Werke, die auf der Initiative und der Thatkraft des Einzelnen beruhen, sind in allen Ländern zu finden und auch in Frankreich nicht selten. Einzelne Einrichtungen dieser Art werden noch an verschiedenen Stellen hervorzuheben sein.

VI.

Die Verbindung der Wohlthätigkeitsbestrebungen.

Auch mit dieser Frage hat sich der internationale Kongreß von 1900 sehr eingehend beschäftigt. Über die Notwendigkeit einer organischen Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit bestand trotz der durch die Armenpflegesysteme der verschiedenen Länder gegebenen Unterschiede keine Meinungsverschiedenheit.

Von Interesse war eine Mitteilung von Borzenkow über Bestrebungen zur Herstellung der Verbindung in Moskau. Dort hat sich der Armenrat an alle Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit gewendet, um mit ihnen eine organische Verbindung einzugehen, ohne im übrigen ihre Freiheit und Selbstständigkeit zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck sollen Nachrichten über alle Bedürftigen gesammelt und auch Nachrichten über die vorhandenen Werke der Wohlthätigkeit hergestellt werden, nicht um die bestehenden Einrichtungen zu kontrollieren, sondern um ihnen nach Kräften zu Hilfe zu kommen. Paulian, der bekannte Verfasser der viel beachteten Schrift „Paris qui mendie“, machte den Vorschlag, eine Centralkasse der Wohlthätigkeit zu begründen, die in allen Fällen die Vermittlung der Gaben übernehmen soll. Ohne sich in die Wohlthätigkeit der einzelnen Institute einzumischen, würde sie doch im stande sein, darauf aufmerksam zu machen, sobald sich die bekannten, namentlich in der Großstadt häufigen, gewerbsmäßigen Kostgänger der Wohlthätigkeit an der Kasse melden, und darauf hinzuwirken, daß Anweisungen für sie den betreffenden Wohlthätern zur Aufklärung zurückgeschickt werden. Auch befürwortete er die Begründung eines Wohlthätigkeitsgebäudes, in dem alle Vereine u. s. w. ihren Platz finden können. Diese Einrichtung ist, wie bekannt, in den Charity Buildings von New York und Chicago bereits verwirklicht und dürfte auch für eine Stadt wie Berlin eine sehr zeitgemäße Forderung darstellen.

Den die Verbindung betreffenden Grundgedanken gab der Kongreß in einem Leitsatze Ausdruck. Aber auch noch bei verschiedenen anderen Gelegenheiten und auf andern Fürsorgegebieten kam man auf die Frage zurück und sprach den gleichen Wunsch aus, so z. B. bei der Besprechung der Fürsorge für Kinder, daß unbeschadet der Unabhängigkeit jeder einzelnen Vereinigung, in allen Ländern eine Vereinigung der verschiedenen Werke, die sich die Fürsorge für Kinder zur Aufgabe machen, stattfinden müsse. Das Gleiche wurde dann auch in der vierten Sektion betreffend die Unterstützung durch Arbeit mit besonderem Nachdruck ausgesprochen und gefordert, daß

alle diese Einrichtungen, die Nachtasyle, die Fürsorgevereine, die Zufluchtshäuser, die Vereine zur Gefangenenfürsorge, kurz alle diejenigen, die ein Interesse an der Unterstützung von Bedürftigen durch Arbeit haben, sich miteinander in Verbindung setzen und sich wechselseitig Hilfe leisten müßten. In diesem Sinne wurde für Armenpflege und Wohlthätigkeit im allgemeinen der Satz aufgestellt, daß Centralstellen eingerichtet werden müssen, an denen die Vertreter der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohlthätigkeit beteiligt seien, unabhängig vom politischen oder religiösen Bekenntnis, um sich wechselseitige Hilfe zu leisten, und ebenso wurde es für erwünscht erklärt, daß die Persönlichkeiten, die bei der Leitung der öffentlichen Armenpflege beteiligt sind, auch nach Möglichkeit bei den Einrichtungen der privaten Wohlthätigkeit teilnehmen und umgekehrt. Hierher gehört auch noch der in der dritten Sektion ausgesprochene Wunsch, daß in allen Ländern den Frauen die Möglichkeit der Beteiligung ohne Unterschied der Konfession gewährt werden möge, und daß sie namentlich auch in den leitenden Stellen der öffentlichen Armenpflege, in der Verwaltung von Hospitälern und Krankenhäusern u. s. w. beteiligt werden möchten.

Die Frage der Verbindung nimmt gegenwärtig eine so bedeutende Stelle ein, daß sie mit den Verhandlungen des Kongresses keineswegs abgeschlossen war. Die mehrgenannte Société internationale hat sich mit ihr noch sehr ausführlich in ihren Wintersitzungen beschäftigt. Aus den Sitzungen für Januar und März 1901 ist namentlich die für die französischen Verhältnisse eigentümliche Erörterung hervorzuheben, ob die Einrichtungen der Office Central, einer privaten Auskunftsstelle, an die Stelle der Ermittlung des bureau de bienfaisance treten dürfen, d. h. der amtlichen Stelle zur Besorgung der offenen Armenpflege. Es handelte sich mit andern Worten um die Frage, inwieweit die Ermittlungen einer Stelle ausreichend sein sollen für die Thätigkeit einer anderen Stelle, oder ob nicht vielmehr jede unterstützende Stelle ihre Vermittlungen für sich anstellen müßte. Es wurde hierbei die Rolle einer derartigen Auskunfts- und Vermittlungsstelle näher beleuchtet und von dem auf diesem Sachgebiet sehr sachkundigen Brueyre darauf hingewiesen, daß eine solche Stelle, wie sie das sogleich zu besprechende Office central darstelle, hauptsächlich die Bedeutung einer Vermittlungsstelle habe und nicht die Ermittlungen des bureau de bienfaisance ersetzen könne.

Ein anderer Redner wies darauf hin, daß allerdings zwei Städte in Frankreich vorhanden seien, in denen die Einrichtung so getroffen sei, daß das Office central die Ermittlungen auch für das bureau de bienfaisance besorgte, so daß dieses, ohne selbständige Kontrolle zu üben, die Unterstützungen zahlte. Man beschloß darauf mit einer allerdings sehr kleinen Mehrheit auszusprechen, daß, was die Ermittlungen beträfe, die offices centreaux in keinem Falle den bureaux de bienfaisance substituiert werden könnten.

In der Märzsitzung wurde dann die Frage in der Richtung betrachtet, ob es zulässig sei, daß die bureaux de bienfaisance ihre Ermittlungen und Akten der Privatwohlthätigkeit mitteilten. Ferdinand Dreyfuß, ein ebenfalls auf diesem Gebiete sehr erfahrener Sachkenner, teilte die

Äußerungen von zwei maires mit, von denen der eine sich entschieden dagegen aussprach, während der andere meinte, daß er nicht die geringste Inkonvenienz darin erblicken könnte, die Akten betreffend die Bedürftigen einer wohleingerichteten Organisation mitzuteilen. Unterschieden wurde hierbei zwischen den dauernd Unterstützten und den vorübergehend Bedürftigen. Man neigte dazu, wegen der ersten Kategorie die Einsicht und wechselseitige Mitteilung zu gestatten, während für die zweite es ziemlich allgemein ausgesprochen wurde, daß es mit sehr großer Vorsicht geschehen müßte, weil es sich hier vielfach um Persönlichkeiten handelte, die man nicht der allgemeineren Kenntnis preisgeben wollte. Dagegen wurde von amtlicher Seite konstatiert, daß die Listen der in offener Krankenpflege Unterstützten öffentlichen Charakter hätten und daher jedermann zugängig seien.

Jedenfalls kann man aussprechen, daß auch in Frankreich die Notwendigkeit wechselseitiger Verständigung, wie sie in dem Beschlusse des Kongresses zum Ausdruck gekommen ist, nicht nur allgemein anerkannt ist, sondern daß auch ernstlich versucht wird, dem Gedanken praktische Gestalt zu geben. Vor allem ist es die Begründung der Vermittlungsstellen, die unter verschiedenen Namen in einer Reihe größerer Städte im letzten Jahrzehnt, zum Teil auch erst in den allerletzten Jahren eingerichtet worden sind. Am häufigsten kehrt der Name office central des oeuvres de bienfaisance wieder. In erster Linie ist hier das seit 1890 von Lefébure begründete Office Central in Paris zu nennen. Es soll dem Übelstand begegnet werden, daß die Bedürftigen die bestehenden Veranstaltungen nicht kennen und diese wiederum nicht in der Lage sind, die wirklich Bedürftigen von dem gewerbsmäßigen Bettler zu unterscheiden. Der Ausgleich soll geschaffen werden durch eine Einrichtung, die es sich zur Aufgabe macht, einerseits die sämtlichen bestehenden Wohlfahrtsveranstaltungen, ihre Ausdehnung, Mittel und Zwecke zu untersuchen, andererseits sich über die Bedürftigen, ihre Lage, Familie, Heimats-, Erwerbs- und Gesundheitsverhältnisse zu unterrichten, um dann „diejenigen, die durch ihr eigenes Elend leiden, mit denen, die durch das Elend der anderen leiden", in Verbindung zu setzen. Die Satzungen des Office entsprechen diesem angekündigten Ziele, indem sie sorgfältige Erhebungen über sämtliche Wohlthätigkeitswerke in Frankreich, die Verbindung dieser Bestrebungen und Mitteilung ihrer Ziele und Zwecke, die genaue Erkundigung über die Verhältnisse der Armen und dergl. mehr anstreben. Um die Ziele zu verwirklichen, ist das Bureau mit einer nicht unbedeutenden Verwaltung versehen, die nach und nach gewachsen ist und nach dem letzten Jahresbericht (1899 1900) ungefähr 62 000 Francs an Verwaltungskosten aufwendet. An der Spitze der Verwaltung steht ein Conseil d'administration, dem ein Generalsekretär mit den nötigen Hilfskräften zur Seite steht. Dieser widmet, wie es in dem Bericht heißt, sein ganzes Leben dem Werke. Von der Hingabe dieses Mannes, des früheren Präfekten Béchard, habe ich mich an Ort und Stelle überzeugen können. Das Werk, das ich in meinem Bericht von 1898 ankündigte: La France charitable et prévoyante, in dem sämtliche Wohlthätigkeitseinrichtungen von ganz Frankreich dargestellt werden sollen, ist inzwischen erschienen: es umfaßt in 90 Abteilungen die ge-

samten Einrichtungen der Wohlthätigkeit für die verschiedenen Bedürftigkeitszustände.

Der neueste Bericht über die Thätigkeit des Office central hebt wiederum hervor, wie es sich die Aufgabe angelegen sein lasse, diejenigen, die wohlthun wollen, mit denen in Verbindung zu setzen, die bedürftig sind, und daß hierbei der zugleich vielfach von Erfolg begleitete Versuch gemacht werde, den falschen Bedürftigen zu entlarven. Die Besuche, die den Armen gemacht werden, sind entweder nur bestimmt, den Wohlthätern die nötigen Fingerzeige zu geben, oder sie bezwecken die unmittelbare Unterstützung des Bedürftigen durch Mittel, die dem Office central zur Verfügung gestellt sind. An den Ermittlungen beteiligen sich freiwillige Helfer und Helferinnen. Gegen 564 Bedürftige, denen in den ersten Jahren durch unmittelbare Unterstützung geholfen wurde, und 2824, die zur Unterstützung empfohlen wurden, beläuft sich diese Zahl auf 7419 und 9649, im ganzen seit dem Bestehen der Einrichtung auf 35 675 und 52 925. Besonders läßt sich das Office central auch die Verschaffung von Arbeit angelegen sein, um arbeitsfähigen Personen wieder zu selbständiger Existenz zu verhelfen. Auf diese Weise sind im letzten Jahre 1254 Personen unterstützt worden. 1620 konnte Schreib- oder Näharbeit vermittelt werden. Besondere Aufmerksamkeit wendet das Office central auch der Information aller derjenigen zu, die sich über wohlthätige Einrichtungen und einzelne Bedürftige unterrichten wollen. So dient es insbesondere auch als eine Stelle, wo Personen, die die Absicht haben etwas zu stiften oder zu vermachen, mit Rat über die zweckmäßigste Art des Vermächtnisses oder des Geschenkes belehrt werden sollen. Derartige Ratschläge sind im letzten Jahre etwas über 2000 erteilt worden. Bei der steigenden Bedeutung des Office central werden ihm auch von wohlthätigen Personen unmittelbar Einzelbeträge oder größere Summen anvertraut, um sie zur Unterstützung zu verwenden, oder an geeignete Träger der Privatwohlthätigkeit zu vermitteln. Der Gesamtbetrag, der auf diese Weise ihm anvertraut ist, beläuft sich seit der Gründung auf 1½ Millionen Francs.

Von andern verwandten Einrichtungen sind zu nennen das Office central von Marseille, das 1891 begründet wurde und sich in seiner Einrichtung dem Pariser Vorbilde anschließt; auch von Marseille ist ein Führer durch die Wohlthätigkeit der Stadt herausgegeben. Eine eigentümliche Stelle nimmt das Ende 1891 gegründete Office central in Bordeaux ein. Es dient, wie schon oben angedeutet wurde, gleicherzeit als Organ der offenen Armenpflege. Es hat sich nämlich allmählich eine derartige Beziehung zu dem bureau de bienfaisance herausgebildet, daß dieses dem Office central eine Subvention gewährt und sich dafür die Ergebnisse der Ermittlungen aneignet. Allerdings ist das Vorgehen insofern etwas eigentümlich, als nach den Berichten die Aufhebung des Ermittlungsdienstes bei dem bureau de bienfaisance nicht wegen der besseren Leistungen des Office central, sondern deswegen erfolgte, um die Ausgaben für das Personal zu sparen. Obendrein ist dann das Office central mit seiner Subvention, die ursprünglich 5000 Francs betrug, auf 2000 Francs heruntergedrückt und infolge dringender Gegenvorstellungen auch nur auf 3000 Francs

wieder erhöht worden. Von dem Office wurden etwa 8000 Ermittlungen angestellt. Außerdem läßt sich das Office ebenfalls die Sammlung von Nachrichten über Wohlthätigkeitseinrichtungen und neuerdings auch die Unterstützung durch Arbeit angelegen sein.

Unter dem Namen Union d'assistance wurde 1892 in Pau eine ähnliche Einrichtung getroffen, und 1895 in Lyon eine solche unter dem Namen bureau central des renseignements. Auch hier ist ein Führer herausgegeben worden. Einen besonderen Charakter trägt das 1895 in Lille gegründete Office central. Es geht sehr viel weiter als die übrigen eben genannten Einrichtungen und erweitert das Arbeitsgebiet im Sinne allgemeiner wohlthätiger und gemeinnütziger Gesellschaften, die sich neben der Unterstützung und der Auskunftserteilung vor allem auch die Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen angelegen sein lassen. Aus seinem Jahresbericht ist eine ziemlich umfangreiche Thätigkeit der verschiedensten Art zu entnehmen, die sich auf Arbeitsvermittlung, Unterstützung, Gefangenenfürsorge, Volksbureaus u. s. w. erstreckt. Neben dieser Thätigkeit hat es noch eine Bekleidungsstelle, eine Gesellschaft für Beschaffung billiger Wohnungen und anderes mehr eingerichtet. — Von 1897 bis zur Gegenwart sind dann noch die Städte Roubaix und Tourcoing, sowie Clermont-Ferrand, Nancy und Cannes gefolgt, im wesentlichen mit ähnlichen Aufgaben wie oben ausgeführt; doch ist für das Office in Nancy noch hervorzuheben, daß dort ein Volksbureau (secrétariat du peuple) gegründet worden ist.

VII.

Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen.

In Frankreich steht die Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen in allererster Linie. Auch bildet sie denjenigen Teil der armenpflegerischen Aufgaben, dem schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts von den öffentlichen Organen ernsteste Aufmerksamkeit zugewendet wurde, weil die Kinderfürsorge auf Grund des Dekrets von 1811 Gegenstand der obligatorischen Armenpflege der Departements ist. Es sind daher über die Behandlung dieses Zweiges der Fürsorge sehr zahlreiche staatliche Verordnungen ergangen, die den Dienst an verlassenen und verwaisten Kindern regeln. Auch hat sich die amtliche Statistik gerade dieses Zweiges mit besonderer Vorliebe angenommen. Aber auch die kirchliche und private Wohlthätigkeit sind auf dem Gebiete der Kinderfürsorge ungemein rührig. Eine Reihe von Einrichtungen, wie beispielsweise die maison de la Couche, die Compagnie des dames et des filles de la charité, das Hôpital du St. Esprit, Hopital des Enfants Dieu, maison des filles de la Trinité u. a. m., waren Gründungen der Pariser privaten und kirchlichen Wohlthätigkeit, die vor dem 16. Jahrhundert liegen. Neuerdings fällt für die die Kinderfürsorge betreffenden Fragen ganz besonders ins Gewicht, daß die Sorge für Erhaltung der Kinder (puériculture) für Frankreich eine ganz besondere Bedeutung hat, weil bekanntlich die Zahl

der Geburten stark zurückgeht und die Fürsorge für das erste Kindesalter keineswegs auf der Höhe steht. Man sieht daher die Frage nicht nur aus dem Gesichtspunkte der Kinderfürsorge, sondern wesentlich auch aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung nationaler Kraft an. Der Herausgeber der Revue Philanthropique, Senator Strauß, hat diesem Gegenstande ein ganzes Buch (dépopulation et puériculture) gewidmet, in dem er die verschiedenen Ursachen der Entvölkerung und die Notwendigkeit, das Kindesleben zu pflegen und zu erhalten, darlegt und in einer Reihe von besonderen Abschnitten über die Wöchnerinnenfürsorge, die Brusternährung, die künstliche Ernährung, die Kindersterblichkeit, die Bereitung der Milch, die Einrichtung von dispensaires, von Krippen u. s. w. ausführlich berichtet. Das Buch beruht auf sorgfältigen Detailstudien, deren Ergebnis in den einzelnen Abschnitten in sehr zusammengedrängter Form hervortritt und jedenfalls zum Nachdenken über die mannigfachen Maßregeln anregt, die für die Erhaltung des Kindes in seinem ersten Lebensjahre von Wert sind. Auf dem internationalen Kongreß wurde von den Anstrengungen gesprochen, die Kinderzahl zu vermehren, beispielsweise principiell für eine größere Kinderzahl Prämien zu gewähren. Ein Arzt, der 1892 in einem Orte 100 Francs jeder Frau versprach, die während dieses Jahres ein Kind haben würde, konnte eine wesentliche Erhöhung der Geburtenziffern konstatieren. Die Ausgabe, um eine genügende materielle Hilfe jeder Mutter zu gewähren, die in den Wöchnerinnenheimen keinen Platz finden kann, wird auf 125 Francs pro Kopf berechnet und würde einen jährlichen Aufwand von 35 Millionen Francs im ganzen erfordern. Aus gleichen Gründen wurde in einem anderen Bericht eine Vermehrung der Heilstätten und der besonderen Krankenhäuser für rhachitische, skrophulöse und blutarme Kinder gefordert.

Dieser sich mehr und mehr geltendmachenden Sorge entspricht die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Einrichtungen, die der Pflege des zarten Kindesalters gewidmet sind und entspricht die Aufmerksamkeit, mit der auch die Staatsregierung diese Erscheinungen verfolgt. Den Beweis möge die in der Litteraturübersicht angezeigte Statistik des Dienstes betreffend die Kinder im ersten Lebensjahre liefern, die auf das sorgfältigste den Stand der Kindersterblichkeit in allen Departements mit genauerer Unterscheidung der verschiedenen Lebensgefahren darstellt. Es werden in der Statistik nicht weniger als acht Gruppen unterschieden. Die erste umfaßt die Kinder bis zu 4, die zweite bis zu 9, die dritte bis 19, die vierte bis 30, die fünfte bis 60, die sechste bis 150, die siebente bis 365 Tage, die achte die Kinder im zweiten Lebensjahre. In der allgemeinen Einleitung zu diesem Bericht wird die auch anderwärts statistisch unzweifelhaft nachgewiesene Thatsache betont, daß die Lebensaussichten des unehelich geborenen Kindes geringer sind als die des ehelich geborenen, was teils mit erblicher Belastung, teils auch mit den Aufregungen und Entbehrungen zusammenhängt, denen die Mutter vor der Geburt ausgesetzt zu sein pflegt. Die Gesamtzahl der im Jahre 1897 in den verschiedenen Departements in öffentliche Fürsorge aufgenommenen Kinder unter zwei Jahren betrug 85 720, von denen 12 575 mit Tode abgingen, während 41 998 zurückgenommen wurden und 31 147 wegen Erreichung der Altersgrenze ausschieden. Die

entsprechenden Zahlen für die ehelichen und unehelichen Kinder sind 59 681 mit 7598 Todesfällen und 26 039 unehelichen Kindern mit 4977 Todesfällen.

Die Fürsorge richtet sich naturgemäß zunächst auf die Ernährung der Kinder, deren Fehlerhaftigkeit die Haupttodesursache bildet. Hierüber wurden dem internationalen Kongreß einige bemerkenswerte Berichte erstattet, der für die Behandlung dieser Frage eine besondere (die erste) Sektion gebildet hatte. Dort gab zunächst Dr. Blache Ausführungen über die hygienischen Voraussetzungen für die Fürsorge im Säuglingsalter, über künstliche und natürliche Ernährung, namentlich auch über die Frage, wie die natürliche Ernährung gefördert werden könnte. Er wies hierbei auf die Bemühungen des Dr. Budin hin, der durch eine sehr sorgfältige Behandlung schwächlicher Kinder im zartesten Lebensalter außerordentliche Erfolge erzielt hat, teils dadurch, daß er zur Verstärkung der Ernährung Ammen eingestellt hat, teils durch Gewährung von sterilisierter Milch in methodischer Anpassung an das Bedürfnis des Kindes. Außerdem aber blieb Budin mit seinen Pflegebefohlenen in dauerndem Zusammenhang, indem er sowohl denjenigen, die selbst nährten, wie auch denen, deren Kinder künstlich ernährt werden mußten, aufgab, regelmäßig einmal die Woche zur Konsultation wieder zu erscheinen. In einem Specialregister wurden die Erfolge der Ernährung durch Einschreibung des Gewichts beim Fortgang und beim Wiederkommen festgestellt. Die sterilisierte Milch wird in kleinen Gefäßen in genau dem Umfange zugemessen, wie er dem Alter und dem Bedürfnis des Kindes entspricht. Als Nebenergebnis rühmt Dr. Budin namentlich auch, daß die Eigenliebe der Mutter in Frage gekommen sei, die Kinder so gut wie möglich zu halten und deswegen die Vorschriften des Arztes genau zu befolgen.

Dr. H. de Rothschild berichtete über die Kindersterblichkeit und wies darauf hin, daß sie in Frankreich nicht minder erschreckend sei wie in andern Ländern, und daß die Sterblichkeit der Säuglinge in den am günstigsten abschließenden Departements 35—40 % und in gewissen Gegenden 50, 60, ja 100 % der Geburten erreiche, meist verursacht durch Cholerine und verwandte Darmkrankheiten. Als einen Hauptübelstand hebt er hervor, daß da, wo die Mutter nicht selbst nähren könne und eine Amme an ihre Stelle treten müsse, meist diejenige gewählt werde, die die geringste Vergütung fordere, während unter einer gewissen Vergütung eine gut ernährte Amme eben nicht zu haben sei. Auch die staatlich eingesetzte Inspektion vermöge hieran wenig zu ändern, da der Medizinalinspektor die Kinder viel zu selten sehe. Rothschild geht dann bei der Frage, wie hier zu helfen sei, namentlich auf die neuere Methode der Sterilisierung der Milch ein und hebt ebenfalls die von Budin erzielten Fortschritte hervor. Auch weist er darauf hin, daß der Gemeinderat von Paris seine Jahressubvention denjenigen Krippen und Kinderkliniken versagt habe, die nicht von der Ausgabe sterilisierter Milch Gebrauch machen wollten. Auch sind in einer Reihe von Pariser Hospitälern besondere ärztliche Sprechstunden für die Säuglinge, verbunden mit unentgeltlicher Verteilung von sterilisierter Milch eingerichtet. Auch die private Liebesthätigkeit hat sich diesem Zweige besonders zugewendet. Sehr lehrreich war in dieser Beziehung die Ausstellung der Stadt Paris, deren erster

Saal speciell der Säuglingsfürsorge gewidmet war. Man erblickte dort das Modell einer Einrichtung für die Sterilisation der Milch, ergänzt durch photographische Ansichten und Laboratoriumspläne. Es handelt sich hierbei um die Verteilung sterilisierter Milch, die unter ärztlicher Aufsicht hergestellt wird, an bedürftige Mütter, und die Überwachung der mit der Milch erzielten Erfolge. Die Kinder werden regelmäßig nach der Ausgabestelle gebracht und dort untersucht und gewogen, so daß die Fortschritte deutlich dargestellt werden können. Zur Zeit der Ausstellung waren fünf derartige Einrichtungen vorhanden, vier andere in Vorbereitung. Rothschild erblickt in der Gewöhnung der Bevölkerung an den ausschließlichen Gebrauch von guter und sterilisierter Milch, deren Besorgung zum Selbstkostenpreise sich Armenpflege und Wohlthätigkeit zur Aufgabe machen müßten, eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Ein anderer Berichterstatter, Savouré, behandelt die Frage der Bezahlung der Ammen und ihren Schutz gegen Ausfall ihres Lohnes. Er fordert die Mitwirkung der Gemeinde, des Departements und des Staates, um in solchen Fällen die Ammen schadlos zu halten, falls die Angehörigen der von ihnen genährten Kinder zur Erstattung der Kosten nicht fähig sind. Die Verhandlungen schlossen mit der Resolution, die Ausdehnung der Abgabe von sterilisierter Milch zu befördern. Einige neuere private Wohlthätigkeitseinrichtungen, wie namentlich die Société philanthropique, und viele Krippen haben sich die Versorgung mit sterilisierter Milch angelegen sein lassen. Es ist sogar neuerdings unter dem Namen „L'œuvre philanthropique du lait" eine Gesellschaft ins Leben getreten, die den Arbeitern und Armen frische und sterilisierte Milch in guter Qualität zu geringen Preisen oder ganz umsonst liefert. Eine Pariser Milchgesellschaft hat sich verpflichtet, der Gesellschaft Milch in derselben Güte und zu demselben Preise wie der assistance publique zu liefern. Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig sechs Depots in den ärmsten Teilen der Stadt, zwei sollen noch eröffnet werden. Die Depots sind im Sommer morgens von 5—7, im Winter von 6—10 geöffnet. Frische Milch wird an jeden sich Einstellenden zum Preise von 25 Cent. pro Liter verabreicht; der Unterschied gegenüber den Milchhändlern liegt nur im Preise, nicht in der Qualität. Sterilisierte Milch wird nur an Arbeiter und Bedürftige verabreicht, die auf ein der Verwaltung eingereichtes Bittgesuch einen Erlaubnisschein erhalten haben; sie erhalten die Milch zu dem sehr geringen Preise von 40 Cent. pro Liter.

Eine andere Gesellschaft, die 1894 begründet wurde, ist „La Goutte de Lait à Fécamp". Auch sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, gegen die zunehmende Kindersterblichkeit in Frankreich anzukämpfen. Sie sucht dieses Ziel zu erreichen, indem sie an junge Mütter, die aus irgend welchen Ursachen nicht im stande sind, selbst ihre Kinder zu nähren, gute, keimfreie, zum Gebrauch vorbereitete Milch verabreicht. Berechtigt zum Empfang der Milch sind alle in Fécamp wohnhaften Familien-Mütter, Vormünder von Säuglingen 2c., die um Milchsendung einkommen. Das Hauptaugenmerk der Gesellschaft ist zwar auf die ärmeren Klassen gerichtet; doch unterscheidet sie je nach den Vermögensverhältnissen drei Kategorien: die nicht zahlenden, die halb zahlenden und die zahlenden. Die Qualität der Milch ist in allen

drei Fällen gleich. — Die Mütter erhalten ein Jahr hindurch (in besonders dringenden Fällen auch bis zu zwei Jahren) täglich so viel Flaschen Milch, wie das Kind seinem Alter gemäß zur Ernährung in 24 Stunden braucht. Die Milch wird von der Gesellschaft ins Haus geschickt; für die Ablieferung sind von der nicht zahlenden Klasse 10 Cent., von der halb zahlenden 30 Cent. und von der zahlenden je nach den Verhältnissen 50 Cent. bis 1 Francs zu entrichten. Um kontrollieren zu können, ob die Kinder die gesandte Milch erhalten haben, werden sie wöchentlich einmal in den Räumen der Gesellschaft gewogen. Nachstehende Tabelle giebt einen Überblick über die erfolgreiche Arbeit der Goutte de Lait.

	Geburten	Todesfälle an Darmentzündung	Todesfälle aus anderen Ursachen	In Pflege der Gesellschaft	Todesfälle an Darmentzündung	Todesfälle aus anderen Ursachen
1894/5	400	25= 6,08 %	71=17,75 %	33	0	4=12 %
1895/6	429	78=18,18 „	107=24,9 „	73	5=6,8 %	16=21,9 „
1896/7	420	37= 9,51 „	20= 5,1 „	68	2=3,07 „	5= 7,60 „
1897/8	455	56=12 „	30= 6,59 „	135	3=2,26 „	9= 6,81 „
1898/9	434	42= 9,67 „	57=13,13 „	156	2=1,28 „	9= 5,76 „
1899/1900	noch nicht festgestellt	noch nicht festgestellt		180	3=1,11 „	7= 4,10 „

Eine gleiche Einrichtung wurde am 1. Juli 1900 in Rouen eröffnet.

Hierher gehören auch die Einrichtungen der Wöchnerinnenfürsorge, die weiter in dem Abschnitt: Krankenpflege zu besprechen sind.

Abgesehen von den eigentlichen Säuglingen wird den nichtschulpflichtigen Kindern eine sehr mannigfaltige Fürsorge durch Krippen zu teil, die, wie bekannt, in Paris ihren Ursprung genommen haben. Ein naher Verwandter des Begründers, Marbeau, steht noch heute an der Spitze der Société des Crèches, die gegenwärtig ca. 400 Krippen umfaßt. In der Pariser Weltausstellung war auch diesem Gegenstande ein besonderer Saal gewidmet, der alles enthielt, was dazu gehört. Drei große Tafeln stellten die Entwicklung des Krippenwesens in Frankreich dar. An der andern Seite befanden sich geschichtliche Dokumente über die Entstehung der Krippen. Eine große Karte von Frankreich gab eine graphische Darstellung dieser Entwicklung. Wenn auch das Jahr der ersten Gründung in frühere Zeit fällt, so sind doch die Mehrzahl der Krippen erst neuerdings in den 80er und 90er Jahren gegründet worden. Die besondere Aufmerksamkeit zog eine vollständige Krippeneinrichtung auf sich, die mit Schwestern und Kindern in natürlicher Größe dargestellt und mit allen dazu gehörigen Einrichtungen ausgestellt war.

Trotz dieser Einrichtungen macht sich in Frankreich das Bedürfnis, für das zartere Kindesalter, abgesehen von den Säuglingen, in besonderer Weise zu sorgen, namentlich deswegen geltend, weil die offene Armenpflege ungenügend für die Familie sorgt, worunter naturgemäß die bei bedürftigen

Familien vorhandenen Kinder in zartem Alter besonders leiden. In diesem Sinne ist die Frage der Unterstützung bedürftiger Kinder neuerdings von dem Conseil supérieur aufgenommen worden und auch auf dem internationalen Kongreß behandelt worden. Es handelt sich hierbei im Grunde um diejenige Art der öffentlichen Armenpflege, die in Deutschland ganz allgemein ist, d. h. die Unterstützung von Müttern, die für unerwachsene Kinder zu sorgen haben. Der Deputierte Rey, der einen hierauf gerichteten Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, will jedem Kinde französischer Nationalität, das der Unterhaltungsmittel beraubt ist, oder dessen Eltern bedürftig sind, Unterstützung von der Gemeinde unter Beihilfe des Departements oder des Staates zuwenden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen zutreffen. Das Kind muß beider Eltern oder eines Elternteils beraubt und nicht in die öffentliche Waisenpflege aufgenommen sein. Wenn beide Eltern leben, müssen sie sich in hilfsbedürftigem Zustande befinden. Im zweiten Artikel ist festgesetzt, daß die Hilfe in Geld oder in Naturalien gewährt und bis zum Ende des 4. Jahres fortgesetzt werden soll. Ein Anspruch auf diese Hilfe wird begründet durch den Unterstützungswohnsitz der Eltern, die mindestens 3 Jahre in der Gemeinde ständig gewohnt haben müssen. Mit der Fürsorge für die Kinder soll das bureau d'assistance betraut werden, d. h. dieselbe der Gemeinde angegliederte Einrichtung, der durch das Gesetz vom 15. Juli 1893 die Fürsorge für die Kranken übertragen worden ist. Ähnlich wie bei der Krankenpflege eine Liste der zu berücksichtigenden Personen dauernd auf dem Laufenden erhalten wird, soll auch eine Liste der hier in Betracht kommenden Kinder durch den Gemeinderat gefertigt und auf dem Laufenden erhalten werden. Die Ausgaben für diese Hilfe sollen obligatorisch sein und ebenfalls ähnlich wie bei der Krankenpflege, soweit nicht die eigenen Einnahmen der Gemeinden zureichen, durch Beihilfen der Departements und des Staates ergänzt werden. Eine überschlägliche Schätzung, die Rey angestellt hat, beziffert den Bedarf für Kinder bis zum 4. Lebensjahre, die sich in bedürftigen Familien befinden und der Unterstützung benötigen würden, auf 7 Millionen Francs.

Über den Bericht wurden durch den Conseil supérieur sehr eindringende Erörterungen gepflogen, die dazu führten, den Gesetzentwurf von Rey der Regierung zur Ausführung zu empfehlen. Doch machten sich in der Verhandlung lebhafte Bedenken geltend, die sich teils gegen die Ausdehnung der öffentlichen Armenpflege im allgemeinen, teils gegen eine Unterstützung gerade derartiger Familien richteten. So hob Brueyre hervor, daß man zwar darüber einig sei, daß verlassene und verwaiste Kinder es in gewissem Sinne besser hätten als die bei ihren armen oder sie vernachlässigenden Eltern befindlichen Kinder, daß aber dies allein keinen Grund abgeben könne, eine ganz neue obligatorische Form der Armenpflege zu schaffen, sondern höchstens die Aufgaben der bureaux de bienfaisance zu erweitern und sie zu diesem Zwecke mit reicheren Mitteln auszustatten. Auf der andern Seite sei aber auch zu erwägen, daß eine wohlverstandene Armenpflege vor allem sich hüten müsse, die Bande der Familie zu lockern und durch die Unterstützung der Eltern in der Person der Kinder eine Aufgabe zu übernehmen, die zu erfüllen in erster Linie Pflicht der Eltern sei, und die

nur mit Gefahr für deren Pflichtgefühl und Thätigkeitstrieb ihnen abgenommen werden dürfte. — Für das Princip der öffentlichen Verpflichtung in denjenigen Fällen, in denen es sich um die Unfähigkeit zur Erhaltung der Kinder (impossibilité physique de pourvoir aux nécessités de la vie) handelt, trat der Direktor des öffentlichen Armenwesens, Monod, mit großer Wärme ein und vermochte die auch von ihm anerkannten Bedenken zu überwinden, die in einer übertriebenen Ausdehnung dieses Princips liegen würden. Den hiernach angenommenen und der Regierung empfohlenen Entwurf wird der deutsche Leser allerdings nur verstehen können, wenn er sich die Entwicklung der französischen Armenpflege gegenwärtig hält. Es erscheint sehr schwer möglich, die Unterstützung für das einzelne Kind festzusetzen, ohne die Gesamtverhältnisse der Familie in Rücksicht zu ziehen, wie sie sich darstellen unter Würdigung der wirtschaftlichen Lage des gesamten Haushaltes; trotz der Bedürftigkeit der Mutter kann beispielsweise die Anwesenheit von mehreren erwachsenen Kindern im Haushalt sehr wohl eine Beihilfe für ein jüngeres Kind überflüssig machen. Da man in Frankreich bisher die Unterstützung in offener Armenpflege nicht obligatorisch gemacht hat, obwohl thatsächlich die größeren Gemeinden in den bureaux de bienfaisance eine offene Armenpflege mit sehr erheblicher Beihilfe der Gemeinden betreiben, so will man auf diesem Wege wenigstens für die am meisten der Hilfe bedürftigen kleinen Kinder einen Schritt vorwärts thun.

Die Fürsorge für das schulpflichtige Alter behandelte für den internationalen Kongreß ein Bericht von Gaufrès. Er ist der Meinung, daß eine große Anzahl schulpflichtiger Kinder moralisch oder körperlich zu Grunde gingen, weil ihnen im Hause nicht die nötige Fürsorge und Pflege zu teil würde. Er bemerkt ganz richtig, daß es für eine ganze Anzahl Kinder geradezu ein Glück sei, wenn sie verwaist wären, weil sich dann die öffentlichen und privaten Einrichtungen ihrer annähmen. Er schätzt die Zahl der in dieser Weise aufgenommenen Kinder von seiten der öffentlichen Armenpflege auf 130 000, von seiten der Privatwohlthätigkeit auf 80 000 und meint, daß, wenn der Rest der Kinder, die jeder Fürsorge entbehrten, auf 100 000 geschätzt würde, dann für diese noch eine angemessene Fürsorge eingerichtet werden müsse. Erst dann werde das Werk vollendet sein. Er glaubt die Aufgabe der Fürsorge dadurch am besten erfüllen zu können, daß bei jeder Schule eine Pflegerkommission (commission de patronage et de surveillance) eingesetzt würde, die jedem derartigen Kinde einen Pfleger zur Seite setzte, der für die Bedürfnisse des Kindes, wie sie durch seinen Zustand gefordert würden, Sorge zu tragen hätte oder die nötige Hilfe herbeiziehen müßte, es handele sich nun um eigentliche Unterstützung, um Krankenpflege oder um Bewahrung des Kindes vor Verwahrlosung. In diesem Sinne hat sich kürzlich eine Gesellschaft gebildet (Société du patronage familial). Gaufrès hält die Ausführung für nicht so schwierig, auch nicht für so überaus kostspielig; doch bedarf es, wir er mit Recht sagt, großer Hingabe.

Eine Zwischenform zwischen dem, was wir Kinderbewahranstalt und Kinderhort nennen, bildet eine Einrichtung, die maison maternelle, die vor etwa 10 Jahren in Paris begründet wurde, um dem Elend, dem die Kinder

von Arbeitern bei Erkrankung oder Arbeitslosigkeit der Eltern ausgesetzt sind, so viel wie möglich zu steuern. Zu diesem Zwecke nimmt die Gesellschaft Knaben zwischen 3 und 6 und Mädchen zwischen 3 und 12 Jahren in ihrer Anstalt auf und beherbergt und verpflegt sie 1 bis 3 Monate völlig unentgeltlich. Der letzte Bericht über die maison maternelle spricht den Gedanken aus, daß das Kind in das elterliche Haus gehöre und nur im äußersten Notfalle von den Eltern getrennt werden dürfe; darum darf die Aufenthaltsdauer eines Kindes in der Anstalt 3 Monate nur in ganz besonders dringenden Fällen übersteigen. Zur Aufnahme erforderlich ist der Tauf- und Impfschein und die Erteilung aller weiteren verlangten Auskünfte. Kranke Kinder werden nicht aufgenommen. Erkrankt ein Kind in der Anstalt, so wird es nötigenfalls sofort in das Kinderhospital überführt oder in weniger ernsten Fällen den Eltern zurückgegeben. Bezeichnend für die Idee des Unternehmens ist die in den Statuten enthaltene Bestimmung, daß Eltern, die ihre Kinder 14 Tage nicht besucht haben, sie zurückerhalten, da die Gesellschaft nur solchen Eltern helfen will, die ihre Kinder lieben und sich nur, um ihnen Elend zu ersparen, das Opfer einer Trennung auferlegen. Kinder, die nicht zur Zeit abgeholt und deren Eltern nicht zu ermitteln sind, werden der öffentlichen Armenpflege als „verlassen" übergeben. Für die erfolgreiche Thätigkeit der Gesellschaft legt folgende Tabelle Zeugnis ab:

Im	1.	Jahre	wurden	16 965
„	2.	„	„	19 891
im 3. und	4.	„	„	22 000
im	5.	„	„	22 300
„	6.	„	„	24 711
„	7.	„	„	24 877
„	8.	„	„	25 704

Verpflegungstage gewährt, die sich im letzten Jahre auf rund 400 Kinder verteilten.

Die Ausgaben betrugen für jedes Kind nicht ganz 1 Franc täglich. Seit ihrem Bestehen bis Oktober 1899 hat die Gesellschaft im ganzen 149 551 Francs für ihre Zwecke verausgabt.

Auch dem nachschulpflichtigen Alter, das in Frankreich mit der Vollendung des 13. Lebensjahres beginnt, wird neuerdings größere Aufmerksamkeit zugewendet. Hierüber liegt ein guter Bericht von Guillot vor, der gleichfalls dem Kongreß erstattet wurde. Guillot macht die wohl für alle Länder zutreffende Bemerkung, daß beim Verlassen der Schule die Eltern meistens versuchen, unmittelbar einen Nutzen von der Arbeit des Kindes zu ziehen, daß aber, wenn sie sie als Lehrling in gewerblichen Unternehmungen unterbringen, sie eben dadurch in Verlegenheit kommen, weil sie den Verdienst der Kinder nicht entbehren können. Man hat daher Gesellschaften gegründet, um ihnen diese Unterbringung zu erleichtern. Von diesen Gesellschaften sind namentlich einige, die neben der materiellen Hilfe sich auch die Überwachung des jungen Menschen durch ein Mitglied der Gesellschaft angelegen sein lassen. Bemerkenswert sind die Veranstaltungen des Abbé Roussel, der die Kinder zunächst in seinen eigenen Werkstätten unterbringt, um ihnen dort eine angemessene Ausbildung zu geben und sie dann

erſt anderweit zu verſorgen. In anderer Richtung bewegen ſich die Beſtrebungen, Kinder, die keine Wohnung haben, in Heimen unterzubringen und auch dafür zu ſorgen, daß ſie während der Mußeſtunden ein Unterkommen haben und angemeſſene Unterhaltung finden. Dies gilt auch für Kinder, die an und für ſich in der Familie leben, aber ebenfalls in den Freiſtunden vielfachen Verführungen ausgeſetzt ſind. Hierher gehören auch noch die Fortbildungseinrichtungen in Frankreich, von denen im letzten Jahre etwa 80 000 vorhanden waren. Hierzu haben die Privatwohlthätigkeit etwa 1 Million, die Gemeinden und die Generalräte $1^1/_2$ Millionen, der Staat 150 000 Francs beigetragen. Die Geſamtzahl der beteiligten Schüler betrug etwa 400 000. Hierher gehören auch die Schülerbibliotheken, die auf etwa 30 000 geſchätzt werden, ſowie Kurſe, die von jungen Profeſſoren oder Studenten für minderbegüterte junge Leute abgehalten werden. Intereſſant iſt auch die Gründung der Société scolaire mutuelle dite Petite Cavé, vom Namen ihres Gründers, die zum Zwecke hat, das Kind durch einen wöchentlichen kleinen Beitrag von 10 Cent. von ſeinem jugendlichen Alter an vor Krankheit und Alter zu ſchützen.

Der Kongreß ſprach ſich für die Bildung von Pflegerkommiſſionen im Sinne des Guillotſchen Berichts aus.

In dieſem Zuſammenhange ſind auch die Beſtrebungen zum Schutze mißhandelter und zur Beſſerung verwahrloſter Kinder zu nennen. Ihrer hat ſich die neuere Geſetzgebung durch das Geſetz vom 24. Juni 1889 sur la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés und das Geſetz vom 19. April 1898 sur la repression des actes de cruauté commis envers les enfants angenommen. In dem erſten Geſetz handelt es ſich um weſentlich ähnliche Verhältniſſe wie in dem deutſchen Geſetze betreffend Zwangserziehung und Fürſorgeerziehung durch zwangsweiſe Übernahme verwahrloſter oder in Gefahr der Verwahrloſung befindlichen Kinder unter gleichzeitiger Aberkennung der elterlichen Erziehungsrechte. Die Klage, die früher bei allen Bemühungen der Privatwohlthätigkeit zu hören war, daß die Eltern die Kinder nicht hergeben wollten, obwohl man bereit war, ſie ihnen unentgeltlich abzunehmen, iſt durch das Geſetz einigermaßen zurückgedrängt. Doch wird auch hier, ganz wie bei uns in Deutſchland, die etwas formale Schwerfälligkeit der Gerichte bei Aberkennung der Erziehungsrechte beklagt, die in einer übertriebenen Ehrfurcht vor den väterlichen Rechten vielmehr den juriſtiſchen Geſichtspunkt als die ſociale Gefahr für das bei dem moraliſch verkommenen Vater befindliche Kind im Auge haben. Auf der anderen Seite wird auch die in Deutſchland und in anderen Ländern vielfach beobachtete Wahrnehmung beſtätigt, daß eine nicht geringe Zahl derartiger Familien nichts Beſſeres wünſchen, als von ihren Kindern befreit zu ſein, und ſie bereitwilligſt der öffentlichen Fürſorge überlaſſe. Die Zahl der auf Grund des Geſetzes von 1889 den Eltern entzogenen Kinder iſt im Vergleich zu den für Deutſchland vorliegenden Ziffern nicht bedeutend; ſie betrug für die Jahre 1891—96 für ganz Frankreich nur 14 963, unter denen ſich etwa 4000 befanden, bei denen zwar die Vorausſetzungen des Geſetzes vorlagen, das Geſetz aber nicht zur Herbeiführung eines Zwanges angewendet zu werden brauchte.

Daß es sich in der That um bedeutend mehr Kinder handelt, die der öffentlichen Erziehung bedürfen würden, geht aus einer Untersuchung hervor, die der Untersuchungsrichter beim Gerichtshof der Seine, Albanel, veröffentlicht hat und die das Alter, in dem Kinder der Bettelei und Vagabondage anheimfallen, zum Gegenstand hat. In Paris wurden 1000 bis 2000 Minderjährige unter 16 Jahren festgenommen, von denen die Hälfte Vagabonden sind. Zur Ergänzung der amtlichen Statistik hat A. 600 jugendliche Personen, die mit ihm in Berührung gekommen sind, nach Alter und Art ihrer Vergehen eingeteilt und hierdurch einiges Licht in das Dunkel der ersten Anfänge der jugendlichen Vagabondage gebracht. Obgleich sich die Erhebung nur auf 600 Köpfe erstreckt, gewährt sie doch einen Einblick in die Natur und Ausbreitung dieses, dringende Abhilfe erheischenden Übels. Im Alter von weniger als 10 Jahren befinden sich unter den beobachteten Kindern 6 Vagabonden, 8 Diebe und 3 Bettler. Mit 10 Jahren sind es bereits 10 Vagabonden und 9 Diebe, mit 11 Jahren 17 Vagabonden, 19 Diebe, 7 Bettler und 3 Verbrecher. Mit 13 Jahren, mit dem Verlassen der Schule, steigt die Zahl zu der erschreckenden Höhe von 31 Vagabonden und 56 Dieben. Diese letzten vielsagenden Ziffern erhellen einigermaßen eine viel umstrittene Frage. Sie zeigen, daß die Schule, wenn ihre moralische Wirkung auch nicht so weit reicht, wie oft behauptet wird, zum mindesten ein Bollwerk gegen die schlechten Neigungen im Kinde bildet. Die 14jährigen unterscheiden sich wenig von den 13jährigen. Sobald aber das 15. Jahr erreicht ist, kommen die Kinder in bedeutend größerer Zahl vor den Untersuchungsrichter: 93 Vagabonden und 125 Diebe. Erst nach dem 20. Jahr fällt die Ziffer wieder. Allein in dem Departement de la Seine betrug die Zahl der mit der Polizei in Konflikt geratenen Minderjährigen zwischen 16 und 20 Jahren 1897: 7318; 1898: 7870 und 1899: 7547.

Die Wünsche der Sachverständigen gehen daher auch in Frankreich auf Erweiterung des Anwendungsgebietes des Gesetzes und namentlich auch dahin, daß so viel wie möglich die Gerichte zur Aberkennung der Erziehungsrechte veranlaßt werden. Die Unterbringung der Kinder kann ebenfalls wie in Deutschland in Anstalten oder in Familien erfolgen. Sehr ausführlich wurde im Zusammenhang mit dem eben erwähnten Gesetz auf dem internationalen Kongreß die Frage der Rettungsanstalten behandelt. Der Referent Senator Strauß hob hervor, daß die Schwierigkeit, verwahrloste Kinder an der richtigen Stelle unterzubringen, sehr groß sei. Er betonte daher die Notwendigkeit der Begründung geeigneter Anstalten, wobei namentlich auf das Beispiel von Mettray hingewiesen werden kann, das bekanntlich zuerst die familienweise Gruppenbildung in derartigen Anstalten eingeführt hat und dadurch über die Grenzen Frankreichs hinaus bekannt geworden ist. Über den Charakter derartiger Anstalten wurden dann von verschiedenen Seiten noch nähere Ausführungen gegeben. Ein Redner bemerkte, daß eine derartige Anstalt in nichts an eine Zwangsanstalt erinnern dürfe, keinen Riegel, kein Gitter, keine Mauern haben dürfe. Man müsse den Eindruck vollständiger Freiheit erwecken, den Kindern durch Bäume, Blumen, Rasen und dergl. einen fröhlichen Anblick gewähren. In der inneren Einrichtung dürften nur die Gesichtspunkte der Hygiene zur Geltung kommen, während sie im übrigen

einfacher, den gewohnten Verhältnissen des Zöglings entsprechenden Umgebung angepaßt sein müßte. Ähnlich sprach Dr. Thulié aus, daß man die Kinder nicht bestrafen, sondern vor allem erziehen wolle, wobei man unterscheiden müsse zwischen Anstalten vorbeugender Art und Erziehungsanstalten (écoles de reforme) für die widerwilligen und lasterhaften Elemente. Die Generalinspektorin der weiblichen Gefängnisse, Madame Dupuy, hob hervor, daß es notwendig sei, die Kinder, namentlich die Mädchen, bis zum Alter der Großjährigkeit in Überwachung zu behalten, um sie nicht zu früh verderblichen Einflüssen zurückzugeben. Man einigte sich schließlich in einigen Leitsätzen, aus denen folgendes hervorgehoben sein mag:

„Es ist unerläßlich, außerhalb der eigentlichen Gefängnisverwaltung Rettungsanstalten (écoles de préservation) einzurichten, sei es durch die öffentliche Armenpflege oder die private Wohlthätigkeit für Kinder, für die aus sittlichen Gründen eine Familienpflege nicht angängig ist. Die öffentliche Armenpflege muß über eine oder mehrere Anstalten zur Beobachtung von Kindern verfügen können, in denen sie den Charakter der Kinder feststellen und von denen aus nötigenfalls sie die Kinder zur eigentlichen Zwangserziehung oder korrektionellen Behandlung zurückgeben kann. Diese Anstalten müssen sich thunlichst der gewöhnlichen Wohn- und Lebensweise anpassen und eine zu große Anzahl von Zöglingen vermeiden. Sie sollen sich vor allem mit der Ausbildung im Handwerk, Ackerbau, Hauswirtschaft und dergl. befassen. Es wird der schon auf dem Gefängniskongreß von 1895 ausgesprochene Wunsch wiederholt, Kinder in den Erziehungshäusern und Rettungsanstalten bis zu ihrer Großjährigkeit zu bewahren und die Grenze für die Strafbarkeit von Kindern in denjenigen Ländern, wo dies noch nicht der Fall ist, bis zum 18. Lebensjahre hinaufzurücken."

Von Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit, die sich der verwahrlosten oder der mißhandelten Jugend annehmen, sind namentlich zu nennen die Union française pour le sauvetage de l'enfance, die société de protection pour l'enfant abandonné ou coupable und die société contre la mendicité des enfants. Die erstgenannte Gesellschaft giebt einen viermal im Jahre erscheinenden Bericht heraus, der bis auf Nr. 33 gediehen ist, und hat sich hauptsächlich die Aufgabe gestellt, die Gesetze von 1889 und 1898 zur Ausführung zu bringen, bezw. auf die Zuführung von Kindern hinzuwirken, die unter diese Gesetze fallen würden. Seit dem Bestehen der Gesellschaft hat sie sich mit im ganzen 3764 Fällen beschäftigt, von denen 2800 auf die eigentlich verwahrlosten sich beziehen, 648 auf mißhandelte, der Rest auf Kinder, die zum Betteln ausgeschickt wurden. Es wurden im ganzen 1196 Kinder unter den besonderen Schutz der Gesellschaft gestellt. Die Zahl der den Gerichten unterbreiteten Fälle ist verhältnismäßig sehr gering. Die Kinder werden zunächst einer Art Herberge zugeführt, in der sie vorläufig Unterkunft finden, um dann an geeigneten Stellen in Familien oder besonderen Anstalten untergebracht zu werden.

Die zweitgenannte Gesellschaft stellt sich zur Aufgabe den wirksamen Schutz verlassener Kinder. Sie nimmt verlassene Kinder unter 16 Jahren auf, die ihr durch eines ihrer Mitglieder oder durch die Ge-

richte oder Verwaltungsbehörden bekannt gegeben werden. Sie läßt ihre Pfleglinge unter specieller Überwachung ebenfalls in geeigneten Anstalten oder in Familien erziehen. Die mir vorliegenden Berichte enthalten jedoch merkwürdigerweise keine Angaben über die Zahl der auf diese Weise versorgten Kinder, sondern nur Mitteilungen über die Einnahmen und Ausgaben, aus denen sich ergiebt, daß im letzten Jahre im ganzen 206 000 Francs für diese Zwecke verwendet wurden.

Die an dritter Stelle genannte Gesellschaft, die société contre la mendicité des enfants, die ebenfalls eine eigene Zeitschrift, das bulletin de la société etc., herausgab, hat im März 1901 mit der Nr. 51 ihr Dasein beschlossen. Der Schlußbericht des Generalsekretärs, der in dieser Nummer enthalten ist, hat deswegen ein über den Kreis der Gesellschaftsmitglieder hinausragendes Interesse, weil er die Gründe näher darlegt, die das weitere Bestehen der Gesellschaft nutzlos gemacht haben. Der Bericht beginnt mit der Bemerkung, daß es geradezu beschämend sei, nach siebenjähriger Anstrengung seine Ohnmacht gegenüber der gestellten Aufgabe einräumen zu müssen. Um aber das Ziel wirksam zu erreichen, fehlte es an der nötigen Hilfe, sowohl von seiten der öffentlichen Gewalt, wie von seiten der privaten Wohlthätigkeit. So sei beispielsweise das Bemühen, die Kinder in Schulen unterzubringen, einfach daran gescheitert, daß in den Schulen, in denen die Kinder angemeldet wurden, kein Platz war, so daß das Gesetz über die allgemeine Schulpflicht in diesen Fällen thatsächlich ein toter Buchstabe bleiben mußte. Obwohl in Frankreich wie anderwärts das Betteln untersagt ist, so wird die verbotene Handlung zu einer erlaubten, wenn das Kind, anstatt die leere Hand auszustrecken, darin eine Blume oder einen Bleistift hält, wodurch es sich in einen ehrbaren Händler verwandelt (pour se transformer aussitôt en honnête commerçant). Die Bemühungen, bettelnde Kinder den Eltern zu entziehen, blieben trotz des Gesetzes von 1889 meist fruchtlos. Das einzige Mittel, zur Abgabe der Kinder zu gelangen, war die private Bemühung der Gesellschaftsmitglieder, die unter allen Formen versucht wurde. Aber die wirksamste Form war und blieb angesichts der socialen Stellung des betreffenden Kreises Geld und wieder Geld. Die Eltern wollten sich der erwerbenden Thätigkeit des Kindes nicht begeben, da ihnen die Einnahme aus diesem Betteln sehr viel angenehmer dünkte als diejenige aus eigner Arbeit, und so hätte es sehr großer Aufwendungen bedurft, um sie für die Abgabe des Kindes angemessen zu entschädigen. Ja selbst dann, wenn es gelungen war, ein Kind der Straße zu entziehen, blieben die Kinder so vielfach geneigt, eben dieses Straßenleben mit seiner Freiheit und seinem leicht erworbenen Gewinn dem geordneten Leben der Schule und der Anstalt vorzuziehen, daß sie sehr bald wieder in das Gewerbe zurückfielen. Wenn aber ein Erfolg überhaupt erreicht werden sollte, so hätte es der Mitarbeit zahlreicher Hilfskräfte bedurft, die sich aber nicht fanden. Namentlich fehlte es an geeigneten Persönlichkeiten, die sich bereit erklärt hätten, die so überaus notwendige Aufsicht und Fürsorge über die Kinder außerhalb der Schule zu übernehmen. Gegenüber 100 Kindern hätte es ebensovieler Pfleger und Pflegerinnen bedurft, die wirklich Herz und Sinn diesem Unternehmen geweiht hätten. „Il faudrait“

— so heißt es wörtlich in dem Bericht — „cent amis dévoués, désintéressés persévérants, résolus à faire jaillir dans ces jeunes cœurs atrophiés l'étincelle de vie qui dort sous un amas de préjugés, d'ignorance, d'instincts où le bien et le mal se heurtent sans se reconnaître. Et s'ils étaient mille, ces enfants destinés par leur naissance et leur éducation à devenir des malfaiteurs, il faudrait mille honnêtes gens à en faire autant d'hommes de bien." — Die Bemühungen, den Kreis zu erweitern, blieben jedoch fruchtlos. Und endlich als letzter und wichtigster Grund die unausrottbare Gedankenlosigkeit des Publikums, Almosen ohne jede Prüfung auf der Straße zu geben und sich damit der tieferen socialen Pflicht, mit der Gabe auch eine Fürsorge zu verbinden, zu entziehen. Unter diesen Umständen hat die Gesellschaft den Kampf vorläufig aufgeben müssen, nicht ohne Hoffnung, ihn unter günstigeren Umständen wieder aufzunehmen.

Bemerkt sei noch, daß der internationale Kongreß der Schutzfürsorge für entlassene Gefangene sich ebenfalls mit den Fragen der Fürsorge für Minderjährige besonders beschäftigt hat. Auf diese Verhandlungen kann hier nicht näher eingegangen werden.

VIII.

Krankenpflege.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Krankenpflege in Frankreich ist das schon mehrfach genannte Gesetz vom 15. Juli 1893 geworden, das jedem bedürftigen Franzosen die Gewährung von ärztlicher Hilfe, Arzenei und Hospitalpflege je nach seinem Gesundheitsstande sichern soll. In meinem vorigen Bericht habe ich über die erste Einrichtung des ärztlichen Dienstes, die im Jahre 1895 begann, nach dem damaligen Stande der Arbeiten berichtet und einige damit in Verbindung stehende Punkte, wie namentlich das System der Arztwahl, hervorgehoben. Inzwischen ist die Entwicklung wesentlich weiter gediehen. Der letzte amtliche Bericht über die weitere Ausführung des Gesetzes enthält hierüber folgende Angaben: Die Zahl der Departements, auf die das Gesetz inzwischen Anwendung gefunden hat, ist von 63 auf 78 gestiegen, die Zahl der Gemeinden von 25 646 auf 32 266. Die Zahl der Gemeinden, auf die das Gesetz noch keine Anwendung gefunden hat, ist von 9757 auf 3208 gesunken. Die Bevölkerungsziffer, die hiernach an den Wohlthaten des Gesetzes noch nicht teilnimmt, ist von 14,7 auf 9,6 Millionen zurückgegangen im Verhältnis zu einer Bevölkerung von rund 35 Millionen. Diese verhältnismäßig große Ziffer hängt jedoch damit zusammen, daß eine Anzahl größerer Gemeinden Einrichtungen haben, die als genügender Ersatz für die gesetzlich geforderten Leistungen erachtet werden. In häuslicher Krankenpflege befanden sich 419 000 gegen 347 000 im Vorjahre. Die Gesamtausgaben betrugen 4,6 Millionen gegen 3,4 Millionen, worunter die Arzthonorare 2,3 Millionen gegen 1,7 einnahmen; die Kosten für Arzenei und Heilmittel 2,11

gegen 1,5 Millionen. Die Zahl der in Hospitalpflege befindlichen Personen wuchs in derselben Zeit von 13 000 auf 19 000; der hierfür gemachte Aufwand von 0,99 Millionen auf 1,46 Millionen. Der Gesamtaufwand betrug daher im ganzen 1895: 4,6 Millionen, 1896: 6,4 Millionen, wovon 1,20 von den Stiftungen und lokalen Wohlthätigkeitsorganisationen getragen wurden, während die Kommunen 2,8 Millionen, die Departements 1,7 Millionen und der Staat 0,7 Millionen beitrugen. Da in den Budgets die Kosten für den Dienst, wie er bei vollständiger Durchführung des Gesetzes gedacht ist, ausgeworfen worden sind, so bleibt die Gesamtausgabe von 6,4 Millionen hinter dem Budget von 7,4 Millionen noch um eine Million zurück. Insbesondere ist von der staatlichen Subvention, die mit 1,45 Millionen vorgesehen ist, noch nicht die Hälfte in Anspruch genommen worden.

Von einzelnen Punkten, die im Zusammenhang der Organisation der Krankenpflege auch für deutsche Verhältnisse von Interesse sind, möchte ich die folgenden herausheben:

Die Bezahlung der Armenärzte läßt auch in Frankreich viel zu wünschen übrig. Die Verhältnisse haben eine gewisse Ähnlichkeit mit den in Deutschland durch die Einrichtung der Krankenkassen geschaffenen. Auch in Frankreich ist durch die für dieses Land neue Richtung, von Amts wegen Ärzte für Bedürftige zu bestellen, eine Art Abhängigkeitsverhältnis für eine große Zahl von Ärzten hergestellt worden, das zu mannigfachen Mißstimmungen Anlaß gegeben hat.

Ausführlich hat sich mit der Frage kürzlich die Generalversammlung der ärztlichen Syndikate beschäftigt (l'union des syndicats médicaux). Der von Dr. Millon erstattete Bericht geht von der durch das Gesetz von 1893 geschaffenen Grundlage aus und untersucht die beiden zur Zeit in Frankreich bestehenden Systeme, das der Anstellung eines Arztes für einen bestimmten Bezirk mit fester Besoldung, und das System der freien Arztwahl, wobei die einzelnen Besuche vergütet werden. Doch ist bei dem zweiten System auch die Möglichkeit, statt der Vergütung für die einzelnen Besuche nach der Kopfzahl der in die Listen eingetragenen Bedürftigen ein Pauschquantum festzustellen, das dann auf die beteiligten Ärzte verteilt wird.

Das am meisten verbreitete System ist das Besuchssystem (système à la visite), das gegenwärtig in 51 Departements eingeführt und in 42 mit freier Arztwahl verbunden ist. Die Vergütung für den Besuch ist in der Mehrzahl der Departements auf 1 Francs festgesetzt, in einigen auf 1,50, der Nachtbesuch auf das Doppelte, für die Konsultation in der Wohnung ½ Franc. Außerdem werden bei weiterer Entfernung durchschnittlich 50 Cent. für den Kilometer vergütet, ein Betrag, der sich in einem Departement auf 80 erhöht, in einem andern auf 20 ermäßigt. Das System wird an sich als zweckmäßig bezeichnet. Die Hauptschwierigkeit liegt in der finanziellen Ausgleichung, die in einer Reihe von Departements dazu geführt hat, die Vergütung den vorhandenen Mitteln gemäß proportionell zu verringern, so daß beispielsweise in einem Departement die Verringerung von 24—48 % schwankte, in einem andern von 33—45 %. Mit Recht wird hierzu bemerkt, daß eine derartige Reduktion nicht allein willkürlich

und ungesetzlich, sondern auch absolut ungerecht sei. Auf der anderen Seite hätten die Ärzte selbst darauf Gewicht gelegt, da wo halbwegs vernünftige Summen in den Etat eingestellt gewesen seien, sie nicht zu überschreiten. Die Gewährung von Pauschquanten gewährt naturgemäß vom Standpunkte des Budgets diese Schwierigkeit nicht, da nur die vorhandene Summe verteilt werden kann. Da aber diese Summen nicht ausreichen, so ist die Folge davon, daß die Ärzte sehr geneigt sind, die Kranken von sich abzuschieben und den Krankenhäusern zuzuwenden. Es wird daher ausgesprochen, daß, wenn das Pauschquantum genügend wäre, man wohl auch eine Verständigung finden könnte. Doch hinge dies vor allem von der Aufstellung der Listen der Bedürftigen ab, einer ganz specifisch französischen Einrichtung, die auf dem Gesetz von 1893 beruht. Wie ungleich diese Listen, die alle bedürftigen Franzosen umfassen sollen, gefertigt sind, ergiebt eine Aufstellung für die verschiedenen Departements, in denen das Verhältnis der Eingeschriebenen auf 100 Einwohner zwischen 1,5 und 18,03 schwankt. Im ganzen wird die Vergütung, die den Ärzten gewährt wird, nicht als eine Bezahlung, sondern bestenfalls als eine Schadloshaltung bezeichnet. „Wir sind bereit," heißt es in dem Bericht, „die Armen ohne Gewinn zu behandeln; aber wir verlangen zum wenigsten, daß die Kommune und der Staat uns für die Abnutzung unserer Schuhsohlen, unseres Fuhrwerks einigermaßen schadlos halte." Selbstverständlich liegt der Schlüssel der Frage auch hier in der Geldbewilligung, die in Frankreich nicht mindere Schwierigkeiten hat als anderswo. Entsprechend dem Bericht wird gefordert, daß das System der Besuche ein System der freien Arztwahl bleibe, daß eine proportionelle Ermäßigung der Gebühren nicht stattfinde, daß die Zahl der eingeschriebenen Bedürftigen sich in vernünftigen Grenzen bewege, und daß die Ärzte in Frankreich, anstatt einzeln vorzugehen, häufig zum Schaden ihrer eigenen Interessen und immer zum Nachteil der allgemeinen Interessen, sich dem gemeinsamen Vorgehen der Syndikate anschließen sollen.

Generell hat sich mit der Frage der Hospitäler neuerdings der Conseil supérieur beschäftigt, um in die große Mannigfaltigkeit der Verwaltungen der französischen Hospitäler und Hospize eine gewisse Übereinstimmung zu bringen. Auf Grund der in seinem Schoße gepflogenen Beratungen hat dann der Minister des Innern unter dem 15. Dezember 1899 ein allgemeines Reglement über den Gegenstand erlassen (règlement des hôpitaux et hospices), auf Grund dessen die Verwaltung der einzelnen Hospitäler und Hospize unter Genehmigung des Präfekten den äußern und innern Dienst in den Anstalten regeln soll. Es wird darauf hingewiesen, daß gerade das Gesetz über die Krankenpflege die Notwendigkeit klargestellt habe, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit des Dienstes in den Hospitälern sicher zu stellen, und daß hieraus sich eine Reihe notwendiger Veränderungen ergebe, während daneben eine Reihe von andern Maßregeln sich als nützlich erweisen würde. Trotzdem soll durch das Reglement keine Uniformität eingeführt, sondern innerhalb gewisser Grenzen jeder Verwaltung nach ihrer historischen Entwicklung und ihren finanziellen Mitteln und sonstigen Umständen möglichster Spielraum gelassen werden. Besondere Aufmerksamkeit soll den Amtsbefugnissen des Verwaltungsleiters gewidmet

werden. Die einzelnen Artikel des Reglements sind jeder von einem ausführlichen Kommentar begleitet. Von Interesse ist die im übrigen nicht neue, aber in dem Reglement wieder mit Schärfe hervorgehobene Begriffsbestimmung der französischen Anstalten, die unterschieden werden in hôpitaux, in denen Kranke und Wöchnerinnen aufgenommen und behandelt werden, und hospices, in denen Alte und Unheilbare, Sieche und Schwache und ausnahmsweise auch unterstützte Kinder aufgenommen werden. Anstalten, die beide Funktionen erfüllen, haben die Bezeichnung hôpital-hospice. Die Bezeichnungen entsprechen dem, was wir Krankenhäuser und Hospitäler, Altersversorgungsanstalten, Siechenanstalten u. dergl. nennen. In dem Reglement ist in sehr beachtenswerter Weise die ganze Technik des Dienstes aufgerollt. Es werden alle denkbaren Punkte, die Einsetzung einer Verwaltungskommission, die Klassifikation des Personals und seiner Befugnisse im einzelnen, der innere Dienst, die Buchführung, die Rechnungslegung, die Bedingungen für Zulassung und Entlassung der Kranken, die Verrichtung von Arbeit in den Hospitälern, die Kostordnung, die innere Disciplin u. s. w. u. s. w. behandelt. Für den modernen Geist, der auch dieses Reglement durchweht, spricht, daß dem Einfluß des Arztes ein weitgehender Spielraum gewährt ist. Ärzte, die einmal berufen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Präfekten wieder entlassen werden. Auch sind die Ärzte berufen, bei baulichen Veränderungen von Bedeutung ihr Gutachten abzugeben. Die Zulassung von Kindern in die Hospize soll nur vorübergehend zulässig sein, da, wie es in dem Kommentar zu Art. 25 heißt, die leidende Kindheit eine ganz besondere Stellung einnehme, die nicht mit der Gesamtheit der alten und unheilbaren Leute zusammengeworfen werden dürfe, sondern wie die schwachsinnigen, epileptischen, idiotischen, blinden und taubstummen Kinder eine ganz besondere Art von Fürsorge erfordere. Auf der andern Seite sollen gesunde Kinder von den Anstalten für kranke ferngehalten werden. In Art. 26 ist der für jedes einzelne Bett erforderliche Luftraum auf 40 cbm angegeben. Dem Reglement sind eine Reihe von Anhängen beigegeben, von denen namentlich diejenigen über das Pflegerpersonal in den Anstalten interessieren.

Die Frage des Pflegerpersonals hat in Frankreich ihre besondere Geschichte. Auch hier handelt es sich nicht allein um fachtechnische Fragen, sondern um einen bewußten Gegensatz der politischen und religiösen Auffassungen, die es zur Folge haben, daß man das weltliche Element der Krankenpflege gegenüber dem geistlichen Element nicht nur zu begünstigen wünscht, sondern wie es der Begründer der ersten Pflegerinnenschule in Paris, der sehr verdiente Dr. Bourneville, gelegentlich ausdrückte, die Verweltlichung des Pflegerinnenpersonals als das gebotene Ziel betrachtet. Die Entwicklung hat ihren Ausgang genommen von den Bestrebungen des eben genannten Bourneville, der zunächst in den bekannten Krankenhäusern von Bicêtre und der Salpêtrière eine geordnete Unterweisung weltlichen Pflegepersonals eingeführt hat. Genaue Angaben enthält das unter der Litteratur aufgeführte Programme de l'enseignement, in dem die einzelnen Kurse und Lektionen in den verschiedenen Kursen genau angegeben sind. Dazu tritt dann die praktische Unterweisung.

Unter den theoretiſchen Kurſen ſind hervorzuheben Unterricht in der Verwaltung und in der Rechnungsführung für Krankenhäuſer, Elemente der Anatomie, Unterweiſung in der Verbandslehre und niederen Chirurgie, hygieiniſcher Kurs, Fürſorge für Wöchnerinnen und Neugeborene und Zubereitung von Arzneien. Die praktiſchen Übungen werden täglich abwechſelnd in der inneren Medizin und in der Chirurgie abgehalten. Bei der Schlußprüfung wird unterſchieden zwiſchen der Abſchlußprüfung und dem eigentlichen Diplom (certificat d'aptitude), das nur denen erteilt wird, die allen Anforderungen genügt haben. In den letzten Jahren waren etwas mehr als 1000 Schüler, Frauen und Männer, in vier Schulen in Paris eingeſchrieben, von denen 536 ſich dem praktiſchen Examen unterzogen haben und 299 das Diplom erhielten. Seit 1883 ſind im ganzen 4080 Diplome erteilt. Bourneville betont, daß, um ein gutes Pflegeperſonal zu erhalten, man auch die äußeren Lebensbedingungen angemeſſen geſtalten müſſe, wozu namentlich die Einrichtung eines beſonderen Zimmers gehöre, die Beförderung nach einem regelmäßigen Plane, wobei nur wirklich diplomierte Pfleger und Pflegerinnen berückſichtigt werden dürften; daß die Gehälter progreſſiv ſteigen müßten, und daß für Alterspenſionen und in beſchränktem Maße für Altersheime geſorgt werden müßte.

Neuerdings hat ſich dann der Conseil supérieur mit der Frage eingehend beſchäftigt und ſeinerſeits ein genaues Programm aufgeſtellt. Es wird in den Verhandlungen zwar den Grundanſchauungen von Bourneville beigetreten; doch wird in dem Bericht von Letulle ausgeſprochen, daß man in Paris in der theoretiſchen Unterweiſung wohl etwas zu weit gegangen ſei und man leicht damit über das Ziel hinausſchießen könne. Man müſſe vermeiden, das Gedächtnis mit einer Menge unnützer Details zu belaſten und eine Art von halben Ärzten, halben Chirurgen, halben Hebammen zu ſchaffen, die neben den wirklichen Ärzten, Chirurgen und Hebammen eine gefährliche und eingebildete Klaſſe von halbgebildeten Perſönlichkeiten darſtellen würden. Aus dieſem Grunde erſcheine das Programm von Paris zu weitgehend und könnte nicht auf alle Gegenden Frankreichs angewendet werden. Man habe ſich daher im Anſchluß an die in Lyon von Sabran gemachten Verſuche dahin geeinigt, ein anderes Programm aufzuſtellen, bei dem die praktiſche Ausbildung im Vordergrunde ſteht. Bemerkenswert iſt ein Satz, der gegenüber den mannigfachen Mißhelligkeiten zwiſchen Schweſtern und Ärzten, wie ſie auch wiederholt in Deutſchland, ſo jüngſt beim Hamburger Krankenhauſe in Eppendorf zu Tage getreten ſind, ausſpricht: „Die Rolle der Pflegerin muß, ſo nützlich ſie iſt, ſtreng begrenzt ſein. Sie iſt die Helferin des Arztes, deſſen Anordnungen ſie unbedingt ſich zu unterwerfen hat.“ Das Programm ſelbſt enthält dann in 10 Abſchnitten nähere Ausführungen über die Einzelheiten des theoretiſchen Unterrichts und der praktiſchen Unterweiſung. Es ſind wieder die Grundzüge der Anatomie und der Phyſiologie der allgemeinen Hygiene, der Arzneibereitung u. ſ. w. aufgeführt, außerdem in einigen ſpeciellen Teilen die Fürſorge für Wöchnerinnen und Geiſteskranke beſonders hervorgehoben. Auf Einzelheiten einzugehen, würde hier zu weit führen. Auf dieſes Programm, das vom Conseil supérieur nach eingehenden Verhandlungen gebilligt wurde, iſt das Reſkript des Miniſters

des Innern vom 17. Juli 1899 aufgebaut betreffend recrutement du personnel sécondaire des établissements hospices. In der Einleitung spricht der Minister aus, daß, so anerkennenswert auch die Bemühungen der Pflegerinnen wären, ihre technische Ausbildung weit hinter den Anforderungen zurückbleibe, und daß eine besondere Unterweisung für sie unbedingt notwendig sei. Es wird geradezu ausgesprochen, daß man gegenüber den fremden Ländern, so auch Deutschland gegenüber, das peinliche Gefühl empfinde, in dieser Beziehung hinter modernen Anforderungen zurückgeblieben zu sein, und daß es um so mehr Aufgabe des Staates sei, hierin Besserung zu schaffen, als er in sehr umfassender Weise zu den Kosten der ärztlichen Fürsorge beitrage. Es soll demgemäß der Versuch gemacht werden, die Wünsche der Regierung und des Conseil supérieur durch Schaffung einer Anzahl von Pflegerinnenschulen zu erfüllen, die gleichzeitig die theoretische und die praktische Seite berücksichtigen. Die Schulen würden entweder durch die städtische Verwaltung oder die Hospitalverwaltung zu begründen sein.

Im übrigen ist damit die geistliche Genossenschaft nicht aus den Krankenhäusern verbannt. Unter den Anhängen zu dem genannten Reglement befindet sich u. a. auch der Entwurf eines Abkommens mit geistlichen Kongregationen wegen der Überlassung von Schwestern. Es ist darin ausgesprochen, daß die Kongregationen für den Krankendienst ausgebildete und erfahrene Schwestern stellen sollen, die mit dem Diplom der Krankenpflegerinnen ausgerüstet sind. Die Zahl der Schwestern soll nicht ohne Genehmigung des Präfekten vermehrt werden.

Von andern Bemühungen auf dem Gebiete der Krankenpflege verdient noch die Wöchnerinnenpflege besondere Beachtung. Sie wird in Frankreich neuerdings noch unter dem besonderen Gesichtspunkt, dessen schon bei der Kinderfürsorge gedacht worden ist, gefördert, dem nämlich, daß die Geburtenziffer in Frankreich wesentlich gesunken ist und daher so viel wie möglich die Geburten selbst und die Erhaltung der Geborenen befördert werden solle. Ein Bericht, den Chambrelent dem internationalen Kongreß erstattet hat, konstatiert die interessante Thatsache, daß das Verhältnis der Todesfälle in den Hospitälern gegenüber denen in der Wohnung sich gegen das verflossene halbe Jahrhundert mehr als umgekehrt hätte. Während damals die Sterblichkeit in den Hospitälern geradezu erschreckend und sehr viel höher als die Sterblichkeit in der Wohnung war, hat sie sich nach und nach so vermindert, daß sie nur noch im Durchschnitt 2—3 ‰ und in den besonders gut geleiteten Wöchnerinnen-Asylen auf unter 1 ‰ gestellt habe, während die Sterblichkeit in den Wohnungen genau dieselbe geblieben sei wie vor 50 Jahren, ein deutlicher Beweis für die Fortschritte der modernen Geburtshilfe und namentlich der antiseptischen Methode. Im einzelnen untersucht dann Chambrelent die während des Wochenbettes möglichen Zufälle, die sich naturgemäß in solche während der Schwangerschaft, in solche im Moment der Entbindung, und in solche gliedern, die Folgen der Entbindung sind. Ihnen sollen die Hilfsmaßregeln angepaßt sein. — Die Fürsorge für Wöchnerinnen hat namentlich in Paris eine beachtenswerte Ausdehnung erfahren.

In erster Linie ist der Verein für bedürftige Wöchnerinnen zu nennen. Die 1784 von Mme. de Fougeret in Paris begründete „Société de Charité Maternelle“ ist eine der ältesten Wohlthätigkeitsanstalten und hat vielen ähnlichen Instituten zum Vorbilde gedient. Ihre Aufgabe besteht darin, arme Wöchnerinnen in ihrem Hause zu unterstützen, ihnen und ihren Säuglingen die erste Pflege angedeihen zu lassen, um sowohl die Unterbringung legitimer Kinder im Findelhause zu verhindern, als auch dem Schaden, den die Entbehrung des Nötigsten in den ersten Lebensstunden bei den Kindern anrichtet, abzuhelfen. Zur Unterstützung zugelassen werden verheiratete Wöchnerinnen ohne Unterschied der Nationalität und Konfession, die während der Schwangerschaft verwitwet oder vom Manne verlassen sind und bereits ein Kind haben, ferner Frauen, die einen kranken Mann und bereits ein Kind haben, kranke Wöchnerinnen, die mindestens 2 Kinder zu ernähren haben, und endlich Frauen mit mindestens 3 Kindern, deren Männer Arbeiter sind. Zum Zwecke der Unterstützung haben sich die Frauen den verwaltenden Damen ihres Stadtviertels vorzustellen und eine Aufenthaltsdauer von mindestens 5 Jahren in Paris nachzuweisen. In gewöhnlichen Fällen besteht die Unterstützung in Gewährung von Windelzeug, einer Aussteuer für das Kind im vierten Monat, und einer Geldunterstützung, was zusammen den Wert von 89 Francs repräsentiert. Davon entfallen 10 Francs auf Wickelzeug, 10 Francs auf Wochenbettskosten, 10 Francs auf die Aussteuer und 50 Francs auf eine 10 Monate umfassende Geldunterstützung à 5 Francs. Bekommt eine Mutter mit 3 lebenden Kindern Zwillinge, so wird die Unterstützung bis auf die Wochenbettskosten verdoppelt; stirbt die Mutter im Wochenbett, so wird das Kind von der Gesellschaft bis zum zehnten Monat erhalten und kann auch weiterhin mit einem Geldbetrage bis zu 5 Francs unterstützt werden. Seit ihrem Bestehen bis zum Jahre 1860 hat die Gesellschaft durchschnittlich jährlich 728 Mütter mit einem Aufwand von 66 363 Francs unterstützt. Durch die Eingemeindung der Vorstädte hatte sich die Zahl der Armen in Paris fast verdreifacht, so daß in den Jahren 1861—95 76 186 Frauen mit 4 411 435 Francs, d. h. jährlich ca. 2176 Müttern mit 126 041 Francs geholfen wurde.

Außerdem erstreckte sich die Thätigkeit der Gesellschaft noch auf 2214 Kinder. Über die letzten Jahre giebt folgende Tabelle einen Überblick:

Jahr	Zahl der unterstützten Mütter	Zahl der unterstützten Kinder	Ausgaben
1896	2497	2553	126 254 Fr.
1897	2722	2776	139 231 „
1898	2797	2853	141 976 „
1899	2817	2865	139 456 „

Den Ausgaben von 152 386 Francs 1898/99 stehen 165 015 Francs Einnahmen gegenüber.

Die Mittel der Gesellschaft bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Stiftungen und anderen Zuwendungen, Erträgen von Subskriptionslisten 2c. Zusammengesetzt ist die Gesellschaft aus thätigen und zahlenden, nur thätigen und nur zahlenden Mitgliedern.

Ein kleiner Ansatz ist kürzlich auch in Maule in der Richtung der Hauspflege gemacht worden. Es hat sich dort die société des dames mauloises gebildet, die den Wöchnerinnen und Kranken ihre Hilfe zu teil werden lassen will. Diese Hilfe umfaßt in der Regel die Bezahlung der Hebamme, die Gestellung einer Hauspflegerin für regelmäßig 10 Tage und einige kleinere Ausgaben an Heilmitteln, Wäsche und Desinfektion. Die Einrichtung fand auf dem internationalen Kongreß, wo ihr Begründer Dr. Pecker darüber berichtete, lebhaften Anklang, ebenso die Mitteilungen, die ich selbst im Anschluß daran über die in Deutschland bestehenden Hauspflegeeinrichtungen machen konnte. Der Kongreß hat sich denn auch mit der Frage der Wöchnerinnenfürsorge eingehend beschäftigt und sich namentlich auch zu Gunsten einer der deutschen Hauspflege ähnlichen Einrichtung zur Fürsorge für die Wöchnerinnen in ihrer Wohnung ausgesprochen.

Für die Anstaltsfürsorge kommen in erster Linie die städtischen Entbindungsanstalten (maternités) in Betracht, die ebenso wie in Deutschland den Krankenhäusern angegliedert sind und unter städtischer Verwaltung stehen. Doch gehen die Pariser Entbindungsanstalten in Bezug auf die Aufnahme im ganzen sehr viel weiter als in Deutschland, wo mehr der Gesichtspunkt der Krankenpflege überwiegt, so daß dort ähnlich wie bei der Aufnahme hilfloser Kinder sehr weitherzig verfahren wird.

Neben diesen eigentlichen Entbindungsanstalten sind dann noch eine Anzahl Asyle in Thätigkeit, die einander ergänzen. Handelt es sich um Frauen, die ohne Obdach sind, so werden sie im Asile George Sand mit ihren Kindern aufgenommen. Wenn dieses Asyl auch allen obdachlosen Frauen zu gute kommt, so hat es für die Wöchnerinnen besondere Bedeutung, von denen im letzten Berichtsjahre nahe an 5000 aufgenommen wurden. Sind die Frauen ohne Arbeit, so können sie von dort aus nach dem Asile Pauline Rolande gebracht werden, wo sie mit Nähen und Schneidern beschäftigt werden oder sonst eine ihren Kräften entsprechende Arbeit erhalten. Die vor der Entbindung stehenden Frauen erhalten Unterkunft im Asile Michelet, sofern sie Französinnen sind und mindestens ein Jahr in Paris sich aufhalten. Wie aber der Bericht ergiebt, wird hieran nicht so sehr streng festgehalten. Es sind von über 10000 Frauen, die seit Bestehen der Anstalt aufgenommen wurden, 950 weniger als einen Monat und nahe an 3000 weniger als ein Jahr in Frankreich aufhaltsam gewesen. Verheiratete Frauen befinden sich hierunter 1300, unverheiratete 8300. Den Hauptanteil tragen auch in Paris die Dienstboten mit 6200, die Näherinnen mit 750, die Wäscherinnen mit 400 Köpfen. Das Asyl enthält 200 Betten; durchschnittlich werden jährlich 1500—2000 Frauen aufgenommen. Die Entbindung selbst findet in den erwähnten städtischen Anstalten statt, von wo aus die Frauen zur Rekonvalescenz in das Asile Ledru-Rollin gelangen, um dort ihre Kräfte wieder zu sammeln. Hier wurden in den letzten Jahren 11—1200 aufgenommen. Die Verwaltung

bemüht sich, für die aus der Anstalt austretenden Frauen Stellen zu schaffen; auch werden in besonderen Notfällen Geldunterstützungen gewährt.

In einem Aufsatz von Madame Caubet und E. Bonnaire über die Wöchnerinnenfürsorge in Paris werden eine Reihe von interessanten ärztlichen Beobachtungen mitgeteilt. Verschiedene Ärzte haben den Einfluß schwererer oder leichterer Beschäftigung, einer längeren oder kürzeren Ruhezeit vor der Entbindung auf die Dauer der Schwangerschaft und das Gewicht der Kinder festgestellt. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß das Gewicht eines Kindes, dessen Mutter zwei bis drei Monate vor der Entbindung sich ruhen konnte, um 340 g höher ist als das eines solchen, dessen Mutter diese Wohlthat versagt war. Auch bezüglich der Dauer der Schwangerschaft macht sich ein Unterschied von drei bis vier Wochen zu Gunsten der in Anstaltspflege befindlichen Frauen geltend. Die Verfasser erörtern ferner im Verlauf ihrer Arbeit eine Reihe von Vorschlägen; insbesondere fordern sie, die Asyle in unmittelbare Nähe der Entbindungsanstalten, am besten sogar in die gleichen Gebäude zu verlegen, um die für Mutter und Kind häufig eintretenden nachteiligen Folgen des Transports zu verhindern; die Einrichtung einer besonderen Krankenabteilung, Isolierräume für die mit ansteckenden Krankheiten behafteten und lungenkranken Wöchnerinnen u. dergl. Neben die Sorge für das körperliche Wohl dieser armen Geschöpfe hat aber nicht zum wenigsten eine moralische Beeinflussung zu treten, die eindringlich auf die mit dem Augenblicke der Geburt des Kindes erwachsenden Pflichten hinweist. Zu diesem Zwecke sollten in der Anstalt belehrende Vorträge über Säuglingspflege, vor allem über die hohe Bedeutung der natürlichen Ernährung für die Entwicklung des Kindes gehalten werden.

In diesem Zusammenhang mag auch ein Bericht von M. Felix genannt werden, der eine eigentümliche Einrichtung in der mutualité maternelle geschaffen hat, die den bei der Wöchnerinnenfürsorge in Betracht kommenden socialen Gesichtspunkten Rechnung tragen will. Die Einrichtung verdankt ihre Entstehung den traurigen Wahrnehmungen, die einige Fabrikanten und Kaufleute aus Anlaß der verfrühten Wiederaufnahme der Arbeit durch Wöchnerinnen gemacht haben. Es soll daher den Wöchnerinnen die Erlangung einer hinlänglichen Entschädigung sichergestellt werden, um sich wenigstens während vier Wochen der Arbeit zu enthalten und sich und ihr Kind pflegen zu können. Doch soll die Einrichtung nicht den Charakter einer Wohlthat, sondern einer gegenseitigen Versicherung haben. Die Beiträge sind auf 6 M. für das Jahr bemessen, wofür eine Entschädigung von 12 M. die Woche denjenigen gewährt wird, die seit mindestens neun Monaten teilnehmen und sich während mindestens vier Wochen der Arbeit enthalten. Eine besondere Prämie von 10 Francs wird denjenigen Müttern gewährt, die ihr Kind selbst nähren. Die große Mehrzahl der Teilnehmerinnen sind arme Näherinnen; die Zahl der bisher beteiligten Wöchnerinnen betrug jährlich durchschnittlich etwa 4—500. Sehr günstige Ergebnisse sind in Bezug auf die Sterblichkeit erzielt, die mit 7 % weit hinter der allgemeinen Säuglingssterblichkeit zurückblieb, die für Paris 35—40 % betrug. Auch wurden 77 % der Kinder von der Mutter selbst genährt.

Auch Frankreich hat der modernen Bewegung für die Pflege und Heilung von Lungenleidenden sich lebhaft angeschlossen. Auf dem internationalen Kongreß wurde der Frage eine Hauptsitzung gewidmet. Dr. Letulle und Léon Petit hatten einen überaus sorgfältigen und umfassenden Bericht erstattet, der die Bedeutung der von der Tuberkulose her drohenden Gefahr klarstellen sollte und ein reiches Material aus allen Ländern über den gegenwärtigen Stand der Bewegung zusammenbrachte. In den Verhandlungen über die Frage wurde auf die Erfolge des 1899 in Berlin abgehaltenen internationalen Kongresses hingewiesen und in ähnlicher Richtung die Notwendigkeit einer rationellen Hilfe für Lungenleidende als wesentliches Mittel bezeichnet, die furchtbare Ausdehnung der Krankheit zu bekämpfen. In diesem Sinne wird die Schaffung von Heilstätten für Lungenleidende gefordert und ihre Behandlung zu einem Zeitpunkt, der eine Heilung noch möglich erscheinen läßt. Die Thätigkeit auf diesem Gebiet wird als eine wichtige sociale Aufgabe bezeichnet, an deren Lösung sich alle socialen Kräfte beteiligen und in gemeinschaftlicher Arbeit zusammenstehen müssen. Ein neuerer Bericht über den Stand der Volksheilstättenbewegung im In- und Auslande von Dr. Liebe, sowie der dem deutschen Centralkomitee zur Errichtung von Lungenheilstätten auf dem diesjährigen Kongreß am 23. 3. 1901 erstattete Bericht von Dr. Pannwitz geben auch für Frankreich die neuesten Daten. — Die Zahl der Todesfälle infolge von Lungenschwindsucht wird auf rund 150000, die der Erkrankten auf 5—600000 angegeben. Inzwischen sind eine ganze Reihe von Sanatorien entstanden, von denen drei vollendet und in Betrieb sind, während 12 andere projektiert oder im Bau begriffen sind. Besondere Beachtung verdienen die Heilstätten für lungenkranke Kinder in Ormesson und in Villiers, die eine mit 130, die andere mit 220 Betten. Auf der Pariser Weltausstellung waren die Pläne dieser am Meere gelegenen Anstalten ausgestellt und erregten allgemeine Aufmerksamkeit.

In diesem Zusammenhang ist noch von Interesse der Vorschlag von Bourillon, auf dem Lande für ärztliche Hilfe zu sorgen, worüber er einen bemerkenswerten Bericht erstattet hat. Er hat selbst in einem Armenbezirk eine Verbesserung dadurch herbeigeführt, daß er auf der Grundlage des Gesetzes von 1893 über die Krankenfürsorge die beteiligten Gemeinden veranlaßte, einem Arzte ein Fixum zu garantieren und ihn dadurch zur Niederlassung im Mittelpunkte des Bezirks zu veranlassen. Außerdem werden ihm die einzelnen Besuche nach der Taxe bezahlt, wobei die Gemeinde insofern sehr viel besser fährt als früher, weil sie, wenn sie den Arzt für die armen Kranken herbeiholen mußte, die sogenannten Kilometergelder bezahlen mußte, die einen Franc für den Kilometer ausmachten, so daß bei den entfernteren Orten die Vergütung bis auf 25 Francs stieg. Dieses Beispiel hat sehr günstig gewirkt und zur Ausdehnung auf andere Bezirke geführt.

Hand in Hand mit den Bemühungen, für das Land ärztliche Hilfe zu schaffen, geht auch das Bestreben, kleine Krankenhäuser auf dem Lande zur Verfügung zu stellen. Hierüber hat Dr. Wallerstein dem internationalen Kongreß einen Bericht erstattet. Er betont die Schwierigkeit, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, in der sich der Arzt häufig findet,

wenn er Kranke behandeln soll, die entweder von ihm weit entfernt wohnen, oder in absolut ungeeigneten häuslichen Verhältnissen sich aufhalten. So hat man in dem kleinen Ort, von dem Wallerstein berichtet, in Aré, eine Anstalt mit dem Namen maison de santé geschaffen, der in Frankreich nicht den üblen Beigeschmack hat wie in Deutschland. Dort werden unentgeltlich aufgenommen die nach dem Gesetz zur Krankenfürsorge berechtigten Armen und auch die sonst Bedürftigen, während besser Bemittelte einen Pensionspreis von 3 Francs für den Tag zu zahlen haben. Das Haus enthält einen Krankensaal für Männer und einen für Frauen, sowie einen Isolierraum nebst den übrigen Einrichtungen. Die Kranken werden nicht nur während der Dauer der eigentlichen Krankheit, sondern bis zur vollständigen Genesung behandelt. Zu größeren Operationen wird ein auswärtiger Arzt aus Bordeaux hinzugezogen. Charakteristisch ist der Einrichtung die Verbindung mit einem sogenannten Dispensaire, einer Frankreich eigentümlichen Einrichtung, die zum Gegenstande hat die Abhaltung von Konsultationen und die Abgabe von Arzneien. Die Ergebnisse werden als überaus günstig bezeichnet. Selbstverständlich sind die Ziffern sehr klein; es handelt sich um jährlich 30 bis 40 eigentliche Krankenhausinsassen, während die Zahl der Konsultationen in den letzten Jahren 8 bis 900 betrug. Die Kosten der ersten Einrichtung einschließlich Grund und Boden betrugen 44 000 Francs, während die laufenden Kosten sich auf 11 300 Francs stellten.

Einige andere neuere Bestrebungen auf dem Gebiet der Krankenpflege möchte ich wenigstens kurz erwähnen. So namentlich die Aufnahme der Familienpflege für Geisteskranke, eine Bewegung, die auch in Deutschland mehr und mehr an Ausdehnung gewinnt. Es liegt darüber ein Bericht des Dr. Marie vor, des Chefarztes der Irrenanstalten des Seine-Departements, der eine derartige Kolonie in Dun-sur-Auron eingerichtet hat, wo im ganzen bisher etwas über 1000 Geisteskranke in Familien untergebracht wurden. Der Bericht spricht sich über die Erfolge sehr günstig aus.

Eine sehr interessante Arbeit hatte auch der Benediktinerpater Dom Sauton für den internationalen Kongreß über die Ausbreitung und Bekämpfung der Lepra geliefert. Er untersucht das Vorkommen der Lepra auf der ganzen Erde. Wenn die Lepra auch in Europa keinen bedeutenden Umfang mehr hat, so sind immerhin doch noch in Frankreich etwa 400 Leprafälle zu beobachten, während sie in Deutschland gegenwärtig sehr selten sind. Dagegen ist die Krankheit noch sehr stark verbreitet in Südamerika und überhaupt in den tropischen Ländern.

Im Anschluß hieran ist auch das interessante Werk der dames du Calvaire zu nennen. Die dames du Calvaire sind verwitwete Frauen besserer Stände, die sich speciell der Pflege krebskranker Frauen widmen, die nirgends anders eine Aufnahme finden. Im ganzen wurden in den letzten Jahren 50—60 Kranke dieser Art gepflegt.

IX.

Fürsorge für Arbeitslose.

In meinem letzten Berichte sprach ich aus, daß die Frage der Fürsorge für arbeitslose Personen auch in Frankreich die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftige und man hierbei zu ähnlichen Gesichtspunkten gelangt sei, wie sie für das deutsche Naturalverpflegungswesen aufgestellt sind, d. h. soweit immer thunlich, Ersatz des Almosens durch Arbeit. In der Zwischenzeit ist der mehr erwähnte Conseil supérieur der Prüfung der bestehenden Einrichtungen für Bettler und Landstreicher näher getreten und hat sich sehr eingehend namentlich mit den dépôts de mendicité beschäftigt, die ein Mittelding zwischen den deutschen Korrektionsanstalten und den Landarmenhäusern bilden. 1888 hatte bereits der Conseil supérieur einen Vorschlag angenommen, den ihm seine 4. Sektion vorgelegt hatte. Danach sollte ausgesprochen werden, daß das Betteln in ganz Frankreich verboten sein und Einrichtungen geschaffen werden sollten, um dem Bettelwesen durch Arbeitseinrichtungen öffentlichen Charakters entgegenzutreten. In neuen Verhandlungen, die im Mai 1899 vom Conseil supérieur gepflogen wurden, kam man auf die Angelegenheit ausführlich zurück. Zunächst giebt der Berichterstatter Croupy einen kurzen historischen Überblick und stellt dann fest, daß diese dépôts de mendicité, die in der Zeit des ersten Kaiserreiches angeordnet und in sehr ungleichem Maße eingerichtet wurden, nirgends ihrem Zwecke, das Betteln und Landstreichen zu unterdrücken, entsprochen hätten. Im übrigen sei die Zahl dieser Depots von 1830, wo 7 existierten, auf 40 bis 1870 gestiegen und jetzt wieder auf 28 gefallen. Im Grunde haben diese Anstalten einen ähnlichen Gang durchgemacht, wie viele der deutschen Arbeits-, Zucht- und Werkhäuser; sie sind allmählich zu Siechenanstalten und Hospitälern für alte und schwache Leute geworden und dadurch ihrem ursprünglichen Zwecke mehr und mehr entfremdet worden. Die Bettelplage ist zwar nicht lediglich wegen Unterlassung repressiver Maßregeln, aber doch wesentlich auch aus diesem Grunde erheblich in Frankreich gewachsen. Die Zahl der Vagabonden wird von einem Sachkundigen, allerdings nur sehr schätzungsweise, auf 200 000 geschätzt, die mit genau denselben Kniffen und Praktiken wie anderwärts ihrem gewerbsmäßigen Müßiggange obliegen. Der Entwurf von Croupy geht davon aus, daß es mehrfacher Reformen bedürfe, deren eine auf dem Gebiet der Repression, die andere auf dem der Hilfeleistung beruhe. Für die erste käme eine Reform der ländlichen Polizei und eine Reform der strafrechtlichen Bestimmungen in Betracht; für die andere eine zweckmäßige, dem individuellen Bedürfnis angepaßte Fürsorge. Diese Fürsorge müßte sich auf diejenigen Klassen der bettelnd und unterstandslos umherziehenden Personen beschränken, die ohne ihr Zuthun arbeitslos geworden sind, die arbeiten wollen, aber Arbeit nicht finden. Auf diese würden die zu verbessernden strafrechtlichen Bestimmungen gegen den gewerbsmäßigen Bettel und das Landstreichen nicht zutreffen, weil sie außer stande gewesen, durch Arbeit der Begehung des Delikts zu entgehen. Die natür-

liche Konsequenz einer solchen Betrachtungsweise führt zu der Forderung von Gewährung von Unterstützung, die am zweckmäßigsten durch Gewährung oder Verschaffung von Arbeit geleistet würde.

In den im Anschluß an diesen Bericht gepflogenen Verhandlungen des Conseil supérieur wurden die dargelegten Grundsätze als richtig anerkannt und ein Gesetzentwurf beschlossen, der in den angedeuteten Richtungen der Repression und der Hilfe dem Unwesen steuern soll. Interessant sind die in Artikel 2 und 3 dieses Entwurfs enthaltenen Begriffsbestimmungen des Bettlers und des Vagabonden als solcher Leute, die die Wohlthätigkeit mißbrauchen, obwohl sie fähig zur Arbeit sind, indem sie angebotene Arbeit zurückgewiesen, oder solche aufzufinden sich nicht bemüht haben. In Art. 9 wird dann ausgesprochen, daß wenn ein wegen des Vergehens des Bettelns oder Landstreichens vor Gericht gestellter Angeklagter sich als arbeitsunfähig erweist, also alt oder schwach ist, der Bestrafung nicht unterliegen soll, oder wenn er nachweist, daß er trotz seiner Bemühungen ohne Arbeit gewesen ist und ihm auch nicht nachgewiesen werden kann, daß er angebotene Arbeit zurückgewiesen hat. In Art. 13 heißt es dann: „Wenn in einem Departement oder in einer Kommune eine öffentliche Einrichtung oder eine mit öffentlicher Approbation errichtete private Einrichtung besteht, die zur Aufnahme arbeitsfähiger, aber arbeitsloser Personen bestimmt ist, und wenn festgestellt ist, daß dem Publikum das Vorhandensein dieser Einrichtungen in hinreichendem Maße bekannt gemacht worden ist, so soll eine solche Anzeige dergestalt als Angebot vorhandener Arbeit betrachtet werden, daß eine trotzdem verübte Bettelei als strafbar zu betrachten ist. Wenn aber solche Einrichtungen die Zulassung zur Arbeit ausdrücklich versagt haben, sollen sie dem Bewerber ein Zeugnis über die Ablehnung ausstellen, das er zur Entschuldigung vorlegen kann. In dem letzten Artikel wird dann vorgeschlagen, die dépôts de mendicité, die durch das Dekret von 1809 vorgesehen sind, aufzuheben. Zu derselben Zeit erließ im übrigen der Justizminister ein Rundschreiben an sämtliche Generalprokuratoren, in dem er sie auf die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit hinwies und sie veranlaßte, demgemäß bei der Stellung ihrer Strafanträge zu unterscheiden.

Die Bewegung auf diesem Gebiet wird wesentlich unterstützt durch eine gleichzeitige lebhafte, praktische Thätigkeit, die durch den gegenwärtig in Frankreich außerordentlich beliebt gewordenen Begriff assistance par le travail gekennzeichnet wird. Die Frage steht heute geradezu im Vordergrunde der Bewegung. Das in dem Litteraturnachweise angezeigte Werk von Lecoq im Umfange von 450 Seiten beschäftigt sich ausschließlich mit diesem Gegenstande. Auf dem internationalen Kongreß wurde die Frage nicht nur als eine Hauptfrage in einer der Generalversammlungen behandelt, sondern die Arbeiten einer ganzen, der 4. Sektion waren ausschließlich ihr gewidmet. Schon der äußere Umfang der der Sektion erstatteten Berichte und der darüber geführten Verhandlungen, die nicht weniger als 547 Druckseiten umfassen, ist hierfür ein Beweis.

Es sind im ganzen nahe an 30 Einzelberichte über folgende Fragen erstattet worden: 1. Die Organisation und Verwaltung der hierher gehörigen

Einrichtungen; 2. Specialarbeitseinrichtungen für Frauen; 3. die Hilfe, die Arbeitseinrichtungen den andern Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege und Wohlthätigkeit bieten können; 4. die Bedingungen der Zulassung, des Abgangs und der Wiederzulassung; 5. speciell die landwirtschaftliche Arbeit und die sog. Arbeitergärten (travail de terre und jardins ouvriers). Für die einzelnen Fragen war sodann immer ein Generalberichterstatter ernannt, der die Verhandlungen einleitete.

Lecoq giebt in seinem Buch, das auch einen ausführlichen Litteraturnachweis enthält, Nachrichten über die theoretischen Voraussetzungen der Frage, und die historische Entwicklung in Frankreich, wobei er naturgemäß auf die höchst interessanten Einrichtungen der ateliers de charité in der Revolutionszeit und der ateliers de nationaux im Jahre 1848 näher eingeht. Beides waren bekanntlich Veranstaltungen, die in großem Stil den arbeitenden Klassen öffentliche Arbeit schaffen wollten, und weil sie ganz ungenügende Vorkehrungen gegen den Mißbrauch trafen, nach Aufwendung außerordentlich hoher Kosten scheiterten. Die neueren Bestrebungen sehen derartige allgemeine Bestrebungen, die das Recht auf Arbeit im eigentlichen Sinne zu verwirklichen suchen, nicht vor, sondern schließen sich dem Gedankengang an, den Croupy in seinem Bericht entwickelt hat und der auch in anderen Ländern, namentlich in Deutschland, für die neuere Richtung maßgebend geworden ist, d. h. Ersatz des Almosens durch Arbeit. Der Antrieb zur Schaffung entsprechender Einrichtungen ist fast ausschließlich von der Privatwohlthätigkeit ausgegangen und durch verschiedene Vereine zur Begründung von Arbeitsstätten befördert worden.

Die Mehrzahl der hierher gehörigen Gesellschaften verteilt Gutscheine (bon de travail), auf die hin der Betreffende zur Arbeit angenommen wird, wobei allerdings sehr häufig arger Mißbrauch getrieben wird, indem diese Bons von gewerbsmäßigen Bettlern bequem erlangt werden, von denen Derouin, ein Redner auf der Versammlung des internationalen Kongresses, nicht ohne Humor aussprach, „diese Kunden schaffen sich allmählich ein ganzes Portefeuille von Bons an, die Geldwert haben, oder auf Suppenmarken oder Volksküchen lauten; sie kennen die Nachtasyle und gelangen schließlich dazu, sich eine Existenz von halben Vagabonden und Bettlern zu schaffen, die genährt, logiert und bezahlt werden zum Schaden der wahrhaft Bedürftigen, die allein des Interesses würdig sind."

Zu unterscheiden sind bei den Einrichtungen die Externate und die Internate, d. h. Arbeitsstätten, in denen auch Geldmittel und Scheine für Nachtquartiere und Nahrung gegeben werden, wenn die Arbeit vollendet ist, und andererseits vollständige Etablissements mit Arbeitsstätte, Schlaf- und Speiseräumen.

Unter den älteren Werken ist das von Mammoz für Männer und das des Faubourg St. Honoré für Frauen am bekanntesten geworden; in neuerer Zeit die assistance par le travail du VI. arrondissement, die maison hospitalière des Pastors Robin und die hospitalité de travail de la sœur Saint-Antoine. Auch im 8., 17. und 18. Arrondissement von Paris sind derartige Einrichtungen getroffen.

Von anderen Städten sind namentlich Marseille, Rouen, Bordeaux, Le Havre, Lyon, Nantes zu nennen. Das System der Arbeitsstätte überwiegt gegenüber der Arbeitsgewährung in der Wohnung. Im übrigen haben sich verschiedenartige Formen ausgebildet, die sich zum Teil sachlich unterscheiden, zum Teil nur durch die Art der Anwendung. Bemerkenswert ist aber, daß auch der französische Berichterstatter dieselbe Bemerkung macht, die wir häufig auch in Deutschland hören können, daß nicht alle Ergebnisse, die in den gedruckten Berichten stehen, auch richtig sind, und daß gerade bei dieser Arbeit ungemein viel von der Persönlichkeit der Unternehmer abhängt. Sehr schwierig ist auch in Frankreich die Beschaffung geeigneter Arbeit, womit auch dort die Gefahr vielfach verbunden war, durch Zahlung von Zuschlägen zu dem Marktwerte der Arbeit die Löhne herabzudrücken und dadurch den freien Arbeitern zu schaden.

Aus den zahlreichen Berichten sei beispielsweise herausgehoben der der union d'assistance par le travail du VI. arrondissement. Dort werden arbeitsfähige Leute zugelassen auf Vorweisung von Karten der Vereinsmitglieder, der Polizeipräfektur, der Präfektur des Seinedepartements, des bureau de bienfaisance, der Polizeikommissariate, des Charité-Hospitals u. s. w. Nicht immer kann allen Anforderungen genügt werden. Die Aufenthaltsdauer ist in der Regel 14 Tage, doch wird sie häufig überschritten. Von den zahlreichen Arbeiten, die dort unternommen werden, werden genannt: Wergzupfen, Zertrennen alter Korsets, Schneiden von Sassaparille, Sortieren von Leder, Zerschneiden von Lumpen, Näh- und Schreibarbeiten und dergl. mehr. Die Vergütung für die Arbeit besteht, soweit es sich nicht um Familienväter handelt, lediglich in der Gewährung von Naturalverpflegung, d. h. Verpflegung während des Tages und Gewährung eines Nachtquartiers, wofür mit nahewohnenden Quartierwirten Abmachungen getroffen sind. Vor allem hat diese Vereinigung des 6. Arrondissements die Notwendigkeit der Arbeitsverschaffung und der Wiederzuführung in heimische Verhältnisse (rapatriement) gefördert. So konnten im Jahre 1897 von 3250 Personen 1060 in Stellen untergebracht werden, 1144 ihrer heimischen Provinz zugeführt werden, während 100 durch ihre Familien unterstützt wurden und 422 sich selbst wieder Arbeit verschafft haben. — Bei der Repatriierung wird große Aufmerksamkeit darauf verwendet, daß dieser Zweck nicht vereitelt wird. Es wird an die Verwandten in der Provinz geschrieben, ob sie den jungen Vagabonden wieder aufnehmen wollen. Vor seiner Entlassung versucht man ihm eine Stelle zu verschaffen und soweit nötig, ihm sein Arbeitsbuch und sonstige Legitimationspapiere in Ordnung zu bringen und auch dann noch begleitet man ihn bis zum Bahnhof, um etwaigen Rückfällen vorzubeugen.

Die maison hospitalitière des Pastors Robin nimmt alle arbeitsfähigen Männer auf, die eine Überweisungskarte irgend einer wohlthätigen Person überreichen. Die Arbeit erstreckt sich in der Regel auf den Nachmittag, während der Vormittag zum Suchen von Arbeit frei gelassen wird. Auch hier wieder erfolgt die Bezahlung, abgesehen von Familienvätern, die mit den Ihrigen zusammen wohnen, in Naturalien. Die Hauptbeschäftigung besteht in der Fertigung von Holzbündeln, von denen ein

hübscher kleiner Aufbau auch in der Pariser Ausstellung zu sehen war. Die Ergebnisse werden als sehr günstig bezeichnet.

Eine nicht minder bedeutende Einrichtung ist das Werk Sœur Saint-Antoine mit einer Arbeitsstätte für Frauen und einer solchen für Männer. Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften hat man die Einrichtung in der Form einer Handelsgesellschaft errichten müssen. Aufgenommen wird, so lange Platz ist, jeder, der sich meldet. Es wird besonders Wert darauf gelegt, die Persönlichkeit wieder zu heben, ihr ein gewisses Selbstgefühl zu erhalten und sie, falls sie der Arbeit entwöhnt war, oder falls sie aus sehr ungeordneten Verhältnissen kam, zur Arbeit wieder zu gewöhnen. Ganz besonders gilt dies von den weiblichen Insassen, die mit besonders zarter Hand von der Schwester Saint-Antoine behandelt werden, die, wie ich selbst mich bei Gelegenheit eines Besuches dieser Anstalt überzeugen konnte, eine ganz ungewöhnlich fähige, gütige und menschenkundige Persönlichkeit ist. Mit der Arbeitsstätte für Frauen sind Schlafräume verbunden, während die Männer in der Nähe bei Quartierwirten schlafen, mit denen Abmachungen getroffen sind. Mit großem Glück hat man in der männlichen Abteilung das Tischlerhandwerk eingeführt, das nach allen Richtungen ausgeübt wird und auch in den Hilfsarbeiten sich für Schwächere und Ungeschicktere als geeignet erwiesen hat. Der Umfang beider Einrichtungen ist sehr bedeutend. Es sind durchschnittlich täglich 140—150 Frauen beschäftigt, im ganzen für das Jahr 3—4000, von denen im letzten Berichtsjahre 78 % eine andere Arbeitsstelle nachgewiesen werden konnte. In der Arbeitsstätte für Männer sind durchschnittlich 1100—1200 jährlich beschäftigt. Im ganzen bestehen, einer Nachweisung zufolge, die Trézel, der Präsident der obengenannten Vereinigung für das 6. Arrondissement, für den internationalen Kongreß geliefert hat, 15 Arbeitseinrichtungen für Paris und für das Seinedepartement, von denen die große Mehrzahl im letzten Jahrzehnt gegründet ist.

Angesichts der Bedeutung der Frage und des immer lebhafter empfundenen Bedürfnisses, sich untereinander über die Ziele derartiger Arbeit zu verständigen, ist eine Gesamtvereinigung geschaffen worden, das Comité central des œuvres d'assistance par le travail mit dem Sitze in Paris. Seine Aufgabe ist namentlich, Einrichtungen der Arbeitsfürsorge in ganz Frankreich zu fördern, die vorhandenen Einrichtungen miteinander in Verbindung zu setzen, und ihr Vorhandensein und ihren Nutzen dem Publikum bekannt zu geben, mit einem Wort, die Idee der Arbeitsfürsorge volkstümlich zu machen (vulgariser) und die Mittel der praktischen Anwendung zu verallgemeinern. Das Komitee hält regelmäßige Sitzungen, in denen derartige allgemeine Fragen besprochen und Publikationen veranlaßt werden. U. a. liegt eine aus Anlaß der Pariser Ausstellung gefertigte tabellarische Zusammenstellung vor, die sämtliche, in Frankreich bestehenden Einrichtungen der Arbeitsfürsorge umfaßt.

Der internationale Kongreß (d'assistance et de bienfaisance) beschäftigte sich, wie schon gesagt, ebenfalls lebhaft mit dieser Frage und widmete ihr eine Hauptsitzung, in der namentlich über die Frage verhandelt wurde, ob Einrichtungen der Arbeitsfürsorge ihrem Wesen nach mehr privaten

oder öffentlichen Charakters sind. Der Kongreß billigte die im vorstehenden ausgeführten Gesichtspunkte und sprach aus, daß die Einrichtungen der Arbeitsfürsorge um so wirksamer sein würden, je kleiner die Zahl derjenigen sei, denen sie sich widmete, und daß sie vorzugsweise durch private Initiative begründet, organisiert und geleitet werden müßten, daß aber die öffentlichen Gewalten sie durch Subventionen, Gewährung von Land oder Baulichkeiten und durch regelmäßige Verbindung mit den Organen der öffentlichen Armenpflege begünstigen müßten.

Wegen der Bedingung der Zulassung und des Aufenthalts wurden verschiedene Gesichtspunkte aufgestellt, die im wesentlichen dahin gehen, daß ein strenges und sorgfältig angewendetes Reglement vorhanden sein müsse, um die gewerbsmäßigen Arbeitslosen (professionels) auszuschließen. Für gewisse Arbeitslose sei eine Dauer der Arbeit von mindestens 14 Tagen erwünscht. Mit diesen Einrichtungen müsse ein Arbeitsnachweis verbunden sein, der sich auf eine vorgängige sorgfältige Prüfung stütze, so daß den Arbeitgebern nur absolut würdige Arbeitslose empfohlen würden.

Hier mag auch die Bewegung für die sogenannten Arbeitergärten (jardins ouvriers) erwähnt werden, die aber mehr zu den socialpolitischen als den armenpflegerischen Maßregeln gehört und auf die daher an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll. Interessenten mögen auf das oben angezeigte sehr lesenswerte Buch von Rivière hingewiesen werden, der das französische und das ausländische Material in sorgfältiger Weise bearbeitet hat.

Erwähnt sei endlich in diesem Zusammenhang, daß auch die Bestrebungen der Gefangenenfürsorge (patronage des libérés) sich lebhafter Förderung erfreuen, und daß auch für diese Bestrebungen ein internationaler Kongreß aus Anlaß der Weltausstellung abgehalten wurde. Aus den Beschlüssen des Kongresses, der sich vielfach auch mit dem Strafrecht und dem Strafvollzuge beschäftigte, mögen einige Beschlüsse hervorgehoben werden, die mit der assistance par le travail in nahem Zusammenhang stehen. Sie zielen namentlich darauf, daß der aus der Strafanstalt Entlassene vorübergehend in einem Asyl sich aufhalten solle, um dort seinen Helfern bekannt zu werden und von dort aus wieder in Arbeit gebracht zu werden. Jedenfalls sei ein Aufenhalt dort ein außerordentlich nützliches Mittel, die Fähigkeiten und den guten Willen des Entlassenen zu prüfen. Im übrigen wird auch hier eine Verbindung mit den bestehenden Einrichtungen der Arbeitsfürsorge und der Arbeitsnachweise angestrebt.

Die Idee der Arbeiterkolonie hat in Frankreich zwar Anklang, doch bisher in geringem Maße praktische Ausführung gefunden. Eine Arbeiterkolonie im Sinne der deutschen ist die colonie agricole de la Chamelle, über die folgender Bericht vorliegt (erstattet von dem Direktor):

Es wird über das Jahr vom 1. Oktober 1897 bis 30. September 1898 berichtet, während dessen im ganzen 99 arbeitslose Personen in der Kolonie sich aufhielten. Die Zahl ist gegen 1897, wo sie 132 betrug, erheblich zurückgegangen, steht aber in ziemlicher Übereinstimmung mit dem Stande der früheren Jahre. Die Besetzung der Kolonie erfolgt in der Weise, daß

sich die Bewerber, die meistens aus den Asylen, aus Arbeitslosenstätten u. s. w. hervorgehen, für die Kolonie einschreiben lassen, daß dann eine vorläufige Auswahl getroffen wird und sie eintreten können, sobald ein Platz frei ist. Sehr beachtenswert ist die auch für Frankreich beobachtete Thatsache, daß die Zahl der Plätze viel größer sein würde, wenn die Kolonieleitung Kolonisten zu Verfügung hätte, die mehr an ländliche Arbeiten gewöhnt wären. Auch würde die Arbeitsvermittlung mit ländlichen Besitzern ungemein leicht von statten gehen, wenn eine solche größere Anzahl ernster Bewerber um ländliche Stellen vorhanden wäre, während sie gegenwärtig die Arbeitsvermittlung sehr einschränken müßten, da die ländlichen Besitzer nach so vielen fruchtlosen Versuchen es aufgegeben hätten, sich regelmäßig an sie zu wenden. Man hat sich in der Kolonieleitung Mühe gegeben, die Zahl der Asyliſten in den großen Pariser Asylen für Obdachlose Nicolas-Flamel und Benoît-Malon festzustellen, wodurch sich ergab, daß im Jahre 1897: 3285 arbeitslose Personen aus ursprünglich ländlichen Berufen da waren, die sehr wohl auf das Land hätten zurückkehren können. Dazu kommt aber noch eine Ziffer von Erd- und Tagearbeitern, die sich 1897 auf nahe an 12000 Personen erhob, von denen mindestens der vierte Teil für solche Beschäftigung geeignet gewesen wäre. Von diesen ganzen 6000, die eine nützliche Beschäftigung auf dem Lande hätten wieder aufnehmen und sehr leicht hätten finden können, haben sich im ganzen nur etwa 200, also der 30. Teil gemeldet. Die Gründe sind in folgenden Bemerkungen angegeben, die so charakteristisch französisch ausgedrückt sind, daß ich sie im Wortlaut wiedergebe: „Pour des causes multiples, dont la principale est qu'il fallait quitter Paris, où beaucoup conservent l'espoir de „L'heure qui va dans un moment sourire et qui sera meilleure que celle d'à présent qui pleure". Espoir du lendemain, où le travail tant cherché sera trouvé, espoir d'un gain imprévu, d'une chance immédiate et inespérée, espoir aussi d'être admis à l'œuvre d'assistance du refuge, d'être occupé à la desinfection des marchés aux bestiaux ou des écoles, où, là, on pourra gagner quelques sous en restant à Paris, crainte peut-être de l'inconnu, toujours effrayant pour les malheureux." Man sieht also, daß die Verhältnisse sich dort genau ebenso entwickeln wie in Deutschland und in England, und daß leider die einmal in die Großstadt gekommene fluktuierende Bevölkerung nicht geneigt ist, die Großstadt wieder zu verlassen. Als Kosten der Verpflegung sind angegeben 1,055 Francs, von denen 0,63 Francs auf Naturalien, 0,43 auf Geldlohn entfallen.

Mit der Kolonie ist eine Art von Naturalverpflegungsstation verbunden, in der Weise, daß etwaigen Passanten etwas Nahrung verabfolgt wird. Die Dauer des Aufenthalts in der Kolonie soll eigentlich mindestens vier Monate betragen, doch hat die Mehrzahl sich nicht länger als zwei Monate dort aufgehalten, ein Fünftel etwa zwei bis drei Monate, während nur sieben und noch weniger länger als vier Monate dort waren. Die, die länger dort waren, haben nicht unerhebliche Ersparnisse machen können.

X.

Paris.

Paris verdient auch heute noch den ihm häufig beigelegten Namen cœur de la charité. Eine ungezählte Fülle von Wohlthätigkeitsbestrebungen besteht neben den Einrichtungen der Stadtgemeinde, deren Budget für Armenzwecke im Verhältnis nicht hinter Berlin und London zurückbleibt, obwohl der Aufgabenkreis der öffentlichen Armenpflege beschränkter ist. Das Verzeichnis der Wohlthätigkeitseinrichtungen von Paris weist nicht weniger als 3227 Nummern auf, unter denen neben einer Anzahl kleiner und geringwertiger Einrichtungen sehr umfassende und viele tausende von Bedürftige versorgende Anstalten inbegriffen sind. Von einer Anzahl dieser Einrichtungen ist schon an verschiedenen Stellen des vorliegenden Berichtes die Rede gewesen, so bei der Frage der Verbindung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit, bei den Fragen der Krankenpflege und der Kinderfürsorge. Hier möchte ich namentlich die für die Pariser öffentliche Armenpflege charakteristischen Momente hervorheben. Aus Anlaß der Weltausstellung hat der leider vor kurzem verstorbene ausgezeichnete Direktor der assistance publique, Dr. Henri Napias, ein umfassendes Werk über die Pariser öffentliche Armenpflege (l'assistance publique en 1900) herausgegeben. Das Werk ist, worauf die Verwaltung mit Recht stolz war, zusammengestellt, gedruckt und gebunden durch die der öffentlichen Armenpflege unterstehenden Schüler der Ecole d'Alembert in Montévrain. Das Werk ist mit zahlreichen Plänen, historischen Dokumenten, Photographien und dergl. durchsetzt, die den Text auf das Anschaulichste ergänzen. Auch ist ein starker Sonderband beigegeben, der die vollständigen Grundrisse und Pläne der Pariser Anstalten enthält.

Die Pariser öffentliche Armenpflege umfaßt sämtliche Zweige der Fürsorge, die in Deutschland meist einzelnen Verwaltungsdeputationen anvertraut sind. So gehören dorthin nicht nur die bureaux de bienfaisance (die offene Armenpflege), sondern auch die Altersversorgungsanstalten, die Krankenhäuser, die Irrenanstalten, die Einrichtungen der Blinden- und Taubstummenfürsorge, die gesamte Kinderfürsorge, die Fürsorge für Genesende, für Wöchnerinnen u. s. w. Im ganzen dienen der öffentlichen Fürsorge 28 Hospitäler und eine maison de santé mit insgesamt 13 831 Betten, während 14 579 Betten auf 32 Anstalten verteilt sind, die den Charakter von Versorgungsanstalten, Waisenhäusern u. s. w. haben. Die Gesamtzahl der Unterstützten wurde für 1900 auf 521 840 veranschlagt und zwar 220 840 für die Anstalten, 253 000 für die offene Armenpflege, hierunter 105 000 offene Kranke und 48 000 Kinder. Unter den Anstalten ragen ganz besonders die Gebär- und Wöchnerinnenanstalten hervor, von denen schon weiter oben die Rede war, sowie die neuerdings gegründeten Kinderheilstätten, die ebenfalls in anderem Zusammenhange schon erwähnt wurden.

Der Dienst ist in eine Generalverwaltung mit verschiedenen Sektionen und in die entsprechenden Specialverwaltungen eingeteilt. Die Hauptverwaltung steht unter der Leitung eines vom Ministerium ernannten Di-

rektors mit sehr weitgehenden Befugnissen, dem als Aufsichtsbehörde der Conseil de surveillance zur Seite steht. In den verschiedenen Abteilungen werden die verschiedenen Zweige und Geschäfte der Verwaltung, das Rechnungswesen, das Bureauwesen, das Kassenwesen u. s. w. bearbeitet.

Besonderes Interesse rufen die bureaux de bienfaisance hervor, die, wie schon im Eingang des Berichts hervorgehoben ist, eine eigentümliche Mittelstellung zwischen der öffentlichen und der freiwilligen Armenpflege einnehmen, im Grunde aber doch sich mehr der ersten annähern, da ihr Leiter der maire de l'arrondissement ist und ihre ungedeckten Ausgaben durch Zuschüsse der Stadtgemeinde gedeckt werden. Neben dem maire als Vorsitzenden des bureau de bienfaisance, deren sich 20 entsprechend der Zahl der Arrondissements in Paris befinden, steht eine Abordnung, die sich aus vier Verwaltern zusammensetzt. Ihnen sind für den Ermittelungsdienst, für die Besuche, die Auszahlungen u. s. w. commissaires und dames patronesses zugeordnet, deren Thätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich ist, und deren Zahl nicht beschränkt ist. Diese administrateurs, commissaires und dames patronesses entsprechen ungefähr dem, was in Deutschland Pfleger und Pflegerinnen genannt wird. Im ganzen waren im letzten Jahre 445 administrateurs, 1098 commissaires und 80 dames patronesses thätig, die sich aber keineswegs gleichmäßig auf die Arrondissements verteilen; vielmehr entbehren nahezu die Hälfte der Bureaus der Mitwirkung von Frauen. Daneben ist ein Bureaupersonal von 263 Personen thätig. Es leuchtet ein, daß die Zahl der in der Armenpflege verwendeten Persönlichkeiten ganz außerordentlich gering ist.

Die Einnahmen und Ausgaben der gesamten Bureaus bezifferten sich in den letzten Jahren auf rund 7 Millionen Francs. Aus diesem Betrage wurden im ganzen 54 049 Bedürftige unterstützt, die eine Armenziffer von durchschnittlich 2,17 auf 100 Einwohner darstellen, eine Ziffer, die jedoch in 9 Arrondissements überschritten wird, während 11 dahinter zurückbleiben, darunter das 8. und 9. Arrondissement mit 0,70 und 0,98 %, während das 13te 4,30, das 20ste 3,85 % aufweist. Interessant ist für die Zusammensetzung der großstädtischen Bevölkerung der Nachweis der Heimatgebürtigkeit. In Paris sind von 100 Bedürftigen nur 23 in Paris oder im Seine-Departement geboren, während mehr als ¾ aus andern Departements oder aus dem Auslande stammen.

So gern man die Einrichtungen der geschlossenen Armenpflege, namentlich in den neueren Krankenhäusern, in den Erziehungsanstalten, in den Anstalten für Geisteskranke und Gebrechliche anzuerkennen geneigt sein wird, obwohl auch in diesen die Verwaltung zu wünschen übrig läßt, so wenig wird man geneigt sein, dies Lob auf die Thätigkeit der bureaux de bienfaisance auszudehnen. Ich hatte Gelegenheit, durch die Güte des verstorbenen Direktors Napias, von dem Dienst verschiedener bureaux de bienfaisance Kenntnis zu nehmen, den Bureaudienst mir anzusehen und mit zahlreichen Persönlichkeiten, die diesen Dingen nahestehen, mich über die offene Armenpflege in Paris zu unterhalten. Man gewinnt durchaus den von Sachkundigen bestätigten Eindruck, daß der Dienst schwerfällig und kostspielig ist, soweit er die bezahlten Kräfte betrifft, daß er un-

zulänglich ist, soweit es sich um die ehrenamtliche Mitwirkung handelt, daß die Fälle dringender Bedürftigkeit vielfach mit solcher Langsamkeit behandelt werden, daß der Bedürftige sich entweder schon wieder selbst geholfen hat oder im Elend untergegangen ist, und daß dauernd Bedürftige, namentlich alte Leute und Witwen, in ganz unzureichender Weise mit Beträgen von 5—8 Francs pro Monat unterstützt werden. Um die anerkannten Übelstände zu beseitigen, wurde bereits durch Dekret des Präsidenten von 1895 der Dienst neu geordnet. Auch hat die Generalverwaltung den Gegenstand dauernd im Auge behalten, und versucht, Verbesserungen einzuführen. Dahin gehört u. a., daß nicht mehr verschiedene Personen mit den Ermittelungen in den verschiedenen Zweigen der Fürsorge betraut werden, sondern daß, gleichgültig um welche Art der Fürsorge es sich handelt, dieselben Persönlichkeiten thätig werden. Man hat daher seit dem 1. Januar 1900 die Thätigkeit der sogen. visiteurs und der enquêteurs vereinigt. Aus den ziffernmäßigen Angaben sei hervorgehoben, daß im Jahre 1899 im ganzen 273 494 Ermittelungen angestellt wurden, von denen 182 645 die Zulassung zu Hospitälern und Sonderanstalten betrafen, während die übrigen auf die offene Armenpflege entfielen. Es kamen so auf 30 enquêteurs täglich je etwa 31 Ermittelungen, eine Zahl, die entschieden zu hoch sein dürfte, wenn die Ermittelungen wirklich eindringlich geschehen sollen.

Der Deputierte Bompard, der früher dem Pariser Gemeinderat angehörte und mit dem Gegenstande wohl vertraut ist, veröffentlichte kürzlich die in der Litteraturübersicht angezeigte Schrift, die schon in dem Titel verrät, worauf der Verfasser hinaus will. Er untersucht in der Schrift die vorhandenen Übelstände in den bestehenden Einrichtungen, und kommt zu der Feststellung, daß in der That zahlreiche Mißbräuche vorhanden sind, daß beispielsweise die Kommissäre vielfach aufgehört haben, wirklich Pfleger der Armen zu sein, daß die in der Mairie abzuhaltenden Versammlungen vielfach nur eine Versammlung des Maire allein und allenfalls des Maire mit noch einem Mitgliede darstellten, und daß es daher notwendig einer Änderung oder Besserung bedürfe. Er will nun in jedem Quartier, also dem sehr viel kleineren Bezirk, eine Kommission einsetzen, die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt sein und in ihrer Thätigkeit durch Pfleger und Pflegerinnen unterstützt sein soll. Sie müßten vor allem die Fälle dringender Not erledigen, während die Gesuche um dauernde Unterstützung bei den bureaux de bienfaisance verbleiben müßten. Über allen diesen bureaux d'arrondissements würde sich dann das bureau central de bienfaisance erheben. Es ist, wie man sieht, ein Vorschlag, der im wesentlichen den Grundsätzen entspricht, auf denen das Elberfelder System aufgebaut ist, d. h. die Verlegung des Schwerpunktes der Prüfung und der Beschäftigung mit den Zuständen der Armut in kleine örtliche Bezirke bei gleichzeitiger Zusammenfassung der Leitung an den Centralstellen. Ob sich dies in Paris durchführen läßt, ist freilich sehr zweifelhaft, weil die Geneigtheit, im öffentlichen Dienst ehrenamtlich thätig zu sein, sehr gering ist und zahlreiche Kräfte für die von dem Zwange des öffentlichen Wesens unabhängige freie Liebesthätigkeit bereitgestellt werden.

Von symptomatischer Bedeutung sind auch die neuerdings angestellten

Erörterungen, ob sich nicht die Übernahme der öffentlichen Armenpflege von den bureaux de bienfaisance auf die Gemeindeverwaltung Paris empfehle. Die Frage wird in einem Aufsatz des früheren Mitglieds des Gemeinderats Lefèvre in vollem Umfange bejaht und darauf hingewiesen, daß schon jetzt es die Gemeinde sei, die der Verwaltung der Wohlthätigkeitsbureaux die wesentlichsten Mittel zuführe. Gegenüber eigenen Einnahmen von 6,7 Millionen, die den B. de b. zuflössen, stünden im Jahre 1898: 23 Millionen Subventionen der Pariser Gemeinde; 1896 war das Verhältnis 4,5 zu 10,9 Millionen. Abgesehen hiervon leistet die Stadt Paris noch andere Ausgaben auf dem Gebiete der Fürsorge, so daß sich ihre Gesamtausgaben hierfür auf rund 32 Millionen Francs belaufen. Nachdem sich trotz des Charakters des Voluntarismus, der den Grundzug der französischen Armenpflege bildete, eine eigene öffentliche Armenpflege in Paris mit der Verpflichtung, allen Bedürftigen zu helfen, ausgebildet, sei es eine notwendige Folge, die Verwaltung auch den öffentlichen Gewalten anzuvertrauen. Dieser Auffassung entsprächen auch die Kundgebungen der zuständigen Fachorgane, insbesondere der verschiedenen nationalen und internationalen Kongresse. Ein wesentlicher Vorteil einer Übertragung der Armenpflege auf die Gemeindeverwaltung würde die Verminderung der sehr hohen Verwaltungskosten und der großen Ungleichheit und Willkürlichkeit in der Verwaltung sein. Der Verfasser denkt sich die Verwaltung einer einheitlichen Direktion unterstellt, die lediglich dem Präfekten und dem Gemeinderat verantwortlich sein würde. Übrigens hat infolge des Berichts von Lefèvre der Gemeinderat von Paris eine Resolution gefaßt, die dahin geht, es möge in Aufhebung des Gesetzes vom 10. Januar 1849 die Administration générale de l'assistance publique eine Gemeindebehörde werden. Es soll bei dem Seinepräfekten dahin gewirkt werden, die nötigen Schritte in dieser Richtung zu thun.

Von Einzelheiten, die für Paris charakteristisch sind, möchte ich noch hervorheben die Fürsorge für Kinder. Die Fürsorge für Kinder ist in Frankreich seit Beginn des Jahrhunderts den Departements auferlegt, die den Hauptanteil der Kosten tragen. Für Paris ist das Département de la Seine zuständig. In jedem Departement befindet sich ein sogenanntes Depot, in dem die Kinder vorübergehend untergebracht sind, um von dort fast ausnahmslos in Familienpflege auf dem Lande gegeben zu werden. — Die in die Provinzen geschickten Pfleglinge des Departements der Seine sind auf 43 örtliche Bezirke verteilt, an deren Spitze je ein directeur d'agence steht. Die Direktoren sind mit der Auswahl der Ammen, der Pflegefamilien und mit der Überwachung der Kinder beauftragt. Jedem Direktor ist eine Aufseherin beigegeben, die die Ammen nach Paris begleitet, die Kinder aus dem Depot holt und sie an ihren Bestimmungsort bringt. Die Wahl der Ammen und Wärterinnen liegt den Direktoren unter Beistand eines Arztes ob. Die strenge Auswahl körperlich und sittlich ganz gesunder Persönlichkeiten hat nicht unwesentlich zu einer Verminderung der Säuglingssterblichkeit beigetragen, die von 8,03 % im Jahre 1869 auf 4,87 % 1889 und 2,01 % 1898 gefallen ist. Jeder Bezirk zerfällt in mehrere ärztliche Abteilungen. Der Arzt hat die Verpflichtung, die Kinder regelmäßig zu besuchen, und zwar im Alter von

1 Tag bis 3 Monate . . .	alle 10 Tage
3 Monate bis 1 Jahr . . .	monatlich
1—2 Jahren	zweimonatlich
2—4 Jahren	vierteljährlich
4—6 Jahren	halbjährlich.

Die Ärzte werden von der Verwaltung nach einem feststehenden Tarif vergütet. — Unter den Kindern befinden sich eine große Zahl schwächlicher und rhachitischer, die zur Herstellung ihrer Gesundheit in Seeheilstätten gebracht werden. Zwei derartige Anstalten bestehen in Berck-sur-Mer, woselbst 1898: 426 Kinder verpflegt wurden. Seit 1894 werden einzelne Kinder auch in Familienpflege bei Seeleuten und Fischern an der bretonischen Küste gegeben, 1898 im ganzen 249.

Für die Kinder werden folgende Pflegesätze gezahlt:

unter 1 Jahr	300 Frcs.	jährlich
von 1—2 Jahren . . .	240 „	„
„ 2—3 „ . . .	180 „	„
„ 3—13 „ . . .	156 „	„

Hierzu kommen noch Entschädigungen für die Lieferung der Kopf- und Fußbekleidung, die in den beiden ersten Jahren je 6 Francs, im 3. Jahre 9 Francs und vom 3. bis 13. Jahre 24 Francs betragen. — Die Pflegemütter, die ein Kind bis zum 13. Jahre gesund aufziehen, erhalten eine Belohnung von 50 Francs. — In bestimmten Zwischenräumen werden den Direktoren von dem Centralmagazin die Kleidungsstücke für die Kinder übersendet, die in ihren Bezirken die Verteilung übernehmen. — Sämtliche Pflegeeltern sind verpflichtet, die Kinder zur Schule zu schicken.

Bis zum 13. Jahre werden die Kinder auf Kosten des Departements bei den Pflegeeltern belassen; von da ab sollen sie imstande sein, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Da die Erziehung in der Regel auf dem Lande erfolgt, so ist die natürliche Folge der Eintritt in eine landwirtschaftliche Beschäftigung; indessen stehen den Zöglingen alle übrigen Berufe offen, sofern sie besondere Fähigkeiten haben. Während der ersten Berufsjahre bleiben die Kinder gewöhnlich in der seitherigen Pflegefamilie, um ein zu schnelles Loslösen der freundschaftlichen Beziehungen in dem noch jugendlichen Alter zu vermeiden. Später läßt sich der junge Mann in der Gemeinde oder dem Bezirk nieder, wo die Beziehungen zu seinen Pflegeeltern, denen er selbst häufig eine Stütze wird, fortdauern. Im Falle von Krankheit oder Gebrechlichkeit wird den Pflegeeltern eine Vergütung auch nach dem 13. Jahre und selbst bis zur Mündigkeit des Pfleglings gewährt. Der Verdienst des Kindes wird in die Sparkasse gelegt und bildet die Grundlage für sein späteres Fortkommen. Mit erreichter Mündigkeit tritt das Kind aus der Vormundschaft der öffentlichen Armenpflege aus. Im Falle der Verheiratung im minderjährigen Alter muß der Direktor der Armenverwaltung seine Einwilligung geben; im Jahre 1898 war dies 135 mal der Fall. Die Armenverwaltung ist in der Lage, dank der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, ihren würdigsten Pfleglingen eine Mitgift bei der Heirat zu geben und verbrauchte zu diesem Zwecke im Jahre 1898 17 024 Francs.

Sehr häufig sind Rückforderungen der Kinder seitens der Eltern, besonders solcher unter 4 Jahren. Im Jahre 1898 wurden auf 1153 derartige Wünsche 688 Kinder ihren Familien zurückgegeben, während bei den übrigen 465 aus verschiedenen Gründen die Rückgabe verweigert wurde. Im allgemeinen gilt die Regel, den Angehörigen den Aufenthaltsort der Kinder zu verheimlichen, eine Maßregel, die, wenn sie auch hart erscheint, im Interesse der Kinder dringend erforderlich ist. Von Zeit zu Zeit, sowie im Falle des Todes werden den Eltern Mitteilungen über das Kind gemacht; ebenso sind die Angehörigen berechtigt, alle drei Monate Anfragen nach dem Ergehen der Kinder an die Verwaltung zu richten.

Die Zahl der in den einzelnen Bezirken in Pflege gegebenen Kinder betrug am 1. Januar 1900:

im Alter von 1 Tag bis 13 Jahren	30 769
im Alter von 13—21 Jahren	15 332
	46 101
Hierzu treten, in den einzelnen staatlichen Anstalten und dem Depot untergebracht . . .	692
zusammen	46 793

Von diesen 46 793 Kindern waren:

	Knaben	Mädchen	zusammen
Findlinge	1 344	1 330	2 674
Verlassene Kinder. . .	20 444	18 426	38 870
Waisen	1 643	1 123	2 766
Verwahrloste Kinder . .	1 618	865	2 483
zusammen	25 049	21 744	46 793

Die Sterblichkeit der auf dem Lande untergebrachten Kinder betrug 2,11 % im Jahre 1899 gegen 2,71 % 1890, 5,27 % 1880 und 8,88 % 1870.

Um dem Übel der Verlassung der Kinder seitens der Mütter möglichst vorzubeugen, werden die letzteren längere oder kürzere Zeit durch Verabreichung von Wäsche, Kinderzeug, Abgabe von sterilisierter Milch oder durch Geld unterstützt.

Die gesamten, für 1900 vorgesehenen Ausgaben der öffentlichen Armenpflege für die verlassenen und verwaisten, mißhandelten und verwahrlosten Kinder des Seine-Departements betragen 12 066 994 Francs. Man kann diese enorme Ziffer nur verstehen, wenn man weiß, daß in Paris kein Kind, das der Armenpflege überbracht wird, von ihr zurückgewiesen werden darf, selbst wenn eine Auskunft über Herkunft und Verhältnisse eines Kindes durch den Überbringer abgelehnt wird; es herrscht m. a. W. das Princip der Anonymität, das man in Deutschland durchaus verlassen hat.

In neuerer Zeit hat man auch in Paris der Einrichtung der Ferienkolonien besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die Bestrebungen gehen von den sogenannten Schulkassen aus, die als freiwillige Einrichtungen bei der Mehrzahl der Arrondissements begründet worden sind. Außerdem leistet aber auch die Stadtgemeinde zu den Einrichtungen einen sehr hohen Bei-

trag. Einem neuerdings von dem Gemeinderatsmitgliede Deville erstatteten Bericht entnehme ich folgende interessante Einzelheiten:

Die Ferienausflüge (excursions scolaires de vacances) sind Spaziergänge von der Dauer eines halben oder ganzen Tages, die die Kinder der Ferienklassen unter Führung ihrer Lehrer in der Umgegend von Paris unternehmen. Von ca. 42 000 Kindern, die im Jahre 1899 die Ferienklassen besuchten, haben mehr als die Hälfte, etwa 21 500, an den Ausflügen teilgenommen. Die Ausgaben betrugen 17 847 Francs, d. h. durchschnittlich 0,83 Francs auf jedes Kind. Doch schwankten die Ausgaben in den einzelnen Arrondissements zwischen 0,40—4,50 Francs, je nachdem die Ausflüge in die nähere oder weitere Umgebung von Paris ausgedehnt wurden. Von den Kosten entfielen 9936 Francs auf die Stadt, 7911 Francs auf die Schulkassen. Für das Jahr 1900 war ein Voranschlag von 20 759 Francs in Aussicht genommen, wovon 8100 Francs auf die Schulkassen und 12 513 Francs auf die Stadt entfallen sollten; 25 000 Kinder sollten an den Ausflügen teilnehmen. Hiernach würde die Beihilfe der Stadt um 2600 Francs, die der Schulkassen dagegen nur um 200 Francs erhöht werden. Der Berichterstatter hält eine Subvention bis zum Höchstbetrage von 10 000 Francs für ausreichend, da eine angemessene Beteiligung der Schulkassen gefordert werden dürfe.

Das Bestreben, den größeren Teil der Lasten auf die Stadt abzuwälzen, macht sich in noch höherem Maße bei den Ferienkolonien bemerkbar. — Die Ferienkolonien (colonies scolaires de vacances) sollen bedürftigen Kindern in Gruppen von 30—50 einen Landaufenthalt von 20—30 Tagen gewähren. Die vom Stadtrat bewilligten Kredite haben den Betrag von 200 000 Francs bereits überschritten, die zusammen mit den übrigen Einnahmen folgende Verwendung erfuhren:

	Anzahl der Kinder	Beiträge der Stadt Fr.	Beiträge der Kassen u. Familien Fr.	Gesamtkosten Fr.	Durchschnittssatz pro Kopf u. Tag Fr.
1897	4 254	183 992	81 754	271 630	3,05
1898	4 348	198 635	76 500	275 476	3,015
1899	4 556	204 006	82 890	286 897	3,00

Von dem durchschnittlichen Satz von 3 Francs, gleich 63 Francs auf 21 Tage, hat demnach die Stadt 44,75 Francs gezahlt, die Schulkassen dagegen nur 18,25 Francs. — Für das Jahr 1900 wurde von der Stadt eine Beihilfe von 230 000 Francs gefordert, während die Kassen nur 80 000 Francs übernehmen wollen. Ihr Anteil pro Kind würde sich demnach auf 17 Francs ermäßigen, der der Stadt auf 46,60 Francs erhöhen.

Dieses Mißverhältnis in der Verteilung der Lasten erscheint nach Meinung des Berichterstatters um so weniger gerechtfertigt, als eine große Zahl von Kassen über bedeutende Mittel verfügt, zum Teil Reservefonds von über 300 000 Francs besitzt. Unter diesen Umständen erscheint eine

höhere Heranziehung der Kassen durchaus angemessen. Der Bericht bemerkt ferner, daß eine Herabsetzung des sehr hohen Durchschnittsbetrages von 63 Francs für ein Kind auf 40 Francs event. 31,50 Francs angezeigt erscheine. In diesem Falle würde entweder zur Verpflegung der gleichen Zahl von Kindern ein viel geringerer Betrag erforderlich sein, oder aber mit dem gleichen Betrage könnten bedeutend mehr Kinder berücksichtigt werden. So könnten beispielsweise 6350 Kinder à 31,50 Francs verpflegt werden, wozu die Stadt 200 000 Francs, die Arrondissements 120 000 Francs aufzubringen hätten, d. h. für jedes Arrondissement 6000 Francs. Eine Belastung der Kassen in dieser Höhe darf als nicht zu stark angesehen werden, da viele von ihnen, wie gesagt, sehr reich sind und im übrigen auf größere Einnahmen nötigenfalls bedacht sein können. Sie haben sich aber, wie viele andere wohlthätige Unternehmungen, zu sehr auf das Wohlwollen der Stadt verlassen, ohne ihrerseits sich zu bemühen, Mitglieder und Geldmittel zu erlangen. Sehen sie erst einmal, daß sie auf die Beihilfe der Stadt nur bis zu einem gewissen Grade rechnen können, so wird ihr Eifer in dieser Richtung wieder erwachen.

Entsprechend diesen Erwägungen beantragt die Kommission, die Beihilfen für die Ferienausflüge auf 9800 Francs, für die Ferienkolonien auf 192 300 Francs festzusetzen.

Nachtrag. Während der Korrektur geht mir ein Bericht zu über die Sitzung des Conseil de Surveillance de l'Assistance publique de Paris vom 6. Juni 1901, in der der an Stelle des verstorbenen Dr. Napias zum Direktor des Pariser Armenwesens ernannte Charles Mourier eingeführt wurde. Er entwickelte bei dieser Gelegenheit sein Programm. Dahin gehört namentlich die energische Verbesserung des Hospitalwesens durch Vermehrung der nicht genügenden Bettenzahl, Einrichtung von Isolierstationen und Umbildung des vielfach vernachlässigten Dienstes gemäß modernen hygienischen Ansprüchen, sowie die zweckmäßige Regelung des krankenpflegerischen Dienstes. In der offenen Armenpflege soll die Verbindung zwischen den Bureaux de Bienfaisances und der Centralverwaltung enger geknüpft und soll ein reicheres Pflegepersonal gewonnen und die sehr geringe Höhe der Unterstützung angemessen geändert werden. Ebenso soll der nutzbringenden und sparsamen Verwaltung des unbeweglichen Vermögens sowie der sachgemäßen Aufstellung des Jahresbudgets besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Der neue Leiter des Pariser Armenwesens, dessen genauere Bekanntschaft der Verfasser im vorigen Jahre machen konnte, ist ein Mann von umfassenden Kenntnissen auf diesem Gebiet, von großer Energie und Thatkraft und wird von dem Vertrauen der Gemeindeverwaltung getragen. Bei den in der Pariser Verwaltung eingewurzelten bureaukratischen Mißbräuchen ist es allerdings zweifelhaft, ob und in welchem Umfang er die von ihm geplanten Reformen durchsetzen wird.

---

6. Italien.

Litteratur.

Nachfolgende Litteraturangaben schließen sich an an die Litteraturangaben in dem 1898 erschienenen Bericht über das ausländische Armenwesen in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 35, S. 65 ff.

I. Allgemeines. Bibliographie des Armenwesens S. 69 ff. — Muensterberg, Armengesetzgebung in Italien, in Hwb. d. Staatsw. I. Bd. 2. Aufl. S. 1146—1154. 1898. — Zeitschrift: Rivista della Beneficenza Pubblica e delle istituzioni di previdenza e d'igiene sociale. Bologna. — Toniolo, Zur Geschichte der Charitas in Italien. In der Zeitschrift „Charitas" 1898 S. 141, 167, 189 ff. Freiburg i. Breisgau. — Aufsätze in der Rivista della Beneficenza: 1899 S. 18: Le confraternite in Italia. — S. 337: Le congregazioni di carità nel presente e nell' avvenire. — 1900: S. 129, 726, 773 ff.: Biancoli, Forme et patrimonio della beneficenza in Italia. — S. 361: Gazzilli, La funzione amministrativa del domicilio di soccorso. — S. 807: Lo stato e la beneficenza pubblica. — 1901 S. 148: V Congresso nazionale delle opere pie in Venezia.

II. Fürsorge für Arbeitsunfähige und für Arbeitslose. Rivista 1899 S. 242: Sugl' inabili al lavoro. — S. 849: Il fondo pel culto, i comuni e gli inabili al lavoro. — Florian und Cavaglieri, I vagabondi. Studio sociologico-giuridico. 2 Bände. Turin 1900

III. Krankenpflege. Rivista 1899 S. 738, 802 ff.: Inchiesta ospitaliera. — S. 664: Legislazione sugli ospedali. Disegno di legge presentato dal Presidente del Consiglio, Ministro dell' Interno, on. Pelloux nella tornata del 1. Maggio 1900. — Statistica dei ricoverati in ospedali pubblici e privati e in altri istituti di assistenza nell' anno 1898. Rom 1900. — Rivista 1900 S. 139: I sanatori per i tubercolosi poveri. — Liebe, Der Stand der Volksheilstättenbewegung im In- und Auslande. München 1900. —

IV. Kinderfürsorge. Rivista 1900 S. 823: Disegno di legge sugli esposti. — S. 318: L'assistenza all' infanzia illegittima abbandonata. — 1901: S. 93, 213, 363 ff.: Proposte pel riordinamento del servizio degli esposti. (Der Aufsatz ist noch nicht abgeschlossen.) — S. 127: Il progetto di legge sugli esposti. — Mantica, L'ospizio provinciale degli esposti e delle partorienti di Udine. Udine 1900. — Bruscoli, Lo spedale di Santa Maria degl' Innocenti di Firenze dalla sua fondazione ai giorni nostri. Florenz 1900. — La Casa dell' Annunziata di Napoli. Relazione del R. Commissario straordinario Gustavo Pucci a sua eccellenza il ministro dell' Interno. Florenz 1900. — Statistica dei ricoverati (s. oben). — Berichte der Società nazionale „Pro Infantia" in Rom.

I.

Die neuere Entwicklung im allgemeinen.

In meinem Bericht von 1898 ging ich auf das Gesetz vom 17. Juli 1890 betreffend die öffentlichen Wohlthätigkeitseinrichtungen (legge sulle istituzioni pubbliche della beneficenza) näher ein. Das Gesetz war nach jahrelangen Vorbereitungen und Verhandlungen zu stande gekommen, die auf der Grundlage einer umfassenden Statistik der Wohlthätigkeitseinrichtungen und milden Stiftungen geführt werden konnten. Das Gesetz, das im Gegensatz zu dem früheren Gesetz von 1862 (sulle opere pie) den Begriff der öffentlichen Einrichtungen (istituzioni pubbliche) in die Gesetzgebung einführte, machte in seinen zum Teil sehr radikalen Bestimmungen einen entschiedenen Schritt vorwärts in der Richtung auf wohlgeordnete Staatsaufsicht und war namentlich auch dadurch bemerkenswert, daß es in einem in der übrigen europäischen Gesetzgebung kein Beispiel findenden Maße die Möglichkeit der Umwandlung, Vereinigung und Verschmelzung von Stiftungen zuließ, die unzweckmäßig oder unnütz geworden waren. Vor allem suchte das Gesetz die örtliche Verwaltung der Armenpflege auf feste Füße zu stellen und die vorhandenen Einrichtungen zu einer örtlichen Einheit zusammenzufassen. In jeder Gemeinde muß eine Congregazione di carità vorhanden sein, der alle Zuwendungen ohne nähere Zweckbestimmung zufallen. Außerdem sollen in der C. d. c. alle Wohlthätigkeitseinrichtungen der Gemeinde verschmolzen werden, die zum Besten der gesamten Einwohner bestimmt sind, und diejenigen Einrichtungen, die über eine jährliche Rente von weniger als 5000 Lire verfügen. Aber auch sonst kann im Interesse vereinfachter Verwaltung jede Art von Wohlthätigkeitseinrichtung mit der congregatione di carità verschmolzen werden. Wo die Verschmelzung (concentramento) nicht statt hat, kann gleichwohl eine gruppenweise Vereinigung erfolgen (riunire per gruppi, Art. 58). Dagegen sind der Vereinigung in der congregazione di carità und auch der Verschmelzung nicht unterworfene Vereinigungen, für die stiftungsmäßig eine besondere Verwaltung vorgeschrieben ist. Doch haben auch diese Einrichtungen in jedem Falle an eine Revision ihrer Statuten heranzutreten.

Über die Durchführung des Gesetzes bemerkte Reitzenstein in seinem 1895 erstatteten Bericht, daß die Entwicklung zur Stockung gekommen sei und die Ausführung durch die politischen Verhältnisse behindert werde. In meinem Bericht von 1898 mußte ich darauf hinweisen, daß die Hemmnisse fortdauerten, und der heutige Bericht vermag dieser Feststellung nur hinzuzufügen, daß sich hieran in der Zwischenzeit nichts geändert hat und ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen ist, ohne daß von den Segnungen des Gesetzes zum Besten der Armen ein nennenswerter Gebrauch gemacht worden ist.

In einem sehr sorgfältig bearbeiteten Bericht, den der Deputierte De Martino in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Dezember 1900

erſtattete, legt er dar, was hätte geſchehen können und was nicht geſchehen iſt. Mannigfache Einflüſſe machen ſich geltend, um die Durchführung des Geſetzes zu hindern. Die Indolenz der örtlichen Verwaltungen, der Widerſtand der kleinen Stiftungsverwaltungen, ſich mit den andern zu verſchmelzen, die Feindſeligkeit der Geiſtlichkeit, die dem ihr ungünſtigen Geſetze (namentlich durch eine übertriebene Ausſchließung der Geiſtlichkeit von der örtlichen Verwaltung) von vornherein Schwierigkeiten bereitete, die Unthätigkeit der mittleren und oberen Behörden, die Finanznot des Staates, und nicht zuletzt politiſche Treibereien ſind gleichmäßig wirkende Urſuchen des beklagenswerten Zuſtandes. Die Aufſicht ſteht vielfach nur auf dem Papier; Berichte und Abrechnungen, die der Provinzialbehörde eingereicht werden, bleiben monate- und jahrelang dort liegen, um ſchließlich ungeprüft ſo genehmigt zu werden, wie ſie vorgelegt worden ſind. Das Miniſterium blieb ſelbſt in Unkenntnis darüber, in welcher Weiſe das Geſetz zur Durchführung gelangte. Von den durchgreifenden Mitteln der Verſchmelzung (concentramento), der Zuſammenfaſſung (ragruppamento) und der Umwandlung (trasformazione) war in 6190 Fällen mit einem Geſamteinkommen von 6,6 Millionen Lire Anwendung gemacht worden gegenüber einem Geſamteinkommen der milden Stiftungen und verwandten Einrichtungen von 135 Millionen Lire. „Wenn man," — bemerkt De Martino, — „noch eines Beweiſes für den völligen Mangel an wachſamer Leitung durch das Miniſterium des Innern in Bezug auf die Anwendung des Geſetzes und der Unachtſamkeit der Präfekten bedürfe, ſo könnte man ihn nicht vollſtändiger erhalten." Weit entfernt, die ihr zufallenden Aufgaben zu erfüllen, ſuchte die Regierung ſich ihnen vielmehr zu entziehen. „Sie hatte," — wie De M. es ſehr charakteriſtiſch ausdrückt, — „nur den einen Gedanken, ſich die Laſt vom Halſe zu ſchaffen, die ſie nicht den Mut hatte, den Gemeinden aufzubürden, die durch politiſchen Einfluß ſtark, wie immer ſiegreich aus dem Kampfe mit der vollziehenden Gewalt hervorgingen." Im übrigen hält De M. das Geſetz mit ſeinen zum Teil dispoſitiven Beſtimmungen nicht für durchgreifend genug und iſt vielmehr der Meinung, daß die Ausführung nicht dem Belieben überlaſſen, ſondern mit den Mitteln der geſetzlichen Gewalt durchgeführt werden ſollte. Die Umbildung in den drei eben genannten Formen müßte in einer geſetzlich feſtzulegenden Zeit durchgeführt werden. Außerdem fordert er die Schaffung einer beſonderen Abteilung im Miniſterium des Innern, einer direzione generale della pubblica beneficenza, mit drei Abteilungen für Armenpflege, Unterricht und Erziehung und Krankenpflege, ſowie die Einrichtung von einem oder mehreren istituti di pubblico soccorso in jeder Provinz, der die alleinige Verwaltung der Wohlthätigkeitsfonds anvertraut werden ſollte, während die Kongregationen die örtlichen und ausführenden Organe bleiben ſollen. Ein dieſen Forderungen entſprechender Geſetzentwurf iſt dieſem Bericht als Anlage beigefügt.

Daß der Bericht der Auffaſſung der Sachkenner auf dieſem Gebiet zutreffenden Ausdruck verleiht, geht aus den Bemerkungen hervor, mit denen der Bericht in dem Fachblatt, der Rivista della Beneficenza (1900, S. 807 ff.), angezeigt wird, und den Bemerkungen von Laſchi über die congr. d. c. nel presente e nel avvenire (Rivista 1899, S. 337). So ſpricht Laſchi

aus, daß es den Gesetzgebern nicht an gutem Willen gefehlt habe, daß das Gesetz aber eine Entwicklung des öffentlichen Geistes vorausgesetzt habe, die thatsächlich, namentlich in gewissen Gegenden, völlig gefehlt habe. Und der Herausgeber der Rivista beginnt seine Anzeige mit dem Ausdruck der Befriedigung darüber, daß sich endlich eine autoritative Stimme erhoben habe, um die Regierung ihrer vernachlässigten Pflichten zu gemahnen. „Seit Jahren," — sagt er, — „wiederholen wir, ohne gehört zu werden, daß es thöricht, unbegreiflich und gefährlich sei, daß ein Vermögen von mehr als zwei Milliarden und eine ausgedehnte und mächtige Organisation bis zu einem Punkte vernachlässigt worden sei, um im Verhältnis zu ihrer Wichtigkeit nur schlechte Ergebnisse zu Tage zu fördern." Es wird im Anschluß daran an die mannigfachen gesetzlichen Aufgaben erinnert, die die Regierung zu lösen versprochen habe, wie namentlich das Gesetz über die Hospitäler, das über die Behandlung der Geisteskranken, über die ausgesetzten Kinder u. s. w. Bisher sind, soviel ich weiß, Schritte in der angedeuteten Richtung nicht geschehen, abgesehen von wohlwollenden Erklärungen des Ministeriums in der Kammer und einigen Reskripten an die Provinzialbehörden, die freilich auch schon mit dem geltenden Gesetz viel ausrichten könnten.

Die in Italien zur Verfügung stehenden Mittel sind sehr bedeutend, wenn auch über die einzelnen Landesteile sehr ungleich verstreut. Zu dem in der großen Statistik von 1880 nachgewiesenen Gesamtvermögen der milden Stiftungen von 1716 Millionen Lire sind in den letzten 20 Jahren (bis 1899) 312 Millionen hinzugekommen. Die rühmlichst bekannte Generaldirektion der amtlichen Statistik hat die große Statistik von 1880 bis zum Jahre 1897 fortgeführt und neuerdings ihre Ergebnisse veröffentlicht. Außerdem liegt eine Specialstatistik der wohlthätigen Anstalten für das Jahr 1898 vor, die beide ein sehr umfassendes Zahlenmaterial enthalten. Doch macht die Rivista della Beneficenza bei Besprechung dieser Statistik nicht mit Unrecht darauf aufmerksam, daß die Angabe großer Zahlen allein nichts nutzen könne, sondern genauere Angaben über die Verhältnisse der Anstaltsinsassen, die Erfolge der Behandlung, das Verhältnis der Zahl der Unterstützten zur Gesamtbevölkerung und eine Vergleichung mit Ziffern früherer Jahre hinzukommen müsse, um die praktische Nutzbarmachung der Statistik zu ermöglichen. Gleichwohl wird man aus dem dargebotenen Zahlenmaterial eine Reihe wichtiger und in sich verständlicher Angaben entnehmen können. Die Vermehrung der wohlthätigen Stiftungen wurde eben erwähnt. Insgesamt wurden von 1880 bis 1897 : 18705 Schenkungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken gezählt, von denen 1207 auf Neueinrichtungen entfielen, während der Rest bereits bestehenden Stiftungen zugewendet wurde. Eine sehr große Zahl (3972) entfällt jedoch, wie es auch in den katholischen Teilen Deutschlands der Fall ist, mit sehr kleinen Beträgen im einzelnen auf Zwecke des Kultus und der Wohlthätigkeit, während dem Umfange nach am bedeutendsten die Hospitäler und Waisenanstalten bedacht sind. In erster Linie stehen naturgemäß die nördlichen und mittleren Provinzen, Lombardei mit 70, Piemont mit 56, Ligurien mit 39 Millionen, ihnen gegenüber Kalabrien und Abruzzen mit 1,2, Sardinien mit 1,8 Millionen. Auf Hospitäler entfallen 80, auf Waisenanstalten 56 Millionen, auf die ört-

lichen Wohlthätigkeitseinrichtungen 18 Millionen, auf Unterricht 2,5, auf Einrichtungen für rhachitische und skrophulöse Kinder 2,3, auf Seeheilstätten 1,6 Millionen Lire. Aus einer Vergleichung mit den 1880 bestehenden Einrichtungen ergiebt sich, daß gewisse neuere Bestrebungen Verständnis und Unterstützung bei der Bevölkerung gefunden haben, wie denn die Veranstaltungen für rhachitische Kinder 1880 nur ein Vermögen von 211 236 Lire besaßen und die Kinderheilstätten überhaupt nicht in der Aufzählung vorkommen. Auch die Nachweisungen für Säuglingsasyle mit 723 507 Lire sind um 220 000 Lire höher als der Bestand von 1880. Im ganzen ist keine Aufgabe der Wohlthätigkeit unvertreten; die Einteilung in 30 Gruppen ist etwas willkürlich und vermischt auch verschiedene allgemeine und specielle Zwecke.

Die Statistik der Hospitäler, worunter nicht allein die Krankenhäuser, sondern alle geschlossenen Anstalten für Zwecke der Armenpflege und Wohlthätigkeit zu verstehen sind, teilt die Anstalten in 16 Klassen, wobei die eigentlichen Krankenhäuser, die Irrenanstalten, die Waisenhäuser, die Arbeitshäuser, die Wöchnerinnenasyle, die Anstalten für Gebrechliche, Blinde, Taubstumme u. s. w. in üblicher Weise geschieden sind. Im ganzen wurden 3188 Anstalten, von denen 464 mehr als einem Zwecke dienen, gezählt, in denen sich am 1. Januar 1898 insgesamt 272 615 Personen befanden, davon 128 309 männliche und 144 576 weibliche; im Laufe des Jahres traten hinzu 538 440, während 536 207 ausschieden, davon allein 70 221 durch den Tod, so daß am 1. Januar noch 247 848 (davon 129 576 männliche und 145 272 weibliche) verblieben. Auf Einzelheiten komme ich noch in dem folgenden Abschnitt zurück.

Eine sehr auffällige Erscheinung, die wohl auch einen Teil der bestehenden Mängel erklären mag, ist die außerordentlich hohe Belastung der Stiftungseinkünfte mit Lasten, Abgaben und Verwaltungskosten. Bei den Lasten handelt es sich hauptsächlich um Leistungen für Kultuszwecke, die etwa 70 % ausmachen, während der Rest auf Leibrenten und ähnliche dauernde Leistungen entfällt; die Lasten schwanken zwischen 5, 8 und 10,3 % der Gesamteinnahmen; in Sizilien gehen sie bis 15 %. Die Abgaben bewegen sich zwischen 15 und 20 %, während die Verwaltungsausgaben von 16 bis 21 % betragen. Der Gesamtaufwand, der von den Einkünften vorweg zu nehmen ist, ehe an die eigentlichen Unterstützungszwecke herangetreten werden kann, bewegt sich hiernach zwischen 40—45 % mit einigen Ausnahmen nach oben und unten. So ist es charakteristisch, daß in Piemont dieser Aufwand nur 32,5 % beträgt, wovon nur 12,03 % auf Verwaltung entfallen. Daß der Verwaltungsaufwand durchschnittlich zu hoch ist, liegt auf der Hand; die Zahlen bestätigen den von den Sachkundigen immer wieder erhobenen Einwurf, daß viele Sinekuren in der Verwaltung der wohlthätigen Stiftungen geschaffen seien, und daß der Widerstand gegen Zusammenlegung und Verschmelzung der Stiftungen, die diesem ausgedehnten Mißbrauch entgegenwirken sollen, gerade an den Verwaltern der Stiftungen und den ihnen hierbei behilflichen örtlichen Verwaltungsorganen häufig eine Stütze finden. Auf der anderen Seite scheinen die Angestellten sehr schlecht besoldet zu sein. Neuerdings ist eine Bewegung in Gang gekommen, die Angestellten der Opere Pie den Staats-

und Gemeindebeamten gleichzustellen. Um einen Druck auf die Regierung auszuüben, fand Anfang 1901 eine Vereinigung von Delegierten dieser Beamten statt, die in eine Agitation in der angedeuteten Richtung einzutreten beschloß. Ein interessantes Beispiel des Widerstreits der Interessen zwischen der örtlichen Verwaltung und der Aufsichtsbehörde ist in der Rivista della Beneficenza (1899, S. 67) mitgeteilt.

In Verbindung mit den Kultusaufwendungen sind die Bruderschaften noch zu nennen, die zum Teil auch Wohlthätigkeitszwecke üben, in der Hauptsache jedoch Kultuszwecke. Sie sind, soweit das erste der Fall ist, ebenfalls dem Gesetze von 1880 unterworfen. Ihre Zahl beträgt im Königreich 10644 mit einem Gesamtvermögen von 179 Millionen Lire und einem Gesamteinkommen von 9,4 Millionen, von denen jedoch wiederum 1,7 Millionen oder 18 % auf die Verwaltung entfallen, während 5 Millionen = 75 % zu Kultuszwecken, 1,7 Millionen = 25 % für Wohlthätigkeitszwecke verwendet werden. Es handelt sich in der Mehrzahl um sehr kleine Gemeinschaften, die durchschnittlich 500 Lire jährlich zur Verfügung haben.

Zu den Mitteln, die von den wohlthätigen Stiftungen aufgewendet werden und auf rund 150 Millionen zu veranschlagen sind, treten sehr namhafte Beihilfen der Provinzen und Gemeinden, die nach der letzten mir bekannten Aufstellung von 52,2 Millionen in 1880 auf 64,7 in 1895 gewachsen sind. Hier entfällt der Hauptanteil auf Verschaffung ärztlicher Fürsorge mit 13,5 Millionen, mit 9,9 auf Findelhäuser, 7,8 auf Fürsorge für Geisteskranke, 6,15 auf Krankenanstalten und 1,9 Millionen auf Congregazione di carità. Die Provinzen trugen ausschließlich die Kosten der Fürsorge für Geisteskranke und einen großen Teil (5,97 Mill.) des Aufwandes für die Findelhäuser, während die Gemeinden fast ausschließlich die ärztliche Fürsorge in offener und geschlossener Pflege bezahlen. Der Staat wendet zur Fürsorge für Arbeitslose einen größeren Betrag auf. Doch sucht er sich dieser Verpflichtung möglichst zu entziehen. Im übrigen ist zu bemerken, daß den Staatseinkünften 15—16 Millionen an Abgaben zufließen, indem Gebäude, die Wohlthätigkeitszwecken dienen, nicht steuerfrei sind.

Es wäre verkehrt, nach allem die Leistungen der italienischen Armenpflege und Wohlthätigkeit gering anzuschlagen. Man kann umgekehrt behaupten, daß die Zuwendungen der Privatwohlthätigkeit überraschend hoch sind und, wie noch weiter unten namentlich bei der Fürsorge für Kinder gezeigt werden wird, das Verständnis für die neueren Aufgaben von Armenpflege und Wohlthätigkeit wohl vorhanden ist. An Aufklärung der öffentlichen Meinung über diesen Punkt fehlt es nicht. Die mehrerwähnte Rivista della Beneficenza giebt sich in dieser Richtung sehr viele Mühe, wie die zahlreichen, in der Litteraturübersicht aufgeführten umfangreicheren Aufsätze zeigen mögen. Auch sind hier die Wohlthätigkeitskongresse zu nennen, deren letzter im Oktober 1900 in Venedig abgehalten wurde, nachdem vier andere in Bologna, Florenz, Genua, Turin vorhergegangen waren. Die Kongresse haben einen ähnlichen Charakter wie die verwandten Einrichtungen anderer Länder; sie wollen die Fachgenossen

vereinigen, um gemeinschaftlich wichtige Fragen aus dem Gebiete der Fürsorge zu erörtern und auf den Kreis der Teilnehmer und im weitern auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung Einfluß zu üben. Von den mannigfachen Gegenständen, die auf dem letzten Kongreß behandelt wurden, seien hervorgehoben die Unterstützung arbeitsunfähiger Personen; die Aufnahme in die Krankenhäuser; die Fürsorge für die verlassene Jugend; Heilstätten für Lungenkranke — im ganzen 11 Fragen, zu denen sehr eingehend begründete Beschlüsse gefaßt wurden; auf die wichtigeren komme ich noch in den folgenden Abschnitten zurück.

II.

Fürsorge für Arbeitsunfähige und für Arbeitslose.

Die Fürsorge für arbeitsunfähige Personen (inabili al lavoro) ist durch das Gesetz von 1890 und durch ein früheres Gesetz über die öffentliche Sicherheit von 1881 geregelt. Das Betteln auf öffentlichen Straßen und Plätzen soll bei gesetzlicher Strafe da verboten sein, wo Bettlerdepots vorhanden sind; wo diese dagegen fehlen oder unzulänglich sind, soll den Arbeitsunfähigen von der Ortsbehörde bescheinigt werden, daß sie arbeitsunfähig sind und für sie in angemessener Weise gesorgt werde. Von vielen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Armenpflege, die nicht oder in ungenügender Weise ausgeführt worden sind, ist diese am wenigsten beachtet worden. Die Vorschriften sind von vornherein nicht sehr klar gefaßt und vor allem das Verhältnis der Gemeinden zum Staat nicht deutlich geklärt worden. Zunächst wurden 400 000 Francs für diesen Zweck — die Unterstützung arbeitsunfähiger Personen — in das Budget eingestellt; doch wurde der Betrag durch die Gemeinden, die sich bemühten, diese Last ganz von sich ab- und dem Staat zuzuwälzen, in sehr viel höherem Umfang in Anspruch genommen, so daß die Regierung sehr bald über den ihr zugemuteten Aufwand, der thatsächlich auf mehr als 6 Millionen Lire angewachsen war, lebhaft klagte und sich damit half, daß sie den Kredit in dem Budget 1897 einfach strich, so daß nun, abgesehen von der Thätigkeit, die in der einen oder andern Weise durch die Kongregationen oder Stiftungen herkömmlich geübt wurde, kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt eintrat. De Martino konstatierte in seinem in Abschnitt I erwähnten Bericht, daß 1900 entgegen der gesetzlichen Verpflichtung von etwas mehr als 100 000 Arbeitsunfähigen (eine Ziffer, die übrigens offenbar viel zu niedrig gegriffen ist) noch mehr als 40 000 der Fürsorge ermangelten. Die Zahl der Versorgten stellte sich demnach auf etwa 62 000. Ein großer Teil von ihnen befand sich jedenfalls trotz der Versorgung nicht in sehr günstiger Lage. Wie die Anstaltsstatistik für 1898 ergiebt, waren in den Bettlerdepots (ricoveri di mendicità) am 1. Januar 1899: 35 347 Personen befindlich (davon 18 229 Männer und 17 188 Frauen), die fast ausschließlich der Klasse der Arbeitsunfähigen angehört haben müssen; wie der begleitende Text hervorhebt, betrug die Sterblichkeit in diesen Anstalten 65 %, „da es sich um

meist ganz heruntergekommene, bedürftige und invalide Personen handelt, und daher andere Versuche, aus der Anstalt auszuscheiden, als der Tod selten sind."

Die Angelegenheit wurde wieder etwas in Fluß gebracht durch eine Interpellation des Conte Stelluti-Scala vom 6. 2. 1899, zu deren Begründung er aussprach, daß Italien der Welt ein trauriges Schauspiel biete, indem es nun, nach zehnjährigem Bestehen des erwähnten Gesetzes, sich für diesen Zweig der Fürsorge bankerott erklärt habe; denn anders als einen Bankerott könne er die Streichung des Kredits für diesen Zweck nicht bezeichnen; er forderte, daß diesem vom politischen, moralischen und administrativen Standpunkt gleich verwerflichen Zustande ein Ende gemacht werde. Der Minister des Innern Pelloux antwortete sehr wohlwollend, kündigte einen neuen Gesetzentwurf über den Gegenstand an und übertrumpfte den von Stelluti gebrauchten Ausdruck „trauriges Schauspiel" durch die Wendung, daß es notwendig sei, so schnell wie möglich aus einer Lage herauszukommen, die nicht fortdauern könne, ohne eine Schande für uns alle zu bilden (una specie di vergogna per tutti noi). Inzwischen machte Pelloux dem Minister Giolitti Platz, der der Frage ebenso wohlwollend gegenüberstand, ebenso wie seine nachfolgenden Kollegen, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Frage zu erledigen. Eine kleine Abschlagszahlung ist das Gesetz vom 4. 6. 1899 sulle Congrue dei Parrochi, das den Kommunen in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes von 1866 einen Teil der Einkünfte des Kirchenvermögens zuweist; und zwar soll das von den geistlichen Orden und Klöstern eingezogene Vermögen, nachdem die daraus zu zahlenden Renten und Pensionen aufgehört haben, in Gemäßheit des Art. 81 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit zu dem vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. In dem Text des Gesetzes ist allerdings der Zweck etwas weiter gesteckt. Im ganzen wird ein Viertel der gesamten Einkünfte den Kommunen überwiesen, die verwendet werden sollen für öffentliche gemeinnützige Zwecke und speciell für den öffentlichen Unterricht (pubblica istruzione), für Hospitalpflege (assistenza ospitaliera) und Fürsorge für arbeitsunfähige Personen (ricovero degli inabili al lavoro). Der Gesamtbetrag des hiernach den Gemeinden zufallenden Vermögens wird auf 25 Millionen Lire geschätzt; ein Viertel hiervon würde 6—7 Millionen, die Rente hiervon jährlich etwa 200 000 Lire betragen. Die Rivista della Beneficenza, die das Gesetz ausführlich bespricht (1899 S. 849 ff.) und auch die hierauf bezüglichen Kammerverhandlungen mitteilt, ist daher sehr bescheiden, wenn sie am Schluß hinzufügt: „Das Problem ist zwar damit noch nicht gelöst, aber es hat einen tüchtigen Schritt vorwärts zu seiner möglichen Lösung gemacht." Daß der Staat nicht die vollen Kosten übernehmen kann, ohne die Gemeinden zu einer Überwälzung der Lasten und zur Schaffung von Armen herauszufordern, wird von allen Seiten anerkannt; auch ist der bisherige Staatskredit für diesen Zweck sehr ungleichmäßig in Anspruch genommen worden. Der Kongreß in Venedig hat sich im Oktober 1900 ausführlich mit dem Gegenstande beschäftigt und dahin Beschluß gefaßt, daß die Notwendigkeit einer Regelung dieser Angelegenheit vorliege. Zur Ausführung der gesetzlichen Verpflichtung möge in jeder Provinz ein besonderer

Fonds errichtet werden, der aus Beiträgen der wohlthätigen Stiftungen, der Gemeinden, der Provinzen und des Staats gespeist werden solle. Die Gemeinden sollen entsprechend der Zahl der bei ihnen ortsangehörigen, arbeitsunfähigen Personen und dem Stande ihrer sonstigen Einkünfte beitragen, während die Provinzen mit $^1/_{10}$, der Staat mit der Hälfte des den Gemeinden obliegenden Beitrages eintreten sollen.

Die Maßregeln gegen den Bettel in Verbindung mit einer Fürsorge für zeitweilig arbeitslose, aber arbeitsfähige Personen lassen gleichfalls zu wünschen übrig, obwohl das Betteln verboten ist und in zahlreichen Reskripten, an denen überhaupt kein Mangel ist, den beteiligten Amtsstellen die energische Verfolgung des Bettelns und Landstreichens zur Pflicht gemacht wird. Zugleich soll mit Hilfe der Gemeinden und Privatwohlthätigkeit die Verschaffung von Arbeit versucht werden. Doch bestehen Einrichtungen dieser Art in sehr spärlichem Maße und nur in den Hauptstädten. Die Anstaltsstatistik nennt 23 Arbeitsstätten (case d'industria), in denen im Jahre 1898/99 im ganzen etwas über 5000 Menschen zu $^2/_3$ Männer und $^1/_3$ Frauen vorübergehend Beschäftigung fanden. Die Mehrzahl dieser Arbeitsstätten giebt nur Arbeit und kein Nachtquartier.

Ich möchte in diesem Zusammenhange noch etwas ausführlicher auf das in der Litteraturübersicht angezeigte Werk von Florian und Cavaglieri eingehen, weil es nicht nur für die Specialfrage des Vagabondenwesens, sondern ganz allgemein für die Fragen des Armenwesens und der wirtschaftlichen, mit der Vagabondage zusammenhängenden Erscheinungen von Bedeutung ist. Das Werk beruht auf den umfassendsten Studien und zeigt eine geradezu erstaunliche Belesenheit in der gesamten Weltlitteratur. Es sind keineswegs nur die sprachlich verwandten Länder, so neben Italien Frankreich und Belgien berücksichtigt, sondern ebenso Deutschland, England, die skandinavischen Länder, Rußland, der Orient u. s. w. Den deutschen und englischen Einrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Verfasser haben die Arbeit unter sich derart geteilt, daß Florian den 1. und 2. Teil des 1. Bandes, den 4. Teil und das 1. Kapitel des 6. Teils des 2. Bandes, Cavaglieri den 3. Teil des 1. Bandes und den 5. Teil und das 2. Kapitel des 6. Teils persönlich bearbeitet hat. Die Verfasser heben hervor, daß sie für diese Teile die Verantwortlichkeit jeder für sich übernehmen, ohne die solidarische Verantwortlichkeit für das gesamte Werk damit ablehnen zu wollen. Die Disposition des Stoffes ergiebt sich aus den in der Titelanzeige angegebenen Überschriften. Innerhalb dieser Überschriften ist das gesamte einschlägige Material vollständig verarbeitet. Die Verfasser unterscheiden bei dem Vagabondenwesen fünf große Epochen. In der ersten handelt es sich nicht um Vagabondieren in unserem modernen Sinne, sondern um die aus wirtschaftlichen Verhältnissen erklärliche und verständliche nomadische Bewegung der ältesten Zeit. Hier erfüllt, wie die Verfasser ausdrücken, das Nomadenleben eine wirtschaftliche Funktion, um dem Unterhaltsbedürfnis zu dienen. In der zweiten Epoche beginnt das Nomadenleben mit dem Streben nach einheitlicher Gestaltung des Staats- und Gemeindelebens in Widerspruch zu treten, so daß der nomadisierende Mensch außerhalb der Gemeinschaft und gewissermaßen außerhalb des Ge-

setzes tritt. In der dritten Epoche, in der die wirtschaftliche Arbeit hauptsächlich auf der Thätigkeit der Sklaven und der an die Scholle Gebundenen beruht, üben die Herren eine starke Gewalt über ihre Untergebenen aus, der sich diese durch Flucht zu entziehen suchen. Auch hier hat die Vagabondage eine wesentlich wirtschaftliche Grundlage. In der vierten Epoche beginnen die Wanderungen wegen der Überschüssigkeit der Arbeiterbevölkerung, die eine Folge des kapitalistischen Systems ist. Hier gewinnt das Element der Armut, des Mangels an Unterhaltsmitteln eine entscheidende Bedeutung. Doch werden die Elemente, die hierdurch aus ihrem Wohnsitz gewissermaßen vertrieben werden, auch bedrohliche Elemente des öffentlichen Lebens, so daß sich gegen sie öffentliche Sicherheitsmaßregeln richten. In der folgenden Epoche, die kaum begonnen hat, handelt es sich um die durch die modernen Verkehrsmittel und die modernen Arbeitsverhältnisse entwickelte freie Bewegung, die durch die Gesetzgebung und durch die natürlichen Verhältnisse wesentlich unterstützt wird. Auch hier erfüllt die Bewegung eine Funktion der Kultur und des Fortschrittes. Die Verfasser unterscheiden hiernach bis in die neueste Zeit in dem Vagabondaggio zwei wesentliche Momente, deren eine sie als wirtschaftlich social bezeichnen, während sie das andere ein antisociales strafbares Moment nennen. Diese Bewegung wird nun im ersten Teil der Arbeit durch die einzelnen Staaten hindurch verfolgt; ihm schließt sich der zweite Teil an, der die modernen Regressivsysteme in den einzelnen Staaten behandelt. In dem dritten Teil kommen die Systeme der Vorbeugung zur Darstellung, die wesentlich in der Armenpflege und in der wirtschaftlichen Fürsorge für die ärmeren Klassen beruhen. In dem zweiten Bande wird in dem ersten Teil die Psychologie des Vagabonden dargestellt, in dem folgenden die socialen Erscheinungen, in dem letzten die Theorie des Vagabondenwesens. — Der zweite Band enthält eine große Zahl statistischer Übersichten über Stand und Umfang des Vagabondenwesens in einzelnen Staaten.

In der Frage, wie sich die Gesellschaft gegenüber den Vagabonden verhalten soll, unterscheiden die Verfasser sorgfältig zwischen denjenigen Erscheinungen, die lediglich Folgen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind, und denjenigen, die eine Folgeerscheinung des individuellen Verhaltens bilden, mit andern Worten, zwischen Persönlichkeiten, die ohne ihr Verschulden arbeitslos geworden sind und solchen Persönlichkeiten, die sich mit Bewußtsein dem allgemeinen sittlichen Gesetz entziehen, sich durch eigene Arbeit zu erhalten. In dem sehr interessanten letzten Teil erklären die Verfasser, daß sie sich jenen wenigen anreihen, die das Vergehen der Vagabondage schlechthin aus der Reihe der strafbaren Handlungen gestrichen wissen wollen. Die Vagabondage könne unter Umständen eine Begleiterscheinung oder ein Symptom jener bewußten Widersetzlichkeit gegen die sociale Ordnung bilden; im übrigen sei das Umherziehen als solches weder strafbar noch auch wirtschaftlich schädlich. Schädlich sei allein eben jener Widerstand gegen die allgemeine öffentliche und wirtschaftliche Ordnung, die sie mit dem technischen Ausdruck des antisocialen Parasitismus (parasitismo antisociale) bezeichnen. Ein solcher Parasit ist der, der auf Kosten eines anderen zu leben wünscht, ohne jede Gegenleistung. Dem leicht zu erhebenden Einwand,

daß doch auch die reichen Leute, die Rentner seien, ohne eigentliche Arbeit existieren, begegnen die Verfasser mit dem Bemerken, daß der Parasitismus der wohlhabenden Leute nicht strafbar sei so wenig wie der der Kranken, der Arbeitsunfähigen und der ohne ihre Schuld arbeitslosen Personen; deren Müßiggang könne als social bezeichnet werden, während der strafbare Parasitismus direkt antisocial sei.

Die Mittel des antisocialen Parasitismus können mehrfache sein, sie können sich unter Gewaltthätigkeit, Betrug, Unterschlagung, Heuchelung von Gebrechen und dergl. verbergen. Immer würde es auf denselben Inhalt hinauskommen, daß diejenigen, die zur Arbeit fähig sind, gewohnheitsmäßig der Unterhaltsmittel ermangeln durch Faulheit und Arbeitsscheu. Dieses müßte man immer genau im Auge behalten, um zu unterscheiden zwischen dem eigentlich strafbaren Kern des antisocialen Parasitismus, seinen Symptomen und den wirtschaftlichen Begleiterscheinungen. Gegen dieses Delikt des Parasitismus wünschen die Verfasser die strengste Strafe, nämlich Ausschließung dieser Parasiten von der Gemeinschaft der ehrbaren und arbeitsamen Mitglieder der Gesellschaft. Sie fügen folgenden, etwas enthusiastischen Satz hinzu: „und wenn einmal der Tag kommen wird, an dem die sociale Ordnung allen gesunden Mitgliedern der Gesellschaft die Pflicht der Arbeit auferlegen wird, um ein Recht auf die Unterhaltsmittel zu erwerben, wird unsere Theorie ihre volle Anwendbarkeit erhalten." Jedoch nehmen die Verfasser von der Strafbarkeit die Minderjährigen aus, mit denen anders verfahren werden müsse. Wie richtig sie im übrigen die gesamten Verhältnisse dieser Erscheinungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen beurteilen, ergeben ihre Schlußausführungen. Sie heben darin hervor, daß weder Armenpflege noch Wohlthätigkeit anderes als teilweise Milderungen des wirtschaftlichen Elends sein könnten, und daß alles, was zur Hebung der unteren Klassen, zu ihrer wirtschaftlichen Stärkung u. s. w. beitrage, von viel größerem Werte sei. — Man kann nur den lebhaften Wunsch aussprechen, daß das vortreffliche Werk durch Übertragung in die deutsche Sprache auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden möge.

III.

Krankenpflege.

Einen Einblick in die Zustände der italienischen Krankenpflege gewährt die schon im ersten Abschnitt erwähnte Statistica dei ricoverati, die alle Arten von Anstalten umfaßt, sowie eine privatim von dem Herausgeber der Rivista della Beneficenza veranstaltete Erhebung (Inchiesta ospitaliera), die aber, wie der Herausgeber selbst betont, sehr unvollständig ist und den vorgesteckten Zweck nicht ganz erreicht hat. Im ganzen wurden 1898 einschließlich der 20 Kinderkrankenanstalten mit 4130 Verpflegten 1208 allgemeine Krankenhäuser mit 426 766 Verpflegten gezählt, gegen 1117 Anstalten mit 335 255 Verpflegten in 1885. Die Sterblichkeitsziffer ist in dem gleichen Zeitraum von 11,7 auf 10,1 zurückgegangen. Die Ver-

teilung der Krankenhäuser ist sehr ungleich; die Höchstziffer weist Rom auf mit 34,8 Kranken auf 1000 Einwohner, Toscana mit 24,5, Lombardei mit 21,99 gegen Abruzzen 0,14, Basilicata mit 0,15 und Campania 0,26. Noch günstiger bezw. ungünstiger ist das Verhältnis der Hauptstädte gegenüber den übrigen Gemeinden und dem Lande. Das Wachstum von 1885 auf 1898 wird man nicht als besonders hoch bezeichnen können. Wie aus einem Aufsatz von Donati (Rivista d. B. 1899 S. 671. Sulla necessità di ospedali nei paesi di campagna) hervorgeht, herrschen in den ländlichen Bezirken sehr wenig befriedigende Zustände. So befindet sich im unteren Valtellin, dessen Verhältnisse er näher darlegt, nur ein Krankenhaus auf 25 km in der Runde. Bedeutender ist die Vorwärtsentwicklung in der Schaffung von Anstalten für Geisteskranke, die von 57 im Jahre 1878 mit 15 173 Insassen auf 128 mit 34 802 in 1898 gestiegen sind. An Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheimen wurden 13 in 1898 gezählt, wozu noch 18 Findelhäuser und 104 Wöchnerinnenabteilungen in allgemeinen Krankenanstalten traten. Im ganzen befanden sich dort am 1. Januar 1898: 870 Insassen, denen im Laufe des Jahres 16 567 hinzutraten; auf 1000 Gebärende: 15. Doch ist auch hier wieder die Durchschnittsberechnung mit Vorsicht aufzunehmen, da in den südlichen Provinzen gar keine oder ganz unbedeutende Einrichtungen für Wöchnerinnen vorhanden sind. Die Sterblichkeitsziffer ist 1,6 % gegen 0,31 bei Entbindungen außerhalb der Anstalten; es wiederholt sich also das oft beobachtete Verhältnis, dessen ich auch in diesem Bericht an verschiedenen Stellen schon gedachte, daß die Sterblichkeit in Anstalten sehr ungünstig ist. Der begleitende Text macht auch für Italien darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse für die Anstalten insofern besonders ungünstig liegen, als meist nur Frauen eintreten, bei denen eine besonders schwierige Entbindung zu erwarten steht, oder bei denen als zum erstenmal gebärenden unverehelichten Personen die begleitenden Umstände sehr ungünstig einwirken.

Im Frühjahr 1900 hat der Minister des Innern der Kammer einen Gesetzentwurf über die Hospitäler vorgelegt, um die schnelle und sichere Aufnahme von Kranken sicherzustellen. In den Einführungsworten wies er darauf hin, daß von den 1197 Hospitälern[1], die in Italien bestehen, 893 alle Kranken aufnehmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft. Durch das Gesetz soll die Verpflichtung aller Hospitäler festgestellt werden, Kranke sogleich aufzunehmen. Auch soll das Gesetz unter Aufhebung der Sonderbestimmungen für einzelne Teile des Königreichs sich auf ganz Italien erstrecken. Demgemäß bestimmt Artikel 1, daß die öffentlichen Hospitäler gehalten sein sollen, alle Kranken aufzunehmen, die von akuter Krankheit befallen sind, Verwundete, Frauen, die vor der Entbindung stehen und kein Obdach haben. Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf Anordnung des Bürgermeisters oder der polizeilichen Behörde. Doch ist in den ganz dringenden Fällen die Hospitalverwaltung befugt, Kranke aufzunehmen und demnächst die Einwilli-

[1] Daß diese Ziffer etwas kleiner ist, als sie die Statistik von 1898 angiebt, hängt vermutlich mit Zusammenlegung oder Umwandlung einzelner Anstalten zusammen.

gung der Behörde zu erlangen. — Die Kosten der Verpflegung, und zwar lediglich die eigentlichen Verpflegungskosten ohne die Kosten der Generalverwaltung, sind dem Hospital von der Gemeinde zu erstatten, in der der Kranke den Unterstützungswohnsitz hat. Der Unterstützungswohnsitz wird in diesem Gesetz besonders bestimmt und auf zwei Jahre gewöhnlichen Aufenthalts bemessen, eventuell ist der Geburtsort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort entscheidend.

Der in Venedig im Oktober 1900 abgehaltene Kongreß hat im wesentlichen dem Gesetzentwurf zugestimmt, der, soweit ich unterrichtet bin, aber noch nicht Gesetz geworden ist. Seine Bedeutung liegt darin, die vorhandenen Gelegenheiten zur Aufnahme von Kranken allgemeiner nutzbar zu machen und namentlich für dringliche Fälle die baldige Aufnahme sicherzustellen. Dagegen ist die Verpflichtung zur Errichtung von Krankenhäusern nicht vorgeschrieben, so daß von dem Gesetz eine Besserung in dieser Beziehung nicht erwartet werden kann. Daß eine solche unerläßlich ist, unterliegt keinem Zweifel und ergiebt sich unter anderem auch aus einer Vergleichung mit den Ziffern anderer Länder, die in dem begleitenden Text (S. XXII) versucht wird. Danach kämen in Italien 13,8 Aufnahmen auf 1000 Einwohner, in Preußen 18,08, in Bayern 21,9 mit einer Sterblichkeitsziffer von 9,9 bezw. 6,9 und 4,2, so daß die Sterblichkeit in italienischen Krankenhäusern doppelt so groß sein würde wie die in den bayerischen, was ebensowohl an der Einrichtung der Anstalten als auch daran liegen kann, daß bei der nicht ausreichenden Zahl von Anstalten nur Personen aufgenommen werden, bei denen die Krankheit schon sehr weit vorgeschritten ist.

Mit großer Lebhaftigkeit ist in allerneuster Zeit die Bewegung zur Bekämpfung der Tuberkulose auch in Italien aufgenommen worden. Vor 1899 bestand ein einziges Sanatorium in Nervi, abgesehen von den Heilstätten für Kinder, auf die ich noch in Abschnitt IV eingehe. Außerdem war durch Ministerialverordnung vom Mai 1897 bestimmt worden, daß in allen Krankenhäusern die Isolierung von Lungenkranken vorgesehen würde. 1899 hat dann eine, weite Kreise ergreifende Bewegung eingesetzt, die zunächst die Begründung der National-Liga gegen die Tuberkulose durch Professor Giovanni unter dem Vorsitz von Baccelli mit dem Sitz in Rom und zahlreiche litterarische Veröffentlichungen und öffentliche Besprechungen der Angelegenheit zur Folge hatte. Demnächst wies der Minister des Innern durch Erlaß vom 15. Mai 1899 die Präfekten an, allen Bestrebungen auf diesem Gebiet ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. Auch erließ er Anfang 1900 ein Preisausschreiben für den Entwurf eines Mustersanatoriums, das auf 100 Lungenkranke, 50 Männer und 50 Frauen, berechnet sein sollte. Der hygieinische Kongreß zu Como vom September 1899 beschäftigte sich mit der Frage, desgleichen der Wohlthätigkeitskongreß von 1900, der dringend die Errichtung von Sanatorien in allen Provinzen empfahl. Auch sind schon praktische Erfolge insofern zu verzeichnen, als von verschiedenen Städten Mittel zur Errichtung von Sanatorien bewilligt sind, so von Padua, das eine Heilanstalt für Schwindsüchtige mit 30 Betten und eine solche für Unheilbare mit 100 Betten genehmigte. Die

National-Liga hat die Gründung einer Heilanstalt für Bedürftige in Aussicht genommen. In Mailand ist durch eine öffentliche Subskription die Errichtung einer größeren Anstalt sichergestellt, desgleichen für Neapel das Sanatorio Filangieri, das in Pozzuoli errichtet werden soll.

IV.

Kinderfürsorge.

Daß es auch in Italien vorwärts geht trotz aller Hemmungen, die die Natur des Landes, religiöse Vorurteile, Mißwirtschaft der lokalen Verwaltungen und mangelhafte Aufsicht der Regierung schaffen, zeigt sich am deutlichsten auf dem Gebiet der Kinderfürsorge. Freilich sind die Fortschritte gering; aber die Notwendigkeit der Besserung ist erkannt und hat wenigstens in eine Reihe von Verwaltungen zu bemerkenswerten Reformen geführt, die neueren hygieinischen und socialen Entscheidungen Rechnung tragen. Wie dies schon für die andern Zweige der Armenpflege hervorgehoben werden konnte, werden die Versuche, in die Erkenntnis der thatsächlichen Zustände einzudringen, sehr ernsthaft betrieben. Umfassende statistische Untersuchungen, zahlreiche monographische Darstellungen, mannigfache Gesetzentwürfe und Erörterungen in den Kammern sind für die dieses Gebiet betreffenden Fragen von allgemeiner, über die Grenzen Italiens hinausreichender Bedeutung. Das gilt insbesondere von den ausgezeichneten, in der Litteraturübersicht angezeigten Monographien über die Findelhäuser in Neapel, Florenz und Udine. Die geradezu sensationellen Enthüllungen der Zustände in Neapel gaben einen wesentlichen Anstoß, sich mit der Reform der Findelpflege zu befassen. Die mehrerwähnte Statistica dei ricoverati giebt auch über die Kinderfürsorge, soweit sie sich in Anstalten vollzieht, mannigfache Aufschlüsse.

Zu unterscheiden sind die beiden Hauptformen, die brefotrofi (Findelhäuser) und die orfanotrofi (Waisenhäuser), von denen die ersten der historischen Entwicklung der Kinderfürsorge entsprechend meist älteren Datums sind und milden Stiftungen ihre Entstehung verdanken. Für 1898 wurden 113 Findelhäuser gezählt, die 100 418 Kinder versorgten, zum kleineren Teil in den Anstalten selbst, überwiegend durch Ausgabe in Familienpflege. 1898 traten 21 307 neu hinzu, während 21 504 ausschieden, davon nicht weniger als 10 127 durch Tod. Am 1. Januar 1899 verblieben 100 221 Kinder. In 19 Provinzen sind keine Findelhäuser vorhanden. Hier nehmen sich die Gemeinden der ausgesetzten Kinder an. Die Sterblichkeit ist insgesamt sehr erheblich. Sie betrug durchschnittlich 36 und ist gegen 39,4 % in 1893/96 etwas zurück-, gegen 35 % in 1897 wieder etwas heraufgegangen. An Waisenhäusern, die ganz allgemein arme, verlassene und verwahrloste Kinder aufnehmen, wurden 1898: 1005 Anstalten gezählt mit 43 590 Kindern, von denen die große Mehrzahl auf die größeren Städte entfällt (69 Städte mit 27 333 Kindern). An Anstalten für jugendliche Korrigenden (riformatori) waren zur gleichen

Zeit 45 vorhanden, 9 staatliche und 36 private mit 6859 Insassen. Speciell diese Institute haben in den letzten Jahren nur geringe Fortschritte gemacht. Gesetzliche Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangserziehung, auch wenn das Kind noch keine Strafthat begangen, im übrigen aber als verwahrlost zu betrachten ist, bestehen nicht; ihre Einführung hat der mehrerwähnte Kongreß von 1900 lebhaft befürwortet. Doch wird hierzu in naher Zeit sich wohl kaum Gelegenheit finden, da noch wichtigere, in dieses Gebiet fallende Gesetze der Erledigung harren. Die öffentliche Aufmerksamkeit und die Thätigkeit der Regierung hat sich in den Jahren, über die ich berichte, fast ausschließlich der Frage der Findelhäuser zugewendet, die, wie schon angedeutet, durch die Enthüllungen aus Neapel besonders brennend wurde. Es handelt sich hierbei um zweierlei, einmal um das der Findelpflege zu Grunde liegende Princip, und zweitens um die thatsächlichen Zustände in der Verwaltung der Findelhäuser.

Das die Entstehung der Findelhäuser beherrschende Princip ist das der sogenannten Drehlade (ruota), jener bekannten Einrichtung, die es ermöglicht, ein Kind ungesehen in das nach außen gedrehte Aufnahmebehältnis zu legen und sich ungesehen zu entfernen. Dann wird die Drehlade nach innen gedreht, das Kind herausgenommen, um als Findelkind in der Anstalt behalten und groß gezogen zu werden. Über dieses Princip ist so gut wie über die Fürsorge der Anstalts- und der Familienpflege eine Litteratur zusammengeschrieben worden; seine Anhänger erblicken in der Drehlade, d. h. der vollständigen Anonymität, ein Mittel, verzweifelte Schritte einer unter ungünstigen Umständen Gebärenden, einer unverehelichten, einer armen Mutter, wie Selbstmord, Kindesmord u. s. w., zu verhüten und der Sterblichkeit der andernfalls unter schlechtesten Verhältnissen großzuziehenden Kinder entgegenzuwirken; die Gegner erachten die Wohlthat der Drehlade als eine Prämie auf Leichtfertigkeit und als eine sehr bedenkliche Förderung der Lösung der Familienbande und der Sorglosigkeit der Eltern. Daß gleichwohl bis in dieses Jahrhundert hinein die Drehlade sich erhalten konnte, ja in Frankreich noch 1811 erst officiell eingeführt wurde, wirft ein sehr ungünstiges Licht auf die Lebensbedingungen, denen uneheliche Kinder ausgesetzt waren; eine veränderte moralische und sociale Auffassung haben hierin aber Wandel geschaffen, so daß dem unehelichen Kinde heute der gleiche Schutz zugebilligt wird, wie dem ehelichen Kinde. So ist denn auch in Italien die ruota mehr und mehr verschwunden und hat, ähnlich wie in Frankreich, der offenen Aufnahme (bureau ouvert) Platz gemacht, bei der allerdings die Annahme des Kindes nicht verweigert werden darf, auch wenn die Mutter oder die das Kind zuführende Person es ablehnt, nähere Angaben über die Herkunft des Kindes zu machen. Auch ist thatsächlich noch in 306 Gemeinden Italiens die ruota in Gebrauch und wird noch heute von einigen Anhängern verteidigt. Es hat sich bei Aufgabe des Princips der Drehlade und seiner Ersetzung durch die offene Aufnahme herausgestellt, wie es die Erfahrung auch anderwärts gelehrt hat, daß es weit mehr die Sorge um die Zukunft des Kindes, die Schwierigkeit seiner Erhaltung, als die Furcht vor Schande ist, die die heimliche Fortgabe begünstigt. Sobald man anfing, den unehelichen Müttern für den Fall, daß sie die Herkunft des Kindes angaben

und sich zu seiner Anerkennung verstanden, eine Beihilfe zum Unterhalt zu gewähren, hat sich die Zahl der Findlinge im engeren Sinne des Worts erheblich vermindert. Besonderes Aufsehen erregte in dieser Beziehung die Provinz Rovigo, die 1888 ein verändertes System einführte, indem sie den Müttern, die ihre Kinder anerkannten, anfänglich für drei Jahre, später nur für 1½ Jahre Unterstützung gewährte. Was diese Systemänderung bedeutet, mag man aus den Worten ersehen, in denen Dr. Oliva über die damit erzielten Erfolge berichtet (L'assistenza all' infanzia illegitima abandonata). „Diese kühne Neuerung," — heißt es bei O., — „die eine wahre Revolution auf diesem Gebiet der öffentlichen Wohlthätigkeit heraufbeschwor, die sich kühn dem veralteten mittelalterlichen System der ruota entgegenstellte, die mit einem Schlage so viele eingerostete Vorurteile über den Haufen warf, mußte naturgemäß feurige und enthusiastische Apostel so gut wie ernsthafte und kampfbereite Gegner finden." Zu seiner Genugthuung kann er jedoch überzeugende Ziffern mitteilen, die für die Zeit von 1878 bis 1897 gegeben werden und über die Gutachten von mehr als 100 Ärzten berichten, die er wegen der Wirkung des neuen Systems durch ein Rundschreiben befragt hat. Während in dem Jahrzehnt 1878/87: 1358 Kinder aufgenommen wurden (im jährlichen Durchschnitt 135), von denen im ganzen 249 von einem Elternteil anerkannt wurden, fand 1888/97 die Aufnahme von 1414 Kindern (durchschnittlich 141 jährlich) statt, die sämtlich von ihren Müttern anerkannt wurden. Und während von jenen 1358 Kindern 531 Kinder unter einem Jahr, 131 unter zwei Jahren und 787 Kinder in verschiedenen Altersklassen starben, gingen in dem zweiten Jahrzehnt nur 99 bezw. 81 bezw. 180 mit Tode ab. Die Ausgaben gingen im gleichen Zeitraum von 640 690 L. auf 583 937 L. herab, ein Verhältnis, das sich in den letzten Jahren noch günstiger gestaltet hat, so daß gegen das Triennium 1885/87 mit einer jährlichen Ausgabe von 65 000 L. die Ausgaben für 1895/97 nur 35 000 L. betrugen. Allerdings sind die den Müttern gewährten Beihilfen nicht sehr erheblich, 9 L. monatlich für das erste Jahr und 5 L. für die folgenden Monate, ein Satz, den die Mehrzahl der Gutachter als zu niedrig bezeichnete und statt dessen 12 L. für den Monat und für die Dauer von drei Jahren für notwendig erachtete; auch wurde die Notwendigkeit einer nebenhergehenden sorgfältigen Aufsicht betont. Im Sinne des Systems von Rovigo sprach sich der 1899 in Turin abgehaltene Wohlthätigkeitskongreß aus, indem er die völlige Abschaffung der Drehlade und die Begünstigung der Anerkennung der Kinder durch ihre Mütter fordert unter Anerkennung der guten in Rovigo erzielten Wirkung und unter energischer Verurteilung der Findelhäuser. In einer eindringenden und sachkundigen Besprechung (Soppressione o trasformazione dei brefotrofi, Rivista della Beneficenza 1899, S. 225) macht de Kunert auf die Bedenken gegen die radikale Aufhebung des Princips aufmerksam und fordert nachdrücklich neben der Verpflichtung der Mütter zur Anerkennung ihrer Kinder auch die Zulassung der Nachforschung nach dem Vater (ricerca della paternità), wie sie in andern Ländern, namentlich in Deutschland und der Schweiz zugelassen ist.

Der durch das Vorgehen von Rovigo geschaffenen Sachlage entspricht

auch ein Gesetzentwurf, der die Zustimmung des Senats gefunden hat, aber bisher noch nicht zum Gesetz erhoben worden ist. Der Entwurf macht die Fürsorge für ausgesetzte Kinder für die Provinzen obligatorisch. Die Fürsorge beschränkt sich auf Säuglinge, unter denen die eigentlichen Findlinge und die unehelichen Kinder von armen Müttern verstanden werden. Der Aufwand soll zwischen der Provinz und den betreffenden Gemeinden geteilt werden, mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, wo vorhandene Einrichtungen diese Zwecke bereits erfüllen. Wo keine Findelhäuser vorhanden sind, soll die Fürsorge durch Gewährung von Unterstützungen an die Mütter geleistet, jedoch auch für Einrichtungen von Räumen für die erste Aufnahme Sorge getragen werden. Unbeschadet der Aufrechterhaltung der stiftungsmäßigen Aufnahmebedingungen in bestehenden Findelhäusern, soll es dem Ermessen der Verwaltung überlassen sein, anzuordnen, daß bei der Abgabe des Kindes die nötigen Nachweise wegen der Herkunft gegeben werden, wobei die Wahrung der Amtsverschwiegenheit besonders vorgeschrieben wird. Nur Mütter, die ihr Kind anerkannt haben, erlangen das Recht, Nachricht über den Verbleib des Kindes zu erhalten. Auch soll unbeschadet der besonderen (weitergehenden) Satzungen der Findelhäuser eine ärztliche Aufsicht über die außerhalb der Anstalten untergebrachten Kinder bis zum 10. Jahre für Knaben und bis zum 12. für Mädchen geübt werden; Säuglinge bis zum Alter von drei Monaten sollen mindestens alle 14 Tage und bis zum Alter von sieben Monaten mindestens monatlich einmal besucht werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind nach vorgeschriebenem Schema einzutragen und einzureichen. Den gesamten Aufsichtsdienst sowohl für die Kinder in und außer den Anstalten soll ein ärztlicher Direktor leiten. Die vorhandenen Einrichtungen sollen sich binnen Jahresfrist nach Erlaß des Gesetzes den neuen Vorschriften anpassen, wobei gewisse hygienische und sanitäre Vorschriften für alle obligatorisch sind. Dem Gesetzentwurf ist der Vorwurf gemacht, daß er etwas zu ängstlich vorgehe und noch zu sehr bestehende Einrichtungen schone, und eine immerhin beschränkte Zahl von Kindern, nämlich nur gefundene und uneheliche Säuglinge umfasse und weder die Verpflichtung der Mütter zur Anerkennung ausspreche, noch auch die Nachforschung nach dem Vater zulasse. Gleichwohl wird unter den obwaltenden Umständen der Erlaß des Gesetzes, vorausgesetzt, daß es nicht wieder auf dem Papier stehen bleibt, als ein entschiedener Fortschritt zu begrüßen sein.

Fortschritte dieser Art haben sich jedoch auch schon ohne das Gesetz vollzogen, wie das Beispiel von Rovigo und wie die schon erwähnten Berichte der großen Findelhäuser in Neapel und Florenz zeigen. Der Bericht über die Casa dell' Annunciata di Napoli ist von dem zum außerordentlichen königlichen Kommissar berufen gewesenen G. Pucci erstattet, der das Haus zwei Jahre lang verwaltete, um in die heillosen Zustände einige Ordnung zu bringen, was ihm auch wohl gelungen ist. Doch ist die auch an manchen Stellen des Berichts auftauchende Befürchtung nicht zu unterdrücken, daß nach seinem Fortgange es wieder schlechter werden könne. Der Bericht giebt ein Bild der Mißwirtschaft in allen Zweigen der Verwaltung, von der hygienischen Unzulänglichkeit der für die Kinder und ihre Ammen bestimmten Räume, von der Schmutzerei bei der Wäsche, von dem

Mangel jeglicher Isolierräume u. s. w. Als Pucci die Verwaltung übernahm, waren 96 Ammen und 224 Kinder vorhanden, die in vier Räumen untergebracht waren, in jedem 23—26 Ammen mit 68, 55, 64 und 37 Kindern, von denen 32 je drei Kindern Nahrung zu geben hatten. Bei der Besorgung von Milch wurden erhebliche Unterschleife entdeckt; es ergab sich, daß der Milch 50 % Wasser zugesetzt wurden. Noch schlimmer stand es mit der Außenpflege, wohin Kinder an ländliche Familien gegen die geringe Vergütung von 8 L. monatlich gegeben wurden. 144 L. wurden für 18 Monate bezahlt und im übrigen das Kind ohne weitere Überwachung seinem Schicksal überlassen, nachdem schon bei der Auswahl der Familien völlig sorg- und prüfungslos verfahren worden war. Bei einer näheren Prüfung ergab sich, daß nicht weniger als 965 Kinder gestorben, 172 aus Italien entfernt, 226 in andere Gemeinden verbracht waren, während 102 überhaupt nicht wiedergefunden werden konnten. Von den an Familien in der Stadt Neapel gegebenen, in den Jahren 1890—96 geborenen 595 Kindern waren 190 nicht wieder aufzufinden, während 75 als gestorben, 115 als in andere Wohnungen verbracht ermittelt wurden.

Nicht minder unerfreulich waren die Zustände bei den älteren Kindern und denjenigen Insassen, die von ihrer Kindheit an in das Haus aufgenommen und dort verblieben waren, im ganzen 413. Doch ist hier als eine Merkwürdigkeit zu verzeichnen, daß es sich nicht wie in englischen und amerikanischen Werkhäusern um Klagen über schlechte Behandlung, unzureichende Räume und dergl. handelt, sondern daß umgekehrt die Insassen ein so bequemes und feines Leben führten, daß niemand wieder aus dem Hause heraus wollte und jede ihm angebotene Beschäftigung ablehnte; reiche Mittel, üppige Mahlzeiten, völlige Freiheit im Ausgehen nahmen dem Hause vollständig den stiftungsmäßigen Charakter der Wohlthätigkeit für arme Kinder. Die Verwöhnung und der Widerstand gegen alle Versuche der Besserung waren so groß, daß Pucci mit Ordnungen, Bitten, Drohungen zunächst nichts erreichte; ja, es kam zu förmlichen Aufständen in der Anstalt; doch hat er mit kräftigem Durchgreifen eine völlige Änderung der Zustände durchgesetzt, die Freiheit des Ein- und Ausgehens beschränkt, die Zöglinge zur Mitarbeit in dem Hause und zum Unterhalt herangezogen, unnütze Bequemlichkeiten abgeschafft u. s. w. Doch mußte er sich von den Schülerinnen ins Gesicht sagen lassen, daß sie davongehen würden, wenn er ernstlich weiter auf der Förderung derartiger Arbeit bestünde, daß sie aber dablieben, weil er selbst ja bald gehen müßte und die neue Verwaltung es doch wieder wie früher machen würde (restiamo, perchè tutti ci dicono che il nuovo governo ci riporterà alla vita di primo). Hoffentlich hat sich dieser fromme Wunsch nicht verwirklicht.

Auch in den andern Abteilungen griff Pucci nachdrücklich ein, indem er bauliche Änderungen vornehmen ließ, die die Unterbringung der Ammen und Kinder in getrennten kleineren Räumen ermöglichte, indem er Isolierräume für ansteckende Krankheiten einrichtete, eine sorgfältige ärztliche Überwachung anordnete, die Milchanschaffung ordnete u. s. w. Ärztlicher Besuch, der bis dahin alles zu wünschen übrig ließ, muß zweimal täglich stattfinden und der Zustand der Ammen und Kinder sorgfältig festgestellt werden.

Größte Reinlichkeit in den Räumen, in den Betten und in der Wäsche wurden durchgeführt. Die Erfolge zeigten sich sogleich in der verminderten Sterblichkeit der Säuglinge, die von 41,55 % in 1896 auf 30,12 in 1898 zurückging.

Die Außenpflege wurde durch eine sorgfältige Inspektion bei sorgfältiger Auswahl der Familien neu geordnet. Pucci betont hierbei die Notwendigkeit der Mitwirkung der am Ort befindlichen Gemeindebeamten, Ärzte und Geistlichen und von besonderen comitati di patronato. Doch ist nach seiner Meinung daneben eine Überwachung durch ein beigeordnetes besoldetes Personal nicht zu entbehren. Die Ärzte der Anstalt wurden außerdem mit der Beaufsichtigung der Ammen beauftragt.

Eine ganz vorzügliche und lehrreiche Darstellung bietet auch die Schrift über das Spedale di Santa Maria degl' Innocenti di Firenze, die die Geschichte und die Zustände der Anstalt von ihrer Begründung bis zum heutigen Tage beschreibt. Im ganzen sind die früheren Zustände, die den Charakter des reinen Findelhauses im älteren Stil zeigen, auch hier nicht sehr erfreulich. Auch hier überfüllte Räume, mangelhafte ärztliche Aufsicht, Unsauberkeit u. s. w. Die Sterblichkeit ist dementsprechend enorm; interessant sind die für das vorige Jahrhundert gegebenen Ziffern, wo zwischen 1755—1774 die Sterblichkeit im Durchschnitt 70 % beträgt. Die Anstalt hat neuerdings ganz durchgreifende Reformen erfahren. Man hat das alte Gebäude ganz aufgegeben und neue Häuser nach dem Pavillonsystem in den ausgedehnten Gärten der Anstalt errichtet, so daß statt dunkler luftarmer Räume nun helle, immer nur für eine kleinere Anzahl von Kindern gebrauchte Räume zur Verfügung stehen. Die Kinder werden auch nicht sofort, wie früher, in die eigentliche Anstalt aufgenommen, sondern in einem abgesonderten Raume gehalten, bis sie ärztlich untersucht sind. Die Wiegen, in denen früher immer zwei Kinder sich befanden, sind durch solche für ein Kind ersetzt. Die Säuglinge werden regelmäßig vierzehn Tage in der Anstalt behalten, um dann ausgegeben zu werden; doch werden sie bei den kleinsten Anzeichen von Schwäche oder Krankheit noch länger zurückbehalten. Die früher beliebte Ziegenmilch ist durch Kuhmilch ersetzt, die sterilisiert wird. Von dieser Milch wird auch an Private zum Selbstkostenpreise abgegeben. Die specielle Aufsicht über die Ammen führt eine Schwester, die von sechs erwachsenen Zöglingen der Anstalt unterstützt wird.

Zur Außenpflege werden Frauen von untadelhafter Führung und guter Gesundheit ausgewählt, meist Frauen, die schon ihr eigenes Kind genährt haben (sono come suol dirsi, di secondo latte). Doch wird die Schwierigkeit betont, geeignete Persönlichkeiten zu finden, weil derartige Frauen vorziehen, in Privatdienste zu gehen, wo sie besser entlohnt werden. Der Preis, den das Spital zahlt, bildet insofern einen gewissen Regulator, „als die Privaten ein wenig höher gehen, als dieser Preis beträgt". Die Ärzte untersuchen die Milch der Frauen; soweit nötig, auf analytischem Wege. Von der Ausgabe von Kindern wird dem Ortsvorstande Nachricht gegeben, der seinerseits den Geistlichen und Arzt des Ortes in Kenntnis setzt. Außerdem begiebt sich aber ein besoldeter Aufsichtsbeamter in die

Pflegestätten, wobei er namentlich diejenigen in erster Linie berücksichtigt, von denen längere Zeit Nachrichten gefehlt haben. Das Pflegegeld ist auch hier sehr niedrig und beträgt 10—12 L. monatlich im ersten, 8 im zweiten Jahre und fällt dann auf 4, 3, 2 L. bis zum 10. Jahre; nach dem 10. Jahre wird nur noch für die Mädchen bis zum 14. Jahre 1 L. monatlich gezahlt, was damit erklärt wird, daß mit 10 Jahren die Kinder sich auf dem Lande schon sehr nützlich machten, weswegen Kinder dieses Alters auch sehr selten von den Pflegeeltern zurückgeschickt würden. Familien, die einen Knaben bis zum 18. Jahre, ein Mädchen bis zum 25. behalten, erhalten eine Prämie von 50 L. Den Mädchen wird eine Aussteuer von 200 L. gewährt. Für kränkliche und gebrechliche Kinder wird das Pflegegeld übrigens erhöht. Sehr gerühmt wird der gute Einfluß der Arbeit in der Landwirtschaft, sowie das im allgemeinen gute Verhältnis zu den Pflegeeltern, die, wenn auch förmliche Adoptionen selten vorkommen, doch mit den Kindern in dauernder familiärer Beziehung bleiben. Die gesamte Anstalt ist sehr umfangreich. Sie zählte Ende 1899 einen Bestand von 6393 Zöglingen, davon 2552 Knaben und 2841 Mädchen; der Zugang ist jährlich durchschnittlich 700. Die Gesamtzahl hat sich seit Abschaffung der Drehlade außerordentlich vermindert; sie betrug in den 50er Jahren noch 9—10 000 und in den 70er Jahren 7—8000 mit einer entsprechenden sehr großen Sterblichkeit.

Bei der dritten hier angezeigten Monographie, der Beschreibung des L'ospizio provinciale degli esposti e delle partorienti di Udine, handelt es sich um eine wesentlich kleinere Anstalt. Doch ist die Darstellung die umfangreichste von den genannten, bis ins kleinste die historische Entwicklung und die gegenwärtigen Zustände erschöpfend. Am wichtigsten ist auch hier wieder die Umwandlung veralteter Einrichtungen nach modernen Grundsätzen und Versuche der Ersetzung der Drehlade durch Unterstützungen an die Mütter, sofern sie ihr Kind anerkennen. Die schon seit 1873 begonnene Bewegung tritt in ein neues Stadium, seit das Hospital im Jahre 1895 eine neue Verwaltung erhielt. Die Zahl der Anerkennungen der Kinder durch die Mütter geht von 11,82 % in 1885 auf 51,77 in 1895 und 47,82 in 1897; sie ist etwas höher bei größeren Kindern als bei den Säuglingen. Gleichzeitig nimmt die Gesamtzahl der ausgesetzten Kinder erheblich ab und geht von 203 in 1885 auf 69 in 1897 herab. Die Unterstützungen gehen entsprechend in die Höhe und wachsen von 969 L. für 12 Mütter in 1885 auf 30 160 L. für 432 Mütter in 1897. Die Kosten der Unterhaltung eines Kindes außerhalb der Anstalt betragen in der letzten Berichtsperiode 70,80 L. gegen 30,19 im Anfang des vorigen Jahrhunderts, während die Kosten der Anstaltspflege, in der allerdings auch die Generalkosten enthalten sind, auf 605 L. stiegen, ein Beweis für die Verfechter des Princips der Familienpflege, wie abgesehen von andern Vorzügen diese Art der Unterstützung sehr viel billiger ist. Die Sterblichkeit ist in früherer Zeit sehr erheblich. Für Lobredner der guten alten Zeit sei bemerkt, daß sie 1584: 90 % betrug, aber auch in den Jahren 1819—21 sich zwischen 60—70 % bewegte, während sie gleichzeitig in der Außenpflege nur zwischen 1—6 % betrug. Neuerdings

ist sie von 67,80 % in 1880 auf 35,62 % gesunken, ein noch immer nicht befriedigendes Ergebnis, wobei allerdings die mehrfach erwähnten, die Sterblichkeit gerade der unehelichen Kinder beeinflussenden Umstände in Betracht zu ziehen sind. Die Anstalt nimmt nach ihrem neuen Statut von 1894 neben eigentlichen Findlingen und den unehelichen Kindern armer Mütter auch eheliche Kinder auf, wenn die Gemeinden oder andere Behörden für sie bezahlen. Die Anstaltsverwaltung übt die Aufsicht über die Kinder bis zum 18. Jahre bei Knaben und bis zum 21. bei Mädchen. Soweit die eigenen Einkünfte nicht reichen, tritt die Provinz ein. Die Ausübung der Aufsicht wird von der Verwaltung mit Unterstützung der Ortsbehörde geübt.

Eine wertvolle Studie hat Dr. P. G. Bevilacqua kürzlich über die Sterblichkeit der verlassenen Kinder in der Gemeinde Lanciano veröffentlicht (Rivista d. B. 1900 S. 497 ff.). In der von ihm zum Gegenstand der Untersuchung gemachten Kinderstation sind im ganzen in dem untersuchten Zeitraum von 1875—1899: 1061 Kinder, davon 516 männliche, 545 weibliche aufgenommen. Doch hat sich die Zahl der Aufnahmen im letzten Jahrzehnt wesentlich vermindert, was der Verfasser mit günstigeren Erwerbsverhältnissen in Zusammenhang bringt. Von den Aufgenommenen wurden 16 tot eingeliefert, während 569 nach der Aufnahme starben, davon im Alter bis zu 1 Monat 290, bis zu 1 Jahr 206. Es zeigt sich also eine Sterblichkeit von 56 %. — Der Verfasser bespricht die Frage, ob die Behauptung richtig sei, daß der Mangel der mütterlichen Nahrung vor allem die Schuld an dieser hohen Sterblichkeit trage, ist aber der Meinung, daß hierin ein Irrtum vorliege und dies keineswegs der einzige Grund der hohen Sterblichkeit sei. Es komme vor allem in Betracht, daß es sich um Geschöpfe handele, die schon unter besonders ungünstigen Umständen geboren würden und vielfach in so schlechten körperlichen Verhältnissen sich befänden, daß sie unter den geringsten ungünstigen äußeren Einflüssen zu Grunde gingen. Dahin gehörten namentlich die vielfache Unsauberkeit der bei der künstlichen Ernährung benutzten Gefäße, die Unreinlichkeit bei der Behandlung des Neugeborenen, die mangelhaften hygieinischen Verhältnisse der Anstalten u. s. w. Es bestätigen sich also auch hier die in den andern Anstalten gemachten Wahrnehmungen.

Nach dem Vorbilde der englischen Society for the prevention of cruelty hat sich auch in Italien eine Gesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Grausamkeiten gegen Kinder gebildet. Es ist die 1897 begründete Società Nazionale „Pro Infantia“ in Rom. Sie macht es sich zur Aufgabe, die Jugend unter 16 Jahren nach allen Richtungen zu schützen; unter den Zwecken seien besonders hervorgehoben der Schutz der Kinder gegen Mißhandlungen und Grausamkeiten, die Bekämpfung der Heranziehung von Kindern zu unsittlichen oder ihre Kräfte übersteigenden Beschäftigungen, die Bekämpfung der Bettelei und der Vagabondage von Kindern in Verbindung mit der Beförderung von Unterricht und Erziehung. Um diese Zwecke zu erreichen, richtet die Gesellschaft einen dauernden Dienst ein, um mit den Eltern, Vormündern und nötigenfalls mit den Behörden wegen des Schutzes der Kinder in Verbin-

dung zu treten und die in Pflege kommenden Kinder direkt oder indirekt zu versorgen. So kann bei Mangel an Mitteln im elterlichen Haushalt das Kind in offener Pflege in seiner Wohnung unterstützt werden, oder zeitweilig oder dauernd in einem Asyl oder Hospiz aufgenommen, oder in einer geeigneten ländlichen Familie untergebracht werden, wo es der dauernden Überwachung der Gesellschaften unterliegt. — Auch hier sind, wie in den meisten anderen Gesellschaften, neben den zahlenden Mitgliedern auch Mitglieder thätig, die ohne Zahlung sich nur als Mitarbeiter nützlich machen. Die Ausdehnung der Gesellschaft und ihre Mittel sind vorläufig noch gering; sie verfügte im abgelaufenen Jahre über 9—10 000 L. Der Bericht bringt auch eine Anzahl von Fällen aus der Praxis, die für das Elend, in dem Kinder sich befinden können, Zeugnis ablegen.

In diesem Zusammenhang sei auch einer Gründung gedacht, die für sich allein sehr Erhebliches leistet und an das bei England beschriebene Werk von Barnardo erinnert. Es ist dies das Kleine Haus der göttlichen Vorsehung in Turin, das, von Don Cottolengo in einer selbstgebauten armseligen Hütte mit zwei elenden Kammern begründet, sich allmählich mehr und mehr erweitert hat und heute eine Stadt mit einer Einwohnerzahl von über 3000 Armen, Kranken, Schwestern und Brüdern bildet, die nach Alter, Art des Leidens und Art der Beschäftigung in Familien eingeteilt sind. So besteht beispielsweise eine Familie von nur Taubstummen, in der sich die Schwestern abmühen, 80 taubstumm geborenen Mädchen eine Umgangssprache beizubringen und sie Lesen, Schreiben und leichte Nadelarbeit zu lehren. Sobald die Kinder im stande sind, sich andern verständlich zu machen, kehren sie in der Regel nach Hause zurück, können aber, wenn sie es vorziehen, auch in der Anstalt bleiben. Will eine unter ihnen sich dem geistlichen Berufe widmen, so findet sie im Kleinen Hause eine ausschließlich aus Taubstummen bestehende klösterliche Gemeinde, der als besondere Aufgabe die Reinigung und Instandhaltung der Altäre und heiligen Gefäße der 13—14 Kapellen der Anstalt obliegt. Ebenso bestehen Familien von ausschließlich Blödsinnigen, Geisteskranken, Epileptischen u. s. w. Jede dieser Familien hat ihre eigenen Wohn- und Schlafräume und eine Kapelle zum ausschließlichen Gebrauch.

Die sogenannte Universität des Kleinen Hauses umfaßt den Unterricht von der Elementarschule aufwärts bis zur Universität. Sie hat ihren Anfang im Kinderasyl, in dem gegenwärtig 90 Kinder in einer geräumigen Kammer wohnen, schlafen und Unterricht erhalten, während ihnen ein großer Hof zum Spielen und Turnen dient. Hieran schließt sich als höhere Abteilung die Elementarschule, deren begabteste Zöglinge nach erlangter Reife in die Familie der Klosterzöglinge, das eigentliche Gymnasium, hinaufrücken. Die Professoren für die 100—115 Klosterzöglinge wohnen sämtlich in der Anstalt und sind zum größten Teil dort ausgebildet. Den Abschluß der Studien bildet die „Thomasschule, die Schule der Philosophen und Theologen". Diese Abteilung besucht unter Führung eines Lehrers die Schulen und öffentlichen Vorlesungen der Stadt, kehrt aber nach beendetem Unterricht in die Anstalt zurück, wo den Studenten entsprechende Bibliothek und Arbeitsräume zur Verfügung stehen. In dieser Familie werden die Lehrer,

Beichtväter, Prieſter des Kleinen Hauſes herangebildet; einzelne der jungen Theologen widmen ſich auch der auswärtigen Miſſion. Außerdem beſitzt die Anſtalt Schulen für Schweſtern, in denen ſie zu Krankenpflegerinnen, Apothekerinnen, Lehrerinnen für Taubſtumme u. ſ. w. ausgebildet werden.

Neben den wiſſenſchaftlichen beſtehen auch zahlreiche techniſche Schulen und Werkſtätten für Buchbinder, Metall- und Holzarbeiter, Sattler, Faßbinder, Maler u. ſ. w., die auch für Taubſtumme, Verkrüppelte, Blödſinnige ausreichende Beſchäftigung bieten. Auch die Schneider- und Schuhmacherwerkſtätten, die ſich ebenfalls in der Anſtalt befinden und lediglich für die Bedürfniſſe des Kleinen Hauſes ſorgen, bieten reichliche Beſchäftigung für die ſchwachen und minderbegabten Zöglinge. Schweſtern und Brüder teilen ſich mit liebevollſter Hingabe in den Unterricht, die Krankenpflege und die zahlreichen Haushaltungs- und Küchenarbeiten. Beſondere Erwähnung verdient noch das Cottolengoſche Spital, das von den beſten Ärzten Turins häufig beſucht wird und ſich keiner Art von Krankheit verſchließt.

Zur Beſchaffung der Mittel zur Erhaltung des Kleinen Hauſes durchziehen die Zöglinge abteilungsweiſe in Prozeſſionen betend und Gaben erbittend die Stadt Jede feſte Einnahmequelle iſt verpönt, ja, Vermächtniſſe, die in liegenden Gütern und fruchtbar angelegten Kapitalien beſtehen, werden ſofort in Bargeld umgewandelt, das für die täglichen Ausgaben verwendet wird. Die Einwohner des Kleinen Hauſes wollen ihr Schickſal in feſtem Gottvertrauen in die Hand der göttlichen Vorſehung legen.

Sehr bedeutend und verhältnismäßig höher als in den andern Ländern ſind in Italien die Kinderheilſtätten entwickelt. Während die eigentlichen Ferienkolonien nur etwa 1200 Kinder umfaſſen, für ſie auch in Italien wohl kaum ein ſo dringendes Bedürfnis vorliegt wie im Norden Europas, beſtehen 21 Heilſtätten für arme, an Skrophuloſe leidende Kinder, die 1898 nicht weniger als 8029 Kinder bei einer Verpflegungsdauer von 40—45 Tagen aufnahmen.

7. Belgien.

Litteratur.

Nachfolgende Litteraturangaben schließen sich an an die Litteraturangaben in dem 1898 erschienenen Bericht über das ausländische Armenwesen in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 35 S. 71 ff.

Bibliographie des Armenwesens S. 72. — Muensterberg, Armengesetzgebung in Belgien, in Hwb. d. Staatsw. I. Bd. 2. Aufl. S. 1108—13. 1898. — Réforme de la Bienfaisance en Belgique. Résolutions et rapport général de la Commission spéciale. Rapporteur: Cyr. van Overbergh. Bruxelles 1900. — Montheuil, L'assistance publique à l'Etranger, S. 82—228: Belgique. Paris 1899. — Maison de refuge de Wortel, Dépôt de mendicité de Merxplas. Monographie. Bruxelles 1900. —

I.

Der Stand der Reform des Armenwesens.

In meinem Bericht von 1898 wies ich darauf hin, daß von den neuen Gesetzen über das belgische Armenwesen vom 27. 11. 1891 — es sind dies die Gesetze sur l'assistance publique, sur l'assistance médicale und pour la répression du vagabondage et de la mendicité — nur das letzte einigermaßen befriedigte, und daß die praktische Ausführung viel zu wünschen übrig ließe. Aus diesem Grunde setzte man 1895 eine Kommission nieder, die sich mit der Reform dieser Gesetze beschäftigen sollte. Sie hat sich dieser Aufgabe in zahlreichen, vom Februar 1897 bis April 1900 abgehaltenen Sitzungen unterzogen und im Laufe des Jahres 1900 dem Justizminister einen eingehenden Bericht erstattet, der die Regelung des gesamten Armenwesens behandelt und in 155 Artikeln die Grundzüge zur Umwandlung bezw. Neuordnung des Armenwesens aufstellt. Das Wort „was lange dauert, wird gut" darf mit vollem Recht auf die Arbeit der Kommission angewendet werden. Die Behandlung der ein-

schlägigen Fragen steht auf der vollen Höhe moderner Wissenschaft und Praxis; sie geht von den heimischen Einrichtungen aus und berücksichtigt überall die Anforderungen der Wissenschaft und die praktischen Erfahrungen, die in anderen Ländern gemacht sind. Der Bericht erhebt sich durch Form und Inhalt weit über das Niveau gewöhnlicher parlamentarischer Berichte und kann in manchem Betracht geradezu als ein Kompendium des Armenwesens bezeichnet werden, das jedem Fachgenossen angelegentlich zu näherem Studium zu empfehlen ist. Der Verfasser des Berichts ist Cyr. van Overbergh, Directeur général de l'enseignement supérieur des sciences et des lettres. Vorsitzender der Kommission war der duc d'Ursel; im ganzen gehörten der Kommission 24 Mitglieder an. Der Bericht ist von einer freien und weiten Auffassung getragen, die sich von jeder parteipolitischen und religiösen Voreingenommenheit fernhält. Der Berichterstatter weist hierauf noch besonders hin und fügt hinzu: „La misère n'est ni confessionelle, ni anticonfessionelle, ni catholique, ni libérale, ni socialiste." An zahlreichen Stellen kommt das weitgehende Verständnis für die socialen Bedürfnisse der Zeit zum Ausdruck; namentlich ist dem lebhaften Wunsche der Einführung einer socialen Versicherungsgesetzgebung im Sinne der deutschen Gesetzgebung wiederholt Raum gegeben. So heißt es in Art. 88 Absatz 4: „Die Kommission drückt den Wunsch aus, daß Gesetze über Unfall- und Altersversicherung bald dazu beitragen möchten, die Zahl der hilfsbedürftigen, kranken und arbeitsunfähigen Personen zu vermindern." Im übrigen beschränkten sich die Beratungen auf das eigentliche Gebiet der Armenpflege, nachdem der Justizminister auf die Anfrage eines Mitgliedes sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß bei allem Interesse für die Frage der Versicherung es doch die nächste Aufgabe der Kommission sein müsse, sich mit der Reform des Armenwesens im engeren Sinne zu beschäftigen. Die Bedeutung vorbeugender Fürsorge wird an verschiedenen Stellen des Entwurfs besonders hervorgehoben.

Der Zustand, den die Kommission vorfand, läßt sich kurz dahin ausdrücken, daß gegenwärtig eine halböffentliche Armenpflege besteht, die, ähnlich wie in Frankreich, durch die Spitäler und die örtlichen Wohlthätigkeitsbureaux geübt wird, halböffentlich insofern, als diese Fürsorge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel obligatorisch ist und durch Beihilfen der Gemeinden, der Provinzen und des Staats unterstützt wird. Auch besteht ein System des Unterstützungswohnsitzes zur Ausgleichung der Lasten unter den verschiedenen Gemeinden, wobei jedoch die Erstattungspflicht gegenüber den Anforderungen des deutschen U. W. G. wesentlich eingeschränkt ist. Die Verpflichtung soll, wie schon hier bemerkt werden mag, im wesentlichen bestehen bleiben, jedoch gemäß Art. 88 des Entwurfs auf verlassene Kinder unter 16 Jahren und auf gebrechliche und unheilbare Personen ausgedehnt werden. Der Ausgleichung der Lasten unter den Gemeinden dient der fonds commun, der bei den Provinzen gebildet wird. Auf das Gesetz über die Unterdrückung der Landstreicherei und Bettelei und die damit erzielten Erfolge gehe ich in Abschnitt II ausführlicher ein.

Daß, abgesehen von dem letzten Gesetz, der bisherige Zustand nicht befriedigte, liegt wohl nicht allein an den bestehenden Gesetzen, sondern vor

allem auch an der Verwaltungspraxis, die im wesentlichen eine Frage der Organisation ist. Die Kommission unterscheidet als mögliche Systeme der Verwaltung drei: erstens das der vollständigen Centralisation mit Zusammenfassung der gesamten Armenpflege in den Händen des Staats, zweitens das der Decentralisation durch Belassung der Armenpflege in der Gemeinde und drittens ein gemischtes System, durch das leistungsunfähige Gemeinden zu stärkeren Verbänden vereinigt werden. Das erste, so oft bei Reformen der Armenpflege erörterte System erscheint auch der Kommission, abgesehen von anderen Bedenken, aus einem Hauptgrunde nicht annehmbar: wenn es auch den scheinbaren Vorteil einer vollständigen Ausgleichung zwischen reichen und armen Gemeinden für sich hat, so leidet es auf der andern Seite an dem viel empfindlicheren Mangel der örtlichen Fühlung mit den Bedürfnissen der Armen. Es würde schließlich auf eine große, bureaukratische Maschinerie hinauskommen, die der Bericht mit Recht als „uniforme, invariable, égale, froide et impitoyable“ bezeichnet. Man erinnere sich hier des niederösterreichischen Gesetzes von 1893 und der dagegen gerichteten Bewegung. So entschied man sich denn für die Beibehaltung der Gemeinden als der Träger der örtlichen Armenpflege, fügte jedoch das neue Glied der unions intercommunales hinzu, die mehrere Gemeinden zu einem Armenverband ganz im Sinne des durch das deutsche U. W. G. zugelassenen Gesamt-Armenverbandes zusammenfassen dürfen. Um aber das als Hauptübel anerkannte Auseinandergehen der verschiedenen Funktionen der Armenpflege und Wohlthätigkeit durch die nebeneinander geübte Thätigkeit der hospices und der bureaux de bienfaisance zu beseitigen, das zu Willkürlichkeiten, vermehrten Kosten, Mangel wechselseitiger Fühlung führte, beschloß man eine einheitliche Verwaltung unter dem Namen Commission d'assistance (Art. 11) vorzuschreiben, die an die Stelle der beiden genannten Verwaltungen treten soll. Unbeschadet besonders erworbener Rechte soll das Vermögen beider miteinander verschmolzen werden. Bei dieser Gelegenheit ist eine Übersicht der vorhandenen hopitaux und hospices gegeben, deren Zahl zusammen 452 beträgt mit 30967 Plätzen; sie sind jedoch höchst ungleich über das Land verteilt.

Von der Verpflichtung, sich zu Gesamtarmenverbänden zu vereinigen, sollen die Gemeinden nur da befreit bleiben, wo die öffentliche Armenpflege, sei es mit oder ohne Hilfe der Gemeinden, genügend Einkünfte besitzt, um den ihr obliegenden Verpflichtungen zu genügen. Die Zahl der zu einem Gesamtverband zu vereinigenden Gemeinden darf die Zahl von zehn nicht übersteigen. Der Verband wird durch Königliche Verordnung gebildet. Die union wird durch eine commission intercommunale verwaltet, die aus den Vertretern der beteiligten Gemeinden zusammengesetzt ist. Die Kommission hat Rechtspersönlichkeit, kann Vermögen erwerben; doch bleiben die jeder Gemeinde besonders zugewendeten Vermögensstücke, Geschenke und Vermächtnisse deren Sondergut. Die Lasten des Verbandes, die die eigenen Einnahmen übersteigen, sind gemeinsam zur Hälfte nach dem Maßstabe der Bevölkerung, zur Hälfte nach dem Maßstabe der Armensteuern aufzubringen, aus denen der fonds communal gespeist wird. Die Vereinigung ist auch zu einzelnen Zwecken zulässig, als deren Hauptbeispiel in Art. 83 die

Errichtung einer maison de réfuge oder einer école de bienfaisance angeführt wird.

Der provinzelle fonds commun ist zur Ausgleichung der Lasten bestimmt und wird erhalten aus den ihm gemachten besonderen Zuwendungen, den Überschüssen der Armenverwaltungen, Beihilfen des Staats und endlich einer besonderen Vermögenssteuer als Armensteuer. Der Bericht enthält über Wert und Bedeutung eines solchen ausgleichenden fonds, der übrigens gerade in Belgien schon früh entwickelt worden ist, sehr wertvolle Bemerkungen.

Die örtliche, in den commissions d'assistance organisierte Verwaltung ist aus 5, 6 oder 10 Mitgliedern je nach der Größe der Gemeinde zusammengesetzt. Sie darf in ihrer Mehrheit nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehen; insbesondere darf der Bürgermeister nicht Mitglied sein; doch ist er befugt, die Sitzungen zu berufen und in ihnen den Vorsitz mit beratender Stimme zu führen. Im übrigen ist der Bürgermeister nebst den Schöffen zur Überwachung der Kommission berufen. Es müssen dagegen der Kommission angehören ein Geistlicher, ein Gemeinderat und ein **Arbeiter.** In Ansehung dieser Neuerung, für die sich ein Vorbild m. W. in der Gesetzgebung keines anderen Landes befindet, bemerkt der Bericht: „Die Anwesenheit eines Arbeiters wird den Erfolg haben, der arbeitenden Bevölkerung, die doch hauptsächlich an dem Werk der Wohlthätigkeit interessiert ist, Vertrauen einzuflößen. Zu häufig bestehen heutzutage unter den Armen Argwohn und Mißtrauen; nichts wird besser dazu dienen können, die Vorurteile zu zerstreuen und Beschwerden ein Ende zu machen, als die Anwesenheit von Arbeitern, die an der Kontrolle teilnehmen, mitreden und ihre Ansicht aussprechen dürfen. Andererseits wird gerade der Arbeiter die Kommission über die Bedürfnisse der Armen, aber auch über die Mißbräuche bei Erlangung von Unterstützung aufklären können." Das Amt der Kommissionsmitglieder ist ein Ehrenamt und daher nicht bezahlt. Nur für das Arbeitermitglied ist die bemerkenswerte Ausnahme gemacht, daß es Ersatz für Versäumnisse beanspruchen kann, wenn sein Arbeitgeber ihm für die Dauer seiner Abwesenheit behufs Teilnahme an den Sitzungen Abzüge machen sollte.

Ebenso bemerkenswert ist die Zulassung der Frauen zur Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten und die den Art. 26 begleitende Bemerkung, die den Wert weiblicher Hilfsthätigkeit in helles Licht setzt. Freilich hat es auch in der Kommission nicht an Stimmen gefehlt, die die Neuerung als gefährlich und dem Gesetze und Gewohnheiten widersprechend bezeichneten und von ihr die Desorganisation befürchteten, da weder Erziehung noch Unterricht die Frauen zur Erfüllung dieser Aufgaben vorbereiteten. Demgegenüber wies die große Mehrheit darauf hin, daß thatsächlich die Frauen in allen wohlthätigen Unternehmungen die bedeutendste Rolle spielten und hierbei ihre ganz besonderen Fähigkeiten für dieses Gebiet mannigfach erwiesen hätten. „Les vertus hospitalières et consolatrices sont dans le caractère de la femme."

Jede commission d'assistance ernennt einen Kassenführer, der nicht der Kommission angehören, jedoch eine Vergütung erhalten darf. Ebenso

ist ein Sekretär zu ernennen, der, wenn er der Kommission angehört, keine Vergütung, jedoch einen Ersatz seiner Auslagen erhalten darf. Eine Bestimmung, die meines Wissens ebenfalls noch in keinem Armengesetz enthalten ist und sich wohl auch außerhalb Belgiens empfehlen dürfte, ist die des Art. 47, der zufolge der Kassierer und der Sekretär weder Schankwirte noch Krämer sein dürfen. Das Budget der Kommission ist jährlich aufzustellen und bedarf der Genehmigung des Gemeinderats und der Députation permanente, einer Staatsbehörde, die alle Budgets der Gemeinden prüft. Sie ist befugt, falls die Kommission die Einstellung der obligatorischen Ausgaben verweigert, sie nach Anhörung der Kommission im Zwangswege in das Budget einzustellen. Im übrigen ist das Gemeindebudget von dem der Armenpflege vollständig getrennt.

Die Kommission ernennt das für die Ausübung der Armenpflege erforderliche Personal. Von den hierher gehörigen Vorschriften dürfte namentlich von Interesse sein, daß Art. 48 die beschränkt freie Arztwahl anordnet. „La commission fixe le nombre des médecins de manière à assurer aux indigents la liberté de leur choix.“ Der Bericht enthält über die Frage, die auch in Deutschland gegenwärtig so viel erörtert wird, sehr beachtenswerte Bemerkungen. Er führt das Beispiel der kleinen, nicht ganz 15 000 Einwohner zählenden Stadt Hasselt an, wo der Versuch der freien Arztwahl mit dem Erfolg gemacht wurde, daß die ärztliche Fürsorge viel lebhafter in Anspruch genommen wurde, allerdings auch mit dem Erfolge, daß sehr viel mehr verordnet wurde. Infolgedessen wurde die Taxe der Verordnung auf 10 Cent. herabgesetzt, was die Bewegung etwas hemmte. Der Bericht spricht aus, daß das Beispiel von Hasselt bemerkens- und nachahmenswert sei, daß es sich jedoch gefahrlos nur in kleinen Gemeinden anwenden lasse, wo die Kontrolle leicht und Mißbrauch bald aufgedeckt sei. In den Großstädten sei die Zahl der Ärzte zu groß, zu weit zerstreut, eine Überwachung nicht möglich. „Die jungen Anfänger würden mehr oder weniger illoyale manœuvres anwenden, um sich eine Kundschaft zu verschaffen, wie man das bei den Genossenschaften habe wahrnehmen können.“ Das System der absolut freien Arztwahl erschien daher nicht annehmbar, dagegen das der beschränkt freien Arztwahl nach Bezirken. Das gleiche System wird auch für die Verwaltung der unions intercommunales vorgeschrieben.

In dem gegenwärtig in Deutschland an so vielen Stellen entbrannten Streite über den Rabatt der Apotheken ist die Bestimmung der Art. 78 und 79 von Interesse, wonach den Kommissionen ausdrücklich verboten wird, mit Apothekern Verträge abzuschließen, die einen Abschlag gewähren. Wenn dies die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit thäten, so wäre dies ihre Sache. Im Grunde sei dies eine „speculation sur la santé publique“, die als unmoralisch und den öffentlichen Ordnungen zuwider verboten werden müßte.

Art. 145 schreibt die Einrichtung einer Inspection centrale vor, die sich auf alle Veranstaltungen der Armenpflege erstrecken soll, sowie die Einsetzung einer höheren Behörde, des conseil supérieur de l'assistance publique, die dem Ministerium zugeordnet wird und sich mit allen Fragen des Armenwesens beschäftigen soll. Die Einrichtung würde

vollständig den Funktionen des französischen conseil supérieur entsprechen, der sich zweifellos sehr wohl bewährt hat. Die Inspektoren sollen vom König ernannt werden, und zwar mindestens je einer für jede Provinz. Von ihrer bedeutsamen Aufgabe wird mit großem Enthusiasmus gesprochen. Zwar habe der Staat auch schon jetzt das Recht der Inspektion, das, wenn es auch in keinem Gesetz besonders ausgesprochen sei, ihm als dem Hüter der öffentlichen Ordnung zustehe. Doch sei es thatsächlich so gut wie gar nicht geübt worden. Der gegenwärtige Inspektionsdienst, der unter dem directeur général des établissements de bienfaisance stehe, beschränke sich auf die Inspektion gewisser Anstalten. Die Inspektoren, wie sie hier gemeint sind, sollen dagegen den gesamten Dienst der Armenpflege beaufsichtigen und auf richtige Anwendung gesunder Grundsätze hinwirken. Sie sollen die „Apostel" der wahren Wohlthätigkeit sein. Der Bericht spricht geradezu aus: „Wir haben die feste Überzeugung, daß ein Stab thätiger und aufmerksamer Inspektoren, die auf der Höhe ihrer Aufgabe und ihrer Pflicht sich bewußt sind, fähig sein würden, in wenigen Jahren das ganze Aussehen unserer öffentlichen Armenpflege völlig zu verändern."

Die Bedürftigen werden von der Kommission in drei Kategorien eingeteilt: 1. die Arbeitsunfähigen (Kinder, Greise, Kranke, Schwache, Gebrechliche u. s. w.), 2. die Arbeitsfähigen, die keine Arbeit haben, 3. die Arbeitsscheuen, die nicht den Willen haben zu arbeiten. Wegen der dritten Kategorie, deren Behandlung zum Teil auch auf strafrechtlichem Gebiet liegt, verweise ich auf Abschnitt II. Für die erste Kategorie sind die auch anderwärts üblichen Unterstützungsformen zugelassen. Doch macht sich eine entschiedene Tendenz gegen die Unterstützung in offener Armenpflege geltend, die in allerengsten Grenzen gehalten, und wo immer möglich den örtlichen Privatwohlthätigkeitsgesellschaften überlassen bleiben soll (Art 84); dauernde Unterstützungen sollen unter allen Umständen, von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, vermieden werden (Art. 85). Der Bericht spricht von den zahlreichen schreienden Mißbräuchen der offenen Armenpflege (en tous pays et surtout dans le nôtre), die man sich überall vergeblich zu beseitigen bemühe. Bemerkenswert ist dagegen der Vorschlag in Art. 86, den Bedürftigen durch Zahlung der Wohnungsmiete zu helfen. Die Kommission erachtet diese Unterstützungsform für sehr wichtig und geeignet, zu einem Teil das Problem der Wohnungsfrage für Bedürftige zu lösen. „Wenn," — so heißt es in dem Bericht, — „ein Armer eine gesunde Wohnung zu sehr mäßigem Preise erhält, so wird er, abgesehen von der Erhaltung seiner äußeren Würde durch die Zahlung der Miete, nicht mehr durch das kaudinische Joch der Hauseigentümer in den Arbeitervierteln zu gehen brauchen, die ihre vielfach ungesunden Wohnungen wucherisch ausbeuten." Es ist dabei an Vermietung von Grundstücken gedacht, die der lokalen Kommission gehören, wobei der Kommission die Schaffung eines eigenen Heims im Sinne moderner Wohnungsfürsorge vorschwebt, deren Segnungen sie lebhaft betont. Von demselben Geiste socialer Fürsorge sind die Artikel 71—73 und 81 durchweht, in denen die Armenverwaltungen angeregt werden, Einrichtungen vorbeugender Art zu schaffen und zu begünstigen; dahin gehören namentlich die Gewährung

freien Unterrichts und die Errichtung von Fortbildungs- und Haushaltungsschulen, sowie die Unterstützung durch Arbeit. Über diese in Frankreich unter dem Namen assistance par le travail neuerdings so sehr in Aufnahme gekommene Unterstützungsform bemerkt der Bericht, daß sie allen andern überlegen sei. Die Armenverwaltung wird daher nicht nur hierzu angeregt, sondern soll gehalten sein, Einrichtungen zur Gewährung von Unterstützung gegen Arbeit zu schaffen oder sich mit bestehenden Einrichtungen darüber zu verständigen. Ein Recht auf Unterstützung oder auf Arbeit in dem viel erörterten Sinne wünscht die Kommission nicht zu schaffen. Wer den Stand der Frage kennt, wird ihr Recht geben, wenn sie ausspricht, man möge die theoretische Seite der Frage doch auf sich beruhen lassen und sich über die Frage der praktischen Organisation verständigen. Doch ist die Beschwerde des Hilfesuchenden im Verwaltungswege zugelassen.

Durchaus dem neuesten Stand praktischer Erfahrung und wissenschaftlicher Forschung entspricht endlich die Behandlung, die die Kommission der Stellung der Privatwohlthätigkeit hat angedeihen lassen, deren Umfang in Belgien sehr bedeutend ist; namentlich sind zahlreiche und sehr begüterte alte Stiftungen vorhanden. Aber auch in neuerer Zeit hat sich die Privatwohlthätigkeit sehr bethätigt, wie denn die Zuwendungen in den letzten zehn Jahren nahe an 30 Millionen Francs betrugen, wobei allerdings der Hauptanteil wieder auf die großen Städte entfällt. Der Schwerpunkt der von der Kommission gemachten Vorschläge liegt in der Gewährung der Rechtspersönlichkeit an alle Wohlthätigkeitsvereine, die gewisse Vorbedingungen erfüllen, und ihre Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege. Im Schoß der Kommission waren die Meinungen geteilt; doch siegte die Mehrheit über die Anhänger der römisch-juristischen Person und erkannte an, daß es Gesellschaften gäbe, die wie Individuen sich bethätigten und einen gleichen Anspruch darauf hätten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet zu werden, wie die Handelsgesellschaften. In diesem Sinne heißt es in Art. 3, daß als wohlthätiger Verein oder Gesellschaft (association de bienfaisance) eine Vereinigung angesehen werden sollte, die dem Gesetze gemäß zum Zweck hat, durch Unterstützungen, Fürsorge oder andere materielle Hilfe (des secours, des soins ou d'autres avantages matériels) die Notlage der bedürftigen Klassen zu lindern oder zu bekämpfen, wobei nicht der Ausschluß jeder Gegenleistung, sondern vor allem die Abwesenheit eines Gewinnzwecks entscheidend sein soll. Die Bedingungen sind im übrigen eine Mindestzahl von Mitgliedern, die Bezeichnung des Namens und Sitzes, der Besitz einer Satzung und die jährliche Veröffentlichung der Berichte. Außerdem aber soll eine derartige association die Inspektion ihrer Anstalten zulassen (établissements) und in gegebener Zeit die für die Übung organisierter Privatwohlthätigkeit nützlichen Auskünfte erteilen (communiquer, en temps opportun, les renseignements utiles à l'exercice de la charité organisée). Die in diesen Bestimmungen liegende Neuerung rief im Schoße der Kommission lebhafte Erörterungen hervor, die die hinlänglich bekannten Argumente für und wider die Beaufsichtigung der Privatwohlthätigkeit zum Ausgangspunkt hatten. Man verständigte sich aber darüber, daß die Inspektion sich nur auf die eigentlichen Anstalten erstrecken sollte. Im übrigen

erblickte die Mehrheit in der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften die Anbahnung einer rationellen Organisation der Privatwohlthätigkeit, die die Kommission für so wichtig erachtet, daß sie in Art. 87 ausdrücklich ausspricht, es sei wünschenswert, in jeder lokalen Armenverwaltung eine Centralstelle zu schaffen (Comité central mixte de renseignements), in dem alle privaten und öffentlichen Wohlthätigkeitseinrichtungen vertreten sein sollen. Es ist eine weise Selbstbeschränkung der Kommission, die Schaffung der Centralstelle nur anzuregen, statt sie obligatorisch zu machen. Die praktische Erfahrung hat genugsam gelehrt, daß hier nur wechselseitiger guter Wille etwas ausrichten kann; es ist aber von Bedeutung, wenn die Notwendigkeit derartiger Verbindung in dem Gesetz selbst betont wird; in den Ausführungen des Berichts ist ihre Bedeutung an dem Beispiel anderer Länder in helles Licht gesetzt. Von diesen und den andern, neue Wege weisenden Vorschlägen werden, wenn sie Gesetz werden sollten, gewiß viele auf dem Papier stehen bleiben, weil in diesen Dingen alles so fließend und dehnbar ist, daß darin vielmehr von der Verwaltung als von der Gesetzgebung abhängt. Der Bericht der Kommission und dieser Gesetzentwurf bilden aber in jedem Falle ein Zeugnis weitgehenden Verständnisses für die Aufgaben der Armenpflege und Wohlthätigkeit, das unter allen Umständen Früchte tragen muß.

II.

Die Behandlung von Bettlern und Landstreichern.

Dasjenige der drei 1891 erlassenen Gesetze, das bisher am meisten befriedigte, ist das Gesetz betreffend die Unterdrückung von Bettelei und Landstreicherei. Es ist in den Zusammenhang mit der Gesetzgebung über das Armenwesen gebracht worden, weil es sich um Personen handelt, die wegen Mangels anderer Unterhaltsmittel mit Recht oder mit Unrecht die Armenpflege und Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen, jene als arbeitsunfähige Personen, für die die Armenpflege nicht genügend sorgt, diese als arbeitsfähige aber arbeitsscheue Persönlichkeiten, die die Einrichtungen der Wohlthätigkeit mißbrauchen. Es handelt sich daher um eine Materie, die zum Teil auch das strafrechtliche Gebiet berührt. Doch tritt ein gleichartiger Zusammenhang in der Gesetzgebung aller Länder hervor. Was das belgische Gesetz auszeichnet, ist die bewußte Absicht, den gewohnheitsmäßigen Bettler und Landstreicher, den social schädlichen Parasiten der menschlichen Gesellschaft, möglichst hart zu treffen und unschädlich zu machen, und dem, der durch unglückliche Verhältnisse aus der Bahn gedrängt ist, wieder zu geordneten Verhältnissen zu verhelfen. Es walten hierbei ähnliche Gesichtspunkte ob, wie bei der Einführung der bedingten Verurteilung, mit der Belgien den rühmlichen Anfang gemacht hat. Durch das genannte Gesetz ist der Regierung die Verpflichtung auferlegt, drei Arten von Anstalten einzurichten, die unter dem Namen der établissements de correc-

tion zuſammengefaßt werden. Es ſind 1. dépôts de mendicité, 2. maisons de refuge, 3. écoles de bienfaisance. Die dépôts de mendicité ſind ausſchließlich für die Internierung arbeitsfähiger Perſonen beſtimmt, die, ſtatt durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben, gewerbsmäßig betteln, und für die, die infolge von Müſſigang, Trunkſucht, Sittenloſigkeit als Landſtreicher und Zuhälter leben. Derartige Perſonen ſind vor den Richter zu ſtellen und von dieſem der Regierung zur Einſperrung für die Dauer von 2 bis zu 7 Jahren zu überweiſen. Die maisons de refuge ſind als eine Art Zwiſchending zwiſchen Arbeitshaus und Armenhaus gedacht und ſollen eine Heimſtätte für die bilden, die durch Alter, Krankheit und ſonſtige Arbeitsunfähigkeit in die Lage gebracht worden ſind, zu betteln. Eine Perſon, die in ſolchem Zuſtande beim Betteln betroffen wird, kann (pourra im Gegenſatz zu sera für arbeitsfähige Bettler) vor den Richter geſtellt werden, um dann der Verwaltungsbehörde für die Dauer von 1—7 Jahren überwieſen zu werden. Auch können hier Perſonen aufgenommen werden, die ſich wegen Bedürftigkeit freiwillig bei der Gemeinde zur Aufnahme gemeldet haben. Die écoles de bienfaisance ſind nur zum Teil das, was ihr Name beſagt, inſoweit nämlich jugendliche Perſonen unter 18 Jahren durch die Gemeinde dieſen überwieſen werden. Im übrigen ſind ſie für jugendliche Perſonen beſtimmt, die wegen Bettelns, Landſtreichens oder wegen ſonſtiger Vergehen der Verwaltungsbehörde überwieſen ſind; im ganzen kann man ſie mit dem Namen „Zwangserziehungsanſtalten“ bezeichnen. Von den Unterhaltskoſten für die in die dépôts de mendicité und die maisons de refuge aufgenommenen Perſonen tragen Provinz und Staat je ein Drittel, während das letzte Drittel der Gemeinde des Unterſtützungswohnſitzes zur Laſt fällt; ſofern die Gemeinde des Aufenthaltsortes auf die Aufnahme angetragen hat, fallen dieſer die Koſten zu. Fehlt es an einem Unterſtützungswohnſitz, ſo tritt die Provinz an Stelle der Gemeinde. Handelt es ſich um Inſaſſen der dépôts de mendicité, ſo ſind die Koſten aus der eigentlichen Kommunalkaſſe zu beſtreiten, während bei den Inſaſſen der maisons de refuge die Beiträge von den hospices und bureaux de bienfaisance, wie oben angegeben, zu leiſten ſind; das Gleiche gilt, wenn ein Inſaſſe der dépôts de mendicité für invalide erklärt wird. Für den Unterhalt der Zöglinge der écoles de bienfaisance tragen Staat und Gemeinde und an Stelle der letzteren mangels eines Unterſtützungswohnſitzes die Provinzen die Koſten.

Ergänzend tritt zu dem Geſetz der Königliche Erlaß von 1894 über die Grundſätze betreffend die Arbeit in den Anſtalten. Alle arbeitsfähigen Perſonen ſind zur Arbeit verpflichtet und ſollen thunlichſt in der ihnen gewohnten Thätigkeit beſchäftigt werden. Eine Beeinträchtigung der Privatinduſtrie ſoll vermieden und daher thunlichſt die Herſtellung von Gegenſtänden, die für die dem Juſtizminiſterium unterſtellten Anſtalten notwendig ſind, betrieben werden. Die Arbeit ſoll thunlichſt der wirklichen Arbeitsleiſtung entſprechend vergütet und ein den Unterhaltskoſten entſprechender Satz in Abzug gebracht werden. Unter den Arbeiten finden ſich aufgeführt Herſtellung von Briquettes und Ziegeln, Kokosmatten, Schuhwaren, Tiſchler-,

Schmiedearbeiten, Fabrikation von Cichorie und Tabak, Bäckerei für die Insassen. Den Anstalten stehen 1214 ha Land zur Verfügung. Die vom Minister festgesetzten Löhne sind verschieden in den maisons de refuge und den dépôts de mendicité; sie schwanken bei ersteren zwischen 24—71 Cent. in der ersten, zwischen 21—60 in der zweiten und 9—27 in der dritten Klasse; die Zulassung zu der höheren Klasse hängt von der Führung ab. Die Arbeitsunfähigen erhalten 6 Cent. Verpflegungszuschuß (denier de cantine); die Löhne in den dépôts de mendicité sind ganz geringfügig und betragen auch in der höchsten Klasse nur 15—25 Cent. Die Insassen beider Arten von Anstalten dürfen zur Verpflegung über $^1/_3$ ihres Lohnes verfügen, während $^2/_3$ als Überarbeitsverdienst für die Zeit ihrer Entlassung zurückgelegt wird. Bleibt der Betrag unter 5 Francs, so wird er bei guter Führung bis zu dieser Höhe von der Direktion ergänzt.

Der Schwerpunkt bei der Ausführung des Gesetzes liegt im übrigen in der Individualisierung der Einzelfälle. Die genaue Feststellung des Vorlebens, der Vorstrafen, der häuslichen Verhältnisse u. s. w. ist vorgeschrieben und soll bei Beurteilung der Dauer der Festhaltung stets sorgfältig gewürdigt werden. Außerdem hat sich ein Patronagekomitee für die beiden Anstalten in Wortel und Merxplas gebildet, dessen Mitglieder (membres visiteurs) mit den Insassen in Verbindung treten, um ihnen zur Erlangung von Arbeit behilflich zu sein und sie sonst zu fördern.

In der Frequenz der Anstalten zeigte sich die von dem Gesetzgeber erwartete Erscheinung, daß sich die Zahl der Insassen zunächst wesentlich vermehrte, um nach und nach zurückzugehen und auf einen gewissen normalen und gleichmäßigen Stand zu gelangen. Zu beachten ist dabei allerdings, daß durch die vom Gesetz zugelassene längere Einsperrung ein Teil der schlimmsten Landstreicher und Bettler für längere Zeit unschädlich gemacht war und während dieser Zeit keine strafbare Handlung begehen konnte. Von 8723 in 1892 sank die Ziffer zunächst auf 6600, um 1894 wieder auf 7574 zu steigen und in den folgenden Jahren langsam zu sinken auf 6374 in 1896, 5941 in 1898 und etwa 5500 in 1899 (womit anscheinend ein gewisser Beharrungszustand erreicht ist), wovon etwa $^3/_5$ auf die m. d. r., $^2/_5$ auf die d. d. m. entfallen. Von den 5711 Insassen, die 1899 die Anstalten wieder verließen, gehörten 1803 den ersteren, 3908 den letzteren an, was der Natur der Sache entspricht, da das m. d. r. eine Zufluchtsstätte sein soll. Im übrigen wird von den m. d. r. im Verhältnis zu der in Frage kommenden bedürftigen Bevölkerung ein geringer Gebrauch gemacht, was mit der Vermischung ihres Charakters als Strafanstalt und Zufluchtshaus zusammenhängt, wie denn auch in Deutschland die Neigung, in derartige Anstalten einzutreten, sehr gering ist und nur die äußerste Not dazu zu zwingen pflegt. Hier kann selbstverständlich nur eine wohlgeordnete Armenpflege Wandel schaffen. Leider enthält der mir vorliegende Bericht kein genaueres Detail über die Erfolge des Gesetzes im einzelnen, wie die Zahl der Arbeitsverschaffungen, der Dauer des Aufenthalts u. s. w.

Die Reformkommission spricht sich ebenfalls durchaus günstig über die

bisher erzielten Ergebniſſe aus und hat daher in dieſer Beziehung keine weſentlichen Änderungen vorzuſchlagen. Nur ſcheint es ihr wünſchenswert, die Thätigkeit mehr zu decentraliſieren und ſtatt der zur Zeit beſtehenden zwei maisons de refuge (in Hoogſtraaten für Männer und in Brügge für Frauen) in jeder Provinz eine Anſtalt in beſcheideneren Verhältniſſen zu ſchaffen. Für dieſen Zweck ſoll insbeſondere geſtattet ſein, daß ſich mehrere lokale oder interkommunale Kommiſſionen in der Form der union intercommunale zur Schaffung einer derartigen Einrichtung verbinden.

8. Niederlande.

Litteratur.

Bibliographie des Armenweſens. 1900. S. 73 ff. — Goeman Borgesius, Hartogh, Blankenberg, Domepierre de Chaufepié, Patijn: Het Vraagstuck der Armverzorging, in Opdracht van de Maatschappij tot nut van't algemeen. Van Looy en Gerlings, 1895. — Falkenburg, Ph., Armengeſetzgebung in den Niederlanden in Hwb. d. Staatsw. I. Bd. 2. Aufl. S. 1154 ff. 1898. — Falkenburg, L'assistance publique dans les Pays-Bas du Xe au XIXe siècle. — Hovy, Nolens, Blankenberg, Domepierre de Chaufepié, Bericht über das Niederländiſche Armenweſen, dem intern. Kongreß zu Paris 1900 erſtattet. In den Kongreßber. Bd. I. — Smissaert, L'Assistance publique et la charité privée dans les Pays-Bas. Zum intern. Kongreß zu Paris 1900. — Van Zanten, Beschouwing over de wijze, warop de Armenzorg behoort beschreven te worden. Harlem, 1897. — Catalogus der Bibliotheek-J. M. Domela Nieuwenhuis van Geschriften en Plaatwerken over Armwezen. Amsterdam, 1901. — Catalogus van eene Bibliotheek over Armwezen toobehoorende aan de Evangelisch-Luthersche Diaconie te Amsterdam. — Blankenberg, Domepierre de Chaufepié, Smissaert: Gids der Nederlandsche Weldadigheid uit officielle en particuliere bronnen. Amsterdam, Van Holkema & Warendorf, 1899. — Ontwerp van Wet. Herziening der regeling van het Armbestuur. Zitting 1900. — 1901. — 237. — Tijdschrift voor Armenzorg onder Redactie van Domepierre de Chaufepié, Smissaert, Blankenberg. Herſg. Tjeenk Willink & Zoon. Erſcheint ſeit Januar 1900. — Het Nederlandsche Diakonaat. Maandblad, Hauptredakteur Weſthoff. Erſcheint ſeit 1900. — Van Zanten, Armenzorg in Nederland. Gemeente Groningen. In Opdracht der Vereeniging for de Staathuishoudkunde en de Statistik. Amſterdam, Joh. Müller 1897. — Falkenburg, Armenzorg in Nederland. 3. Deel Gemeente s'Gravenhage 1897. — Daſſelbe. 1. Deel Gemeente Amsterdam 1893. — Overdruck van het Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam 1898. — Genootschap Liefdadigheid naar Vermogen, Amsterdam. Statuten, Inſtruktionen. Berichte. — Graaf, De vier Regieringsontwerpen tot Bescherming van kinderen. Mededeelingen an het Nederlandschen Bond tot Kinderbescherming. No. 1. — Nolen, Kinderbescherming. In Tijdschrift voor Armenzorg No. 29.

I.

Der gegenwärtige Zuſtand.

Da ich das niederländiſche Armenweſen in meinem Bericht von 1898 nicht behandelt habe, mögen hier zunächſt einige Nachrichten über ſeinen gegenwärtigen Zuſtand folgen. Das niederländiſche Armenweſen beruht in noch höherem Maße als in Frankreich und Belgien auf den Grundlagen der Freiwilligkeit mit der beſonderen Maßgabe, daß die kirchliche Armenpflege die erſte Stelle einnimmt. Dies hängt mit der eigenartigen Entwicklung zuſammen, die gerade die Diakonie — Diakonie im weiteſten Sinne als bürgerlich-kirchliche Einrichtung von örtlichen Organiſationen zur Verſorgung der Armen — in Holland gewonnen und ſich zum Teil bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Sind doch auch die Anregungen, die Fliedner empfing, auf die Reſte holländiſcher Diakonie zurückzuführen. Hand in Hand mit der Diakonie ging die durch die kirchlichen Armenordnungen des 16. Jahrhunderts begünſtigte individualiſierende Behandlung der Armen, die namentlich auch auf Wiederherſtellung der Exiſtenz ihr Augenmerk richtete. Zu der kirchlichen Armenpflege der reformierten Gemeinden traten am Anfang des 17. Jahrhunderts die walloniſchen und lutheriſchen Gemeinden und Anfang des 18. Jahrhunderts die katholiſchen und jüdiſchen Wohlthätigkeitseinrichtungen. Daneben entwickelte ſich eine bürgerliche Gemeindearmenpflege, die ergänzend eintritt, und ſeit Anfang des 19. Jahrhunderts eine mehr oder minder reich entwickelte Privatwohlthätigkeit, von denen die Maatschappy van Weldadigheid mit ihren Bemühungen um Anſiedlung armer Familien in Kolonien über die Grenzen des Landes Aufſehen erregte.

Dieſen Zuſtand fixierte gewiſſermaßen das Armengeſetz vom 28. Juni 1854, das auf Grund des Art. 195 der Verfaſſung von 1848 erlaſſen und durch die Novelle vom 1. Juni 1870 ergänzt wurde. Das Hauptgeſetz unterſcheidet, dem beſtehenden Zuſtande entſprechend, die öffentlichen (Staats-, Provinzial-, Gemeinde-), die kirchlichen Einrichtungen, die Wohlthätigkeitsvereine und die gemiſchten Anſtalten, die von der Obrigkeit in Verbindung mit einer Kirche oder einem Privatverein verwaltet werden. Grundzug des Geſetzes iſt, daß die öffentliche Armenpflege nur eintreten ſoll, nachdem feſtgeſtellt worden, daß keine der andern Einrichtungen zu helfen in der Lage und bereit iſt. Eine öffentliche Armenverwaltung kann nur durch den Gemeinderat ins Leben gerufen werden. Dieſe Verwaltung (burgerlijk armenbestuur) entſpricht ungefähr dem, was in Frankreich bureau de bienfaisance genannt wird.

Alle Arten von Einrichtungen ſollen über ihre innere Ordnung und die Ergebniſſe ihrer Verwaltung der Regierung regelmäßig Mitteilung machen; auch ſoll jede Gemeinde ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke beſtehenden Einrichtungen auf dem Laufenden halten; endlich ſollen die Leiter der Anſtalten alle übrigen von der Regierung für notwendig erachteten Auskünfte erteilen, eine Befugnis, von der, wie ſich im weiteren Verlauf er-

geben wird, ein sehr ungleicher Gebrauch gemacht wird und die keinesfalls zu der wünschenswerten Verbindung der öffentlichen, kirchlichen und privaten Armenpflege geführt hat. Die statistischen Ergebnisse sind daher, wie auch Smissaert bei Gelegenheit hervorhebt, mit großer Vorsicht aufzunehmen. Die Novelle von 1870 enthält Bestimmungen über die Tragung der Armenlast, die derjenigen Gemeinde obliegen soll, in der der Bedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine längere Dauer des Aufenthalts oder sonstige Qualifikationen sind nicht vorgeschrieben.

Die Zustände haben sich thatsächlich so entwickelt, daß eine sehr große Ungleichheit in Art und Umfang der Armenfürsorge besteht, daß in den großen Städten mit alten und reichen Stiftungen, mit Zuschüssen der Gemeinden und einer ausgedehnten Privatwohlthätigkeit sehr reiche Mittel aufgewendet werden, während in andern Teilen des Landes die Fürsorge fast alles zu wünschen übrig läßt, mit andern Worten ein Zustand, wie wir ihn in fast allen Ländern mit überwiegend fakultativer Armenpflege wiederfinden, und wie er, nebenbei bemerkt, auch in Deutschland gefunden werden kann, wo trotz der obligatorischen Armenpflege in armen Gemeinden die gesetzlichen Leistungen weit hinter dem zurückbleiben, was in wohlhabenden oder reichen Gemeinden allein durch die Privatwohlthätigkeit geschieht. Im ganzen ist die Wahrnehmung zu machen, daß in den Niederlanden die kirchliche Armenpflege nach und nach in ihren Leistungen zurückgegangen ist, und daß der Ausfall im wesentlichen nicht durch die öffentliche Armenpflege, sondern durch die Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit gedeckt wird. So stellte sich das Gesamtverhältnis der Ausgaben in den drei großen Gruppen a) der öffentlichen, b) der kirchlichen, c) der privaten Armenpflege prozentual auf:

	a	b	c	Gesamtaufwand
1854	40,1	50,4	9,5	9 088 569
1870	46,7	43,2	10,1	10 696 558
1880	41,1	47,6	11,3	11 457 864
1890	42,8	44,7	12,5	13 153 189
1896	41,8	43,4	14,8	13 844 833

Die Gesamtzahl der wohlthätigen Einrichtungen wird in dem Führer durch die niederländische Wohlthätigkeit auf 7476 angegeben, wovon 1198 auf die burgerlijke armenbesturen, 3057 auf kirchliche und konfessionelle Einrichtungen allgemeiner Armenfürsorge entfallen, während der Rest auf einzelne Zweige der Fürsorge, darunter 710 für alte Leute, 712 für Sieche kommt.

Einen genaueren Einblick in das Verhältnis der verschiedenen Anstalten und Einrichtungen gewährt die sehr sorgfältige Statistik von Amsterdam, die ein vollständiges Verzeichnis der 155 dort vorhandenen Anstalten

und Einrichtungen und eine genaue Angabe über ihre Einkünfte und Ausgaben, sowie über Zahl und Art der Unterstützten enthält. Freilich können die Einrichtungen der Hauptstadt nicht für das Land als typisch gelten. Für Amsterdam ergeben sich folgende Ziffern für das Jahr 1898:

A. Zahl der Unterstützten.

	Unterstützte			Davon				
	dauernd	vorübergehend	zusammen	alte Leute	Siehe und Gebrechliche	verwaiste u. verlassene Kinder	zusammen	In offener Armen-Krankenpflege
bürgerlich	1 002	2 402	3 404	620	13 045	736	14 401	67 166
kirchlich	10 835	6 469	17 304	3013	1 581	2552	7 146	8 226
privat	1 727	3 262	4 989	355	1 276	374	2 005	—
zusammen	13 564	12 133	25 697	3988	15 902	3662	23 552	75 392

B. Ausgaben in holl. Gulden = 1,68 Mk.

	1896	1897	1898
bürgerlich . . .	1 231 459	1 257 075	1 248 988
kirchlich	1 402 917	1 513 321	1 589 202
privat	424 531	377 762	393 624
zusammen . . .	3 058 907	3 148 158	3 231 814

Man sieht, daß die Ausgaben der kirchlichen Armenpflege die der bürgerlichen Armenpflege nicht unerheblich übersteigen, während die Privatwohlthätigkeit etwa $^1/_8$ der Aufwendungen der bürgerlichen Armenpflege, $^1/_{10}$ des gesamten Aufwandes umfaßt. Den Hauptanteil an der bürgerlichen Armenpflege nimmt die Fürsorge für Kranke in offener und geschlossener Pflege ein. Im übrigen sind alle Arten von Fürsorgeeinrichtungen bei allen drei Zweigen der Armenpflege vertreten, wobei der Privatwohlthätigkeit namentlich Bestrebungen zur Verschaffung von Arbeit eigentümlich sind.

Wie ungleich im übrigen der Anteil der Gemeinde an den Lasten der Armenpflege ist, ergiebt eine in der Amsterdamer Statistik mitgeteilte vergleichende Übersicht über die Ausgaben der vier großen Städte Amsterdam,

Rotterdam, Haag und Groningen; während in der letztgenannten etwa 2,60 Gulden und in A. etwa 2,20 auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, sind es in den beiden andern Städten nur 1,50 bis 1,60 Gulden.

Die Einrichtung der bürgerlichen Armenpflege entspricht den üblichen Formen der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister allein oder in Verbindung mit den Ratsmitgliedern, zuweilen auch einem besonderen Armendeputierten, leitet die Geschäfte; vereinzelt kommt es auch vor, daß die Mittel einer Privatvereinigung zur Verteilung zur Verfügung gestellt werden. Fast durchweg lassen sich die Gemeinden die ärztliche Fürsorge angelegen sein; im übrigen sind Art und Form der Hilfe sehr verschieden. Bemerkenswert ist für die Frage der Naturalunterstützung der Hinweis von Smissaert, daß einige Gemeinden Naturalunterstützung auf sogenannte Bons gewähren, über deren Wirksamkeit man sich jedoch keiner Illusion hingebe. Hier und da bestehe ein förmlicher Handel um Bons, den zu unterdrücken es einer sehr verwickelten Verwaltung und einer sehr strengen Kontrolle bedürfen würde.

Die Einrichtungen der evangelischen Gemeinde, unter denen übrigens neben dem Hauptbekenntnis eine Unzahl von Sekten erscheinen, sind im Sinne der Diakonie geordnet, sei es, daß besondere Mitglieder der Gemeinde mit dem Dienst beauftragt werden, sei es, daß die Gemeindekirchenräte selbst diese Funktionen wahrnehmen. Der Name „Diakonie" ist der technische Begriff für alle Arten evangelischer Armenpflege.

Die katholische Kirche arbeitet nach Parochien mit einem oder mehreren Parochialbureaus, mit Ausnahme von Amsterdam, wo die Stadt in 50 Quartiere eingeteilt ist. Sehr ausgebreitet sind auch die Konferenzen der Vincenz-Vereine. Auch hier sind Art und Form der Hilfe sehr mannigfach. Selbstverständlich ist das kirchliche Verhalten der Bedürftigen von ausschlaggebender Bedeutung, so daß unkirchliche Führung zum Ausschluß von Unterstützung führt.

Die Zwecke der Privatwohlthätigkeit sind ebenso mannigfaltig wie in anderen Ländern; es dürfte keinen Zweck geben, der unvertreten ist. Von Einzelheiten, die besonderes Interesse erwecken, hebe ich hervor die an einigen Orten, z. B. in Deventer, eingerichtete Hauspflege, deren Absicht es ist, die Hausfrau in den Fällen ihrer Behinderung zu ersetzen. Die Hauspflege wird nur auf Anordnung des Arztes gewährt und besteht in Zuweisung einer geeigneten, mit großer Sorgfalt ausgewählten Pflegerin von erprobter Rechtlichkeit und moralischer Führung. Sie wird von Aufsichtsdamen, die mehreremal die Woche, und zwar stets unerwartet, das Haus besuchen, kontrolliert; die Dauer der Pflege erstreckt sich auf höchstens 6 Wochen. Die Unterhaltung der Pflegerin liegt der Familie ob, in der gepflegt wird. Eine andere Form der Hilfe ist die Verabfolgung von Essen aus Privathäusern. Im Haag ist neuerdings eine der Brockensammlung ähnliche Einrichtung getroffen, durch die alle sonst wertlosen Abfälle der Haushaltungen gesammelt und verarbeitet werden. Um eine der Industrie unliebsame Konkurrenz zu vermeiden, sollen die daraus hergestellten Sachen nur an arme Leute verkauft werden, die sich sonst dergleichen Sachen nicht anschaffen würden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wird in Holland der Unterstützung durch Arbeit zugewendet, die in den mannigfachsten Formen erscheint, sei es in vorübergehender oder dauernder Beschäftigung, in Arbeitsvermittelung und in Kolonisation. Von besonderer Bedeutung ist die schon im Eingang erwähnte Maatschappy van Weldadigheid, die allerdings mit ihren ersten Versuchen zur Kolonisation scheiterte und 1848 bei einem Schuldenstand von 8 Millionen Gulden gegenüber einem Vermögen von 3 Millionen einen Teil ihrer Kolonie an die Regierung abtrat. Seitdem betreibt sie die Arbeit nur noch in zwei Kolonien: Frederiksoord und Willemsoord, in denen sie bedürftige Familienväter zunächst als einfache Arbeiter ansetzt, um sie, wenn sie sich bewähren, zu freien Bauern werden zu lassen; sie erhalten dann eine Fläche von $2^1/_2$ Hektar zur Bebauung, Saatgut, Kartoffeln und eine Kuh, wofür eine bestimmte Pacht zu entrichten ist. Andere Unternehmungen sind die ländliche Kolonie der Heilsarmee und der Oranjebond van Orde, der ebenfalls Land zu sehr mäßigen Preisen verpachtete, um durch Kultivierung von Ödland freie Bauern zu schaffen. Besonders hervorgehoben sei die Thätigkeit der Provinz Friesland, die unter den Provinzen durch die Armut ihrer Bewohner eine besonders ungünstige Stelle einnimmt. Hier hat sich eine besondere Vereinigung gebildet (Door arbeid tot verbeetering), die sich die Verschaffung von Arbeit und die Melioration des Bodens gleichzeitig zum Zweck gesetzt hat. Die Thätigkeit, der sich zahlreiche Gemeinden anschlossen, hat sehr gute Erfolge gehabt und auch die Zahl der Bedürftigen wesentlich vermindert. Nähere Angaben über die Zahl der Einrichtungen enthält der „Gids".

Eine hervorragende Bedeutung kommt dem großen Amsterdamer Wohlthätigkeitsverein: Liefdadigheid naar vermogen (Wohlthätigkeit nach dem Vermögen) zu. Er ist der erste, der die Grundsätze des Elberfelder Systems mit bewußter Absicht seiner Thätigkeit seit 1892 zu Grunde gelegt hat. Er besteht im übrigen schon seit 40 Jahren. Der Verein, der sich über die ganze Stadt erstreckt, ist eingeteilt in 34 Bezirke, deren jeden ein Vorsteher leitet, dem eine Anzahl männlicher und weiblicher Pfleger zur Seite stehen. Der Verein besteht aus Mitgliedern (leden), die einen Beitrag von mindestens 4 Gulden zahlen (zur Zeit 2881) und Freunden (begunstigers), die einen jährlichen Beitrag zahlen (zur Zeit 2398). Der Verein gewährt Hilfe in erster Linie durch Arbeitsverschaffung, durch zinslose Darlehen bis zur Höhe von 200 Gulden, aber auch durch dauernde oder vorübergehende Unterstützungen. Er macht es sich hierbei zur Aufgabe, thunlichst mit den übrigen Einrichtungen der Armenpflege Hand in Hand zu gehen, planloses Almosengeben zu bekämpfen und gesunde Grundsätze über Armenpflege und Wohlthätigkeit zu verbreiten. Für die Thätigkeit der Bezirke und ihrer Helfer sind sorgfältige Vorschriften im Sinne individualisierender Fürsorge erlassen; auf den persönlichen Besuch und die Hilfe von Mensch zu Mensch wird der größte Nachdruck gelegt. Die Gesamteinkünfte des Vereins betrugen im letzten Berichtsjahr (1900) 165 000 Gulden, wovon 34 771 Gulden auf Beiträge, 39 668 Gulden auf einmalige Zuwendungen, 52 800 Gulden auf Zuwendungen zu bestimmter Verwendung und

auf Vermächtnis entfielen. Unterstützt wurden im ganzen 2067 Bedürftige mit 95 609 Gulden; auf Verwaltungskosten fielen 12 524 Gulden. Besonders bemerkenswert ist die Vermittelung von Unterstützungen für Rechnung von privaten Wohlthätern, unter denen die Königin obenan steht. Im letzten Jahre wurden von 1728 Meldungen 1050 mit 31 066 Gulden berücksichtigt. An zinslosen Darlehen wurden 28 225 Gulden an 374 Empfänger gewährt.

II.

Die neueren Reformbestrebungen.

Der gegenwärtige Zustand des niederländischen Armenwesens befriedigt die Sachkundigen, die sich mit der Frage beschäftigt haben, nicht. Der Vorstand des oben genannten Wohlthätigkeitsvereins geht in seinen Berichten ausführlich auf die Fragen einer Reform ein; in dem Bericht für 1900 untersucht er namentlich die Gründe, die einer geordneten Armenpflege entgegenstehen und findet sie in der hoffnungslosen Desorganisation der niederländischen Armenpflege, der absoluten Unwissenheit über den Umfang der im Lande herrschenden Armut, dem Mangel an Einsicht bei der großen Mehrzahl der zur Hilfe Geneigten, was gethan werden müßte. Und das ist der Ton, auf den die in der Litteraturübersicht angezeigten Werke über das niederländische Armenwesen durchweg gestimmt sind. Durchweg wird der Mangel an Verbindungen zwischen den einzelnen Einrichtungen der Armenpflege und der Wohlthätigkeit beklagt. In dem Bericht von Hovy, Nolens, Blankenberg und Dompierre de Chaufepié heißt es, daß mangels solcher Verbindungen jeder seinen eigenen Weg gehe, ohne sich um den anderen zu kümmern, daß es an jeder oberen Leitung fehle, und daß die öffentliche Armenpflege durch die bestehenden Gesetze zu sehr beschränkt sei. Mangels solcher Organisation komme es zu der Begründung von absolut überflüssigen, schädlichen und unkontrollierbaren Einrichtungen, während viele andere an der Entwicklung gehindert werden, die zum Besten der Armen notwendig wären. Eben dieser Mangel an Organisation verschulde es auch, daß so viel Geld unnütz, namentlich auch in Verwaltungskosten verschleudert werde (en des proportions parfois absurdes). Ganz ähnlich Falkenberg und Smissaert.

So bewegen sich denn die Reformwünsche in ähnlicher Richtung, wie in dem Nachbarland Belgien, nämlich in der Richtung auf Stärkung der öffentlichen Armenpflege, Einführung einer geordneten Aufsicht und Herstellung geordneter Verbindungen zwischen den einzelnen Einrichtungen der Armenpflege. Auch in den Niederlanden ist ein bedeutender Aufschwung in der öffentlichen Meinung wahrnehmbar, die Reformen verlangt und in sachkundiger Weise begründet. Die politischen Parteien erklärten 1897 einmütig aus Anlaß der letzten Wahlen, daß das bestehende Armengesetz der Reform bedürfe.

Sehr eingehend berichtete 1895 die gemeinnützige Gesellschaft (Maat-

schappy tot nut van't algemeen) durch ihre Delegierten, Männer von großem Anſehen in den Niederlanden, über die Zuſtände des holländiſchen Armenweſens und die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen in dem Werk: Het Vragstuck u. ſ. w., in deſſen zweitem Teil ſie eingehende Vorſchläge für ein neues Armengeſetz macht. Anfang Januar 1900 begründeten Dompierre de Chaufepié, Blankenberg und Smiſſaert die Zeitſchrift für das Armenweſen: „Tijdschrift voor Armenzorg", um über die thatſächlichen Einrichtungen zu unterrichten und die öffentliche Meinung aufzuklären. Die Zeitſchrift, die monatlich zweimal erſcheint, unterzieht ſämtliche einheimiſche Einrichtungen ſorgfältiger Betrachtung, begleitet die geſetzgeberiſche Thätigkeit mit kritiſchem Auge und ſachkundigem Rat und giebt endlich Nachrichten über Litteratur und Praxis des Auslandes.

Denſelben ſachkundigen Männern verdankt der „Gids der Nederlandsche Weldadigheid" ſeine Entſtehung, der einen Führer durch die niederländiſche Wohlthätigkeit darſtellt und ſämtliche Einrichtungen der bürgerlichen, kirchlichen und privaten Armenpflege und Wohlthätigkeit umfaßt. Der Führer iſt einmal nach Gegenſtänden und zweitens nach Provinzen geordnet, ſo daß leicht aufzufinden iſt, ob an einem Orte eine Einrichtung beſtimmter Art beſteht. Wenn auch die Nachweiſung nicht ganz vollſtändig iſt und namentlich die Angabe, daß Mitteilungen nicht eingegangen ſind, ſich verhältnismäßig häufig findet, ſo bietet das Werk, die Frucht erſtaunlichen Fleißes, doch eine Überſicht über den Geſamtbeſtand, wie ſie ähnlich nur noch in dem von dem Office central in Paris herausgegebenen Werke: La France charitable für ein ganzes Land zu finden iſt. Bei der Abfaſſung des Werkes war die Abſicht leitend, alle theoretiſchen Erörterungen beiſeite zu laſſen und dem Benutzer einen praktiſchen Führer an die Hand zu geben, der ihn über den Sitz, den Zweck, die Verwaltung, die Mittel u. ſ. w. zuverläſſig unterrichten ſoll. Insgeſamt ſind 7476 Einrichtungen in das Werk aufgenommen.

Dieſe Bemühungen von allen Seiten ſind kürzlich inſofern von Erfolg gekrönt geweſen, als die Regierung am 3. Juni 1901 der zweiten Kammer den Entwurf eines neuen Armengeſetzes vorgelegt hat[1]. Es handelt ſich bei dem Entwurf, wie von vornherein bemerkt werden mag, keineswegs um umſtürzende Neuerungen, ſondern mehr, um es ſo auszudrücken, darum, die Zügel etwas feſter zu ziehen und die Stellung der Regierung gegenüber den beſtehenden Einrichtungen zu ſtärken. Es ſoll insbeſondere die Freiheit der kirchlichen Armenpflege und der privaten Wohlthätigkeit nicht weiter eingeſchränkt werden, als zum Wohle der Allgemeinheit notwendig iſt. Unbeſchadet ihrer Grundſätze, die keineswegs mit denen der amtlichen Einrichtung gleich zu ſein brauchen, ſollen ſie die Anzeigepflicht an die Regierung gewiſſenhafter üben; auch ſoll die Regierung die Befugnis haben, vorzuſchreiben, welche Punkte in den Satzungen berückſichtigt werden müſſen,

[1] Ich verdanke der Güte von Fräulein A. Hingſt in Haag eine Ausarbeitung über den weſentlichen Inhalt und eine wortgetreue Überſetzung des Geſetzentwurfes, für den ich auch an dieſer Stelle beſonders danken möchte.

wie namentlich die Bestimmung des Zwecks, der Mittel, der Zusammensetzung des Vorstandes, die Art und die Bedingungen der Unterstützung u. s. w. Zuwiderhandlungen werden unter Geldstrafe gestellt.

Ein Erfolg der Klagen und sachkundigen Darlegungen über die mangelnde Fühlung zwischen den verschiedenen Trägern der Wohlthätigkeit ist die Vorschrift, daß in jeder Gemeinde eine Centralstelle zu errichten ist, an der Auskunft über alle in ihrem Bezirk unterstützten Armen zu finden ist. Dort sollen über verschämte und nicht verschämte Arme Register geführt werden. Die Nachrichten sind von den verschiedenen Stellen der Leitung der Centralstelle zu übersenden, Veränderungen allwöchentlich nachzutragen. Die Auseinanderhaltung von verschämten und nicht verschämten Armen in zwei verschiedenen Registern erscheint etwas künstlich; wenigstens wird die praktische Durchführung sehr schwierig sein, da die Meinungen über den Begriff der Armut sehr geteilt sind. Weshalb nicht, wie anderwärts, die Register einheitlich zu führen sind, und aus dem Inhalt der Nachrichten dem einzelnen Benutzer überlassen bleibt, im ganzen sich ein Urteil zu bilden, ist nicht recht erfindlich. Die Register über die verschämten Armen sollen geheim gehalten und nur zu Mitteilungen an legitimierte Personen benutzt werden. Im übrigen enthalten die dem Entwurf beigegebenen Motive recht gute Bemerkungen über den Wert solcher Register, wobei namentlich die Notwendigkeit ihrer Vollständigkeit betont wird.

Der Entwurf regt auch die Bildung von lokalen Vereinigungen an, in denen sich die Vertreter der verschiedenen Faktoren der Armenpflege und Wohlthätigkeit zum Zweck des Austausches von Erfahrungen zusammenfinden sollen. Daß hier kein Zwang geübt werden kann, liegt in der Natur der Sache.

Für die öffentliche Armenpflege wird vorgeschrieben, daß künftig jede Gemeinde die ihrer Aufgabe entsprechende Einrichtung haben müsse, d. h. daß jede, sei es durch eine besondere Armenverwaltung, sei es durch sonstige Vorkehrungen, in die Lage gesetzt werde, Armenhilfe gewähren zu können. Insbesondere soll jede Gemeinde dafür sorgen, daß die ärztliche Behandlung der Kranken durch mindestens einen Arzt und die Behandlung von Wöchnerinnen durch Hebammen sicher gestellt werde. Bemerkenswert ist Art. 24 über das Gehalt der Ärzte und Hebammen, das vom Gemeinderat festgestellt werden soll, nachdem der Sanitäts-Inspektor und die Aufsichtsbehörde gehört worden sind. Das Gehalt soll entweder in Form eines Fixums oder in Gestalt einer Vergütung nach Tarif für geleistete Dienste, Krankenbesuche, Untersuchungen, Special-Behandlungen u. s. w. festgestellt werden. In Orten, wo keine Apotheke vorhanden ist, soll in anderer Weise für die Lieferung von Arzeneien Sorge getragen werden; doch wird ausdrücklich verboten, die Vergütung für die Lieferung in Gestalt eines Pauschquantums oder in der Form einer gleich hohen Summe für jedes Rezept oder für jeden Kranken festzusetzen.

Jede Gemeinde soll ein Arbeitshaus zur Verfügung haben, in dem arbeitsfähige Arme, die ihre Bedürftigkeit selbst verschuldet haben, Aufnahme finden; doch sind jugendliche Personen unter 16 Jahren von der Aufnahme ausgeschlossen. Die arbeitsfähigen Armen sollen nur unter der Be-

dingung unterſtützt werden, daß ſie die ihnen zugewieſene Arbeit verrichten. Wenn ein in das Arbeitshaus aufgenommener Armer es ohne Erlaubnis des Direktors verläßt, ſo iſt dies ſogleich der Polizeibehörde und der Armenverwaltung anzuzeigen. Sehr beachtenswert iſt die hiermit in Zuſammenhang ſtehende Beſtimmung des Art. 99: „Wer die Annahme der Unterſtützung verweigert, die ihm unter der Bedingung ſeines Eintritts in das Arbeitshaus gewährt werden ſoll, oder wer das Arbeitshaus ohne Erlaubnis verläßt und für den Unterhalt ſeiner Familie nicht ſorgt, auch nicht nachweiſt, das er ſein möglichſtes hierzu gethan hat, ſoll zur Aufnahme in eine Arbeitsanſtalt des Königreiches für höchſtens drei Jahre verurteilt werden.“

Die öffentliche Armenpflege ſoll den bisherigen Gepflogenheiten entſprechend auch nach dem neuen Geſetzentwurf nur dann gewährt werden, wenn ein Armer von anderen Wohlthätigkeitseinrichtungen keine oder keine genügende Unterſtützung erhält. Es iſt alſo der ſtreng ſubſidiäre Charakter der öffentlichen Armenpflege gewahrt geblieben. Der wichtige Fortſchritt liegt darin, daß es der öffentlichen Armenpflege nicht mehr wie bisher verſagt ſein ſoll, helfend einzugreifen, weil bereits eine der anderen Wohlthätigkeitseinrichtungen helfend eingegriffen hat; doch ſoll, wenn ein Armer zu gleicher Zeit von der öffentlichen Armenpflege und von einer oder mehreren Wohlthätigkeitseinrichtungen unterſtützt wird, abgeſehen von der Aufnahme in eine Anſtalt, eine Verſtändigung zwiſchen den Beteiligten über Art und Maß der Unterſtützung herbeigeführt werden. Unterſtützungen ſollen nur für eine beſtimmte Zeit gegeben werden, im höchſten Falle für zehn Wochen, nach deren Ablauf eine neue Unterſuchung ſtattfinden muß.

Dieſe und zahlreiche andere Beſtimmungen geben dem Entwurf ſeinen Charakter; an allen Stellen tritt das Bemühen deutlich hervor, die Armenpflege zu individualiſieren. Dieſem Beſtreben entſprechen auch die Vorſchriften über die Organiſation. In den größeren Städten ſollen beſondere Armenkollegien errichtet werden, während in den kleinen der Bürgermeiſter und der Gemeinderat die Verwaltung führen dürfen. Das Elberfelder Syſtem, worunter die Einteilung der Stadt in Armenpflegebezirke zu verſtehen iſt, kann eingeführt werden; in dieſem Falle beſteht das Armenkollegium außer den amtlichen Perſonen und den Vertretern der anderen Faktoren noch aus dem Vorſteher der örtlichen Bezirke. Außerdem ſind dann Armenpfleger zu ernennen, wobei Männer und Frauen als gleichwertig zugelaſſen werden. Den Armenpflegern kann Gehalt oder ſonſtige Vergütung gegeben werden, wenn keine genügende Zahl geeigneter Perſonen vorhanden und bereit iſt, ohne Vergütung das Amt eines Armenpflegers auszuüben. Armenpfleger, die eine Vergütung empfangen, dürfen in den Bezirken, in denen ſie thätig ſein ſollen, keinen Handel treiben.

Das geſamte Armenweſen ſoll einer von dem Miniſter des Innern genehmigten Aufſicht durch einen oder mehrere Inſpektoren unterworfen werden; namentlich ſollen die Wohlthätigkeitseinrichtungen, insbeſondere die Anſtalten dauernder Beaufſichtigung unterworfen ſein. Die Vorſteher müſſen den Inſpektoren alles Material betreffend die von ihnen geleiteten Anſtalten zur Verfügung ſtellen. Außerdem ſind alle Armen-, Kranken- und Arbeitshäuſer, ungeachtet der Aufſicht, die ſie kraft ihres Statuts unterworfen ſind,

der Aufsicht der Gemeinde unterstellt. Falls die Verwaltung einer solchen Anstalt den gesetzlichen Vorschriften nicht nachkommt, so kann ihr aufgegeben werden, binnen einer Frist von sechs Monaten, die nötigenfalls durch Königliche Ordre verlängert werden kann, die als notwendig erschienenen Maßregeln auszuführen. Nötigenfalls erfolgt die Ausführung durch die Aufsichtsbehörde auf Kosten des betreffenden Vereins. In Bezug auf die Arbeitshäuser, die nach Art. 6 in jeder Gemeinde vorhanden sein sollen, werden in solchen Fällen die erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Gemeinde durch die Regierung getroffen.

Wann und ob der Entwurf zum Gesetz erhoben wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen; jedenfalls wird, wenn er Gesetz werden sollte, für die Niederlande dasselbe gelten, was ich im Verlaufe dieses Berichtes so häufig hervorgehoben habe, daß es vor allem darauf ankommen wird, die Verwaltungseinrichtungen entsprechend zu gestalten und die Organe der Verwaltung mit einem Geiste zu erfüllen, der die gesetzlichen Vorschriften und Ermächtigungen in wirkliches Leben umsetzt.

III.

Kinderschutz.

In jüngster Zeit sind in den Niederlanden mehrere Gesetze erlassen, die sich auf die Jugendfürsorge und insbesondere auch auf den Kinderschutz beziehen. Dahin gehören: das Gesetz über die Schulpflicht, über die Bestrafung von Kindern und jugendlichen Personen und vor allem das Gesetz über die Ausübung der elterlichen Gewalt, sämtlich vom 12. Februar 1901.

Das letzte Gesetz, das für den Zweck dieser Darstellung hauptsächlich interessiert (Wet bedoelende wijziging en aanvulling van de bepalingen in het Burgerlijk Wetboek omtrent de vaderlijke macht en de voogdij en daarmed samenhangende artikelen), nimmt zur Grundlage die der modernen Gesetzgebung eigentümliche Auffassung von der Befugnis zur Einschränkung der elterlichen Gewalt. Den Eltern soll im gerichtlichen Wege die Ausübung der elterlichen Gewalt entzogen werden und das Kind der Zwangserziehung übergeben werden können. Die Gründe sind auch hier Mißbrauch der elterlichen Gewalt, grobe Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht, liederlicher Lebenswandel, Verurteilung der Eltern wegen Vergehen gegen das Kind, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr u. s. w. Die Entziehung erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vogteirates. Ein Vogteirat soll in jedem Gerichtsbezirke eingerichtet werden; er nimmt eine Mittelstellung ein zwischen den uns geläufigen Einrichtungen des Vormundschaftsgerichts und des Waisenrates und hat zur besonderen Aufgabe die Ausübung des Kinderschutzes im Sinne des neuen Gesetzes. Die an Stelle der elterlichen Gewalt tretende Gewalt über das Kind darf auch einem Rechtspersönlichkeit besitzenden Verein oder einer Wohlthätigkeitsanstalt

übertragen werden, deren Zweck die Versorgung von minderjährigen Personen bildet. Unter Minderjährige sind jugendliche Personen bis zum 21. Lebensjahre zu verstehen. Als Vormünder können auch Frauen bestellt werden; die Motive zu dem Gesetz sprechen ausdrücklich aus, daß für die Ausschließung der Frauen kein vernünftiger Grund vorliege, daß sie vielmehr als besonders geeignet für die Zwecke der Kinderfürsorge bezeichnet werden können. Ehefrauen sollen zur Übernahme der Vormundschaft der Zustimmung des Ehemannes bedürfen.

9. Rußland.

Litteratur.

Bibliographie des Armenwesens S. 62. — v. Burhöwden, Die Armenpflege Rußlands. Im Jahrb. für Ges. u. V. 1886 H. III S. 85 ff. — A. Loewenstimm, Kriminalist. Studien. Erster Teil: Das Bettlergewerbe mit besonderer Berücksichtigung der russischen Verhältnisse. Berlin. J. Räde (Stuhrsche Buchh.) 1901. — Rigaer Tageblatt, Dez. 1898. Eine Reihe mit Dr. St. gezeichneter Artikel: Eine Reform des russ. Armenwesens. — Institutions de Bienfaisance de l'Empire de Russie. Recueilli d'ordre suprême par la Choucellerie particulière de Sa Majesté l'Empereur. St. Petersburg 1900 (in russischer und französischer Sprache). 3 Bde. — A. Tobien, Das Armenwesen der Stadt Riga. Riga 1895. — Zeitschrift: Die Arbeitshilfe (Troudovaïa Pomocht), herausgegeben von dem Kuratorium der Arbeitshilfe. Kanzlei der Kaiserin Alexandra Feodorowna. — Les Institutions de l'Impératrice Marie. Notice (auf der Pariser Weltausstellung 1900). — A. de Borzenko: L'Assistance par le Travail en Russie. (Bericht für die IV. Sektion des intern. Kongresses in Paris. Berichte Bd. VI.) — Liebe, Der Stand der Volksheilstättenbewegung im In- und Auslande. München 1900. S. 71. — Les bureaux de l'assistance communale de la ville de Moscou. Par W. Guerrier. Moskau 1900. — Aperçu historique sur la maison impériale des enfants-trouvés à Moscou. 1899. — La Société de bienfaisance Elisabeth à Moscou. — Jahresberichte des deutschen Wohlth.-Vereins in St. Petersburg (gegründet 1842).

I.

Die bestehenden Zustände und die neuere Entwicklung.

Wer in der Pariser Weltausstellung das Augenmerk auf Rußland richtete, mochte überrascht sein von den zahlreichen Darbietungen auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und der Armenpflege. Nahm doch in der Klasse assistance publique Rußland mit 77 Anstalten und Einrichtungen, abgesehen von Frankreich selbst, die zweite Stelle ein und rief durch Modelle, Photographien, Rechenschaftsberichte und eine Reihe für die Ausstellung gefertigter Schriften den Eindruck ausgedehnter und planmäßiger Fürsorge

hervor. Aber freilich sah man dort nur, was im übrigen von allen andern Ländern gilt, was da war, ohne sich angesichts der positiven Darbietungen darüber klar zu werden, was etwa noch fehlte. Hierzu bedarf es der Kenntnis der gesamten Einrichtungen im Verhältnis zu der Größe des Russischen Reiches und der Zahl seiner Einwohner, die gegenwärtig einschließlich der asiatischen Gebiete 131 und in Europa allein 106 Millionen beträgt, darunter die Hauptstädte St. Petersburg mit nahe an $1^1/_2$ und Moskau mit mehr als einer Million Einwohnern. Ist daher anzuerkennen, daß in Rußland eine nicht geringe Zahl bedeutender und auf der Höhe moderner Ansprüche stehender Wohlthätigkeitseinrichtungen bestehen, so namentlich das berühmte Findelhaus in Moskau, das größte der Welt, so bleibt die Gesamtleistung der russischen Armenpflege und Wohlthätigkeit weit hinter dem wirklichen Bedürfnis zurück und läßt in weiten Gebieten kaum einen Ansatz hierzu erkennen. Was aber gleichwohl in der Ausstellung Beifall weckte und auch, ganz abgesehen von dem Verhältnis der Einrichtungen zu der Größe der Gesamtbevölkerung einen entschiedenen Eindruck hinterließ, war die Wahrnehmung, wie Rußland auch auf unserm Gebiet mächtig vorwärts strebt und mit einer erstaunlichen Kraft gerade im letzten Jahrzehnt, seiner wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend, neuen und modernen Ansprüchen gerecht werdende Einrichtungen und Anstalten ins Leben gerufen hat, wie die leitenden Kreise bemüht sind, maßgebende ausländische Zustände kennen zu lernen und durch Erforschung der thatsächlichen Zustände Reformen größeren Stils vorzubereiten.

Die Zahl der gesamten Wohlthätigkeitseinrichtungen betrug im Jahre 1899: 14854, wovon auf Wohlthätigkeitsgesellschaften (worunter aber auch amtliche und halbamtliche Einrichtungen zu rechnen sind) 7349, auf Anstalten 7505 entfielen; hiervon sind aber nur 2415 und zwar 839 Gesellschaften und 1576 Anstalten älteren Ursprungs (bis 1870), während in den folgenden drei Jahrzehnten die nachfolgenden Einrichtungen neu begründet worden sind:

	Gesellschaften		Anstalten	
	im ganzen	in % der bestehenden	im ganzen	in % der bestehenden
1871/80	798	12,4	809	12,3
1881/90	1384	21,2	1190	18,1
1891/99	3504	53,9	2875	43,9

Davon entfielen allein auf die Jahre 1897, 98, 99 nicht weniger als 1280, 1114, 646 neue Gründungen (das Jahr 1899 ist in der Statistik noch nicht abgeschlossen), eine Vorwärtsbewegung von so erstaunlichem Umfang, daß sich ihr in keinem andern Lande etwas Ähnliches an die Seite stellen läßt. Von den Neugründungen entfällt, was für die Auffassung der

Armenpflege von Bedeutung ist, ein verhältnismäßig großer Anteil auf Einrichtungen für ärztliche Hilfe und auf Einrichtungen für Unterstützung durch Arbeit. Wenn die Zahl beider Arten von Einrichtungen im ganzen nicht sehr bedeutend ist, im ganzen 806 der ersten und 187 der zweiten Kategorie, so ist zu beachten, daß auf die Periode von 1881—1899: 71 % bezw. 95 % entfallen, es sich also um fast ganz neue Arbeitsgebiete handelt. Speciell für die Einrichtung der Arbeitshilfe sind 59 % in den Jahren 1895—1899 begründet. Ebenso ist von Einrichtungen für Unterricht ohne Entgelt oder gegen geringe Vergütung die Mehrzahl in neuerer Zeit ins Leben gerufen, davon 20 % während der Regierung des jetzigen Kaisers.

Welch großen Einfluß auf die Bestrebungen auf diesem Gebiete das kaiserliche Haus, vor allem seine weiblichen Mitglieder, von jeher gehabt hat, und wie auch die regierende Kaiserin sich diese Förderung angelegen sein läßt, davon wird sogleich noch zu sprechen sein.

Zunächst wird es eines kurzen Rückblicks auf die Gesetzgebung des Reichs und die thatsächlichen Zustände bedürfen. Leider kann diese Darstellung nicht so auf die unmittelbaren Quellen gegründet werden, wie die Darstellung des Armenwesens der anderen Länder, da dem Verfasser die Kenntnis der russischen Sprache und damit der Einblick in eine ebenfalls in neuerer Zeit sehr umfangreich gewordene Litteratur dieses Landes fehlt. Die einzige zusammenhängende Darstellung in deutscher Sprache ist der 1885 geschriebene Aufsatz des Staatsrats von Buxhöwden, der auch gegenwärtig in den maßgebenden russischen Kreisen eine leitende Stellung einnimmt, und die Arbeit von Löwenstimm über das Bettlergewerbe, das auch auf die allgemeinen Armutszustände eingeht. Einen speciellen Teil behandelt das Werk von Tobien über das Armenwesen von Riga. Auch konnten zahlreiche einzelne Nachrichten der Petersburger Zeitung, dem Petersburger Herold und dem Rigaer Tageblatt entnommen werden. Eine Reihe von Publikationen sind, um sie auch dem ausländischen Leser verständlich zu machen, in russischer und französischer Sprache erschienen, darunter in erster Linie die amtliche Statistik von 1898. Dieses groß angelegte Werk ist eine auf Befehl des Kaisers im Anschluß an eine 1899 herausgegebene Arbeit über die öffentliche Armenpflege in Rußland auf Grund neuester Erhebungen bearbeitete Statistik der gesamten russischen Armenpflege und Wohlthätigkeit; ihre Angaben beziehen sich auf das Jahr 1898. Ein auf das Notwendigste beschränkter Fragebogen wurde an alle Wohlthätigkeitseinrichtungen versandt, während gleichzeitig die Gouverneure der Provinzen, die Stadtverwaltungen und die Diözesanbischöfe ersucht wurden, die Erhebungen zu fördern. Die Antworten gingen allerdings langsam ein und waren auch nicht durchweg befriedigend, so daß man die Ziffern, wie die jeder Statistik, mit einer gewissen Vorsicht aufnehmen muß. Im großen Ganzen bietet das Werk aber doch einen ausgezeichneten Einblick in das gesamte Armenwesen, und namentlich in die Verbreitung der Einrichtungen in den einzelnen Bezirken und Landesteilen. Es zerfällt in vier Teile; der erste enthält die zusammenfassenden Ergebnisse für das ganze Reich nebst einer Anzahl sehr instruktiver Kartogramme und Diagramme, die namentlich über das Verhältnis, in dem die einzelnen Einrichtungen über das Reich

verteilt sind, näheren Aufschluß geben. Die drei anderen Teile enthalten die einzelnen Darstellungen der Einrichtungen in den 48 Gouvernements des eigentlichen europäischen Rußlands und in denen der Ostseeprovinzen, Weichsel, Kaukasus und Finnland, der letzte endlich Sibirien und Centralasien. Die Reihenfolge der Gouvernements ist alphabetisch. Die einzelnen Einrichtungen sind in sociétés und établissements geteilt, worunter jedoch nicht ganz dasselbe wie unter den französischen Worten zu verstehen ist; eher kann man die Ausdrücke mit „offener und geschlossener" Armenpflege übersetzen, wobei in der offenen Armenpflege unter sociétés alle Arten von Trägern der Wohlthätigkeit, Gemeinden, Kirchspiele, Wohlthätigkeitsvereine und private Personen zu verstehen sind. Im einzelnen sind die Einrichtungen wieder nach den uns geläufigen Unterscheidungen von solchen für Kinder und Erwachsene und nach einzelnen Fürsorgezweigen eingeteilt. Bemerkt werden muß, daß unter den Einrichtungen auch außerordentlich kleine mit einer Ausgabe von 10—20 Rubel aufgeführt sind, so daß die 14 854 wohlthätigen Einrichtungen, die bis 1. Januar 1899 gezählt werden konnten, weit entfernt sind, auch nur annähernd gleichwertige Darbietungen zu umfassen. Wie sich erwarten ließ, ist auch die Verteilung auf die einzelnen Reichsgebiete überaus ungleich; von sämtlichen Einrichtungen entfielen in den 48 Gouvernements des europäischen Rußland 12 auf 100 000, in den Ostseeprovinzen 57, in Finnland 33, in Sibirien 6, in Centralasien 2.

Hiervon kommt den Hauptstädten der Löwenanteil zu, wie das namentlich für Petersburg und Moskau deutlich hervortritt. Die Einteilung nach Ressorts, von denen die Wohlthätigkeitseinrichtungen abhängen, ergiebt, daß fast die Hälfte (6835) unter das Ministerium des Innern fällt, während 3558 dem heiligen Synod, 737 dem Ministerium der Justiz, 1125 dem der Finanzen angehören.

Von besonderer, nicht allein durch die Zahl gekennzeichneter Bedeutung sind die dem kaiserlichen Hause angegliederten oder zu ihm in engster Beziehung stehenden Einrichtungen, von denen die Anstalten der Kaiserin Marie (Les institutions de l'Impératrice Marie) und das Kuratorium der Arbeitshilfe (curatelle des maisons de secours par le travail et des maisons de travail) eine Schöpfung der regierenden Kaiserin, in erster Linie stehen. Zu der ersten gehören 683, zu der anderen 274 Einrichtungen. Mit der Thronbesteigung Kaiser Paul II. (1796) trat seine Gemahlin Marie Feodorowna an die Spitze der unter Katharina II. begründeten Wohlthätigkeitsanstalten. Mit unermüdlicher Hingabe und mit unerschöpflichem Aufwand an Zeit und persönlichen Opfern widmete sich die Kaiserin Marie diesem Werk, so daß bei ihrem Ableben die unter ihr stehenden Einrichtungen erheblich vermehrt und erweitert waren und mehr als 2000 Kindern Unterhalt und Erziehung gewährten, 3100 Personen jeden Geschlechts in den verschiedensten Anstalten, mehr als 12 000 Kranke in den Krankenhäusern verpflegt wurden. Um das Andenken an die 1828 verstorbene Fürsten lebendig zu erhalten, bestimmte Nikolaus I., daß diese verschiedenen Einrichtungen nicht unter die Ministerien verteilt werden, sondern eine selbständige Verwaltung unter dem Namen Wohlfahrtseinrichtungen der Kaiserin Marie mit einer besonderen Kaiserlichen

Kanzlei erhalten und von einem Staatssekretär geleitet werden sollten. Gegenwärtig steht die Kaiserin-Witwe an der Spitze der Verwaltung. Sie umfaßt im ganzen 607 Einrichtungen und Anstalten und verfügt über ein Vermögen von mehr als 20 Millionen Rubel; die jährliche Ausgabe beträgt mehr als 4 Millionen Rubel.

Die regierende Kaiserin steht an der Spitze des Kuratoriums der Arbeitshilfe und der Kaiserlichen philanthropischen Gesellschaft mit 274 bezw. 212 Einrichtungen, von denen die erste sich jede Art von Hilfe angelegen sein läßt, die durch Gewährung von Arbeit die Wiederaufrichtung der gefährdeten Existenz ermöglichen kann, während die zweite namentlich dem Unterricht und der Erziehung von Mädchen sich zuwendet. Aber auch abgesehen von diesen großen Centralverwaltungen, die unter direktestem Schutz und Einfluß des kaiserlichen Hauses stehen, finden sich in Rußland überaus zahlreiche einzelne Anstalten, die von den regierenden Fürsten oder Mitgliedern des kaiserlichen Hauses begründet sind und von ihnen mehr oder weniger ausschließlich unterhalten werden.

Als Gesamtzahl der im Jahre 1898 unterstützten Personen wird die Ziffer 7077129 angegeben, wovon 74 % auf die Anstalten entfallen. Auch hier kommt wieder der Hauptanteil auf die Hauptorte mit 70 %. Wie viele hierbei doppelt oder mehrfach gezählt sind, ist nicht angegeben, so daß die Statistik namentlich in Bezug auf die offene Armenpflege wohl nicht sehr zuverlässig ist. Immerhin läßt eine Vergleichung der Ziffern erkennen, daß entsprechend dem Vorhandensein wohlthätiger Einrichtungen auch die Zahl der unterstützten Personen ungemein zunimmt, so daß auf 1000 in Anstalten aufgenommene Personen 3,8 auf das europäische Rußland, 4,9 auf die ostasiatischen Provinzen, 6,8 auf das Weichselgouvernement entfallen, während Sibirien nur mit 1,6, Centralasien mit 0,1 beteiligt sind. Das Gesamtvermögen der wohlthätigen Einrichtungen ist auf 405 Millionen Rubeln angegeben, wovon 35 % auf unbeweglichen Besitz entfallen; doch sind gerade diese Angaben sehr lückenhaft, so daß die Gesamtsumme wohl höher anzunehmen ist. Auch hier wiederholt sich die Ungleichheit in den einzelnen Landesteilen. Die Gesamtausgaben sind auf 48,6 Millionen beziffert, von denen wiederum der größte Teil mit 83,24 % auf die Hauptorte entfällt.

Die Formen der Armenpflege und Wohlthätigkeit sind im ganzen denen anderer Länder gleich. Sie bestehen in vollständiger Fürsorge in Anstalten, in Unterstützung in offener Armenpflege, in Gewährung ärztlicher Hilfe u. s. w. für Erwachsene, in Aufnahme und Verpflegung von Kindern, wobei namentlich der Findelpflege, wie in allen Ländern jüngerer Kultur, ein besonders hervorragender Platz zukommt. Aber auch hier zeigt Rußland bemerkenswerte Züge moderner Entwicklung durch Bevorzugung von Einrichtungen für Kinder, von denen ein großer Teil, namentlich zum Zweck des unentgeltlichen Schulunterrichts und Krankenpflege in dem letzten Jahrzehnt begründet worden sind. Die hervorragendste Einrichtung auf diesem Gebiete ist das große Findelhaus in Moskau, das im April 1764 eröffnet wurde, aber neuerdings nach hygienischen und pflegerischen Gesichtspunkten ganz umgestaltet ist, so daß es in der That als eine Musteranstalt gelten kann.

Die Aufnahme aller Kinder findet in dem Findelhause selbst statt; um die Aufnahme anderer als illegitimer Kinder zu vermeiden, wird neuerdings die Vorlage des Taufscheins verlangt, der die Illegitimität der Geburt bescheinigt. Die Mütter, die ihre Kinder bringen, sind verpflichtet, sie selbst zu nähren, soweit es ihre Gesundheit gestattet. Sie erhalten dann Unterhalt und Kleidung, sowie eine Vergütung von monatlich $7^1/_2$ Rubel. Andere als legitime Kinder werden aufgenommen, wenn die Mutter gestorben ist, wegen Krankheit das Kind nicht selbst nähren kann oder wenn sie, beziehungsweise die Familie, nicht im stande ist, eine Amme zu bezahlen. Im ganzen wird darauf gehalten, daß jeder Säugling seine eigene Nahrung hat; doch läßt es sich nicht immer vermeiden, einer Amme auch zwei Kinder zu geben, oder die natürliche Nahrung durch künstliche Nahrung zu ergänzen. Kranke Kinder werden in die Krankenstation, bei ansteckenden Krankheiten in ein Special-Krankenhaus überwiesen. Die Zahl der im Jahre 1898 aufgenommenen Kinder betrug 1320, die Gesamtzahl der während der Dauer des Bestehens aufgenommenen 914204. Welche Anziehungskraft derartige Anstalten üben, mag daraus hervorgehen, daß nur die Hälfte der Kinder in Moskau selbst geboren waren, 20 % in dem Gouvernement von Moskau und 30 % in anderen russischen Provinzen.

Die Kinder werden demnächst auf das Land gegeben, die Säuglinge an sorgfältig gewählte Frauen, die genügende Nahrung haben. Die Vergütung beträgt 3 Rubel monatlich für die drei ersten Jahre; sie vermindert sich dann nach und nach und beträgt für Mädchen im Alter von 10—15 Jahren und für Knaben bis zum 17. Jahre nur 1 Rubel monatlich. Die Gesamtausgabe dafür beträgt etwas mehr als 600000 Rubel. Schwächliche und kränkliche Kinder werden nur dann aufs Land gegeben, wenn sich Pflegemütter finden, die trotzdem die Pflege übernehmen wollen; sie erhalten dann eine entsprechend höhere Vergütung. Solcher Kinder waren 1898: 700 vorhanden, die in der Regel während ihres ganzen Lebens in der Fürsorge der Anstalt verbleiben. Im übrigen werden die ausgegebenen Kinder im Sinne eigentlicher Familienpflege den Kindern der Pflegeeltern ganz und gar gleich erzogen. Für den Elementarunterricht besitzt das Findelhaus selbst 38 Schulen, die von den Kindern besucht werden, falls die Entfernung nicht mehr als 3 km beträgt; andernfalls werden sie auf Kosten des Hauses in benachbarte Schulen geschickt. Um die Ausdehnung des Elementarunterrichts zu befördern, erhalten Pflegeeltern, deren Pflegekinder die vorgeschriebene Prüfung bestehen, eine Prämie von 10 Rubel. Besser befähigte Kinder werden zu höheren Berufsarten an verschiedenen Stellen erzogen, wofür etwa 40000 Rubel jährlich ausgegeben werden; andere, in der Zahl von etwa 1500, werden in Moskau selbst in den verschiedensten Handwerken unterwiesen. Die weiblichen Zöglinge bleiben dauernd auf dem Lande und werden niemals weder als Lehrlinge noch als Arbeiterinnen in Moskau selbst untergebracht. Nur die Angestellten des Hauses gehen aus diesen Zöglingen hervor. Die Mehrzahl der weiblichen Zöglinge verheiratet sich und erhält dann eine Aussteuer von 50 Rubel. Sehr sorgfältig ist die ärztliche Überwachung der Kinder, die in dem Gouvernement von Moskau und in den zunächst angrenzenden Gouvernements untergebracht

ſind. Der ganze Bezirk iſt in 41 Unterbezirke geteilt; an der Spitze jedes Unterbezirks ſteht ein beſonderer Inſpektor, in der Regel ein Arzt. Sie unterſtehen unmittelbar der Verwaltung der Anſtalt und ſind verpflichtet, jedes ihrem Bezirke angehörende Kind mindeſtens 6 mal im Jahre zu kontrollieren, um ſich zu überzeugen, daß die Kinder wohl gepflegt und aufgehoben ſind. Die Geſamtſumme für die Unterhaltung der Anſtalt beträgt jährlich 1 1/2 Million Rubel. Das Anſtaltsterrain ſelbſt bedeckt die Fläche von 18 ha.

Die Thätigkeit der Findelanſtalt, die ſich in erſter Linie auf illegitime Kinder erſtreckt und daher eine fühlbare Lücke für die legitimen Kinder übrig ließ, iſt in neuerer Zeit durch eine Gründung der Großfürſtin Eliſabeth ergänzt worden, die nach ihr Eliſabeth-Verein heißt. Hier handelt es ſich hauptſächlich um die Unterſtützung bedürftiger Mütter in offener Pflege und im Notfalle um Aufnahme von Kindern, die die Mutter nicht bei ſich behalten kann, in Kinderaſylen oder ſonſtigen Unterkunftsſtätten. Zum Zweck der offenen Armenpflege iſt die Stadt in 224 Komitees entſprechend den Parochien der Stadt eingeteilt. Die Zahl der Kinder, die Aufnahme in eigenen oder in verwandten Anſtalten, über die der Verein verfügt, finden können, beträgt nahe an 500. Die Geſamtausgabe des Vereins belief ſich im letzten Jahre auf 50—60 000 Rubel.

Von Einrichtungen der Krankenpflege in Geſtalt von Krankenhäuſern, Pflegeanſtalten, Poliklinikeu und ärztlicher Fürſorge ſind wiederum in den letzten Jahren ſehr zahlreiche neue entſtanden; doch ſind hier auch die Wohlfahrtseinrichtungen der Fabriken und Werkſtätten mitgezählt, ſo daß man nicht genau unterſcheiden kann, was auf Rechnung der eigentlichen Armenpflege kommt; wie es ſcheint, nehmen dieſe den geringeren Teil ein, da von den insgeſamt 806 Einrichtungen (45 für Kinder, 761 für Erwachſene) 488 als private bezeichnet ſind.

Die Bewegung zur Bekämpfung der Tuberkuloſe hat auch in Rußland Boden gefunden. 1889 wurde die erſte Heilanſtalt errichtet, das Sanatorium Hallila, das für 120 Kranke und allen modernen Anſprüchen an Luft und Licht entſprechend eingerichtet iſt. Es folgten dann einige kleinere Anſtalten. Neuerdings iſt die Errichtung von Anſtalten in Ausſicht genommen in Moskau, in Kiew und in Warſchau. In Finnland hat die Staatsverwaltung den Beſchluß gefaßt, mehrere Anſtalten zu gründen, deren Baukoſten der Staat ganz trägt, während die Unterhaltskoſten zum Teil vom Staat, zum Teil von den Kommunen getragen werden ſollen, die ihre Kranken in die Anſtalten ſenden.

II.

Reformbeſtrebungen.

Die vorſtehenden Mitteilungen mögen eine ungefähre Andeutung davon geben, welchen Umfang in Rußland die Einrichtungen der Armenfürſorge angenommen haben; aber freilich laſſen ſie gleichzeitig erkennen, daß ihre

Verteilung über das Reich ſehr ungleichmäßig iſt, und daß weite Gebiete, namentlich das flache Land, von Einrichtungen der Fürſorge nahezu entblößt ſind, und daß nur in den großen Städten und den Hauptorten einigermaßen den Bedürfniſſen genügt wird. Daneben iſt der bedeutende Aufſchwung, den dieſe Fürſorge gerade im letzten Jahrzehnt, ja man darf ſagen in den allerletzten Jahren genommen hat, ſehr bemerkenswert.

Der Mangel an Gleichmäßigkeit und Zulänglichkeit der beſtehenden Einrichtungen iſt jedoch nicht in erſter Linie auf Rechnung der Geſetzgebung zu ſetzen, ſondern vielmehr in wirtſchaftlichen Zuſtänden und nationalen Sitten und Gewohnheiten zu ſuchen. Die beſtehenden politiſchen und Standesverbände (Städte, Dörfer, Kreiſe, Adelsgenoſſenſchaften, Gilden und Zünfte) ſind durch die Geſetzgebung verpflichtet, dem Betteln vorzubeugen und die ihnen zugehörigen Armen zu verſorgen, wobei ſie in Art und Form der Einrichtung freie Hand haben. Während dieſer Verpflichtung wenigſtens in den größeren Städten annähernd genügt und ſie durch die ſehr umfaſſende Thätigkeit des kaiſerlichen Hauſes in ſehr reichem Maße ergänzt wird, laſſen die Dorfgemeinden in dieſer Beziehung faſt alles zu wünſchen übrig. Die Hauptgründe für dieſe Erſcheinung ſind nicht durchweg in der Armut der verpflichteten Gemeinden zu ſuchen. Löwenſtimm giebt anſchauliche Schilderungen einer Anzahl von Dörfern, in denen das Bettelgewerbe unter allen Einwohnern ſich eingeniſtet hat, obwohl die Bevölkerung als wohlhabend zu bezeichnen ſei, ſo das Dorf Makarowo im Gouvernement Woroneſh, deſſen 8000 Einwohner die Bettelinduſtrie als Nebengewerbe betreiben. Sie laſſen ſich einen Reiſepaß unter dem Vorwand geben, daß ſie über Land gehen, um Arbeit zu ſuchen; in Wirklichkeit aber reiſen ſie nach den ſüdlichen Gegenden, um zu betteln. Die Entſtehung dieſes Betriebes iſt auf ein Brandunglück im Jahre 1879 zurückzuführen, deſſen Folgen aber längſt überwunden ſind.

Allerdings werden dieſe, wenn auch nach den vorliegenden Nachrichten ungemein verbreiteten Erſcheinungen des Bettelgewerbes nicht zur Erklärung ausreichen, da im großen Ganzen das Betteln eine ſekundäre Erſcheinung und in der Regel auf wirtſchaftliche Urſachen und den Mangel hinreichender Fürſorgeeinrichtungen zurückzuführen iſt. In dieſer Beziehung ſcheint doch namentlich die Bauernbefreiung in der Richtung ungünſtig gewirkt zu haben, daß die befreiten Bauern der Aufgabe der Selbſtbeſtimmung nicht gewachſen waren, und gewohnt, ſich im guten wie im böſen auf die Gutsherrſchaft zu verlaſſen, kaum für ſich ſelbſt, geſchweige denn noch für andere zu ſorgen fähig waren. Hinzu kommt die Neigung des ruſſiſchen Bauern zur Wanderung und die Anziehung, die leider auch dort die Fabriken ausüben, die den Landmann gegenüber der Naturalwirtſchaft zunächſt anſcheinend günſtiger ſtellen, ihn aber auch viel größeren Zufälligkeiten und dem Mangel an Arbeit ausſetzen, als es bei dem Verbleib auf der eigenen Scholle der Fall iſt. Inwieweit der Mangel an Arbeit durch Landmangel begründet iſt, vermag ich nicht zu beurteilen; doch möchte ich glauben, daß bei richtiger Verteilung der Landwirtſchaft treibenden Bevölkerung von einem Mangel an Land in abſehbarer Zeit noch nicht wohl die Rede ſein kann, da die Bevölkerungsdichtigkeit des europäiſchen Rußlands mit 19,7 auf den Quadratkilometer

um das Fünffache hinter der des Deutschen Reiches zurückbleibt und nur in wenigen Gouvernements die Stärke der am schlechtesten bevölkerten Provinz Ostpreußen überschreitet. Eine wichtige Rolle kommt unbedingt auch dem Charakter der Bevölkerung zu, die etwas indolent, fatalistisch und dabei sehr gutmütig ist und in dem Erbitten von Almosen nicht nur keine Erniedrigung erblickt, sondern es durch reichliche Spenden ausgiebig unterstützt. Auf der anderen Seite sind Trunksucht, Abneigung gegen anstrengende Arbeit, Mangel an Unterricht u. s. w. mitwirkende Ursachen, die freilich nicht durch Armenpflege, sondern nur durch Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, die Rußland neuerdings mit besonderer Lebhaftigkeit ergriffen hat, durch Schaffung von Unterrichtsgelegenheit u. s. w. zu vermindern sind.

Unter diesen Umständen hat in Rußland das Bettelgewerbe, abgesehen von der Bettelindustrie bestimmter Bezirke, eine besondere Ausdehnung gewinnen können, die neuerdings in besonderem Maße die Aufmerksamkeit der Regierung hervorgerufen hat. 1898 wurde durch das Justiz-Ministerium eine Kommission zusammenberufen, um die Mittel zur Bekämpfung des Bettelunwesens zu erwägen. Die Schrift von Löwenstimm verdankt dem dieser Kommission erstatteten Berichte ihre Entstehung. Sie ist ungemein anschaulich geschrieben und dringt in die Gründe der beklagenswerten Erscheinung nach allen Richtungen ein. Neben den schon angedeuteten Ursachen des Bettelns hebt Löwenstimm noch die Deportation als ein Rußland eigentümliches Übel hervor, da die Deportierten alle Gelegenheit suchen zurückzukehren und mangels der dazu erforderlichen Mittel auf den Weg des Bettelns angewiesen sind. Eine das Betteln sehr begünstigende Sitte ist die Verteilung von Almosen bei festlichen Gelegenheiten, die nicht eine Verminderung der Armut, sondern eine Vermehrung des Umsatzes in Kneipen und Schnapsbuden zur Folge hat. Daß ein überwiegender Teil der Bettler nicht aus Armut, sondern aus Arbeitsscheu bettelt, ergiebt sich aus verschiedenen Ziffern, die Löwenstimm mitteilt. Im großen und ganzen sind die verschiedenen Bettlertypen, der Kirchenbettler, der Briefschreiber, der falsche Krüppel u. s. w. in Rußland ebenso verbreitet wie in anderen Ländern. Besonders traurig und wie es scheint sehr verbreitet ist das Betteln von Kindern und mit Kindern, die in scheußlicher Weise verstümmelt sind, um Mitleid zu erwecken. Auch hiervon giebt Löwenstimm verschiedene Beispiele. Vor wenigen Tagen brachte die Tägliche Rundschau (1. Juli 1901) Nachrichten über künstlich hergestellte Krüppel, die in geradezu grauenerregender Weise verstümmelt waren.

Die Mittel, die Löwenstimm gegen den Bettel empfiehlt, sind die aller Kulturländer. Vor allem die Verminderung des planlosen Almosengebens durch Erziehung des Publikums in der Richtung, daß sie die massenhafte Almosenverteilung ganz aufgeben und ihre Spenden der organisierten Wohlthätigkeit zuwenden, ferner energisches Vorgehen gegen die Arbeitsscheuen und Arbeitsfähigen, eine hinreichende Fürsorge für die arbeitsunfähigen Armen, alles Dinge, über deren theoretische Richtigkeit von keiner Seite Zweifel bestehen, deren praktische Durchführung aber in Rußland mehr noch als in anderen Ländern durch die Volkssitte, durch Mängel in der Verwaltung und durch Mangel an Mitteln gehemmt wird.

Nach der Seite der positiven Fürsorge für die wirklich Bedürftigen sind die Bemühungen außerordentlich ernstlich, wie schon die oben mitgeteilten Ziffern über die Begründung neuer Wohlthätigkeitsanstalten erkennen lassen, mit denen Einrichtungen des Unterrichts, der Erziehung, der Volksaufklärung, der Hygiene und der Hebung der wirtschaftlichen Wohlfahrt Hand in Hand gehen. Besonders macht sich die regierende Kaiserin um die Aufklärung der öffentlichen Meinung und um die Verbreitung gesunder Grundsätze in der Armenpflege verdient. Das Kuratorium der Arbeitshilfe kann als eine Centralstelle dieser Bewegung angesehen werden, der in der Zeitschrift „Die Arbeitshilfe" seit 1897 ein besonderes Organ geschaffen ist. Ihr Leiter ist der Professor Djerushinski. Die Zeitschrift ist vorzugsweise dem Studium der Arbeitshilfe in den verschiedenen Ländern gewidmet, ohne sich deswegen der Erörterung verwandter Fragen zu entziehen. Die Januarnummer für 1899 enthält einen ausführlichen Bericht von Evreinoff über die Veranstaltungen der Arbeitshilfe in Rußland. Danach befanden sich in Petersburg 16, in Moskau 2, in Warschau 3 Anstalten der Arbeitshilfe, während 81 Arbeitsanstalten sich über das übrige Rußland verteilten. Doch entfielen auch hier wieder 68 auf die Hauptstädte, 30 auf kleinere Städte und nur 3 auf Dörfer und 8 auf Sibirien und Central-Asien. Die Häuser in St. Petersburg beschränken sich nicht nur darauf, Hilfe gegen Arbeit zu gewähren, sondern bemühen sich auch, die Insassen zu verschiedenen Gewerben und Handwerken, so die Männer zur Tischlerei, Schuhmacherei, Schmiedearbeit u. s. w. auszubilden, die Frauen in den verschiedenen Arten der Näherei zu unterrichten. Im übrigen sind diese Anstalten allen Geschlechtern und allen Altersstufen zugänglich, wobei auffälligerweise die Knaben mit den Männern, die jüngeren Mädchen mit den Frauen in denselben Räumen arbeiten, was entschieden zu verwerfen ist, da sich erfahrungsgemäß in diesen Anstalten Elemente zusammenfinden, deren Vorleben sicher nicht geeignet ist, jüngeren Personen zum Vorbild zu dienen. Bei dem engen Zusammenleben ist ein übler Einfluß der älteren auf die jüngeren unvermeidlich. Die Gesamtzahl der in dem Berichtsjahre beschäftigten Personen betrug 8678, wovon 8358 im europäischen Rußland. In allen Anstalten überwog die Aufnahme von Familien mit Kindern. In dem Schlußwort bemerkt Borzenko, dessen Bericht für den internationalen Kongreß ich diese Ziffern entnehme, daß das Angebot der Arbeitshilfe mehr als doppelt so hoch sei als die Nachfrage der Bedürftigen, von denen ein großer Teil es darauf anlegt, sich der Unterstützung durch Arbeit zu entziehen. Die Anstalten der Arbeitshilfe sind daher, weit entfernt davon übervölkert zu sein, kaum zur Hälfte von den Personen besucht, für die sie bestimmt sind.

In einem anderen Artikel behandelt E. Skalon die öffentliche Armenpflege in Finnland und speciell die Arbeitshilfe. Für Finnland sind bemerkenswert die neuerdings entstandenen Fatiggardar oder Kolonien für Arme. Sie sind in erster Linie für arbeitsfähige Leute bestimmt, obwohl auch ältere Personen aufgenommen werden. Die Gebäude müssen auch einige Räumlichkeiten für Kranke und Irrsinnige enthalten; für Kinder müssen besondere Asyle oder Abteilungen vorhanden sein. Die Regierung

unterstützt die Thätigkeit der Gemeinden durch Gewährung von Darlehen zur Errichtung derartiger Kolonien; im letzten Jahrzehnt hat sie über 50 derartige Darlehen an Gemeinden genehmigt im Betrage von etwa 2 Millionen Rubel. Es handelt sich hierbei also um ein Mittelding zwischen Armenhaus und Armenkolonie mit der neuerlich stärker hervortretenden Tendenz, in erster Linie durch Arbeit zu unterstützen, so daß die Leute nicht aus der Anstalt herauszugehen brauchen, um Arbeit zu suchen. Die besten Erfolge haben daher nach dem Bericht diejenigen Kolonien aufzuweisen, die mit ihren eigenen Leuten das Land bewirtschaften; hervorgehoben wird, daß die Kolonien nicht zu groß sein dürfen, weil dann der Landwirtschaft ein größeres Interesse zugewendet werde als dem sittlichen Wohle der Aufgenommenen. Die Einrichtung der Kolonien hat den Erfolg gehabt, daß die Zahl der aufgenommenen Personen sich allmählich verringert hat. Die Verwaltung der Arbeiterkolonien in Lapinlaks hebt hervor, daß seit der Gründung der Arbeiterkolonien inmitten der armen Bevölkerung das Bewußtsein erwacht sei, daß jeder Mensch selbst für sich zu sorgen habe, da die Armenpflege nicht mehr die Form einer unentgeltlichen Unterstützung trage.

Von anderen Bemühungen, die Armenpflege zu individualisieren, möchte ich namentlich die Einführung des Elberfelder Systems in der Armenverwaltung von Moskau hervorheben, die mit Genehmigung und Unterstützung der Stadtgemeinde 1894 ins Leben gerufen wurde. Die Einrichtung unterscheidet sich von den Einrichtungen in Deutschland dadurch, daß es sich um eine halb amtliche, halb private Verwaltung handelt und nicht, wie in Deutschland, um die ausschließliche öffentliche Armenpflege. Es ist also, ähnlich wie in Zürich die Einwohner und freiwilligen Armenpfleger, eine Institution, die mit Hilfe der Gemeinde, aber auch mit wesentlicher Hilfe der Privatwohlthätigkeit die Versorgung der Armen in offener Armenpflege organisiert hat. Die ganze Stadt ist in 40 Bezirke eingeteilt, von denen bisher 28 ins Leben getreten sind. An der Spitze jeden Bezirks steht ein Kurator mit einem Verwaltungsrat, dem eine hinreichende Zahl von Personen zur Seite treten, die die Armen besuchen und die notwendigen Mittel sammeln sollen. So sind gegenwärtig nahe an 200 Personen Mitglieder des Verwaltungsrats und mehr als 1500 als Besucher und Sammler thätig. Namentlich beteiligt sich die Jugend sehr lebhaft an der Arbeit, aber auch die Zahl der helfenden Frauen ist bedeutend; sie bilden nahezu die Hälfte sämtlicher armenpflegerischer Organe und haben sich insbesondere der Kinderfürsorge angenommen. Im Jahre 1898 betrug die Zahl der Unterstützten 12 097, davon 1765 Männer und 10 332 Frauen. Der Hauptanteil entfällt auf alte und kranke Leute; doch sind auch 11 Prozent der Unterstützten als solche angegeben, die keine Arbeit oder zu geringes Einkommen hatten. Die Thätigkeit in der offenen Armenpflege brachte aber auch die Notwendigkeit, ein gewisses Maß von geschlossener Pflege zur Verfügung zu stellen; insbesondere wurde eine Reihe von Kinderasylen begründet und auch in einigen der Bezirke für die Unterbringung von alten Leuten Sorge getragen. Die Gesamtaufwendungen sind im Verhältnis zur Größe der Stadt nicht bedeutend; sie betrugen 1898 im ganzen 243 000 Rubel, also nicht ganz $\frac{1}{2}$ Million Mark. Die Unterstützungen in den einzelnen

Bezirken sind außerordentlich ungleich, je nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, und schwanken im Durchschnitt zwischen 2 und 16 Rubel, wie denn auch die Beiträge zu den Kosten der Einrichtung in den verschiedenen Bezirken ungemein ungleich sind. Ebenso ist die Thätigkeit in den verschiedenen Bezirken in Bezug auf die pflegerische Arbeit sehr ungleichwertig. Immerhin ist anzuerkennen, daß hier ein sehr ernstlicher und in mancher Beziehung schon erfolgreicher Versuch gemacht worden ist, die Armenpflege im Sinne des Elberfelder Systems, d. h. als individualisierende Armenpflege zu gestalten.

Bei dem Stadtamt in Moskau ist auch ein Auskunftsbureau eingerichtet, das über Bedürftige Auskunft erteilen soll; die Herausgabe eines Auskunftsbuches über die Wohlthätigkeitseinrichtungen Moskaus ist in Vorbereitung.

Die Arbeiten zu einer umfassenden Reform der russischen Armenpflege sind seit 1892 im Gange, in welchem Jahre eine Regierungskommission auf kaiserliche Anordnung niedergesetzt wurde, um das geltende Armenrecht der Durchsicht zu unterziehen. Eine von ihr eingesetzte Subkommission stellte einen Gesetzentwurf her, der die Verpflichtung des Staates zur Armenpflege zur Grundlage hatte. Es folgten dann noch einige andere Entwürfe, bis die Kommission aufgelöst und die weitere Behandlung der Angelegenheit dem Ministerium des Innern übertragen wurde, das ebenfalls einen Gesetzentwurf ausarbeitete. Der Minister beschränkte sich hierbei auf das zunächst notwendige, nämlich Begründung einer allgemein durchgeführten Armenfürsorge, die Aufgabe der Gemeinden und Selbstverwaltung sein soll. Das veraltete Heimatrecht soll durch ein dem Unterstützungswohnsitz ähnliches System mit vorläufiger Fürsorgepflicht der Aufenthaltsgemeinde und Erstattungspflicht der Wohnsitzgemeinde ersetzt werden. Für die Übung der Armenpflege sollen die individualisierenden Grundsätze des Elberfelder Systems durch entsprechende Einteilung der Kreise und Städte in kleinere örtliche Bezirke zur Anwendung kommen. Auch sollen die privaten Wohlthätigkeitseinrichtungen der öffentlichen Aufsicht unterstellt werden. Die Gründung neuer Wohlthätigkeitseinrichtungen soll der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen, der sie nach Anhörung der Landschaftsversammlung bestätigt, sofern sie den vom Minister des Innern aufgestellten allgemeinen Normen entsprechen. Die Aufsicht darüber, daß die Statuten eingehalten und die Geldmittel dementsprechend verwendet werden, ist unter allgemeiner Aufsicht des Ministers Sache des Gouverneurs und der Landschaftsversammlung.

Zum Abschluß ist, soviel ich habe in Erfahrung bringen können, die Reform noch nicht gelangt; jedenfalls zeigen die bisherigen Entwürfe weitreichendes Verständnis für die notwendigen Aufgaben der Armenpflege. Um ein derartiges Gesetz aber in der Praxis durchzuführen, wird es allerdings vieler Jahrzehnte bedürfen, da, wie ich im Verlaufe des Berichtes an verschiedenen Stellen schon zu betonen Veranlassung hatte, nicht in erster Linie die Gesetzgebung, sondern die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse maßgebend sind, und keine Gesetzgebung es je erreichen wird, Gemeinden mit unzulänglichen Mitteln und mangelhafter Einsicht in ihre Aufgaben zu guter Armenpflege anzuhalten. Die Größe des Reichs und die Lage der ländlichen Bevölkerung machen in Rußland diese Arbeit ganz besonders schwierig.

A. Systematisches Inhaltsverzeichnis.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

I. Armenwesen im allgemeinen.

1. Armengesetzgebung. — Statistik. — Litteratur. — Neuere Entwicklung.

Amerika 117, 134.
Belgien 265.
Basel 70.
Bern 65.
Budapest 33.
England 73.
Frankreich 173, 190.
Graz 28.
Italien 242.
Niederlande 276.
Niederösterreich 14.
Österreich 6.
Österreichische Städte 39.
Paris 234.
Rußland 288.
Schweiz 42.
Steiermark 23.
Ungarn 31.
Wien 33.
Zürich 57, 62.

2. Öffentliche Armenpflege.

a. Organe der Armenpflege.

Belgien 267.
England 75.
Frankreich 235.
Speciell: Frauen.
Belgien 268.
England 77.
Moskau 298.
Zürich 59.

b. Elberfelder System.

Frankreich 236.
Graz 28.
Moskau 298.
Niederlande 285.
Österreich 39.

c. Staatliche Aufsicht.

Amerika 127, 152.
Belgien 269.
Bern 67.
England 75, 80, 109.
Frankreich 177, 180.
Niederlande 285.
Rußland 299.
Steiermark 24.

d. Beihilfen (Subventionen).

Amerika 165.
Italien 247.

3. Private Wohlthätigkeit.

a. Gemeinnützige Gesellschaften und Wohlthätigkeitsvereine.

Graz, Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit 28.
Heilsarmee 110.
Kirchenarmee 114.
Liefdadigheid naar Vermogen 281.
Schweiz, Frauen-Verein 50.
Schweizer Gemeinnütz. Gesellschaft 49.
Société Philanthropique 198.
State Charities Aid Association 131.
Wien, Verein gegen Verarmung und Bettelei 37.
Zürich, Einwohner- und Freiwilligenarmenpflege 64.

b. Konfessionelle Wohlthätigkeit.

1. Katholische.

Italien 247.
Österreich 12.

2. Evangelische.

Amerika 149.
Österreich 13, 14.

3. Israelitische.

Amerika 168.
Österreich 13, 14.

c. Verbindung der Wohlthätigkeitsbestrebungen.

1. Verbände.

Amerika 137.
Belgien 271.
Frankreich 200.
Steiermark 27.
Wien 34.

2. Auskunft über Bedürftige.

Amerika 167.
Belgien 272.
Frankreich 231.
Niederlande 284.
Steiermark 24.
Wien 34.

3. Auskunft über Wohlthätigkeitseinrichtungen.

Amerika 167.
Niederlande 283.
Steiermark 28.
Zürich 64.

d. Stiftungen.

Belgien 271.
England 104.
Italien 243.
Wien 36.

II. Die einzelnen Zweige der Fürsorge.

1. Offene und geschlossene Pflege.

a. Ausschlußsätze.

Wien 40.

b. Werk- und Armenhäuser.

Amerika 136, 150.
England 81, 88.
Niederlande 285.

c. Altersfürsorge.

Basel 71.
England 83.
Frankreich 192.

2. Bettel- und Wanderwesen.

a. Bettelwesen im allgemeinen.

Amerika 140.
Belgien 272.
Frankreich 215, 227.
Italien 248, 250.
Rußland 295.

b. Arbeiterkolonien. — Naturalverpflegungsstationen. — Herbergen.

Amerika, Landwirtschaftliche Kolonien der Heilsarmee 170.
England, Asyle für Obdachlose 111.
Frankreich 232.
Niederlande 281.
Rußland 297.
Schweiz 55, 56.

3. Krankenfürsorge.

a. Offene Krankenpflege.
Amerika, Dispensaries 141.
Frankreich 217.
Niederlande 284.

b. Krankenhäuser.
Frankreich 218, 225.
Italien 253.
Österreich 11.

c. Pflegerinnenwesen.
Amerika 148.
Frankreich 219.
Schweiz 50.

d. Wöchnerinnenfürsorge.
Frankreich 221.

e. Hauspflege.
Frankreich 223.

f. Fürsorge für Lungenleidende.
Amerika 148.
England 90.
Frankreich 225.
Italien 254.
Österreich 12.
Rußland 294.
Schweiz 49.

g. Trinkerheilstätten.
England 89.
Schweiz 44.

4. Fürsorge für Gebrechliche.

a. Geisteskranke.
Frankreich 226.

b. Blinde und Taubstumme.
Amerika 145.
Schweiz 48.
Turin 263.

c. Schwachsinnige und Epileptische.
Amerika 144.
England 101.
Schweiz 46.
Turin 263.

d. Krüppel.
Amerika 147.

5. Kinderfürsorge.

a. Allgemeines.
Amerika 154.
Italien 255.
Niederlande 286.
Paris 237.
Turin 263.

b. Findelhäuser. — Säuglinge. — Krippen.
Frankreich 205.
Florenz 260.
Italien 255.
Moskau 293.
Neapel 258.
Prag 9, 11.
Rovigo 257.
Steiermark 25.
Wien 9, 11.

c. Waisenhäuser.
England 92.
Österreich 22.

d. Familienpflege.
Amerika 150.
England 91.
Frankreich 238.
Italien 255.
Moskau 293.

e. Einrichtungen für schulpflichtige Kinder.
Frankreich 210.
Turin 263.

f. Ferienkolonien. — Kinderheilstätten.
Amerika 161.
Italien 264.
Paris 238.

g. Schutz gegen Mißhandlung und Verwahrlosung. — Zwangserziehung.
Amerika 155, 157.
— George Junior Republik 159.

Bern 68.
England 95, 101.
Barnardos Werke für verlassene Kinder 97.
Italien 262.
Frankreich 212.
Niederlande 286.

6. Fürsorge für jugendliche Personen.

a. Aussteuer. — Stipendien.

Bern 69.
Florenz 261.
Frankreich 238.
Rußland 293.

b. Nachfürsorge.

Amerika 154.
England 103.
Frankreich 211.
Turin 263.

III. Vorbeugung.

1. Sociale Versicherung gegen:

a. Arbeitslosigkeit.

Schweiz 51.

b. Alter und Invalidität.

Frankreich 196.

2. Arbeitsverschaffung. — Notstandsarbeiten. — Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

Amerika 140.
Basel 71.
Belgien 271.
England 112, 115.
Frankreich 229, 232.
Italien 250.
Rußland 291.
Schweiz 54.

3. Settlements. — Heilsarmee und verwandte Einrichtungen.

Amerika, Settlements 170. — Heilsarmee 169.
England, Heilsarmee 110.

B. Alphabetiſches Sachregiſter.

Alkoholzehntel 44.
Almshauſes, ſ. Armenhäuſer.
Altersfürſorge in Baſel 70.
— England 83.
— Frankreich 192.
Altersverſicherung in Frankreich 196.
Amerika 117.
Arbeit, Unterſtützung durch, in Belgien 271.
— Frankreich 228.
— Italien 250.
— Rußland 297.
Arbeitergärten 232.
Arbeiterkolonien in Frankreich 232.
— den Niederlanden 281.
— Rußland 297.
— der Schweiz 56.
Arbeitshäuſer ſ. Armenhäuſer.
Arbeitsloſe in Amerika 140.
— Frankreich 227.
— Italien 248.
— in der Schweiz 51.
— Verſicherung für 51.
Arbeitsunfähige in Italien 248.
Armenärzte in Belgien 269.
— Frankreich 217.
Armenhäuſer in Amerika 136. 150.
— Belgien 273.
— England 81. 88.
— in den Niederlanden 284.
Armenkataſter ſ. Auskunft über Bedürftige.
Aufſicht über die Armenpflege in Amerika 127.
— Belgien 270.
— Bern 67.
— England 75. 80.
— Frankreich 177.
— Steiermark 24.
Auskunft über Bedürftige in Amerika 167.
— Belgien 272.
Auskunft über Bedürftige in Frankreich 203.
— den Niederlanden 284.
— Steiermark 24.
— Wien 34.
Auskunft über Wohlthätigkeitseinrichtungen in Amerika 168.
— den Niederlanden 283.
— Steiermark 28.
— Zürich 64.
Ausſchlußſätze 40.
Ausſtellung, internationale 182.
Ausſteuer 238. 293.

Barnardo 97.
Baſel-Stadt 70.
Belgien 265.
Bern 65.
Berufsausbildung in Bern 69.
Bettelweſen in Amerika 140.
— Belgien 273.
— Frankreich 228.
— Italien 250.
— Rußland 297.
Blinde in Amerika 145.
— der Schweiz 48.
Boarding out ſ. Familienpflege.
Brabazon Society 86.
Brockenſammlung 280.
de Broen, Werke der Miß 199.
Bruderſchaften in Italien 247.
Budapeſt 33.
Bureaux de bienfaisance 235.

Centraliſation der Armenpflege in Belgien 272.
— Paris 236.
Charity Aid Association 131.
— Buildings 166.
— Commissioners 104.

Charity Organisation Societies 166.
Childrens Aid Societies 154.
— Association 95.
Church Army 114.
Craig Colony 144.
Cruelty, Prevention of 95. 155.

Dépôts de mendicité 227. 273.
Diakoniſſenweſen in Amerika 148.
Diakonie in Holland 277.
Dispensaries 141.
Drehlade 256.
Droit des Pauvres 190.

Einwanderung 134. 169.
Elberfelder Syſtem in Graz 28.
— Moskau 298.
— den Niederlanden 281. 285.
— Öſterreich 39.
Epileptiſche in Amerika 144.
— England 101.

Familienpflege in Amerika 150.
— Bern 69.
— England 93.
— Frankreich 238.
— Italien 258. 261.
— Rußland 293.
Ferienkolonien in Amerika 161.
— Paris 240.
Ferienſchulen 162.
Findelhausweſen in Frankreich 204.
— Florenz 260.
— Italien 255.
— Moskau 292.
— Neapel 258.
— Öſterreich 9.
— Rovigo 257.
— Steiermark 25.
— Udine 261.
— Ungarn 33.
— Zürich 57.
Floating Hospitals 163.
Frankreich 173.
Frauen in der Armenpflege in England 81.
— Belgien 268.
— Moskau 298.
— Zürich 59.

Gefangenenfürſorge in Belgien 274.
— Frankreich 232.
Geiſteskranke in Frankreich 226.
Gemeinnützige Geſellſchaften in Amerika 131.
— Frankreich 198.
— Graz 28.
— Rußland 289.
— Schweiz 49.
Gemeinnützige Geſellſchaften in Wien 37.
— Zürich 64.
George Junior Republik 159.
Grauſamkeiten, Verhütung von, in Amerika 155.
— England 95.
— Italien 262.
Graz 28.

Hauspflege in Frankreich 223.
— den Niederlanden 280.
Heilsarmee in Amerika 169.
— England 110.
Hoſpital. Reglement, in Frankreich 218.
Hoſpitäler, ſchwimmende in Amerika 163.
Hungertod, Sterbefälle wegen 81.

Industrial Schools 102.
Inspection générale 180.
Inſpektoren, ſ. Aufſicht.
Internationale Ausſtellung 182.
Internationale Kongreſſe 182.
Iſraelitiſche Armenpflege in Amerika 168.
— Öſterreich 13.
Jugendliche Perſonen, Fürſorge für, in Amerika 168.
— — England 103.
— — Frankreich 204.

Kantone, Schweizer 56.
Katholiſche Wohlthätigkeit 12.
Kinderfürſorge in Amerika 149.
— England 91. 101.
— Frankreich 204.
— den Niederlanden 286.
— Paris 237.
— Rußland 292.
— der Schweiz 46.
— Steiermark 25.
— Ungarn 33.
— Wien 38.
Kinderheilſtätten in Italien 264.
— Paris 238.
Kinderſchutz in Amerika 155.
— England 95.
— Frankreich 212.
— Italien 262.
— den Niederlanden 286.
Kinder, verkrüppelte, in Amerika 147.
Kirchenarmee in England 114.
Kongreſſe für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Amerika 121. 122.
— England 76.
— Italien 247.
— Öſterreich 12.
— Paris 182.

Digitized by Google

Krankenanstalten in Frankreich 225.
— Italien 253.
— Österreich 11.
Krankenpflege in Amerika 141.
— England 88.
— Frankreich 216.
— — ländliche 225.
— Italien 252.
Krankenpflegerinnen in Amerika 148.
— Frankreich 219.
— der Schweiz 50.
Krebskranke in Frankreich 226.
Krippen in Frankreich 208.

Landesausschuß in Niederösterreich 15.
— Steiermark 24.
Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark 27.
Landwirtschaftskolonien 170.
Landwirtschaftsschulen 154.
League of Mercy 89.
Lepra, Frankreich 226.
Lungenleidende in Amerika 148.
— England 90.
— Frankreich 225.
— Italien 254.
— Österreich 12.
— Rußland 294.
— Schweiz 49.
Lustbarkeitssteuern in Frankreich 190.

Maisons maternelles 211.
Milchversorgung s. Findelhäuser.
Mutualité maternelle 224.

Nachfürsorge in Amerika 154.
— England 103.
National Conferences of Charity and Correction 121.
Naturalverpflegung in der Schweiz 55.
Niederösterreich 14.
Notstandsarbeiten in der Schweiz 54.

Österreich 5.
Office central in Bordeaux 203.
— Marseille 203.
— Paris 202.

Paris 234.
Pflegerinnenschulen 50.
Poor Law Conferences 86.
Prag, Findelhaus 9.
Puériculture 205.

Reformatory Schools 102.
Rettungsanstalten in Frankreich 218.

Säuglinge s. Findelhäuser.
Salvation Army s. Heilsarmee.
Scattered Homes 22, 92.
Schreibstube 71.
Schulpflichtige Kinder in Frankreich 210.
Schwachsinnige Kinder in England 101.
— der Schweiz 46.
Schweiz 42.
Schwimmende Hospitäler 163.
Settlements 170.
Société Philanthropique 198.
Städte, österreichische 39.
State Boards s. Aufsicht.
Steiermark 9.
Sterblichkeit von Säuglingen in Frankreich 206.
— Italien 262.
— Moskau 272.
— Österreich 11.
— Paris 239.
Sterilisierte Milch 206.
Stiftungen in England 104.
— Italien 243.
— Wien 36.
Subventionen in Amerika 165.

Taubstumme in Amerika 145.
Travail, assistance par le s. Arbeit.
Trinkerheilstätten in England 89.
— der Schweiz 45.
Tuberkulose s. Lungenleidende.

Ungarn 31.
Union associations in England 76.
University Settlement 171.

Verbindung d. Wohlthätigkeitsbestrebungen in Amerika 137.
— in Belgien 271.
— Frankreich 200.
— Katholische 13.
— Niederlande 283.
— Steiermark 27.
— Wien 34.
Verkrüppelte Kinder in Amerika 147.
Versicherung für Arbeitslose 51.
Verwahrloste Kinder s. Zwangserziehung.

Wohlthätigkeitsvereine, allgemeine, in Amerika 131.
— Belgien 271.
— Frankreich 198.
— Graz 29.

Digitized by Google

Wohlthätigkeitsvereine, allgemeine, in den Niederlanden 276.
— Rußland 289.
— der Schweiz 49.
— Wien 37.
— Zürich 64.
Wandernde Arbeitsloſe ſ. Naturalverpflegung.
Werkhäuſer in Amerika 136. 150.
— England 81. 88.
Wien, Findelhaus 9.
Wien, Reform der Armengeſetzgebung in 33.
— Kinderfürſorge in 38.
Wöchnerinnenpflege in Frankreich 221.

Zürich 57.
Zwangserziehung in Amerika 157.
— Bern 69.
— England 101.
— Frankreich 213.
— den Niederlanden 286.

Pierer'ſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Dreiundfünfzigstes Heft.

Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten
Von Olshausen und Helling.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Das Verhältnis

der

Armenverbände zu den Versicherungs-anstalten.

Von

Rat Dr. **Olshausen** in Hamburg. und **Wilhelm Helling,** Rat der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten.

I.

Referat von Rat Dr. Olshausen in Hamburg . . . . . 1—68

II.

Korreferat vom Rat der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck Dr. Wilhelm Helling . . . . . 69—86

Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten.

Referat von

Rat **Dr. Olshausen** in Hamburg.

Als man sich entschloß, den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vorzulegen, war man sich durchaus klar darüber, daß die Armenpflege durch die geplante Versicherung keineswegs überflüssig werden würde, vielmehr in Kraft bleiben müßte für diejenigen Fälle, in welchen einem erwerbsunfähigen Versicherten aus irgend welchen Gründen eine Rente nicht oder noch nicht gewährt ist oder in welchen die Rente etwa ihrem Betrage nach nicht ausreicht, um die Hilfsbedürftigkeit aufzuheben. Sobald aber die öffentliche Armenpflege und die Invaliditäts- und Altersversicherung nebeneinander und unter Ausübung der mannigfachsten Wechselwirkungen bestanden, bedurfte es naturgemäß auch bestimmter gesetzlicher Vorschriften zur Regelung des Verhältnisses zwischen den beiden Einrichtungen. Das Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, enthielt denn auch derartige Vorschriften in seinem § 35, während sich dieselben in erheblich veränderter und erweiterter Form im Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 unter den §§ 49, 50 finden. Diese Vorschriften bilden zur Zeit die Grundlage für das Verhältnis der Armenverbände zu den Trägern der Invaliden- und Altersversicherung, den Versicherungsanstalten, und werden demgemäß den Hauptgegenstand des Referats zu bilden haben. Die Abgrenzung desselben ergiebt sich im übrigen daraus, daß dieselbe Materie bereits wiederholt innerhalb des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit bearbeitet worden ist und es wünschenswert erscheinen muß, von einer Wiederholung des früher in ausreichender Weise Behandelten abzusehen.

In der richtigen Erkenntnis des außerordentlich großen Interesses, welches die Versicherung eines erheblichen Teiles der minderbegüterten Volksklassen gegen bestimmte schädigende Ereignisse für die öffentliche Armenpflege hat, wandte der Verein nämlich schon bei den ersten Andeutungen über das

Bevorstehen einer solchen Versicherung derselben seine Aufmerksamkeit zu. Bereits im Jahre 1881 erstattete Lammers einen Bericht (Nr. 5 der Schriften des Vereins) „über die Unfallversicherung in ihrer Rückwirkung auf die Armenpflege", wobei das Schwergewicht allerdings in der Behandlung der Frage lag, ob freiwillige Versicherung oder Versicherungszwang vorzuziehen sei; über das Verhältnis der Armenverbände zu der Arbeiterversicherung wurde im allgemeinen nichts Wesentliches vorgebracht, da es schwierig war, schon damals, als man über die zukünftige Gestaltung der Arbeiterversicherung noch wenig Positives wußte, eine solche Frage eingehend zu erörtern.

Erheblich günstiger lagen die Verhältnisse zehn Jahre später; 1891 waren sowohl Kranken- und Unfall-, wie Invaliditäts- und Altersversicherung in vollem Umfang vorhanden, wenn auch die letztere eben erst anfing, praktisch in die Erscheinung zu treten; es gab auf allen drei Gebieten bestimmte gesetzliche Vorschriften, deren Entwicklung auf die Armenpflege mit einiger Sicherheit beurteilt und daher einer Erörterung unterzogen werden konnte. Der Verein übertrug daher damals einer Kommission die Aufgabe, zu prüfen, in welcher Weise die neuere Socialgesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und der Armenpflege einwirke. Die Kommission hat ein umfangreiches Material gesammelt und dasselbe ist von Freund in einem ausführlichen Bericht (Heft 21 der Schriften des Vereins, 1895) verarbeitet und in den Verhandlungen des Vereins zu Leipzig am 26. September 1895 einer ausführlichen Besprechung unterzogen worden. Freund hat vor allem die Frage untersucht, inwieweit die Armenpflege durch die Arbeiterversicherung entlastet ist, hat aber auch eine ganze Reihe in Zusammenhang damit stehender Fragen erörtert, so die Frage, inwieweit die Entlastung der Armenpflege zu einer Erhöhung der armenpflegerischen Leistungen benutzt worden ist, wie die Verhältnisse vor dem Inkrafttreten der Versicherungsgesetzgebung lagen, welche Änderungen in der Organisation der Armenpflege inzwischen eingetreten waren u. s. w.

Schon zwei Jahre später, im Jahre 1897, finden wir auf der Tagesordnung des Vereins wieder ein denselben Gegenstand betreffendes Thema „Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung". Bürgermeister Brinckmann behandelte in dem hierzu erstatteten Bericht (Heft 29 der Schriften des Vereins) einmal die Mitwirkung der Armenverbände an dem Ausbau der Versicherung und ferner die direkte Nutzbarmachung der Leistungen der Versicherung zu Gunsten der Armenpflege nach den verschiedenen Richtungen hin. Auch die für die Armenpflege wichtigen allgemeinen socialen Gesichtspunkte auf dem Gebiete der Alters- und Invaliditätsversicherung sind sowohl von Brinckmann, wie von Freund in ausreichender Weise hervorgehoben worden.

Es erübrigt daher für dieses Referat im wesentlichen eine Erörterung der einzelnen, das Verhältnis der Armenpflege zu den Versicherungsanstalten regelnden gesetzlichen Vorschriften, eine Erörterung, die um so notwendiger erscheint, als jene Vorschriften erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit wesentliche Änderungen erfahren haben und als die Invaliditäts- und Altersversicherung stets an Bedeutung gewinnt und daher die Aufmerksamkeit der

Armenverbände immer mehr auf sich lenken muß. Bei der Bearbeitung des Themas erschien es zweckmäßig, zunächst diejenigen Vorschriften des J.V.G. nach ihrer theoretisch-rechtlichen Seite wie nach der Seite ihrer praktischen Handhabung hin einer ausführlichen Besprechung zu unterziehen, welche unmittelbar und ihrem Wortlaut nach das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten regeln und als sedes materiae angesehen werden müssen; es sind das die §§ 49, 50 und 55 Abs. 1 Ziff. 3. Daran anschließen wird sich die Erörterung der übrigen Bestimmungen des J.V.G., welche für das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten, wenn auch nicht von unmittelbarer Wirkung, so doch zweifellos von mehr oder minder erheblichem Interesse sind.

Die Veranstaltung einer Umfrage in größerem Maßstabe erschien bei der Art des zu behandelnden Gegenstandes nicht geboten; um jedoch sowohl über die rechtliche Auffassung, wie über die praktische Handhabung in einzelnen Beziehungen eine gewisse Aufklärung zu verschaffen, erschien es zweckmäßig, wenigstens an die Versicherungsanstalten und an eine beschränkte Zahl von größeren Armenverbänden Anfragen bezüglich einzelner Punkte zu richten, deren Ergebnis an den betreffenden Stellen des Berichts verwertet worden ist[1].

I (§ 49 Abs. 1).

Wie bereits oben bemerkt ist, ging man ebenso, wie bei der Kranken- und Unfallversicherung, auch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung davon aus, daß die Armenpflege durch dieselbe keineswegs überflüssig werden würde. Es mußte, wie die Motive hervorheben, unter allen Umständen Sicherheit dafür gegeben werden, daß den unter das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz fallenden Personen bei vorhandener Hilfsbedürftigkeit das unentbehrlichste Maß von Fürsorge jeder Zeit geboten wird. Wie bereits im § 35 J. und A.V.G., ist daher im § 49 Abs. 1 J.V.G. das Folgende bestimmt:

> „Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von — — Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie sonstige — — — Verpflichtungen — — — werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Als Grundlage für eine solche Verpflichtung kommen das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 12. März 1894, sowie die dazu erlassenen Landesgesetze in Betracht. Die Hauptvorschrift ist die des § 28 des genannten Gesetzes, nach welcher jeder Hilfsbedürftige vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden muß, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Nach dem § 49 Abs. 1

[1] Citiert sind außer den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts (Amtl. Nachr.) die Kommentare zum J.V.G. von Gebhard und Düttmann (2. Aufl.), von v. Landmann und v. Rasp, 2. Aufl. bearbeitet von Graßmann, und von Isenbart und Spielhagen; der Kommentar zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz von Wohlers-Krech (8. Aufl.); die Motive zum J.V.G. in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, 1. Anlageband, sowie die Motive zum J.- und A.V.G. a. a. O., 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/89, 1. Anlageband.

sollen nun die Armenverbände den um eine Unterstützung nachsuchenden Versicherten bezw. Rentenempfängern gegenüber in genau derselben Lage sein, wie jedem anderen Hilfesuchenden gegenüber; sie müssen also prüfen, ob der Betreffende einer Hilfe thatsächlich bedürftig ist, und dürfen ihn nicht etwa unter Hinweis darauf, daß er eine Rente beziehe oder Anspruch auf eine Rente habe, zurückweisen. Fraglich könnte es allenfalls sein, ob eine derartige Zurückweisung bezw. die Einstellung der bereits gewährten Unterstützung zulässig wäre, wenn der Hilfesuchende schuldvollerweise beharrlich die Geltendmachung des Rentenanspruches unterläßt und die zu erwartende Rente die Hilfsbedürftigkeit beseitigen würde, oder wenn der Hilfesuchende sich Maßnahmen der Versicherungsanstalt, welche auf Durchführung eines Heilverfahrens gerichtet sind, ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund widersetzt hat und ihm infolgedessen gemäß § 47 Abs. 2 die Rente entzogen ist. Die Frage dürfte jedoch zu verneinen sein, da die Unterstützungspflicht des Armenverbandes davon unabhängig ist, ob die Hilfsbedürftigkeit auf einem Verschulden des Hilfesuchenden beruht oder nicht (vgl. Wohlers-Krech S. 78 Anm. 12); überdies kann der Armenverband, wenn er nur erst einmal Unterstützung gewährt hat, jederzeit selbst die Einleitung des Rentenfeststellungsverfahrens beantragen (vgl. S. 10 f.). Dagegen wird unter Umständen sehr wohl durch andere Mittel als durch Versagung bezw. Einstellung der Unterstützung auf den widerstrebenden Unterstützten nach der Richtung hin eingewirkt werden können, daß er sich selbst bemüht, der Wohlthaten des Gesetzes teilhaftig zu werden, z. B. durch Versagung der weiteren Barunterstützung unter gleichzeitigem Angebot geschlossener Pflege.

Keinesfalls darf aber aus § 49 Abs. 1 geschlossen werden, daß die Armenverbände bei Ausübung der Armenpflege das Bestehen des J.V.G. überhaupt ignoriern müßten und insbesondere bei der Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung zu bewilligen ist, etwaige Rentenbezüge nicht mit in Anrechnung bringen dürften. Eine derartige Behandlung, wie sie unter Umständen bei Gaben der Privatwohlthätigkeit notwendig erscheint, würde sich weder nach dem Wortlaut noch nach der Begründung des § 49 Abs. 1 als zutreffend erweisen lassen. In der Begründung zum Entwurf des J. u. A.V.G. ist vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Armenpflege begriffsmäßig eine höchst subsidiäre Einrichtung sei und ausgeschlossen bleibe, sobald und soweit anderweite Existenzmittel vorhanden seien *ohne Rücksicht darauf, welchen Charakter die letzten* trügen (Motive zum J. u. A.V.G. S. 75). Inwieweit es dagegen im einzelnen Fall praktisch und angemessen erscheint, Renten nicht oder nur zum Teil auf die im übrigen erforderliche Unterstützung in Anrechnung zu bringen, und inwieweit etwa aus § 49 Abs. 4 eine Verpflichtung zur Berücksichtigung nur der halben Rente folgt, ist eine andere, hier nicht zu erörternde Frage (vergl. wegen des letzteren Punktes unten S. 21 ff.).

II (§ 49 Abs. 2).

Entsprechend der subsidiären Natur der Armenpflege war bereits in den Motiven zum J. u. A.V.G. vom 22. Juni 1889 der Grundsatz aufgestellt worden, daß in denjenigen Fällen, in welchen die öffentliche Armen-

pflege trotz des Bestehens eines Anspruchs auf Rente habe eintreten müssen, den betreffenden Armenverbänden das Recht nicht versagt werden könne, zur Deckung ihrer Leistungen und in Höhe derselben sich an die Ansprüche der Unterstützten gegen die Versicherungsanstalten zu halten. Dieser Grundsatz, welcher in dem § 35 Abs. 2 jenes Gesetzes seinen Ausdruck gefunden hatte, ist in dem J.V.G. vom 13. Juli 1899 beibehalten worden, wenn auch nicht ohne erhebliche Abweichungen im einzelnen. Der hierfür in Betracht kommende Abs. 2 des § 49 dieses Gesetzes lautet folgendermaßen:

„Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten."

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 49 Absatz 2 ist demnach:

A. daß ein Armenverband einer hilfsbedürftigen Person Unterstützung für einen bestimmten Zeitraum leistet.

Notwendig ist also erstens, daß die Leistung der Unterstützung durch einen Armenverband erfolgt ist, d. h. von einer derjenigen Organisationen, durch welche gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Unterstützung hilfsbedürftiger Deutschen ausgeübt wird und über deren Einrichtung und Zusammensetzung gemäß § 8 a. a. O. die Landesgesetze das Nähere zu bestimmen haben. Da das Gesetz einen Unterschied in dieser Beziehung nicht macht, hat § 49 Abs. 2 sowohl auf Orts-, wie auf Landarmenverbände und sowohl auf den vorläufig unterstützenden Armenverband als auch auf denjenigen, der jenem die aufgewendete Unterstützung erstattet hat, Anwendung zu finden. Auch ist es nicht erforderlich, daß die Unterstützung seitens des örtlich zuständigen Armenverbandes erfolgt; denn zur Anwendung des § 49 Abs. 2 wird keineswegs verlangt, daß die Unterstützung geleistet werden muß, sondern nur, daß sie geleistet wird; die anscheinend von Gebhard und Düttmann (a. a. O. S. 361 Anm. 8) vertretene abweichende Ansicht kann für zutreffend nicht erachtet werden. Auch wenn ein nach § 30 U.W.G. zur Erstattung nicht verpflichteter Armenverband — wie es häufig vorkommt — aus thatsächlichem oder rechtlichem Irrtum die Unterstützung schließlich aus seinen Mitteln geleistet hat, findet § 49 Abs. 2 Anwendung.

Zweitens muß die Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person gegeben werden, d. h. ganz allgemein ausgedrückt, einer Person, die ohne die Hilfe des Armenverbandes an dem zum Leben Notwendigen Mangel leiden müßte. § 49 findet daher insbesondere auch dann keine Anwendung, wenn der Betrag der Rente zur Beschaffung des zum Leben Notwendigen ausreicht. Nicht unzweifelhaft dagegen ist, ob eine Überweisung von Rentenbeträgen nur dann gefordert werden kann, wenn der Rentenberechtigte für sich selbst Unterstützung erhalten hat, oder auch dann, wenn die Unterstützung für solche Angehörige gewährt ist, die sich selbst nicht erhalten können und zu deren Unterhaltung er nach bürgerlichem Recht verpflichtet ist, die auch gleichzeitig bezüglich des Erwerbes und Verlustes des Unterstützungs-

wohnsitzes von ihm abhängig sind, insbesondere also für die Ehefrau und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren. Diese Frage wird von sämtlichen Kommentatoren (Gebhard u. Düttmann S. 354 Anm. 8, Landmann S. 432 Anm. 2 u. s. w.) allerdings ohne Angabe von Gründen bejaht, in einer Entscheidung des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 14. November 1900 jedoch mit folgenden Ausführungen verneint:

„Zwar haben nach § 1603 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Kinder eines Rentenempfängers das unzweifelhafte Recht, zu verlangen, daß, wie alle sonstigen ‚verfügbaren Mittel', auch die Invalidenrente zu ihrem Unterhalt gleichmäßig mitverwendet werde, und nach § 55 Ziff. 2 des J.V.G. in Verbindung mit § 850 Abs. 4 der C.P.O. ist sie wegen dieser Unterhaltungsverpflichtung sogar der Pfändung unterworfen. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß nun auch der Ortsarmenverband die Rente für die den Kindern des Rentenempfängers gewährte Armenunterstützung in Anspruch nehmen kann. Denn nach § 49 des J.V.G., welcher insoweit als Sonderbestimmung an die Stelle der allgemeinen Vorschrift von § 62 des U.W.G. tritt, hat eine Überweisung von Rentenbeträgen nur stattzufinden, wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Rente zustand. Im Sinne dieser Bestimmung kann der Vater nicht ohne weiteres als in der Person seiner Kinder unterstützt angesehen werden. Der von dem Kläger für seine Auffassung angezogene Grundsatz der sogenannten armenrechtlichen Familieneinheit hat nur für die Organisation der Armenfürsorge Bedeutung. Seine Grundlage bildet nicht die privatrechtliche Unterhaltspflicht, sondern die Teilnahme der Kinder an dem Unterstützungswohnsitze des Familienoberhauptes; die hieraus abgeleitete mittelbare Hilfsbedürftigkeit und Unterstützung desselben ist lediglich für die Feststellung des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes maßgebend (vergl. Wohlers, Entsch. Bd. 27 S. 68, 69, 179; Bd. 30 S. 34).

Die dem invaliden Arbeiter zugesprochene Rente ist trotz der allgemeinen Rechtsvorschrift in § 1603 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches weder ihrem regelmäßigen Betrage nach, noch auch im Sinne des J.V.G. dazu angethan, mehr als die Person des Rentenempfängers vor dem Heimfall an die Armenfürsorge zu bewahren. Dies geht u. a. auch daraus hervor, daß während des Heilverfahrens, d. h. zu einer Zeit, wo noch Hoffnung vorhanden ist, den Arbeiter in seiner vollen wirtschaftlichen Selbständigkeit auch bezüglich seiner Familie zu erhalten, die Versicherungsanstalt nach § 18 Abs. 4 des J.V.G. — ebenso wie in den Fällen des § 7 Abs. 2 des K.V.G. die Krankenkasse — den Angehörigen Unterstützung zu gewähren hat. Ist dagegen die dauernde Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) eingetreten, so kommt nach § 25 eine Unterstützung der Angehörigen auch dann nicht mehr in Frage, wenn statt der Invalidenrente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in eine ähnliche Anstalt gewährt wird."

Diese Entscheidung kann aber als zutreffend nicht angesehen werden. Als Ausgangspunkt für die ganze Erörterung kann nur die Frage in Betracht kommen, welche Person als hilfsbedürftig im Sinne des § 49

Abs. 2 anzusehen ist, ob nur diejenige, die sich selbst nicht erhalten kann, oder auch diejenige, die ihre Angehörigen nicht erhalten kann. Da nun der § 49 das Verhältnis der Versicherungsanstalten zu den Armenverbänden regeln soll und da der Ausdruck „hilfsbedürftig" ein armenrechtlicher terminus technicus ist, so ist es nicht zweifelhaft, daß „hilfsbedürftig" im Sinne des § 49 Abs. 2 nichts anderes bedeutet als im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes, besonders dessen §§ 1, 2, 28 und 30. Nun hat das U.W.G. allerdings bekanntlich selbst den Begriff der Hilfsbedürftigkeit nicht definiert; es besteht aber weder in der Litteratur noch in der Praxis irgend ein Zweifel darüber, daß hilfsbedürftig im Sinne des U.W.G. auch derjenige ist, der seine nicht arbeitsfähigen, bezüglich des Unterstützungswohnsitzes von ihm abhängige Angehörigen nicht zu erhalten vermag (vergl. § 4 des Freizügigkeitsgesetzes, Wohlers-Krech S. 71 Anm. 6 a).

Dem stehen auch die vom Ministerium angeführten Entscheidungen des Bundesamtes keineswegs entgegen. Die in Bd. 27 S. 68, 69 abgedruckte Entscheidung spricht nur aus, daß von einer Unterstützung, also einer Hilfsbedürftigkeit des Ehemanns nicht die Rede sein könne, wenn die Unterstützung der nach § 17 U.W.G. selbständigen, seinen Unterstützungswohnsitz nicht teilenden, hilfsbedürftigen Ehefrau gewährt sei; es wird hier also gerade ein Fall behandelt, in welchem eine der Voraussetzungen der armenrechtlichen Familieneinheit fehlt. Die Entscheidung Bd. 27 S. 179 trifft andrerseits die Streitfrage überhaupt nicht, während die Entscheidung in Bd. 30 S. 34 nicht für, sondern gegen die Auffassung des Ministeriums spricht. Denn es heißt dort wörtlich: „Daß ein Familienhaupt auch für seine Person als unmittelbar hilfsbedürftig dann angesehen werden muß, wenn es außer stande ist, seinen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu gewähren und daß ihm auf seinen Antrag zu diesem Zwecke Unterstützung zu gewähren ist, hat das Bundesamt in dem Urteil vom 9. März 1895 anerkannt." Daß der Grundsatz der Familieneinheit für die vorläufige Unterstützung nach § 28 U.W.G. nicht in Betracht kommen kann, ist bei dem Zweck dieser Bestimmung selbstverständlich, für die allgemeine Definition des Begriffes ‚hilfsbedürftig' aber ohne Belang. Überdies würde es praktisch zu mancherlei Schwierigkeiten führen können, wenn Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 49 Abs. 2 nur Notlage des Rentenberechtigten selbst wäre; denn es würde häufig nicht leicht sein, zu entscheiden, welcher Teil der einer Familie gewährten Unterstützung als auf das rentenberechtigte Familienhaupt entfallend anzusehen ist.

Als unterstützte hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 49 Abs. 2 sind daher auch diejenigen Rentenberechtigten anzusehen, deren Angehörige unterstützt werden, soweit diese Angehörigen ihren Unterstützungswohnsitz teilen und selbst hilfsbedürftig sind, d. h. weder aus eigenem Vermögen noch durch Arbeit sich das Notwendige verschaffen können, dasselbe auch nicht von anderer Seite her erhalten. Im einzelnen kommen in dieser Beziehung besonders in Betracht 1. die Ehefrau, soweit sie nicht gem. § 17 U.W.G. vom Ehemann befugt getrennt lebt, 2. die ehelichen Kinder vor vollendetem 18. Lebensjahr, falls sie nicht gem. §§ 19 Abs. 2, 20 U.W.G.

den Unterstützungswohnsitz der Mutter teilen, 3. wenn die Rentenberechtigung einer Frau zusteht, die ehelichen Kinder, soweit sie gem. §§ 19 Abs. 2, 20 U.W.G. den Unterstützungswohnsitz der Mutter teilen, und gem. § 21 U.W.G. die unehelichen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, nicht aber der Ehemann, weil die Ehefrau zwar seinen, er aber nicht ihren Unterstützungswohnsitz teilt (Wohlers-Krech S. 43 Anm. *).

Diese Ansicht wird u. a. auch von dem Bezirksausschuß zu Danzig unter Bezugnahme auf die bei Wohlers Bd. 24 S. 32 abgedruckte Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen geteilt (vergl. auch die J. u. A.V. im Deutschen Reich, Jahrgang 1899 Nr. 9 S. 67).

Fraglich kann ferner erscheinen, ob der § 49 Abs. 2 zur Anwendung kommen kann, wenn die unterstützte Person in der That nicht hilfsbedürftig ist und der Armenverband die Hilfsbedürftigkeit irrtümlich als vorhanden ansah. Die Frage wird, soweit ein entschuldbarer Irrtum vorliegt, zu bejahen sein. Denn nach zahlreichen Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen (vergl. Wohlers-Krech, S. 66) gilt als hilfsbedürftig im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz auch derjenige, dessen Lage sich bei pflichtgemäßer Prüfung dem Armenverbande gegenüber so darstellt, daß dieser die Gewährung öffentlicher Unterstützung zur Beschaffung des zum Lebensunterhalt Notwendigen für geboten erachten muß[1]. Daß aber das Wort „hilfsbedürftig" in dem unmittelbar auf armenrechtliche Verhältnisse sich beziehenden § 49 Abs. 2 keine andere Bedeutung als im U.W.G. haben kann, ist bereits oben erwähnt und bedarf keiner besonderen Ausführung. Hinzu kommt, daß es unbillig sein würde, den gutgläubigem Armenverband gegenüber dem nichtbedürftigen, vielleicht gar dolosen Unterstützten schlechter zu stellen als gegenüber dem wirklich bedürftigen, und ihm aus der Rente des Letzteren, aber nicht des Ersteren eine Deckung zu gewähren. Ist die Unterstützung freiwillig, d. h. trotz der Kenntnis der mangelnden Hilfsbedürftigkeit gewährt, so findet § 49 Abs. 2 keine Anwendung.

Mit den Begriffen „Armenverband" und „hilfsbedürftige Person" korrespondiert der Begriff der Unterstützung; sie ist dasjenige, was von einem Armenverband einer hilfsbedürftigen Person zur Hebung der Hilfsbedürftigkeit gegeben wird.

Drittens muß die Unterstützung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, wobei vor allem an eine Unterstützung für eine bestimmte Anzahl von Tagen (z. B. Verpflegung in einem Krankenhause während 10 Tagen), Wochen oder Monaten zu denken ist. Zweifelhaft könnte es sein, ob einmalige Unterstützungen unter allen Umständen als für einen „Zeitraum" gewährt anzusehen sind, so z. B. bei Lieferung eines Kleidungsstückes, bei Bezahlung einer Eisenbahnfahrkarte, um dem mittel- und arbeitslosen Arbeitsfähigen den rechtzeitigen Antritt einer Arbeitsstelle zu ermöglichen, bei Bezahlung rückständiger Miete u. dergl. Die Frage dürfte jedoch zu bejahen sein, da es nach der Absicht des Gesetzes weniger auf den Wortsinn, weniger auf die räumliche Ausdehnung der Zeit, für welche unterstützt ist, als darauf ankommt, daß die Unterstützung innerhalb der

[1] Vergl. das Nähere in der Zeitschrift für das Heimatwesen 1900 Nr. 13.

Zeit gewährt worden ist, für welche ein Rentenanspruch begründet war oder ist[1].

Nicht mehr notwendig ist es im Gegensatz zu dem früheren Recht, daß die Unterstützung bereits geleistet *ist*; es genügt, daß sie geleistet *wird* und es braucht daher bei dauernder Unterstützung nicht etwa allmonatlich immer wieder von neuem die Überweisung von Rentenbeträgen beantragt zu werden, sondern dieselben müssen laufend dem Armenverband zur Einziehung überwiesen werden (vergl. S. 14 f.).

Die weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 49 Abs. 2 ist,

B. *daß der von dem Armenverband unterstützten hilfsbedürftigen Person für denselben Zeitraum, für welchen sie unterstützt wurde oder wird, ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht.* Wenn also jemand für den Monat Januar 1901 eine Unterstützung von 10 Mark erhalten hat, so hat der Armenverband einen Anspruch auf Ersatz nur dann, wenn dem Unterstützten für Januar 1901 eine Rente zustand, nicht aber, wenn der Beginn der Rentenberechtigung erst auf den 1. Februar 1901 fiel. Ob die Unterstützung für den ganzen Monat oder nur für einen Teil desselben gewährt ist, ist unerheblich; auch wenn etwa nur während einer Zeit von fünf Tagen Krankenhauspflege gewährt ist, so ist dies doch ein Zeitraum, für welchen dem Unterstützten ein Rentenanspruch zustand.

Selbstverständlich kommt es dabei lediglich darauf an, wann die Unterstützung dem Unterstützten zu Gute gekommen ist, wann er sich im Genusse derselben befunden hat, und nicht darauf, wann der Armenverband die ihm durch die Unterstützung entstehenden Kosten, z. B. die Miete für eine Wohnung, das Kostgeld, die Krankenhauskosten, bezahlt hat.

Die Beantwortung der Frage, ob im einzelnen Falle dem Unterstützten für den betreffenden Zeitraum ein Anspruch auf Rente zustand oder noch zusteht, bedarf dann, wenn eine Rente bereits festgesetzt ist, keiner besonderen Prüfung und ist in den übrigen Fällen lediglich davon abhängig, ob die in den §§ 15, 16, 28—31 festgelegten Voraussetzungen für diesen Anspruch vorhanden sind oder waren.

Darauf, daß die Armenverbände ihrerseits in reichem Maße Gelegenheit haben, auf die Schaffung dieser Voraussetzungen hinzuwirken, ist bereits früher, u. a. in dem Brinckmannschen Referat, aufmerksam gemacht worden. Lediglich beispielsweise sei hier darauf hingewiesen, daß seitens der Organe der Armenverwaltungen für die rechtzeitige Verwendung der Beitragsmarken und eventuelle nachträgliche Beibringung derselben aus privaten oder öffentlichen Mitteln (§ 146), für Ausstellung der erforderlichen Krankheitsbescheinigungen (§ 30 Ziff. 3), für Fortsetzung der Versicherung im Falle der Verheiratung oder des Ausscheidens aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung u. dergl. gesorgt werden kann.

Weiterer Voraussetzungen als der unter A und B besprochenen bedarf es für die Anwendbarkeit des § 49 Abs. 2 nicht. Insbesondere ist es nicht

[1] So auch der Bezirksausschuß zu Danzig bezüglich der Lieferung eines künstlichen Beines.

erforderlich, daß sog. Einheit des Leistungsgrundes vorliegt, d. h. der Ersatzanspruch ist nicht nur dann gegeben, wenn die Unterstützung wegen einer Hilfsbedürftigkeit geleistet ist, die auf Invalidität oder Alter beruht, sondern auch dann, wenn etwa Mangel an Arbeit die Armenpflege zum Einschreiten nötigt. Ebenso ist es nicht erforderlich, daß der Armenverband auf andere Weise, als durch Inanspruchnahme der Rente Ersatz nicht erhalten kann, und die Ersatzleistung kann nicht etwa aus dem Grunde verweigert werden, weil Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen, z. B. gegen eine Krankenkasse, gegen unterhaltspflichtige Angehörige, gegen einen anderen Armenverband u. dergl. Der unterstützende Armenverband kann vielmehr frei wählen, wen er zuerst in Anspruch nehmen will.

Nicht zu den Voraussetzungen für den Ersatzanspruch gehört, wie schließlich ausdrücklich hervorgehoben werden muß, daß bereits eine Rente bewilligt oder doch die Bewilligung einer solchen seitens des Unterstützten beantragt ist. Nach der unter der Herrschaft des J. u. A.V.G. geübten ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts war es zweifellos, daß die Armenverbände selbständig neben dem Versicherten oder an dessen Stelle die Feststellung des Rentenanspruchs betreiben, insbesondere auch selbst einen Bescheid der Versicherungsanstalt über den Rentenanspruch fordern und gegen ablehnende Bescheide und Urteile selbständig Rechtsmittel einlegen konnten (vergl. Amtliche Nachr. 1894 S. 161, 1895 S. 228) und zwar auch dann, wenn der Rentenberechtigte vor Stellung des Rentenantrages gestorben war. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens ergab sich zwar nicht aus dem J. u. A.V.G. unmittelbar insofern, als dasselbe eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts nicht enthielt; sie ergab sich aber aus der Natur des den Armenverbänden gem. § 35 jenes Gesetzes zustehenden Anspruches. Denn der Armenverband wurde unter den im § 35 gesetzten Voraussetzungen Cessionar, also Rechtsnachfolger des Versicherten und mußte als solcher auch für die prozessuale Verfolgung des Anspruchs dieselbe Stellung wie der Versicherte einnehmen. Die gegenteilige Auffassung würde, wie das Reichsversicherungsamt mit Recht ausführt, dazu geführt haben, daß ersatzberechtigte Armenverbände durch Nachlässigkeit oder Verschulden des Rentenberechtigten ihres gesetzlich gewährleisteten Anspruchs hätten verlustig gehen können, was der Gesetzgeber keinesfalls beabsichtigt gehabt habe; der Anspruch des Armenverbandes sollte jedenfalls nicht abhängig sein von der Willkür des Versicherten, der unter Umständen kein Interesse an der Feststellung der Rente hat. Unter der Herrschaft des J. u. A.V.G. gehörte es somit zweifellos nicht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung des aus § 35 jenes Gesetzes entspringenden Anspruches der Armenverbände gegen die Versicherungsanstalten, daß der Unterstützte einen Antrag auf Feststellung der Rente gestellt hatte. Ob dasselbe auch jetzt, nach dem Inkrafttreten des J.V.G. der Fall ist, kann nun allerdings sehr wohl zweifelhaft erscheinen. Denn gerade derjenige Rechtsgrund, auf welchen unter der Herrschaft des J.- und A.V.G. das selbständige Antragsrecht der Armenverbände gestützt wurde, nämlich die Cession, ist fortgefallen. Trotzdem wird die fortdauernde Geltung des aufgestellten Grundsatzes zu bejahen sein. Denn einmal giebt der Abs. 2 des § 50 den Armenverbänden das selb-

ständige Antragsrecht ausdrücklich für den Fall, daß der Unterstützte vor Stellung des Rentenantrages verstorben ist, und es ist nicht einzusehen, weshalb der Armenverband nach dem Tode des Versicherten besser als zu dessen Lebzeiten gestellt sein soll. Allerdings ist die Sachlage in den beiden Fällen insofern nicht dieselbe, als in dem einen Fall eine Stellung des Antrags durch den Versicherten nicht mehr erfolgen *kann* und somit das Antragsrecht des Armenverbandes das *einzige* Mittel ist, um eine Rentenfeststellung zu bewirken, während in dem anderen Falle an sich auch der Versicherte den Antrag stellen *kann*, hier also das Antragsrecht des Armenverbandes nur dann von Wert ist, wenn der Versicherte den Antrag nicht stellen *will*. Aber gerade auf diese Möglichkeit ist zur praktischen Rechtfertigung dieses Antragsrechts Bezug genommen, und diese Möglichkeit würde auch nach dem J.V.G. bestehen, wenn nur der Unterstützte einen Antrag stellen könnte. Andrerseits ist in den Motiven des J.V.G. ausdrücklich auf jenes Recht Bezug genommen (S. 714), ohne daß dabei die Aufrechterhaltung desselben irgendwie gemißbilligt wäre. Denselben Standpunkt nehmen unter anderen Gebhard und Düttmann S. 353 A. 5 a. E., Landmann S. 439 f., Isenbart und Spielhagen S. 309, wie auch die Armendirektion Berlin (vgl. die von derselben zusammengestellten „Grundsätze für die juristische Bearbeitung der Armenangelegenheiten" § 52 Abs. 2, § 58 Abs. 5) ein.

Der Armenverband kann also, wenn er einen Ersatzanspruch gemäß § 49 geltend machen will, wenn aber eine Rente bisher noch nicht bewilligt ist, selbst einen Antrag auf Festsetzung einer Rente stellen und gegen einen etwaigen ablehnenden Bescheid die nach dem J.V.G. zulässigen Rechtsmittel (Berufung, Revision) einlegen; nur wenn man ihm dieses Recht zugesteht, kann die Absicht des Gesetzgebers, die Armenverbände nicht von der Willkür des Versicherten abhängig zu machen, voll erreicht werden. Der Armenverband nimmt also bezüglich der Verfolgung des Rentenanspruchs dieselbe Stellung wie der Versicherte ein; ihm sind alle Entscheidungen, die im Laufe des Verfahrens ergehen, zuzustellen, und ihm gegenüber gelten auch etwaige, bereits früher über den Rentenanspruch getroffene ablehnende Entscheidungen.

Gesteht man dem Armenverband so das Recht zu, die Feststellung des Rentenverfahrens selbständig zu betreiben, so muß ihm, wie das Reichsversicherungsamt folgerichtig ausführt (vgl. Amtl. Nachr. 1896 Nr. 516), auch das Recht zugestanden werden, dann, wenn ein Rentenverfahren bereits schwebt, in diesem seine Rechte zu wahren. Denn sonst könnte der ersatzberechtigte Armenverband durch Nachlässigkeit oder Verschulden des Rentenberechtigten im Laufe des Prozeßverfahrens seines Anspruchs verlustig gehen. Die Möglichkeit zur Wahrung seiner Rechte während des Verfahrens ist dem Armenverband aber nur dann geboten, wenn er sich an demselben als Streitgenosse oder Nebenintervenient (§§ 59 ff., 64 ff. C.P.O.) beteiligen kann; er hat dann Anspruch darauf, zu dem Verfahren hinzugezogen zu werden, und Anspruch auf Zustellung der Bescheide und Entscheidungen; jedoch kann er auch dann, wenn er dem Verfahren zunächst nicht beigetreten ist, diesen Beitritt noch durch Einlegung der Berufung oder Revision voll-

ziehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Rentenbewerber seinerseits von dem Rechtsmittel Gebrauch macht. Tritt der Armenverband als Streitgenosse auf, so entsteht eine sogenannte Streitgenossenschaft, da das streitige Rechtsverhältnis dem Armenverband und dem Rentenbewerber gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann; wenn der Armenverband also einen Termin oder eine Frist versäumt, so wird er als durch den nicht säumigen Unterstützten vertreten angesehen und ist trotz der Säumnis zu dem späteren Verfahren hinzuzuziehen (§ 62 C.P.O., Amtl. Nachr. 1894 S. 190).

Liegen die unter A und B erörterten Voraussetzungen vor, so ist den Armenverbänden für die von ihnen geleistete Unterstützung „durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten“, oder umgekehrt, so sollen die Armenverbände fordern können, daß sie durch Überweisung von Rentenbeträgen, auf welche der Unterstützte durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch erworben hat, einen Ersatz erhalten. Es handelt sich demnach um ein Schuldverhältnis, bei welchem der Armenverband der Gläubiger und der Gegenstand der Leistung nicht die Zahlung einer bestimmten Summe, sondern das Überweisen von Rentenbeträgen ist. Wer diese Handlung vornehmen soll, wer Schuldner ist, sagt das Gesetz selbst nicht, und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch könnte es scheinen, als ob die Überweisung von dem Forderungsberechtigten, dem Unterstützten, ausgehen sollte; doch ergiebt sich sowohl aus den Motiven wie aus einer Vergleichung mit anderen Bestimmungen des J.V.G. deutlich, daß die Versicherungsanstalten die Stellung des Schuldners einnehmen sollen. Die Motive sagen nämlich ausdrücklich: „Dabei giebt der Entwurf den Gemeinden und Armenverbänden den Anspruch gegen die Versicherungsanstalt auf Zahlung der Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung einfach als Ersatzforderung, die durch Überweisung von Rentenbeträgen — — erfüllt werden soll.“ Andrerseits sind auch bei zahlreichen anderen Vorschriften, die sich zweifellos an die Versicherungsanstalten wenden, diese nicht ausdrücklich genannt, so in den §§ 18 Abs. 4, 30 Abs. 4, 38, 43, 113 Abs. 1 Satz 2, 121 Abs. 2, 122.

Gegenstand der von der Versicherungsanstalt geschuldeten Leistung ist, wie schon bemerkt, das Überweisen von Rentenbeträgen; darüber, wie sich dies Überweisen zu vollziehen hat, ergiebt sich weder aus dem Gesetz noch aus den Motiven etwas Näheres. Hahn (vgl. Arbeiterversorgung Jahrg. 1901 Nr. 5 S. 88) ist der Ansicht, daß die Überweisung die Übertragung des auf Zahlung von Rentenbeträgen gerichteten Anspruchs des Versicherten auf den Armenverband bedeute; der Vorstand der Versicherungsanstalt überweise die Forderung nicht in seiner Eigenschaft als Vertreter der Anstalt —, was rechtlich unmöglich sei, da die Anstalt die Schuldnerin sei —, sondern als Verwaltungsbehörde und übe damit eine ähnliche Funktion aus, wie die ordentlichen Gerichte innerhalb der Überweisung einer Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 835 ff. C.P.O. Diese Ansicht kann jedoch für zutreffend nicht erachtet werden. Der an sich eigentümliche Umstand, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt bei demselben Rechtsvorgang die Stelle sowohl des Schuldners wie der entscheidenden Behörde vertritt, läßt sich allerdings aus dem Wesen und der Organisation der Versicherungs-

anstalten wohl als möglich konstruieren, und der Ausdruck „Überweisung", der im übrigen nur in den Vorschriften der C.P.O. über die Forderungspfändung üblich ist, spricht ohne Zweifel nicht wenig dafür, daß an dieser Stelle ein ähnlicher Sinn wie dort damit verbunden sein soll. Folgende Erwägung steht dem jedoch durchaus entgegen. Die Forderungspfändung und -überweisung hat stets zur Voraussetzung, daß derjenige, dessen Forderung gepfändet wird, Schuldner desjenigen ist, dem die Forderung überwiesen wird; von einem der prozeßrechtlichen Pfändung analogen Verfahren könnte also bei der Ausführung des § 49 Abs. 2 nur dann die Rede sein, wenn der Rentenberechtigte bezw. der Unterstützte Schuldner des Armenverbandes wäre. Das aber dürfte, wenigstens häufig, nicht der Fall sein. Der Armenverband erwirbt einen Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten in einzelnen Rechtsgebieten entweder überhaupt nicht oder doch nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Besserung der Vermögenslage[1]. Soweit daher die Vorschriften des Armenrechts oder die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung kommen, wird vielfach eine Verpflichtung des unterstützten Versicherten nicht bestehen, dem Armenverband einen Betrag in Höhe der gemäß § 49 Abs. 2 zu überweisenden Rente zu zahlen. Es würde demnach nur noch in Frage kommen, ob eine solche Verpflichtung auf Grund des § 49 Abs. 2 besteht. Diese Frage wird jedoch zu verneinen sein, da das Gesetz nicht den geringsten Anhalt dafür giebt; dasselbe statuiert einen Anspruch lediglich gegen die Versicherungsanstalten und nicht gegen die Unterstützten. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat sich allerdings unter der Herrschaft des J. u. A.V.G. einmal in dem entgegengesetzten Sinne ausgesprochen (Wohlers Bd. XXXI S. 33, 34); wenn auch die Versicherungsanstalt beim Mangel einer Benachrichtigung über das armenrechtliche Einschreiten durch die Zahlung an den Unterstützten befreit sei, so sei dieser doch nicht berechtigt, über den von ihm erhobenen Betrag willkürlich zu verfügen, sondern rechtlich verpflichtet, denselben an den Armenverband abzuführen. Das dürfte jedoch sowohl nach dem J. und A.V.G. wie nach dem J.V.G. schwerlich richtig sein, ist auch in dem Erkenntnis völlig unbegründet geblieben. Unter ganz besonderen Verhältnissen, z. B. beim Vorliegen eines Betrugs, wird sich vielleicht eine solche Verpflichtung konstruieren lassen; sonst aber wird man in der Regel nicht einmal behaupten können, daß der Unterstützte den fraglichen Betrag zu Unrecht erhalten hat; denn es steht doch in jedem einzelnen Falle einstweilen völlig dahin, ob der Armenverband seinen Ersatzanspruch überhaupt geltend machen oder auf die Geltendmachung aus irgendwelchen Gründen verzichten will.

Ist der unterstützte Rentenberechtigte nicht Schuldner des Armenverbandes, so fällt damit schon die Analogie der prozeßrechtlichen Forderungsüberweisung. Überdies ist an sich nicht anzunehmen, daß der Schöpfer des neuen § 49 Abs. 2 an eine derartige Analogie gedacht hat; es lag ihm, wie aus den Motiven erhellt, lediglich daran, einige unzweckmäßige Punkte zweckmäßiger zu gestalten, weshalb an die Stelle der gesetzlichen Cession eine Ersatzforderung treten mußte; die rechtliche Konstruktion derselben aber ist

[1] Vgl. Zeitschrift für das Heimatwesen 1900 Nr. 16, 17, 18, 19.

offenbar in ihren Einzelheiten in keiner Weise erwogen worden. Die Überweisung von Rentenbeträgen soll daher wohl nichts anderes als den thatsächlichen Vorgang bedeuten, mittels dessen die Post angewiesen wird, bebestimmte Rentenbeträge nicht mehr an den Versicherten, sondern an den Armenverband zu zahlen, eine Anweisung, zu welcher die Versicherungsanstalt keiner besonderen Ermächtigung, keines Befehls seitens einer Behörde bedarf, sondern welche sie auf Grund des § 49 Abs. 2 zu vollziehen berechtigt ist, und welche sich der Rentenberechtigte auf Grund derselben Bestimmung gefallen lassen muß. Die in Betracht kommenden Rentenbeträge werden von einem Konto auf das andere überwiesen und von dem Augenblick dieser Überweisung an darf die Post nur noch an den Armenverband zahlen.

Im übrigen ergiebt sich aus der fraglichen Bestimmung das Folgende.

Da für die gewährte bezw. noch zu gewährende Unterstützung *Ersatz* zu leisten ist, so darf der Betrag der einem Armenverband zu überweisenden Renten unter keinen Umständen den Betrag der aufgewendeten Unterstützung übersteigen; hat er mit 20 Mark unterstützt, so darf ihm auch ein höherer Betrag an Rente nicht zur Einziehung von der Post überwiesen werden. Da ferner der Ersatz durch Überweisung „*von Rentenbeträgen*“ zu leisten ist, ohne daß diese Beträge irgendwie, besonders nach der Zeit ihrer Fälligkeit, näher bezeichnet sind, so ist es außer Zweifel, daß bezüglich der Überweisung der Rentenbeträge irgend eine andere Beschränkung als die durch die Höhe der Unterstützung gegebene im allgemeinen nicht stattfinden soll. Es braucht sich also einerseits insbesondere der Zeitraum, für welchen der zu überweisende Rentenbetrag fällig ist (und der sich nach § 38 nach Monaten berechnet), nicht mit demjenigen Zeitraum, für welchen die Unterstützung gewährt ist oder wird, zu decken, ein Umstand, der deshalb besonders hervorgehoben werden muß, weil nach dem Gesetz von 1889 der Armenverband immer nur auf solche Rentenbeträge Anspruch erheben konnte, welche während der Zeit der Unterstützung fällig geworden waren. Es kann also wegen einer im Januar gewährten Unterstützung nicht nur die Überweisung der Januarrente, sondern ebenso die der Februar- oder Junirente verlangt werden, und der Ersatzanspruch geht keineswegs dadurch unter, daß die Rente für denjenigen Zeitraum, für den Unterstützung gewährt wurde, bereits zur Auszahlung gelangt ist. Andrerseits ist die Überweisung nicht beschränkt auf die bereits fällig gewordenen Rentenbeträge, sondern kann bezw. muß auch auf die zukünftig fällig werdenden Beträge ausgedehnt werden, ein Umstand, der mit Recht von verschiedenen Seiten als einer der wesentlichsten Vorzüge des J.V.G. gegenüber dem früheren Recht bezeichnet wird. Die früher geltende Bestimmung des § 35 Abs. 2 J. und A.V.G. wurde nämlich von der Praxis im allgemeinen dahin ausgelegt, daß bei fortlaufender Unterstützung nicht der ganze auf eine Reihe von Einzelleistungen gerichtete Rentenanspruch, sondern immer nur der Anspruch auf denjenigen Rentenbetrag, der während der verflossenen Unterstützungszeit fällig geworden war, auf den Armenverband übergehe und demselben zur Einziehung zu überweisen sei. Da aber die Rente bereits zu Beginn des Monats, die Unterstützung jedoch wohl nie

vor Beginn des Monats, sondern regelmäßig erst im Laufe desselben ausbezahlt wird, so war die Durchführung des Erstattungsanspruches der Armenverbände, soweit es sich nicht um die Einziehung der vor Feststellung der Rente fälligen Beträge handelte, bei strenger Verfolgung der gesetzlichen Vorschriften nahezu unmöglich; derjenige Rententeil, auf den die Überweisung beschränkt blieb, war regelmäßig bereits ausbezahlt, das Objekt der Befriedigung des Armenverbandes verbraucht. In der Praxis hatte sich die Sachlage allerdings insofern etwas günstiger gestaltet, als sich eine Anzahl von Versicherungsanstalten trotz jener Auslegung entschlossen hatten, bei fortlaufender Unterstützung die Rente auch fortlaufend den Armenverbänden zur Einziehung zu überweisen, jedoch unter der Verpflichtung der Rückzahlung für den Fall, daß der Rentenberechtigte die überwiesenen Beträge mit Erfolg gegen die Anstalt einklagen sollte. Durch die Fassung des jetzt geltenden § 49 Abs. 2 J.V.G. in Zusammenhalt mit den Motiven (S. 713) sind diese Schwierigkeiten nunmehr erfreulicherweise beseitigt worden.

III (§ 49 Abs. 3 und 4).

Wenn lediglich die bisher erörterten, im Abs. 2 des § 49 enthaltenen Rechtssätze zur Anwendung kämen, so würde der Ersatzanspruch anders als durch die Höhe der gewährten Unterstützung rechtlich nicht beschränkt sein. Der Gesetzgeber hat es jedoch aus allgemeinen socialpolitischen Gründen für zweckmäßig erachtet, einige einschränkende Bestimmungen in Abs. 3 u. 4. des § 49 hinzuzufügen. Dieselben lauten:

> Abs. 3. „Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden."
>
> Abs. 4. „Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Überweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Überweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden."

Das Gesetz unterscheidet also scharf zwischen den Fällen vorübergehender und fortlaufender Unterstützung, ohne selbst eine Definition dieser Begriffe zu geben. Die Motive sprechen nur von dem Fall, daß bei einem Rentenempfänger, der durch die Rente an sich regelmäßig vor Hilfsbedürftigkeit bewahrt sei, wegen außerordentlicher Notfälle, z. B. wegen ernster Erkrankung, vorübergehend noch die öffentliche Armenpflege ergänzend eintreten müsse. Unter Berücksichtigung dieses Falles wird man sinngemäß als vorübergehend diejenige Unterstützung anzusehen haben, welche einem augenblicklichen, durch einen außergewöhnlichen Umstand (z. B. Krankheit des Rentenempfängers oder seiner Angehörigen, Arbeitslosigkeit des sonst zum Unterhalt beitragenden Sohnes) hervorgerufenen und voraussichtlich in kurzer Zeit zu hebenden Notstand abzuhelfen bestimmt ist. Ob nach der Hebung dieses Notstandes, z. B. nach Beendigung der Arbeitslosigkeit, infolge neuer Umstände, z. B. einer Krankheit, sofort wieder ein Notstand eintritt, ist unerheblich; es liegt dann eine neue vorübergehende Unterstützung vor, für welche der Ersatzanspruch erneut geltend gemacht werden kann. Die Entscheidung über die Natur der Unterstützung wird immer nur unter Zu-

grundelegung der Verhältnisse des einzelnen Falles und je nach dem Anlaß, aus welchem Unterstützung gewährt werden muß, erfolgen können und oft ebenso schwierig sein, wie die mit Rücksicht auf § 31 U.W.G. zwischen Armenverbänden vielfach erörterte und oftmals zur Kognition des Bundesamtes verstellte Frage der dauernden Hilfsbedürftigkeit; bei Unterbringung in einer Krankenanstalt wird es für die Entscheidung fast immer der Einholung eines ärztlichen Gutachtens bedürfen. In der Regel wird eine Unterstützung, welche länger als drei Monate gewährt werden muß, als vorübergehend nicht angesehen werden können, aber als Princip wird ein dahingehender Satz nicht ausgesprochen werden dürfen (A. M. Zeitschrift für das Heimatwesen, Jahrg. 1899 Nr. 19 S. 300).

Wie nach dieser Richtung hin, so hat auch sonst die Auslegung des fraglichen Begriffs zu mannigfachen Zweifeln und daher zu Klagen über die mangelhafte Gesetzgebung Anlaß gegeben. In Baden z. B. sind die Armenverbände durch Vermittlung der Bezirksämter darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, genau festzustellen, ob die Unterstützung eine einmalige oder auf bestimmte Zeit (z. B. für den Winter) oder bis zur Erreichung eines bestimmten Zieles (z. B. Beseitigung einer Krankheit) und dergl. vorübergehend gegeben sei oder werde, oder ob dauernde, für unbestimmte längere Zeit fortlaufende Unterstützung in Frage sei; als vorübergehend werde eine Unterstützung u. a. dann anzusehen sein, wenn sie thatsächlich bereits wieder beendigt sei. Abweichend hiervon hat sich der Bezirksausschuß Berlin bezüglich des letzten Punktes in einer Entscheidung vom 20. November 1900 dahin ausgesprochen, daß auch eine bei der Anmeldung des Ersatzanspruchs beendete Verpflegung in einer Irrenanstalt als eine fortlaufende Unterstützung anzusehen sei, wenn die Unterstützung auf einem seiner Natur nach chronischen Nervenleiden des Unterstützten beruhe, der Anlaß zur Unterstützung somit ein dauernder sei. Die letztere Ansicht erscheint als die richtige; eine nicht zu erwartende schnelle Beendigung der Hilfsbedürftigkeit, etwa durch den Tod des Unterstützten, durch einen Erbschaftsanfall, durch die Bewilligung einer Rente und dergl. bleibt für die Beurteilung der Natur der Unterstützung außer Betracht. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz giebt in ihrem „Leitfaden für die Erledigung der nach dem Invalidenversicherungsgesetz den Verwaltungsbehörden übertragenen Geschäfte" für die Auslegung folgende zutreffende Anhaltspunkte: Eine vorübergehende Unterstützung wird dann anzunehmen sein, wenn sie auf einer vorübergehenden Ursache beruht oder wenn sie zu einzelnen bestimmten Ausgaben, z. B. Anschaffung einer Nähmaschine oder genügender Kleider oder zur Beschaffung von Beitragsmarken, die zur Bewilligung der Rente fehlen, dient. Eine Zeitgrenze, wie lange eine Armenunterstützung als vorübergehende zu betrachten ist, läßt sich nicht allgemein gültig aufstellen; auch eine länger als drei Monate dauernde Unterstützung kann eine vorübergehende sein; es kommt eben darauf an, ob der Grund für die Leistung ein vorübergehender d. h. in absehbarer Zeit wegfallender ist." Streitigkeiten über die Frage, ob eine vorübergehende oder eine fortlaufende Unterstützung vorliegt, sind auf dem im § 50 Abs. 3 vorgeschriebenen Wege zur Entscheidung zu bringen (vergl. unten S. 42 ff.).

Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

Wenn also ein Armenverband einen Rentenempfänger, der sich in gesunden Tagen mit Hilfe der Rente und eines kleinen Nebenverdienstes selbst durchbringen kann, krankheitshalber vom 5. Januar bis zum 31. April, also während eines Zeitraums von ca. vier Monaten mit 15 Mark monatlich unterstützen muß und die Rente 15 Mark beträgt, so kann der Armenverband einen Anspruch nur auf dreimal 7,50 Mark erheben, während die übrigen 37,50 Mark ungedeckt bleiben.

Der Armenverband muß sich also mit dem anderthalbfachen Monatsbetrage der Rente begnügen, eine Bestimmung, die getroffen ist, um den Rentenempfänger, der einmal vorübergehende Unterstützung erhalten hat, nicht der Gefahr auszusetzen, daß er durch die ohne Einschränkung zulässige Inanspruchnahme künftig fällig werdender Monatsbeträge aus der Armenpflege gar nicht mehr herauskommen kann. Wäre z. B. in dem angeführten Fall der Ersatzanspruch in keiner Weise beschränkt, so würde der Armenverband, da die Januarrente bei Beginn der Unterstützung bereits bezahlt war, für die Januarunterstützung die Februarrente, für die Februar- bezw. Märzbezw. Aprilunterstützung die März- bezw. April- bezw. Mairente u. s. w. in Anspruch nehmen und so der Versicherte niemals in den Genuß seiner Rente gelangen können. Wenn man daher auch dem Gesetzgeber insoweit beipflichten muß, als er in einem unbeschränkten Ersatzanspruch die Möglichkeit einer Gefahr für den Versicherten sieht, so darf man doch andrerseits nicht verkennen, daß diese Gefahr wohl nur in der Theorie bebesteht; im allgemeinen wird kein Armenverband so unverständig sein, ein solches Verfahren einzuschlagen, welches lediglich darin besteht, daß dem Versicherten die 15 Mark, deren er zu seinem Lebensunterhalt notwendig bedarf, statt von der Versicherungsanstalt von dem Armenverbande ausgezahlt werden, wodurch diesem ganz unnötige Arbeit erwächst. Erscheint somit die Beschränkung des Ersatzanspruches bei vorübergehenden Unterstützungen auf der einen Seite im allgemeinen durchaus zweckmäßig und nur dem entsprechend, was bei einer guten Armenverwaltung schon an und für sich als selbstverständlich gilt, so ist sie auf der anderen Seite unter anderen Umständen geradezu ungerechtfertigt. Zunächst sind nämlich Fälle denkbar, in denen es geradezu zweckmäßig ist, daß das vom Gesetzgeber reprobierte Verfahren eintritt und der Rentenberechtigte nicht in den Genuß der Rente kommt; und zwar gilt dies dann, wenn der Unterstützte mit der Rente nicht hauszuhalten versteht, sie in den ersten Tagen des Monats ausgiebt und dann für den größeren Teil des Monats aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß, während er bei sachgemäßer Verwendung der Monatsrente während des ganzen Monats von derselben leben könnte. Doch werden solche Fälle nicht allzu häufig sein.

Von größerer Wichtigkeit dagegen sind diejenigen Fälle, in welchen die Rente erst während der Dauer oder nach Beendigung der Unterstützung für einen zurückliegenden Zeitraum bewilligt wird; dann fehlt es an jedem

Grunde dafür, warum die rückständige Rente nicht in dem vollen zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage dem Armenverband überwiesen werden soll; jedenfalls trifft dann der in den Motiven für die Beschränkung des Anspruchs angeführte Grund nicht zu und man hätte es den Armenverwaltungen überlassen sollen, inwieweit sie im einzelnen Fall aus Zweckmäßigkeitsgründen auf ihren Anspruch verzichten wollen, sei es, weil sie den einzuziehenden Betrag doch wieder in Form von Unterstützung ausgeben müßten, sei es, weil sie hoffen, den Versicherten durch Auskehrung eines größeren Betrages auf immer oder auf längere Zeit von der Armenpflege fern zu halten. Ähnlich liegt es in denjenigen Fällen, in welchen die vorübergehende Unterstützung durch Unterbringung in einer Anstalt erfolgt und der Unterstützte weder Angehörige noch eine Wohnung hat, für die er auch während des Aufenthalts in der Anstalt Aufwendungen zu machen hätte. Auch hier könnte dem Armenverband die während der Anstaltspflege fällig werdende Rente ohne Bedenken voll zur Einziehung überwiesen werden.

Im übrigen ergiebt sich aus der Natur des Anspruches der Armenverbände als eines Ersatzanspruches von selbst, daß die Summe von anderthalb Monatsbeträgen nicht in allen Fällen zu erstatten ist, sondern nur dann, wenn die Unterstützung wenigstens dieser Summe gleich kommt; ist z. B. eine vorübergehende Unterstützung von 20 Mark gewährt und beträgt die Rente 15 Mark monatlich, so können nur zwei halbe und ein Drittel Monatsbeträge beansprucht werden.

In welchem Umfang von den Armenverbänden bei Gewährung vorübergehender Unterstützung von dem ihnen zustehenden Ersatzanspruch Gebrauch gemacht wird, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; eine große Anzahl erhebt in jedem Fall, in dem es gesetzlich zulässig ist, einen Ersatzanspruch, während andere die Lage des einzelnen Falles entscheiden lassen. Unbedenklich wird es regelmäßig sein, den Anspruch dann geltend zu machen, wenn die gewährte Unterstützung durch Überweisung rückständiger Rentenbeträge gedeckt werden soll; doch kann es unter Umständen auch dann im Interesse sowohl der Armenpflege wie des Unterstützten liegen, von der Geltendmachung des Anspruchs abzusehen. Handelt es sich dagegen um die Inanspruchnahme künftig fällig werdender Rentenbeträge, so wird die Zweckmäßigkeit der Geltendmachung in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen sein, insbesondere nach der Richtung hin, ob der eingezogene Betrag nicht doch im Wege der Unterstützung wieder ausgezahlt werden müßte.

Während bei der vorübergehenden Unterstützung ein Unterschied nach der Richtung hin, in welcher Weise die Gewährung derselben erfolgt, nicht gemacht wird und in jedem Falle eine Beschränkung des Ersatzanspruchs auf drei halbe Monatsbeträge eintritt, bestimmt der Absatz 4 des § 4[illegible] bezüglich der fortlaufenden Unterstützung, daß, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, die fortlaufende Überweisung der vollen Rente für die Dauer der Unterstützung und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage, im übrigen aber die fortlaufende Überweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden kann.

Der Begriff der fortlaufenden Unterstützung ergiebt sich im wesentlichen aus demjenigen, was oben über den Begriff der vorübergehenden Unterstützung gesagt worden ist. Es gehört dazu jede Unterstützung, welche anläßlich einer voraussichtlich nicht in absehbarer kürzerer Zeit zu hebenden Notlage gewährt werden muß, also auch Unterstützungen wegen Krankheit, wenn eine Heilung für längere Zeit nicht zu erwarten ist, wegen Arbeitslosigkeit, wenn der Unterstützte wegen körperlicher oder geistiger Defekte erfahrungsmäßig schwer Arbeit findet, wegen Mittellosigkeit, auch wenn der Unterstützte noch Vermögensstücke, z. B. Erbschaftsansprüche, hat, deren Realisierung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, wegen Verlassenseins durch den Ernährer, wenn dessen baldige Rückkehr nicht aus bestimmten Gründen anzunehmen ist. Eine nach diesen Grundsätzen als fortlaufend zu erachtende Unterstützung verliert auch, wie bereits erwähnt, ihren Charakter nicht etwa dadurch, daß später eintretende Umstände wider Erwarten eine baldige Beendigung der Hilfsbedürftigkeit herbeiführen, wie das z. B. durch unvermuteten Anfall einer Erbschaft, durch das Eintreten von Angehörigen oder der Privatwohlthätigkeit und dergl. geschehen kann.

Die Vorschriften über die Behandlung der Ersatzansprüche bei solchen fortlaufenden Unterstützungen stimmen nun mit denjenigen, welche oben bezüglich der vorübergehenden Unterstützung besprochen sind, nur in einem Punkte überein, nämlich insofern, als niemals die Überweisung eines größeren Rentenbetrages gefordert werden kann, als zur Deckung der gewährten Unterstützung erforderlich ist; die Überweisung soll nur „in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage", nur bis zum Betrage „von höchstens der halben Rente" beansprucht werden können. Im übrigen aber unterscheiden sich die Fälle der fortlaufenden Unterstützung von denen der vorübergehenden wesentlich, nämlich einmal dadurch, daß bei ihnen ausnahmslos der Ersatzanspruch zeitlich nicht anders als durch die Dauer der Unterstützung beschränkt ist. Hört allerdings die Unterstützung auf, etwa weil der Versicherte eine Erbschaft macht oder von seinen herangewachsenen Kindern erhalten werden kann, so kann von einem Anspruch auf Überweisung der später fällig werdenden Rentenbeträge zum Ersatz der noch nicht gedeckten Aufwendungen nicht die Rede sein. Daraus, daß die Rente ohne Beschränkung durch eine bestimmte Zeitangabe lediglich mit der Begrenzung durch die ungewisse Dauer der Unterstützung dem Armenverband zur Einziehung zu überweisen ist, ergiebt sich ohne weiteres, daß bei allen Fällen fortlaufender Unterstützung auch eine fortlaufende Überweisung der Rente stattfinden muß. Der Armenverband braucht also nicht, wie es nach dem J. und A.V.G. der Fall war, allmonatlich immer wieder von neuem mit seinen Anträgen an die Versicherungsanstalt heranzutreten, sondern ist durch die einmalige Anmeldung der fortlaufenden Unterstützung für die ganze Dauer derselben gesichert. Wenn die Unterstützung bereits seit der Entstehung des Rentenanspruchs gewährt wurde, ist nicht nur die laufende Rente, sondern auch der zur Zeit der Feststellung rückständige Betrag dem Armenverband zu überweisen.

Andrerseits aber wird bei den Fällen der fortlaufenden Unterstützung ein grundlegender Unterschied zwischen der sogenannten offenen und der

sogenannten geschlossenen Pflege gemacht. Nur bei der letzteren, „wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht", kann die Überweisung der vollen Rente beansprucht werden; das gilt also bei Unterbringung in einem Siechen-, Armen- oder Krankenhause und in einer Irrenanstalt. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß in solchen Fällen es durch nichts gerechtfertigt ist, dem Armenverband nur die halbe Rente zukommen zu lassen und die andere Hälfte dem Versicherten zu belassen; denn dieser erhält ja seinen Lebensunterhalt in vollem Umfang in der Anstalt und bedarf des baren Geldes nicht. Aus dieser Argumentation ergiebt sich, daß die Überweisung der ganzen Rente immer nur bei Gewährung des ganzen notwendigen Lebensunterhaltes eintreten kann und nicht etwa schon dann, wenn nur freie Wohnung oder sogar Wohnung und Kost, aber nicht die Kleidung gewährt wird. Voraussetzung für die Überweisung der vollen Rente ist außerdem selbstverständlich, daß die dem Armenverband durch die Anstaltsverpflegung erwachsenden Kosten mindestens so hoch sind, wie die Rente; denn es handelt sich, wie bereits oben ausgeführt ist, um einen „Ersatz"anspruch.

Gegen diese Bestimmung über das Verfahren bei geschlossener Pflege ist das Bedenken erhoben worden, daß durch sie die Neigung der Armenverbände, fortlaufende Unterstützungen durch Verweisung in das Armenhaus zu gewähren, in bedauerlicher Weise gefördert werde; es werde häufig geschlossene Pflege nur deshalb gewährt werden, um die Einziehung der vollen Rente zu ermöglichen. Die geschlossene Pflege aber sei die entehrendste Form der öffentlichen Unterstützung. Die Versicherungsanstalten würden daher voraussichtlich in nicht seltenen Fällen Anlaß nehmen können, Rentenempfänger gegen unberechtigte Verweisung in das Armenhaus zu schützen (vgl. Gebhard und Düttmann a. a. O. S. 355 Anm. 12 Abs. 6, Anm. 15 Abs. 2 und Düttmann in Nr. 10 der „Inval. und Altersversicherung im Deutschen Reich" Jahrg. 1899). Diese Äußerung schießt jedoch weit über das Ziel hinaus. Denn einmal hat der Bezug von Armenunterstützung, in welcher Form es auch sein mag, an sich eine Entehrung des Empfängers nicht zur Folge, sondern höchstens dann, wenn sich derselbe durch eigene Schuld in seine Notlage versetzt hat, und andrerseits ist es nicht recht verständlich, auf welche Weise die Versicherungsanstalten den ihnen angeblich obliegenden Schutz des Versicherten ausüben sollen. Hinzu kommt schließlich, daß § 55 für den Armenverband ein ausreichendes Mittel giebt, um sich auch bei offener Pflege in den Besitz der ganzen Rente zu setzen.

Von der Befugnis, bei Gewährung von dauernder Anstaltspflege die volle Rente einzuziehen, wird seitens der Armenverbände regelmäßig Gebrauch gemacht. Unter Umständen kann es jedoch zweckmäßig sein, auf die Einziehung zu Gunsten der Angehörigen ganz oder zum Teil zu verzichten, wenn dieselben bisher auf den Arbeitsverdienst des Unterstützten angewiesen waren und bei Inanspruchnahme der Rente ihrerseits in offener Pflege unterstützt werden müßten. In solchen Fällen erscheint es unpraktisch und mit unnötiger Arbeit verknüpft, die Rente einzuziehen und auf der anderen Seite vielleicht denselben Betrag an Unterstützung wieder auszuzahlen. Doch ist, wie die Berliner Grundsätze (§ 60) richtig bemerken, dabei zu berück-

sichtigen, daß die Angehörigen nur dann in den Genuß der Rente gelangen können, wenn sie eine mit der beglaubigten Unterschrift des Rentenberechtigten versehene Quittung allmonatlich bei der Post präsentieren können. Ist daher der Verpflegte zur Ausstellung einer Quittung nicht in der Lage, und ein Vormund oder Pfleger für ihn nicht bestellt, so empfiehlt sich die Einziehung der Rente durch den Armenverband. Von einigen Armenverbänden schließlich (z. B. von Breslau) wird zwar die volle Rente eingezogen, ein Teil derselben aber als Taschengeld an den Unterstützten ausgekehrt.

Wird nicht der volle Unterhalt in einer Anstalt gewährt, so kann die Überweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden. Das gilt also für alle Fälle der offenen Armenpflege. Beträgt z. B. die Rente 15 Mark monatlich, so kann die Überweisung von höchstens 7,50 Mark beansprucht werden; wenn jedoch der Betrag der monatlichen Unterstützung geringer als 7,50 Mark ist, nur die Überweisung des geringeren Betrages.

Diese Beschränkung des Ersatzanspruches auf die Hälfte der Rente bei fortlaufender Unterstützung in offener Pflege findet ihre Begründung in der Erwägung, daß ohne die Beschränkung die ganze Rente durch die Leistungen des Armenverbandes aufgezehrt werden könnte, so daß der Rentenempfänger trotz der von ihm früher entrichteten Beiträge thatsächlich nicht in den Genuß einer Rente treten würde. Um die Härte, die in einem solchen Verfahren liegen würde, zu beseitigen, soll die Hälfte der Rente dem Rentenempfänger „ohne Anrechnung auf die nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts weiter zu gewährenden Leistungen der öffentlichen Armenpflege" verbleiben.

Klar ist danach, daß in solchen Fällen die Armenverbände nur die halbe Rente beanspruchen, die Versicherungsanstalten nur die halbe Rente den Armenverbänden zur Einziehung überweisen dürfen. Wenn also für jemanden, der bisher mit 20 Mark monatlich unterstützt wird, eine Rente von 12 Mark monatlich festgesetzt wird, so können dem Armenverband nur 6 Mark monatlich zur Einziehung überwiesen werden, so daß seine ungedeckten Aufwendungen sich noch auf 14 Mark belaufen; die übrigen 6 Mark monatlich sind dem Unterstützten selbst auszukehren und der überwiesene Betrag kann selbstverständlich auch dann nicht erhöht werden, wenn die Unterstützung erhöht wird. Fraglich aber erscheint es, ob der Armenverband nunmehr die von ihm gewährte Unterstützung um 6 Mark vermindern darf, eine Frage, die an sich nicht unmittelbar das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten berührt, also nicht eigentlich innerhalb der Grenzen der diesem Bericht gestellten Aufgabe bleibt, aber doch außerordentlich nahe mit ihr zusammenhängt, weil ihre Beantwortung für den Wert oder Unwert der fraglichen einschränkenden Bestimmung von allergrößtem Wert ist. Kann nämlich der Armenverband die von ihm bisher gewährte Unterstützung um den Betrag der halben dem Unterstützten zukommenden Rente kürzen, so hat jene Bestimmung offenbar keine andere Bedeutung, als daß dem Unterstützten das Gefühl verschafft wird, doch etwas für die von ihm geleisteten Versicherungsbeiträge zu erhalten; es würde sich lediglich um einen ideellen Erfolg handeln und eine Erhöhung der Gesamteinnahme nicht ein-

treten; gerade darauf aber wird es dem Unterstützten, wenn nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache ankommen.

Die aufgeworfene Frage ist bereits unter der Herrschaft des J.- und A.V.G. im Deutschen Verein ausführlich behandelt worden; im Heft 39 der Schriften des Vereins (1898) haben sich der Beigeordnete Dr. Schmidt-Mainz und Stadtrat Cuno-Königsberg in ihren Referaten über „Existenzminimum in der Armenpflege, Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten" des längeren über diesen Punkt verbreitet und beide sind zu dem von der Jahresversammlung zu Nürnberg (vgl. Heft 40 S. 128) gebilligten Schluß gekommen, daß nach den Grundsätzen des Armenrechts die Renten auf die zu gewährende bezw. gewährte Unterstützung in voller Höhe zur Anrechnung gebracht werden müssen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die öffentliche Unterstützung an sich richtig bemessen sei. Allerdings erhoben sich auch verschiedene Stimmen dafür, daß den Armen die Rente wenigstens zum Teil zu gute kommen müsse, das Vorhandensein einer rechtlichen Verpflichtung für die Armenverbände nach dieser Richtung hin hat aber von keiner Seite her behauptet werden können. Eine solche rechtliche Verpflichtung bestand aber auch zu jener Zeit zweifellos nicht, und es ist nur zu prüfen, ob durch den § 49 Abs. 4 J.V.G. eine Änderung in der Rechtslage herbeigeführt ist.

Hierbei ist nun zunächst zuzugeben, daß derjenige, der die angezogene Stelle der Motive verfaßt hat, in der That vermutlich die Absicht einer Änderung hatte. Er sagt nicht nur, daß dem Rentenempfänger die Rente in der Regel wenigstens zur Hälfte belassen werden muß, sondern er sagt ausdrücklich, daß die dem Rentenempfänger verbleibende Hälfte der Rente auf die nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zu gewährenden Leistungen der öffentlichen Armenpflege nicht angerechnet werden soll (Motive S. 74), d. h. dem Hilfesuchenden soll diejenige Unterstützung, welche ihm nach den Vorschriften des U.W.G. gegeben werden muß, auch dann in vollem Umfang weiter gewährt werden, wenn er die Hälfte einer für ihn festgesetzten Rente erhält. Die Leistungen der öffentlichen Armenpflege sollen wegen des Bezuges dieser halben Rente nicht verkürzt werden (vgl. auch Landmann S. 437 Anm. 6). Es fragt sich nun aber, ob dieser Wille des Verfassers der Motive in ausreichender Weise im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, und diese Frage ist zu verneinen. Der Absatz 4 des § 49 sagt nichts darüber, welche Wirkung der Rentenbezug auf die Gesamthöhe des Einkommens des Hilfsbedürftigen haben soll, und konnte naturgemäß auch schwerlich etwas hierüber sagen, da die Regelung der Beziehungen zwischen den Armenverbänden und ihren Unterstützten im Grunde genommen nicht zu den Aufgaben des J.V.G. gehört. Andrerseits liegt es im Wesen jeder Armenunterstützung, daß sie sich auf das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige zu beschränken hat; dieses wichtige Princip der Armenpflege sozusagen nebenher und ohne ausdrückliche Hervorhebung in den Worten des Gesetzes umzustoßen, kann schwerlich die Absicht der gesetzgebenden Faktoren gewesen sein (vgl. auch von Frankenberg in der J. und A.V. im Deutschen Reich 1899 Nr. 11 Beilage).

Sind die Armenverbände somit nicht verpflichtet, die halbe Rente bei

Berechnung der Unterstützung außer Anrechnung zu lassen, so ist der eigentliche Zweck der fraglichen Bestimmung offenbar verfehlt. Überdies ist dieselbe auch in verschiedenen anderen Beziehungen äußerst mangelhaft; denn einerseits kann sie jederzeit umgangen werden sowohl dadurch, daß nicht offene, sondern geschlossene Pflege gewährt wird, als dadurch, daß von der Einziehung der halben Rente überhaupt abgesehen und die Unterstützung unter Berücksichtigung des vollen Rentenbezugs bemessen wird [1], und andrerseits ist sie durchaus unbegründet und sinnlos, soweit es sich um rückständige Rentenbeträge handelt, weil deren uneingeschränkte Inanspruchnahme den Versicherten nicht hindern würde, in den Genuß der Rente einzutreten, und schließlich trifft dieser für die fragliche Vorschrift angeführte Grund ebenso gut für die Fälle der geschlossenen Pflege zu; auch bei diesen tritt der Versicherte trotz seiner Beitragszahlung nicht in den Genuß der Rente, so daß es in der That an einem ausreichenden Anlaß fehlt, beide Fälle verschieden zu regeln. Die Bestimmung hat aber auch einen praktischen Wert durchaus nicht. Bedarf der Rentenempfänger neben der Rente einer Unterstützung, so ist es in der Regel zwecklos, die halbe Rente einzuziehen, weil der eingezogene Betrag sofort in Form von Unterstützung wieder hergegeben werden müßte. Solange die volle Rente eingezogen werden konnte, wie es nach dem J. und A.V.G. der Fall war, konnte ein derartiges Verfahren allerdings häufig am Platze sein, um zu verhüten, daß der Arme die ganze Rente zu Beginn des Monats in die Hand bekam, sie alsbald verbrauchte und dann in Not geriet, während er bei gleichmäßiger Verteilung seines Einkommens erheblich besser auskommen konnte und einer geringeren oder keiner Unterstützung bedurfte. Nachdem aber die Möglichkeit, die volle Rente einzuziehen, fortgefallen ist, kann jener Zweck nur noch in sehr beschränktem Umfang erreicht werden, so daß sich die Einziehung der halben Rente kaum noch empfiehlt. Zahlreiche Armenverbände sehen daher von der laufenden Einziehung der halben Rente bei der Unterstützung in offener Pflege völlig ab. Wird die Rente bereits bei Beginn der Unterstützung gezahlt, so wird eben nur insoweit Unterstützung gewährt, als die Rente zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht ausreicht; wird die Rente während des Laufes der Unterstützung bewilligt, so wird die Armenunterstützung entsprechend ermäßigt oder eingestellt. Diesen Standpunkt nehmen u. a. auch Berlin und Hamburg ein; nur ausnahmsweise und aus besonders schwerwiegenden Gründen, vor allem, wenn es sich mit Rücksicht auf die Lebensweise des Unterstützten oder die Not der Angehörigen empfiehlt, ihm selbst möglichst wenig Geld zukommen zu lassen, wird die Überweisung der halben Rente beantragt. Dagegen wird die bis zum Tage der Bewilligung rückständige Rente in der Regel, soweit es gesetzlich zulässig ist, eingezogen und der Rückstand dem Unterstützten nur ausnahmsweise überlassen, wenn und insoweit es zur Beseitigung der Notlage desselben erforderlich erscheint.

---

[1] Außerdem ist noch eine Umgehung durch Anwendung des § 55 Abs. 1 Ziff. 3 möglich (vgl. S. 46).

IV (§ 50 Abs. 1).

Nachdem im § 49 das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten nach der materiellen Seite hin geregelt ist, beschäftigt sich § 50 mit der Bestimmung der Formen, welche für das Verfahren maßgebend sein sollen. § 50 Abs. 1 lautet:

„Der Antrag auf Überweisung von Rentenbeträgen (§ 49 Abs. 2 bis 4) ist bei einer der im § 112 Abs. 1 bezeichneten Behörden anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen."

Es ist selbstverständlich und auch vom Reichsversicherungsamt anerkannt, daß derjenige Armenverband, dem auf Grund des § 49 Abs. 2 Ansprüche auf Überweisung von Rentenbeträgen erwachsen sind und der beabsichtigt, diese Ansprüche geltend zu machen, diese Absicht auf irgend eine Weise kundgeben muß und zwar so, daß sie der zuständigen Versicherungsanstalt bekannt wird; denn sonst wird diese immer nur an den zunächst ausschließlich zur Empfangnahme der Rente berechtigten Versicherten zahlen. Die Versicherungsanstalt ist nämlich unstreitig nicht verpflichtet, ihrerseits von Amtswegen Ermittlungen über das Vorhandensein von Ersatzansprüchen anzustellen, und haftet daher auch nicht, falls sie unter Nichtberücksichtigung ihr unbekannter Ersatzansprüche Rentenbeträge an den Versicherten ausgezahlt hat, auf welche der Armenverband hätte Anspruch erheben können. Wohl aber wird man unter Zugrundelegung der vom Reichsversicherungsamt für das Gebiet der Unfallversicherung aufgestellten Grundsätze (vgl. Handbuch der Unfallvers. S. 190 f. § 8 Anm. 5) annehmen dürfen, daß die Versicherungsanstalt verpflichtet ist, dem Armenverband Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Ansprüche zu geben, wenn sie in zuverlässiger Weise z. B. durch die von der unteren Verwaltungsbehörde abgegebene Erklärung des Rentenbewerbers, daß er wegen seiner Erwerbsunfähigkeit schon die Armenpflege habe angehen müssen, von dem Vorliegen solcher Ansprüche Kenntnis hat. Dasselbe wird, soweit lediglich die versicherungsrechtlichen Vorschriften in Betracht kommen, von der unteren Verwaltungsbehörde gelten[1]; jedoch wird für diese nicht selten eine Verpflichtung zur Anstellung direkter Ermittlungen aus ihrer Stellung zu der Armenverwaltung als einer die Interessen derselben Gemeinde vertretenden Behörde herzuleiten sein. Die Ermittlungen lassen sich im Laufe der Vorbereitung des Rentenantrages ohne besondere Schwierigkeit vornehmen, und es ist wohl überall dafür gesorgt, daß die Armenverwaltung von jedem Antrag auf Bewilligung einer Rente oder doch von jeder Bewilligung Kenntnis erhält, sei es durch Vorlage der Akten, sei es durch formularmäßige Mitteilung über jeden einzelnen Fall oder allmonatlich listenweise.

[1] Die Formulare, welche nach der Preußischen Ausführungsanweisung vom 6. Dezember 1899 für die Abgabe des Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörden vorgeschrieben sind, enthalten unter 7. die ausdrückliche Frage, ob Ersatzansprüche angemeldet sind, und geben so eine Anregung zur Feststellung, ob solche Ansprüche vorhanden sind; ebenso u. a. die Hamburger Formulare.

Die eingezogenen Auskünfte ergeben darüber beispielsweise das Folgende:

Altona. Die in jedem einzelnen Fall erwachsenen Akten des Magistrats, Abteilung Invaliditäts-Versicherung, werden dem Armenwesen mitgeteilt.

Ansbach. Der Armenpflegschaftsrat kann von dem bei der Ortspolizeibehörde geführten Verzeichnis der Rentenempfänger jederzeit Einsicht nehmen.

Augsburg. Das magistratische Bureau für Invalidenversicherung hat jede Renteneinweisung dem Bureau der Armenpflege schriftlich mitzuteilen.

Berlin. Der Magistrats-Kommissar für Invalidenversicherung giebt der Armendirektion durch Formular von jedem bei ihm eingehenden Antrage auf Invaliden- oder Altersrente und von jeder zu seiner Kenntnis gelangenden Bewilligung einer solchen Rente sofort Nachricht.

Braunschweig. Der Magistrat als untere Verwaltungsbehörde giebt die ihm zugehenden Nachrichten über Rentenbewilligungen und dergl. monatlich in einer Liste an die Armendirektion ab.

Danzig. Das städtische Gewerbebureau erhält durch die Versicherungsanstalt von jeder Rentenbewilligung und jedem Rentenantrage Kenntnis und teilt die Bewilligung bezw. den Antrag durch Formular dem Armenamt mit.

Düsseldorf. Das Alters- und Invalidenversicherungsbureau übersendet der Armenverwaltung in bestimmten Zeiträumen eine Liste.

Hamburg. Die Polzeibehörde als untere Verwaltungsbehörde giebt der Armenverwaltung von jedem Antrage fofort und von allen Bewilligungen monatlich listenweise durch Formular Kenntnis.

Kiel. Das Magistratsbureau für Invaliditäts- und Altersversicherung giebt der Armenverwaltung formularmäßig von jedem Antrage Kenntnis. Die Formulare für Hamburg und Kiel, welche sich durch ihre Einfachheit empfehlen, sind im Anhang abgedruckt (Anl. 1 u. 2).

Selbstverständlich kann, wie generell bemerkt werden muß, eine derartige Mitteilung der Anträge immer nur dann erfolgen, wenn die Anträge bei derjenigen unteren Verwaltungsbehörde gestellt sind, welche sich am Sitze des Armenverbandes befindet; in den übrigen Fällen wird dieser im wesentlichen auf die Angaben des Unterstützten selbst angewiesen sein. Von dem Rentenbezug dagegen wird vielfach in einem größeren Umfang Mitteilung gemacht, indem eine Benachrichtigung auch dann erfolgt, wenn ein Rentenempfänger aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt in den einer anderen verzieht.

Wichtig ist aber unter allen Umständen, daß der Armenverband nicht nur von jeder Bewilligung einer Rente, sondern auch von jedem Antrag auf Bewilligung Kenntnis erhält. Denn, da auf die Bewilligung unmittelbar die Auszahlung derjenigen Rentenbeträge erfolgt, welche für die Zeit vor der Rentenfestsetzung fällig sind, so ermöglicht die Mitteilung von der Rentenbewilligung nicht mehr die Inanspruchnahme dieser rückständigen Rentenbeträge; diese werden regelmäßig vor der Anmeldung des Ersatzanspruchs an den Unterstützten ausgezahlt und von ihm häufig in einer unwirtschaftlichen Weise ausgegeben sein. Bei vorübergehenden Unterstützungen

wird sich der Armenverband allerdings meistens aus den späteren Rentenbeträgen ausreichend befriedigen können, bei fortlaufenden dagegen des Ersatzes für die Unterstützung, welche vor der Rentenfestsetzung gewährt ist, verlustig gehen.

Die Kundgebung des Willens, den Ersatzanspruch geltend zu machen, erfolgt nun nach dem ersten Satz von § 50 Abs. 1 durch Stellung eines „Antrags auf Überweisung von Rentenbeträgen" und zwar ist in dem Gesetz bestimmt, daß dieser Antrag nicht bei den Versicherungsanstalten zu stellen, sondern „bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inland nicht mehr hat, bei der für seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle" (vgl. § 112 Abs. 1) anzumelden ist, und zwar ohne Unterschied, ob die Rente bereits bewilligt ist oder eine Rentenfeststellung noch gar nicht beantragt oder zwar beantragt, aber noch nicht vorgenommen ist. Die in § 112 Abs. 1 ausgesprochene Befugnis der Landescentralbehörden „anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen darf", welche die Anmeldung an die für ihren Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle weiterzugeben hat, gilt nicht für die Anmeldung des Ersatzanspruchs; denn durch sie sollte, wie sich aus den Motiven (S. 727) ergiebt, nur dem Rentenberechtigten selbst eine Erleichterung gewährt werden, und die auf Grund dieser Befugnis bezeichneten Behörden gehören nicht zu den „im § 112 Abs. 1 bezeichneten".

Die Gründe dafür, daß die Anmeldung nicht bei den Versicherungsanstalten, sondern bei den genannten Behörden vorgeschrieben ist, sind lediglich praktischer Natur. Die Motive weisen darauf hin, daß die Erstattungsansprüche vorwiegend auf Unterstützungen beruhten, die *vor* Zubilligung einer Rente gewährt seien und daß daher regelmäßig zunächst über die Grundlage des Ersatzanspruchs, nämlich das Bestehen eines Rentenanspruchs an sich, Entscheidung getroffen werden müsse; die Ersatzansprüche würden meistens schon im Laufe des Rentenfeststellungsverfahrens geltend gemacht und dann zugleich mit dem Rentenanspruch selbst festzustellen sein. Daher sei die Anmeldung bei der für die Entgegennahme des Rentenantrags zuständigen Behörde zweckmäßig. Aber auch dann, wenn Armenunterstützungen an *Rentenempfänger* gegeben seien, solle diese Behörde zuständig sein, um das Verfahren zu vereinfachen und besondere Bestimmungen für diese Fälle entbehrlich zu machen.

Unter mehreren zuständigen Stellen hat der Ersatzberechtigte nach dem Wortlaut des Gesetzes die Wahl.

Es könnten danach unter Umständen, z. B. wenn der Unterstützte bei der Behörde des Beschäftigungsorts den Antrag auf Bewilligung einer Rente, der Armenverband dagegen seinen Antrag auf Überweisung von Rentenbeträgen bei der Behörde des Wohnorts anbringt, und Wohn- und Beschäftigungsort nicht zu derselben Versicherungsanstalt gehören, der vom Rentenberechtigten gestellte Rentenantrag und der vom Armenverband erhobene Ersatzanspruch bei verschiedenen Behörden anhängig sein und infolgedessen zwei verschiedene Versicherungsanstalten mit der Sache befaßt werden,

eine Folge, die zu praktisch undurchführbaren Resultaten führen würde. Es erscheint aber klar, daß, sobald bei einer Versicherungsanstalt ein Rentenverfahren anhängig ist, diese Anstalt ausschließlich für die Erledigung eines von einem Armenverband erhobenen Ersatzanspruches zuständig sein muß; Versicherter und Armenverband können, weil sie sachlich denselben Anspruch verfolgen, das ihnen zustehende Wahlrecht nicht auf verschiedene Weise ausüben; vielmehr ist bestimmend die Entscheidung dessen, der es zuerst ausübt. Trägt daher auch die zur Entgegennahme der Anmeldung zuständige Behörde auf Grund der strikten Vorschrift des § 112 Abs. 2 Bedenken, die Anmeldung an eine andere als die für ihren Bezirk zuständige Versicherungsanstalt zu übersenden, so wird doch diese die Anmeldung an die mit dem Rentenverfahren befaßte Versicherungsanstalt abzugeben haben. Schwebt dagegen ein Rentenverfahren noch nicht und verbindet der Armenverband mit der Anmeldung seines Ersatzanspruches den Antrag auf Rentenfestsetzung, so ist damit die Zuständigkeit derjenigen Versicherungsanstalt begründet, zu deren Bezirk diejenige Behörde gehört, bei welcher der Antrag eingegangen ist, und ein späterer Antrag des Versicherten selbst kann diese Zuständigkeit nicht beeinträchtigen, sondern ist an jene Anstalt abzugeben (so auch Gebhard u. Düttmann a. a. O. Anm. 3 zu § 50).

Ist diejenige Behörde, welcher die Vertretung des ersatzberechtigten Armenverbandes obliegt, mit der gemäß § 112 für die Entgegennahme der Anmeldung zuständigen Behörde identisch, wie das besonders bei kleinen Gemeinden leicht der Fall sein kann, so darf sie ohne Bedenken den Ersatzanspruch bei sich selbst anmelden, was durch eine entsprechende Notiz in den Akten oder sonst in irgend einer nach außen hin erkennbaren Weise zu geschehen haben wird.

Was die praktische Ausführung des § 50 Abs. 1 Satz 1 betrifft, so ist es eine eigentümliche Erscheinung, daß entgegen der in demselben enthaltenen Vorschrift zahlreiche Armenverbände den Ersatzanspruch entweder in allen oder doch in einzelnen Fällen statt bei der unteren Verwaltungsbehörde unmittelbar bei der Versicherungsanstalt anmelden. So teilen Straßburg, Würzburg, Darmstadt, Danzig, Kiel, Bayreuth und Altona mit, daß die Anmeldung durch Schreiben an die Landesversicherungsanstalt erfolge, während z. B. Ansbach dort nur dann anmeldet, wenn der Unterstützte bei Beginn der Unterstützung schon eine Rente bezieht, bei der unteren Verwaltungsbehörde dagegen, wenn die Rente erst während der Unterstützung gewährt wird. Diese Erscheinung findet ihren Grund darin, daß die Vorschrift des Gesetzes unzweckmäßig ist; die Anmeldung bei der unteren Verwaltungsbehörde ist, wenigstens in den Fällen, in welchen das Rentenfeststellungsverfahren nicht mehr bei derselben schwebt, im allgemeinen zwecklos und mit Zeitverlust verknüpft; Rentenbeträge, die bei unmittelbarer Anmeldung bei der Versicherungsanstalt noch dem Zugriff des Armenverbandes unterlegen haben würden, können bereits an den Versicherten zur Auszahlung gelangt sein, ehe die bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgte Anmeldung an die Versicherungsanstalt weiter gegeben ist. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren ist besonders unpraktisch bei den landarmen, umherwandernden Rentenempfängern; der Landarmen-

verband Schleswig-Holstein meldet daher seine Ansprüche für diese Personen stets bei der Versicherungsanstalt an.

Wenn man aber die Frage aufwirft, ob eine derartige Anmeldung bei der Versicherungsanstalt als rechtsgültig im Sinne des § 50 Abs. 1 anzusehen ist, so muß man dieselbe wohl zweifellos verneinen, da diese Bestimmung ausdrücklich die Anmeldung bei der unteren Verwaltungsbehörde vorschreibt. Die Anmeldung bei der Versicherungsanstalt hat daher nur den Erfolg, daß dieselbe dadurch in zuverlässiger Weise von dem Bestehen eines Ersatzanspruchs in Kenntnis gesetzt wird (vgl. oben S. 24) und die Auszahlung weiterer Rentenbeträge bis zur ordnungsmäßigen Geltendmachung des Ersatzanspruches zurückhalten kann.

Über den Inhalt der Anmeldung ist im Gesetz nichts bestimmt worden; naturgemäß muß sie diejenigen Thatsachen enthalten, aus denen sich der Anspruch auf die verlangte Überweisung ergiebt, insbesondere also die Behauptung, daß eine bestimmte Person wegen Hilfsbedürftigkeit in einer bestimmten Weise hat unterstützt werden müssen oder unterstützt werden muß. Einer Darlegung der Gründe der Hilfsbedürftigkeit wird es dagegen nur insoweit bedürfen, als das Vorliegen einer fortlaufenden Unterstützung behauptet wird. Ist die Unterstützung in geschlossener Pflege oder durch Gewährung von Naturalien geleistet, so muß ihr Geldwert genau angegeben werden. Besondere Bestimmungen über die Bewertung von Naturalleistungen, wie sie im § 24 Abs. 1 vorgesehen sind, fehlen hier. Doch werden sowohl die im § 24 wie die im § 3 vorgesehenen Wertsbemessungen einen Anhalt bieten können. Außerdem wird in der Anmeldung darauf hinzuweisen sein, daß der Unterstützte eine Rente beziehe oder zu beanspruchen habe. Dagegen wird es nicht erforderlich sein, den erhobenen Anspruch durch bestimmte Angabe der zu überweisenden einzelnen Monatsbeträge zu specialisieren, sondern ausreichen, wenn „der nach den angeführten Thatsachen auf Grund des § 49 J.V.G. dem Armenverband erwachsene Ersatzanspruch geltend gemacht wird". Die ziffernmäßige, unter Berücksichtigung von Abs. 3 u. 4 des § 49 vorzunehmende Berechnung desselben kann der Versicherungsanstalt überlassen werden. Die in Berlin, Hamburg und Hannover für die Anmeldung gebräuchlichen Formulare sind im Anhang (Anl. 3—8) abgedruckt. Wie aus denselben ersichtlich ist, nimmt Berlin nach Eingang der Nachricht von der Stellung des Rentenantrags zunächst eine vorläufige Anmeldung vor (Anl. 3), um dann nach Aufstellung der genauen Liquidation eine ausführliche Anmeldung folgen zu lassen (Anl. 4); für diejenigen Fälle, in denen ein Rentenverfahren noch nicht schwebt, kommt ein besonderes Formular (Anl. 5) zur Anwendung. In Hamburg wird das Formular Anl 6 verwendet, wenn eine Rente bereits festgesetzt ist, sonst das Formular Anl. 7.

Eine bestimmte Frist ist für die Anmeldung nur insoweit vorgeschrieben, als „es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt": dann ist nach dem zweiten Satz des § 50 Abs. 1 „der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen". Vor einer späteren Geltendmachung soll der Rentenberechtigte geschützt sein, zu dessen Gunsten die Bestimmung ausschließlich getroffen ist, die im Grunde nichts Anderes als eine besonders

kurz befristete, von Amtswegen zu berücksichtigende Verjährung bedeutet. Die Frist beginnt zu laufen nicht nach dem Ablauf des Tages, an welchem die Unterstützung zuletzt ausgezahlt ist, sondern erst nach Ablauf der Zeit, für welche die Unterstützung gewährt ist. Ist z. B. am 1. Oktober eine Mieteunterstützung für das letzte Vierteljahr gezahlt, so läuft die Frist erst vom 1. Januar des nächsten Jahres an. Die dreimonatliche Frist ist gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer gemäß § 112 Abs. 1 zuständigen Behörde rechtzeitig eingegangen ist, ohne daß es auf die Zeit des Eingangs bei der Versicherungsanstalt ankäme. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle der Fristversäumnis wird bei dem Mangel einer entsprechenden Bestimmung nicht zugelassen werden können (vgl. Amtl. Nachr. 1896 S. 359); auch wird bei der öffentlich-rechtlichen Natur der Bestimmung eine etwaige Erklärung des Versicherten, daß er trotz vorliegender Fristversäumnis mit der Überweisung einverstanden sei, nicht zu beachten sein.

Für die Praxis ist die Bestimmung des § 50 Abs. 1 Satz 2 nur von geringer Bedeutung; fast sämtliche Armenverwaltungen, die Auskunft erteilt haben, bekunden übereinstimmend, daß erhebliche Nachteile durch Versäumung der dreimonatlichen Frist nicht entstanden sind; in vielen Fällen wird bei vorübergehender Unterstützung ein Ersatzanspruch überhaupt nicht geltend gemacht und im übrigen genügt eine Frist von 3 Monaten regelmäßig reichlich, um das Erforderliche zu veranlassen. Nur die Armendirektion Berlin teilt mit, daß in zahlreichen Fällen Unterstützungen, welche sonst aus dem Rentenrückstand hätten gedeckt werden können, nicht hätten angemeldet bezw. berücksichtigt werden können, weil schon bei Stellung des Rentenantrages die dreimonatliche Frist verstrichen gewesen sei.

V (§ 50 Abs. 2).

Wie oben (unter III) erörtert worden ist, ist der Anspruch der Armenverbände von dem Vorhandensein von nur zwei Voraussetzungen abhängig, nämlich erstens der, daß einer hilfsbedürftigen Person für einen bestimmten Zeitraum Unterstützung gewährt ist oder wird, und zweitens der, daß dieser Person für denselben Zeitraum ein Anspruch auf Rente zustand oder zusteht. Es kommt also in letzterer Beziehung nur darauf an, ob die Voraussetzungen der §§ 15, 16, 28—31 J.V.G. vorliegen, nicht aber darauf, ob auch die erforderlichen Schritte gethan sind, welche für die Festsetzung der Rente gethan werden müssen. Die Anmeldung des „Anspruchs" (§ 112 J.V.G.) auf Bewilligung einer Rente ist, wie sich schon aus dem Gebrauch des Wortes Anspruch ergiebt, lediglich ein formales Erfordernis, um die Rentenfeststellung herbeizuführen, und es ist daher für den Ersatzanspruch des Armenverbandes ebenso unerheblich, ob der Unterstützte noch lebt oder bereits vor der Anmeldung gestorben ist, wie es gleichgültig ist, ob er selbst einen Antrag stellt oder nicht. In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen ließ denn auch bereits unter der Herrschaft des J. u. A.V.G. die Praxis es zu, daß die ersatzberechtigten Armenverbände auch noch nach dem Tode des Versicherten ihren Ersatzanspruch gleichzeitig mit dem Rentenanspruch überhaupt anmeldeten und durchführten. Wenn daher § 50 Abs. 2 Satz 1 J.V.G. bestimmt:

„Den Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruches auch dann zu, wenn die hilfsbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenantrages verstorben ist,"

so wird dadurch weniger eine rechtliche Grundlage für die bisherige Praxis gegeben, wie es die Absicht des Gesetzgebers war, als etwas ausdrücklich ausgesprochen, was aus den übrigen gesetzlichen Bestimmmungen als selbstverständlich gefolgert werden konnte.

Im Gegensatze zu dieser im ersten Satz des § 50 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen ergiebt sich die im Satz 2 niedergelegte Vorschrift keineswegs ohne weiteres aus der Rechtslage. Sie lautet:

„Die Bestimmung im § 44 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung."

§ 44 Abs. 4 bestimmt aber, daß, wenn beim Tode des Versicherten bereits ein Rentenfeststellungsverfahren schwebt, der den Hinterbliebenen zustehende Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge ausschließt, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheiduug zugestellt ist.

Der Satz 2 des 2. Absatzes von § 50 behandelt also den Fall, daß der Ersatzanspruch des Armenverbandes mit dem Anspruch eines Hinterbliebenen auf Beitragserstattung konkurriert; dann soll der letztere Anspruch den Vorrang haben, weil „die Fürsorge für die Hinterbliebenen dem nur eine Kosten- und Geldfrage bedeutenden Ersatzanspruche der Armenverbände" vorgehen muß. Die Bestimmung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn der Versicherte zu einer Zeit stirbt, in welcher bereits der Anspruch auf Bewilligung einer Rente gemäß § 112 angemeldet ist, in welcher aber noch nicht eine den Ersatzanspruch des Armenverbandes anerkennende Entscheidung zugestellt ist. Ist eine solche Entscheidung zugestellt, so ist auch, wenn sie nicht rechtskräftig ist, der Anspruch des Armenverbandes der stärkere; unter Zustellung ist die Zustellung an den Armenverband zu verstehen.

VI.

Über das Verfahren, welches nach der Anmeldung des Ersatzanspruchs seitens der zur Entgegennahme der Anmeldungen zuständigen Behörden einzuschlagen ist, enthält das Gesetz eine Bestimmung nicht, sodaß man im Zweifel darüber sein könnte, ob diese Behörden lediglich die Anmeldung an die zuständige Versicherungsanstalt weiterzugeben oder ihrerseits in eine Prüfung des angemeldeten Anspruchs einzutreten haben. Nach den Motiven soll sich die Obliegenheit der Behörden „meistens darauf beschränken, die Zustimmung des Rentenempfängers zu der beanspruchten Überweisung herbeizuführen und alsdann die Überweisung der Rentenbeträge bei dem Anstaltsvorstande zu veranlassen". Widerspreche der Versicherte der Überweisung, so sei das Streitverfahren einzuleiten. Danach hat es den Anschein, als ob der Verfasser der Motive die Einholung der Zustimmung des Rentenempfängers unter allen Umständen für erforderlich erachtet hat. Aber diese Ansicht ist zweifellos eine irrtümliche, in dem Gesetz in keiner Weise begründete. Denn der Anspruch, welcher den Armenverbänden auf

Grund des § 49 gegen die Versicherungsanstalten zusteht, beruht seinem Grunde nach lediglich auf zwei Thatsachen, nämlich erstens derjenigen, daß der Armenverband für eine bestimmte Zeit Unterstützung gewährt oder gewährt hat, und zweitens derjenigen, daß dem Unterstützten für diese Zeit eine Rente zustand oder zusteht. In dem Augenblick, in welchem diese zwei Thatsachen gegeben sind, ist der Ersatzanspruch entstanden und von einer Zustimmung des Versicherten ist in dem § 49 nicht die Rede, von ihr also der Anspruch des Armenverbandes nicht abhängig und daher ein etwaiger Widerspruch des Versicherten an sich völlig unerheblich. Mit dem Gesetz selbst nicht in Einklang stehende Äußerungen in den Motiven können aber irgend eine Bedeutung nicht beanspruchen. Zutreffend heißt es in Übereinstimmung mit diesen Ausführungen in einer Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 29. Juni 1900: „An das Einverständnis des Empfängers der Rente oder seines Vormundes oder Pflegers ist diese Überweisung nirgends geknüpft und es ist daher das dahin zielende Verlangen des Beklagten (d. h. der Versicherungsanstalt), daß vorerst diese Zustimmung beigebracht werden müsse, gesetzlich nicht begründet."

Dem Gesetz entsprechend erscheinen vielmehr folgende Grundsätze. Da die Anmeldung des Ersatzanspruches, wie aus den Motiven erhellt, im wesentlichen wegen der dadurch bewirkten Vereinfachung des Verfahrens bei den unteren Verwaltungsbehörden zu geschehen hat, so wird man davon auszugehen haben, daß dieselben in eine Prüfung des angemeldeten Ersatzanspruchs einzutreten und die Anmeldung nicht ohne weiteres an die Versicherungsanstalt abzugeben haben. Denn gerade darin, daß die untere Behörde infolge ihres Amtssitzes leichter in der Lage ist, diese Prüfung vorzunehmen als die Versicherungsanstalt, liegt die bezweckte Vereinfachung des Verfahrens. Geht daher eine Anmeldung bei der unteren Verwaltungsbehörde ein, so wird diese zunächst zu prüfen haben, ob die Anmeldung alle diejenigen Angaben enthält, welche notwendig sind, damit eine Entscheidung getroffen werden kann, ob also die Zeit, für welche die Unterstützung gewährt ist, sowie deren Höhe genau angegeben ist, ob genügend ersichtlich ist, daß es sich um eine fortlaufende oder eine vorübergehende, eine in geschlossener oder in offener Pflege gewährte Unterstützung handelt, ob bei der vorübergehenden Unterstützung die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist u. s. w. Ist der Inhalt der Anmeldung nicht vollständig oder unklar, so hat die Behörde den anmeldenden Armenverband zur Ergänzung oder Erläuterung aufzufordern.

Erscheint nach der ursprünglichen oder der infolge dieser Aufforderung ergänzten Anmeldung der Ersatzanspruch des Armenverbandes begründet, so ist in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit eine Prüfung der Angaben des Armenverbandes auf ihre Richtigkeit hin erforderlich ist. In der Regel wird eine solche Prüfung nicht erforderlich sein, weil die unteren Verwaltungsbehörden bezw. die Versicherungsanstalten unbedenklich dann mit der von ihnen zu fordernden Sorgfalt handeln, wenn sie nach Sachlage gerechtfertigter Weise die Überzeugung haben dürfen, daß die Angaben des Armenverbandes richtig sind, und weil sie diese Überzeugung regelmäßig schon daraus schöpfen können, daß die Angaben von einem Armenverbande, von

einer Behörde ausgehen, auf deren Mitteilungen man sich im gewöhnlichen Verkehr verlassen darf (so auch die J. u. A.V. im Deutsch. Reich 1899 Nr. 9 S. 67 III). Die Fälle, in denen die Angaben des Armenverbandes nicht richtig sind, werden so außerordentlich gering sein, daß sie die Belastung der unteren Verwaltungsbehörden und Rentenstellen mit der Anhörung der Versicherten in allen Fällen keineswegs rechtfertigen, zumal da ein Schaden für die Versicherungsanstalten daraus nicht wird erwachsen können, wenn sie einmal zu Unrecht einen Rentenbetrag einem Armenverband ausgezahlt haben; denn dieser müßte das Empfangene ohne Zweifel zurückzahlen. Überdies ist in nicht seltenen Fällen die Anhörung des Versicherten gar nicht möglich, so, wenn derselbe verstorben, wenn er geisteskrank geworden oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Will aber die untere Verwaltungsbehörde entgegen diesen Erwägungen in allen Fällen oder unter Zustimmung zu denselben ausnahmsweise in einzelnen Fällen die Angaben des Armenverbandes prüfen, so giebt es dazu allerdings wohl kaum ein geeigneteres Mittel als die Anhörung des Versicherten. Aber diese Anhörung ist von der Einholung der Zustimmung des Versicherten durchaus verschieden. Der Versicherte wird zu befragen sein, ob die Behauptungen des Armenverbandes richtig sind; bestreitet er das, bestreitet er z. B., überhaupt eine Unterstützung oder doch eine Unterstützung in dem behaupteten Umfang oder zu der angegebenen Zeit empfangen zu haben, und widerspricht er aus diesem Grunde der beantragten Überweisung ganz oder zum Teile, so wird dieser Widerspruch allerdings von Relevanz und der Armenverband auf den Weg des Streitverfahrens zu verweisen sein; denn zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und Versicherten ist weder die untere Verwaltungsbehörde noch die Versicherungsanstalt befugt. Wenn aber der Versicherte, ohne das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den vom Armenverband geltend gemachten Anspruch zu bestreiten, der Überweisung aus irgend einem anderen Grunde, z. B. weil er die Rente nicht entbehren könne, oder weil er versprochen habe, das Geld irgend jemandem zu leihen, widerspricht, so wird dieser Widerspruch unbeachtet zu bleiben und die erbetene Überweisung trotz derselben zu geschehen haben. Die Versicherungsanstalt ist gesetzlich verpflichtet, die Überweisung vorzunehmen, sobald deren Voraussetzungen unbestritten feststehen.

Dieses Verfahren wird in gleicher Weise zu beobachten sein ohne Unterschied, ob es sich um eine Person handelt, die bereits eine Rente bezieht oder um eine Person, zu deren Gunsten ein Rentenfestsetzungsverfahren schwebt; irgend ein Gewicht darauf zu legen, daß die Motive nur von der Zustimmung des Rentenempfängers sprechen, erscheint völlig verfehlt, da irgendwelche innere Gründe für eine abweichende Behandlung des Rentenbewerbers nicht vorliegen und daher nicht angenommen werden kann, daß der Ausdruck Rentenempfänger absichtlich gewählt ist, um einen Unterschied kenntlich zu machen.

Der in dem Vorstehenden vertretene Standpunkt, daß die Zustimmung des Versicherten nicht erforderlich sei und daß auch seine Anhörung in der Regel unnötig sei, wird zur Zeit auch von den meisten Versicherungsanstalten

geteilt. Immerhin bestehen aber erhebliche Verschiedenheiten in der Praxis, wie folgende Zusammenstellung ergiebt:

1. Die Zustimmung wird schlechterdings nicht für erforderlich gehalten von den Versicherungsanstalten Baden, Berlin, Brandenburg, Elsaß-Lothringen, Hannover, Hansestädte, Großherzogtum Hessen, Oberfranken, Ostpreußen, Pfalz, Posen, Königreich Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schlesien, Schwaben und Neuburg, Westfalen und Westpreußen. Alle diese überweisen, wenn nur die Forderung des betreffenden Armenverbandes an sich zu Bedenken keinen Anlaß giebt; insbesondere hat der norddeutsche Verband von Versicherungsanstalten in seiner Konferenz vom 8. und 9. Juni 1900 die Zustimmung ausdrücklich für nicht erforderlich erklärt, wenn die Thatsache der geleisteten Unterstützung feststehe. Im einzelnen weichen jedoch die aufgezählten Versicherungsanstalten nicht unerheblich von einander ab.

a) In einzelnen Bezirken (z. B. Berlin und Oberfranken) beschränkt sich die Thätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden im wesentlichen darauf, die Anmeldung an die Versicherungsanstalt abzugeben; der Rentenberechtigte wird weder von den unteren Verwaltungsbehörden, noch von der Versicherungsanstalt darüber gehört, ob er die Angaben des Armenverbandes als richtig anerkennt; es wird also so verfahren, wie es in den obigen Ausführungen als zulässig und zweckmäßig dargestellt ist.

b) In anderen Bezirken (z. B. Schlesien) wird in jedem Falle zunächst eine Erklärung des Unterstützten darüber herbeigezogen, ob er die Unterstützung nach Zeit, Art und Höhe anerkennt.

c) In noch anderen Bezirken (z. B. Hansestädte) wird unterschieden, ob es sich um einen Rentenempfänger oder Rentenbewerber handelt; im ersteren Fall wird der Unterstützte mit Rücksicht auf die oben erwähnte Bemerkung in den Motiven gehört, im letzteren nicht.

2. Die Versicherungsanstalt Württemberg hält zwar die ausdrückliche Zustimmung nicht für erforderlich, steht jedoch auf dem Standpunkt, daß der Widerspruch des Unterstützten die Überweisung ausschließe. Nach § 12 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des J.V.G., vom 25. November 1899 ist die Anmeldung von den württembergischen Armenverbänden in dreifacher Ausfertigung zu beschaffen, von denen die untere Verwaltungsbehörde je eine der Versicherungsanstalt und dem Versicherten zuzustellen hat mit der Aufforderung, einen etwaigen Widerspruch gegen den Antrag binnen 14 Tagen zu erheben. Erfolgt kein Widerspruch, so wird überwiesen, andernfalls die Überweisung verweigert.

3. Die Versicherungsanstalten Hessen-Nassau und Pommern halten gleichfalls zwar die Zustimmung nicht für nötig, überweisen aber vorsichtigerweise nur unter Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, daß der Versicherte begründeten Widerspruch gegen die Überweisung erhebt bezw. mit Erfolg gegen die Versicherungsanstalt klagbar wird, — eine unnötige Vorsicht, da diese auch ohne den Vorbehalt zur Rückforderung desjenigen Betrages berechtigt sein würde, den sie auf Grund einer falschen Angabe des Armenverbandes oder auf Grund einer irrigen Rechtsanschauung an den Armenverband gezahlt hat. Ebenso verfährt die Thüringische Landes-

versicherungsanstalt, die jedoch zunächst immer die Zustimmung des Versicherten zu erlangen sucht.

4. Von einzelnen Versicherungsanstalten, so von Mittelfranken, sowie von Unterfranken und Aschaffenburg, wird zwar *principiell* die *Zustimmung gefordert*, jedoch unter besonderen Umständen, z. B. „in ganz klaren Fällen", von diesem Erfordernis abgesehen.

5. Ein verhältnismäßig geringer Teil der Versicherungsanstalten überweist Rentenbeträge dagegen ausnahmslos *nur bei Einverständnis des Versicherten* oder bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung. Hierher gehören vor allem die Versicherungsanstalten Mecklenburg, Niederbayern, Oberbayern, Rheinprovinz und wohl auch Braunschweig und Oldenburg, die nur mitteilen, daß „die Unterstützten bisher immer zugestimmt hätten", bezw. daß „bislang, auch wenn sie zunächst verweigert war, die Zustimmung des Rentenempfängers stets erreicht worden" sei. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beruft sich für die Richtigkeit ihres Verfahrens auf die oben erwähnte Stelle der Motive und auf die Revisionsentscheidung 313 (Amtl. Nachr. 1893 S. 167) und hält die Einforderung der Einwilligungserklärung schon deshalb für geboten, weil für den Vorstand stets Weiterungen entstehen, wenn ihm eine eventuell bestehende Streitigkeit zwischen den Beteiligten erst nach Überweisung der Rentenbeträge bekannt wird[1]. Daß die Motive in diesem Punkt nicht maßgebend sein können und daß Weiterungen verhältnismäßig äußerst selten sein und kaum eine Rolle spielen werden, ist bereits oben ausgeführt. Die erwähnte Revisionsentscheidung andrerseits kann als ausschlaggebend gleichfalls nicht erachtet werden, weil ihr wesentlicher Sinn nur darin besteht, daß der einem Armenverband zustehende Anspruch auf Rentenüberweisung, um im Rentenfeststellungsverfahren berücksichtigt zu werden, von ihm selbst geltend gemacht werden muß; nebenbei wird allerdings gesagt, daß die Versicherungsanstalt den Rentenberechtigten hören müsse, ob er den Anspruch auf Überweisung anerkenne, aber dieser beiläufigen, ohne Begründung gebliebenen Äußerung kann ein besonderer Wert nicht beigemessen werden.

Die untere Verwaltungsbehörde wird die Anmeldung möglichst bald, und zwar, wenn die Rente schon festgesetzt ist, thunlichst vor dem Termin, an welchem der nächste Rentenbetrag fällig wird, an die Versicherungsanstalt abzugeben haben; denn wenn es auch häufig auf eine geringe Verzögerung nicht ankommen wird, so kann doch in zahlreichen Fällen der Armenverband durch dieselbe geschädigt werden, indem z. B. der Unterstützte während der Zwischenzeit stirbt oder bei dauernder Anstaltspflege noch eine oder mehrere Monatsrenten selbst einzieht und zur Tilgung von Schulden oder zu Schenkungen verwendet. Ist der Antrag noch nicht vollständig und daher noch nicht zur Entscheidung und Abgabe an die Versicherungsanstalt reif, so wird diese mit einer vorläufigen Benachrichtigung zu versehen sein, damit sie geeignetenfalls die Zahlung der Rente vorläufig einstellen kann.

[1] Das von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz unter Berücksichtigung dieses Standpunktes für die Anmeldung des Antrags entworfene Formular ist im Anhang als Anlage 9 abgedruckt.

Auch darüber, wie die Versicherungsanstalt zu verfahren hat, wenn ihr die Anmeldung des Ersatzanspruchs durch die untere Verwaltungsbehörde oder die Rentenstelle übermittelt ist, enthält das Gesetz eine Bestimmung nicht. Jedenfalls aber wird sie zunächst zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die beantragte Überweisung vorliegen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte der Überweisung zugestimmt hat oder nicht. Denn ebensowenig, wie es dieser Zustimmung bedarf, um die Überweisung vorzunehmen, ist sie im stande, etwaige fehlende Voraussetzungen des Ersatzanspruchs zu ergänzen. Ergeben sich daher aus dem der Anstalt vorliegenden Material Anhaltspunkte dafür, daß die Voraussetzungen des § 49 nicht gegeben sind, so ist auch bei vorhandener Zustimmung des Versicherten in eine Prüfung des Sachverhalts einzutreten und bei Bestätigung des Verdachts oder, falls der ersatzfordernde Armenverband den ihm obliegenden Nachweis des Vorhandenseins jener Voraussetzungen nicht führt, die Überweisung abzulehnen.

Eine Form ist für die von der Versicherungsanstalt zu treffende Entscheidung nicht vorgeschrieben; war der Antrag auf Überweisung mit dem Antrag auf Rentenfestsetzung verbunden, so wird die Entscheidung über den ersteren zweckmäßig mit dem Bescheide über den letzteren zu verbinden sein. Was insbesondere zunächst den Fall der Ablehnung des Antrags anbetrifft, so brauchen Gründe für dieselbe nicht angegeben zu werden; in der Praxis wird die Angabe von Gründen jedoch niemals unterbleiben. Von der Ablehnung wird jedenfalls der Armenverband zu verständigen sein, der Versicherte nur dann, wenn er im Laufe des Verfahrens über den Antrag gehört worden ist. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Entscheidung in einer Verfügung des Inhalts zu bestehen haben, daß dem Armenverband als Ersatz für die einem bestimmten Versicherten gewährte Unterstützung die demselben zustehende Rente für einen bestimmten Zeitraum oder fortlaufend für die Dauer der Unterstützung ganz oder zur Hälfte zur Einziehung überwiesen wird; von der Verfügung ist dem Armenverband unter Übersendung eines Berechtigungsausweises, wie dem Versicherten Kenntnis zu geben und die Postanstalt des Sitzes des Armenverbandes entsprechend anzuweisen. Denn die Auszahlung der Renten erfolgt nach § 123 Abs. 1 ganz allgemein, also ohne Unterschied, an wen sie geschieht, durch die Postverwaltungen (vgl. auch Geschäftsanweisung, betr. die Auszahlungen durch die Post, vom 2. Dezember 1899, Amtl. Nachr. 1900 S. 255 § 1). Bei der fortlaufenden Überweisung ist es als eine selbstverständliche Voraussetzung derselben anzusehen, daß die Umstände, welche der Überweisung zu Grunde liegen, sich nicht wesentlich ändern, insbesondere auch die Unterstützung ihrer Höhe nach nicht unter den überwiesenen Rentenbetrag hinabsinkt; die Versicherungsanstalt kann daher auch nach vollzogener Überweisung jederzeit den Nachweis fordern, daß die Verhältnisse dieselben geblieben sind, und die Überweisungsverfügung eventuell abändern oder aufheben.

Es kann der Fall eintreten, daß dieselbe Person von zwei Armenverbänden zu derselben Zeit unterstützt worden ist und beide einen Ersatzanspruch gegen die Versicherungsanstalt erheben. Das kann insbesondere dann vorkommen, wenn die Unterstützung durch einen nur vorläufig fürsorgepflichtigen

Armenverband erfolgt ist und dieser gemäß § 30 Abs. 3 U.W.G. zwar einen Teil, aber nicht den vollen Betrag der Unterstützung von dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband zurückerhalten hat. Dieser Fall kann nicht anders beurteilt werden, als ob die Rente bereits zur Zeit der Gewährung der Unterstützung zur Verfügung gestanden hätte; dann wäre eine Hilfsbedürftigkeit nur insoweit vorhanden gewesen, als die Rente zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht ausgereicht hätte, und der vorläufig fürsorgepflichtige Armenverband hätte nur insoweit Aufwendungen zu machen brauchen, als die Kosten dieses Lebensunterhaltes den Betrag der Rente überstiegen haben würden. Diesen Betrag aber hätte er entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen (s. auch Wohlers Entsch. Bd. 31 S. 34) auf denjenigen Teil seiner Aufwendungen verrechnen dürfen, dessen Erstattung er gemäß § 30 Abs. 3 U.W.G. von dem definitiv fürsorgepflichtigen Armenverband nicht fordern kann, d. h. auf die allgemeinen Verwaltungskosten und die Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte. Aus dieser günstigen Rechtslage kann er dadurch, daß die Rentenfeststellung erst später erfolgt, nicht verdrängt werden; es ist ihm vielmehr die Rente in der Höhe zu überweisen, als es zur Deckung seiner vom endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband nicht erstatteten Aufwendungen erforderlich ist. Bleibt dann noch etwas übrig, so ist dieser Rest dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband zu überweisen. Ob dieser ein Orts- oder ein Landarmenverband ist, ist unerheblich. Anders liegt die Sache, wenn ein Landarmenverband selbst die Fürsorge übernommen hat und von dem Ortsarmenverband des U.W. den Ersatz eines Teiles der Kosten fordern kann, wie das z. B. in Preußen bei der Verpflegung von hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstalten der Fall ist. Dann wird zu unterscheiden sein, ob die von dem Ortsarmenverband zu zahlenden Beträge auf eine bestimmte Summe (z. B. 50 Pf. täglich) oder auf einen Bruchteil der entstehenden Gesamtkosten (z. B. ein Drittel) festgesetzt sind. In dem ersteren Fall wird der Rentenbezug auf den Ersatzbetrag ohne Einfluß bleiben müssen und lediglich dem Landarmenverband, als demjenigen Armenverband, dem die Fürsorge obliegt, zu gute kommen müssen; im letzteren dagegen vermindert sich durch die Rente diejenige Summe, welche die Grundlage für die Berechnung des Erstattungsbetrages bildet, es muß sich also auch der vom Ortsarmenverband zu zahlende Bruchteil vermindern, wobei es unerheblich ist, ob diese Verminderung dadurch erreicht wird, daß eine unmittelbare Überweisung eines Teiles der Rentenbeträge an den Ortsarmenverband stattfindet oder dadurch, daß der ganze Rentenbetrag dem Landarmenverband überwiesen wird und infolgedessen die zu teilende Summe kleiner wird.

Schließlich kann noch der Fall eintreten, daß zwei Glieder derselben Familie in verschiedenen Ortsarmenverbänden vorläufig unterstützt werden und beide Armenverbände die Rente des Familienhauptes in Anspruch nehmen; dann geht, soweit es sich um vorübergehende Unterstützung handelt, derjenige Armenverband vor, welcher zuerst angemeldet hat, während bei fortlaufender Unterstützung je nach Verhältnis der Aufwendungen beiden Armenverbänden ein Teil der Rente zu überweisen ist.

Mit der Entscheidung über den Ersatzanspruch braucht sich weder der Armenverband noch der Unterstützte zu beruhigen; beide Teile können vielmehr, wie sich aus dem weiter unten (sub VIII) zu erörternden Absatz 3 des § 50 ergiebt, ein Streitverfahren in die Wege leiten. An dieser Stelle ist jedoch noch darauf hinzuweisen, daß die Anfechtung der Entscheidung von der Einhaltung einer Frist nicht abhängig ist[1]; die Erhebung der Klage kann also sofort, aber auch erst nach Ablauf einer beliebig langen Zeit geschehen. Eine Verpflichtung, zunächst eine angemessene Zeit abzuwarten, ob Klage erhoben werden wird, und inzwischen die streitigen Beträge zurückzuhalten, läßt sich für die Versicherungsanstalten nicht konstruieren. Jedoch wird es unter Umständen, namentlich bei zweifelhafter Rechts- oder Sachlage, sich empfehlen, dem sich benachteiligt fühlenden Teil eine angemessene Frist zur Erhebung der Klage zu geben und bis zum Ablauf derselben mit der Auszahlung der streitigen Beträge zu warten. Denn dies wird, wenn auch nicht immer, so doch häufig im Interesse der Durchführung der gesetzlichen Bestimmung notwendig sein, z. B. in denjenigen Fällen vorübergehender Unterstützung, in welchen der Unterstützte alsbald nach der endgültigen, ihm ungünstigen Entscheidung stirbt und damit die Möglichkeit, sich aus später fällig werdenden Rentenbeträgen zu decken, für den Armenverband illusorisch wird, und in allen Fällen fortlaufender Unterstützung; die während der Dauer des Streitverfahrens gewährte Unterstützung würde ohne Zurückhaltung der während desselben fälligen Rentenbeträge ungedeckt bleiben. Die in der Begründung enthaltene Bemerkung, daß es bei Streitigkeiten über den Rentenübergang der bisher erforderlichen Hinterlegung der fälligen Rentenbeträge in Zukunft nicht mehr bedürfe, weil die Befriedigung auch aus den später fällig werdenden Renten erfolgen könne, ist daher durchaus nicht zutreffend; es wird vielmehr in denjenigen Fällen, in welchen die eine Partei mit der Zurückhaltung der Rente nicht einverstanden ist und ihre Auszahlung verlangt, schwerlich etwas anderes als die Hinterlegung übrig bleiben.

VII (§§ 38, 41 Abs. 3).

Für die gemäß § 49 Abs. 2 und auf Grund der im § 50 Abs. 1 vorgeschriebenen Anmeldung den Armenverbänden zu überweisenden Rentenbeträge werden im Zweifel auch alle diejenigen Bestimmungen gelten müssen, welche sich auf die Berechnung, Auszahlung u. s. w. der Rente überhaupt beziehen. Denn wenn auch eine gesetzliche Cession nicht vorliegt und die Forderung des Armenverbandes von derjenigen des Rentenberechtigten ihrer juristischen Konstruktion nach völlig verschieden ist, so bildet die letztere doch die Grundlage der ersteren insofern, als diese niemals ohne jene bestehen und niemals einen höheren Betrag als jene zum Gegenstand haben kann. Insbesondere kommen in dieser Beziehung außer den §§ 35—37, 39, 40, 41 Abs. 1 und 2, welche zu besonderen Erörterungen keinen Anlaß geben, in Betracht:

---

[1] Es findet also auch § 51 des Preuß. Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 keine Anwendung.

§ 38.

Die Renten sind auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

1. Auch wenn die volle Rente von ihrem Beginn an dem Armenverband zur Deckung von Ersatzansprüchen überwiesen wird, ist sie auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abzurunden. Wird dagegen die halbe Rente überwiesen, so kann die Abrundung derselben nicht beansprucht werden, da das Gesetz die Abrundung nur „für den Monat" anordnet, und dasselbe gilt aus demselben Grunde für diejenigen Fälle, in welchen ein Rentenbetrag nur für einen Teil des Monats zu zahlen ist, weil das den Rentenbeginn bezeichnende Ereignis innerhalb des Monats liegt. Üblicherweise wird in solchen Fällen der nach der wirklichen Zahl der Tage des betreffenden Monats zu berechnende Teilbetrag auf volle Pfennige abgerundet und werden dabei Bruchteile von weniger als ½ Pfennig unberücksichtigt gelassen.

2. In gleicher Weise gilt auch für die Armenverbände die weitere Bestimmung des § 38, nach welcher die Renten in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen sind. Eine Zahlung der überwiesenen Rentenbeträge für einen längeren Zeitraum, etwa für ein Jahr im voraus, läßt sich daher auch im Fall einer voraussichtlich noch Jahre lang dauernden Anstaltspflege vom juristisch-theoretischen Standpunkt aus nicht rechtfertigen. Praktisch dürfte eine derartige Vorauszahlung in geeigneten Fällen jedoch einem Bedenken nicht unterliegen, sondern nur zur Verminderung der Arbeitslast für beide Teile beitragen; es sollen sich auch einige Versicherungsanstalten zu einem solchen Verfahren entschlossen haben. Ebenso unzulässig wie die Vorauszahlung für einen längeren Zeitraum ist andrerseits auch die z. B. von der Landesversicherungsanstalt Posen eingeführte Zahlung erst nach Ablauf jeden Monats (vgl. hierüber 3.), falls nicht der Armenverband sich damit einverstanden erklärt.

3. Nicht ganz unzweifelhaft ist es, ob auch die letzte Vorschrift des § 38, nach welcher für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen ist, im Verhältnis zu den Armenverbänden zur Anwendung zu bringen ist. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß nach der bisherigen Praxis beim Wegfall einer Rente innerhalb eines Monats der dem Rest des Monats entsprechende Teilbetrag der Rente wieder eingezogen werde. Ein solches Verfahren liege nicht im Sinne des Gesetzes, sei ferner mit Rücksicht darauf, daß die volle Monatsrate mit dem Beginn des Monats fällig, also von dem Rentenberechtigten erworben werde, nicht unbedenklich und erfordere zudem einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit und Arbeit bei den beteiligten Stellen. Noch viel bedenklicher sei aber der nicht unberechtigte Unwille, welcher bei den meist unbemittelten Erben eines verstorbenen Rentenempfängers entstehe, wenn sie den über den Todestag hinaus gezahlten Teilbetrag der Monatsrate wieder herauszahlen sollten; die Kosten eines

etwaigen Einziehungsverfahrens seien oft höher als die wieder einzuziehenden Rentenbeträge und würden, sofern der Einziehungsversuch wegen Mittellosigkeit des Schuldners fruchtlos bleibe, von der Versicherungsanstalt nutzlos aufgewendet. Es empfehle sich daher, dahin Vorsorge zu treffen, daß bereits gezahlte Monatsbeträge in allen Fällen belassen werden müssen.

Es kann nicht verkannt werden, daß diese Gründe zum großen Teile auf diejenigen Fälle, in welchen die Einziehung der Rente durch einen Armenverband erfolgt, nicht zutreffen; von dem Unwillen eines unbemittelten Erben oder einem möglicherweise fruchtlosen Einziehungsverfahren kann dabei nicht die Rede sein. Dagegen gelten die aus dem Erwerb der Rente mit dem Monatsbeginn entnommenen rechtlichen Bedenken und die Erwägung, daß die Wiedereinziehung mit einem verhältnismäßig großen Aufwand an Zeit und Geld verknüpft ist, auch im Verhältnis zu den Armenverbänden. Es liegt daher durchaus kein Grund dafür vor, die fragliche Bestimmung mit Bezug auf dieses Verhältnis als gegenstandslos oder gar sinnlos zu bezeichnen. Kommt nun andrerseits hinzu, daß das Gesetz selbst einen Unterschied nicht macht, sondern lediglich davon spricht, daß die Rente zu belassen ist, ohne hinzuzufügen, wem sie zu belassen ist, und daß, wie schon erwähnt, auch nach dem J.V.G. der Rentenanspruch des unterstützten Versicherten die Grundlage des Ersatzanspruches ist und daher der letztere, wie von den Schwächen, so auch von den Vorzügen dieser Grundlage beeinflußt werden muß (Gebhard und Düttmann a. a. O. S. 353 Anm. 5 Abs. 3), so wird angenommen werden müssen, daß die einmal gezahlte Rente auch dem Armenverband zu belassen ist.

Die Mehrzahl der Versicherungsanstalten sowie nahezu alle gefragten Armenverwaltungen teilen diese Annahme; die Versicherungsanstalten Berlin, Großherzogtum Hessen, Hessen-Nassau, Mittelfranken, Pommern, Rheinprovinz, Schlesien, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westfalen sind dagegen anderer Ansicht. Die für Thüringen beläßt die Rente nur der Geringfügigkeit halber, die übrigen ziehen den ihrer Ansicht nach überhobenen Teil der Rente wieder ein und begründen dies Verfahren zum Teil mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß den Armenverbänden nur insoweit ein Anspruch auf Rentenbeträge zustehe, als Unterstützung geleistet wurde. Nach dieser Begründung würde die Rente aber jedenfalls dann immer zu belassen sein, wenn die in dem verflossenen Teil des Monats gewährte Unterstützung den Betrag der Rente erreicht, z. B. wenn während der ersten zehn Tage Krankenhauspflege mit einem Aufwand von 2 Mark täglich gewährt ist und der Unterstützte, dessen Rente 15 Mark beträgt, am elften Tage stirbt. Würde er dagegen schon am Ende des zweiten Tages sterben, so müßte der Armenverband nach dieser Ansicht den nach Deckung des Aufwands für die zwei Tage verbleibenden Rest, also 11 Mark, wieder herausgeben. Diese Ansicht erscheint jedoch nicht als richtig; denn, wenn es auch zutrifft, daß den Armenverbänden nur insoweit ein Anspruch auf Rentenbeträge zusteht, als Unterstützung geleistet ist, so folgt doch daraus noch keineswegs, daß etwa darüber hinaus an einen Armenverband gezahlte Beträge nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen demselben belassen werden sollen, ebenso wie dies

dem Rentenberechtigten gegenüber geschieht. Nach einer dritten Ansicht müßte der Armenverband in einem solchen Falle nicht nur 11, sondern — unter der Voraussetzung, daß es sich um einen Monat mit 30 Tagen handelt — 14 Mark zurückzahlen, da die Rente für die beiden ersten Tage nur 1 Mark betrug, also auch nur dieser Betrag als Ersatz überwiesen werden kann. Auch diese Begründung scheint verfehlt, weil allerdings der Anspruch des Unterstützten selbst auf die Rente mit seinem Tode erlosch, nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 38 aber die bereits ausgezahlte Rente seinem Nachlaß bezw. seinen Erben zu belassen, also verfügbar ist. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz schließlich legt das Hauptgewicht darauf, daß nach § 49 die Überweisung der Rente nur *für die Dauer der thatsächlich geleisteten Unterstützung* verlangt werden könne, übersieht dabei aber einmal, daß dies für die Fälle vorübergehender Hilfsbedürftigkeit nicht zutreffend ist, und andrerseits, daß § 38 sehr wohl eine Ausnahme von dem Princip des § 49 machen konnte. Die Landesversicherungsanstalt Posen sucht, wie bereits unter 2. bemerkt, alle Schwierigkeiten dadurch zu vermeiden, daß sie in der Regel laufende Renten an Armenverbände nicht im voraus, sondern erst nachträglich am letzten jeden Monats zahlt. Erlebt der Rentenberechtigte das Ende des Monats nicht mehr, so werden dem Armenverband nur die bis zum Todestage aufgelaufenen Rentenbeträge überwiesen. Die monatlich *nachträglich* erfolgende Zahlung hält die genannte Versicherungsanstalt mit Rücksicht darauf für gerechtfertigt, daß ein Erstattungsanspruch nach § 79 Abs. 2 erst dann bestehe, wenn die Unterstützung für die betreffenden Zeiträume thatsächlich geleistet worden sei. Daß dies Argument irrig ist, bedarf jedoch kaum einer Begründung; denn einerseits ergiebt sich aus dem Wortlaut des § 49 Abs. 2 ohne weiteres das Gegenteil; nicht nur wenn Unterstützung geleistet *worden ist*, sondern auch wenn Unterstützung geleistet *wird*, ist die Rente dem Armenverband zur Einziehung zu überweisen, und zwar, wie Absatz 4 ergiebt, fortlaufend, also auch für die Zukunft und *vor* der Gewährung der einzelnen Gabe. Andrerseits gilt die Vorschrift der monatlichen Vorauszahlung, wie oben ausgeführt ist, auch gegenüber den Armenverbänden. Das von Posen geübte Verfahren steht daher mit dem Gesetz nicht im Einklang.

Als „gezahlt" gelten nur solche Monatsbeträge, die thatsächlich bereits an den Armenverband ausgezahlt sind, nicht aber auch zur Zahlung angewiesene und noch nicht abgehobene Beträge. Bezüglich dieser kann die Anweisung zurückgenommen oder abgeändert werden. Wohl aber kommt, da das Gesetz einen Unterschied nicht macht, § 38 auch dann zur Anwendung, wenn die Abhebung erfolgt, nachdem die Thatsache eingetreten ist, welche den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Armenverband bei der Abhebung von dem Eintritt der Thatsache Kenntnis hatte oder nicht.

§ 41 Abs. 3.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrages auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

Schon daraus, daß das Gesetz zwischen denjenigen Personen, denen die Rente nicht gewährt wird, keinen Unterschied macht, sondern lediglich sagt: „wird die Rente nicht gewährt", folgt, daß sie unter den gegebenen Voraussetzungen auch den Armenverbänden, welche durch Überweisung seitens der Versicherungsanstalt an die Stelle des Versicherten getreten sind, nicht gewährt werden soll. Dasselbe ergeben die Motive, die auch dann, wenn Armenverbände in Betracht kommen, wenigstens zum Teil zutreffen, nämlich insofern, als die oft erheblichen Nachzahlungen wegen Gefährdung der Sicherheit der für die rechnerischen Arbeiten erforderlichen statistischen Angaben bedenklich sind; überdies ist es, mag der Versicherte selbst oder ein Armenverband die Anwartschaft auf den Rentenanspruch haben, in gleicher Weise sehr häufig schwierig, die Zeit des Eintritts der Invalidität nach Ablauf eines längeren Zeitraums mit einiger Sicherheit festzustellen. Der Ersatzanspruch der Armenverbände findet schließlich ja überhaupt seine Begründung nur darin, daß der Versicherte nicht doppelte Leistungen für denselben Zeitraum erhalten soll. Erhält er selbst aber auf Grund des § 41 Abs. 3 nichts, so kann von einer solchen doppelten Leistung nicht die Rede sein. Renten, die während des Jahres 1901 festgesetzt werden, können somit sämtlich erst von einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1900 an datiert werden, wenn auch die Voraussetzungen für den Rentenanspruch bereits viele Jahre früher vorhanden waren und der Armenverband bereits während dieser Jahre Unterstützung gewährt hat. Zweifelhaft könnte man nur darüber sein, ob die Vorschrift des § 41 Abs. 3 rückwirkende Kraft hat, d. h. ob sie auch auf solche Rentenbeträge Anwendung findet, auf welche der Armenverband vor dem 1. Januar 1900 gemäß § 35 J. und A.V.G. einen Anspruch erworben hat. In Übereinstimmung mit den vom Reichsversicherungsamt verschiedentlich bezüglich anderer Bestimmungen des J.V.G. ausgesprochenen Grundsätzen wird man jedoch die Rückwirkung des § 41 Abs. 3 auch bezüglich der Ansprüche der Armenverbände bejahen müssen. Denn einerseits kann der bei Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vorherrschende Gesichtspunkt, daß wohlerworbene Rechte nicht beeinträchtigt werden dürfen und daß eine Rückwirkung im allgemeinen nicht vermutet wird, auf dem Gebiet der dem öffentlichen Recht angehörenden Arbeiterversicherung eine maßgebende Bedeutung nicht beanspruchen, und andrerseits würden sich bei Verneinung der Rückwirkung des § 41 Abs. 3 ziemlich unannehmbare Resultate aus dessen Anwendung ergeben. Hat z. B. jemand, der seit dem 1. Januar 1898 dauernd unterstützt wird, bereits seit diesem Tage Anspruch auf Rente, geht der Antrag auf Bewilligung der Rente aber erst am 1. Juli 1901 ein, so würde der Armenverband die Rente für die Jahre 1898 und 1899, sowie die spätere Rente vom 1. Juli 1900 an erhalten, während für die Zeit vom. 1. Januar bis zum 30. Juni 1900 eine Rente nicht zur Auszahlung gelangen würde, ein Verfahren, das zwar rechtlich an sich unanfechtbar, aber schwerlich der Absicht des Gesetzgebers entsprechend sein würde (vgl. auch Amtl. Nachr. 1900 S. 405 und 613)[1]).

[1] Die früher in der Arbeiterversorgung 1900 Nr. 7 S. 130 ausgesprochene

VIII (§ 50 Abs. 3).

Welche Stellung auch die Versicherungsanstalt zu dem ihr übermittelten Antrag des Armenverbandes auf Überweisung von Rentenbeträgen einnehmen mag, immer wird die Möglichkeit vorhanden sein, daß einer der Beteiligten mit dieser Stellungnahme nicht einverstanden ist. Wird dem Antrag in vollem Umfang entsprochen, so kann der unterstützte Versicherte sich benachteiligt fühlen; wird dem Antrag zum Teil entsprochen, so können sowohl der Versicherte wie der Armenverband Grund zur Beschwerde haben, während bei gänzlicher Zurückweisung des Antrages nur für den letzteren eine Veranlassung zu einem weiteren Vorgehen vorliegen kann. Das J. und A.V.G. enthielt keine Bestimmung darüber, durch wen derartige Streitigkeiten entschieden werden sollten, und es waren daher die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung zuständig. Bei der Revision des Gesetzes erschien es zweckmäßig, die Entscheidung den mit der Materie vertrauteren Verwaltungsgerichten und -behörden zu übergeben. § 50 Abs. 3 bestimmt daher:

> „Streitigkeiten, welche zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Entschädigungsbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden."

Gegenstand der Streitigkeit können alle Thatsachen sein, die als Voraussetzungen für den geltend gemachten Ersatzanspruch nach Grund und Höhe in Betracht kommen; es kann insbesondere bestritten sein: die Hilfsbedürftigkeit, die Höhe der Unterstützung, der Zeitraum, für den sie gewährt ist, daß sie eine fortlaufende ist oder war, daß Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt vorliegt und dergl. mehr. Nicht hierher gehört dagegen der Fall, daß der Ersatzanspruch abgelehnt wird, weil dem Unterstützten ein Rentenanspruch nicht zustand oder nicht zusteht; dann ist, soweit dies bisher noch nicht geschehen, die Festsetzung der Rente zu beantragen und gegen den ablehnenden Bescheid im Wege der Berufung gemäß § 114 J.V.G. vorzugehen.

Zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten über den Ersatzanspruch eines Armenverbandes sollen nun, wie schon erwähnt, nach § 50 Abs. 3 nicht die ordentlichen Gerichte sein, sondern die Entscheidung soll, soweit ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, im Wege desselben erfolgen. Ein solches Verwaltungsstreitverfahren besteht in den meisten Bundesstaaten; in Preußen z. B. ist auf Grund der Königlichen Verordnung vom 23. August 1899 der Bezirksausschuß zuständig, gegen dessen Entscheidung die Revision beim Oberverwaltungsgericht gegeben ist; in Bayern und Württemberg entscheidet in erster Instanz die Kreisregierung, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof,

---

Ansicht kann demnach nicht aufrecht erhalten werden; es bedarf daher auch einer Erörterung der Frage nicht mehr, ob der § 49 rückwirkende Kraft für die Ansprüche der Armenverbände hat: diese Frage entbehrt jetzt jeder praktischen Bedeutung.

in Elsaß-Lothringen der Bezirksrat bezw. der Kaiserliche Rat, im Großherzogtum Hessen der Provinzialausschuß bezw. der Verwaltungsgerichtshof. Das Verfahren vor diesen Verwaltungsgerichten ist in den einzelnen Bundesstaaten gesetzlich geregelt, in Preußen z. B. durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 §§ 61—114.

Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, soll die Entscheidung der dem Ersatzberechtigten, d. h. dem Armenverband vorgesetzten Aufsichtsbehörde obliegen. Welche Behörde danach im einzelnen Falle in Betracht kommt, bestimmt das Landesstaatsrecht. Eine Frist ist für die Erhebung der Klage, wie bereits früher erwähnt, nicht gesetzt. Gegen die Entscheidung derselben soll aber jedenfalls der Rekurs nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung zulässig sein, welche lauten:

§ 20.

Gegen den Bescheid ist der Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfang zu erheben.

2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

(Die Bestimmungen unter 4. und 5. kommen hier nicht in Betracht.)

Welche Behörde die „nächstvorgesetzte" und daher die zur Entscheidung über den Rekurs zuständige ist, und bei welcher Behörde der Rekurs anzumelden ist, entscheidet das Landesrecht, welches auch noch weitere Instanzen zulassen kann. Übersehen ist aber in dem Gesetz, daß die in § 50 Abs. 3 genannte Aufsichtsbehörde unter Umständen die höchste Staatsbehörde sein kann, so daß es eine nächstvorgesetzte Behörde im Sinne des § 20 der Gewerbeordnung nicht giebt. Das ist z. B. in Hamburg der Fall, wo die dem Armenverband vorgesetzte Aufsichtsbehörde der Senat ist. Bei dieser Sachlage versagt die Absicht des Gesetzgebers, den Beteiligten die Garantie zweier Instanzen zu geben, völlig.

Für die Einlegung des Rekurses selbst ist eine Frist nicht vorgeschrieben,

jedoch ergiebt sich daraus, daß der Rekurs innerhalb vierzehn Tagen nach Eröffnung des Bescheides gerechtfertigt werden muß, ohne weiteres die Notwendigkeit, den Rekurs selbst innerhalb der gleichen Frist anzumelden. Bei Berechnung der vierzehntägigen Frist ist der Tag der Eröffnung des Bescheides nicht mitzurechnen (§§ 187, 188 B.G.B.). Die Rechtfertigung ist obligatorisch, so daß der Rekurs zurückzuweisen ist, falls sie nicht rechtzeitig eingeht. Bei Fristversäumnis erscheint die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Beobachtung der Vorschriften der C.P.O. zulässig (vgl. Amtl. Nachr. 1896 S. 359).

Als bei dem Streitverfahren Beteiligte kommen der Armenverband, die Versicherungsanstalt und der Rentenberechtigte in Betracht und zwar sind folgende Fälle denkbar:

1. Die Versicherungsanstalt lehnt die beantragte Überweisung ab, weil es ihrer Ansicht nach an einer der gesetzlichen Voraussetzungen für dieselbe fehlt, z. B. Hilfsbedürftigkeit nicht vorgelegen hat. Dann wird der Armenverband gegen die Versicherungsanstalt die Klage zu erheben haben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ablehnung nach Anhörung und infolge des Widerspruchs des Rentenberechtigten oder ohne Anhörung desselben erfolgt ist. Denn der Widerspruch an sich ist, wie oben ausgeführt, unerheblich und dem Armenverband steht nur die Versicherungsanstalt gegenüber. Nur sie ist ihm gegenüber zu einem bestimmten Handeln verpflichtet, nämlich zur Überweisung von Rentenbeträgen, während dem Rentenberechtigten keine gesetzliche Verpflichtung obliegt, in diese Überweisung einzuwilligen. Es muß daher auch in denjenigen Fällen, in welchen der Antrag abgelehnt wird, weil der Rentenberechtigte den Empfang der Unterstützung, die Zeit derselben u. s. w. bestreitet, seitens des Armenverbandes *gegen die Versicherungsanstalt* geklagt werden; nur mit dieser hat er zu thun und ihr gegenüber in dem Streitverfahren durch Beibringung der erforderlichen Beweismittel die Hingabe der Unterstützung u. s. w. zu beweisen. Der Rentenberechtigte wird nur als Nebenintervenient an dem Rechtsstreit teilnehmen können.

Der Klageantrag des Armenverbandes wird sich je nach Sachlage verschieden zu gestalten haben. Im allgemeinen geht der Anspruch des Armenverbandes nur auf Überweisung von Rentenbeträgen, sodaß er im allgemeinen auch nichts Anderes als die Verurteilung der Versicherungsanstalt zur Überweisung von Rentenbeträgen wird beantragen können; zu beantragen, daß das erkennende Gericht selbst die Überweisung ausspreche — wie dies der Bezirksausschuß zu Merseburg in einem Erkenntnis vom 29. Juni 1900 gethan —, dürfte kaum zulässig sein. Die Verurteilung zur Überweisung wird jedoch in vielen Fällen dem Interesse des Armenverbandes nicht zur Genüge entsprechen. Handelt es sich z. B. um eine fortlaufende Unterstützung und hat die Versicherungsanstalt nicht sofort bei der Anmeldung des Ersatzanspruches die weitere Rentenzahlung eingestellt, sondern die Rente bis zur rechtskräftigen Entscheidung an den Unterstützten weiter gezahlt, so kann der Armenverband durch die Überweisung der weiter fällig werdenden Rentenbeträge nicht mehr zur Deckung der inzwischen gewährten Unterstützung kommen. Ebenso liegt es bei vorübergehenden Unterstützungen; wenn z. B.

der Rentenberechtigte während des Streitverfahrens stirbt und die vor seinem Tode fälligen Beträge nicht einstweilen zurückgehalten sind. Soweit es sich um den Ersatz derartiger Forderungen des Armenverbandes handelt, die bei ordnungsmäßigem Verfahren aus den bereits an den Unterstützten gezahlten Rentenbeträgen hätten gedeckt werden müssen, wird die Verurteilung zur Zahlung zu beantragen sein; die Versicherungsanstalt muß dann eben zum zweiten Mal zahlen und kann eventuell versuchen, sich durch Aufrechnung gemäß § 55 Abs. 2 schadlos zu halten.

2. Die Versicherungsanstalt giebt dem Antrag auf Überweisung in vollem Umfang statt, der Rentenberechtigte ist jedoch mit dieser Überweisung nicht einverstanden. Dann hat der Rentenberechtigte gegen die Versicherungsanstalt Klage zu erheben mit dem Antrage, die Versicherungsanstalt unter Aufhebung der Überweisungsverfügung zu verurteilen, die Rente nicht mehr an den Armenverband, sondern an den Rentenberechtigten zu zahlen, bezw. die schon an den Armenverband gezahlten Rentenbeträge nochmals und zwar an den Rentenberechtigten zu zahlen. Daß die Klage gegen die Versicherungsanstalt zu richten ist, kann kaum zweifelhaft sein; nur gegen diese hat der Rentenberechtigte einen Anspruch, nämlich den Anspruch auf Zahlung einer Rente. Ein Anspruch gegen den Armenverband, dem seitens der Versicherungsanstalt Rentenbeträge überwiesen sind, besteht dagegen nicht; dieser kann daher im Prozeß auch nicht Partei sein. Wohl aber wird er sich als Nebenintervenient an demselben beteiligen können, da er ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Versicherungsanstalt obsiegt; unterliegt sie, so ist die geschehene Überweisung hinfällig und er muß die etwa eingezogenen Beträge zurückzahlen. Die Beweislast wird, soweit in diesem Verwaltungsverfahren von einer solchen überhaupt die Rede sei kann, der Versicherungsanstalt obliegen, da sie das Vorhandensein einer Ausnahme von der Regel, nämlich von der Verpflichtung, an den Rentenberechtigten zu zahlen, behauptet.

3. Wird dem Antrage nur zum Teil stattgegeben, so können Armenverband und Rentenberechtigter, jeder, soweit er sich benachteiligt fühlt, gegen die Versicherungsanstalt klagen.

In der Praxis hat sich ergeben, daß die Bestimmung des § 50 Abs. 3 nicht von erheblicher Bedeutung ist. Die meisten Meinungsdifferenzen werden im Wege gütlicher Verständigung ausgeglichen und in den Bezirken der bei weitem meisten Versicherungsanstalten und Armenverbände sind keine, im übrigen nur ganz vereinzelte Streitigkeiten vorgekommen. Hervorzuheben ist dabei nur, daß der Bezirksausschuß zu Danzig in einem der zu 2. besprochenen Fälle die Klage des Rentenberechtigten gegen den Armenverband auf Zahlung angeblich überhobener Invalidenrente nicht für unzulässig erachtet, sondern nur aus materiellen Gründen abgewiesen hat; irgendwelche Gründe für die formelle Zulässigkeit sind jedoch nicht angeführt. Der Bezirksausschuß zu Berlin hat dagegen — in den zu 1. besprochenen Fällen — wiederholt Klagen des Ortsarmenverbandes gegen die Versicherungsanstalt zugelassen, wie dies auch seitens der königlich württembergischen Regierung für den Neckarkreis und des Bezirksausschusses zu Merseburg geschehen ist.

IX (§ 55 Abs. 1 Ziff. 3).

Die letzte Bestimmung des J.V.G., welche sich unmittelbar auf die Armenverbände bezieht, ist die des § 55 Abs. 1 Ziff. 3. Dieselbe lautet:

„Die Übertragung der aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung und Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

3. zur Deckung von Forderungen der nach — § 49 ersatzberechtigten — — Armenverbände — — —."

Das J.V.G. befolgt, wie die übrigen Arbeiterversicherungsgesetze, den Grundsatz, daß die Leistungen, welche auf Grund des Gesetzes gewährt werden, im allgemeinen nur demjenigen zu Gute kommen sollen, für den sie nach dem Gesetz bestimmt sind, damit nicht die Wohlthaten dieses Gesetzes mehr oder weniger illusorisch gemacht werden können. Daher ist eine Übertragung, Pfändung und Verpfändung in der Regel ausgeschlossen, jedoch erschien es geboten, einige Ausnahmen von derselben zu machen, und darunter eine zu Gunsten der Armenverbände. Im einzelnen ist in dieser Beziehung Folgendes zu beachten:

1. Gegenstand der Übertragung u. s. w. können sein alle „aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche", d. h. alle Ansprüche, welche in dem J.V.G. ihre Begründung finden; es sind das die Ansprüche auf Invaliden- und Altersrente, auf die gemäß § 26 zu zahlende Abfindungssumme, auf Erstattung von Beiträgen (§§ 42—44 J.V.G.), auf Angehörigenunterstützung (§ 18 Abs. 2, § 47 Abs. 2) und eventuell auf Sonderleistungen gemäß § 45; doch werden die letzteren in der Regel nicht Pflichtleistungen, sondern in das Ermessen der Anstalt gestellt sein, so daß ein Anspruch auf sie nicht besteht. In allen Fällen handelt es sich aber — wie hervorzuheben ist — nur um die Ansprüche, die geschützt werden sollen, nicht um die Summe, deren Leistung Gegenstand des Anspruchs ist. Bereits an den Rentenempfänger ausgezahlte Beträge unterliegen dem Zugriff des Armenverbandes ohne Rücksicht darauf, woher sie stammen.

2. Durch Übertragung u. s. w. können derartige Ansprüche nur in den Besitz solcher Armenverbände kommen, die „nach § 49 ersatzberechtigt" sind. Steht dem Armenverband nicht ein Ersatzanspruch auf Grund des § 49, nicht ein Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen gegen die Versicherungsanstalt zu, etwa weil die Unterstützung für einen Zeitraum gewährt ist, für welchen ein Anspruch auf Rente nicht bestand, so kann er wegen eines ihm etwa nach dem Landesrecht zustehenden Erstattungsanspruches gegen den Unterstützten von dem Privileg des § 55 Abs. 1 Ziff. 3 keinen Gebrauch machen.

3. Jeder Armenverband, dem auf Grund des § 49 ein Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen zusteht, kann zur „Deckung seiner Forderungen" durch Übertragung u. s. w. in den Besitz der aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche gelangen. Wenn in dem Gesetze von Forderungen die Rede ist, so sind damit offenbar Forderungen gegen die unterstützten Rentenberechtigten gemeint, nicht Forderungen auf Überweisung von Rentenbeträgen gegen die Versicherungsanstalt; denn, da

es sich u. a. um Forderungspfändungen handelt, kann die Sachlage nur so gedacht werden, daß der Armenverband Gläubiger, der Unterstützte Schuldner und die Versicherungsanstalt Drittschuldnerin ist. Zu einem anderen Zweck, als zur Deckung einer Forderung, also etwa schenkungshalber, ist die Übertragung u. s. w. nicht zulässig; Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 55 Abs. 1 Ziff. 3 ist daher immer, daß dem Armenverband eine Forderung gegen den Inhaber des aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Anspruchs zusteht, und zwar wird es sich dabei nur um solche Forderungen handeln können, welche dem Armenverband als solchen, also auf Grund gewährter Unterstützung zustehen, nicht etwa auch um Forderungen, die aus privaten Rechtsgeschäften stammen. Daß die Forderung im Prozeßwege oder gar rechtskräftig festgestellt ist, ist keineswegs erforderlich.

4. Zweifelhaft erscheint es dagegen, zur Deckung welcher Forderungen des Armenverbandes die Übertragung u. s. w. zulässig ist. Die Fassung des Gesetzes läßt, wie nicht verkannt werden kann, die Annahme zu, daß die Übertragung wegen jeder Forderung, welche der Armenverband gegen den unterstützten Rentenberechtigten hat, zulässig sein soll, wenn der Armenverband nur ein nach § 49 ersatzberechtiger ist. Danach würde z. B. ein Armenverband, der eine Person viele Jahre hindurch unterstützt und dadurch nach dem einschlägigen Landesrecht eine Erstattungsforderung in erheblicher Höhe erworben hat, die er nur wegen des Mangels von Exekutionsobjekten nicht hat beitreiben können, sich für die gesamten Auslagen schadlos halten können, wenn noch während des Laufes der Unterstützung, sei es auch nur für den letzten Monat, eine Rente bewilligt und der Armenverband dadurch gemäß § 49 ersatzberechtigt wird. Daß eine derartige Auslegung des Gesetzes mit der Absicht des Gesetzgebers nicht im Einklang stehen würde, erscheint jedoch kaum zweifelhaft; es ist vielmehr anzunehmen, daß der § 55 Abs. 1 Ziff. 3 nur wegen solcher Forderungen zur Anwendung kommen soll, die auf einer Unterstützung beruhen, deren Gewährung die Anwendbarkeit des § 49 zur Folge hat. Hat ein Armenverband z. B. im Januar und Februar Unterstützung gewährt, so kann er zur Deckung der Januar-Unterstützung nur dann pfänden, wenn dem Unterstützten für Januar ein Rentenanspruch zustand, und nicht etwa auch dann, wenn dieses erst für Februar der Fall war. Er ist zwar auch in dem letzteren Fall ein nach § 49 ersatzberechtigter Armenverband, aber diese Ersatzberechtigung bezieht sich nicht auf die Januarrente. Gerade das aber erscheint für die Anwendung des § 55 Abs. 1 Ziff. 3 notwendig und derselbe kann nicht schon immer dann Platz greifen, wenn wegen irgend einer beliebigen, vielleicht ganz geringfügigen und in einem völlig getrennten Zeitraum gewährten Unterstützung ein Ersatzanspruch gemäß § 49 entsteht.

5. Zweifelhaft und bestritten ist es ferner, ob die Übertragung u. s. w. sich ihrer Höhe nach auf diejenigen Beträge beschränken muß, deren Überweisung im Wege der §§ 49, 50 verlangt werden könnte, ob also in denjenigen Fällen, in welchen die Überweisung nur der halben Rente beansprucht werden könnte, auch nur die halbe Rente übertragen werden kann. Kann z. B. ein Armenverband, wenn er im Januar eine Person, welche eine Rente von 12 Mark monatlich bezieht, mit 30 Mark unterstützt hat, sich

nur die halbe Rente vom Februar bis April mit zusammen 18 Mark oder kann er sich die Februar- und die Märzrente ganz und die halbe Aprilrente übertragen lassen und so die vollen verauslagten 30 Mark zurückerlangen? Die Entscheidung wird zu Gunsten der zweiten Alternative ausfallen müssen. Denn nur bei dieser Auslegung hat die Bestimmung des § 55 Abs. 1 Ziff. 3 überhaupt einen Sinn, weil es für die Einziehung des Betrages von 18 Mark einer Übertragung u. s. w. nicht bedürfen würde, dieselbe vielmehr schon auf Grund des § 49 erfolgen könnte. Nur als eine Erweiterung der Rechte der Armenverbände kann § 55 Abs. 1 Ziff. 3 seinem Zwecke nach verstanden werden. Diese Ansicht wird u. a. von der Armendirektion Berlin geteilt (vgl. § 64 der bereits erwähnten Grundsätze) und hat auch im übrigen zahlreiche Anhänger, wie die eingezogenen Auskünfte ergeben. So berichtet die Landesversicherungsanstalt Berlin von folgendem Fall:

Die Armendirektion hatte einen geisteskranken Rentenempfänger in der Irrenanstalt verpflegt und während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt die volle laufende Rente erhalten. Als der Rentenberechtigte aus der Anstalt entlassen wurde, beanspruchte die Armendirektion von dem Pfleger zur Deckung der weiter entstandenen Kosten die Abführung der Rente. Der Pfleger beantragte hierauf die Überweisung der Rente an die Armendirektion, welchem Antrage die letztere beitrat[1].

Ferner berichtet die Landesversicherungsanstalt Pommern von einem Fall, in welchem der Rentenberechtigte gegen ein Pflegegeld von 15 Mark monatlich für Rechnung der Armenkasse bei einer Witwe untergebracht war, wo er volle Beköstigung, Kleidung u. s. w. erhielt. Gemäß § 49 Abs. 4 hätte der Armenverband nur die Überweisung der halben Rente beanspruchen können und es daher aus finanziellen Gründen vorgezogen, geschlossene Pflege eintreten zu lassen; die Übertragung der vollen Rente gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 3 ermöglichte aber die Beibehaltung der offenen Pflege.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz schließlich teilt folgenden Fall mit: Einem Versicherten wurde am 1. Oktober eine Rente rückwärts vom 1. Januar ab angewiesen; derselbe war seit dem 1. Juli vom Armenverband im Hospital verpflegt worden und der für diese Zeit aufgewendete Betrag war höher als die für diese Zeit rückständige Rente. Zur Deckung des höheren Ersatzanspruchs wurde auch die für Januar bis Juni rückständige Rente herangezogen.

6. Für die Übertragung kommen im einzelnen Fall die Vorschriften der §§ 398 ff. B.G.B., für die Verpfändung diejenigen der §§ 1280 ff. B.G.B. und für die Pfändung außerdem die Vorschriften der §§ 828 ff. C.P.O. in Betracht. Ist die Übertragung oder Verpfändung vorgenommen, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorlagen, liegt also Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vor, so wird die Versicherungsanstalt trotzdem von

[1] Die Landesversicherungsanstalt berichtet über diesen Fall in Beantwortung der Frage, ob von der Übertragungsbefugnis des § 55 Abs. 3 zu Gunsten von Armenverbänden Gebrauch gemacht sei. Offenbar irrtümlich. Es handelt sich um Übertragung auf einen gemäß § 49 ersatzberechtigten Armenverband: auch würde es für die Anwendbarkeit des § 55 Abs. 3 an dem notwendigen Interesse des Rentenberechtigten gefehlt haben.

ihren Verpflichtungen gegen den Rentenberechtigten befreit, wenn sie ohne Kenntnis der Nichtigkeit die Auszahlung der fraglichen Beträge an den Armenverband veranlaßt, und die mangelnde Kenntnis nicht auf einem Verschulden ihrerseits beruht; denn zweifellos darf sie sich mit der Übertragungs- oder Verpfändungserklärung allein nicht zufrieden geben, sondern sie muß prüfen, ob dieselbe nach Sachlage zulässig ist. Erfolgt die Prüfung gar nicht oder nicht in ausreichender Weise, so muß die Anstalt selbst die Folgen eines etwa unzulässigen Verfahrens tragen, würde sich dann jedoch an dem Armenverband schadlos halten können.

7. Einer besonderen Erörterung bedarf schließlich noch die Frage, ob und in welchem Umfange § 55 Abs. 1 Ziff. 3 auf die Übertragung u. s. w. der übrigen Ansprüche aus dem J.V.G. insbesondere der Ansprüche auf Beitragserstattung Anwendung findet. Die meisten wollen die Anwendbarkeit schlechthin verneinen, weil die Ersatzberechtigung nach § 49 sich nur auf die Renten beziehe; jedoch mit Unrecht. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 55 Abs. 1 Ziff. 3 ist, wie wir sahen, lediglich

a) daß der Armenverband nach § 49 ersatzberechtigt ist, d. h. Unterstützung für einen Zeitraum gewährt hat oder gewährt, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch auf Rente zustand oder zusteht,

b) daß dem Armenverband ein Anspruch auf Erstattung dieser Unterstützung gegen den Unterstützten zusteht,

c) daß der Unterstützte einen Anspruch aus dem J.V.G. gegen die Versicherungsanstalt hat.

Diese Voraussetzungen können aber unter Umständen auch dann vorliegen, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen handelt.

Was zunächst § 42 („Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn — — —") anbetrifft, so ist es, wenn auch ein solcher Fall in der Praxis kaum vorkommen dürfte, doch sehr wohl denkbar, daß die betreffende Person vor Eingehung der Ehe bereits einen Anspruch auf Rente erworben hat und während der Zeit, für welche sie den Anspruch hatte, vom Armenverband unterstützt worden ist; verlangt sie dann gelegentlich der Verheiratung — trotz des wohl pflichtgemäßen Hinweises auf ihren Rentenanspruch durch die untere Verwaltungsbehörde — statt der Rente die Erstattung der Hälfte der Beiträge, so werden dieselben unbedenklich auf dem Wege des § 55 Abs. 1 Ziff. 3 von dem Armenverband eingezogen werden können.

§ 43 ferner bestimmt, daß versicherten Personen, welche durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des J.V.G. werden und denen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht, auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten ist. Auch bezüglich dieser Beitragserstattung kann § 55 Abs. 1 Ziff. 3 zur Anwendung kommen, wie folgendes Beispiel zeigt. A. erleidet am 1. Januar einen Unfall, wird dauernd erwerbsunfähig und muß vom 1. April an laufend unterstützt werden. Da die Ursache der Erwerbsunfähigkeit nicht genügend erwiesen ist, jedenfalls die Berufsgenossenschaft ein Einschreiten verweigert, setzt die Versicherungs-

anstalt gemäß § 113 Abs. 1 eine Rente vom 1. Juli ab fest, die jedoch zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nicht genügt, so daß die Unterstützung fortgewährt werden muß. Der Armenverband ist also nach § 49 ersatzberechtigt. Schreitet nun später die Berufsgenossenschaft ein und ersetzt sie gemäß § 113 der Versicherungsanstalt die gezahlten Rentenbeträge in vollem Umfang, und verlangt dann der Versicherte die Hälfte der Beiträge auf Grund des § 43 zurück, so kann der Armenverband sich den Anspruch auf diese Beitragserstattung übertragen lassen, selbstverständlich immer vorausgesetzt, daß er überhaupt eine Ersatzforderung gegen den Versicherten hat.

Was schließlich den § 44 anbetrifft, der die Ansprüche der hinterbliebenen Angehörigen auf Erstattung der für einen Verstorbenen entrichteten Beiträge behandelt, so wird man zu demselben Resultat kommen müssen. Ist z. B. die hinterbliebene Witwe für einen Zeitraum, für welchen ihr ein Anspruch auf Rente zustand, von dem Armenverband unterstützt worden, so können zur Deckung der Forderung auf Erstattung dieser Unterstützung nicht nur die ihr zukommenden Rentenbeträge gemäß § 49 Abs. 2, sondern auch die an sie zu erstattenden Beiträge gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 3 in Anspruch genommen werden. Dagegen würde z. B. eine Pfändung des Anspruchs der Witwe auf Beitragserstattung zur Deckung der dem verstorbenen Mann gewährten Unterstützung nicht zulässig sein; die Person, gegen welche sich die zu deckende Forderung richtet, muß identisch sein mit derjenigen, welcher der aus dem J.V.G. sich ergebende Anspruch zusteht.

Ebenso kann, wie ohne weiteres ersichtlich ist, bezüglich der übrigen Ansprüche aus dem J.V.G. § 55 Abs. 1 Ziff. 3 unter Umständen sehr wohl anwendbar sein.

Die praktische Bedeutung des § 55 Abs. 1 Ziff. 3 ist nicht allzu erheblich; insbesondere läßt sich ein Anlaß zu einer Verpfändung kaum denken, und es wird wohl zweifellos noch niemals eine solche vorgekommen sein. Die wichtigsten Fälle der Anwendung dieser Bestimmung sind jedenfalls diejenigen, in welchen es sich darum handelt, Rentenbeträge in Anspruch zu nehmen, deren Überweisung auf Grund des § 49 nicht gefordert werden kann, und so die dieser Gesetzesvorschrift anhaftenden Mängel (vgl. oben S. 17 f., 22 f.) nach Möglichkeit auszugleichen. Denn, soweit § 49 zur Anwendung kommen kann, wird der dort gegebene Weg der Befriedigung vorzuziehen sein, weil es dabei einer Einverständniserklärung des Unterstützten bezw. einer Pfändung nicht bedarf, der Weg des § 49 also der einfachere ist. Es kommen somit für die Anwendung des § 55 Abs. 1 Ziff. 3 in erster Linie diejenigen Fälle der fortlaufenden Unterstützung in offener Pflege in Betracht, in welcher es dem Armenverband aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, die ganze Rente einzuziehen (vgl. oben S. 23). Jedoch wird in diesen Fällen eine Inanspruchnahme auch derjenigen Rentenhälfte, welche a. Gr. des § 49 dem Armenverband nicht überwiesen werden kann, sondern dem unterstützten Versicherten zu belassen ist, nur insoweit möglich sein, als derselbe mit der Inanspruchnahme einverstanden ist und die Übertragungserklärung abgiebt; eine Pfändung dieser Rentenhälfte ist nicht durchführbar, weil der Armenverband einen vollstreckbaren Titel nur

wegen der bereits gewährten, nicht aber wegen der künftig zu gewährenden Unterstützung erlangen kann und daher allmonatlich von neuem klagen und pfänden müßte, was praktisch nicht angängig sein würde. Kann somit die Einziehung der zweiten Rentenhälfte in der That nur im Wege der Übertragung, also mit dem Willen des Versicherten erfolgen, so fällt damit im wesentlichen auch der eventuell gegen die hier vertretene Auslegung des § 55 zu erhebende Einwand, daß bei derselben die Bestimmung des § 49 Abs. 4 illusorisch gemacht würde; gegen den Willen des Versicherten wird die Einziehung der vollen Rente nicht erfolgen können.

Sodann bietet der § 55 ein erwünschtes Mittel, um bei vorübergehender und bei fortlaufender Unterstützung in offener Pflege die rückständigen Rentenbeträge zur Deckung der Ersatzforderung des Armenverbandes heranzuziehen, was im Wege sowohl der Übertragung wie der Pfändung geschehen kann, und so den in dieser Beziehung bestehenden Mängeln des Gesetzes zu begegnen. Durchweg wird aber in diesen Fällen, wie auch dann, wenn es sich um die Deckung aus anderen Ansprüchen, insbesondere aus dem Anspruch der Hinterbliebenen auf Beitragserstattung handelt, von dem § 55 Abs. 1 nur Gebrauch zu machen sein, wenn dem keine Bedenken formeller, armenpflegerischer und socialpolitischer Natur entgegenstehen. In formeller Beziehung kommt in Betracht, daß, wenn es an dem Einverständnis des Unterstützten fehlt, zunächst ein vollstreckbarer Titel gegen ihn beschafft werden muß; das ist namentlich, soweit es dazu eines Angehens der ordentlichen Gerichte bedarf, regelmäßig mit einem solchen Aufwand an Arbeit, Kosten und Zeit verknüpft, daß häufig, besonders bei kleineren Objekten, schon deswegen von einem zwangsweisen Vorgehen abgesehen werden wird. Aus armenpflegerischen Gründen andrerseits wird eine Übertragung oder Pfändung stets zu unterbleiben haben, wenn der übertragene oder gepfändete Betrag im Wege der Unterstützung wieder ausgegeben werden müßte oder doch die Gefahr besteht, daß die betreffende Person bei Einziehung des Betrages der Armenpflege alsbald zur Last fallen würde, während sie derselben sonst voraussichtlich fern bleiben würde. Aber auch hierüber hinaus wird man mit Rücksicht auf die socialen Aufgaben der Arbeiterversicherung in allen Fällen von einem weiteren Vorgehen abzusehen haben, in welchen dasselbe mit einer irgend erheblichen wirtschaftlichen Schädigung des Anspruchsberechtigten verknüpft sein würde, ohne gerade den Anheimfall an die Armenpflege zu bewirken; so werden besonders die der hinterbliebenen Witwe zu erstattenden Beiträge nur dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn sie in durchaus auskömmlichen Verhältnissen lebt und keine Schulden hat, oder wenn etwa mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß der zu erwartende Betrag in einer durchaus unwirtschaftlichen Weise verwendet, insbesondere in Branntwein umgesetzt werden wird.

X (§ 55 Abs. 3).

Außer der unter VI besprochenen Bestimmung des Abs. 1 Ziff. 3 enthält der § 55 in seinem letzten Absatz noch eine Vorschrift, welche, weil sie sachlich sich eng an die oben erwähnte anschließt, an dieser Stelle besprochen

werden soll, obwohl sie sich nicht speciell auf die Armenverbände bezieht. Dieselbe lautet:

„Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird."

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß unter besonderen Umständen für den Versicherten die Übertragung seines Rentenanspruches auch an andere als die im Abs. 1 des § 55 aufgeführten Personen wünschenswert sein könne. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn der Rentenempfänger durch Übertragung seines Rentenanspruchs sich die Aufnahme in ein Siechenhaus, eine Versorgungsanstalt und dergl. ermöglichen könne. Die vorgesehene Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde biete ausreichende Sicherheit dafür, daß eine Übertragung des Rentenanspruchs auf andere nur dann stattfinde, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Rentenempfängers veranlaßt werde (Motive II S. 715).

Zu den „anderen", auf welche die Übertragung geschehen kann, gehören, da das Gesetz das Gegenteil nicht ausspricht, auch die Armenverbände, soweit sie in den vorhergehenden Bestimmungen des § 55 nicht erwähnt sind, d. h. die nicht nach § 49 ersatzberechtigten Armenverbände, während den nach § 49 ersatzberechtigten Armenverbänden die Befugnis, sich Ansprüche übertragen zu lassen, auf Grund des § 55 Abs. 1 Ziff. 3 zusteht. Wie allen anderen Rechtssubjekten darf jedoch auch den Armenverbänden der Anspruch auf die Rente nur „ausnahmsweise" und entsprechend der Absicht des Gesetzgebers nur im Interesse des Versicherten übertragen werden. Ob ein solches Interesse vorliegt, kann nur auf Grund der Sachlage im einzelnen Fall entschieden werden; lediglich beispielsweise ist in den Motiven der Fall erwähnt, daß der Rentenempfänger sich durch die Übertragung die Aufnahme in ein Siechenhaus, eine Versorgungsanstalt u. dergl. ermöglichen kann, und die Genehmigung darf keinesfalls auf solche Fälle beschränkt werden. Auch wird bei der Entscheidung über die Genehmigung immer zu beachten sein, daß es nicht darauf ankommt, ob das Interesse, welches der Rentenberechtigte an der Übertragung hat, ein erhebliches und wichtiges ist; es genügt, daß er überhaupt ein Interesse an derselben hat, daß der Zustand, der durch die Übertragung geschaffen werden soll oder durch sie bedingt ist, ein für ihn irgendwie vorteilhafterer ist, als der Zustand bei unterbliebener Übertragung. Übrigens wird nach den eingezogenen Auskünften von der Möglichkeit der Übertragung auf einen Armenverband nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht.

Was das Verfahren anbetrifft, so wird der Armenverband sich zunächst der Einwilligung des Unterstützten zu versichern und sodann unter Vorlegung dieser Einwilligung und Mitteilung derjenigen Thatsachen, aus welchen das Interesse des Unterstützten folgt, die Genehmigung bei der unteren Verwaltungsbehörde zu beantragen haben. Lehnt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag ab, so steht dem Armenverbande lediglich das Recht der Beschwerde bei derjenigen Stelle zu, welche nach dem Landesrecht als Beschwerdeinstanz für jene Behörde in Betracht kommt. Genehmigt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag, so hat der Armenverband unter Vor-

lage dieser Genehmigung bei der Versicherungsanstalt die Überweisung der Rente zu beantragen; die Versicherungsanstalt hat die materiellen Voraussetzungen der Übertragung nicht nachzuprüfen, sondern bei vorliegender Genehmigung und ausreichender Übertragungserklärung die Überweisung zu vollziehen.

Der unteren Verwaltungsbehörde steht es frei, die Genehmigung nur auf Zeit oder auf Widerruf zu erteilen, wenn es ihr zweifelhaft erscheint, ob die Übertragung dauernd im Interesse des Versicherten liegt. Fraglich ist, ob und unter welchen Umständen eine vorbehaltslos erteilte Genehmigung zurückgenommen werden kann. Es wird jedoch davon auszugehen sein, daß sowohl Genehmigung wie Übertragung unter der Voraussetzung erfolgen, daß das vorhandene Interesse des Rentenberechtigten bestehen bleibt, und daß daher bei dem Fortfall dieses Interesses Genehmigung und Übertragung rückgängig gemacht werden können. Der Unterstützte wird somit in einem solchen Falle bei der unteren Verwaltungsbehörde die Zurücknahme der Genehmigung zu beantragen haben. Diese wird den Armenverband zu hören und darüber zu entscheiden haben, ob das Interesse des Rentenberechtigten in der That fortgefallen ist. Zieht sie danach die Genehmigung zurück, so wird die Versicherungsanstalt davon zu verständigen sein. Die einfache Erklärung des Rentenberechtigten gegenüber der Versicherungsanstalt, er ziehe die Übertragung zurück, ist dagegen nicht ausreichend; es ist sehr wohl möglich, daß der Versicherte sein eigenes Interesse verkennt oder chikanös handelt. Wohl aber dürfte die untere Verwaltungsbehörde berechtigt sein, ohne Antrag von Amtswegen die Genehmigung zurückzuziehen, sobald sie, etwa gelegentlich der Einleitung eines Heilverfahrens gemäß § 47 Abs. 2 J.V.G., von den veränderten Umständen Kenntnis erhält.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß dort, wo eine Rentenstelle vorhanden ist, die Genehmigung der Übertragung gemäß § 80 J.V.G. seitens der Versicherungsanstalt im Einverständnis mit der für den Sitz der Rentenstelle zuständigen Landescentralbehörde zu einer Obliegenheit der Rentenstelle gemacht werden kann.

Die praktische Bedeutung des § 55 Abs. 3 für die Armenverbände ist außerordentlich gering. Zur Anwendung könnte die Bestimmung z. B. dann kommen, wenn eine *nicht* hilfsbedürftige Person in ein dem Armenverband gehörendes Siechenhaus aufgenommen zu werden wünscht, oder wenn eine Person, die an sich von der Rente leben kann, die also nicht hilfsbedürftig ist, die aber mit ihrem Gelde nicht hauszuhalten versteht, in ihrem wohlverstandenen Interesse den Wunsch ausspricht, der Armenverband möge die Rente einziehen und sie in wöchentlichen Unterstützungen wieder auszahlen; daß Armenverbände sich mit Personen, die nicht hilfsbedürftig sind, befassen, wird aber naturgemäß selten vorkommen, während, sobald Hilfsbedürftigkeit vorliegt, § 49 bezw. § 55 Abs. 1 Ziff. 3 zur Anwendung kommt.

XI (§§ 18, 47 Abs. 2).

Von nicht unerheblicher Wichtigkeit in dem Verhältnis zwischen Armenverbänden und Versicherungsanstalten sind diejenigen Beziehungen, welche sich zwischen diesen beiden Institutionen dann entwickeln oder doch entwickeln können, wenn die Gewährung eines Heilverfahrens für einen Versicherten

gemäß § 18 oder § 47 Abs. 2 in Frage kommt. In erster Linie sei dabei darauf hingewiesen, daß es bei dem hohen Wert, den jedes Heilverfahren als vorbeugende Maßregel für die Armenpflege hat, als eine Pflicht der Organe jeder Armenverwaltung anzusehen ist, dafür zu sorgen, daß die ihrer Pflege anvertrauten versicherten Armen in geeigneten Fällen möglichst frühzeitig eines Heilverfahrens teilhaftig werden. Der Unterstützte wird in solchen Fällen zur Stellung eines Antrages auf Gewährung des Heilverfahrens zu veranlassen sein, oder die Armenverwaltung selbst wird die Gewährung desselben in Anregung bringen.

Ein nicht unwesentlicher Punkt ist ferner die Frage der Beschaffung derjenigen Kleidungsstücke, welche zur Durchführung des Heilverfahrens für den mittellosen und abgerissenen Versicherten bezw. Rentenempfänger nötig sind. Da die Versicherungsanstalten bezüglich der Entschließung, ob sie im einzelnen Falle ein Heilverfahren eintreten lassen wollen, völlig nach ihrem freien Ermessen handeln können, so wird ihnen auch das Recht nicht versagt werden können, die Gewährung des Heilverfahrens davon abhängig zu machen, daß der zu Heilende sich im Besitz der für die Kur geeigneten Kleidung befindet. Mit vollem Recht berichtet daher die Landesversicherungsanstalt Posen über den von ihr eingenommenen Standpunkt das Folgende: „Voraussetzung für die Einleitung des Heilverfahrens ist diesseits grundsätzlich das Vorhandensein der für zweckmäßige Durchführung des Heilverfahrens notwendigen Kleidung." Einen anderen, meines Erachtens aber unrichtigen Standpunkt nimmt das Bundesamt für das Heimatwesen in einer Entscheidung vom 13. April 1899 ein; wenn eine Versicherungsanstalt ein Heilverfahren übernehme, so müsse sie auch die Ausrüstung beschaffen. Von einer derartigen Verpflichtung im Rechtssinne kann nicht die Rede sein. Trotzdem übernimmt eine Anzahl von Versicherungsanstalten die Beschaffung der notwendigen Kleidung aus Anstaltsmitteln, und zwar entweder in allen Fällen der Not (so Berlin, Braunschweig, Schwaben und Neuburg) oder doch wenigstens in einzelnen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen (so Hessen-Nassau, Mecklenburg, Schleswig-Holstein); besonders gilt dies von denjenigen Fällen, wo während der Kurdauer Aufwendungen für Neuanschaffungen oder Reparaturen gemacht werden müssen (so Pommern, Sachsen, hier gegen Zusicherung der Erstattung seitens des Versicherten).

Wenn und soweit jedoch die Versicherungsanstalten Kleidung nicht gewähren wollen — und das ist bei der Mehrzahl der Fall —, auch nicht gemeinnützige hilfsbereite Vereine (z. B. Verein zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht, Verein für Volkswohl u. dergl.) vorhanden sind, wird der zu Heilende an den zuständigen Armenverband verwiesen oder dieser unmittelbar seitens der Versicherungsanstalt von der Sachlage in Kenntnis gesetzt und um Hilfe gebeten. In welchem Umfange die Armenverbände zur Gewährung von Kleidungsstücken für eine Kur verpflichtet sind, ist zwar von der Lage des einzelnen Falles abhängig; wenn aber insofern Hilfsbedürftigkeit gegeben ist, als die betreffende Person ohne das Eintreten des Armenverbandes die Kleidungsstücke nicht bekommen würde, so wird der Armenverband regelmäßig eintreten müssen. Denn jede Versicherungsanstalt wird ein Heilverfahren den gesetzlichen Bestimmungen nach nur dann eintreten

lassen, wenn dasselbe zur Beseitigung einer Krankheit erforderlich ist; wenn dies aber der Fall ist, so würde der Armenverband, soweit es sich um mittellose Kranke handelt, sogar zur Gewährung des gesamten Heilverfahrens einschließlich der dafür notwendigen Kleidung verpflichtet sein (vgl. Wohlers-Krech S. 86 oben und unter B. ff.), und somit zweifellos auch zur Gewährung der Kleidung allein. Wenn daher aus dem eingegangenen Material erhellt, daß vielfach nur größere, leistungsfähigere Armenverbände die Gewährung von Kleidung übernehmen, so steht das keineswegs im Einklang mit den Vorschriften des U.W.G., und es wäre schon vom Rechtsstandpunkt aus in hohem Grade bedenklich, wenn kranke Personen von einem ihnen angebotenen Heilverfahren keinen Gebrauch machen könnten, weil der Armenverband die Anschaffung der notwendigen Kleidung verweigert. Andrerseits würde dies auch vom socialen Standpunkt aus höchst bedauerlich sein, und die Armenverbände sollten auch in solchen Fällen, in denen die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht ganz unzweifelhaft ist, ohne Bedenken zu ihrem Teile mit dafür eintreten, daß ein solches Heilverfahren einem möglichst weiten Kreise kranker Versicherter zu teil wird; das liegt, wenigstens mittelbar, immer im Interesse der Armenpflege.

Damit ist nun aber noch keineswegs gesagt, daß die Bereitwilligkeit der Armenverbände, die Ausrüstungskosten zu tragen, in allen Fällen angebracht ist. Es muß vielmehr ausdrücklich hervorgehoben werden, daß das Eintreten der Armenpflege bei allen denjenigen Versicherten, die im übrigen bisher noch gar nicht oder doch nicht laufend unterstützt sind, keineswegs zu billigen ist. Denn es muß von jedem derartigen Versicherten als eine Härte empfunden werden, wenn er lediglich wegen des Fehlens einiger Ausrüstungsgegenstände die öffentliche Armenpflege anzurufen hat und damit eine Einbuße an seinen bürgerlichen Rechten erleidet. Es ist daher äußerst bedenklich und mit dem Geiste der Versicherungsgesetzgebung kaum vereinbar, wenn in solchen Fällen die öffentliche Armenpflege einschreiten muß, oder wenn gar, wie es vorkommt, der Versicherte aus Scheu vor der öffentlichen Unterstützung die Annahme des Heilverfahrens verweigert. Soweit daher die Versicherungsanstalten sich nicht dazu entschließen können, wenigstens in solchen Fällen die Ausrüstungskosten als einen Teil oder ein Zubehör der Kurkosten zu betrachten, ist es von hohem Werte, wenn die Privatwohlthätigkeit helfend eingreift, was denn auch in verschiedenen Bezirken geschieht.

Nicht selten sind zwischen Versicherungsanstalt und Armenverband besondere Vereinbarungen über die Beschaffung der Ausrüstung getroffen. So besteht zwischen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz und der Stadt Düsseldorf folgendes Abkommen:

1. In Fällen, in welchen es sich um Versicherte, die im armenrechtlichen Sinne unterstützungsbedürftig sind, handelt, trägt die Armenverwaltung die Kosten der Anschaffung.

2. In Fällen, wo die Voraussetzung zu 1 nicht zutrifft, indessen Bedürftigkeit vorliegt, trägt die Versicherungsanstalt die Hälfte, die Armenverwaltung die andere Hälfte der Kosten.

3. Die Kleidungsstücke sind selbstverständlich nur dann zu geben, wenn

sie verlangt werden und wenn Bedürftigkeit vorliegt; die Armenverwaltung prüft selbständig das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

4. Die Armenverwaltung besorgt in allen Fällen ihrerseits die Anschaffung der Kleidungsstücke.

Auch zwischen dem Ortsarmenverband Hamburg und der Landesversicherungsanstalt der Hansastädte haben wiederholt eingehende Verhandlungen über diese Frage geschwebt, deren Ergebnisse die folgenden sind. Die Versicherungsanstalt übernimmt in der Regel die Kosten der Ausrüstung; wenn aber die vorhandene Ausrüstung eine so mangelhafte ist, daß die betreffenden Personen ohnehin als der Armenunterstützung bedürftig erscheinen, oder wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß ein Versicherter über seine Verhältnisse unrichtige Angaben macht oder sich weigert, für die Vervollständigung seiner Ausrüstung Sorge zu tragen, obwohl er nach den angestellten Ermittlungen dazu im stande ist, oder wenn sich ergiebt, daß ein Versicherter offensichtlich durch eigene Schuld so heruntergekommen ist, daß er sich nicht im Besitz der nötigen Kleidungsstücke befindet, so wird die Gewährung des Heilverfahrens davon abhängig gemacht, daß die Betreffenden für ihre Ausrüstung selbst sorgen; dabei werden diejenigen, welche der Armenunterstützung bedürftig erscheinen, darauf hingewiesen, daß sie sich an den zuständigen Armenverband zu wenden haben, und es wird gleichzeitig dem letzteren unter Übersendung der Akten von der Sachlage Kenntnis gegeben. Der Ortsarmenverband Hamburg prüft dann durch seine Armenpflegeorgane, ob es zur Beschaffung der Kleider einer Unterstützung bedarf. Im Falle der Bejahung dieser Frage wird die in Hamburg befindliche Centralstelle der Versicherungsanstalt um Beschaffung der fehlenden Ausrüstungsgegenstände ersucht; die für dieses Verfahren in Benutzung befindlichen Formulare sind im Anhang (Anl. 10 und 11) abgedruckt. Die Kosten werden, soweit es sich um fortlaufend unterstützte Personen handelt, aus öffentlichen Armenmitteln, im übrigen aber aus dem sogenannten Specialfonds des Armen-Collegiums, welcher den Zwecken vorbeugender Wohlthätigkeit dient, entnommen, das letztere, um zu verhüten, daß Personen nur wegen der Notwendigkeit einer kurgemäßen Ausrüstung der öffentlichen Armenpflege anheimfallen und dadurch insbesondere ihr Wahlrecht verlieren, oder andrerseits dem Anheimfall an die Armenpflege den Verzicht auf die Heilbehandlung vorziehen. Mit Rücksicht darauf, daß nach der oben erwähnten Entscheidung des Bundesamtes die Lieferung von Kleidungsstücken in derartigen Fällen einen armenrechtlichen Erstattungsanspruch nicht begründet, übernimmt der Armenverband jedoch definitiv die Kosten nur bei solchen Personen, die ihren Unterstützungswohnsitz in seinem Bezirk besitzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß dies nicht der Fall ist, so erstattet die Versicherungsanstalt den verauslagten Betrag. Im Jahre 1900 hat der Ortsarmenverband Hamburg nahezu 3700 Mark für Ausrüstungszwecke ausgegeben.

Im übrigen entsteht im Falle eines Heilverfahrens auch insofern eine Beziehung zwischen Armenverband und Versicherungsanstalt, als sie oft gemeinschaftlich für die Angehörigen des Versicherten sorgen müssen. Die Versicherungsanstalt hat die im § 18 Abs. 4 J.V.G. vorgeschriebene An-

gehörigenunterstützung zu gewähren; dieselbe reicht aber häufig nicht aus, um den Angehörigen die Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes zu ermöglichen. Das ist um so seltener der Fall, als die meisten Versicherungsanstalten von dem ihnen nach dem Schlußsatz des § 18 Abs. 4 zustehenden Recht Gebrauch machen, also dann, wenn der Versicherte eine Invalidenrente bezieht, dieselbe auf die Angehörigenunterstützung anrechnen. Nur der kleinere Teil der Versicherungsanstalten rechnet in solchen Fällen die Rente entweder grundsätzlich oder doch wenigstens dann nicht an, wenn dies nach den Familienverhältnissen des Versicherten nicht angebracht erscheint. Die Zahl derjenigen Versicherungsanstalten vollends, welche in ihrer Fürsorge für die Angehörigen noch weiter gehen und, von der Bestimmung des § 45 Gebrauch machend, die Überschüsse ihres Sondervermögens zu einer Erhöhung der Angehörigenunterstützung verwenden, ist verschwindend klein; es gehören dazu u. a. die Versicherungsanstalten Schleswig-Holstein, Baden und Braunschweig.

Daher müssen denn, wie die eingezogenen Auskünfte ergeben, die Armenverbände in solchen Fällen vielfach ergänzend eintreten, soweit nicht die Privatwohlthätigkeit helfend eingreift.

XII (§ 24 Abs. 2, § 25).

Lediglich der Vollständigkeit halber sei kurz auf die Bestimmung des § 24 Abs. 2 hingewiesen, nach der „solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörden geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen", die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, ihrem vollem Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren ist. Von Wichtigkeit ist diese Bestimmung für die Armenverbände insofern, als dieselben Gefahr laufen würden, für einen solchen gewohnheitsmäßigen Trinker schon nach den allerersten Tagen des Monats eintreten zu müssen, falls derselbe seine Rente bei Beginn des Monats bar ausbezahlt erhalten und, wie vorauszusehen, alsbald vertrinken würde, während die Naturalunterstützungen, die nach und nach gegeben werden können, eine so leichte und schnelle Umsetzung in Branntwein nicht zulassen. In den Bezirken ungefähr der Hälfte der Versicherungsanstalten ist von der Bestimmung Gebrauch gemacht, überall aber nur in sehr vereinzelten Fällen, am häufigsten in den Bezirken der Versicherungsanstalten Pommern, Ostpreußen und Sachsen. Es wird übrigens mit zu den Aufgaben der Armenverbände gehören, in geeigneten Fällen eine derartige behördliche Anordnung in Anregung zu bringen und nach deren Erlaß die Versicherungsanstalt zum Verfahren nach § 24 Abs. 2 zu bewegen. Thüringen berichtet, daß die Herbeiführung einer behördlichen Anordnung im Sinne des § 24 Abs. 2 bisher dadurch habe vermieden werden können, daß die Rente notorischer Trinker mit deren Zustimmung immer deren Gemeindevorsteher oder der Ehefrau oder anderen Personen mit der Verabredung überwiesen worden sei, daß der Rentenempfänger sie nach und nach in kleinen Beträgen erhalte; diese Überweisung ist jedenfalls nach § 55 Abs. 3

zulässig, aber immer von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig und daher beim Mangel der Zustimmung nicht verwendbar.

Der § 25 J.V.G. schließlich bestimmt, daß der Vorstand einer Versicherungsanstalt auf Grund statutarischer Vorschrift einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche, von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren kann. Die Bestimmung ist für die Armenverbände immer dann von Bedeutung, wenn es sich um Personen handelt, die von der Rente allein nicht leben können und die daher, wenn sie nicht auf Kosten der Versicherungsanstalt in einer Anstalt untergebracht werden, von dem Armenverband unterstützt werden müssen, während sonst eine Unterstützung nicht notwendig sein würde. Die Armenverbände sind daher in nicht unerheblichem Maße daran interessiert, daß möglichst viele Versicherungsanstalten in möglichst zahlreichen Fällen von der ihnen durch § 25 gegebenen Berechtigung Gebrauch machen, und werden in jedem geeigneten Fall den Rentenempfänger zur Stellung eines Antrages auf Unterbringung zu bewegen veranlaßt sein. Bisher ist von der Bestimmung des § 25 leider nur in sehr geringem Umfange Gebrauch gemacht. Die Thüringische Landesversicherungsanstalt besitzt ein Invalidenheim für männliche Rentenempfänger in Etzelbach bei Rudolstadt, in welchem 30 Personen Unterkunft finden können, und Ende März 1901 25 Rentenberechtigte untergebracht waren; die Beschaffung weiterer Plätze, etwa bis zu 40, ist in Aussicht genommen, da Gesuche reichlich eingehen. Ein eigenes Invalidenheim (in Lehre) mit 12 Pflegebetten besitzt außerdem nur die Versicherungsanstalt Braunschweig. Seitens einiger weiterer Versicherungsanstalten sind Vereinbarungen getroffen, auf Grund welcher Rentenempfänger in von Dritten unterhaltenen Anstalten untergebracht werden; in anderen Bezirken werden zur Zeit solche Vereinbarungen angebahnt.

XIII.

Schlußbemerkung.

Soll zum Schluß ein Urteil darüber abgegeben werden, ob die Bestimmungen, welche das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten regeln, den Bedürfnissen der Armenpflege entsprechen, so wird die Antwort weder völlig bejahend noch völlig verneinend ausfallen können. Elf Armenverbände haben allerdings schlechthin geantwortet, daß die Bestimmungen sich gut bewährt hätten, während fünf sich außer stande erklärt haben, ein abschließendes Urteil abzugeben, und weitere sechs erhebliche Übelstände nicht vorgefunden haben; auch von den Versicherungsanstalten haben sieben: gute, vier: keine und acht: keine schlechten Erfahrungen gemacht. Immerhin fehlt es nicht an zahlreichen Klagen insbesondere über folgende Punkte:

1. Die Entscheidung der Frage, ob vorübergehende oder fortlaufende Unterstützung vorliegt, sei häufig schwierig und mit Weiterungen verknüpft; insbesondere könne sie bei Unterbringung kranker Versicherter in Heilanstalten nur nach Einholung ärztlicher Gutachten getroffen werden (vgl. oben S. 15 f.).

2. Die Bestimmungen über die Beschränkung des Ersatzanspruchs bei vorübergehender und bei fortlaufender Unterstützung in offener Pflege seien in verschiedenen Beziehungen durchaus unzweckmäßig, vgl. oben S. 17 ff., 21 ff.

3. Der Zwang zur Anmeldung des Ersatzanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde erschwere den Geschäftsbetrieb und habe unter Umständen den Verlust von Ansprüchen zur Folge, vgl. oben S. 27 f.

Andrerseits werden mit Recht als Vorzüge gegenüber den Bestimmungen des J.- und A.V.G. besonders zwei Umstände hervorgehoben, einmal nämlich der, daß auch Rentenbeträge, die noch nicht fällig sind, und zwar fortlaufend zur Einziehung überwiesen werden können, und andrerseits der, daß bei Streitigkeiten über den Ersatzanspruch die Entscheidung den Verwaltungsgerichten bezw. -Behörden übertragen ist, welche der Materie mit größerer Vertrautheit als die ordentlichen Gerichte gegenüberstehen.

Anlage 1.

Polizei-Behörde.
Abteilung I.

J.-Nr. I A. II a./R.
K. Hd. u. R.
der verehrlichen
Allgemeinen Armen-Anstalt
hier.

unter Bezugnahme auf die §§ 49 und 50 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 mit der ergebenen Anfrage übersandt, ob und eventuell seit wann bezw. in welcher Höhe die nebenbezeichnete Person Armenunterstützung bezieht oder bezogen hat.

Falls der Antrag auf Überweisung von Rentenbeträgen angemeldet wird, darf um nähere Begründung dieses Anspruches ersucht werden.

Hamburg, den

Die Polizei-Behörde,
Abteilung I.
J. A.

Not. Term.
8 Tage.

Registriert

Hamburg, den ten 190

D .....

.....

.....

geboren am .....

zu .....

wohnhaft hierselbst .....

.....

hat die Bewilligung einer .....-Rente

beantragt.

Beglaubigt

Anlage 2.

Städtische Polizei-Behörde.
J.-Nr. II a.

Kiel, den ..... 190 .....
Urschriftl.
dem Magistrat,
Armen-Verwaltung,
hier
ergebenst zugestellt.

B.

1. D..... bezieht Armenunterstützung, deshalb Anmeldung bei der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt hierselbst.
2. Armenpflegefall liegt nicht vor,

zu den Akten.

K., d. 190 ...

D. M. A. B.

Geschäftsvermerk.

Kiel, den 190

D .....

.....

geboren am .....

zu ....., Kreis

wohnhaft .....

hat heute einen Antrag auf Invaliden- Alters- Rente gestellt.

Bureau für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Anlage 3.

Armen-Direktion.

Berlin, den ..... ten ..... 190 ....

D ..... am ..... zu .....

geborene .....

hat aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen erhalten.

Gemäß §§ 49, 50 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 melden wir hiermit unseren Erstattungsanspruch an; eine Aufstellung der gewährten Unterstützungen werden wir mit unseren Akten demnächst übersenden.

Beglaubigt

An
den Magistrat,
Abteilung für Invaliditäts- und
Altersversicherungssachen
hier

J.-Nr. .....

Anlage 4.

Armen-Direktion.

Berlin, den ..... ten ..... 190 ....

D ..... am ..... zu .....

geborene .....

— hat die in beiliegender Rechnung aufgeführten Armenunterstützungen zu den darin angegebenen Zeiten erhalten —

— erhält seit dem ..... laufende Unterstützung durch Gewährung des Unterhalts in der .....-Anstalt, in welcher die Kosten täglich ..... ℳ betragen —

— erhält seit dem ..... laufende Unterstützung durch die ..... Armenkommission in Höhe von ..... ℳ monatlich —.

Dem Unterstützten stand — steht — für den gleichen Zeitraum ein Anspruch auf .....-Rente zu.

Gemäß § 50 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 melden wir unsern Anspruch auf Ersatz dieser Unterstützungen durch Überweisung von Rentenbeträgen nach Maßgabe des § 49 des Gesetzes hierdurch an.

Unseren Anspruch auf Ersatz dieser Unterstützungen haben wir durch Schreiben vom ..... angemeldet.

Wir beantragen — Überweisung der — halben — ganzen — rückständigen — laufenden — Rente für die Zeit vom ..... bis ..... als Ersatz der für den gleichen Zeitraum gewährten fortlaufenden Unterstützung (§ 49 Abs. 4) — Überweisung von drei halben Monatsbeträgen der — rückständigen — laufenden — Rente als Ersatz der für die Zeit vom ..... bis ..... gewährten vorübergehenden Unterstützung (§ 49 Abs. 3).

— Von Inanspruchnahme der laufenden Rente sehen wir bis auf weiteres ab.

Unsere Verwaltungsakten fügen wir bei.

Beglaubigt

An
den Herrn Magistrats-Kommissar
für Invalidenversicherung
hier.

Anlage 5.

Armen-Direktion.

Journ.-Nr. .....

Berlin, den ..... ten ..... 190 .

D ..... am ..... geborene .....

.....

erhält seit dem ..... laufende Unterstützung durch Gewährung des Unterhalts in .....,
woselbst die Kosten täglich ..... ℳ betragen, und hat außerdem die in der anliegenden Liquidation verzeichneten Armenunterstützungen erhalten.

D ..... oben Genannte ist — dauernd — seit länger als 26 Wochen — erwerbsunfähig im Sinne des § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes — hat am ..... das 70. Lebensjahr vollendet — und hat, da die gesetzliche Wartezeit erfüllt ist, Anspruch auf Bewilligung einer — Invaliden-Alters-Rente erworben.

Wir beantragen unter Überreichung
unserer Verwaltungsakten,
eines ärztlichen Gutachtens,
der Geburtsurkunde,
der letzten Quittungskarte Nr. .....,
..... Aufrechnungs-
Arbeits-
Krankheits- } Bescheinigungen,

die Festsetzung und Anweisung der Rente zu veranlassen, und melden gleichzeitig unseren Ersatzanspruch gemäß §§ 49, 50 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 mit dem Antrage auf Überweisung der vollen rückständigen und laufenden Rente seit dem Tage der Aufnahme (§ 49 Abs. 4) sowie — von drei halben Monatsbeträgen — der — halben — ganzen — rückständigen Rente für die Zeit vom ..... bis ..... als Ersatz der für den gleichen Zeitraum gewährten — vorübergehenden — fortlaufenden — Unterstützung (§ 49 Abs. 3, 4) hierdurch an.

Beglaubigt

An
den Herrn Magistrats-Kommissar
für Invalidenversicherung
hier.

Anlage 6.

Aktenz.:
J.-Nr.: .....

An die
Hochlöbliche Polizei-Behörde
hier.

D .....

welcher von uns, **wie umseitig angegeben,** unterstützt wird, steht ein Anspruch auf eine Invaliden- — Altersrente zu.

Wir melden unseren Antrag auf Überweisung von Rentenbeträgen zum Ersatz für die von uns gewährte und noch zu gewährende Unterstützung gemäß §§ 49, 50 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 hiermit an.

Hamburg, den 19

Allgemeine Armen-Anstalt.

Anlage 7.

Aktenz.:
J.-Nr.:

An die
Hochlöbliche Polizeibehörde
hier.

D .....
.....

hat vermutlich einen Anspruch auf Invaliden- — Altersrente.

D..... selbe wird — wurde — von uns, wie umseitig angegeben, unterstützt.

Für den Fall, daß d Genannten eine Rente bewilligt werden sollte, melden wir hiermit unsern Anspruch gemäß § 35 des Gesetzes vom 22. Juni 1898 bezw. §§ 49, 50 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 an, jedoch nehmen wir bis auf weiteres nur die bis zur Feststellung der Rente fälligen Rentenbeträge in Anspruch.

Von dem Ausfall des Verfahrens ersuchen wir uns Nachricht zu geben.

Hamburg, den 19

Allgemeine Armen-Anstalt.

Anlage 8.

D. A. d. A. K.
III. Nr.

An
die städtische Amtsstelle für die Invalidenversicherung
hier.

W. v. / 190 .

Hannover, den ..... 19 ..

D ..... am ..... 18 ..
in ..... geborene
.....

welche Bewilligung von ..... Rente beantragt hat, muß seit dem ..... auf Kosten unserer Armenkasse mit ..... ℳ monatlich unterstützt — im hiesigen städtischen Krankenhause I, in der Siechenstation des hiesigen städtischen Armenhauses verpflegt werden, wodurch uns ..... ℳ pro Tag Kosten erwachsen.

Auf Grund der §§ 49, 50 und 112 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 ersuchen wir, die Überweisung der Rentenbezüge de... Genannten zu veranlassen, soweit uns diese nach Vorschrift obiger Bestimmungen zustehen.

Die Unterstützungsverpflegung wird voraussichtlich von längerer Dauer sein.

Anlage 9.

....., den 19

D
hat von dem ..... Armenverband ..... folgende Unterstützungen erhalten:

1. Vorübergehende Unterstützung in der Zeit vom .....
bis ..... bestehend in .....
.....
.....

2. Fortlaufende Unterstützungen in der Zeit vom .....
.....
.....
bis ..... bestehend in .....

Unter Bezugnahme auf die untenstehende Erklärung des Vormundes — Pflegers — des Unterstützten wird für den genannten Armenverband gemäß § 49 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 Ersatz aus der Rente des Unterstützten beansprucht, und zwar

a) für vorübergehende Unterstützung: Überweisung von ..... halben Monatsbeiträgen,
b) für fortlaufende Unterstützung: Überweisung der ..... Rente vom ..... bis .....

....., den 190

Ich erkenne an, daß ich — d
dessen Vormund — Pfleger — ich bin — die oben angegebenen Armenunterstützungen von dem ..... Armenverband ..... erhalten ha
und daß der genannte Armenverband berechtigt ist, Ersatz dafür aus der mir — dem Unterstützten — zustehenden ..... Rente zu beanspruchen.

K. H. dem ..... amt zu

gemäß §§ 50, 112 des Invalidenversicherungsgesetzes vorzulegen.

Anlage 10.

Aktenz. .....

V.

1. Rücksendung der Akten an die Vers.-Anst. zu Lübeck mit dem Bemerken, daß das Weitere diesseits veranlaßt werden wird.

2. Urschr. m. A. g. R.
Herrn Bezirksvorsteher .....
Bez. .....
zur gefälligen Äußerung darüber ergebenst vorzulegen, ob die Anschaffung der nebenbezeichneten Ausrüstungsgegenstände empfohlen wird.
bezieht jetzt ..... ℳ ..... ₰
Unterstützung; Pfleger: .....
Zufolge Beschlusses des Armen-Kollegiums vom 14. Februar 1901 erfolgt die Anschaffung **nicht mehr durch den Bezirk**, sondern auf diesseitige Kosten durch die Versicherungsanstalt.
Wegen Einhaltung des Abreisetermins bitten wir um Rückgabe bis zum .....

Hamburg, den 190

Allgemeine Armenanstalt.

Repr. / 190

Auszug aus den Akten der Landes-Versicherungsanstalt zu Lübeck.

In eine Heilstätte (.....)
soll auf Kosten der Versicherungsanstalt untergebracht werden:

Name: .....

geb. am ..... 18 ..... zu .....

Familienstand:

Wohnung: .....

Mitgliedschaft zu einer Krankenkasse:

Folgende Ausrüstungsgegenstände sind anzuschaffen:

.....

.....

.....

.....

.....

Festgesetzter Termin:

.....

Hamburg, den 190

Vegl.

.....

Herrn Pfleger .....
zur gefälligen Berichterstattung ergebenst vorgelegt.

Hamburg, den 190

Der Bezirksvorsteher

.....

Urschr. m. A.

der Allgemeinen Armenanstalt

zurückzusenden.

Hamburg, den 190

Der Bezirksvorsteher

.....

Urschr. g. R.

der Kontrollstelle
der Landes-Versicherungsanstalt Lübeck
hier

mit dem Ersuchen vorzulegen, die fehlenden Ausrüstungsgegenstände beschaffen und die Rechnungen hierüber, mit einer Bescheinigung über die Angemessenheit der Preise versehen, hierher einsenden zu wollen.

Hamburg, den 190

Allgemeine Armenanstalt.
J. A.

3 W.

Zurück

an die Allgemeine Armenanstalt
Hamburg

mit dem Bemerken, daß die Gegenstände angeschafft und d..... p.
übergeben worden sind.

Anbei ..... Rechnungen über den Gesamtaufwand von ..... ℳ ..... ₰.

Hamburg, den .. 190

Die Kontrollstelle der Landes-Versicherungsanstalt Lübeck.

Pflegerbericht.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Anschaffung der fehlenden Ausrüstungsgegenstände wird — nicht — empfohlen.

Hamburg, den 190

.....

Armenpfleger.

Die Anschaffung der umstehend aufgeführten Ausrüstungsgegenstände wird genehmigt.

Hamburg, den 190

Der Kreisvorsteher

Anlage 11.

J.-Nr. . . . . .
Aktenz. . . . . .

V.

pro not. ..... bezieht keine Armenunterstützung.

1. Rückf. d. Akten an d. Vers.-Anstalt zu Lübeck mit dem Bemerken, daß das Weitere diesseits veranlaßt werden wird.

2. Urschr. m. A. g. R.
Herrn Bezirksvorsteher . . . . . .
Bez. . . . . .
mit dem ergebensten Ersuchen um Veranlassung einer Prüfung dahin, ob .....
die fehlenden Ausrüstungsgegenstände nicht aus eigenen Mitteln zu beschaffen vermag, sowie um eine gefl. Äußerung darüber, ob die Anschaffung aus diesseitigen Mitteln empfohlen wird.

Laut Beschlusses des Armen-Kollegiums erfolgt **die Anschaffung** der Ausrüstungsgegenstände **nicht mehr durch den Armenbezirk,** sondern **auf Kosten des Specialfonds** durch die Versicherungsanstalt.

Wir bitten wegen Einhaltung des Abreisetermins um Rückgabe bis zum

. . . . . .

Hamburg, den 190

Allgemeine Armenanstalt.

Repr. / 190

Auszug aus den Akten der Landes-Versicherungsanstalt zu Lübeck.

In eine Heilstätte (. . . . .)
soll auf Kosten der Versicherungsanstalt untergebracht werden:

Name: . . . . . .

. . . . . .

geb. am ..... 18 ..... zu ....

Familienstand: . . . . . .

Wohnung: . . . . . .

Familienangehörige: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Mitgliedschaft zu einer Krankenkasse:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Folgende Ausrüstungsgegenstände sind anzuschaffen:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Festgesetzter Abreisetermin:

. . . . . .

Hamburg, den 190

Begl.

. . . . . .

Herrn Pfleger .....
zur gefälligen Berichterstattung ergebenst vorgelegt.

Hamburg, den 190

Der Bezirksvorsteher

.....

Urschr. m. A.
der Allgemeinen Armenanstalt
zurückzusenden.

Hamburg, den 190

Der Bezirksvorsteher

.....

Urschr. g. R.
der Kontrollstelle
der Landes-Versicherungsanstalt Lübeck
hier
mit dem Ersuchen vorzulegen, die fehlenden Ausrüstungsgegenstände beschaffen und die Rechnungen hierüber, mit einer Bescheinigung über die Angemessenheit der Preise versehen, hierher einsenden zu wollen.

Hamburg, den 190

Allgemeine Armenanstalt.
J. A.
3 W.

Zurück
an die Allgemeine Armenanstalt
Hamburg
mit dem Bemerken, daß die Gegenstände angeschafft und d..... p. ..
übergeben worden sind.
Anbei ..... Rechnungen über den Gesamtaufwand von ..... ℳ ..... ₰.

Hamburg, den 190

Die Kontrollstelle der Landes-Versicherungsanstalt Lübeck.

Pflegerbericht.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Anschaffung der fehlenden Ausrüstungsgegenstände wird — nicht — empfohlen.

Hamburg, den 190

.....
Armenpfleger.

Die umstehend ausgeführten Ausrüstungsgegenstände sind zu beschaffen.

Hamburg, den 190

Der Vorsitzende der Kommission für den Specialfonds.

Zur nächsten Sitzung
der Komm. f. d.
Sp. F. zu not.

Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten.

Korreferat

von

Wilhelm Helling,
Rat der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck.

Wie die Armenfürsorge die doppelte Aufgabe hat, den Bedürftigen zu unterstützen und den in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit Gefährdeten vor dem Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit zu bewahren, so sind auch die Beziehungen zwischen der Armenpflege und der Invalidenversicherung zweifache, je nachdem es sich um bereits eingetretene Unterstützungsbedürftigkeit oder um die Verhütung derselben handelt. Zwar liegt die Hauptaufgabe der Invalidenversicherung, dem Zwecke des Invalidenversicherungsgesetzes entsprechend, auf letzterem Gebiete, und haben demgemäß die Versicherungsträger bei allen ihren Maßnahmen ihr Bestreben darauf zu richten, die Versicherten durch die gesetzlichen Leistungen vor der Notwendigkeit, Armenfürsorge in Anspruch zu nehmen, zu bewahren. Zur Zeit jedoch ist dieses nur in beschränktem Umfange möglich, da die zu bewilligenden Renten bei der kurzen Dauer des Bestehens der Invalidenversicherung noch verhältnismäßig niedrige sind. Und auch nach längerem Bestehen des Gesetzes wird es nicht möglich sein, jenes Ziel vollständig zu erreichen. Daß aber eine von Jahr zu Jahr steigende Anzahl von Versicherten der Absicht des Gesetzes entsprechend vor der Inanspruchnahme der Armenfürsorge bewahrt wird, kann schon jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen. Leider läßt sich zur Zeit ein bestimmter, ziffernmäßiger Nachweis hierfür nicht führen. Die von dem „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" veranstaltete Untersuchung über die Einwirkung der socialen Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege, über deren Ergebnis in der 15. Jahresversammlung im Jahre 1895 berichtet wurde, konnte hinsichtlich der Invalidenversicherung nur die Jahre 1891—93 berücksichtigen,

also eine Zeit, in welcher Invalidenrenten, die wichtigsten Leistungen, erst einer geringen Anzahl von Personen zu teil werden, in welcher die Renten sich nur wenig über den Mindestbetrag erheben konnten, und in welcher die Thätigkeit der Versicherungsanstalten auf dem Gebiete der Krankenfürsorge in den allerersten Anfängen sich befand. Trotzdem gelangte der Berichterstatter, Herr Dr. Freund, schon damals zu dem Ergebnisse, daß infolge der Invaliditäts- und Altersversicherung eine Entlastung der Armenverbände sich bereits bemerkbar mache.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn der Verein die damals begonnene Untersuchung bald fortsetzen würde; dieselbe würde die Probe für das Exempel ergeben, ob die Leistungen der Invalidenversicherung thatsächlich den vom Gesetze verfolgten Zweck erfüllen. Bis zur Veranstaltung einer solchen erneuten Untersuchung ist man demnach auf die Geschäftsergebnisse der Versicherungsträger angewiesen; aber schon die Zahlen der seitens der Versicherungsträger in dem ersten Decennium ihrer Thätigkeit für die Versicherten aufgewendeten Summen reden eine so deutliche Sprache, daß es angebracht erscheint, hier einige derselben mitzuteilen.

Von 31 Versicherungsanstalten und 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen sind bis zum 1. Januar 1900 festgesetzt:

	Invalidenrenten	Altersrenten
	477 930	355 255
Davon weggefallen	153 611	160 122
Mithin Bestand am 1. Jan. 1900	324 319	195 133

Von den genannten Versicherungsträgern sind gezahlt worden in den Jahren 1891 bis einschließlich 1899 rund:

Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen
158 424 400 Mk.	219 634 000 Mk.	378 058 400 Mk.

Im Jahre 1900, dessen Rechnungsergebnisse noch nicht endgültig feststehen, werden an Renten gezahlt sein rund 86 000 000 Mk. Mithin wird die Gesamtausgabe an Renten für die ersten zehn Jahre des Bestehens der Invalidenversicherung sich belaufen auf rund **464 058 400** Mk.

In Ausübung der Heilverfahrensthätigkeit sind verausgabt worden:

1891—1899	rund	10 550 000 Mk.
1900	=	6 000 000 =
Zusammen		16 550 000 Mk.

Für die Erbauung eigener Heilstätten sind außerdem verausgabt worden bis Ende 1900 rund **10 650 000** Mk.

Für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten, Gemeindepflegestationen, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Volksbädern, Blindenheimen, Kleinkinderschulen, Schlachthäusern, für Wasserleitungs-

Kanalisations- und Entwässerungsanlagen, und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen sind Darlehen zu teilweise sehr ermäßigtem Zinsfuße hingegeben in den Jahren 1891—1900 zusammen rund **50 171 900 Mk.**

Für die Erbauung von Arbeiterwohnungen sind Darlehen zu teilweise sehr ermäßigtem Zinsfuße hingegeben in den Jahren 1891—1900 rund **69 637 100 Mk.**

Auf allen diesen Gebieten, insbesondere aber für Invaliden- und Krankenrenten, sowie für die Heilverfahrensthätigkeit und die Erbauung von Heilstätten werden die jährlichen Leistungen für die nächste Zeit noch erheblich wachsen.

Angesichts dieser gewaltigen Summen darf nunmehr mit Bestimmtheit behauptet werden, daß die erwartete Entlastung der Armenverbände durch die Leistungen der Invalidenversicherung bereits in erheblichem Umfange eingetreten ist. Abgesehen davon, daß seitens der Versicherungsanstalten den Armenverbänden zufolge gesetzlicher Bestimmung alljährlich sehr erhebliche Rentenbeträge überwiesen worden sind, ist sicherlich eine große Anzahl Versicherter, zumal solche, welche trotz ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit sich neben der Rente noch einen geringen Verdienst erwerben können, oder welche aus eigenen Ersparnissen oder Unterstützungen Angehöriger einen Teil ihres Lebensunterhaltes bestreiten können, davor bewahrt worden, Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Daneben, oder man darf sagen vor allem, sind zahlreiche Versicherte durch ein rechtzeitig eingeleitetes Heilverfahren langwierigem oder dauerndem Siechtum und damit dem sonst unvermeidlichen Verfall in die Armenfürsorge entrissen worden.

Bei der ungeheuren Bedeutung, welche somit die Durchführung der Invalidenversicherung für die Armenpflege gewonnen hat, ist es selbstverständlich, daß die Armenverwaltungen bei allen ihren Maßnahmen die Leistungen der Invalidenversicherung im Auge behalten, und daraus ergiebt sich entsprechend ihrer eingangs gekennzeichneten doppelten Aufgabe und dem Grundsatze, daß, wenn zwei dasselbe Ziel verfolgen, ein ständiges Zusammenarbeiten beider und eine zweckmäßige Verteilung der Thätigkeit unter ihnen unbedingt erforderlich ist, für sie eine zweifache Thätigkeit, nämlich der Ausgleich der beiderseitigen Leistungen an Personen, welche der Armenfürsorge bereits anheimgefallen sind, und die gemeinsame Thätigkeit zur Verhütung des Eintritts der Armenfürsorge.

In ersterer Hinsicht kommt im wesentlichen in Betracht die Geltendmachung der den Armenverbänden gegen die Versicherungsträger in den §§ 49, 50, 55 des Invalidenversicherungsgesetzes (in Anl. 1 abgedruckt) eingeräumten Ersatzansprüche. Eingehende Ausführungen hierüber wird der Herr Hauptberichterstatter vorlegen, während der Verfasser des Mitberichts die Fragen, seiner praktischen Wirksamkeit entsprechend, hauptsächlich vom Standpunkt der Versicherungsanstalten zu erörtern hat. Bemerkt sei nur noch, daß, wenn im nachstehenden von den Versicherungsanstalten die Rede ist, das Gleiche im wesentlichen auch von den auf Grund der §§ 8 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen gilt.

In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß diejenigen Personen, welchen

durch das Invalidenversicherungsgesetz Gelegenheit geboten ist, an den Leistungen der Versicherung teilzunehmen, bei weitem noch nicht in wünschenswertem Maße darauf bedacht sind, sich die Vorteile der Versicherung zu sichern, und man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß eine große Zahl der Säumigen späterhin der Armenfürsorge anheimfallen wird. In dieser Erkenntnis haben schon längst die Armenverwaltungen es sich angelegen sein lassen, auch ihrerseits auf die möglichst ausgiebige Durchführung der Versicherung hinzuwirken. Allerdings ist dieses unter der Herrschaft des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vielfach in einer Weise geschehen, welche zu den erheblichsten Bedenken Veranlassung bot, indem nämlich für solche Personen, welche sich um ihre Versicherung früher nicht gekümmert hatten, bei Eintritt des Rentenfalles seitens der Armenverwaltungen die hinterzogenen Beiträge nachträglich aus öffentlichen Mitteln geleistet wurden. Dazu boten freilich die Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die weitestgehende Anregung, indem sie die nachträgliche Beitragsleistung unbeschränkt zuließen. So konnte es geschehen, daß z. B. Waschfrauen, welche vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit sich der Versicherung beharrlich entzogen, ja sogar die ihnen von den Arbeitgebern — in ungesetzlicher Weise — zur Beschaffung der vorgeschriebenen Beitragsmarken ausgehändigten Beträge in die Tasche gesteckt hatten, bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit auf Grund der seitens der Armenverwaltungen nachgeholten Beitragsleistung Renten bewilligt werden mußten, obwohl sie also selbst keinen Pfennig zum Erwerbe derselben beigetragen hatten. Ja zufolge der weiteren Bestimmung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, daß rückständige Rentenbeträge unverkürzt ausgezahlt werden mußten, waren die Fälle nicht vereinzelt, in denen eben diesen Personen Beträge von mehreren Hundert — ja sogar über 1000 — Mark plötzlich gleichsam in den Schoß fielen. Schon diese Beispiele dürften beweisen, daß jenes Verfahren der Armenverwaltungen nicht richtig sein konnte. Abgesehen davon, daß begrifflich zu jeder Versicherung auch die regelmäßige Leistung von Beiträgen gehört, war es eine socialpolitische Ungeheuerlichkeit, daß eine Armenverwaltung sich durch Zahlung von einigen Mark der Armenfürsorge entledigen, ja sogar sich für mehrjährige Armenunterstützungen Ersatz verschaffen konnte, indem sie durch Nachbringung der zur Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Beiträge die Zubilligung einer Rente herbeiführte, und im Grunde genommen war eine solche Rente nichts anderes, als eine fortlaufende Armenunterstützung, allerdings auf Kosten der Versicherungsanstalten und des Reiches. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens konnte man anführen, daß die betreffenden Personen ja thatsächlich versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hatten, daß nichts sie gehindert haben würde, sich die erforderliche Beitragssumme anderweitig zu verschaffen, und daß schließlich in vielen Fällen die mangelnde Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen die Unterlassung der Versicherung verschuldet hatte, und man hätte die Zubilligung von Renten an Personen, die sich schuldhaft der Versicherung entzogen hatten, vielleicht als das kleinere Übel hinnehmen können, um nicht Schuldlose von der Wohlthat des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes auszuschließen. Aber auch abgesehen davon, daß eine solche Entlastung der Armenverbände

auf Kosten der Versicherungsanstalten und des Reiches sicher nicht beabsichtigt war, kamen noch weitere Bedenken hinzu, daß nämlich einmal die Armenverwaltungen nur die zur Erfüllung der Wartezeit notwendige Mindestzahl der Beiträge nachzahlten, und dadurch das Risiko allein den Versicherungsanstalten aufbürdeten, und daß ferner dieses Verfahren im direkten Gegensatz stand zu der angestrengten Thätigkeit der mit der Durchführung der Versicherung betrauten Organe, die versicherungspflichtigen Personen zur Versicherung anzuhalten. Die Erfahrung lehrt, daß gerade in den Kreisen der der Versicherungspflicht unterliegenden Personen. die Leistungen der Versicherungsanstalten lebhaft besprochen werden, und daß das böse Beispiel, wie überhaupt, besonders in dieser Beziehung ansteckend wirkt. Mußte nun nicht bei den in Frage kommenden Kreisen die schon so schwer zu besiegende Abneigung gegen Beitragsleistung und Markenverwendung noch bestärkt werden, wenn man sah, daß man auch ohne solche in den Genuß einer Rente gelangen konnte?

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 hat diesen Bedenken dadurch Rechnung getragen, daß es im § 146 (vgl. Anl. 1) die Möglichkeit nachträglicher Beitragsleistung auf den Zeitraum von 2 Jahren, vom Tage der Fälligkeit der Beiträge an gerechnet — in bestimmten Ausnahmefällen, insbesondere bei fehlendem Verschulden auf seiten aller Beteiligten, auf 4 Jahre —, beschränkt, daß es im § 41 Abs. 3 (vgl. Anl. 1) die Gewährung von Renten für Zeiten, die beim Eingange des Antrages auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, ausgeschlossen und im § 46 Abs. 1 (vgl. Anl. 1) bestimmt hat, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Damit ist die Möglichkeit des geschilderten Verfahrens wesentlich eingeschränkt, wenn auch nicht beseitigt. Aus den angeführten Gründen empfiehlt es sich aber auch jetzt noch dringend, daß die Armenverwaltungen bei der Gewährung von Mitteln zur Nachholung versäumter Beitragsleistung nach Eintritt des Rentenfalles sich jedenfalls auf solche Personen beschränken, welche ein Verschulden hinsichtlich der Unterlassung der Versicherung nicht trifft. Bei der nunmehr anzunehmenden weitverbreiteten Kenntnis der Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes kann es als eine Härte nicht bezeichnet werden, wenn Personen, welche sich schuldhafterweise der Versicherung entziehen, der Armenfürsorge überlassen werden, und müssen die Armenverwaltungen im allgemeinen Interesse die Unterstützung solcher Personen auf sich nehmen, und zwar um so mehr, als ja die ausgiebige Durchführung der Versicherung auch sehr in ihrem eigenen Interesse liegt.

Dahingegen bietet sich für die Organe der Armenpflege ein weites Feld der Thätigkeit zur Verhütung des Eintritts der Armenunterstützung auf dem Gebiete der Durchführung der Versicherung in Ansehung derjenigen Personen, bei welchen der Anspruch auf Rente noch nicht entstanden ist. Wenn auch infolge der umfangreichen Heranziehung der Arbeitgeber

und Versicherten zu den Aufgaben der Versicherung zu erwarten ist, daß die Durchführung der Versicherung eine immer vollkommenere werden wird, so ist einstweilen doch noch jeder Bundesgenosse willkommen, um nicht nur säumige versicherungspflichtige Personen zur Versicherung anzuhalten und säumige Arbeitgeber den Behörden namhaft zu machen, sondern auch solche Personen, welche nicht oder nicht mehr versicherungspflichtig, aber nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Lage sind, sich die Vorteile der Versicherung zu sichern, hierauf aufmerksam zu machen; und hierzu erscheinen die Organe der Armenpflege vermöge ihrer vielfachen persönlichen Berührung mit den beteiligten Kreisen als besonders geeignet.

Es ist bedauerlich, sehen zu müssen, daß Personen, welche durch versicherungspflichtige Beschäftigung und Beitragsleistung bereits eine Anwartschaft auf die Leistungen der Versicherung erworben haben, sich so schwer dazu entschließen, wenn sie aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, durch wenige freiwillige Beiträge — in der Regel genügen 1,40 Mk. jährlich — sich diese Anwartschaft zu erhalten (vgl. § 46 d. Ges. Anl. 1), sowie daß von dem Rechte der Selbstversicherung gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes (vgl. Anl. 1) fast kein Gebrauch gemacht wird; und wenn man die häufig ausgesprochene Klage hört, daß für den Arbeiter heute besser gesorgt sei, als für den kleinen Gewerbetreibenden, so sollte man nicht übersehen, daß gerade den kleinen Gewerbetreibenden durch § 14 Ziffer 2 des Gesetzes die Möglichkeit geboten ist, durch Zahlung geringer Beiträge eine Versicherung unter so günstigen Bedingungen abzuschließen, wie sie ihnen kein privates Versicherungsinstitut gewähren kann.

Geradezu erschreckend ist aber die Zahl derjenigen weiblichen Personen, welche leichten Sinnes bei ihrer Verheiratung die erworbenen Rechte preisgeben, um in den Besitz einer verhältnismäßig geringen Summe baren Geldes zu gelangen, indem sie sich gemäß § 42 des Gesetzes (vgl. Anl. 1) die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge erstatten lassen. In den Jahren 1895 bis einschließlich 1900 werden auf Grund des § 42 des Gesetzes im ganzen rund 16 768 600 Mk. erstattet, mithin sicher etwa 600 000 Anwartschaften aufgegeben worden sein. Die nachteiligen Folgen werden zwar diesen Personen zumeist erst später fühlbar werden, doch sind auch jetzt schon Fälle hervorgetreten, in denen Frauen die Erstattung gern rückgängig gemacht hätten, um einen Antrag auf Einleitung des Heilverfahrens oder auf Bewilligung einer Kranken- oder Invalidenrente stellen zu können. Nun aber war es zu spät, denn selbstverständlich kann auch von der Einleitung eines Heilverfahrens für Personen, welche ihr Versicherungsverhältnis gelöst haben, frühestens erst dann wieder die Rede sein, wenn sie von neuem die Wartezeit erfüllt haben. So ist auch wohl zu erwarten, daß in Zukunft von dem Rechte des § 42 in um so geringerem Umfange Gebrauch gemacht werden wird, je mehr Fälle bekannt werden, in denen die Erstattung zum Nachteile der betreffenden Personen ausgeschlagen ist; zur Zeit aber scheint der weibliche Teil der Versicherten für alle Belehrungen in dieser Hinsicht fast unzugänglich zu sein, vielleicht weil sie glauben, daß die Versicherungsanstalten von der Nichterstattung der Beiträge einen Vorteil hätten, während natürlich gerade das Gegenteil der Fall ist.

Im Jahre 1900 versandte beispielsweise die Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte an alle Antragstellerinnen alsbald nach dem Eingang des Erstattungsantrages eine gedruckte Belehrung, welche in der Anlage 2 mitgeteilt ist, jedoch mit dem Erfolge (!), daß noch nicht 1 % der Anträge zurückgenommen wurde, wohl aber zahlreiche Antragstellerinnen nochmals sehr energisch um Genehmigung ihres Antrages ersuchten. Zur Zeit wird im Bezirk derselben Versicherungsanstalt auf ihre Veranlassung seitens der Standesämter bei dem Aufgebot, also zu einer Zeit, wo noch nicht im Hinblick auf die Erstattungssumme Anschaffungen gemacht sind, den Versicherten eine ähnliche Belehrung behändigt, aber ebenfalls ohne daß bisher eine Abnahme der Erstattungsanträge bemerkbar geworden wäre. Ja, der Anreiz, sich in den Besitz der Erstattungssumme zu setzen, ist so groß, daß sogar häufig Personen, welche eben erst durch ein lange dauerndes, kostspieliges Heilverfahren von schwerer Krankheit wiederhergestellt sind, darunter auch viele Lungenkranke, sich bald darauf verheiraten und sich dann, trotz mehrfachen Hinweises darauf, daß die Geltendmachung des Erstattungsantrages ein erneutes Heilverfahren ausschließe, die Beiträge erstatten lassen. Bedenkt man, daß sicherlich eine große Anzahl dieser Frauen, wenn wiederholte Entbindungen und die aufreibende Hausarbeit neben der Kindererziehung ihren Körper geschwächt haben, zumal wenn sie durch den Tod oder schwere Erkrankung des Mannes ihres Ernährers beraubt sind, einer Rente oder eines zweckmäßigen Heilverfahrens dringend bedürfen und in Ermangelung dessen der Armenpflege anheimfallen werden, so muß es als eine der dankbarsten und auch im Interesse der Armenverwaltungen lohnendsten Aufgaben für die Armenpflegeorgane bezeichnet werden, hier durch rechtzeitige und wiederholte Belehrung über die Bedeutung der Invalidenversicherung aufklärend zu wirken. An abschreckenden Beispielen wird es ihnen schon nach einigen Jahren leider nicht fehlen. Also! anstatt *nach* Eintritt des Rentenfalles die schuldhafterweise unterlassene Beitragsleistung aus Mitteln der Armenverwaltungen nachzuholen, wirke man darauf hin, daß die in Frage kommenden Personen sich, *solange sie noch ihre Selbständigkeit besitzen*, die Aussicht auf die Leistungen der Invalidenversicherung wahren. Man wird dadurch zugleich der Hebung des Sinnes für Wirtschaftlichkeit einen erheblichen Dienst leisten.

Was sodann die Verhütung des Eintritts der Armenfürsorge durch rechtzeitige Erwirkung von Invaliden- bezw. Krankenrenten anlangt, so ist zu erwarten, daß die Erledigung der Rentenanträge um so rascher erfolgen kann, je mehr seitens aller Beteiligten auf ordnungsmäßige Versicherung gehalten werden wird. Bislang erfordern gerade die Ermittelungen über die Beitragsleistung immer noch erhebliche Zeit, und werden dadurch die Rentenbewerber noch häufig gezwungen, zunächst die Armenfürsorge in Anspruch zu nehmen. Zu erstreben ist es auch, daß die Versicherungsanstalten, ähnlich wie die Berufsgenossenschaften, auf Rentenansprüche, welche abgesehen von der Rentenhöhe festgestellt werden können, Vorschüsse gewähren. Doch auch hier kann seitens der Armenpflegeorgane, insbesondere der Armenärzte, oftmals günstig gewirkt werden, z. B. dadurch, daß Personen, deren Krankheit voraussichtlich länger als 26 Wochen dauern wird, zur Stellung des

Antrages auf Krankenrente schon vor Ablauf der 26 Wochen veranlaßt werden. Freilich empfiehlt es sich, dabei mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da erfahrungsgemäß die Ablehnung eines Rentenantrages den Betreffenden meistens eine sehr große Enttäuschung bereitet und lebhafte Unzufriedenheit erweckt.

Auf dem Gebiete der Beitragserstattung ist es zweckmäßig, darauf hinzuwirken, daß Versicherte, welche durch einen Betriebsunfall dauernd erwerbsunfähig werden und demgemäß für die Dauer des Bezuges der Unfallrente einen Anspruch auf Invalidenrente nicht haben, nicht ohne weiteres von dem Rechte der Beitragserstattung gemäß § 43 (vgl. Anl. 1) des Gesetzes Gebrauch machen, sondern mindestens die zweijährige Antragsfrist ausnutzen. Es kommt erfahrungsgemäß nicht selten vor, daß die anfangs festgestellte dauernde Erwerbsunfähigkeit nachträglich wieder der Erwerbsfähigkeit Platz macht und dann zur gänzlichen oder teilweisen Entziehung der Unfallrente führt. Sind dann aber die Beiträge zur Invalidenversicherung erstattet, so kann eine Invalidenrente erst wieder nach erneuter Erfüllung der Wartezeit in Frage kommen, wohingegen anderenfalls die Zeit des Bezuges der Unfallrente für Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft als Beitragszeit in Anrechnung gebracht wird (§ 46 Abs. 2 Ziff. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes — vgl. Anl. 1 —), und beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit aus anderen Ursachen neben den Unfallsfolgen eine Invalidenrente insoweit zur Auszahlung gelangt, als nicht die Unfallrente unter Hinzurechnung der Invalidenrente den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigt (§ 48 Abs. 1 Ziff. 1 — Anl. 1 —). In zweifelhaften Fällen ist es zu empfehlen, daß der Unfallrentner den Erstattungsantrag zunächst innerhalb der zweijährigen Frist lediglich zur Wahrung der Antragsfrist stellt, worauf die Entscheidung je nach Lage der Sache noch eine Zeitlang hinausgeschoben werden kann.

Von besonderer Wichtigkeit aber im Interesse der Verhütung des Eintritts der Armenfürsorge ist ein Handinhandarbeiten der Armenverwaltungen und Versicherungsträger auf dem Gebiete der Heilverfahrensthätigkeit. Kein Zweig der Invalidenversicherung hat sich in solcher Weise entwickelt, wie die Heilverfahrensthätigkeit gemäß § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bezw. § 18 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes (vgl. Anl. 1). Nicht allein, daß z. B. die Versicherungsanstalten in den ersten 10 Jahren ihrer Thätigkeit die bereits oben angegebene Summe von 16 550 000 Mk. für Heilverfahren aufgewendet haben, sind von ihnen auch rund 10 650 000 Mk. zur Erbauung von eigenen Heilstätten, insbesondere für Lungenkranke, verausgabt, und zinsfreie oder zu einem sehr geringen Zinsfuße verzinsliche Darlehen zwecks Errichtung von Heilstätten in noch höherem Betrage hingegeben. Auf diese Weise sind bis Ende 1900 etwa 12 eigene Heilstätten erbaut und in Betrieb genommen, während 7 ihrer Vollendung im Jahre 1901 entgegengehen, und weitere geplant werden. Insgesamt wird nach dem neusten Geschäftsberichte des deutschen Centralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke die Zahl der Lungenheilstätten in Deutschland — einschließlich der eigenen Heilstätten der

Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen — Ende 1901 etwa 62 betragen, wobei zu bemerken ist, daß die nicht den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen gehörigen zum größten Teile wesentlich dadurch gefördert und betriebsfähig erhalten werden, daß jene zu ihrer Errichtung bedeutende Darlehen hingegeben haben und alljährlich zahlreiche Kranke in ihnen verpflegen lassen. Als Beweis dafür, daß die rechtzeitige Einleitung eines zweckmäßigen Heilverfahrens als eines der wirksamsten Mittel zur Verhütung des Eintritts der Armenfürsorge zu betrachten ist, darf angeführt werden, daß schon heute ein großer Teil der Versicherten, und zwar der intelligentere, die Einleitung eines Heilverfahrens der Bewilligung einer Rente bei weitem vorzieht.

Nun muß aber von vornherein hervorgehoben werden, daß die Versicherungsanstalten, so groß auch ihre Mittel sind und so unerschöpflich sie einzelnen erscheinen mögen, doch bei weitem nicht imstande sein würden, jedem Versicherten in jedem Krankheitsfalle die gerade am zweckmäßigsten erscheinende Heilbehandlung zu gewähren. Sie müssen sich vielmehr, und zwar jede nach ihrer Vermögenslage und nach den örtlichen Verhältnissen, gewisse Beschränkungen auferlegen. Zunächst ist es selbstverständlich, daß die Versicherungsanstalt dort nicht einzugreifen hat, wo andere Stellen dazu berufen und in der Lage sind. Solange also im einzelnen Fall ein Versicherter Unterstützung von einer Krankenkasse zu beanspruchen hat, muß dieser in erster Linie die Einleitung des Heilverfahrens überlassen werden. Aber mehr noch, in Bezirken, in welchen ein weit ausgebildetes Krankenkassenwesen besteht, muß die Versicherungsanstalt es auch regelmäßig ablehnen, in solchen Krankheitsfällen einzutreten, für welche der Betreffende durch Beitritt zu einer Krankenkasse sich ausreichende Unterstützung hätte verschaffen können. Hierzu gehören alle Fälle der Krankenhausbehandlung, der Gewährung specialistischer Behandlung und solcher Gegenstände, welche, wie Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen u. dgl., unter die Krankenkassenleistungen fallen. Ausnahmen können natürlich vorkommen. Wollte die Versicherungsanstalt anders verfahren, so würde sie einerseits den möglichst zu fördernden ausgiebigen Anschluß der Versicherten an Krankenkassen hindern, und andererseits den letzteren den Antrieb nehmen, ihre Kassenleistungen bis zum zulässigen Höchstmaße zu steigern. Als die Aufgabe der Versicherungsanstalt ist es vielmehr zu betrachten, in solchen Fällen — selbstverständlich innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen — einzugreifen, wo ein besonderes, die Leistungen der Krankenkasse übersteigendes Heilverfahren, z. B. eine Kur in einem auswärtigen Bade oder dergl., zur Abwendung der Invalidität am Platze ist, oder wo es sich um Krankheiten handelt, deren Bekämpfung im allgemeinen Interesse der Gesamtheit der Versicherten liegt, wie z. B. Lungentuberkulose. Wenn die Versicherungsanstalten innerhalb dieser Grenzen eine möglichst ausgiebige Thätigkeit entfalten, so werden sie im allgemeinen schon an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangen, zumal sie auch noch andere wichtige Aufgaben, wie diejenige der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Versicherten, der Förderung der Gesundheitsverhältnisse überhaupt u. dergl. haben, vor allem aber verpflichtet sind, durch zweckmäßige Vermögensverwaltung die Erfüllung

der obligatorischen Leistungen, d. h. die Befriedigung der Ansprüche auf Rentengewährung und Beitragserstattung für alle Zeiten zu gewährleisten.

Es bleibt somit auch auf diesem Gebiete viel Spielraum für die private und öffentliche Wohlthätigkeit, um eine große Anzahl von Personen vor der Inanspruchnahme der Armenfürsorge ganz oder doch für längerdauernde Zeiträume zu bewahren, und diese Thätigkeit liegt nach obigem im wohlverstandenen Interesse auch der Armenverwaltungen, um so mehr, als ja etwaige Rentenansprüche der in geschlossener Armenpflege verpflegten Personen zum vollen Betrage auf die Armenverwaltungen übergehen.

Da ferner die Einleitung des Heilverfahrens seitens der Versicherungsanstalten zur Voraussetzung hat, daß von einem solchen mit Wahrscheinlichkeit Wiederherstellung mindestens mehrjähriger Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist, so empfiehlt es sich oftmals, daß in Fällen, in welchen die Versicherungsanstalt wegen der Zweifelhaftigkeit des Erfolges die Krankenfürsorge ablehnen muß, zunächst die Armenverwaltung die Krankenfürsorge übernimmt, um dann später, wenn der Verlauf der Krankheit ein günstiger ist, das Eintreten der Versicherungsanstalt zu ermöglichen. Dieses Verfahren, welches seitens der Allgemeinen Armenanstalt in Hamburg und der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte geübt wird, hat sich mehrfach sehr bewährt.

Aber auch während der Dauer der seitens der Versicherungsanstalten gewährten Krankenfürsorge können die letzteren nicht allen Ansprüchen gerecht werden. In erster Linie sind die Versicherungsanstalten oftmals nicht in der Lage, die Familie der in Krankenfürsorge Genommenen in ausreichender Weise zu unterstützen. Zwar haben schon eine größere Anzahl von ihnen auf Grund des § 45 des Gesetzes (vgl. Anl. 1) die Ermächtigung zur Erhöhung der gesetzlichen Familienunterstützung eingeholt, und werden die übrigen jedenfalls in Kürze folgen. Indessen ist diese Ermächtigung leider bislang durchweg nur bis zu einem solchen Betrage erfolgt, der nicht als in allen Fällen ausreichend zu betrachten ist. Meistens ist gestattet worden, die Familienunterstützung bis auf das Doppelte des gesetzlichen Betrages, d. h. also bis zum Betrage des vollen Krankengeldes bezw. der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes zu erhöhen. Daß dieser Höchstbetrag z. B. bei Familien mit vier und mehr Kindern nicht ausreicht, liegt auf der Hand. Leider ist aber noch nicht abzusehen, ob und wann eine weitere Erhöhung zugelassen werden wird. Es kann nach den gemachten Erfahrungen nun nicht bezweifelt werden, daß manche Versicherte, für welche ein Heilverfahren den günstigsten Erfolg haben würde, mit Rücksicht auf die nicht genügende Unterstützung der Familie von der Stellung eines Heilverfahrensantrages absehen und lieber mit Aufbietung ihrer letzten Kräfte arbeiten, um dann allerdings um so früher und sicherer Invalidenrente und meistens auch Armenfürsorge in Anspruch nehmen zu müssen. Hier helfend und in die Thätigkeit der Versicherungsanstalten ergänzend einzugreifen, ist den Armenverwaltungen dringend zu empfehlen, und zwar wenn irgend möglich mit Mitteln wohlthätiger Stiftungen oder besonderer Fonds, also ohne die mit der öffentlichen Armenfürsorge verbundenen politischen Folgen; denn sonst würden die betreffenden Kranken dennoch häufig so lange mit ihrem Antrage warten, bis das Leiden zu weit vorgeschritten, also bis es zu spät ist.

Ein gleiches gilt von der Beschaffung der für einen mehrmonatigen Kuraufenthalt erforderlichen Ausrüstung. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß z. B. für einen etwa dreimonatigen Aufenthalt in einer Lungenheilstätte, während dessen der Kranke möglichst den ganzen Tag über, auch bei ungünstiger Witterung sich im Freien aufhalten soll, eine Ausrüstung erforderlich ist, welche ein großer Teil der Arbeiter nicht besitzt und auch, zumal nach längerer Dauer der Krankheit, nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann. Ob und in welchem Umfange die Versicherungsanstalt auch die Mittel für Beschaffung der Ausrüstung gewähren will, muß sich nach den besonderen Verhältnissen richten. Eine Verpflichtung der Versicherungsanstalten dazu existiert ebensowenig, wie für die Einleitung des Heilverfahrens überhaupt, und demgemäß ist das bei den verschiedenen Versicherungsanstalten beobachtete Verfahren verschieden, indem die einen Kleidung in größerem oder geringerem Maße, die anderen solche überhaupt nicht gewähren. Aber auch bei den Versicherungsanstalten, welche für die Beschaffung der Ausrüstung erhebliche Mittel verwenden, sind die Fälle zahlreich, in welchen die erforderliche Kleidung nicht gewährt werden kann. Als ausgeschlossen muß die Gewährung jedenfalls dann erachtet werden, wenn der betreffende Kranke bereits Armenunterstützung bezieht oder doch derselben bedürftig ist. Auch hier liegt es im Interesse der Armenverwaltungen, die Einleitung des Heilverfahrens nicht an der Ausrüstungsfrage scheitern zu lassen, und ist es dringend zu empfehlen, daß, wie bei der Familienunterstützung vorgeschlagen, verfahren wird.

Die Hauptsache bleibt aber, daß in den Fällen, wo nach obigem die Übernahme der Krankenfürsorge seitens der Versicherungsanstalten aussichtsvoll ist, die Kranken zur möglichst frühzeitigen Stellung des Antrages veranlaßt werden; alle anderen Fragen sind nur nebensächlich und bei wohlwollendem Zusammenwirken der Versicherungsanstalten und Armenverwaltungen ohne Mühe zu lösen. Die nach dem Invalidenversicherungsgesetz in Betracht kommenden Bevölkerungskreise immer und immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß eine Krankheit um so sicherer zu heilen ist, je früher gegen dieselbe eingeschritten wird, und das zwar im übrigen hochzuschätzende, aber im Hinblick auf eine schwere, in häuslicher Pflege nicht zu bekämpfende Krankheit oftmals verderbliche Vorurteil gegen die Trennung von den Angehörigen und den Eintritt in ein Krankenhaus oder eine Heilstätte besiegen zu helfen, ist die Pflicht aller, denen die Fürsorge für das Wohl der minderbemittelten Bevölkerungsschicht anvertraut ist.

Auch zum Zweck der Sicherung des Erfolges der Krankenfürsorgebestrebungen ist die Mitwirkung der Armenpflegeorgane dringend erwünscht. Wie häufig auch die schönsten Erfolge eines Heilverfahrens in kurzer Zeit wieder verloren gehen — dadurch, daß der Entlassene zu einem für seinen Gesundheitszustand schädlichen, aber vielleicht lohnenderen Berufe zurückkehrt, oder daß er im Kampfe um das tägliche Brot nicht die Mittel und Wege findet, um sich die im Interesse seiner Gesundheit erforderliche notwendige Pflege zu beschaffen, oder auch daß er leichtsinnig sich gesundheitsschädlichen Neigungen hingiebt, ist ja nur zu bekannt. Hier gilt es vor allem, neben unermüdlicher Belehrung und Ermahnung, wozu die möglichste Verbreitung

der schon in großer Zahl vorliegenden, populär gehaltenen Schriften z Gesundheitspflege zu erstreben ist, die weitesten Kreise mobil zu machen, dem einen passende Beschäftigung, dem anderen gesunde Wohnung, dritten eine Entlastung von den schweren Sorgen um eine zahlreiche Kin schar u. dergl. zu verschaffen.

Aus derselben Erwägung wäre es wünschenswert, wenn es den V sicherungsanstalten gestattet würde, für die Angehörigen der Versicherten geeigneten Fällen die Kosten eines Heilverfahrens zu übernehmen, denn krankungen dieser führen nicht minder häufig, wie die der Versicherten sel zur Armenunterstützung. Leider sind dahingehende Anträge einiger V sicherungsanstalten vom Bundesrate bislang abschlägig beschieden word und muß daher bis auf weiteres auch hier die Thätigkeit der Armenverw tungen einsetzen, deren möglichste Ausgiebigkeit insbesondere bei anstecken Krankheiten im Interesse der Erhaltung der Gesundheit der anderen Famili mitglieder nicht dringend genug empfohlen werden kann. Wie häufig ka man z. B. die Bemerkung machen, daß ein Schwindsüchtiger durch das den in Frage kommenden Kreisen nicht zu vermeidende enge Zusamm leben in beschränkten Räumen den Keim zu derselben Krankheit auf Familienmitglieder überträgt, während bei rechtzeitiger Absonderung u Einleitung eines entsprechenden Heilverfahrens dem Kranken selbst Genes verschafft, jedenfalls aber die Familie vor Ansteckung bewahrt worden wä Gerade in Bezug auf diese zur Zeit gefährlichste Krankheit unter den u bemittelten Bevölkerungskreisen darf an dieser Stelle insbesondere an Armenpflegeorgane die Aufforderung gerichtet werden, an dem seit ei Reihe von Jahren, nicht zum wenigsten seitens der Versicherungsanstal aufgenommenen Kampfe auch ihrerseits allgemein teilzunehmen und zu Verbreitung der Kenntnis von dem Wesen der Krankheit und von den z Gebote stehenden Bekämpfungsmitteln beizutragen.

Endlich sei noch auf eine wichtige Frage hingewiesen, welche z Zusammenarbeiten zwischen Armenverwaltung und Versicherungsanstalt e fordert, nämlich diejenige der Unterbringung von Rentenempfängern in I validenhäusern. Der § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes (vgl. Anl. giebt zwar den Versicherungsanstalten die Befugnis, Rentenempfängern a statt der Renten auf ihren Antrag Aufnahme in ein Invalidenhaus od in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherun anstalt zu gewähren. Bislang haben die Versicherungsanstalten von di Befugnis so gut wie gar keinen Gebrauch machen können. Nur die V sicherungsanstalt Braunschweig hat ein Invalidenhaus in ländlicher Gegen mit einer ganz geringen Anzahl von Plätzen eingerichtet. In absehbare Zeit werden auch die Versicherungsanstalten schwerlich zur Errichtung v Invalidenhäusern sich entschließen können, da sie einstweilen durch Schaffu von ausreichender Gelegenheit zur Unterbringung von Kranken im Wege d Heilverfahrens vollauf in Anspruch genommen sind, und da es mindeste sehr zweifelhaft ist, ob dieselben für die Errichtung eigener Invalidenhäu die geeigneten Stellen sind, zumal ihnen die Befugnis, Rentner gegen ihr Willen in solchen Häusern unterzubringen, gesetzlich nicht zusteht. W aber erscheinen die Armenverwaltungen hierzu geeignet, da sie auf d

Schutzbefohlenen einen größeren Einfluß ausüben können, und es wäre eine dankbare Aufgabe für sie, selbst solche Invalidenhäuser zu errichten, oder die Errichtung durch die Kommunalverwaltungen oder Private zu befördern, wobei sie der thatkräftigen Unterstützung seitens der Versicherungsanstalten, z. B. durch Baudarlehne, gewiß sein könnten. Das Interesse der Armenverwaltungen liegt auf der Hand. Nicht nur daß sie selbst einen großen Teil der in dauernder geschlossener Armenpflege befindlichen Personen in Invalidenhäusern mindestens ebenso billig, als in Krankenhäusern unterbringen könnten, würden ihnen erhebliche Ersparnisse dadurch erwachsen, daß die Versicherungsanstalten geeignete Rentenempfänger daselbst in Pflege geben würden. Die Versicherungsanstalten würden zweifellos die gegenüber der Rentengewährung erwachsenen Mehrkosten bereitwillig auf sich nehmen, während die auf diese Weise untergebrachten Rentner, welche zum großen Teile neben der Rente noch Armenunterstützung beziehen, der Armenverwaltung abgenommen würden. Das Bedürfnis an solchen Invalidenhäusern besteht zweifellos fast allerorten, eine Befriedigung desselben ist aber zur Zeit anscheinend unmöglich, wie denn z. B. die Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte auf eine diesbezügliche Umfrage bei den Verwaltungen der drei Hansestädte nach dem Vorhandensein geeigneter Anstalten nur verneinende Antworten erhalten hat. Den Rentenempfängern selbst würde eine nicht hoch genug anzuschlagende Wohlthat erwiesen werden, wenn sie den Rest ihres meist nur noch kurzen Lebens in geordneter und fürsorgender Pflege verbringen könnten.

Anlage 1.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.

§ 14 Abs. 1. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich, soweit nicht durch Beschluß des Bundesrates (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

§ 18. Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet, oder hat er eine eigene Haushaltung, oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginne dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte.

Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenversorgung nicht unterliegt. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthalts maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden.

§ 25. Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche, von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 41 Abs. 3. Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

§ 42. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens zweihundert Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

§ 43. Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes und steht ihnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfalle geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 45. Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses kann bestimmt werden, daß die Überschüsse des Sondervermögens einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten, sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.

Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Sondervermögen der Versicherungsanstalt zur dauernden Deckung ihrer Verpflichtungen nicht mehr ausreicht.

§ 46. Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (§ 131) verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Den Beitragswochen im Sinne des vorigen Absatzes werden gleich behandelt die Zeiten:

1. welche nach § 30 als Beitragszeiten angerechnet werden;
2. während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwanzig Prozent oder aus Kassen der in den §§ 8, 10, 11, 52 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im Abs. 1 bezeichneten Frist mindestens vierzig Beiträge entrichtet werden.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurückgelegt ist.

§ 48 Abs. 1 Ziff. 1. Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente (§ 36 Abs. 2, 3) übersteigt.

§ 49. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für deren Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Überweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Überweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 50. Der Antrag auf Überweisung von Rentenbeträgen (§ 49 Abs. 2 bis 4) ist bei einer der im § 112 Abs. 1 bezeichneten Behörden anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Den Gemeinden und Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch dann zu, wenn die hilfsbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenantrags verstorben ist. Die Bestimmung im § 44 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten, welche zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Entschädigungsbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 55 Abs. 1 Ziff. 3. Die Übertragung der aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche auf Dritte, sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

— — — — — — — — — — — — — — — —

3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 49, 51 ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen;

— — — — — — — — — — — — — — — —

Abs. 3: Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

§ 146. Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren, sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse (§ 34 Abs. 4) dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit, sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

Anlage 2.

Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte.

Lübeck, den . . 190 ..

G. B. Nr. . . . . III.

An

die Ehefrau . . . . . .

Sie haben am . . . . . bei de. . . . . .

. . . . . zu

den Antrag gestellt, Ihnen gemäß § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 die Hälfte der für Sie zur Invalidenversicherung gezahlten Beiträge zu erstatten.

Wir machen Sie — ohne daß wir Sie jedoch in der Geltendmachung eines Ihnen zustehenden Rechtes irgendwie behinderten — darauf aufmerksam, daß es unter Umständen für Sie von größtem Werte sein kann, wenn Sie, anstatt Erstattung der Beiträge zu beanspruchen, die Versicherung durch Entrichtung von Beiträgen und Verwendung von Beitragsmarken freiwillig fortsetzen:

denn die Fortsetzung der Versicherung giebt Ihnen das Recht,

1. im Falle der Erwerbsunfähigkeit die gesetzliche Invalidenrente,
2. im Falle einer länger als 26 Wochen andauernden Krankheit für die fernere Zeit der Erkrankung die gesetzliche Krankenrente,
2. nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre die gesetzliche Altersrente

zu beanspruchen.

Außerdem sichern Sie sich durch Fortsetzung der Versicherung die Möglichkeit, daß im Falle schwerer Erkrankungen (z. B. an Schwindsucht, Gelenkrheumatismus, Ischias, schwerer Blutarmut) die Versicherungsanstalt die Kosten eines Heilverfahrens für Sie übernimmt.

Dabei bemerken wir ausdrücklich, daß obige Ansprüche auch dann bestehen, wenn Sie fernerhin Lohnarbeit nicht verrichten, also der Versicherungspflicht künftig nicht unterstehen.

Zur Erhaltung der aus der Versicherung sich ergebenden Rechte genügt es, wenn Sie stets während jedesmal zweier Jahre nach dem auf Ihrer Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage mindestens 20 Beiträge entrichten und Marken für dieselbe in Ihre Quittungskarte einkleben. Nähere Auskunft hierüber können Sie bei der unteren Verwaltungsbehörde — Abteilung für Invalidenversicherung — Ihres Wohnortes einholen.

Alle oben aufgeführten Vorteile gehen Ihnen aber verloren, wenn Ihnen Ihrem Antrage gemäß die Beiträge erstattet werden. Wiederholt ist uns zur Kenntnis gebracht, daß Personen es nachträglich als schweren Nachteil empfunden haben, ihren Anspruch auf Erstattung der Beiträge geltend gemacht zu haben.

Wir geben Ihnen anheim, nochmals zu erwägen, ob Sie unter diesen Umständen Ihren Antrag auf Beitragserstattung aufrecht erhalten wollen, und uns innerhalb einer Woche davon Mitteilung zu machen, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen wollen.

Geht innerhalb dieser Frist eine Antwort nicht bei uns ein, so nehmen wir an, daß Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten wollen, und wird derselbe in der vorgeschriebenen Weise seine Erledigung finden. Eine etwa noch nach Ablauf der Frist eingehende Antwort kann nur Berücksichtigung finden, solange eine Entscheidung über Ihren Antrag noch nicht getroffen ist.

Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte.

Der Vorstand.

Gebhard.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Vierundfünfzigstes Heft.

Sociale Ausgestaltung der Armenpflege. Von Dr. Fleisch und Dr. Soetbeer.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Sociale Ausgestaltung

der

Armenpflege.

Von

Dr. Flesch, und **Dr. Soetbeer,**
Stadtrat in Frankfurt a. M. Stadtrat in Kiel.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Die Ausgestaltung der Armenpflege.

I.

Seite

Bericht von Dr. Flesch, Stadtrat in Frankfurt a. M. . . . . 1—30

II.

Mitbericht von Dr. Soetbeer, Stadtrat in Kiel . . . . . 31—45

Die sociale Ausgestaltung der Armenpflege.

Referat

von

Dr. Flesch,
Stadtrat in Frankfurt a. M.

§ 1. Die obige Inhaltsbezeichnung scheint einen Widerspruch in sich zu enthalten:

Das Wesen der modernen Armenpflege, der öffentlichen wie der kirchlichen und stiftungsmäßigen, der organisierten wie der privaten besteht im Individualisieren: der einzelne Fall soll untersucht, die zu leistende Hilfe den besonderen Verhältnissen angepaßt werden. Im Gegensatz hierzu sucht die socialpolitische Richtung, welche in der neueren Zeit sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Eingang zu schaffen beginnt, im Einzelfall vor allem das Allgemeine. Sie will den Anteil ergründen, den Recht, Volkswirtschaft, Gesellschaft an den Mißständen haben, unter denen jeder Einzelne leidet, und die also auch in jedem Armenpflegefall eine Rolle spielen müssen; und sie hofft, die Summe der vorhandenen Not zu mindern, indem sie jenen allgemeinen, und deshalb in jedem einzelnen Fall wirkenden Ursachen entgegenarbeitet. Und nicht nur die Objekte beider Bestrebungen sind verschieden, sondern auch die Methoden, deren sie sich bedienen, und die Mittel, die sie anwenden. Armenpflege und Wohlthätigkeit wollen den Gebenden oder dessen Organe — Armenpfleger, Diakone, Stiftungsbeamte — zu dem Notleidenden in direkte Beziehung setzen; socialpolitische Maßnahmen sind ihrer Natur nach unpersönlich; wer in ihren Bereich kommt, braucht weder dem mit der Ausführung betrauten Beamten dankbar zu sein, noch sich dessen Ermahnungen oder erziehliche Einwirkungen gefallen zu lassen. Dem entspricht es, daß die direkte Zuwendung von Unterstützungen, — das Hauptmittel aller Armenpflege — in der Socialpolitik fast gänzlich zurücktritt hinter der gesetzgeberischen Aktion oder der Verwaltungsvorschrift, die beide wieder in der Armenpflege nur eine ganz äußerliche und, soweit es sich um Linderung des einzelnen Notstandes handelt, völlig nebensächliche Rolle spielen.

Erscheint es hiernach schon zweifelhaft, ob von zwei so verschiedenartigen Principien das eine zur Ausgestaltung d. h. zur Fortentwicklung, Verbesserung des anderen benutzt werden kann, so erhöht sich der Zweifel, wenn man erwägt, daß „Ausgestaltung" eben doch vor allem auch Erweiterung, Vermehrung bedeutet. Die Bekämpfung des Elends durch socialpolitische Maßnahmen muß, wenn sie irgend welchen Wert haben soll, gerade zur Ausscheidung gewisser Fälle der Armut und damit zu einer Einengung des Gebiets der Armenpflege führen. Von einer socialen „Ausgestaltung" derselben kann also nur gesprochen werden, wenn man als möglich annimmt, daß die Arbeitsverringerung, die Entlastung, welche für die eigentliche Armenpflege durch Maßnahmen auf dem socialen Gebiet, — außerhalb der Armenpflege — geschaffen wird, zur intensiveren Armenunterstützung, zur Beachtung bisher übersehener oder bisher für unvermeidlich gehaltener Notstände führen kann. Die Erörterung der „socialen Ausgestaltung der Armenpflege" gestaltet sich so zu einer Untersuchung des gegenseitigen Verhältnisses jener beiden großen Arbeitsgebiete des öffentlichen Lebens, der Armenpflege und der Socialpolitik, ihrer beiderseitigen Begrenzung und der Einwirkung, die sie aufeinander haben oder haben könnten.

§ 2. Wenn diesen Wechselwirkungen bisher nur relativ wenig Aufmerksamkeit geschenkt ward, so liegt das daran, daß die socialpolitische Fürsorge erst neuesten Datums ist, wie ja die öffentliche (staatliche) Armenpflege selbst weit jünger ist als die kirchliche oder als die wesentlich religiösen Motiven entspringende Privatwohlthätigkeit.

Die Armenpflege hat es hauptsächlich zu thun mit der wirtschaftlichen Not, dem Mangel an Existenzmitteln, der in jedem Staatswesen und in jeder bisherigen Gesellschaftsform für Einzelne besteht. Es gab eine Zeit, in der Staat und Gesellschaft sich um diese Einzelnen überhaupt nicht kümmerten, oder sich ihrer höchstens dann annahmen, wenn die wachsende Bedrängnis der ärmeren Bürger diese zur offenen Auflehnung gegen den Staat zu führen drohte (die Solonschen Schuldenabwälzungsgesetze, die Zwölftafelgesetze in Rom), oder wenn die Herrscherpartei sich die Stimmen der armen Bevölkerung sichern wollte. Die lockergefügten Staaten der Völkerwanderung und des Mittelalters gelangten nicht einmal zu derartigen Maßregeln; sie überließen die Verarmten oder Verarmenden sich selbst. Wenn nicht die genossenschaftlichen Verbände, die das Mittelalter beherrschen, den notleidenden Genossen zur Seite standen, so blieb nur die Kirche und die durch das kirchliche Gebot sich entfaltende Privatwohlthätigkeit als Hilfe für die in wirtschaftlicher Not Befindlichen. Die Organisation, welche die kirchliche Wohlthätigkeit und nach der Reformation die, der kirchlichen nachgebildete, vielfach von Geistlichen ins Leben gerufene Gemeinde-Armenfürsorge sich zu geben bemühte, bezweckte nichts anderes als vollkommnere Armenpflege, d. h. bessere Prüfung der Bedürftigkeit der einzelnen Hilfesuchenden. Für die Maßregeln der kameralistischen Verwaltung aber, welche von den Landesherren des 17. und 18. Jahrhunderts unternommen wurden und welche die Hebung des Gewerbfleißes, die Einführung neuer Nahrungszweige

die Heranziehung der aus anderen Staaten ausgewiesenen Bevölkerung, die Urbarmachung bisher kulturunfähigen Bodens zum Gegenstand hatten, stand im Vordergrund nicht der Wunsch der Besserung der Lage des einzelnen Notleidenden, sondern die Sorge für Vermehrung der Staatseinkünfte und für Stärkung der militärischen Macht des Staatsoberhauptes.

Die zunehmende Bevölkerungszahl, mit der die Entwicklung der kirchlichen und privaten Wohlthätigkeit namentlich auf dem flachen Land nicht mehr Schritt hielt, hat es später in Deutschland nötig gemacht, die an sich bloß freiwillige Armenpflege der bürgerlichen Gemeinde zu einer obligatorischen Aufgabe der Gemeinden, und zwar aller Gemeinden zu machen. Jeder Einzelne, der der Substanzmittel ermangelte, hatte nun eine Art Anspruch auf Armenhilfe, aber auch auf nichts anderes. Die aus den politischen Kämpfen der Neuzeit entstandenen Anforderungen der Unbemittelten an den Staat auf Gleichberechtigung mit den Vermögenden konnte durch die gesetzliche Armenfürsorge ebensowenig befriedigt werden, wie durch die nach der Begründung des Norddeutschen Bundes vollzogene Beseitigung der letzten gesetzlichen Schranken, welche noch der freien wirtschaftlichen Bethätigung eines jeden Einzelnen im Weg standen.

Im Gegenteil, je vollkommener die formale Rechtsgleichheit durchgeführt wurde, um so mehr werden sich die Unbemittelten des Gegensatzes bewußt, der *trotz* der Gleichheit vor dem Gesetz *infolge* der wirtschaftlichen Ungleichheit zwischen ihnen und den Besitzenden bestand. Die wachsende Unzufriedenheit führte zur Bildung der Arbeiterparteien, und der Staat mußte sich davon überzeugen, daß weder die materiellen Leistungen der Armenpflege, noch die persönlichen Beziehungen, welche eine gute Armenpflege zwischen den Gebern und Empfängern herzustellen sucht (Elberfelder System), zur Überbrückung dieser Gegensätze und zur Befriedigung der immer stärker hervortretenden Ansprüche der unbemittelten Bevölkerung hinreichten. So ward man gedrängt neben die öffentliche Armenpflege die sociale Fürsorge zu stellen, um, wie es in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 heißt, „dem Vaterland inneren Frieden und *den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes*, auf den sie Anspruch haben", zu geben.

Von autoritativster Seite, und, wie sofort hinzugefügt werden mag, sachlich vollständig richtig wird hier erklärt, daß die sogenannte socialpolitische Gesetzgebung jedenfalls zum Teil eben die Aufgabe lösen soll, die vor ihr ausschließlich und auch jetzt noch hauptsächlich der Armenpflege gesetzt ist. Insoweit sie dies vermag, ist für die Armenpflege begrifflich kein Raum mehr; wie weit aber ihr Können geht? d. h. ob und inwieweit das Eingreifen der Armenpflege *dauernd* erfordert ist, weil die zu bekämpfende Not außerhalb des Gebietes der socialen Hilfe liegt? oder *vorübergehend*, weil die sociale Gesetzgebung noch unvollkommen entwickelt ist, — diese Fragen, die für die Gegenwart und Zukunft der Armenpflege gleich wichtig sind, haben bisher noch kaum genügende Erörterung gefunden. Die verdienstvolle Untersuchung, die unser Verein 1895 über das Verhältnis der Armenpflege zur Arbeiterversicherung ver-

anlaßte (Hauptreferent Dr. Freund), ſtellte vielleicht das ſtatiſtiſche Moment, die ziffernmäßigen Ergebniſſe der Armenverwaltungen und der ſocialen Verſicherungen zu ſehr in den Vordergrund, und befaßte ſich der Hauptſache nach auch nur mit dem ſcharf abgegrenzten Inhalt der Verſicherungsgeſetze. Aber die Wirkungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit laſſen ſich aus den Zahlen der Armenrechnungen nur ganz unvollkommen bemeſſen; und die Verſicherungsgeſetze erſchöpfen nicht den weiten Inhalt des Begriffs der ſocialen Fürſorge.

§ 3. Dieſer Begriff, von dem ausgegangen werden muß, wenn man die Möglichkeit der ſocialen Ausgeſtaltung des Armenweſens unterſuchen will, empfängt vielmehr ſeinen Inhalt aus dem weiten Wiſſensgebiet der Socialpolitik. Der moderne Staat hat weſentlich drei große Inſtitutionen ausgebildet, durch welche Jedem im Staat, auch dem Erwerbsunfähigen, dem Altersſchwachen, dem Kranken die Friſtung des Lebens ermöglicht ſein ſoll. Dieſe ſind der Arbeitsvertrag, das Privateigentum, die Familie. Wem keine dieſer drei Inſtitutionen zu Gebote ſteht, weil er — mit oder ohne Schuld — arbeitslos, ohne Vermögen, Erſparniſſe u. ſ. w. und ohne Eltern oder Kinder iſt, die ſich ſeiner annehmen, der verfällt der Armenpflege (oder der Wohlthätigkeit, die hier unter dem allgemeineren Begriff mit umfaßt wird); ſie iſt inſofern das Supplement unſerer geſamten ſtaatlichen und geſellſchaftlichen Organiſation. Sie iſt alſo unentbehrlich, wo der Einzelne plötzlich — durch Verluſt von Privateigentum, Arbeitsfähigkeit und Familienſchutz von jenen Grundlagen abgedrängt wird. Sie füllt aber auch alle Lücken aus, welche jene grundlegenden Einrichtungen offen laſſen, und ſie iſt, — eben weil ſie in alle Lücken eindringt — in hohem Grad geeignet, das geſamte Spiel des ſocialen Mechanismus zu ſtören. Je mehr die Unbemittelten auf Armenpflege angewieſen ſind, und je mehr ſie ſich gewöhnen, ſolche in Anſpruch zu nehmen, um ſo ungünſtiger wird ihre Stellung in Staat und Geſellſchaft, und je mehr ſie ſich dieſer Verſchlechterung ihrer Stellung bewußt werden, um ſo größer wird die Kluft zwiſchen ihnen und den Begüterten, welche dasjenige durch Almoſen — durch Armenpflege — zu erſetzen ſuchen, was auch der Vermögensloſe in ſeiner Arbeit, — dem Arbeitsvertrag — und in ſeiner Familie finden mußte. So entſteht der große Konflikt, der den Gegenſtand aller Socialpolitik bildet und dem dieſe Wiſſenſchaft ihren Urſprung verdankt. Sie iſt ja die Wiſſenſchaft von den Mitteln und die Kunſt der Anwendung der Mittel zur Linderung der Schwierigkeiten, die für den Staat daraus erwachſen, daß infolge der Verſchiedenheit des Beſitzes und trotz der beſtehenden Rechtsgleichheit ſich innerhalb des Staats Klaſſen bilden, die ſich wechſelſeitig befehden und um die Herrſchaft im Staat ringen. Ohne auf die einzelnen Glieder dieſer Definition näher einzugehen, bemerken wir nur, daß die Verſchiedenheit des Beſitzes Anlaß zur ſocialpolitiſchen Aktion iſt. Alle ſocialpolitiſchen Maßnahmen können in zwei Klaſſen geſchieden werden, deren eine die Minderung der Beſitzunterſchiede ſelbſt anſtrebt durch größere Belaſtung des Reichtums (progreſſive Einkommenſteuer, Erbſchaftsſteuer, Warenhausſteuer u. ſ. w.), während die andere, größere,

sich bemüht, die Folgen der Besitzunterschiede auszugleichen, indem sie den Unbemittelten Güter zur Verfügung stellt, die zur Zeit nicht in ihrem „Vermögen", in ihrem Machtbereich sind, die zur Zeit einen ausschließlichen Besitz der begüterten Minderheit darstellen. Nur diese letztere Klasse socialpolitischer Maßnahmen kann überhaupt mit denen der Armenpflege verglichen werden. Während die Armenpflege sich bemüht, die Lücke auszufüllen, welche ausgefüllt werden muß, damit auch der Unvermögende und Arbeitsunfähige das zum Leben unbedingt Erforderliche hat, sucht die Socialpolitik den Bestand an Gütern (das Wort im weitesten Sinne genommen, wirtschaftliche und ideelle Vorteile umfassend) zu vermehren, welche der großen Zahl der Unbemittelten zugänglich sind. Auch von hier ergiebt sich die bereits eingangs erwähnte principielle Verschiedenheit beider Thätigkeiten. Wollte die Armenpflege, sei es die offene oder die private, auf irgend einem Felde anfangen, nicht nur die Not des Einzelnen zu stillen, sondern auch den Unterschied der zwischen ihm und den glücklichen Situierten besteht, auszugleichen, so würde sie bald nicht nur am Ende ihrer Mittel sein, sondern sich auch Vorwürfe und Angriffe jeder Art: ungerechtfertigter Begünstigung einzelner Personen, ungerechtfertigter Benachteiligung anderer u. s. w. aussetzen. Und wollte sich die Socialpolitik die ängstlichen Beschränkungen der Armenpflege auferlegen, die Bedürftigkeit der Einzelnen untersuchen, ihre Leistungen individualisieren, von Feststellung der Persönlichkeit der einzelnen Minderbemittelten des Grades ihrer Not, ihrer Würdigkeit u. s. w. abhängig machen, so wären die Angriffe noch viel heftiger und allgemeiner.

Anderseits ergiebt die Vergleichung aber, daß Armenpflege und Socialpolitik allerdings enge Berührungspunkte haben. Die socialpolitische Aktion setzt voraus, daß der direkt unentbehrliche Bedarf des Einzelnen bereits vor ihrem Eintreten, sei es durch die Armenpflege, sei es in anderer Weise, befriedigt ist. Gelänge es auf irgend einem Gebiete des bürgerlichen Lebens, durch socialpolitische Maßnahmen der Gesamtheit der Staatsbürger die Vorteile zuzuwenden, die sich jetzt nur der Reiche aus seinem Privatvermögen verschaffen kann, so wäre damit nicht nur der sociale Kampf, wenigstens auf diesem Gebiete, beseitigt, sondern es wäre auch der Raum ausgefüllt, der jetzt von der Armenpflege eingenommen wird. Die Armenpflege könnte z. B. darauf verzichten, einzelne Lungenkranke, die sich an sie wenden, in Spitälern unterzubringen, wenn die Hilfe zur Heilung Lungenkranker und Schwindsuchtsverdächtiger allgemein durch staatliche Maßnahmen organisiert wäre, oder gar wenn die notwendigen Maßregeln getroffen wären, daß durch Hebung der Volksgesundheit, also durch Fürsorge für gesunde Wohnungen, durch geeignete Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in Fabrik und Werkstatt u. s. w. dem Eintritt dieser Volksseuche vorgebeugt wäre. Dies Beispiel, das gerade jetzt in der Zeit der Vereine und Kongresse zur Verhütung der Schwindsuchtsgefahr u. s. w. so nahe liegt, führt uns denn auch zunächst zu einem Gleichnis, das vielleicht das Verhältnis der Armenpflege zur Socialpolitik erläutern

kann. Sie verhalten sich zu einander wie Medizin und Hygieine. Die Socialpolitik ist gewissermaßen für das Armenwesen das, was die Hygieine für das Krankenwesen ist. Die Armut ist die Krankheit, welche durch die Armenpflege im einzelnen Fall beseitigt, aber nur durch die Socialpolitik im ganzen zurückgedämmt werden kann.

§ 4. Die Parallele läßt sich noch weiter durchführen. Socialpolitik und Hygieine umfassen ein umfassenderes Gebiet, verfügen über weiter wirkendere Machtmittel als Armenpflege und Medizin, aber in vielen Fällen können letztere noch Milderung und selbst Heilung herbeiführen, wo socialpolitische Maßnahmen und hygieinische Veranstaltungen überhaupt nicht mehr anwendbar wären oder direkt schädlich wirken würden. Die frische Luft, deren Zuführung zur Verhütung von Krankheiten erstes Erfordernis ist, kann den durch die Krankheit bereits Geschwächten töten. Die Besserung der Arbeitsverhältnisse (Verkürzung der Arbeitszeit, Bildung von Arbeiterausschüssen u. s. w.), die zur Heranbildung einer tüchtigen Arbeiterschaft durchaus notwendig ist, wird von einer vollständig verelendeten und heruntergekommenen Bevölkerung gar nicht mehr ertragen, während immer noch die Möglichkeit besteht, daß der einzelne Kranke trotz der schlechten hygieinischen Verhältnisse des Bezirkes vom Arzt geheilt wird, der einzelne notleidende Arbeiter trotz des ungenügenden gesetzlichen Schutzes des Arbeitsverhältnisses durch die Bemühungen der Privatwohlthätigkeit oder des Armenpflegers in leidliche Verhältnisse gebracht wird. Wie Hygieine und Medizin stehen also auch Armenpflege und Socialpolitik nicht etwa in dem Verhältnis, daß das eine das minderwertige Hilfsmittel ist, das durch das andere abgelöst werden soll, oder in dem Verhältnis, daß die eine Disciplin gewissermaßen nur zufällig auf das Gebiet der anderen übergreift. Beide müssen in der Regel nebeneinander, nicht nacheinander, zur Anwendung kommen und jedes in der Art, wie es seinen besonderen Zielen und Aufgaben entspricht. Eine Stadt, die zur Zeit einer Typhusepidemie nur für gute Armenärzte und Hospitäler sorgte und die Herbeiführung besseren Wassers u. s. w. unterließe, würde ebenso thöricht handeln wie ein Gemeinwesen, das die bedürftigen, mit ihrer Lage unzufriedenen Bevölkerungsklassen einfach auf die Armenpflege verwiese und sich zu anderer Hilfe als eben zur Armenunterstützung für außer stande erklärte. Hieraus folgt dann ohne weiteres, daß auch die auf beiden Gebieten zum Handeln Berufenen sich doch, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden wollen, kaum je streng in den Grenzen ihres Auftrags halten können. Wie jeder Arzt stets zu untersuchen hat, inwieweit die Krankheit, die er heilen soll, ihren Ursprung in allgemeinen Verhältnissen nimmt, so hat auch jeder Leiter einer Armenverwaltung fortwährend die Einwirkung der allgemeinen Ursachen auf den einzelnen Unterstützungsfall zu verfolgen und die Konsequenzen, zu denen etwa die socialpolitische Erkenntnis gelangt ist, für sein Arbeitsfeld nutzbar zu machen.

Alles dies sind denn auch für die Medizin althergebrachte, selbstverständliche Wahrheiten, wenn nicht Gemeinplätze. Die Hygieine ist aus der Medizin hervorgegangen; sie verdankt ihre wichtigsten Fortschritte

ja im wesentlichsten ihre Begründung, den Ärzten. Nicht nur die Ärzte selbst betrachten die Führerschaft auf hygieinischem Gebiete als ihr natürliches Recht, sondern auch in der Wissenschaft, in den Gemeinden, im Staat ist man geneigt, hygieinischen Forderungen und Reformversuchen, die nicht von Ärzten ausgehen, geradezu mit Mißtrauen entgegenzutreten.

Ganz anders ist das Verhältnis der Armenpflege zur Socialpolitik. Diese ist fast ohne Fühlung mit der Armenpflege entstanden; philosophische, öffentlichrechtliche, politische Erwägungen waren für unsere socialpolitischen Gesetze und sind für die socialpolitischen Maßnahmen der Verwaltung weit mehr maßgebend als Anregungen aus der Armenpflege. Diese hat sogar bei uns entschieden das Bestreben, sich auf ihr Gebiet zu beschränken und dasjenige, was auf ihrem eigentlichen Gebiete und mit ihren Mitteln nicht geleistet werden kann, als überhaupt fürs nächste unabänderlich aufzufassen. Zum Teil mag dies, die kirchliche und private Armenpflege anlangend, daher kommen, daß diese ihren Ursprung auf religiösem Gebiete genommen haben, wo ja Not und Elend als Schickung Gottes und insofern als durch menschliche Macht unverrückbare Begleiterscheinung aller irdischen Dinge aufgefaßt sind. „Arme habt ihr allezeit bei euch." Zum Teil kommt es vielleicht gerade umgekehrt daher, daß die öffentliche Armenpflege, wie sie lediglich durch positive Gesetze und durch den Willen der Staates ins Leben gerufen ist, auch das Bestreben empfand, sich wie die anderen Ämter streng innerhalb des Aufgabekreises des Ressorts zu halten, der ihr von der jeweiligen Staatsgewalt zugewiesen war. So lange die Staatsgewalt ein socialpolitisches Eingreifen abwies und insoweit sie es vielleicht noch jetzt als ausschließliches Privileg der Staatsleitung betrachten, mögen auch die Armenbehörden den Wunsch gehabt haben, mit der Staatsautorität nicht in Konflikt zu kommen, ihr Ressort von allem, was nicht streng zu demselben gehört, zu bereinigen.

§ 5. So sind denn die Beziehungen, die in der praktischen Verwaltung zwischen Armenpflege und Sociglpolitik bisher bestanden, thatsächlich keine sehr innigen. Die Socialpolitik empfing im ganzen wenig Anregungen von der Armenpflege, und die Armenpflege lehnte es thunlichst ab, bloß socialpolitischen Erwägungen und Forderungen Folge zu leisten.

Noch größer freilich erscheint die Kluft, die zwischen beiden klafft, nach der Ansicht weiter Bevölkerungskreise. Für diese sind beide nicht getrennte Wissenschaften oder getrennte Verwaltungsaufgaben, sondern direkt gegnerische, sich bekämpfende Principien, — wobei freilich vielfach Uneinigkeit darüber besteht, welches von diesen gegnerischen Principien das gute und welches das böse darstelle.

„Wir wollen Hilfe durch die Gesetzgebung, nicht durch die Armenpflege", erklären die Arbeiter und verstehen hierbei unter Armenpflege nicht nur das planlose, für den Empfänger verletzende Austeilen von Almosen, sondern auch die organisierte Armenpflege und alle Einrichtungen der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit, die geschaffen werden, um dem Eintreten der Armenpflege im einzelnen Falle vorzubeugen.

„Armenpflege soviel ihr wollt," heißt es vielfach in den Kreisen der Begüterten, „aber keine neuen socialpolitischen Gesetze und Gesetzes-

vorschläge, die nur unerfüllbare Hoffnung erwecken, die Begehrlichkeit aufstacheln und die vorhandenen unabänderlichen Schäden der Gesellschaftsordnung doch fortbestehen lassen." Mit dem einen Schlagwort sind schon oft wohlmeinende und wichtige Unternehmungen gemeinnütziger Art angegriffen und, — vielleicht oft gegen die Absicht der Angreifer selbst, — verhindert worden; die Geneigtheit zu freiwilligen Leistungen, zur Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. muß abnehmen, wenn sich an dieselben gehässige Angriffe, thörichte Ausfälle in den Zeitungen und Versammlungen anknüpfen. Mit dem anderen Schlagwort ist gar manche vorbeugende Maßregel, welche gerechtfertigten Beschwerden, z. B. auf dem Gebiete des Wohnungswesens oder des Arbeitsvertrags, hätte abhelfen können, zu Fall gebracht worden und manche an sich notwendige und leicht durchführbare Änderung des bestehenden Rechts vereitelt worden. Schon hieraus ergiebt sich, daß die Entfremdung zwischen Armenpflege und Socialpolitik keineswegs eine unbedenkliche Sache ist. Sie ist aber nachteilig nicht nur in negativer Beziehung, indem sie manches an der Entwicklung hindert, was sonst der Linderung der vorhandenen Not und der Förderung des socialen Friedens gedient hätte, sondern sie beeinträchtigt auch positiv den Wert dessen, was jetzt auf dem einen Gebiet ohne Berücksichtigung der Erfahrungen geleistet wird, die man auf dem anderen gemacht hat. Unsere socialpolitischen Gesetze sind, wie bereits bemerkt, ohne jedes Zuthun der Armenpflege entstanden. Ohne selbstverständlich ihren Schöpfern und Anregern wirkliches Mitgefühl für Not und Elend abzusprechen, steht doch fest, daß die Erfahrungen, von welchen sie ausgehen, nicht aus der Armenpflege, sondern in der Politik gewonnen waren. Sie bezogen sich in erster Linie auf die Gegnerschaft gegen den Staat und die Gesellschaft, die sich vielfach bei dem Arbeiter entwickelt hatte. Dieser für den öffentlichen Frieden gefährlichen Gesinnung sollte durch positive Förderung des Wohles der Arbeiter entgegengewirkt werden. Der einzelne Arbeiter, der Mitglied von politischen und wirtschaftlichen Vereinen und oppositioneller Wähler ist, ist Objekt der Versicherungsgesetze. Hätte die Armenpflege rechtzeitig, d. h. ehe die Kluft zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden sich infolge der ungenügenden wirtschaftlichen Lage und der gesteigerten kulturellen und politischen Ansprüche der letzteren so erweitert hatte, von ihrem Standpunkte aus geltend gemacht, daß die ausschließliche Anweisung der Arbeiter auf den Barlohn, den der einzelne Fabrikant zahlt, ungenügend ist, um außerordentliche Ausgaben im Falle von Krankheit, Invalidität u. s. w. zu bestreiten; hätte die Armenverwaltung darauf gedrungen, daß nicht die Armenpflege social ausgestaltet, wohl aber *socialpolitische Einrichtungen zur Ersetzung und Verhütung der Armenpflege* geschaffen würden, so würde der Inhalt der socialpolitischen Gesetzgebung vielleicht teilweise ein anderer sein. Es wäre mehr Gewicht auf die Thatsache gelegt worden, daß eben doch nicht der *einzelne* Arbeiter, sondern der Arbeiter als Familienvorstand und insbesondere dessen unselbständige Angehörige des Schutzes bedürfen, den die Versicherungsgesetze verleihen. Die wirtschaftlichen Unterlagen der *Familie* (Wohnung, Hausrat, Hauspflege u. s. w.) wären alsdann

sorgfältiger von der Gesetzgebung und Verwaltung gepflegt, und speciell in den Versicherungsgesetzen würden manche Bestimmungen, z. B. bezüglich des Angehörigenkrankengeldes, der Sterbe- und Begräbnisgelder u. s. w. vielleicht anders gefaßt, in manchen Paragraphen der Unterschied der alleinstehenden Arbeiter und Familienväter stärker betont worden sein, als jetzt der Fall ist. Ebenso würde die Aufmerksamkeit, die jetzt der Fürsorge für Schulentlassene, der Rekonvaleszentenpflege u. s. w. zugewandt wird, vielleicht schon früher rege geworden sein, wenn die Armenverwaltung und die organisierte Armenpflege, die mehr wie jede andere Verwaltungsstelle Beobachtungen auf diesen Gebieten zu machen in der Lage sind, mit ihren Erfahrungen energischer hervorgetreten wären.

Anderseits würde aber auch für die Armenpflege selbst die socialpolitische Betrachtung sich vielfach als vorteilhaft erweisen. Das deutsche Armenwesen ist ja wohl von den schlimmsten Schäden verschont geblieben, unter denen das englische infolge der völligen Außerachtlassung socialer Gesichtspunkte gelitten hat, — ja, durch die es zu einem Zerrbild wirklicher Armenpflege geworden ist[1]. Aber auch bei uns wird vielleicht oft übersehen, daß das Grundprincip unserer Armenpflege, die Individualisierung, da nicht zur Anwendung kommen kann, wo die Unterstützungsbedürftigkeit lediglich durch solche Verhältnisse herbeigeführt wird, die mit der Persönlichkeit des einzelnen Notleidenden nichts zu thun haben. Es versagt also nicht nur in dem Fall, wo zufällige Naturereignisse oder Katastrophen sonstiger Art (Überschwemmung, Schiffbruch, Plünderung u. s. w.) eine größere Anzahl Menschen zugleich in die äußerste Not versetzen, sondern auch da, wo der Notstand lediglich durch die allgemeinen, innerhalb des ganzen Staates oder doch innerhalb bestimmter Kategorien der Staatsbürger gleichmäßig bestehenden socialen Verhältnisse verursacht wird. Mitunter wird dieser Notstand viele räumlich benachbarte oder durch die Gleichheit der wirtschaftlichen Interessen vereinigte Menschen gleichmäßig und in derselben Zeit treffen (plötzliche Arbeitslosigkeit infolge Änderung der Zollgesetzgebung), und daß dann zuerst der Hungersnot und dem Ausbruch von Seuchen vorgekehrt werden muß, ehe individualisiert werden kann, liegt auf der Hand. Es ist aber auch nicht unmöglich, daß jene allgemeinen Verhältnisse nicht große, unterscheidbare Massen, sondern Einzelne — aber alle Einzelne, welche in diese bestimmten Verhältnisse geraten, besonders bedrücken, ihnen die wirtschaftliche Existenz unmöglich machen, und es ist kaum zu rechtfertigen, wenn alsdann derartige Fälle in derselben Art, wie gewöhnliche Unterstützungsanträge behandelt werden.

Die Fürsorge für Personen, die lediglich einer neuen Arbeitsstelle

[1] Über die ältere englische Armenpflege — die vor 30—40 Jahren — ist mir der Socialpolitiker Dickens, obwohl er nebenbei ein großer Dichter ist, eine gewichtigere Autorität, wie viele Fachschriftsteller. Wer seine Ansicht über das poor law seiner Zeit, — das Gesetz „das öfter als alle anderen schlecht verwaltet, öffentlich verletzt, und gewohnheitsmäßig schlecht beaufsichtigt ist", kennen lernen will, mag das, vom 2. Sept. 1865 datierte Nachwort zu dem Roman „our mutual friend" lesen.

oder eines vorübergehenden Obdachs bedürfen (Arbeitsnachweis, Aſyl für Obdachloſe in Großſtädten), gehört nicht zur Armenpflege und ſollte, wo ſie eingerichtet wird, nicht nach den Grundſätzen der Armenpflege geſtaltet werden. Ebenſo würde die ſocialpolitiſche Betrachtung leicht dazu führen, daß auch bei den Leiſtungen der Privatarmenpflege da, wo es ſich mehr um einmalige Hilfe oder um beſſere Geſtaltung der Lebensverhältniſſe einzelner Familienmitglieder — nicht um Unterſtützung des Familienhauptes — handelt, alles beſeitigt würde, was zu ſehr an die gewöhnliche Armenpflege erinnert. Die Zahl der, der organiſierten Armenpflege bekannten, ſtändig unterſtützten Perſonen ſtellt erfahrungsgemäß nur einen ſo geringen Bruchteil der unbemittelten Bevölkerung dar, daß ſogar rein mathematiſch die Wahrſcheinlichkeit, durch genaue Feſtſtellung der Verhältniſſe (Sammlung der Perſonalien der Unterſtützten in Auskunftsſtellen), mißbräuchliche Doppelunterſtützungen zu vermeiden, relativ verſchwindet gegen die andere Gefahr, daß durch die, von der Armenpflege kaum löslichen bureaukratiſchen Formen u. ſ. w., die Bedürftigen zum Verzicht auf das Nachſuchen jeder Hilfe veranlaßt und in ihrer Erbitterung gegen die Geſellſchaft beſtärkt werden, die ihnen die Hilfe verweigert oder nur unter demütigenden Formen und mit demütigenden Folgen (Aufnahme in Unterſtützungsliſten, Mitteilung an befreundete Vereine vorzieht u. ſ. w.) gewährt.

Was vom Standpunkte der bloßen Armenpflege aus unvermeidlich und ſogar richtig iſt, kann ſocialpolitiſch geradezu vom Übel ſein.

§ 6. Socialpolitik und Armenpflege haben hiernach nicht nur vielfach Beziehungen zu einander, ſondern ſie ſtehen in ſo enger Berührung, daß mitunter Kolliſionen faſt unvermeidlich ſind. Von einer einfachen Vermiſchung beider Verwaltungsaufgaben, von einer Vermengung der Geſichtspunkte, die für die eine und für die andere Wiſſenſchaft maßgebend ſind, kann alſo keine Rede ſein. Wer bei der Armenpflege ſocialpolitiſche Ziele verfolgen wollte, alſo z. B. den zu geringen Arbeitslohn durch reichliche Gaben aus der offenen Armenpflege ergänzen, oder die Unzulänglichkeit der Familienfürſorge durch Aufnahme möglichſt vieler Kinder in Anſtaltspflege erſetzen wollte, würde die ſocialen Übel, die er mit Mitteln der Armenpflege behandeln will, verſchlimmern. Ergänzung des Arbeitslohns durch Armenunterſtützung führt zur allgemeinen Herabdrückung des Arbeitslohnes; zu große Bereitwilligkeit bei der Abnahme von Kindern ſetzt eine Prämie auf die Liederlichkeit und Pflichtvergeſſenheit der Eltern[1]. Sollte umgekehrt verſucht werden, die ſocialpolitiſchen

[1] Ganz ebenſo, wenn man bei und durch die Armenpflege ethiſche oder religiöſe Ziele verfolgen will. Wer der Unſittlichkeit dadurch entgegentreten wollte, daß er die Geſchlechtskranken bei Ausübung der — offenen oder geſchloſſenen — Armenpflege härter behandeln wollte, würde nicht die Verringerung, wohl aber die Verheimlichung der Geſchlechtskrankheiten fördern. Wo die Beobachtung kirchlicher Pflichten als Vorbedingung oder Belohnung des Empfanges wohlthätiger Gaben geſetzt iſt, wird Heuchelei gezüchtet. Ebenſo ſchließlich aber auch bei den verſchiedenſten Detailfragen der Armenpflege. Die beſonders billige Ausſtattung der Armenbegräbniſſe, die Fortſetzung der Ungleichheit noch über den Tod hinaus, hat etwas Abſtoßendes; die einheitliche Verordnung aller Begräbniſſe auf öffentlichen

Maßnahmen, z. B. zur Unterstützung Arbeitsloser oder zur Aufnahme Lungenkranker in Heilstätten oder zur Beteiligung der Unbemittelten an den höheren Kulturgütern der Kunst und Wissenschaft (Volksvorlesungen, Volkskonzerte, Volksvorstellungen in den Theatern u. s. w.) nach den Regeln der Armenpflege durchzuführen, mit peinlicher Feststellung der Verhältnisse der Zuzulassenden u. s. w., so wäre das Resultat das gleiche. Die Hilfe würde zurückgewiesen, zur Beseitigung der Klassengegensätze wäre nicht das Geringste gethan, und die Lage der „Arbeiter", d. h. der gewerblichen Lohnarbeiter, die ja als die Mehrzahl der Unbemittelten gewöhnlich statt dieser genannt werden, bliebe unverändert. Ja selbst bei den doch nur zum Teil ins Gebiet der Socialpolitik gehörigen Arbeiten zum Besten der schulentlassenen Jugend muß, wenn sie von Erfolge sein sollen, alles ängstlich ferngehalten werden, was an Armenpflege, an Almosen u. s. w. erinnert. Der Satz „keine Armenpflege in der Socialpolitik!" ist eben, gerade so wie der umgekehrte „keine Socialpolitik in der Armenpflege", keineswegs ohne Berechtigung.

Wenn aber die Beziehungen zwischen den beiden Verwaltungsaufgaben so verschiedenartige sind — bald wirken sie nebeneinander, bald nacheinander, bald gegeneinander; bald kommen sie auf völlig getrennten Arbeitsgebieten zur Anwendung, bald stehen sie sich auf demselben Felde gegenüber und neutralisieren sich wechselseitig —, so ist die Untersuchung um so wichtiger, ob sich nicht eine Übersicht darüber gewinnen läßt, wann das eine und wann das andere eintritt? sei es, daß diese Übersicht deduktiv aus dem Wesen der beiden Wissenschaften, sei es, daß sie induktiv lediglich erfahrungsgemäß herzustellen versucht wird. Die Untersuchung ist wichtig, nicht für den einzelnen Armenpfleger oder für die Rechnungsbeamten der Armenverwaltung oder für das Mitglied irgend eines wohlthätigen Vereins, wohl aber für die Vorstände der Armenämter, für die Centralbehörden, welche den Armenämtern Direktiven erteilen können; für die Leiter der örtlichen Hilfsorgane der Armenpflege, kurz: für jeden, der berufen ist, an der Fortentwicklung der Armenfürsorge in irgend einer Art mitzuarbeiten. Sie alle müssen, wenn neue Anforderungen an die Armenpflege herantreten, z. B. Rekonvalescentenpflege, Fürsorge für das Frühstück armer Schulkinder, Hauspflege u. s. w., thunlichst Klarheit haben über das, was die Armenpflege vermag, und was sie nicht vermag, um danach bestimmen zu können, inwieweit die Armenämter oder Stiftungen überhaupt sich an der Bewegung beteiligen sollen, oder inwieweit

---

Kosten nach dem Vorgang der Schweizer Städte trägt ein Moment in sich, das namentlich auch socialpolitisch höchst beachtenswert ist. Wer aber die unentgeltliche Beerdigung anstatt durch Gesetz oder Ortsstatut durch leichte Übernahme der Begräbniskosten auf die Armenkasse des Armenbegräbnisses ersetzen oder vorbereiten wollte, würde bald sehen, daß nur die minderwertigen Elemente der Bevölkerung in dieser bequemen Gewöhnung an Armenpflege einen Vorteil erblicken würden. In ganz ähnlichen Verhältnissen steht z. B. die kommunale Beschaffung der Lehrmittel zu der prüfungslosen Zahlung derselben aus Armenmitteln. Allzugroße Erleichterung der Armenpflege demoralisiert, Erweiterung der socialen Fürsorge hebt.

es mindestens notwendig oder berechtigt ist, zu Gunsten der neuen Bestrebung neue Vereine — d. h. nach dem schönen Worte Jherings „Pioniere der Staatsthätigkeit" — ins Leben zu rufen; oder, inwieweit direkt Lücken in der Gesetzgebung als Ursachen des zu beseitigenden Übels und Änderungen derselben als einzig mögliche Mittel gegen dieselben zu bezeichnen sind. Sie alle müssen auch wissen, wie die Armenunterstützung da zu organisieren ist, wo sie mit den socialpolitischen Forderungen der Arbeiter unmittelbar zusammenstößt (Notstandsarbeiter im Winter u. dgl.). Die bloße Erklärung: „wir wollen Armenpflege treiben und nichts anderes", die bloße an das Publikum gerichtete Aufforderung zur Mildthätigkeit, zur Beteiligung an gemeinnützigen Arbeiten u. s. w. reicht für alle jene Fragen nicht aus.

Es erscheint nun naheliegend, zur Klarlegung des Verhältnisses der Armenpflege zur Socialpolitik von dem Punkte aus zu gelangen, daß die Ursachen der Armenpflege zum Teil ja offensichtlich solche sind, die mit der Socialpolitik nicht das Geringste zu thun haben. Verfällt ein Unbemittelter frühzeitig in Siechtum, stirbt die Frau eines Taglöhners im Wochenbett mit Hinterlassung mehrerer kleiner Kinder, oder auch, wenn eine ganze Gegend durch Überschwemmung, Heuschreckenfraß u. s. w. verheert wird, wenn eine Familie in Not gerät, weil der sonst tüchtige Familienvorstand in schlechter Gesellschaft zur Liederlichkeit verführt wird, so sind dies alles Umstände, welche das Eintreten der Armenpflege notwendig machen, und die von socialpolitischen Maßnahmen nicht oder höchstens nur ganz entfernt beeinflußt werden könnten. Die Ursachen der Armut sind vielfach rein persönlich, d. h. sie entspringen der körperlichen Beschaffenheit oder der Charakteranlage des Verarmenden, sie sind zum Teil auch wohl durchaus zufällige, sie hätten ebensogut unterbleiben oder andere Individuen treffen können, und sie sind nur zum Teil sociale, in den allgemeinen für alle gleichmäßig bestehenden Verhältnissen begründete. Man könnte also versucht sein, zu erklären, daß überall, wo die Verarmung zufälligen oder persönlichen Ursachen entspringt, die Armenpflege, überall da, wo sie socialen entspringt, die sociale Fürsorge am Platze sei. Leider versagt aber diese reinliche Scheidung der Vielgestaltigkeit des Lebens gegenüber. Wie jeder Armenpfleger weiß, ist jede Statistik der Ursachen der Verarmung mangelhaft, weil die Ursache fast nie eine einfache ist. Ob jemand verarmt, weil er körperlich schwach zur Welt kam (Siechtum — persönliche Ursache), oder weil der angeborene körperliche Mangel durch einen irgend welchen Zufall die Arbeitsfähigkeit früher als zu erwarten vernichtete (zufällige Verarmung), oder ob endlich der wirtschaftliche Verfall und das frühzeitige Erlöschen der Arbeitskraft Folgen der ungenügenden Pflege im Elternhaus oder der Notwendigkeit frühzeitig einen schweren Beruf ausüben zu müssen (sociale Ursache) ist, läßt sich nicht leicht feststellen. Ebensowenig, ob jemand verarmt, weil er Trinker ist, oder ob er zur Trunksucht kommt, weil er den desolaten häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (wiederholte Krankheit der Frau und Kinder infolge der schlechten Wohnung; wiederholte Ermission infolge des Wohnungsmangels, wiederholte

anfänglich unverschuldete Arbeitslosigkeit) erlegen ist. Zerstörung des Hausstandes durch Feuer ist ein Unglück; da wo Feuerversicherung bereits allgemein eingeführt ist, ist es eine schwere Schuld des Hausvaters, wenn er die Versicherung versäumt und infolgedessen im Feuerfalle pekuniären Schaden erleidet. Wird jemand arbeitslos, weil er sich mit dem Prinzipal nicht verträgt, so mag ihm das als Schuld angerechnet werden; wird er arbeitslos, weil der Arbeitgeber in, nach der geltenden Auffassung durchaus zulässiger und rechtlich einwandsfreier Weise ihm wegen seiner Parteiangehörigkeit gekündigt hat, so hat seine Verarmung sociale Ursachen, sie ist Folge der ungenügenden Ausgestaltung des Arbeitsvertrags, welche den Mißbrauch des Arbeitsverhältnisses zur Unterdrückung der persönlichen Freiheit des Arbeiters zuläßt. Ja es läßt sich geradezu der Satz aufstellen, daß mehr und mehr Verarmungsursachen, die früher persönlicher oder zufälliger Art schienen, zu socialen werden (Beispiel: Unverschuldete Unterbrechung der Erwerbsfähigkeit, die früher als rein zufällige Verarmungsursache erschien, ist jetzt — durch Erlaß der Versicherungsgesetze — als sociale anerkannt; die Roheit und Trunksucht der ländlichen Arbeiter, welche deren Emporkommen hindert, ist selbst nur die Folge des Mangels aller kulturfördernden Einrichtungen auf dem flachen Lande u. s. w.), und die Armenpflege kann daher nicht, wie ihr gelegentlich empfohlen wird, da, wo sociale Ursachen der Verarmung im Spiele oder vorwiegend sind, den Verarmten mit Vertröstungen auf die Gesetzgebung und auf künftige Reformen abspeisen, sondern muß zu ihren Hilfsmitteln (Unterstützung, individualisierende Hilfe) greifen, auch wenn sie deren Machtlosigkeit erkennt.

Vielleicht wird aber, um zu der gewünschten Übersicht zu gelangen, besser als von der Armenpflege von der Socialpolitik ausgegangen? Diese erstrebt selbstverständlich auch die Beseitigung der materiellen Not und hat insofern ein ähnliches, wenngleich umfassenderes Ziel wie die Armenpflege. Sie hat aber außerdem noch ganz anders geartete Aufgaben. Nicht nur den materiellen, sondern auch den kulturellen und öffentlichrechtlichen Beschwerden soll abgeholfen werden, welche die Nichtbesitzenden erheben, und um so lebhafter erheben, je mehr ihnen erklärt wird, daß ja zwischen ihnen und der besitzenden Minderheit volle Rechtsgleichheit bestehe. Ließe sich also etwa von diesen Zielen der Socialpolitik ausgehen derart, daß gesagt würde, Armenpflege und Socialpolitik könnten miteinander in Beziehung kommen, insoweit es sich um die Beschwerden der Nichtbesitzenden wegen ihrer wirtschaftlichen Lage handelt, die kulturellen und öffentlichrechtlichen Aufgaben der Socialpolitik aber hätten mit denen der Armenpflege nichts gemein. Eine solche Feststellung hätte allerdings mehr einen negativen Charakter, sie würde besagen, welche Aufgaben der Socialpolitik der Armenpflege fern liegen, ohne etwas darüber zu ergeben, wie und nach welchen Gesichtspunkten sich eine gemeinsame Arbeit beider herausbildet? Aber auch diese negative Feststellung würde nur nominellen Wert haben, und zwar aus einem ganz ähnlichen Grunde wie der, welcher uns bei Prüfung der Ursachen der Verarmung begegnete. Sociale Dinge lassen sich nicht wie logische oder mathematische Begriffe in feste Kategorien

einordnen. Sie stehen in der Zeit und unter dem Einflusse aller der den Einzelnen und den Staat bewegenden Kräfte. Das, was uns heute und an einem gegebenen Ort als eine Beschwerde erscheint, die lediglich mit der wirtschaftlichen Not einzelner zusammenhängt, also der Armenpflege überlassen werden kann, gehört zur anderen Zeit und an anderem Orte in das Gebiet der kulturellen Forderungen der unbemittelten Klassen. Eine Arbeiterschaft, deren Lebenshaltung ein gewisses Niveau erreicht hat, fordert gesunde, mehrräumige Wohnungen als etwas ganz selbstverständliches; während anderswo es als eine wichtige Aufgabe der Armenpflege erscheint, wenn nur der Obdachlosigkeit durch Beschaffung von Notquartieren oder dem Mangel an kleinsten, für ein Familienleben schlechtweg ungenügenden Wohnungen abgeholfen oder die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Wohnungsmangel gelenkt wird. Ja selbst relativ untergeordnete Fragen der Armenpflege, die anscheinend sich lediglich innerhalb der Armenverwaltung selbst bewegen, stehen zu den öffentlichrechtlichen Forderungen der Arbeiter in enger Beziehung. Man denke nur an die Frage der Organisation der Armenärzte (feste Bezirke oder freie Arztwahl?); der Armenbestattungen (sollen dieselben durch die Art des Sarges u. s. w. äußerlich unterscheidbar von anderen Begräbnissen sein?); die Berechnung der Pflegekosten bei ansteckenden Krankheiten (gelten sie als Kosten der Armenpflege, hindern sie also die Aufnahme des Unterstützten in die Wahllisten?). Die Unsicherheit, die bei der Beantwortung dieser und anderer Fragen vielfach besteht, kommt daher, daß es einfach unmöglich ist, bei ihrer Erörterung Momente auszuschließen, die der Socialpolitik, und zwar demjenigen Teil derselben angehören, der es unmittelbar mit den öffentlichrechtlichen oder politischen Forderungen der Unbemittelten zu thun hat.

§ 7. Die Versuche, die Beziehungen der Socialpolitik zur Armenpflege gewissermaßen systematisch zu erfassen, ergaben also kein Ergebniß, weder als wir den Ausgangspunkt von der Armenpflege, noch auch, da wir ihn von der Socialpolitik zu nehmen versuchten. Vielleicht liegen die Gründe des Mißerfolges in der Sache selbst. Das Feld, auf dem sich die beiden Formen der staatlichen Fürsorge, die Socialpolitik und die Armenpflege gemeinsam bethätigen sollen, die Linderung der menschlichen Not, steht nicht gewissermaßen im Alleinbesitz dieser beiden, sondern es beanspruchen Anteil an demselben außer den ideellen Kräften, die man durch Volksunterricht, Religion u. s. w. zu stärken hofft, auch noch eine Anzahl anderer Wissenschaften mehr realer Art: die Technik, die jetzt wesentlich zur Lieferung billiger Nahrungsmittel, billiger Wohngelegenheit in Anspruch genommen und später hauptsächlich die Abkürzung der Arbeitszeit — also die Vorbedingung für die Befriedigung der gerechtfertigten Ansprüche der Arbeiter auf Beteiligung an den öffentlichen Dingen — ermöglichen wird; das Strafrecht, dessen Mitwirkung da, wo an den menschlichen Willen appelliert wird, nun einmal nicht entbehrt werden kann; der Weltverkehr und Welthandel, der der überschüssigen Bevölkerung freien Raum und den an einem Orte überschüssigen Arbeitskräften nutzbare Verwendung am anderen Orte schafft. Die an die ein-

zelnen, durch Gesetze vereinigten Volksgemeinschaften gebundene Socialpolitik ist gewissermaßen nur eine der Mitarbeiterinnen der Armenpflege; wieviel die Armenpflege ihr überlassen und inwieweit sie auf jene anderen Mithelferinnen abladen kann, hängt von der Ausbildung ab, die jene anderen erreicht haben; es läßt sich nicht theoretisch bestimmen und systematisch festlegen. So bleibt uns also nur übrig, anstatt des Weges der systematischen Erörterung den der Erfahrung zu gehen. Wir müssen das Arbeitsfeld der Armenpflege durchwandern, um festzustellen, wann und wo speciell socialpolitische Kräfte zur Hilfe herangezogen werden können. Diese Durchwanderung kann aber nur die Hauptpunkte des Gebiets berühren, wie es sich ja auch in diesen Darlegungen nicht darum handelt, Einzelfragen mit allen Details vorzuführen, sondern darum, Anregungen zu geben, die jeder, der in der Armenpflege thätig ist, nach eigenem Ermessen nachprüfen und verfolgen oder unbeachtet lassen kann.

Nun zerfällt bekanntlich die Armenpflege in drei Teile: die offene, die geschlossene und die Kinderpflege. Der erste dieser Teile, die offene Armenpflege, kennzeichnet sich dadurch, daß das Objekt der Unterstützung der Familienvorstand oder richtiger die Familie selbst ist. Geschlossene Armenpflege und die Kinderpflege haben im Gegensatz hierzu die Aufgabe, einzelne Personen zu unterstützen, die durch Krankheit oder sonstige widrige Verhältnisse vorübergehend oder dauernd in der Familie die nötige Hilfe nicht finden können. Die Mittel, die der offenen Armenpflege zu Gebote stehen, sind einmal die persönliche Einwirkung, welche die Armenbeamten oder die freiwillig in der Armenpflege thätigen Personen auf die Unterstützten auszuüben vermögen und sodann die Verabreichung von Barunterstützung oder Naturalien; die Frage ist, ob diese Mittel ausreichen, um die durch irgend welche Umstände gestörte Aktion der Familie zu ersetzen. Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, kurz festzustellen, wessen die Familie zur Erfüllung der ihr übertragenen Funktionen bedarf. Es gehören hierzu einmal natürlich gewisse ideelle, immaterielle Momente (Arbeitsamkeit des Ernährers, Genügsamkeit u. s. w.), sodann aber auch materielle Dinge: eine räumliche Unterlage für das Familienleben (die Wohnung), ein gewisser Vorrat an wirtschaftlichen Gütern zur Ausstattung der Wohnung und jedes Familiengliedes, (der Hausrat), die fortwährende ungestörte Zufuhr von Nahrungsmitteln und Vorräten zur Herstellung schadhaft gewordenen und zum Ersatze unbrauchbaren Hausrats, d. h. regelmäßiger und ausreichender Verdienst (Arbeitslohn) der arbeitenden Familienangehörigen, sowie endlich die fortwährende Arbeit zur Verhütung körperlicher Verwahrlosung der unselbständigen Familienglieder und des Verderbs der Wohnung und des Hausrats (die Hauspflege).

In der Armenpflege und an manchen anderen Stellen des öffentlichen Lebens, insbesondere solchen, die unter kirchlichem Einfluß stehen, herrscht nun vielfach eine doppelte Fiktion. Man glaubt, daß für den Bestand der Familie die ideellen Momente von so unendlich viel höherem Werte seien als die materielle Ausrüstung, daß, wo sie ihre Wirksamkeit entfalten können, die Arbeit der Armenpflege relativ leicht und jedenfalls

zur Aufrechterhaltung der Familie genügend ſei; und man glaubt ferner, daß die perſönliche Einwirkung der Armenpfleger, insbeſondere bei Heranziehung der Frauen in die Armenpflege, im Verein mit den gewährten Unterſtützungen dem Verfall der Familie wenigſtens in der Regel vorbeugen könnten. Von dieſem Standpunkt aus wird dann den Bemühungen, die Lage der Unbemittelten durch Geſetze zu beeinfluſſen, ein gewiſſes Mißtrauen entgegen gebracht. „Wo der Kern gut iſt" — d. h. bei Frömmigkeit, Arbeitſamkeit u. ſ. w. — „helfen ſich die Leute ſchon ſelbſt wieder auf"; — woran ſich dann natürlich die Folgerung anſchließt, daß überall da, wo jemand trotz aller Armenpflege und Almoſen allmählich ſinkt und ſchließlich zum Bettler wird, eben „der Kern nicht gut geweſen ſei".

Überſehen wird hierbei zunächſt, daß auch bei vollſter Wirkſamkeit jener ideellen Momente die Familie nicht beſtehen kann, wenn die angegebene materielle Unterlage fehlt. Auch ein ernſthaft religiös geſinnter, fleißiger, tüchtiger Arbeiter muß zu Grunde gehen, wenn er infolge der Wohnungsnot wiederholt obdachlos wird, wenn ihm ſein Mobiliar von dem Gläubiger gepfändet wird, oder wenn durch Krankheit er ſelbſt am Arbeitsverdienſt oder ſeine Frau an der Hauspflege gehindert iſt. Die Hilfsmittel der Armenpflege vermögen hiergegen faſt nichts. Die perſönliche Einwirkung der Pfleger iſt gerade bei tüchtigen Leuten kaum erforderlich und bleibt bei bereits verwahrloſten Armen ſelbſtverſtändlich ergebnislos, und die Barunterſtützungen und Naturalien der Armenpflege können höchſtens in ganz vereinzelten Fällen einmal ausreichende Hilfe bringen. Socialen Übelſtänden gegenüber — z. B. bei Wohnungsnot oder Arbeitsloſigkeit früher bei allgemeinen Mißſtänden oder Epidemien — verſagen ſie vollſtändig. Es fehlen die Mittel, um alle gleichmäßig, d. h. nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes, nicht nur des notdürftigen Lebensunterhaltes, zu unterſtützen; und die Schwierigkeiten der Auswahl, des Herausfindens der größerer Hilfe bedürftigen und auch würdigen Armen ſind ſo groß, daß man geradezu die vom Herrn Mitreferenten näher gewürdigte Theorie aufgeſtellt hat, daß wenigſtens die öffentliche Armenpflege ſich unterſchiedslos bei allen Armen auf das Notwendigſte beſchränken müſſe.

Richtig iſt hieran nur ſo viel, daß ſie allerdings zur wirklichen Individualiſierung erſt dann wird kommen können, wenn zuvor die Socialpolitik ihr Werk gethan hat, d. h. in der offenen Armenpflege ſpeciell, wenn erſt die Geſetzgebung oder die öffentliche Verwaltung den Schutz jener materiellen Unterlagen allen Familienlebens kräftig übernommen hat. Die *Wohnungsfrage*, der Schutz des *Hausſtandes* gegen die Gläubiger und gegen Verſchleuderung durch gewiſſenloſe Ehegatten, die Fürſorge für den regelmäßigen Eingang und genügende Ergiebigkeit des *Arbeitsverdienſtes* und die Fürſorge für *Hauspflege* ſind alſo ſämtlich Gegenſtände, die ſich mit der Armenpflege unmittelbar berühren und deren geſetzgeberiſche Behandlung, ſoweit ſie möglich ſcheint, von der Armenpflege aus angeregt werden muß[1].

[1] Der Schutz des „Hausſtands" iſt eingeführt durch § 811 der Civilproceßordnung vom 28. Mai 1898. Ich darf mit Genugthuung darauf hinweiſen, daß

Die Armenpflege kann eben nicht „social ausgestaltet" werden in der Art, daß ihr etwa auferlegt wird, jedem Obdachlosen anstatt eines Obdachs eine ausreichende, den herrschenden Kulturansprüchen und allen Erfordernissen des Familienlebens entsprechende Wohnung zu bieten; obwohl sie individualisieren soll, kann ihr nicht zugemutet werden, dem einzelnen Obdachlosen etwas zu schaffen, was sich zahlreiche, der Armenpflege fernstehende Unbemittelte nicht zu schaffen vermögen. Wohl aber kann und muß die Armenpflege stets bei Leistung der Nothilfe auch auf die Grenzen ihres Machtbereichs aufmerksam machen; ihr liegt es nicht nur ob zwischen den unverschuldet Verarmten und den gewohnheitsmäßigen Kostgängern der Armenpflege nach Möglichkeit zu scheiden, sondern sie hat ganz ebenso auch die Pflicht im Interesse jener ersteren die Hilfe der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung anzurufen, ehe diese Hilfe von den Beteiligten durch Angriffe auf den Staat und die Gesellschaft zu erzwingen gesucht wird. Und wenn es jetzt wohl keines Nachweises mehr bedarf, daß in diesem Sinne die Beschäftigung nicht nur mit der Hauspflege, sondern auch mit der Wohnungsfrage und mit der Hausratsfrage zu den Aufgaben nicht des Armenpflegers, wohl aber der Armenverwaltung gehört, soll doch auch darauf hingewiesen werden, daß ganz dasselbe auch gilt z. B. bezüglich der Mißstände, die sich infolge der absolut ungenügenden Lohnfestsetzungen in einzelnen Industrien (z. B. Kleiderkonfektion) und für einzelne Kategorien von Arbeiten (z. B. Löhne der Fabrikarbeiterinnen) entwickelt haben.

Die Armenpflege, die es vermeiden muß, ungenügenden Arbeitslohn durch Almosen zu ergänzen, hat in gewissem Sinne auch die Verpflichtung, ihre Erfahrungen über ungenügende Arbeitslöhne nicht zu verschweigen, und wenn es ihre fast wichtigste Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß die Kinder ausreichenden Schutz in der elterlichen Familie finden, so muß ihr auch das Recht zustehen, auf die Übelstände aufmerksam zu machen, die sich, sei es durch die gelegentlichen Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses (kurze Arbeitsperioden bei Saisonarbeit), sei es durch die allzu lange Dauer desselben für das Familienleben, ergeben; und sie muß derartigen Aufgaben umsomehr Fürsorge zuwenden, je ängstlicher sie bei der Zuerteilung von Unterstützungen wie bei der Abschätzung ihrer Höhe dafür besorgt sein muß, daß dem Empfänger der Unterschied nicht verloren gehe,

die Anregung hierzu ausweislich der Verhandlungen der Kommission über die Novelle zur Civilprozeßordnung (p. 198 des Kommissionsberichts; Hahn, Materialien p. 411) zum guten Teil, und zeitlich zuerst gegeben ward durch mein, unserm Verein erstattetes Referat über die Wohnungsfrage vom Standpunkt der Armenpflege (Schriften des Vereins Heft VI p. 121 ff.) und die 1889 von Miquel und mir gemeinsam dem Verein gemachten Vorschläge (Schriften des Vereins Heft X p. 45 ff.) Wie unendlich steht aber der § 811 noch zurück hinter den exemption laws der Union, die bei Abmessung der Beschränkungen des Pfändungsrechts stets zwischen allein stehenden Personen, und dem householder, dem head of a family, der person, having a wife or a family unterscheiden. Vgl. hierüber außer meinem Aufsatz über Zwangsvollstreckung im Conrad'schen Handwörterbuch und den dort citierten: die große monographische Schrift von Thompson, homestead and exemption laws. San Francisco, bei Bancroft 1886.

der zwischen Beanspruchung von Unterstützung und dem Genuß eines Rechtes oder dem Verbrauch des eigenen Vermögens besteht.

Des weiteren hat aber, um von den Einnahmen der Unterstützten zu deren Ausgaben überzugehen, die Armenpflege — wie die gesamte staatliche oder kommunale Verwaltung — mit der Thatsache zu rechnen, daß das Arbeitseinkommen der Unbemittelten — mag es Lohn sein, den der Arbeitgeber zahlt, oder Vergütung, die bei einem Werkvertrag der Besteller entrichtet — in der Regel nur zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben des Familienbudgets ausreicht. Die außerordentlichen (im Falle von Krankheit, Tod eines Familienmitgliedes, Geburt, Konfirmation eines Kindes, Umzugskosten u. s. w.) mußten bisher gedeckt werden durch außergewöhnliche Arbeitsanstrengungen, Einschränkungen der ordentlichen Ausgaben, Schuldenaufnahme und — im Ausnahmefall — durch milde Gaben und öffentliche Unterstützung und zwar ward — und wird — die öffentliche Unterstützung mit Vorliebe gerade von den weniger tüchtigen Individuen in Anspruch genommen. Wenn nunmehr wenigstens für die Lohnarbeiter — leider nicht für kleine Unternehmer — einige dieser außerordentlichen Ausgaben durch gesetzliche Einrichtungen (Krankenversicherung des Ehemanns, Angehörigenkrankengeld, Sterbegeld) gedeckt sind, so ist es namentlich Aufgabe der Armenpflege, darauf hinzuweisen, daß die noch verbliebenen Härten nicht beseitigt werden können durch Gewährung von Almosen, sondern durch Fortschreiten auf dem begonnenen Weg, d. h. durch Beschaffung der Deckung für außerordentliche Ausgaben außerhalb des, nur auf die regelmäßigen Bedürfnisse berechneten Arbeitslohns. Die sociale Ausgestaltung der Armenpflege besteht also speciell in der offenen Armenpflege, in der Anregung der Institutionen, welche die Familie in Stand setzen, ihre Funktion als Schutz der unselbständigen und erwerbsunfähigen Familienglieder auch innerhalb des geltenden Lohnsystems und auch plötzlich eintretenden Störungen gegenüber auszuüben. Gegen den Einwand, „daß man doch nicht alles auf einmal machen könne, daß man die eigene Initiative, den Spartrieb u. s. w. nicht unterdrücken dürfe", brauche ich mich wohl nicht zu schützen. Ich zeige die Richtung an, in der durch socialpolitische Maßnahmen (z. B. Ausdehnung der Krankenversicherung auf alle Handwerker; auf die Familienmitglieder der Versicherten; unentgeltliches Begräbnis nach Vorgang der Schweizer Kantone; Wöchnerinnenunterstützung nach Vorgang der französischen Gesetzgebung u. s. w.) die Armenpflege ersetzt werden kann, ohne zu behaupten, daß alles hier Denkbare gleichzeitig geschehen müsse, und ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß sogar begreiflicherweise neben der Socialpolitik z. B. auch das Strafrecht (scharfe Bestrafung derjenigen, welche ihre Pflichten als Familienvorstand nicht erfüllen) allerdings seinen Platz behauptet.

§ 8. Schärfer begrenzt und daher leichter zu übersehen als die offene Armenpflege ist das Gebiet der geschlossenen Armenpflege. Sie hat es zu thun mit der zeitweisen oder dauernden Unterbringung von Personen, die infolge Krankheit oder hohen Alters nicht für sich selbst sorgen

können[1] und nicht in einer Familie die nötige Pflege zu finden vermögen. Das letzte Moment hat selbstverständlich vielfach mit den Verhältnissen zu thun, die bereits besprochen sind. Die enge Wohnung, der ungenügende Hausrat machen das Verbleiben des Kranken in der Familie unmöglich, der geringe Lohn des Mannes reicht nicht zur Erfüllung der Pflichten gegen die Eltern, oder er zwingt die Frau zur Außenarbeit und hält sie dadurch ab, ihrem kranken Kinde selbst die notwendige Pflege angedeihen zu lassen. Es muß also geschlossene Armenpflege eintreten aus denselben Gründen, welche meistens die offene veranlassen: weil die Familie ihre Funktion des Schutzes der zeitweise oder dauernd arbeitsunfähigen Familienmitglieder nicht erfüllen kann; man brauchte nur die Familie aktionsfähig zu machen, um die Armenpflege entbehren zu können! Immerhin aber ist in der Mehrzahl der Fälle der geschlossenen Armenpflege dieser Zusammenhang doch nur ein lockerer, ihre eigentliche Veranlassung ist die Krankheit des Bedürftigen, welche Aufenhalt in der Familie zeitweise unmöglich macht. Diese Ursache läßt sich aber leicht objektiv feststellen; der Zweifel, der das Arbeiten in der offenen Armenpflege so peinlich macht, ob nämlich der Unterstützte wirklich bedürftig ist oder es sich nur bequemer macht, als die anderen, die der Armenpflege fernbleiben, fällt hier weg; die Armenpflege hat lediglich zu untersuchen, ob die Einweisung in ein Hospital oder Siechenhaus ärztlich erfordert ist und hat dann die Kosten zu zahlen. Wird für die Zahlung der Kosten anderweitig gesorgt, so braucht sie überhaupt nicht einzutreten, und so ist denn thatsächlich das Eintreten der geschlossenen Armenpflege unnötig geworden überall da, wo die socialpolitische Gesetzgebung für Hospitalpflege gesorgt hat, und vielfach auch da, wo sie lediglich lebenslängliche Unterstützungen — Renten — zugesichert hat, in deren Genuß die Rentenempfänger leicht Unterkunft in ihrer oder in einer anderen Familie finden. Das Maß dieser Einschränkung der geschlossenen Armenpflege ist allerdings nicht so erheblich, wie vielfach geglaubt wird. Die socialpolitischen Gesetze beziehen sich nur auf Arbeiter, nicht auf kleine Unternehmer oder andere Stände; und nur auf die Arbeiter selbst, nicht auf die Familienmitglieder. Auch gewähren sie die Unterstützungen nicht immer auf die Zeit des objektiv beweisbaren Bedürfnisses, sodaß die Armenpflege doch ergänzend eintreten muß. Immerhin liegt hier zweifellos der Fall vor, daß socialpolitische Maßnahmen eine Verengerung des Gebiets der Armenpflege bewirkt haben; merkwürdig ist nur, daß in dem Maße, als für die Armenpflege die eine Aufgabe verschwand, sofort andere Aufgaben erschienen. Vor den socialpolitischen Gesetzen begnügte man sich, Hospitalbedürftige in Krankenhäusern zu verpflegen; jetzt kann sich auch die Armenpflege der Forderung nicht mehr entziehen, daß der Entstehung oder wenigstens der Verschlimmerung der Krankheiten durch rechtzeitige Einweisung der noch arbeitsfähigen Kranken in Heilstätten

[1] Die Unterbringung wohnungsloser Familien in Exmittierten-Stationen, oder obdachloser Personen in Asylen gehört eher zur offenen Armenpflege. Das Nötige über sie ist bereits gesagt.

vorgebeugt, und daß den Geneſenden die Möglichkeit der Kräftigung in ausreichender Weiſe auch nach Beendigung der eigentlichen Krankheit gegeben werde. So iſt in Anknüpfung an die Aufgaben der Krankenverſicherung und weſentlich anſchließend an den Kampf gegen die Schwindſuchtsgefahr das Bedürfnis nach der Beſchaffung von Volksheilſtätten, Rekonvalescentenanſtalten, Erholungsheimen u. ſ. w. immer ſtärker empfunden worden. Die Armenpflege kann die hierfür erforderten Mittel höchſtens ausnahmsweiſe gewähren; ebenſo wie ſie auch ihre Leiſtungen bezüglich der Altersfürſorge nicht weſentlich erweitern kann, obwohl das Invaliditätsgeſetz nunmehr die Mängel, die bisher auf dieſem Gebiete der Armenpflege beſtanden, ins klare Licht geſetzt hat. Aber es iſt zweifellos, daß dies Bedürfnis, nachdem es einmal in ſo weitem Umfange ſich geltend gemacht hat, auch die zweckmäßigen Mittel und Wege zu ſeiner Befriedigung ſelbſt ſchaffen wird. Dieſe Mittel können aber nur ſein die Vereinsthätigkeit und demnächſt die ſtaatliche Organiſation, ſei es im Wege der Geſetzgebung, ſei es im Wege der öffentlichen Verwaltung.

Auch hier wird es ſich alſo nicht etwa darum handeln, das Gebiet der Armenpflege nunmehr, nachdem ein Teil der Kranken- und Altersfürſorge von ihm genommen iſt, gewiſſermaßen wieder auf den frühern Umfang zu bringen durch Einbeziehung des Heilſtättenweſens, der Rekonvalescentenanſtalten, der Erholungs- und Altersheime in den Geſchäftskreis der Armenverwaltungen. Es muß vielmehr die Thätigkeit der Armenverwaltungen darauf gerichtet ſein, die Überzeugung von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der erweiterten Krankenpflege in immer weitere Kreiſe zu tragen, durch Übernahme einzelner, geeigneter Fälle offenſichtlich zu machen, und demnächſt die Vereinsbildung und des weiteren die Schaffung öffentlich rechtlicher Organiſationen auf dieſen Gebieten zu unterſtützen.

Namentlich der Privatarmenpflege liegt hier die Aufgabe ob, die Mittel, welche durch die ſocialpolitiſche Anordnung der Krankenpflege der Arbeiter jedenfalls teilweiſe frei geworden ſind, nunmehr dieſen neuen Aufgaben zur Verfügung zu ſtellen und durch Anpaſſung der Statuten der der Krankenpflege gewidmeten Anſtalten, Stiftungen, Vereine u. ſ. w. an die neuen Verhältniſſe der Vereinsthätigkeit und des weiteren dem Eintreten des Statuts die Wege zu bahnen. Es gelangt hier das bereits citierte Wort Jhering's zur vollſten Anwendung[1]: „Individuum, Verein, Staat, das iſt die Stufenleiter der menſchlichen Zwecke. Seine erſte Aufnahme findet der Zweck beim Individuum; iſt er größer geworden, ſo übernimmt ihn der Verein, iſt er völlig ausgewachſen, ſo fällt er dem Staat anheim. Der Verein iſt der Pionier des Staates; alle gemeinnützigen Vereine tragen die Anweiſung auf den Staat in ſich. Es iſt nur eine Frage der Zeit, wann er dieſelbe honorieren wird."

In dem Maße, in dem die öffentliche Meinung den ſocialpolitiſchen Maßnahmen geneigter wird, kann ſich alſo die geſchloſſene Armenpflege von dem Gebiet der Krankenfürſorge zurückziehen; im ſelben Maße aber müſſen

[1] Jhering, Zweck im Recht I p. 304.

auch neue Zwecke der Gesundheitspflege in den Vordergrund, die bisher kaum von einzelnen wohlthätigen Personen — den Stiftern der ersten kleinen Rekonvalescentenanstalten, von Pfründnerheimen u. s. w. — wahrgenommen wurden. Nun bilden sich für derartige Zwecke neue Vereine, die Verbindung untereinander in Centralverbänden suchen, und diese mächtigen Organisationen werden früher oder später dem Staat die Anweisung präsentieren, welche ihn verpflichtet, die bisher von den Vereinen nur unvollkommen erfüllten Aufgaben mit seinen stärkeren Machtmitteln und in vollkommenerer Weise zu lösen.

Sache der Armenverwaltung als der Vertretung der geschlossenen Armenpflege ist es, die Wege hierzu soweit wie möglich zu ebnen; die Organisationen der Privatarmenpflege, die sich erfreulicherweise in den letzten Jahren in den verschiedensten Formen — bald als Lokalvereine, bald als interlokale Verbände — gebildet haben, haben keine wichtigere Aufgabe, als hieran mitzuhelfen. Näheres hierüber, insbesondere über die wichtige Aufgabe der ergänzenden Altersfürsorge findet sich in den Ausführungen des Herrn Mitberichterstatters.

§ 9. Die offene Armenpflege hat sich bisher, wie wir glauben, nicht zum Vorteile ihrer Aufgaben, bezüglich der Socialpolitik, etwas zu sehr auf das „Getrenntmarschieren" beschränkt.

Die geschlossene Armenpflege hat mit der Socialpolitik schon mehr Fühlung gehalten, mitunter auch mit ihr gemeinsam geschlagen. Die Initiative hierzu ging aber nicht von der Armenpflege, sondern wesentlich von der politischen Leitung des Staates aus, der um seiner Zwecke willen die Socialpolitik in den Dienst der Armenpflege stellte.

Die Kinderpflege, zu der wir uns nun wenden, steht zur Socialpolitik in viel entfernterer Beziehung, als jene beiden anderen.

Der Konflikt zwischen reich und arm, zu dessen Lösung oder Milderung die Socialpolitik in die Verhältnisse aller Unbemittelten, also auch der Armen, bessernd einzugreifen sucht, besteht nicht für die Objekte der Kinderpflege, d. h. für die unterstützungsbedürftigen Kinder. Die socialpolitischen Maßnahmen berühren daher die Kinderpflege nur ganz indirekt, wie ja auch alle die Gefahren des Mißbrauchs durch Betrüger, Müssiggänger u. s. w., denen die offene Armenpflege in so hohem Grade ausgesetzt ist, für die Kinderpflege nur in geringem Grade existieren. Auch bei ihr können freilich allzu hohe Unterstützungen der Kinder, allzu leichte Übernahme derselben in ständige Armenpflege, unter Umständen — wie übermäßige Gaben in der offenen Armenpflege — unerfreuliche Rückwirkung auf die Eltern äußern, die in der Abnahme der Kinder geradezu eine Wohlthat erblicken. Aber selbst dann kann doch wenigstens als gesichert angenommen werden, daß die Erziehung der Kinder und deren Aussichten für die Zukunft gebessert worden sind, somit ein Vorteil erreicht ist, der jenen Schaden, auch vom Standpunkte der Armenpflege aus, wohl ausgleichen kann.

So ist denn die Kinderpflege mehr und mehr, — das heißt in demselben Grade, in dem die gröbere Arbeit in der Armenpflege von

Gemeinde und Staat übernommen ward, — das Lieblingsgebiet der kirchlichen und der vereins- oder anſtaltsmäßig organiſierten privaten Armenpflege geworden.

Die ſocialen Gegenſätze ſind ihrem Arbeitsfelde nur ausnahmsweise näher getreten, ſo z. B. wenn verſucht wurde, die Kinderpflege zum Ausgleiche der Spaltung zwiſchen Stadt und Land mitwirken zu laſſen, indem man die Kinder der in der Stadt exiſtenz- und zukunftslos gewordenen Leute in die ländlichen Verhältniſſe zurück verſetzte, aus denen die Eltern kamen, ein Verſuch, der, wenn mit genügender Wahrung der Intereſſen der Kinder gemacht, durchaus berechtigt ſein kann, und der unter Umſtänden, nämlich da, wo er mit Vorteil für die Kinder verbunden iſt, ſogar die ernſte Beachtung aller Armenverwaltungen verdient[1].

Intereſſant iſt nun, daß gerade auf dem Gebiete der Kinderfürſorge die Armenpflege ſelbſt das Bedürfnis empfindet, ihr Arbeitsfeld mehr und mehr zu erweitern, und daß dieſe Erweiterung — die Ausdehnung der Armenpflege nicht nur auf verkrüppelte, geiſtesſchwache und verbrecheriſche Kinder, ſondern auch auf ſolche, die nur der Verwahrloſung anheim zu fallen drohen — vielfach als ſocialpolitiſche Ausgeſtaltung der Armenpflege bezeichnet wird.

Es iſt bekannt, daß z. B. in Preußen dieſe Beſtrebungen zum Erlaß eines Geſetzes, des Fürſorge-Erziehungs-Geſetzes vom 2. Juli 1900, geführt haben, das zwar nicht den Ortsarmenverbänden, wohl aber der Armenpflege im weiteren Sinne neue Aufgaben von allerweiteſtem Umfange ſtellt.

Es geſchieht aber dieſem gar nicht hoch genug zu bewertenden Geſetze kein Abtrag, wenn erklärt wird, daß es ſpeciell mit Socialpolitik nichts zu thun hat; man müßte denn unter Socialpolitik und unter ſocialer Fürſorge unterſchiedslos alle und jede Maßregeln verſtehen, die in wohlmeinendem Sinne zur Abhilfe irgend eines Übelſtandes unternommen worden ſind, — eine Ausdehnung des Begriffs, die unſeres Erachtens gerade ſo irreführend wäre, wie die oft verſuchte Einſchränkung, welche die Socialpolitik auf die Regelung der Verhältniſſe der Lohnarbeiter zu den Unternehmern reduzieren will, und jeder Einrichtung, die ſich nicht auf die Lohnarbeiter bezieht, ſocialpolitiſche Bedeutung abſpricht.

Es wird vielmehr daran feſtzuhalten ſein, daß es ſich bei der Fürſorge-Erziehung, wie auf dem ganzen Gebiet der Kinderpflege, recht eigentlich um Aufgaben der Armenpflege handelt. Es ſoll die richtige Art der Hilfeleiſtung an Kindern gefunden werden, die den nötigen Schutz in der Familie nicht finden können, und für die dieſer Schutz auch nicht durch Aufwendungen aus Privatvermögen erſetzt werden kann. Das Beſondere iſt lediglich, daß bei dieſem Teil der Armen

[1] Der evangeliſche Verein für Armenpflege in Neu-Zarlitz in Poſen ſucht Kinder aus dem Weſten in gute Pflegeſtellen auf den deutſchen Anſiedelungsgütern unterzubringen. Die Differenz zwiſchen dem im Weſten üblichen höheren Pflegegeld, auf Fortzahlung er ſich ausbedingt, und den niederen Pflegeſätzen, zu denen er die Pflegeſtellen zu gewinnen im Stand iſt, läßt er den Kindern als Sparguthaben zugute kommen. Vom Standpunkt der Armenpflege iſt dies Vorgehen nicht nur nicht zu beanſtanden, ſondern im Intereſſe der Kinder zu begrüßen.

pflege, eben weil die Fürsorge Kindern zugewandt werden soll, das erziehliche Moment in den Vordergrund tritt, und daß sich daher die Schäden als besonders verderblich zeigen, welche aller Armenpflege, man möchte sagen, begrifflich anhaften und welche im wesentlichen Folgen des in sich berechtigten, ja notwendigen Bestrebens sind, daß die Armenpflege auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden, die Fürsorge für den Einzelnen den dafür geschaffenen Rechtsinstitutionen — dem Privateigentum, dem Arbeitsvertrag und der Familie — überlassen bleiben soll. Gerade bei der Kinderpflege läßt sich dieses Bestreben kaum durchführen, weil sich von der Fürsorge für den physischen Unterhalt die für die Erziehung nicht trennen läßt. Schon rein wirtschaftlich betrachtet, wird die gesamte Arbeit der Armenpflege zwecklos, wenn ein Kind zu früh, vor erlangter geistiger und sittlicher Reife, sich selbst überlassen oder in die verdorbenen Familienverhältnisse zurückgeschickt wird, aus denen es durch die Armenpflege weggenommen ward. Anderseits erscheint es geradezu notwendig, Eltern, welche den sittlichen Halt verloren haben, die Kinder zu entziehen, um diesen die, vielleicht infolge Armut, vielleicht infolge der Schuld der Eltern, innerhalb der Familie unmöglich gewordene Fürsorge außerhalb derselben angedeihen zu lassen.

Die Armenpflege bleibt also durchaus innerhalb ihrer eigentlichen Aufgabe, greift nicht etwa in das Gebiet der Socialpolitik über, wenn sie die Kinderpflege von der offenen Armenpflege getrennt, und ihr immer größere Aufmerksamkeit zugewandt hat. Ja, es läßt sich vielleicht behaupten, daß der wichtigste Fehler, den z. B. das Preußische Fürsorgegesetz aufweist, eben daher kommt, daß der Gesetzgeber, in dem Wunsche, auf dem wesentlich zur Armenpflege gehörigen Gebiet der Kinderfürsorge Socialpolitik zu treiben, unterlassen hat, Bestimmungen zu treffen, die ein der Armenpflege gewidmetes Gesetz nicht völlig entbehren kann.

Die Armenpflege muß bekanntlich, gerade in ihrer Eigenschaft als Supplement der anderen grundlegenden Rechtsinstitutionen, jedem zu teil werden, der in Not ist, einerlei, ob die Not eine verschuldete oder unverschuldete ist. Aber sie sollte verschuldetem Elend gegenüber anders, nicht nur in weiterem Umfange, sondern auch in anderer Art, geübt werden, als gegenüber der unverschuldeten Not. Dieser gegenüber muß aus der Armenpflege alles Demütigende, Niederdrückende thunlichst beseitigt werden; und selbst der Grundsatz der Individualisierung, der genauen Prüfung des einzelnen Falles, muß dieser Forderung gegenüber zurücktreten. Die öffentliche Armenpflege, in der Ausbildung, die sie z. B. in Deutschland erhalten hat, verletzt dieses Postulat aufs Gröblichste. An jede Armenunterstützung, einerlei aus welchem Grunde sie veranlaßt wurde, knüpfen sich die gleichen öffentlich-rechtliche Nachteile, die gerade für die ehrliebenden, ihrer Stellung im Staate sich bewußten Unbemittelten so schwer sind, daß sie vielfach die Armenpflege ablehnen, ehe sie sich ihnen unterziehen.[1]

---

[1]) Vergleiche mein Referat zu der Frage: Armenunterstützung und Wahlrecht. Vereinsschriften Heft 25, p 49 ff.

Das Fürsorge-Erziehungsgesetz und vor ihm das Zwangserziehungsgesetz machen nun von dieser schablonenhaften Gleichheit eine Ausnahme, welche geeignet ist, den vorhandenen Mißstand noch zu vergrößern; beide Gesetze beseitigen nämlich die Nachteile, die sich sonst an die Armenpflege knüpfen, für alte Eltern, *also auch zu Gunsten derjenigen*, die ihre Kinder absichtlich oder durch grobes Verschulden verwahrlosen ließen.

Die Nachteile der öffentlichen Armenpflege treffen nach wie vor den Familienvorstand, dessen Kind wegen vorzunehmender schwieriger Operation ins Krankenhaus gebracht werden mußte, aber sie verschonen den anderen, der seine Kinder zu Unzucht und Verbrechen anhielt oder durch sein Beispiel zu Müßiggang und Liederlichkeit verführt hat! Ja, auf letzteren wird die Abnahme der Kinder, die ihn wirtschaftlich erleichtert und an seinen politischen Rechten unverkürzt läßt, geradezu als eine Belohnung wirken. Der Wunsch des Gesetzgebers, der Abnahme der Kinder die Schärfe zu benehmen; das unklare Gefühl, daß die Zerstörung der Familie vielfach die Folge socialer Verhältnisse sein mag, gegen die der Einzelne ohnmächtig ist, oder daß die Wegnahme der Kinder künftigen besseren socialen Verhältnissen den Boden bereitet, hat dazu veranlaßt, gerade hier jene Vorschriften außer Kraft zu setzen, welche das leichtfertige Angehen der Armenpflege verhüten sollen.

Man kann darüber streiten, ob es solcher Rechtssätze bedarf, ob es überhaupt richtig ist, an den Bezug von Armenpflege öffentlich-rechtliche Nachteile zu knüpfen. Eine innere Rechtfertigung haben solche Sätze jedenfalls nur der verschuldeten Armut gegenüber, und in keinem Fall ist es leichter festzustellen, ob ein Verschulden der Unterstützten vorliegt, als da, wo die erbetene, oder den Umständen nach zweckmäßige Unterstützung in der Wegnahme eines Kindes aus der Familie besteht. Die Fürsorgeerziehung sollte jedenfalls da, wo *sie durch Schuld der Eltern notwendig gemacht ist*, dieselben Folgen für die Eltern nach sich ziehen, wie die übrige Armenpflege.

§ 10. Es bleibt nun nur noch ein Teil der Armenpflege zu betrachten, allerdings ein Teil, der speciell für das Armenwesen und im Bezug der socialen Ausgestaltung desselben, ein ganz besonderes Interesse bietet: die *Armenverwaltung*.

Auf kaum einem anderen Gebiete menschlichen Wirkens und namentlich auf keinem Gebiet der öffentlichen Thätigkeit sind Form und Wesen so untrennbar verbunden, wie gerade auf dem Gebiet der Fürsorge und des Armenwesens. Eine öffentliche Bauverwaltung, oder auch ein Privatarchitekt kann technisch völlig das Gleiche leisten, in welcher Art auch seine Pläne zur Ausführung gelangen, ob er insbesondere mit den zur Ausführung berufenen Hilfsarbeitern durch ein Gewaltsverhältnis verbunden ist (Kommandierung von Sträflingen oder von Soldaten), oder ob er mit denselben im Vertragsverhältnis steht: und einerlei, ob dies Vertragsverhältnis der gewöhnliche Individualvertrag ist, sei es mit dem einzelnen Arbeiter oder mit einem Unternehmer, der selbst seine Hilfskräfte annimmt, oder ob es ein Kollektivvertrag ist. Dergleichen Unterschiede — man denke auch an die Art der

Ausfindigmachung des Unternehmers oder der Arbeiter, das Submissionswesen, die Heranziehung ausländischer Arbeiter u. s. w. — können socialpolitisch nicht unwichtig, finanziell bedeutsam sein, sind aber für das herzustellende Werk selbst nur von ganz untergeordneter Wichtigkeit.

Im Armenwesen ist es anders. Sachlich richtige Beschlüsse, sei es bezüglich der Unterstützung der einzelnen Armen, sei es bezüglich der Abgrenzung der Thätigkeit eines Vereins, oder bezüglich der Bestimmung der Aufgaben der unteren Armenbeamten, werden nicht nur unrichtig, sondern schädlich; schaffen nicht nur die beabsichtigte Linderung der Not *nicht*, sondern bewirken ein Abwenden der bedürftigen Bevölkerung von der Armenpflege, und infolgedessen steigende Not und steigende Verbitterung, — *wenn sie in einer Art ausgeführt werden*, die mit den Aufgaben der Armenverwaltung in Widerspruch steht und die Gefühle oder selbst Vorurteile der Bedürftigen verletzt. Gegen diese, den Zweck der Armenpflege aufhebenden Wirkungen verschwinden die anderen Nachteile völlig, die mit der unrichtigen Ausführung verbunden sein mögen (die Erhöhung der Ausgaben u. s. w.). Wenngleich also die Armenverwaltung die Verpflichtung, bei jeder Maßnahme den bestehenden socialpolitischen Konflikt zu beachten, nicht etwa allein oder in höherem Grade hat, als andere Verwaltungen — auch die übrigen Zweige der städtischen und staatlichen Verwaltung können ihn, z. B. bei Beordnung ihres Verhältnisses zu ihren Arbeitern u. s. w., nicht unbeachtet lassen — so ist doch die Verpflichtung zur socialen Ausgestaltung, d. h. *zur Anpassung ihrer äußeren Formen an die bestehenden socialen Verhältnisse* für die Armenverwaltung ganz besonders naheliegend und dringend. Dieser Erwägung verdankt das sogenannte Elberfelder System (das ja bekanntlich lediglich das alte System der kirchlichen Armenpflege ist, wie es sich insbesondere in der Gemeindeverwaltung der protestantischen Städte entwickelt hat) seine Verbreitung. Vielleicht mag diese Verbreitung durch die irrige Annahme gefördert worden sein, als bestehe wirklich auch jetzt noch ein engerer Zusammenhang zwischen den gut situierten Bürgern im eigenen Haus oder in den teuren Mietwohnungen und Werkstätten, und der auf monatlich lösbare Mietkontrakte angewiesenen und deshalb innerhalb des Stadtbezirkes fluktuierenden Arbeiterbevölkerung; vielleicht mag sogar vielfach die Idee bestanden haben und noch bestehen, als könne der persönliche Verkehr zwischen Armenpflegern und Armen an sich die socialen Gegensätze mindern. Immerhin aber ist zugegeben, daß ein besserer Weg, um wenigstens eine gewiss Kenntnis von den Verhältnissen der ärmeren Bevölkerung bei den Vermögenden zu verbreiten, als eben das sogenannte Elberfelder System, d. h. die Heranziehung der Begüterten zur Arbeit in der Armenpflege, bisher nicht gefunden ist. Alle Unterfragen (Patronatssystem oder Pflegschaftssystem? Mitwirkung der Frauen als Armenpflegerinnen oder lediglich zur Unterstützung der Armenpfleger?) hängen mit diesem Hauptzweck zusammen, und der oft aufgeworfene Zweifel: ob berufsmäßige Armenpfleger die Untersuchung der Verhältnisse nicht rascher und sicherer bewerkstelligen und bei Ausmessung der Unterstützungen vielleicht sparsamer sein würden, als die ehrenamtlichen Armenpfleger — mag

zwar vom Standpunkte der ſpeciellen Reſſortintereſſen ſeine Berechtigung haben, aber es iſt ſicher, daß die Ausſchaltung der ehrenamtlichen Elemente aus der öffentlichen Armenverwaltung, die Reducierung der ehrenamtlichen Thätigkeit auf die private Armenpflege, ſocialpolitiſch ein Nachteil wäre, weil ſie gerade denjenigen Kreiſen, welche infolge ihrer äußeren Verhältniſſe zur Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung (in Schule und Kirche, in Stadtverordneten-Verſammlungen, Vereinsvorſtänden u. ſ. w.) imſtande ſind, die beſte Gelegenheit nehmen würde, ſich mit eigenen Augen über die Lage der Unbemittelten zu unterrichten.

Aber nicht nur aus der Organiſation der öffentlichen, ſondern auch aus der der privaten, kirchlichen und ſtiftungsmäßigen Armenpflege müſſen die Spuren der früheren Auffaſſung verſchwinden, welche in der Armut einen dauernden, weſentlich unveränderlichen Zuſtand erblickte und die *Unterſtützten von den Unterſtützenden gewiſſermaßen dauernd trennte*.

Wenn aber die neuere, von der klareren Erkenntnis der ſocialen Zuſammenhänge beherrſchte Anſchauung in der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege zur Einſchaltung des ehrenamtlichen Elementes führt, ſo muß ſie in der *privaten Armenpflege* umgekehrt zur ſtärkeren Betonung der *berufsmäßigen Thätigkeit* führen. Die Verteilung von Almoſen, die aus gutem Herzen und in allen den Fällen geübt wird, die zufällig dem Gebenden entgegentreten, bei der es weniger auf Unterſuchung des Falles als auf Befriedigung des Wohlthätigkeitsſinnes oder gar auf die raſche Beſeitigung läſtiger Bittſteller ankommt, muß verſchwinden zu Gunſten der planmäßig geübten Verteilung von Unterſtützungen, die allein Armenpflege in techniſchem Sinne iſt. Größere Stiftungen und Vereine, welche Anſtellung von Rechnungsbeamten ꝛc. als eine ganz ſelbſtverſtändliche Sache anſehen, werden auch die Anſtellung von beruflich thätigen Armenbeamten nicht vermeiden können. Die Mitarbeit der Vereinsmitglieder ꝛc. — gewiſſermaßen die ehrenamtliche Arbeit innerhalb des Vereins — iſt damit natürlich nicht ausgeſchloſſen.

§ 11. Von einer ſocialen Ausgeſtaltung der Armenpflege muß aber nicht nur geſprochen werden, wenn es ſich um Auswahl der ausführenden Organe handelt, ſondern namentlich auch bei Beſtimmung der *Aufgaben der Leitung der Armenverwaltung*. Kein Reſſort ſteht den Fragen ſo nahe, welche den Gegenſtand des ſocialpolitiſchen Kampfes bilden. Die Gewerbegerichte und die Arbeitsvermittelungsſtellen, an die gleichfalls noch gedacht werden könnte, ſtehen gleichſam mitten im Schlachtfeld und überſehen daher nur das Stück des Kampfes, das ſie unmittelbar berührt, den Gegenſatz zwiſchen Lohnarbeitern und deren Arbeitgebern. Die Wohnungsfrage, die Erziehungsfrage, die Hausratsfrage, die Hauspflege, die Verhältniſſe der Alten, die Not der kleinen Handwerker u. ſ. w. liegen außerhalb ihres Geſichtsfeldes. Gerade hierauf aber beziehen ſich die Erfahrungen der praktiſchen Armenpflege, und dieſe Erfahrungen dürfen nicht lediglich innerhalb des Reſſorts gewiſſermaßen verborgen werden. Während daher bei den übrigen Zweigen der ſtädtiſchen Ver-

waltungen sich der Aufgabenkreis schärfer abgrenzen läßt, ist die Armenverwaltung vielfach geradezu genötigt, über ihr „Ressort" hinauszugehen. In einer Stadt, in der Wohnungsnot herrscht, oder in der Verwahrlosung der Kinder infolge des Mangels an genügend beaufsichtigten Spielplätzen, an Kinderhorten u. s. w. hervortritt, oder in der besonders schlecht bezahlte Arbeiterkategorien häufig Unterstützungen in Anspruch nehmen, wird sich die Armenverwaltung der Aufgabe nicht entziehen können, auf die betreffenden Thatsachen aufmerksam zu machen. Sie müßte daher von der Centralverwaltung nicht nur gehört werden, wenn eigentliche Armenfragen (Abgrenzung der Distrikte, Bewilligung der erforderlichen Geldmittel, Einrichtung von Hospitälern, Armenhäusern u. s. w.) in Verhandlung stehen, sondern sie muß in der Lage sein, innerhalb der Centralverwaltung selbst bei geeigneter Gelegenheit ihre Beobachtungen geltend zu machen. Sie müßte bis zu einem gewissen Grade das leisten, wofür vielfach (z. B. von Brandts und Weber, — Schriften der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen, Heft 12) die Schaffung besonderer Verwaltungsstellen („socialer Beigeordneter") gefordert ward.

Beispiele, wie Erfahrungen aus der Armenpflege innerhalb anderer Zweige der städtischen Verwaltung zur direkten Anwendung kommen, könnten leicht gebracht werden. Es mag nur erinnert werden an die zur Verhütung der Verdienstlosigkeit im Winter wünschenswerte Verlegung geeigneter Arbeiten aus dem Sommer in die ungünstigere Jahreszeit, und an die hiermit verwandte, aber nicht identische Frage der richtigen, den socialpolitischen Anforderungen wie den Bedingungen der Armenpflege entsprechenden Beordnung der Notarbeit, d. h. der Unterstützung Arbeitsloser durch Arbeit anstatt durch andere Gaben. Ferner kann die Frage der Vergebung der städtischen Arbeiten, insbesondere die Berücksichtigung der kleinen Handwerker neben der Großindustrie erwähnt werden, des weiteren die Beachtung der besonderen Lage der unbemittelten Klassen bei Abstufung und Erhebung der Gebühren (Wassergeld, Schulgeld u. s. w.), bei Herstellung von Kinderhorten und Lesehallen oder von besonderen Schulabteilungen für schwachbefähigte, stotternde Kinder und dergleichen mehr.

Daß alle derartigen Dinge wesentlich gefördert werden können, wenn sie, ehe mit bestimmten Vorschlägen an Stadt und Staat herangetreten wird, bereits im kleinen durch Veranstaltungen von Vereinen u. s. w. gefördert worden sind und daß die private Armenpflege in dieser Förderung eine wichtige Aufgabe findet, ist bereits gesagt worden.

---

§ 12. Wenn ich hiernach einige Sätze aufstelle, mit denen ich dies Referat beschließe, so geschieht es lediglich, um der Diskussion einen Stützpunkt zu geben, nicht, um für alle Einzelheiten unbedingte Zustimmung zu fordern. Das Referat mußte sich über das ganze Gebiet der Armenpflege verbreiten und hat dies Gebiet sogar vielleicht größer erscheinen lassen, als vielfach angenommen wird. Möge die Hervorhebung der Richtpunkte, welche für diese Übersicht leitend waren, dafür sprechen, daß auch Unter-

suchungen, die zur monographischen Vertiefung in ihren Gegenstand wegen des Umfanges desselben nicht gelangen, doch vom Vorwurf der Oberflächlichkeit frei bleiben können.

I.

Armenpflege und Socialpolitik sind den Arbeitsgebieten, den Arbeitsmethoden und dem Ziele nach verschieden; sie berühren sich aber insofern, als socialpolitische Fortschritte auf wirtschaftlichem Gebiet die Beschaffung von mehr als dem unentbehrlichen Unterhalt für die beteiligten Volkskreise bezwecken, sodaß innerhalb ihres Bereichs die Armenpflege nur noch für ausnahmsweise Verhältnisse (Unglücksfälle, verschuldete Armut) notwendig sein wird.

II.

Die Notwendigkeit der Armenpflege tritt ein, wenn der Unterstützte weder aus seinem Privateigentum, noch aus seiner Arbeit, noch durch seine Familie die Existenzmittel erhalten kann. Aufgabe der Armenpflege ist die Unterstützung den Ursachen und dem Umfang der Not, aber auch den besonderen Verhältnissen des Verarmten anzupassen.

Im Gegensatz hierzu will die Socialpolitik die durch die Besitzunterschiede hervorgerufenen Klassengegensätze durch solche generelle Maßnahmen thunlichst ausgleichen, welche auf die bessere Befriedigung der materiellen, kulturellen und öffentlichrechtlichen Anforderungen der unbemittelten Klassen hinzielen. Die Wirkungskreise beider Aufgabegebiete schneiden sich also dann, wenn durch socialpolitische Maßnahmen einzelnen Bedürfnissen der unteren Klassen Genüge geleistet werden soll, zu deren Befriedigung Privateigentum, Arbeitsgewinn oder Familienhilfe nicht nur im einzelnen Fall, sondern regelmäßig oder vielfach nicht ausreichen.

III.

Da socialpolitische Maßnahmen nicht nur die Unterstützung Einzelner, sondern die Milderung der zwischen den verschiedenen Volksklassen bestehenden, dem Gedeihen des Staates schädlichen Gegensätze zur Aufgabe haben, so sind sie im Interesse der Allgemeinheit erstrebenswerter als Maßregeln der Armenpflege.

Solange die Armenpflege das einzige Mittel ist, welches den unbemittelten Arbeitsunfähigen und Familienlosen zur Gewinnung des notwendigsten Unterhaltes gegeben ist, ist es ihr erschwert, in richtiger Art zu individualisieren. Aufgabe der Armenverwaltung ist es daher, neben möglichst vollkommener Organisation der Armenpflege solche socialpolitischen Maßregeln anzuregen, durch welche den einzelnen Kategorien der Besitzlosen der Unterhalt auch im Falle der unverschuldeten Erwerbslosigkeit gesichert ist. Der organisierten Privatarmenpflege fällt hierbei namentlich zu die Erprobung und Vorbereitung der socialpolitischen Maßnahmen durch die Vereinsthätigkeit und bei Verwaltung der

Anstalten und Stiftungen. Die Organisation der gesamten Armenpflege (der öffentlichen wie der privaten) muß derart gestaltet werden, daß sie die Unbemittelten mit den Begüterten soweit möglich in direkte persönliche Berührung bringt.

IV.

Anwendungen der obigen Sätze sind z. B.

a. Offene Armenpflege.

Die ungenügende Beachtung der wirtschaftlichen Vorbedingungen für das Gedeihen des Familienlebens, die namentlich zum Ausdruck kommt in der ungenügenden Wohnungsfürsorge, in dem ungenügenden Schutze des Hausrats (gegen Pfändung durch die Gläubiger und gegen leichtfertige Verschleuderung durch einen der Eheteile), aber auch in den ungenügenden Vorkehrungen gegen Unterbrechungen im Arbeitseinkommen des Ehemannes und in der Hausarbeit der Ehefrau, ist eine der wesentlichsten Ursachen der Verarmung. Die socialpolitischen Gesetze (Krankenversicherung u. s. w.), welche wenigstens für die Lohnarbeiter die Fortdauer des Arbeitseinkommens im Fall von Krankheit u. s. w. sichern, haben einer wichtigen Ursache der Verarmung entgegengearbeitet. Weitere socialpolitische Maßnahmen, welche die Besserung der Wohnungsverhältnisse, den Schutz des Hausrats, den Schutz des Haushalts gegen vorübergehende Arbeitsbehinderung des Ehemannes (Befreiung des Arbeitslohns und Arbeitseinkommens von außerordentlichen Ausgaben) oder der Frau (Hauspflege) bezwecken, sind vom Standpunkte der Armenpflege aus dringend notwendig und müssen von der Armenverwaltung angeregt werden.

b. Geschlossene Armenpflege.

Die Ergänzungen der Krankenpflege durch Pflege während der Rekonvalescenz (Fürsorge für Genesende) und des Alters (Altenheime), sowie durch Verhütung des Eintretens von Krankheitsfällen (insbesondere durch Sicherung der nötigen Erholung für Wöchnerinnen oder für Leute, die in ungesunden Verhältnissen arbeiten) sind Anforderungen, die von der Armenpflege nur ausnahmsweise erfüllt werden können, deren allgemeine Bereitstellung durch socialpolitische Maßnahmen aber im speciellen Interesse der geschlossenen Armenpflege durchaus erforderlich ist.

c. Kinderpflege.

Aufgabe der Armenpflege ist die Fürsorge für Kinder, deren Ernährer nicht mehr leben oder thatsächlich infolge Krankheit, Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen u. s. w. ihre Pflichten nicht erfüllen. Jede Verstärkung dieser Pflege durch häufigere Übernahme der Fürsorge für verwahrloste oder gefährdete Kinder, Lehrlingsfürsorge u. s. w. ist zwar aus erziehlichen und volkswirtschaftlichen Gründen zu begrüßen; der Grund-

ſatz der Armenpflege, daß verſchuldete Armenfürſorge anders behandelt werden ſollte als unverſchuldete und daß die leichtſinnige Inanſpruchnahme von Armenpflege mit Nachteilen für den Empfänger verknüpft sein darf, ſollte aber, bezüglich der Eltern, welchen die Abnahme der Kinder zum Vorteil gereicht, nicht außer Acht gelaſſen werden.

d. Armenverwaltung.

Die Armenverwaltung hat als Teil der ſtädtiſchen Verwaltung die im Intereſſe der Unbemittelten notwendigen oder wünſchenswerten ſocialpolitiſchen Einrichtungen anzuregen und ſollte ſtets gehört werden, wenn Einrichtungen, welche auf die Lage der unbemittelten Klaſſen einwirken, getroffen werden ſollen.

Die sociale Ausgestaltung der Armenpflege.

Mitbericht

von

Dr. Soetbeer,
Stadtrat in Kiel.

Bereits im Jahre 1887 kam es auf der Jahresversammlung in Magdeburg gelegentlich der Verhandlungen über den von v. Reitzenstein erstatteten Bericht „Über den Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege" zu einem wenn auch kurzen, so doch sehr lebhaften Meinungsaustausch über die Beziehungen der Socialpolitik zur Armenpflege. Während auf der einen Seite vor einem allzuweiten Hinübergreifen aus dem Gebiete der Armenpflege in das der Socialpolitik gewarnt und die Ansicht vertreten wurde, die Socialpolitik dürfe nur so nebenher behandelt und in den Gesichtskreis der Betrachtung gezogen werden, wurde ganz entgegengesetzt von der anderen Seite auf den untrennbaren Zusammenhang und die wechselseitige Ergänzung der Socialpolitik und der Armenpflege und die daraus sich ergebende Notwendigkeit der gemeinsamen Betrachtung mit Nachdruck hingewiesen. Später ist die Einwirkung der socialen Gesetzgebung, insbesondere der Arbeiterversicherungsgesetze, auf die Armenpflege wiederholt Gegenstand der Verhandlungen des Vereins gewesen. Das gegenwärtige Thema weist wiederum mit seinem Wortlaut ganz besonders auf die sociale Seite der Armenpflege hin.

Aber was bedeutet das vielgebrauchte und oft mißbrauchte Wort „social" in diesem Zusammenhange und was haben wir unter „socialer Ausgestaltung der Armenpflege" zu verstehen?

Wenn wir die Arbeiterversicherungsgesetze, das Krankenversicherungs-, das Unfallversicherungs- und das Invalidenversicherungsgesetz *socialpolitische* Gesetze nennen, so thun wir es insbesondere um deswillen, weil sie dem Arbeiter für den Fall der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit und der Erwerbsbeeinträchtigung einen *Rechtsanspruch* auf angemessene Unterstützung gewähren, während er ohne dieselbe zumeist der Armenpflege

anheimfallen würde. Auf letztere hat er keinerlei Rechtsanspruch. Dies ist ein wissenschaftlich feststehendes und nach Lage der heutigen Gesetzgebung unanfechtbares Dogma. Zwar die Gemeinde hat die Pflicht, den Hilfsbedürftigen zu unterstützen, und der Pflicht auf der einen Seite pflegt in der allgemeinen Rechtsordnung ein Recht auf der anderen Seite gegenüberzustehen. An einem korrespondierenden Recht fehlt es hier indessen völlig. Denn falsch wäre es, dieses Recht in der dem Staate zustehenden Zwangsbefugnis zu suchen, die Gemeinde zur Erfüllung der Unterstützungspflicht anzuhalten, falsch um deswillen, weil die Gemeinde nur als Organ des Staates handelt, welchem diese Unterstützungspflicht an sich selbst obliegt und der dieselbe nur aus finanziellen und Zweckmäßigkeitsgründen den Gemeinden auferlegt hat.

Es kann hier nun aber wohl nicht die Aufgabe sein zu untersuchen, inwieweit eine rechtliche Ausgestaltung der Armenpflege möglich oder wünschenswert ist, obschon auch nach dieser Seite manches zu erörtern wäre. Man wird es beispielsweise kaum verständlich finden und noch viel weniger den Betroffenen begreiflich machen können, weshalb die Arbeiterwitwe mit ihren unmündigen Kindern, deren Ernährer auf der Baustätte von einem tödlichen Unfall betroffen wird, einen Rechtsanspruch auf Unterstützung hat, während die andere, deren Ehemann auf dem Nachhausewege von der Arbeit von einem Schlage tödlich gerührt wird, völlig leer ausgeht und lediglich auf öffentliche — entehrende — Armenpflege angewiesen ist. Diese Ungleichheit wird um so härter scheinen, je mehr sich die Grenze, ob ein Unfall vorliegt oder nicht, verwischt. Man denke: der landwirtschaftliche Arbeiter wird hinter dem Pfluge gehend oder an der Dreschmaschine arbeitend vom Gewitter überrascht und vom Blitz erschlagen. Hier liegt ein Betriebsunfall vor, weil die Art der Beschäftigung die Blitzgefahr erhöhte. Tritt aber derselbe Arbeiter in das direkt anliegende Haus und wird hier vom Blitz getroffen, so liegt kein Betriebsunfall vor, weil, wie das Reichsversicherungsamt völlig zutreffend ausführt, die Gewittersgefahr an sich nicht mit dem Betriebe im Zusammenhange steht, der Aufenthalt im Hause aber auch den wirksamsten Schutz gegen eine solche gewährt. Im ersteren Falle erhält die Witwe also eine Rente, im letzteren hat sie nichts zu beanspruchen [1].

Es ist nun völlig klar, daß in den eben erwähnten Fällen die Armenunterstützung eine ganz verschiedene und von einem anderen socialen Gesichtspunkte beherrschte sein muß, als wenn sie einer durch eigenes Verschulden — Trunksucht, Liederlichkeit, Arbeitsscheu — heruntergekommenen Person gewährt wird. Dies führt uns zu einer neuen Bedeutung des Wortes „social".

Wir verstehen unter Socialpolitik in diesem Sinne diejenigen Maßnahmen des Staates oder der Gemeinde, welche darauf abzielen, die wirtschaftliche Lage der sogenannten arbeitenden Klassen zu heben, die

[1] Hier wird nur die schon oft geforderte allgemeine Witwen- und Waisenversicherung wirksam Hilfe schaffen.

gesellschaftlichen Gegensätze auszugleichen und die Errungenschaften des Fortschritts der Kultur, der Wissenschaft möglichst allen, insbesondere auch den unteren Volksschichten zugänglich zu machen.

Hierher gehören zunächst wiederum die Arbeiterversicherungsgesetze, insofern sie die Arbeiter vor der Armenpflege bewahren und sie nicht nur auskömmlicher unterstützen, sondern auch gesellschaftlich vor den nachteiligen Folgen der Armenpflege schützen, ferner das weite Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung — Truckverbot, Sonntagsruhe, Kinderarbeit, Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen, Werkstättenhygiene u. a. m., endlich die gesamte Wohlfahrtspflege — Wohnungswesen, Sonntagsheim, Haushaltungsschulen, Volksküchen, Volksbäder, Lesehallen u. s. w. Es wird also des weiteren zu untersuchen sein, inwieweit nach diesen Richtungen hin die Armenpflege in ihren einzelnen Zweigen social ausgestaltet werden kann und muß.

Schließlich begreift auch die sociale Fürsorge diejenigen Bestrebungen in sich, welche direkt darauf abzielen, den wirtschaftlichen Niedergang zu verhindern und die Armenpflege entbehrlich zu machen und auszuschalten. Hierhin sind zu rechnen: die Errichtung und Unterhaltung von Arbeitsnachweisen, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit, Veranstaltungen zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses u. s. w. Man spricht hier meist von sogenannter vorbeugender Armenpflege. In Wirklichkeit handelt es sich aber dabei gar nicht um Armenpflege, sondern um Einrichtungen, welche, wenn sie auch oft im Hinblick auf dieselbe getroffen und teilweise wie z. B. die öffentlichen Leihhäuser aus der Armenpflege hervorgegangen sind, inzwischen infolge des fortschreitenden socialen Verständnisses eine völlig selbständige Bedeutung erlangt haben und mit eigenartigen Funktionen neben die Armenpflege getreten sind.

Übrigens braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden, daß im vorstehenden keineswegs eine erschöpfende Darstellung des Begriffes „social", wenn solches überhaupt möglich ist, hat gegeben werden sollen. Lediglich inbezug auf die Armenpflege mußte der Versuch einer Erläuterung gemacht werden. Ebensowenig ist eine genaue Abgrenzung angängig, da die Gebiete sich vielfach berühren und ineinander übergehen.

Die sociale Ausgestaltung der offenen Armenpflege.

Wenn wir die zahlreichen Schriften unseres Vereins durchblicken und die Verhandlungen verfolgen, wenn wir wahrnehmen, wie allerorten und jederzeit auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege sowohl wie dem der privaten oder korporativen Wohlthätigkeit die mannigfachsten Einrichtungen und Veranstaltungen getroffen werden, die berufen sind, die Lage der unteren Klassen zu heben, ihre Sorgen ihnen abzunehmen oder zu lindern, Veranstaltungen, an die früher kein Mensch gedacht hat und die man zum Teil als unvernünftig verspottet haben würde, so könnte man zu der Meinung kommen, daß wir in der That bereits einen hohen Grad der Entwicklung erreicht und es schon herrlich weit gebracht hätten. Dem ist offenbar aber nicht so. Noch 1897 sagt

Herkner[1]: „So erheblich die öffentliche Armenlast erscheinen mag, der Zustand unserer Armenpflege kann vom socialpolitischen Standpunkte keine Befriedigung erzielen. Von der Reform der Armenpflege ist viel die Rede, zumeist aber nur in dem Sinne, daß eine bessere Verteilung der Lasten unter die verpflichteten Verbände und namentlich eine Unterstützung durch die Staatsfinanzen erfolgen möchte. Im übrigen wird das Urteil über die Güte einer Armenverwaltung nach der Höhe ihrer Ausgaben gefällt und zwar gilt die Armenpflege für desto besser, je weniger sie kostet.

. . . . Die erste Frage ist vielmehr die, ob auch alle Personen das Maß öffentlicher Fürsorge wirklich erhalten, das ihnen die Gesetzgebung zuspricht. Leider begegnet man in der Litteratur der Armenverwaltung nur selten der Auffassung, daß die Armen nicht nur als Objekte, sondern auch als Subjekte anzusehen sind, deren Urteil über die Art und Weise der ihnen gewährten öffentlichen Unterstützung ebenfalls einzuholen wäre. Derjenige, der eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in der Form der Armenpflege erhält, gilt bei uns, praktisch betrachtet, immer noch als rechtlos. Er hat einfach dankbar hinzunehmen, was ihm gewährt wird.

. . . Wir können nun keinen Grund finden, der die Gesellschaft berechtigen würde, denjenigen seiner staatsbürgerlichen Rechtspersönlichkeit mehr oder weniger zu entkleiden, welchen widrige Schicksale ohne eigenes Verschulden in Not versetzt haben. Zudem wird dieser Grundsatz auch nur dort zur Anwendung gebracht, wo es sich um Armenunterstützungen handelt. Andere Unterstützungen auf Kosten der Gesamtheit wie z. B. Getreidezölle, Zucker- und Branntweinprämien, Grundsteuererlässe u. dgl. werden ohne jede entehrende Bedingung zugestanden. Warum also eine so große Härte gerade dort, wo es sich um die am meisten bedürftigen Volksgenossen handelt? Es wird allerorts die Individualisierung in der Armenpflege gefordert. Nichts kann berechtigter sein als dieser Gesichtspunkt. Allein über der Individualisierung ist eine generelle Unterscheidung vergessen worden, auf die sehr viel ankommt, nämlich die Unterscheidung in Arme, die infolge eigener Fehler, und in solche, die ohne eigenes Verschulden die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Diese Sonderung kann ohne Zweifel häufig recht große Schwierigkeiten bereiten. Aber sie muß erfolgen, wenn die Armenpflege mit den vorgeschrittenen socialen Anschauungen in Übereinstimmung gebracht werden soll. Im allgemeinen ist unsere Armenpflege lediglich auf die erstgenannte Gruppe, deren Armut als verschuldete anzusehen ist, zugeschnitten . . . Nun wird man einen Trost in dem Gedanken finden, daß ja neben der öffentlichen Armenpflege auch noch eine ausgebreitete private Wohltätigkeit bestehe und die Mängel der ersteren ausgleiche. Aber gerade darin liegt die Härte unserer Zustände, daß selbst unverschuldete Verarmte den demütigenden Weg des Almosenbettelns einschlagen müssen."

[1] Die Arbeiterfrage. Zweite Auflage. Berlin 1897. S. 433.

Wenn wir diesen Ausführungen auch nicht in allen Punkten beipflichten können, so werden wir doch nicht umhin können, einen berechtigten Kern rückhaltlos anerkennen zu müssen. Und dieser liegt einmal in der Notwendigkeit einer generellen Unterscheidung zwischen *verschuldeter* und *unverschuldeter* Armut und sodann in der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Bemessung der Unterstützung. Es ist eine sociale Ungerechtigkeit, das Maß der Unterstützung in beiden Fällen nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen. Wer allerdings in der öffentlichen Armenpflege lediglich ein notwendiges Übel sieht, welches so bald wie möglich beseitigt werden muß, wird bestrebt sein müssen, dieses Übel aufs thunlichste zu beschränken und die Armenpflege so abschreckend wie irgend angängig zu gestalten, damit sie möglichst wenig in Anspruch genommen werde. Solange wir indessen mit der Armenpflege als einem notwendigen und wichtigen Zweig der kommunalen Verwaltung auf absehbare Zeit zu rechnen haben, müssen wir sie auch in einem Geiste ausüben, welcher den fortschreitenden socialen Anschauungen Rechnung trägt. Nur dann hat sie eine Daseinsberechtigung und kann ihre Aufgabe erfüllen, die Socialpolitik in wirksamer Weise zu ergänzen und zu fördern, wie sie andererseits auch von der ersteren mannigfach günstig beeinflußt wird.

Allerdings befinde ich mich mit meiner Forderung einer generellen Unterscheidung zwischen verschuldet und unverschuldet Verarmten im Widerspruch mit den Anschauungen, welche in dem dem Verein erstatteten Bericht über das Existenzminimum in der Armenpflege von dem Referenten Beigeordneten Dr. Schmidt-Mainz vertreten worden sind und in den Verhandlungen auf der Jahresversammlung in Nürnberg 1898 Ausdruck gefunden haben (Heft 39 S. 9 ff., S. 98 ff.). Einen etwas abweichenden Standpunkt hat schon der damalige Mitberichterstatter eingenommen (Mitbericht von Cuno dass. S. 109). Der Verein selbst hat keine bestimmte Stellung hierzu genommen, wenn er auch durch die angenommenen Leitsätze bezüglich der Anrechnung der Invaliden- und Altersrenten auf das Existenzminimum indirekt eine billige Rücksichtnahme zugestanden hat. Es erscheint mir indessen in Anlaß des gestellten Themas, welches besonders die sociale Seite der Armenpflege betont, geboten, daß der Verein diese Frage nochmals einer eingehenden Betrachtung unterzieht und eine Entscheidung herbeiführt.

Es ist gesagt worden, die Armenpflege gewähre ein Recht, welches, wenn auch nicht gerichtlich, so doch auf dem Verwaltungswege erstritten werden könne, dieses Recht müsse aber für alle gleich sein und es könne dem einen nicht gewährt werden, was dem andern versagt werde. Aus diesem Grunde sei für die öffentliche Armenpflege ein Unterscheiden unter Würdigen und Unwürdigen unzulässig. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß zwar die *Unterstützungspflicht* der Gemeinde allen Bedürftigen gegenüber gleichmäßig besteht, daß aber die *Art* der Unterstützung sowohl der Form wie der Höhe nach notwendig eine unterschiedliche Behandlung erfordert und daß gerade die genannte Unterscheidung zwischen Würdigen und Unwürdigen, zwischen verschuldeter und unver-

schuldeter Armut ein soziales Moment in die Armenpflege hineinträgt, ohne welche meines Erachtens die öffentliche Armenpflege ohne Schaden zu nehmen auf die Dauer nicht bestehen kann. Diese Unterscheidung liegt in der menschlichen Natur begründet und wird thatsächlich schon von den meisten Armenverwaltungen befolgt. Eine Armenverwaltung, welche unterschiedslos mit ein und demselben Maße messen wollte, würde sich notwendig dem Vorwurfe der größten Willkür aussetzen und den Satz bewahrheiten, daß summum jus summa injuria ist. Im Grunde genommen ist übrigens diese scheinbare Generalisierung nur eine noch strenger durchgeführte Individualisierung, indem sich die Unterstützung noch mehr dem einzelnen Falle anpaßt und auf die persönlichen Verhältnisse der Hilfsbedürftigen gebührend Rücksicht nimmt.

Gewiß ist diese Unterscheidung im einzelnen Falle recht schwierig. Es kommen hier namentlich die wichtigen und für die Armenpflege zugleich unerfreulichsten Fälle vor, in denen der Ehemann arbeitsscheu oder ein Trunkenbold oder wo die Frau liederlich oder unordentlich ist, wo der Mann guten Verdienst hat, ihn aber statt seiner Frau zu geben in der nächstgelegenen Schänke vertrinkt, oder die Frau nicht hauszuhalten versteht und Hausrat und Kinder verkommen läßt. Auf der einen Seite liegt entschieden ein Verschulden vor, aber soll man den anderen Teil, soll man insbesondere die Kinder darunter leiden lassen? Gewiß nicht. Es handelt sich dann nur darum, gegen den schuldigen Teil mit aller Strenge vorzugehen. Gegen die Trunksüchtigen bietet nunmehr der § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches die geeignete Handhabe, nach welchem derjenige entmündigt werden kann, welcher infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt. Zur Stellung des Antrags auf Entmündigung ist nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, betreffend Änderungen der Civilprozeßordnung vom 22. September 1899 auch der Armenverband berechtigt, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle der Hilfsbedürftigkeit obliegt. Demnächst wird die Unterbringung des Entmündigten in eine Trinkerheilanstalt anzustreben sein. Es wäre wünschenswert, wenn die Armenverwaltungen von ihren Rechten mit Nachdruck Gebrauch machen wollten, denn es erfordert das Wohl des Gemeindewesens, daß solche Existenzen social unschädlich gemacht werden. Allerdings bleibt immer noch eine große Zahl von Fällen übrig, denen die Armenverwaltung machtlos gegenübersteht, in denen sie da unterstützen muß, wo sie lieber jede Unterstützung verweigern würde. Es sei ferner noch auf die Fälle hingewiesen, in denen Armenunterstützung nachgesucht wird, weil der Mann ihm angebotene Arbeit ablehnt. Sofern hier aber an Streikfälle gedacht wird, so wird deren praktische Bedeutung immer mehr abnehmen. Denn die Armenpflege hat es zumeist nur mit unständigen und ungelernten Arbeitern zu thun, bei denen Streiks nur selten vorkommen werden. Die gelernten und meist gut organisierten Arbeiter pflegen aber nur dann in einen Streik einzutreten, wenn sie sich finanziell stark genug dazu fühlen. Die fortschreitende soziale Gesetzgebung leistet auch hier der Armenpflege wirksame Hilfe, indem

sie die Befugnisse des Gewerbegerichts als Einigungsamt erweitert und dadurch die Möglichkeit baldiger friedlicher Beilegung der Streitigkeiten fördert.

Wird nun eine solche Unterscheidung gemacht, so muß weiter als eine sociale Ausgestaltung der Armenpflege gefordert werden, daß dem Armen nicht nur ein Existenzminimum, d. h. zu deutsch eine Unterstützung, welche ihm eben nur ermöglicht, sein Dasein zu fristen, sondern vielmehr eine auskömmliche Unterstützung gewährt werde. Sehr zutreffend stellt die Hamburger Armenordnung im § 35 als Aufgabe der Armenverwaltung hin, daß „schuldlos in Armut geratenen Personen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden müsse und sie durch Gewährung einer ganz unzulänglichen Unterstützung nicht lediglich vor dem Verhungern geschützt werden dürfen". Die Unterstützung muß eine solche sein, daß sie die Freude am Leben wach hält und einen Ansporn giebt, selbst vorwärts zu kommen und weiter zu streben. Sie soll nicht sofort ermäßigt werden, wenn sich die Frau bemüht, neben der Überwachung und Erziehung ihrer oft nicht geringen Zahl von Kindern etwas hinzuzuverdienen. Denn sonst verliert sie die Lust daran, wenn sie sieht, daß sie doch nichts erübrigen kann. Man soll den Sparsinn nicht gering schätzen und ihn nicht künstlich unterdrücken. Das Kind, welches sieht, wie die Mutter etwas zurücklegt, und sei es noch so wenig, wird, wenn es erwachsen ist, ebenso handeln. Fehlt es ihm aber an solchem Vorbilde, so wird es auch später nicht daran denken. Wie oft hat man doch auch Gelegenheit, glückliche Gesichter zu sehen, wenn die Armenkommission, was der Bezirk nicht konnte, über das Existenzminimum hinausgehend eine Unterstützung bewilligt. Man mitempfindet unwillkürlich die Freude und hat das sichere Gefühl, daß dieses Geld nicht schlecht angewandt ist, sondern durch eine sorgfältigere Erziehung der Kinder tausendfältige Früchte tragen wird. Diese Freude sollte man sich nicht nehmen lassen. Rechtliche Bedenken liegen nicht vor; denn es wird allgemein anerkannt, daß, wenn das Gesetz die Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts vorschreibt, dies nur das äußerste Maß dessen bezeichnet, welches nötigenfalls im Aufsichtswege erzwungen werden kann. Aber was hindert die Gemeinde, über dieses äußerste Maß im Interesse ihrer Gemeindemitglieder innerhalb angemessener Grenzen hinauszugehen? Gewiß nicht das Geringste. Verlangen wir doch sonst auch nicht von einem gut geleiteten Gemeinwesen, daß es sich nur auf die Erfüllung der unbedingt gesetzlich vorgeschriebenen allernotwendigsten Aufgaben beschränkt, sondern erwarten mit Recht, daß es darüber hinaus Einrichtungen socialer Fürsorge trifft, wie die Errichtung von Schulen für schwachbefähigte Kinder, Volksbäder, öffentliche Lesehallen, Arbeitsnachweise u. s. w. Und oft wird gerade vom Staate ein nicht geringer Druck hierauf ausgeübt.

Weshalb sollten wir also gerade bei der Armenpflege Halt machen? Bei den ohnehin scharfen socialen Gegensätzen, welche zwischen den Wohlhabenden und den Minderbegüterten, zwischen reich und arm bestehen, sollten wir uns hüten, durch eine unzureichende Armenpflege diese Kluft noch zu vertiefen. Für völlig verkehrt würde ich es aber halten, wenn die Armenverwaltung zu dem Hilfsbedürftigen sagen wollte: „Hier hast

du so viel, um vor dem Verhungern bewahrt zu sein, und nun geh hin und sieh zu, wo du das andere zum menschenwürdigen Dasein Erforderliche hernimmst.“ Dies würde in der That dazu führen, entweder den Almosenbettel in der schlimmsten Weise zu befördern oder die Wege zum Laster und Verbrechen zu ebnen. Einer solchen Verbindung zwischen Armenpflege und Wohlthätigkeit muß entschieden widersprochen werden. Viel besser ist es, wenn die Armenpflege da, wo es notthut, auch voll und ganz eintritt. Für die Wohlthätigkeit wird immer noch auf dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege oder der weiteren socialen Fürsorge ein überreiches Feld der Thätigkeit übrig bleiben.

Einige Bedenken gegen den hier vertretenen Standpunkt einer auskömmlichen Unterstützung könnten daraus hergeleitet werden, daß der hiernach verfahrende Armenverband Gefahr läuft, im Streitverfahren mit seinen Erstattungsansprüchen nicht durchzudringen. Ich schätze diese Gefahr indessen nicht hoch. Nach § 30 Abs. 3 des Unterstützungswohnsitzgesetzes richtet sich die Höhe der zu erstattenden Kosten nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen. Die Bedeutung dieser Bestimmung geht zwar zunächst nur dahin, daß für die Höhe der zu erstattenden Kosten nicht die Verhältnisse am Orte des erstattungspflichtigen Armenverbandes, sondern die Verhältnisse am Orte der vorläufigen Unterstützung maßgebend sein sollen. Es hat mittels derselben der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung nicht von jedem näheren Nachweise der Angemessenheit der geforderten Preissätze entbunden werden sollen, und es genügt nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen nicht ohne weiteres die Berufung auf festgesetzte Tarife u. s. w. Immerhin werden aber derartige von den zuständigen Gemeindebehörden getroffene Festsetzungen über das Maß der Unterstützung erheblichen, auch präjudizialischen Wert besitzen und nicht so leicht zu beseitigen sein. Zudem besteht ja auch nicht der wesentlichste Teil der Armenverwaltung in der Anmeldung und Ablehnung von Erstattungsansprüchen, und es würde sicherlich falsch sein, die große Masse der ortsgehörigen Armen unter der verhältnismäßig kleinen Anzahl der nicht Heimatsberechtigten leiden zu lassen.

Die Befürchtung, daß eine den socialen Verhältnissen Rechnung tragende und von socialen Gesichtspunkten geleitete Armenpflege die Kosten ins Ungemessene steigern würde, kann ich nicht teilen, und noch weniger vermag ich zuzugeben, daß irgendwie ungesetzlich auf Kosten der Steuerzahler gewirtschaftet würde. Da die Armenpflege zumeist von Armenpflegern ausgeübt wird, also von Leuten, welche selbst zu den Steuerzahlern gehören, so werden diese schon im eigensten Interesse genügend dafür sorgen, daß die Unterstützungen das Maß des Angemessenen und Notwendigen nicht überschreiten, und zudem bildet die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, insbesondere des Bundesamts für das Heimatwesen immerhin ein gewisses Korrektiv gegen zu weitgehende Bewilligungen. Im übrigen stellt das Armenbudget einen Teil des gesamten städtischen Haushaltungsplans dar. Es wird wie dieser nach gleichen Grundsätzen

von den zuständigen Behörden aufgestellt, soweit nötig durch die allgemeinen Steuern aufgebracht und der Armenverwaltung zur Verfügung gestellt, welche die Mittel im Namen und im Auftrage der Gemeindevertretung verwaltet und ausschließlich dieser hinsichtlich der Art der Verwaltung verantwortlich ist. Von einem Einspruchsrecht des einzelnen Steuerzahlers kann daher keine Rede sein. Gewiß wird die Steuerlast oft hart und drückend empfunden und auch die Aufwendungen für das Armenwesen tragen hierzu ihr gut Teil bei. Aber andere Steuern, wie beispielsweise die Schulsteuern, sind meistens sehr viel drückender, und zudem trifft die Steuer gar nicht einmal immer vorzugsweise den kleinen unvermögenden Bürger, sondern ebenso gut die mittlere und wohlhabendere Klasse derselben. Soweit sie aber dem ersteren zur Last fällt, wird sie von diesem um so eher willig ertragen werden können, als er sich sagen kann, daß er mit demselben Maß gemessen wird, wenn ihn unverschuldete Armut zwingt, den Weg der Armenpflege zu gehen. Der wohlhabende Bürger wird aber gewiß oft sehr viel lieber eine höhere allgemeine Steuer ertragen, wenn er dafür von der häufig sehr aufdringlichen und lästigen freiwilligen Wohlthätigkeitssteuer mehr verschont bliebe.

Auf der bereits erwähnten Jahresversammlung des Vereins wurde die unbedingte Anrechnung der Invaliden-, Alters- und Unfallrenten auf die Armenunterstützung als etwas mißliches und dem socialen Gefühl widersprechendes empfunden. Es wurde daher zu den Leitsätzen noch der ausdrückliche Zusatz beschlossen: „Doch hat ihre volle Anrechnung die Gewährung der richtig bemessenen öffentlichen Unterstützung zur unbedingten Voraussetzung."

Dieser Zusatz kann, sofern er nicht ganz dasselbe besagen soll als die im Vorsatz geforderte Bemessung nach dem Existenzminimum und in diesem Falle überflüssig wäre, doch nur die Bedeutung haben, daß die Unterstützung eben in besonderen Fällen auch über das Existenzminimum hinausgehen und auf Gewährung eines auskömmlichen Lebensunterhalts gerichtet sein soll. Es erscheint mir deshalb aber auch notwendig, daß dies offen ausgesprochen werde, und ich komme daher zum Schluß: eine im socialen Geist ausgeübte Armenpflege erfordert die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut und gebietet dementsprechend eine unterschiedliche Bemessung der Unterstützung, so zwar, daß bei unverschuldeter Armut an Stelle des Existenzminimums ein auskömmlicher Lebensunterhalt gewährt werden muß. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es notwendig, da wo Tarife oder Ausschlußsätze bestehen, in gewissen Zeitabschnitten entsprechend den fortschreitenden wirtschaftlichen Verhältnissen eine Revision vorzunehmen. Diese Revision kann zweckmäßig mit der Revision der ortsüblichen Tagelohnsätze verbunden werden, welche landesgesetzlich beispielsweise in Preußen durch die Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes spätestens von zehn zu zehn Jahren vorgeschrieben ist. Jedoch bedeutet dies nur den äußersten Termin, welcher nach Lage der jeweiligen örtlichen Verhältnisse zweckentsprechend abzukürzen ist.

Armenpflege und Wohnungswesen.

Zu den Aufgaben der Armenpflege gehört die Gewährung von Obdach. Voraussetzung zum armenrechtlichen Einschreiten bildet jedoch das Vorhandensein von Hilfsbedürftigkeit. Diese ist nicht ohne weiteres dann gegeben, wenn jemand ein Obdach nicht hat. Die Obdachlosigkeit muß vielmehr darin ihren Grund haben, daß jemand entweder keine Barmittel hat, sich ein Obdach zu verschaffen, oder daß er nicht die hinreichenden Kräfte besitzt, sich diese Barmittel zu verdienen. Hat jemand genügend Geld oder hinreichend Arbeit, um den Mietzins bezahlen zu können, vermag er aber trotzdem eine Wohnung, ein Unterkommen aus anderen Gründen nicht zu finden, insbesondere infolge Fehlens einer genügenden Anzahl von Wohnungen, so liegt eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht vor und die Gemeinde ist armenrechtlich nicht verpflichtet, für ein Unterkommen zu sorgen. Ob und inwieweit die Gemeinde trotzdem auch ohne eine solche Verpflichtung ein zwingendes Interesse daran hat, durch geeignete Maßnahmen für das Vorhandensein oder für die Herstellung solcher Wohnungen in genügender Menge zu sorgen, bildet einen wichtigen Teil derjenigen großen Wohnungsfrage, mit welcher sich derzeit fast ausnahmslos jedes einigermaßen in der Entwickelung begriffene Gemeinwesen zu beschäftigen hat. Diese Seite der Wohnungsfrage muß indessen aus der gegenwärtigen Betrachtung ausscheiden, da wir es hier ausschließlich mit der Gewährung des Obdachs als Akt der Armenpflge zu thun haben. Es leuchtet jedoch von selbst ein, daß die Thätigkeit der Armenpflege nach dieser Richtung wesentlich beeinflußt wird von dem jeweiligen Stande der örtlichen Wohnungsfrage selbst. Ich habe hier alle diejenigen Pflegefälle im Auge, in denen bare Unterstützungen in der Absicht gegeben werden, daß ein Teil derselben zur Bezahlung der Miete Verwendung finden soll, sei es, daß dieser Teil direkt an den Vermieter abgeführt, sei es, daß dies dem Unterstützten selbst überlassen wird. Sind nun an einem Orte genügend Wohnungen vorhanden, so wird es verhältnismäßig leicht sein, mit Hilfe der Unterstützungen angemessene Wohnungen zu finden. Anders wenn ein Wohnungsmangel sich bemerkbar macht. Die Mieten werden steigen und die bisher auskömmlich bemessene Unterstützung wird sich bald als nicht mehr ausreichend erweisen. Da aber die Unterstützungen auf die Dauer mit den steigenden Mieten nicht gleichen Schritt halten können, so wird eine Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse die notwendige Folge sein. Keller und Dachgeschosse, welche vordem ihres nicht mehr menschlichem Aufenthalte gedient haben, werden wieder bezogen. Die Vermieter machen von ihrem Hausrechte rückhaltlosen Gebrauch. Wer nicht pünktlichst im voraus die Miete zahlt, wird herausgesetzt. Die ganze Familie befindet sich mit ihrem Hausrat auf der Straße, und die Polizei, welche hier zunächst einzuschreiten berufen ist, wird genötigt sein, ein Auge zuzudrücken und Unterkunftsräume zuzulassen, welche unter normalen Verhältnissen als polizeiwidrig verboten werden müßten. Die Armenverwaltung ist gezwungen da Miete zu zahlen, wo sie von Rechts wegen jede Mietbeihilfe verweigern müßte. Sie macht sich notgedrungen

direkt zum Mitschuldigen und begünstigt die Aufrechterhaltung von Zuständen, welche social als im höchsten Grade gefährlich bezeichnet werden müssen.

Um so ernster erhebt sich daher die Frage, wie die Armenpflege hier, sei es vorbeugend, sei es helfend, eintreten kann. Blicken wir auf die Ursachen der Wohnungsnot, so wird es sich alsbald herausstellen, daß sie durch Faktoren bedingt wird, auf welche die Gemeinden meist ohne jeden maßgebenden Einfluß sind. Durch das Aufblühen der Industrie und des Handels werden große Arbeitermassen nach den Städten gezogen, für deren Unterbringung es an jeglicher Sorge fehlt. Die Baumaterialien steigen im Preise und vermindern die Lust am Bauen, das Geld wird knapp und der Zinsfuß erhöht sich und die Beschaffung der Baukapitalien wird dadurch erschwert. Dazu kommt, daß gerade die kleinen Wohnungen, wenn sie sich auch immer noch gut verzinsen und rentieren, doch mit sehr vielen Verdrießlichkeiten und Unannehmlichkeiten für den Hausbesitzer verbunden sind. Durch häufigen Wohnungswechsel werden sie stark abgenutzt und erfordern viele Reparaturen und eine intensivere Beaufsichtigung. Die Mieten gehen unregelmäßiger ein, Klagen und Exmissionen werden notwendig, kurz eine ganze Anzahl der verschiedenen Umstände vereinigt sich, um den Bau solcher Wohnungen weniger angenehm erscheinen und das Kapital sich andern Unternehmungen zuwenden zu lassen. Sehr oft tragen aber die Stadtverwaltungen ihrerseits direkt zu einer Verschärfung und Vermehrung der Wohnungsnot bei. Wie viele kleine Wohnungen fallen nicht den großen Straßendurchbrüchen zum Opfer! Wie oft werden gerade Häuser mit kleinen Wohnungen angekauft, um niedergelegt zu werden und die Straßen dadurch zu verbreitern. So sehr dies auch im Interesse des Verkehrs notwendig erscheint, so darf dabei doch nicht außer acht gelassen werden, wie viele Familien hierdurch ihres langjährigen Besitztums entkleidet und ihres Unterkommens, dessen sie sich vielleicht Jahrzehnte hindurch erfreut haben, beraubt werden. Zwar es werden Entschädigungen in entsprechendem Maße gezahlt, ob aber die Gelder wieder in Grundstücken und Häusern angelegt werden, darnach wird nicht gefragt: die hier Vertriebenen werden dort wieder Wohnung finden, aber andere werden dafür wieder räumen müssen und so einen weiteren Wohnungswechsel nach sich ziehen. Hier erscheint es nun als eine sociale Pflicht der Gemeinden, die in Betracht kommenden Verhältnisse nach allen Richtungen hin auf das sorgfältigste zu prüfen und auch die Rückwirkungen ihrer Maßnahmen auf die minderbemittelte und ärmere Bevölkerungsklasse zu beachten. Vor allem muß gefordert werden, daß die Gemeinden überall da, wo sie es in ihrer Macht haben, keine Niederlegungen von Wohngebäuden zulassen, ohne daß nicht vorher die Frage des Ersatzes geprüft und zur Erledigung gebracht wäre. Und hier wird es vor allem Aufgabe und Sache der Armenverwaltungsorgane sein, auf die etwaigen Folgen derartiger Maßnahmen und ihre Beseitigung rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Wichtiger erscheinen die positiven Maßnahmen, welche von der Armenverwaltung zur Beseitigung der Wohnungsnot und zwar sowohl

des Wohnungsmangels als auch des Wohnungselends getroffen werden können. Hier kann in der That der Bau eigener Wohnungen in Frage kommen. Ein solcher Versuch ist in Kiel gemacht worden. Es hatte die Beobachtung ergeben, daß es insbesondere alleinstehenden erwerbsunfähigen alten Personen fast unmöglich wäre, selbst bei einer Mietunterstützung von 8—10 Mark monatlich ein angemessenes Unterkommen zu finden. Sie bewohnten teilweise Räume, die so gesundheitswidrig waren, daß man sie dort auf die Dauer nicht gut belassen konnte, ohne doch andererseits die Möglichkeit oder die Aussicht zu haben, sie anderweit unterbringen zu können. So entschloß sich die Stadt für ihre Armenpfleglinge selbst Wohnungen zu bauen. Allerdings waren, wie eine Rundfrage bei sämtlichen Armenvorstehern ergab, die Meinungen anfänglich sehr geteilt. Abgesehen davon, daß manche das Bedürfnis insofern verneinten, als sie annahmen, daß eine genügende Anzahl kleiner Wohnungen vorhanden sei, wurden insbesondere folgende Bedenken laut: Die Armen könnten in der Regel gut und billig unterkommen, die Hauswirte behandelten sie gut, da sie ihrer Miete sicher wären. Sie genössen vielfach in reichem Maße die Mildthätigkeit ihrer Nachbarn und hätten mannigfache Gelegenheit, durch kleine Dienstleistungen bei den Hausbewohnern sich einige Unterstützung sei es in bar, sei es durch Empfangnahme von Speisen zu sichern. Dieser kleine Nebenverdienst würde mit sie fortfallen, und deshalb würden sie nicht gern ein städtisches Heim beziehen. Der Zwang der Hausordnung würde manche abschrecken und das Ganze könne bald den Charakter eines Armenhauses annehmen. Klatschsüchtige Weiber würden gar oft den lieben Frieden stören und das Heim in einen Kampfplatz verwandeln. Manch anderer würde einen Verlust erleiden, da ihm die Gelegenheit zum Abvermieten genommen sei. Den Pfleglingen selber würde die Sorge, sich um ein Obdach zu bemühen, allzu sehr genommen, was nicht wünschenswert sei. Die Armenunterstützungen würden erhöht werden müssen.

Auf der anderen Seite fand das Projekt warme Fürsprache. Es wurde der Gedanke mit Freuden begrüßt und eine solche Heimstätte als ein Segen für alte alleinstehende Arme bezeichnet. Es sei richtig, daß für unbemittelte alleinstehende Personen, sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts eine für sie geeignete Wohnung schwer zu haben sei und daß solche Wohnungen, bestehend aus einer Stube und einem Kochraum, meistens in abgelegenen Kellerräumen oder unter den Dächern der älteren Hinterhäuser der engeren Stadtteile sich befänden, wo Luft, Licht und Erwärmung recht mangelhaft seien. Deshalb sei ein solches Heim sehr notwendig. Die Inanspruchnahme von Armenunterstützung würde sich dadurch mindern, die Ausnutzung der gewährten Unterstützung in solchen Häusern, in denen seitens der Verwaltung auf Zucht und Ordnung gehalten werde, eine viel zweckmäßigere.

Mit der Zeit mehrten sich die Stimmen, welche sich für Errichtung eines eigenen Heims aussprachen, nachdem inzwischen infolge Niederlegens einer ganzen Anzahl kleiner Häuser die Wohnungsfrage eine immer brennendere geworden war, und schließlich wurde einstimmig

Erbauung eines Altersheims für etwa hundert alleinstehende Armenpfleglinge von der Armenkommission befürwortet. Die Stadtkollegien haben darauf 40 000 Mark für den Bau bewilligt. Derselbe befindet sich zur Zeit in der Ausführung und sieht 38 Einzelstuben mit Kochgelegenheit vor. Die Kosten für eine Wohnung sind einschließlich Platz auf 1053 Mark berechnet. Bei einer Jahresmiete von 120 Mark, welche ungefähr der durchschnittlichen Wohnungsentschädigung entspricht, würde sich eine Verzinsung des Kapitals von 8,4 % ergeben.

Gewiß lassen sich gegen die Erbauung derartiger Wohnhäuser durch die öffentliche Armenpflege gewichtige allgemeine Bedenken geltend machen. Zunächst erhebt sich schon die Frage, welche überall auf dem Gebiete des Wohnungswesens wiederkehrt: soll die Stadt überhaupt selbst als Konkurrentin auf dem Wohnungsmarkt auftreten? Schädigt sie nicht bei augenblicklicher Abhilfe auf die Dauer dadurch, daß sie die Baulust mindert, während sie im Gegenteil bestrebt sein müßte, dieselbe nach Möglichkeit zu beleben? Ladet sie sich nicht eine unabsehbare Last auf und läuft sie nicht Gefahr, recht empfindliche finanzielle Einbußen zu erleiden, wenn einmal der Wohnungsmarkt sich für den Hausbesitzer ungünstiger gestaltet und ein reichliches Angebot von Wohnungen vorhanden ist? Und wo soll sie Halt machen? Wenn sie für ihre Armenpfleglinge Wohnungen herstellt, muß sie es nicht für alle gleichmäßig thun? Ist nicht dem einen billig, was dem andern recht ist und wird nicht lediglich die Begehrlichkeit der Leute geweckt und der Glaube an die Fürsorgepflicht der Gemeinde in gefährlicher Weise bestärkt?

So berechtigt indessen auch derartige Einwände erscheinen mögen, so lassen sich demgegenüber doch auch sehr gewichtige Momente dafür anführen. Wenn die Gemeinden verpflichtet sind, Unterstützungen zu gewähren, welche zum Teil dazu bestimmt sind, das Wohnungsbedürfnis der Hilfsbedürftigen zu befriedigen, so haben sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu prüfen, ob nun auch in der That die Unterstützungen eine angemessene Verwendung finden und der erstrebte Zweck erreicht wird. Ergiebt sich dabei, daß die Wohnung in keinem Verhältnisse zu dem gezahlten Mietpreis steht, stellt sich insbesondere heraus, daß die Wohnung in keiner Weise den hygienischen Anforderungen entspricht, daß sie sogar gesundheitsschädlich und polizeiwidrig ist, so würde die Armenverwaltung sehr unzweckmäßig und verkehrt handeln, wenn sie durch Weitergewährung der Unterstützung die Aufrechterhaltung dieses Zustandes befördern wollte. Sind andere Wohnungen in genügender Menge vorhanden, so kann sie den Unterstützten durch Entziehung der Unterstützung zum Aufgeben der Wohnung veranlassen.

Trifft dieses nicht zu, so bleibt schlechterdings nichts anderes übrig, als selbst den Bau zweckentsprechender Wohnungen in die Hand zu nehmen. Von einer unstatthaften Konkurrenz kann dann nicht die Rede sein, vorausgesetzt, daß eben auf Grund einer sehr sorgfältigen Prüfung das Bedürfnis festgestellt ist. Ein finanzielles Risiko läuft die Stadt nicht. Denn ob sie die Wohnung in Gestalt einer Miete oder direkt durch Zuweisung in natura gewährt, ist finanziell gleich. Es wird auf

der einen Seite gespart, was auf der anderen Seite durch Verzinsung und Amortisierung des Baukapitals aufgewandt werden muß. Dagegen leistet die Armenpflege eine wesentliche soziale Aufgabe, indem sie mit ihren Mitteln zugleich zur Besserung der Wohnungsverhältnisse beiträgt einmal dadurch, daß sie ihre Armenpfleglinge in wenn auch noch so bescheidene, so doch hygienisch vollkommen einwandfreie Wohnungen unterbringt, und sodann, daß sie eine allzuweite, häufig gesundheitsgefährliche Ausnutzung des Hausbesitzers hindert. Als ein weiteres soziales Moment tritt hinzu, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit der Pfleglinge, soweit von ihr überhaupt die Rede sein kann, aufrecht erhalten wird. Hierdurch unterscheidet sich ein solches Heim wesentlich von dem Armenhaus. Während in letzterem eine vollständige Trennung der Familie stattfindet und jede Selbständigkeit aufhört sowohl in der Bewegungsfreiheit wie in der Wirtschaft, bleibt in jenem jeder sein eigener Herr. Die Familie bleibt zusammen und jede wirtschaftet mit der ihr sonst noch gewährten Armenunterstützung oder auch mit ihrem etwaigen eigenen Verdienst für sich allein. Gerade diese Selbständigkeit ist es, auf welche seitens der Armen ein ganz besonderes Gewicht gelegt wird und ein großer Teil der Abneigung gegen das Armenhaus, in dem sie es oft sehr gut und bedeutend besser als zu Hause haben, rührt daher, daß es ihnen dort nicht gestattet ist, sich selbst das Essen zu bereiten und ihre Lebensbedürfnisse nach eigenem Geschmacke zu befriedigen. Dem Einwande, daß sich die Stadt durch die Erbauung solcher Heime eine unabsehbare Last aufbürde und kaum in der Lage sein würde, dem Andrängen auf Überlassung solcher Wohnungen Einhalt zu gebieten, läßt sich dadurch begegnen, daß der Personenkreis der Aufnahme findenden zunächst beschränkt werden kann auf alleinstehende Frauen oder alleinstehende Männer, oder auf kinderlose Eheleute und zwar nur von einem gewissen Lebensalter, etwa dem sechzigsten, an. Vor allem darf aber die Armenverwaltung unter keinen Umständen darauf verzichten, und damit komme ich wieder auf meine Ausführungen im ersten Teil dieses Berichts zurück, einen Unterschied zwischen würdigen und unwürdigen, zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut zu machen. Die Gewährung einer solchen Heimstätte soll eine Wohlthat sein und die Erlangung einer solchen soll ein begehrenswertes Ziel für die Armen bilden. Nicht jeder soll unterschiedslos aufgenommen werden, sondern nur derjenige, welcher sich in seiner ganzen Lebensführung dessen würdig gezeigt hat. Nur dann kann das Heim erzieherisch wirken und zu einer socialen Hebung der ärmeren Klassen beitragen.

Wird dieser Zweck erreicht, so würde demgegenüber eine etwa notwendig werdende Erhöhung der Unterstützung nicht allzu sehr ins Gewicht fallen. Denn ich glaube allerdings, daß eine geringe Erhöhung sich als notwendig herausstellen wird. Die bisherige Unterstützung wird nicht mehr ausreichen, sondern es wird sich ergeben, daß der nach Abzug der Miete übrigbleibende Teil zur Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse nicht mehr genügt. Was bisher auf Kosten der Wohnung gespart wurde, wird nicht mehr zur Verfügung stehen und hierfür muß die

Armenpflege aufkommen. Richtig wird es auch sein, daß den Pfleglingen mancher kleiner Nebenverdienst, den sie sich durch Dienstleistungen bei den übrigen Mitbewohnern verschaffen könnten, in Wegfall kommen wird. Andererseits ist die Annahme wohl gerechtfertigt, daß solchen Personen, welche öffentlich als würdig und bedürftig anerkannt sind, von wohlhabenderen Bürgern manche Gabe und vielleicht reichlicher als bisher zufließen wird.

Alles in allem kann hiernach wohl behauptet werden, daß die Schaffung von Altersheimen für würdige Arme unter gegebenen örtlichen Verhältnissen als eine sociale Ausgestaltung der Armenpflege bezeichnet werden kann.

Digitized by Google

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

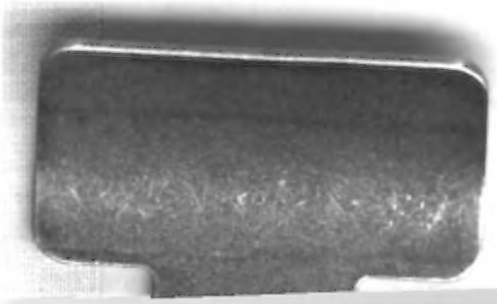

Digitized by Google

THE GETTY RESEARCH INSTITUTE
LIBRARY
THE J. PAUL GETTY TRUST